Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1873—1874.

VIII. Session.

II. Band

(enthaltend die Beilagen 77—199).

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1874.

Bericht

des

Ausschusses für die Finanzvorlagen

über die ihm zugewiesenen Eingaben, und zwar:

1. der Petition des Comités der Schafwoll-Industriellen in Oesterreich (Brünn, Reichenberg, Jägerndorf und Bielitz-Biala);

2. der Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines;

3. der Eingabe der Handels- und Gewerbekammer von Reichenberg;

in Betreff der zollamtlichen Behandlung von Wollwaaren und mehrerer zollbehördlicher Verfügungen.

Die Petition des Comités der Schafwoll-Industriellen in Oesterreich, mit deren Vorberathung der Ausschuß betraut wurde, betrifft eine Angelegenheit, welche nicht zum ersten Male an das hohe Haus herantritt. Schon in früheren Sessionen, namentlich bei Berathung und Beschlußfassung über die verschiedenen Zoll- und Handelsverträge hatte das Abgeordnetenhaus Veranlassung genommen, einzelnen in dieser Petition hervorgekehrten Details seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die vorliegende Petition ist im Grunde genommen nur eine auf Grund der seitherigen Vorkommnisse erweiterte Wiederholung einer in der VII. Session vorgekommenen Petition, welche durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 23. April 1873 ihre Erledigung dahin gefunden hatte, daß dieselbe dem k. k. Finanzministerium „zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung" überwiesen wurde.

Der vorliegenden Petition gegenüber verdient zunächst die Thatsache in den Vordergrund gestellt zu werden, daß dieselbe ebensowenig wie ihre Vorgängerin etwa gegen das in Wirksamkeit befindliche System der Handelspolitik sich wendet. Nicht die principielle Frage, ob und inwieweit die bestehenden Zoll- und Handelsverträge den wirthschaftlichen Interessen des Landes und seiner einzelnen Productionszweige förderlich seien, wird in dieser Petition angeregt, nicht Beschwerden gegen das durch diese Verträge anerkannte handelspolitische

System oder gegen bestimmte Normen dieser Verträge liegen ihr zu Grunde. Vielmehr ist es die bestehende Praxis des Zollverfahrens und die Art, wie bestehende Vertrags- und andere Bestimmungen durch nachträgliche Verfügungen im Verordnungswege abgeändert und erweitert werden, wogegen die Petenten Beschwerde führen. Innerhalb dieser Grenzen dürften aber die vorgebrachten Beschwerden auf gründliche Prüfung und Berücksichtigung umsomehr Anspruch haben, als einerseits jene „eingehende Würdigung und Berücksichtigung" derselben Seitens der hohen Regierung trotz dringendster Befürwortung von Seite des hohen Abgeordnetenhauses bisher nicht erfolgt, ja die betreffende Petition sogar bisher ohne jede Erledigung Seitens der hohen Regierung geblieben ist, und als andererseits die derzeitige Lage der Schafwollindustrie in Oesterreich notorisch eine überaus mißliche ist, und statt eines Aufschwunges vielmehr auf Grund in großer Zahl gegebener untrüglicher Anzeichen ein bedauerlicher Verfall derselben constatirt werden muß.

Es kann nicht Aufgabe des mit der Berichterstattung über die vorliegende Petition betrauten Ausschusses sein, den Ursachen dieses Verfalles im Detail nachzugehen und jenen eingehenden Berathungen vorzugreifen, welche durch den immer näher rückenden Termin des Ablaufs der bestehenden Handelsverträge ohnehin in Aussicht stehen. Welchen Standpunkt immer man indeß in Bezug auf das bestehende handelspolitische System einnehmen mag, die Thatsache kann in keinem Falle und von Niemandem einem Zweifel unterzogen werden, daß ein sehr weit verzweigter und steuerfähiger, Tausende von Arbeitskräften beschäftigender und ganze Länderstriche ernährender Industriezweig, ein Industriezweig obendrein, der vordem bereits eine Achtung gebietende Höhe erklommen hatte und dessen völliges Versinken mit dem wirthschaftlichen Gemeinwohl sicherlich unvereinbar wäre, zum mindesten auf jene Unterstützung Seitens der Staatsverwaltung, welche mit bestehenden Gesetzen und Verträgen wohl im Einklange steht, Anspruch zu erheben berechtigt ist, und daß derselbe vor dem Schicksale bewahrt sein sollte, das fortdauernd in Nachtheil versetzte Object handelspolitischer Connivenz und zollbehördlicher Experimente zu sein.

Von anderen diese Anschauung unterstützenden Argumenten abgesehen, genügt schon ein flüchtiger Blick in unsere Zollausweise, um zu der Wahrnehmung zu gelangen, daß es sich hiebei um eine Angelegenheit handelt, welche in der That die eingehendste Würdigung und Berücksichtigung erheischt. Aus denselben ergibt sich in Bezug auf die Entwicklung des Verkehrs in Schafwollwaaren folgendes lehrreiche Bild:

Jahre	Werth der Einfuhr		Werth der Ausfuhr	
	mittelfeine Wollwaare	gemeine Wollwaare	mittelfeine Wollwaare	gemeine Wollwaare
	Gulden			
1862	2,908.000	135.000	8,106.000	4,102.000
1868	9,047.000	4,901.000	7,765.000	5,188.000
1869	10,400.000	5,062.000	8,316.000	6,807.000
1870	9,805.000	3,337.000	8,537.000	6,026.000
1871	12,241.000	5,926.000	9,424.000	6,350.000
1872	13,716.000	7,612.000	7,456.000	6,133.000

Eine solche Wirkung der bestehenden Handelsverträge dürften, ihre Schöpfer und Urheber ausgenommen, wohl nur Wenige erwartet haben. Wie viel von dieser Wirkung unmittelbar auf Rechnung des Systems, wie viel davon auf Rechnung der praktischen Handhabung derselben und speciell der sich immer mehr entwickelnden Uebelstände in der Zollmanipulation zu setzen

ist, das wäre schwer zu constatiren. So viel aber ist sicher, daß die Industriellen der Schafwollbranche in Oesterreich selbst jene Wirkung nicht ausschließlich dem Systeme und dem durch jene Verträge zur Wirksamkeit gelangten handelspolitischen Principe, sondern zum guten Theile eben auch den erwähnten Uebelständen und der damit zusammenhängenden Thatsache zuschreiben, daß durch immer neue, durch bestehende Verbindlichkeiten weder gebotene, noch bedingte Verfügungen, sowie durch laxe Handhabung gegebener Normen die drückende Härte der bestehendenden Verträge unausgesetzt gesteigert, statt gemildert worden ist. In der vorliegenden Petition werden dießfalls vornehmlich drei Punkte als Beschwerdemomente in den Vordergrund gestellt und der Ausschuß, die Wichtigkeit der Sache würdigend, hat nicht ermangelt, ihnen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der erste dieser Punkte betrifft die Verzollung von Wollwaaren auf Grund der Anwendung von sogenannten Mustertypen. In dieser Richtung hat vor Allem der unbestreitbare Umstand maßgebende Bedeutung, daß keiner der bestehenden Zoll- und Handelsverträge — von dem allgemeinen österreichischen Zolltarif vom Jahre 1853 ganz abgesehen — in Bezug auf den Zollsatz eine andere Unterscheidung kennt, als die, ob eine Waare „gewalkt" oder „ungewalkt" sei, und auf Grund der Nachtragsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien vom Jahre 1869, deren Zollpositionen auch auf den Verkehr mit allen anderen meist begünstigten Staaten Anwendung findet, unterliegt die gewalkte Waare einem Zollsatz von 15 fl. per Centner, während ungewalkte unter den Zollsatz von 35 fl. per Centner fällt. Wenn gleichwohl nicht erst seit Kurzem, sondern schon seit langer Zeit notorisch Fälle vorgekommen sind, und sich gehäuft haben, in welchen ungewalkte Waaren statt zum Zoll von 35 fl. zum Zoll von 15 fl. per Centner eingeführt worden sind; wenn es sogar dahin gekommen ist, daß eine und dieselbe Waare von dem einen Zollamte unter dem Tarif von 35 fl., von dem anderen unter dem Tarif von 15 fl. eingereiht worden ist, in welchen Fällen die betreffende Waare, wie es in der Petition heißt, von einem Zollamte zum anderen geschickt wurde und schließlich von demjenigen Amte bezogen worden ist, welches mit dem Zoll von 15 fl. sich begnügte; wenn sogar die Fälle constatirt sind, in welchen dem inländischen Spediteur die betreffende ungewalkte Waare dahin consignirt wurde, wo sich ein Zollamt befand, welches sich mit dem Zollsatz von 15 fl. begnügte, so ist diese Anomalie, welche die heimische Schafwollindustrie in der empfindlichsten Weise benachtheiligt, darauf zurückzuführen, daß für das in Rede stehende zollamtliche Verfahren nicht das klare und unzweideutige Merkmal des allgemeinen Zolltarifs („den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben, nicht blos angewalkt sind") und aller bestehenden Verträge, sondern eine, wenn auch nicht gerade abseits von den bestehenden Verträgen, so doch jedenfalls außerhalb des Rahmens derselben zu Stande gekommene administrative „Anweisung" maßgebend ist, durch welche die Anwendung von Mustertypen angeordnet worden ist.

In der Anlage A der in Rede stehenden Petition ist die Genesis dieser Verfügung, welche seither, da sie auch England und Belgien zu Gute kommt, namentlich den Import aus diesen Ländern in einer durch die Bestimmungen der Nachtragsconvention vom Jahre 1869 in keiner Weise begründeten Ausdehnung begünstigt hat, dargelegt und der Ausschuß glaubt, mit Rücksicht darauf sich einer weiteren Auseinandersetzung in Bezug auf diesen Punkt entziehen zu können.

Es mag genügen, wenn an dieser Stelle der Umstand betont wird, daß der Anwendung von Mustertypen sowie der Entscheidung auf Grund der Anwendung solcher Typen, ob eine zur Einführung gelangende Wollwaare unter dem Zollsatz von 15 oder unter jenen von 35 fl. falle, weder eine gesetzliche noch auch eine streng vertragsmäßige Norm zu Grunde liegt, daß dieses Verfahren vielmehr auf einer administrativen Verfügung beruht, deren Abänderung oder Beseitigung umsoweniger einem Anstande begegnen kann,

als es sich dabei nur um eine Vollzugsbestimmung handelt, welche in keiner Weise der Charakter einer bindenden Abmachung, sondern lediglich den einer einseitig gegebenen Zusage für unbestimmte Dauer trägt, einer Zusage obendrein, welche von dem anderen Theile nicht gefordert, sondern ausdrücklich nur in „Antrag" gebracht worden war, und um eine Verfügung überdieß, an welche auch der andere Vertragstheil, nämlich Preußen, in keiner Weise gebunden ist, welche vielmehr auch er einseitig jederzeit zu revociren oder abzuändern in der Lage ist.

Stellt sich unter solchen Umständen als Factum heraus, daß die Aufrechterhaltung dieser Verfügung die heimische Industrie in empfindlicher Weise schädige, während sie in vertragsmäßig ungebührlicher Weise den Import vorzugsweise aus Ländern begünstige, denen die Erlassung einer solchen Verfügung direct gar nicht einmal zugesagt worden ist, dann dürfte für die Staatsverwaltung nicht blos die Veranlassung, sondern auch die Möglichkeit, eine Aenderung dieser Sachlage herbeizuführen, umsomehr gegeben sein, als thatsächlich keiner der betreffenden Staaten, denen die Anwendung von Mustertypen derzeit in solcher Weise zu statten kommt, einen vertragsmäßig begründeten Anhaltspunkt für etwaige Reclamationen aufzuweisen vermöchte. Für den Verkehr mit den betreffenden Staaten kann rücksichtlich der Tarifirung eben nur der Wortlaut der bestehenden Verträge den Ausschlag geben, nicht aber eine lediglich in „Antrag" gebrachte und daraufhin für unbestimmte Zeit zugesagte Vollzugsbestimmung zu einem Vertrage, welcher obendrein gerade bezüglich des in Vollzug zu setzenden Punktes durch einen späteren Vertrag (Nachtragsconvention mit Großbritannien vom Jahre 1869) außer Wirksamkeit gesetzt worden ist.

In Bezug auf die zollämtliche Behandlung von Wollwaaren steht demnach der Rückkehr zu dem vertragsmäßig allein Ausschlag gebenden Merkmale, nämlich zu dem Merkmale, ob die Waare eine „vollständige Walke" erhalten hat oder nicht, nichts im Wege, und es ist kein Grund abzusehen, warum die Staatsverwaltung sich der Beseitigung eines Zustandes weiter noch widersetzen sollte, welcher nicht blos Verwirrung gebracht hat in die betreffende Zollmanipulation, sondern auch raffinirter Umgehung Thür und Thor öffnet und die heimische Industrie ohne Noth und Veranlassung in empfindlichster Weise zu Gunsten des Auslandes verkürzt.

Der zweite der von den Petenten vorgebrachten Beschwerdepunkte betrifft eine aus jüngster Zeit datirende Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. September 1873, betreffend einer „Erläuterung der Bestimmungen über Zollbehandlung von Webewaaren mit geringem Seidengehalt bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten" (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 33, Jahrgang 1873), respective die Handhabung der Tarifpositionen 29 und 30 des Handels- und Zollvertrages zwischen Oesterreich und Preußen vom 9. März 1868. Dieser Verordnung gegenüber wird von den Petenten mit Recht zunächst der eine Umstand schon hervorgehoben, daß durch dieselbe eigentlich eine Vertragsbestimmung erläutert werde, welche factisch gar nicht mehr in Wirksamkeit stehe, da für die Tarifirung von Wollwaaren nicht mehr der Zoll- und Handelsvertrag vom 9. März 1868 zwischen Oesterreich-Ungarn und Preußen, sondern die Nachtragsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien vom 30. December 1869 maßgebend ist.

Indeß soll auf diese Eigenthümlichkeit hier weniger Gewicht gelegt werden.

Ungleich wichtiger aber erscheint die Thatsache, daß durch diese Verordnung vom 11. September 1873 und im Wege einer sogenannten „Erläuterung" Bestimmungen von großer Tragweite einfach abgeändert wurden, ohne daß für diese Abänderung einer fünf Jahre in Kraft gewesenen und von den meisten Zollämtern gehandhabten Norm irgend eine sachliche Begründung entdeckt werden könnte, und ohne daß die Handelskammern in die Lage gesetzt worden wären, ihr Votum abzugeben über eine neue Tarifirung, deren Consequenzen

auf eine Beeinträchtigung der heimischen Schafwollindustrie hinauslaufen. Der Sachverhalt in Bezug auf diese Beschwerde ist folgender:

Der Wortlaut der T. P. 29 des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868: „Wollwaaren, das ist alle Web- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden und gesponnenem Glas und anderen, nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien" spricht es ganz klar aus, daß eine Waare den zollmäßigen Charakter der Wollwaare nicht habe, oder verliere, wenn seidene Web- und Wirkmaterialien beigemengt sind. Mit dieser Bestimmung steht auch die folgende T. P. 30: „Seidenwaaren, das ist Web- und Wirkwaaren aus Seide allein, oder in Verbindung mit anderen Web- und Wirkmaterialien" im vollen Einklange. Eine Ausnahme hievon ist nur in soferne gemacht, als in einer Anmerkung zu dieser letzteren T. P. 30, die, nebenbei gesagt, in dem preußischen Tarif des in Rede stehenden Vertrages nicht enthaltene Bestimmung vorkommt, daß Webwaaren, an welchen Seide „nur zur Herstellung eines Muster oder als Verzierung" vorkommt, nicht unter die Ganz- oder Halbseidewaaren gerechnet werden sollen. Demnach ist es ganz evident und wurde, wie erwähnt, volle fünf Jahre lang wenigstens von der Mehrzahl der Zollämter auch nur so gehandhabt, daß Webwaaren, in welchen mehr Seide vorkommt, als zur Herstellung eines Musters oder einer Verzierung nothwendig ist, nicht als Wollwaaren, sondern als Halbseidewaare zu tarifiren seien, und wurde auch für Waaren dieser Kategorie ein Zollsatz von 60 fl. per Centner eingehoben.

Dem entgegen wurde nun plötzlich angeblich „zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges in der Zollbehandlung von Webwaaren" durch die Verordnung vom 11. September 1873 verfügt:

> „Unter Halbseidewaare sind daher alle Gewebe zu reihen, in welchen die Kette oder der Schuß ganz oder zum größeren Theil aus Seide und das Uebrige aus einem anderen Spinnmateriale besteht. Bestände beispielsweise die Kette eines Gewebes ganz aus Baumwolle und der Schuß halb aus Wolle, halb aus Seide (regelmäßig ein Faden Wolle und ein Faden Seide oder regelmäßig zwei Fäden Wolle und zwei Fäden Seide durch die ganze Breite des Stückes), so ist das Gewebe als Wollwaare zu tarifiren. Würde aber die Kette aus Baumwolle und der Schuß regelmäßig aus einem Faden Wolle und zwei Fäden Seide durch die ganze Breite des Stückes bestehen, so wäre das Gewebe unter die gemeine (Halb-) Seidenwaare zu reihen."

Diese Bestimmung steht im offenbaren Widerspruche nicht blos mit der Tarifpost 29, welche bei Verbindung mit seidenen Webematerialien überhaupt den Charakter der Wollwaare ausschließt, sondern auch mit der Anmerkung zur Tarifpost 30, welche die Beimengung von Seide „nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung" zuläßt. Vollends unbegreiflich aber muß es erscheinen, daß ein Gewebe, dessen Kette ganz aus Baumwolle und dessen Schuß halb aus Wolle, halb aus Seide besteht, ein Gewebe, in welchem ebenso viel Fäden Wolle als Fäden Seide vorkommen und für welches fünf Jahre lang der Zollsatz von 60 fl. zu entrichten war, mit einem Male nicht als Baumwoll- und nicht als Seiden- oder Halbseidenwaare, sondern als Wollwaare tarifirt werden soll. In der Praxis läuft diese Aenderung auf die Norm hinaus, daß alle Waaren, welche fast bis zur Hälfte aus Seidengarn bestehen, fortan als Wollwaare zu behandeln seien, und daß für dieselben statt des bisherigen Zollsatzes von 60 fl. in Hinkunft der Zoll für Wollwaaren von 15 fl., respective 35 fl. per Centner zu entrichten sei. Es bedarf keines weiteren Nachweises, wie sehr ein solcher Wechsel das Interesse der heimischen Schafwollindustrie zu beeinträchtigen geeignet ist, und die Frage, ob es innerhalb der Competenz der Executive gelegen sei, eine solche Aenderung bestehender Zollvorschriften nach fünfjähriger Wirksamkeit derselben einseitig im Wege der Interpretation zu verfügen, kann kaum in bejahender Weise beantwortet werden.

Bei alledem ist nicht nur nicht von einer etwaigen Reciprocität die Rede, sondern es ist der Erlassung der Verordnung vom 11. September 1873 eine Thatsache vorausgegangen, welche den Widerspruch zwischen dem Verfahren da und dort in grellster Weise beleuchtet. Schon im Monate Juni 1872 wurde von Seite der österreichischen Industriellen darüber Klage geführt, und die Handels- und Gewerbekammer von Brünn hat sich zum Organ dieser Klage gemacht, daß seitens der deutschen Zollbehörden für Wollwaaren, in welchen Seidenfäden, sei es auch nur im Verhältnisse 1:300 zur Zahl der Wollfäden, oder gar nur in der Bordure mit Wolle gezwirnt vorkommen, der Zoll für Seidenwaaren, nämlich 30 Thaler per Zollcentner eingehoben werde, und daß demnach auch solche Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder nur als Verzierung vorkommt, und welche nach österreichischem Tarif bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich nicht als Ganz- oder Halbseidenwaare behandelt werden, bei ihrer Einfuhr aus Oesterreich nach dem deutschen Zollgebiete allerdings dem Zollsatze für Seidenwaaren mit 30 Thaler, respective 52 fl. 30 kr. anheim fallen. Es wurden auf diese Klage hin Verhandlungen zwischen der österreichischen Regierung und dem deutschen Reichskanzleramt eingeleitet, das Ergebniß derselben aber war die an die vorerwähnte Handelskammer gelangte Mittheilung des Handelsministeriums, daß das deutsche Reichskanzleramt „nicht in der Lage sei, dem gestellten Ansinnen in der gewünschten Richtung weitere Folge zu geben". Einer solchen Sachlage gegenüber erscheint nicht blos das Princip der Reciprocität vollständig hintangesetzt, sondern muß die spätere Verordnung der österreichischen Ministerien vom 11. September 1873 als eine unbegründete und ohne alles Entgelt einseitig gewährte Concession gegenüber den Zollvereins-Regierungen angesehen werden, als eine Concession, deren Bedeutung um so schwerer wiegt, als sie nicht auf die Anwendung gegenüber dem Zollvereine beschränkt, sondern auf alle anderen meistbegünstigten Vertragsstaaten ausgedehnt wird.

Wenn dem gegenüber geltend gemacht werden wollte, daß das deutsche Reichskanzleramt zu einer anderen als der erwähnten Behandlung der seidegemengten Wollwaaren bei ihrer Einfuhr aus Oesterreich in dem Zollverein vertragsmäßig nicht verhalten werden könne, so kann man diese Einwendung immerhin gelten lassen. Es entsteht indeß dann die Frage, wie es komme und wo die Begründung dafür liege, daß von Seite Oesterreichs eine noch viel weitergehende Concession gemacht wird, für welche eine vertragsmäßige Verpflichtung ebenso wenig gefunden werden und welche auch aus dem bestehenden Vertrage umso weniger deducirt werden kann, als dieser Vertrag bereits seit fünf Jahren in Kraft ist und die in Rede stehende Concession erst angesichts des immer näher rückenden Termines des Vertragsablaufes ins Werk gesetzt worden ist.

Angesichts all' dieser Thatsachen konnte der Ausschuß die Berechtigung der gegen die Verordnung vom 11. September 1873 geführten, übrigens durch das Votum der Handels- und Gewerbekammern von Brünn und Reichenberg unterstützten Beschwerde nicht verkennen und mußte er in der Verordnung vom 11. September 1873 einen Act handelspolitischer Connivenz erblicken, welchem eine streng gesetzliche oder vertragsmäßige Begründung nicht zur Seite steht. Auch in diesem Punkte, wie in dem früheren, ist es eine administrative Verfügung, durch welche auf Kosten der Interessen der heimischen Industrie eine Begünstigung des Auslandes ins Werk gesetzt worden ist, und in welcher eine Praxis zum Ausdruck gelangt, welche, selbst legislatorisch nicht unbedenklich, in wirthschaftlicher Hinsicht einer offenbaren Schädigung der heimischen Production zu Gunsten des Auslandes gleichkommt.

Was endlich den dritten in der Petition der österreichischen Schafwollindustriellen vorgebrachten Beschwerdepunkt, nämlich die Unzukömmlichkeiten in der Handhabung des Appreturverkehrs betrifft, so ergibt sich der dießfällige Sachverhalt in der Wesenheit aus der mit dem Standpunkte

der Petenten übereinstimmenden Interpellation, welche 41 Mitglieder des hohen Abgeordnetenhauses am 23. November 1873 an Seine Excellenz den Herrn Handelsminister gerichtet haben, und der Ausschuß, indem er hiebei gleichzeitig auch die in der 14. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 27. Jänner 1874 erhaltene Beantwortung jener Interpellation Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers in Betracht zieht, sieht sich in Bezug auf diese Angelegenheit zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

Wenn auch die Thatsache keinem Zweifel unterzogen werden kann, daß die gesetzliche Basis des Appreturverkehrs nicht erst durch die Zoll- und Handelsverträge geschaffen worden, vielmehr auf die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835 zurückzuführen sei, so kann andererseits doch eben so wenig ein Zweifel darüber bestehen, daß die Entwicklung dieses Verkehrs ungleich jüngeren Datums ist, und factisch mit dem Inslebentreten der verschiedenen Zoll- und Handelsverträge zusammenfällt. Die den amtlichen Handelsausweisen entnommenen Ziffern liefern dafür ausreichenden Beleg. Die geschichtliche Entwicklung der Gesetzgebung in Bezug auf den Appreturverkehr steht damit in vollem Einklange und liefert die Beweise dafür, daß der ursprünglich auf eine Erleichterung des Grenzverkehrs beschränkte Gesichtspunkt im Laufe der Zeit und in dem Maße, als das Princip der internationalen Arbeitstheilung Fortschritte gemacht hat, eine beträchtliche Erweiterung erfahren hat. — Jederzeit aber wurde, schon der technischen Terminologie entsprechend, der Begriff festgehalten, daß es sich beim Appreturverkehr um ein „Verfahren zur Veredlung, Zubereitung und Verarbeitung" handle, ein Begriff, welchem weder der Wortlaut des ursprünglichen §. 222 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835, noch auch die denselben erweiternden und ergänzenden Bestimmungen späteren Datums widersprechen, wiewohl hier schon der Umstand nicht ganz unerwähnt bleiben kann, daß jede dieser Erweiterungen und sogenannten Ergänzungen von mehr oder weniger intensivem Widerspruche seitens der davon berührten industriellen Kreise begleitet war.

Das aber, was seither praktisch aus dem Appreturverkehre geworden ist, die Ausdehnung, welche er erlangt hat, die Formen, in denen er auftritt, all' das ist erst völlig neueren Datums, und ist keineswegs auf unklare oder zweideutige Gesetzesbestimmungen, sondern vielmehr auf das mehr oder weniger beschleunigte Tempo zurückzuführen, in welchem die Freihandelstheorie der Verwirklichung entgegengeführt worden ist, und wenn derzeit die ursprünglich auf eine Erleichterung des Grenzverkehrs berechnete Maßregel zu einem mehr oder weniger entwickelten Systeme zollfreier Einfuhr geworden ist, so bietet nicht die Zoll- und Staatsmonopolsordnung von 1835, sondern es bieten vielmehr specielle Bestimmungen einzelner Handelsverträge oder vielmehr die wechselnde Auffassung der jeweiligen Zollverwaltungen oder Regierungssysteme hiefür den erklärenden Anhaltspunkt.

Was speciell den vorliegenden Fall, nämlich die Anwendung des Appreturverkehres auf die zollfreie Einführung von Stoffen gegen die Wiederausfuhr der fertigen Kleider betrifft, so ist diese Ausdehnung des Appreturverkehrs, wiewohl in der Beschränkung auf „alte Kleider zum Ausbessern, Stoffe zur Verfertigung von Kleidern durch Handwerker in Orten, in denen sich ein Zollamt befindet" allerdings schon in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung von 1835 davon die Rede ist, dennoch thatsächlich viel neueren Datums und man würde selbst in den bestehenden Handelsverträgen ganz vergebens nach positiven, jedem Zweifel entrückten Bestimmungen dafür suchen, daß es gestattet sei, Wollwaaren in Stücken zollfrei einzuführen und fertige Kleider, Röcke, Fracks, Hosen u. s. w. wieder ausführen. Wohl aber bietet selbst der Wortlaut des darauf bezüglichen Artikels 6 e) des Zoll- und Handelsvertrages vom 9. März 1868, in welchem Befreiung von Zollabgaben zugestanden wird, „für sonstige, zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das Gebiet des anderen vertragschließenden Theiles gebrachte,

und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deßhalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt", berechtigte Anhaltspunkte für die Annahme, daß darunter eine Ausdehnung des Appreturverkehrs auf die Verfertigung von Kleidern aus zollfreie eingeführten Stoffen nicht gemeint sein könne, namentlich dann, wenn man die Bedingung ins Auge faßt, daß die „wesentliche Beschaffenheit und Benennung" des eingeführten Stoffes unverändert bleibt, und wenn man sich weiter vergegenwärtigt, daß laut Verordnungsblatt 1865, Nr. 27 Anmerkung 1, unter dem Ausdrucke der „Benennung," welche unverändert bleiben soll, nicht die tarifmäßige, sondern die Benennung des Gegenstandes an sich zu verstehen sei. Nun ist es doch ganz klar und jedem Widerspruche entrückt, daß, wenn statt eines Stückes Wollwaare eine gewisse Anzahl von Röcken, Hosen u. s. w. ausgeführt wird, nicht blos die tarifmäßige, sondern auch die Benennung „des Gegenstandes an sich" vollständig geändert erscheint, wenn es anders richtig ist, daß zwischen einem Stücke Wollwaare und einem Rocke dießfalls ein Unterschied besteht.

Wenn demnach in Beantwortung der Interpellation vom 23. November 1873 darauf Gewicht gelegt worden ist, daß allerdings die bestehenden Handelsverträge die Gegenstände des Appreturverkehrs, welche gegenseitig zugelassen werden müssen, taxativ aufzählen, daß aber die autonome österreichische Gesetzgebung die zuzulassenden Gegenstände keineswegs durch taxative Aufzählung ein für allemal ausgeschlossen habe, so ist damit nicht nur das Zugeständniß gegeben, daß die Ausdehnung des Appreturverkehrs auf die Verfertigung von Kleidern aus zollfrei eingeführten Stoffen jedenfalls der vertragsmäßigen Begründung entbehre, sondern es ist damit auch noch das einbekannt, daß jene Ausdehnung des Appreturverkehrs auf einer in der autonomen Gesetzgebung, nämlich in der Zoll- und Staatsmonopolsgesetzgebung, wenigstens nicht ausdrücklich vorhergesehenen Erweiterung beruhe, einer Erweiterung, von welcher indeß gewiß nicht unbedingt behauptet werden kann, daß sie dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden in dem Augenblicke überlassen bleiben könne, in welchem dieselbe sich zu einer Benachtheiligung der heimischen industriellen Production gestaltet.

Diese offenbare Benachtheiligung der heimischen Industrie wird thatsächlich durch keinen anderen Vortheil aufgewogen und man sieht sich vergeblich nach einer Begründung für die Behauptung um, daß durch die Ausdehnung des Appreturverkehrs auf die Kleiderconfection die heimischen Arbeitskräfte „besser verwerthet und gehoben" werden.

Ein Arbeitsmangel auf dem Gebiete der Kleiderconfection in Oesterreich hat bis auf den heutigen Tag zu keiner Zeit bestanden, die Arbeitslöhne in dieser Beziehung sind vielmehr in ununterbrochener Progression gestiegen und lange bevor man die Ausdehnung des Appreturverkehrs auf die Kleiderconfection zum System erhob, befand sich die österreichische Kleiderconfection in der Lage, aus der früheren Wohlfeilheit des Arbeitslohnes, der Geschicklichkeit der Arbeitskräfte, dem Unternehmungsgeiste der Confectionäre und namentlich der günstigen geographischen Lage in Bezug auf das Consumtionsgebiet der unteren Donaugegenden erklecklichen Vortheil zu ziehen. Es hat demnach nicht erst des seltsamen Mittels der zollfreien Einfuhr ausländischer Wollstoffe und administrativer Toleranz gegenüber einer dem Schmuggel nahe kommenden Manipulation bedurft, um heimische Arbeitskräfte „besser zu verwerthen und zu heben"; wohl aber hat dieses Mittel dazu gedient, einer beschränkten Anzahl von Kleiderconfectionären besonderen Vortheil zuzuwenden auf Kosten eines in seiner Existenz ohnehin arg gefährdeten heimischen Industriezweiges.

Auch in dieser Richtung steht entsprechender Abhilfe ein vertragsmäßiges Hinderniß nicht im Wege und auch hier wie bei den beiden früher behandelten Punkten handelt es sich lediglich um eine ebenso berechtigte als zulässige Einwirkung dahin, daß die Zollverwaltung Maßregeln zurück-

nehme oder unausgeführt lasse, zu deren Verfügung eine gesetzliche oder vertragsmäßig verpflichtende Veranlassung nicht vorliegt und deren Consequenzen sich als eine empfindliche Benachtheiligung der heimischen Schafwollwaaren-Industrie herausstellen.

Die von dem Abgeordneten Isbary überreichte Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines, sowie die von dem Abgeordneten Wolfrum überreichte Eingabe der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer schließen sich der von dem Abgeordneten Gomperz überreichten Petition des Comités der Schafwoll-Industriellen in Oesterreich vollinhaltlich an so daß die vorgebrachten Beschwerden als von den Vertretern der gesammten Schafwoll-Industrie in Oesterreich ausgehend anzusehen sind.

All' den angeführten Erwägungen Raum gebend und von der Anschauung ausgehend, daß es, namentlich angesichts der derzeitigen kritischen Productions- und Absatzverhältnisse im Allgemeinen, als die Aufgabe der Staatsverwaltung betrachtet werden muß, der heimischen Industrie jede mit den bestehenden Gesetzen und Verträgen vereinbarliche Unterstützung zu gewähren

stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Petition des Comités der Schafwoll-Industriellen in Oesterreich, sowie die Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines und die Eingabe der Reichenberger Handels- und Gewerbekammer werden der hohen Regierung mit dringlichster Befürwortung zur vollsten Berücksichtigung überwiesen.

2. Gleichzeitig wird die hohe Regierung aufgefordert, die Ministerialverordnung vom 11. September 1873, Zahl 22551 (Verordnungsblatt Nr. 33 ex 1873) außer Wirksamkeit zu setzen und in Hinkunft bei allen zollbehördlichen Verfügungen jede nicht streng vertragsmäßige Begünstigung ausländischer Einfuhrartikel grundsätzlich hintanzuhalten.

3. Die hohe Regierung wird ferner aufgefordert, die bestehende Zoll- und Staatsmonopolsordnung einer zeitgemäßen Revision auf verfassungsmäßigem Wege zu unterziehen."

Wien, 10. Februar 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Neuwirth,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes.

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen Gemeinden und Kleingrundbesitzern im Böhmerwalde, welchen eigene Mittel zur raschen Aufarbeitung der vom Borkenkäfer in ihren Wäldern befallenen Holzmassen oder zur Aufforstung der betreffenden Waldblößen fehlen, zu diesen Zwecken unverzinsliche Vorschüsse aus Staatsmitteln bis zum Gesammtbetrage von 100.000 fl. zu erfolgen.

Die Rückzahlung hat spätestens vom 1. Jänner 1876 angefangen in höchstens fünf gleichen Jahresraten zu geschehen.

Die Vorschüsse sind entweder gegen bücherliche Sicherstellung des Waldbesitzers oder unter Haftung der betreffenden Gemeinden zu erfolgen; ausnahmsweise können jedoch Vorschüsse, welche auf nicht länger als zwei Jahre beansprucht werden, auch lediglich gegen Verpfändung eines angemessenen Theiles des erzeugten Holzes ertheilt werden.

§. 2.

Die über diese Vorschüsse ausgestellten Urkunden sind stempelfrei.

Insoweit es die Gemeinden für nothwendig erachten, für die unter ihrer Haftung den Einzelnen gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebühr zu entrichten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Finanzminister beauftragt.

Bericht des Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, den Postvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland betreffend.

In der Sitzung vom 26. Jänner l. J. wurde der zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Rußland vereinbarte Postvertrag (Beilage 38) dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Der gegenwärtige XXV Artikel umfassende Vertrag schließt sich im wesentlichen jenen Grundsätzen an, welche für die zur Erleichterung des Postverkehrs mit den anderen Staaten abgeschlossenen Verträge maßgebend waren.

Während nach dem bisher bestehenden, im Jahre 1866 abgeschlossenen Postvertrage für Briefe im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland noch vier verschiedene Taxen mit Rücksicht auf die Entfernung zwischen den Aufgabs- und Bestimmungsorten gezahlt werden, ist durch den gegenwärtigen Vertrag das allgemein geltende Princip der Einheitstaxe für Briefe (Artikel V und VI) auch bezüglich der contrahirenden Staaten angenommen worden. Diese Taxe beträgt bei einfachen Briefen (bis 15 Grammen im Gewichte) 15 Kreuzer oder 10 Kopeken, wenn der Brief frankirt wird, und 25 Kreuzer oder 16 Kopeken, wenn derselbe nicht frankirt wird.

Im Verkehre zwischen sich gegenüberliegenden Grenzpostämtern ist eine ermäßigte Taxe von 5 Kreuzern oder 3 Kopeken für frankirte und von 10 Kreuzern oder 7 Kopeken für unfrankirte Briefe festgesetzt. (Art. VII.)

Drucksachen aller Art und Waarenproben müssen durch Vorausbezahlung einer Gebühr von 3 Kreuzern oder 2 Kopeken für den einfachen Gewichtssatz (von höchstens 15 Grammen, Artikel V) frankirt werden.

Die Recommandationsgebühr beträgt ohne Unterschied des Portosatzes 10 Kreuzer oder 7 Kopeken und es ist eine gleiche fixe Gebühr für Retourrecepisse (Rückscheine) zu entrichten. (Artikel IX.)

Nach Artikel X sind auch Expreßbriefe nunmehr nach allen Orten mit Postämtern zulässig und ist für die Expreßzustellung eine fixe Gebühr von 20 Kreuzern oder 14 Kopeken zu entrichten.

Das Porto-Erträgniß für Briefpostsendungen wird zwischen den Postverwaltungen beider Staaten zur Hälfte getheilt; die Expreßbestellgebühren werden ungetheilt von der Verwaltung des Abgabepostamtes, die übrigen

fixen Gebühren von jener Verwaltung bezogen, welche dieselben eingehoben hat. (Artikel XII.)

Fahrpostgegenstände unterliegen den internen Taxen der contrahirenden Staaten und werden letztere von dem Staate, wo die Aufgabe erfolgte, in der bis zum Ausgangspunkte entfallenden Quote bezogen.

Auch dießbezüglich bestehen Ausnahmen im Grenzverkehre, wornach die Taxen zur Hälfte getheilt und von dem Postamte, welches dieselben einhebt, nach der für die geringste Entfernung festgesetzten Taxe des inländischen Tarifes berechnet werden. (Artikel XIII.)

Artikel XIV regelt den Transitverkehr durch die contrahirenden Staaten.

Nach Artikel XXII bleibt es den Postverwaltungen der contrahirenden Staaten überlassen, sobald sie es für zweckmäßig erachten, die Estaffetten, die Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften, die Postanweisungen und Postnachnahmen, die Postkarten und andere Gegenstände der Briefpost &c. einzuführen und die betreffenden Bestimmungen durch besondere Reglements festzusetzen.

Die übrigen Artikel dieses Vertrages regeln die Details des Postdienstes, die Abrechnung, Sprache, die Dauer und Ausführung desselben und geben zu keinerlei Bemerkung Anlaß.

Der Budgetausschuß erblickt in dem gegenwärtigen Vertrage einen wesentlichen Fortschritt zur Erleichterung und Beschleunigung des Postverkehrs und hiemit auch nach den bei den schon bestehenden Verträgen mit andern Staaten gemachten Erfahrungen zur Hebung des Postgefälles, und gelangt somit zu dem Antrage:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Es sei dem gegenwärtigen zwischen den Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Rußland abgeschlossenen Postvertrage (38 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.“

Wien, am 11. Februar 1874.

Herbst,
Obmann.

Max Freih. v. Kübeck,
Berichterstatter.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 10. Februar 1874 Z. $\frac{826}{F.M.}$,

betreffend die

nachträgliche Aufnahme des Credites von 100.000 fl. als Beitrag zu dem von der Stadtgemeinde Wien ausgeführten Neubaue der Augartenbrücke, und der Dotation von 8.000 fl. als außerordentlichen Staatsbeitrages zur Fortsetzung der im Bau begriffenen Tolmeiner Straßen im Bazha- und Idria-Thale, in den Voranschlag des Ministeriums des Innern für das Jahr 1874 ($\frac{831}{A. H.}$).

Im Nachhange zu meinem Schreiben vom 10. Jänner l. J., Zahl 113/F. M., beehre ich mich über Ansinnen des Herrn Ministers des Innern und auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das löbliche Präsidium um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, daß in den Voranschlag des Ministeriums des Innern für das Jahr 1874, und zwar als außerordentliches Straßenbau-Erforderniß, ein Betrag von 100.000 fl. als ärarischer Beitrag an die Stadtgemeinde Wien zum vollführten Neubau der Augartenbrücke, ferner ein Betrag von 8.000 fl. als Staatsbeitrag zur Fortsetzung von Straßenbauten im Bazha- und Idria-Thale (Küstenland) nachträglich aufgenommen und der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werde.

Gleichzeitig erlaube ich mir die hierauf bezüglichen Motivenberichte in der Anlage ergebenst beizuschließen.

Begründung

des

von dem k. k. Ministerium des Innern angesprochenen Credites von 100.000 fl. als Beitrag zu dem von der Stadtgemeinde Wien ausgeführten Neubau der Augartenbrücke.

Das Straßenärar hat seit jeher in der Verlängerung der Augartenstraße eine hölzerne Brücke über den Wiener Donaucanal, die Augartenbrücke, auf seine Kosten unterhalten. Als diese Brücke in neuester Zeit baufällig wurde, drang die Gemeinde Wien auf Herstellung einer neuen soliden Brücke auf Kosten des Aerars. Nachdem sich die Augartenbrücke nicht im Zuge einer ärarischen Straße befindet, wurde dieser Anspruch principiell abgelehnt.

Die Gemeinde erklärte sich dann bereit, den Bau der Brücke auf eigene Kosten gegen einen ärarischen Beitrag von 150.000 fl. in Ausführung zu bringen.

Dieses Anerbieten wurde zum Anhaltspunkte genommen, um auf den Abschluß der Verhandlungen zu dringen, welche mit der Gemeinde schon seit längerer Zeit wegen Uebernahme der über den Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner den Linien Wiens in die städtische Regie geführt worden sind.

Die dießfälligen Verhandlungen hatten das Uebereinkommen vom 20. December 1873 zur Folge, in welchem die Gemeinde Wien die oben erwähnten Straßen und Brücken, darunter auch die Augartenbrücke, gegen einen unveränderlichen Aerarialbeitrag von jährlichen 170.000 fl. in ihr Eigenthum, sohin in ihre technische und ökonomische Verwaltung, jedoch mit dem Vorbehalte übernimmt, daß hiedurch die Verhandlung in Betreff des angesuchten Beitrages zum Bau der Augartenbrücke nicht beirrt und hiezu ein Betrag von 100.000 fl. als Beitrag ein- für allemal zum Ausgangspunkte genommen werde.

In den Verhandlungen mit der Stadtgemeinde ist eine gesetzliche Verpflichtung des Aerars zum Neubau der Augartenbrücke nicht anerkannt worden. Es liegt jedoch in dem Umstande, daß diese Brücke seit jeher auf ärarische Kosten erhalten worden ist, ein schwer wiegendes Moment für eine solche Bau-

verpflichtung, und es ist in der That zweifelhaft, ob sich das Aerar auf die Länge dieser Verpflichtung vollständig hätte entschlagen können. Nachdem die Gemeinde Wien unter diesen Verhältnissen den Bau einer soliden eisernen Augartenbrücke auf eigene Kosten in Ausführung gebracht hat und auch die fernere Erhaltung derselben übernimmt, wodurch der Straßenfond von dem jährlichen Aufwande per 5.400 fl., welche die bisherige Erhaltung der Brücke in Anspruch nahm, für immer entlastet wird, erscheint der Anspruch der Gemeinde auf einen Baukostenbeitrag begründet. Für die Gewährung eines solchen Beitrages sprechen auch Gründe der Billigkeit. Der Gemeinde ist nämlich der Neubau der Brücke zu einer Zeit zugefallen, wo ihr derselbe wegen der vielen in und bei Wien vorgekommenen großartigen Bauführungen der Donau-Regulirung, der städtischen Wasserleitung, der Weltausstellung und der Ueberbrückungen des Donau-Durchstiches weit höher zu stehen kam, als es der Fall gewesen wäre, wenn sich das Straßenärar von der Erhaltung der Brücke früher losgesagt hätte.

Auf Grund dieser Erwägungen ist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1874 die Allerhöchste Ermächtigung ertheilt worden, für die Stadtgemeinde Wien aus Anlaß des von derselben vollführten Neubaues der Augartenbrücke eine Beitragsleistung von 100.000 fl. im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken, nnd es wird daher für diese Beitragsleistung der Betrag von 100.000 fl. als Nachtrag zu der außerordentlichen Straßenbaudotation pro 1874 angesprochen.

Begründung

der

vom Ministerium des Innern angesprochenen Dotation von 8.000 fl. als außerordentlicher Staatsbeitrag zur Fortsetzung der im Bau begriffenen Tolmeiner Straßen im Bazha- und Idria-Thale.

Schon seit 20 Jahren arbeitet die rührige Bevölkerung des Bezirkes Tolmein an der Herstellung zweier Straßenzüge durch das Bazha- und Idria-Thal, um die dortigen abgelegenen Gebirgsgegenden, woselbst der Verkehr nur durch gefährliche Fußsteige und Saumwege vermittelt wurde, mit dem übrigen Theile der Grafschaft Görz, sowie mit dem benachbarten Krain in der Richtung nach Eisnern und nach Lak in fahrbare Verbindung zu setzen.

Zu diesem Ende wurde im Bazha-Thale eine ganz neue Straße in der Länge von 7 Meilen angelegt (Waltschach-Grahowo-Podberdo), in der über 8 Meilen langen Idrialstraße (Sela-St. Lucia-Planina) die längere Strecke von der Grenze Krains bis Slap gleichfalls ganz neu gebaut und mit der Herstellung des kürzeren, im schlechtesten Zustande befindlichen Streckentheiles von Slap bis zur Ortschaft Beca begonnen.

Für jede der genannten Straßen im Bazha- und Idria-Thale sind bisher aus Landes- und Gemeindemitteln über 100.000 fl. ausgelegt worden.

Im Jahre 1872 wurde mit Hinweisung auf die bis dahin gebrachten, zu der Armuth der Tolmeiner Bevölkerung und den beschränkten Mitteln des kleinen Landes ganz außer Verhältniß stehenden Opfer an Geld und Arbeitsleistung, behufs beschleunigter Herstellung der erwähnten Straßen und Beschaffung der nun im höheren Maße erforderlichen Geldmittel für Kunstbauten, Einlösungen u. s. w. um einen Staatsbeitrag angesucht, welcher auch mit dem Finanzgesetze vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, im Betrage von 8.000 fl. bewilligt worden ist und als Staatsausgabe im Capitel 6, Titel 8, §. 4 des Staatsvoranschlages pro 1873 aufgenommen erscheint.

Seither hat die Bevölkerung des Bezirkes Tolmein diese Straßenbauten mit unverdrossener Anstrengung weiter geführt und es steht die Vollendung des unter-

nommenen Werkes in naher Zukunft in Aussicht, da im Bazha-Thale nur noch einige Strecken von zusammen 7160 Klafter ganz oder zum Theile, im Idria-Thale aber nur mehr eine Strecke von 840 Klafter auszubauen sind.

An der weiteren Opferwilligkeit der Bevölkerung ist wohl nicht zu zweifeln. Aber auch der Görzer Landtag hat in der letzten Session für das Jahr 1874 eine Subvention von 4.000 fl. für die Bazha-Thalstraße und eine von 2.000 fl. für die Idria-Thalstraße bewilligt, während das Tolmeiner Straßencomité für jede der beiden Straßen den gewöhnlichen Beitrag von 2.500 fl. votirte.

Die Regierung kann nicht umhin, anzuerkennen, daß der rasche Ausbau dieser Straßen nicht allein im Interesse des sehr ausgedehnten und bevölkerten Bezirkes Tolmein, sondern auch im öffentlichen Interesse gelegen ist, indem dieselben den Verkehr zwischen zwei Kronländern, Krain und Küstenland, vermitteln, daher nahezu den Charakter von Reichsstraßen an sich tragen. Diese Straßen erscheinen überdieß als die kürzesten Verbindungslinien zwischen Oberkrain und Italien, und sind auch in strategischer Beziehung von großer Wichtigkeit. In Würdigung dieser Verhältnisse und der sehr bedeutenden Opfer, welche das Land und die Gemeinden für das Zustandekommen dieses Unternehmens bisher gebracht haben und weiter nach Zulaß ihrer Kräfte zu bringen bereit sind, hat der Statthalter die Gewährung eines weiteren Staatsbeitrages von 8.000 fl. für das Jahr 1874 zum Ausbaue der Bazha- und Idria-Thalstraße beantragt.

Für diese Ausgabe konnte mit Rücksicht auf die verspätete Antragstellung in dem zur verfassungsmäßigen Behandlung überreichten Voranschlage pro 1874 nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen werden, weßhalb nunmehr auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. d. M. erhaltenen Ermächtigung für den Betrag von 8.000 fl. der Credit angesprochen wird, zum Behufe seiner Aufnahme in den Etat der politischen Verwaltung als außerordentliches Straßenbauerforderniß.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

über die

vom Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welchen die Eigenschaft der Landtäflichkeit nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Anordnungen zukömmt.

Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber das Landesgericht in Wien, welches vorher das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses einzuholen hat.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs- Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung

mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.
a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes und der Kreisgerichte oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeinde-Amte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes in Wien, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze

entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet, und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

über die

vom Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welchen die Eigenschaft der Landtäflichkeit nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Anordnungen zukommt.

Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber das Landesgericht in Linz, welches vorher das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses einzuholen hat.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung

mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.
a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes und der Kreisgerichte oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringenkönnen.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen, als zu diesem Grundbuchskörper gehörig, anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes in Wien, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet, und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

über die

vom Landtage des Herzogthumes Salzburg auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Herzogthume Salzburg sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, haben zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten. Es können jedoch mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Ein Haus, in Ansehung dessen eine physische Theilung gesetzlich besteht, ist unbeschadet der bestehenden Anordnungen, welche die Vornahme bücherlicher Eintragungen hinsichtlich der physischen Hausantheile zulassen (Verord. vom 8. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 25 und vom 25. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 18) bei der Anlegung neuer Grundbücher als Ein Grundbuchskörper zu behandeln.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchkörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Landesgerichtes in Salzburg oder des von demselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Landesgerichtes in Salzburg nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Salzburg beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden

Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Landesgerichtes in Salzburg zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind

in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96 einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die Grundbuchseinlagen jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Herzogthum Kärnten,

über die

vom Landtage des Herzogthumes Kärnten auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Herzogthume Kärnten sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welchen die Eigenschaft der Landtäflichkeit nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Anordnungen zukömmt.

Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber das Landesgericht in Klagenfurt, welches vorher das Gutachten der Landesregierung und des Landesausschusses einzuholen hat.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine

andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesgerichts-Präsidenten in Klagenfurt oder des von demselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Landesgerichtes in Klagenfurt nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Klagenfurt beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht

bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten, oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer andern Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln, und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeinde-Amte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Landesgerichtes in Klagenfurt zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

über die

vom Landtage der Markgrafschaft Mähren auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

In der Markgrafschaft Mähren sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche, innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Mähren mit Ausschluß der Enclaven befindliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. Die in den Enclaven befindlichen landtäflichen Liegenschaften sind in Beziehung auf die Bildung des Hauptbuches den schlesischen landtäflichen Liegenschaften gleich zu achten.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welchen die Eigenschaft der Land- oder Lehenstäflichkeit nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit

dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Anordnungen zukömmt.

Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber nach Einholung des Gutachtens der Statthalterei und des Landesausschusses der Gerichtshof, bei welchem das Grundbuch über landtäfliche Liegenschaften, in welches die in Frage stehende Liegenschaft einzutragen wäre, geführt wird.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung

welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten, oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische

Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeinde-Amte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Gerichtshofes, bei welchem das Grundbuch über die landtäflichen Liegenschaften geführt wird, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,

über die

vom Landtage des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Herzogthume Ober- und Niederschlesien sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich zu achten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche die im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz befindlichen landtäflichen Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welchen die Eigenschaft der Land- oder Lehentäflichkeit nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Anordnungen zukömmt.

Im Falle des Zweifels, ob eine Liegenschaft als eine landtäfliche zu behandeln sei, entscheidet hierüber nach Einholung des Gutachtens der Landesstelle und

des Landesausschusses der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für ein landtäfliche Liegenschaften enthaltendes Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlung zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen vorzunehmen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Haus-Servituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3 bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3 nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten, oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unter-

zeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeinde-Amte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in der Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Erhebungen vorgenommen wurden, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Erläuternde Bemerkungen

zu den

Gesetzentwürfen über die von den Landtagen der Erzherzogthümer Oesterreich unter und ob der Enns, der Herzogthümer Salzburg, Kärnten, Ober- und Niederschlesien und der Markgrafschaft Mähren auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Gegenstand und Aufgabe des Gesetzes.

Nach §. 11 lit. k des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, steht die Regelung der inneren Einrichtung der Grundbücher der Landesgesetzgebung zu.

Die Erlassung der in den Wirkungskreis der Reichsgesetzgebung gehörigen allgemeinen Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, 96, hat den Umfang der Aufgabe, deren Lösung der Landesgesetzgebung noch vorbehalten ist, um die vollständige legislative Regelung des Grundbuchswesens zu erzielen, in einer für die Zukunft maßgebenden Weise näher begrenzt und die Regierung in den Stand gesetzt, in den Landtagen nahezu aller Länder, in welchen derzeit das Grundbuchsinstitut besteht, Regierungsvorlagen einzubringen, welche als Gegenstand der Landeslegislation die Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben bezeichnen.

Innerhalb dieser Competenzgrenzen ist bereits für die Bukowina das Landesgesetz vom 18. März 1873, L. G. Bl. Z. 23, ergangen und sind die in der nun geschlossenen Session der Landtage von Galizien, Böhmen, Steiermark und Krain eingebrachten Vorlagen der landtäglichen Berathung im eigenen Wirkungskreise dieser Landtage unterzogen worden.

In Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Ober- und Niederschlesien und Mähren jedoch haben die Landtage von dem ihnen nach §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, Gebrauch gemacht und die Schlußfassung über den Gegenstand der ihnen gemachten Vorlagen der Reichsgesetzgebung überlassen.

Die Regierung kommt dadurch in die Lage, die Gesetzentwürfe zur Regelung der erwähnten Materie für die Gebiete dieser Länder mit thunlicher Benützung der von einzelnen Landtagen bei der Vorberathung geäußerten Wünsche, dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und dieselben mit einer Darlegung der Gesichtspunkte zu begleiten, welche sie bei ihren Anträgen geleitet haben.

Da in allen diesen Ländern bereits Grundbücher bestehen, wirft sich zuerst die Frage auf, ob die nothwendig gewordene Regelung ihrer inneren Einrichtung durch legislative Bestimmungen, welche blos eine Verbesserung des Bestehenden bezwecken, erreicht werden könne, oder ob zu diesem Ende eine neue Anlegung der Grundbücher angeordnet werden müsse.

Die zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Anhaltspunkte liefert zunächst das Ergebniß der über den Zustand der bestehenden Bücher gepflogenen umfassenden Erhebungen, welche keinen Zweifel darüber lassen, daß der wesentlichste Mangel der vorhandenen Bücher darin besteht, daß dieselben keine verläßliche Auskunft über die Bestandttheile der Grundbuchskörper zu gewähren vermögen.

Wenn diesem Mangel abgeholfen und das Ziel erreicht werden soll, daß man im Grundbuche alle Daten, die sich auf den Inhalt und die rechtlichen Verhältnisse eines Grundbuchskörpers beziehen, vereinigt finde, dann kann man sich der Nothwendigkeit nicht entziehen, die vorhandenen Grundbücher *neu anzulegen*, denn die Einrichtungen dieser Bücher schließen die Möglichkeit aus, die bei der Erhebung des Besitzstandes ermittelten Daten nachträglich in diese Bücher einzutragen.

Abgesehen von diesem den Inhalt der Bücher betreffenden Mangel wird die Erlangung neuer Bücher für viele Gebiete auch aus dem Grunde als nothwendig bezeichnet werden müssen, weil die Bücher der Hauptbuchform entbehren oder die Evidenz in einer solchen Weise erschweren, welche Irrungen in hohem Grade besorgen läßt.

Die zum Zwecke der Erlangung neuer Grundbücher nothwendigen Operationen werden übrigens der Natur der Sache gemäß, je nach der Beschaffenheit der vorhandenen Bücher einzurichten sein.

Zunächst muß an die vorhandenen Bücher der Maßstab, welcher in den durch das neue Gesetz festzustellenden Erfordernissen eines Grundbuches zu finden ist, angelegt werden.

Hieraus werden sich die zu beseitigenden Mängel ergeben, und die Beschaffenheit dieser Mängel wird für den weiteren Vorgang bestimmend sein.

Eine naturgemäße Grenze der aus Anlaß der neuen Anlegung eines Grundbuches vorzunehmenden Untersuchungen thatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse liegt in dem *durch die vorhandenen grundbücherlichen Eintragungen bereits fixirten Rechtszustande*, indem das durch eine Eintragung gewährleistete Recht nicht mehr durch eine neue Untersuchung in Frage gestellt werden darf. Insofern daher einzelne Grundbuchseinlagen alle Daten enthalten, welche dieselben nach dem Gesetze enthalten sollen, so wird in Ansehung dieses Buches oder dieser Einlagen die Vornahme von Erhebungen gänzlich entfallen.

Es wird dann nur mehr die Uebertragung des Inhaltes der vorhandenen Grundbuchseinlagen in neu verfaßte Einlagen in Frage kommen, und vorausgesetzt, daß auch die Form der alten Einlagen den Anforderungen des neuen Gesetzes entspricht, werden nur noch Rücksichten der Evidenz oder der äußeren Ordnung zu beachten sein.

Aus der Erwägung, daß es sich durchaus nicht empfiehlt, Aenderungen an solchen öffentlichen Büchern eintreten zu lassen, in Ansehung welcher ein

Reformbedürfniß nicht besteht, ergibt sich zugleich, daß man sich blos auf eine neue Anlegung der Grundbücher zu beschränken, die bestehenden Bergbücher aber unberührt zu lassen habe. Die Bergbücher, deren innere Einrichtung durch die Verordnung vom 24. Jänner 1850, R. G. Bl. Nr. 73, und durch das allgemeine Berggesetz geregelt erscheint, leiden nicht an den Mängeln, deren Beseitigung man nun bei den Grundbüchern anstreben muß und geben namentlich einen erschöpfenden Aufschluß über die Bestandtheile der Bergbuchskörper. Es ist auch bisher von keiner Seite der Wunsch nach einer Aenderung der Bergbücher ausgesprochen worden.

Die durch die Anlegung neuer Grundbücher zu erzielende Verbesserung des Tabularwesens soll einem öffentlichen Interesse dienen.

Die Anerkennung dessen liegt schon darin, daß der Anlegung der Grundbücher die Stempel- und Gebührenbefreiung durch §. 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, zugesichert ist.

Daraus ergibt sich aber auch, daß der Fortgang der Anlegungsarbeiten nicht von der Initiative einzelner Parteien abhängig gemacht und auch nicht auf Kosten der Parteien vorgenommen werden könne.

Die Anlegung der neuen Grundbücher muß vielmehr von Amtswegen erfolgen.

Als nächste Aufgabe des Gesetzes erscheint eine Bestimmung darüber, welche Liegenschaften in die Grundbücher aufzunehmen sind.

Hieran reiht sich die Aufgabe, die Form der beiden Bestandtheile des Grundbuches, nämlich des Hauptbuches und der Urkundensammlung zu regeln und insbesondere hinsichtlich des Hauptbuches zu bestimmen, aus welchen Bestandtheilen dasselbe zu bestehen habe, und wie der für das Hauptbuch bestimmte Inhalt auf die einzelnen Theile desselben („Blätter") zu vertheilen sei.

Endlich muß das Verfahren bei Anlegung des Grundbuches geregelt und bestimmt werden, wie vorzugehen sei, bis der beendete Grundbuchsentwurf dem Verkehre übergeben und das durch das Reichsgesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, normirte Richtigstellungsverfahren eingeleitet werden kann.

Die eben skizzirten Aufgaben können für alle im Eingange benannten Länder in allen für den Verkehr erheblichen Beziehungen auf eine völlig gleichförmige Weise gelöst werden. Die vorgelegten sechs Gesetzentwürfe enthalten demnach zum größten Theile wörtlich gleichlautende Bestimmungen. Eine Veranlassung zu Aenderungen, abgesehen von einigen Verschiedenheiten bei der Bezeichnung der zur Intervention bei der Grundbuchsanlegung berufenen Organe (§§. 3, 14, 30), ergab sich nur für Salzburg dadurch, daß die physische Theilung von Häusern für zwei Städte dieses Landes eine gesetzliche Anerkennung gefunden hat (§. 5); für die übrigen Länder aber durch das — in Salzburg unbekannte — Institut der Landtafel (§§. 3, 4, 13, 16, 24, 26, 30, 33), welches außerdem für Mähren und Schlesien einige Sonderbestimmungen (§§. 3, 13, 30) erheischt, die in Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten keine Anwendung finden können. Bei der Redaction dieser Gesetzentwürfe wurde auch darauf Bedacht genommen, dieselben mit dem in der Bukowina geltenden Gesetze vom 8. März 1873, L. G. Bl. Nr. 23, sowie mit den Beschlüssen derjenigen Landtage in Einklang zu bringen, welche in eine Berathung der derselben vorgelegten Entwürfe, sei es, um im eigenen Wirkungskreise festzustellen, sei es, um Wünsche für die Feststellung im Reichsrathe zu formuliren, eingegangen waren, um in dieser Weise eine der Gleichheit der Verhältnisse entsprechende Gleichförmigkeit der Gesetzgebung nach Möglichkeit herbeizuführen.

Inhalt des Grundbuches.

§. 2. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß das Grundbuch, welches nicht blos den einzelnen Grundeigenthümern, sondern dem allgemeinen Interesse dienen soll, seinen Zweck nur dann erfüllen kann, wenn dasselbe alle im Ver-

kehre stehenden Liegenschaften enthält. Dieser Gesichtspunkt erklärt zugleich, daß Grundstücke, welche, wie das öffentliche Gut, nicht im privatrechtlichen Verkehre stehen, nicht in das Grundbuch gehören.

Wird ein öffentliches Gut, z. B. ein Straßengrund, in der Folge in ein Privateigenthum verwandelt, so ergibt es sich von selbst, daß das Grundstück dann in das Grundbuch aufgenommen werden muß, wozu der Weg der Ergänzung des Grundbuches das Mittel bietet.

Die Ausscheidung von Eisenbahngrundstücken und Montanrealitäten ist unvermeidlich, da ein und dasselbe Grundstück nicht gleichzeitig im Grundbuche und im Eisenbahnbuche oder im Bergbuche eingetragen sein kann.

Das Hauptbuch.

§. 3.

Zur Ergänzung der im allgemeinen Grundbuchsgesetze über das Hauptbuch enthaltenen Bestimmungen muß zunächst ausgesprochen werden, welche und wie viele Grundbuchseinlagen zusammen ein Hauptbuch zu bilden haben.

In dieser Beziehung war für diejenigen Länder, in welchen derzeit das Institut der Landtafel besteht, zwischen landtäflichen Liegenschaften und anderen Liegenschaften zu unterscheiden.

Diese an den vorhandenen Zustand anknüpfende Unterscheidung begegnet keinem in dem Wesen des Grundbuchsinstitutes gelegenen Hindernisse. Es ist zwar in vieler Beziehung wünschenswerth, die Grundbuchseinlage bei demjenigen Gerichte zu finden, in dessen Sprengel der Grundbuchskörper gelegen ist, allein es ist nicht ausgeschlossen, für eine bestimmte Kategorie von Liegenschaften einem Grundbuchsgerichte einen größeren — auch auf ein ganzes Land ausdehnbaren — Sprengel zuzuweisen.

Die früher bestandenen rechtlichen Verschiedenheiten zwischen Dominical- und Rusticalgrundstücken sind allerdings gegenwärtig als beseitigt anzusehen, und es läßt sich auch nicht verkennen, daß die Freitheilbarkeit vielleicht einst alle Grenzen zwischen den verschiedenen Kategorien von Grundstücken gänzlich verwischen wird. In der Gegenwart fällt aber die Zerstücklung noch nicht so schwer ins Gewicht, um zur Beseitigung des bestehenden Institutes der Landtafel zu nöthigen, welchem abgesehen von seiner historischen Bedeutung, von vielen Seiten ein großer wirthschaftlicher Werth beigelegt wird, und welches in neuester Zeit eine besondere Bedeutung auch dadurch erhielt, daß dasselbe ein wesentliches Merkmal für die Beurtheilung der politischen Wahlrechte der Großgrundbesitzer liefern soll.

Der Bestand der Landtafel muß übrigens als eine Voraussetzung, auf welcher die Wahlordnungen für den Reichsrath und für die Landtage, sowie zahlreiche gesetzliche Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit im streitigen und im nichtstreitigen Verfahren beruhen, gewürdigt werden.

Die in den Wahlordnungen und in den Gesetzen über die gerichtliche Zuständigkeit geregelten Verhältnisse können nicht durch Gesetze, welche sich mit der Anlegung der Grundbücher zu beschäftigen haben, geändert werden. Die Aenderung dieser Verhältnisse müßte aber jedenfalls vorhergehen, ehe man bei der Grundbuchsanlegung die Landtafel ignoriren könnte.

Unter allen Landtagen war es nur der schlesische, welcher mit Stimmenmehrheit beschloß, die Beseitigung der Landtafel zu befürworten. Aus der diesem Beschlusse vorangegangenen Debatte ergab sich jedoch zweifellos, daß die Beseitigung der Landtafel nicht aus Gründen begehrt wurde, die in besonderen Landesverhältnissen wurzeln, oder aus der Wahrnehmung von Uebelständen abzuleiten wären. Eine Ausnahme für Schlesien wäre daher nicht gerechtfertigt. Die Verhältnisse Schlesiens in den hier in Frage kommenden Beziehungen zeigen nicht die geringste Verschiedenheit von den Verhältnissen anderer Länder, in welchen das Landtafelinstitut besteht. Im Gegentheil tritt die erheblichste Schattenseite des Landtafelinstitutes, welche in der Entfernung des Buches von den Liegenschaften besteht, gerade in Schlesien am wenigsten hervor, da das Land klein ist, und die Landtafel außerdem nicht ein-

mal bei dem in der Landeshauptstadt bestehenden Gerichtshofe centralisirt ist, sondern jetzt und in Zukunft zwischen die beiden Gerichtshöfe des Landes getheilt sein soll.

Eine specielle Berücksichtigung mußten die territorialen Verhältnisse Mährens insoferne finden, als Theile dieses Landes in den Sprengeln von Gerichten liegen, welche in Schlesien ihren Sitz haben. Die Liegenschaften dieser unter dem Namen „Enclaven" bekannten mährischen Landestheile können nur in den Büchern der schlesischen Gerichte, in deren Sprengeln sie liegen, eingetragen sein. Diese Regel muß nach der Natur der Sache auch auf landtäfliche Liegenschaften in Anwendung gebracht werden.

Die Wahrung der Competenzgrenzen muß andererseits auch in der Richtung stattfinden, daß in die mährische Landtafel, welche gegenwärtig auch schlesische landtäfliche Liegenschaften enthält, in Zukunft nur solche landtäfliche Liegenschaften eingetragen werden, welche in den Sprengeln mährischer Gerichte liegen.

Im Allgemeinen durfte bei Bezeichnung der Liegenschaften, welche in die neue Landtafel einzutragen sind, der leitende Gesichtspunkt nicht außer Acht gelassen werden, daß die Landtafel durch die Wahlordnungen eine sehr große Bedeutung für die Beurtheilung der Wahlrechte in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes erlangt hat. Es mußte das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß alle Liegenschaften, welche bei der Beurtheilung dieser Wahlrechte möglicherweise in Betracht kommen können, in die neue Landtafel aufgenommen werden, daß somit der Kreis dieser Liegenschaften aus Anlaß der Grundbuchsanlegung keine Veränderung erleide, und daß eine solche Textirung gewählt werde, welche möglichst wenig Anlaß zum Hervorrufen neuer Wahlstreitigkeiten gebe.

Aus diesem Grunde war die Aufstellung eines neuen Begriffes der Landtäflichkeit sorgsam zu vermeiden, und war es geboten, zur Beurtheilung der Eigenschaft der Landtäflichkeit, beziehungsweise der Lehentäflichkeit, welche von den Wahlordnungen als das für die vorliegende Frage wichtigste Merkmal hingestellt wird, die gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Anordnungen fortwirken zu lassen. Man hätte sich zu diesem Zwecke nicht an den rein factischen Zustand der Landtafeln halten und etwa anordnen können, daß die in einer Landtafel eingetragenen Liegenschaften in die neue Landtafel zu übertragen seien, noch wäre es zulässig gewesen, gerade bei diesem wichtigsten Anlasse die Möglichkeit auszuschließen, daß die im Laufe der Zeit vorgekommenen Mißgriffe beseitigt werden. Die Landtafeln enthalten zum Theile Liegenschaften, welche in eine andere Landtafel gehören; in denselben sind auch Lücken vorhanden, und man kann es auch für die Zukunft nicht gänzlich unmöglich machen, solche Liegenschaften, deren Landtäflichkeit dargethan wird, in die Landtafel neu aufzunehmen; umgekehrt, sind in Landtafeln derzeit auch Liegenschaften eingetragen, welchen die Eigenschaft der Landtäflichkeit offenbar abgeht.

Da bei der Beurtheilung der Frage der Ländtäflichkeit einer Liegenschaft nicht blos privatrechtliche Momente in Betracht zu ziehen sind, so mußte dafür gesorgt werden, daß das vom Gerichte seiner Entscheidung zu Grunde zu legende Materiale durch diejenigen Organe ergänzt werde, welchen die Wahrung der dem Gebiete des öffentlichen Rechtes angehörigen Interessen obliegt. Diese Organe sind nach der Natur der Sache die politische Landesbehörde und der Landesausschuß. In dem bei den mährischen Einlagen sich ergebenden Falle, in welchem der territoriale Wirkungskreis dieser Organe mit den Competenzgrenzen der Gerichte nicht zusammenfällt, wird sich der schlesische Gerichtshof, welcher die Landtäflichkeit solcher Liegenschaften zu beurtheilen hat, welche sich in einer zu Mähren gehörigen Enclave befinden, die Landesbehörde und den Landesausschuß des letzteren Landes anzurufen haben.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die in den vorliegenden Gesetzen für die Beurtheilung der Landtäflichkeit aufgestellte allgemeine Regel, sowie

die für zweifelhafte Fälle vorbehaltene Mitwirkung der Statthalterei und des Landesausschusses nach der Natur der Sache auch für die Folge, das ist auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn bei der Anlegung der neuen Landtafel die Aufnahme einer landtäflichen Liegenschaft in das für dieselben bestimmte Buch unterblieben sein sollte, und wenn daher die Eröffnung einer neuen Einlage für dieselbe in einem späteren Zeitpunkte begehrt würde.

Dagegen kann es sich in dem Falle, wenn eine in dem für die landtäflichen Liegenschaften bestimmten Grundbuche eingetragene Liegenschaft getheilt, und aus diesem Grunde die Eröffnung einer neuen Landtafeleinlage begehrt wird, nicht mehr um die Prüfung der bereits anerkannten Landtäflichkeit handeln.

Hiebei kann nur die Frage entstehen, ob die Theilung selbst — nicht aber deren bücherliche Durchführung — besonderen Voraussetzungen oder Beschränkungen unterliegt.

Diese Frage wird, abgesehen von dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, nach den Landesgesetzen, welche sich mit der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Grundtheilung beschäftigen, zu beurtheilen sein.

Die vorliegenden Gesetze, welche nur die Anlegung und innere Einrichtung der Grundbücher zu regeln haben, können sich mit den Voraussetzungen der Theilbarkeit der Grundstücke nicht befassen. Insbesondere müßte man Anordnungen, welche ihre Grundlage in der Würdigung der politischen Bedeutung der Grundtheilung fänden, als gänzlich außerhalb des Rahmens dieser Gesetze gelegen bezeichnen.

Die durch die Wahlordnungen unvermeidlich gewordene Unveränderlichkeit des Bestandes an solchen Liegenschaften, welchen derzeit die Eigenschaft der Landtäflichkeit zukommt, läßt es nicht zu, daß eine Liegenschaft, welcher diese Eigenschaft fehlt, dieselbe durch den Willen der Parteien erlangt; nachträglich allerdings steht kein gesetzliches Hinderniß dem entgegen, daß eine Liegenschaft formell aus der Landtafel ausgeschieden werde. Dieser Ausscheidung scheint aber nicht die Wirkung beigemessen werden zu können, daß sie eine spätere Aufnahme derselben Liegenschaft in die Landtafel unmöglich mache. Offenbar unzulässig ist es dagegen, daß eine Liegenschaft in die Landtafel aufgenommen werde, welcher die Eigenschaft der Landtäflichkeit nie zustand. Eine Aenderung könnte in dieser Beziehung nur dann eintreten, wenn die Bestimmungen der Wahlordnungen über die Grundlagen der Wahlberechtigung in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes selbst einer Aenderung unterzogen würden.

Es erübrigt noch zu bemerken, daß derzeit kein Bedürfniß mehr besteht, in denjenigen Ländern, in welchen für den allodialen und den lehenbaren landtäflichen Besitz gesonderte Bücher geführt werden, diese Sonderung aufrechtzuerhalten, da die Durchführung der Allodialisirung der Lehen sich bereits ihrem Ende nähert.

Wenn ein besonderes Grundbuch über landtäfliche Liegenschaften geführt werden soll, so müssen nach der Natur der Sache alle Grundbuchseinlagen, welche Liegenschaften enthalten, die in dem einem Gerichte als Landtafelbehörde zugewiesenen Sprengel gelegen sind, zusammen Ein Hauptbuch bilden.

Für die Vereinigung der Grundbuchseinlagen über nicht landtäfliche Liegenschaften wurde die Katastralgemeinde der Eintheilung zu Grunde gelegt.

Dieß empfiehlt sich zunächst durch das natürliche Bestreben, die Uebereinstimmung zwischen dem Kataster und dem Grundbuche zu fördern. Außerdem spricht dafür, daß man das Hauptbuch auf einen möglichst kleinen Kreis von Liegenschaften beschränke, da es manche Unbequemlichkeit verursachen müßte, wenn das Hauptbuch zu einer allzugroßen Zahl von Bänden anschwellen würde.

Ferner war zu erwägen, daß es bisweilen geschieht, daß die Gemeinden von einem Gerichtssprengel in einen anderen übertragen werden, in welchem Falle es mit zu großen Schwierigkeiten verbunden wäre, wenn ein Hauptbuch getheilt werden müßte.

Es schien auch vorsichtig, eine Unterabtheilung großer Gemeinden, wenn sich dieselbe im Interesse der Evidenz und der Uebersichtlichkeit des Grundbuches als zweckmäßig empfehlen sollte, zu ermöglichen.

Dieses Auskunftsmittel konnte aber nur für Stadtgemeinden zugelassen werden, weil man bei anderen Gemeinden besorgen müßte, Bestandtheile desselben Grundbuchskörpers häufig in verschiedenen Gemeinde-Abtheilungen zerstreut zu finden.

Inhalt der Grundbuchseinlage. §. 4.

Eine weitere Aufgabe der vorliegenden Gesetze besteht darin, die im allgemeinen Grundbuchsgesetze offen gelassene Frage zu entscheiden, ob nur ein, oder ob mehrere Grundbuchskörper in dieselbe Grundbuchseinlage einzutragen sind.

Der Natur des Grundbuches, welches einem über den Grundbesitz geführten Realconto verglichen werden kann, würde es mehr entsprechen, wenn für jeden Grundbuchskörper ausnahmslos eine besondere Einlage eröffnet würde.

Die Anwendung dieser Regel erscheint aber nur in Ansehung solcher Grundbuchskörper angemessen, welchen im volkswirthschaftlichen Verkehre ein größeres Gewicht zukommt, und welche namentlich einen solchen Werth haben, daß sie für sich allein als Grundlage der gewöhnlichen Creditgeschäfte dienen können. Wenn man aber für jeden einzelnen, noch so unbedeutenden Grundbuchskörper ausnahmslos eine besondere Einlage anlegen und führen müßte, so dürfte dadurch nicht bloß die erste Anlegung des Grundbuches erheblich erschwert, sondern es würden auch in Beziehung auf die Führung des Grundbuches sowohl für die Gerichte, als für die Parteien bedenkliche Schwierigkeiten geschaffen werden. Diese erhellen sofort, wenn man daran denkt, daß der Eigenthümer kleiner Grundbuchskörper leicht in die Lage kommen kann, für die Aufnahme eines mäßigen Darlehens viele Grundbuchskörper verpfänden zu müssen.

Würde in einem solchen Falle jeder Grundbuchskörper in einer besonderen Einlage eingetragen sein, so müßte die Partei bei der Bewerbung um das Darlehen eben so viele Grundbuchsauszüge, als Grundbuchskörper verpfändet werden sollen, erheben und bezahlen. Für die Grundbuchsführer aber müßte bei Ausfertigung der Grundbuchsauszüge, sowie bei der Eintragung des Pfandrechtes in zahlreiche Einlagen eine außerordentlich große Arbeit erwachsen. Dieser Aufwand an Mühe und Kosten würde, wenn man es häufig mit Liegenschaften von unbedeutendem Werthe zu thun hätte, gewiß als ein unverhältnißmäßiger erkannt und beklagt werden.

Wenn auch die Bodenzersplitterung gegenwärtig noch nicht so weit gediehen ist, daß man annehmen könnte, daß derartige Verhältnisse in größerer Ausdehnung bestehen, so scheint es doch mit Rücksicht auf die Beseitigung der gesetzlichen Theilungsbeschränkungen vorsichtig, die Eventualität des späteren Vorkommens einer weitgehenden Bodenzerstückung ins Auge zu fassen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, von der Regel, daß für jeden Grundbuchskörper eine besondere Einlage zu eröffnen sei, Ausnahmen zuzulassen.

Die Beurtheilung der Voraussetzungen, unter denen es gestattet sein soll, mehrere demselben Eigenthümer gehörige Grundbuchskörper in eine und dieselbe Einlage aufzunehmen, muß dem Ermessen des Gerichtes anheim gegeben werden, welches hiebei das Hauptgewicht darauf zu legen haben wird, daß die mit der Cumulirung der Grundbuchskörper verbundene Erschwerung der Uebersichtlichkeit des Grundbuchsstandes nicht so weit gehe, um die Gefahr von Irrungen herbeizuführen. Die Frage, ob sich die Cumulirung der Grundbuchskörper im concreten Falle empfehle oder nicht, wird sowohl bei der ersten An-

lage des Grundbuches, als in der Folge, wenn die Zahl der Eintragungen eine erhebliche geworden ist, zu erwägen sein.

In jedem Falle wird das Gericht, sobald es die Besorgniß einer Verwirrung für begründet erachtet, die Scheidung der Grundbuchskörper in abgesonderte Einlagen verfügen können.

Als selbstverständlich braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß durch die Aufnahme mehrerer Grundbuchskörper in Eine Einlage an der Natur der Grundbuchskörper nichts geändert werden kann, und daß daher diese Grundbuchskörper trotz der lediglich die formelle Seite der Grundbuchsführung berührenden Modification, als selbstständige Tabulareinheiten behandelt werden müssen, also auch selbstständig belastet werden können.

Grundbuchskörper. §. 5.

Der Inhalt der Grundbuchseinlagen wird durch die Grundbuchskörper gebildet.

Da das allgemeine Grundbuchsgesetz nicht bestimmt, was ein **Grundbuchskörper** ist, so müssen die vorliegenden Gesetze die Voraussetzungen angeben, unter denen die Anordnung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß der Grundbuchskörper als ein Ganzes zu behandeln sei, zur Geltung kommen kann.

Zu diesem Zwecke mußten die Grenzen gezogen werden, innerhalb deren die Vereinigung von Grundstücken zur Einheit des Grundbuchskörpers stattfinden kann. Die über die Zuläſſigkeit der Vereinigung von mehreren Grundstücken aufgestellte Regel wird sowohl bei der ersten Anlegung, als in der Folge anzuwenden sein, wenn ein Eigenthümer die Vereinigung seiner Grundstücke zu einem Grundbuchskörper anstrebt, oder wenn es sich herausstellt, daß man bei der ersten Anlegung sich in Beziehung auf die gesetzlichen Voraussetzungen der Vereinigung geirrt habe.

In den Städten Salzburg und Hallein bestehen noch Verhältnisse, wonach **Häuser nach physischen Antheilen** getheilt sind. Da diese Verhältnisse eine gesetzliche Anerkennung gefunden haben, so war es nothwendig, in dem für das Land Salzburg bestimmten Gesetzentwurfe zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich hervorzuheben, daß die physischen Theile von Häusern bei der Anlegung des Grundbuches nicht als selbstständige Grundbuchskörper zu behandeln sind, und daß vielmehr das eine physische Einheit bildende Haus als Ein Grundbuchskörper einzutragen ist. Die Theile können zwar nach Maßgabe der bestehenden Gesetze abgesondert veräußert und belastet werden, es ist demnach auch zulässig, in Ansehung dieser Theile besondere bücherliche Eintragungen vorzunehmen (§. 10 allgemeinen Grundbuchsgesetzes); allein diese Anomalie, welche mit der Zeit verschwinden muß, macht es nicht nothwendig, daß man bei der Anlegung des Grundbuches den natürlichen Begriff des Ganzen verleugne. Zu der vorgeschlagenen Bestimmung mußte auch die Erwägung führen, daß die Gestattung einer physischen Theilung nur als eine Ausnahme von der Regel, welche eine Theilung nach aliquoten Theilen zuläßt, aufzufassen ist. Die aliquoten Theile eines Grundstückes können aber gewiß nicht als selbstständige Grundbuchskörper behandelt werden.

Blätter der Grundbuchseinlage.

So wie der Inhalt, so waren auch die Bestandtheile, d. i. **die Blätter der Grundbuchseinlage** durch die vorliegenden Gesetze näher zu bestimmen.

Die Entwürfe folgen in dieser Beziehung der allgemein angenommenen Dreitheilung in ein Gutsbestand-, Eigenthums- und Lastenblatt.

Die über den Inhalt dieser Blätter gegebenen Anordnungen können nur den Zweck verfolgen, die Evidenz des Grundbuchsstandes zu erleichtern; die rechtliche Wirkung einer grundbücherlichen Eintragung kann aber, nach der Natur der Sache, nicht davon abhängen, ob sie auf diesem oder jenem Blatte erfolgt.

Die Vertheilung des Inhaltes der Eintragungen auf die einzelnen Blätter der Einlage entspricht den derzeit in Oesterreich bestehenden Einrichtungen, und insbesondere auch dem in neuester Zeit für die Bukowina zu Stande gekommenen Gesetze vom 8. März 1873, L. G. Bl. Nr. 23, sowie den Beschlüssen der Landtage, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigten.

§. 9, 10.

Zur Erleichterung der Evidenz empfiehlt es sich, daß manche Eintragungen, welche auf einem Blatte vollzogen werden, zugleich auch auf einem anderen Blatte ersichtlich gemacht werden; hiedurch soll der Einfluß dieser Eintragungen auf andere Eintragungen deutlicher hervortreten.

§. 8.

Insbesondere wünschenswerth scheint es, daß alle Veränderungen, welche auf den Inhalt eines Grundbuchskörpers und die mit demselben verbundenen Rechte einen Einfluß haben, auf dem Gutsbestandblatte ersichtlich gemacht werden.

Diese Veränderungen werden in der Regel durch Eintragungen herbeigeführt, welche auf dem Eigenthums- oder Lastenblatte derselben Einlage zu finden sein müssen. Nur wenn es sich um eine Grunddienstbarkeit handelt, wird man die dieselbe betreffende Eintragung nicht in der Einlage des herrschenden, sondern in der Einlage des dienenden Gutes zu suchen haben; denn nur die Eintragung in der letzteren Einlage bewirkt die Erwerbung des dinglichen Rechtes.

Um so nothwendiger war es für diesen Fall anzuordnen, daß derartige, in der Einlage des dienenden Gutes eingetragene Veränderungen in der Einlage des herrschenden Gutes ersichtlich gemacht werden.

§. 11.

Die Gestattung, mehrere demselben Eigenthümer gehörige Grundbuchskörper in eine und dieselbe Einlage aufzunehmen, macht besondere Vorsichtsmaßregeln nöthig, damit es bei jeder Eintragung leicht erkennbar sei, auf welchen Grundbuchskörper sich dieselbe beziehe und um ausreichende Garantien gegen die Möglichkeit von Verwechslungen zu gewinnen.

Die Möglichkeit, daß eine Einlage mehrere Grundbuchskörper enthält, erheischt noch die Regelung des Vorganges, welcher zu beobachten ist, wenn einer dieser Grundbuchskörper in eine andere Einlage, welche entweder schon besteht, oder neu zu eröffnen ist, übertragen werden soll. Da diese Uebertragung den Grundbuchsstand unberührt lassen muß, so scheint es der Natur der Sache entsprechend, daß die Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen vollzogen werde.

Urkundensammlung.

§. 13.

Das allgemeine Grundbuchsgesetz läßt die Wahl zwischen der Urkundensammlung und dem Urkundenbuche frei.

Die Anlage eines Urkundenbuches, in welches die Abschriften aller Tabularurkunden durch gerichtliche Organe einzutragen wären, würde einen ungeheuren Aufwand an Schreibkräften erheischen, welche man sich schwerlich in der ausreichenden Anzahl würde verschaffen können. In jedem Falle würde dieser Aufwand als ein unverhältnißmäßiger erscheinen.

Es scheint demnach kein Grund vorhanden zu sein, die Führung eines Urkundenbuches zu empfehlen, und zwar umso weniger, als die bisher bei Führung der Urkundensammlung gemachten Erfahrungen diese Einrichtung als entsprechend erkennen ließen.

Ueber die Urkundensammlung war nur die Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, daß dieselbe für alle bei einem Gerichte bestehenden Hauptbücher gemeinschaftlich zu führen sei.

Diese Anordnung erscheint darum nothwendig, weil bei einem Gerichte auf Grund einer und derselben Urkunde Eintragungen in mehreren Grundbüchern stattfinden können. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Ordnung in der Urkundensammlung mit der Ordnung der Grundbuchsacten übereinstimmend sei; die Behandlung der Acten würde aber ungemein erschwert, wenn dieselben nach Hauptbüchern getheilt werden müßten.

Für ein den landtäflichen Liegenschaften gewidmetes Grundbuch muß aber in jedem Falle eine besondere Urkundensammlung bestehen, wenn auch dieses Buch nebst anderen Grundbüchern bei einem und demselben Gerichte geführt wird; denn das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch soll mit der dazu gehörigen Urkundensammlung das von allen anderen Büchern abgesonderte Grundbuch bilden.

Alle anderen Verfügungen, zu denen die Anlegung oder Führung der Urkundensammlung Anlaß geben kann, fallen in das Gebiet der Verordnung und sind in der Grundbuchsinstruction vom 12. Jänner 1872, R. G. Bl. Nr. 5, enthalten.

Anlegung der Grundbücher.

Das Verfahren zum Zwecke der Anlegung der Grundbücher zerfällt in die in den Ortsgemeinden zu pflegenden Erhebungen, die Anlegung der Besitzbogen und die Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Der ganze Vorgang trägt den Charakter einer amtlichen Untersuchung an sich, von der jede Entscheidung bestrittener Rechte — welche dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren beziehungsweise dem ordentlichen Processe vorbehalten bleibt — ferngehalten werden muß.

§§. 17, 20, 28. Die Garantien für die Richtigkeit des amtlichen Vorgehens sind theils in der Publicität aller Acte, theils in der Beschaffenheit der mit der Aufgabe betrauten Organe zu finden.

Organe §. 14, 15. Die Publicität soll theils durch die vorgeschriebenen Kundmachungen und Vorladungen, theils durch die Zuziehung von Gerichtszeugen, theils dadurch gefördert werden, daß es Jedermann, der ein rechtliches Interesse daran hat, gestattet wird, den Verhandlungen beizuwohnen.

In Beziehung auf die Organe, welche mit der Anlegung des Grundbuches zu betrauen sind, war die Frage zu entscheiden, ob man zu diesem Zwecke besondere Behörden aufstellen oder die bestehenden Gerichte hiezu verwenden solle. Die Entwürfe entschieden sich für das Letztere.

Bei der Bestimmung der Organe, ließ man sich von dem Gedanken leiten, daß die Erhebung rechtlicher Verhältnisse nur richterlichen Beamten anvertraut werden könne.

Die Wahl anderer Organe empfiehlt sich um so weniger, als die Wahrung der eingetragenen bürgerlichen Rechte es erheischt, daß bei der Ermittlung des Besitzstandes mit aller möglichen Sorgfalt vorgegangen werde.

Die bloße Möglichkeit einer späteren Berichtigung könnte eine Verminderung der Sorgfalt bei der ersten Anlegung nicht rechtfertigen. Diejenigen, deren Rechte bücherlich eingetragen sind, können beanspruchen, daß man sie nicht leicht der Nothwendigkeit, eine Berichtigung begehren zu müssen, aussetze. Die Verweisung auf ein späteres Berichtigungsverfahren gewährt überdieß mit Rücksicht auf die große Zahl von Pflegebefohlenen, Abwesenden, Frauen ꝛc. kaum eine ausreichende Beruhigung.

Das für die Anlegung der Grundbücher erforderliche Maß von juristischer Bildung und Erfahrung, namentlich aber die nöthige Kenntniß von Land und Leuten, dürfte, soweit der Realbesitz in Frage kommt, am sichersten bei den im Lande dienenden richterlichen Beamten zu finden sein.

Unter den richterlichen Beamten sind es die Bezirksrichter und ihre systemmäßigen Stellvertreter, welche im unmittelbarsten Verkehre mit der Bevölkerung stehen, und sich nach den angedeuteten Gesichtspunkten als die für die Aufgabe meist geeigneten Organe darstellen.

Die Vorschrift, welche auch zu der in Frage stehenden Vertretung nur geprüfte Richter zuläßt, soll der Besorgniß vorbeugen, daß speciell zu diesem Geschäfte minder erfahrene Kräfte könnten verwendet werden.

Die Uebertragung der unmittelbaren Beaufsichtigung des ganzen Verfahrens an die Landesgerichts- und Kreisgerichtspräsidenten hat zum Zwecke,

sich der Vortheile der berufensten Controle zu versichern und insbesondere eine Bürgschaft für die Gleichmäßigkeit des Vorganges zu gewinnen.

Wenn man von der Verwendung der Bezirksrichter zur Grundbuchsanlegung absehen und die Einsetzung besonderer Commissionen zu diesem Zwecke anstreben wollte, so würde man mit ungewöhnlichen und unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, ohne entsprechende Garantien für eine vollkommen verläßliche und rasche Durchführung der Grundbuchsanlegung zu gewinnen.

Das Einfügen von Organen mit einer exceptionellen Stellung in den Organismus der Behörden ist an sich schon nicht ganz leicht; noch schwieriger wäre es, eine entsprechende Anzahl geeigneter Persönlichkeiten zu finden, die geneigt wären, sich für eine längere Reihe von Jahren von ihrem gegenwärtigen Berufe loszusagen und diesen Personen nach Beendigung der Arbeit eine angemessene Anstellung zu verschaffen.

Zudem erfordern die Arbeiten für die Anlegung eines Grundbuches zum weitaus größten Theile nur Schreibkräfte und nehmen die Thätigkeit richterlicher Beamten im Wesentlichen nur für die nicht zeitraubende Beaufsichtigung und für die in den Ortsgemeinden zu pflegenden Erhebungen in Anspruch.

Diese in einer amtlichen Untersuchung bestehenden Erhebungen beschäftigen nach der Natur der Sache nur einen Einzelnen. Für diejenigen Arbeiten aber, die naturgemäß ein Einzelner verrichten soll, eignet sich die Entsendung von Commissionen, selbst wenn denselben eine collegiale Organisation gänzlich fern bleibt, durchaus nicht.

Derartige Commissionen nehmen nicht nur auf einem Punkte zu viele Kräfte in Anspruch, sondern verwenden diese auch insoferne nicht mit der nöthigen Oekonomie, als es für die richterlichen Mitglieder an Beschäftigung fehlen muß, wenn die Erhebungen in einer Gemeinde beendet sind, und die eine weitaus größere Zeit beanspruchende Kanzleiarbeit im Zuge ist.

Die Commissionen, welche jedenfalls doch nur für größere Gebiete eingesetzt werden könnten, würden schwerer im Stande sein, der Katasterrevision, deren Arbeiten nach kleineren Sprengeln abgetheilt sind, auf dem Fuße zu folgen, als die Bezirksrichter.

Je mehr Zeit aber zwischen der Katasterrevision und der Grundbuchsanlegung verstreicht, desto mehr Zeit und Mühe wird die letztere in Anspruch nehmen. Der Mangel an Local- und Personalkenntniß würde die Arbeit der Commission ohnedieß sehr erheblich erschweren und die Gefahr von Irrungen steigern.

Nebstdem müßte man auf die Vortheile verzichten, welche für die Durchführung des Richtigstellungsverfahrens und für die Grundbuchsführung dadurch gesichert werden, daß das Grundbuch unter den Augen der zu jenen späteren Functionen berufenen Organe entsteht.

Die von mehreren Seiten ausgesprochene Besorgniß, daß die Bezirksgerichte nicht im Stande sein könnten, die ihnen durch diese vorliegenden Gesetze zugedachte Aufgabe in ihrem vollen Umfange zu lösen, scheint kaum in dem Maße ausschlaggebend zu sein, um eine gesetzliche Anordnung zur Einsetzung von besonderen Commissionen zu rechtfertigen.

Es muß wohl als selbstverständlich bezeichnet werden, daß insoweit, als die vorhandenen Kräfte der Bezirksgerichte zur Anlegung der Grundbücher nicht ausreichen sollten, je nach Bedarf neue Kräfte für diesen Zweck gewonnen werden müssen, und daß die für die Durchführung der ganzen Aufgabe nöthige Zeitdauer wesentlich von der Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte und von deren zweckmäßiger Verwendung abhängen wird. Sehr unwahrscheinlich aber scheint es, daß es leichter gelingen werde, richterliche Beamte zu finden, die sich von ihrem Berufe gänzlich ablösen und sich einem jahrelangen Wanderleben widmen, als Bewerber um etwa vorübergehend zu vermehrende bezirksgericht-

liche Posten, mit denen die Verpflichtung, sich aus Dienstesrücksichten versetzen zu lassen, verbunden ist. Wenn man es sich zum Ziele setzt, den übermäßig beschäftigten Bezirksrichtern für die Dauer des Bedarfes durch Zuweisung von Hilfsbeamten freie Zeit zu verschaffen, damit diese die Grundbuchsanlegung jährlich in einigen Gemeinden durchführen, so wird man zu diesem Zwecke weniger richterliche Beamte brauchen, als wenn man die Bezirksrichter dieser Arbeit ganz überhebt, und Commissionen aus richterlichen Beamten, die ihre Thätigkeit ausschließlich diesen Commissionen widmen sollen, bilden läßt.

Es ist überdieß nicht zu übersehen, daß die in der Ortsgemeinde zu pflegenden Erhebungen, wenn sie durch einen mit den Personen und mit den Verhältnissen vertrauten Richter vorgenommen werden, keineswegs übermäßig lange dauern werden, so daß es vielen Bezirksrichtern auch ohne die Zuweisung von Hilfskräften möglich werden wird, sich jährlich in getrennten Zeitabschnitten so viel freie Zeit zu verschaffen, um die Erhebungen in einigen Gemeinden durchführen zu können.

In Beziehung auf die Gewinnung von Schreibkräften dürfte die Aussicht auf Erlangung einer bleibenden Verwendung bei dem Bezirksgerichte, bei welchem der Schreiber Gelegenheit hatte sich zu bewähren, lockender sein, als die viel unsicherere Perspective in die Zukunft, die die Verwendung bei einer Commission eröffnet.

Wenn nun auch die vorstehenden Erwägungen dafür sprechen, daß die Anlegung der Grundbücher in die Hand der Bezirksrichter gelegt werde, so kann diese Art des Vorganges doch nicht zur ausnahmslosen Regel gemacht werden.

In den Städten, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, ist der Einzelrichter, dem nur eine beschränkte Competenz und namentlich kein Einfluß auf den Immobilarverkehr zukömmt, weniger in der Lage, sich diejenige Local- und Personalkenntniß zu verschaffen, welche den Bezirksrichter als das für die Anlegung des Grundbuches geeignetste Organ erkennen läßt.

Unter diesen Verhältnissen können vielleicht Mitglieder des Gerichtshofes, welchen eine reiche Erfahrung in Tabular- und Realangelegenheiten zur Seite steht, zweckmäßiger verwendet werden, als der Vorsteher eines städtisch-delegirten Bezirksgerichtes.

Es war daher die Möglichkeit zu eröffnen, statt dieses Vorstehers andere richterliche Beamte mit der Aufgabe der Grundbuchsanlegung zu betrauen.

Es läßt sich aber auch für andere Orte die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß exceptionelle Verhältnisse eintreten, welche besorgen lassen, daß der Bezirksrichter und sein systemmäßiger Stellvertreter nicht im Stande sein werden, die ihnen durch das Gesetz zugedachte Aufgabe in entsprechender Weise zu lösen.

Wenn nun die Verhältnisse so beschaffen sind, daß auch durch eine Erleichterung der dem Bezirksrichter obliegenden Geschäfte, welche durch die Zuweisung einer Hilfskraft zu erzielen wäre, nicht eine ausreichende Abhilfe geboten werden kann, dann wird allerdings nichts Anderes erübrigen, als anstatt des Bezirksrichters einen anderen richterlichen Beamten für die Dauer des Bedarfes mit der Anlegung des Grundbuches zu beauftragen.

Von diesem Mittel wird insbesondere auch zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden können, um Instructoren zu gewinnen und um namentlich diejenigen richterlichen Beamten, denen die Neuheit der Aufgabe Schwierigkeiten bereiten sollte, mit derselben vertraut zu machen.

Wenn es sich nur um die Erfüllung dieser Aufgabe handelt, wird ein richterlicher Beamter im Stande sein, durch das Vorbild seiner Amtshandlung successive einen belehrenden Einfluß in kurzer Zeit auf viele Bezirksgerichte auszuüben.

In jedem dieser Fälle muß aber der zur Lösung der Aufgabe berufene Beamte eine selbstständige, dem Wirkungskreise des Bezirksrichters analoge Stellung einnehmen.

Diesen Erwägungen haben auch alle Landtage, welche sich mit dieser Frage beschäftigten, zugestimmt, und in der Bukowina findet bereits die Anlegung der Grundbücher durch die Bezirksrichter statt.

Gegenstand und Gang der Erhebungen. §§. 16, 21, 22.

Die Erhebungen haben auf Grund des Katasters stattzufinden, woraus sich von selbst ergibt, daß man wird bestrebt sein müssen, dieselben in den einzelnen Gemeinden möglichst rasch auf die Revision des Katasters folgen zu lassen.

Als Grundlage wird der Kataster insofern zu benützen sein, als man durch denselben alle Grundparcellen und deren Begrenzung mit der möglichsten Verläßlichkeit zu ermitteln vermag, ferner als man die Bezeichnungen des Katasters für das Grundbuch zu verwenden hat.

In Beziehung auf rechtliche Verhältnisse hingegen, namentlich bei der Untersuchung, zu welchem Grundbuchskörper eine Parcelle gehört, oder wer als Eigenthümer eines Grundbuchskörpers anzusehen sei, können die im Kataster enthaltenen Daten allein nicht als maßgebend angesehen werden. Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Kataster und dem Grundbuche liegt eben darin, daß der Kataster nur die für die Besteuerung wichtigen wirthschaftlichen Momente anzugeben hat, die Fixirung der rechtlichen Verhältnisse aber nur dem Grundbuche vorbehalten ist.

Der Gegenstand der Erhebungen ist einerseits durch den Zweck derselben, welcher in der Vorbereitung des Grundbuchsentwurfes besteht, vorgezeichnet, andererseits aber durch das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, begrenzt, indem Erhebungen, welche den Gegenstand des nach dem letzteren Gesetze einzuleitenden Verfahrens zu bilden haben, nicht in das Anlegungsverfahren hineingezogen werden können.

Die Hauptaufgabe wird in jedem Falle in der Ermittlung der Bestandtheile der Grundbuchskörper bestehen.

Der Umfang der einzuleitenden Erhebungen wird aber ein verschiedener sein, je nachdem man es mit solchen Grundbuchskörpern zu thun haben wird, welche bereits grundbücherlich eingetragen erscheinen oder mit solchen Grundbuchskörpern, welche noch nicht eingetragen, in Ansehung welcher daher die vorhandenen Grundbücher zu ergänzen sind.

Hinsichtlich der bereits grundbücherlich eingetragenen Grundbuchskörper müssen die einzuleitenden Erhebungen in der Rücksicht auf den bestehenden Grundbuchsstand eine Schranke finden, da der Bestand der grundbücherlich eingetragenen Rechte in keiner Weise in Frage gestellt werden darf.

Wenn man die Consequenz auf die Spitze treiben wollte, so müßten auch die mit dem Besitze einer grundbücherlich eingetragenen Liegenschaft verbundenen Rechte, sowie die auf derselben haftenden Grunddienstbarkeiten, deren Eintragung früher versäumt worden war, von den Erhebungen ausgeschlossen bleiben. Es würde aber dem praktischen Bedürfnisse wenig entsprechen, wenn man namentlich die Anmeldung der häufig vorkommenden Grunddienstbarkeiten und Rechte dem Berichtigungsverfahren überweisen würde, da doch die betreffenden Verhältnisse weit einfacher bei dem ersten Anlegungsverfahren ermittelt werden können. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann man demnach auch in Ansehung der grundbücherlich eingetragenen Liegenschaften in eine Erhebung dieser Verhältnisse jedoch nur insoweit eingehen, als man dadurch, ohne mit dem Grundbuchsstande in directen Widerspruch zu treten, Lücken desselben ausfüllen kann. Eine Gewähr dafür, daß in dieser Weise nur wirklich bestehende Rechtsverhältnisse zur Eintragung gelangen, muß darin gesucht werden, daß die Zustimmung aller Betheiligten zur Vor-

bedingung gemacht wird. Als betheiligt werden aber hiebei nicht bloß die Berechtigten und die Verpflichteten, sondern alle anzusehen sein, welche, soweit es nach dem Grundbuchsstande beurtheilt werden kann, durch den Inhalt der vorzunehmenden Eintragung oder durch deren Rangordnung in ihren Rechten berührt erscheinen.

Für diejenigen Grundbuchskörper, welche noch nicht grundbücherlich eingetragen sind, hat diese Einschränkung der Erhebungen nach der Natur der Sache keine Bedeutung, die Erhebungen müssen in diesem Falle vielmehr auf die Ermittlung der Eigenthumsverhältnisse ausgedehnt werden.

Bildung von Grundbuchskörpern. §. 23.

Die Unterscheidung, je nachdem ein Grundbuchskörper bereits grundbücherlich eingetragen ist oder nicht, ist auch für die Bildung der Grundbuchskörper von entscheidendem Einflusse. Daraus, daß der Grundbuchsstand unverrückt erhalten werden muß, ergibt sich von selbst, daß man nur diejenigen Parcellen als Bestandtheile eines bücherlich eingetragenen Grundbuchskörpers aufnehmen kann, welche in Wirklichkeit den Besitzstand desselben bilden.

In Ansehung derjenigen Grundbuchskörper aber, welche noch nicht grundbücherlich eingetragen erscheinen, muß der Wille des Eigenthümers innerhalb der hinsichtlich der Vereinigung gesetzlich gezogenen Grenzen, als maßgebend angesehen werden. Diese aus dem Begriffe des Grundbuchskörpers abgeleiteten Grenzen sind im §. 5 der vorliegenden Gesetze angegeben.

Die wichtigste der an dieser Stelle ausgesprochenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Vereinigung mehrerer Parcellen liegt darin, daß eine Verschiedenheit des Lastenstandes nicht eintrete. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung wird der Leiter der Erhebungen sorgfältige Nachforschungen zu pflegen haben, die allerdings nur ein annäherungsweise richtiges Ergebniß erzielen können. Volle Gewißheit wird man hierüber erst nach Ablauf des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 zu bestimmenden Anmeldungstermines erlangen können.

Sollte es sich erst während des Laufes dieser Anmeldungsfrist herausstellen, daß die Bestandtheile eines bei der Anlegung des Grundbuches gebildeten Grundbuchskörpers verschieden belastet sind, so kann die erforderliche Aenderung des Grundbuchskörpers im Wege des Berichtigungsverfahrens herbeigeführt werden.

Eine nach dem Gesetze unzulässige Vereinigung mehrerer Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper soll jedoch in keinem Falle gegen den Willen des Besitzers erfolgen, da dieser es zunächst zu beurtheilen hat, ob es seinem Interesse entspricht, dem Verkehre größere oder kleinere wirthschaftliche Einheiten zu bieten. Es kann übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß durch eine solche Vereinigung die Möglichkeit einer späteren Trennung der zu einem Grundbuchskörper vereinigten Liegenschaften ganz unberührt bleibt.

Wenn die Parteien, die sich über die Bildung der Grundbuchskörper zu äußern beabsichtigen, hiezu einer Anleitung bedürfen, so wird der Leiter der Erhebungen hiebei nach der Natur der Sache die herrschenden wirthschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen haben.

§§. 24, 27, 33.

Dem Grundsatze, daß die Vereinigung mehrerer Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper vom Willen des Besitzers abhängig zu machen ist, entspricht es, daß man den Besitzer nicht hindert, die von ihm beabsichtigte Bildung einer wirthschaftlichen Einheit aus mehreren Liegenschaften im Grundbuche auch dann durchzuführen, wenn diese Liegenschaften sich in mehreren Gemeinden befinden.

Dadurch wird allerdings eine Ausnahme von dem Grundsatze herbeigeführt, daß jedes Grundstück in dem Grundbuche der Gemeinde seiner Lage

eingetragen sein soll. Allein das Vorkommen derartiger Ausnahmen läßt sich überhaupt nicht gänzlich ausschließen, da es immer möglich bleibt, daß ein eine physische Einheit bildendes Grundstück durch die Grenze zweier Gemeinden durchschnitten wird, in welchem Falle es doch nur in dem Grundbuche Einer Gemeinde eingetragen sein kann. Die Zulassung dieser Ausnahme scheint übrigens auch in anderen Fällen unbedenklich zu sein, da die Grundbuchseinlage in das Grundbuch derjenigen Gemeinde einzutragen ist, welche den — in der Regel wohl allgemein bekannten — Hauptbestandtheil enthält, und weil dafür gesorgt ist, daß man auch aus denjenigen Grundbüchern, welche eine Grundbuchseinlage nicht enthalten, entnehmen könne, wo dieselbe zu finden ist

Außerdem ist zu erwägen, daß man dem Verkehre in keinem Falle einen Dienst erweisen würde, wenn man zum Zwecke der consequenten Durchführung des Grundsatzes, daß jedes Grundbuch alle in einer Katastralgemeinde gelegenen Grundstücke enthalten solle, anordnen wollte, daß die derzeit grundbücherlich eingetragenen Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, nach den Grenzen dieser Gemeinden zerschlagen werden müssen.

In Beziehung auf die Vereinigung mehrerer Liegenschaften zu einem Grundbuchskörper muß noch hervorgehoben werden, daß dieselbe entweder bei der Anlegung des Grundbuches und noch vor dem Tage der Eröffnung desselben oder erst nach Ablauf des für die Hypothekarrechte bestimmten Anmeldungstermines erfolgen kann.

Während der Dauer des Anmeldungstermines muß die Vereinigung ausgeschlossen bleiben, weil man nach der Eröffnung des Grundbuches keine amtlichen Untersuchungen über die Zulässigkeit einer neuen Vereinigung anstellen kann, und weil die Belastung der Grundstücke sich erst nach Ablauf des Anmeldungstermines beurtheilen läßt.

Ermittlung des Besitzstandes. §. 25.

Das ganze Anlegungsverfahren hat nur zum Zwecke, Grundlagen für die Verfassung des Grundbuchsentwurfes zu gewinnen.

Wenn es daher bei der Erhebung rechtlicher Verhältnisse nicht möglich ist, eine völlig ausreichende Aufklärung über den Bestand behaupteter Rechte zu erlangen, oder wenn sich Streit unter den Parteien ergibt, so kann man es sich nicht zum Ziele setzen, eine definitive Lösung der unklaren oder bestrittenen Verhältnisse herbeizuführen, sondern muß diese Aufgabe dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 einzuleitenden Verfahren überlassen.

Da jedoch die Liegenschaften, in Ansehung deren sich derartige Schwierigkeiten ergeben, unter allen Umständen im Grundbuchsentwurfe eingetragen werden müssen, so erübrigt, wenn das Recht zweifelhaft bleibt, nichts, als den letzten factischen Besitz zu erheben und das Ergebniß dieser Erhebung den weiteren Amtshandlungen des Anlegungsverfahrens zu Grunde zu legen. Selbstverständlich ist es übrigens, daß die Ueberzeugung, welche der Leiter der Verhandlung über das Besitzverhältniß gewinnt, der im ordentlichen Rechtswege zu erwirkenden gerichtlichen Entscheidung nicht präjudiciren kann und daß die Parteien, wenn sie eine solche Entscheidung für nothwendig erachten, zu diesem Zwecke bei dem zuständigen Gerichte die nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Schritte einleiten müssen, falls sie es nicht vorziehen, das nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 einzuleitende Berichtigungsverfahren abzuwarten.

Protokollirung §. 2.

Dem Zwecke des ganzen Verfahrens muß auch die Protokollirung der Erhebungen angepaßt werden.

Es handelt sich nicht darum, jedes Vorbringen der Parteien durch die Schrift zu fixiren, welches geeignet wäre, die Grundlage zu einer Entscheidung über deren Ansprüche zu bilden. Der Leiter der Erhebungen wird die Ausführlichkeit der Protokollirung nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles zu

beurtheilen haben, und in jedem Falle in gedrängtester Kürze nur so viel zu Papier bringen lassen, als erforderlich scheint, um die Besitzbogen und Grundbuchseinlagen auf Grund des Protokolles verfassen zu können, und um sich im Protokolle einen Nachweis über die Correctheit seiner Amtshandlungen zu sichern.

Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen. §§. 27—29.

Die Erhebungen dürften in jeder Gemeinde einen bedeutenden Umfang erreichen und mehrere Tage dauern.

Dieser Umstand, sowie die im Interesse der Parteien gebotene Beschleunigung der ganzen Arbeit machen es leicht möglich, daß einzelne von den Parteien nachträglich behaupteten Unrichtigkeiten bei der ersten Amtshandlung unentdeckt bleiben, oder daß Versehen in den Bezeichnungen oder ähnliche Irrungen unterlaufen.

Für die Parteien, so wie für die Gerichte wäre es zu mühevoll, wenn die Beseitigung aller derartiger Unrichtigkeiten dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 einzuleitenden Richtigstellungsverfahren vorbehalten bliebe.

Aus diesem Grunde ist es wünschenswerth, daß die Möglichkeit einer Berichtigung noch vor der Verfassung der Grundbuchseinlagen eröffnet werde.

Um die Entdeckung von Irrungen zu erleichtern, wird im Entwurfe angeordnet, daß alle Ergebnisse der Erhebungen, welche zur Eintragung in den Grundbuchsentwurf bestimmt sind, in besonders anzulegende Bogen — die Besitzbogen — in geordneter Weise eingetragen werden. In einen Besitzbogen können alle einem und demselben Besitzer gehörigen Grundbuchskörper eingetragen werden. Wenn aber Aussicht vorhanden ist, daß die Besitzbogen als Grundbuchseinlagen verwendet werden können — was nach §. 31 zulässig erscheint — so wird man viel Mühe dadurch ersparen, daß man ebenso viele Besitzbogen anlegt, als Grundbuchseinlagen zu verfassen sein werden.

Die Besitzbogen sollen zur allgemeinen Einsicht, und zwar in der Regel im Gemeindeamte aufliegen, und es soll durch Kundmachungen und Belehrungen dafür gesorgt werden, daß diese Garantie für die Richtigkeit des Grundbuchsentwurfes möglichst wirksam sei.

Das Stadium der Berichtigung der Besitzbogen ist als eine Fortsetzung des Anlegungsverfahrens anzusehen; die zu diesem Zwecke etwa erforderlichen Erhebungen haben demnach in gleicher Weise wie die ersten Erhebungen in den Ortsgemeinden stattzufinden.

§. 30.

Eine weitere Garantie für die Richtigkeit und namentlich für die Gleichmäßigkeit des Vorganges soll darin gefunden werden, daß die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz die Acten vor der Verfassung der Grundbuchseinlagen einer Prüfung zu unterziehen haben.

Diese Prüfung kann nach der Natur der Sache nicht in eine Untersuchung der Richtigkeit aller in den Besitzbogen enthaltenen Eintragungen eingehen, und wird sich vornehmlich auf die Regelmäßigkeit des Ganges der Verhandlungen im Allgemeinen zu beziehen haben.

Würden hiebei Mängel durch die eigenen Wahrnehmungen des Präsidenten oder durch etwa eingegangene Beschwerden entdeckt, so muß die Beseitigung derselben eingeleitet werden.

Verfassung der Grundbuchseinlagen §. 31.

Die Verfassung der Grundbuchseinlagen hat darin zu bestehen, daß der Inhalt der Besitzbogen auf die einzelnen Blätter der Grundbuchseinlagen übertragen wird. Vor dieser Uebertragung, welche bei dem Grundbuchsgerichte vorzunehmen ist, wird dieses Gericht darüber schlüssig werden müssen, ob und in welcher Ausdehnung die Ausnahme, welche die Aufnahme mehrerer selbstständiger Grundbuchskörper in eine und dieselbe Grundbuchseinlage gestattet, in Anwendung zu bringen sei.

Zur Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges wird es in hohem Grade beitragen, wenn dieser Beschluß schon vor Anlegung der Besitzbogen gefaßt wird, damit in allen Fällen, in denen mit Sicherheit anzunehmen ist, daß eine Berichtigung des Besitzbogens sich nicht als nothwendig herausstellen werde, der Besitzbogen in die Form der Grundbuchseinlage gekleidet und dadurch die Uebertragung des Besitzbogens in die Grundbuchseinlage erspart werden könne.

Eine sehr erhebliche Ersparniß an Arbeit wird ferner in denjenigen Fällen zu erzielen sein, in welchem die das Hauptbuch vertretenden Grundbuchsauszüge so beschaffen sind, daß dieselben ganz oder insoweit, als sie dem Inhalte des Eigenthumsblattes oder des Lastenblattes entsprechen, an die Stelle der neuen Grundbuchseinlagen oder einzelner Blätter derselben treten können.

Das Materiale für die Verfassung der Grun dbuchseinlagen wird man übrigens nur dann ausschließlich in den Ergebnissen des Anlegungsverfahrens und insbesondere in den Besitzbogen finden können, wenn es sich um Grundbuchskörper handelt, welche noch nicht grundbücherlich eingetragen sind.

In die Einlagen der in den vorhandenen Bücher bereits eingetragenen Grundbuchskörper muß der aus diesen Büchern zu entnehmende Grundbuchsstand übertragen werden.

Von dieser Uebertragung, welche nur den gegenwärtigen Zustand, nicht aber dessen Entstehungsgeschichte wiederzugeben hat, müssen nach der Natur der Sache die bereits gelöschten Eintragungen ausgeschieden werden.

Das Gleiche kann auch mit voller Beruhigung über Einschreiten des Verpflichteten und auf dessen eigene Gefahr in Ansehung der amortisirbaren alten Satzposten verfügt werden. Die Stellung des Berechtigten wird dadurch keine nachtheiligere, als sie es durch Einleitung des Amortisirungsverfahrens, zu welchem der Voraussetzung nach der Verpflichtete befugt sein muß, geworden wäre. Im Gegentheile ist anzunehmen, daß derjenige, welcher nach dem Grundbuche als der Berechtigte erscheint, weit sicherer durch die Publicität, welche das nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 einzuleitende Verfahren gewährt, als durch ein Amortisirungsedict zur Wahrung seiner allfälligen Rechte veranlaßt werden dürfte.

Zur Wahrung dieser Rechte wird der Berechtigte nicht mehr als zum Schutze gegen die Einleitung der Amortisirung zu unternehmen haben, da eine einfache Anmeldung der Forderung ausreichen wird, um das Hypothekarrecht und dessen Priorität zu erhalten.

Vor der Uebertragung wird übrigens eine Prüfung der vorhandenen Eintragungen noch nach einer anderen Richtung hin erforderlich sein.

Man wird nämlich zu untersuchen haben, ob der Inhalt der Eintragung nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze geeignet ist, einen Gegenstand des Grundbuches zu bilden. Eintragungen, welche nach früheren Uebungen nur zu dem Zwecke gemacht wurden, um den Inhalt einer Urkunde zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und welche keinerlei dingliches Recht begründen konnten, haben nicht mehr den Gegenstand eines Grundbuches zu bilden. Durch das Weglassen dieser für den Rechtszustand ganz irrelevanten Eintragungen kann nichts an dem Grundbuchsstande geändert werden. Schon im Interesse der Evidenz muß dringend gewünscht werden, daß bei den Eintragungen im Grundbuche alles Ueberflüssige vermieden werde. Abgesehen hievon muß aber aus Rücksicht auf die richtige und sichere Anwendung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes großer Werth darauf gelegt werden, daß nichts, was in das Grundbuch nicht gehört, dahin aufgenommen werde.

Die Handhabung der Vorschrift über die Ausscheidung der in das Grundbuch nicht gehörigen Eintragungen kann den Tabulargerichten mit um so größerer Beruhigung überlassen werden, als dadurch den Rechten der Parteien,

welche ihre Ansprüche im Berichtigungsverfahren geltend machen können, in keiner Weise präjudicirt wird.

Leistungen der Gemeinden §. 36.

Die den Gemeinden auferlegten Leistungen, welche denselben auch in der Bukowina nach dem Gesetze vom 8. März 1873 L. G. Bl. Nr. 23 obliegen, und für welche sich auch alle Landtage, die sich mit dieser Angelegenheit beschäftigten, ausgesprochen haben, können nicht als eine Last empfunden werden. Bei dem speciellen Interesse, welches jede Gemeinde an dem Bestande eines guten Grundbuches in ihrem Sprengel hat, erscheint es gerechtfertigt, die Gemeinden in dieser Weise zur Förderung eines gemeinsamen Interesses heranzuziehen.

Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

§. 37.

Die für die Anlegung der Grundbücher vorgeschriebenen Amtshandlungen sind von der größeren oder geringeren Zahl der zu errichtenden Grundbuchseinlagen unabhängig. Dieselben müssen demnach auch dann der Hauptsache nach vorgenommen werden, wenn ein Hauptbuch ganz oder theilweise wieder hergestellt, oder durch Eröffnung einer neuen Einlage ergänzt werden soll. Auch in diesen Fällen muß nach den Vorschriften des Gesetzes über die Anlegung neuer Grundbücher bis zum Anschlusse an das nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 einzuleitende Richtigstellungsverfahren vorgegangen werden.

Vollzug des Gesetzes.

§. 39.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird das Ertheilen von Instructionen nothwendig machen, welche den Verhältnissen, und den beim Fortgange der Arbeiten gewonnenen Erfahrungen anzupassen sein werden.

Außerdem werden bei dieser Gelegenheit über die Anwendung des Gesetzes vom 25. Juli 1871 R. G. Bl. Nr. 96 durch eine im §. 31 dieses Gesetzes in Aussicht gestellte Ausführungsverordnung nähere Bestimmungen zu erlassen sein.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Gebäudesteuer.

Gegenstand der Gebäudesteuer ist entweder der Miethzinsertrag der Gebäude oder der Nutzungswerth der Wohngebäude.

In Orten, in welchen die Anzahl der vermietheten Wohnbestandtheile in dem, der Steuerveranlagung vorausgegangenen Jahre jene der nicht vermietheten überstieg, tritt die Besteuerung nach dem Miethzinsertrage, d. i. nach jenem Betrage ein, welchen der Hauseigenthümer für die vermietheten Localitäten wirklich erhält, oder welchen er für die nicht vermietheten Localitäten im Falle ihrer Vermiethung erhalten würde.

In allen übrigen Orten wird die Steuer nach dem im Wege der Einschätzung zu erhebenden jährlichen Nutzungswerthe der Wohngebäude bemessen.

§. 2.

Befreiungen von der Gebäudesteuer.

Von der Gebäudesteuer sind befreit:

1. Die Gebäude, welche zur Allerhöchsten Hofdotation gehören, dann die Staatsgebäude.

2. Die Gebäude auswärtiger Staaten, insoferne sie von den bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten Gesandtschaften benützt werden.

3. Die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Landes-, Bezirks- und Gemeindevertretungen.

4. Kirchen und andere dem Gottesdienste gewidmete Räumlichkeiten.

5. Die Amtswohnungen und Amtslocalitäten der zur Seelsorge gehörigen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften.

6. Die Gebäude der öffentlichen Lehr-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und der zur freien öffentlichen Benützung gewidmeten Bibliotheken und Museen.

7. Die öffentlichen, d. i. aus Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen, dann die von Corporationen oder Privatpersonen zur unentgeltlichen Benützung gewidmeten Kranken-, Waisen-, Irren-, Findel- und Armenversorgungshäuser, Kleinkinderbewahranstalten.

8. Die zum Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, mit Ausnahme der darin befindlichen Wohnbestandtheile, zu welchen jedoch die zeitweiligen Unterstände für die bei der Oekonomie verwendeten Arbeiter nicht gehören.

9. Leichenkammern und Todtengräberwohnungen.

10. Die für öffentliche Behörden und Aemter, dann für Quasi-Casernen unentgeltlich gewidmeten Gebäude und Gebäudetheile.

11. Die auf öffentlichen Plätzen vorübergehend aufgestellten Marktbuden und Kramläden.

12. Die zu Zwecken von Bauführungen errichteten Baukanzleien, Wächter- und Werkhütten, bis zur Vollendung des bezüglichen Baues.

Die Steuerbefreiung der unter 2 bis einschließlich 9 bezeichneten Gebäude und Gebäudebestandtheile tritt nicht ein, wenn dieselben für einen der gedachten Zwecke gemiethet sind; sie erlischt ganz oder theilweise, wenn diese Gebäude oder einzelne Bestandtheile zu anderen Zwecken entgeltlich oder unentgeltlich verwendet werden.

§. 3.

Ausführende Organe.

Die oberste Leitung der von den Steuerbehörden und von den im §. 6 erwähnten Commissionen besorgten Geschäfte zur Durchführung des Gebäudesteuergesetzes führt der Finanzminister, welcher zur Ueberwachung der Schätzungsarbeiten in den einzelnen Ländern (§§. 13 bis 16) eigene Organe verwendet.

§. 4.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.
I. Bei der Besteuerung nach dem Zinsertrage.
a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Hauseigenthümer oder dessen gesetzlicher Vertreter hat jährlich in dem von der Steuer-Landesbehörde anzuberaumenden Termine das Hauszinsertragsbekenntniß bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dieses Bekenntniß hat die topografische Beschreibung aller Bestandtheile des Hauses nach fortlaufenden Nummern, und im Falle Hofräume besonders vermiethet werden, auch den Umfang derselben und die Art der miethweisen Benützung, dann den mit den Miethparteien vereinbarten Bruttozins, d. i. sämmtliche, den Miethparteien für die Benützung der gemietheten Hausbestandtheile beziehungsweise Hofräume obliegenden Leistungen in Geld und Geldeswerth aus dem, dem Steuerjahre unmittelbar vorausgegangenen Zinsjahre, und im Falle der Nichtvermiethung den im Verhältnisse zu wirklich vermietheten Objecten für das Vorjahr zu berechnenden Miethzinswerth der nicht vermietheten Localitäten, ferner die Bestätigung des Hauseigenthümers oder seines gesetzlichen Vertreters über die Richtigkeit aller Angaben, sowie die Bestätigung der Miethparteien über die Richtigkeit der, ihre Miethobjecte betreffenden Angaben zu enthalten.

Gehören zur Wohnung auch Einrichtungsstücke, Gärten, Gewerbsrechte u. dgl., oder wird vom Miether auch ein Entgelt für andere Leistungen, z. B. für Bedienung, Beheizung u. s. w. entrichtet, so ist der entrichtete Gesammtbetrag einzubekennen und der auf die mitvermietheten Gegenstände und bedungenen Leistungen entfallende Betrag zum Behufe der Abrechnung desselben von dem gesammten Miethzinse der Partei anmerkungsweise anzugeben.

Von jenen Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer selbst benützt, nicht vermiethet, oder an Administratoren, Hausbesorger, Anverwandte oder sonst an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, muß jener Zinsbetrag einbekannt werden, welcher im Falle einer sonstigen Vermiethung erzielt werden würde.

Wird das Zinsertragsbekenntniß innerhalb des anberaumten Termines nicht eingebracht, so ist das Zinserträgniß auf Kosten des Hauseigenthümers durch die Steuerbehörde zu erheben. Außerdem ist gegen den säumigen Steuerpflichtigen nach §. 29 vorzugehen.

§. 5.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Feststellung des steuerbaren Miethzinses.

Die Steuerbehörde hat die Zinsertrags-Bekenntnisse in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und etwaige Mängel nach Einvernehmung der Parteien zu beseitigen.

Wird bei nicht vermietheten Gebäudebestandtheilen der im Vermiethungsfalle erzielbare Zins nicht einbekannt, oder der in solchen Fällen als erzielbar einbekannte Zins dem Ertrage wirklich vermietheter Gebäudetheile nicht angemessen befunden, so hat eine commissionelle Erhebung der Zinswerthe unter Beiziehung des Hauseigenthümers oder dessen gesetzlichen Vertreters stattzufinden. Die hiezu berufene Commission besteht unter der Leitung eines Finanzorgans, aus einem oder zwei von der Gemeindevertretung gewählten und aus einem oder zwei von der Steuerbehörde berufenen Hausbesitzern, welche nach vorgenommener Besichtigung der bezüglichen Steuerobjecte von der Besteuerung zu unterziehenden Zinswerth derselben im Vergleiche mit anderen vermietheten ähnlichen Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen ziffermäßig festzustellen haben. Die Beschlußfassung hat auf die im §. 11 festgesetzte Weise stattzufinden.

Wird die Wahl der von der Gemeindevertretung zu wählenden Commissionsmitglieder aus was immer für Gründen nicht rechtzeitig vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder von der Steuerbehörde zu berufen.

Dasselbe Verfahren findet statt:

a) wenn bei Gebäudebestandtheilen, welche der Eigenthümer ausnahmsweise an Jemanden unentgeltlich oder um einen billigeren Miethzins als an andere Parteien überläßt, der in Gemäßheit des §. 4 einzubekennende Miethzins

dem unter gewöhnlichen Verhältnissen erzielbaren Ertrage nicht entsprechend befunden wird;

b) wenn bei Wohnungen, welche mit Einrichtungsstücken, Gewerberechten, Gärten u. dgl. vermiethet werden, oder wo ein Entgelt für besondere Leistungen bedungen ist (§. 4), ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für diese Objecte beziehungsweise Leistungen angegeben erscheint.

Ergeben sich gegründete Bedenken gegen die Richtigkeit aller oder eines größeren Theiles der einbekannten Miethzinse einer Ortschaft, so kann die Steuerbehörde eine commissionelle Erhebung der Miethzinse beziehungsweise Zinswerthe unter Beiziehung von zwei bis vier Mitgliedern der zur Abschätzung der Nutzungswerthe bestellten Bezirkscommission veranlassen und hiernach die Miethzinse beziehungsweise Zinswerthe ziffermäßig feststellen.

Von dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Brutto-Zinsertrage wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) von demselben, der steuerbare reine Zinsertrag ermittelt und hievon die Steuer mit Rücksichtnahme auf die eingetretenen Aenderungen (§. 25 A.) jährlich bemessen.

§. 6.

Feststellung der Besteuerungs-Grundlage.
II. Bei der Besteuerung nach dem Nutzungswerthe.
Organe.

Zur Erhebung und Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude sind die auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) zur Regelung der Grundsteuer bestellten Commissionen berufen.

Außerdem kann der Finanzminister für größere Orte mit vorwiegend industrieller Bevölkerung die Aufstellung besonderer Orts-Schätzungscommissionen anordnen.

Jede Ortscommission besteht außer dem Vorsitzenden, welcher, sowie dessen Stellvertreter vom Finanzminister ernannt wird, noch aus sechs Mitgliedern, welchen eine entscheidende Stimme zusteht.

Die Hälfte der Mitglieder, von denen zwei aus der Reihe der Hausbesitzer zu entnehmen sind, beruft der Finanzminister, die andere Hälfte wird von der Gemeindevertretung gewählt.

In gleicher Weise wird auch dieselbe Anzahl Ersatzmänner vom Finanzminister, beziehungsweise von der Gemeindevertretung berufen. Die Berufung oder die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen werden vom Finanzminister ernannt.

§. 7.

Wirkungskreis.
a) Der Bezirks- und Ortscommissionen.

Den Bezirks- und Ortscommissionen obliegt die Vornahme der Schätzungsarbeiten bezüglich der in ihrem Rayon befindlichen Gebäude in Gemäßheit dieses Gesetzes und der in Uebereinstimmung mit demselben vom Finanzminister zu erlassenden Instructionen.

§. 8.

b) Der Landescommissionen.

Die Landescommission hat die gleichmäßige Ausführung des Einschätzungswerkes im Lande zu überwachen und zu diesem Behufe sich erforderlichen Falles durch Entsendung ihrer Mitglieder von dem Vorgange der Einschätzungscommissionen zu unterrichten; sie entscheidet über die gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Recurse gegen die Einschätzungen dieser Commissionen.

In jenen Ländern, in welchen auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) Landes-Subcommissionen aufgestellt wurden, kommt es den Landescommissionen zu, sich behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges im Lande von der Geschäftsführung der Landes-Subcommissionen jederzeit zu überzeugen und über alle von den Subcommissionen an die Centralcommission gelangenden Vorlagen das Gutachten mit Rücksicht auf die Totalität des Landes beizufügen.

Der Referent der Landescommission wird vom Finanzminister ernannt.

§. 9.

c) Der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen (§. 17) im Zwecke der Herstellung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung eingehend zu prüfen und die im Vergleiche der verschiedenen Länder und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzung in den einzelnen Ländern, Bezirken und Orten wahrgenommenen Ungleichförmigkeiten in den Bemessungsgrundlagen sofort oder nach Vornahme einer neuen Einschätzung zu beheben.

Den Referenten der Centralcommission ernennt der Finanzminister.

§. 10.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Wahl der Commissionsmitglieder.

Bezüglich der Wahl in die Ortscommissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

2. Von der Ausübung des passiven Wahlrechtes sind Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

3. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist.

4. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Ortscommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann der Landescommission sein.

5. Werden die Wahlen der Commissionsmitglieder und Ersatzmänner durch die zur Vornahme der Wahl berechtigten Vertretungskörper aus was immer für einem Grunde nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung einer jeden Commission erforderliche Anzahl der Mitglieder oder Ersatzmänner vom Finanzminister zu berufen.

Diese Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Vertretungskörpern zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen nachträglich von den Gemeindevertretungen vorgenommen werden und die von diesen Gewählten in die Commission eintreten.

§. 11.

Beschlußfähigkeit und Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes, den Ersatzmann desselben einzuladen. Die Commissionen sind constituirt und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

§. 12.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 13.

Einreihung der Orte nach Maßgabe der Miethverhältnisse.

Die Erhebung und Feststellung des Umstandes, in welchen Orten die Besteuerung nach dem Zinsertrage und in welchen nach dem Nutzungswerthe einzutreten hat, obliegt der Steuerbehörde erster Instanz.

Das Ergebniß der dießfälligen Schlußfassung ist in den einzelnen Ortsgemeinden behufs allfälliger Einwendungen (§. 27) in entsprechender Weise zu veröffentlichen.

§. 14.

Erhebung des Nutzungswerthes.

1. Vorerhebungen.

Nach erfolgter Einreihung der Orte nach den vorerwähnten Kategorien schreitet die Bezirks- und Ortscommission zur Erhebung der Nutzungswerthe sämmtlicher steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß jener, welche nach §. 22 von der Gebäudesteuer zeitlich befreit sind.

Behufs der Erhebung derselben entsendet die Bezirkscommission in eine bestimmte Anzahl von Gemeinden je zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche mit Beiziehung der zuständigen Gemeindevorsteher unter Controle seitens der bei den Commissionen bestellten Regierungsorgane über sämmtliche Wohngebäude Verzeichnisse nach fortlaufenden Hausnummern anzufertigen haben, welche die Hausnummern, die Namen der Hauseigenthümer, die Anzahl der Wohnbestandtheile und der zu jeder Wohnung gehörigen Küchen, Speise- und Vorrathskammern, Keller, Stallungen, Bodenabtheilungen u. s. w., dann die Anzahl der Stockwerke zu enthalten haben, und in denen auch ersichtlich zu machen ist, aus welchem Materiale das Gebäude erbaut ist.

Ferner ist aufzunehmen: die Lage des Gebäudes im Allgemeinen, u. z. ob dasselbe in oder außer dem Orte, ob es näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen gelegen ist.

Mit Berücksichtigung dieser und allfälliger anderer, auf den Nutzungswerth Einfluß nehmenden Umstände machen die entsendeten Commissionsmitglieder in besonderen Rubriken des Verzeichnisses den Betrag ersichtlich, welcher nach ihrer Auffassung den Nutzungswerth der von ihnen besichtigten Gebäude darstellt, sowie das Percent, welches für Erhaltung der Gebäude und Amortisation des Anlagecapitals nach §. 21 in Abschlag zu bringen wäre.

In gleicher Weise ist in Beziehung auf die Erhebung und Veranschlagung der Nutzungswerthe, dann der Abzugspercente von den zum Behufe dieser Vorerhebungen bestellten Mitgliedern der Ortscommission vorzugehen.

Die definitive Feststellung der Werthziffer erfolgt erst von Seite der nach Beendigung der Vorerhebungen zusammentretenden Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission.

§. 15.

2. Grundsätze.

In Bezug auf die Ermittlung der Werthziffer werden die entsendeten Commissionsmitglieder wie auch die Bezirks- und Ortscommissionen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen haben:

a) Der Nutzungswerth eines Gebäudes ist nach der Anzahl und Größe der Wohnbestandtheile und der dazu gehörigen Nebenlocalitäten (Speisekammern, Böden, Keller ꝛc.), der Bauart und Beschaffenheit, unter Berücksichtigung der Ansprüche zu ermitteln, welche den Ortsverhältnissen gemäß an die Befriedigung des Wohnbedürfnisses nach dem Verhältnisse des Besitzes von dem Eigenthümer des Letzteren gestellt zu werden pflegen, wobei zur Gewinnung ziffermäßiger Anhaltspunkte in Orten, in welchen die Vermiethung zwar nicht vorwaltet, in denen jedoch ein größerer Theil der Gebäude fortdauernd vermiethet ist, auf die üblichen Miethzinse, welche innerhalb der der Abschätzung unmittelbar vorangegangenen fünf Jahre durchschnittlich bedungen worden sind, und in Orten, in welchen Vermiethungen nur vereinzelt oder gar nicht vorkommen, auf die Durchschnitts-Miethzinse der letzten fünf Jahre in nahe gelegenen Orten mit ähnlichen Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen, in denen Vermiethungen vorkommen, Bedacht zu nehmen sein wird.

b) Die Commissionsmitglieder haben das richtige Verhältniß der Gebäude eines und desselben Ortes zu einander zu ermitteln, wozu nebst den ad a angedeuteten Momenten auch die Lage des Gebäudes im Allgemeinen und zwar ob in oder außer dem Orte, ob näher oder entfernter von den Hauptverkehrsplätzen zu berücksichtigen sein wird.

Insbesondere wird auf dem flachen Lande, selbst bei gleicher Anzahl von Wohnungsbestandtheilen eine Unterscheidung einzutreten haben zwischen Wohngebäuden, welche zu einem größeren Grundbesitze gehören und jenen, deren Besitzer gar keine oder Grundstücke von so geringem Ertrage hat, daß derselbe zu seinem Unterhalte noch anderweitigen Verdienst durch Taglohn suchen muß.

Letzteren gleichzustellen sind auch die Wohngebäude der kleinen Handwerker und die zu Taglöhner- und Gesindewohnungen bestimmten, zu größeren Gutsbesitzungen gehörigen Gebäude.

c) Der Nutzungswerth darf bei Gebäuden mit nur Einem Wohnbestandtheile nicht unter 10 fl. bei den übrigen Gebäuden nicht unter 8 fl. für Einen Wohnbestandtheil veranschlagt werden.

Nur bei den Morlakenhütten in Dalmatien, dann bei Rohrhütten, Erdhütten oder aus bloßem Ruthenflechtwerke oder eingerammten Pflöcken errichteten Hütten ist die Annahme eines geringeren Nutzungswerthes gestattet.

d) Neben den ad a und b hervorgehobenen Momenten ist bei Feststellung der Werthziffer von den Commissionen auch auf das Verhältniß der eingeschätzten Orte des Bezirkes zu einander Bedacht zu nehmen, damit nicht zwischen Orten mit ähnlichen Wohnungs- und Verkehrsverhältnissen auffällige Ungleichheiten entstehen.

§. 16.

3. Feststellung der Werthziffer durch die Bezirks- und Ortscommission.

Findet die Commission bei ihrem Zusammentritte das ihr durch die Erhebungen der Commissionsmitglieder gebotene Material zureichend, um ein positives sicheres Urtheil schöpfen zu können, oder sind die nachträglichen Verbesserungen entdeckter Mängel durchgeführt, so entscheidet sie über die Höhe des Nutzungswerthes der einzelnen Gebäude und über die Höhe des Percentes der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) und gibt das Ergebniß mittelst Verzeichnissen den Gemeindevorstehern bekannt.

§. 17.

4. Veröffentlichung und endgiltige Feststellung der Schätzungsresultate.

Die Gemeindevorsteher veröffentlichen in geeigneter Weise die Schätzungsresultate mit dem Beifügen, daß Recurse gegen dieselben binnen der im §. 27 festgesetzten Frist einzubringen sind. Nach abgelaufener Recursfrist haben die Commissionen die Schätzungsoperate nach vorgenommener Richtigstellung jener Ansätze, die in Folge eingebrachter Recurse für unrichtig erkannt wurden, in Begleitung der zur Berücksichtigung nicht für geeignet befundenen Recurse, sowie ihres Gutachtens über die letzteren, dann der allfälligen Bemerkungen des Referenten an die Landescommission vorzulegen.

Die Landescommission entscheidet sohin endgiltig über die vorgelegten Recurse und erstattet unter Nachweisung des Resultates des Einschätzungsgeschäftes und unter Berücksichtigung der allfälligen

Bemerkungen der Referenten ihr Gutachten über die Angemessenheit der erzielten Resultate an den Finanzminister, welcher die Centralcommission zur Ausübung der ihr nach §. 9 obliegenden Functionen beruft.

§. 18.

5. Berechnung des steuerbaren Nutzungswerthes.

Aus dem nach den vorausgehenden Bestimmungen festgestellten Nutzungswerthe wird durch Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten (§. 21) von demselben der steuerbare reine Nutzungswerth ermittelt und hievon durch die Steuerbemessungsbehörde die Steuer zu dem gesetzlich festgesetzten Percente (§. 20) bemessen.

§. 19.

Steuerperiode für die nach dem Nutzungswerthe besteuerten Gebäude.

Die von den Commissionen festgestellten Nutzungswerthe haben für einen Zeitraum von fünf Jahren als Grundlage der Steuerbemessung zu dienen. Von 5 zu 5 Jahren findet eine Revision des Gebäudesteuer-Katasters statt. (§. 28.)

§. 20.

Steuerausmaß.

Das Ausmaß der Gebäudesteuer wird im Wege des Gesetzes festgestellt.

§. 21.

Abzugspercente für die Erhaltung der Gebäude und die Amortisation des Anlagecapitals.

Der Abzug der Erhaltungs- und Amortisationskosten wird für jeden Ort, in welchem die Steuer nach dem Zinsertrage bemessen wird, nach dem von der Steuerbehörde erster Instanz zu erhebenden durchschnittlichen Brutto-Zinsertrage eines Gebäude-Bestandtheiles, und zwar für jene Orte, in welchen dieser Durchschnittspreis 45 fl. erreicht oder übersteigt, mit 15 Percent, für Orte, wo er 15 fl. übersteigt und 45 fl. nicht erreicht, mit 20 Percent, für Orte, wo er 5 fl. übersteigt und nicht höher als 15 fl. ist, mit 25 Percent, endlich für jene Orte, in welchen derselbe sich auf oder unter 5 fl. herausstellt, mit 30 Percent von dem Bruttozinse gestattet.

Die Höhe der ermittelten Abzugspercente ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Kommen in solchen Orten Gebäude vor, deren Eigenthümer nicht zugleich Eigenthümer der Bauarea sind, oder welche gegen einen Demolirungsrevers erbaut wurden, so kann von der Steuerbehörde auf Grund der unter Beiziehung von Gemeindevertretern vorgenommenen commissionellen Erhebungen über den Umfang und die Tragweite der vorgedachten Eigenthumsbeschränkungen die Abrechnung der Erhaltungs- und Amortisationskosten bis zu 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden.

In Orten, in welchen die Gebäude nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, hat die Commission das Abzugspercent für jedes einzelne Gebäude in Abstufungen von fünf zu fünf Percent festzustellen; doch darf dasselbe nicht mehr als 30 Percent des angenommenen Nutzungswerthes betragen.

§. 22.

Zeitliche Steuerbefreiungen.

Eine zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer findet rücksichtlich aller nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Bauten statt:

a) Wenn ein Gebäude auf unverbautem Grunde neu hergestellt, oder wenn ein bestehendes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch Aufsetzen eines Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerpflichtiges Object entsteht;

b) wenn ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wurde;

c) wenn ganze, zur selbstständigen Benützung geeignete Theile eines Gebäudes bis an die Erdoberfläche niedergerissen, oder einzelne Stockwerke im ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut werden.

Für alle diese Bauführungen wird die Gebäudesteuerfreiheit auf zwölf Jahre vom Zeitpunkte der behördlich bewilligten oder früheren factischen Benützung festgesetzt; jedoch kann sich dieselbe immer nur auf jenen Theil der Steuer erstrecken, welcher für die neu entstandenen Objecte entfällt.

Unter denselben Bedingungen a) bis c) genießen Gebäude, welche ausschließlich zum Zwecke der Bewohnung durch eine größere Anzahl vom Taglohn lebender Arbeiter der Industrie oder der Forst- und Landwirthschaft errichtet werden, eine Steuerfreiheit von 15 Jahren, wenn sie während dieses Zeitraumes ununterbrochen diesem Zwecke gewidmet bleiben. Erhalten solche Gebäude innerhalb der ersten zwölf Jahre eine andere Widmung, so genießen dieselben lediglich die den anderen Gebäuden zugestandene Steuerbefreiung.

Tritt die geänderte Widmung nach Ablauf der ersten zwölf Jahre ein, so erlischt die Steuerbefreiung mit dem Aufhören der ursprünglichen Widmung.

§. 23.

Beschränkung der Steuerbefreiung auf die l. f. Steuer.

Die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer begründet keinen Anspruch auf die Befreiung von anderen öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes zu tragen hat.

§. 24.

Frist zur Einbringung der Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung.

Die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sind von Denjenigen, welche darauf Anspruch machen, längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes oder eines zur selbstständigen Benützung geeigneten Gebäudetheiles, und jedenfalls vor Benützung desjenigen Objectes, für welches die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, bei der betreffenden Steuerbehörde erster Instanz einzubringen, welche hierüber zu entscheiden hat.

Ueber später eingelangte Gesuche wird in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch constatiren lassen, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt werden, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerquartale bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues (§. 22) zu berechnenden Dauer der zwölf-, beziehungsweise fünfzehnjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist.

Recurse gegen Entscheidungen über Steuerbefreiungsgesuche sind binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 25.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit während der Steuerperiode.

A. Bei Gebäuden, welche nach dem Zinsertrage besteuert werden, sind alle Aenderungen, welche sich nach Einbringung des Zinsertrags-Bekenntnisses (§. 4) bis zum Schlusse des Zinsjahres in der topographischen Beschreibung und durch Erhöhungen oder Verminderungen des Zinsertrages ergeben, binnen vierzehn Tagen nach eingetretener Aenderung der Steuerbehörde anzuzeigen, welche hierauf bei der Steuervorschreibung Rücksicht zu nehmen hat.

Die im Laufe des Zinsjahres vorkommenden Leerstehungen und Wiedervermiethungen sind binnen vierzehn Tagen nach ihrem Eintritte der Steuerbehörde besonders anzuzeigen, und hat diese die, der Dauer der Leerstehung entsprechende Steuerabschreibung zu verfügen.

Wird die Anzeige über die Leerstehung eines steuerpflichtigen Objectes nach obiger Frist überreicht, so wird die Steuer nur vom Tage der Ueberreichung der Anzeige abgeschrieben. Im Falle der Unterlassung der Wiedervermiethungs-Anzeige ist nach §. 29 vorzugehen.

Ebenso ist,

a) wenn steuerpflichtige Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerfreien oder
b) steuerfreie Gebäude oder einzelne Bestandtheile derselben in die Classe der steuerpflichtigen übergehen und
c) wenn Gebäude oder einzelne Bestandtheile neu entstehen oder gänzlich eingehen, — die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Die Zuwächse werden sohin von dem, dem Zeitpunkte ihres Eintrittes nächstfolgenden Zahlungstermine in Besteuerung, die Abfälle von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Zahlungstermine außer Besteuerung gebracht.

B. Bei Gebäuden, die nach dem Nutzungswerthe besteuert werden, sind Aenderungen im Laufe der Steuerperiode in der Regel nicht zu berücksichtigen. Ausnahmsweise findet eine gänzliche oder theilweise Steuerabschreibung statt:

a) wenn ein Gebäude vom Eigenthümer gänzlich abgebrochen oder durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Ereignisse ganz unbewohnbar gemacht worden ist;
b) wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge Abtragung der Umfangsmauer des Gebäudes gänzlich eingehen;
c) wenn steuerpflichtige Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerfreien übergehen.

Als Zuwächse sind nachstehende Aenderungen zu berücksichtigen:

1. Wenn steuerfreie Gebäude ganz oder theilweise in die Classe der steuerpflichtigen übergehen;
2. wenn Gebäude auf unverbautem Grunde oder an Stelle eines bis an die Erdoberfläche niedergerissenen Gebäudes neu entstehen;
3. wenn einzelne Wohnbestandtheile in Folge von Zu- oder Erweiterungsbauten neu errichtet werden.

Von allen diesen, einen Steuerabfall oder Zuwachs begründenden Aenderungen ist die Anzeige binnen 30 Tagen, vom Zeitpunkte der eingetretenen Aenderung an gerechnet, an die Steuerbehörde zu erstatten.

Diese hat in den Fällen sub a) die Steuerabschreibung sofort zu veranlassen, in den anderen Fällen aber den Nutzungswerth der in Zuwachs oder in Abfall gekommenen Wohnbestandtheile unter Berücksichtigung der im §. 15 festgestellten Grundsätze im

commissionellen Wege zu erheben, wobei in Beziehung auf die Zusammensetzung der Commission der Beschlußfassung die einschlägigen Bestimmungen des in §. 5, alinea 2, in analoge Anwendung zu bringen sind.

Die Erhebungsresultate sind der zuständigen Commission zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung bekannt zu geben; gleichzeitig aber ist nach Maßgabe der erhobenen Besteuerungsgrundlage die Steuervor- oder Abschreibung, und zwar die erstere von dem, dem Zeitpunkte des Zuwachses, die letztere von dem, dem Zeitpunkte der überreichten Anzeige nächstfolgenden Steuerquartale provisorisch und vorbehaltlich der seinerzeitigen Ausgleichung nach erfolgter definitiver Feststellung der bezüglichen Nutzungswerthe durch die competente Commission von der Steuerbehörde vorzunehmen.

Gegen die provisorische Steuervor- oder Abschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 26.

Entrichtung der Gebäudesteuer und Haftung für dieselbe.

Die Gebäudesteuer ist von dem Hauseigenthümer oder bleibenden Nutznießer vierteljährig vorhinein zu entrichten.

Wenn die festgesetzten Zahlungstermine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstag folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt und der Realsteuern insbesondere vorgezeichneten Wege einzubringen.

Die Gebäudesteuer sammt Nebengebühren hat ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten, von welchen sie zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht geht im Falle einer Einzelnexecution rücksichtlich der für die letzten drei Jahre vor der executiven Feilbietung der Realität rückständigen Schuldigkeit allen auch bücherlich eingetragenen Lasten vor.

Aeltere Rückstände genießen, wenn sie nicht bücherlich einverleibt sind, das Pfandrecht unmittelbar nach den Hypothekargläubigern.

Wie das Pfand- und Vorzugsrecht dieser Steuer in Concursfällen geltend zu machen ist, bestimmt die Concursordnung (R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1869).

§. 27.

Recurse.

Gegen den Ausspruch über den richtig gestellten Nutzungswerth und die bei jedem Objecte zugestandenen Abzugspercente (§. 21) steht dem sich beschwert erachtenden Hauseigenthümer (bleibenden Nutznießer) das Recht des Recurses an die Landescommission zu, welcher bei der Bezirks-, beziehungsweise Ortscommission einzubringen ist.

Recurse gegen die nach §. 13 vorgenommene Einreihung der Orte, sowie die nach §. 21 ermittelte Höhe der Abzugspercente in den nach dem Zinsertrage der Besteuerung unterzogenen Orten können von den zuständigen Gemeindevertretungen, Recurse gegen die Steuerbemessung auf Grund des einbekannten oder nach §. 5 commissionell erhobenen Zinsertrages, sowie gegen das Ausmaß der Erhaltungs- und Amortisationspercente rücksichtlich jener Gebäude, bei welchen von der Steuerbehörde ein Abzug bis 50 Percent des Bruttozinses bewilligt werden kann (§. 21), von den betreffenden Hauseigenthümern (bleibenden Nutznießern) im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde eingebracht werden, gegen deren Entscheidung keine weitere Berufung zulässig ist.

Alle Recurse sind binnen 30 Tagen einzubringen. Diese Frist ist bei den von Gemeindevertretungen eingebrachten und den gegen die Einschätzung des Nutzungswerthes (§. 16) gerichteten Recursen vom Tage der Veröffentlichung der angefochtenen Beschlüsse der Steuerbehörde rücksichtlich der Commission (§§. 13, 17, 21), bei den übrigen Recursen vom Tage der Zustellung des angefochtenen Auftrages oder Bescheides zu berechnen.

Die Commissionen und Steuerbehörden erster Instanz haben bei Richtigbefund der im Recurse vorgebrachten Gründe ihre ursprünglichen Beschlüsse abzuändern, im anderen Falle aber die Recurse der Landescommission beziehungsweise Steuer-Landesbehörde vorzulegen.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuern.

Nach Maßgabe der über den Recurs ergehenden Entscheidung erfolgt jedoch bei dem nächstfolgenden Zahlungstermine die entsprechende Steuerausgleichung.

§. 28.

Gebäudesteuer-Kataster.

Ueber die der Besteuerung nach dem Zinsertrage sowohl, als auch nach dem Nutzungswerthe unterliegenden Gebäude werden besondere Gebäudesteuer-Kataster geführt.

Wie diese Kataster anzulegen und fortzuführen sind, wird durch eine eigene Vorschrift bestimmt.

§. 29.

Strafbestimmungen.

Wer in dem Zinsertragsbekenntnisse einen der Steuer unterliegenden Bezug oder Umstände, welche auf die Steuerbemessung von wesentlichem Einflusse sind, verschweigt oder so unrichtig angibt, daß dadurch die Steuer ganz oder doch zum Theile umgangen würde, ferner wer eine unrichtige Angabe in dem Bekenntnisse bestätigt, oder wer die Anzeige über das

Entstehen eines steuerpflichtigen Objectes während der Dauer des gesetzlichen Termines unterläßt, unterliegt, insoferne die Verschweigung oder unrichtige Angabe beziehungsweise Bestätigung, sowie die unterlassene Anzeige nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der Steuer, um welche der Staatsschatz verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte, zu bemessen ist.

Außerdem ist von dem Steuerpflichtigen der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung desselben an die Steuer-Landesbehörde eingebracht werden kann, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbemessungsorganen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Aufträge sind von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. zu ahnden, gegen welche, falls diese Strafe den Betrag von 10 fl. übersteigt, der Recurs binnen 3 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses im Wege des Bemessungsorganes bei der Steuer-Landesbehörde einzubringen ist, die hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden nach fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

§. 30.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und einzelne Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für jene Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die, ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 31.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

§. 32.

Verjährung der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf jenes Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 29 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 33.

Verpflichtung der öffentlichen Behörden und Organe.

Alle öffentlichen Behörden und Organe sind verpflichtet, die Steuerbehörden und Commissionen wirksam zu unterstützen, insbesondere ihnen über Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage und Einbringung nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 34.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Gebäudesteuer.

Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Gebäudesteuer nach diesem Gesetze treten die über die jetzige Besteuerung der Gebäude bestehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§. 35.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Erwerbsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder die Ausübung einer gewinnbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbstständig, oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

§. 2.

Erwerbsteuer-Classen.

Die Erwerbsteuer zerfällt in drei Classen:

Die erste Classe umfaßt alle von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Sparcassen, Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, dann Versicherungsanstalten, sowie überhaupt alle Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die zweite Classe umfaßt alle übrigen selbstständigen, in die erste Classe nicht eingereihten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

In die dritte Classe gehören die aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezüge, insoweit diese nicht zur Bestreitung von Dienstes- oder Arbeitsauslagen bestimmt sind.

§. 3.

Subjective Steuerpflicht.

Die Erwerbsteuer hat jene physische oder moralische Person zu entrichten, welche die steuerbare Unternehmung oder Beschäftigung ausübt, oder welche im Genusse des steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnbezuges steht.

§. 4.

Befreiungen.

A. In der II. Classe.

1. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, insoweit hiedurch lediglich der bereits von der Grundsteuer getroffene Ertrag, und zwar im Wege der Selbstbewirthschaftung erzielt wird.

Zu diesem Betriebe wird auch der Verkauf des eigenen Wirtschaftsviehes, sowie der selbsterzeugten land- und forstwirthschaftlichen Rohproducte überhaupt gerechnet.

2. Die Verfertigung von Gewerbserzeugnissen zum eigenen Verbrauche.

3. Der Gewinn aus der Pachtung von Grundstücken, welche ausschließlich von dem Pächter und seinen Familiengliedern eigenhändig bearbeitet werden.

B. In der III. Classe.

1. Die Officiere und die Mannschaft des k. k. Militärs, dann die im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, Länder, Bezirke und Gemeinden stehenden, im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge.

2. Jene Personen, deren jährlicher Dienst- oder Lohnbezug 600 fl. nicht erreicht, in dem Falle, wenn sie außer diesem Bezuge kein sonstiges Einkommen haben.

§. 5.

Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer erster Classe bildet das im Steuerjahre erzielte ganze Erträgniß der betriebenen Unternehmung (§. 24).

In der zweiten Classe erfolgt die Steuerbemessung auf Grund des, durch die hiezu berufenen Commissionen (§§. 10 — 16) im Wege der Abschätzung erhobenen wahrscheinlichen Jahreserträgnisses jeder einzelnen Unternehmung (§. 25).

Die Grundlage der Bemessung in der dritten Classe bilden in der Regel die steuerbaren Bezüge (§. 26), welche der Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres zu genießen hat. Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, so sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen in Geld zu veranschlagen. Rücksichtlich jener Steuerpflichtigen, die erst am Schlusse des Steuerjahres in der Lage sind, ihre Bezüge ziffermäßig anzugeben, haben die Bezüge des dem Steuerjahre vorhergegangenen Jahres der Bemessung als Grundlage zu dienen.

§. 6.

Steuerausmaß.

Die Erwerbsteuer wird mit dem im Wege des Gesetzes für jede Classe festgesetzten Percentsatze bemessen, und zwar:

a) In der ersten Classe von dem ganzen ermittelten Ertrage der Unternehmung. Sollte aber derselbe nicht zwei Percent des Anlagecapitals der Unternehmung erreichen, von zwei Percent desselben.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neuerrichtete Gesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Gesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Steuer in der Regel von 5 Percent des bezüglichen Anlagecapitals, und nur im Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, nach dem im Sinne des §. 19 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage, und zwar in beiden Fällen vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz, provisorisch zu bemessen.

b) In der zweiten Classe von dem comissionell festgestellten wahrscheinlichen Jahreserträgnisse der Unternehmung oder Beschäftigung, jedoch nach Abschlag von 150 fl. und

1. von 15 Percent bei Handels- und den fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen, und

2. von 30 Percent bei allen übrigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen.

Uebersteigt der eingeschätzte Jahresertrag dieser Unternehmungen und Beschäftigungen nicht den Betrag von 190 fl., so ist die Steuer nach einem Jahresertrage von 190 fl. zu bemessen.

c) In der dritten Classe bei einem Bezuge bis einschließlich 1000 fl. von einem Fünftel des Bezuges; bei einem höheren Bezuge aber
für die ersten 1000 fl. von einem Fünftel,
für die zweiten 1000 fl. von zwei Fünftel,
für die driten 1000 fl. und darüber von drei Fünftel der steuerpflichtigen Bezüge.

Unterliegt ein in die dritte Classe gereihter Bezug nach T. P. 40 des Gebührengesetzes einer unmittelbaren Gebühr, so ist die Steuer nur in dem Betrage abzunehmen, um welchen dieselbe die im Laufe des Steuerjahres fälligen Gebührenbeträge übersteigt.

§. 7.

Steuerperiode.

Die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Erwerbsteuer erster und dritter Classe ist jährlich, jene der zweiten Classe alle drei Jahre vorzunehmen.

Eine Aenderung der Besteuerungsgrundlage im Laufe der Steuerperiode findet nur in den im §. 29 vorgesehenen Fällen statt.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die in die erste und zweite Classe gereihten steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen sind in der Regel dort zur Besteuerung zu bringen, wo der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und insoferne die Unternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, dort, wo sich — den Statuten oder der Firmaprotocollirung gemäß — der Sitz der Gesellschaft, oder bei Ermang-

lung einer solchen Bestimmung, die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

1. Gewerbliche und industrielle Erwerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo sich die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden, ohne Unterschied, ob die Unternehmung von einer Einzelnperson oder von einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissements mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbstständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Fällt bei Gesellschaften der Standort der Unternehmung mit dem Sitze der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der Gesammterwerbsteuer an diesem Orte vorzuschreiben. Von den restlichen 80 Percent an der Gesammtsteuer ist jene Quote, welche auf den Ertrag der, außerhalb des Sitzes der Gesellschaft oder der obersten Geschäftsleitung betriebenen Unternehmung entfällt, am Standorte der letzteren in Vorschreibung zu bringen.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der Unternehmungen mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerverwaltungsbehörde, beziehungsweise Commission zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

2. Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

3. Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Erwerbsteuer von Eisenbahnunternehmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61) in Anwendung zu bringen.

4. Gewinnbringende Beschäftigungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, sind am Zuständigkeitsorte der Steuerpflichtigen, und wenn diese Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind, am Sitze der zur Ertheilung des Befugnisses oder zur Entgegennahme der Anmeldung competenten Behörde zu besteuern.

Die Erwerbsteuer dritter Classe ist dort zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, wo der Bezugsberichtigte seinen Wohnsitz hat.

§. 9.

Verfallszeit der Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuer ist in der Regel vorhinein, in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Nur von den Beschäftigungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, ist die Erwerbsteuer im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf Einmal vorhinein zu erlegen.

Wenn die festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem, auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen, als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen, auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 10.

Behörden und Organe für die Erwerbsteuergeschäfte.

Die oberste Leitung der Geschäfte zur Durchführung der Erwerbsteuer steht dem Finanzminister zu.

Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für die Erwerbsteuer erster Classe geschieht durch die Steuerverwaltungsbehörden, für jene der zweiten und dritten Classe durch eigene Schätzungscommissionen.

Der Vorsitzende der Commission, welcher das Veranlagungsgeschäft im Bezirke zu leiten hat und für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich ist, wird von dem Finanzminister ernannt.

Die übrigen Mitglieder, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Steuerpflichtigen der zweiten und dritten Classe zur Hälfte von der Regierung ernannt, zur Hälfte gewählt.

§. 11.

Schätzungscommission.

a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Für jeden politischen Bezirk, sowie für jede Stadt oder jeden Industrialort von mehr als 10.000 Seelen wird eine eigene Schätzungscommission bestellt, welche außer dem Vorsitzenden noch

aus sechs bis zehn Mitgliedern zu bestehen hat. Die Hälfte derselben wird von der Regierung ernannt, die zweite Hälfte aber, und zwar für die Ortscommissionen von der Gemeindevertretung und für die Bezirkscommissionen von den Gemeindevorstehern des Bezirkes gewählt.

Von diesen Mitgliedern muß Einer der Kategorie der Erwerbsteuerpflichtigen der dritten Classe angehören.

Wo anschließend an Städte oder Industrialorte in selbstständigen Gemeinden gleichartige Industrie- und Erwerbsverhältnisse bestehen, kann aus der Stadt oder dem Industrialorte in Verbindung mit den anliegenden Gemeinden ein besonderer Schätzungsbezirk gebildet werden.

Auch kann der Finanzminister in größeren Städten für einzelne Bezirke oder für bestimmte Kategorien der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen besondere Orts-Schätzungscommissionen bestellen.

b) Für größere Unternehmungen und Beschäftigungen.

Für jene Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen, welche zufolge der bisherigen Gesetze an Erwerb- und an Einkommensteuer der ersten Classe sammt Staatszuschlägen zum mindesten den Betrag von 200 fl. entrichten, und in Hinkunft für jene Unternehmungen und gewinnbringenden Beschäftigungen, welche auf Grund der gemäß dieses Gesetzes vorgenommenen Einschätzungen einer Erwerbsteuer mit dem Jahresbetrage von mindestens 150 fl. unterzogen werden, sind für die nach dem Ermessen des Finanzministers zu bestimmenden Bezirke besondere Einschätzungscommissionen zu bestellen. Die Mitglieder dieser Commissionen werden aus den Besteuerten dieser Kategorie zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur anderen Hälfte von den Steuerträgern erwählt.

c) Für montanistische Unternehmungen.

Zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen vom Berg- und Hüttenbetriebe, insoweit derselbe in der zweiten Classe zu besteuern ist, werden für den Umfang jedes Amtsbezirkes eines Revierbergbeamten besondere Commissionen bestellt, welche aus den steuerpflichtigen Bergbau- und Hüttenbesitzern im Commissionsbezirke, dann aus Fachmännern überhaupt, u. z. zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte von den betreffenden Steuerpflichtigen gewählt werden.

In gleicher Weise wird auch für die Mitglieder einer jeden der genannten Commissionen (a, b, c) dieselbe Anzahl von Ersatzmännern vom Finanzminister, beziehungsweise von den Wahlkörpern berufen.

In Betreff der Vornahme der Wahl haben außerdem nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Wahl, deren Leitung den politischen Behörden zusteht, geschieht durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln.

2. Ausgeschlossen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes sind Jene, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde auszuschließen sind, und Jene, die im Laufe der, der Wahl vorangegangenen letzten drei Jahre wegen einer Steuerverkürzung zur Strafe gezogen wurden.

3. Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

4. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zuläſſig ist.

5. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Schätzungscommission kann nicht zum Mitgliede oder Ersatzmanne der Revisionscommission ernannt oder gewählt werden.

6. Werden die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner durch die Wahlberechtigten aus was immer für einem Grunde ganz oder zum Theile nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner. Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in die Commission eintreten. Die Bestimmungen: Absatz 2, 3, 4, 6, haben auch auf die Wahlen in die Revisions- und Centralcommission Anwendung.

§. 12.

Revisionscommissionen.

Für den Umfang einer jeden Handels- und Gewerbekammer werden für die Dauer von drei Jahren eine oder mehrere Revisionscommissionen mit je sechs bis zehn Mitgliedern nach dem Ermessen des Finanzministers bestellt. Der Vorsitzende wird vom Finanzminister ernannt, die übrigen sechs bis zehn Mitglieder und Ersatzmänner werden aus den Erwerbsteuerträgern zweiter Classe zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur Hälfte von der Handelskammer gewählt.

§. 13.

Centralcommission.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission zu den in diesem Gesetze vorgezeichneten Zwecken gebildet.

Die Centralcommission besteht außer dem Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern und eben so viel Ersatzmännern, wovon je sechs der Finanzminister beruft, je drei das Herrenhaus, und je neun das Abgeordnetenhaus auf die Dauer von drei Jahren wählt. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder des Reichsrathes beschränkt.

§. 14.

Wirkungskreis der Commissionen.

a) der Schätzungscommission.

Die Schätzungscommissionen (§. 11) sind im Allgemeinen zur Erhebung der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen ihres Bezirkes, sohin zur Ermittlung des wahrscheinlichen Jahreserträgnisses derselben und der steuerpflichtigen Bezüge (§. 5), dann zur Errichtung des Erwerbsteuerkatasters (§. 23) und zur Feststellung der Besteuerungsgrundlagen berufen, welche letzteren den Steuerbehörden erster Instanz behufs Berechnung der Steuerquoten bekannt zu geben sind.

b) der Revisionscommission.

Die Revisionscommissionen (§. 12) überwachen das Einschätzungsgeschäft in ihren Rayons, und entscheiden über die gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Einschätzungen und gefaßten Beschlüsse.

c) der Centralcommission.

Die Aufgabe der Centralcommission besteht in der Herstellung und Erhaltung der Gleichmäßigkeit der Steuerveranlagung zwischen den einzelnen Ländern, zu welchem Ende ihr das Recht zusteht, die Operate der Schätzungs- und Revisionscommissionen zu prüfen, wahrgenommene Ungleichförmigkeiten sofort oder nach Vornahme neuer Einschätzungen zu beheben und überhaupt den Commissionen Erinnerungen zu machen, die bei der nächsten Einschätzung beachtet werden müssen.

15.

Referenten der Commissionen.

Als Referenten der Commissionen fungiren die von dem Finanzminister bestellten Finanzorgane. Den Schätzungscommissionen für montanistische Unternehmungen, sowie den Revisionscommissionen, wenn solche über Berufungen gegen Beschlüsse der erwähnten Commissionen zu entscheiden haben, kann ein für den Concepts- oder ausübenden Dienst bei den Bergbehörden befähigter Beamter als Beirath beigegeben werden, welchem jedoch, falls er nicht Mitglied der Commission ist, kein Stimmrecht zusteht. Die Referenten der Schätzungscommissionen sind berechtiget, gegen die Beschlüsse der Letzteren an die Revisionscommission Berufung einzulegen und die Sistirung der angefochtenen Beschlüsse zu verlangen.

§. 16.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleich getheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzu zu zählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder der an ihrer Stelle einberufenen Ersatzmänner anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

§. 17.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 18.

Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen.

a) Einbringung von Anzeigen überhaupt.

Jeder Steuerpflichtige hat binnen einer von der Steuer-Landesbehörde zu bestimmenden Frist über seine Unternehmung oder Beschäftigung, und wenn

er mehrere Unternehmungen oder Beschäftigungen betreibt, über jede gesondert eine Anzeige bei dem Gemeindevorsteher jenes Ortes einzubringen, welcher nach §. 8 der Standort der Unternehmung oder Beschäftigung oder der Wohnort des Steuerpflichtigen ist. Außerdem hat Jedermann, der zur Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges verpflichtet ist, und zwar ohne Rücksicht, ob dieser Bezug steuerpflichtig ist oder nicht, einen Ausweis über die im Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm stehenden Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann der Höhe und Gattung der Bezüge zu überreichen.

Geschieht die Anzeige mittelst eines Machthabers, so ist, insoferne er nicht zufolge seiner Anstellung zur Einbringung einer solchen Anzeige ermächtigt ist, die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen, haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen, deren Vorstehungen oder Geschäftsleiter die vorgeschriebenen Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig, in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 19.

b) Anzeigen für die erste Erwerbsteuerclasse.

Die in die erste Classe gehörigen Unternehmungen, welche gesetz- oder statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, haben außer den nach §. 18 vorzulegenden Anzeigen jährlich eine vollständige Bilanz unter Anschluß der Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte der Steuerbehörde erster Instanz vorzulegen.

Neu errichtete Unternehmungen, von welchen zur Zeit der Einbringung der Anzeigen noch keine Bilanz aufgestellt worden ist, haben den Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Vorlage zu bringen, und insoferne aus diesem das Anlagecapital nicht ersichtlich ist, dieses abgesondert nachzuweisen.

Wo ein Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ist jener Ertrag einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere, unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt.

§. 20.

c) Anzeigen für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Die Anzeigen für die in die zweite Classe eingereihten selbstständigen Unternehmungen haben den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, die Unternehmung oder Beschäftigung nebst dem Standorte derselben, die Betriebsmittel und Werksvorrichtungen, insbesondere die Anzahl der vorhandenen Maschinen und Apparate, die Anzahl und den Umfang der Werkslocalitäten und Verschleißstätten, den wirklichen Miethzins derselben, das Betriebspersonale und die Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl, die Bezüge derselben, bei Pachtunternehmungen überdieß die Bestandobjecte nach Beschaffenheit und Umfang nebst dem Pachtschillinge sammt Nebenleistungen zu enthalten. Auch ist anzugeben, ob die Unternehmung das ganze Jahr hindurch oder nur während eines Theiles des Jahres betrieben wird.

Bei Bergbau- und Hüttenbetriebs-Unternehmungen ist das Bergwerksobject und alles Zugehör desselben zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung, sowie auch zur Zugutebringung der Mineralien und weiteren Verarbeitung des Rohproductes, wie solches als Einlage im Bergbuche erscheint, erschöpfend nachzuweisen.

Weder die Regierungsorgane, noch die Schätzungscommissionen sind berechtigt, zum Zwecke der Erhebung dieser Daten die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher zu verlangen.

§. 21.

d) Anzeigen dritter Classe.

Die von den Steuerpflichtigen einzubringenden Anzeigen über die in die dritte Classe gereihten Bezüge aus Lohn- und Dienstverhältnissen haben die nähere Bezeichnung des Bezuges, insbesondere ob derselbe in Geld- oder Naturalgenüssen besteht, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Bezugsberechtigten und des zur Entrichtung solcher Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

§. 22.

Prüfung der Anzeigen.

Die gesammelten Anzeigen sind von dem Gemeindevorsteher unter Anschluß einer Nachweisung der im Gemeindebezirke bestehenden selbstständigen Erwerbsunternehmungen, der Beschäftigungen und der in einem, nach seiner Ansicht steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden Personen der betreffenden Steuerbehörde vorzulegen, welche die Anzeigen, soweit sie die zweite und dritte Erwerbsteuerclasse betreffen, den competenten Schätzungscommissionen (§. 11) zu überweisen, in Betreff der Anzeigen der ersten Classe aber Amt zu handeln hat (§. 10).

Die an die Schätzungscommissionen gelangenden Anzeigen sind von derselben nach Form und Inhalt zu prüfen und allfällige, als nothwendig sich dar-

stellende Berichtigungen und Ergänzungen im kürzesten Wege vorzunehmen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von den Commissionen und Steuerbehörden in Bezug auf seine Unternehmung, seine Beschäftigung, oder die ihm nach §. 21 obliegenden Anzeigen abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steuerumlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Anzeigen nicht innerhalb der festgesetzten Frist eingebracht, so ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzunehmen. Außerdem ist gegen den betreffenden Contribuenten nach §. 31 vorzugehen.

§. 23.

Errichtung der Erwerbsteuer-Kataster.

Ueber sämmtliche der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen werden Kataster errichtet, deren Einrichtung durch eine besondere Vorschrift zu regeln ist.

§. 24.

Feststellung der Steuergrundlage und Bemessung der Steuer.

a) Für die Erwerbsteuer erster Classe.

Bei Actiengesellschaften und den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten ist der steuerbare Ertrag aus den nach §. 19 vorzulegenden Rechnungsbehelfen definitiv zu ermitteln.

Zu diesem Behufe sind von dem sich ergebenden Gesammt-Brutto-Erträgnisse vorerst die Erträgnisse der nach dem Grund-, Gebäude- und Rentensteuergesetze zu behandelnden Objecte auszuscheiden und von dem sonach verbleibenden Betrage nur die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten in Abzug zu bringen.

Jene Theile des Erträgnisses, aus welchen Reservefonde zu dem Zwecke gebildet werden, um die durch die Benützung des Betriebsmateriales verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen, bleiben insolange steuerfrei, als sie nicht zur Vergrößerung des Anlagecapitals oder zur Vertheilung unter die Actionäre verwendet werden.

Die aus diesen Fonds bestrittenen Kosten dürfen in die Erhaltungs- und Betriebskosten nicht eingerechnet werden. Die Zinsen dieser Fonds sind im Jahreserträgnisse zu verrechnen.

Dagegen bilden die Beträge, welche die Gesellschaften an Tantièmen für ihre Mitglieder, an Dividenden, Gewinnsten, Zinsen und an Erwerbsteuer von der Unternehmung entrichten, oder an Gründungskosten und Abschreibungen am Betriebscapitale in Ausgabe stellen, keinen Gegenstand des Abzuges.

Den nicht auf Actien gegründeten Sparcassen, deren Gewinn weder den Unternehmern, noch den Einlegern zugewendet wird, dann den Sparvereinen und gewerblichen oder landwirthschaftlichen Vorschußcassen, welche Geldeinlagen nur in kleinen Beträgen von ihren Mitgliedern annehmen, wird gestattet, auch die an ihre Erleger im Grunde der Sparcassebüchel, Einlagsbüchel oder Cassenscheine hinauszuzahlenden Interessen unter die Ausgaben einzustellen. Ebenso sind die Institute, welche Pfandbriefe ausgeben, berechtigt, die Zinsen, die sie für diese Pfandbriefe bezahlen, insoweit letztere auf Grundlage wirklich aushaftender Hypothekaranlehen ausgefertigt sind, als Ausgaben in Abzug zu bringen.

Kann ein Ertrag nicht ausgewiesen werden, so ist die Gesammtsumme des Anlagecapitals, von welchem die in der Unternehmung verwendeten Passivcapitalien nicht abzuziehen sind, zu ermitteln.

Jene Actiengesellschaften, welche von dem ihnen durch das bisher bestandene Einkommensteuergesetz eingeräumten Rechte: ihren Gläubigern bei der Zinsenzahlung die entfallende Quote von der Einkommensteuer in Abzug zu bringen, bis nun Gebrauch gemacht haben, sind auch in Zukunft ermächtigt, bei der an die Stelle der bisherigen Einkommensteuer nunmehr tretenden Erwerbsteuer erster Classe, den entsprechenden Abzug zu machen. Bei Anlehen, welche von Actiengesellschaften nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes aufgenommen werden, ist ein solcher Abzug jedoch nicht zuläſsig, wenn er nicht vertragsmäßig bedungen wurde.

Bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Steuerbemessung auf Grundlage der Rechnungsabschlüsse ist die Steuer, insoferne eine provisorische Steuerbemessung nach §. 6 a) nicht eintritt, im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) nach der Gebühr des Vorjahres, vorbehaltlich der Ausgleichung vorzuschreiben.

§. 25.

b) Für die Erwerbsteuer zweiter Classe.

Bei den in die zweite Classe eingereihten Unternehmungen ist zum Zwecke der Steuerumlage das wahrscheinliche Erträgniß derselben, unter genauer Berücksichtigung aller nach §. 20 beigebrachten Behelfe und aller sonstigen, auf dasselbe Einfluß habenden Umstände zu erheben.

Als Auslagen dürfen hiebei gleichfalls nur die wirklichen Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, worunter Kosten für Geschäftserweiterungen nicht zu verstehen sind, keineswegs aber die Zinsen der etwa vom Unternehmer verwendeten fremden Capitalien in Abzug gebracht werden.

Der nach dem Gesetze über die Gebäudesteuer zu behandelnde Miethzins-, Mieth- oder Nutzungswerth der Gebäuderäumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmung dienen, ist jedenfalls in Abzug zu bringen; wogegen die Kosten für den Aufbau und die Erhaltung dieser Gebäude nicht zu berücksichtigen sind.

Ferner darf auch, wenn ein Gewerbe ohne Hilfsarbeiter betrieben wird, das Erträgniß desselben niemals mit einem geringeren Betrage, als welcher dem der Dauer der Beschäftigung entsprechenden Arbeitsverdienste eines Hilfsarbeiters mittlerer Tauglichkeit gleichkommt, eingeschätzt werden.

Betreibt Jemand mehrere Unternehmungen oder Beschäftigungen, so ist der Ertrag jeder einzelnen Unternehmung oder Beschäftigung zu ermitteln. Nur dann, wenn diese mehreren Gewerbe in der Art der Ausübung vermischt und auf demselben Standorte betrieben werden oder eine gesonderte Ertragsermittlung mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann für diesen vereinten Betrieb eine einzige Ertragsziffer festgestellt werden.

§. 26.

c) Für die Erwerbsteuer dritter Classe.

Bei der ziffermäßigen Feststellung der in die dritte Classe gehörigen Bezüge ist sich gegenwärtig zu halten, daß der Besteuerung alle fixen und veränderlichen Dienst- und Lohnbezüge unterliegen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste, und nicht als Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen gewährt werden; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen. Insbesondere gehören in diese Kategorie die Bezüge, welche die bei Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Corporationen, Anstalten und Privaten als Beamte, Secretäre, Erzieher, Haushofmeister, Hausofficiere &c. in Anstellung oder Verwendung stehenden Personen beziehen; die Dienstbezüge der geistlichen Personen aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften; die Bezüge jener Individuen, welche bei den in die erste oder zweite Classe gehörigen Erwerbsunternehmungen als Beamte, Werksleiter, Maschinisten, Provisoren, Subjecte, Commis, Concipienten, Sollicitatoren, Schreiber oder unter was immer für einer Benennung im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen.

Die ortsüblichen Preise, nach welchen zufolge der Bestimmung des §. 5 die Naturalgenüsse in Geld zu veranschlagen sind, werden von den politischen Bezirksbehörden nach den Durchschnittsergebnissen des Vorjahres gemeindeweise erhoben und der Schätzungscommission bekannt gegeben.

§. 27.

Bekanntgabe und Veröffentlichung der Bemessungsresultate.

Die Bemessung der Erwerbsteuer von den in die erste Classe gereihten Unternehmungen wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Bezüglich der Erwerbsteuer zweiter und dritter Classe ist der Zeitpunkt der Beendigung des Einschätzungsgeschäftes in jedem Bezirke durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise mit dem Beifügen zu verlautbaren, daß Jedermann die Einsichtnahme in die bei den Gemeindevorstehern aufzulegenden Schätzungsregister freisteht.

Zugleich ist in derselben Art der Tag kund zu machen, von welchem an die Reclamationsfrist (§. 28) zu laufen beginnt.

Die Einsichtnahme in die von den Steuerpflichtigen zu überreichenden Anzeigen ist nicht gestattet.

§. 28.

Reclamationen.

Jeder Erwerbsteuerpflichtige, welcher die ihn betreffende Besteuerungsgrundlage zu hoch, oder die eines anderen Unternehmers oder Bediensteten zu nieder findet, ist berechtigt zu reclamiren.

Die Reclamation gegen die Erwerbsteuer-Grundlagen der zweiten und dritten Classe ist binnen einer Frist von dreißig Tagen (§. 27), bei jener Commission, welche die Schätzung vornahm, gegen die Erwerbsteuer erster Classe binnen dreißig Tagen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages bei der Steuerbemessungs-Behörde einzubringen.

Der Reclamant ist verpflichtet, den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Besteuerungsgrundlagen beizubringen, widrigens auf die Reclamation kein Bedacht zu nehmen ist.

Reclamationen, die nach abgelaufener Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, und ist gegen den dießbezüglichen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zuläßig.

Jede Commission und auch die Steuerbehörde erster Instanz hat bei Richtigbefund der Reclamationsgründe eine neuerliche Schätzung beziehungsweise Bemessung vorzunehmen.

Wird die Reclamation zurückgewiesen oder derselben nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine kurze Begründung beizufügen, und es steht dem Reclamanten das Recht zu, seine Berufung u. z gegen Beschlüsse der Schätzungscommissionen (§. 11)

bei der Revisionscommission, gegen Beschlüsse der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde innerhalb der von der Bemessungscommission in dem dießbezüglichen Bescheide festzustellenden Frist, die jedoch dreißig Tage nicht überschreiten darf, im Wege der betreffenden Bemessungscommission beziehungsweise Steuerbehörde einzubringen.

Gegen die Entscheidungen der Revisionscommission über Reclamationen gegen Beschlüsse der Schätzungscommissionen, sowie gegen die Entscheidungen der Landesbehörde über Reclamationen gegen die Bemessungen der Steuerbehörden erster Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Reclamation hebt die Verpflichtung zur Einzahlung der ursprünglich bemessenen Steuer nicht auf. Wird derselben stattgegeben, so wird die Steuerausgleichung nachträglich vorgenommen.

Beschwerden, welche lediglich eine angeblich unrichtige Berechnung der Steuerquote zum Gegenstande haben, sind bei der betreffenden Steuerbemessungs-Behörde einzubringen und im weiteren Recurszuge von der Steuer-Landesbehörde in letzter Instanz zu erledigen.

§. 29.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

1. An der Erwerbsteuer erster und zweiter Classe:

a) durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres Unternehmungen oder gewinnbringende Beschäftigungen neu entstehen, so hat der Steuerpflichtige innerhalb vierzehn Tagen von dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung die Anzeige (§. 18) hievon im Wege des Gemeindevorstehers des Standortes der Unternehmung oder Beschäftigung bei der competenten Steuerbehörde zu machen. Diese hat, wenn es sich um eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zweiter Classe handelt, unter Berücksichtigung der in der Anzeige enthaltenen Daten den wahrscheinlichen Ertrag der Unternehmung ziffermäßig festzustellen und davon die Steuer, vorbehaltlich der Ausgleichung nach erfolgter Einschätzung, provisorisch vorzuschreiben. Die Anzeigen sind sohin an die betreffende Commission (§. 11) zu übersenden, von welcher die Besteuerungsgrundlage in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 25 festzustellen ist.

Nach erfolgter Einschätzung wird nach Ablauf der im §. 28 festgesetzten Reclamationsfrist, welche in diesen Fällen vom Tage der Bekanntgabe des Schätzungsresultates zu berechnen ist, die provisorische Steuervorschreibung richtig gestellt und die Steuerausgleichung getroffen. Gegen die provisorische Steuerbemessung ist eine Reclamation nicht zulässig.

Ueber die, die erste Classe betreffenden Anzeigen hat die Steuerbehörde Amt zu handeln.

Die Besteuerung erfolgt hiernach von dem, dem Entstehen der Unternehmung oder dem Beginne der Ausübung zunächst folgenden Steuerquartale.

b) durch Abfall.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine in die Erwerbsteuer erster oder zweiter Classe gezogene Beschäftigung ganz auf, oder wird bei Unternehmungen oder Beschäftigungen der zweiten Classe nachgewiesen, daß durch Einschränkung des Betriebes der steuerpflichtige Ertrag sich gegenüber der festgestellten Besteuerungsgrundlage um mehr als 50 Percent vermindert hat, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung oder Einschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung, die Abschreibung beziehungsweise Herabminderung der betreffenden Steuer von dem, dem eingebrachten Ansuchen zunächst folgenden Steuerquartale zu veranlassen.

Eine Herabminderung der Steuerquote wegen Einschränkung des Betriebes kann von der Steuerbehörde nur mit Zustimmung der betreffenden Schätzungscommission verfügt werden.

Gegen den Beschluß, wodurch die Herabminderung der Steuer ganz oder theilweise verweigert wird, ist ein Recurs nicht zulässig.

c) durch Aenderung in der Person des Besitzers.

Gelangt eine nach der zweiten Classe steuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in den Besitz einer im §. 2, Alinea 2, erwähnten juristischen Person, so ist von dem, der Besitzveränderung nächstfolgenden Steuerquartale an die nach der ersten Classe entfallende Erwerbsteuer von dem für das betreffende Jahr eingeschätzten Erträgnisse der erworbenen Unternehmung provisorisch vorzuschreiben. Die Steuerausgleichung ist sohin wie in dem §. 6 a vorgesehenen Falle vorzunehmen.

2. An der Erwerbsteuer dritter Classe:

a) durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht, oder der bereits besteuerte sich um 25 Percent erhöht, ist durch den zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten binnen vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte des Zuwachses an, die Anzeige im Wege des Gemeindevorstehers bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen, welche, in analoger Anwendung der vorstehenden, unter 1 a enthaltenen Bestimmungen, die provisorische Bemessung der Steuer von jenem Steuerquartale veranlaßt, welches auf den Zeitpunkt des Bezugszuwachses folgt.

b) durch Abfall.

Erlischt im Laufe des Steuerjahres der steuerpflichtige Bezug ganz, oder vermindert sich derselbe um 25 Percent, so kann der zur unmittelbaren Entrichtung der Steuer Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung beziehungsweise Herabminderung verlangen, welche — insoweit sich der Grund des Begehrens erwahret — von dem auf den Zeitpunkt des Ansuchens nächstfolgenden Steuerquartale an, in dem entsprechenden Betrage zu veranlassen ist.

§. 30.

Aenderung im Wohnsitze der in die dritte Classe gereihten Steuerpflichtigen.

Wenn der in die dritte Erwerbsteuerclasse gereihte Steuerpflichtige im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen, außer dem Einhebungsbezirke gelegenen Ort überträgt, so ist er gehalten, hievon binnen vierzehn Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, und es ist sohin die Steuervorschreibung von dem auf die Anzeige folgenden Steuerquartale angefangen auf den neuen Aufenthaltsort zu übertragen und der Kataster richtig zu stellen.

§. 31.

Strafbestimmungen.

Verschweigungen oder unrichtige Angaben, wodurch die Bemessung einer Steuer ganz vereitelt oder die Vorschreibung einer geringeren Steuerquote veranlaßt würde, sind — insoferne die Verschweigung oder unrichtige Angabe nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht — mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von 1 bis 100 fl. zu erkennen.

Das Straferkenntniß ist von den Steuerbehörden erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Steuer-Landesbehörde zulässig ist, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Schätzungsorganen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge, können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden, gegen welche — falls die Strafe 10 fl. übersteigt — ein Recurs an die Steuer-Landesbehörde binnen drei Tagen zulässig ist, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkentnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

§. 32.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt, hinsichtlich der ihnen durch das Erwerbsteuergesetz auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die, ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 33.

Einbringung und Zuweisung der Strafgelder.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

§. 34.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem 4- bis 10fachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt. Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 31 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 35.

Haftung für die Steuer.

Der Erwerbsteuer sowie den Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen Realitäten der Steuerpflichtigen, in denen die Unternehmung oder Beschäftigung ausgeübt wurde, sowie an den von den Gewerbetreibenden erzeugten Producten, insolange sich diese in den Betriebslocalitäten befinden, eingräumt.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte länger als drei Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht durch ein vertragsmäßig oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor den, von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechten nicht zusteht.

§. 36.

Uebergangsbestimmung.

Zur erstmaligen Constituirung der Schätzungscommissionen (§. 11 a) wird das passive Wahlrecht, mit Ausschluß der im §. 4, B. 1 erwähnten Personen, allen zur Zeit der Constituirung erwerb- und einkommensteuerpflichtigen, nach §. 11 wählbaren Personen eingeräumt. Die nach §. 11 a aus der Kategorie der Erwerbsteuerpflichtigen dritter Classe zu ernennenden oder zu wählenden Mitglieder sind in diesem Falle aus der Reihe jener Steuerpflichtigen zu entnehmen, welche von stehenden Activitätsbezügen nach dem Patente vom 29. October 1849 eine Einkommensteuer entrichten.

§. 37.

Vollzug des Gesetzes.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Rentensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegt der Bezug von Renten aus Vermögensobjecten, deren Ertrag weder mittel-, noch unmittelbar von der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer getroffen ist, dann von Pensionen, Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüssen, welche für eine vorausgegangene Dienstleistung dem Dienstleistenden oder dessen Angehörigen gewährt worden sind.

In die Kategorie der Renten gehören insbesondere die Zinsen von Capitalien, welche weder auf einer steuerpflichtigen Realität, noch in einer der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsunternehmung fruchtbringend angelegt sind, wie: die Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann von Landes-, Bezirks-, Gemeinde-Anlehen; Dividenden von Actien jener Erwerbsunternehmungen, welche von der Erwerbsteuer dauernd befreit sind; die Renten und Bezüge für Ueberlassung der Ausübung von Berechtigungen; Entschädigungen für aufgehobene Rechte u. s. w.

§. 2.

Subjective Steuerpflicht.

Zur Zahlung der Steuer ist Derjenige verpflichtet, welchem der steuerpflichtige Bezug zukommt.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder haben die aus diesen fließenden Bezüge ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die aus anderen Ländern stammenden Bezüge nur dann zu versteuern, wenn sie innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder sich bleibend aufhalten und nicht nachweisen, daß diese Bezüge schon außer diesen letzteren Ländern mit einer Steuer belegt sind.

Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen in Betreff jener Bezüge, die aus den im §. 7 bezeichneten Cassen fließen, unbedingt, rücksichtlich anderer Bezüge nur dann der Rentensteuer, wenn sie in diesen Ländern Realitäten besitzen und vermöge dieses Besitzes eine nach §. 1 steuerpflichtige Rente beziehen, oder wenn sie seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben; jedoch in dem letzteren Falle nur hinsichtlich

jener Bezüge, die ihnen aus diesen Ländern zufließen.

§. 3.

Befreiungen.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. Die Zinsen von Staatsobligationen, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) Anwendung hat, sowie die Zinsen aus allen Staats-, Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Anlehen, bei deren Aufnahme die Steuerbefreiung zugesichert wurde.

2. Die Entschädigungsbeträge für aufgehobene Gefälle, von welchen bei der Auszahlung die im Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) bestimmte Steuer eingehoben wird.

3. Die Steuerzuschläge und sonstigen Umlagen der Verwaltungsgebiete, Bezirke, Gemeinden, welche denselben zur Bedeckung ihrer Auslagen bewilligt sind, sowie jene Gebühren, welche von ihnen zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung bezogen werden.

4. Die Rentenbezüge der Armeninstitute und Invalidenfonde, der Kranken-, Armenversorgungs- und sonstigen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten und der für diese Zwecke bestehenden Stiftungen, dann der aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln erhaltenen Lehr- und Erziehungsanstalten.

5. Die aus der Casse des militärischen Maria-Theresien-Ordens fließenden Pensionen, sowie die mit Tapferkeitsmedaillen verbundenen Zulagen.

6. Die unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Bezüge, welche 600 fl. nicht erreichen, wenn der Bezugsberechtigte kein anderweitiges Einkommen hat.

7. Der Ertrag der von der Gebäudesteuer dauernd oder zeitlich befreiten Gebäude.

Die Befreiung in den Fällen 4 und 6 erstreckt sich jedoch nicht auf die Zinsen von öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, dann auf Zinsen von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Anlehen und auf die Dividenden von, der Erwerbsteuer dauernd nicht unterliegenden Erwerbsunternehmungen.

Die einigen der unter die Rentensteuer fallenden Bezüge durch Specialgesetze zuerkannte Befreiung von Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Umlagen bleibt aufrecht.

§. 4.

Besteuerungsgrundlage.

Die Grundlage zur Besteuerung bildet die Gesammtsumme der steuerpflichtigen Bezüge, welche der Bezugsberechtigte in dem Steuerjahre bezieht.

Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, sondern in Naturalien oder sonstigen Leistungen, so sind dieselben nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres in Geld zu veranschlagen.

§. 5.

Steuerausmaß.

Die Rentensteuer wird mit dem im Wege des Gesetzes festgestellten Percentsatze bemessen, und zwar:

a) Von den aus einem früheren Dienstverhältnisse hervorgehenden Pensionen, Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüssen von derselben Bemessungsgrundlage, wie solche für Dienst- und Lohnbezüge nach §. 6, c) des Erwerbsteuer-Gesetzes zu bilden ist;

b) von den übrigen Rentenbezügen von dem vollen Betrage des ermittelten Rentenbezuges.

§. 6.

Ort der Besteuerung.

Die Rentensteuer wird, mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 7 von den Cassen bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, dort bemessen, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Falls der Steuerpflichtige als Angehöriger der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, außer diesen Ländern lebt, ist die Steuer in seiner Heimathgemeinde zu bemessen.

§ 7.

Steuereinhebung.

Die Rentensteuer ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen vorhinein in vierteljährigen Raten bei der betreffenden Casse zu entrichten.

Die Steuer von Zinsen der öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, dann aus Landes-, Bezirks- und Gemeinde-Anlehen, sowie von den Dividenden der Actien jener Erwerbsunternehmungen, welche der Erwerbsteuer dauernd nicht unterliegen, ist bei Auszahlung dieser Bezüge und Dividenden von den betreffenden Cassen (Erwerbsunternehmungen) in Abzug zu bringen und an die zuständigen Steuercassen abzuführen. Ebenso wird von den aus Staats- und öffentlichen Fondscassen fließenden Pensionen der entfallende Steuerbetrag bei Auszahlung derselben in Abzug gebracht.

Wenn die zur unmittelbaren Einzahlung der Steuer festgesetzten Termine nicht eingehalten werden, so sind die Schuldigkeiten von dem auf diesen Termin

folgenden Tage angefangen als Rückstände zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23.) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 8.

Behörden und Organe.

Die Veranlagung der Rentensteuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuer-Verwaltungsbehörden.

§. 9.

Verfahren zur Feststellung der Steuergrundlage.

a) Einbringung von Bekenntnissen und Anzeigen.

Jedermann, der sich im Genusse von nach §. 1 steuerpflichtigen Bezügen befindet, ist verpflichtet, in der von der Steuer-Landesbehörde festgesetzten Frist diese Bezüge, mit Ausnahme jener, von denen die Rentensteuer nach §. 7 im Wege des Abzuges eingehoben wird, nach dem Stande vom 1. Jänner des Steuerjahres bei der Steuerbehörde alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntniß hat die nähere Bezeichnung des Bezuges, des den Ertrag gewährenden Objectes, und insoferne dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammt-Interessenbezug, die Höhe der Pension, des Ruhe- oder Versorgungsgenusses, sowie den Namen und Wohnort des Verpflichteten zu enthalten.

Innerhalb derselben Frist und in derselben Art hat die zur Auszahlung des Bezuges verpflichtete Person oder Casse die Anzeige über die von ihr zu erfolgenden rentensteuerpflichtigen Genüsse zu überreichen.

Angehörige dieser Länder, die außerhalb derselben sich aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands domicilirenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Einbekennung seitens des Bezugsberechtigten mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen, haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Bekenntnisse oder Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

Werden die Bekenntnisse oder Anzeigen nicht rechtzeitig überreicht, so ist, wenn der Steuerbehörde der Bestand eines steuerpflichtigen Rentenbezuges auf einem anderen Wege bekannt geworden ist, und der besonderen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer bestimmten Frist nicht entsprochen wird, mit der Feststellung der Besteuerungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzugehen.

§. 10.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Anzeigen.

Die Steuerbehörde hat die vorgelegten Bekenntnisse und Anzeigen in Absicht auf Form und Inhalt zu prüfen und sohin die Bemessungsgrundlage ziffermäßig festzustellen.

Die Parteien sind gehalten, die verlangten Aufklärungen und Nachweisungen zu liefern. Deßgleichen haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Steuerorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über Ansuchen die zum Zwecke der Steueranlage nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung mitzutheilen.

§. 11.

c) Berücksichtigung von Passiven.

Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

In dem Falle jedoch, wenn auf einem bestimmten Rentenbezuge eine auf privatrechtlichem Titel beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert, ist, wenn die Steuer nicht im Wege des Abzuges durch eine Casse hereingebracht wird, über gehörige Nachweisung der Betrag dieser Last in Abzug zu bringen, und insoweit er steuerpflichtig ist, auf Grund des vorgeschriebenen Bekenntnisses und der Anzeige hierüber der besonderen Besteuerung zuzuführen.

§. 12.

d) Steuerbemessung und Bekanntgabe derselben.

Die Steuer wird rücksichtlich jener Bezüge, welche im Wege des Abzuges bei Auszahlung derselben besteuert werden (§. 7), von den betreffenden Cassen unter Controle der Steuerbehörden, rücksichtlich aller übrigen Bezüge dagegen von der competenten Steuerbehörde bemessen, welche das Bemessungsergebniß dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben hat.

§. 13.

Recurse.

Gegen die Steuerbemessung kann die Partei binnen dreißig Tagen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages an die Steuer-Landesbehörde recurriren.

Die Recurse, in welchen die Partei den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihr bestrittenen Bemessungsgrundlage beizubringen hat, sind bei dem betreffenden Bemessungsorgane zu überreichen.

Später eingebrachte Recurse sind nicht zu berücksichtigen.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen, im gegentheiligen Falle aber den Recurs der Landesbehörde vorzulegen, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

Nach Maßgabe der höheren Entscheidung erfolgt nach Umständen die Richtigstellung der Steuervorschreibung.

§. 14.

Kataster.

Ueber die Rentensteuer werden Kataster errichtet, deren Anlage und Führung durch eine eigene Vorschrift bestimmt wird.

§. 15.

Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe des Steuerjahres.

Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe der Steuerperiode findet statt:

a) wenn der steuerpflichtige Bezug ganz erlischt oder sich um 25% vermindert;

b) wenn ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich um 25% erhöht.

In den sub a) erwähnten Fällen kann der zur Steuerzahlung Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwahret, von dem auf den Zeitpunkt des Ansuchens nächstfolgenden Steuerquartale an, in dem entsprechenden Betrage, bei Pensionen, Ruhe- und sonstigen Versorgungsgenüssen aber vom Zeitpunkte des Erlöschens zu bewilligen ist.

In den sub b) bezeichneten Fällen ist von dem Bezugsberechtigten, sowie von dem zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten binnen vierzehn Tagen von dem Tage dieses Zuwachses an, das vorgeschriebene Bekenntniß, beziehungsweise die Anzeige (§. 9) hierüber, bei der Steuerbehörde einzubringen, welche die Steuerbemessung von jenem Steuerquartale an veranlaßt, welches auf den Zeitpunkt des Zuwachses zunächst folgt.

§. 16.

Aenderung des Wohnsitzes.

Wenn der zur Einzahlung der Steuer Verpflichtete im Laufe der Steuerperiode seinen ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Ort überträgt, so ist er gehalten, hievon binnen vierzehn Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, damit die Steuervorschreibung von dem auf das Einschreiten folgenden Steuerquartale angefangen, auf den neuen Aufenthaltsort übertragen und der Steuerkataster richtig gestellt werden könne.

§. 17.

Strafbestimmungen.

Verschweigungen eines steuerpflichtigen Bezuges, oder unrichtige Angaben, durch welche die Vorschreibung einer Rentensteuer ganz vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt würde, sind, insoferne die Verschweigung oder die unrichtige Angabe nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von Einem bis hundert Gulden zu erkennen.

Das Straferkenntniß ist von den Steuerbehörden erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses, im Wege der Steuerbehörde erster Instanz bei der Steuer-Landesbehörde zulässig ist, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge, können von diesen mit Ordnungsstrafen von Einem bis hundert Gulden geahndet werden, gegen welche, falls die Strafe 10 Gulden übersteigt, ein Recurs an die Steuer-Landesbehörde binnen drei Tagen zulässig ist, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist, mit Ablauf derselben, im Falle

des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Die Strafgelder sind wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

§. 18.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften, Handlungshäuser und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Curanden sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 19.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 17 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 20.

Haftung für die Steuer.

Der Rentensteuer sammt Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen sie zu entrichten ist.

Dieses Pfandrecht ist in Ansehung jener rückständigen Schuldigkeiten, welche, vom Beginne der Execution an gerechnet, länger als drei Jahre aushaften, dahin beschränkt, daß diesen Rückständen, insoferne sie nicht durch ein vertragsmäßiges oder im Executionswege erworbenes Pfandrecht bedeckt sind, ein Vorrecht vor den von Privatgläubigern erworbenen Pfandrechten nicht zusteht.

§. 21.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz

über die

Personal-Einkommensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Subjective Steuerpflicht.

a) Im Allgemeinen.

Jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dessen gesammtes jährliches Reineinkommen den Betrag von 600 fl. erreicht, unterliegt der Personal-Einkommensteuer.

Inwieferne Nichtangehörige dieser Königreiche und Länder steuerpflichtig sind, bestimmt der §. 2.

§. 2.

b) Insbesondere.

Steuerpflichtig sind nur physische Personen und jene Corporationen, deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens der Corporation zusteht.

Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen, wenn sie in diesen Ländern wohnen, der Personaleinkommensteuer mit ihrem gesammten Einkommen; wenn sie sich bleibend außer diesen Ländern aufhalten, nur hinsichtlich des aus letzteren fließenden Einkommens.

Nichtangehörige dieser Länder unterliegen, wenn ihr gesammtes jährliches Reineinkommen den Betrag von 600 fl. erreicht, der Personaleinkommensteuer nur dann, wenn sie entweder seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, oder wenn sie daselbst Realitäten besitzen oder eine gewinnbringende Beschäftigung betreiben; jedoch in allen diesen Fällen nur hinsichtlich jenes Einkommens, welches sie aus diesen Ländern beziehen.

§. 3.

Befreiungen.

Von der Personaleinkommensteuer sind befreit:

1. Der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses;

2. der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden;

3. die im §. 2 erwähnten Corporationen (Stiftungen, Anstalten) rücksichtlich des zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung und der Wohlthätigkeit ausschließlich verwendeten Einkommens;

4. die Officiere und die Mannschaft des k. k. Militärs rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge. Wenn jedoch diese Personen ein sonstiges Einkommen beziehen, ist die Steuergrundlage für dieses steuerpflichtige Einkommen nach jenem Percente der Steuereinheit zu ermitteln, welches nach §. 5 auf das Gesammteinkommen anzuwenden wäre.

Die Befreiung von Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, welche den im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, Länder, Bezirke und Gemeinden stehenden, im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen rücksichtlich ihrer Amtsbezüge bisher gewährt ist, bleibt aufrecht.

§. 4.

Besteuerungsgrundlage.

Die Grundlage zur Besteuerung bildet das gesammte reine Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einer oder mehreren Quellen in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogen hat.

§. 5.

Ermittlung der Steuereinheiten.

Das Einkommen wird zum Zwecke der Steuerumlage in Steuereinheiten in der Art ausgedrückt, daß je 100 fl. des eingeschätzten jährlichen Einkommens, und zwar:
unter 1.000 fl. als Eine,

von	1.000— 1.500	fl.	als	1.2
„	1.500— 2.000	„	„	1.4
„	2.000— 2.500	„	„	1.6
„	2.500— 3.000	„	„	1.8
„	3.000— 3.500	„	„	2.0
„	3.500— 4.000	„	„	2.2
„	4.000— 4.500	„	„	2.4
„	4.500— 5.000	„	„	2.6
„	5 000— 6.000	„	„	2.8
„	6.000— 7.000	„	„	3.0
„	7.000— 8.000	„	„	3.2
„	8.000—10.000	„	„	3.4
„	10.000—15.000	„	„	3.6
„	15.000—20.000	„	„	3.8
„	20.000—30.000	„	„	4.0
„	30.000—40.000	„	„	4.2
„	40.000—50.000	„	„	4.4
„	50.000—60.000	„	„	4.6
„	60.000—70.000	„	„	4.8
„	70.000 und darüber		„	5.0

Steuereinheiten zu rechnen sind.

Bruchtheile von Steuereinheiten werden, wenn der Bruch die Hälfte nicht übersteigt, außer Betracht gelassen, im anderen Falle für voll gerechnet.

§. 6.

Steuerausmaß.

Das Steuercontingent wird im Wege des Gesetzes festgestellt und nach Maßgabe des eingeschätzten Einkommens, beziehungsweise der nach §. 5 ermittelten Steuereinheiten auf die Steuerpflichtigen vertheilt.

§. 7.

Ort der Besteuerung.

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort bemessen, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Corporationen werden am Sitze der Vorstehung; Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche sich außerhalb derselben aufhalten, in ihrer Heimatsgemeinde; die wegen ihres Realbesitzes oder des Betriebes einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtigen Nichtangehörigen dieser Länder, welche daselbst keinen Wohnsitz haben, aber in der Gemeinde besteuert, in welcher sich die Realität oder die Erwerbsunternehmung befindet.

§. 8.

Steuereinhebung.

Die Personaleinkommensteuer ist vorhinein in vier gleichen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Werden die festgesetzten Termine nicht eingehalten, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzubringen.

§. 9.

Oberste Leitung der Steuerveranlagung.

Die oberste Leitung der Geschäfte zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer steht dem Finanzminister zu.

§. 10.

Organe zur Steuerveranlagung.

Zur ziffermäßigen Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens werden Commissionen bestellt, und zwar:

A. Bezirks- und Ortscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes oder größerer Stadtgebiete, Stadtbezirke und Industrialorte mit mehr als 10.000 Seelen.

B. Reclamationscommissionen für den Umfang jedes Landes mit einer besonderen Landesvertretung. In größeren Ländern können mehrere Reclamationscommissionen errichtet werden.

C. Eine Centralcommission für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 11.

Wirkungskreis der Commissionen.

a) Bezirks- und Ortscommissionen.

Die Bezirks- und Ortscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und ziffer-

mäßigen Feststellung des steuerbaren Einkommens berufen.

b) Reclamationscommissionen.

Den Reclamationscommissionen obliegt die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäftes in ihren Rayons, die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Einschätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über die Reclamationen gegen Beschlüsse der gedachten Commissionen.

c) Centralcommissionen.

Die Centralcommission hat behufs Erzielung der einheitlichen Anwendung der für die Einkommenseinschätzung vorgezeichneten Grundsätze die von den Schätzungscommissionen festgestellten Besteuerungsgrundlagen zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu machen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

§. 12.

Wahl der Commissionsmitglieder.

a) der Bezirks- und Ortscommissionen.

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden auf die Dauer von drei Jahren aus der Mitte der Steuerträger, und zwar zur Hälfte von dem Finanzminister ernannt, zur Hälfte gewählt.

Der Vorsitzende der Commission, welcher das Veranlagungsgeschäft zu leiten hat und für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich ist, wird vom Finanzminister ernannt, welcher zugleich die Anzahl der Mitglieder bestimmt.

Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortscommissionen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Ortscommissionen und deren Ersatzmänner werden von der Gemeindevertretung, die Mitglieder der Bezirkscommissionen von den Gemeindevorstehern des Bezirkes gewählt.

2. Die Wahl, deren Leitung den politischen Behörden zusteht, wird durch Abgabe von unterfertigten Wahlzetteln vollzogen.

3. Ausgeschlossen von der Ausübung des passiven Wahlrechtes sind Jene, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

4. Als gewählt sind Jene anzusehen, welche die relative Majorität erlangen.

5. Die Wahl darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus welchen die Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung zulässig ist.

6. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Bezirks- oder Ortscommission kann nicht zum Mitgliede oder Ersatzmanne der Reclamationscommission gewählt werden.

7. Werden die Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner durch die Wahlberechtigten aus was immer für einem Grunde ganz oder zum Theile nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner in die Commission eintreten.

Die in den vorstehenden Absätzen 3, 4, 5, 7 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Wahlen in die Reclamationscommissionen und in die Centralcommission.

§. 13.

b) der Reclamationscommissionen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner der Reclamationscommissionen, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden auf die Dauer von drei Jahren, und zwar zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, zur Hälfte von dem Landtage, und insoferne dieser bei der Constituirung der Commission nicht versammelt sein sollte, vom Landesausschusse gewählt.

Diese Wahlkörper sind bei ihrer Wahl nicht auf Mitglieder der Landtage beschränkt.

Den Vorsitzenden der Commission ernennt der Finanzminister.

§. 14.

c) der Centralcommission.

In die Centralcommission, welche außer dem Vorsitzenden aus 18 Mitgliedern und eben so viel Ersatzmännern besteht, werden je sechs Mitglieder und Ersatzmänner vom Finanzminister berufen, je drei vom Herrenhause und je neun vom Abgeordnetenhause gewählt. Beide Häuser des Reichsrathes sind bei ihrer Wahl nicht auf die Mitglieder des Reichsrathes beschränkt.

§. 15.

Commissionsreferenten.

Jeder Commission wird ein vom Finanzminister ernanntes Finanzorgan als Referent beigegeben.

Die Referenten der Bezirks- und Ortscommissionen sind berechtigt, gegen die Beschlüsse der Einschätzungscommissionen an die Reclamationscommission Berufung einzulegen und die Sistirung der angefochtenen Beschlüsse zu verlangen.

§. 16.

Art der Beschlußfassung der Commissionen.

Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei gleichgetheilten Stimmen ist jene Ansicht zum Beschlusse zu erheben, für welche sich der Vorsitzende ausgesprochen hat.

Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder oder der an ihrer Stelle einberufenen Ersatzmänner anwesend ist. Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß diese Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein würde.

§. 17.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch.

Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 18.

Verfahren zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Steuer-Landesbehörde zu bestimmenden Frist bei der bezüglichen Einschätzungscommission ein summarisches Bekenntniß über sein, in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogenes Einkommen (§§. 4 und 21) nach dem Formulare A. einzubringen.

Angehörige dieser Länder, die außerhalb derselben sich aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands domicilirenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Fatirung mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, haben die Vormünder (Väter) und Curatoren, für jene Corporationen, welche nach §. 2 steuerpflichtig sind, deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde diese stillschweigende Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde als noch minderjährig, in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 19.

b) Erhebung der Steuerpflichtigen.

Zur Controle der zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Personen obliegt den Commissionen vor Allem die Zusammenstellung einer vollständigen Nachweisung aller jener Personen, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Bei der Aufnahme dieser Nachweisung kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den dießfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Außerdem werden die Besitzer vermietheter Häuser verpflichtet, binnen bestimmter Frist der Commission in Form der Zinsfassionen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppirt nach Wohnungen — unter Angabe des Miethzinses — vorzulegen.

Wo Aftervermiethungen vorkommen, sind die Aftermiether und der von ihnen bezahlte Zins besonders ersichtlich zu machen.

Sämmtliche Nachweisungen eines Commissionsbezirkes haben den Stand der Miethverhältnisse eines und desselben Tages darzustellen.

§. 20.

c) Prüfung der Bekenntnisse.

Nach erfolgter Einbringung der summarischen Einkommensbekenntnisse schreitet die Commission zur Prüfung derselben mit Rücksicht auf die ihr bekannten oder zu erhebenden Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse.

Der Vorgang hiebei bleibt dem Ermessen der Commission vorbehalten; doch wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß jedes vexatorische Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen, jedes inquisitorische Verfahren ausgeschlossen bleiben und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden muß, sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, das Bekenntniß einzubringen, so steht der Commission das Recht zu, das Einkommen ohne Weiteres zu erheben und ziffermäßig festzustellen. Außerdem ist gegen den Betreffenden nach §. 29 vorzugehen.

Wenn Erhebungen für nothwendig erkannt werden, ist Jedermann verpflichtet, die von der Commission abverlangten Auskünfte genau zu liefern, und ist es insbesondere Pflicht aller Behörden und Aemter, den Commissionen über ihr Ansuchen die für die Zwecke der Steueranlage nöthigen Aufklärungen zu verschaffen.

§. 21.

d) Grundsätze für die ziffermäßige Feststellung des Einkommens.

Für die ziffermäßige Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Beim Grundbesitze ist zu unterscheiden, ob das hieraus erzielte Einkommen

a) durch Selbstbewirthschaftung,
b) durch Verpachtung,
c) durch Ausübung dinglicher Rechte (Bezug von Erträgnissen in Folge dinglicher Grundlasten)

erzielt wird.

Ad a) Bei der Selbstbewirthschaftung repräsentirt der Ertrag, der aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erzielt wird, das Einkommen.

Dieses umfaßt somit nicht nur den von der Grundsteuer getroffenen Ertrag aus Grund und Boden, sondern überhaupt alle Erträgnisse, welche sich als Haupt- oder Nebenproducte des land- oder forstwirthschaftlichen Betriebes gewinnen lassen (Vieh- und Bienenzucht, Schäferei, Milchverkauf, Steinbrüche u. s. w.).

Ad b) Bei verpachteten Gründen stellt der jeweilige Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Ad c) Die auf dinglichen Grundlasten basirten Erträgnisse werden — wenn in natura geleistet — nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres in Geld veranschlagt, die Einkommensziffer ergeben.

B. Bei Gebäuden ergibt der nach dem Gebäudesteuergesetze ermittelte reine Miethzinsertrag oder Nutzungswerth das Einkommen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem wirklichen Gewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung nach Abzug der Regiekosten im Laufe des Vorjahres abgeworfen hat.

Bei Unternehmungen, welche von Mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, ist nicht das Gesammteinkommen, sondern der jedem einzelnen Theilhaber aus dem gesellschaftlichen Einkommen zukommende Antheil in Anschlag zu bringen.

D. Die Dienst- und Lohnbezüge sind mit demselben Betrage der Besteuerung nach diesem Gesetze zu unterziehen, mit welchem sie behufs Bemessung der Erwerbsteuer in dem, dem Steuerjahre vorausgegangenen Jahre ermittelt wurden, und insoferne sie dieser Steuer nicht unterliegen, mit jenem Betrage, welcher im Falle der Steuerpflicht die Grundlage der Erwerbsteuerbemessung im Vorjahre zu bilden hätte.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Actienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypothecirt sein oder nicht; Leibrenten und andere, den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Renten (Actienzinsen, Dividenden, Tantièmen), Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse, dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen.

F. Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesammteinkommen zu erfolgen. Besitzen die nicht eigenberechtigten, noch in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist jener Theil desselben, welcher den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen.

Der erübrigende Theil des eigenen Einkommens der Kinder ist für jedes derselben und ohne Rücksichtnahme auf die den Eltern zufließende Einkommensquote einzuschätzen.

Das Einkommen der Witwen und geschiedenen Ehefrauen, sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

G. Die Feststellung des Einkommens hat nach dem Ergebnisse des Vorjahres zu erfolgen, und nur wenn die Steuerpflichtigkeit erst im Laufe des Steuerjahres eintritt, erfolgt die Feststellung nach dem wahrscheinlichen Erträgnisse des Steuerjahres.

H. Behufs Ermittlung des reinen Einkommens sind bei der Einschätzung außer den Regie-Auslagen zu berücksichtigen:

a) Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr zu zahlenden directen Steuern sammt Zuschlägen für Staats- und öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer;

b) bei dem Einkommen aus Realitäten, die auf denselben haftenden dinglichen, dem Reale dauernd obliegenden Lasten;

c) Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden, mit dem Einkommensbezuge im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Lasten, und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind; demnach auch Zinsen für die in erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen verwendeten fremden Capitalien, wenn der Name und Wohnort des Privatgläubigers und der Schuldtitel in dem Bekenntnisse angegeben wird.

Dagegen sind die Auslagen für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

J. Mit Rücksicht auf die nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Ertragsfähigkeit der einzelnen Einnahmsquellen hat sohin die Feststellung des Gesammteinkommens des einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar ohne weitere Ersichtlichmachung der verschiedenen Einnahmsquellen in einer einzigen auf 100 abgerundeten Ziffer stattzufinden.

Es hat sich hiebei die Commission gegenwärtig zu halten, daß sie bei Feststellung der Gesammteinkommensziffer nicht auf eine einfache Summirung der durch die Detailerhebungen gewonnenen Ertragsziffern der verschiedenen Einnahmsquellen des einzelnen Steuerpflichtigen sich zu beschränken habe, sondern daß ihr Ausspruch die bestimmte Beantwortung der Frage enthalten müsse, welches Einkommen jeder Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesammten öconomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen unter einander, sowie mit Rücksicht auf den von ihm gemachten Aufwand im Vorjahre erzielt haben dürfte.

§. 22.

c) Errichtung von Katastern.

Ueber die Personen, welche die Commission für steuerpflichtig erkannt hat, werden Kataster nach einer besonders zu erlassenden Vorschrift errichtet.

§. 23.

Veröffentlichung der Einschätzungsresultate.

Nach beendigter Einschätzung hat die Commission durch die Amtsblätter und in sonst geeigneter Weise verlautbaren zu lassen, daß von einem zu bestimmenden Tage Jedermann die Einsicht in die bei den Gemeindevorstehern aufzulegenden Einschätzungsregister zusteht, und daß von diesem Tage an gerechnet, die 30tägige Reclamationsfrist zu laufen beginnt (§. 24).

§. 24.

Reclamationen.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, binnen einer Frist von 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung der Einschätzungsresultate (§. 23), gegen die Einschätzung in dem Falle zu reclamiren, wenn er entweder das für ihn ermittelte Einkommen zu hoch oder das eines andern Steuerpflichtigen zu nieder findet, oder Jemanden, der unter den Steuerpflichtigen nicht erscheint, für steuerpflichtig hält.

§. 25.

Reclamationsverfahren.

Für das Reclamationsverfahren haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

1. Die reclamirende Partei ist verpflichtet, den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihr angefochtenen Einschätzung selbst zu liefern.

2. Reclamationen, die nach der im §. 24 vorgezeichneten Frist eingebracht werden, sind nicht zu berücksichtigen, und ist gegen den dießfälligen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zulässig.

3. Die Reclamationen sind bei der Einschätzungscommission einzubringen, welche bei Richtigbefund derselben die Abänderung der Schätzung vorzunehmen hat.

Wird die Reclamation nicht berücksichtigt, oder ist der Reclamant auch mit dem abgeänderten Schätzungsbefunde nicht zufrieden, so bleibt demselben die Berufung an die Reclamationscommission vorbehalten.

Die Berufung ist binnen einer, im dießbezüglichen Bescheide anzugebenden Frist, die jedoch 30 Tage nicht überschreiten darf, im Wege der betreffenden Einschätzungscommission einzubringen.

4. Gegen, von der Reclamationscommission ergangene Entscheidungen über eingebrachte Berufungen ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

§. 26.

Berechnung der Steuereinheiten.

Sobald die Einschätzungsresultate nach beendigtem Reclamationsverfahren endgiltig festgestellt sind, werden dieselben der betreffenden Steuerbehörde erster

Instanz mitgetheilt, welche auf Grund derselben in Gemäßheit des §. 5 die Steuereinheiten ermittelt und diese summarisch der Finanz-Landesbehörde ausweist, von welcher sie an das Finanzministerium gelangen.

§. 27.

Steuervorschreibung.

Die Steuerquote, welche von dem im Wege des Gesetzes festgestellten Steuercontingente auf je Eine Steuereinheit entfällt, ist von der Steuerbehörde erster Instanz für jeden Steuerpflichtigen nach der Anzahl seiner Steuereinheiten zu berechnen, vorzuschreiben und demselben mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben.

Beschwerden gegen angeblich unrichtige Berechnungen der Steuerquoten sind bei der betreffenden Steuerbehörde einzubringen und im weiteren Recurszuge von der Steuer-Landesbehörde in letzter Instanz zu erledigen.

§. 28.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

Zuwächse oder Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres erfolgen, haben weder eine Erhöhung, noch eine Verminderung der Steuer für dieses Jahr zu verursachen. Nur wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe des Steuerjahres in Folge von Verhältnissen, die von dem Willen der Steuerpflichtigen unabhängig sind, das eingeschätzte Einkommen unter den Betrag von sechshundert Gulden (§. 1) herabgesunken, oder eine Verminderung desselben um mehr als den vierten Theil eingetreten ist, kann von der Steuerbehörde mit Zustimmung der betreffenden Einschätzungscommission eine verhältnißmäßige Abschreibung der Steuer bewilligt werden, welche von dem, dem Zeitpunkte des Einschreitens nächstfolgenden Steuerquartale zu veranlassen ist.

Gegen den Beschluß, wodurch die Herabminderung der Steuer ganz oder zum Theil verweigert wird, ist ein Recurs nicht zulässig.

Wenn Personen, welche zur Zeit der Veranlagung der Personal-Einkommensteuer mit Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens (§. 1) nicht steuerpflichtig waren, im Laufe des Steuerjahres zu einem, die Steuerpflichtigkeit nach diesem Gesetze begründenden Einkommen gelangen, so haben sie das Bekenntniß nach §. 18 bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen. Die letztere hat die Steuereinheiten zu ermitteln, darnach die Steuerquote von dem auf den Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflichtigkeit nächstfolgenden Steuerquartale an, provisorisch vorzuschreiben und das Bekenntniß an die competente Einschätzungscommission zu leiten.

Nach definitiver Feststellung des Einkommens durch die Commission, wird nach Ablauf der im §. 24 festgesetzten Reclamationsfrist, welche in diesen Fällen vom Tage der Bekanntgabe des Schätzungsresultates zu berechnen ist, die provisorische Steuervorschreibung richtig gestellt und die Steuerausgleichung getroffen.

Gegen die provisorische Steuervorschreibung ist ein Recurs nicht zulässig.

§. 29.

Strafbestimmungen.

Die Verschweigung eines steuerpflichtigen Einkommens oder unrichtige Angaben, durch welche die Vorschreibung einer Personal-Einkommensteuer vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt würde, sind, insoferne die Verschweigung oder unrichtige Angabe nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, mit dem Vier- bis Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt wurde oder verkürzt werden sollte.

Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Kann dieser Betrag nicht ziffermäßig genau festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von 1 bis 100 fl. zu erkennen.

Das Straferkenntniß ist von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen, gegen welches der Recurs binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses, im Wege der Steuerbehörde erster Instanz an die Steuer-Landesbehörde zulässig ist, die in letzter Instanz entscheidet.

Andere Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Commissionen ergehenden Aufträge, können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden, gegen welche, falls die Strafe 10 fl. übersteigt, ein Recurs an die Steuer-Landesbehörde binnen drei Tagen zulässig ist, welche hierüber endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses aber mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

Die Strafgelder sind so, wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Gemeinde-Armenfonde zu.

§. 30.

Haftung für die Strafe.

Corporationen und andere Personen, welche hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, haften auch für die Geldstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Pupillen und Kuranden sind der Haftung für die, ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 31.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst von dem Zeitpunkte, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, wieder zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Rücksichtlich der nach §. 29 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen der gesetzlichen Vorschriften wird die Verjährung innerhalb sechs Monaten vollendet.

§. 32.

Uebergangsbestimmung.

Zur erstmaligen Constituirung der Schätzungscommissionen (§. 12) wird das passive Wahlrecht allen Bewohnern des Wahlbezirkes eingeräumt, welche an Grund- und Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen mindestens zwanzig Gulden entrichten oder auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 nach einem Einkommen von mindestens 600 fl. besteuert sind.

§. 33.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formular A. zu §. 18.

Verwaltungsgebiet:

Politischer Bezirk:

Gemeinde:

Bekenntniß

über das

der Personal-Einkommensteuer unterliegende Gesammteinkommen.

Des Bekenntnißlegers:
- Vor- und Zuname:
- Stand oder Charakter:
- Wohnort:
- Gasse oder Hausnummer:

Einkommen	Jahres-Betrag des Einkommens	
	fl.	kr.
a) aus Grundbesitz:		
b) aus Gebäuden (durch Selbstbenützung oder Vermiethung):		
c) aus selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen:		
d) aus Dienst- und Lohnbezügen:		
e) aus Capitalszinsen und deren Stelle vertretenden Renten, Pensionen u. s. w.		
Summe .		

. . . .

Abzugsposten	Jahres-Betrag	
	fl.	kr.
a) an Steuern und Zuschlägen, dann sonstigen öffentlichen Leistungen		
b) an dinglichen Lasten		
c) an Passivzinsen		
Summe		

am . . . . 18 . .

Unterschrift des Bekenntnißlegers:

Antrag

des Abgeordneten Dr. Razlag und Genossen wegen Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) und Erweiterung der Begünstigung des §. 25 desselben Gesetzes.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung werde ersucht, auf verfassungsmäßigem Wege

a) eine Abänderung des §. 17 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 dahin anzubahnen, daß auch der einzige Sohn, beziehungsweise Enkel eines sechzigjährigen Vaters, beziehungsweise Großvaters, ohne Rücksicht auf dessen ohnehin mehr seltene Erwerbsfähigkeit von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr zeitlich befreit werde;

b) eine Erweiterung der Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes auch auf jene Candidaten des geistlichen Standes zu erwirken, welche vor Beginn ihrer theologischen Studien assentirt wurden und die Eignung zu Einjährigfreiwilligen nach §. 21 desselben Gesetzes haben.

Wien, 13. Februar 1874.

Dr. Razlag.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Steudel und Genossen, betreffend die Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten.

Der Antrag der Abgeordneten Steudel und Genossen, welcher unterm 26. Jänner d. J. dem Budgetausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen wurde, lautet:

Es werde die Verzehrungssteuer einer durchgreifenden Reform unterzogen, auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, als wie: Mehl, Fleisch, Fettwaaren, vollständig aufgehoben, für Baumaterialien aller Art, gänzlich aufgelassen und die Verzehrungssteuerlinien und Aemter in Wien und allen übrigen geschlossenen Städten Oesterreichs ehemöglichst beseitigt.

Obgleich nun aus dem Wortlaute dieses Antrages in dem Eingange geschlossen werden könnte, als beabsichtige derselbe eine durchgreifende Reform der Verzehrungssteuer überhaupt, so zeigen doch die nachfolgenden Sätze, wo von Aufhebung der Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wie Mehl, Fettwaaren und Baumaterialien gesprochen wird, und ganz besonders die Begründung, daß der Antrag eine durchgreifende Reform der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten und die Aufhebung der Verzehrungssteuerlinien und Aemter in denselben anstrebt.

Diese Auffassung des Antrages wird es daher rechtfertigen, wenn im gegenwärtigen Berichte blos die letztere Art der Verzehrungssteuer einer Beurtheilung unterzogen und von der allgemeinen Verzehrungssteuer, um so eher abgesehen wird, als der Budgetausschuß schon wiederholt eine Reform der Branntwein- und Zuckerbesteuerung auf das Dringendste betont und auch das Ministerium dieser Reform zugestimmt hat.

Wie bekannt, liegt aber das zeitweilige Hinderniß, diese Reform durchzuführen, in dem Vertragsverhältnisse mit Ungarn und ist nur lebhaft zu

wünschen, sowohl im Interesse der Staatsfinanzen als der österreichischen Bodenindustrie, daß recht bald eine Vereinbarung erzielt wird.

Belangend nun die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten ist auch eine Petition der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien unter Z. 600 dem hohen Hause überreicht und von diesem der Budgetcommission zugewiesen worden. Diese Petition geht dahin, der k. k. Regierung die baldmögliche Vorlage eines die Aufhebung der Verzehrungssteuer in Wien bezweckenden Gesetzes dringend anzuempfehlen, betrifft daher den nämlichen Gegenstand, wie der Antrag der Abgeordneten Steudel und Genossen, und möge deren Beurtheilung und Erledigung in diesem Berichte mit gefunden werden.

Die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten hat für unsere Finanzen eine hohe Bedeutung; dieselbe hat Erträgniß geliefert in den Jahren

		1871	1872
		fl.	fl.
1. Wien ohne die Verzehrungssteuer von den in der Stadt befindlichen Gewerben und ohne Sicherstellungen ꝛc.		6,625.895	7,276.801
2. Linz	Pachtschillinge, ohne die Verzehrungssteuer auf Bier, Branntwein und Zucker	142.083	140.811
3. Prag		811.692	871.310
4. Brünn		340.000	340.000
5. Lemberg		334.995	319.566
6. Krakau		168.723	155.744
7. Graz		422.962	474.405
8. Laibach		147.304	136.575
9. Triest, Aversum		802.313	872.633
		9,795.967	10,577.845

Eine solche Summe läßt sich in unserem Staatshaushalte nicht entbehren, und bei der großen Belastung der Steuerträger mit directen Steuern und der bedeutenden Höhe der indirecten Steuern auch gegenwärtig gar nicht oder nur sehr schwer ersetzen.

Man muß leider dermalen von einer gänzlichen Beseitigung der geschlossenen Städte absehen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß auch die betreffenden Gemeinden durch percentuellen Zuschlag zu der Staatssteuer ihr Einkommen zu verbessern trachten, und daß es diesen Gemeinden eben so schwer fallen würde, wie dem Staate, den entstandenen Ausfall auf andere Weise zu decken. In Wien hat z. B. der städtische Zuschlag im Jahre 1872 1,424.368 fl. und mit Hinzurechnung des Zuschlages auf in der Stadt erzeugtes Bier und Branntwein 1,586.998 fl. betragen.

Allerdings werden die von der Steuer betroffenen Lebensmittel und Gegenstände in einer geschlossenen Stadt gegen das flache Land vertheuert, aber doch nicht, wie man theoretisch annehmen mußte, in der Höhe der erhobenen Steuer. Die Erfahrung lehrt, daß viele Artikel in einer solchen Stadt nicht theurer sind, als auf dem flachen Lande; ja, es wird nicht schwer fallen, Artikel aufzuzählen, welche in mancher nicht geschlossenen Stadt nur zu einem höheren Preise zu erlangen sind, und ebenso ist es Thatsache, daß viele Consumgegenstände in der geschlossenen Stadt in einer Vorzüglichkeit geboten werden, welche man in einer Landstadt nicht kennt.

Die großen Städte ziehen als große Consumplätze die Verkäufer auf den städtischen Markt, die Concurrenz wird vermehrt und dadurch nicht allein große Auswahl, sondern auch häufig billiger Preis geboten.

Die Behauptung, daß durch die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Städten die Verbrauchsgegenstände um die Höhe der Steuer vertheuert werden, ist daher nicht für alle Artikel richtig, und wo dieselbe zutrifft, darf man nicht übersehen, daß die betreffende Gemeinde auch an dieser Steuer ihren Antheil nimmt.

Zudem ist der Begriff „theuer“ immer nur ein relativer und muß mit den Mitteln verglichen werden, welche der Person, die etwas benöthigt, zu Gebote stehen.

Von dieser Seite betrachtet, wird man zugeben müssen, daß in den Städten, und ganz besonders in großen Städten der Verdienst, namentlich der der Handarbeiter, im Allgemeinen ein größerer ist, als auf dem flachen Lande, und daß einem Stadtarbeiter mancher Genuß erreichbar wird, welcher dem Arbeiter auf dem flachen Lande versagt ist, trotzdem der betreffende Artikel im absoluten Preise niedriger steht. Die großen Städte bieten eben Vortheile, welche die Nachtheile, wie solche mit der Verzehrungssteuer verbunden sind, wieder aufwiegen.

Das beweist schon das beständige und für viele Erwerbszweige des flachen Landes höchst empfindliche Zuströmen der Bevölkerung des flachen Landes in die großen Städte, welches gewiß nicht statthaben würde, wenn hier der Lebensunterhalt nicht leichter zu verdienen wäre.

Die großen Städte gewähren aber diese Vortheile nicht blos durch sich selbst, auch die Staatseinrichtungen haben einen bedeutenden Antheil an dieser Anziehungskraft. Als Sitz der höchsten Landesbehörden und der großen Institute jeder Art kommt dem Verkehre dieser Städte ein bedeutender Theil des aufgebrachten Staatseinkommens zu Gute, und ist es wohl erklärlich, daß der Staat von diesem größeren Einkommen solcher Städte einen Nutzen in Gestalt einer besonderen Verzehrungssteuer sich zu verschaffen bemüht war.

Durch diese Concentrirung der Behörden und der Institute werden aber auch die großen Städte die Centralpunkte des Verkehres des ganzen Landes und üben die Anziehungskraft nicht allein für bleibenden, sondern noch vielmehr für vorübergehenden Aufenthalt, und dieses um so mehr, je zahlreicher die Behörden und Institute sind, welche auf einem Punkt die Vereinigung finden.

Dieses Zuströmen der auswärtigen Bevölkerung zum vorübergehenden Aufenthalte belebt nicht blos den Verkehr dieser Städte, sondern hilft auch die Verzehrungssteuer mittragen, beziehungsweise das Erträgniß derselben vergrößern, und es ist nicht stichhältig, daß, wie in der Petition der Reichshauptstadt Wien ausgeführt ist, eine Familie von fünf Personen in Wien 60 fl. jährlich an städtischer Verzehrungssteuer zahlt. Die Berechnung, wie viel auf den Kopf an städtischer Verzehrungssteuer entfällt, hat nur einen arithmetisch-statistischen Werth; sie beweist durchaus nicht, daß jede der in Wien conscribirten Personen so viel Verzehrungssteuer zahlt. Die Hunderttausende von Fremden, die jährlich nach Wien reisen, sich eine Zeit lang daselbst aufhalten und in der großen Mehrzahl starke Consumenten der verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände sind, tragen diese Steuer mit und vermindern in der Wirklichkeit den rechnungsmäßigen Quotienten auf die conscribirte Person ganz bedeutend.

Je mehr nun eine solche geschlossene große Stadt durch ihre natürliche Lage oder durch die Staatseinrichtungen der Mittelpunkt des Verkehres des ganzen Landes oder Reiches geworden ist, desto größer wird auch das Zuströmen der Fremden zu zeitweiligem Aufenthalte sein und das Erträgniß der Verzehrungssteuer sich herausstellen.

Allerdings wäre es besser, wenn die Verzehrungssteuer überhaupt oder doch wenigstens die Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten nicht nothwendig wäre und in unserem Steuersysteme nicht bestünde. Aber unsere finanziellen Zustände sind einmal der Art, und nicht durch die Schuld des letzten Jahr-

zehents, daß zu solchen Steuern gegriffen werden mußte. Der Hinweis auf Länder, wo dieselbe nicht oder nicht in der Art besteht, beweiset nur, daß diese Länder ihre Staatsbedürfnisse durch directe Steuern oder anderweitig decken können. In Oesterreich ist aber die directe Steuer jeder Art schon zu einer solchen Höhe angewachsen, daß es nicht rathsam ist, dieselbe einfach noch zu erhöhen, vielmehr ist eine Reform der directen Besteuerung dringend nothwendig.

Andererseits kann man aber auf Staaten zeigen, die in der Cultur noch weiter vorgeschritten sind, als Oesterreich, und ihrer finanziellen Zustände wegen die Verzehrungssteuer haben, ja dieselbe auf Artikel ausdehnen, an welche in Oesterreich gar nicht gedacht wird.

Auf eine gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten kann daher kein Antrag gestellt werden, wohl aber empfiehlt sich eine Regulirung derselben, sowohl hinsichtlich der einzelnen Artikel, welche der Besteuerung unterliegen, als auch des Steuersatzes, und wäre zu untersuchen, ob nicht eine andere Einführungsart angenommen werden könnte.

In letzterer Beziehung werden durch das Aufstellen einer Verzehrungssteuerlinie zum großen Theile die Nachtheile hervorgerufen, welche in der Petition der Stadt Wien geschildert sind. Kann man auch nicht behaupten, daß diese Steuerlinie allein verschuldet, daß in der Peripherie einer großen Stadt Theile vorkommen, welche ganz ohne Verkehr sind, da ja in großen Städten ohne eine solche Linie dieser Uebelstand ebenfalls zu bemerken ist, so ist es doch unzweifelhaft, daß im Allgemeinen der Verkehr gehemmt wird. Ganz besonders tritt die Wirkung dieses Hemmnisses hervor, wenn sich an die Verzehrungssteuerlinie unmittelbar ein sogenannter Vorort anschließt.

In dem Vororte entstehen Geschäfte aller Art, vorzugsweise solche, auf welche die Verzehrungssteuer einwirkt, der Grund- und Häuserwerth steigt, während unmittelbar angrenzend in der Stadt derselbe stagnirt oder sinkt und ein Geschäftsleben sich nicht entwickelt. Die geschlossene Stadt ist auf diesem Punkte im entschiedenen Nachtheile. Eine Abhilfe scheint nur möglich entweder dadurch, daß auch die Vororte in die Verzehrungssteuerlinie einbezogen werden oder daß der Ertrag der Verzehrungssteuer der geschlossenen Stadt abgefunden und durch eine directe Steuer ersetzt wird, oder auch, daß die Verzehrungssteuer eingehoben wird, ohne eine absperrende Linie zu errichten, damit wenigstens der Verkehr mit der Stadt ein ungehinderter bleibt und nicht durch bestimmte Eingangsstraßen Concentrationspunkte künstlich geschaffen werden.

Die Einbeziehung der Vororte, welche von der Petition der Stadt Wien nicht befürwortet wird, mag hier nur berührt werden und sonst unerörtert bleiben, zur Frage der Einhebungsart aber werden nachfolgende Daten der geneigten Aufmerksamkeit unterbreitet.

Die Verzehrungssteuer für geschlossene Städte, ohne die von inner den Linien der Städte befindlichen Gewerben eingehobene Steuer auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und Zucker und ohne Gefällssicherstellungen &c. in Wien betrug in den vier Jahren 1869 bis 1872 in Gulden:

	1869	1870	1871	1872
1. Wien	5,874.724	6,300.997	6,625.997	7,276.801
2. Linz	131.903	142.910	142.083	140.811
3. Prag	846.191	809.692	811.692	871.310
4. Brünn	300.000	340.000	340.000	340.000
5. Lemberg . . .	294.853	295.933	334.995	319.566
6. Krakau	124.411	153.184	168.723	155.744
7. Graz	422.130	426.855	422.962	474.405
8. Laibach	135.029	147.304	147.304	136.575
9. Triest (Aversum)	767.148	767.150	802.313	872.633

Eine regelmäßige Zunahme ist nach dieser Zusammenstellung nur in der Stadt Wien ersichtlich, während in sechs Städten die Steuer bald sinkt, bald steigt, die Zunahme gegen 1869 bei den meisten eine geringe ist, und blos Triest und Brünn ein Zurückgehen der Steuer in diesen vier Jahren nicht aufweisen.

In Wien ist die Zunahme im Jahre 1872 gegen 1869 rund 23·8 Percent, in Krakau 27·6 Percent, in Triest 13·6 Percent, in Brünn 13·3 Percent, in Graz 12·3 Percent, in Lemberg 8·3 Percent, in Linz 6·7 Percent, in Prag 2·9 Percent und in Laibach 1·1 Percent.

In Wien wird die Steuer in Regie eingehoben, in Triest durch Abfindung, in allen übrigen Städten durch Verpachtung.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen im Jahre 1871, immer mit Ausschluß der obengenannten Steuerbeträge:

In Wien . . . . . 10 fl. 90 kr.
„ Laibach . . . . 6 „ 52 „
„ Graz . . . . . 5 „ 21 „
„ Prag . . . . . 5 „ 15 „
„ Linz . . . . . 4 „ 65 „
„ Brünn . . . . 4 „ 60 „
„ Lemberg . . . . 3 „ 96 „
„ Krakau . . . . 2 „ 39 „
„ Triest, wo aber die allgemeine Verzehrungssteuer nicht besteht,
11 fl. 42 kr.

Die allgemeine Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier, Zucker, Wein und Fleisch, die Erzeugung der drei ersten Gegenstände in den geschlossenen Städten mitgerechnet, jedoch ohne die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr, in die geschlossene Stadt Wien und ohne die Pachtungen betrug im Jahre 1871 45,074.446 fl., was auf den Kopf der Bevölkerung 2 fl. 28 kr. rund ausmacht.

Dieser Betrag muß bei den obigen acht Städten noch hinzugerechnet werden, um den vollen Quotienten der Verzehrungssteuer per Kopf zu bezeichnen.

Aus diesen Daten geht hervor, daß die Einhebung in Regie für den Staat die vortheilhafteste ist. Sie sichert nicht blos die größtmögliche Einnahme (da in Wien die Regiekosten nur 2·6 Percent im Jahre 1871 betrugen, welche, wenn man noch die seither eingetretene Gehaltserhöhung und Pensionen in Betracht zieht, 3 1/2 Percent nicht übersteigen dürften), sondern verbürgt auch dem Staate die Zunahme seiner Einkünfte, welche in der Zunahme des Consumes begründet ist. Sie hat aber die Nachtheile der Absperrung durch die aufgestellte Linie.

Die Einhebung durch Pachtung, namentlich auf längere Zeit, sichert dem Staate den Ertrag der Zunahme des Consums und den Ertrag selbst sehr unvollständig, während die Nachtheile der Regie-Einhebung, die Hemmung des Verkehres und die Unbeliebtheit dieser Steuer im verstärkten Maße vorhanden sind. Es macht da keinen Unterschied ob der Pächter ein Privatmann oder die Commune selbst ist.

Durch das System der Abfindung werden diese beiden schwerwiegenden Nachtheile vermieden, vorausgesetzt, daß die Gemeinde, bei welcher die Abfindung stattfindet, dieselbe durch eine directe Steuer bewerkstelligen kann.

Ohne diese Voraussetzung wäre die Abfindung nicht zu empfehlen, da sie sonst ganz den Charakter und die Wirkung der Pachtung haben würde.

Aber auch bei der Abfindung müßte nach einer nicht zu langen Reihe von Jahren eine Revision der Abfindungssumme vorgenommen werden, sowohl hinsichtlich der Einwohnerzahl der Stadt als auch hinsichtlich der beobachteten Steigerung des Consumes, damit dem Staate die natürliche Zunahme seiner Einkünfte erhalten bleibt.

Es wird aber sehr zu bezweifeln sein, daß irgend eine geschlossene Stadt die Abfindung der Verzehrungssteuer mittelst einer neuen directen Steuer bewerkstelligen kann, indem ja schon jetzt die Nothwendigkeit vorhanden war, den Zuschlag zu der Staatsverzehrungssteuer aufzulegen, vielmehr geht das Bestreben sehr vieler Stadtgemeinden dahin, die wachsenden Bedürfnisse durch Zuschläge zu den indirecten Steuern zu decken, weil die directe Besteuerung mit Hinzurechnung der Zuschläge ohnedieß schon bedeutend ist und unerträglich werden würde, wenn sie in dem Maße erhöht werden müßte, wie sie der Wegfall des Verzehrungssteuerzuschlages bedingt.

Daher wird sich immer die Regieeinhebung als das Zweckmäßigste empfehlen und ganz vorzüglich dann, wenn die sogenannte Linie beseitigt werden kann.

Bei näherer Betrachtung scheint diese Beseitigung wohl möglich zu sein, ohne die Einkünfte des Staates wesentlich zu gefährden.

Denn abgesehen davon, daß bei den heutigen Verhältnissen doch der Verkehr sich von selbst auf gewisse Straßen und Punkte concentrirt, wo die Ueberwachung nicht schwer ist, so wird doch gewiß ein sogenannter Linienwall oder eine Mauer einen systematisch beabsichtigten Schmuggel nicht aufhalten.

Bei strenger gesetzlicher Ahndung von Contraventionsfällen und einsichtiger Ueberwachung wird auch ohne diese Absperrung, welche in der Petition der Stadt Wien so sehr beklagt wird, die Einhebung ohne nennenswerthe Verkürzung des Gefälles zu bewirken sein.

Allerdings muß aber da eine gründliche Revision des Tarifes Hand in Hand gehen.

In dieser Richtung hat der Antrag des Herrn Abgeordneten Steudel und Genossen eine volle Berechtigung.

Der Tarif macht keinen Unterschied in der Qualität der besteuerten Gegenstände, trifft manche Erzeugnisse nur in der Einfuhr, während solche, inner der Linie erzeugt, steuerfrei sind, wirkt daher nicht blos finanziell, sondern auch als Schutzzoll, besteuert Luxusgegenstände gegenüber den großen Verbrauchsartikeln mäßig, zieht Gegenstände in die Besteuerung, welche einestheils wegen der Geringfügigkeit zur Plackerei wird, anderntheils, wie bei Brennstoffen und Baumaterialien den Gewerbebetrieb erschwert, und stellt die Tarifsätze auf, ohne Rücksicht auf die Einheiten der Landeswährung.

Eine summarische Zusammenstellung des Tarifes und des Erträgnisses pro 1871 in der Stadt Wien wird diese Uebelstände einigermaßen anschaulich machen.

Die 60 Posten des Tarifes kann man füglich in 8 Hauptabtheilungen einreihen, und zwar:

I.

Getränke bei der Einfuhr	2,596.559 fl.	
Essig	10.628 „	
		2,607.187 fl.

II.

Fleisch und Schlachtvieh.

a) Ochsen, Schweine ꝛc.	1,857.658 fl.	
b) Geflügel, zahmes und wildes	99.610 „	
c) Eier	59.179 „	
d) Wildpret	25.594 „	
e) Fische	35.099 „	
		2,077.140 fl.

III.

Mehl und Feldfrüchte.

a) Reis	28.391 fl.	
b) Mehl, Getreide und Backwerk	629.396 „	
c) Hafer, Heu und Stroh	230.037 „	
d) Gemüse	11.904 „	
e) Obst	143.674 „	
		1,043.402 fl.

IV.

Fettwaaren.

a) Fette und Kerzen	177.214 fl.	
b) Seife	6.818 „	
		184.030 fl.

V.

Wachs und Honig	6.253 fl.

VI.

Oele und ölige Brennstoffe	165.248 fl.

VII.

Brennstoffe.

Brennholz	107.460 fl.	
Holzkohlen	10.913 „	
Steinkohlen	110.256 „	
		228.629 fl.

VIII.

Baumaterialien	314.008 fl.
Summa im Jahre 1871 . . .	6,625.895 fl.

Die Tarifsätze sind beispielsweise:

Wein	288	kr.	
Bier	100·8	„	
Ochsen per St.	945	„	
Frisches Rindfleisch	184·8	„	per Ctr.
Hasen	12·8	„	„ St.
Fasanen	12·2	„	„ „
Rebhühner	12·6	„	„ „
Butter	252	„	per Ctr.
Mehl	42	„	„ „
Brodfrüchte	32·8	„	„ „
Brennholz, hartes und weiches	105	„	„ Kubikklafter
Holzkohlen	8·4	„	„ Ctr.
Steinkohlen und Braunkohlen	2·4	„	„ „
Bruch- und Bausteine . . .	453·6	„	„ Kubikklafter.

Zu diesen Sätzen kommt noch der Gemeindezuschlag, der sehr verschieden ist, von 2½ bis 26 Percent geht, und im Durchschnitte 19·5 Percent rund beträgt.

Diese allgemeine Uebersicht des Tarifes der Stadt Wien bestätigt den Schutzzoll bei Essig, Kerzen, Seife, die Geringfügigkeit bei Gemüse, Wachs und Honig, die zu mäßige Besteuerung bei Wild, die Nichtbeachtung der Qualität bei Brennstoffen und den Druck auf den Gewerbebetrieb durch die Besteuerung der Brennstoffe und der Baumaterialien.

Die Tarife der anderen geschlossenen Städte sind dem Wiener Tarife ziemlich gleich, nur haben sie im Allgemeinen niedrigere Sätze und ziehen Baumaterialien nicht in die Besteuerung. Aus diesen Daten läßt sich aber auch entnehmen, daß, wenn dem Antrage der Abgeordneten Steudel und Genossen auf vollständige Aufhebung der Steuer auf Fleisch, Mehl und Fettwaaren stattgegeben würde, der Ausfall im Erträgnisse ein zu bedeutender wäre, als daß sich der Budgetausschuß demselben anschließen könnte.

Es wird aber auch weiter daraus entnommen werden können, mit welcher Umsicht bei einer Aenderung dieser Steuer vorgegangen werden muß, um nicht die finanziellen Interessen des Staates sowohl, als auch diejenigen großer und wichtiger Gemeinden zu verletzen, und da nur die Regierung in der Lage ist, in dieser Frage die Initiative zu ergreifen, so stellt der Budgetausschuß, ähnlich wie im vorigen Jahre, den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Antrag der Abgeordneten Steudel und Genossen, sowie die Petition des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, Z. 600-A. H., wird dem Finanzministerium mit der Aufforderung übergeben:

1. Den Tarif der Verzehrungssteuer in geschlossenen Städten einer Revision im verfassungsmäßigen Wege in der Richtung zu unterziehen, daß unbedeutende Gegenstände und solche, deren Besteuerung den Gewerbebetrieb allzusehr belasten, daraus entfernt, die Tarifsätze dem Werth der Waaren

besser entsprechend und mit Rücksicht auf die Einheiten der Landeswährung festgesetzt werden, zunächst aber die Verzehrungssteuer auf Brennmaterialien (Heizmaterialien) aufgelassen werde, sowie

2. zu erwägen, ob nicht in der Einhebung ohne Nachtheil der Staatsfinanzen eine andere Methode Platz greifen kann.

Wien, den 16. Februar 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Aufhebung der in Wien bestehenden Verzehrungssteuer von Baumaterialien.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf, welcher in der Sitzung vom 13. Februar 1874 dem Budgetausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen wurde, bezweckt die gänzliche Aufhebung der in Wien bestehenden Verzehrungssteuer auf Baumaterialien.

Die Baumaterialien, wie solche in dem Gesetzentwurfe aufgeführt sind, werden blos in der geschlossenen Stadt Wien einer Besteuerung unterzogen, in den übrigen geschlossenen Städten ist dieses nicht der Fall und schon von diesem Gesichtspunkte aus empfiehlt sich die Annahme der Regierungsvorlage.

Aber noch zweckmäßiger erscheint diese Maßregel, wenn man die Wirkung der Besteuerung der Baumaterialien auf das Baugewerbe in Betracht zieht. Sie vertheuert den Bau und hemmt die Bauthätigkeit, und wenn die Gesetzgebung sich veranlaßt fand, zur Hebung derselben eine ausgedehntere Steuerbefreiung der Neu-, Um- und Zubauten zu beschließen, so ist die Aufhebung dieser Steuer nur eine nothwendige Consequenz.

Allerdings entgeht aber dadurch den Staatsfinanzen eine nicht ganz unbedeutende Einnahme; denn im Jahre 1872 hat dieselbe nachstehendes Erträgniß geliefert:

Für Ziegel, Schieferziegel wie auch Dachziegel aus Marmorabfällen	282.982 fl.
„ Schiefersteine	1.557 „
„ Bruch- und Bausteine	86.143 „
„ Plattensteine	2.897 „
„ Bausand	40.715 „
„ Kalk	31.462 „
„ Gyps	10.944 „
im Ganzen	456.700 fl.

in Berücksichtigung jedoch, daß im gegenwärtigen Momente Alles angewendet werden muß, um der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken, kann dieser Ausfall nicht hindernd sein.

Der Artikel I führt die Baumaterialien mit der Bezeichnung auf, wie solche in dem Verzehrungssteuertarif benannt sind, und da auch die Bestimmung des Artikels II, daß das Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, eine Nothwendigkeit ist, so ergibt sich keine Veranlassung zur Abänderung und stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe*) seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 16. Februar 1874.

Dr. Herbst,

Obmann.

Wolfrum,

Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 74 der Beilagen.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Foregger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei eine Revision der Preßgesetzgebung in der Richtung vorzunehmen, daß Zeitungsunternehmungen gegen ungerechtfertigte Confiscationen und deren nachtheilige Folgen wirksamer geschützt, und daß das sogenannte objective Verfahren in Preßsachen gänzlich beseitigt werde.

Zur Vorberathung dieses Antrages wird die Einsetzung eines aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusses von neun Mitgliedern beantragt.

Wien, 17. Februar 1874.

Dr. Foregger.

Meißler.	**Fux.**
Wildauer.	**Schönerer.**
Heilsberg.	**Schöffel.**
Dr. Keil.	**Brandstetter.**
Dr. C. Hoffer.	**Bareuther.**
Dr. Josef Kopp.	**Klinkosch.**
Dr. Roser.	**G. Held.**
Töffler.	**Portugall.**
Neuwirth.	**H. Goldegg.**
Dr. Rodler.	**Holzer.**
Dr. Klepsch.	**Tatzel.**

Antrag

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei eine Reichshypothekenbank zur Belehnung des freien Realbesitzes mit Darlehen, etwa nach dem beiliegenden Gesetzentwurfe, zu errichten.

Zur Vorberathung dieses Antrages sei ein Ausschuß von achtzehn Mitgliedern, zur Hälfte aus den Abtheilungen, zur Hälfte aus dem ganzen Hause wählbar, zu berufen.

Wien, am 17. Februar 1874.

Dr. A. Ryger.
Dr. Dordi.
Sandner.
Giovanni Ciani.
Cresseri.
Dr. Marchetti.
Ed. Siegl.
Pauer.
Dr. Juzyczyński.
Theumer.
Dr. Dittes.
Fürst.
Syz.
Dr. Klepsch.
Adolf Haschek.
Suida.
Richter.
Bar. Hammer-Purgstall.
Giovanni Prato.
Ritter v. Leinner.
v. Proskowetz.
Graf Kinsky.
Meißler.
Nischelwitzer.
Dr. v. Grebmer.
Wildauer.
Löffler.
G. Held.
Fux.
Dr. Franz Groß.
Dr. Roser.
Ad. Streeruwitz.
Dr. Sturm.
Schönerer.
Wickhoff.
Ritter.
Seidl.
Cnobloch.
Petritsch.
M. Grübler.
H. Seidemann.
Woynarowicz.
J. Swedzicki.
Josef Krasicki.
Dr. Hanisch.
Dr. Hönigsmann.
Kardasch.
Schier.
Dr. Zaillner.
Furtmüller.
Friedrich.
Dr. Stöhr.
Dr. Heilsberg.
Dr. Bareuther.
Dr. Keller.
Dr. Keil.
Göllerich.
Dr. Lapenna.
Porenta.
Claudi.
Dr. Ofner.
Polesini.
Jessernigg.
Saringer.
Dr. Tomaszuk.
Dr. Franceschi.
Josef Heinrich.
Dietrich.
Umlauft.
Steudel.
Dr. Dürrnberger.
Klinkosch.
Jakliński.
Schöffel.
J. T. Canaval.
Posselt.
Anton Bärnfeind.
Neumann.
Isbary.
Dr. Portugall.
Schrank.
Dr. van der Straß.
Bonda.
Doblhoff.
Geusau.
Korb junior.
Loudon.
Suttner.
Riese-Stallburg.
Zedtwitz.
Pino.
Kochanowski.
Wächter.
Beeß.
Dubsky.
Spens.
Khevenhüller.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Errichtung einer Reichshypothekenbank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen:

§. 1.

Es wird eine Reichshypothekenbank mit der Berechtigung zur Hinausgabe von Hypothekenbankzetteln errichtet.

§. 2.

Der Betrag der in Verkehr zu setzenden Reichshypothekenscheine darf die Summe von Einer Milliarde Gulden ö. W. nicht übersteigen.

§. 3.

Der Druck dieser Reichshypothekenscheine, ihre besondere Zeichnung wird durch das k. k. Finanzministerium besorgt. Nach vollendetem Drucke werden diese Scheine mit den Namensstampiglien des Finanzministers, des Präsidenten des Herrenhauses, und des Präsidenten des Abgeordnetenhauses bezeichnet.

§. 4.

Es werden die Reichshypothekenscheine in nachstehenden Gattungen ausgefertigt:

a) In 1000 Gulden Noten, Einhundert Millionen Gulden;
b) in 100 Gulden Noten, Zweihundert Millionen Gulden;
c) in 50 Gulden Noten, Dreihundert Millionen Gulden;
d) in 10 Gulden Noten, Vierhundert Millionen Gulden.

§. 5.

Die im Drucke vollendete Milliarde Reichshypothekenscheine sammt den zu deren Drucke verwendeten Matrizen und Siegelstampiglien wird nach der im §. 3 bestimmten Beidrückung der Unterschriftsstampiglien an die im §. 8 festgesetzte ständige Commission des Reichsrathes übergeben.

§. 6.

Die vollständig ausgefertigten Noten der Reichshypothekenbank haben gesetzlich den Werth der effectiven österreichischen Silberwährung; sie müssen bei allen öffentlichen und Gemeindecassen, bei allen Zahlungen im Privatverkehre, im Handel und bei Wechseln, sowie auch bei der Zollentrichtung als effective österreichische Silberwährung angenommen werden.

§. 7.

Die Nachahmung und die Fälschung, die wissentliche Verausgabung der nachgeahmten und gefälschten Reichshypothekenscheine unterliegt denselben Strafbestimmungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze auf die Nachahmung, Fälschung von Staatspapiergeld und dessen wissentliche Verausgabung festgesetzt sind.

§. 8.

Die Uebernahme der Reichshypothekenscheine sammt den zu deren Drucke verwendeten Matrizen und Stampiglien, die Verwahrung derselben und die oberste Verwaltung der Reichshypothekenbank wird übertragen an eine hiezu besonders zu ernennende ständige Commission des Reichsrathes, welche jedoch ausschließlich zu diesem Zwecke auch bei der Vertagung oder Auflösung des Reichsrathes in Wirksamkeit zu bleiben hat und zwar so lange, bis ihre Functionen an eine im gesetzlichen Wege neu zu wählende Commission übergehen.

§. 9.

Diese Commission hat zu bestehen:

a) aus neun von dem Hause der Abgeordneten des Reichsrathes erwählten Mitgliedern;

b) aus neun Mitgliedern des Herrenhauses, hervorgegangen durch dessen allgemeine Wahl aus dem Hause;

c) aus drei von der Finanzverwaltung beigegebenen Commissarien.

§. 10.

Diese Commission hat zu überwachen, daß die ihr von dem Finanzministerium übergebenen Reichshypothekenscheine mit der in ihrer Verwahrung befindlichen Unterschriftsstampiglie des Finanzministers, der Präsidenten des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes versehen und sodann in der eigenen Hauptcassa verwahrt werden.

§. 11.

Diese Commission wählt mit absoluter Majorität aus ihrer Mitte einen Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und hat ihre innere Geschäftsordnung selbst zu normiren.

§. 12.

Das erforderliche Rechnungs- und Kanzleipersonale wird von der Commission nach Bedarf systemisirt, ihr steht die Ernennung und Entlassung der Beamten zu.

§. 13.

Die Cassa befindet sich unter einer dreifachen Sperre; einen Schlüssel hat der Präsident, den zweiten ein aus der Commission durch absolute Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied, den dritten einer aus den von der Regierung ernannten Commissären.

§. 14.

Bei dieser Commission werden zwei Rechnungsbücher geführt, nämlich:

a) ein Cassajournal,

b) ein nach den Kronländern geführtes Cassahauptbuch.

§. 15.

Diese Commission hat das Recht und die Pflicht, die Landescommissionen der einzelnen Kronländer, nöthigenfalls auch die untersten Organe zu überwachen, bei Erforderniß einen besonderen Commissär zur Untersuchung und Abstellung hervorkommender Uebelstände abzusenden; sie hat die ihr unterstehenden Landescommissionen der einzelnen Kronländer mit dem durch die Centralcommission zu bestimmenden Verlage an Reichshypothekenscheinen zu versehen; sie hat am Schlusse eines jeden Quartals einen summarischen Rechnungsausweis, und am Jahresschlusse einen Hauptrechnungsausweis über die Operationen der Reichshypothekenbank den beiden Häusern des Reichsrathes und dem Finanzministerium vorzulegen, und diesen Ausweis durch den Druck, ferner durch eine Zeitung zu veröffentlichen.

§. 16.

In dieser Hauptrechnung ist der in der Cassa des Reichsrathes, der Kronländer und der einzelnen Bezirke vorhandene Barschaftsstand an Reichshypothekenscheinen, mit Einschluß der rückgezahlten Capitalsarrosirungen, der Stand der in den einzelnen Kronländern auf Hypotheken elocirten Capitalien der Reichshypothekenbank, der Betrag der eingegangenen und ausständigen Zinsen und der ausständigen Capitalsarrosirungen, der Betrag der Verwaltungsauslagen und der allenfalls erlittenen Verluste, und der Betrag des resultirenden reinen Nutzens auszuweisen.

§. 17.

Der reine Ertrag aus den Operationen der Reichshypothekenbank fällt dem Staate zu; über dessen Verwendung ist die Bestimmung durch ein Gesetz zu treffen.

§. 18.

Die Mitglieder der Reichsrathscommission haben während ihrer Functionsdauer die für Abgeordnete des Reichsrathes festgesetzten Diäten zu beziehen.

§. 19.

Diese Reichsrathscommission correspondirt mit den Behörden, mit den Reichsrathspräsidien, mit den Kronlandscommissionen, mit den unteren Organen, durch ihren Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den fungirenden Vicepräsidenten.

§. 20.

In den einzelnen Kronländern wird die Oberaufsicht über die Operationen der Reichshypothekenbank und die Oberleitung über die von der Centralcommission des Reichsrathes erhaltenen Verlagsgelder durch die Landesausschüsse unter Mitwirkung eines beigegebenen Regierungscommissärs geübt; es findet auf gleiche Weise wie bei der Centralcommission eine dreifache Gegensperre und die Invigilirung der unteren Organe statt.

§. 21.

Auf gleiche Weise werden die Rechnungen mittelst eines Cassajournales und eines Hauptbuches, letzteres nach den unteren Administrationsämtern geordnet, geführt, die Rechnungsabschlüsse in jedem Vierteljahre und der am Jahresschlusse sich ergebende Reinertrag mit der Jahresschlußrechnung an die leitende Centralcommission des Reichsrathes eingesendet.

§. 22.

Unter den Landescommissionen stehen jene Gerichtsbehörden, welchen die Grundbücher in den einzelnen Bezirken zugewiesen sind und die bei demselben befindlichen Steuer- und Depositenämter.

§. 23.

Bei jedem Steueramte ist für die Reichshypothekenbank eine besondere Cassa einzurichten und wo dieß nicht thunlich ist, sind die der Reichshypothekenbank gehörigen Gelder und Schuldbocumente in der Depositencassa zu hinterlegen. Die Sperre, wenn eine besondere Cassa besteht, wird ausgeübt: durch den Gerichtsvorsteher, durch den Steuereinnehmer und durch den Gemeindevorsteher des Gerichtsortes.

§. 24.

Bei jedem mit der Besetzung der Geschäfte der Reichshypothekenbank betrauten Steueramte werden für diese Geschäfte zwei Bücher geführt und zwar:

1. Das Journal über Empfänge und Ausgaben unter fortlaufenden Zahlen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) die fortlaufende Journalszahl,
b) das Datum,
c) den Namen der Person, von welcher oder an welche eine Zahlung geleistet wurde, mit ihrem Wohnorte,
d) Datum und Zahl des behördlichen Bescheides, durch welchen eine Hinauszahlung angewiesen wurde,
e) eine Empfangsrubrik für das Capital mit Gulden und Kreuzern,
f) eine Empfangsrubrik für die Zinsen mit Gulden und Kreuzern,
g) eine Ausgabsrubrik für das Capital mit Gulden und Kreuzern,
h) eine Ausgabsrubrik für die Zinsen mit Gulden und Kreuzern,
i) eine Empfangsrubrik für die Activschuldscheine mit Gulden und Kreuzern,
k) eine Ausgabsrubrik für die Activschuldscheine mit Gulden und Kreuzern,
l) eine Anmerkungsrubrik, in welche die Bezeichnung, wo und unter welcher Zahl der Activschuldschein verwahrt liegt und sonstige bemerkenswerthe Umstände eingetragen werden.

2. Das gemeindeweise geordnete Schuldenhauptbuch, in welchem für jeden Schuldner der Reichshypothekenbank ein eigenes Folium zu eröffnen ist.

Dieses Schuldenhauptbuch enthält folgende Rubriken:

a) die laufende Postenzahl,
b) die bezügliche Journalszahl mit Beisetzung der Jahreszahl,
c) den Namen und Wohnort des Schuldners,
d) das Datum und die Verwahrungszahl des Schuldscheines,
e) den Betrag des elocirten Capitales in Gulden und Kreuzern,
f) den Betrag der Vorschreibung der Zinsen in Gulden und Kreuzern,
g) den Betrag der Abstattung des Capitals in Gulden und Kreuzern,
h) den Betrag der Abstattung der Zinsen in Gulden und Kreuzern,
i) die Anmerkungsrubrik.

§. 25.

Jedes mit der Besorgung der Geschäfte der Reichshypothekenbank betraute Steueramt ist verpflichtet, am Schlusse eines jeden Monates eine Abschrift des über die Geschäfte der Reichshypothekenbank geführten Journals, und am Jahresschlusse die Jahresbilanz mit der Unterschrift des Steuer-

einnehmers, des Gerichtsvorstehers und des controlirenden Gemeindevorstehers versehen, an die für dieses Geschäft bestehende Landescommission einzusenden.

§. 26.

Ueber das Schuldenhauptbuch ist ein alphabetisch geordneter Nachschlaginder zu führen.

§. 27.

Jedem Schuldner der Reichshypothekenbank ist vom betreffenden Steueramte ein ungestempeltes Schuldenbüchel einzuhändigen. In dieses Büchel ist die Schuldigkeit an Capital und Zinsen, sowie auch jede geleistete Zahl an Capital und Zinsen einzutragen.

§. 28.

Dem Gerichtsvorsteher und dem controlirenden Gemeindevorsteher steht es zu, die Rechnungsführung und Gebarung in den Geschäften der Reichshypothekenbank bei dem betreffenden Steueramte zu überwachen.

Eine weitere Ueberwachung findet durch die für die Steuerämter bestimmten Oberaufsichtsorgane, durch die Landescommission oder deren Abgeordnete, durch die Centralcommission oder deren Abgeordnete statt.

§. 29.

Mit der Jahresbilanz ist der Betrag der auf die Reichshypothekenbanks-Capitalien eingegangenen Zinsen, nach Abschlag allfälliger rechnungsmäßig auszuweisender Auslagen, vom Steueramte an die Landescommission der Reichshypothekenbank einzusenden, welche mit der Jahresbilanz des Kronlandes den Zinsenreinertrag an die Centralcommission des Reichsrathes einzuschicken hat.

§. 30.

Die ämtlichen Correspondenzen und Geldsendungen der Reichshypothekenbank sind portofrei.

§. 31.

Jedem Eigenthümer einer im Bereiche des Reichsrathes gelegenen freieigenthümlichen Privatrealität, welche in einem Grundbuche oder in einer Landtafel eingetragen erscheint, steht es frei, um die Elocirung eines Darleihenscapitals der Reichshypothekenbank schriftlich anzusuchen.

Auf Realitäten des Staates, der geistlichen Corporationen, auf Fideicommisse, auf Bergwerksrealitäten, auf Realitätenantheile, überhaupt auf solche Objecte, bei denen die Durchführung der Realexecution mit Schwierigkeiten verknüpft wäre, findet eine Elocirung der Capitalien der Reichshypothekenbank nicht statt.

§. 32.

Der Bewerber um ein Darleihen aus der Reichshypothekenbank hat sein schriftliches Gesuch bei jenem Amte einzubringen, welchem das Grundbuch der zu verpfändenden Realität untersteht. Ein solches Gesuch muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Darleihenwerbers;
b) den Betrag der verlangten Darleihenssumme;
c) die Bezeichnung der zur Hypothek bestimmten Realität und ihrer Einlage im Grundbuche oder in der Landtafel;
d) den neuesten Grundbuchs- oder Landtafelextract des zu verpfändenden Reales;
e) den ämtlich bestätigten, zugleich den Reinertrag und die ordentliche Steuerbemessung enthaltenden Katastralgrundbesitzbogen;
f) bei Häusern den ämtlich verificirten Hauszinserträgniß-Ausweis;
g) die Feuerassecuranzpolizze.

§. 33.

Auf die im §. 31 bezeichneten Realitäten können Darleihen aus der Reichshypothekenbank bis zum Betrage der pupillarmäßigen Sicherheit elocirt werden.

§. 34.

Die Werthsberechnung der zur Hypothek angebotenen Realitäten hat von Amtswegen zu erfolgen, und zwar:

a) bei Grundstücken wird der katastralmäßige Reinertrag, nach Abschlag der jährlichen ordentlichen Jahresgesammtsteuer, zur Grundlage der Werthbemessung angenommen; dieser Reinertrag, zwanzigfach genommen, hat als Capitalswerth des Grundstückes zu gelten; der Gebäudewerth bei bestifteten Landrealitäten ist nicht in Anschlag zu bringen;
b) bei der Bestimmung des Werthes von Häusern ist der sichergestellte Zinsertrag, nach Abschlag der ordentlichen Haus- und Hauszinssteuer und einer auf Reparaturen abzurechnenden fünfpercentigen Quote, zur Grundlage der Werthbemessung anzunehmen, und dieser zwanzigfach capitalisirte Reinertrag hat als Hauswerth zu gelten.

§. 35.

Sollten nach den besonderen Verhältnissen eines Ortes oder einer Realität Bedenken obwalten, daß dieselbe, sei es durch Verödung, vernachlässigte Cultur, Baufälligkeit oder aus was immer für einem Grunde, einen minderen Werth haben sollte, als derselbe gemäß §. 34 ermittelt wurde, so hat sich hierüber der

Gerichtsvorsteher mit dem Steuereinnehmer und dem controlirenden Gemeindevorsteher auf dem kürzesten Wege zu berathen, und nach dem gefaßten Beschlusse den Werth auf die den Umständen angemessene Weise herabzumindern.

§. 36.

Findet gegen die angesuchte Elocirung kein Bedenken statt, so ist auf das Gesuch „der kurze Bescheid z. B. bewilligt mit Zweitausend Gulden" unter Beisetzung des Tages der Fertigung des Gerichtsvorstehers und Beidrückung des Amtssiegels beizusetzen.

§. 37.

Findet das Gericht mit Rücksicht auf den §. 35 eine mindere als die angesuchte Darleihenssumme zu bewilligen, so ist die bewilligte Darleihenssumme und der Grund der Verweigerung des Mehrbetrages in Kürze auszudrücken.

§. 38.

Bei einer gänzlichen Darleihensverweigerung ist gleichzeitig der Grund anzugeben.

§. 39.

Wird die Elocirung eines Darlehens auf ein Reale bewilliget, so hat der Bewerber im Steueramte den Schuldschein gehörig auszufüllen, denselben unter Beiziehung von zwei Zeugen zu fertigen, und sodann das instruirte verbeschiedene Elocirungsgesuch sammt dem Schuldscheine, dem Grundbuchsamte zu übergeben. Die Vidirung eines solchen Schuldscheines durch das k. k. Steueramt hat die Stelle der Legalisirung zu vertreten.

§. 40.

Das Grundbuchsamt hat vor Allem den in dem Elocirungsgesuche beigeschlossenen Grundbuchsextract mit dem neuesten Stande des Grundbuches zu vergleichen, bei vorkommenden Anständen auf das Elocirungsgesuch die gemachte Beanständung und deren Grund in Kürze anzumerken.

§. 41.

Ist der Grundbuchsstand unverändert und waltet kein grundbücherliches Hinderniß vor, so hat das Grundbuchsamt sogleich die hypothekarische Auszeichnung des Darleihens zu Gunsten der Reichshypothekenbank unter Beziehung auf den ämtlichen Bewilligungsbescheid vorzunehmen, auf dem Schuldscheine die grundbücherliche Ingrossirungsclausel auszufertigen und das ganze instruirte Gesuch sammt dem Schuldscheine dem Bewerber einzuhändigen. Die Einlegung einer Schuldscheinsabschrift in die Grundbuchsurkundensammlung ist nicht erforderlich.

§. 42.

Der Bewerber hat gegen Einlegung des instruirten Elocirungsgesuches und des intabulirten Schuldscheines an das Steueramt, von diesem aus der Reichshypothekenbankscassa die Darleihensvaluta in Reichshypothekenbankscheinen zu erheben, deren Empfang auf dem Schuldscheine mit seiner Unterschrift und zwei Zeugen zu bestätigen, und zugleich das hierüber ausgefertigte Schuldenbüchel zu übernehmen.

§. 43.

Ein ähnliches Verfahren findet statt, wenn ein Realitätenbesitzer die Ablösung einer auf seinem Reale haftenden Hypothekarforderung gemäß der §§. 1422 und 1423 B. G. B. ansucht.

In einem solchen Falle muß die Cession von dem Cedenten und zwei Zeugen gefertigt, der Valutaempfang von demselben auf gleiche Weise bestätigt werden und es muß darin die Agnoscirung des Eigenthümers der verpfändeten Realität enthalten sein.

§. 44.

Wenn eine Realität zwei oder mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich angehört, so kann hierauf eine Capitalselocirung nur unter Zustimmung sämmtlicher Miteigenthümer und gegen Uebernahme einer Solidarhaftung derselben stattfinden.

§. 45.

Gegen Entscheidungen der ersten Instanz kann der Beschwerte innerhalb der Frist von vierzehn Tagen im Wege der Vorstellung oder des Recurses oder vereint in beider Art Abhilfe suchen.

Derlei Eingaben sind bei der ersten Instanz zu überreichen und von dem Landesausschusse als Landescommission endgiltig zu entscheiden. Ein weiterer Instanzenzug findet nicht statt.

§. 46.

Alle Amtshandlungen in den Geschäften der Reichshypothekenbank sind mit der größten Beschleunigung vorzunehmen.

§. 47.

Jeder Schuldner der Reichshypothekenbank ist verpflichtet, alljährlich fünf von Hundert des ent-

lehnten Capitales bei jenem Steueramte, welchem die verpfändete Realität untersteht, in Reichshypothekenscheinen oder in effectiver Silbermünze so lange einzuzahlen, bis das Capital sammt Zinsen vollständig ausgezahlt ist: doch steht es dem Schuldner frei, auch größere Zahlungen beliebig zu leisten, ja das ganze Capital sammt Zinsen ohne vorherige Aufkündigung zurückzuzahlen.

§. 48.

Der Zinsenfuß der Reichshypothekenbank wird auf Vier von Hundert festgesetzt; eine Abänderung dieses Zinsfußes kann nur im Wege eines Gesetzes erfolgen.

§. 49.

Jene Zahlungen, welche ein Schuldner der Reichshypothekenbank über die Zinsen leistet, werden demselben vom Capitale abgeschrieben.

§. 50.

Das Steueramt, bei welchem die Einzahlungen für die Reichshypothekenbank geleistet werden, ist verpflichtet, sogleich bei der Zahlungsleistung die Zinsen von der Capitalsabschlagszahlung abzusondern, die Zinsen in der Cassa besonders zu verwahren, die Capitalsabschlagszahlungen aber zu den Capitalsverlagsgeldern zu hinterlegen.

§. 51.

Das Steueramt ist verpflichtet, jede Einzahlung für die Reichshypothekenbank in das dießfällige Journal einzutragen, dem Schuldner in dessen Schuldenbüchel stempelfrei zu bestätigen und in dem Hauptschuldenbuche ersichtlich zu machen.

§. 52.

Wenn ein Schuldner seine ganze Schuld an die Reichshypothekenbank an Capital, Zinsen und sonstigen Nebenverbindlichkeiten abgestattet hat, so ist demselben hierüber vom Steueramte, unter Mitfertigung des Gerichtsvorstehers, eine löschungsfähige Quittung stempelfrei auszufertigen und zu übergeben.

Dem Schuldner kann aber auch auf sein Verlangen über eine oder mehrere geleistete Capitalsabschlagszahlungen eine partielle Löschungsquittung stempelfrei in der oben bezeichneten Form ausgestellt werden.

§. 53.

Der Schuldner ist verpflichtet, die im §. 47 bestimmten Zahlungen in einvierteljährigen verfallenen Terminen zu leisten; die allfälligen Ausstände sind mittelst der Steuerexecution, ohne Gestattung irgend eines Rechtszuges, unnachsichtlich einzuheben.

§. 54.

Sollte sich die Steuerexecution als erfolglos zeigen und der Schuldner durch vier Quartale mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rückstande bleiben, so hat das Gericht die executive Veräußerung des verpfändeten Reales, ohne Zulassung irgend eines Rechtsweges zu verfügen, drei kurze Feilbietungstermine anzuordnen, als Ausrufspreis den bei der Darlehenselocirung angenommenen Werth des Reales zu bestimmen und auszudrücken, daß das Reale bei den zwei ersten Feilbietungen nur über, bei der dritten Feilbietung aber auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werde.

§. 55.

Die Feilbietungsbedingnisse sind durch das veräußernde Gericht festzustellen und haben zu enthalten:

a) die Pflicht zur Leistung eines 10percentigen Vadiums;
b) die Pflicht zur Zahlung der Forderung der Reichshypothekenbank an Capitalzinsen und Kosten binnen 14 Tagen;
c) die Uebernahme der hypothecirten Forderungen;
d) Hinauszahlungen des Kaufschillingsrestes mit Zinsen an den Executen binnen 6 Monaten.

§. 56.

Die executive Eintreibung der Forderungen der Reichshypothekenbank wird durch den Ausbruch des Concurses oder des Ausgleichungsverfahrens über das Vermögen des Besitzers eines dieser Bank verpfändeten Reales nicht beirrt; die Execution ist ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse durchzuführen, aus dem erzielten Meistbote ist nach der Ordnung des Grundbuchsstandes, ohne Rücksicht auf die im Grundbuche nicht ersichtlichen Prioritätsposten, die Forderung der Reichshypothekenbank sammt Nebenverbindlichkeiten zu befriedigen und der Ueberrest an die Concurs- oder Ausgleichungsmassa auszufolgen.

§. 57.

Vorstellungen oder Recurse gegen verhängte Executionen in den Geschäften der Reichshypothekenbank hindern nicht den Executionszug und sind nur in der Form und in dem Maße, wie dieß im §. 45 bezeichnet erscheint, zulässig.

§. 58.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der k. k. Finanzminister und der k. k. Justizminister beauftragt.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem Landgemeinden-Wahlbezirke Brzezany-Rohatyn-Podhayce in Galizien.

Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten in dem die galizischen Gerichtsbezirke Brzezany, Kozowa, Rohatyn, Bursztyn, Podhayce und Wiśniowczyk umfassenden Landwahlbezirke hat am 17. October 1873 in drei Wahlversammlungen zu Brzezany, Rohatyn und Podhayce stattgefunden, und war Brzezany der Hauptwahlort. Laut der Wahlacten und der über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokolle hat die vollzogene Wahl nachstehende Ergebnisse geliefert:

a) in der Wahlversammlung in Brzezany haben 147 Wahlmänner ihre Stimmen abgegeben, und zwar 67 für den Domherrn Theophil Pawlikow und 80 für den k. k. Bezirksrichter Franz Lukasiewicz;

b) in der Wahlversammlung in Podhayce sind 153 Wahlmänner erschienen, von denen 106 für den Domherrn Pawlikow und 47 für den k. k. Bezirksrichter Lukasiewicz gestimmt haben; endlich haben sich

c) bei der Wahl im Wahlorte Rohatyn 159 Wahlmänner betheiligt, welche laut des Abstimmungsverzeichnisses und des Wahlprotokolles die Person, für welche sie ihre Stimmen abgaben, in nachstehender Weise benannt hatten, und zwar:

78 Wahlmänner . . . . . . Franz Lukasiewicz,
55 „ . . . . . . Theophil Pawlikow,
3 „ . . . . . . Pawlikow,
3 „ . . . . . . Domherr Pawlikow,
4 „ . . . . . . Theophil Pawlik,
4 „ . . . . . . Pawlik,
1 Wahlmann . . . . . . Theophil Pawlicki,
1 „ . . . . . . Pawlewicz,
1 „ . . . . . . Theodor Pawlo,
1 „ . . . . . . Theophil Pawluś,
1 „ . . . . . . Ludwig Pawlikow,

1 Wahlmann . . . . . . Domherr Pawlus,
1 „ . . . . . . Michael Pawlikow,
1 „ . . . . . P. Pawluch,
1 „ . . . . . . P. Pawlikowski,
1 „ . . . . . . Theodor Pawlik,
1 „ . . . . . . Pawlikiewicz,
1 „ . . . . . . P. Theophil zapomniał.

Bezüglich der zuletzt angeführten Stimmabgabe ist zu bemerken, daß zapomniał in polnischer Sprache „vergessen“ bedeutet, daher diese Eintragung in das Abstimmungsverzeichniß nur andeuten zu wollen scheint, daß der Wahlmann den Zunamen des Candidaten, dem er seine Stimme zuzuwenden beabsichtigte, vergessen habe.

Bevor nun das Gesammtergebniß der vorangeführten Abstimmungen ermittelt wird, muß vorausgeschickt werden, daß die Wahlacten und die Wahlprotokolle nicht den entferntesten Anlaß zu einem Zweifel darüber bieten, daß die Namen „Theophil Pawlikow“ „Pawlikow“ und „Domherr Pawlikow“ eine und dieselbe Person bezeichnen; daß ferner jene 20 Wahlmänner, welche den Candidaten mit „Theophil Pawlik“, „Pawlik“, „Theophil Pawlicki“, „Pawlewicz“ u. s. w. genannt hatten, nur die Person des Candidaten, welcher nach ihrem Wunsche Abgeordneter werden sollte, nicht genau zu bezeichnen vermochten, beziehungsweise daß — um die Ausdrucksweise des §. 47 Reichrathswahlordnung zu gebrauchen — die Stimmen dieser Wahlmänner „die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen“, weßhalb diese Stimmen nach dem eben bezogenen §. 47, Reichsrathswahlordnung, als ungiltig den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen sind. Demnach muß das Endresultat der Eingangs angeführten Abstimmungen dahin zusammengefaßt werden, daß von den abgegebenen 459 Stimmen 20 als ungiltig außer Anschlag bleiben, und daß von den restlichen 439 giltigen Stimmen 205 auf den k. k. Bezirksrichter Franz Lukasiewicz und 234 auf den Domherrn Theophil Pawlikow entfallen sind. Da nun bei 439 giltigen Stimmen die absolute Majorität 220 beträgt, so erscheint schon bei dem ersten Wahlgange der griechisch-katholische Domherr, Herr Theophil Pawlikow, auf welchen sich 234 Stimmen vereinigt hatten, als Reichsrathsabgeordneter gewählt.

Ungeachtet dieses Ergebnisses hatte der Wahlcommissär des Hauptwahlortes eine engere Wahl veranlaßt, indem derselbe bei Ermittlung des Gesammtergebnisses nicht nur die mit „Theophil Pawlikow“, „Pawlikow“ und „Domherr Pawlikow“ eingetragenen Stimmen als drei verschiedenen Candidaten zugefallen in Rechnung brachte, sondern auch bei Ermittlung der absoluten Majorität die früher erwähnten 20 ungiltigen Stimmen eingerechnet hat, welche Irrungen den Wahlcommissär zu der falschen Schlußfolgerung führten, als ob die absolute Stimmenmehrheit für keinen Candidaten erzielt worden wäre. Bei der engeren Wahl, welche gleichfalls am 17. October v. J. vorgenommen wurde, hatten sich nur 345 Wahlmänner, also um 114 weniger, als beim ersten Wahlgange betheiligt und hatte bei dieser engeren, jedoch gesetzlich unzulässigen Wahl der Gegencandidat Franz Lukasiewicz die absolute Majorität mit 188 Stimmen erzielt.

Als nun der Irrthum, in welchem der Wahlcommissär des Hauptwahlortes bei der Stimmzählung befangen war, von dem k. k. Statthalter in Lemberg bei Einsichtnahme in die Wahlacten nach §. 55 Reichsrathswahlordnung erkannt worden war, hat der k. k. Statthalter laut seines von Seiner Excellenz dem k. k. Minister des Innern an das Präsidium des Abgeordnetenhauses geleiteten Berichtes vom 1. November 1873, Z. 8409 P, mit Rücksicht darauf, daß laut der ihm vorgelegten Wahlacten der griechisch-katholische Domherr Theophil Pawlikow und nicht der k. k. Bezirksrichter Franz Lukasiewicz als Abgeordneter gewählt erschien, das Wahlcertificat dem Erstgenannten ausge-

fertigt und zugestellt. Dieser Vorgang des Statthalters läßt sich in dem gegenwärtigen Falle aus den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vollständig rechtfertigen.

In jenen Fällen nämlich, in welchen die Stimmgebung für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, steht nach §. 52 Reichsrathswahlordnung die Ermittlung des Gesammtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungen jenem Beamten zu, der vom Landeschef hiezu angewiesen ist, und welcher sodann das festgestellte schließliche Gesammtergebniß keineswegs zu publiciren, sondern den aufgenommenen Schlußact sammt allen von den Wahlcommissionen eingelangten Acten an den Landeschef zu leiten hat. Dieser letztere hat nach §. 55 Reichsrathswahlordnung die an ihn gelangten Wahlacten einzusehen und dem „gewählten" Abgeordneten das Wahlcertificat auszufertigen. Da somit die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen die Ermittlung des Gesammtergebnisses keinem autonomen Organe der Wähler, sondern dem vom Statthalter hierzu bestimmten Beamten zuweisen, so muß diesem Statthalter nicht nur das Recht zustehen, einen von dem delegirten Beamten begangenen Rechnungsirrthum — und nur um einen solchen handelt es sich in dem gegenwärtigen Falle — zu berichtigen, sondern der Statthalter ist sogar verpflichtet, da er das Certificat nur dem „gewählten" Abgeordneten ausfertigen darf, sich von der Richtigkeit des von dem delegirten Beamten gezogenen arithmetischen Calcüls zu überzeugen. Der bereits früher bezogene Bericht des k. k. Statthalters in Lemberg läßt aber auch keinen Zweifel darüber, daß es sich lediglich um die Berichtigung eines Irrthums gehandelt hatte, in welchem sich der Wahlcommissär des Hauptwahlortes befunden hat, und wird dieser Irrthum in jenem Berichte dadurch entschuldigt, daß der Wahlcommissär die Stimmzählung nicht auf Grund der Wahlacten, wie es der §. 52 Reichsrathswahlordnung voraussetzt, sondern auf Grund der von den Wahlcommissären in Rohatyn und Podhayce erhaltenen telegraphischen Mittheilungen vorgenommen hatte, welche letzteren ihrer Fassung nach zu der vom Wahlcommissär in Brzezany ihnen beigemessenen Deutung Anlaß geben konnten.

Die in dem Landwahlbezirke Brzezany-Rohatyn-Podhayce vollzogene Abgeordnetenwahl wird in mehreren rechtzeitig eingebrachten Protesten angefochten. Zwei dieser Proteste, welche gegen die ungesetzlich vorgenommene engere Wahl gerichtet sind, sind dadurch gegenstandslos geworden, daß das Wahlcertificat dem in dem ersten Wahlgange gewählten Abgeordneten ausgefertigt wurde. Drei andere Proteste, welche von mehreren Wählern der Gerichtsbezirke Rohatyn und Bursztyn eingebracht wurden und wirklich mit einander übereinstimmen, rügen, daß in den zur Bezirkshauptmannschaft Rohatyn gehörigen Gemeinden die Wahlmänner nicht durch die ersten zwei Dritttheile aller aus dem Titel der Steuerschuldigkeit zur Wahl des Gemeinderathes berechtigten und nach der Höhe ihrer in der Gemeinde gezahlten directen Steuern gereihten Gemeindeglieder, sondern nur durch jene höchstbesteuerten Gemeindeglieder, welche zwei Dritttheile der gesammten in der Gemeinde gezahlten directen Steuern entrichten, gewählt worden sein. Die Wahlacten bestätigen in der That, daß die Wahl der Wahlmänner, jedoch nur in den zur Bezirkshauptmannschaft Rohatyn gehörigen Gemeinden, in der im Proteste angefochtenen Weise stattgefunden hat, welcher Vorgang allerdings mit den gesetzlichen Bestimmungen des §. 13 der galizischen Landtagswahlordnung, beziehungsweise des §. 13 des Landesgesetzes vom 6. October 1869 im Widerspruche steht.

Es tritt demnach die Nothwendigkeit ein, zu erörtern, ob der oben angeführte incorrecte Vorgang die Giltigkeit der sonst mit Beobachtung aller übrigen gesetzlichen Bestimmungen vollzogenen Wahl in Frage zu stellen geeignet ist. Nun ist es allerdings richtig, daß aus Anlaß der irrigen Gesetzesanwendung in den Urwählerlisten vieler Gemeinden des Bezirkshauptmannschaftssprengels Rohatyn einige Wahlberechtigte weggelassen worden seien.

Aber auch bei der gewissenhaftesten Anfertigung der Wählerlisten können aus anderen Ursachen ähnliche Weglassungen so häufig vorkommen, daß das Gesetz veranlaßt war, in den §§. 26 und 28 R. W. O. Abhilfe für solche Irrungen dadurch zu schaffen, daß dasselbe den Wahlberechtigten das Reclamationsrecht einräumt. Da aber das Gesetz hierbei anordnet, daß diese Reclamationen innerhalb einer bestimmten Frist eingebracht werden müssen und daß verspätete Reclamationen von Amtswegen zurückzuweisen sind, mithin das Gesetz die Möglichkeit schafft, daß auch begründete Anfechtungen der Wählerlisten aus bloß formellen Gründen unberücksichtigt bleiben, so muß aus diesen gesetzlichen Bestimmungen gefolgert werden, daß die Weglassung von Wahlberechtigten allein als Nichtigkeitsgrund gegen eine Wahl nicht geltend gemacht werden kann. Im concreten Falle weisen nun die Wahlacten nach, daß sämmtliche Wählerlisten unter Anberaumung der achttägigen Reclamationsfrist aufgelegt wurden, und daß, obwohl die Auflegung öffentlich bekannt gemacht worden ist, doch von keiner Seite eine Reclamation eingebracht wurde, wodurch nicht nur die den Wahlmännerwahlen zu Grunde gelegten Wählerlisten formell unanfechtbar geworden sind, sondern auch der Nachweis geliefert erscheint, daß diejenigen Wahlberechtigten, welche weggelassen worden sind, den Wunsch und die Absicht, ihr Wahlrecht auszuüben, in keiner Weise bethätigt haben.

Die Wahlacten berechtigen aber auch zu der Schlußfolgerung, daß die Aufnahme der weggelassenen Wahlberechtigten in die Wählerlisten an dem Resultate der Wahlen keine Aenderung bewirkt haben würde. Mit Ausnahme der Stadtgemeinde Rohatyn und Bursztyn erscheinen nämlich in allen übrigen Gemeinden, deren Wahlmänner für den Domherrn Theophil Pawlikow gestimmt haben, die Wahlmänner einstimmig gewählt, und ist daher die Annahme vorwegs ausgeschlossen, als hätten die weggelassenen Urwähler an dem Wahlergebnisse etwas geändert. Von den in den Stadtgemeinden Rohatyn und Bursztyn gewählten Wahlmännern, die aus den Urwahlen nur mit Majorität hervorgegangen sind, haben sieben für den Domherrn Theophil Pawlikow gestimmt. Wollte man daher auch diese sieben Stimmen von der Gesammtzahl der Stimmen, welche der Abgeordnete Theophil Pawlikow auf sich vereinigt hatte, in Abzug bringen, so bleibt ihm dennoch mit den restlichen Stimmen die absolute Majorität gesichert.

Diese Erwägungen haben den Legitimationsausschuß zu dem Antrage veranlaßt, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die in dem Wahlbezirke der Landgemeinden Brzezany-Rohatyn-Podhayce vollzogene Wahl des Domherrn Theophil Pawlikow zum Reichsrathsabgeordneten werde als giltig anerkannt.“

Wien, am 12. Februar 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Tomaszczuk,
Berichterstatter.

Bericht

des

Ausschusses über den Beschluß des Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf, womit der Erwerb von Grundstücken für das Johann Jakob Freiherr von Moscon'sche Fideicommiß bewilligt wird.

Der vom gegenwärtigen Besitzer des Moscon'schen Fideicommisses beabsichtigte Tausch von Parcellen des Fideicommisses gegen Allodialgründe, welche zum größten Theile in seinem Besitze sind, hat nur die bessere Arrondirung und Bewirthschaftung des Fideicommisses zum Zwecke. Da der Mehrwerth der für das Fideicommiß einzutauschenden Gründe nur 54 fl. 40 kr. beträgt, und mit dem Umtausche nicht nur die Interessenten und die Curatel des im Mai 1872 auf 114.023 fl. bewertheten Fideicommisses, sondern auch die Gerichte aller drei Instanzen und die Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues, sowie auch das hohe Herrenhaus einverstanden sind, und überhaupt kein Bedenken gegen dieses Ansuchen vorliegt, stellt der Ausschuß mit Einstimmigkeit den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Beschlusse des Herrenhauses beitreten und dem beiliegenden Gesetzentwurfe*) seine Zustimmung ertheilen."

Wien, den 19. Februar 1874.

Baron G. Suttner,
Obmann.

Dr. Zaillner,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **51** der Beilagen.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über

nachfolgend verzeichnete Petitionen um Einwirkung auf eine Abänderung der Offertausschreibung des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums vom 15. December v. J. zur Lieferung fertiger Montur- und anderer Heeresausrüstungs-Sorten.

---

1. Z. 514 A. H. / 91. Pet. — Gewerbschaften und Tuchmacher von Iglau, Humpolec, Tolna, Tabor, Bistritz, Reichenau, Rokycan, Soběslau, Trebitsch und Wildenschwert, zugleich um Aufhebung des englischen Zollvertrages, überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

2. Z. 572 A. H. / 101. Pet. — Tuchmacherzunft zu Wischau in Mähren, unter Beifügung der Bitte um Aufhebung des englischen Zollvertrages, überreicht durch Abgeordneten Dr. Sturm.

3. Z. 633 A. H. / 120. Pet. — Stadtrath von Jaroslau in Galizien, mit der besonderen Bitte, um Errichtung einer Monturs-Confectionsanstalt in Jaroslau, überreicht durch Abgeordneten Bartoszewski.

4. Z. 636 A. H. / 123. Pet. — Bevollmächtigtes Gemeindecomité zu Humpolec in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst, mit Beitrittserklärungen der Tuchmachergenossenschaften in Reichenau und Sezemice.

5. Z. 645 A. H. / 127. Pet. — Vertretung der Stadt Neuhaus in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

6. Z. 644 A. H. / 128. Pet. — Bevollmächtigtes Gemeindecomité der Stadt Luže in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Giskra.

7. Z. 655 A. H. / 133. Pet. — Telegraphische Beitrittserklärung der Vorstände der Lohgärber- und Schuhmachergenossenschaften zu Chrudim in Böhmen zu obiger Petition der Stadt Humpolec, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

8. Z. 662 A. H. / 134. Pet. — Der Lederfabrikanten von Brünn und Trebitsch, überreicht durch Abgeordneten Dr. Giskra.

9. Z. $\frac{\text{664 A. H.}}{\text{135. Pet.}}$ Der ehemaligen Lieferanten von Militärschuhwaaren zu Skutsch in Böhmen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

10. Z. $\frac{\text{665 A. H.}}{\text{136. Pet.}}$ Des Stadtrathes von Skutsch, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

11. Z. $\frac{\text{705 A. H.}}{\text{147. Pet.}}$ Der Städte Zwittau in Mähren und Polička in Böhmen, dann 31 Landgemeinden der Amtsbezirke Mährisch-Trübau, Zwittau, Polička, Leitomischl und Landskron, überreicht durch Abgeordneten Dr. Bažant.

12. Z. $\frac{\text{709 A. H.}}{\text{149. Pet.}}$ Der Gemeinden Absdorf, Nickel und Ueberdörfel im Bezirke Leitomischl in Böhmen, um Abhilfe und Linderung der Nothlage der Leinweber, überreicht durch Abgeordneten Dr. Hanisch.

13. Z. $\frac{\text{719 A. H.}}{\text{153. Pet.}}$ Des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Hlinsko in Böhmen, um Modificirung der Offertausschreibung bezüglich der Armeelieferungen, überreicht durch Abgeordneten Dr. Pražak.

14. Z. $\frac{\text{651 A. H.}}{\text{130. Pet.}}$ Der Gemeinde Jansdorf, Bezirk Leitomischl in Böhmen, um Linderung der Nothlage, überreicht durch Abgeordneten Dr. Herbst.

Hohes Abgeordnetenhaus!

Der Petitionsausschuß tritt heute mit einer Angelegenheit vor das hohe Haus, deren Dringlichkeit und Wichtigkeit die volle Aufmerksamkeit und Sorgfalt einer pflichttreuen Volksvertretung und die thatkräftigste Einflußnahme einer jedes volkswirthschaftliche Interesse eifrig und wachsam schützenden Regierung im höchsten Maße für sich in Anspruch nimmt.

Es wenden sich nämlich in den Eingangs angeführten, während der letztverflossenen Tage eingelangten Petitionen zahlreiche Gemeindevertretungen und Gewerbsgenossenschaften, Hunderte von Industriellen, und zwar sowohl Großindustrielle, als Angehörige des Kleingewerbes und Repräsentanten einer zahlreichen Arbeiterclasse aus gewerbefleißigen Gegenden Böhmens, Mährens und auch Galiziens an das hohe Abgeordnetenhaus mit einer Bitte, deren wenn auch nur theilweiser Erfolg in weite Kreise betriebsamer, aber mit schwierigen Erwerbsverhältnissen kämpfender Steuerträger ermuthigende Hoffnung auf Wiederbelebung der tiefgesunkenen Gewerbsthätigkeit verbreiten, deren Mißerfolg hingegen den Unmuth über die Gefahr einer noch weiter um sich greifenden Erwerbslosigkeit und Verarmung in beklagenswerther Weise bis zur Trostlosigkeit steigern würde.

Es ist wohl noch allgemein in trauriger Erinnerung, welch' empfindlichen Rückschlag die monopolistische Stellung der Heeresausrüstungsgesellschaft Skene und Genossen auf jene zahlreiche Classe von Gewerbetreibenden ausübte, die sich seit einer langen Reihe von Jahren mit der Lieferung der Rohproducte und Halbfabrikate für das k. k. Militär, dann mit der Confection der verschiedenen, zur Bekleidung und Ausrüstung des Heeres erforderlichen Artikel befaßte.

Durch den Abschluß jenes Consortialvertrages unvorbereitet überrascht, von jeder Mitbewerbung auf dem heimischen Boden ihrer bisherigen Thätigkeit ausgeschlossen, sahen sich plötzlich Hunderte strebsamer Unternehmer mit ihren Hilfsarbeitern und ganze Gewerbsgenossenschaften in vielen Städten und Bezirken von ihrem gewohnten, ihrer Ausbildung und Erfahrung, ihren speciellen Werkseinrichtungen und Localverhältnissen angemessenen Erwerbe und nicht selten auch aus ihrer selbstständigen Stellung verdrängt und entweder als sogenannte Sublieferanten dem machtvollen Consortium preisgegeben oder wohl gar dem bitteren Loose des Arbeitsmangels und der ihr unabwendbar folgenden Noth verfallen.

Der einzige, allerdings wohlfeile Rath, der den Bedrängten hie und da gespendet wurde, andere Absatzquellen aufzusuchen oder neue Erwerbszweige

zu ergreifen, vermochte ihnen wenig zu fruchten und glich einer Anweisung auf eine sichere, traurige Gegenwart und auf eine unbestimmte, bessere Zukunft. Denn die von anderen Concurrenzüberflüglungen wesentlich verschiedene Schwierigkeit in der Lage der durch das Consortium Skene aus dem Felde geschlagenen Producenten und Lieferanten von Militärbedarfsgegenständen besteht ja darin, daß es für sie bis zu dem glücklichen Beschlusse, wenigstens den Bedarf der Landwehr und Marine einer allgemeinen Concurrenz anheimzugeben, nur einen einzigen, aber riesenhaften Consumenten gab, nämlich die Heeresverwaltung, deren feststehender Bedarf gegenwärtig eben nur, wenn auch theilweise blos mittelbar, durch die Heeresausrüstungsgesellschaft gedeckt wird und über deren durch das Budget festgestellten Consum hinaus selbst die höchste Vervollkommnung und Preiswürdigkeit der Waare keine größere Nachfrage hervorzurufen vermöchte. Andererseits ist es zu augenfällig, wie schwierig es sei, zu einer Zeit, wo so viele Geschäftskreise an Ueberproduction leiden, neue Erwerbszweige auf einen Boden zu verpflanzen, wo zahlreiche Arbeitskräfte Generationen hindurch für eine gewisse Gattung productiver Leistungen gleichmäßig geschult, gestützt auf den volkswirthschaftlichen Schatz reicher Erfahrung und von festen Verbindungen gekräftigt, immer Vortrefflicheres zu schaffen vermöchten, während sie, widerwillig auf ein ihnen fremdes Arbeitsgebiet verwiesen, vielleicht unter dem Mangel der wesentlichsten Bedingungen des Gedeihens verkümmern müßten.

Die zahllosen, in den Archiven aller Ministerien und Vertretungskörper der Monarchie angehäuften Petitionen und Klagen der durch den Consortialvertrag in ihrem Erwerbe schwer geschädigten Gemeinden, Corporationen, einzelnen Unternehmer und Handwerker blieben leider gegenüber der vollendeten Thatsache des Vertragsabschlusses der Militärverwaltung für unbestimmte Zeit ohne jeden Erfolg.

Alle Handels- und Gewerbekammern der Monarchie, sowie die große Enquêtecommission vom Jahre 1872, demnach Corporationen, die nach Pflicht und Beruf zur Beurtheilung des Gegenstandes gewiß am geeignetsten waren und auch durch ihre Unabhängigkeit alle Garantie eines unbefangenen Urtheils gaben, bestätigten in vollster Uebereinstimmung mit ausgezeichneten Vertretern der Handelsministerien beider Reichshälften die (auch in mehreren Landesausschußberichten und Landtagsbeschlüssen anerkannte) Grundhältigkeit der Beschwerden und die in volkswirthschaftlicher Beziehung vielfach nachtheilige Rückwirkung auf die durch das Schwergewicht der ausschließlich privilegirten Heeresausrüstungsgesellschaft niedergedrückten Specialindustriezweige und Erwerbsverhältnisse ganzer Länderstriche.

Allein das Consortium, welches nun, zu immer größerer Macht anschwellend, mit Ausnahme des Waffenwesens das ganze Gebiet des Militärmontur- und Ausrüstungsgeschäftes, welches bisher Hunderten selbstständigen Unternehmern und Tausenden in gewissen Orten dauernd seßhaften Arbeitern lohnenden Erwerb und sicheren Lebensunterhalt verschaffte, monopolisirend beherrschte, beharrte in seiner, durch vertragsmäßiges Recht gesicherten Stellung, und das hohe Reichskriegsministerium den für das Lieferungswesen unbestreitbar allerwichtigsten, aber doch wohl mit anderen staatlichen Aufgaben in Einklang zu bringenden Standpunkt der militärischen Rücksichten ausschließlich festhaltend, pochte mit Stolz auf die in vielen Beziehungen anerkannten, aber immerhin nur erst in Friedensjahren erprobten Erfolge des neuen Systems.

Inzwischen wurden die nachtheiligen Rückwirkungen der Exclusivität des Consortiums auf jene Erwerbskreise, aus denen die Petitionen hervorgingen, immer einschneidender und steigerten sich, nach dem übereinstimmenden Gutachten der zur Vertretung gewerblicher und commercieller Interessen zunächst berufenen Körperschaften, in dem verhängnißvollen Jahre 1873 bis aufs Aeußerste. Während die verheerende finanzielle Krise die Consumtionsfähigkeit der Bevölkerung und dem zu Folge auch die nachhaltige Steuerfähigkeit der producirenden Classen von Tag zu Tag verminderte, machte sich die fortschreitende Vertheuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in Folge des geringen

Ertrages der letzten Getreideernte und wegen der nicht etwa blos auf die großen Städte beschränkten Wohnungsnoth immer fühlbarer. Ja, in manchen Gegenden, wie namentlich in den Webereibezirken an der böhmisch-mährischen Grenze, zeigte sich, nach den vorliegenden Bestätigungen von 36 Gemeindevorständen, bereits ein drückender, bedrohlicher Nothstand, der hauptsächlich durch die Entziehung der Leinwand- und Zwilchlieferungen für die k. k. Armee und durch die begünstigte Einfuhr englischer Jutegewebe herbeigeführt worden sei.

In diesem Zeitpunkte der immer weiter greifenden Arbeitsnoth und Bedrängniß, wo der Ruf nach „Staatshilfe" im ganzen Reiche widerhallte und wo an Allerhöchster Stelle insbesondere die Nothlage des Kleingewerbes großherzig werkthätige und weise Würdigung gefunden, verbreitete sich die überraschende Nachricht, das gemeinsame Kriegsministerium habe den Vertrag mit der Heeresausrüstungsgesellschaft selbst gekündigt.

Die nicht in die Oeffentlichkeit gelangten Motive dieser dem Drange der Zeitverhältnisse und der öffentlichen Meinung so sehr entsprechenden Verfügung entziehen sich zwar einer eingehenderen Beurtheilung; allein die Thatsache der so lange und beharrlich abgelehnten Kündigung liefert an sich schon den Beweis, daß nicht mehr Alles und Jedes an dem Heeresausrüstungsvertrage so unübertrefflich befunden worden sein müsse, um den Glauben an die Nothwendigkeit und Unersetzbarkeit der Herrschaft eines einzigen Großconsortiums für die Gesammtbeschaffung der Heereserfordernisse noch ferner aufrecht halten zu können.

Doch wie dem auch sei, so viel ist nach dem Zeugnisse der zahlreichen Petitionen gewiß, daß die Nachricht der Kündigung des von vielen tausend Stimmen als volkswirthschaftlich unheilvoll bezeichneten Vertrages in den zunächst betheiligten Kreisen Böhmens und Mährens mit Jubel und freudiger Hoffnung aufgenommen wurde.

Allein nur zu bald zerstörte die mit Sehnsucht erwartete kriegsministerielle Offertausschreibung die allerdings in mancher Beziehung zu weit gehenden Hoffnungen so vieler, kummervoll nach Arbeit und Verdienst ausspähender Industrieller und Arbeiter. Denn die in der Kundmachung vom 15. December 1873 enthaltenen Offertbedingnisse mußten in der That allgemein den niederschlagenden Eindruck hervorbringen, als sei die Zulässigkeit einer theilweisen Decentralisation des Lieferungswesens und einer, wenn auch sehr beschränkten Concurrenz nur theoretisch anerkannt, in Wirklichkeit aber wieder die Alleinherrschaft eines einzigen monopolistischen Großconsortiums angebahnt. Während nämlich im Eingange der Kundmachung die Beschaffung einiger in volkswirthschaftlicher und finanzieller Bedeutung minder bedeutender Requisiten der allgemeinen Concurrenz überlassen, im Artikel VII wenigstens die Gestattung von Anboten auf die Beistellung der nach drei Gruppen*) eingetheilten Erfordernisse ausgesprochen und hierdurch die vielgetadelte Monopolisirung und starre Centralisirung principiell aufgegeben wurde, bestimmte der Artikel I ausnahmslos, daß nur Großindustrielle zur Offerteinbringung zugelassen werden; im Schlußsatze des Artikels VII wird in erster Linie den „Anboten auf die Gesammtbeschaffung der Gesammterfordernisse" Berücksichtigung zugesichert und die strengen Anordnungen der Artikel IV und V bezüglich der Fabrikationsorte und der Confectionsanstalten, sowie die äußerste Beschränkung in der Gestattung „externer Arbeiten" könnten ebenfalls nur einem gewissen übermächtigen Großconsortium zu Statten kommen.

Durch diese (und einige andere in den Petitionen weniger betonte) Bestimmungen der Offertausschreibung vom 15. December v. J. erscheint von vorneherein jede Mitbewerbung solcher einzelner oder associirter Industrieller ausgeschlossen, die ungeachtet nachweisbarer Vertrauenswürdigkeit und relativer

---

*) A. Artikel aus Schafwolle;
B. Sorten aus Leinwand, Zwilch und Calicot;
C. Fußbekleidungen, Rüstungssorten und Reitzeuge.

Leistungsfähigkeit — nach der Classificirung des Kriegsministeriums — nicht in die Reihe der Großindustriellen gehören; dem Consortium Skene und Genossen (oder seinen Platznehmern) ist schon durch den bloßen Besitz des vollständigen Kampfapparates und durch die Kraftconcentration eines fünfjährigen Monopols ein von anderen Mitbewerbern kaum einzuholender Vorsprung eingeräumt, und weitausgebreitete Zweige nützlicher, viele hundert Familien nährender Hausindustrien (die sich seit der Herrschaft des Heeresausrüstungs-Vertrages ohnedieß nur in der sicheren Hoffnung auf eine baldige Aenderung desselben und durch die Lieferungen für die Landwehr und Marine mühevoll aufrecht und für die Zukunft productionsfähig erhielten), sind mit gänzlichem Verfalle bedroht.

Diese Besorgnisse und Gefahren wurden noch dadurch erhöht, daß im Artikel XIII der Kundmachung des Kriegsministeriums zur Offerteinbringung eine äußerst kurze Frist eingeräumt war, die bei den strengen Cautelen und bei der Verantwortlichkeit und Großartigkeit der zu übernehmenden Verpflichtungen offenbar unzureichend gewesen wäre, um es neuen Concurrenten möglich zu machen, durch Sammlung und Einigung geeigneter Kräfte und durch Bildung garantietüchtiger, sowohl finanziell als technisch leistungsfähiger Verbände — auch nur mit der geringsten Aussicht auf Erfolg — in die Schranken zu treten.

Se. Excellenz der Herr Reichskriegsminister hat zwar die überaus kurze Concursfrist (welche im allgemeinen Unwillen ziemlich deutlich als Schutzwall gegen Mitbewerbungslustige und als Avance für ein neues Consortium „Skene" bezeichnet wurde), in Folge dankenswerther h. o. Einwirkungen angemessen verlängert und hiedurch in entgegenkommender Weise zu erkennen gegeben, daß selbst mehr oder weniger wichtige Punkte der Offertausschreibung vom 15. December v. J. nicht als unabänderliche Axiome aufgestellt seien, daß vielmehr wohlbegründete Gegenvorstellungen billige Würdigung finden, selbst wenn sich Vertheidiger vernehmen lassen, die, kriegsministerieller als der Kriegsminister, voll wohlwollenden Sinnes für die nothleidenden Classen, alle Jene, die es wagen, für die Ermöglichung einer wenn auch beschränkten Concurrenz einzutreten, spottweise mit einer „Meute" habgieriger Lieferanten von der Sorte der „Greißler" vergleichen und die Kündigung des Heeresausrüstungsvertrages, ja selbst die Fristverlängerung als eine Staatsgefahr verschreien.

Allein so dankbar in weiten Kreisen die Bewilligung einer längeren Frist zur Offerteinbringung aufgenommen wurde, die übrigen essentiellen Beschwernisse blieben vollständig aufrecht und riefen die an das Ministerium geleiteten Beschlüsse mehrerer Handelskammern und auch die jetzt dem hohen Abgeordnetenhause vorliegenden Petitionen hervor, die, so verschiedenartig die einzelnen Petita auch formulirt sind, doch insgesammt in den dringenden Hilferuf auslauten: Das hohe Abgeordnetenhaus möge durch seine Einflußnahme dahin wirken, daß der wieder drohende Bann einer neuerlichen, die Gewerbthätigkeit ganzer Ländergebiete lähmenden Monopolisirung des Lieferungswesens gebrochen, die principiell als zulässig anerkannte Decentralisation der Lieferungen auch wirklich praktisch durchgeführt und soweit immer es (ohne nachweisliche Benachtheiligung der militärischen, gesammtstaatlichen Hauptzwecke und ohne wesentliche Erschwerung des Lieferungsmodus und der ärarischen Controle) thunlich sein wird, bis zur Annahme von Offerten auf gewisse Minimalquoten der Erforderniß-gruppen A, B und C und ihrer Hauptsorten *) ausgedehnt, und daß die um

---

*) Hauptsorten der Gruppe A, etwa:
a) grobe Tuche und Halina-Stoffe;
b) feinere Tuchsorten.
" der Gruppe B:
a) Leinwand und Zwilch;
b) Baumwollstoffe (Calicot).
" der Gruppe C:
a) Fußbekleidung;
b) Rüstungssorten und Reitzeuge.

ihre Lebensexistenz ringende Hausindustrie für Militärartikel durch möglichst weitgehende Zulassung externer Arbeiten kräftigst in Schutz genommen werde.

Der Petitionsausschuß hat nach eingehender Würdigung des Inhaltes der Petitionen in vollster Uebereinstimmung so vieler Sachverständiger und Fachcorporationen die Berücksichtigungswürdigkeit des dringenden Anliegens so zahlreicher Petenten, nach den oben angedeuteten Richtungen hin, unbedingt anerkannt.

Es wäre dann wohl sehr nahe gelegen, auch andere auf das Lieferungswesen bezügliche wichtige Fragen: wie die in commerciellen Fachkreisen heftig angegriffene Art der Preisberechnung und der Regiespesen, die stillschweigende, unbestimmte Verlängerung der Vertragsdauer, die Frage des Handankaufes der Materialien durch die Militärverwaltung u. dgl., in den Kreis der Ausschußberathungen zu ziehen. Allein der Petitionsausschuß mußte sich gegenwärtig halten, daß ihm eben nur die Petitionen und nicht etwa der Entwurf des neuen Heeresausrüstungsvertrages zur Berathung zugewiesen wurden, womit die Abgrenzung seiner Vorberathung und Antragstellung von selbst gegeben war.

Ueberhaupt konnte der Petitionsausschuß an dieser Stelle vor der Formulirung seine Anträge nicht unbeachtet lassen, daß die Competenz des hohen Abgeordnetenhauses und der k. k. Regierung bezüglich der staatsrechtlich gemeinsamen Angelegenheit der Heeresausrüstung — allerdings nach der militärisch-administrativen und (reichs-) finanziellen Seite hin durch die verfassungsmäßige Institution der Delegation — strenge abgegrenzt sei. Es wäre deßhalb auch unzulässig und wirkungslos — vor einem Forum, in welchem dem gemeinsamen Kriegsminister gesetzlich kein Platz eingeräumt ist, um sein Ressort zu vertreten (welches er nur den Delegationen und dem Kaiser als oberstem Kriegsherrn verantwortlich ist) — das herrschende System des Militärlieferungswesens in seiner Totalität einer Prüfung und Kritik zu unterziehen und hiedurch den Delegationen vorzugreifen. Aber das Recht muß doch wohl der Volksvertretung und der Landesregierung mit aller Entschiedenheit gewahrt bleiben, allgemeine Uebelstände, ob sie nun aus cis- oder transleithanischer oder aus gemeinsamer Quelle stammen, einer eingehenden Erwägung zu unterziehen und über Mittel zur Abhilfe Berathungen zu pflegen. Ja, der Petitionsausschuß ist der Anschauung, daß es geradezu eine Pflichtverletzung wäre, wenn Volksvertretung und Regierung den Rückwirkungen, welche die Art der Verwendung kolossaler Steuersummen und jede Maßnahme staatlicher Organe überhaupt auf die volkswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Staates ausübte, nicht der sorgfältigsten Aufmerksamkeit würdigen sollten.

Dem steht gewiß nicht entgegen, daß auch die vorjährige Reichsraths-Delegation (noch unmittelbar vor dem Ausbruche der wirthschaftlichen Krise) den Abschluß oder die Kündigung eines Vertrages über die Art der (sich innerhalb des verfassungsmäßig zu Stande gebrachten Budgets haltenden) Beschaffung der Heereserfordernisse als ein „unbestreitbares Recht der Executive“ anerkannte und sich schon deßhalb (abgesehen von der hervorgehobenen Vortrefflichkeit der Leistungen des Heeresausrüstungsconsortiums) „als Vertretungskörper“ scheute, die „naturgemäß dem Kriegsministerium obliegende Verantwortung“ der Aufrechthaltung oder Kündigung des erwähnten Vertrages auf sich zu nehmen.

Vielmehr müßten gerade dadurch, daß der Reichskriegsminister und die Delegationen nur für die gemeinsamen Angelegenheiten zu sorgen und nur diese zu vertreten haben, Competenzbedenken gegen eine Einflußnahme des Reichsrathes und der k. k. Regierung auf Hintanhaltung volkswirthschaftlich nachtheiliger Rückwirkungen der Maßnahmen jedes staatlichen Organes am Ende dahin führen, daß die durch solche Rückwirkungen geschädigten Interessen gar keine Vertretung fänden. Wenn demnach der Petitionsausschuß auf Grund der „naturgemäßen“ Verpflichtung der Volksvertretung den als begründet anerkannten und unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen besonders berücksichtigungswürdigen Bitten der Petenten durch Beantragung einer Resolution aus

volkswirthschaftlichen Gründen Nachdruck zu geben bestrebt ist; so überschreitet er damit gewiß nicht die (für diese Angelegenheit leider nur zu enge gezogenen) Grenzen der constitutionellen Machtbefugnisse des Reichsrathes. Umsoweniger konnte er aber die Erhebung ernster Competenzbedenken dann besorgen, als ihm von einem zur Schlußberathung eingeladenen Regierungsvertreter die mit größter Befriedigung entgegengenommene Versicherung gegeben wurde, daß der Herr k. k. Handelsminister von den auch an ihn gelangten Petitionen bereits Anlaß genommen habe, mit dem königlich ungarischen Ministerium das Einvernehmen zu pflegen und dieselben der Berücksichtigung des hohen Reichskriegsministeriums auf das Wärmste zu empfehlen. Sollte nun auch das hohe Abgeordnetenhaus mit gleicher Einmüthigkeit, wie sie im Petitionsausschusse herrschte (dessen 18 Mitglieder allen Parteigruppen des Hauses entnommen sind), die Intentionen des nachfolgenden Resolutionsantrages unterstützen, dann dürfte die Erwartung wohl gerechtfertigt sein, es werde auch von Seite des gemeinsamen Kriegsministeriums den ernsten Zeitverhältnissen und den dringenden Anregungen der Regierungen und Volksvertretungen beider Reichshälften wohlwollend Rechnung getragen werden.

Es hat die Behauptung allerdings viel Wahres an sich, der Kriegsminister sei nicht berufen, Volkswirthschaftspolitik zu treiben, und es wäre in der That die verkehrteste Volkswirthschaft, „Industriezweige ins Leben zu rufen, wo die natürlichen Bedingungen dazu fehlen", oder Abgelebtes wegen innerer Schwäche für die militärischen Zwecke Unzureichendes durch Maßregeln der Kriegsverwaltung künstlich zu pflegen. Allein gewiß noch viel weniger kann irgend ein Staatsmann dazu berufen sein, schon längst bestehende Industrien aus ihren heimischen Stätten zu vertreiben, zahlreichen auf ihrem natürlichen Boden entwicklungsfähigen Unternehmungen die gewohnte Erwerbsquelle zu entziehen und anstatt die von dem Militärlieferungswesen ausgehende befruchtende Wirkung gewerblicher Thätigkeit möglichst gleichartig und naturgemäß über das ganze Land zu verbreiten *), den Löwenantheil des Gewinnes aus dem riesigsten, jährlichen Geschäfte des Staates und das daraus mit Nothwendigkeit entstehende Uebergewicht in den Händen einiger weniger Großindustrieller zu concentriren, weite Gebiete aber in industrieller Beziehung zu veröden.

Wenn ein solches Vorgehen schon unter gewöhnlichen Umständen und in sogenannten guten, erwerbreichen Jahren Bedenken erregen mußte, so könnte es in unseren Tagen Gefahren herbeiführen, die der jetzt mit gebieterischer Macht in den Vordergrund getretenen Aufgabe, „das Fortschreiten der wirthschaftlichen Krise zu hemmen", verderblich werden könnten. In einer Zeit, wo der Staat (ungeachtet seiner nicht sehr günstigen Finanzverhältnisse) zu dem außerordentlichen Mittel directer Staatshilfe greift, wo er Vorschußcassen errichtet, den Eisenbahnbau mit öffentlichen Geldern fördert, Steuer- und Gebührenbefreiungen bewilligt, in einer Zeit, wo das Allerhöchste Handschreiben vom 8. November v. J., zum Troste von Millionen bedrängter Staatsbürger, die Regierung auffordert, Alles aufzubieten: „Arbeit für fleißige Hände und Verdienst für zahlreiche Gewerbe zu schaffen", da müßte es in der That befremden und bittere Enttäuschung hervorrufen, wenn der Staat selber, wo er die beste, vielleicht die einzige Gelegenheit hätte, als großer Consument und reicher Arbeitsgeber aufzutreten und massenhafte, nothwendige und nicht blos Noth-Arbeiten zu vertheilen, gerade Denen Arbeit versagen sollte, die in staatsbürgerlicher Treue und Genügsamkeit nicht etwa den immer bedenklichen Ruf nach directer, pecuniärer Staatshilfe erheben, sondern nur um die volkswirthschaftlich vielleicht einzig richtige Staatshilfe, nämlich um „Arbeit" flehen.

Diesen ernsten Erwägungen wird sich, so hofft der Petitionsausschuß, auch die nächste Delegation und das Reichskriegsministerium nicht verschließen

---

*) Siehe Bericht der 5. Section der Wiener Handelskammer vom 10. Jänner 1874.

können, da ja doch schon durch die Thatsache der Kündigung des monopolistischen Consortialvertrages und durch die principielle Anerkennung der Zulässigkeit einer, wenn auch beschränkten Concurrenz und theilweisen Decentralisation im Lieferungswesen der frühere Standpunkt wesentlich verändert erscheint.

In dieser Erwartung und in dem Streben, die volkswirthschaftlichen Interessen mit besonderer Bedachtnahme auf die gegenwärtige bedrängte Lage einer großen Gruppe von Gewerbetreibenden zu schützen, ohne dem Gesammtinteresse der Monarchie nahezutreten, stellt der Petitionsausschuß mit Einstimmigkeit den Antrag:

„Das hohe k. k. Gesammtministerium und insbesondere das hohe k. k. Handelsministerium werde unter Mittheilung sämmtlicher dießbezüglicher Petitionen ⁒. 14/14 dringend aufgefordert, mit größter Beschleunigung und womöglich im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Ministerium bei dem gemeinsamen Kriegsministerium auf eine Abänderung der Offertausschreibung vom 15. December 1873 zur Lieferung der Monturs- und Ausrüstungserfordernisse für das k. k. Heer in der Richtung hinzuwirken, daß bis zu einem gewissen Minimalquantum der nach den Gruppen A, B und C eingetheilten Erfordernisse, wie auch für einzelne Hauptsorten dieser Gruppen garantietüchtigen Verbänden (Consortien) solcher leistungsfähiger und solider Industrieller, die nicht ausschließlich zur Classe der sogenannten Großindustriellen gehören, die Mitbewerbung ermöglicht werde;

daß zu diesem Behufe der Schlußsatz des Artikels VII der Offertausschreibung, wonach „Anbote auf die Gesammtbeschaffung der Gesammterfordernisse in erster Linie berücksichtigt werden“ wegzulassen oder doch nur dann in Anwendung zu bringen sei, wenn die der Beurtheilung zu unterziehenden Offerte nach den Gruppen A, B und C oder nach den Hauptsorten derselben, sowohl hinsichtlich der Gesammtpreise, als hinsichtlich der Solidität und relativen Garantietüchtigkeit von dem Gesammtanbote wesentlich übertroffen werden;

daß ferner, soweit dieß ohne namhafte Erschwerung des Lieferungsmodus und der ärarischen Controle ausführbar sein wird, zur Aufrechthaltung der Hausindustrien Erleichterungen in der Bestimmung der Erzeugungsorte und Confectionsanstalten zugelassen und bei der Vertheilung externer Arbeiten (Artikel V) womöglich auch die bis zur Auflösung der Monturscommissionen zur Confectionirung von Militärartikeln verwendeten Arbeitskräfte der Stadt Jaroslau in Galizien berücksichtigt werden.

Die in den Petitionen Z. 514 und 572 gleichzeitig gestellte Bitte um Aufhebung, beziehungsweise Modificirung des englischen Handelsvertrages wird gesondert der Erwägung des hohen k. k. Handelsministeriums anheimgegeben.“

Wien, den 15. Februar 1874.

Dr. Ofner,
Obmann.

Gr. Kardasch,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Begünstigungen für die Unternehmung der Trockenlegung des Lago di Morigno bei Castel-Andreis in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, dem zur Trockenlegung des Lago di Morigno bei Castel-Andreis in Dalmatien gebildeten Consortium bei Ertheilung der Concession zur Ausführung dieses Unternehmens die unentgeltliche Ueberlassung des Eigenthums des durch die Trockenlegung gewonnenen Grundes des Lago di Morigno unter der Bedingung zuzugestehen, daß die Trockenlegungsarbeiten von dem Consortium nach einem der Regierung vorzulegenden und von derselben genehmigten Projecte unternommen und innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vom Zeitpunkte der Concessionsertheilung vollendet werden.

Artikel II.

Unter der gleichen Bedingung werden dem Consortium überdieß noch folgende Begünstigungen gewährt:

a) Die Befreiung des durch die Trockenlegung gewonnenen Culturbodens von der Grundsteuer und von allen Aerarialzuschlägen zu derselben für die Dauer von zwanzig Jahren vom Zeitpunkte der über vorschriftsgemäß erfolgte Anmeldung constatirten Cultivirung;

b) die Befreiung von der Gebühr für die Erwerbung des Eigenthumsrechtes an den durch die Entsumpfung gewonnenen Grundstücken, dann von den Stempelgebühren für die dießfalls erforderlichen gerichtlichen Eingaben, Protokolle, Urkunden und gerichtlichen Acte;

c) die Befreiung von der Uebertragungsgebühr bei der ersten Veräußerung der durch die Entsumpfung gewonnenen Grundstücke von dem Consortium an andere Personen, insoferne diese Veräußerung innerhalb zwanzig Jahren vom Zeitpunkte der bewirkten Trockenlegung erfolgt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Finanzminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Handel und für Ackerbau beauftragt.

Begründung

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Trockenlegung des Lago di Morigno bei Castel-Andreis in Dalmatien.

Der Lago di Morigno bei Castel-Andreis, unweit Sebenico in Dalmatien ist eine vom adriatischen Meere gebildete Bucht, welche durch einen ungefähr 150 Klafter breiten Canal mit dem Meere in Verbindung steht.

Diese Bucht, welche eine Ausdehnung von circa 300 Katastraljochen hat, und nur bei Stürmen und hoher Fluth ganz vom Wasser überdeckt ist, hat in Folge verschiedenartiger örtlicher Einflüsse und insbesonders durch die im Laufe der Zeit eingetretene Veränderung in der Richtung der Meeresströmungen, schon seit lange jede Bedeutung für den Schifffahrtsverkehr verloren, und bildet nun einen Morast, dessen schädliche Ausdünstungen die Umgegend zu einem Seuchenherde machen, indem sie jene gefährlichen Sumpffieber erzeugen, welchen die Einwohner nicht allein des nächstgelegenen Dorfes Castel-Andreis, sondern auch der weiterliegenden Ortschaften bis nach Sebenico in unverhältnißmäßiger Zahl erliegen.

Erscheint daher mit Rücksicht hierauf die Entsumpfung des Lago di Morigno schon in sanitärer Beziehung äußerst wünschenswerth, so kommt hiezu noch das wirthschaftliche Moment, indem durch die Trockenlegung eine Grundfläche von beiläufig 300 Jochen der Cultur gewonnen würde. Bei der Armuth des Landes Dalmatien an culturfähigem und insbesondere an Ackerboden, ist daher die Entsumpfung des Lago di Morigno und die Urbarmachung des Grundes desselben von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die wirthschaftlichen Verhältnisse dieses Landes.

Diese Umstände haben veranlaßt, daß schon in früheren Jahren technische Erhebungen betreffs der Trockenlegung des Lago di Morigno unternommen wurden, und daß sich in neuester Zeit ein Privatconsortium im Lande gebildet hat, welches sich um die Concession zur Trockenlegung des Lago di Morigno bewirbt und sich anheischig macht, dieselbe innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach einem von der Regierung zu genehmigenden Projecte für eigene Rechnung zu bewirken, wenn den Commissionären das Eigenthum der trockengelegten Grundfläche unentgeltlich überlassen und außerdem die im Artikel II des vorliegenden Gesetzentwurfes angeführten Steuer- und Gebührenexemptionen zugestanden werden.

Das Unternehmen selbst ist den Kosten nach auf circa 35.000 fl. veranschlagt. Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Entsumpfung des Lago di Morigno nach den geschilderten Verhältnissen für das Land Dalmatien in wirthschaftlicher und sanitärer Beziehung hat, kann die Regierung das Anerbieten des Consortiums nur willkommen heißen, und dieß im jetzigen Zeitpunkte umsomehr, als in Folge der vorjährigen Mißernte ein allgemeiner Nothstand in Dalmatien bereits eingetreten und es daher zu wünschen ist, daß der Bevölkerung Gelegenheit geboten werde, durch Arbeitsverdienst die Wirkungen der Mißernte zu überwinden.

Die von dem Consortium beanspruchten Begünstigungen und darunter namentlich die unentgeltliche Abtretung des Eigenthumes des trocken gelegten Grundes, bezüglich dessen das freie Verfügungsrecht des Staates nach den bestehenden Gesetzen keinem Zweifel unterliegt, nachdem es sich um einen Meeresgrund handelt, sind für den Staat und dessen Finanzen nur von untergeordnetem Belange, da der Grund des Lago di Morigno im jetzigen Zustande keinen Ertrag liefert, während bei Trockenlegung und Urbarmachung desselben der Staat wenigstens in der Zukunft nach Ablauf der zu gewährenden Steuerbefreiung auf einen Steuerertrag aus demselben rechnen kann.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl eines Abgeordneten in der Städtegruppe Stanislau-Tyśmienica in Galizien.

Diese Wahl ist in zwei Orten, und zwar in Stanislau als Hauptwahlort — und in Tyśmienica vorgenommen worden. Im ersteren Orte begann dieselbe am 23. October 1873 und wurde am nächsten Tage — 24. October 1873 — um die Mittagszeit beendigt. Hiebei betheiligten sich von 962 Wahlberechtigten 775 Wähler, und es entfielen auf Dr. Ignaz Kamiński, Bürgermeister von Stanislau . . . . 453 Stimmen,
auf Dr. Heinrich Gottlieb aus Lemberg . . . . 316 „
auf andere Personen . . . . 2 „
ungiltig erklärt wurden
auf Gottlieb lautend 1 }
auf Kamiński lautend 1 } = ... 2 „
leere Zettel waren . . . . 2 „

zusammen . . . . . 775 Stimmen,

worunter 771 giltige Stimmen.

Im Orte Tyśmienica betheiligten sich an der Wahl, die am 23. October 1873 begonnen und auch an demselben Tage beendigt wurde, von den 468 Wahlberechtigten 417 Wähler, und es erhielten Dr. Ignaz
Kamiński . . . . 213 Stimmen
Dr. Heinrich Gottlieb . . . . 196 „
für ungiltig erklärt wurden . . . . 7 „
leeres Zettel war . . . . 1 Stimme

zusammen . . . . . 417 Stimmen,

darunter 409 giltige Stimmen.

Es haben sich daher in beiden Orten zusammen von 1430 Wahlberechtigten 1192 Wähler betheiligt, und da die Summe der giltig abgegebenen Stimmen mit 1180 beziffert erscheint, so sind zur absoluten Majorität 591 Stimmen erforderlich. Dr. Ignaz Kamiński erhielt in Stanislau 453

und in Tyśmienica 213, oder zusammen 666 Stimmen, somit noch 75 Stimmen über die absolute Majorität, erscheint daher zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Gegen diese Wahl hat der israelitische Cultusvorstand in Stanislau telegraphisch unterm 6. November 1873 beim Präsidio des hohen Abgeordnetenhauses den Protest angemeldet, welcher auch wirklich unterm 7. November 1873 von Lemberg aus einlangte.

Derselbe zerfällt in zwei Theile, von denen der erstere den Wahlact in Stanislau, der letztere den von Tyśmienica behandelt.

I. Bezüglich des Wahlactes in Stanislau werden folgende Beschwerdepunkte angeführt:

A. In Betreff der Vorbereitung der Wahl.

1. Obschon der — angeblich verfassungsgegnerische — Candidat Dr. Kamiński Stanislauer Bürgermeister ist, wurde dennoch er selber und keine andere Person mit der Anfertigung der Wählerliste betraut, selbstverständlich sei es daher, daß er die Zahl seiner Gegner zu verringern getrachtet, und daß er dieß wirklich mit Verletzung von Gesetz und Recht gethan, wollen die Protestführer mit der Beilage ./. beweisen, worin sie 30 Personen verzeichnen, die ohne Grund aus der Wählerliste weggelassen worden sein sollen.

Ueber diesen Beschwerdepunkt

ad 1 muß nun Folgendes bemerkt werden: Der §. 25 der Reichsrathswahlordnung lit. b) weist die Anfertigung der Wählerliste in den Städten ausdrücklich dem Gemeindevorsteher zu, und was das unter ./. beigelegte Personenverzeichniß anbelangt, so ergibt eine nähere Prüfung desselben, bezüglich eine Vergleichung der einzelnen Posten mit der ämtlicherseits rectificirten Wählerliste folgendes Resultat: Von den 30 angeblich Verkürzten erscheinen 6 gleich ursprünglich (siehe Wählerliste II. Post 347, 54, 762, 79, 897, 67 / Beilage ./. Post 7, 9, 13, 17, 18, 21) und weitere 5 in Folge Reclamationen (Beilage ./. Post 1, 10, 20, 24, 26 / siehe Post 168½, 596½, 906½, 719, 310½) somit zusammen 11 in der Wählerliste eingetragen, und erst über Reclamation wurde von den ersteren sechs Einer gänzlich gestrichen, und bei weiteren zwei wurden Namensrectificirungen vorgenommen (siehe Beilage ./. Post 21, 7, 9 / Wählerliste Post 67, 347, 54) wie z. B. statt Bernfeld Salomon kam Bernfeld Izak 2c. Was die drei im Verzeichnisse ./. sub Post 3, 6, 14 angeführten Personen betrifft, so erscheinen als Eigenthümer der betreffenden Hausrealitäten andere Personen besteuert, und daher auch in der Wählerliste eingetragen (siehe Wählerliste Post 500½, 585 und Urliste A, Post 227), so z. B. statt Horowitz Jacob kommt Klar Adolf, statt Feldhandler Berl kommt Marder Berl vor. — Weitere neun des Verzeichnisses ./. (Post 5, 8, 12, 16, 19, 22, 27, 30 und 15) kommen auch in der Urliste nicht vor, konnten somit in die Wählerliste nicht übertragen werden, ferner kommt statt des wie ./. Post 29 verzeichneten Mendel Weingarten in der Wählerliste II, Post 928 Moses Weingarten eingetragen vor, und zwar in der Eigenschaft eben, als städtischer Bürger, weßhalb hier allenfalls eine Verwechslung des Vornamens obwalten mag, endlich werden die noch übrigen sechs des Verzeichnisses ./. in der Urliste als nicht in Stanislau wohnhaft bezeichnet, konnten daher auch nicht in die Wählerliste aufgenommen werden. Auch geben die Protestführer selbst zu, daß die meisten der bezeichneten 30 Personen seit einiger Zeit nicht in Stanislau anwesend sind. — Aus diesem Resultate zeigt sich, daß der Beschwerdepunkt 1 durchaus nicht gerechtfertigt erscheint, und von einer — sogar absichtlichen — Gesetzesverletzung wohl keine Rede sein kann.

2. Sei in offenbar böser Absicht bei den die Zahl von über 700 (richtiger bei 400) erreichenden, gleichmäßig besteuerten Wählern, nicht das höhere Lebensalter, sondern ganz willkürlich der Anfangsbuchstabe des Familiennamens zur Anfertigung der Liste maßgebend gewesen, hiedurch seien in der Mehrzahl Greise weggelassen und an ihrer Stelle deren Kinder ja oft Enkel aufgenommen worden.

ad 2. Dieser Beschwerdepunkt ist so erzwungen, daß er wohl als Nullitätsgrund nicht geltend gemacht werden kann, zumal das Gesetz eine Nullität hiefür nicht ausspricht, für den Anfertiger der Listen es eine reine Unmöglichkeit ist, das Alter aller Steuerträger zu kennen, und es deßhalb eben Sache der Reclamation sein muß, den Nachweis des höheren Alters zu liefern, übrigens die behauptete böse Absicht schon dadurch ausgeschlossen erscheint, daß eben nicht willkürlich, sondern nach dem Alphabet die Einreihung in die Urliste jener Wähler, die eine gleiche Steuer zahlen, geschah.

3. Sei bei Behandlung der Reclamationen mit großer Parteilichkeit vorgegangen und den Protestführern eine bedeutende Anzahl Genossen wegescamotirt worden, und da eine Einsicht in die Reclamationsacten nicht möglich war, seien die Protestirenden genöthigt gewesen, blinder Weise gegen die gesammte Entscheidung des Bezirkshauptmannes Berufung zu ergreifen, was jedoch ignorirt wurde, nach Ansicht der Protestirenden entgegen dem §. 26 Reichsrathswahlordnung, welcher auch solche generelle Reclamationsberufungen zuläßt.

ad 3. Hier dürfte es genügen, hervorzuheben, daß nach Einsicht der ämtlich rectificirten Wählerliste im Ganzen 144 Reclamationen ihre Erledigung fanden, darunter 74, wo israelitische Wähler theils aufgenommen, theils rectificirt wurden, und 17, wo dieselben ganz gestrichen wurden, dagegen nur 13, wo betreffs der christlichen Wähler Rectificirungen vorgenommen und 40, wo dieselben ganz eliminirt wurden, und zwar zumeist Beamte des Magistrates und der Feuerwehr in Stanislau, der Bezirksvertretung, der Eisenbahn, insbesondere auch darunter gerade Dr. Kamiński als Gesellschafter einer Ziegelbrennerei (siehe Post 458 der Wählerliste) und der Stanislauer städtische Gemeindefond (siehe Post 208). Die Seitens der Protestirenden behauptete Parteilichkeit erscheint daher nicht begründet.

4. Seien die moralischen Personen (Banken, Nachlaßmassen, Pupillen) in der Liste belassen und zur Stimmabgabe zugelassen worden, und soll deren Zahl etwas über 100 betragen.

ad 4. Da die Protestführer die Consequenzen dieser Zulassung in den weiteren Punkten 11 und 12 näher beleuchten, so wird auch daselbst die Beantwortung dessen erfolgen.

5. Beschweren sich die Protestführer, daß Alexander Tomaski, ungeachtet er laut Grundbuch seine Realität erst im December 1872 erworben hat, ferner daß vier angebliche Magister der Pharmacie in die Liste hineingeschmuggelt wurden.

ad 5. Wenn Tomaski wirklich nicht hätte in die Wählerliste aufgenommen werden sollen, so war dessen Streichung im Reclamationswege anzustreben, da dieß nicht geschah, ist seine Stimmabgabe giltig geschehen. Was die Pharmaceuten betrifft, so sind solche wirklich, und zwar nicht vier, sondern drei in die Wählerliste aufgenommen worden (Post 643½, 513, 655), aber eben erst in Folge Reclamation, daher für die Giltigkeit der Aufnahme die gesetzliche Vermuthung spricht.

6. Wurde angeblich die Zustellung der Legitimationskarten in den Wohnungen verweigert, und dieß offenbar in der Absicht auf Schwächung der verfassungstreuen Partei, so wurden die Legitimationskarten der wirklich fordernden, in dem Verzeichnisse ²/₂ angeführten Wähler denselben nicht übergeben, sondern erliegen noch heute beim Magistrate.

ad 6. Die Prüfung des Verzeichnisses ²/₂ und der übrigen Acten ergibt folgendes Resultat: Von den im Verzeichnisse ²/₂ namentlich bezeichneten

12 Wählern konnten jenen in der Wählerliste sub Post 12, 61, 149, 266, 435, 462, 862 vorkommenden die Legitimationskarten nicht ausgefolgt werden, weil dieselben mittlerweile aus der Liste gestrichen und theilweise durch andere ersetzt wurden, die dann auch wirklich gestimmt haben, folglich auch die rectificirten Legitimationskarten erhalten haben mußten, so z. B. statt des Andacht Nechemias der Arnold Abraham Moses, statt des Marcus Konteß der David Kudyß (Post 12, 435), bezüglich der weiteren im Verzeichnisse $^{2}/_{2}$ benannten, in der Wählerliste sub Post 528, 580$^{1}/_{2}$, 40, 742 vorkommenden, ist die Behauptung der Protestführer schon deßhalb unrichtig, weil diese vier bei der Wahlurne erschienen und zur Stimmabgabe zugelassen wurden. Daß es mit der Zustellungsunterlassung oder gar Zustellungsverweigerung der Legitimationskarten nicht so arg zugegangen sein mußte, wie es der Protest behauptet, beweist die Thatsache, daß laut amtlicher Bestätigung von den 962 Legitimationskarten in Wirklichkeit 884 zugestellt wurden, und zwar 488 an christliche und 396 an israelitische Wähler, und daß somit nur 78 unzugestellt blieben, und zwar 32 für christliche und 46 für israelitische Wähler, und dieß einzig und allein aus dem Grunde, weil die meisten derselben in Stanislau zu der Zeit nicht anwesend waren, und bei einigen deren Wohnorte in der Kürze der Zeit nicht ausgeforscht werden konnten.

7. Ein extra schlaues Mittel, um verfassungsfreundliche Wähler zu beseitigen, sei auch jenes gewesen, daß man ihre Namen theils schon in der Liste verdreht aufschrieb, theils auf den Legitimationskarten verunstaltete und dann zur Stimmabgabe nicht zuließ, und der Protest führt fünf solche Personen auf.

Ad 7. Bei 962 Posten und ebenso vielen Legitimationskarten ist bei der größten Umsicht der Anfertiger derselben ein lapsus calami möglich, und es kann nicht gleich von vorne herein eine böse Absicht unterschoben werden; übrigens bietet hiefür die Reclamation Abhilfe, und eben die, nach Angabe des Protestes, von der Stimmabgabe zurückgewiesen sein sollenden Berl Baß Wolisch und Josel Libmann sind — auffallender Weise — auf dem Proteste nicht mitgefertigt.

B. In Betreff der Vornahme der Wahl.

8. Beschweren sich die Protestführer, daß die Wahl nicht nach bisheriger Gepflogenheit im Theatersaale, sondern in einem schmalen, länglichen Zimmer im Magistratsgebäude vorgenommen wurde. Dieselben legen eine Planskizze des Wahllocales bei, und vermeinen, daß hiedurch, weil die Wähler nicht in ihrer Gesammtheit als Collectivperson in dem Wahlzimmer Platz fanden, die Oeffentlichkeit des Wahlactes ausgeschlossen wurde.

Ad 8. Daß als Wahllocal immer der im Wahlorte befindliche größte Saal zu dienen habe, und daß derselbe so beschaffen sein müsse, damit die Gesammtheit der Wähler darin Platz finde, ist nirgends im Gesetze vorgeschrieben, im Gegentheile folgt aus den §§. 42 und 45 R. W. O., daß nicht alle Wähler auf einmal erscheinen müssen; entscheidend wäre nur, ob durch die im 8. Beschwerdepunkte skizzirten Umstände die Stimmabgabe gehindert oder wesentlich erschwert wurde, was aber wohl in Berücksichtigung der Thatsache, daß von 884 Wählern, denen die Legitimationskarten zugestellt wurden, 775 ihre Stimmen abgaben, nicht behauptet werden kann.

9. Soll der Wahlcommissär den im Vorsaale befindlich gewesenen Wählern gesagt haben, daß Dr. Gottlieb kein Regierungscandidat sei, während er bezüglich des Dr. Kamiński wohlweislich schwieg.

Ad 9. Wenn der Wahlcommissär, wahrscheinlich über Anfrage mehrerer Wähler, denen vielleicht Dr. Gottlieb als Candidat anempfohlen wurde, erwiderte, daß letzterer kein Regierungscandidat sei, so mag er hiedurch nur eine Wahrheit constatirt haben, gerade aber der letztere Umstand, daß er von Dr. Kamiński keine Erwähnung machte, somit ihn nicht als Candidaten anempfahl, spricht für die Unbefangenheit des Wahlcommissärs.

10. Soll der Vorsitzende der Wahlcommission bei dem Beginne der Verhandlung zwar den Inhalt der §§. 19 und 20 kundgemacht, nicht aber auch den §. 40 beobachtet haben, was aus dem Commissionsprotokolle ersichtlich sein dürfte.

Ad 10. Bei Beurtheilung dieses Punktes kann wirklich nur der Inhalt des Protokolles maßgebend sein; nun beweist aber dieses von sämmtlichen Commissionsmitgliedern — darunter zwei Israeliten — unterfertigte Protokoll, daß der §. 40 R. W. O. im Ganzen in Anwendung gebracht wurde.

11. Kommen unter den Stimmgebenden — wie bereits unter 4. erwähnt — weit über 100 juristische Personen vor, und zwar haben theils Vormünder für ihre Pupillen, als Repräsentanten von Nachlaßmassen, theils Banken u. s. f. gestimmt.

Ad 11. Dieser Protestpunkt ist bezüglich der Thatsache der behaupteten Abstimmungsart richtig, und muß letztere als eine große Unregelmäßigkeit anerkannt werden, jedoch ist die Ziffer mit 100 oder gar weit über 100 zu hoch gegriffen, denn die Wählerliste in Uebereinstimmung mit dem Abstimmungsverzeichnisse weist nur 22 solcher Fälle nach, wo Vormünder für ihre Mündel (II, Post 744, 131, 132, 224, 337, 344, 370, 412½, 414, 437, 460, 575, 584, 598, 646, 732, 737, 796, 884, 886, 478, 882), ferner einen Fall, wo der Vertreter der Bankfiliale und einen Fall, wo der Director der Sparcasse für diese Institute gestimmt haben (Post 41 und 429), endlich einen Fall, wo die israelitische Cultusgemeinde gestimmt hat (Post 267), und einen Fall, wo der Mann als Miteigenthümer auch für seine Frau gestimmt hat, (Post 129) und dann wieder für sich (Post 148), also zusammen blos 26, da zwei solcher juristischen Personen (Post 458 und 208), wie bereits ad 3 erwähnt, zur Stimmabgabe nicht gelangten. Diese 26 Stimmen müßten somit als nicht bestehend betrachtet werden.

12. Erliegen beim Wahlacte in bedeutender Anzahl Vollmachten der Miteigenthümer von Realitäten, in deren Namen die Vollmachtsträger die Stimme abgegeben haben, übrigens seien fast alle Vollmachten „Falsificate", was sich besonders bei denen sub Post 404, 575, 771, 773 auf den ersten Blick zeigen soll.

Ad 12. Auch dieser Protestpunkt ist in Betreff der Thatsache, daß Miteigenthümer mittelst Vollmachten zur Abstimmung zugelassen wurden, ganz richtig, und die Wahlacten weisen 38 solche Fälle nach, obgleich hier die Protestführer den mindesten Grund haben sollten, sich darüber zu beschweren, da von diesen 38 nur neun vorkommen, welche die christlichen Wähler betreffen, dagegen 29 der protestführenden Partei zu Gute kommen.

Nichtsdestoweniger müssen auch diese 38 Stimmen in Abzug gebracht werden.

Was aber die Behauptung der Falsification der Vollmachten anbelangt, so ist — abgesehen davon, daß dieselbe nunmehr gar nicht ins Gewicht fällt, weil die Vollmachten überhaupt nicht berücksichtiget werden — diese Behauptung ganz grundlos und wirklich nur blinder Weise angeführt, was die von den Protestführern selbst berufenen vier Posten darthun, denn z. B. Post 575 kommt gar keine Vollmacht vor, weil dort der Vormund gestimmt hat, Post 771 hat gar nicht gestimmt, daher auch keine Vollmacht vorhanden u. s. f. — Jedenfalls aber ist aus dem Vorgange der Wahlcommission, welche so viele Vollmachten eben der protestführenden Partei zugelassen hat, eine Parteinahme für den Candidaten Dr. Kamiński als ausgeschlossen anzunehmen.

13. Wurde bei Verlesung des Buchstabens B die Abstimmung unterbrochen und die Beamten der k. k. Finanzdirection zur früheren Stimmabgabe eingeschoben.

Ad 13. Das Abstimmungs-Verzeichniß zeigt nun zwar wirklich, daß zwischen der Abstimmungspost 28 und 40 Wähler (Finanzbeamte) gestimmt haben, deren Namen nicht mit dem Buchstaben B beginnen; ebenso zwischen Post 42—52, allein dieß mag seinen Erklärungsgrund darin haben, daß dieß im

Beginne der Wahlhandlung überhaupt geschah, wo also die Wähler mit dem Anfangsbuchstaben B noch nicht anwesend waren, weil von Post 52 an die weitere Abstimmung mit Beobachtung der alphabetischen Reihenfolge geschah; ferner ist die frühere Zulassung des Wählers ad Post 908 im Wahlprotokolle begründet, und da weiters diese angebliche Einschiebung bei dem Umstande, als hier die geheime Abstimmung stattfand, auf die Stimmabgabe der übrigen späteren Wähler keinen Einfluß üben konnte, so ist dieselbe allerdings als eine Unregelmäßigkeit zu bezeichnen, die aber bezüglich der Giltigkeit der Wahl nicht in Frage kommen kann.

14 und Nachtrag ad 14. Soll die Wahlcommission ihren in §. 36 R. W. O. genau begrenzten Wirkungskreis überschritten haben, so sollen die Wähler ad Post 23, 200, 853, 893 widerrechtlich von der Stimmabgabe verdrängt worden sein, im Ganzen seien es 28 Stimmzettel gewesen, welche nach Angabe der Protestführer den Namen des Dr. Gottlieb Heinrich trugen und unrechtmäßig beanständet worden sind. Dagegen seien drei Wähler (Post 520, 931, 708), obgleich sie eine Armenversorgung genießen, zur Stimmabgabe zugelassen worden, ebenso ein Wähler, der kaum 22 Jahre alt sein soll (Post 668), ein Wähler, Namens Daniel Maximowicz, der seinen Erwerb als Gastgeber im Winter 1873 bereits aufgegeben hat, und ein Wähler Namens Mathias Feuerstein (ohne Postnummer) soll gegen seinen Willen in die Wählerliste eingeschmuggelt worden sein und auch gestimmt haben, endlich behaupten die Protestirenden, daß die unter Post 71, 428½, 640, 181, 657, 703, 758, 776, 772, 908 benannten 9 Wähler (frisch angestellte Bahnbeamte, sowie der römisch-katholische Pfarrer Domagalski) Ausländer seien.

Ad 14 und Nachtrag 14. Was vorerst die 28 Wähler anbelangt, welche zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurden, so ist die Ziffer richtig, unrichtig ist aber — nebenbei bemerkt — die Angabe, daß alle für Dr. Gottlieb stimmen wollten, denn die im Wahlacte erliegenden Behelfe weisen nach, daß hievon nur 22 Zettel den Namen Dr. Heinrich Gottlieb, dagegen 6 Zettel den Namen Dr. Ignaz Kamiński enthalten, es würde sich also hier in Rücksicht auf das Ergebniß des Wahlresultates eigentlich nur um 16 Stimmen handeln.

Allein das von allen Mitgliedern der Commission unterfertigte Wahlprotokoll verschweigt diese 28 Fälle der Stimmenzurückweisung nicht, führt im Gegentheile jeden derselben auf, und die Begründung wird auch durch die im Acte erliegenden Behelfe wesentlich unterstützt. Namentlich sind 16 Wähler (Post 14, 45, 92½, 406, 540, 719, 943, 757, 366, 476½, 625, 341, 629, 3, 773, 372) deßhalb zurückgewiesen worden, weil es sich um Vertretung von Mitberechtigten handelte und die — nach Ansicht der Commission nöthigen Vollmachten — nicht beigebracht wurden. Diese 16 Stimmen fallen schon aus dem Grunde ganz außer Gewicht, weil, wenn dieselben von der Commission auch angenommen worden wären, dieselben schon aus dem ad 12 Erörterten hätten gestrichen werden müssen, der ganze Vorgang ad 12 und consequent daher auch ad 14 zeigt aber, daß die Commission nicht von der behaupteten Böswilligkeit geleitet wurde, sondern die Kenntniß des Gesetzes sich nicht gehörig aneignete. Weitere zwei Wähler wurden nicht zugelassen, weil einer derselben (Post 44½) bereits gestimmt, der andere aber (Post 532) über Reclamation gestrichen erschien. In sechs Fällen (Post 44, 311, 381, 774, 893 und 853) haben sich betreffs der Identität der Person Anstände ergeben und die Wahlcommission hat somit nur das ihr nach §. 36 lit. a zustehende Recht ausgeübt; weitere zwei Fälle (Post 150 und 350) sind die Ungiltigkeitserklärungen der zwei Zettel, die schon bei Berechnung des Hauptresultates von der Wahlcommission in Abzug gebracht wurden und die hier gleichfalls nicht ins Gewicht fallen, weil das eine auf Dr. Ignaz Kamiński und das andere auf Dr. Heinrich Gottlieb lautete, beide sich somit gegenseitig aufheben; endlich wurden zwei Wähler aus dem Grunde der Armenversorgung zurückgewiesen (Post 23, 200).

Was dagegen die Zulassung der drei Wähler ad Post 520, 931, 708 anbelangt, so sind kraft ihrer persönlichen Eigenschaft als städtische Bürger

die ersteren zwei, der dritte aber als Hauseigenthümer eingetragen und somit zur Stimmabgabe berechtigt gewesen; bezüglich des Wählers Post 668 wird dessen angebliche Minderjährigkeit durch die Protestführer nicht dargethan, Daniel Maxymowicz ist erst in Folge Reclamation (Post 572) in die Wählerliste aufgenommen worden, muß daher sein Wahlrecht nachgewiesen haben, und ein Name Feuerstein kommt gar nicht vor, weßhalb die Angabe, daß Mathias Feuerstein wider seinen Willen zur Wahl zugelassen wurde, ganz unrichtig ist. Anbelangend endlich die Wähler, deren österreichische Staatsbürgerschaft im Proteste bestritten wird, so ist jener unter der Post 71 auch schon wirklich über Reclamation gestrichen worden, daß aber dieß bezüglich der übrigen acht nicht geschah, spricht für ihre Wahlberechtigung umsomehr, als gerade die unter den unmittelbar vorangehenden zwei Posten 655 und 656 vorgekommenen Eisenbahnbeamten in Folge Reclamation gestrichen worden sind.

Schließlich bemerkt der Protest, daß das Hinüberschleppen der Wahl auf den 24. October eine Nullität bilde.

Was nun diesen Umstand betrifft, so gestattet das Gesetz §. 45 eine solche Verschiebung auf den nächstfolgenden Tag, wenn besondere Umstände hiezu eintreten. Daß dieß der Fall gewesen und diese Verlängerung mit Zustimmung des Wahlcommissärs stattfand, constatirt das Wahlprotokoll dahin, daß bei der außergewöhnlich zahlreichen Betheiligung selbst die einmalige Verlesung der Wählerliste, und daher auch eine Beendigung der Wahlhandlung an dem ersten Tage nicht möglich war. Diese Verlängerung der Wahlhandlung geschah somit offenbar im Interesse der Wähler und hätte im entgegengesetzten Falle ebensogut die Wahlcommission der Vorwurf treffen können, daß sie, den Umständen nicht Rechnung tragend, von der Berechtigung des §. 45 keinen Gebrauch gemacht und hiedurch die Ausübung des Wahlrechtes eingeschränkt habe.

II. Bezüglich des Wahlactes in Tyśmienica.

A. Vorbereitung der Wahl.

15. Sollen sämmtliche den Wählern zugefertigte Stimmzettel nicht mit dem Amtssiegel versehen worden sein.

Ad 15. Diese Angabe ist — wie die im Acte erliegenden Stimmzettel darthun, ganz unwahr, abgesehen hievon, daß dieselbe hier ohne Belang wäre, wie dieß das hohe Haus bereits bezüglich des Wahlactes Bochnia-Tarnów entschieden hat.

16. Sollen die den Ruthenen und Bauern ausgefertigten Stimmzettel schon bei der Zustellung mit dem Namen Ignaz Kamiński ausgefüllt worden sein.

Ad 16. Für diese Angabe wird gar kein Beweis erbracht, es wird durchaus keine Person bezeichnet, welche diese Ausfüllung noch vor der Zustellung bewirkt haben soll, und kann daher auf bloße Behauptungen keine Rücksicht genommen werden, umsoweniger als die Namen von verschiedener Hand geschrieben erscheinen.

17. Wurden rechtzeitig überreichte Reclamationen als verspätet zurückgewiesen, und sei dieß aus den Acten ersichtlich.

Ad 17. Aus den Acten ist ersichtlich, daß das Gemeindeamt 22 israelitische Wähler in die Liste aufgenommen hat, gegen die dann Seitens zweier christlicher Wähler reclamirt wurde, daß aber diese Reclamation nicht berücksichtigt worden, sondern zu Gunsten der 22 entschieden worden ist; ferner ist ersichtlich, daß weitere 5 israelitische Wähler, betreff deren von der Partei der Protestführer reclamirt wurde, in die Wählerliste nachträglich aufgenommen, dagegen 2 christliche Wähler daraus gestrichen worden sind. Die Acten beweisen somit die volle unparteiische Berücksichtigung der israelitischen Wähler, und da eine Zurückweisung von Reclamationen aus dem Grunde der Verspätung aus den Acten nicht ersichtlich ist, die Protestführer auch nicht einen einzigen derartigen Bescheid ihrem Proteste anschließen, was doch sehr leicht hätte geschehen können und sollen, so kann auf solche leere Behauptungen keine Rücksicht genommen werden.

B. Vornahme der Wahl.

18. Beschweren sich die Protestführer, daß während der Wahlvornahme Militärassistenz Seitens des Wahlcommissärs einberufen wurde.

Ad 18. Das Wahlprotokoll, welches diesen Umstand constatirt, besagt Folgendes im § 10: „Weil die israelitischen Wähler von den christlichen Wählern im Vorhause die Legitimationskarten mit Gewalt abnahmen und hiedurch unter demselben eine Rauferei entstand, und nachdem alle möglichen Vorstellungen nichts fruchteten, beschloß der Wahlcommissär eine Militärassistenz zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung heranzuziehen, nach deren Einlangen sich Alles beruhigte, und der weitere Wahlvorgang in Ordnung vor sich ging." Der Wahlcommissär brachte hiemit nur das ihm nach §. 37 zustehende Recht, eigentlich die ihm daselbst obliegende Verpflichtung zur Geltung, und daß dieß die Ausübung des Wahlrechtes durchaus nicht beeinträchtigte, wenn nicht etwa noch förderte, beweist der Umstand, daß von 468 Wahlberechtigten 417 an der Wahl theilnahmen.

19. Soll die verfassungsgegnerische Partei zu einer großen Menge von Stimmzetteln gelangt sein, so daß sie solche förmlich wie eine Waare in Verkehr brachte, und die Protestführer glauben dieß einigermaßen dadurch erklärlich zu finden, daß der Pfarrer Sawo aus Tlumacz am Wahltage in Tysmienica in der lateinischen Kirche eine Andacht hielt, und von dort aus einen fanatisirten Haufen christlicher Wähler vor das Wahllocale führte.

Ad 19. Der Protest beschuldigt den Pfarrer Sawo nicht einer directen Wahlagitation, die Schlußfolgerung aus der Abhaltung der Andacht ist in keinem unmittelbaren Connex mit der Wahlvornahme selbst, und hat selbe nach dem bereits früher Gesagten nicht beeinträchtiget.

20. Hat der Wahlcommissär an fünf Wähler bei der Vornahme der Wahl Duplicate der Legitimationskarten ausgefertigt, und zwar an Fedko Sworak, Iwon Dorocz, Samson Piszczak, Alexa Teliczkow und Jakim Borecki, und zum Beweise dessen schließen die Protestführer vier Legitimationskarten der vier letztgenannten Wähler ihrem Proteste bei.

Ad 20. Der letztgenannte Jakim Borecki hat nicht gestimmt, dagegen haben die vier Erstgenannten gestimmt und liegen auch ihre Legitimationskarten (Duplicate) dem Acte bei, allein die Ausfertigung von Duplicaten der Legitimationskarten ist im Gesetze nirgends verboten, und auffallen muß es, wie die Protestführer zum Besitze der vier Legitimationskarten gelangt sind, da die betreffenden vier Wähler auf dem Proteste nicht mitgefertigt erscheinen, somit die Angabe im Wahlprotokolle, daß von den christlichen Wählern die Legitimationskarten mit Gewalt abgenommen wurden, wesentlich unterstützt wird.

21. Sollen anstatt der vier Wähler Stefan Stefinka, Stepno Stefinka, Maxym Winieczuk und Marcin Winieczuk andere Personen gestimmt haben, ferner soll Abraham Kupferberg ungerechter Weise von der Abgabe der Stimme ausgeschlossen worden sein, endlich soll ein Mitglied der Wahlcommission wiederholt die Stimmzettel von christlichen Wählern, die ihm nicht ganz sicher schienen, geöffnet und eingesehen haben.

Ad 21. Das Wahlprotokoll constatirt, warum Abraham Kupferberg nicht zugelassen wurde, und ist dieß mit Recht geschehen, weil er nach Stanislau zuständig und wie das in Acten befindliche Stimmzettel zeigt, eben mit dem nicht von der Bezirkshauptmannschaft Tlumacz, sondern von der Bezirkshauptmannschaft Stanislau gesiegelten Stimmzettel erschien. (Hat in Stanislau sub Post 439 gestimmt.) Dagegen ist die Behauptung von der Eröffnung einiger Stimmzettel der christlichen Wähler zu unbestimmt, als daß darauf Gewicht gelegt werden könnte, zumal dieß auch im Sinne des §. 42, Alinea 3, geschehen sein mochte, übrigens bei einer geheimen Abstimmung keinen Einfluß macht. Endlich constatiren die Wahlacte, daß Stefan Stefinka und Maxim Winieczuk persönlich gestimmt haben, daß dagegen ein Stepno Stefinka und Marcin Winieczuk gar nicht als Wähler eingetragen sind.

22. Beschweren sich die Protestführer über die Ungiltigkeitserklärung der sechs in Acten erliegenden, mehrmals durchgestrichenen, auf Dr. Heinrich Gottlieb lauten sollenden Stimmzettel.

Ad 22. Ob die Ungiltigkeitserklärung dieser sechs Stimmen dem Sinne der §. 31, Alinea 2, §. 47, Alinea 3, vollkommen entsprach, dieß läßt eine verschiedene Auffassung zu, weßhalb, um weiteren Argumentationen vorzubeugen und den Protestführern in diesem Punkte so viel als möglich gerecht zu werden, diese sechs Stimmen für giltig angenommen werden können.

Hiermit wären die Beschwerdepunkte des Hauptprotestes de praes. 7. November 1873, Z. 33, erschöpft. — Unterm 8. November 1873, Z. 53, langte ein Protest, angeblich von den Professoren des k. k. Gymnasiums in Stanislau — versehen mit 15 lauter ruthenischen Unterschriften — ein, der aber nichts Neues enthält und sich nur dem ersteren Proteste anzuschließen erklärt. In einigen Tagen darauf aber, nämlich unterm 14. November 1873, Z. 151, langte ein Telegramm ans Präsidium des hohen Hauses an, von 17 Mitgliedern des Stanislauer Gymnasial-Lehrkörpers unterfertigt, welches besagt, daß kein Mitglied jenes Lehrkörpers irgend welchen Protest gegen Kamiński's Wahl unterfertigt habe, und daß, falls Unterschriften vorliegen sollten, solche gefälscht seien.

Eines von diesen beiden Actenstücken ist nun jedenfalls eine Mystification, und zeigt nur, mit welchen Mitteln hier gekämpft wurde. Es läßt sich aber aus den Acten ermitteln, daß nicht das Telegramm, sondern der Ergänzungsprotest Z. 151 das Gepräge der Unwahrheit und Behelligung an sich trägt, denn die auf dem Telegramm unterfertigt erscheinenden Personen sind in der Wählerliste wirklich als Professoren des Stanislauer Gymnasiums eingetragen, während von den angeblichen 15 Unterfertigern des Protestes zwei gar nicht als Wähler eingetragen vorkommen, vier andere zwar ähnliche Namen wie die der wirklichen Professoren tragen, wegen Abgang des Taufnamens aber und bei Vorlage des Telegrammes die Echtheit dieser vier Unterschriften bezweifelt werden muß, endlich die übrigen neun ganz anderen Ständen angehören; auch muß bemerkt werden, daß nach vorgenommener Autopsie der Unterschriften mehrere derselben von einer und derselben Hand herzurühren scheinen.

Entgegen den obigen Protesten erliegt in den Acten das unterm 8. November 1873, Z. 79, eingelangte Memorandum, unterzeichnet von 247 Stanislauer Wählern verschiedenen Standes und Confession, worin die Wahlagitationen seitens der israelitischen Wähler näher beleuchtet sind, und um Untersuchung und Bestrafung der daselbst genannten Agitatoren gebeten wird.

Diesem Memorandum liegt auch unter ⁄. eine Beschwerde des Schmil Luc bei, darüber, daß er deßhalb, weil er für Dr. Kamiński gestimmt, mit dem Ohairem (Bannfluch) belegt, aus der Synagoge gestoßen, und daß in derselben gegenüber seinem Sitze ein solcher Bannfluch angeklebt worden ist, mit dessen Namen ausgefüllt.

Ferner erliegt in den Acten die unterm 8. November 1873, Z. 80, eingelangte Anzeige des Franz Sawa, Pfarrers und Vicepräses des Tlumaczer Bezirksrathes, daß Naftali Weiß noch am 30. October 1873 in der Kanzlei der Schätzungscommission vor dieser Commission sich über einen ähnlichen, ihn betreffenden und auf seiner Wohnung öffentlich angeklebten Bannfluch beschwerte, weil er für Kamiński gestimmt, dann daß die Gegenpartei des Kamiński den Vorstädtlern in Tysmienica mit der Rückkehr der so verhaßten Frohnarbeiten drohte, wenn nicht Dr. Gottlieb, sondern Kamiński gewählt werden sollte.

Endlich kommen noch zwei Einläufe vom Tysmienitzer Gemeindeamte vor, und zwar vom 8. November 1873, Z. 81, und 18. November 1873, Z. 183, in deren ersterem vier und in dem letzteren gleichfalls vier ans Gemeindeamt gerichtete Beschwerden über die Kamiński'sche Gegenpartei wegen theils ver-

suchter, theils vollbrachter Bestechung, wegen Drohung mit der Wiedereinführung der Robot, und wegen Verhängung der Bannflüche — dem hohen Reichsrathe zur Einsicht und Würdigung vorgelegt werden.

Was nun alle diese, die Abschwächung des inneren Gehaltes der Proteste bezweckenden Actenstücke anbelangt, so können dieselben, da es sich hier in erster Linie um die Giltigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung der Wahl des Dr. Kamiński handelt, in Bezug auf diese Frage von keinem Belange sein, es muß vielmehr den Beschwerdeführern selbst überlassen bleiben, auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 17. December 1862, betreffend einige Ergänzungen des Strafgesetzes, gegen die in den erwähnten Beschwerden namentlich aufgeführten Personen einzuschreiten, und müssen sonach die in Rede stehenden Beschwerden bei der Beurtheilung des vorliegenden Wahlactes außer Betracht bleiben.

Dieß Alles vorausgeschickt und hieraus jene Momente in Betracht ziehend, welche sowohl nach Anhandnahme des Protestes, als auch der Wahlacten selbst, auf das Ergebniß der Wahl von wesentlichem Einflusse sein könnten, stellt sich folgendes Resultat dar:

Wie bereits im Eingange erwähnt, sind insgesammt 1180 für giltig anerkannte Stimmen abgegeben worden.

Wenn man nun nach dem ad 22 Bemerkten diese beanständeten 6 Stimmen als giltig abgegeben annimmt und solche, sowie auch noch die ad 14 aus dem Titel der Armenversorgung beanständeten 2 Stimmen, somit zusammen 8 Stimmen, der obigen Summe mit 1180 zuzählt, ergibt dieß 1188.

Von diesen müssen nach dem oben Erörterten die ad 11 erwähnten 26 und ad 12 erwähnten 38 Stimmen jedenfalls, somit zusammen 64 Stimmen in Abzug gebracht werden, es verbleiben somit nur 1124 giltige Stimmen, wobei sich die absolute Majorität mit 563 ergibt. Dr. Kamiński erhielt 666 Stimmen, nach Abzug der 64 verbleiben ihm 602.

Sollte man aber endlich auch noch die ad 14 wegen angeblichen Mangel der österreichischen Staatsbürgerschaft von Seite der Protestführer beanständeten 8 Stimmen von den obigen 1124 in Abzug bringen, so verbleiben 1116 Stimmen mit der absoluten Majoritätsziffer von 559; Dr. Kamiński erhielt nun nach der letzten Berechnung 602 Stimmen, hievon die 8 Stimmen abgezogen, verblieben ihm noch immer 594, daher noch immer 35 Stimmen über die nöthige Zahl.

Der Legitimationsausschuß sieht sich daher zu dem Antrage veranlaßt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde die Wahl des Abgeordneten Herrn Dr. Ignaz Kamiński für die Städtegruppe Stanislau-Tyśmienica für giltig erklärt."

Wien, 21. Februar 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Kochanowski,
Berichterstatter.

Bericht

des

über den Antrag des Abgeordneten Ritter von Schönerer und Genossen, betreffend die Abänderung des §. 39 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869, eingesetzten Ausschusses.

Der Antrag des Abgeordneten Ritter von Schönerer und Genossen geht dahin:

„Es sei der §. 39 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer in der Richtung abzuändern, daß die Centralcommission zur Richtigstellung aller Landestarife noch vor der Einschätzung einzuberufen sei."

Der zur Vorberathung dieses Antrages vom hohen Hause eingesetzte Ausschuß kam nach Erwägung aller für und wider den Antrag sprechenden Gründe in seiner Mehrheit zu dem Schlusse, daß

a) die schleunigste Einberufung der Centralcommission sich als nothwendig und zweckmäßig empfehle, und daß

b) die Landescommissionen mit der Anordnung des Einschätzungsgeschäftes so lange innezuhalten haben, bis die Centralcommission die Landestarife geprüft und vorläufig richtig gestellt habe.

In Folge dieser Beschlüsse einigte sich der Ausschuß in seiner Mehrheit

1. auf die Vorlage einer Gesetzesnovelle, in welcher die Abänderung der §§. 33 und 39 des Grundsteuergesetzes vom 24. Mai 1869 in Vorschlag gebracht wird und

2. auf die Beantragung zweier Resolutionen.

Die Annahme des Grundsatzes, daß mit dem Einschätzungsgeschäfte insolange inne zu halten sei, bis die Centralcommission die Landestarife geprüft und vorläufig richtig gestellt haben werde, fordert allerdings nach dem Antrage des Abgeordneten Ritter von Schönerer und Genossen eine theilweise Abänderung des §. 39 des Grundsteuergesetzes, zieht aber nothwendig auch die Abänderung des §. 33 desselben Gesetzes nach sich, weil in diesem Paragraphe die Anordnung getroffen ist, daß die Landescommissionen nach Berücksichtigung der gegen die Classificirung in Gemäßheit des §. 32 eingebrachten Einwendungen die Classificationstarife für sämmtliche Bezirke des Landes übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung zwar einerseits dem Finanzminister zu überreichen, andererseits aber sofort auf Grund dieses Tarifes mit der Einschätzung (§. 34) beginnen zu lassen haben.

Um der Beschlußnahme des Ausschusses Rechnung zu tragen, ist es daher nothwendig, schon in diesem §. 33 Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Der Ausschuß vermeinte nun in dem Anbetrachte, als schon die dem Gesetze vom 24. Mai 1869 zu Grunde gelegene Regierungsvorlage von der ähnlichen Ansicht wie der Ausschuß getragen war und den Eintritt einer zweimaligen Thätigkeit der Centralcommission, nämlich einmal nach Beendigung der Abschätzung und das zweitemal nach der Einschätzung, beantragte, auf diese theilweise zurückgehen zu sollen, dagegen die Richtung sowie den Umfang der Thätigkeit der Centralcommission vor Beginn des Einschätzungsgeschäftes näher zu bezeichnen.

Nach Ansicht des Ausschusses soll diese Thätigkeit der Centralcommission nur eine vorläufige sein und hiedurch jener definitiven Entscheidung der Centralcommission, welche ihr rücksichtlich der endgiltigen Feststellung der Classificationstarife im §. 39 des Gesetzes vorbehalten wurde, nicht vorgegriffen werden.

Die vorläufige Wirksamkeit der Centralcommission vor Beginn der Einschätzung wird daher nur als eine beschränkte zu kennzeichnen sein und hat sich in dem Anbetrachte, als sich schon dermal in den Classentarifen der einzelnen Länder und insbesondere der Grenzbezirke auffallende Verschiedenheiten kundgeben, denen möglicherweise Unrichtigkeiten in der Ermittlung der Verhältnisse der Tarifsätze zu Grunde liegen und deren Beseitigung durch die Conferenzen der einzelnen Landescommissionen nicht zu erwarten steht, nur auf eine möglichste Ausgleichung dieser Verschiedenheiten zum Zwecke der Schaffung einer gleichmäßigen Einschätzungsbasis zu beziehen.

Diesem nach beschloß der Ausschuß, den §. 33 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 dahin abzuändern, daß nach Vorlage der Classificationstarife der einzelnen Länder diese, noch ehe bevor zur Einschätzung geschritten wird, von der Centralcommission geprüft werden, und letztere bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in den Verhältnissen der Tarifsätze, zum Zwecke der Schaffung einer gleichmäßigen Einschätzungsgrundlage, die Ausgleichung dieser Verschiedenheiten unter Vorbehalt der in Gemäßheit des §. 39 vorzunehmenden endgiltigen Feststellung der Classificationstarife veranlasse.

Zugleich wurde die Anordnung mit aufgenommen, daß die Centralcommission sohin den Classificationstarif für alle Länder zusammenzustellen habe, damit auf Grund desselben und der richtig gestellten Landes- und Bezirkstarife zur Einschätzung durch die Bezirkscommissionen geschritten werden könne.

Nach diesem Vorgange stellt sich die Abänderung des §. 39 des Gesetzes in einem nur mäßigen Umfange als ersprießlich dar, und reducirt sich auf die Hinweglassung der in dem ersten Alinea desselben vorkommenden Anordnung, daß die endgiltige Feststellung der Classificationstarife aller Länder nach deren eingehender Ueberprüfung und nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken nicht nur im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzungen in den einzelnen Ländern, sondern auch im Vergleiche der verschiedenen, insbesondere der angrenzenden Länder — welches Geschäft eben durch Abänderung des §. 33 des Gesetzes in den Kreis der von der Centralcommission vor Beginn der Einschätzung zu entwickelnden Thätigkeit schon gelegt wurde — vorzunehmen sei.

Da die in Vorschlag gebrachte Aenderung vorzugsweise den §. 33 betrifft, der §. 7 des Gesetzes in seinem zweiten Absatze die Aufgabe der Centralcommission unter Beziehung auf den §. 39 hervorhebt, und der Centralcommission eine weitere Aufgabe unmittelbar nach der Abschätzung im §. 33 zugedacht wird, erscheint es nothwendig, den zweiten Absatz des §. 7 durch die Hinweisung auf den §. 33 zu ergänzen.

Die Motivirung dieser Gesetzesabänderungsvorschläge beruht in der Zusammenfassung aller jener gewichtigen Gründe, welche in der gepflogenen Debatte für die schon in dem jetzigen Zeitpunkte höchst wünschenswerthe Entfaltung der Thätigkeit der Centralcommission und, da nach dem Gesetze eine

solche erst nach der gepflogenen Einschätzung einzutreten hat, für die zweckentsprechende Abänderung des Gesetzes vorgeführt wurden.

So wird hervorgehoben, daß zum Zwecke des Gelingens der Grundsteuer-Regulirungsarbeiten die Schaffung einer einheitlichen gleichförmigen Grundlage, auf welcher die Einschätzung vorzunehmen ist, unumgänglich nothwendig sei. Mangelt diese gleichförmige, einheitliche Basis und ist dieselbe in den einzelnen Schätzungsbezirken und Ländern eine verschiedene, nach individueller Auffassung und ohne genaue Berücksichtigung der im Gesetze aufgestellten Principien geschaffene, dann ist auch die Erreichung der Absicht des Gesetzes, nämlich eine gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Steuer auf Grund und Boden aller Länder nach Verhältniß des mittleren Reinertrages desselben, nicht zu erwarten.

Die Regulirungsarbeiten in den einzelnen Ländern — mit Ausnahme von Galizien und Dalmatien — sind nun zwar schon so weit vorgeschritten, daß die Classificationstarife aufgestellt wurden und die Landescommissionen sich im Sinne des §. 30 des Gesetzes mit einander ins Einvernehmen setzten, um die in den Nachbarländern und namentlich in den Grenzbezirken wahrgenommenen Differenzen in den Tarifen zu beseitigen und auszugleichen; allein die zwischen den einzelnen Ländercommissionen bisher gepflogenen Conferenzen und Einigungsversuche hatten nicht das gewünschte Resultat der Ausgleichung obbezeichneter Verschiedenheiten in ihrem Gefolge.

Die Landescommissionen konnten sich der Erwägung der Folgen nicht entziehen, welche unter solchen Umständen ganz gegen die Absicht des Gesetzes und gegen den Zweck der ganzen so viele Zeit, Mühe, Geld und geistige Kräfte in Anspruch nehmenden Steuerregulirung eintreten müßten, würde ungeachtet der bestehenden Differenzen und ohne mindestens vorläufige Richtigstellung der ermittelten, zum Theile unrichtigen Verhältnisse in den von einander abweichenden einzelnen Ländertarifen mit den Arbeiten weiter vorgeschritten und mit den Detaileinschätzungen begonnen werden.

Die Landescommissionen erkannten als nothwendige Bedingung der gedeihlichen Fortführung der Regulirungsarbeiten und ehebevor zur Einschätzung geschritten wird, die vorherige Ausgleichung der wahrgenommenen Verschiedenheiten in den Tarifsätzen, welche jedoch nur durch die Centralcommission, der die sämmtlichen Classificationstarife aller Länder zur Ueberprüfung vorgelegt werden, bewerkstelligt werden kann.

Da nun im Gesetze eine solche Wirksamkeit der Centralcommission nicht zugedacht ist, ungeachtet selbe nach §. 7 des Gesetzes unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters, als obersten Leiter des Abschätzungsgeschäftes, auf die Dauer desselben zu bestellen ist, erscheint eine Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung als unabweisbar.

Ein weiteres Motiv liegt in folgender Betrachtung. Die seither aufgestellten Landestarife riefen Reclamationen hervor, welche gegen die Höhe der Tarife nicht nur deßhalb, weil der Reinertrag des Grundstückes überhaupt zu hoch gegriffen sei, sondern auch, weil im angrenzenden Nachbarlande die Tarifsätze viel niedriger ermittelt wurden, Einwendungen vorbrachten.

Ueber diese Beschwerden und Einwendungen können nun die betreffenden Landescommissionen nicht hinweggehen, ohne sich der Verantwortung auszusetzen, die Interessen der Steuerträger des eigenen Landes nicht gewahrt zu haben.

Durch diesen Uebelstand, auf dessen Beseitigung im Gesetze nicht vorgedacht ist, müssen die Arbeiten der Landescommission ins Stocken gerathen und hat auch bis jetzt noch keine einzige Landescommission ihren Tarif endgiltig im Sinne des §. 33 des Gesetzes festgestellt, ungeachtet die Abschätzungsarbeiten der Bezirksschätzungscommissionen — mit Ausnahme in Galizien und Dalmatien — bereits beendet sind.

Auch in dieser Richtung kann nur die Centralcommission Ersprießliches und das Werk Förderndes wirken, wozu jedoch eben die Aenderung des §. 33 des Gesetzes in der vorgeschlagenen Weise nothwendig ist.

Entgegen der Anschauung der hohen Regierung wird die durch die Aenderung des Gesetzes beabsichtigte Ausgleichung der Tarife vor der Einschätzung zur Abkürzung und Vereinfachung des Verfahrens beitragen und die Einschätzungscommissionen vor Irrungen schützen.

Die Besorgniß, daß durch die in Vorschlag gebrachte Aenderung des Gesetzes ein mehrjähriger Stillstand der Arbeiten eintreten würde, ist unbegründet; denn die Voraussetzung des Ausschusses dürfte wohl gerechtfertigt sein, daß in die Centralcommission Männer werden gerufen werden, welche mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen des eigenen Landes so wie der Nachbarländer derart vertraut sind, daß sie in den meisten Fällen, auch ohne vorherige lange Instructionsreisen, ein genügend sicheres Urtheil über die Bodenertragsverhältnisse abzugeben vermögen werden.

Es läßt sich nach dem Gesagten und nach dem Urtheile in der Sache erfahrener Männer annehmen, daß diese Ausgleichsarbeiten in verhältnißmäßig kurzer Zeit vollendet und die Classificationstarife festgestellt sein werden, sonach mit der Einschätzung baldigst werde begonnen werden können.

Böhmen, Krain, Galizien und Dalmatien sind übrigens in den Abschätzungsarbeiten noch so weit zurück, daß an eine Detaileinschätzung noch nicht gedacht werden kann; in den übrigen Ländern werden sich die Referenten mit Zuziehung der Einschätzungsdeputirten sehr nützlich mit Voreinschätzungen beschäftigen können, wodurch sie sich Routine und Detailkenntnisse erwerben werden, welche den besagten Kosten- und Zeitaufwand reichlich vergüten werden.

Die Geometer sind mit der Reambulirung und Vervollständigung der Mappen erfahrungsgemäß so weit zurück, daß es nur wünschenswerth ist, daß sie im Laufe dieses Jahres Zeit gewinnen, um mit ihren Arbeiten bis zur Einschätzung fertig werden zu können.

Hiermit erscheinen die Aenderungsvorschläge begründet und gerechfertigt.

Der Ausschuß faßte auch den Beschluß, daß die Centralcommission demnächst, und zwar noch im Frühjahre 1874 einberufen werde und in Wirksamkeit zu treten habe, weil im Falle späterer Zusammentretung dieser Commission auch die Beendigung der Tarif-Ausgleichungsarbeit in einen desto späteren Zeitraum fallen möchte, was zur Folge hätte, daß der Beginn der Einschätzung gleichfalls weiter hinausgeschoben würde. Da diese Beschlußfassung füglich in den Inhalt der Gesetzesnovelle nicht aufgenommen werden konnte, gelangt selbe in der ersten beantragten Resolution zum Ausdrucke.

Auch schien es dem Ausschusse zweckmäßig, in einer zweiten Resolution die Regierung aufzufordern, auf die Beschleunigung der Abschätzungsarbeiten in Galizien und Dalmatien nach Thunlichkeit hinzuwirken.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle

a) dem beiliegenden Gesetzentwurfe ⁒ seine Zustimmung ertheilen, und

b) nachstehende Resolutionen beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. Die nach dem Gesetze ddto. 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer (§. 7) niederzusetzende Centralcommission sei zum Behufe der Ueberprüfung und vorläufigen Richtigstellung der Classificationstarife noch im Frühjahre 1874 einzuberufen.

2. Auf die möglichste Beschleunigung des Abschätzungsgeschäftes sowie auf die Zusammenstellung der Landesclassificationstarife in Galizien und Dalmatien nach Thunlichkeit hinzuwirken."

Wien, den 19. Februar 1874.

Apfaltrern,
Obmann.

Dr. Dietrich,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Abänderung des zweiten Absatzes des §. 7, dann der §§. 33 und 39 des Gesetzes ddto. 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der zweite Absatz des §. 7 und die §§. 33 und 39 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer werden abgeändert und haben dieselben zu lauten, wie folgt:

Zweiter Absatz des §. 7.

Unter dem Vorsitze des Finanzministers oder dessen Stellvertreters wird eine Centralcommission mit entscheidender Stimme zu den in diesem Gesetze §§. 33 und 39) vorgezeichneten Zwecken gebildet.

§. 33.

Prüfung der Einwendungen durch die Landescommissionen und Zusammenstellung der Tarife.

Die Landescommissionen haben, so weit sie diese Einwendungen (§. 32) als begründet anerkennen, deren Berücksichtigung zu veranlassen, die Classificationstarife für sämmtliche Bezirke des Landes übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellungen dem Finanzminister zu überreichen.

Diese Classificationstarife hat die Centralcommission zu prüfen und bei sich ergebenden Unrichtigkeiten in den Verhältnissen der Tarifsätze, zum Zwecke der Schaffung einer gleichmäßigen Einschätzungsgrundlage, die Ausgleichung dieser Verschiedenheiten, unter Vorbehalt der in Gemäßheit des §. 39 vorzunehmenden endgiltigen Feststellung der Classificationstarife zu veranlassen.

Die Centralcommission hat sodann den Classificationstarif für alle Länder zusammenzustellen und denselben nebst den Landes- und Bezirkstarifen durch Vermittlung des Finanzministers den Landescommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Bezirkscommissionen bewirken zu lassen.

§. 39.

Entscheidung der Centralcommission.

Die Centralcommission hat die Vorlagen aller Landescommissionen eingehend zu prüfen, und im Hinblicke auf die Ergebnisse der Einschätzungen in den einzelnen Ländern die Classificationstarife aller Länder nach Behebung allenfalls vorkommender Mängel und Bedenken endgiltig festzustellen.

Sollten sich bei der Einschätzung in einzelnen Schätzungsbezirken oder Classificationsdistricten so große Unrichtigkeiten herausstellen, daß dieselben auch durch eine Aenderung des Classificationstarifes für diesen Bezirk oder Classificationsdistrict nicht behoben werden können, so ist die Centralcommission berechtigt, die Vornahme einer neuen Einschätzung durch eine in Gemäßheit des §. 9 niederzusetzende neue Commission anzuordnen. Gegen diese neue Einschätzung sind Reclamationen zulässig; dieselben können jedoch die Veranlagung der Steuern nicht aufhalten.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den . . . . .

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Reichsrathsabgeordneten in dem Städtebezirke Przemysl-Grodek in Galizien.

Die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtebezirk Przemysl-Grodek in Galizien fand am 23. October 1873 statt.

In Przemysl betheiligten sich 810 von 932 und in Grodek 527 von 820 Wählern.

Nach dem Ergebnisse des vorgenommenen Scrutiniums wurden in Przemysl

für Dr. Alexander Dworski 481
„ Valerian Dworski 9
„ Ksawery Dworski 1
„ Bernhard Löwenstein 311
„ Bernhard Löwenthal 8
im Wahlorte Grodek
für Dr. Alexander Dworski 331
„ Bernhard Löwenstein 193
Stimmen; für Bernhard Löwenstein zwei nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel und ein leerer Stimmzettel, somit in beiden Wahlorten 1334 giltige Stimmen abgegeben, und da von diesen dem Herrn Dr. Alexander Dworski 820, daher 152 Stimmen über die absolute Majorität von 668 zufielen, so erscheint derselbe zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die vollzogene Abgeordnetenwahl wird mit den rechtzeitig am 8. November 1873, z. Z. 55, 62, 63 und 68, beim hohen Abgeordnetenhause eingebrachten zwei Protesten aus dem Wahlorte Przemysl und zwei Protesten aus Grodek angefochten.

Diese Proteste kommen von den Israeliten und Ruthenen, welche gemeinsam für ihren Candidaten Dr. Bernhard Löwenstein, Rabiner aus Lemberg, einen harten erbitterten Wahlkampf erfolglos geführt haben.

Der Inhalt dieser Proteste läßt sich in folgende Beschwerdepunkte zusammenfassen:

A. Aus dem Proteste von Przemysl z. Z. 55.

1. Es sollen 300 bis 400 mit den Namen Alexander Dworski ausgefüllte Stimmzettel bei der durch die Gemeindeamtsorgane besorgten Zustellung an die Wähler vertheilt und auf diese Art eine unerlaubte und zudringliche Beeinflussung der Wahl ausgeübt worden sein.

Diese Beschwerde ist zu allgemein gehalten, es wird kein Wähler, dem ein derartiger Stimmzettel aufgedrungen worden wäre, namentlich bezeichnet und es war jedem Wahlberechtigten, der von einem solchen allenfalls vorgekommenen Stimmzettel keinen Gebrauch machen wollte, nach §. 31 W. O. die Abhilfe dadurch möglich, daß er einen solchen Zettel als unbrauchbar angesehen und anstatt dessen einen anderen Stimmzettel bei der politischen Behörde oder selbst an dem Wahltage von dem Wahlcommissär abverlangt hätte. Daß ein solcher Anspruch vorgekommen, jedoch nicht beachtet worden wäre, wird von den Protestirenden nicht behauptet — und aus dem beschwerdsam vorgebrachten, jedoch nicht erwiesenen Vorkommnisse allein kann bei dem Bestande der geheimen Abstimmung nicht gefolgert werden, daß die Wähler zu einer ihren Intentionen widerstrebenden Stimmenabgabe verleitet oder genöthigt wurden.

2. Von den Parteigängern des Dr. Dworski sollen während der Wahlhandlung alle Mittel versucht worden sein, um den jüdischen Wählern den Zutritt in das Wahllocale zu erschweren. Die jüdischen Wähler wurden nach Entlockung ihrer Legitimationskarten und Stimmzettel mit Hohn nach Hause geschickt und als bei der Wiederaufnahme der von 2 ½ bis 4 Uhr Nachmittags legal unterbrochenen Wahlhandlung die jüdischen Wähler sich zahlreich versammelt hatten, wurde ein Krawall in Scene gesetzt, wobei die städtischen Polizeimänner und selbst der Bürgermeister Dr. Weigert zu thätlichen Mißhandlungen der jüdischen Wähler sich hinreißen ließen. Die Folge davon soll die gewesen sein, daß viele jüdische Wähler nach Hause sich flüchteten und ihre Stimmen nicht abgeben konnten.

Eine nähere Bezeichnung der versuchten oder selbst angewendeten Abschreckungsmittel enthält der Protest nicht — ebensowenig werden jene Wähler, denen die Ausweisdocumente entlockt worden sein sollen, benannt. Was den Vorfall des Krawalls anbelangt, so liefert dießfalls das Wahlprotokoll im Absatze 4 dahin die Aufklärung, daß ein Pöbelauflauf stattfand, der das Einschreiten der Polizei und da dieß nicht ausreichte, die Herbeirufung einer Militärabtheilung nöthig machte.

Vor Beginn der Stimmenabgabe um die vierte Nachmittagsstunde hatte nämlich eine so bedeutende Anzahl von Juden, darunter meist Personen, welchen kein Stimmrecht zukam, vor dem Wahllocale sich versammelt, daß den Wählern der Eintritt in das Wahllocale unmöglich wurde. Die aufgestellte Polizeiwache konnte sich keinen Rath schaffen und der k. k. Bezirkshauptmann sah sich genöthigt, nach dem seine Ermahnungen nichts nützten, eine Militärabtheilung zu requiriren, bei deren Erscheinen ohne weiteres Einschreiten der Pöbel auseinanderging.

Nach Herstellung der Ruhe und Ordnung wurde die Wahlhandlung unbeirrt fortgesetzt und um die festgesetzte Stunde, 6 Uhr Abends, nachdem sich kein Stimmberechtigter anmeldete, geschlossen.

Wie viele und welche Wähler in Folge dieses bedauerlichen Vorfalls um ihr Wahlrecht gebracht wurden, ist von den Protestführern nicht angegeben, und wenn erwogen wird, daß von 932 Wahlberechtigten 122 an der Abstimmung nicht theilnahmen und daß, wenn alle diese bis auf den letzten Mann mitgestimmt und ihre Stimmen für den Gegencandidaten abgegeben hätten, das

Wahlresultat hiedurch kein anderes werden konnte, weil der Gewählte Dr. Dworski die Majorität der gesammten Wählerschaft für sich hat, so kann aus diesem Beschwerdepunkte die Nullität der vollzogenen Wahl nicht abgeleitet werden.

3. Die Wahlcommission habe die Identität der jüdischen Wähler mit äußerster Strenge, dagegen jene der Wähler von der polnischen Partei mit Nachsicht geprüft.

Diese Angabe entbehrt jeden Beweises und nach dem Wahlprotokolle wurden bloß drei jüdische Wähler wegen der über die Identität der Person vorgekommenen Anstände auf Grund des §. 36 W. O. zur Stimmabgabe nicht zugelassen.

4. Von den polnischen Parteigängern sei der Unfug mit Nichtwahlberechtigten im großen Stile betrieben worden und es könne constatirt werden, daß ein Agitator der polnischen Partei Namens Amond nach Schluß der Wahlhandlung in den näher bezeichneten vier Schankhäusern zahlbare Wechsel für derartige Personen ausgestellt habe.

Auch diese ganz allgemein lautende Angabe bietet keinen Anhaltspunkt zu weiteren Erörterungen und es ist ein Causalnexus zwischen der freien Abgabe der Stimmen für den Dr. Alexander Dworski und der Ausfolgung der Wechsel nach bereits geschlossener Wahlhandlung nicht erklärbar und ebenso wenig die schädliche Einflußübung auf die freie Ausübung des Wahlrechtes dargethan. Uebrigens bleibt es den Protestführern unbenommen, ihre Anzeige wegen des vermeinten Stimmenkaufes bei der competenten Strafbehörde einzubringen.

5. Trotz der Unzulässigkeit der Stimmabgabe mittelst Bevollmächtigten habe der früher erwähnte Agitator Amond nach dem Wortlaute des Protestes ganze Ladungen von Stimmzetteln der Wahlcommission übergeben; auch habe Ingenieur Mone der Carl Ludwig-Bahn über 30 Stimmzetteln Namens der Bahnbeamten, von denen 13 am Wahltage in Przemysl nicht einmal anwesend waren, der Wahlcommission überreicht.

Die Einsichtnahme in den Wahlact, namentlich in das Abstimmungsverzeichniß und in das Wahlprotokoll, gewährt keine Bestätigung dieses Anfechtungsgrundes und sollte die gerügte Unzukömmlichkeit wirklich stattgefunden haben, so könnte dieselbe, selbst wenn die fraglichen Stimmen in Abschlag gebracht werden wollten, das Wahlresultat nicht alteriren, indem Dr. Alexander Dworski 152 Stimmen über die absolute Majorität für sich hat.

In soweit gehen die Beschwerden des ersten Protestes, der von 70 Personen unterschrieben ist, wobei 2 nicht wahlberechtigt sind, 4 nicht gestimmt und 64 laut Actennachweises ihr Stimmrecht unbeirrt ausgeübt haben.

B. Der zweite Protest aus Przemysl, überreicht z. Z. 63, enthält die Unterschrift von 12 Personen, die nicht einmal in dem Verzeichnisse der Gemeindemitglieder vorkommen und die alle von einer und derselben Hand, wahrscheinlich von dem unbekannten Protestführer, unterschrieben sind.

Dieser Protest enthält theilweise die Wiederholung der früher besprochenen Anfechtungsgründe und überdieß wird hervorgehoben:

6. Verfassungstreue Wähler sollen in der Wählerliste ausgelassen und solche Personen als Wähler für den polnischen Candidaten eingetragen worden sein, die keine oder höchstens eine Jahressteuer von 90 kr. entrichten. In die Wählerliste sollen ferner Verstorbene und solche Personen, welche im Wahlorte Przemysl nicht beständig wohnen oder auch da nie existirten, aufgenommen und ihre Legitimationskarten an diejenigen nichtwahlberechtigten polnischen Parteigenossen, die für Dr. Dworski stimmten, vertheilt worden sein.

Gegen einen solchen Mißbrauch, dessen Vorkommen die Acten nicht constatiren, gewährte das in dem §. 26 der W. O. eingeräumte Reclamationsrecht einen ausreichenden Schutz.

Von diesem Rechte wurde auch thatsächlich ein vielfacher Gebrauch gemacht. Es wurden nämlich 50 schriftliche Reclamationen und von einem gewissen, in der Wählerliste nicht vorkommenden Jonas Zimet eine Anzeige über die Eintragung von 15 Todten und von 3 Frauen eingebracht. Diese Anzeige und die Reclamationen fanden volle Berücksichtigung, und hienach war auch die Richtigstellung der Wählerliste vorgenommen, in Folge dessen 57 Berichtigungen mit Zuwendung des Stimmrechtes, stattfanden und von diesen neuaufgenommenen Wahlberechtigten haben alle bis auf zwei an der Wahlhandlung theilgenommen.

Die Angabe bezüglich der Nichtbesteuerten ist nur insofern richtig, als die persönlich Wahlberechtigten, wenn sie auch keine Steuer zahlen, zur Wahl gesetzlich zugelassen wurden; dagegen ist es unrichtig, daß Personen, welche höchstens 90 kr. an Steuern entrichten, in die Wählerliste aufgenommen wurden, da nach Eliminirung des dritten Drittels der wahlberechtigten Gemeindemitglieder die geringste Steuerschuldigkeit des am letzten Platze eingetragenen Wählers 5 fl. 35 kr. beträgt.

Angesichts dieser actenmäßig vorliegenden Thatsache kann der eben besagte Protestgrund keiner Beachtung sich empfehlen, zumal Personen, welche für abwesende und verstorbene Wähler gestimmt haben sollen, nicht genannt sind.

c. Aus dem Wahlorte Grodek liegen noch zwei Proteste zur Zahl 62 und 68 vor.

Der eine von diesen Protesten ist von 300 Wählern gefertigt und der andere ist von dem in Wien wohnhaften Clemens Joles auf Grund der von 17 Wählern im telegraphischen Wege ihm zugekommenen Vollmacht unter Anschluß einer von den Letzteren verfaßten und durch Zusätze des griechisch-katholischen Ortspfarrers Trzeszczakowski aus Grodek vervollständigten Memorandums eingebracht.

Der Beschwerdeinhalt dieser beiden Proteste und des Memorandums läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Daß einer bedeutenden Anzahl von ruthenischen und israelitischen Wählern, welche auch in diesem Wahlorte eine gemeinsame Partei zu Gunsten ihres Candidaten des Lemberger Rabbiners Dr. Löwenstein bildeten, die Legitimationskarten und Stimmzettel von dem mit der Zustellung derselben betrauten Gemeindeamte willkürlich vorenthalten, daß ferners den im vorgelegten Verzeichnisse namentlich ausgewiesenen 60 ruthenischen und 13 jüdischen Wählern die Legitimationskarten ohne Beigabe der Stimmzetteln ausgefolgt, daß diesem nach von 819 Legitimationskarten nur etwa 500 zugestellt, und daß die deßhalb beim k. k. Bezirkshauptmann gegen das Gemeindeamt mündlich und schriftlich eingebrachten Beschwerden keine entsprechende Berücksichtigung fanden, ja selbst die laut der erhaltenen Bescheide veranlaßte Abhilfe keinen Erfolg hatte.

2. Daß den Ruthenen die Stimmzettel, auf denen wider ihren Willen der Namen des Dr. Alexanders Dworski geschrieben stand, zugestellt und auf diese unerlaubte Weise die Wähler beeinflußt worden sind.

3. Daß ruthenische Wähler, namentlich Fedko Chitry und Franko Fliszczyński, welche Stimmzetteln abverlangten, vom Gemeindeamte verhaftet und hiedurch die übrigen Wähler von der Geltendmachung des verkürzten Wahlrechtes abgeschreckt wurden.

4. Daß die für lesensunkundige ruthenische Wähler lautende Legitimationskarten nicht an die richtige Adresse, sondern an ganz andere Personen bestellt, weßhalb die obengedachten berechtigten Wähler wegen Abgang der Identität von der Wahlcommission zurückgewiesen, dagegen viele der an die berechtigten Wähler nicht zugestellten Legitimationskarten an eine Menge der Nichtwahlberechtigten namentlich an den im letzten Augenblicke zusammengerafften Straßenpöbel der polnischen Partei vertheilt worden sind, welch' letztere unter Annahme des fremden Namens für Dr. Alexander Dworski stimmten; daß ferners während des Wahlactes wahlberechtigte Ruthenen und Israeliten

zur Wahlurne nicht zugelassen und in dem Wahllocale selbst ungesetzliche, wider die Partei der Ruthenen und Israeliten gerichtete Agitationen ins Werk gesetzt, dann daß diese Mißbräuche um so leichter ausgeübt wurden, als die Wahlcommission aus lauter Polen bestand und der griechisch-katholische Pfarrer Trzesczakowski, welcher die Identität der ruthenischen Wähler zu bezeugen anstrebte, durch Bürgermeisterstellvertreter Senyk aus dem Wahllocale verdrängt wurde.

Die eben hervorgehobenen Beschwerdepunkte wurden den Tag bei der Wahl und nach Abschluß der Wahlhandlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft, dem k. k. Statthalter in Galizien und Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern von mehreren Seiten namentlich von einigen Wählern vom Grodeker israelitischen Cultusvorstande und vom griechisch-katholischen Ortspfarrer und vom Centralwahlcomité der Juden in Galizien mittelst schriftlicher Eingaben und im telegraphischen Wege zur Kenntniß gebracht. — Rasch und ernstlich war über diese Anzeigen von den k. k. Behörden die erforderliche Verfügung wegen Beseitigung der angeschuldeten Ordnungswidrigkeiten getroffen und der k. k. Statthalter in Galizien hat sowohl anläßlich der ihm zugekommenen Beschwerden, als auch über Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern dem k. k. Bezirkshauptmann zur Aufgabe gemacht, sogleich die Abhilfe zu schaffen, die Grundhältigkeit der Beschwerden zu constatiren und das Ergebniß der dießfalls zu pflegenden eindringlichen Erhebung umständlich anzuzeigen. Es liegt nun der vom k. k. galizischen Statthalter auf Grundlage einer ausführlichen, mit Verhandlungacten und Erhebungsprotokollen begründeten Aeußerung des k. k. Bezirkshauptmanns Fürsten Poniński an Se. Excellenz den Herrn k. k. Minister des Innern erstattete und von Hochdemselben dem hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses mit der Zuschrift ddo. 7. November 1873, Z. 5101, übermittelte Bericht vor, aus dem nachfolgende wesentlichere Momente zu entnehmen sind:

Der k. k. Bezirkshauptmann Fürst Poniński bezeichnet alle oberwähnten allgemein gehaltenen Anschuldigungen und Beschwerden sowie auch den vorgelegten, nach vollzogener Wahl von dem Grodeker griechisch-katholischen Pfarrer Trzesczakowski im Namen der Ruthenen und Juden gegen die Wahl eingebrachten Protest als ganz ungegründet, indem die Wahlhandlung in ihrem ganzen Verlaufe, angefangen von der Auflegung der Wählerliste bis zum Abschlusse der Abstimmung, nach seiner persönlichen Ueberzeugung, da er auch als Wahlcommissär fungirte, durchaus in legaler und correcter Weise vor sich ging.

Nach den weiteren Ausführungen des k. k. Bezirkshauptmannes waren in der Stadt Grodek laut der den Wahlacten beiliegenden, nach Ablauf der Reclamationsfrist richtig gestellten Wählerliste 819 Personen zur Wahl des Reichsrathsabgeordneten berechtigt. Mit der Zustellung der für alle diese Wahlberechtigten ausgefertigten Legitimationskarten sammt den Stimmzetteln war auf Grund des §. 27 der Reichsrathswahlordnung das Gemeindeamt betraut. Bis zum 22. Octbr. 1873, das ist bis zu dem der Wahlhandlung vorangehenden Tage, sind 597 Legitimationskarten sammt Stimmzetteln zugestellt und die bezüglichen Zustellungsbescheinigungen an die Bezirkshauptmannschaft übermittelt worden.

Da nun am obbesagten Tage noch 222 nicht zugestellte Legitimationskarten sammt Stimmzetteln verblieben, ließ der Bezirkshauptmann auf die ortsübliche Weise verlautbaren, daß diejenigen Wahlberechtigten, denen die Legitimationskarten noch nicht zugestellt wurden, solche persönlich erheben können. Zugleich hat der Bezirkshauptmann dem Gemeindevorsteher und seinem Stellvertreter eingebunden, jedem um die Legitimationskarte sich meldenden Wähler solche anstandslos zu erfolgen.

Zufolge dieser Verfügung wurden am 22. October 1873 noch 28 Legitimationskarten ausgehändigt und um den zur Kenntniß des Bezirkshauptmannes gelangten Beschwerden wegen der angeblichen Verweigerung der Wahldocu-

mentenausfolgung Rechnung zu tragen und die Legalität der Wahlhandlung in jeder Beziehung zu sichern, ließ der Bezirkshauptmann am Tage der Wahl und noch vor dem Beginne des Wahlactes die unbestellt verbliebenen 194 Legitimationskarten sammt Stimmzetteln aus der Gemeindekanzlei abholen und übertrug die Ausfolgung dieser Documente an die sich meldenden Wähler dem k. k. Bezirkscommissär Eder in einem besonderen Locale des Gemeindegebäudes, in welchem Gebäude auch der Wahlact vorgenommen wurde.

Auch diese Verfügung wurde sofort in der Stadt Grodek auf die ortsübliche Weise verlautbart, wodurch also jedem Wahlberechtigten, der die Legitimationskarte noch nicht erhielt, die Möglichkeit zur Behebung derselben geboten worden ist. Ungeachtet dieser Maßregel wurden vom Bezirkscommissär am Tage und während der Dauer des Wahlactes nur noch 26 Legitimationskarten sammt Stimmzetteln ausgehändigt und dieß aus der Ursache, weil einerseits sich die Wahlberechtigten um die Wahldocumente nicht gemeldet und andererseits mehreren Wahlberechtigten, die von den Parteiführern gedrängt bei dem betreffenden Bezirkscommissär vorsprachen, die Uebernahme der vom Bezirkscommissär angebotenen Wahldocumente abgelehnt haben, indem sie schon ursprünglich, als das Gemeindeamt die Zustellung der Karten besorgte, dieselben nicht annehmen wollten, da sie es vorgezogen hatten, sich vom Parteigetriebe ferne zu halten und an der Wahl nicht theilzunehmen. Es verblieben somit nach Abschluß des Wahlactes noch 168 Legitimationskarten sammt Stimmzetteln unbestellt, welche nach Angabe des Bezirkshauptmannes ungeachtet aller Bemühungen aus der obgesagten Ursache und wegen Abwesenheit eines bedeutenden Theiles der Wähler von Grodek nicht ausgehändigt werden konnten.

Anbelangend die Beschwerde wegen angeblicher Verweigerung der Stimmzettelausfolgung an wahlberechtigte Ruthenen und Juden, behauptet der Bezirkshauptmann, daß jedem Wähler mit der Legitimationskarte zugleich ein Stimmzettel ausgehändigt, daß jedoch nach der vorgelegten Erhebung in den der Wahlhandlung vorangehenden letzten Tagen mit den Stimmzetteln in der Art Unfug getrieben wurde, daß wesentlich Israeliten von den der niederen und ungebildeten Classe der Stadtbevölkerung angehörenden Wahlberechtigten sowohl die nichtausgefüllten als auch solche Stimmzettel, auf denen Dr. Alexander Dworski mit Wissen und Willen der Wähler aufgeschrieben war, an sich zu bringen und ihnen andere Stimmzettel, auf denen der Gegencandidat Dr. Löwenstein aufgeschrieben war, aufzudringen wußten; diejenigen Wähler aber, welche die ihnen ursprünglich zugekommene Stimmzettel dritten Personen abgetreten und sodann blos die obenerwähnten mit dem Namen des Dr. Dworski bereits ausgefüllten Stimmzettel zur Verfügung hatten, ihr Wahlrecht dennoch in der Weise ausübten, daß sie auf dem Stimmzettel den Namen des Dr. Dworski durchstrichen und statt dessen den Namen des Dr. Löwenstein aufschrieben.

Solcher Stimmzettel wurden bei dem Wahlacte 14 abgegeben und die Wahlcommission hat diese Stimmen als giltig zu Gunsten des Gegencandidaten Dr. Löwenstein anerkannt.

Was den weiteren Beschwerdepunkt betrifft, wienach Wahlberechtigte, welche die Ausfolgung der Legitimationskarten vom Gemeindeamte verlangten, in Verhaft genommen wären, so geht aus dem mit einer Anzeige des Gemeindevorstehers begründeten Berichte des Bezirkshauptmannes hervor, daß am 22. October 1873 zwei nichtwahlberechtigte Personen, welche mit Ungestüm die Ausfolgung der Wahldocumente forderten, von dem Gemeinde-Amte wegen excessiven — die gemeindeamtlichen Organe beleidigenden Benehmens — arretirt worden sind.

Als ganz unbegründet stellt sich nach dem Berichte des Bezirkshauptmannes der Beschwerdepunkt heraus, wienach während des Wahlactes wahlberechtigte Ruthenen und Israeliten zur Wahlurne nicht zugelassen und in dem Wahllocale selbst ungesetzliche, wider die Partei der Ruthenen und

Israeliten gerichtete Agitationen ins Werk gesetzt wären. Das Vorkommen irgend einer ungesetzlichen Agitation im Wahllocale stellt der k. k. Bezirkshauptmann, welcher, wie schon erwähnt, als Regierungscommissär bei dem Wahlacte fungirte, entschieden in Abrede.

Mit diesem amtlich erstatteten und actenmäßig instruirten Berichte, dessen Glaubwürdigkeit zu bezweifeln gar kein Grund vorliegt, werden die ad 1 bis 4 angegebenen Protestmotive widerlegt und es wird auf Grund der Einsichtnahme in die Wahlacten zur weiteren Aufklärung noch beigefügt: Daß von den namentlich ausgewiesenen 60 ruthenischen Wählern denen die Stimmzetteln vorenthalten wären, 14 ihr Stimmrecht unter Abgabe des Stimmzettels thatsächlich ausgeübt, 20 an der Verhandlung nicht theilgenommen haben und 25 nicht wahlberechtigt sind; dann daß der Beweis der Richtigkeit der Angabe, wienach an 13 jüdische Wähler nur die Legitimationskarten ohne die Stimmzettel ausgehändigt wären, nicht erbracht ist, und daß es sich, da dieselben nicht genannt und ihre Legitimationskarten, welche dem Proteste beigelegt sein sollen, nicht vorliegen, auch nicht ermitteln läßt, ob sie das Wahlrecht ausgeübt haben oder nicht; ferners daß von den Protestführern keine einzige Person. welche als nichtwahlberechtigt auf den Namen eines berechtigten Wählers für den Dr. Alexander Dworski gestimmt hätte, namentlich bezeichnet wird; sodann daß von den 76 Personen, welche den Tag vor der Wahl schriftliche Beschwerden wegen Vorenthaltung der Wahldocumente bei der Bezirkshauptmannschaft zu den Zahlen 7303, 7304, 7313 und 7321 überreichten und um Abhilfe baten, 13 gar nicht wahlberechtigt waren und 36 ihr Wahlrecht ausgeübt haben; ferner daß eine Zurückweisung der Wähler durch die Wahlcommission sich nicht bewährt, weil nach Inhalt des Wahlprotokolles kein einziger Fall der nach §. 36 der Reichsraths-Wahlordnung der Wahlcommission zustehenden Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe vorgekommen ist, und weil die Angabe der Protestirenden, wienach der Wähler Iwan Murzynetz, da er sich im ruthenischen Sprachgebrauche Iwan Murzynetz nannte von der Wahlcommission nicht identisch mit dem Wahlberechtigten erklärt und zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurde, hiedurch widerlegt erscheint, daß laut der Abstimmungsliste Post Nr. 281 Iwan Murzynetz das Wahlrecht factisch ausgeübt hat.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Wahlcommission allerdings aus Personen polnischer Nationalität bestand, daß aber die Wahl der Commission nach Vorschrift des §. 33 der Reichsrath-Wahlordnung in ganz legaler Art stattgefunden hat.

Außerdem wird noch in den Protesten beschwerdsam vorgebracht:

5. Daß den schreibkundigen Juden und Ruthenen die Einsicht in die Wählerliste nicht gestattet, und daß von Communalbeamten den schreibunkundigen Juden und Ruthenen vorgespiegelt worden ist, wienach sie alle als Wähler in den Wählerlisten eingetragen erscheinen, um hiedurch zeitgerechten Reclamationen vorzubeugen.

Diese allgemein gehaltene Beschuldigung kann einen Anspruch auf Glaubwürdigkeit nicht rechtfertigen, weil nach der auf der Wählerliste ersichtlichen gemeindeamtlichen Bestätigung ddo. 24. September 1873 der gesetzlichen Anordnung wegen Auflegung der Wählerliste und der dießfalls zu geschehenden Kundmachung Rechnung getragen, und weil über das Vorkommen der angeblichen Ordnungswidrigkeit vor Verlauf des verlautbarten Reclamationstermins und vor dem Abschlusse der Wahlhandlung bei der vorgesetzten politischen Behörde keine Beschwerde geführt oder Abhilfe angesprochen wurde.

6. Daß den Wählern statt der Stimmzettel unbrauchbares Papier, namentlich Vorladungs- und Recepisseblanquette eingehändigt wurden und zum Beweise dessen wird eine Empfangsbescheinigung des Hrynko Brodney, die ihm statt dem Stimmzettel zugestellt worden sei, beigebracht, auch wird angegeben, daß der Magistratsbeamte Domicze einem Ruthenen, Namens Hayda, statt eines Stimmzettels eine Vorladung des Untersuchungsgerichtes übergeben habe.

Auch diese Angabe verdient nicht eine Beachtung, weil Brodney laut Abstimmungsliste Post Nr. 73 seinen Stimmzettel abgegeben hat, Hayda hingegen in der Wählerliste gar nicht vorkommt; endlich

7. daß am 7. October 1873 am Tage der in der Stadt Grodek für den Landbezirk Grodek und Janow vorgenommenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten Iwan Kiecko, welcher die Ruthenen zum einmüthigen Wahlvorgange aneiferte, von den ihm auf den Hals geschickten Proletariern gemißhandelt, in Arrest geschleppt und daselbst durch ein paar Tage in Verhaft gehalten wurde. — Diesem angegebenen Vorfalle eine Einflußnahme auf die sechs Tage später durch ganz andere Wähler — für einen anderen Wahlbezirk und unter Anwendung der geheimen Abstimmung vollzogene Wahlhandlung zuschreiben und dessen Zusammengehörigkeit mit den Motiven der in Frage stehenden Wahlhandlung behaupten zu wollen, ist offenbar unzulässig.

Da nun nach dieser Auseinandersetzung die Protestbeschwerden weder einzeln noch zusammengefaßt irgend einen gesetzlichen Anhaltspunkt bieten, die Nullitätserklärung der angefochtenen Wahl zu rechtfertigen, und da die eindringliche Prüfung des Wahlactes die Ueberzeugung gewährt, daß die Bestimmungen der Reichsraths-Wahlordnung bei dieser Wahlhandlung genau beobachtet wurden, so erlaubt sich der Legitimationsausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die in dem galizischen Städtebezirke Przemysl-Grodek am 23. October 1873 vollzogene Wahl des Herrn Dr. Alexander Dworski, Landesadvocaten in Przemysl, zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt."

Wien, am 23. Februar 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Johann Woynarowicz,
Berichterstatter.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die den Baugesellschaften auf Actien im Falle ihrer Fusion zu gewährenden Gebührenerleichterungen.

Der Zweck des vorliegenden, von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfes, womit die Finanzverwaltung ermächtigt werden soll, den auf Actien gegründeten Baugesellschaften in dem Falle, wenn binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes deren Auflösung durch Vereinigung mit einer anderen bereits bestehenden oder zu diesem Zwecke erst zu gründenden Actiengesellschaft zu Stande kommt, hinsichtlich der aus Anlaß dieser Fusion und zum Zwecke ihrer Durchführung abzuschließenden Verträge die Befreiung von den Vermögensübertragungs- und Eintragungs-, dann von den etwa hiebei vorkommenden scalamäßigen Gebühren zu gewähren, ist die Beseitigung eines bei den Baugesellschaften besonders hervortretenden Hindernisses der Fusion.

Nach der Natur des Gegenstandes des Unternehmens besteht der größte Theil des Vermögens der Baugesellschaften in unbeweglichen Sachen, welche in den öffentlichen Büchern inneliegen.

Tritt nun der Fall einer Auflösung einer solchen Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft, somit der Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Gesellschaft ein, so macht diese Uebertragung die Ausfertigung und bücherliche Eintragung von Verträgen erforderlich, für welche, soweit es sich um das Eigenthum der Realitäten selbst handelt, nach Tarifpost 106 des Gebührengesetzes die $3\frac{1}{2}$percentige Vermögensübertragungsgebühr, soferne es sich aber etwa um die Abtragung pfandrechtlich sichergestellter Forderungen handelt, nebst der Scalagebühr noch die $\frac{1}{2}$percentige Eintragungsgebühr nach Tarifpost 45 des Gebührengesetzes zu entrichten käme.

Diese mit der Fusion verbundene Gebührenlast bildet ein erhebliches Hinderniß des Zustandekommens solcher Fusionen, welches durch das vorliegende Gesetz beseitiget werden soll.

Bei der bestehenden ökonomischen Krisis, bei der Stockung des Handelsverkehres und des industriellen Erwerbes erscheint die Auflösung solcher Gesell-

schaften im Wege der Liquidation wegen der mit der massenhaften Ausbietung ihres Immobiliarbesitzes verbundenen Gefahr einer empfindlichen Herabdrückung der Realitätenwerthe und wegen der nachtheiligen Rückwirkung auf die Thätigkeit der Baugewerbe nicht wünschenswerth, und es ist vielmehr im allgemeinen Interesse gelegen, daß mehrere kleinere Baugesellschaften vereinigt werden oder in eine neu zu bildende größere Gesellschaft aufgehen.

Dadurch werden lebensfähige Baugesellschaften ins Leben gerufen, bedeutende Capitalien der Bauindustrie erhalten und so Arbeit für Arbeitslose und Verdienst für zahlreiche Gewerbe geschaffen.

Es empfiehlt sich daher die Annahme der Regierungsvorlage. Indem der Budgetausschuß dem Gesetzentwurfe im Principe beistimmt, erlaubt sich derselbe nur einige unwesentliche Aenderungen vorzuschlagen. Obwohl es nicht zweifelhaft ist, daß dem Gesetzentwurfe die Absicht zu Grunde lag, die Finanzverwaltung zu ermächtigen, die Gebührenbefreiung sowohl in Bezug auf die Actiengesellschaft, welche durch Vereinigung mit einer anderen Actiengesellschaft aufgelöst wird, als auch in Bezug auf jene Actiengesellschaft, mit welcher die Vereinigung stattfindet, zu gewähren, so läßt die Fassung der Regierungsvorlage doch die Deutung zu, daß nur der ersteren Gesellschaft die Gebührenbefreiung zugestanden werden kann.

Es wurde daher die Stilisirung des Artikels I in der Weise geändert, daß jeder Zweifel, ob die zu gewährende Gebührenbefreiung sich auch auf jene Actiengesellschaft bezieht, mit welcher die Vereinigung einer anderen Actiengesellschaft stattfindet, behoben erscheint.

Ferner wurde im Artikel I, Zeile 4, anstatt des Wortes „dann“ „und“ gesetzt, um damit auszudrücken, daß die Gebührenbefreiung nur in dem Falle gewährt werden kann, wenn der statutenmäßige Wirkungskreis der aufzulösenden und zu vereinigenden Actiengesellschaft nicht blos in dem Erwerbe und in der Veräußerung unbeweglicher Sachen, sondern auch in der Errichtung von Wohngebäuden auf eigene oder fremde Rechnung besteht, weil die ausnahmsweise Gebührenerleichterung nur Baugesellschaften zugestanden werden soll. Aus demselben Grunde wird in der neunten Zeile des Artikels I anstatt „anderen“ das Wort „ähnlichen“ gebraucht.

Eine weitere Aenderung tritt am Schlusse des Artikels I ein, indem anstatt „etwa hiebei vorkommenden scalamäßigen Gebühren“ gesetzt wurde „scalamäßigen Gebühren für die hiebei vorkommenden Uebertragungen von Tabularforderungen“, womit bestimmt ausgesprochen werden soll, von welchen scalamäßigen Gebühren die Befreiung gewährt werden kann.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetze über die den Baugesellschaften auf Actien im Falle ihrer Fusion zu gewährenden Gebührenerleichterungen seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, am 22. Februar 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Wescheider,
Berichterstatter.

I.

Erster Antrag des Budgetausschusses.

Gesetz

vom . . . .

über die

den Baugesellschaften auf Actien im Falle ihrer Fusion zu gewährenden Gebührenerleichterungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in dem Falle, wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft, deren statutenmäßiger Wirkungskreis hauptsächlich in dem Erwerbe und in der Veräußerung unbeweglicher Sachen und in der Errichtung von Wohngebäuden auf eigene oder fremde Rechnung besteht, binnen Einem Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Vereinigung mit einer ähnlichen, bereits bestehenden oder zu diesem Zwecke erst zu gründenden Actiengesellschaft (Fusion) zu Stande kommt, hinsichtlich der aus Anlaß dieser Fusion und zum Zwecke ihrer Durchführung abzuschließenden Verträge die Befreiung von den Vermögensübertragungs- und Eintragungsgebühren, dann von den scalamäßigen Gebühren für die hiebei vorkommenden Uebertragungen von Tabularforderungen zu gewähren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

II.

Zweiter Antrag des Budgetausschusses.

Gesetz

vom . . . .

über die den Actiengesellschaften im Falle ihrer Fusion zu gewährenden Gebührenerleichterungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, in dem Falle, wenn die Auflösung einer Actiengesellschaft binnen sechs Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes durch Vereinigung mit einer anderen bereits bestehenden oder zu diesem Zwecke erst zu gründenden Actiengesellschaft (Fusion) zu Stande kommt, hinsichtlich der aus Anlaß dieser Fusion und zum Zwecke ihrer Durchführung abzuschließenden Verträge die Nachsicht von den ordnungsmäßig zu bemessenden und vorzuschreibenden Vermögensübertragungs-Gebühren, dann von den Eintragungs- und von den scalamäßigen Gebühren für die hiebei vorkommenden Uebertragungen von Tabularforderungen zu gewähren.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Ausschusses für Eisenbahnvorlagen

über

die Regierungsvorlage wegen sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein der privilegirten Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).

Die Nothwendigkeit einer Bahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein war nicht nur längst von der Bevölkerung des südwestlichen Böhmens, namentlich aber des Böhmerwaldes, als ein dringendes Bedürfniß gefühlt und selbem durch eine Masse Petitionen, durch die öffentlichen Blätter und durch wiederholte Resolutionen des böhmischen Landtages lebhafter Ausdruck gegeben, sondern mehrfach auch von der Regierung anerkannt worden, und erhielt diese Anerkennung vor Allem prägnanten Ausdruck dadurch, daß im Artikel 2 der Concessionsurkunde der Pilsen-Priesener Bahn vom 21. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 111) die Concessionäre verpflichtet wurden, die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein auf Verlangen der Staatsverwaltung auszuführen, wenn von baierischer Seite die Fortsetzung derselben über Zwiesel und Deggendorf geführt sein würde. Dessenungeachtet schien die Verwirklichung dieser so nothwendigen Bahnlinie in weiter Ferne zu liegen.

Da faßte am 21. März 1872 der baierische Landtag den Beschluß, es sei die Linie Landau-Straubing-Cham fallen zu lassen und an deren Stelle jene von Landau über Deggendorf nach Eisenstein als Ostbahnlinie zu bauen, wenn bis 1. October 1872 von Seite Oesterreichs der Anschluß in Böhmen von Eisenstein über Klattau nach Pilsen gesichert sei.

Hiedurch war für die österreichische Regierung und Reichsvertretung der Fall gegeben, die Möglichkeit der Durchführung der benannten Bahnlinie ohne Verzug sicherzustellen, wenn die Ausführung derselben nicht für alle Zeiten unmöglich gemacht und die Bewohner dieses Theiles des Böhmerwaldes nicht verurtheilt werden sollten, ohne auch nur die geringste Hoffnung auf eine künftige Bahn so wie bisher kümmerlich fortzuvegetiren.

Dieß war auch die Hauptursache der Ende Mai 1872 eingebrachten Regierungsvorlage über eine Eisenbahn von Pilsen über Klattau nach Eisenstein, des zustimmenden Beschlusses des hohen Reichsrathes, des Gesetzes vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 99, und der Concessionsertheilung an die Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft am 13. November 1872; das endliche Zustandekommen dieser für das südwestliche Böhmen so dringend nothwendigen Bahnlinie schien nun um so mehr gesichert, als selbe nicht der Beginn einer neuen Bahnlinie, sondern die Ergänzung und Vollendung der sehr lebensfähigen, damals bereits im vollen Baue begriffenen Pilsen-Priesener Bahn sein sollte, und als man von der Solidität und Energie der Concessionäre dieser Bahn mit aller Beruhigung erwarten konnte, sie würden auch die Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein baldigst in Angriff nehmen und längstens bis zu dem in der Concessionsurkunde festgesetzten Termine vollenden. Zur Begründung dieser Ansicht dürfte ein Rückblick auf das Zustandekommen und die Verhältnisse der Pilsen-Priesener Bahn selbst genügen. Die constitutive Grundlage derselben bildet die Concessionsurkunde vom 21. April 1870, welche den Concessionären im Artikel I das Recht zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Pilsen nach Priesen (Komotau) im Anschlusse an die k. k. privilegirte Buschtěhrader Eisenbahn nebst Abzweigungen nach Saaz zum Anschlusse an die k. k. privilegirte Aussig-Teplitzer Eisenbahn einerseits nach Brüx, andererseits nach Dux verliehen, im Artikel II aber die Verpflichtung auferlegt hat, auf eventuelles Verlangen der hohen Regierung die Linie von Pilsen über Klattau nach Eisenstein fortzusetzen.

Die Concessionäre dieser Bahn schlossen zum Behufe der rechtzeitigen und soliden Durchführung des Unternehmens Verträge, welchen die Uebernahme des im Höchstbetrage von 23 Millionen Gulden österr. Währ. in Prioritäten und Actien zu emittirenden Nominalcapitals als Bausumme, aber auch der ausdrücklich anerkannte Grundsatz zur Basis diente, nach Zulaß der Verhältnisse auf Erzielung eines möglichst niedrigeren Nominalcapitales hinzuwirken; im Zusammenhange mit diesem Grundsatze wurde in rechtsverbindlicher Weise weiter bedungen, daß die Inangriffnahme und Ausführung, ja selbst Vollendung des Baues nicht von der Hinausgabe der gesellschaftlichen Papiere abhängen sollte.

Die getreue Festhaltung an diesen Principien bewirkte es, daß im Jahre 1870 trotz des Ausbruches des deutsch-französischen Krieges und dessen Consequenzen auch auf dem Geldmarkt an die Ausführung der Concession gegangen, die Caution von 100.000 fl. österr. Währ. erlegt, der factische Bau ohne Hinausgabe der gesellschaftlichen Titel begonnen, während der Jahre 1870 und 1871 ungeschwächt und ununterbrochen fortgesetzt wurde, und bei der am 8. Februar 1872 erfolgten Constituirung der Gesellschaft der in den vertragsmäßigen Verdienstcertificaten ausgewiesene Werth der geleisteten Herstellungen bereits das in den Statuten vorhergesehene, aber noch nicht emittirte Actiencapital von neun Millionen Gulden überschritten hatte.

In diesem Vorgange liegt aber auch der Grund und die Erklärung, daß es den Concessionären gelang, mit der zu den ersten Geldinstituten Deutschlands zählenden allgemeinen deutschen Creditanstalt in Leipzig ein Uebereinkommen zu treffen, durch welches für die Prioritäten dieser nicht garantirten und damals noch nicht eröffneten Bahn ein Uebernahmscours von 95 fl. ö. W. an Banknoten für 100 fl. ö. W. Silber gewährt wurde, daß hiedurch die mit 23 Millionen in Aussicht genommene Herstellungssumme auf den Betrag von 21 Millionen Gulden öst. W., und zwar neun Millionen in Actien und zwölf Millionen in Prioritäten, reducirt werden konnte.

In Folge energischer Arbeiten in den Jahren 1870—71 konnten die Strecken Obernitz-Brüx-Bilin bereits im December 1871 — Pilsen-Plaß im Mai 1872 dem Betriebe übergeben werden, und war die volle Aussicht vorhanden, die ganze 22 Meilen lange Strecke mit Schluß des Jahres 1872, also ein volles Jahr vor dem Ausgange des concessionsmäßigen Vollendungs-

termines zu eröffnen; — leider vernichtete die Ende Mai 1872 über die nordwestlichen Theile Böhmens hereingebrochene, allgemein bekannte, furchtbare Ueberschwemmung diese Hoffnung, da der Bergsturz bei Podworow und der Riß des Teichdammes bei Mlatz eine zwei Meilen lange, fast ganz vollendete Bahnstrecke vernichtete, vier Brücken sammt Fundamenten hinwegriß und an Tunnels und Dämmen unsägliche Deruptionen herbeiführte und der Unternehmung im Ganzen Schäden und Verluste von nahe zwei Millionen verursachte. — Doch trotz dieses hemmenden Unglückes ließ die Gesellschaft den Muth nicht sinken, führte die neue verlegte Linie am rechten Ufer des Přehoř-Baches aus, stellte Brücken, Tunnels und Dämme im Streba-Thale neu wieder her und eröffnete die Strecke Plaß-Priesen im August 1873, die letzte Strecke Schabogluck-Saaz aber im September 1873, und so ist gegenwärtig einschließlich der Schleppbahnen zur Segen Gottes-Zeche bei Brüx und zum Rudirty-Schachte bei Bilin die ganze 23 Meilen lange Bahn im vollen Betriebe, ohne daß bisher der heimische Geldmarkt in irgend einer Weise in Anspruch genommen und trotzdem der präcisen Einlösung der Prioritäten-Coupons pünktlich nachgekommen wurde.

Die Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft wäre nun unzweifelhaft, sowohl im eigenen Interesse, als in Folge der concessionsmäßig übernommenen Verpflichtung ohne Verzug an den Ausbau der Fortsetzungsstrecke ihrer bereits im Betriebe befindlichen Bahnstrecke, nämlich der Bahnlinie Pilsen-Klattau-Eisenstein, gegangen, wenn nicht die nun schon über neun Monate andauernde und eine vollständige Gesundung sicher noch lange nicht anhoffen lassende finanzielle Krisis dazwischen getreten wäre; allein bei dem Vorhandensein dieser furchtbaren Calamität ist die Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft gänzlich außer Stande, die zur Realisirung dieser Bahnstrecke erforderlichen Geldmittel aufzubringen und zur Inangriffnahme und Durchführung der factischen Bauarbeiten auf selber zu schreiten, so dringend nothwendig selbe für die Rentabilität der bereits vollendeten 23 Meilen langen Strecke Pilsen-Priesen und so dringend nothwendig selbe für das südwestliche Böhmen selbst ist, wenn nicht im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1873 jene staatliche Hilfe gewährt wird, welche diese Bahnstrecke und die durch selbe berührte Bevölkerung Böhmens sicher in hervorragendem Maße verdienen und in Anspruch zu nehmen berechtigt sind. —

Ein Blick auf die Karte überhebt wohl der näheren zergliederten Beweisführung für die eminente volkswirthschaftliche Bedeutung, welche die Gesammtstrecke Priesen (Komotau) - Pilsen - Klattau - Eisenstein mit dem Anschlusse an die baierische Bahn über Deggendorf- Plattling-Landau und in der Fortsetzung über Rosenheim bis Innsbruck unzweifelhaft haben muß, indem hiedurch die in rascher und umfassendster Aufschließung befindlichen Kohlenbecken von Dux, Brüx und Komotau, so wie das nördliche und südliche Steinkohlenbecken von Pilsen in Verbindung mit dem weiten kohlenbedürftigen Terrain des südwestlichen Böhmens, des südlichen Theiles von Baiern, sowie überhaupt des Donaugebietes und selbst Tirols gesetzt, und endlich einmal das productenreiche und alte Bedingungen für einen raschen volkswirthschaftlichen Aufschwung in sich tragende, bisher von jeder Schienenverbindung ausgeschlossene südwestliche Böhmen in das österreichische Eisenbahnnetz einbezogen wird.

Die Bahnstrecke Pilsen-Klattau-Eisenstein ist daher als eine nothwendige Ergänzung der Eisenbahn Pilsen-Priesen und als unerläßlich Bedingung der Prosperität derselben, aber auch in Wahrheit als ein besonders unter gegenwärtigen Verhältnissen außerordentlich wichtiger Factor für die Belebung und Entwicklung des Localverkehres, Bergbaues und Fabriksbetriebes und der lahmgelegten Eisenindustrie der betheiligten Gebiete als eine Nothstandsbahn im vollsten Sinne des Wortes anzusehen.

Die hohe Reichsvertretung und Regierung kann im vorliegenden Falle die Staatshilfe mit um so größerer Beruhigung gewähren, als es sich hier

nicht um ein noch vollständig auf theoretischem Gebiete liegendes Eisenbahnunternehmen, nicht um ein bloßes Eisenbahnproject, sondern um eine bereits ins wirkliche Leben eingeführte und großentheils im vollen Betriebe stehende Bahn, nicht um das Beginnen, sondern um das Ergänzen und Vollenden eines bereits größtentheils hergestellten lebensfähigen Werkes handelt, da hier ein bedeutungsvolles, den Gegenstand eines aufrecht bestehenden Staatsvertrages bildendes Bahnnetz zum Abschluß gebracht und damit ein wirkliches Ganzes geschaffen wird.

Die Höhe des beantragten Bauvorschusses von 7 Millionen Gulden ö. W. in Banknoten rechtfertigt sich durch nachstehende Berechnung:

Die Kostenvoranschläge, welche das hohe Handelsministerium im Einvernehmen mit den technischen Vertretern der Pilsen-Priesener Eisenbahngesellschaft auf Grundlage des vorliegenden Projectes zusammenstellen ließ, ergaben für die 13½ Meilen lange Strecke Pilsen-Eisenstein eine Erforderniß-summe von baaren 14,410.000 fl. ö. W., so daß sich bei einer eventuellen Begebung der Obligationen zum Course von 80 Percent, mit Rücksichtsnahme auf die Intercalarverzinsung der Prioritäten ein Nominalbedarf von 17,500.000 fl. ö. W., und zwar 7,000.000 fl. ö. W. in Actien und 10,500.000 fl. ö. W. in Prioritäten, darstellt.

Es würde sich hienach das Actiencapital der ganzen Bahn Priesen-Pilsen-Eisenstein auf 16 Millionen Gulden (und zwar 9 Millionen für die bereits im Betriebe stehende Strecke Pilsen-Priesen und 7 Millionen für die auszubauende Strecke Pilsen-Eisenstein) und mit Hinzurechnung der nach Befriedigung der gesellschaftlichen Bedürfnisse an Intercalarzinsen, Schleppbahnen und Inundationsschäden concessionsmäßig zulässigen 24 Millionen an Prioritäten der gesammte Nominalbetrag auf 40 Millionen Gulden ö. W. stellen, wovon 9 Millionen in Actien bereits für Ausführung der im Betriebe befindlichen Strecke an die Unternehmer selbst, 12 Millionen in Prioritäten, wie erwähnt, an die allgemeine deutsche Creditanstalt in Leipzig, im Ganzen daher 21 Millionen Gulden begeben sind.

Wird nun diese Nominalsumme von 40 Millionen Gulden als Bedeckung des Erfordernisses angenommen, so ergibt sich auf eine Meile ein Durchschnittsnominalbedarf von 1,100.100 fl., welcher als den thatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprechend um so mehr angenommen werden muß, als diese Summe gegenüber den Gestehungskosten von in neuester Zeit erbauten, selbst garantirten Bahnen nicht zu hoch gegriffen scheint, als ferner in selber auch alle Exigenzen des Unternehmens, alle Intercalarzinsen, die gesammten Inundationsschäden, Flügelbahnen 2c. mit einbegriffen sind, und als sicher auch in Erwägung gezogen werden muß, daß die Strecke Pilsen-Priesen in Folge des richtigen Bestrebens, für den Betrieb der Bahn die günstigsten Verhältnisse zu schaffen, sehr schwierige und kostspielige, in die Kategorie einer Gebirgsbahn fallende Bauten aufzuweisen hat, und daß bei der Strecke Pilsen-Eisenstein in Anbetracht der Gewinnung eines mit einer Maximalsteigung von 1 zu 60 möglichen Gebirgsüberganges große und schwierige Arbeiten, darunter ein 1.700 Meter langer Tunnel und mehrere Viaducte von 30—40 Meter Höhe bevorstehen.

Es scheint sonach die Staatshilfe überhaupt und die Höhe derselben mit 7 Millionen Gulden ö. W. umsomehr gerechtfertigt, als nur damit der rechtzeitige und correcte Ausbau der Bahnlinie Pilsen-Eisenstein vollkommen gewährleistet ist und kann hierbei nicht unerwähnt gelassen werden, daß die baierische Regierung und Landesvertretung mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der ganzen Bahnlinie für die auf baierischen Boden entfallende Strecke derselben eine staatliche Zinsengarantie von 4½ Percent übernommen hat. Die Gewährung des Staatsvorschusses in der beantragten Höhe macht es möglich, den Bau sofort in Angriff zu nehmen und rechtzeitig zu vollenden, sie wird aber auch in Verbindung mit dem factischen

Beginne des Baues die Creditverhältnisse des Unternehmens in einer Weise consolidiren, daß bei nur halbwegs wiederkehrender Besserung der Geldverhältnisse eine günstige Begebung der Prioritäten sicher zu erwarten ist.

Durch die vorgesehenen Cautelen für die ausschließliche Verwendung der baaren Staatsvorschüsse zu dem concreten Zwecke, sowie durch die bestimmte, zweckentsprechende Einflußnahme der hohen Regierung auf die Verwaltung der ganzen Bahnstrecke Priesen-Pilsen-Eisenstein einerseits, sowie durch die in Folge der Staatshilfe gewährleistete Vollendung dieser Eisenbahn liegt auch die ausreichende Garantie für den reellen und steigenden Werth der für den Vorschuß in das Eigenthum des Staates übergehenden Actien, und dürften selbe in nicht sehr ferner Zukunft eine angemessene Verzinsung abwerfen, und eventuell eine günstige Weiterbegebung derselben möglich machen.

Durch den Staatsvertrag mit Baiern vom 30. März 1873 (R. G. B. Nr. 107), sowie durch Ertheilung der Concession vom 25. November 1872 von Seite der baierischen Regierung zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau a. d. Inn an die baierische Grenze bei Eisenstein an die priv. k. baierische Ostbahngesellschaft, sowie durch eine Erklärung des Verwaltungsrathes dieser Bahn vom 27. Jänner 1874 erscheint die Fortsetzung der Strecke Pilsen-Eisenstein auf baierischem Gebiete vollkommen gesichert und erhält hiedurch die ganze Strecke Priesen-Pilsen-Eisenstein eine auch für den großen Verkehr nicht zu unterschätzende Bedeutung.

In Berücksichtigung Alles dessen stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde dem anruhenden Gesetze wegen sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein der priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau), sowie dem Uebereinkommen zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

Wien, am 23. Februar 1874.

Tapenna,
Obmann.

Streeruwitz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen

sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein der priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Regierung wird ermächtigt, wegen Leistung eines Bauvorschusses im Betrage von sieben Millionen Gulden österr. Währ. in Banknoten zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein das beiliegende Uebereinkommen mit der Actiengesellschaft der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) abzuschließen.

Art. II.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Uebereinkommen

vom . . . .

zwischen der

k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom . . . . . . in Folge Allerhöchster Entschließung vom . . . . zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium in Vertretung des Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) andererseits zum Zwecke der sofortigen Inangriffnahme der Bau-Arbeiten auf der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein in folgender Weise vereinbart wurde:

I.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich, der k. k. priv. Pilsen-Priesen-(Komotauer) Eisenbahngesellschaft zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der Linie Pilsen-Klattau-Eisenstein innerhalb der im Artikel III dieses Uebereinkommens angegebenen Vollendungstermine unverzinsliche Barvorschüsse in der Höhe von Sieben Millionen Gulden österr. Währ. in Banknoten vorzustrecken und für die hieraus entstehenden Forderungen als Zahlung Actien der genannten Gesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen.

Die Refundirung der erhaltenen Vorschüsse in Actien hat sofort nach Emission der letzteren, spätestens aber in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, zu welchem die Strecke Pilsen-Klattau in Betrieb gesetzt sein wird.

Diese Actien treten vom 1. Jänner des auf die Eröffnung der ganzen Linie Pilsen-Eisenstein folgenden Jahres an in das Recht zum Bezuge der Dividende ein.

II.

Die jeweilige Ausfolgung der vom k. k. Finanzministerium gemäß Artikel I dieses Uebereinkommens zu gewährenden Barvorschüsse wird nach Maßgabe der von der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monats dem k. k. Handelsministerium für den nächsten Monat zu überreichenden und gehörig

zu begründenden, von dem staatlichen Bau-Aufsichtsorgane zu coramisirenden Bedarfsvoranschlage im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag zu Handen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen ungestempelte Empfangsbestätigungen geschehen.

III.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft ihrerseits:

a) das Detailproject für die Strecke Klattau-Eisenstein längstens binnen drei Monaten in Vorlage zu bringen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, daß die vorgeschriebenen commissionellen Erhebungen bezüglich der genannten Strecke nach Vorlage der Detailpläne vorgenommen werden können;

b) alle Fürsorge zu treffen, daß die Arbeiten nach Zulaß der Verhältnisse und der ertheilten Baubewilligungen auf der ganzen Strecke Pilsen-Eisenstein eröffnet und fortgesetzt werden, und daß ferner die Strecke Pilsen-Klattau spätestens bis zum 1. Mai 1876, die weitere Strecke Klattau-Eisenstein aber längstens bis zum concessionsmäßigen Vollendungstermine, d. i. bis zum 13. November 1876, dem öffentlichen Verkehre übergeben werden könne;

c) die Modalitäten der Bauvergebung der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums zu unterziehen, und insbesondere im Falle, als der Bau ganz oder theilweise nicht in eigener Regie geführt, sondern an Bauunternehmer vergeben werden sollte, die Entwürfe der dießfälligen Bau- und Lieferungsverträge und der zugehörigen Bedingnißhefte vorzulegen und die Einleitung zu treffen, daß mit den bezüglichen Bauarbeiten längstens binnen acht Tagen nach erhaltener Genehmigung auch faktisch begonnen werde; die Modalitäten der weiteren Geldbeschaffung, insbesondere die Feststellung des Emissionscourses der Prioritäten sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen;

d) dafür zu sorgen und alle Bemühungen dahin zu richten, daß die aus Anlaß der Durchführung des Eisenbahnprojectes Pilsen-Klattau-Eisenstein erforderlichen Abänderungen der Statuten der k. k. priv. Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) längstens binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, erfolge.

IV.

Der Staatsverwaltung wird für die von ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Pilsen-Eisenstein, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen eingeräumt, insolange als nicht die Beschaffung der zum Ausbaue der Linie erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird.

V.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung dadurch erwachsen, daß sie in der oben angedeuteten Weise die Mittel zur sofortigen Herstellung der ganzen Strecke Pilsen-Eisenstein und zur Inbetriebsetzung herbeischafft und dafür Actien zum Nominalwerthe annimmt, räumt die Gesellschaft der Staatsverwaltung das Recht ein, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung der zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Pilsen-Eisensteiner Bahn von der k. k. Staatsverwaltung bestimmten Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane während des Baues und der Inbetriebsetzung der Bahn auf die ihr geeignet scheinende Weise und durch Anwendung von zu obigem Zwecke sicher führenden Mitteln unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bauaufsicht sind von der Actiengesellschaft in dem vom k. k. Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

VI.

Die Gesellschaft wird außerdem bei Vorlage der geänderten Gesellschaftsstatuten (Artikel III a, d) darauf Bedacht nehmen, daß die Staatsverwaltung für die Dauer, während welcher der Staatsschatz durch die geleisteten Vorschüsse oder durch den Besitz von Actien bei dem Unternehmen der k. k. priv. Pilsen-Priesen (Komotauer) Eisenbahngesellschaft unmittelbar betheiligt ist, im Verwaltungsrathe durch ein von ihr zu benennendes Mitglied vertreten sei, welches berechtigt sein soll, solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung zu sistiren, welche ihm gegen die Statuten oder gegen das öffentliche Interesse oder gegen die aus diesem Uebereinkommen speciell hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen; jedoch hat derselbe dann sogleich die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen und für die Gesellschaft bindend sein soll.

VII.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens, und insbesondere die Leistung der darin von der Staatsverwaltung zugesicherten Zahlungen, nicht früher zu beginnen hat, als bis der Bauconsens, wenn auch nur für einen Theil der Strecke seitens des k. k. Handelsministeriums ertheilt und durch die politische Begehung die Möglichkeit des sofortigen Beginnes der Bauarbeiten constatirt sein wird.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll null und nichtig sein, wenn die im Artikel III festgesetzten Termine — insoweit dieß an der Gesellschaft liegt — nicht eingehalten werden sollen.

In einem solchen Falle ist die Gesellschaft zur ungesäumten baren Rückzahlung der bereits erhaltenen Vorschüsse sammt fünfpercentigen Zinsen an das Aerar verpflichtet.

Unterstützt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der Budgetausschuß wird beauftragt, den Entwurf eines Gesetzes über die Verzehrungssteuer, giltig für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Kronländer, auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen.

Dieser Gesetzesentwurf hat auf folgenden Principien zu beruhen:

1. Der Unterschied zwischen geschlossenen Städten und dem flachen Lande hat zu entfallen.

2. Die Steuer für Pflanzennahrung, Fleisch, Fett und alle anderen Objecte mit Ausnahme der sub 4 genannten hat zu entfallen.

3. Der Steuertarif hat für das ganze Reichsgebiet die gleiche Höhe.

4. Die Steuer wird auf Bier, Wein, gebrannte Flüssigkeiten und Zucker beschränkt.

5. Ueber die in der übrigen Steuergesetzgebung dadurch etwa nothwendigen Aenderungen sind Vorschläge zu erstatten.

Wien, am 24. Februar 1874.

Dr. Kronawetter.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes wegen sofortigen Ausbaues der Linie Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft.

Schon im verflossenen Jahre beschäftigte die Eisenbahnlinie Graslitz-Falkenau das hohe Haus, indem ein Gesetz zu Stande kam (das Gesetz vom 7. Mai 1873, R. G. Bl., Nr. 81), auf Grund dessen der ausschl. priv. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft am 20. October 1873 die Allerhöchste Concession zum Baue und Betriebe der projectirten Bahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz ertheilt wurde.

Die Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft war aber, da sie alle disponiblen Mittel auf den in der Durchführung begriffenen Bau der zweiten sächsischen Anschlußstrecke Krima-Raitzenhain und die Anlage zahlreicher, zur Entwicklung des Verkehres auf den alten Linien nothwendiger Zweigbahnen verwenden mußte, außer Stande, ihre Aufmerksamkeit dieser Bahnlinie zuzuwenden. — Wohl aber hat sich der Verwaltungsrath der im Besitze der Concession befindlichen Bahngesellschaft bereit erklärt und durch protokollarische Erklärung ddo. Wien 12. November 1873 förmlich verpflichtet, mit dem Baue der fraglichen Strecke im herannahenden Frühjahre zu beginnen, wenn der Gesellschaft zu diesem Zwecke eine staatliche Subvention im Betrage von 1·5 Millionen Gulden gewährt wird. Sie hat auch, wie der Ausschuß sich überzeugt hat, das Detailproject soweit ausgearbeitet, daß es nach einer geringfügigen Vervollständigung der politischen Begehung unterzogen werden und die Baubewilligung erlangen kann, und auch sonst alle nöthigen Vorbereitungen zum Beginne des Baues getroffen.

Gestützt auf diese Umstände und in Folge der aus der Gegend, welche die projectirte Eisenbahnlinie durchziehen soll, erschallenden, immer dringender werdenden Nothrufe sah sich die hohe Regierung veranlaßt, auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl., Nr. 162), betreffend die Benützung des öffentlichen Credites zur Beischaffung der Mittel für die Förderung des Eisenbahnbaues und für Errichtung von Vorschußcassen mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe an das hohe Haus heranzutreten.

Der Ausschuß mußte sich nun die Fragen vorlegen:

1. ob dieser Bahnbau wirklich von so großer volkswirthschaftlicher Bedeutung sei, um auf ihn das Gesetz vom 13. December 1873 anzuwenden;

2. ob es gerechtfertigt ist, daß derselbe gerade der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft übertragen werde und endlich

3. ob in dem mit der Gesellschaft abzuschließenden Vertrage, dessen Entwurf der Genehmigung des hohen Hauses unterbreitet ist, ausreichende Cautelen zur Wahrung des Staatsinteresses enthalten sind.

Die Bahnlinie Falkenau-Graslitz-böhmisch-sächsische Grenze zweigt von der Station Falkenau der Strecke Priesen-Carlsbad-Eger der Buschtěhrader Bahn ab, berührt das Thal des Zwodaubaches unter häufigem Uferwechsel hinansteigend, die Orte Davidsthal, Hartenberg, Bleistadt, Graslitz und Markhausen und endet zwischen diesem Orte und dem nahe gelegenen Klingenthal im Anschlusse an die am 7. December 1872 in Sachsen concessionirte Eisenbahnlinie von Chemnitz über Aue und Schönau nach Adorf, nebst Zweigbahn von Schönau nach Klingenthal.

Die Länge dieser Bahnlinie beträgt 3·554 Meilen, ihre Maximalsteigung 1:70, ihr Minimalradius 110°, die Kosten der Herstellung betragen im Maximum 3,685.212 fl.; ferner für eine Flügelbahn zu den Kohlenwerken 300.000. fl.

Im Gebiete dieser Bahnlinie liegt das reichhaltige, jetzt vom Verkehre abgeschlossene Falkenau-Davidsthaler Kohlenbecken, welches seiner Reichhaltigkeit und der Güte der Kohlen wegen eine erhöhte Ausbeutung als sehr erwünscht erscheinen läßt; im Zwodau- und dem in dasselbe einmündenden Rothauthale befindet sich noch eine Reihe anderer werthvoller Bergwerke (das Nostiz'sche Eisenwerk Rothau, das Kupferbergwerk des Constantin von Novitzky, des ärarische Bleibergwerk in Bleystadt); nicht minder befinden sich, abgesehen von der reichlichen Ziegel- und Kalkerzeugung in Falkenau, in diesen Thälern und insbesondere in Graslitz sehr bedeutende Industrien (Schafwoll- und Baumwollspinnereien, Weißwaarenfabriken, Musikinstrumentenfabriken, Tischlereien, Blaudruckfabriken u. s. w.), welche in Graslitz allein an 4300 Menschen beschäftigen. In Folge des Umstandes aber, daß diese Industrie ihren Bedarf an Kohle, roher Schafwolle, Baumwolle, Messingblechen u. s. w. auf einer Strecke von drei Meilen per Axe herbeischaffen müssen, sind die Etablissements, welche ohnedieß unter den allgemeinen Calamitäten empfindlich zu leiden haben, vollkommen concurrenzunfähig geworden und mußten schon theils einen großen Theil ihrer Arbeiter entlassen, theils die Arbeitszeit auf die Hälfte noch weiter reduciren, wodurch Graslitz und die ganze Umgegend dem Nothstande zugeführt wird.

Diesen Uebelständen wird wenigstens theilweise abgeholfen, wenn die Bahn durch diese Gegenden zieht, und wenn insbesondere der Grenzbahnhof an die Südseite von Graslitz angelegt wird, nach welcher Richtung hin die hohe Regierung nach ihrer bestimmt abgegebenen Erklärung sich bei den demnächst mit der königlich-sächsischen Regierung zu pflegenden Anschlußverhandlungen thatkräftigst bemühen wird.

Fügen wir noch hinzu, daß diese Eisenbahn die dichtbevölkerten Erzgebirgs-Gegenden durchzieht und diese mit Brennstoff und Cerealien versehen wird, so ist die erste Frage, welche sich der Ausschuß vorlegte, dahin beantwortet, daß wir es mit einer volkswirthschaftlich wichtigen Bahnlinie zu thun haben, zugleich aber dargethan, daß dieselbe ein Nothstandsbau im eminenten Sinne des Wortes ist, wodurch das Streben nach dessen raschester Inangriffnahme und die Subsumtion unter das Gesetz vom 13. December 1873 ausreichend gerechtfertigt ist.

Die nothwendige Raschheit der Inangriffnahme dieses Bahnbaues zwingt nebst anderen Gründen den Ausschuß, auch die zweite Frage, ob es sich empfiehlt denselben der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft zu übertragen, bejahend zu beantworten.

Diese ist aber, wie bereits oben bemerkt, in der Lage, sofort an den Bau zu schreiten, da sie alle Vorbereitungen hiezu getroffen hat. Sie kann sich aber auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Staatszuschusse begnügen, als irgend ein anderer Unternehmer, ganz abgesehen davon, daß sich ein solcher für den Bau und Betrieb einer 3·554 Meilen langen Zweiglinie einer anderen Bahn wohl kaum finden dürfte.

Nachdem der Ausschuß sich über diese beiden Vorfragen schlüssig geworden war, erübrigte ihm nichts anderes, als in die Detail-Prüfung des vorliegenden Vertragsentwurfes einzugehen, um so auch zur Lösung der dritten Frage zu gelangen, ob die Bestimmungen desselben den Interessen des Staatsschatzes entsprechen.

Es ist hiebei in erster Linie von Wesenheit, daß auf eine möglichst beschleunigte Vollendung des Baues Bedacht genommen werde, und ist hiefür als äußerster Termin der Monat October 1875 in Aussicht genommen worden, mit Rücksicht darauf, daß die günstige Bauzeit zur Inangriffnahme des Baues auf Grund der Allerhöchsten Concession vom 20. October 1873 wegen Mangels an disponiblen Mitteln fruchtlos verstrichen ist und sonach der ursprünglich in Aussicht genommene Termin, der Monat October 1874, nicht mehr ins Auge gefaßt werden konnte. Zur Einhaltung des Bautermines bis Ende October 1875 hat sich der Verwaltungsrath der Buschtěhrader-Bahn am 12. November 1873 protokollarisch verpflichtet. Es wird jedoch außerdem, und kann hiezu nur die volle Zustimmung des Ausschusses ausgesprochen werden, seitens der hohen Regierung von der Gesellschaft eine angemessene Sicherstellung für das Einhalten dieses Bautermines gefordert.

Die strenge Solidität und finanziell günstige Lage der Gesellschaft, deren Actien-Emissionen nie unter pari erfolgten, lassen die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, daß auch die neu zu emittirenden Actien den Paricours zum Mindesten annähernd erreichen werden, und kann sonach zugestimmt werden, daß die Rückzahlung des Staatsvorschusses per 1·5 Millionen in Actien der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft und zwar aus den von der hohen Regierung angegebenen Gründen in Actien lit. B zum Paricourse erfolgt (Artikel I).

Nicht minder spricht die Solidität der Gesellschaft, sowie der Umstand, daß die wirkliche und zweckmäßige Verwendung der gewährten Baarvorschüsse zu dem Zwecke der Herstellung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graslitz durch von der Staatsverwaltung aufgestellte Organe auf Kosten der Gesellschaft überwacht werden wird (Artikel V), dafür, daß diese Vorschüsse ausnahmsweise auf Grund und nach Maßgabe der von der Gesellschaft zu überreichenden und zu begründenden Voranschläge schon zum Voraus, vor geleisteter Arbeit, ausbezahlt werden (Artikel II).

Dem lebhaften Wunsche des Ausschusses, daß im Sinne des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. 162) durch Förderung des Eisenbahnbaues der Industrie und den Gewerben unter die Arme gegriffen und der Noth der feiernden Arbeiterbevölkerung des Erzgebirges ehemöglichst Einhalt gethan werde, entsprechen die Bestimmungen des Artikel III des Vertragsentwurfes, welcher die Gesellschaft zur thunlichsten Beschleunigung der Vorbereitungen für die thatsächliche Inangriffnahme der Arbeiten ꝛc. verpflichten und ihre Verschärfung noch im Artikel VII finden, welcher den Beginn der Zahlungen von dem Resultate der politischen Begehung abhängig macht und überhaupt den Vertrag als hinfällig erklärt, wenn die Gesellschaft nicht, so weit es an ihr ist, die im Artikel III festgesetzten Termine festhält. Der Ausschuß hält sich zu der Erwartung berechtigt und spricht es als Wunsch aus, daß auch die Staatsorgane das Ihre dazu beitragen werden, daß die Gesellschaft die ihr gesetzten Fristen pünktlich einhalten könne.

Für die möglichste Sicherheit des Staatsvorschusses ist noch Vorsorge getroffen, theilweise im Artikel IV des Uebereinkommens, womit dem Staate bis zum Nachweise, daß die Mittel zur Vollendung des Baues der Linie Falkenau-Graslitz aufgebracht seien, das erste und ausschließliche Pfandrecht auf

alle Bauten dieser Linie und die zu diesem Baue beigeschafften Materialien eingeräumt wird, insbesondere aber durch das mit Artikel VI dem k. k. Commissär, welcher bei der bauenden Gesellschaft bestellt ist, bis zum Zeitpunkte der Refundirung der Baarvorschüsse in Actien lit. B. ertheilte Recht der Sistirung auch solcher Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung, welche ihm gegen die aus dem zu schließenden Uebereinkommen speciell hervorgehenden, financiellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen.

Es erscheint sonach durch den vorliegenden Vertragsentwurf auch das Interesse des Staatsschatzes in vollkommen ausreichender Weise gewahrt und er stellt daher den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe und dem Entwurfe des auf Grund desselben mit der k. k. priv. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft zu schließenden Uebereinkommen seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 20. Februar 1874.

Tapenna,
Obmann.

Dumba,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen sofortigen Ausbaues der Linie Falkenau—Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke des sofortigen Ausbaues der Eisenbahnlinie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz das beiliegende Uebereinkommen mit der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft abzuschließen, jedoch nur gegen dem, daß die Gesellschaft für die Einhaltung des im Art. I des Uebereinkommens festgesetzten Vollendungstermines angemessene Sicherstellung leistet.

Art. II.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Entwurf.

Uebereinkommen vom . . . . zwischen der k. k. Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft wegen Leistung eines Staatsvorschusses zum Zwecke der Durchführung des Eisenbahnprojectes Falkenau—Graslitz.

Uebereinkommen, welches auf Grund des Gesetzes vom . . . . in Folge Allerhöchster Entschließung vom . . . . zwischen dem k. k. Finanz- und Handelsministerium in Vertretung des Aerars einerseits und dem Verwaltungsrathe der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft andererseits zum Zwecke der sofortigen Inangriffnahme der Bauarbeiten auf der Linie von Falkenau nach Graslitz an die sächsisch-böhmische Grenze in folgender Weise vereinbart wurde:

I.

Das k. k. Finanzministerium verpflichtet sich, der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft nöthigenfalls gegen entsprechende Sicherstellung zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues der Linie von Falkenau an die böhmisch-sächsische Grenze bei Graslitz während der Bauzeit, welche nach der Vereinbarung in dem Protokolle vom 12. November 1873 bis Ende October 1875 reicht, unverzinsliche Bauvorschüsse im Betrage von Einer Million fünfhunderttausend Gulden österreichischer Währung in Banknoten vorzustrecken und für die hieraus entstehenden Forderungen als Zahlung stempel- und gebührenfrei neu zu emittirende Actien lit. B der genannten Gesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen.

Die Refundirung der erhaltenen Vorschüsse in Actien hat sofort nach Emission der letzteren, spätestens aber in jenem Zeitpunkte zu erfolgen, zu welchem die Linie Falkenau-Graslitz in Betrieb gesetzt sein wird.

Die mittelst Actien refundirten Bauvorschüsse werden vom Tage der Betriebseröffnung der Strecke Falkenau-sächsische Grenze bis 31. December 1875 von der Gesellschaft mit 5 Percent verzinst; vom 1. Jänner 1876 beginnt der Bezug der auf diese Actien entfallenden Dividende.

II.

Die jeweilige Ausfolgung der vom k. k. Finanzministerium gemäß Art. I dieses Vertrages zu gewährenden Barvorschüsse wird nach Maßgabe der von

der Gesellschaft zwischen dem 20. und letzten eines jeden Monates dem k. k. Handelsministerium zu überreichenden und gehörig zu begründenden Bedarfsvoranschläge im Wege der k. k. Landeshauptcasse in Prag zu Händen der hiezu gehörig zu legitimirenden Repräsentanten der Gesellschaft gegen stempelfreie Empfangsbestätigung in den, dem vollen Bedarfe entsprechenden Raten geschehen.

III.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft ihrerseits:

a) alle Vorbereitungen zu treffen, daß die politische Begehung der Linie Falkenau-Graslitz ohne Aufschub begonnen werden könne, die Detailpläne dieser Linie längstens binnen zwei Monaten nach Beendigung der politischen Begehung vorzulegen, endlich binnen einem weiteren Monate auch das Detailproject für die Theilstrecke von Graslitz bis zur böhmisch-sächsischen Grenze in Vorlage zu bringen;

b) im Falle, als der Bau ganz oder theilweise nicht in eigener Regie geführt, sondern an Bauunternehmer vergeben werden sollte, die Entwürfe der dießfälligen Bau- und Lieferungsverträge und der zugehörigen Bedingnißhefte und sonstigen Belege rechtzeitig dem k. k. Handelsministerium zur Genehmigung vorzulegen und die Einleitung zu treffen, daß mit den bezüglichen Bauarbeiten längstens binnen acht Tagen nach erhaltener Genehmigung der vorgelegten Verträge auch factisch begonnen werde;

c) dafür zu sorgen und alle Bemühungen dahin zu richten, daß die aus Anlaß der im Artikel I stipulirten Actien-Emission erforderlichen Abänderungen der Statuten der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft längstens bis Ende Mai 1874 erfolge.

IV.

Der Staatsverwaltung wird für die von ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Linie Falkenau-Graslitz, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen insolange eingeräumt, bis von Seite der Gesellschaft die Aufbringung der zur Vollendung des Baues der Linie Falkenau-Graslitz erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird.

V.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus der Leistung der in diesem Uebereinkommen vereinbarten Bauvorschüsse erwachsen, räumt die Gesellschaft der k. k. Staatsverwaltung das Recht ein, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung der zur Herstellung und Inbetriebsetzung der Linie Falkenau-Graslitz von der Staatsverwaltung zu gewährenden Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane während des Baues und der Inbetriebsetzung der Bahn auf die ihr geeignet scheinende Weise und durch Anwendung von zu obigem Zwecke sicher führenden Mitteln unmittelbar zu überwachen.

Die Kosten dieser speciellen Bauaufsicht sind von der Gesellschaft in dem vom k. k. Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

VI.

Der bei der Gesellschaft bestellte landesfürstliche Commissär wird bis zu dem Zeitpunkte der erfolgten Refundirung der Barvorschüsse in Actien lit. B berechtigt sein, nicht nur solche Verwaltungsrathsbeschlüsse, welche mit der Allerhöchsten Concession, den genehmigten Statuten der Gesellschaft, sowie den allgemeinen gesetzlichen Normen und behördlichen Verfügungen nicht im Einklange stehen, sondern auch solche Verfügungen der gesellschaftlichen Verwaltung

zu sistiren, welche ihm gegen die aus diesem Uebereinkommen speciell hervorgehenden finanziellen Interessen des Staates zu verstoßen scheinen; jedoch hat derselbe dann sogleich die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums einzuholen, welche ohne Aufschub erfolgen wird und für die Gesellschaft bindend sein soll.

VII.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Leistung der hiemit von der Staatsverwaltung zugesicherten Zahlungen nicht früher zu beginnen hat, als bis durch die Vornahme der politischen Begehung die Möglichkeit des sofortigen Beginnes der Bauarbeiten constatirt sein wird.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll null und nichtig sein, wenn die im Artikel III festgesetzten Termine — insoweit dieß an der Gesellschaft liegt — nicht eingehalten werden sollten.

In einem solchen Falle ist die Gesellschaft zur ungesäumten baren Rückzahlung der bereits erhaltenen Vorschüsse sammt 5percentigen Zinsen an das Aerar verpflichtet. Der a. pr. Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft wird eine ämtliche vidimirte Abschrift dieses Uebereinkommens, sowie des Protokolles vom 12. November 1873 und der vereinbarten allgemeinen Baubedingnisse erfolgt.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes, durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Die Regierungsvorlage und der am Schlusse dieses Berichtes zur Annahme empfohlene Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche bewegt sich auf jenem Gebiete, auf welchem die Grenze zwischen dem Rechte des Staates und jenem der katholischen Kirche von mancher Seite als streitig betrachtet wird.

Der historische Rückblick zeigt, daß, während der Staat in dieses Wortes gegenwärtiger Bedeutung erst nach und nach aus den früheren feudalen Verhältnissen der Lehens- und Landeshoheit hervorgegangen ist, die katholische Kirche bereits seit vielen Jahrhunderten unter festgegliederter hierarchischer Leitung in vollendetem einheitlichen Organismus dastand.

Das lockere Band, welches die einzelnen Königreiche und Länder umschloß und der geringe Werth, welcher in früheren Jahrhunderten in den aus Machtverhältnissen hervorgegangenen und auf dieselben gestützten Staaten der legislatorischen Thätigkeit beigelegt wurde, ließ eine einheitliche Gesetzgebung im Staate nicht aufkommen, so daß nicht nur in den verschiedenen Ländern meist Particulargesetze galten, sondern sogar einzelnen Städten und Landestheilen überlassen blieb, die Rechtspflege nach eigenen oder nach acceptirten fremden Gesetzen und Gebräuchen zu ordnen; es muß daher erklärlich erscheinen, daß auch die Kirche, diesen allgemeinen Verhältnissen nachgehend, ihren inneren Organismus selbstständig und vom Staate unbeeinflußt regelte und, die Gesetzgebung für sich in Anspruch nehmend, dieselbe nicht auf das spirituelle Gebiet beschränkte, sondern auch auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen ihrer Mitglieder und insbesondere ihrer Amts- und Würdenträger ausdehnte.

In Folge ihrer eng in einander greifenden hierarchischen Gliederung und ihrer directen Unterordnung unter das mit weltlicher Souveränität ausgerüstete Kirchenoberhaupt nahmen die katholischen Amts- und Würdenträger und die priesterlichen Genossenschaften eine exemte Stellung im Staate ein, und es bildete die kirchliche Macht in demselben den Gegensatz zur weltlichen Macht des Staatsoberhauptes. Sowie aber in der feudalen Vorzeit im Staate nur der

Landesherr und seine Vasallen Geltung hatten, dem Volke hingegen keine politische Bedeutung zustand, so wurde auch unter dem Begriffe „Kirche“ meist nicht die Gemeinschaft der Glaubensgenossen, sondern die kirchliche Hierarchie verstanden, weil eben nur diese hervortrat und der weltlichen Macht gegenüberstand.

Im Kampfe um die Macht im weltlichen Bereiche wurde die Religion auf das Gebiet der Politik hinübergezogen und die Machtfrage zwischen der staatlichen und der kirchlichen Autorität wurde oft erst nach blutigen Katastrophen bald zu Gunsten des Staates, bald zu Gunsten der Kirche gelöst.

Der stets zunehmende Einfluß der kirchlichen Hierarchie in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik der Staaten und das offen hervorgetretene Bestreben, alle katholische Staaten dem päpstlichen Einflusse unterzuordnen, mußte endlich zur Repression führen, und je mehr die Erkenntniß der Souveränität des Staates sich entwickelt hatte, desto energischer mußte die Zurückweisung der Uebergriffe der kirchlichen Hierarchie in das weltliche Gebiet des Staates erfolgen.

In Oesterreich war es dem Kaiser Josef II. vorbehalten, die Autorität des Staates wieder zur Geltung zu bringen, und wenn erwogen wird, daß Oesterreich ein katholischer Staat war, und daß dessenungeachtet noch gegenwärtig nach beinahe einem Jahrhunderte die dankbare Erinnerung an die reformatorische Thätigkeit Kaiser Josef II. im gesammten österreichischen Volke lebt, so liegt wohl hierin der deutlichste Beweis, daß die wichtigen Reformen dieses vom Volke geliebten Landesherrn nicht gegen die katholische Kirche als Gemeinschaft der Glaubensgenossen, sondern nur gegen die Uebergriffe der kirchlichen Hierarchie gerichtet waren.

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, auf dem historischen Gebiete lange zu verweilen; dieser Rückblick hatte vorzugsweise den Zweck, auf die unrichtige Auffassung des Begriffes „Kirche“ hinzuweisen, welche, aus den Verhältnissen der Vergangenheit hervorgegangen, auch gegenwärtig noch besteht; denn während im Staate das Volk bereits zur vollen Bedeutung gelangt ist, wird unter katholischer „Kirche“ auch derzeit noch meist die kirchliche Hierarchie verstanden und diesem Umstande ist es beizumessen, daß Alles, was die Macht und den Einfluß derselben zu schwächen droht, als ein Angriff gegen die katholische Kirche oder gar gegen die Religion bezeichnet und bekämpft wird, wenn es auch noch so förderlich für das geistige und materielle Wohl des Volkes, resp. der katholischen Glaubensgenossen, wäre.

Es würde zu weit führen, die verschiedenen Systeme zu besprechen, nach welchen das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Zeitperioden beurtheilt und zu ordnen versucht wurde; es genügt vielmehr, die Thatsache zu constatiren, daß alle Versuche, das Verhältniß des Staates gegenüber der durch die päpstliche Curie repräsentirten Gesammtheit der katholischen Kirche ohne Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität zu regeln, sich als für die Dauer unhaltbar gezeigt haben. Der letzte Versuch in dieser Richtung geschah durch das am 18. August 1855 abgeschlossene Concordat mit dem päpstlichen Stuhle, und obwohl in demselben die seit Jahrhunderten bestandenen besonderen Vorrechte des österreichischen Staatsoberhauptes auf kirchlichem Gebiete gleichsam als neue Concessionen der päpstlichen Curie hingestellt wurden, und obgleich der kirchlichen Hierarchie eine sehr weitgehende Selbstständigkeit, ja sogar ein bedeutender Einfluß auf staatliche Angelegenheiten eingeräumt worden war, lieferten doch die Ereignisse der späteren Jahre den Beweis, daß selbst dieser ausgedehnte Wirkungskreis der kirchlichen Hierarchie nicht genügte. Die päpstliche Encyklika vom 8. December 1864 und der derselben beigefügte „Syllabus“, das Ankämpfen gegen die österreichischen Staatsgesetze und endlich die Proclamirung der Beschlüsse des vaticanischen Concils vom Jahre 1870 mit deren in das staatliche Gebiet weit hineinragender Tragweite mußten endlich zur Auflösung des Concordates führen.

Inzwischen hatten bereits die Staatsgrundgesetze vom Jahre 1867 viele Bestimmungen des durch das Patent vom 5. November 1855 in gesetzliche Kraft getretenen Concordates derogirt, und die legislative Thätigkeit des Staates gegenüber der Kirche auf einen neuen Standpunkt gestellt; denn indem die Staatsgrundgesetze einerseits die Souveränität des Staates überhaupt, und insbesondere auf dem legislativen Gebiete zum vollen Ausdrucke brachten, haben dieselben andererseits Alles, was außerhalb des staatlichen Bereiches liegt, von der staatlichen Einwirkung ausgeschieden. Es kann sich daher gegenwärtig nicht mehr darum handeln, das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche als Gesammtheit der durch den päpstlichen Stuhl repräsentirten Glaubensgenossen auf Grundlage vertragsmäßiger Stipulationen durch ein Gesetz zu regeln; denn was von der katholischen Kirche außerhalb des Staates liegt, ist der inneren Legislation desselben entrückt, was hingegen innerhalb des Staates sich befindet, unterliegt den Normen des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger, nach welchen, unter Gewährleistung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit, jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft die selbstständige Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten überlassen, dieselbe aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen wurde.

Fern von jeder Beeinflussung des Glaubens und des Gottesdienstes ist es daher der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten, die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen sowie jeder anderen Kirche innerhalb des staatlichen Gebietes zu regeln und zu ordnen; zu den äußeren Rechtsverhältnissen der katholischen Kirche aber muß Alles gerechnet werden, wodurch diese kirchliche Gemeinschaft mit den staatlichen Organen in Wechselwirkung tritt. Hiezu gehört insbesondere die Art und Weise der Bestellung der die einzelnen Kirchengemeinschaften nach Außen repräsentirenden und ihre öffentlichen Angelegenheiten leitenden Amts- und Würdenträger, die Feststellung ihres äußeren Wirkungskreises und die Begrenzung ihrer Amtsgewalt, die Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung, die Errichtung neuer Gemeinschaften oder Genossenschaften, sowie überhaupt Alles, was über das spirituelle Gebiet hinausreicht und die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Gemeinschaften und ihrer Mitglieder unter sich und gegenüber anderen Personen und Kirchengesellschaften betrifft.

Diese äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Wege der staatlichen Gesetzgebung zu regeln und zu ordnen, ist unerläßlich nothwendig, weil nach Entfallen der im Concordate gelegen gewesenen Beschränkungen der staatlichen Souveränität der Staat berufen, ja verpflichtet ist, für eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reform der gesetzlichen Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse dieser Kirche Sorge zu tragen, indem dieselben unmöglich für die Dauer nach den vor Eintritt des Concordates bestandenen, aus verschiedenen Zeitperioden herrührenden und deßhalb oft von entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Gesetzen und Verordnungen beurtheilt werden könnten.

Was die Grundsätze betrifft, von welchen der Ausschuß bei der Vorberathung der Gesetzesvorlage ausging, so ergeben sich dieselben aus dem Gesetzentwurfe von selbst. Der Ausschuß erkennt an, daß unter voller Wahrung der Gleichberechtigung doch nicht eine vollständige Gleichheit der Verhältnisse der katholischen Kirche gegenüber anderen Religionsgesellschaften bestehe; denn die historisch gegebenen Verhältnisse der ersteren und der Umstand, daß die eminente Mehrzahl der österreichischen Staatsbürger derselben angehört, gewähren der katholischen Kirche eine hervorragende Bedeutung im Staate, welche sich selbstverständlich auch auf die zur Leitung ihrer Angelegenheiten berufenen Amts- und Würdenträger erstreckt. Dieser Umstand, sowie der Einfluß der Seelsorgegeistlichkeit auf alle Lebensverhältnisse der katholischen Bevölkerung und der amtliche Charakter dieser zur Mitwirkung an verschiedenen

öffentlichen Einrichtungen berufenen Kirchenvorsteher erheischt eine besondere Vorsorge des Staates in zweifacher Richtung; denn es wird einerseits zur durch das Interesse des Staates hervorgerufenen Aufgabe desselben, im Wege der Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die materiellen und die gesellschaftlichen Verhältnisse der Seelsorgegeistlichkeit ihrem erhabenen Berufe und ihrer hervorragenden Stellung entsprechend geordnet werden; andererseits aber wird es auch zur Pflicht des Staates, gegenüber der Kirche als Gemeinschaft der sämmtlichen im Staatsgebiete lebenden katholischen Glaubensgenossen nun dafür Sorge zu tragen, daß die Heranbildung der Candidaten für die Seelsorgegeistlichkeit der hohen Aufgabe dieses Standes entspreche, daß die Auswahl der zur Versehung von kirchlichen Aemtern oder Pfründen berufenen Priester eine möglichst sorgfältige sei, daß den Uebergriffen der kirchlichen Hierachie in das staatliche Gebiet energisch entgegengetreten und der Mißbrauch religiöser gottesdienstlicher Functionen zur politischen Agitation hintangehalten, sowie endlich daß das Vermögen der kirchlichen Gemeinschaften dem Zwecke entsprechend verwaltet und verwendet werde.

Dieß waren die Erwägungen, welche den Ausschuß bei der Vorberathung des Gesetzentwurfes im Allgemeinen geleitet haben; rücksichtlich der speciellen Bestimmungen desselben dürfte eine kurze Darstellung der den Abänderungen und Ergänzungen der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden Motive genügen.

§. 1. Der Ausschuß hielt es für nothwendig, einerseits das Verhältniß zwischen den Staatsgesetzen und den kirchlichen Vorschriften klar und offen zu bezeichnen und andererseits die Anwendbarkeit von für besondere Fälle bestehenden stiftungsmäßigen Bestimmungen zu präcisiren.

In ersterer Richtung ist es eine sich aus dem Begriffe der Souveränität von selbst ergebende Consequenz, daß der Staat innerhalb seines legislatorischen Bereiches den staatlichen Gesetzen das entscheidende Gewicht beilegen muß, daß daher von einzelnen Gemeinschaften oder Gesellschaften zur Regelung ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse erlassenen Anordnungen nur insoweit maßgebend sein können, als sie in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung nicht eingreifen und den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

In Folge dieses Grundsatzes können daher auch kirchliche Vorschriften, welche die äußeren Rechtsverhältnisse der Kirche betreffen, vom Staate nur insoweit als giltig anerkannt werden, als sie den Staatsgesetzen nicht widerstreiten, somit als innerhalb der letzteren geltend angesehen werden können.

Diese nähere Bezeichnung war um so nothwendiger, als im allgemeinen Kirchenrechte sehr viele kirchliche Vorschriften vorkommen, welche nur für einzelne Gebiete bestimmt und anwendbar waren, oder während der Zeitperiode der Placet in Oesterreich keine Anerkennung fanden.

Betreffend die Aenderung der Worte „stiftungsmäßige Anordnungen“ in „Stiftungsurkunde“, wird bemerkt, daß rücksichtlich der zur Erlangung besonderer kirchlichen Aemter nothwendigen Befähigung in einzelnen Fällen die usuellen Anforderungen mit den durch Staatsgesetze oder allgemeine kirchliche Vorschriften festgesetzten Erfordernissen nicht im Einklange stehen, sondern über diese letzteren hinausgehen und Beschränkungen festgehalten haben wollen, welche mit dem Zwecke der betreffenden Aemter in gar keiner Verbindung stehen.

Solche die Auswahl oft auf eine geringe Anzahl von Personen beschränkenden Anforderungen zu unterstützen, kann nicht Sache des Staates sein; er kann denselben vielmehr nur dann Rechnung tragen, wenn selbe in der ausdrücklichen Anordnung des Stifters gegründet, somit in der Stiftungsurkunde aufgenommen sind.

§. 2. Dieselben Gründe, welche es rechtfertigen, daß der Staat rücksichtlich der Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen jene Erfordernisse festsetzt, die durch das staatliche Interesse geboten erscheinen, sprechen auch für die Ausdehnung der dießfälligen Gesetzesbestimmung auf jene geistlichen Personen, welche

zur provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 7. Die Regierungsvorlage beschränkte sich bezüglich der Einführung in die mit geistlichen Aemtern verbundenen Einkünfte darauf, dieselbe blos rücksichtlich der selbstständigen weltgeistlichen Seelsorge-Aemter und hinsichtlich der auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter zu normiren; die Vorlage räumte der staatlichen Cultusverwaltung blos die Mitwirkung bei der Einsetzung in die Temporalien ein und machte die Art und Weise dieser Mitwirkung noch überdieß von dem Einvernehmen mit den Bischöfen abhängig. Hiedurch wurden zwar jene gesetzlichen Bestimmungen und kirchlichen Vorschriften nicht außer Kraft gesetzt, welche die Einflußnahme der Patrone auf die Einführung in die Temporalien bei den einem Privatpatronate unterstehenden kirchlichen Aemtern und Pfründen betreffen, indem nach §. 32 die Patronatsverhältnisse einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten sind, daher bis dahin die dießbezüglichen Vorschriften in Geltung bleiben. Allein die rücksichtlich der Intervention der staatlichen Cultusverwaltung in der Regierungsvorlage enthaltenen Beschränkungen entsprechen weder der dem Staate obliegenden Pflicht der Obsorge über das Kirchen- und Pfründenvermögen, noch den in Oesterreich bisher in Geltung gestandenen gesetzlichen Bestimmungen, indem früher die Bischöfe von der Mitwirkung bei der Temporalinstallation ganz ausgeschlossen waren (Hofd. v. 15. Jänner 1800) und dieselbe bei landesfürstlichen und Religionsfondspfarren ausschließlich den staatlichen Behörden übertragen war.

Das Festhalten an dem Grundsatze, daß die Einführung in die Temporalien Sache der Staatsverwaltung sei, ist um so wichtiger, als nach den bestehenden Gesetzen (Hofd. v. 3. März 1792 u. a.) der Regierung das Recht zusteht, gegen Seelsorger wegen Vergehen in ihrem Betragen oder in Ausübung ihres Amtes mit der Sperrung der Temporalien vorzugehen, und als auch im gegenwärtigen Gesetzentwurfe Bestimmungen enthalten sind, welche die Verleihung von Aemtern und Pfründen von der Zustimmung der Regierung abhängig machen, sowie auch Bestimmungen, welche der Staatsgewalt das Recht einräumen, ein kirchliches Amt oder eine Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen (§. 8) somit auch die aus den unter Obsorge des Staates stehenden Fonden und sonstigem Vermögen fließenden Einkünfte einzustellen, daher es diesen gesetzlichen Normen, sowie der grundsätzlich anerkannten Obsorge des Staates über das Kirchen- und Pfründenvermögen vollkommen entspricht, die Einführung in die Temporalien als eine staatliche Amtshandlung hinzustellen.

Die Mitwirkung der Privat-Kirchenpatrone ist in den bestehenden Gesetzen gegründet und die Intervention der Pfarrgemeinden stützt sich auf den durch die Ministerialverordnung vom 15. Oct. 1858, Z. 1282, anerkannten bisherigen Gebrauch, sowie auf die denselben in diesem Gesetze eingeräumten Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die Art und Weise der Mitwirkung der Bischöfe, sowie der Pfarrgemeinden und der Privatpatrone wird „nach Einvernehmung der Bischöfe" und nicht, wie die Regierungsvorlage vorschlug, „im Einvernehmen mit den Bischöfen" zu regeln sein, weil in allen Fällen, in welchen staatliche Behörden Verordnungen zu erlassen oder Verfügungen zu treffen haben, für dieselben die bestehenden Gesetze maßgebend sein müssen, sie daher in der Ausführung und Vollziehung derselben nicht von dem Zustimmen oder Nichtzustimmen der Bischöfe abhängig sein können.

Aus diesem Grunde wurde auch in den §§. 33 und 54 statt des Einvernehmens mit dem Bischofe blos die Einvernehmung des Bischofs angeordnet.

§. 8. Der Ausschuß hielt es nicht für zuläßig, in Fällen, wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer Pfründe verbrecherischer oder aus Gewinnsucht entstandener oder gegen die Sittlichkeit verstoßender oder endlich zu öffentlichem Aergernisse gereichender strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, es von dem Ermessen der Regierung abhängig zu machen, ob sie die

Entfernung desselben von dem Amte oder der Pfründe verlangen will oder nicht.

Einen Seelsorger, welcher einer solchen strafgerichtlichen Verurtheilung verfallen ist, kann die Staatsverwaltung nicht zur Ausübung so hochwichtiger Functionen, wie mit den kirchlichen Aemtern verbunden sind, würdig und geeignet ansehen; die Entfernung desselben zu begehren, muß daher der Regierung obligatorisch auferlegt werden. Dieß ist um so wichtiger, als nach Inhalt des Motivenberichtes die Zahl solcher strafgerichtlicher Verurtheilungen in dem Zeitraume von 1855 bis 1871 nicht weniger als 112 Fälle, darunter 6 Fälle der Majestätsbeleidigung, 14 Fälle des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe, 24 Fälle des Vergehens der Aufwiegelung u. s. w. betrug und in keinem einzigen Falle von den kirchlichen Disciplinarbehörden die Entsetzung der betreffenden Verurtheilten von seinem Amte ausgesprochen worden ist.

Daß die Bestimmungen des §. 8 auch auf jene geistlichen Personen Anwendung finden müssen, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden, ist wohl selbstverständlich; denn wenn dem Staate das Recht eingeräumt wird, die Entfernung selbst eines definitiv bestellten Amts- oder Pfründeninhabers zu begehren, so liegt kein Grund vor, ihm dieses Recht rücksichtlich der vorerwähnten, schon ihrer Bestellung nach amoviblen Personen abzusprechen. Der vom Ausschusse zur Annahme empfohlene Schlußsatz des §. 8 rechtfertigt wohl unbestreitbar die der Regierung obliegende Pflicht, für die Besorgung jener Geschäfte zu sorgen, welche die Staatsgesetze den ordentlichen Seelsorgern übertragen.

§. 9. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß Deficientenpriestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, derselbe aus dem Religionsfonde gewährt oder ergänzt wird, könnte nur auf Weltgeistliche anwendbar sein, weil reguläre Priester den Anspruch auf den Unterhalt an die klösterliche Genossenschaft, der sie angehören, haben; bezüglich der Weltgeistlichen aber erschien die Aufnahme dieser Bestimmung überflüssig, weil die Hinweisung auf den Tischtitel ohnehin im §. 15 enthalten und eine der gesetzlichen Verpflichtungen des Religionsfondes ist.

§. 11. Die Einschaltung des Wortes „sofort" entspricht der Wichtigkeit der in diesem Paragraphe angeordneten Anzeige.

§. 14. Der Ausschuß verkennt zwar nicht, daß die Bestimmung, wonach die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen, soweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, nach kirchlichen Vorschriften zu verwalten berechtigt sind, eine Consequenz des §. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ist; allein die in der Regierungsvorlage dießfalls vorgeschlagenen Worte „nach den Kirchengesetzen" würden die Mißdeutung gestatten, daß hierdurch auch jene Kirchengesetze, welche bisher in Oesterreich nicht giltig waren, für anwendbar erklärt werden.

Der Ausschuß empfiehlt daher statt der erwähnten die Worte „nach den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften" theils aus diesem Grunde, theils auch deßhalb, weil es sich bei der künftigen Anwendung dieser Gesetzesstelle auch um erst erfließende kirchliche Vorschriften handeln kann, rücksichtlich welcher der Regierung im §. 17 das Veto eingeräumt ist, daher nur die im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften im §. 14 gemeint sein können.

§. 17. Die Ausdehnung des staatlichen Veto, welches gegen jede kirchliche Anordnung, soferne sie innerhalb des österreichischen Staatsgebietes zur Ausführung gebracht werden will, Platz greifen kann, auf die Competenzüberschreitung ergibt sich als gerechtfertigt, wenn erwogen wird, daß dieses Gesetz auf dem Grundsatze der Wahrung der staatlichen Autorität beruht, daher es Sache der Regierung ist, kirchliche Anordnungen, welche das Gebiet der inneren Angelegenheiten überschreiten, zu untersagen, soferne sie einen Eingriff in das staatliche Gebiet bilden oder dem staatlichen Interesse widerstreiten, was zu beurtheilen Sache der Staatsbehörden ist.

§. 18. Die Ergänzungsbestimmung, daß von der kirchlichen Amtsgewalt nur gegen Angehörige der Kirche Gebrauch gemacht werden darf, dankt ihre Entstehung den thatsächlich vorgekommenen Fällen, daß ein Bischof gegen Personen, welche den Uebertritt aus der katholischen Kirche zu einer anderen Confession in staatsgiltiger Weise bereits vollzogen hatten, dennoch mit Kirchenstrafen und insbesondere mit der Excommunication vorgegangen ist.

Dieß ist, vom Standpunkte des staatlichen Rechtes aus betrachtet, eine Ueberschreitung der geistlichen Jurisdiction, welche künftig hintanzuhalten durch obige Bestimmung bezweckt wird.

Die übrigen Aenderungen in diesem Paragraphe enthalten eine präcisere Fassung, als die Regierungsvorlage, obgleich der Zweck der letzteren derselbe gewesen zu sein scheint.

§. 24. Da die derzeitig bestehenden Stolaordnungen staatliche Verordnungen sind, so können sie in gleicher Art, wie sie erlassen wurden, wieder abgeändert werden, während es füglich schon aus formellen Gründen nicht angeht, eine als Staatsgesetz bestehende Verordnung der Abänderung durch die kirchlichen Behörden zu unterziehen.

§. 27. Da es ein im Staatsrechte begründeter Grundsatz ist, daß ein Staat nur jene Strafen zu vollziehen berufen sei, welche von den von ihm bestellten Richtern oder Behörden auf Grundlage der Staatsgesetze verhängt worden sind, und da selbst im internationalen Rechte bei Abschließung von Staatsverträgen nur sehr seltene Fälle von Ausnahmen von dieser Regel vorkommen, so erscheint es als eine dringend gebotene Rücksicht auf den oberwähnten Grundsatz, daß die Fälle, in welchen der Staat seine Arme zur Vollziehung kirchlicher Anordnungen leiht, möglichst beschränkt und im Gesetze genau präcisirt werden. Wenngleich die Rücksicht darauf, daß der Staat ein Interesse daran hat, blos würdige geistliche Personen mit kirchlichen Aemtern und Pfründen betraut zu sehen, und daß nach §. 8 Fälle vorkommen können, in welchen die Entsetzung über Aufforderung der Regierung erfolgt ist, den kirchlichen Behörden daher die Möglichkeit zwangsweiser Durchführung der Entsetzung oder Entfernung kirchlicher Amts- oder Würdenträger geboten werden müsse, die Bestimmungen dieses Paragraphes rechtfertigt, so erscheint es doch nothwendig, die Bedingungen, von deren Eintritte die Gewährung des brachium abhängt, im Gesetze genau anzuführen, welcher Anforderung die vom Ausschusse beschlossene Stilisirung des Alinea a mehr entspricht, als jene in der Regierungsvorlage.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist die im Alinea b durch Einschaltung der Worte „gegen geistliche Personen" festgestellte Beschränkung, daß der Staat nur bei kirchenamtlichen Untersuchungen gegen die durch ihre Berufsstellung im Verhältnisse der Unterordnung unter die Bischöfe stehenden geistlichen Personen, niemals aber gegen Laien seine Intervention gewährt, und daß letztere nicht einmal zur Abgabe von Aussagen vor kirchlichen Behörden verhalten werden dürfen.

§. 30. Der Ausschuß erkannte zwar an, daß es aus den im Motivenberichte der Regierung angeführten Gründen unthunlich war, schon derzeit die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten durch ein Gesetz zu regeln und festzustellen, inwieweit für Candidaten des geistlichen Standes, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Seelsorge, eine besondere Art der Heranbildung erfordert werden solle; allein der Ausschuß verkannte auch nicht, wie wichtig für den Staat die anzustrebende Reform in diesen beiden Richtungen ist, daher es in der am Schlusse dieses Berichtes angeführten Resolution der Regierung zur Pflicht gemacht wird, für die möglichst baldige Vorlegung der bezüglichen Gesetzentwürfe Sorge zu tragen.

Der Ausschuß geht hiebei von der Ansicht aus, daß die Durchführung der von der Regierung im Entwurfe vorgelegten Gesetze schon in der nächsten Zeit die Möglichkeit bieten werde, durch Gewährung von Stipendien aus dem Religionsfonde und anderen Vortheilen für Studirende der Theologie, sowie

durch Verbesserung der materiellen Stellung der Seelsorgegeistlichen und durch eingreifenden Schutz ihrer staatsbürgerlichen Selbstständigkeit die Gründe, aus welchen sich die Zahl der Candidaten des geistlichen Standes immer mehr vermindert, wenigstens theilweise und zwar insoweit zu beseitigen, als dieß überhaupt in der Macht des Staates liegt. Dann aber wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Besorgniß des zunehmenden Priestermangels die Hinausschiebung der Reform der theologischen Studien nicht mehr zu rechtfertigen vermochte, weil das Interesse des Staates nicht nur dahin geht, daß überhaupt eine ausreichende Zahl katholischer Seelsorger bestehe, sondern auch dahin, daß die Art und Weise der Heranbildung derselben den Anforderungen der Zeit entspreche.

§. 32. Nicht minder wichtig erschien dem Ausschusse die baldige Regelung der Patronatsverhältnisse, daher auch in dieser Richtung die beigefügte Resolution zur Annahme empfohlen wird.

§. 35. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß in Fällen, wo einer Ortsgemeinde das Patronatsrecht zusteht, bei der Ausübung desselben nur Angehörige der katholischen Kirche mitwirken dürfen, ist weder in gesetzlichen Bestimmungen noch in dem bestehenden Gebrauche gegründet; denn selbst nach den kirchenrechtlichen Vorschriften ruht die Ausübung des Patronatsrechtes nur dann, wenn das dasselbe begründende Gut in den Besitz eines Nichtchristen gelangt, und thatsächlich üben auch gegenwärtig die Vertretungen von Gemeinden, denen ein Patronatsrecht zukömmt, dasselbe ohne Rücksicht auf die Confession der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung aus.

Die Gemeinde als solche gehört keiner Religionsgesellschaft an und die Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung würde zu unlöslichen Inconvenienzen führen; der Ausschuß beantragt daher die Hinweglassung der erwähnten Bestimmung.

§. 37. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß zur Beschlußfassung über ein Gesetz, welches die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden und über die Besorgung ihrer Angelegenheiten zu enthalten hat, nur die Reichsvertretung competent ist, daher er dem Vorschlage der Regierung, die Erlassung dieser näheren Vorschriften der Landesgesetzgebung vorzubehalten, auf das Entschiedenste entgegentritt.

Die Pfarrgemeinden sind identisch mit Cultusgemeinden und die ihnen zu übertragenden Geschäfte können blos Angelegenheiten sein, welche aus den confessionellen Verhältnissen hervorgehen; die Gesetzgebung über confessionelle Angelegenheiten ist aber in ihrem vollen Umfange nach §. 11, lit. c des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 der Reichsvertretung vorbehalten, und da dieses Staatsgrundgesetz keine Bestimmung enthält, welche es der Reichsvertretung anheimstellen würde, einen Theil dieser Gesetzgebung an die Landtage zu übertragen, so würde die Ueberweisung derselben an die Landesgesetzgebung eine Verfassungsänderung für den bestimmten Fall bilden. Zu einer solchen aber liegt keine Veranlassung vor; denn wenn auch die Verhältnisse rücksichtlich der den Pfarrgemeinden zuzuweisenden Geschäfte in den einzelnen Ländern verschieden sind, so rechtfertigt dieß doch blos von einander abweichende Gesetzesnormen für die einzelnen Länder, keineswegs aber eine Uebertragung der Gesetzgebung an die Landtage, indem den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Länder auch im Wege der Reichsgesetzgebung Rechnung getragen werden kann.

Die beantragte Abänderung wird daher, wenn sie vom hohen Abgeordnetenhause angenommen wird, dessen Ausspruch über die Competenzfrage enthalten.

§. 38. Es könnte wohl als selbstverständlich betrachtet werden, daß rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchenvermögens die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend sind, und daß im Falle eines Streites die

Entscheidung den Gerichten zusteht; allein, da in diesem Gesetze rücksichtlich des Patronatsrechtes die Entscheidung über privatrechtliche Fragen ausdrücklich als in den Ressort der Gerichtsbehörden gehörig bezeichnet wird, so erschien es dem Ausschusse zur Hintanhaltung von Schlußfolgerungen a contrario nothwendig, eine ähnliche Bestimmung auch rücksichtlich des Eigenthums am Kirchen- und Pfründenvermögen und rücksichtlich der sich auf dasselbe beziehenden sonstigen Privatrechte in das Gesetz aufzunehmen. Dieß erscheint um so wichtiger, als mit Rücksicht auf Stiftungen und dergl. das Eigenthumsrecht in vielen Fällen streitig sein kann und für die Entscheidung solcher privatrechtlicher Streite nur die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend sein können.

§. 40. Der Beisatz „nach Maßgabe ihrer Verpflichtung" hat nur den Zweck, die Mißdeutung auszuschließen, als ob durch dieses Gesetz den zu Beitragsleistungen Verpflichteten eine über das Maß ihrer gegenwärtigen Verpflichtung hinausreichende Beitragslast aufgebürdet werden wollte.

§. 43. Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze über die Verwaltung des Kirchenvermögens muß aus den bei §. 37 angeführten Gründen durch ein Reichsgesetz erfolgen, daher die von der Regierung beantragte Uebertragung an die Landesgesetzgebung unannehmbar ist.

§. 46. Die Aufrechthaltung der rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist conform mit der Bestimmung des §. 57 und entspricht der im §. 41 festgestellten analogen Bestimmung bezüglich des Kirchenvermögens, indem den Pfarrgemeinden auch zur Erhaltung der Pfründengebäude die Pflicht der Beitragsleistung obliegt.

§. 52. Die Abänderung dieses Paragraphes bezweckt blos eine klarere Stilisirung; dieß gilt auch bezüglich des

§. 53. Der Ausschuß kann die in der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung, daß die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen könne, daß, wenn eine kirchliche Gemeinschaft aufhört, deren Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, nicht befürworten; denn da eine Grenze rücksichtlich der Höhe des zuzuwendenden Betrages nicht festgesetzt wird, so ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß bei Aufhören kirchlicher Gemeinschaften große Summen dem Religionsfonde zufallen, deren Zuweisung an etwa minder nützliche, z. B. klösterliche Genossenschaften, nicht gerechtfertigt wäre. Ein so weit gehendes Dispositionsrecht über einem öffentlichen Fonde gebührende Capitalien dem Cultusminister einzuräumen, würde den Grundsätzen der constitutionellen Regierungsform widerstreiten.

§. 60. Denn es ist wohl selbstverständlich, daß die staatliche Cultusbehörde nicht blos die Befolgung der unmittelbar aus diesem Gesetze fließenden Verpflichtungen, sondern auch der auf Grundlage desselben getroffenen Anordnungen zu überwachen habe.

Was die Zwangsmittel anbelangt, so liegt es im Wesen der Geldbußen, daß dieselben, wenn sie wirksam sein sollen, den Vermögensverhältnissen entsprechend bemessen werden müssen; die Behörden sind rücksichtlich der Höhe der als Zwangsmittel anzudrohenden und im Nichtbefolgungsfalle einzuhebenden Geldbußen nach den bestehenden Gesetzen nicht beschränkt und es ist auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der möglichen Fälle und der Vermögensverhältnisse nicht möglich, eine bestimmte Grenze festzusetzen, ohne die Wirksamkeit dieses Zwangsmittels im Vorhinein illusorisch zu machen. Die richtige Grenze würde bei fortdauernder Renitenz in der der Staatsverwaltung zustehenden Sperrung der Temporalien liegen.

Gestützt auf die angeführten Gründe stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle

1. dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen und

2. beschließen: Die k. k. Regierung werde aufgefordert, das Gesetz über die Errichtung der katholisch-theologischen Facultäten möglichst bald zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen; ebenso werde

3. die k. k. Regierung aufgefordert, die in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend die Regelung der Patronatsverhältnisse, möglichst bald einzubringen.

Wien, am 24. Februar 1874.

Hopfen,
Obmann.

Dr. August Weeber,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wodurch

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:	Anträge des Ausschusses:
	Artikel I.
	Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.
	Artikel II.
	Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.
Artikel III.	Artikel III.
Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.	Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.
Artikel IV.	Artikel IV.
Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.	Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Regierungsvorlage:

§. 1.

Bei der Bewerbung um kirchliche Aemter und Pfründen dürfen nur solche Erfordernisse in Anspruch genommen werden, welche in den allgemeinen Staats- oder Kirchengesetzen oder in besonderen stiftungsmäßigen Anordnungen gegründet sind.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Anträge des Ausschusses:

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Regierungsvorlage: | Anträge des Ausschusses:

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer Präsentation durch die Staatsgewalt verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

Regierungsvorlage:

§. 7.

Die Einsetzung der auf kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Dagegen kommt hinsichtlich aller selbstständigen weltgeistlichen Seelsorge-Aemter, dann hinsichtlich aller auf einen öffentlichen Fond gewiesenen oder der landesfürstlichen Ernennung (Präsentation) vorbehaltenen Kirchenämter der staatlichen Cultusverwaltung das Recht zu, bei der Einsetzung in die mit diesen Aemtern verbundenen Einkünfte mitzuwirken.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird im Einvernehmen mit den Bischöfen geregelt.

Anträge des Ausschusses:

§. 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird **nach Einvernehmung** der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

Regierungsvorlage:

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so kann die Regierung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden nicht in angemessener Frist entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer andern von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob derselbe einen Provisor oder Hilfspriester zu erhalten hat, oder nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

Deficienten-Priestern, welchen der nothwendige Unterhalt mangelt, wird derselbe aus dem Religionsfonde gewährt oder ergänzt.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitige Vorsorge zu treffen.

Anträge des Ausschusses:

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe **die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe** verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so **hat** die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe **zu** verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Regierungsvorlage:

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Administratoren eines kirchlichen Amtes finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde anzuzeigen.

§. 14.

Insoweit es sich um innerliche kirchliche Angelegenheiten handelt, verwalten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen nach den Kirchengesetzen.

§. 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung

Anträge des Ausschusses:

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte **Provisoren** (Administratoren) eines kirchlichen Amtes, **einer Commende u. dgl.** finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde **sofort** anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Insoweit es sich um innere kirchliche Angelegenheiten handelt, verwalten die Erzbischöfe und Bischöfe ihre Diöcesen nach den **im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften.**

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2)

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe ꝛc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, **daß eine kirchliche Anordnung das Gebiet der inneren Angelegenheiten**

Regierungsvorlage:

öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um an der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder an der Befolgung der Gesetze zu hindern.

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Zustimmung erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist künftig überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht anf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruchs des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

Anträge des Ausschusses:

überschreitet, so kann sie dieselbe untersagen; dieß hat sie auch dann zu thun, wenn einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf **nur gegen Angehörige der Kirche** und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, **um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern oder zu ahnden.**

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen **Amts**gewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche **Genehmigung** erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchen-

Regierungsvorlage:

Anträge des Ausschusses:

angehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dieß gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Regierung kann jederzeit verlangen, daß kirchliche Stoltaxordnungen, welche den örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen nicht entsprechen, in angemessener Weise abgeändert werden.

§. 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn eine, das Nothwendige überschreitende Form (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse) verlangt wird, ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung der etwa nöthigen Stempelgebühr im Vorhinein begehrt werden.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, **welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt** (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen **Stempelbetrages** im Vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung einzelner Personen von kirchlichen

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und **nur** in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung **oder Entfernung** einzelner

Regierungsvorlage:	Anträge des Ausschusses:
Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der öffentlichen Verwaltung unter der Voraussetzung getroffen werden, daß der dießfalls zuständigen Behörde die Rechtmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahmen ausgewiesen wird.	Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers **von der Landesstelle** unter der Voraussetzung getroffen werden, **daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.**
b) Deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand die Rechtmäßigkeit des beabsichtigten Vorgehens dargethan wird.	b) Deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist. **Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.**
§. 28.	§. 28.
Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche, soweit die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist, Abhilfe zu schaffen hat.	Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; **in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.**
	§. 29.
	Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen. Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.
	III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.
§. 30.	§. 30.
Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.	Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Regierungsvorlage:

In demselben Gesetze wird bestimmt, inwieweit der Staat gewissen Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

Abgesehen hievon bleibt es Sache der Kirche, die Art der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes zu bestimmen.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind im Einvernehmen mit den Kirchenbehörden von der Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

Anträge des Ausschusses:

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32.

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind **nach Einvernehmung** der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Regierungsvorlage:	Anträge des Ausschusses:
	Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).
	VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.
	§. 35.
	Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.
	§. 36.
	Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.
§. 37.	§. 37.
Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden der Landesgesetzgebung überlassen.	Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden **durch ein besonderes Gesetz erlassen.**
	VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.
§. 38.	§. 38.
Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe — unbeschadet der kirchlichen Selbstverwaltung — den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.	Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten. **Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des**

Regierungsvorlage:

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- und Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- und Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten zu bestreiten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

Anträge des Ausschusses:

Kirchen- und Pfründenvermögen sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verflichteten **nach Maßgabe ihrer Verpflichtung** zu leisten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze **erfolgt durch ein besonderes Gesetz.**

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich, **unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes** (§. 38), nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

Regierungsvorlage:	Anträge des Ausschusses:
§. 45.	§. 45.
Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den Kirchengesetzen zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens.	Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den **im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften** zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens.
§. 46.	§. 46.
Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Mitaufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.	Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.
	Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.
	§. 47.
	Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.
	Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.
	§. 48.
	Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.
	§. 49.
	Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.
	§. 50.
	Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.
	Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen

Regierungsvorlage:	Anträge des Ausschusses:
	Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.
	§. 51.
	Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.
§. 52.	§. 52.
Aenderungen der bisherigen Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens, welche in weiterer Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind, werden im Verordnungswege verfügt.	**Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.**
§. 53.	§. 53.
Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.	Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.
Ausnahmsweise kann die staatliche Cultusverwaltung im Einverständnisse mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß ein solches Vermögen einer anderen kirchlichen Gemeinschaft oder Anstalt zugewendet werde, wenn diese mit der vorbestandenen in näherer Verbindung gewesen ist oder doch einen verwandten Zweck verfolgt.	
§. 54.	§. 54.
Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.	Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung **nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates** verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.
Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.	Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.
In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.	In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

Regierungsvorlage:

Anträge des Ausschusses:

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55 und 56).

Regierungsvorlage:	Anträge des Ausschusses:
	§. 58.
	Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
	§. 59.
	Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.
	Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.
	VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.
§. 60.	§. 60.
Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden alle gesetzlich zulässigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.	Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, **sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden** nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden **Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst** gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom 1874,

betreffend die

Militär-Versorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegs-Marine und der k. k. Landwehr.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit erstem . . . . 1874 in Wirksamkeit.

Artikel II.

Dasselbe hat auf die vor dem ersten . . . . . . 1874 bereits in den Ruhestand versetzten Officiere, See-Cadeten (See-Aspiranten), Militär- und Marine-Geistlichen, Militär- und Marine-Beamten, dann sonst im Gagebezuge gestandenen Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegs-Marine und der k. k. Landwehr nur insoferne Anwendung, als dieselben entweder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand schon im Genusse der neu regulirten Gebührssätze gestanden sind, oder „mit Wartegebühr" beurlaubt waren, und während dieser Beurlaubung die Regulirung der ihrer Charge zukommenden Gebühren erfolgt ist. — In beiden Fällen kömmt den Betreffenden die dermalige Militär-Pension im Sinne der §§. 15, 16 eventuell 18 und 19 neu zu bemessen.

Hiebei ist der ihrer letzten Activitäts-Charge entsprechende neue Gagesatz und die bereits zur Zeit ihrer Pensionirung als anrechnungsfähig erkannte Dienstzeit zu Grunde zu legen.

Diejenigen der betreffenden Personen, denen hiernach eine höhere Pension zukömmt, treten dann mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den Genuß derselben; diejenigen hingegen, denen nach der vorbesagten Neubemessung die gleiche oder eine geringere Pension zufallen würde, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen.

Auch die schon dermalen zu dem Versorgungs-Stande der Militär-Invalidenhäuser gehörigen, in den §§. 47, 48 und 69 bezeichneten Personen haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes in die für sie bestimmten neuen Gebühren zu treten, wobei ihnen die Invaliden-Gage (§§. 50 und 69) mit neunzig Percent der ihrer wirklichen Charge entsprechenden, neu regulirten Activitäts-Gage zu bemessen kömmt. Jene dieser Personen aber, deren Gesammt-Bezüge nach der erwähnten Neubemessung gleich hoch oder geringe

ausfallen würden als die bisherigen, bleiben im Genusse der letzteren.

Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes bereits im Patental-, beziehungsweise Reservations-Invaliden-Stande befindlichen oder im Versorgungs-Stande der Militär - Invalidenhäuser aufgenommenen Unter-Officiere, Soldaten und diesen Gleichgestellten des Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr findet dasselbe keine Anwendung.

Artikel III.

Jenen Angehörigen des Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr, welche in gewissen besonderen Verhältnissen Dienste zurückgelegt haben, die zwar in diesem Gesetze nicht ausdrücklich als zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechnungsfähig bezeichnet sind, aber auf Grund früherer Gnadenacte des Kaisers oder bisheriger specieller Normen den Betreffenden anzurechnen sind, bleibt dieser Anspruch für ihre Person auch künftighin gewahrt.

Artikel IV.

Aus gleicher Ursache hat die im §. 13 und 78 dieses Gesetzes ausgesprochene günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensions-Bemessung für die seit 1. Jänner 1871 bei der Militär-Mappirung und Triangulirung in Verwendung gestandenen Officiere, Cadeten und Unter-Officiere schon vom eben genannten Tage an zu beginnen.

Die Begünstigungen des §. 12 beginnen zwar im Allgemeinen auch mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes; für jene Lieutenants und Oberlieutenants jedoch, welche mit der Zusicherung auf die Beförderung nach sechsjähriger befriedigender Thätigkeit im Lehrfache in die Dienstleistung bei den Militär-Bildungs-Anstalten getreten sind, erst nach erfolgter Beförderung, wenn sie in solcher Verwendung noch weitere Dienste leisten.

Artikel V.

Jenen mit Beibehalt des Militär-Charakters quittirt gewesenen Officieren, welche auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 31. Juli 1869 in die Reserve oder in das Verhältniß „außer Dienst" versetzt wurden, sowie jenen Officieren derselben Kategorie, welche schon früher mit Allerhöchster Genehmigung wieder in den activen Dienst eingetreten sind und sich noch in demselben befinden, ist nunmehr die vor der Quittirung zurückgelegte Dienstzeit, bei eventueller Erlangung des Anspruches auf eine Militär-Versorgung, behufs Pensions-Bemessung in Anrechnung zu bringen.

Artikel VI.

Den Familien jener mit Tode Abgehenden, welche zwar im Ruhestande, aber noch vor Einführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 151) geheirathet haben, gebührt auch in der Folge das Sterb-Quartal, beziehungsweise die Abfertigung (§§. 25 bis 27, dann 125) unter allen Umständen.

Artikel VII.

Die §§. 119 bis 123, 125, 126 und 128 des Militär-Versorgungs-Gesetzes finden unter Beobachtung der im Artikel IV enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung sowohl auf die dermalen der Landwehr angehörigen Personen bezüglich der ihnen künftig gebührenden Pension, als auch auf die bis nunzu schon aus der Landwehr-Dienstleistung in den Ruhestand des Heeres oder der Landwehr versetzten Personen.

Artikel VIII.

Den anläßig der ersten Errichtung der Landwehr aus dem Activstande des Heeres (Kriegs-Marine) in den Activstand der ersteren übersetzten Personen zahlt bei ihrer bereits erfolgten oder erst später erfolgenden Versetzung in den Ruhestand der gemeinsame Heeres-Etat, soferne nicht etwa der im §. 128 vorgesehene Fall eintritt, die für die active Dienstleistung im Heere (Kriegs-Marine) entfallende Pensions-Quote.

Artikel IX.

Besondere Vorschriften bezeichnen jene Dienste, welche dem Civil-Staatsdienste gleich gehalten werden, und es sind diese Vorschriften auch bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Artikel X.

Das Militär-Versorgungs-Gesetz findet auch auf die beim k. k. Hofstaate activ angestellten Personen des Heeres, der Kriegs-Marine und der Landwehr, auf die zum Stande der k. und k. Leibgarden und der Hofburgwache, sowie der Militär-Abtheilungen der Gestüts-Branche in den k. k. Staats-Hengsten-Depots und der k. ungarischen Pferdezuchts-Anstalten, der Militär-Polizei-Wach-Corps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und des Militär-Wach-Corps für die k. k. Civilgerichte in Wien gehörigen Officiere, Militär-Geistlichen, Militär-Beamten und in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten, dann Unter-Officiere und Soldaten Anwendung.

Die Versorgungsansprüche der Personen der Landes-Gendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel XI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher dießfalls mit dem Reichs-Kriegsminister und den sonst betheiligten k. k. Ministern das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Gesetz,

betreffend

die Militär-Versorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegs-Marine und der k. k. Landwehr.

Erster Theil.

K. k. Heer und k. k. Kriegs-Marine.

Erstes Hauptstück.

Officiere, See-Cadeten, Militär- und Marine-Geistliche, Militär- und Marine-Beamte und sonst im Gagebezug stehende Personen.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Art der Versorgung.

Die Versorgung erfolgt durch:

a) Verleihung von bleibenden oder zeitlichen Pensionen;

b) Verleihung von Verwundungs-Zulagen;

c) Aufnahme in den Loco-Stand eines Invalidenhauses, oder durch Betheilung mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils.

A. K. k. Heer.

I. Abschnitt.

Von den Pensionen.

§. 2.

Anspruch auf bleibende Pension.

Die Officiere aller Grade, die Militär-Geistlichen und Militär-Beamten — mit Ausnahme der Praktikanten und Eleven — dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diäten-Classe eingereihten Personen des k. k. Heeres haben, im Falle sie nach vollstreckten zehn Dienstjahren (§§. 8, 14), einschließlich der erhöht anzurechnenden Dienstzeit (§§. 10, 12, 13), auf Grund der constatirten Dienstesuntauglichkeit (§. 7) in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine bleibende Pension.

§. 3.

Im Gagebezuge stehende Militär-Personen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt oder, einschließlich einer erhöht anzurechnenden Dienstzeit, 40 Dienstjahre vollstreckt haben, sind bei dem Ansuchen um ihre Versetzung in den Ruhestand von der Constatirung der Dienstesuntauglichkeit befreit.

§. 4.

Die Pension wird jedoch auch vor vollendeten zehn Dienstjahren bleibend zuerkannt, wenn die Dienstesuntauglichkeit eintritt:

a) in Folge von Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen;

b) in Folge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder totaler Lähmung, endlich

c) in Folge äußerer Beschädigung, welche der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder in Folge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, die an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, oder durch contagiöse Augenkrankheit hervorgerufen wurde, — insoferne der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst, als auch für jeden anderen, der bisher bekleideten dienstlichen Stellung angemessenen Erwerb unfähig wird.

§. 5.

Anspruch auf zeitliche Pension.

Vor vollendeten zehn Dienstjahren wird mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle die Pension nur zeitlich verliehen, und zwar:

wenn die Dienstesuntauglichkeit

im 1.	oder 2.	Dienstjahre	eintritt,	auf 1	Jahr,
„ 3.	„ 4.	„	„	„ 2	Jahre,
„ 5.	„ 6.	„	„	„ 3	„
„ 7.	„ 8.	„	„	„ 4	„
„ 9.	„ 10.	„	„	„ 5	„

§. 6.

Anspruch der Personen des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst.

Militär-Personen, die sich im Reserve-Stande, oder im Verhältnisse „außer Dienst" befinden, erlangen in dem Falle den Anspruch auf eine Pension, wenn sie vor dem Feinde — oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes — durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine im Sinne des §. 4 c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind.

Stehen diese Personen gleichzeitig im Civil-Staats- oder in einem dem Civil-Staatsdienste gleichgehaltenen Dienste, so haben — jedoch nur in jenen Fällen, in welchen die Dienstuntauglichkeit sowohl für den Militär- als auch für den Civil-Dienst constatirt wird — bei der Pensions-Berechnung die nach Umständen günstigeren Vorschriften in Anwendung zu kommen; nämlich entweder jene des gegenwärtigen Versorgungs-Gesetzes, aber nur mit Rücksicht auf die Dauer der im Heere geleisteten Dienste und die daselbst zuletzt bezogene Militär-Gage, oder jene der Civil-Pensionsnormen auf Grund der anrechnungsfähigen Gesammt-Dienstzeit und des letztbezogenen Civilgehaltes.

Hiebei haben in jedem Falle blos die nach der anrechnungsfähigen Militär-Dienstzeit — ohne Rücksicht auf die im Civildienste zugebrachte Zeit — auf Grund der zuletzt bezogenen Militär-Gage entfallenden Ruhegebühren den gemeinsamen Heeres-Etat zu treffen; während der unter Zugrundelegung der Gesammt-Dienstzeit nach den Civil-Pensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag von jenem Etat zu tragen ist, auf dessen Rechnung der Betreffende seinen Civilgehalt bezogen hat.

Wird aber eine der betreffenden Militär-Personen — bei eingetretener Militär-Dienstuntauglichkeit — für den Civildienst noch tauglich erkannt, so hat dieselbe — mit Ausnahme der etwa gebührenden Verwundungszulage (II. Abschnitt) — auf eine Militär-Pension keinen Anspruch. Ebenso haben derlei Militär-Personen, wenn sie später in ihrer Civil-Dienstleistung pensionirt (quiescirt) werden, auf eine Militär-Pension keinen Anspruch.

Wenn ein im Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestandener Civil-Pensionist oder Quiescent noch dem Reservestande des Heeres angehört und zu solchen Militär-Dienstleistungen herangezogen wird, die für die Bemessung einer Militär-Pension anrechnungsfähig

sind, so hat derselbe ebenso Anspruch auf Pensions-Erhöhung, wie ein zu derlei Diensten beigezogener Militär-Pensionist. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Civil-Dienstleistung ist in diesem Falle nicht nothwendig.

Für jedes auf solche Art vollstreckte Dienstjahr — wobei auch jene anrechnungsfähige Civil-Dienstzeit einzuzählen kommt, welche vermöge der bestehenden Normen bei Bemessung der Civil-Pension unberücksichtigt bleiben mußte, wie z. B. ein begonnenes Dienstes-Quinquennium oder Annuale — sind immer, und zwar fallweise, der Civil-Pension (Provision, ꝛc.) 2½ Percent der zuletzt bezogenen Militär-Activitäts-Gage (§. 15) zuzurechnen.

§. 7.

Constatirung der Dienstesuntauglichkeit.

Die Dienstesuntauglichkeit, beziehungsweise die bedingte Erwerbsunfähigkeit (§. 4 c) wird bei Militär-Personen vom Obersten, beziehungsweise von der VI. Diäten-Classe abwärts, durch die Superarbitrirungs-Commission, bei Generalen und sonstigen Personen von der V. Diäten-Classe aufwärts durch die Bestätigung des unmittelbaren Vorgesetzten constatirt.

§. 8.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Als Dienstzeit hat bei der Pensions-Bemessung in Anrechnung zu kommen:

a) Jede im k. k. Heere und in der k. k. Kriegs-Marine, sowohl im streitbaren Stande, als in welch' immer einem Zweige der Militär-Verwaltung vom Tage der Assentirung, beziehungsweise Ernennung zurückgelegte active Dienstzeit, mit Ausnahme des im §. 14 k) bezeichneten Falles.

Als active Dienstzeit ist auch die Zeit der Recruten-Ausbildung und der Waffenübung für die dazu Einberufenen zu betrachten.

b) Die vor dem Eintritte in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegs-Marine, in der Landwehr oder im Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Uebertritt in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegs-Marine entweder unmittelbar aus der Landwehr oder dem Civildienste oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebühr) erfolgt ist und mit der Civil-Staats- oder dieser gleichgehaltenen Civil-Bedienstung der Anspruch auf eine Versorgung (Pension, Provision) sistemmäßig verbunden war.

c) Jene Zeit, welche die Mitglieder des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes zu Wien als Pensionäre oder Assistenten im Institute zugebracht haben, jedoch nur bei ununterbrochen dem Staate geleisteten Diensten.

d) Die vor einer aus dem Mannschafts-Stande erfolgten Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte active Dienstzeit, wenn der Wiedereintritt des Betreffenden in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegs-Marine oder der Landwehr unmittelbar auf die Entlassung folgt.

§. 9.

Officieren des Ruhestandes, welche die Dienste eines Lehrers in einer Cadetenschule versehen, ist jedes in dieser Verwendung zugebrachte volle Jahr behufs Neubemessung der Pension als Dienstzeit anzurechnen.

§. 10.

Für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug ist bei Bemessung der Pension zur Dienstzeit Ein Jahr (Kriegsjahr) zuzuzählen, der Feldzug mag vom Anfange bis zum Ende, oder nur theilweise mitgemacht worden sein.

Zwei oder mehrere in einem Solar-Jahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um Ein Jahr.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben, sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile des k. k. Heeres und der Kriegs-Marine, wird von Fall zu Fall durch Allerhöchsten Armeebefehl angeordnet.

§. 11.

Den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Personen des k. k. Heeres wird bei Bemessung der Pension nur jenes Jahr als Kriegsjahr in An-

rechnung gebracht, in welchem die Gefangenschaft erfolgte; länger andauernde Kriegsgefangenschaft zählt als einfache Dienstzeit.

§. 12.

Günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

Den in den Militär-Bildungs-Anstalten als Professoren oder Lehrer zur Ausbildung und Erziehung der Zöglinge verwendeten Officieren, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten ist bei Bemessung der Pension jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr für sechzehn Monate, den Professoren des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien sind je drei im Lehramte vollständig zugebrachte Jahre für vier Dienstjahre zu berechnen.

§. 13.

Jenen Officieren, welche als solche, oder auch früher als Cadeten oder Unter-Officiere bei der Militär-Mappirung und Triangulirung als Unter-Directoren, Mappeurs, Abtheilungsleiter, Trigonometer oder Trigonometer-Adjuncten verwendet waren, wird jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr bei der Pensionsbemessung für 16 Monate gerechnet.

§. 14.

Nichtanrechnungsfähige Zeit.

Von der Anrechnung bei Bemessung der Pension ist ausgeschlossen:

a) die im Urlauberstande bis zur Einberufung, in der nicht activen Reserve — mit Ausnahme der Zeit der Recruten-Ausbildungen und Waffenübungen (§. 8) —, oder im Verhältnisse „außer Dienst“, dann im Ruhe- oder Invalidenstande —

b) die im nicht activen Stande der Landwehr außer dem Falle des §. 120 c), ohne Bezug einer Activitäts- oder Activirungs-Gebühr, beziehungsweise Löhnung —

c) die auf Urlaub mit Wartegebühr oder mit Versetzung in den überzähligen Stand — zugebrachte Zeit;

d) die Erprobungszeit vor der Beeidigung als Praktikant oder Eleve;

e) die Zeit des Aufenthaltes als Zögling in Militär-Bildungs-Anstalten, mit Ausnahme des im §. 8 ad c) erwähnten Falles;

f) die Dauer der Verwendung von Personen des Ruhestandes zu irgend einer Dienstleistung gegen Diurnum oder Remuneration mit Ausnahme des im §. 9 besprochenen Falles;

g) die von Reserve-Officieren und Reserve-Aerzten zur Erprobung der Eignung für eine höhere Charge, sowie die von Militär-Personen des Ruhestandes behufs Wiederanstellung zur Erprobung der Qualification bei irgend einer Militär-Behörde, einem Truppenkörper oder einer Heeres-Anstalt zugebrachte Zeit;

h) die Zeit eines etwaigen Desertions-Intercalare;

i) die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat, endlich

k) die vor dem Austritte einer Militär-Person aus dem Verbande des k. k. Heeres — diese möge durch Ablegung des Militär-Charakters, oder durch Entlassung mittelst gerichtlichen Urtheiles oder ehrenräthlichen Beschlusses erfolgen — zurückgelegte Dienstzeit, welche auch dann nicht angerechnet werden darf, wenn der Betreffende unmittelbar nach erfolgtem Austritte wieder in die Dienstleistung getreten ist.

§. 15.

Bemessung der Pension.

Die jährliche Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß dieselbe nach vollstreckten zehn Dienstjahren Ein Drittel, nach vollendeten fünfzehn, jedoch nicht vollstreckten sechzehn Dienstjahren Drei Achtel der zuletzt bezogenen Activitäts-Gage beträgt.

Zu letzterer Quote werden für jedes weitere vollständig zurückgelegte Dienstjahr $2^1/_2$ Percent der Gage zugerechnet, so daß sich nach vollendeten vierzig Dienstjahren die volle Activitäts-Gage als Pension ergibt, worüber hinaus eine Steigerung nicht stattfindet.

§. 16.

Als Minimal-Betrag der Pension für Officiere, Militär-Geistliche und Militär-Beamte wird der Jahres-Betrag von Dreihundert Gulden

festgestellt, welcher Betrag den zum Bezuge der Pension Berechtigten auch dann angewiesen wird, wenn sich nach der im §. 15 dargestellten Berechnung eine geringere Jahres-Gebühr ergeben würde.

§. 17.

Jenen Militär-Personen, welche nur zeitlich mit Pension betheilt werden, gebührt für jedes Jahr, für welches ihnen nach §. 5 der Anspruch auf eine Pension zukömmt, dieselbe in jenem Betrage, welcher ihnen nach vollendeten zehn Dienstjahren zukommen würde.

§. 18.

Die Alters-Zulage der zu einer Majors-Local-Anstellung vorgemerkten Hauptleute (Rittmeister), der geistlichen Professoren in den Militär-Bildungs-Anstalten, sowie des Studien-Directors, der Professoren und Adjuncten, dann des Hufbeschlag-Lehrers am Militär-Thierarznei-Institute zu Wien hat bei der Bemessung der Pension, durch Hinzuzählung zur Gage, mit in Rechnung zu kommen, bei den Hauptleuten (Rittmeistern) jedoch nur dann, wenn der Betreffende, vom Tage der Vormerkung zu einer Local-Anstellung an, noch mindestens zwei Jahre gedient hat.

§. 19.

Andere mit der Charge oder Anstellung verbundene Nebengebühren werden bei Bemessung der Pension nicht berücksichtigt.

Jedoch gebührt eine im Activitäts-Stande erhaltene Personal-Zulage auch im Ruhestande im vollen Ausmaße — und zwar auf Rechnung desjenigen Etats, aus welchem diese Zulage ursprünglich bezogen wurde — wenn bei der Verleihung in der betreffenden Allerhöchsten Entschließung nicht ausdrücklich deren Bezug blos auf die Zeit der Dienstleistung in der Activität beschränkt wurde.

§. 20.

Den provisorisch zu einer höheren Stelle Ernannten wird die Pension nicht nach der Gage der höheren Charge, deren Functionen sie provisorisch ausüben, sondern nach jener ihrer wirklichen Charge bemessen.

Wird aber einem Officier des Soldatenstandes im Kriege von einer vorgesetzten Commando-Stelle vom Truppen-Divisions-Commando aufwärts ein, ihm der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen, so gebührt ihm, im Falle er während der Führung dieses Commando durch Verwundung dienstuntauglich wird, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad.

Die Verleihung eines solchen Commando muß jedoch öffentlich verlautbart worden sein.

§. 21.

Anfang des Pensionsbezuges.

Die Pension ist eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr, deren Bezug mit jenem Tage beginnt, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Versetzung in den Ruhestand stattfindet.

§. 22.

Ende des Pensionsbezuges.

Der Bezug der Pension erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;
b) bei Wiederanstellung im k. k. Heere oder in der k. k. Kriegs-Marine mit dem Bezuge der Activitäts-Gebühren;
c) bei dem Uebertritte in Civil-, Staats- oder diesem gleichgehaltene Dienste;
d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;
e) in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist;
f) mit dem Ablaufe der Frist, für welche nach §. 5 eine Pension zeitlich verliehen wurde;
g) bei Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung;
h) in allen übrigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militär-Vorschriften der Abgang aus dem Ruhestande stattfindet, ausgenommen, wenn bei Ablegung des Militär-Charakters der Fortbezug der Pension bewilligt wird, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militär-Charakters in Folge ehrenräthlichen Beschlusses eintritt; endlich
i) bei zeitweiliger Verzichtleistung auf den Bezug der Militär-Pension unter Beibehaltung des Militär-Charakters, — auf die Dauer dieser Verzichtleistung.

Wann und unter welchen Modalitäten die Pension den aus dem Ruhestande des Heeres in die Landwehr Uebertretenden weiter erfolgt wird, bestimmt der §. 121.

§. 23.

Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung.

Militär-Personen des Ruhestandes, welche gegen Erhalt der Abfertigung im zweijährigen Betrage ihrer Pensions-Gebühr und Ablegung des Militär-Charakters auf den Bezug der ihnen bleibend zuerkannten Pension Verzicht zu leisten wünschen, kann diese Abfertigung nur in dem Falle zugestanden werden, wenn von einer bei der Evidenz-Behörde des Betreffenden unter Beiziehung eines graduirten Militär-Arztes zusammentretenden Commission anerkannt wurde, daß sich nach den Gesundheitsumständen des Abfertigungswerbers eine noch mindestens zweijährige Lebensdauer desselben erwarten läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch ehemaligen Militär-Personen des Ruhestandes, welche des Militär-Charakters verlustig geworden sind, oder denselben abgelegt, jedoch die Militär-Pension behalten haben, bei Verzichtleistung auf den ferneren Bezug der letzteren die Abfertigung im zweijährigen Pensionsbetrage erfolgt werden.

§. 24.

Jenen Militär-Personen, welchen die Pension nur zeitlich zuerkannt wurde (§. 5), ist es unter der Voraussetzung, daß die Erwartung einer wenigstens noch zweijährigen Lebensdauer in der im §. 23 bezeichneten Weise ausgesprochen wird, ebenfalls gestattet, statt des Bezuges der Pension eine Abfertigung gegen Ablegung des Militär-Charakters anzusprechen.

Diese Abfertigung darf in keinem Falle den Betrag einer zweijährigen Pension überschreiten, und wird innerhalb dieser Grenze mit zwei Drittheilen der dem Abfertigungswerber zur Zeit des bezüglichen Ansuchens von dem Gesammtbetrage seiner, auf Grund der zurückgelegten Dienstzeit zuerkannten Pension noch gebührenden Quote bemessen.

§. 25.

Gebühr des Sterbquartales, beziehungsweise der Abfertigung für die Familien der im Ruhestande Verstorbenen.

Beim Ableben der in eine Diäten-Classe eingereihten Militär-Personen des Ruhestandes gebührt der hinterbliebenen Familie das Sterbquartal im Betrage der dreimonatlichen Pension des Verstorbenen.

Unter Familie wird blos die Ehegattin, vorausgesetzt, daß selbe nicht etwa durch ihr Verschulden von ihrem Gatten gerichtlich geschieden war, und die ehelichen oder legitimirten, noch in der elterlichen Obsorge stehenden Kinder verstanden.

§. 26.

Die hinterbliebenen Familien (§. 25, Alinea 2) der im Ruhestande verstorbenen, in keine Diäten-Classe eingereiht gewesenen Personen des Heeres haben, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche auf eine bleibende Versorgung, Anspruch auf eine Abfertigung im Betrage von 50 fl.

§. 27.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) jener Verstorbenen, welche im Ruhestande geheiratet haben, gebührt das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im Militärdienste angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt wurde, oder wenn derselbe auch nur zeitlich angestellt war, aber in Folge Verwundung vor dem Feinde, oder in Folge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.

§. 28.

Gebührsbehandlung der in Civil-Staatsdienste übertretenden Militärpersonen des Ruhestandes.

Beim Uebertritte von Militär-Personen des Ruhestandes in Civil- Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste wird denselben der Bezug der Militär-Pension (und allenfallsigen Personal-Zulage) vom Ersten jenes Monates an eingestellt, mit welchem der Genuß des mit der neuen Anstellung verbundenen Gehaltes beginnt.

§. 29.

Wenn die Gesammt-Bezüge — zu welchen auch die Gehalts-, Activitäts-, Functions- oder Dienstes-Zulagen, das Quartiergeld oder das in Geld umzurechnende Natural-Quartier, dann das sonstige mit der Dienstesstelle regelmäßig verbundene Einkommen gehören — einer in Civil- Staats- oder diesen gleichgehaltene Dienste aufgenommenen Militär-Person des Ruhestandes die zuletzt erhaltene Pension nebst etwaiger Personal-Zulage nicht wenigstens um einen Drittheil übersteigen, gebührt derselben das auf die Militär-Bezüge nebst dem Mehr-Dritttheile Abgängige als „Militär-Zuschuß" aus dem Militär-Pensions-Etat.

§. 30.

Der Militär-Zuschuß darf jedoch nie mehr als die zuletzt bezogene Militär-Pension nebst etwaiger Personal-Zulage betragen, und ist über Anweisung des Reichs-Kriegs-Ministeriums so lange zu erfolgen, bis der Betreffende einen Dienstesposten erhält, dessen Gesammt-Bezüge die zuletzt empfangene Pension nebst etwaiger Personal-Zulage um einen Dritttheil übersteigen.

§. 31.

Bei jenen Militär-Personen, welche nur zeitlich mit der Pension betheilt worden sind, ist der Militär-Zuschuß auch vor Erhalt eines besser dotirten Dienstespostens unbedingt einzustellen, sobald jene Frist verstrichen ist, für welche dem Betreffenden die Militär-Pension zuerkannt wurde.

§. 32.

Gebührsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civil-Staatsdienste.

Den aus der Militär-Versorgung in Civil-Staats- oder denselben gleichgehaltene Dienste übergetretenen Militär-Personen ist, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, gestattet, den Civildienst aufzugeben, und nach von der zuständigen Behörde angenommener Dienstes-Resignation in den Bezug der früheren Militär-Pension zurückzutreten.

§. 33.

Wenn jedoch Militär-Personen, welche mit der Pension bleibend betheilt waren, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit für den Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst abermals in den Ruhestand versetzt werden, und nach dem bestehenden Systeme vom Civile gar keine, oder eine geringere als die früher vom Militär-Aerar bezogene Pension erhalten sollten, ist denselben im ersten Falle die Militär-Pension im vollen Betrage, im letzteren Falle die Differenz zwischen der früheren Militär-Pension und der ihnen zuerkannten Civil-Pension aus dem Militär-Pensions-Etat zu erfolgen.

Im Falle der Entlassung aus dem Civil-Staats- oder demselben gleichgehaltenen Dienste in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher Kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, findet der Rücktritt in die Militär-Pension nicht statt.

§. 34.

Mit der Militär-Pension nur zeitlich betheilt gewesene Militär-Personen, welche wegen Dienstuntauglichkeit für den Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst in den Ruhestand rückversetzt werden, haben nur insoweit Anspruch auf Rückübernahme in die Militär-Versorgung, als die Frist, für welche denselben die Militär-Pension zeitlich zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist.

Ein Fortbezug der zeitlichen Pension über die ursprünglich festgestellte Frist ist keinesfalls gestattet.

II. Abschnitt.

Von den Verwundungs-Zulagen.

§. 35.

Im Allgemeinen.

Die Verwundungs-Zulage ist unabhängig von der Charge innerhalb der Standes-Gruppen (§§. 36 und 45), wie auch von der Dienstzeit, und wird blos nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen.

§. 36.

Anspruch auf die Verwundungs-Zulage.

Officiere, Militär-Geistliche und Militär-Beamte, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegs-Apparate, oder auch im Frieden in

Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt, und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zu ihrer normalmäßigen Pension eine Verwundungs-Zulage im Betrage von Zweihundert Gulden jährlich.

§. 37.

Officieren, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten, welche durch eine der im §. 36 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebührt zur normalmäßigen Pension eine Verwundungs-Zulage von Vierhundert Gulden jährlich.

§. 38.

Officiere, Militär-Geistliche und Militär-Beamte, welche auf die im §. 36 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungs-Zulage von Neunhundert Gulden jährlich.

§. 39.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.

§. 40.

Die Verwundungs-Zulagen gebühren jedoch nur dann, wenn die durch die Verwundung bedingte Dienstuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung eintritt.

§. 41.

Die Verwundungs-Zulagen werden grundsätzlich nur bleibend zuerkannt.

Hat jedoch ausnahmsweise eine als derzeit untauglich erkannte und mit Wartgebühr beurlaubte Militär-Person nach obigen Bestimmungen Anspruch auf eine Verwundungs-Zulage, so kann diese in einem solchen Falle auch blos auf eine bestimmte Zeit zuerkannt werden.

Wird dann eine derlei Militär-Person wegen in Folge der Verwundung eingetretener bleibender Dienstuntauglichkeit (Invalidität) in den Ruhestand versetzt, so wird die zeitliche Verwundungs-Zulage in eine bleibende umgewandelt.

§. 42.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob einem Officiere 2c. eine Verwundungs-Zulage überhaupt, oder in welchem Ausmaße dieselbe zuzuerkennen sei, bleibt es dem Reichs-Kriegs-Ministerium anheimgestellt, über Antrag der Superarbitrirungs-Commission und mit Rücksicht auf die Gesammtheit der einschlägigen Verhältnisse, zu bestimmen, ob und welche der systemisirten Zulagen dem Verletzten zu bewilligen sei.

§. 43.

Anfang des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungs-Zulage, welche gleich der Pension eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr ist, beginnt mit jenem Tage, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, beziehungsweise mit demjenigen, welcher in dem betreffenden Rescripte des Reichs-Kriegs-Ministeriums ausdrücklich bezeichnet wird.

§. 44.

Ende des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungs-Zulage erlischt nur in den nachbezeichneten Fällen:

a) mit dem Ableben des Bezugsberechtigten;
b) bei Wiedereintheilung zur Dienstleistung der mit dieser Zulage auf eine bestimmte Zeit betheilten, mit Wartegebühr beurlaubten Personen;
c) bei Eintheilung der für eine Local-Anstellung Vorgemerkten auf einen derlei Posten — für die Dauer dieser Anstellung;
d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

§. 45.

Anspruch der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen.

Die im Gagebezuge stehenden, in keine Diäten-Classe eingereihten Personen des Heeres sind bei

erlangtem Anspruche auf eine Verwundungs-Zulage nach den dießfalls für die Unter-Officiere und Soldaten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 46.

Executionsführung auf Verwundungs-Zulagen unstatthaft.

Die Verwundungs-Zulagen — ohne Rücksicht auf ihre Höhe — können weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser.

§. 47.

Anspruch auf die Aufnahme in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser.

Die Officiere des Soldatenstandes, vom Hauptmanne (Rittmeister) abwärts, können in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie invalid sind, und sich im bleibenden Ruhestande befinden.

§. 48.

Ausnahmsweise können in besonderen Fällen auch invalide Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer, Militär-Geistliche und Militär-Beamte des Ruhestandes, von der IX. Diätenclasse abwärts, in die Invaliden-Versorgung aufgenommen werden.

§. 49.

Eintheilung der zum Versorgungs-Stande der Militär-Invalidenhäuser Gehörigen.

Die in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser aufzunehmenden Officiere (Militär-Geistlichen, Militär-Beamten) werden entweder:

a) in den Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebracht, oder
b) mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils betheilt.

§. 50.

Gebühren der auf den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser Zählenden.

Sowohl die in den Militär-Invalidenhäusern auf systemisirten Versorgungsplätzen wirklich untergebrachten, als auch die mit einem der normirten Invalidenhaus-Versorgungsplätze bei freier Wahl des Domicils betheilten Officiere des Soldatenstandes beziehen statt der Pension eine Gage. Diese wird ihnen mit Neunzig Percent der zuletzt bezogenen Activitäts-Gage bemessen.

Die ausnahmsweise in die Invalidenhaus-Versorgung aufgenommenen Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten haben diese Gage ebenfalls nach dem vorbezifferten Ausmaße zu empfangen.

§. 51.

Wenn ein zum Versorgungs-Stande eines Invalidenhauses zuwachsender Officier, Militär-Geistlicher oder Militär-Beamter vor seiner Eintheilung dahin eine höhere Pension bezogen hat, als die ihm dann zukommende Invalidenhaus-Gage beträgt, so hat er die frühere Pension als Gage fortzubeziehen.

§. 52.

Der Gagebezug beginnt mit jenem Tage, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Verleihung eines Versorgungsplatzes stattfindet, und endigt mit dem Monate des Abganges.

§. 53.

Den in Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebrachten Officieren, Militär-Geistlichen und Militär-Beamten gebührt, außer der Gage und eventuell der Verwundungs-Zulage, das nach der Charge und den Raumverhältnissen des betreffenden Invalidenhauses bemessene Quartier, jedoch ohne Anspruch auf die Beistellung der Quartiers-Einrichtung.

§. 54.

Die Gebühr des Quartiers, das ist der Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung des Invalidenhauses, beginnt mit dem Tage der Verleihung eines Versorgungsplatzes und endigt 14 Tage nach dem Abgange aus dem Versorgungs-Stande.

§. 55.

Wenn jedoch die Verleihung eines im Invalidenhause erledigten Versorgungsplatzes stattfindet, bevor seit der eingetretenen Erledigung 14 Tage

verstrichen sind, oder wenn die hinterbliebene Familie (§. 25, Alinea 2) eines im Invalidenhause Verstorbenen das von diesem innegehabte Quartier noch in der Benützung hat (§. 60), so beginnt die Quartiers-Gebühr des beim Versorgungs-Stande neu Zugewachsenen erst nach Ablauf der 14 Tage, beziehungsweise nach dem Erlöschen des der Familie zustehenden Benützungsrechtes.

§. 56.

Die mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten beziehen statt des Quartiers eine Quartiersbeihilfe, welche ohne Unterschied des Aufenthaltsortes für einen Hauptmann oder Rittmeister mit jährlichen Einhundert zwanzig, für einen Oberlieutenant oder Lieutenant mit jährlichen Achtzig Gulden bemessen ist.

§. 57.

Die Quartiersbeihilfe beginnt vom ersten Tage jenes Solar-Quartals, welches auf die Betheilung des Betreffenden mit einem Versorgungsplatze unmittelbar folgt.

Dieselbe ist in vierteljährigen Raten im Vorhinein zu erfolgen und hieran von Seite des Empfängers, wenn er auch während dieses Quartals aus dem Versorgungs-Stande in Abgang kommen sollte, Nichts zurückzuersetzen.

Die Quartiersbeihilfe endigt mit dem Solar-Quartale, in welchem der Abgang des Gebührsberechtigten erfolgt.

§. 58.

Die in keine Diäten-Classe eingereihten Gagisten können nur in den Militär-Invalidenhäusern selbst und zwar auf für Mannschaft systemisirten Versorgungsplätzen untergebracht werden.

Dieselben haben nebst der Unterkunft, dem Service nach dem für Unter-Officiere und Soldaten normirten Ausmaße, und dem ärarischen Bette blos Anspruch auf die ihnen nach der Dienstzeit gebührende Pension, eventuell auf die Verwundungs-Zulage.

§. 59.

Gebühr des Sterbquartales und der Benützung des Quartieres für die hinterbliebenen Familien Verstorbener.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) der im Versorgungs-Stande der Militär-Invalidenhäuser verstorbenen Personen, welche in eine Diäten-Classe eingereiht waren, gebührt das Sterbquartal im dreifachen Monatsbetrage der von dem Gatten, beziehungsweise Vater bezogenen Gage; den hinterbliebenen Familien der im Versorgungs-Stande verstorbenen, im Pensionsbezuge gestandenen, jedoch in keine Diäten-Classe eingereiht gewesenen Militär-Personen, eine Abfertigung von fünfzig Gulden.

§. 60.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) derjenigen mit Tod Abgegangenen, welche im Invalidenhause selbst untergebracht waren, gebührt außer dem Sterbquartale oder der Abfertigung auch noch die Benützung des vom Verstorbenen im Invalidenhause innegehabten Quartiers bis zum Schlusse des auf den Todestag nächstfolgenden ortsüblichen Aufkündigungs-Termines.

B. K. k. Kriegs-Marine.

§. 61.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Admirale, Stabs- und Ober-Officiere der k. k. Kriegs-Marine, See-Cadeten (See-Aspiranten), Marine-Geistlichen und Marine-Beamten, dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keiner Diäten-Classe eingereihten Personen der k. k. Kriegs-Marine, mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 62.

Die in provisorischen Anstellungen zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann anrechnungsfähig, wenn die definitive Ernennung des Betreffenden erfolgt.

§. 63.

Für die Berufs-Marine-Geistlichen hat bei der Pensions-Bemessung die vor ihrem Eintritte in die k. k. Kriegs-Marine in der Civil-Seelsorge zugebrachte Zeit als Dienstzeit (§. 8) in Anrechnung zu kommen.

§. 64.

Den See-Officieren, See-Cadeten (See-Aspiranten), Marine-Geistlichen, Auditoren, Aerzten und Beamten des activen Standes sind für jedes, bei Zusammenzählung der auf einem aus-

gerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachten Einschiffungszeit sich ergebende volle Jahr bei der Pensions-Bemessung vier Monate zur anrechnungsfähigen Dienstzeit zuzuzählen.

Fällt jedoch die Einschiffung ganz oder theilweise in ein den Betreffenden anzurechnendes Kriegsjahr, so ist diese Einschiffungszeit von der Anrechnung als solche ausgeschlossen und es wird nur das Kriegsjahr gezählt.

§. 65.

Den in der Marine-Akademie angestellten Berufs-Professoren, sowie den an der selbstständigen Marine-Unter-Realschule und an der Marine-Volksschule definitiv angestellten Professoren, Directoren, Lehrern und Lehrerinnen sind bei der Pensions-Bemessung je drei in diesen Anstellungen vollständig zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre zu zählen.

Den an der Marine-Akademie für den Vortrag eines oder des anderen Lehrfaches zeitlich zugetheilten Marine-Angehörigen ist jedes in dieser Dienstleistung vollstreckte Jahr für sechzehn Monate anzurechnen.

Die Einschiffung der in diesem Paragraphe Genannten während der Instructions-Reise der Zöglinge wird nicht als Einschiffungszeit gerechnet.

§. 66.

See-Cadeten (See-Aspiranten), welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegs-Apparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und in Folge dessen dienstuntauglich werden, werden als Linien-Schiffs-Fähnriche in den Ruhestand versetzt und erhalten zugleich die dem Grade ihrer Verwundung oder Beschädigung entsprechende Verwundungs-Zulage (§§. 36 bis 39).

§. 67.

Die Quinquennal-Zulagen der Vorstände des hydrografischen Amtes, der Professoren an der Marine-Akademie, des Directors und der Professoren an der Marine-Unter-Realschule, dann des Oberlehrers, der Lehrer und Lehrerinnen an der Marine-Volksschule haben bei der Bemessung der Pension mit in Anrechnung zu kommen.

§. 68.

See-Officieren, welche im Kriege während der Führung eines ihnen der Charge nach nicht zukommenden Commandos durch Verwundung dienstuntauglich werden, gebührt die Pension nach dem Ausmaße für die nächsthöhere Charge in dem Falle, wenn ihnen die betreffende Stelle durch ein vorgesetztes Commando, vom Escadre-, eventuell Flotten-Abtheilungs-Commando aufwärts, provisorisch oder definitiv verliehen wurde (§. 20).

§. 69.

See-Cadeten und See-Aspiranten, welche invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden, können in den Versorgungs-Stand der Invalidenhäuser auf für Lieutenants systemisirte Plätze aufgenommen werden.

Im Falle der Verleihung eines derlei Platzes, gleichviel ob im Invalidenhause selbst oder bei freier Wahl des Domicils, gebühren denselben an Invalidenhaus-Gage (§. 50) Neunzig Percent der zuletzt bezogenen Activitäts-Gage.

Den in Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebrachten See-Cadeten und See-Aspiranten gebührt das Quartier (§. 53) für die Lieutenants-Charge, die mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten dagegen beziehen die Quartiers-beihilfe (§. 56) in dem Betrage von Achtzig Gulden jährlich.

Zweites Hauptstück.

Unter-Officiere, Soldaten und Matrosen.

Im Allgemeinen.

§. 70.

Art der Versorgung.

Die Militär-Versorgung der invaliden Unter-Officiere, Soldaten und Matrosen besteht:

a) in der Betheilung mit einer bleibenden oder zeitlichen Invaliden-Pension;
b) eventuell ein der Betheilung mit einer Verwundungs-Zulage;
c) in der Aufnahme in den Versorgungs-Stand eines Militär Invalidenhauses.

§. 71.

Zuerkennung des Versorgungsanspruches.

Der Anspruch auf die Militär-Versorgung überhaupt, dann die Art derselben, wird auf Grund des Befundes und Antrages der Superarbitrirungs-Commissionen von den General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise vom k. k. Hafen-Admiralate in Pola und dem Seebezirks-Commando in Triest festgestellt.

Beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse ist es den vorbesagten Behörden gestattet, eine ausnahmsweise Behandlung beim Reichs-Kriegs-Ministerium, beziehungsweise bei der Marine-Section desselben, zu beantragen.

A. K. k. Heer.

I. Abschnitt.

Von den Invaliden-Pensionen.

§. 72.

Anspruch auf bleibende Invaliden-Pension.

Unter-Officiere und Soldaten des k. k. Heeres welche — wenn auch mit Unterbrechung (§. 77) — durch volle zehn Jahre activ gedient haben, und in Folge von im Dienste entstandenen Gebrechen invalid, das heißt zu allen Militärdiensten für immer untauglich geworden sind, haben Anspruch auf die bleibende Invaliden-Pension.

Die bürgerliche Erwerbsunfähigkeit hat hiebei nicht in Betracht zu kommen.

§. 73.

Auch vor vollendeten zehn Dienstjahren erlangen jene Unter-Officiere und Soldaten Anspruch auf die bleibende Invaliden-Pension, welche aus einer der im §. 4 bezeichneten Veranlassungen während der activen Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid (§. 72) und zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 74.

Unter-Officiere, welche achtzehn Jahre oder darüber ununterbrochen activ gedient haben, erlangen dadurch den unbedingten Anspruch auf bleibende Invaliden-Pension, ohne daß zur Begründung dieses Anspruches der Nachweis der Invalidität erforderlich ist.

§. 75.

Unter-Officiere und Soldaten, welche in den im §. 4 bezeichneten Fällen beim Superarbitrium zwar invalid (§. 72), jedoch bürgerlich noch erwerbsfähig classificirt und deßhalb mit Abschied oder Certificat entlassen werden, erhalten den Anspruch auf die bleibende Invaliden-Pension, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre aus Ursache derselben Gebrechen, welche die Invalidität herbeiführten, auch die durch ein erneuertes Superarbitrium anerkannte Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Dieser Vorbehalt erlischt jedoch unbedingt nach Verlauf der obigen Frist.

§. 76.

Anspruch auf zeitliche Invaliden-Pension.

Unter-Officiere und Soldaten, welche zwar zur Zeit ihrer Superarbitrirungs-Vorstellung zu allen Militärdiensten untauglich — in den im §. 4 bezeichneten Fällen auch bürgerlich erwerbsunfähig — sind, bei denen aber eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen, und in Folge dessen die Wiederbefähigung zu irgend einer Militär-Dienstleistung, beziehungsweise zum selbstständigen Erwerbe, sich noch erwarten läßt, können mit der Invaliden-Pension nur zeitlich, das heißt je nach dem Antrage der Superarbitrirungs-Commission wenigstens auf Ein Jahr und höchstens auf drei Jahre betheilt werden.

Vor Ablauf der anberaumten Frist sind die Betreffenden erneuert dem Superarbitrium zu unterziehen, und dann nach dem neuen Superarbitrirungs-Befunde zu behandeln.

§. 77.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Bei Bemessung der Invaliden-Pension kommt nur die active Dienstzeit (§. 8) in Betracht; nicht anrechnungsfähig dagegen ist die auf Urlaub bis zur Einberufung oder in der nicht activen Reserve zugebrachte Zeit — mit Ausnahme der Zeit der Recruten-Ausbildungen und Waffenübungen —, ferner die während eines etwaigen Desertions-Intercalare verstrichene Zeit, endlich

die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat.

Welche Dienstzeit in der Landwehr als anrechnungsfähig zu gelten hat, bestimmt der §. 120.

Die vor einer Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte Dienstzeit darf bei der Pensions-Bemessung nur dann eingerechnet werden, wenn der Wiedereintritt in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr unmittelbar auf die Entlassung erfolgte.

§. 78.

Die in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Anrechnung der Kriegsjahre und der in der Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit haben auch für die Unter-Officiere und Soldaten Geltung.

Die bei der Militär-Mappirung und Triangulirung verwendet gewesenen Cadeten und Unter-Officiere haben im Falle ihrer Uebernahme in die Militär-Versorgung Anspruch auf die im §. 13 erwähnte günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensions-Bemessung.

§. 79.

Benützung der Invaliden-Pension.

Die Invaliden-Pension wird nach der wirklichen Charge, welche der betreffende Unter-Officier oder Soldat vor seiner Uebernahme in die Militär-Versorgung bekleidete, dann nach der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.

Das Ausmaß an jährlicher Invaliden-Pension für die Mannschaft des k. k. Heeres ist aus dem Schema Beilage I zu entnehmen.

§. 80.

Den vor Zurücklegung einer zehnjährigen activen Dienstzeit mit der Invaliden-Pension zu betheilenden invaliden Unter-Officieren und Soldaten ist dieselbe mit jenem Betrage zu bemessen, welcher ihnen ihrer Charge gemäß nach vollstreckten zehn Dienstjahren zukommen würde.

§. 81.

Cadeten, welche in Folge von Verwundung vor dem Feinde zu Kriegsdiensten untauglich werden, werden als Lieutenants mit der Pensions-Gebühr jährlicher dreihundert Gulden in den Ruhestand versetzt.

§. 82.

Wenn Unter-Officiere und Soldaten des Urlauber- oder Reserve-Standes gleichzeitig im Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehen, und während einer Militär-Dienstleistung sowohl für Militär- als Civil-Dienste untauglich und zugleich bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§. 73 und 76), so kommen dieselben nach den Grundsätzen des §. 6 zu behandeln.

Waren derlei Unter-Officiere und Soldaten aus dem Civildienste bereits pensionirt oder quiescirt und werden sie dann in Folge der Militär-Dienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig (§§. 73 und 76), so erhalten dieselben zu ihrer Civil-Pension (Provision, rc.) — jedoch nur in dem Falle, als dieselbe 300 fl. nicht erreichen sollte — einen Zuschuß auf Rechnung des gemeinsamen Heeres-Etat. Dieser Zuschuß gebührt für die auf solche Art zugebrachte anrechnungsfähige Militär-Dienstzeit — bei Einzählung der etwa früher geleisteten, jedoch noch nicht honorirten Civil-Dienstzeit (§. 6) — je nach der bekleideten wirklichen Militär-Charge im Ausmaße nach Schema Beilage II., beziehungsweise nur mit jenem Theilbetrage, welcher zur Ergänzung der Civil-Pension auf 300 fl. nothwendig wird.

Reserve-Cadeten, welche aus dem Civildienste bereits pensionirt oder quiescirt waren und im Falle des §. 81 als Lieutenants in den Militär-Ruhestand versetzt werden, erhalten, wenn ihre Civil-Pension (Provision) 300 fl. nicht erreicht, das Superplus hierauf vom gemeinsamen Heeres-Etat. Beträgt jedoch die Civil-Pension 300 fl. oder mehr, so leistet der Heeres-Etat keinen Zuschuß.

Vom Pensionszuschusse sind die gebührlichen Verwundungs-Zulagen (§. 90) unabhängig.

§. 83.

Anfang des Pensions-Bezuges.

Die Invaliden-Pension ist eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr, deren Bezug mit dem ersten Tage desjenigen Monates beginnt, welcher dem Tage der Ausfertigung des die Versetzung in den Invaliden-Stand anordnenden

Beschlusses der im §. 71 genannten Behörden zunächst folgt.

§. 84.

Fällt die Ausfertigung des betreffenden Beschlusses auf den ersten Tag eines Monates oder erfolgt die Versetzung in den Invaliden-Stand ausdrücklich mit dem Ersten eines Monates, so beginnt der Bezug der Invaliden-Pension schon von diesem Tage.

§. 85.

Ende des Pensions-Bezuges.

Der Bezug der Invaliden-Pension endigt beim Abgange aus dem Invaliden-Stande, dieser Abgang möge auf was immer für eine Weise erfolgen, mit dem Monate des Abganges.

§. 86.

Verzichtleistung auf die Invaliden-Pension gegen Abfertigung.

Jedem mit der Invaliden-Pension bleibend betheilten Unter-Officiere oder Soldaten wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten gestattet, die Abfertigung im zweijährigen Betrage der ihm gebührenden Pension anzusprechen.

§. 87.

Behandlung der in Civil-Staatsdienste übertretenden invaliden Unter-Officiere und Soldaten.

Wird ein im Bezuge der Invaliden-Pension stehender Unter-Officier oder Soldat im Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste oder auf einem für gediente Militärs reservirten Dienstposten dauernd oder auch nur auf Probe angestellt, so sind hinsichtlich seiner Gebührs-Behandlung die in den §§. 28 bis 30 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Bloß zeitlich mit der Invaliden-Pension betheilte Unter-Officiere und Soldaten haben beim Uebertritte in eine der vorbezeichneten Bedienstungen nur in dem Falle auf den „Militär-Zuschuß" Anspruch, wenn ihnen beim erneuerten Superarbitrium das Anrecht auf die bleibende Invaliden-Pension zuerkannt wird.

§. 88.

Gebührsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civil-Staatsdienste.

Hat der aus dem Genusse der Invaliden-Pension in eine Civil-Staats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretene Invalide, wenn er aus dieser Bedienstung in den Ruhestand rückversetzt wird, nach den für die bekleidete Civil-Anstellung geltenden Grundsätzen entweder auf keinen oder nur auf einen geringeren Versorgungsgenuß, als die früher vom Militär-Aerar bezogene Pension Anspruch, so ist demselben im ersteren Falle die frühere Invaliden-Pension im vollen Betrage, im zweiten Falle die Differenz zwischen der letzteren und der ihm zuerkannten Civil-Pension aus dem Militär-Pensions-Etat zu erfolgen.

§. 89.

Wenn ein aus dem Genusse der Invaliden-Pension in eine Civil-Staats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretener Invalide diese Bedienstung mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde aufgibt, so hat er ebenfalls in den Bezug der früher genossenen Invaliden-Pension wieder einzutreten.

Wird jedoch ein solcher Invalide zum Verluste der Civilbedienstung wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt, welche gemäß der Strafgesetze den Verlust der Invaliden-Versorgung zur Folge hat, so hat er auf den Wiedereintritt in die Pension keinen Anspruch.

II. Abschnitt.

Von den Verwundungs-Zulagen.

§. 90.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Verwundungs-Zulage ist von der Invaliden-Pension ganz unabhängig und wird, ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen.

§. 91.

Anspruch auf Zuerkennung der Verwundungs-Zulage.

Unter-Officieren und Soldaten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegs-Apparate,

oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet, oder schwer beschädigt, und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zur normalmäßigen Invaliden-Pension eine Verwundungs-Zulage von achtundvierzig Gulden jährlich.

§. 92.

Unter-Officieren und Soldaten, welche durch eine der im §. 91 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebührt zur normalmäßigen Invaliden-Pension eine Verwundungs-Zulage von sechsundneunzig Gulden jährlich.

§. 93.

Unter-Officiere und Soldaten, welche auf die im §. 91 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in aller nächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungs-Zulage von Einhundert vierundvierzig Gulden jährlich.

§. 94.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.

§. 95.

Cadeten, welche in Folge von Verwundung vor dem Feinde als Lieutenants in den Ruhestand versetzt werden, haben auf die Verwundungs-Zulage in dem für Officiere (§§. 36 bis 39) festgesetzten Ausmaße Anspruch.

§. 96.

Anfang des Bezuges.

Für den Beginn des Bezuges der Verwundungs-Zulage gelten dieselben Bestimmungen wie hinsichtlich der Invaliden-Pension (§§. 83 und 84); gleich dieser ist die Verwundungs-Zulage eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr.

§. 97.

Ende des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungs-Zulage endigt nur:

a) mit dem Ableben des Bezugs-Berechtigten;
b) bei der Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

§. 98.

Die Verwundungs-Zulage ist verbotfrei.

Die Verwundungs-Zulage kann weder im außergerichtlichen noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser.

§. 99.

Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung.

Invalide Unter-Officiere und Soldaten, welche

a) wenigstens dreißig Jahre ununterbrochen activ gedient haben; oder welche
b) in Folge von Verwundung vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste erblindet sind, oder so schwere Verletzungen erlitten haben, daß sie eine besondere Pflege und Aufsicht benöthigen; endlich jene, welche
c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie oder gänzlicher Lähmung befallen wurden, und in Ermanglung von Angehörigen anderwärts nicht die nöthige Pflege erhalten können,

haben Anspruch, in eines der bestehenden Militär-Invalidenhäuser aufgenommen zu werden.

§. 100.

Gebühren der in der Invalidenhaus-Versorgung stehenden Invaliden.

Den in die Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Invaliden gebühren unter allen Umständen: die Löhnung, die Kost, das Brot, die Unterkunft, die Bekleidung und der Limito-Rauchtabak, letzterer gegen Entrichtung des Limito-Preises.

Beim Eintritte besonderer Verhältnisse haben dieselben auch auf die Dienstes-, Arbeits-, Marsch- oder Sanitäts-Zulage unter den nämlichen Modalitäten und in dem gleichen Ausmaße wie die Mannschaft des stehenden Heeres Anspruch.

§. 101.

Die Löhnung gebührt der in die Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Mannschaft nach der wirklichen Charge, welche der Betreffende in der activen Dienstleistung zuletzt bekleidet hat.

In welchem Ausmaße die Invaliden-Löhnung für die einzelnen Chargen bemessen ist, läßt das Schema Beilage III ersehen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der übrigen, dann des Beginnes und Endes aller im §. 100 angeführten Gebühren, finden im Allgemeinen die für das stehende Heer geltenden Grundsätze Anwendung.

§. 102.

Verwundungs-Zulage.

In den in den §§. 91 bis 94 bezeichneten Fällen gebührt auch der in der Versorgung eines Militär-Invalidenhauses stehenden Mannschaft die Verwundungs-Zulage in dem dort angegebenen Ausmaße.

Bezüglich des Beginnes und des Endes des Bezuges dieser Zulage gelten die Bestimmungen der §§. 96, beziehungsweise 83 und 84, dann 97.

§. 103.

Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung.

Den der Versorgung in einem Militär-Invalidenhause theilhaftig gewordenen Unter-Officieren und Soldaten steht es frei:

a) statt der Invalidenhaus-Versorgung den Bezug der Invaliden-Pension außerhalb des Invalidenhauses anzusprechen, oder
b) auf die Invalidenhaus-Versorgung gegen Empfang einer Abfertigung gänzlich Verzicht zu leisten.

§. 104.

Jenen Invaliden, welche auf die Invalidenhaus-Versorgung Anspruch haben, jedoch besonderer Verhältnisse wegen den Bezug der Invaliden-Pension vorziehen, bleibt die Aufnahme in die Invalidenhaus-Versorgung jederzeit vorbehalten.

§. 105.

Die Abfertigung bei Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten mit dem zweijährigen Betrage jener Invaliden-Pension zugestanden, auf welche der Betreffende bei seinem Austritte aus der activen Dienstleistung nach Beilage I Anspruch gehabt hätte.

§. 106.

Verwirkung der Invalidenhaus-Versorgung.

Wenn der Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers verwirkt wird, endigen sämmtliche Invalidenhaus-Gebühren (mit Ausnahme der Verwundungs-Zulage, §. 97) mit dem letzten Tage der Löhnungs-Periode, in welcher die Kundmachung des Strafurtheiles erfolgt.

Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhause veranlassen, sich den Haussatzungen nicht fügen wollen und ungeachtet aller Vorstellungen und angewandten Strafen unverbesserlich in ihrem Fehler beharren, sich daher der Invalidenhaus-Versorgung unwürdig erweisen, werden über bei dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando gestellten Antrag des Invalidenhaus-Commando aus dem Invalidenhause entfernt und ihnen die Invaliden-Pension in dem gebührenden Ausmaße angewiesen.

§. 107.

Beerdigungspauschale.

Für jeden, in dem Versorgungs-Stande eines Militär-Invalidenhauses verstorbenen, reglementsmäßig unter Beistellung eines Conductes zu beerdigenden Unter-Officier oder Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, darf zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen, ein Pauschale von drei Gulden dem Aerar in Aufrechnung gebracht werden, insoferne nicht ohnehin hiefür bereits ein besonderer Fond besteht, oder eine anderweitige Vorsorge getroffen würde.

§. 108.

Abfertigung für die Familien der im Versorgungs-Stande der Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) der nach erster Art verheirateten, aus dem Versorgungs-Stande der Militär-Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft gebührt die Abfertigung im Betrage von dreißig Gulden, welche sofort nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes, und zwar am Tage nach dem Todesfalle zu erfolgen ist.

B. K. k. Kriegs-Marine.

§. 109.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch hinsichtlich der Unter-Officiere und Matrosen der k. k. Kriegs-Marine mit den nachfolgenden Modificationen Geltung.

§. 110.

Den Unter-Officieren, vom Unterbootsmann und den äquiparirenden Chargen aufwärts, ist die nach vollendeten zehn Dienstjahren auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachte Einschiffungszeit bei der Pensions-Bemessung nach den im §. 65 enthaltenen Bestimmungen in Anrechnung zu bringen.

§. 111.

Die Pension der Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie der denselben äquiparirenden Unter-Officiere wird gleich jener der im Gagebezuge stehenden, in keine Diäten-Classe eingereihten Personen bemessen, und zwar auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitäts-Löhnung; daher diese Unter-Officiere nach vollendeten vierzig Dienstjahren in den Genuß der entsprechenden vollen Activitäts-Gebühr treten.

Das Ausmaß an jährlicher Invaliden-Pension für die Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine vom Bootsmannsmaat und den äquiparirenden Chargen abwärts ist aus dem Schema Beilage IV, das Ausmaß, in welchem die Invaliden-Löhnung für die in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachte Marine-Mannschaft je nach ihrer Charge bemessen ist, aus dem Schema Beilage V zu ersehen.

Die aus dem Urlauber- oder Reserve-Stande beigezogene, im Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehende, oder aus demselben bereits pensionirte (quiescirte) Marine-Mannschaft wird nach den Bestimmungen des §. 82 behandelt. Die Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie die denselben äquiparirenden Unter-Officiere werden jedoch hiebei den im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Reserve-Personen (§. 6) gleichgehalten und zu diesem Zwecke ihre Militär-Pension, beziehungsweise die nach §. 6 entfallende $2\frac{1}{2}$percentige Erhöhung der Civil-Pension (Provision 2c.), auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung berechnet. Der — im Sinne des zweiten Alinea des §. 82 — für die übrige Urlauber- und Reserve-Mannschaft der k. k. Kriegsmarine entfallende Militär-Zuschuß zur Civil-Pension (Provision, 2c.) ist aus dem Schema Beilage VI. zu entnehmen.

§. 112.

Schiffs- und Maschinen-Jungen der k. k. Kriegs-Marine sind, wenn sie in Folge der im Dienste und durch den Dienst erhaltenen Beschädigungen kriegsdienstuntauglich werden, gleich den Matrosen vierter Classe zu behandeln.

§. 113.

Hinsichtlich der Versorgung des Arsenal-Arbeiter-Personales bestehen besondere Bestimmungen.

Drittes Hauptstück.

Verpflegungs-Art geisteskranker Personen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegs-Marine im Falle ihrer Aufnahme in eine Irren-Anstalt.

§. 114.

Allgemeine Bestimmungen.

Geisteskranke Officiere jeden Grades des k. k. Heeres und der k. k. Kriegs-Marine (Auditore, Militär-Aerzte und Truppen-Rechnungsführer), See-Cadeten, Militär- und Marine-Geistliche, Beamte und in keine Diäten-Classe eingereihte

Gagisten, sowie jene Unter-Officiere, Soldaten und Matrosen, welche während ihrer activen Dienstleistung oder im Versorgungs-Stande eines Invalidenhauses geisteskrank werden, können, im Falle deren Uebergabe an eine Irren-Anstalt als nothwendig erkannt wird,

a) in die Irren-Abtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau;

wenn aber daselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte,

b) in eine Civil-Irren-Anstalt

untergebracht werden.

Erstere werden beim Tyrnauer Invalidenhause, Letztere aber auf die Dauer ihrer Krankheit bei jenem Militär-Invalidenhause im Stande geführt, welchem ihre Evidenthaltung obliegt.

§. 115.

Officiere und sonstige Gagisten.

Sowohl die in der Irren-Abtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau, wie auch die in einer Civil-Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Officiere und sonstigen Gagisten haben die ihnen systemmäßig zukommende Pension zu beziehen.

In den Irren-Anstalten gebührt Generalen und Admiralen, Stabs- und Ober-Officieren, Militär- und Marine-Geistlichen und Beamten die Verpflegung nach der ersten, den See-Cadeten (See-Aspiranten) nach der zweiten, endlich den im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diäten-Classe eingereihten Personen des Heeres und der Kriegs-Marine nach der dritten Verpflegs-Classe, in der in diesen Anstalten üblichen Weise.

Ueberdieß gebührt in dem Falle, als zur Beischaffung der Kleider und Wäsche, dann zur Bestreitung sonstiger minderer Bedürfnisse die Pension und das Erträgniß des etwaigen Privat-Vermögens nicht ausreicht, für jeden in eine Irren-Anstalt abgegebenen Gagisten ein jährliches Pauschgeld, welches für die nach der ersten Classe Verpflegten mit achtzig, für die nach der zweiten Classe Verpflegten mit sechzig, für die nach der dritten Classe Verpflegten mit vierzig Gulden bemessen ist.

Die Kosten der Verpflegung, wie auch die Auslagen für die Transportirung in die Anstalt sind von der Pension und aus dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens des Geisteskranken zu bestreiten. Reicht die Pension und das etwaige Vermögens-Erträgniß zur Deckung der Transports-Auslagen und Verpflegs-Kosten nicht aus, so trägt den Mehraufwand das Aerar.

Nach dem Ableben des Geisteskranken ist auch die Substanz des Vermögens zur Hereinbringung dieser Kosten heranzuziehen.

§. 116.

Unter-Officiere, Soldaten und Matrosen.

Für die in Irren-Anstalten untergebrachten geisteskranken Unter-Officiere, Soldaten und Matrosen werden die hiedurch erwachsenden Auslagen gegen Einstellung ihrer sonstigen Gebühren vom Aerar bestritten, und zwar in den Irren-Anstalten für Cadeten nach der zweiten, für die übrigen Unter-Officiere und Soldaten, sowie für die Matrosen nach der dritten Verpflegs-Classe.

Zweiter Theil.

K. k. Landwehr

(einschließlich der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg).

§. 117.

Die für die Militär-Versorgung der Personen des k. k. Heeres aufgestellten Grundsätze haben auf die im activen Dienste invalid gewordenen Officiere, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, dann Unter-Officiere und sonstige Mannschaft der k. k. Landwehr volle Anwendung; auch hat bei Bemessung der Pension für die Landwehr-Bezirks-Feldwebel (Bezirks-Oberjäger) die Alters-Zulage durch Hinzuzählung zur Gage (§. 18) in Rechnung zu kommen.

Jene Grundsätze, insbesondere die in den §§. 6, 77 und 82 hinsichtlich der Personen des Urlauber- und Reserve-Standes enthaltenen Bestimmungen, sind im Allgemeinen auch auf die Landwehr-Personen des nicht activen Standes und der Evidenz anzuwenden.

Jedoch haben in beiden Richtungen die im Nachfolgenden enthaltenen bezüglichen Modificationen Platz zu greifen.

§. 118.

In allen jenen Fällen, in denen bei der Versorgung von Personen des k. k. Heeres die Wirksamkeit des Reichs-Kriegs-Ministeriums oder eines General- (Militär-) Commandos eintritt, hat bei der Versorgung von Personen der k. k. Landwehr die Wirksamkeit des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise des betreffenden Landwehr-Commandos (in Tirol und Vorarlberg der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und des Landesvertheidigungs-Commandos) — eventuell unter den im §. 127 Alinea 2 angeführten Modalitäten — Platz zu greifen.

§. 119.

Alle den Landwehr-Personen nach diesem Gesetze zukommenden Versorgungsgenüsse, welche nicht ausdrücklich zur Zahlung aus dem gemeinsamen Heeres-Etat bestimmt sind, werden aus dem allgemeinen (Civil-) Pensionsfonde, beziehungsweise aus jenem Fonde bestritten, aus welchem der Civil-Activitäts-Gehalt bezogen worden ist. (§§. 6 und 82.)

§. 120.

Als Dienstzeit (§§. 8 bis 14, dann 77 bis 83) hat bei der Pensions-Bemessung hinsichtlich der Dienstleistung in der k. k. Landwehr auch noch weiters in Anrechnung zu kommen:

a) jene Zeit, welche die im Genusse einer Heeres-Pension bleibenden Landwehr-Personen (§. 121) im activen Stande der Landwehr dienen, auch wenn sie auf die Dauer derselben statt der Activitäts-Gage nur das Superplus zur Pension beziehen;

b) jede zeitliche Dienstleistung der dem nicht activen Stande oder der Evidenz der Landwehr angehörigen Personen im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege, wenn damit der Anspruch auf den Bezug der Activitäts-Gebühren (Superplus zur Pension) oder einer täglichen Activirungs-Gebühr, beziehungsweise Löhnung verbunden ist;

c) jene Zeit, welche Angehörige des nicht activen Standes oder der Evidenz der Landwehr der Frequentirung des Tages- oder Abendcurses der Landwehr-Officiers-Aspiranten-Schulen in seinem vollen Umfange rücksichtlich der Dauer sowohl als der sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenstände — und zwar ohne Unterschied, ob auf Rechnung des Landwehr-Etats oder auf eigene Kosten — gewidmet haben;

d) jede vor dem Eintritte in die k. k. Landwehr im activen Stande des k. k. Heeres oder der k. k. Kriegs-Marine oder auch im Civil-Staats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste anrechnungsfähig zugebrachte Zeit (§§. 8 und 77), wenn der Uebertritt in die k. k. Landwehr unmittelbar, oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebühr) erfolgt ist und die Civil-Staats- oder derselben gleichgehaltene Bedienstung eine anrechenbare war.

§. 121.

Den aus dem Ruhe-, beziehungsweise Invaliden-Stande des k. k. Heeres (Kriegs-Marine) in die k. k. Landwehr übersetzten Officieren, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, sowie Unter-Officieren und Landwehrmännern ist — ohne Rücksicht, ob sie zum activen oder nicht activen Stande, oder nur zur Evidenz der Landwehr gehören — die für die active Dienstleistung im stehenden Heere schon erworbene Pension, solange sie auf dieselbe nicht freiwillig verzichten oder ihrer nicht verlustig werden, aus dem gemeinsamen Heeres-Etat regelmäßig weiter zu erfolgen.

§. 122.

Diese Personen erlangen durch eine anrechnungsfähige Landwehrdienstleistung auch den Anspruch auf eine Erhöhung der ihnen continuirlich erfolgt werdenden Heeres-Pension.

Die Ermittlung dieser — mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles — dem allgemeinen Pensionsfonde zur Last fallenden Quote, geschieht auf Grund der durch unmittelbare tagweise Zurechnung der neuen zur früheren Dienstzeit entfallenden Gesammtdienstzeit und der zuletzt bezogenen Gage (Pension sammt Superplus, §§. 120 und 121), beziehungsweise Löhnung.

Diese Neubemessung erfolgt für Landwehr-Personen des activen Standes erst bei erneuerter Versetzung in den Ruhestand, für Landwehr-Personen des nicht activen Standes oder der Evidenz jedoch fallweise, und zwar sobald für sie in Folge der in der Landwehr anrechenbaren Dienstzeit eine höhere Pensions-Quote erwächst.

§. 123.

Die im Genusse einer Pension aus dem gemeinsamen Heeres-Etat stehenden Landwehr-Personen des nicht activen Standes oder der Evidenz erlangen, wenn sie in diesem Verhältnisse in eine höhere Charge befördert werden, erst dann das Anrecht auf die dieser Charge entsprechende höhere Pension, wenn sie entweder auf einem systemisirten activen Dienstesposten definitiv angestellt werden und wieder in den Ruhestand rückübertreten, oder wenn sie — abgesehen von einer Anstellung auf einem activen Dienstesposten — vor dem Feinde oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes, durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine im Sinne des §. 4 c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind.

Auch diese Pensionserhöhung belastet den allgemeinen Pensionsfond, mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles.

§. 124.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben (§. 10, Alinea 3 und §. 78), sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile der k. k. Landwehr wird von Fall zu Fall von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät angeordnet.

§. 125.

Den Familien jener verstorbenen Pensionisten, welche im Ruhestande geheiratet haben (§. 27), gebührt das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehlichung wieder bleibend im activen Stande der k. k. Landwehr angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt worden, oder wenn derselbe auch nur zeitlich verwendet war, aber in Folge Verwundung vor dem Feinde, oder in Folge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.

Hat der Verstorbene seinen Ruhegenuß oder einen Theil desselben auf Rechnung des gemeinsamen Heeres-Etats bezogen, so fällt das Sterbquartal oder die auf Grundlage der bezogenen Heeres-Pension zu berechnende Sterbquartals-Quote dem Heeres-Budget zur Last; jedoch — sofern nicht etwa die Bestimmungen des §. 128 zutreffen — nur dann, wenn der Verstorbene schon im Activ-Stande des Heeres oder zwar im bleibenden Ruhestande desselben, im letzteren Falle aber vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) geheiratet hat. Den Rest des gebührlichen Sterbquartals trägt der allgemeine Pensionsfond.

Wurde aber die Ehe während des bleibenden Ruhestandes erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Wehrgesetzes geschlossen, so trägt der allgemeine Pensionsfond — den Fall des §. 128 ausgenommen — das gebührliche Sterbquartal ganz.

§. 126.

Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts, können, analog den Officieren des k. k. Heeres, in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden (§. 47).

Ausnahmsweise können auch die Officiere für den Justizdienst, Aerzte, Rechnungsführer, Geistliche und Beamte der k. k. Landwehr aus dem Ruhestande von der IX. Diätenclasse abwärts, soferne sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, in die Invaliden-Versorgung aufgenommen werden (§. 48).

Endlich haben auch die während einer anrechnungsfähigen Dienstzeit invalid gewordenen Landwehr-Unter-Officiere und Landwehrmänner nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes III. Abschnittes den gleichmäßigen Anspruch zur Aufnahme in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser, wie die invaliden Unter-Officiere und Soldaten des k. k. Heeres.

Insoferne jedoch diese Aufnahme von Personen der k. k. Landwehr in den Versorgungs-Stand der Militär-Invalidenhäuser höhere Gebühren in Anspruch nimmt, als solche dem Betreffenden etwa aus der gemeinsamen Dotation der Kriegsverwaltung zukommen (§§. 121, 122 und 128), ist der Mehrbetrag, wenn sie aber gar keinen Anspruch auf Versorgung aus dieser Dotation haben, der Gesammtbetrag der gebührlichen Auslagen (inclusive des in den §§. 59 und 108 besprochenen Sterbquartals, beziehungsweise Abfertigung) aus dem allgemeinen Pensionsfonde zu refundiren.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Landwehr-Personen in die Militär-Invalidenhäuser, steht den Heeres-Behörden und zwar rücksichtlich der in einem Gagebezuge gestandenen Personen dem Reichs-Kriegs-Ministerium, rücksichtlich der übrigen Landwehr-Personen den General-(Militär-) Commanden zu.

Hiebei hat als Richtschnur zu gelten, daß die im Kriege dienstuntauglich gewordenen Personen der Landwehr den gleichen Anspruch wie die Personen des Heeres besitzen und nur die besondere Rücksichtswürdigkeit einen Vorzug gibt; im Frieden dienstuntauglich gewordene Landwehr-Officiere, eventuell die im zweiten Alinea dieses Paragraphs genannten Gagisten aber *nur in ganz außerordentlichen Fällen*, — im Frieden dienstuntauglich gewordene Unter-Officiere und Landwehrmänner hingegen bei Zulässigkeit des Raumes *jederzeit* Aufnahme finden.

Die vorangeführten Zahlungs-Grundsätze sind auch bei Anwendung der im dritten Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die Personen der k. k. Landwehr maßgebend.

§. 127.

Die Superarbitrirung von Landwehr-Personen hat durch eigene, bei den Landwehr-Commanden (Landesvertheidigungs-Commando) zusammenzusetzende Superarbitrirungs-Commissionen stattzufinden.

Fällt aber die Versorgung der Landwehr-Personen ganz oder theilweise auf den Heeres-Etat, so hat die Superarbitrirung durch eine gemischte Commission zu geschehen und steht die Bestätigung des Superarbitrirungs-Befundes im ersteren Falle über im Gage-Bezuge stehende Personen dem Reichs-Kriegs-Ministerium, über Mannschaft den General- (Militär-) Commanden — im letzteren Falle bezüglich der im Gage-Bezuge stehenden Personen dem Landesvertheidigungs-Ministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium, bezüglich der Mannschaft den Landwehr-Commanden (Landesvertheidigungs-Oberbehörde) im Einvernehmen mit den General-(Militär-)Commanden zu.

§. 128.

Wenn Landwehr-Personen in Folge der Mobilisirung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegs-Zwecken dienstuntauglich werden, so hat der gemeinsame Heeres-Etat die nach diesem Gesetze entfallenden Militär-Versorgungs-Gebühren — unter denen auch die Invalidenhaus-Versorgung und die Verpflegung der Geisteskranken (§.126), dann das eventuelle Sterbquartal (§. 125) begriffen sind — zu zahlen, und zwar:

a) Die Verwundungs-Zulagen unter allen Verhältnissen.

b) Die *gesammten* Versorgungs-Genüsse für jene dem *nicht* activen Verhältnisse entstammenden Landwehr-Personen, welche vor der Mobilisirung weder in Civil-Staats- noch in diesen gleichgehaltenen Diensten gestanden sind.

c) Die nach den §§. 6 und 82 lediglich für die *Militärdienstzeit* entfallenden Militär-Ruhegebühren für jene Landwehr-Personen des nicht activen Standes oder der Evidenz, welche in einem Civil-Staats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste stehen, oder aus diesen Diensten bereits pensionirt oder quiescirt sind, und in beiden Fällen in Folge

der Mobilisirung zur Militärdienstleistung herangezogen wurden.

d) Denjenigen Pensionsmehrbetrag, welchen sich Landwehr-Personen des nicht activen Standes oder der Evidenz, wenn sie bereits im Genusse einer Heeres- oder Landwehr-Pension, oder beider zugleich, stehen, durch unmittelbare Zuzählung der aus dem Mobilisirungsverhältnisse anrechenbaren, zu der früheren anrechnungsfähigen, aber noch nicht honorirten Dienstzeit auf Grund der zuletzt bezogenen Gage erwerben.

e) Endlich die gesammten Versorgungsgenüsse auf Basis der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit für die auf systemisirte Dienstesposten definitiv angestellten, dem Activstande der Landwehr angehörenden Personen.

Beilage 1.

Schema

über die jährliche Gebühr an Invalidenpension der invaliden Mannschaft des k. k. Heeres.

Charge							
und zwar:		Officiers-Stellvertreter.	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel). Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger). Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister). Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker). Regiments-Tambour bei der Infanterie. Regiments-Trompeter bei der Cavallerie u. Artillerie. Bataillons-Hornist bei den Jägern. Meister 1. Classe der technischen Artillerie. Büchsenmacher 1. Classe.	Zugs-, Stabs- Führer. Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie. Bataillons-Trompeter bei der Festungs-Artillerie. Büchsenmacher 2. Classe. Curschmid. Meister 2. Classe der technischen Artillerie. Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten.	Corporal. Unterjäger. Bataillons-Tambour. Bataillons-Hornist bei der Infanterie. Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps. Batterie-Trompeter bei der Artillerie. Büchsenmacher 3. Classe. Escadrons-Riemer. Meister 2. Classe mit Ausnahme jener der technischen Artillerie.	Gefreiter. Patrouilleführer. Vormeister. Geselle 1. Classe.	Infanterist, Jäger. Dragoner, Huszar, Uhlane. Ober- und Unter- (Zeugs-, Fahr-) Kanonier. Sappeur 1. und 2. Classe. Ober- und Unterpionnier. Sanitäts-Soldat. Train-Soldat beim Fuhrwesens-Corps. Fahr-Soldat beim Truppen-Train. Compagnie-Tambour. " Hornist. " Trompeter. Pionnier der Fußtruppen. Officiersdiener. Geselle 2. und 3. Classe
		Jährlicher Invaliden-Pensions-Betrag in Gulden					
nach vollendeten 10	Dienstjahren	108	84	72	60	48	36
" " 12		126	98	84	70	56	42
" " 15		144	112	96	80	64	48
" " 18		162	126	108	90	72	54
" " 21		180	140	120	100	80	60
" " 24		198	154	132	110	88	66
" " 27		216	168	144	120	96	72
" " 30		234	182	156	130	104	78

Anmerkung. Cadeten, welche wegen Mangel an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiers-Stellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretual-Status ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualifications-Liste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die je nach der Dienstzeit für Officiers-Stellvertreter bemessene Pension.

Beilage II.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Heeresetat zu zahlenden Pensionszuschuß, welcher in der Militär-Dienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reservemannschaft des Heeres in jenen Fällen gebührt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensionirt, provisionirt oder quiescirt ist (§. 82).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militär-Dienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionirung (Quiescirung 2c.) im Civil-Dienste zugebrachte bereits honorirte Zeit, gebührt eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militär-Dienstjahre gebührt eventuell zum nebenstehenden noch ein weiterer
		Maximal-Zuschuß in Gulden jährlich	
Cadet-Officiers-Stellvertreter		18	18
Feldwebel	und denselben nach Schema Beilage I Gleichgestellten	14	14
Zugsführer		12	12
Corporal		10	10
Gefreiten		8	8
Infanteristen		6	6

Tritt die Invalidität (§. 82) eines derlei Unterofficiers oder Soldaten noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militär-Dienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensions-Zuschuß im selben Maximal-Betrage, als wenn er die zweijährige Militär-Dienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obige Maximalzuschuß darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civilpension, Provision 2c. 300 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Cadet-Officiers-Stellvertreter die Civilpension 290 Gulden, so gebührt der Zuschuß nur mit zehn Gulden, die Militär-Dienstzeit mag mit 2 oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein.

Beilage III.

Schema

der Löhnungen der in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft des k. k. Heeres.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern					
35	25	15	10	7	5
Officiers-Stellvertreter.	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel). Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger). Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister). Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker). Regiments-Tambour bei der Infanterie. Regiments-Trompeter bei der Cavallerie und Artillerie. Bataillons-Hornist bei den Jägern. Meister 1. Classe der technischen Artillerie. Büchsenmacher 1. Classe.	Zugs- / Stabs- } Führer. Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie. Bataillons-Trompeter bei der Festungs-Artillerie. Büchsenmacher 2. Classe. Curschmid. Meister 2. Classe der technischen Artillerie. Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten.	Corporal. Unterjäger. Bataillons-Tambour. Bataillons-Hornist bei der Infanterie. Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps. Batterie-Trompeter bei der Artillerie. Büchsenmacher 3. Classe. Escadrons-Riemer. Meister 2. Classe mit Ausnahme jener der technischen Artillerie.	Gefreiter. Patrouilleführer. Vormeister. Geselle 1. Classe.	Infanterist, Jäger. Dragoner, Huszar, Uhlane. Ober- und Unter- (Zeugs-, Fahr-) Kanonier. Sappeur 1. und 2. Classe. Ober- und Unterpionnier. Sanitäts-Soldat. Train-Soldat beim Fuhrwesens-Corps. Fahr-Soldat beim Truppen-Train. Compagnie-Tambour. " Hornist. " Trompeter. Pionnier der Fußtruppen. Officiersdiener. Geselle 2. und 3. Classe.

Anmerkung. Cadeten, welche wegen Mangel an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiers-Stellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretualstatus ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualificationsliste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die für den Officiers-Stellvertreter bemessene Invalidenhaus-Löhnung.

Beilage IV.

Schema

über die jährliche Gebühr an Invaliden-Pension der invaliden Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine.

und zwar			Charge: Unter-Waffen-meister. Corps-Hornist. Bootsmannsmaat. Steuermannsmaat. Maschinenmaat.	Waffenmaat. Quartiermeister. Steuer-Quartier-meister. Maschinen-Quartiermeister.	Waffen-Quartier-meister. Marsgast. Steuergast. Maschinengast. Oberheizer. Ober-Kranken-wärter. Depot Hornist *).	Waffengast. Matrose 1. Classe. Steuermatrose. Heizer 1. Classe. Krankenwärter 1. Classe.	Matrose 2. Classe. Heizer 2. Classe. Krankenwärter 2. Classe.	Matrose 3 Classe. Krankenwärter 3. Classe.	Matrose 4. Classe. Spielmann **). Hornist **). Officiersdiener.
			Jährlicher Invaliden-Pensions-Betrag in Gulden						
nach vollendeten	10	Dienstjahren	96	84	72	60	54	48	42
	12		112	98	84	70	63	56	49
	15		128	112	96	80	72	64	56
	18		144	126	108	90	81	72	63
	21		160	140	120	100	90	80	70
	24		176	154	132	110	99	88	77
	27		192	168	144	120	108	96	84
	30		208	182	156	130	117	104	91

*) Kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen und bezieht als solcher die Invaliden-Pension eines Waffenmaat.

**) Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der 3 niederen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in einem solchen Falle auf die für die betreffende Soldclasse normirte Invaliden-Pension Anspruch.

Beilage V.

Schema

der Löhnungen der in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern				
50	40	30	25	20
Ober-Bootsmann. „ Steuermann. Maschinenwärter.	Bootsmann. Steuermann. Maschinenwärter.	Waffenmeister. Unter-Bootsmann. Unter-Steuermann. Unter-Maschinenwärter.	Unter-Waffenmeister. Corps-Hornist. Bootsmannsmaat. Steuermannsmaat. Maschinenmaat.	Waffenmaat. Quartiermeister. Steuer-Quartiermeister. Maschinen-Quartiermeister.
Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern				
18	14	10	8	6
Waffen-Quartiermeister. Marsgast. Steuergast. Maschinengast. Oberheizer. Ober-Krankenwärter. Depot-Hornist *).	Waffengast. Matrose 1. Classe. Steuermatrose. Heizer 1. Classe. Krankenwärter 1. Classe.	Matrose 2. Classe. Heizer 2. „ Krankenwärter 2. Classe.	Matrose 3. Classe. Krankenwärter 3. Classe.	Matrose 4. Classe. Spielmann **). Hornist **). Officiersdiener.

*) Kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen und bezieht als solcher die Invaliden-Löhnung als Waffenmaat.

**) Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der drei minderen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in solchem Falle auf die für die betreffende Soldclasse normirte Invaliden-Löhnung Anspruch.

Beilage VI.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Kriegs-Etat zu zahlenden Pensions-Zuschuß, welcher in der Militär-Dienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reserve-Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine in jenen Fällen gebührt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civil-Staats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensionirt (quiescirt) ist (§. 82 und 111).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militär-Dienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionirung (Quiescirung 2c.) im Civil-Dienste zugebrachte bereits honorirte Zeit, gehört eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militär-Dienstjahre gebührt eventuell zum nebenstehenden noch ein weiterer
		Maximal-Zuschuß in Gulden jährlich	
Unter-Waffenmeister	und denselben nach Schema Beilage IV Gleichgestellten	16	16
Waffenmaat		14	14
Waffen-Quartiermeister		12	12
Waffengast		10	10
Matrose 2. Classe		9	9
Matrose 3. Classe		8	8
Matrose 4. Classe		7	7

Der Depot-Hornist kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen, und bezieht als solcher den Zuschuß eines Waffenmaat.

Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der drei niederen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in einem solchen Falle auf den für die betreffende Soldclasse normirten Zuschuß Anspruch.

Tritt die Invalidität (§. 82) eines Unterofficiers oder Matrosen noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militär-Dienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensions-Zuschuß im selben Maximalbetrage, als wenn er die zweijährige Militär-Dienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obbezifferte Maximal-Zuschuß darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civil-Pension, Provision 2c. 300 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Waffen-Quartiermeister die Civil-Pension 295 Gulden, so gebührt der Zuschuß nur mit fünf Gulden, die Militär-Dienstzeit mag mit zwei oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen aus Staatsmitteln an Gemeinden und Privaten in den vom Borkenkäfer befallenen Theilen des Böhmerwaldes.

Der von der hohen Regierung am 13. Februar l. J. im Hause der Abgeordneten eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der Sitzung vom 16. Februar dem Budgetausschusse zur Berathung und Antragstellung zugewiesen. Aus den Berichten der böhmischen Statthalterei und den gepflogenen Erhebungen geht übereinstimmend hervor, daß durch Schneedruck und insbesondere die Orkane der Jahre 1868 und 1870 in allen Theilen Böhmens colossale Holzmassen geworfen wurden. Begünstigt durch die Unmöglichkeit, mit den verfügbaren Mitteln der einzelnen Besitzer — Gemeinden und Corporationen — die Aufarbeitung der geworfenen Hölzer rechtzeitig durchzuführen, hat der Borkenkäfer insbesondere in dem südlichen Theile des Böhmerwaldes seit drei Jahren derartige Ausbreitung genommen, daß von einer Waldfläche von rund 45 Quadratmeilen, die der Böhmerwald umfaßt, thatsächlich auf Grund verläßlicher Erhebungen 181.000 Joch zusammenhängenden Waldes oder über 18 Quadratmeilen von diesem Insecte in der Art befallen sind, daß dieses theils ganze Strecken verheert, theils forstweise eingenistet ist.

Die bisher angewendeten Mittel der zunächst betheiligten Besitzer waren im Laufe dreier Jahre nicht nur nicht genügend, den Verheerungen dieses Insectes einigen Einhalt zu gebieten, vielmehr nahm die Verbreitung desselben in einer Weise überhand, die 40 Percent des gesammten Böhmerwaldes in Frage stellt und die heutigen Verhältnisse nicht die Annahme berechtigen, daß sich die Calamität auf die bereits befallene Fläche beschränken werde; vielmehr liegt die Gefahr nur zu nahe, daß der Borkenkäfer in den folgenden Jahren in zunehmender Progression um sich greifen wird.

Diese Befürchtung wird durch die Thatsache bekräftigt, daß dieses Insect in vielen Strecken des Böhmerwaldes bisher ganz gesunde, in üppigem Wachsthume begriffene Bestände befallen hat, und wie aus den eingezogenen Erkundigungen hervorgeht, bereits in den Waldstrecken des angrenzenden Kronlandes Niederösterreich in bedenklicher Weise auftritt.

Aus den Protokollen und Berichten geht endlich hervor, daß alle berufenen Organe und fachlichen Corporationen sich in Hinblick auf den Umfang der bereits befallenen Fläche, sowie in Anbetracht der außergewöhnlichen Bösartigkeit, mit der dieses Insect in der bezeichneten Gegend seit 3 Jahren auftritt, in dem Ausspruche begegnen und einen: es handle sich nicht etwa nur um die Zukunft des bezeichneten Theiles, sondern geradezu um den Bestand des ganzen Böhmerwaldes, somit in natürlicher Consequenz um die Zukunft einer bisher productiven Fläche von 45 Quadratmeilen, um die Existenzbedingungen und die Steuerfähigkeit seiner Bevölkerung; — um die Sicherheit des natürlichen Zuflußes jener Gewässer, deren Quellengebiet in diesem Gebirgsstocke ruht — um die Schiffbarkeit der unteren Moldau und Elbe — ja, um Fragen, von deren Lösung der wohlthätige klimatische, meteorologische und sanitäre Einfluß nicht blos für das Land, sondern zweifelsohne auch für einen großen Theil des Reiches abhängig ist, — somit um Interessen, die für Reich und Land, sowie für die zunächst Betheiligten von gleich gewichtiger und durchschlagend volkswirthschaftlicher Bedeutung sind.

In Würdigung dieser Momente spricht der Budgetausschuß sich dahin aus, daß die Borkenkäfer-Calamität im Böhmerwalde eine außerordentliche sei, und erscheint unter der überwältigenden Wucht gegenwärtiger und sich in ferne Zukunft erstreckender Schäden und Gefahren die Dringlichkeit rascher und durchgreifender Hilfe unbedingt geboten.

Die zur Bekämpfung und Einschränkung der Calamität als ersprießlich und geeignet erkannten Mittel lassen sich in folgende vier Momente zusammenfassen und zwar:

I. In die möglichst intensive Durchführung aller forsttechnischen Mittel zur Abwendung der Gefahr, wie in der möglichst raschen Aufarbeitung der gefallenen und angegriffenen Hölzer.

II. In die beschleunigte Durchführung jener Communicationsmittel, die mit Rücksichtnahme auf die Zukunft geeignet sind, die Abbringung dieser Hölzer zu ermöglichen.

III. In die möglichst günstige Verwerthung dieser Holzmassen.

IV. In die beschleunigte Aufcultivirung der bloßgelegten colossalen Waldflächen.

Zur Durchführung und Ueberwachung dieser Maßregeln wurde bereits eine ständige Centralcommission in Prag berufen, der Böhmerwald in Forstdistricte eingetheilt und so die organische und planmässige Eintheilung der nöthigen Waldarbeiten, sowie die strenge Handhabung der betreffenden Forstgesetze ermöglicht, nebenbei die nöthigen Schritte zur Heranziehung der nöthigen Waldarbeiter ergriffen.

Der Aufwand aber für die sogleich aufzuarbeitenden Hölzer jener Einzelnen, Gemeinden und Corporationen, die außer Stande sind, die Gestehungskosten aufzubringen, beziffert sich auf 100.000 Gulden, deren sogleiche Beschaffung um so dringender erscheint, als ansonst die diese Arbeit begünstigende Jahreszeit versäumt und die Folgen nur noch bedenklicher würden.

In Hinblick auf die Durchführung jener Communicationsmittel, die mit Rücksichtnahme auf die Zukunft geeignet sind, die Abbringung der Hölzer zu ermöglichen, hat der Landtag des Königreiches Böhmen den beschleunigten Ausbau mehrerer Straßenzüge beschlossen und hiezu den Betrag von 100.000 Gulden aus Landesmitteln votirt, sowie die hohe Regierung dringend ersucht, behufs möglichst günstiger Verwerthung der angehäuften colossalen Holzmassen die rasche Inangriffnahme, respective Vollendung der concessionirten Eisenbahnlinien Liebenau-Passau und Priesen-Eisenstein ins-

besondere in den Strecken Strakonitz-Kubohütten und Pilsen-Eisenstein, sodann die baldigste Concessionirung der projectirten Bahnen Budweis-Krumau-Solnau-Kuschwarda und Strakonitz-Klattau-Furth zu fördern und auf entsprechende Herabsetzung der Eisenbahntarife für Holzfracht hinzuwirken.

Die beschleunigte Aufcultivirung der bloßgelegten colossalen Waldflächen endlich macht jedenfalls bedeutende Vorauslagen nöthig, die von den Unbemittelten vor Verwerthung ihrer Hölzer nicht bestritten werden können.

Die Lösung dieser Frage erscheint aber um so wichtiger, als bei der raschen Vernarbung und der hiedurch eintretenden Unempfänglichkeit des Waldbodens im Gebirge ein Versäumniß nach dieser Richtung die traurigsten Folgen nach sich ziehen und jene Gegend den heutigen Verhältnissen im Karst anheimfallen könnte.

Ohne weiter in den rein sachlichen Theil der Frage einzugehen, läßt sich schon hiernach mit Bestimmtheit voraussehen, daß die Bekämpfung und Begrenzung dieser Calamität nicht ohne bedeutende materielle Mittel zu lösen und diese aber in Form von Vorschüssen für den unbemittelten Theil der Bevölkerung disponibel zu machen wäre.

Nachdem aber das Land Böhmen über keine disponiblen Cassabestände verfügt, sonach die Mittel des Landes ausschließlich aus der Steuerumlage beschafft werden müssen, das Land aber — wie aus den Verhandlungen und Protokollen der eben geschlossenen Landtagssession ersichtlich — 100.000 Gulden zum Zwecke der Aufarbeitung der befallenen Holzmassen und zur Vermehrung der Communicationsmittel zumeist in Form von Subventionen bewilligt hat und in der letzten Session insbesondere zu Zwecken der Volksschule sehr bedeutende Summen bewilligen mußte, so scheint es gerechtfertigt, daß sich das Ganze des Theiles werkthätig annehme und die hier mögliche Abhilfe getroffen werde durch jenes Mittel, das überall einzutreten hat, wo die Kraft des Theiles nicht ausreicht und dieses Mittel ist die Anwendung der Staatshilfe, zumal selbe in diesem Falle nur in Form von Vorschüssen in Anspruch genommen und deren Rückzahlung in Würdigung der hiedurch geförderten Verwerthung des Holzes, sowie durch die Bestimmungen des §. 1, Alinea 3 der Regierungsvorlage vollkommen gesichert erscheint.

Aus diesen Gründen erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen: Das hohe Haus wolle in Würdigung der einschlagenden Verhältnisse auf die Regierungsvorlage*) eingehen und dieselbe annehmen.

Wien, 26. Februar 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Carl Freiherr v. Korb jun.,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **78** der Beilagen.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die hohe Regierung wird aufgefordert:

1. noch in dieser Session eine Vorlage einzubringen über die Errichtung einer von Michldorf (Hörndl) über Kirchdorf nach Wels führenden Eisenbahn aus Staatsmitteln;
2. die Concessionsverhandlungen bezüglich einer von Steyr nach Attnang führenden Eisenbahn zu beschleunigen und in möglichst kurzer Zeit eine dießbezügliche Vorlage einzubringen.

II. Es werde dieser Antrag dem zur Vorberathung der von der k. k. Regierung eingebrachten Eisenbahnvorlagen eingesetzten Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 27. Februar 1874.

Dr. Edlbacher
Dr. Groß
Ed. Planck
Wickkoff
Dr. Schaup
Bareuther
Dr. Dürrnberger
Göllerich
Ed. Saxinger
Fischer
G. Klinkosch
Zeilberger
Brandis
Weiß-Starkenfels
Pflügl

Schrems
Hohenwart
Pavlinović
Dr. Fanderlik
Graf Barbo
Neumayer
Rainer
Frh. v. Sternbach
Dr. Vitezić
Pražak
Lienbacher
Jg. Wurm
Weber
Greuter
Hormuzaki
Petrino

Dr. Roser
Dr. Perger
Ruß
Dr. Vidulich
Franz Thomas
F. Richter
Ad. Streeruwitz
Suida
Neumann
H. Seidemann
Claudi
Dr. Hallwich
Gögl
Isbary
Syz
Joh. Fuchs

Fux
Dr. Dietrich
Meißler
Furtmüller
Schönerer
G. Held
Dr. Wedl
Ganahl
Grebmer
Dr. C. Hoffer
C. Stockert
Cnobloch
Melchiori
H. v. Goldegg

Antrag

des

Abgeordneten Ritter v. Schönerer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern, — wovon neun Mitglieder aus den Abtheilungen des Hauses und sechs Mitglieder aus dem ganzen Hause unmittelbar gewählt werden, — gebildet und diesem Ausschusse der Auftrag ertheilt, die Ursachen der Entstehung und immer weiteren Ausbreitung der Rinderpest mit aller Eindringlichkeit zu erforschen, dieselben dem hohen Hause darzulegen und jene Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen, welche geeignet erscheinen, dieser verheerenden Calamität für die Zukunft möglichst Einhalt zu thun.

Wien, 28. Februar 1874.

Schönerer.

Schöffel
Bareuther
Dr. Heilsberg
Dr. Ferd. Kronawetter
Umlauft
Jos. Heinrich
Foregger
Brandstetter
Seidl
Holzer
Schürer
Furtmüller
Dietrich
Stockert
Cnobloch
Meißler
Löffler
Petritsch
H. Goldegg
Dr. Dittes
Dr. Roser
Joh. Steudel
Fux
Adolf Pakel
Tacco
Dr. Wedl
Klepsch
Dr. Portugall
Schrank
G. Held
Dr. C. Hoffer
Dr. Ofner
Klinkosch
Nischelwitzer
Egger
Joh. Fuchs
Ritter
Josef Kopp
Wildauer
Dürrnberger
Göllerich
Canaval
Grübler
Zschock
Ed. Siegl
Walterskirchen
Rodler.

Antrag

des

Abgeordneten Umlauft und Genossen.

Da im hohen Hause in Folge des Foregger'schen Antrages die Bildung eines Ausschusses erfolgte, welcher mit einer Revision der Preßgesetzgebung im Sinne der Beseitigung des die freie Bewegung der Tagespresse einschnürenden Confiscations- und sogenannten „objectiven" Gerichtsverfahrens beauftragt ist, so dürfte das hohe Haus sich bestimmt finden, bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auch mit der Abschaffung der für die politische Tagespresse bestehenden, ebenso drückenden als die volle Preßfreiheit vernichtenden Cautionspflicht wie auch des Colportageverbotes für Druckschriften vorzugehen.

Ich beantrage daher, das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die in dem Preßgesetze vom 17. December 1862, namentlich in den §§. 13, 14, 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen über die von dem Herausgeber einer periodischen Druckschrift zu leistende Caution, dann das im §. 23 desselben Preßgesetzes normirte Verbot des „Hausierens, Ausrufens, Vertheilens und Feilbietens von Druckschriften außerhalb der hierzu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten" sind aufzuheben, und es werde dieser Antrag dem oben erwähnten Preßausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, am 28. Februar 1874.

Johann Umlauft
Schrank
J. Steudel
Dr. Ferd. Kronawetter
Dr. Roser
Dr. Dittes
Furtmüller
Schönerer
Johann Fuchs
G. Held
Löffler
Prato
Ganahl
Fux
Foregger
Bareuther
Portugall
Brandstetter
Göllerich
Dr. Wedl
Dr. Heilsberg
Dr. C. Hoffer.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des Herrn Ministers des Innern, Dr. Freiherrn v. Lasser, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddto. 1. März 1874, Z. 3249 $\frac{1079}{A. H.}$, betreffend die Forderung eines Credites von 20.000 fl. zur geschenkweisen Widmung zu Gunsten der durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar l. J. haben Seine k. und k. Apostolische Majestät allergnädigst geruht, mich zur geschenkweisen Widmung eines Betrages von 20.000 fl. aus Reichsmitteln zu Gunsten der durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain, sowie zur verfassungsmäßigen Inanspruchnahme des hiernach erforderlichen Credites für das Jahr 1874 zu ermächtigen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister beehre ich mich unter Anschluß einer Motivirung dieser Creditforderung das löbliche Präsidium zu ersuchen, der Dringlichkeit wegen diesen Gegenstand sogleich dem Budgetausschusse zur geschäftsmäßigen Behandlung zuweisen zu wollen, damit der fragliche Betrag von 20.000 fl. in dem Etat der politischen Verwaltung ebenso, wie dieß mit dem Nothstandsbetrage für Dalmatien der Fall ist, gefälligst aufgenommen werde.

Begründung

des vom

Ministerium des Innern angesprochenen Credites von 20.000 fl. zur geschenkweisen Widmung zu Gunsten der durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli v. J. hat ein ungewöhnlich heftiger Hagelschlag sowohl in den 26 Steuergemeinden der Gerichtsbezirke Rudolfswerth und Treffen, als auch theilweise im Bereiche des politischen Bezirkes Gurkfeld in Krain sehr bedeutende Verwüstungen angerichtet.

Die dießfalls gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß in den ersterwähnten 26 Steuergemeinden der Schaden annäherungsweise 612.130 fl. beträgt, und daß auch in mehreren Ortschaften des politischen Bezirkes Gurkfeld ein Theil der Einwohnerschaft sich im Zustande der Hilfsbedürftigkeit befinde.

Eine im Lande eingeleitete Sammlung milder Beiträge hat eine Summe von 8800 fl. ergeben, der krainerische Landesausschuß stellte der Landesregierung einen Creditrest von 1000 fl. behufs Linderung der Noth zur Verfügung, während der Landtag in der letzten Session einen Credit von 10.000 fl. zu Nothstandszwecken eröffnete, von welchem Betrage jedoch ein Theil für das ganze laufende Jahr reservirt bleiben soll.

Der Landesausschuß ist nun, in Ausführung des vom Landtage am 13. Jänner l. J. gefaßten Beschlusses, um Gewährung einer entsprechenden Geldaushilfe aus Staatsmitteln eingeschritten, welche übereinstimmend mit dem Landespräsidenten mit 100.000 fl. angegeben wird, und nach dem Antrage des Letzteren in der Form eines unverzinslichen, etwa binnen sechs Jahren rückzahlbaren Staatsvorschusses zu bewilligen wäre.

Angesichts dieser Umstände und Verhältnisse konnte sich die Regierung der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die Inanspruchnahme der Mittel des Reiches hier umsomehr als begründet und gerechtfertigt sich darstelle, weil die Local- und Landesmitteln bereits im Jahre 1872 zur Linderung des Nothstandes in einigen Bezirken Krains, darunter wie jetzt Rudolfswerth, herangezogen, in der That keine weitere als die mit äußerster Kraftanspannung gebotene Abhilfe leisten können, letztere aber mit der hereingebrochenen Calamität in keinem Verhältnisse steht.

Die Regierung erachtete jedoch, der vom Landespräsidenten beantragten Bewilligung eines unverzinslichen Aerarialvorschusses von 100.000 fl. die geschenkweise Widmung eines, wenn auch geringeren Betrages aus Reichsmitteln vorziehen zu sollen, weil bei einer großen Hypothekarbelastung und bei wiederholten Mißernten die Hereinbringung eines solchen Vorschusses sehr schwierig, ja großentheils unausführbar wäre.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Februar l. J. wurde nunmehr sowohl zur geschenkweisen Widmung eines Betrages von 20.000 fl. aus Reichsmitteln zu Gunsten der durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und in dem politischen Bezirke Gurkfeld in Krain, als auch zur verfassungsmäßigen Inanspruchnahme des hiedurch erforderlichen Credites für das Jahr 1874 die Ermächtigung ertheilt, da für die erwähnte Ausgabe in dem zur verfassungsmäßigen Behandlung überreichten dießfälligen Jahresvoranschlage nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen werden konnte.

Auf Grund der vorbezogenen Allerhöchsten Entschließung wird demnach für den Betrag von 20.000 fl. der Credit angesprochen zum Behufe seiner Aufnahme in den Etat der politischen Verwaltung.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über den

Gesetzentwurf, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Das Gesetz, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden, hat nach der Ansicht des Ausschusses den selbstständigen Zweck, nur jene Beiträge zu treffen, welche unter der Bezeichnung der geistlichen Aushilfssteuer bald nach der Gründung des Religionsfondes eingeführt wurden.

Das Cabinetsschreiben Kaiser Joseph II. vom 27. Hornung 1782 hatte für den Religionsfond die Widmung aufgestellt, daß „dessen ganze Einkünfte blos und ganz allein zur Beförderung der Religion und des damit so eng verknüpften und so schuldigen Besten des Nächsten verwendet werden sollen."

Schon am 17. Jänner 1783 wurde von Kaiser Joseph der weitere Grundsatz ausgesprochen, daß untersucht werden müsse, „wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert" und „daß nirgends kein Ueberfluß mehr vorhanden wäre", und mit Allerhöchster Entschließung vom 22. April 1785 verordnet, daß der Abgang „vom Erzbischofe bis auf den letzten Beneficiaten, den nur ausgenommen, der allein die Congrua besitzt, durch Beiträge pro rata" bestritten werde, sowie mit Cabinetsschreiben vom 2. März 1786 bestimmt, daß, „wenn die ganze Masse des geistlichen Vermögens nicht ausreicht, die gesammte Geistlichkeit aller dieser Erblande, welche einen höheren Genuß als die Congrua oder die für Klostergeistliche angemessene Pension beziehen, zu diesem Defizit pro rata ihres Einkommens jährlich beitragen muß."

Nach den Hofdecreten vom 28. Februar, 1. und 18. April 1788, hatte der Säcularclerus von den Pfründen, welche nach den zu Grunde gelegten Fassionen vom Jahre 1782 einen höheren Ertrag als 600 fl. abwarfen, den

Religionsfondsbeitrag mit $7^1/_2$ Percent oder $4^1/_2$ Kreuzer vom Gulden zu entrichten, der Regularclerus aber nach den Hofdecreten vom 20. Jänner und 6. April 1787 den ganzen jährlichen Ueberschuß seines Einkommens an den Religionsfond abzugeben.

Diese tiefgreifenden Bestimmungen wurden bald modificirt, und zwar hinsichtlich des Säcularclerus mit Hofdecret vom 28. Juni 1793, wonach nur Erzbischöfe und Bischöfe, deren Einkommen 18.000 fl., beziehentlich 12.000 fl. überstieg, beitragspflichtig blieben, und in Betreff des Regularclerus vorerst durch die Hofdecrete vom 5. August 1804 und 29. November 1807. Ausgaben und Einnahmen sollten nach den Fassionen überprüft und von dem „Superplus, welches den Gegenstand des an den Religionsfond zu entrichtenden Beitrages ausmacht, für unvorhergesehene Auslagen der vierte Theil den Stiften und Klöstern zu Gute gelassen werden". Gänzlich bedeutungslos wurde aber die Josefinische Bestimmung über die Beitragspflicht des Regularclerus durch das Hofdecret vom 24. December 1827, wornach die Pauschalziffer, welche nach und nach die Stifte und Klöster mit der Staatsverwaltung vereinbart hatten, als regelmäßiger Jahresbeitrag angenommen werden solle; es wurde noch hinzugefügt, daß jedem Stifte den Beweis zu führen vorbehalten bleibt, daß es die Pauschalsumme ohne Gefährdung der Bedeckung der eigenen Bedürfnisse zum Theil oder gar nicht aufzubringen vermöge.

So kam es denn, daß auch die Staatsvoranschläge seit 1861 nur fixe Ziffern dieser Beiträge enthalten; die Gesammtsumme derselben beläuft sich für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf rund 52.000 fl. österreichischer Währung, und zwar:

in Niederösterreich 17.054 fl.,

darunter von den Stiften und Klöstern:

Klosterneuburg	7.964 fl.	(Staatssteuern 54.000 fl.)
Herzogenburg	4.127 „	(„ 8.500 „)
Heiligenkreuz	1.050 „	(„ 41.000 „)
Melk	1.050 „	(„ 30.000 „)
Schotten	840 „	(„ 49.000 „)
Geras	658 „	(„ 14.000 „)
Lilienfeld	525 „	(„ 16.000 „)
Zwettl	420 „	(„ 12.000 „)
Seitenstetten	420 „	(„ 22.000 „)

in Oberösterreich 13.708 fl.

darunter von den Stiften und Klöstern:

Kremsmünster	3.360 fl.	
Wilhering	2.622 „	
Reichersberg	1.328 „	
St. Florian	1.260 „	
Schlögel	840 „	(fassionsmäßiges reines Einkommen 34.000 fl.)
Schlierbach	826 „	(„ „ „ 11.700 „)
Lambach	672 „	(„ „ „ 29.300 „)

in Salzburg 315 fl.

von den Stiften:

St. Peter . . 210 fl. (Staatssteuer 14.000 fl.)
Michelbäuern . 105 „ (fassionsmäßiges reines Einkommen 8.700 fl.)

in Tirol und Vorarlberg 7.225 fl.

(Stams 3.753 fl., Wilten 3.472 fl.;)

in Steiermark 362 fl.

und zwar von Rein und Vorau, die zusammen ein reines Einkommen von 155 fl. 41 kr. fatiren;

in Böhmen 11.705 fl.,

darunter von den Stiften und Klöstern:
Strahov 2.533 fl., Tepl 2.100 fl., Politz 1.624 fl., Braunau 630 fl., Emaus 210 fl., Margarethen 210 fl., Ossegg 744 fl., Hohenfurth 840 fl., Kreuzherren 714 fl.

in Mähren 2.377 fl.

Raigern 697 fl., Poltenberg 252 fl.

Aus Kärnthen, Krain, dem Küstenlande, Dalmatien, Schlesien, Galizien und der Bukowina war niemals ein Pauschalbeitrag des Regularclerus im Staatsvoranschlage ersichtlich.

Andererseits wird von ganz gleichartigen Communitäten auch in den erstangeführten Ländern ein solcher Religionsfondsbeitrag gar nicht geleistet, so z. B. in Niederösterreich von St. Michael in Wien, Göttweih, Altenburg, Neukloster, den Dominikanern u. s. w., während diese doch zwischen acht- bis zwanzigtausend Gulden jährlich an landesfürstlichen Steuern und Abgaben zu entrichten haben, von 33 in Oberösterreich, von 82 aus Steiermark, von beiläufig 70 Klöstern beiderlei Ritus in Galizien, von 12 mährischen Klöstern, von 16 aus dem Küstenlande, welche ein reines Einkommen fatiren und keine Ergänzungsdotation erhalten u. s. w.

Ein solcher Zustand der Dinge würde allein genügen, um eine Reform dieses Beitrages als dringend erscheinen zu lassen.

Aber es ist andererseits auch die Gebarung des Religionsfondes, welche zu den ernstesten Erwägungen herausfordert. Nur in Nieder- und Oberösterreich, sowie in Mähren, Schlesien hat der Religionsfond nach dem Staatsvoranschlage für 1874 Ueberschüsse und zwar 4.039 fl., beziehentlich 22.720 fl. und 62.358 fl., während in allen übrigen Ländern demselben seit einer Reihe von Jahren Staatsvorschüsse zugewendet werden müssen. Ueberdieß wird zum Zwecke der Unterstützungen von katholischen Priestern für 1874 das drittemal ein jährlicher Gesammtvorschuß von 500.000 fl. vom Staate geleistet. Die auf diese Weise geleisteten Vorschüsse an den Religionsfond, welche sich zu Ende des Jahres 1869 auf rund 53,600.000 fl. beliefen (Salzburg 395,000 fl., Galizien und Bukowina 21,750.000 fl.) haben in ziemlich stetiger Progression heute schon die Summe von sechzig Millionen Gulden überschritten.

Dieser große Betrag wurde immerwährend durch die staatlichen Steuern aufgebracht, was schon mit Rücksicht auf den confessionellen Zweck des Religionsfondes dem derzeitigen gesetzlichen Zustande nicht entspricht, jedenfalls aber ein zwingendes Motiv gibt, die Einnahmen des Religionsfondes ergiebiger zu machen.

Es ist nun kein Zweifel, daß, bevor neue, dem speciellen Zweck entsprechende Einnahmsquellen gesucht werden wollen, die bisherigen einer ernsten und gründlichen Reform zu unterziehen sind. Es läßt sich nicht leugnen, daß nichts näher läge, als die Rückkehr auf jene Grundsätze, welche vor der Pauschalvereinbarung mit den reg. Communitäten einerseits und anderseits vor dem Hofdecrete vom 28. Juni 1793 Geltung hatten. Allein es durfte nicht übersehen werden, daß jene Bestimmungen den Charakter einer Steuer nicht an sich trugen, vielmehr der Anschauung rücksichtslosen Ausdruck gaben, das gesammte Kirchenvermögen sei ein mit bestimmter Widmung behaftetes Staatsvermögen, aus welchem gewisse Summen jährlich zu Zwecken des Religionsdienstes auszufolgen seien. Dieser Gesichtspunkt kann bei dem Bestande des Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in keiner Weise eingenommen werden.

Diesem gesetzlichen Zustande widerspricht aber nicht eine specielle Besteuerung des Kirchenvermögens zur Beihilfe für Erreichung der speciellen Zwecke derselben Religionsgesellschaft.

Die Steuerhoheit, welche dem Staate allein zusteht, muß auch in jenen Fällen in Anwendung kommen, wo wichtige Interessen großer Gesellschaftskreise geschützt zu werden verdienen. Der Wichtigkeit der religiösen Erziehung seiner Angehörigen kann und darf sich der Staat nicht verschließen; das hat er Jahrhunderte lang bewiesen und bethätigt und auch dieser geschichtlichen Entwicklung muß Rechnung getragen werden. Es ist gewiß, daß die kirchlichen Gesellschaften selbst, soweit ihr Vermögen zureicht, in erster Linie dieser Verpflichtung im Staate nachzukommen haben, und daß der Staat die Erfüllung derselben zu sichern verbunden ist, sobald sie nicht freiwillig geschieht. Es ist bisher der europäische Staat auch für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Angehörigen subsidiär eingetreten. Dieß geschah allenthalben, wo das Kirchenvermögen aus diesem oder jenem Grunde nicht ausreicht. So kostete (1859) z. B. die Kirche in Frankreich 4,740.000 Francs oder 3·8 Percent, in Baiern 1,570.000 fl. oder 3·6 Percent des gesammten Staatsaufwandes.

Das Kirchenvermögen ist, was die Entscheidung über das Subject des kirchlichen Vermögens nach keiner Richtung beeinflußt, durchaus mit einer bestimmten Widmung versehen. Es hat der Erreichung kirchlicher Zwecke zu dienen. Das Kirchenrecht stellt deßhalb auch den Satz auf, daß kirchliche Vermögensmassen, deren specieller Zweck erloschen ist, anderen kirchlichen Zwecken zuzuwenden sind. Je allgemeiner dieselben gefaßt werden, desto weniger wird an den Willen der Stifter getastet, immer unbeschadet specieller Bewidmungen, soweit ihre Erfüllung möglich ist. Wenn daher in dem concreten Falle des vorliegenden Gesetzentwurfes das Kirchenvermögen oder ein Theil desselben belastet wird, so bedarf es nur einer Sicherstellung dafür, daß die Beiträge des so belasteten Vermögens den Zwecken zu statten kommen, welche dieses erreichen zu helfen bestimmt ist. Die Garantie ist durch die Zuweisung der Beiträge an den Religionsfond im vollsten Maße gegeben.

Es ist eben wieder der Zustand des Religionsfondes, welcher dem Staate ein absolutes Recht der Ingerenz gewährt, nachdem der Staat Beiträge aus Staatsmitteln leistet, ohne daß dieselben von den Vertretern der Kirche jemals zurückgewiesen worden wären. Endlich gibt schon die Natur des Kirchenvermögens allein, welche eine stiftungsmäßige ist, dem Staate als dem Tutor eines jeden rechtlichen Willens die Facultät, die gesetzmäßige statutarische Verwendung des Kirchenvermögens sicherzustellen und eine ungesetzmäßige zu verbieten und zu hindern. Das derzeitige Recht könnte auch noch auf den Artikel XXXI des Concordates zurückbezogen werden, der übrigens die „kirchliche Amtsführung" überhaupt als den allgemeinen Zweck bezeichnete, dem der Religionsfond zu dienen habe. Der Artikel gelangte jedoch niemals zur Ausführung, während der Gesetzentwurf, betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, im Artikel I das Patent vom 5. November 1855 noch ausdrücklich aufhebt.

Praktisch ist die Frage nach dem Rechtssubject des Religionsfondes ziemlich müßig, wenn an dessen ungeheuere Schuldenlast im Gegenhalte zu den Jahreseinkünften vom Stammvermögen gedacht wird, welches im Staatsvoranschlage pro 1874 mit 130.000 fl. von Realitäten und nutzbaren Rechten ausgewiesen ist. Er ist aber von vorneherein als Staatsgut betrachtet worden, dessen Erträgnisse kirchlichen Zwecken zuzuwenden sind. Daß diese Erträgnisse zu einem früheren Zeitpunkte, als für welchen die Gesetzgebung der Gegenwart Anordnungen zu treffen sich befugt erachten kann, etwa den Bedarf übersteigen sollten, kann nicht angenommen werden, weil ja kaum die Einnahmen, wohl aber die Ausgaben steigen werden.

Nun hatte schon das Hofdecret vom 17. März 1791 erklärt, daß die Verwaltung des Religionsfondes nicht Sache der Bischöfe, ihnen vielmehr

nur die Einsicht in den Rechnungsstand zu gewähren sei. Trotz aller Verschiedenheit der principiellen Standpunkte waren selbst die Bischofsversammlungen von 1849 und 1856 zu keinen anderen positiven Vorschlägen gelangt, als daß die Bischöfe Voranschläge und Rechnungsabschlüsse des Religionsfondes zur Einsicht und Aeußerung erhalten sollen, und daß am Stammvermögen ohne Zustimmung der Ordinariate keine Veränderung erfolge. Selbst der Artikel XXXI des Concordates hatte die Verwaltung des Religionsfondes dem Staate nicht entziehen wollen.

So erscheint denn das Recht der staatlichen Gesetzgebung zur Ordnung der im vorliegenden Entwurfe berührten Angelegenheit nach allen Seiten begründet.

Zu §. 1.

Die gegenüber der Regierungsvorlage beantragte Aenderung besteht wesentlich darin, daß das Alinea a) des §. 26 der Regierungsvorlage hier eingefügt wurde. Nach dem schon oben Gesagten konnte der Ausschuß dem Gesetzentwurfe lediglich den Zweck zuschreiben, welchen schon der Titel bezeichnet, die Religionsfonds**beiträge** zu regeln. In ein solches Gesetz, betreffend die Bedeckung der Erfordernisse eines bestimmten Zwecken dienenden Fondes, kann und soll an und für sich nicht nebenher eine Bestimmung Platz finden, welche die Verwendung dieser Bedeckungsmittel einerseits in präjudicirlicher, andererseits in einer Weise regelt, die geeignet ist, die bisherige Fondsverwaltung zu beirren oder vielmehr zu theilen.

Indem der Ausschuß die §§. 26, 27 und 28 der Regierungsvorlage fortzulassen beantragt, hat er keine andere Absicht, als den bisherigen Rechtszustand wie in Betreff der Stiftungszwecke — wenn nicht unbedingt nothwendig — so in Rücksicht auf das Budgetrecht der Reichsvertretung nicht zu alteriren. Besonders bedenklich erschien dem Ausschusse die Bestimmung des §. 27 der Regierungsvorlage, welche leicht dahin mißverstanden werden könnte, als wolle aus den hauptsächlich in ihrer Ziffer und Veranlagung geregelten Religionsfondsbeiträgen ein zweiter Religionsfond mit gesonderter Verwaltung gebildet werden, dessen Einkünfte den in den beiden Alinea a und b des §. 26 der Regierungsvorlage bezeichneten Zwecken zugeführt würden. Eben die Bestimmung des Alinea b hinwiederum sagt entweder zu viel oder gar nichts, zu viel, wenn daraus gefolgert werden wollte, daß diese geregelten Beiträge allein und nicht auch die anderen Erträgnisse des Religionsfondes jenen Aufwand zu decken hätten, der bisher vorschußweise aus den Staatsfinanzen bestritten wurde, abgesehen davon, daß die so bedeckten Erfordernisse niemals gesondert behandelt wurden, oder aber gar nichts, wenn damit überhaupt das Gesammterforderniß des Religionsfondes bezeichnet werden will. Das Budgetrecht der Legislative in Betreff des Religionsfondes aber bedarf keiner neuen Constituirung und so mußte auch die Fortlassung des §. 28 der Regierungsvorlage beantragt werden.

Allein der Ausschuß durfte nicht übersehen, daß die Erhöhung der Congrua der katholischen Seelsorger ein dringendes Gebot ist. Die Finanzgesetze der letzten zwei Jahre hatten es dadurch bereits anerkannt, daß jährlich ein Betrag von einer halben Million zur Unterstützung von katholischen Priestern bewilligt wurde. Wie also diese einer baldigen Regelung zu unterziehende Sachlage der eigentliche Anlaß für die Regierung war, den gegenwärtigen Gesetzentwurf vorzulegen, so dürfte andererseits kaum bestritten werden, daß eine Aufbesserung der Gehalte der katholischen Seelsorger **über die derzeitig fixirte Congrua hinaus** bisher als stiftungsmäßiger Zweck des Religionsfondes nicht ausdrücklich bezeichnet worden war. Deßhalb glaubte der Ausschuß diese Bestimmung im Gesetze anführen und an die Spitze desselben stellen zu müssen, wenn auch ein zwingender Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Congrua und der Regelung der Religionsfondsbeiträge nicht anerkannt werden kann.

Zu §§. 4 und 6.

Die Aenderungen des Ausschusses rechtfertigen sich aus der Anschauung, daß staatlichen Behörden für ihr Vorgehen nur die bestehenden Gesetze als Cynosur gelten können, nicht aber die Zustimmung der Bischöfe.

Zu §. 13.

Das dritte Alinea wurde vom Ausschusse neu eingefügt und entspricht den Anforderungen der Billigkeit.

Zu §. 18.

Die Regierungsvorlage hatte den gegen die Bemessung der Religionsfondsbeiträge durch die Landesbehörde eingebrachten Recursen aufschiebende Wirkung zuerkannt. Dieser Ausnahme von der für Gebühren bestehenden Gesetzgebung, konnte der Ausschuß nicht beipflichten; er war vielmehr der Ansicht, daß die Gleichstellung mit allen übrigen Gebühren zu verordnen sei, was durch die Einschiebung des Wörtchens „keine" geschah. Abgesehen von dem Umstande, daß Nichts eine Ausnahme rechtfertigt, sah der Ausschuß auch in jenem von der Regierung vorgeschlagenen Privilegium nicht blos eine Zinsenprämie, sondern vielmehr in Hinblick auf die erste nur fünfjährige Bemessungsperiode eine Gefährdung der unmittelbaren Wirkung des Gesetzes. Den Beitragspflichtigen wird die Bestimmung des Ausschußantrages von muthwilligen Recursen abhalten und ihm andererseits mit Rücksicht auf die vierteljährigen Zahlungsraten keinen Schaden zufügen können.

In einigen anderen Paragraphen (so §§. 11, 23, 24, 25 und 29) wurden lediglich stylistische Aenderungen vorgenommen.

An den streng finanziellen Bestimmungen des Gesetzes hat der Ausschuß keine Veränderungen beantragt und sich dießfalls den Vorschlägen und Motiven der Regierung angeschlossen.

Hiebei konnte auch er sich nicht verhehlen, daß einerseits der Gesichtspunkt eines sofortigen Erfolges maßgebend sein mußte, andererseits aber zu einer neuartigen Veranlagung in demselben Zeitpunkte nicht geschritten werden könne, wo fast die gesammte directe Besteuerung einer durchgreifenden Reform unterzogen wird. Und mit Rücksicht darauf muß auch dem Gesetze ein provisorischer Charakter zugesprochen werden, so zwar, daß vom Jahre 1880 die Anwendung eines anderen Veranlagungsmodus wird in Aussicht genommen werden können.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 3. März 1874.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Ruß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Durch den Religionsfondsbeitrag darf die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz (portio congrua) nicht geschmälert werden.

Die Höhe des aus diesem Titel freizulassenden Einkommens wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege bestimmt, wobei auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

bei einem Vermögen bis . . .	10.000 fl.	$1/2$ %
" " " von mehr als	10.000 "	$1\,1/4$ %
" " " " " "	20.000 "	$2\,1/2$ %
" " " " " "	40.000 "	$3\,3/4$ %
" " " " " "	60.000 "	5 %
" " " " " "	80.000 "	$6\,1/2$ %
" " " " " "	100.000 "	8 %
" " " " " "	200.000 "	10 %
" " " " " "	400.000 "	$12\,1/2$ %

§. 10.

Hinsichtlich der regulären Communitäten finden die vorstehenden Percentsätze mit der Modification Anwendung, daß dieselben bei einem 100.000 fl. übersteigenden Vermögen 10 Percent, bei einem 200.000 fl. übersteigenden $12\,1/2$ Percent und bei einem 400.000 fl. übersteigenden Vermögen 15 Percent abzugeben haben.

§. 11.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 12.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 13.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 14.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 15.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 16.

Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6.)

§. 17.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 15 und 16).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 18.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 19.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcassa desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 15).

§. 20.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 19) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 21.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 22.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 23.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 24.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 25.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 15).

§. 26.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Deßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 27.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 28.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von der gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen.

§. 1.

Werden über eine Darlehensforderung auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen (Partialobligationen, Prioritätsobligationen, Lose u. dgl.) ausgegeben, so ist für die jeweiligen Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen vom Gerichte ein gemeinsamer Curator in allen Fällen zu bestellen, in welchen es sich ergibt, daß die Rechte dieser Besitzer wegen des Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden. Insbesondere ist auch im Falle eines über das Vermögen des aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten ausgebrochenen Concurses zur Vertretung der Rechte der Besitzer dieser Theilschuldverschreibungen ein Curator zu bestellen.

§. 2.

Zur Bestellung des gemeinsamen Curators ist, wenn die Firma des Schuldners in dem Register eines Handelsgerichtes eingetragen ist, dieser Gerichtshof, außerdem aber derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Theilschuldverschreibungen ausgestellt wurden, oder, wenn der Ort der Ausstellung in den Theilschuldverschreibungen nicht benannt oder nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegen ist, der Gerichtshof, in dessen Sprengel sich der im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Zahlungsort befindet.

Sind mehrere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Orte der Ausstellung oder der Zahlung angegeben, so ist der zuerst genannte Ort als maßgebend anzusehen.

Der Gerichtshof, welcher einen gemeinsamen Curator bestellt hat, ist auch berufen, in Ansehung desselben die Aufgaben einer Curatelsbehörde zu erfüllen.

Wurden die Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter beson=

derer staatlicher Aufsicht steht, so ist es der Curatelsbehörde anheimgegeben, sich in allen vorkommenden Angelegenheiten mit dem diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe (Aufsichtsbehörde, oder deren abgeordneter Commissär) in das Einvernehmen zu setzen.

§. 3.

Die Bestellung eines gemeinsamen Curators zur Sicherung der gefährdeten Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen kann jeder Betheiligte, und wenn die Theilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben wurden, auch das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ begehren.

In dem Ansuchen ist der Sachverhalt, welcher das Begehren veranlaßt, und der Zweck der Curatelbestellung anzugeben.

Wird das Begehren von einem Besitzer von Theilschuldverschreibungen gestellt, so hat dieser seine Berechtigung zum Einschreiten durch Vorweisung der Theilschuldverschreibungen oder des Originales einer Urkunde über die Verwahrung der ihm gehörigen Theilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde oder bei einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalt darzuthun.

Findet das Gericht das Begehren begründet, so hat es die Bestellung des Curators unter Angabe des Anlasses und Zweckes der Bestellung zu verfügen.

Wenn das Begehren von einem Besitzer von Theilschuldverschreibungen ausgeht, so kann die Bestellung des Curators von der Leistung einer angemessenen Sicherheit für die daraus entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§. 4.

Soll die Bestellung eines gemeinsamen Curators zu dem Zwecke erfolgen, damit ein Anderer in dem Gange seiner Rechte nicht gehemmt werde, so hat dieser, wenn er nicht vorher die Bestellung des Curators bei dem, nach §. 2 hiezu berufenen Gerichtshofe erwirken will, in dem Einschreiten, durch welches seine Angelegenheit bei einem Gerichte anhängig wird, den zur Bestellung des gemeinsamen Curators berufenen Gerichtshof namhaft zu machen und anzusuchen, daß die Bestellung des Curators durch diesen Gerichtshof bewirkt werde. Gleichzeitig mit der Erledigung des Einschreitens ist dieser Gerichtshof um die Bestellung des Curators, unter Mittheilung des Anlasses und Zweckes der Bestellung, so wie um die Verständigung desselben von der ergangenen Erledigung von Amtswegen zu ersuchen.

Dieß gilt insbesondere auch in dem Falle, wenn der Schuldner die Vornahme einer bücherlichen Eintragung erwirken will, von welcher die Besitzer der Theilschuldverschreibungen zu verständigen wären.

In dem gerichtlichen Beschlusse, welcher die Bestellung des Curators verfügt, ist der Anlaß und Zweck der Bestellung anzugeben.

§. 5.

Der Name des gemeinsamen Curators, sowie der Anlaß und Zweck seiner Bestellung ist von dem Gerichte, welches diese vorgenommen hat, durch ein Edict kundzumachen.

Dieses Edict ist bei dem Gerichte, welches den Curator bestellt hat, sowie bei dem Gerichte, bei welchem die die Curatelbestellung veranlassende Angelegenheit anhängig wird, anzuschlagen, und einmal durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

Werden die Theilschuldverschreibungen in einem amtlichen Coursblatte notirt, so ist das Edict auch durch die „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen und an allen im Geltungsgebiete dieses Gesetzes befindlichen Börsen anzuschlagen.

Die Ausfertigung des Edictes hat jedoch in denjenigen Fällen zu unterbleiben, in welchen die Bestellung des Curators nur zu dem Zwecke erfolgt, um die Verständigung von der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer der Theilschuldverschreibungen oder von der in Folge der Einlösung der Theilschuldverschreibungen vorgenommenen Löschung dieses Pfandrechtes vollziehen zu können.

§. 6.

Die durch die Aufgabe, für welche der gemeinsame Curator bestellt wurde, begrenzten Rechte und Pflichten desselben sind nach den allgemeinen Vorschriften, welche sich auf Curatoren beziehen, denen die Wahrung der Rechte von Curanden für einzelne Geschäfte obliegt, zu beurtheilen, sofern nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen hierüber enthalten sind.

Die Kosten der Curatel sind von dem aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten zu bestreiten, und auf Ansuchen desselben oder des Curators von dem Gerichte, welches den Curator bestellt hat, zu bestimmen.

Hiedurch werden jedoch die Bestimmungen, welche sich auf die Entscheidung über die Gerichtskosten im streitigen Verfahren beziehen, nicht berührt.

Außerdem bleibt dem Verpflichteten vorbehalten, den Ersatz der durch ihn bestrittenen Kosten der Curatel von denjenigen Besitzern von Theilschuldverschreibungen zu begehren, welche die Bestellung des Curators in grundloser Weise veranlaßten.

§. 7.

Steht eine Unternehmung, welche Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, unter besonderer staatlicher Aufsicht, so hat das diese Aufsicht aus-

übende öffentliche Organ den bestellten Curator durch Ertheilung der für die Erfüllung seiner Aufgabe nöthigen Auskünfte zu unterstützen.

§. 8.

Der Curator ist verpflichtet, den von ihm vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Thatsachen auf kurzem Wege Auskunft zu ertheilen.

§. 9.

In Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, können die einzelnen Besitzer ihre Rechte selbstständig nicht geltend machen.

Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, in den vom gemeinsamen Curator geführten Proceß als Intervenienten auf ihre Kosten einzutreten.

Handelt es sich um eine Angelegenheit, welche aus einem besonderen, zwischen einem einzelnen Besitzer von Theilschuldverschreibungen und dem Verpflichteten entstandenen Verhältnisse entspringt, so steht diesem Besitzer die selbstständige Geltendmachung seiner Rechte zu.

§. 10.

Den durch einen gemeinsamen Curator vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen bleibt unbenommen, Wahrnehmungen, welche die Eignung oder Vertrauenswürdigkeit des gemeinsamen Curators bezweifeln lassen, dem Gerichte, welches denselben bestellt hat, mitzutheilen.

Zu der gleichen Mittheilung ist das, die Aufsicht über eine Unternehmung, welche Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, führende öffentliche Organ berufen.

Das Gericht hat erforderlichen Falles Erhebungen einzuleiten und über die Enthebung oder Belassung des gemeinsamen Curators zu entscheiden.

II. Von der bücherlichen Behandlung der für Theilschuldverschreibungen, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, eingeräumten Hypothekarrechte.

§. 11.

Die Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, oder die Uebertragung des für einen benannten Gläubiger eingetragenen Pfandrechtes an die Besitzer von Theilschuldverschreibungen findet auf Grund einer vom Schuldner ausgestellten Pfandbestellungs- oder einer von dem benannten Gläubiger ausgefertigten Pfandübertragungsurkunde statt. Die Vorlage einer Schuld- oder Cessionsurkunde ist zur Erwirkung der Eintragung des Pfandrechtes nicht erforderlich.

Werden die Theilschuldverschreibungen von einer Unternehmung ausgegeben, welche unter besonderer staatlicher Aufsicht steht, so ist eine Bestätigung des diese Aufsicht ausübenden öffentlichen Organes beizubringen, daß der Inhalt der Pfandbestellungs- oder Pfandübertragungsurkunde den für die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen geltenden Bestimmungen entspreche.

Die Bestätigung der Eintragung des Pfandrechtes, welche der vorgelegten Urkunde von der die Eintragung vollziehenden Behörde beigefügt wird, ist in den Theilschuldverschreibungen, deren Emission erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgt, von dem Aussteller derselben unter Angabe des Datums und der Geschäftszahl der Bestätigung anzuführen.

§. 12.

Bei der Eintragung des Pfandrechtes für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen oder bei der Uebertragung des Pfandrechtes an dieselben ist an Stelle der Benennung des Berechtigten der Gesammtbetrag der Forderung, für welche das Pfandrecht bestellt wird, nebst den wesentlichen in der vorgelegten Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen, über deren Zahl und Höhe, sowie über die Rückzahlung derselben anzugeben.

§. 13.

Mit dem Erwerbe einer Theilschuldverschreibung wird zugleich das Pfandrecht mit der aus der bücherlichen Eintragung für den Gesammtbetrag der Forderung (§. 12) sich ergebenden Rangordnung erworben.

Die bücherliche Eintragung der Erwerbung einzelner Theilschuldverschreibungen findet nicht statt.

§. 14.

Die lastenfreie Abtrennung eines Theiles der für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen bestellten Hypothek kann nur mit ausdrücklicher, von der Curatelsbehörde genehmigter Zustimmung des gemeinsamen Curators der Besitzer der Theilschuldverschreibungen erfolgen.

Sind die Theilschuldverschreibungen von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegeben worden, so kann diese Zustimmung durch eine von dem diese Aufsicht führenden öffentlichen Organe ertheilte Bestätigung, daß die Sicherheit der Theilschuldverschreibungen durch die Abtrennung nicht gefährdet werde, ersetzt werden.

Die durch das Gesetz vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorgeschriebene Aufforderung der Hypothekargläubiger findet in Ansehung der Besitzer von Theilschuldverschreibungen nicht statt.

§. 15.

Die gänzliche oder theilweise Löschung eines für die Besitzer von Theilschuldverschreibungen eingetragenen Pfandrechtes findet nicht nur nach den allgemeinen, für die Löschung bücherlicher Rechte geltenden Vorschriften, sondern auch dann statt, wenn die Erlöschung des Rechtes durch die Vorlage der in Gemäßheit der hiefür geltenden Bestimmungen eingelösten Theilschuldverschreibungen, nachdem sie durch in die Augen fallende Merkmale für den Verkehr unbrauchbar gemacht wurden, dargethan wird.

In dem letzteren Falle ist dem Löschungsgesuche ein Verzeichniß der vorgelegten Theilschuldverschreibungen, welches die zum Nachweise der Identität derselben erforderlichen Bezeichnungen anzugeben hat, beizulegen. Dieses Verzeichniß ist dem von der Löschung zu verständigenden gemeinsamen Curator gleichzeitig mit dieser Verständigung zuzustellen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist anstatt der Theilschuldverschreibungen in die Urkundensammlung einzulegen.

Der durch die Vorlage der eingelösten Theilschuldverschreibungen zu liefernde Nachweis kann, wenn es sich um die von einer unter besonderer staatlicher Aufsicht stehenden Unternehmung ausgegebenen Theilschuldverschreibungen handelt, durch eine Bestätigung ersetzt werden, welche von dem die Aufsicht ausübenden öffentlichen Organe darüber ertheilt wird, daß die eingelösten Theilschuldverschreibungen unbrauchbar gemacht wurden, sowie daß die Einlösung in Gemäßheit der hiefür geltenden Bestimmungen erfolgte.

Die Erlöschung des Rechtes aus einer Theilschuldverschreibung, welche nach dem für ihre Einlösung bestimmten Zeitpunkte für amortisirt erklärt wird, kann durch Beibringung der Quittung über die Zahlung derselben und einer von dem Berechtigten und von dem Verpflichteten ausgestellten, in dem Falle des vorhergehenden Absatzes, auch von dem die staatliche Aufsicht ausübenden Organe bestätigten Erklärung, daß die Ausgabe eines Duplicates nicht stattgefunden hat, dargethan werden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 16.

Dadurch, daß in Folge der Vinculirung einzelner Theilschuldverschreibungen die Zahlung für dieselben nur an bestimmte Personen erfolgen kann, wird die Anwendbarkeit dieses Gesetzes nicht ausgeschlossen.

§. 17.

Auf die vom Staate, einem Lande, einem Bezirke oder einer Gemeinde ausgegebenen Theilschuldverschreibungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn eine Hypothek zur Sicherstellung der Besitzer der Theilschuldverschreibungen bestellt und hierüber eine Pfandbestellungsurkunde ausgefertigt wird, und auch in diesem Falle nur insoweit, als es sich um die bücherliche Behandlung oder Geltendmachung der Hypothekarrechte handelt.

Die Ertheilung der in den §§. 14 und 15 bezeichneten Bestätigungen steht, je nachdem die Theilschuldverschreibungen vom Staate oder von einem Lande ausgegeben wurden, dem Finanzminister oder dem Landesausschusse, wenn aber die Theilschuldverschreibungen von einem Bezirke oder von einer Gemeinde ausgegeben wurden, der politischen Landesbehörde zu.

§. 18.

Die durch §. 29 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zugelassene Vormerkung der Stempelgebühren, sowie die Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, R. G. Bl Nr. 96, über die Vergütung barer Auslagen durch den Staat findet in Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bestellten gemeinsamen Curatoren nicht statt.

§. 19.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. März 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 4. März 1874.

Fürst C. Auersperg m. p.

Freiherr von Haller m. p.
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

womit

mehrere Paragraphe der Gesetze vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) und 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68), dann 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 20

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für den Bezirksfeldwebel wird jedoch die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in seiner Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt hat, eine jährliche Alterszulage:

im Betrage von 100 fl. nach vollendetem fünften,

im Betrage von 200 fl. nach vollendetem zehnten

und im Betrage von 300 fl. nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre.

Die Quartiergebühr wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der XII. Diätenclasse festgestellt.

§. 21.

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Die im Kriege oder überhaupt in activer Dienstleistung invalid gewordenen Landwehrpersonen genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 10.

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übergetretene Mannschaft ist abgesondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Ausbildung der unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, der Standes- und Evidenzführung, sowie zur Verwaltung der Magazinsvorräthe für die Landwehr wird bei den Landwehrfußtruppen für jedes Bataillon, bei der Landwehrcavallerie für je vier bis fünf Escadronen, endlich für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehrbataillon besteht der Cadre aus:

1 Stabsofficier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants, ein Drittel von Majors und der Rest von Hauptleuten commandirt werden;

1 Oberofficier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft;

4 Instructionsofficieren
1 Officiersstellvertreter
1 Feldwebel oder Oberjäger
2 Führern
4 Corporalen oder Unterjägern
4 Gefreiten oder Patrouilleführern
} als Instructions-chargen,

14 Landwehrmännern, darunter 10 Chargenschüler,

1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger,
1 Büchsenmacher und
2 Spielleuten.

Jeder Cavallerie-Instructionscadre besteht aus:

1 Stabsofficier oder Rittmeister als Commandanten, und zwar derart, daß wenigstens ein Drittel der Cadres von Rittmeistern commandirt wird,
1 Subalternofficier
1 Officiersstellvertreter
1 Wachtmeister
1 Führer
4 Corporalen
16 Dragonern oder Uhlanen
} beritten,

1 Rechnungswachtmeister
2 Officiersdienern
} unberitten.

Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus:

1 Oberofficier,
1 Führer,
2 Corporalen,
8 Schützen,
} beritten,
1 Officiersdiener, unberitten.

Ueberdieß wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksfeldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirksfeldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirksfeldwebel gehören zu dem Stande des Cadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillonscadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier und die Bezirksfeldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13.

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden und Landwehrcadres (§. 10) in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie betheilt werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirksfeldwebel gehören zu den in keine Diätenclasse eingereihten Militärgagisten und werden in erster Reihe aus solchen Unterofficieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ gedient haben und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unterofficiere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf-, beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr activ vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualificiren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswege erfolgen.

§. 14.

Die zur Landwehr eingereihten Recruten (§. 4 b) (c des Gesetzes vom 13. Mai 1869) werden in der Regel bei den Bataillons- und Cavallerie-Instructionscadres (§. 10 des gegenwärtigen Gesetzes) ausgebildet, und zwar jene der Infanterie durch acht Wochen, jene der Cavallerie durch drei Monate.

Ebendaselbst findet auch die weitere Heranbildung von Unterofficieren, Spielleuten u. s. w. statt.

Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehrpersonen, welche die Officierscharge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15.

Die Waffenübungen der Landwehrfußtruppen finden nach der Ernte statt und bestehen:

a) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Uebungen der Heereskörper theilnehmen;

b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen entfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Uebungen ad a) können alle im Stande der Landwehrfußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute einberufen werden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Die zur Landwehrcavallerie unmittelbar Eingereihten können gleichfalls während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden.

Deßgleichen kann die Heranziehung der Landwehrcavallerie-Officiere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Wenn während der ersten sechs Dienstjahre aus was immer für Ursachen eine Waffenübung entfallen ist, so kann dieselbe mit den in die Landwehr unmittelbar Eingereihten in den folgenden sechs Dienstjahren nachgetragen werden, jedoch nur in der Art, daß jeder dieser Landwehrmänner innerhalb seiner zwölfjährigen Landwehrdienstpflicht nur drei Compagnie- und sechs Bataillons-Uebungen mitmacht und nie zwei derlei Uebungen in Einem Jahre vereinigt werden.

Ueber Ansuchen der Landwehrcommandanten können ausnahmsweise auch Instructionsofficiere und Unterofficiere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungsminister betraut.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 4. März 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 4. März 1874.

Fürst C. Auersperg m. p.

Freiherr von Haller m. p.,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Eine Anstalt, welche unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe ausstellt, kann über diejenigen Vermögensobjecte, welche statutenmäßig zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe zu dienen haben, nur mit Zustimmung des ihr beigegebenen Regierungscommissärs verfügen.

Der Regierungscommissär darf seine Zustimmung nur dann ertheilen, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß durch die Verfügung die statutenmäßige Deckung der Pfandbriefe nicht beeinträchtigt wird.

Auf Grund einer Urkunde der Anstalt, welche eine solche Verfügung bezweckt, kann eine Eintragung in den öffentlichen Büchern nur dann erfolgen, wenn die Urkunde von dem Regierungscommissär mitgefertigt ist.

§. 2.

Die Besitzer von Pfandbriefen haben das Recht aus den im §. 1 bezeichneten Vermögensobjecten der Anstalt vorzugsweise befriediget zu werden, daher Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, eine Execution nur unbeschadet dieses Rechtes erwirken können.

Die Gesammtheit dieser Vermögensobjecte bildet im Falle des Concurses der Anstalt eine besondere Masse, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen vor den übrigen Concursgläubigern zu befriedigen sind.

§. 3.

Wird auf ein Vermögensobject einer Anstalt, welche berechtigt ist, unter staatlicher Aufsicht Pfandbriefe auszustellen, Execution geführt, so hat das die Execution bewilligende Gericht hievon den Regierungscommissär von Amtswegen zu verständigen, welchem es obliegt, falls dieses Object zur Deckung für die Pfandbriefsbesitzer zu dienen hat, das Gericht hiervon in Kenntniß zu setzen. Auf Grund dieser Mittheilung hat das Gericht die bewilligte Execution der im §. 2, Absatz 1 enthaltenen Bestimmung gemäß einzuschränken. Ueberdieß hat der Regierungscommissär, wenn er die Rechte der Besitzer der Pfandbriefe für gefährdet erachtet, die Bestellung eines gemeinsamen Curators zur Vertretung dieser Besitzer bei dem hierzu zuständigen Gerichte zu erwirken.

Ein solcher Curator ist im Falle des Concurses der Anstalt durch das Concursgericht von Amtswegen zu bestellen.

Die Bestellung eines solchen gemeinsamen Curators kann auch von Demjenigen, dessen Rechte in ihrem Gange durch den Mangel einer Vertretung der Pfandbriefsbesitzer gehemmt würden, begehrt werden.

Auf diese Curatoren finden die Bestimmungen Anwendung, welche in Ansehung der gemeinsamen Curatoren zur Vertretung der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen gelten.

§. 4.

Eine Anstalt, welcher die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilt wird, hat die zur vorzugsweisen Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjecte als Caution für die Befriedigung der Ansprüche aus den Pfandbriefen zu bestellen und dieß in ihren Statuten ersichtlich zu machen.

§. 5.

In Ansehung derjenigen als Caution bestellten Vermögensobjecte, an welchen ein bücherliches Recht erworben werden kann, ist deren Haftung als Caution zur Sicherstellung für die Befriedigung der Ansprüche aus den von der Anstalt ausgegebenen Pfandbriefen in den öffentlichen Büchern auf Grund einer von der Anstalt auszustellenden Erklärung einzutragen.

Zur Erwirkung der gänzlichen oder theilweisen Löschung des Cautionsbandes genügt die amtliche Bestätigung des Regierungscommissärs, daß das belastete Vermögensobject gänzlich oder theilweise aufgehört habe, als Caution für die Befriedigung der Pfandbriefsbesitzer zu dienen.

Von der Eintragung, sowie von der Löschung des Cautionsbandes ist der Regierungscommissär zu verständigen. Der Aufstellung eines gemeinsamen Curators bedarf es zu diesem Zwecke nicht.

Die zum Zwecke der Eintragung und Löschung des Cautionsbandes ausgestellten Urkunden und vorgenommenen bücherlichen Eintragungen sind stempel- und gebührenfrei.

§. 6.

Werden nach Maßgabe der Statuten bares Geld oder Werthpapiere als Caution bestellt, so sind diese Cautionsobjecte abgesondert von dem übrigen Vermögen der Anstalt unter Mitsperre des Regierungscommissärs zu verwahren.

Werthpapiere, in welchen das Vermögen eines Pflegebefohlenen nicht angelegt werden kann, sind von der Bestellung als Caution ausgeschlossen.

§. 7.

Auf Landesanstalten, welche Pfandbriefe ausstellen, und für deren Verbindlichkeiten das Vermögen eines Landes haftet, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Erfüllung der in demselben dem Regierungscommissär zugewiesenen Aufgabe der Landesausschuß und beziehungsweise der vom Landesausschusse abgeordnete Commissär berufen ist.

§. 8.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen beauftragt

Bericht des Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donaucanal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens.

Das vorliegende, zwischen der Regierung und der Gemeinde Wien zu treffende Uebereinkommen bezweckt, die schon seit langer Zeit zwischen dem Straßenärar und der Gemeinde Wien bezüglich der Herstellung und Erhaltung der über den Donaucanal führenden Brücken, Ferdinands-, Augarten-, Franzens- und Aspernbrücke, dann der Erhaltung der innerhalb der Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen im Flächenmaße von 58.224 Quadratklaftern bestehenden Differenzen zu beseitigen.

Während die Gemeinde die Herstellung, Erhaltung und Reinigung dieser Brücken und Straßen von Seite des Straßenärars in einer den Bedürfnissen der Residenz entsprechenden Weise verlangte, hielt sich das letztere nur verpflichtet, dieses auf eine für den Bedarf des Reichsstraßenverkehres beachtende Weise zu thun.

Die hiedurch erwachsenen Unzukömmlichkeiten traten um so greller hervor, als die Gemeindestraßen theilweise von kurzen Strecken der ärarischen Straßen unterbrochen sind.

Seit dem Jahre 1866 fanden nun dießfalls Unterhandlungen zwischen dem Straßenärar und der Gemeinde Wien statt, welche nunmehr in der Sitzung des Gemeinderathes Wien vom 7. November 1873 darin ihren Abschluß fanden, daß die Gemeinde die von der Regierung wegen eigenthümlicher Uebernahme der besagten Brücken und Straßen gestellten und dem beiliegenden Gesetzentwurfe angefügten acht Vertragspunctationen anzunehmen sich bereit erklärt hat.

Diesen Punctationen zufolge überläßt das Straßenärar der Gemeinde Wien die erwähnten Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaucanalbrücken als Gemeinde-Eigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung, leistet jedoch der Gemeinde einen jährlichen unveränderlichen Beitrag von 170.000 fl.

Wie dießfalls in den Motiven zur Regierungsvorlage nachgewiesen ist, entspricht dieser Betrag denjenigen Auslagen, welche das Straßenärar im Durchschnitte bei einer den Verpflichtungen des Aerars entsprechenden Instandhaltung jährlich zu bestreiten hatte. Er ist sohin den thätsächlichen Verhältnissen vollkommen angemessen.

Der Ausschuß glaubte daher, in den dießfälligen Punctationen nur wenige Aenderungen vornehmen zu können. Im Punkte 1 hielt er es für nothwendig, um denselben mit dem Punkte 3 in Einklang zu bringen, die Linien Wiens, innerhalb welcher die Abtretung geschieht, als die dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien zu präcisiren und im Interesse des Aerars den Zusatz beizufügen, daß die Linienamtsplätze, insolange die derzeitigen Linienämter bestehen, ohne Zustimmuug der Regierung der derzeitigen Verwendung nicht entzogen werden dürfen. Der Ausschuß fand diesen Beisatz für nothwendig, weil sonst möglicherweise diese Linienamtsplätze theilweise verbaut werden könnten und daher das Aerar sich doch die gegenwärtige Benützung vorbehalten müßte.

Im Punkte 2 fügte der Ausschuß lediglich die Bestimmung hinzu, daß die Quittungen über den Jahresbeitrag stempelfrei sein sollen, um dießfalls für die Zukunft jeden Zweifel zu beseitigen, da möglicherweise die im Artikel II des Gesetzes eingeräumte Gebührenfreiheit sonst nur auf den Abschluß des Vertrages angewendet werden könnte.

Im Punkte 8 wurde der Schlußsatz der Regierungsvorlage, daß ein Betrag per 100.000 fl. als Beitrag zum Baue der Augarten-Brücke in Aussicht genommen werde, als in das Budget gehörig nicht aufgenommen.

Im Gesetzentwurfe selbst hat der Ausschuß conform mit den Artikeln I und III der Punctationen die Linien Wiens als die derzeit bestehenden Verzehrungssteuerlinien näher bezeichnet, weil das Weichbild der Stadt an einigen Stellen über diese Verzehrungssteuerlinien hinausreicht, die Straßen außerhalb der Verzehrungssteuerlinien, wenn sie auch im Weichbilde der Stadt liegen, aber nicht übergeben werden.

Im Artikel II wurde der Deutlichkeit wegen auch der Zusatz „stempelfrei“ beigefügt.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetze und den demselben angeschlossenen Vertragspunctationen seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, am 5. März 1874.

Dr. Josef Kopp,

Obmann.

Dr. Ofner,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien wegen Excamerirung der über den Wiener Donau-Canal führenden ärarischen Brücken und der ärarischen Straßen inner der Linien Wiens.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, wegen Ueberlassung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuer-Linien Wiens befindlichen ärarischen Straßen und ärarischen Donaucanal-Brücken auf Grundlage der beiliegenden Punctationen ein Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Wien zu schließen.

Artikel II.

Der Stadtgemeinde Wien wird bezüglich dieses Rechtsgeschäftes die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzminister beauftragt.

Punctationen.

1. Die innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen ärarischen Straßen sammt Linienamtsplätzen und Wallgrabenbrücken, dann die ärarischen Donaucanal-Brücken werden der Stadtgemeinde Wien als Gemeinde-Eigenthum und sonach zur technischen und ökonomischen Verwaltung übergeben; doch dürfen die Linienamtsplätze, insolange die derzeitigen Linienämter bestehen, ohne Zustimmung der Regierung der derzeitigen Verwendung nicht entzogen werden.

2. Die Staatsverwaltung leistet an die Gemeinde einen unveränderlichen Jahresbeitrag von 170.000 fl. österreichischer Währung gegen stempelfreie Quittung.

3. Alle sonstigen Beiträge des Aerars an die Gemeinde Wien für die Erhaltung und Reinigung der innerhalb der dermalen bestehenden Verzehrungssteuerlinien Wiens befindlichen Straßen haben aufzuhören und darf dießfalls für Straßen- und Brückenbau innerhalb dieser Verzehrungssteuerlinien kein wie immer gearteter Anspruch gestellt werden.

4. Dagegen soll die Stadtgemeinde jene Beiträge, welche an die Straßendotation von der Tramway-Unternehmung bezahlt werden, in Zukunft beziehen.

5. Die Straßen und Brücken sind in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Uebergabe befinden, welche am 1. Juni 1874 stattfinden dürfte, zu übernehmen.

6. Auch sind die erforderlichen Pläne und Behelfe der Gemeinde zu übergeben.

7. Die sub 2 festgesetzte Aversualsumme ist unabhängig von dem Linienmauth-Erträgnisse und soll über die Modalitäten der Zahlung eine weitere Vereinbarung getroffen werden, sowie über das ganze Geschäft ein rechtsförmlicher Vertrag mit den erforderlichen Cautelen auszufertigen sein wird.

8. Die Verhandlung in Betreff eines von der Gemeinde angesuchten Beitrages zum Baue der Augarten-Brücke soll hiedurch nicht beirrt werden.

Beschluß des Herrenhauses.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

mit

Schweden-Norwegen.

(Abgeschlossen zu Wien am 13. November 1873.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ihren Staaten zu befestigen und die Entwicklung der gegenseitigen Handels- und Schifffahrts-Verhältnisse zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schifffahrts-Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn: den Herrn Grafen Julius Andrássy von Csikszentkirály und Krasznahorka, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St. Stephan-Ordens &c. &c. und

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Grafen Karl Eduard von Piper, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Großkreuz des schwedischen Nordstern-Ordens &c. &c.;

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und apostolischen Königs von Ungarn und jenen Seiner Majestät des Königs von Schweden und Norwegen wird vollständige Handelsfreiheit bestehen; sie werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein oder sich blos vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habende Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden, und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Artikel II.

Die Boden- und Industrie-Erzeugnisse der vereinigten Königreiche von Schweden und Norwegen, sie mögen von wo immer herkommen, sollen in Oesterreich-Ungarn auf demselben Fuße zugelassen werden, und keinen anderen oder höheren, was immer für einen Namen habenden Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse der in der österreichisch-ungarischen Monarchie meistbegünstigten fremden Nation.

Hinwieder sollen die Boden- und Industrie-Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie, sie mögen von wo immer herkommen, in Schweden

und Norwegen auf demselben Fuße zugelassen werden, und keinen anderen oder höheren, was immer für einen Namen habenden Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse der in Schweden und Norwegen meistbegünstigten Nation.

Die beiden hohen contrahirenden Theile garantiren sich deßgleichen die Behandlung der meistbegünstigten fremden Nation in Allem, was die Durch- und Ausfuhr betrifft.

Artikel III.

Die der nationalen Flagge in Allem, was die Schiffe und deren Ladung betrifft, vorbehaltene Behandlung soll gegenseitig den Schiffen der beiden hohen contrahirenden Theile garantirt sein, sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie als im vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen.

Artikel IV.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels über die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation beziehen sich nicht:

In Schweden und Norwegen:

Auf die Küstenschifffahrt und die nationale Fischerei:

In Oesterreich-Ungarn:

a) Auf jene besonderen althergebrachten Begünstigungen, welche den ottomanischen Unterthanen für den türkischen Handel in Oesterreich-Ungarn zukommen;

b) auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Bezirke Geltung haben;

c) auf diejenigen Erleichterungen, welche im Artikel VI des zwischen Oesterreich-Ungarn und den Staaten des Zollvereines am 9. März 1868 abgeschlossenen Vertrages enthalten sind, noch auf ähnliche;

d) auf die Küstenschifffahrt und die nationale Fischerei.

Artikel V.

Jenen einem Einfuhrzoll unterliegenden Gegenständen, welche als Muster dienen und in Schweden und Norwegen durch Handlungsreisende von österreichischen oder ungarischen Häusern — oder in Oesterreich-Ungarn durch Handlungsreisende von Häusern der vereinigten Königreiche eingeführt werden, wird beiderseits, gegen Beobachtung jener Zollformalitäten, welche zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder ihrer Wiederhinterlegung in ein Entrepôt nothwendig sind, die Rückvergütung der beim Eintritte zu entrichtenden Gebühren zugestanden; diese Formalitäten werden durch Uebereinkommen der hohen vertragschließenden Theile geregelt werden.

Artikel VI.

Den österreichischen und ungarischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie deren Handlungsreisenden, welche in einer dieser beiden Eigenschaften in Oesterreich-Ungarn gebührend patentirt sind, und in Schweden oder Norwegen reisen, soll es gestattet sein, dort Ankäufe für die Zwecke ihrer Industrie zu machen, um mit oder ohne Benützung von Mustern Aufträge zu sammeln. Jedoch ist denselben der Vertrieb von Waaren untersagt.

Die gleichen Rechte werden in Oesterreich-Ungarn Fabrikanten und Kaufleuten aus den vereinigten Königreichen und ihren Handlungsreisenden eingeräumt.

Insolange die von der schwedischen Gesetzgebung fremden Handlungsreisenden auferlegte Patentgebühr in Wirksamkeit verbleibt, kann eine Steuer in gleichem Betrage von den schwedischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn eingehoben werden.

Artikel VII.

Man ist übereingekommen, daß der gegenwärtige Vertrag, dem Artikel XIII des zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Apostolischen König von Ungarn und dem souveränen Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrages gemäß, sich auch auf das Fürstenthum Liechtenstein erstrecken soll.

Artikel VIII.

Die schwedischen und norwegischen Consuln und sonstigen Consularagenten in der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen sämmtliche Befreiungen und Immunitäten genießen, wie die Consuln und sonstigen gleichartigen Agenten der meistbegünstigten Nation.

Das Gleiche soll in Schweden und Norwegen bezüglich der Consuln und sonstigen Consularagenten der österreichisch-ungarischen Monarchie der Fall sein.

Artikel IX.

Jedes schwedische und norwegische Fahrzeug, sowie jedes österreichische und ungarische Fahrzeug, welches durch unausweichliche Umstände gezwungen wird, in einen der Häfen des einen oder des anderen hohen vertragschließenden Theiles einzulaufen, wird dort von der Entrichtung einer jeden für Rechnung

des Staates eingehobenen oder einzuhebenden Hafen- oder Schifffahrtsgebühr befreit sein, wenn die Ursachen, welche den gezwungenen Aufenthalt veranlaßt haben, thatsächliche und offenbare sind, und vorausgesetzt, daß sie in dem Hafen, welchen sie angelaufen haben, keinerlei Handelsoperation durch Ladung oder Löschung von Waaren vornehmen; was jedoch dahin zu verstehen ist, daß jene Verladungen oder Löschungen, welche durch Ausbesserungsarbeiten am Schiffe oder die Erhaltung der Mannschaft verursacht werden, nicht als solche Handelsoperationen zu betrachten sind, welche zur Zahlung von Gebühren Anlaß geben.

Im Falle eines Schiffbruches in einer dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Theile gehörigen Oertlichkeit werden alle auf die Rettung der schiffbrüchigen, gescheiterten oder verlassenen Fahrzeuge bezüglichen Arbeiten durch die Consuln in den respectiven Staaten geleitet. Diese Fahrzeuge, ihre Bestandtheile oder Bruchstücke, ihr Takelwerk und alle denselben zugehörigen Gegenstände, sowie alle Effecten und Waaren, welche gerettet, oder deren Erlös, wenn sie verkauft, ebenso alle Papiere, die an Bord gefunden werden, sind dem Consul oder Viceconsul jenes Bezirkes auszufolgen, in welchem der Schiffbruch stattgefunden hat. Die betreffenden Ortsbehörden haben einzuschreiten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Interessen der beim Rettungswerke verwendeten Personen, wenn selbe nicht der Bemannung der erwähnten Schiffe angehören, zu wahren, und die Ausführung jener Anordnungen zu sichern, welche bezüglich der Ein- und Ausfuhr der geretteten Waaren zu treffen sein werden. Dieselben sind auch gehalten, in Abwesenheit oder bis zum Eintreffen der Consularagenten alle Maßregeln zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der geretteten Gegenstände zu treffen. Sowohl vom Consul als auch von den Eigenthümern oder sonst berechtigten Personen ist nur die Bezahlung der für die Erhaltung des Eigenthumes gemachten Auslagen zu fordern; die Bergungsgebühren, sowie die Quarantänekosten werden dieselben sein, welche im gleichen Falle auch von einem nationalen Schiffe gezahlt worden wären. Die geborgenen Waaren unterliegen keinen Zollgebühren oder Kosten bis zum Augenblicke ihrer Zulassung zum inländischen Verbrauche.

Im Falle, als eine wie immer geartete rechtmäßige Reclamation in Bezug auf den Schiffbruch, die davon betroffenen Waaren oder Effecten erhoben würde, ist das competente Gericht jenes Landes, wo der Schiffbruch stattgefunden hat, zur Entscheidung darüber berufen.

Artikel X.

Die betreffenden Consuln und sonstigen Consularagenten können diejenigen Seeleute, sowie jede aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche von einem Schiffe ihrer Nation in einen der Häfen der anderen desertirt sind, verhaften, und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden, und durch Vorweisung des Originales oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder sonstiger amtlicher Urkunden, den Nachweis führen, daß die von ihnen reclamirten Individuen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen soll ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Anhaltung der besagten Deserteurs gewährt werden, welche letzteren auf Verlangen und Kosten der Consuln und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und Aufsicht zu halten sind, bis diese Consuln und Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben.

Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, von dem Tage der Gefangennehmung an gerechnet, nicht darbieten, so sollen die Deserteurs über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt, und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es versteht sich, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Hat der Deserteur eine strafbare Handlung verübt, so soll er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationsurkunden an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, dessen Wirkungen aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile denselben gekündigt hat.

Dieser Vertrag soll ratificirt, und sollen die Ratificationsurkunden in Wien, innerhalb des kürzest möglichen Zeitraumes ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und demselben ihre Siegel aufgedrückt.

So geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung, am 13. November im Jahre des Heils 1873.

(L. S.) **Andrássy** m. p.

(L. S.) **Ed. Piper** m. p.

Für die Richtigkeit der Uebersetzung:

Der Vorstand des Departements für Chiffre- und translatorische Arbeiten:

v. Haßlinger,
Hof- und Ministerialrath.

Vom Herrenhause in der Sitzung am 6. März 1874 genehmigt.

Wien, am 6. März 1874.

Fürst Carl Auersperg m. p.

G. Freiherr von Haller m. p.,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von der Anlegung der Eisenbahnbücher.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden ist, sind Eisenbahnbücher anzulegen.

§. 2.

In das Eisenbahnbuch sind alle im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke).

§. 3.

Das Eisenbahnbuch besteht aus den Eisenbahneinlagen und einer Urkundensammlung.

§. 4.

Für jede Eisenbahn, beziehungsweise für jeden Theil derselben, welcher im Verkehre Dritten gegenüber als Ganzes zu gelten hat, ist eine Einlage zu errichten.

Bei Eisenbahnen, welche das Geltungsgebiet dieses Gesetzes überschreiten, sowie bei fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in dieses Gebiet erstrecken, ist für den innerhalb dieses Gebietes gelegenen Theil eine Einlage zu eröffnen.

§. 5.

Die den Inhalt einer Einlage bildende Bahn ist als eine bücherliche Einheit anzusehen.

Diese Einheit umfaßt auch das ganze im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale, welches

1. zur Herstellung oder Instandhaltung der Bahn bestimmt ist, sofern es bereits in den örtlichen Bereich der Bahn gebracht ist, oder

2. zum Betriebe der Bahn gehört, und zwar von diesem sowohl

a) das in feste Verbindung mit der Bahn gesetzte, als auch
b) das zum dauernden Gebrauche an Ort und Stelle bestimmte, sowie
c) alles übrige zum Fahrbetriebe oder in anderer Weise zum Betriebe der Bahn gehörige Materiale.

In Ansehung der fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes erstrecken, ist das unter 2 c) bezeichnete Betriebsmaterial nicht als zu der bücherlichen Einheit gehörig anzusehen, sofern nicht durch ein mit der betreffenden Regierung geschlossenes Uebereinkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 6.

An Theilen der als eine bücherliche Einheit behandelten Bahn können Hypothekarrechte nicht erworben werden.

Dagegen schließt die Behandlung einer Bahn als bücherliche Einheit nicht aus, daß in Ansehung einzelner Bestandtheile der Bahn ein getheiltes Eigenthum oder ein Miteigenthum, sowie daß an einzelnen Bestandtheilen der Bahn andere die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkende Rechte, wie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechte mit der Wirkung dinglicher Rechte bestehen.

Ingleichen wird durch die Behandlung der Bahn als bücherliche Einheit nicht ausgeschlossen, daß ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht des Staates sich auf die diesem Rechte durch Gesetz oder Vertrag unterworfenen Objecte zu beschränken habe.

§. 7.

Bei der Errichtung einer Eisenbahneinlage kann als Besitzer der den Inhalt dieser Einlage bildenden Bahn bücherliche Rechte nur Derjenige erlangen, welcher die Concession für diese Bahn erlangt hat.

Im Falle eines späteren Besitzüberganges kann die Bahn, sofern dieselbe nicht durch Verfügung des Handelsministeriums aufgelassen wird (§. 45), nur von Demjenigen bücherlich erworben werden, welchem die Concession für diese Bahn ertheilt oder die Ertheilung der Concession vom Handelsministerium zugesichert worden ist.

§. 8.

Die Eisenbahneinlage besteht aus dem Bahnbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Das Bahnbestandblatt hat in der Aufschrift den Namen und die Richtung der Bahn anzugeben und zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung sind die einzelnen Eisenbahngrundstücke, mit Einschluß derjenigen, in Ansehung welcher ein getheiltes Eigenthum oder ein Miteigenthum besteht, und in der zweiten Abtheilung diejenigen mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Eisenbahngrundstücke verbundenen dinglichen Rechte anzugeben, welche der Unternehmung an fremden Grundstücken zustehen.

Das Eigenthumsblatt hat Firma und Sitz der Unternehmung und die derselben auf die ganze bücherliche Einheit zustehenden Rechte, sowie die Beschränkungen dieser Rechte, zu welchen insbesondere ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht des Staates zu rechnen ist, zu enthalten.

Das Lastenblatt zerfällt in zwei Abtheilungen. In die erste Abtheilung sind die Lasten, welche die ganze bücherliche Einheit betreffen, in die zweite Abtheilung die Lasten, welche sich auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, ferner die in Ansehung solcher Grundstücke dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder Miteigenthume zustehenden Rechte (§. 6, Abs. 2) einzutragen.

So lange nicht die eine bücherliche Einheit bildenden Eisenbahngrundstücke ermittelt und in der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes angegeben sind, ist die Einlage als eine vorläufige anzusehen und als solche in einer in die Augen fallenden Weise zu bezeichnen.

§. 9.

Vom Tage der Eröffnung einer, wenn auch nur vorläufigen Einlage ist die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wird, als ein Grundbuchskörper und die Einlage als eine Grundbuchseinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchsgesetzes anzusehen.

Insoweit als in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten in Ansehung der Voraussetzungen, des Vollzuges und der Wirkungen der Eintragungen in das Eisenbahnbuch, sowie der Ab- und Zuschreibungen die Bestimmungen der allgemeinen Grundbuchsgesetze.

§. 10.

Zur Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches sind berufen:

1. Für Bahnen, welche nicht die Grenzen eines Landes überschreiten, der Gerichtshof erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet;

2. für Bahnen, welche durch mehr als ein Land geführt werden, derjenige Gerichtshof erster Instanz am Sitze der politischen Landesbehörde eines dieser Länder, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung der Einlage einschreitet.

Zerfällt der Bahnbesitz einer Unternehmung in mehrere bücherliche Einheiten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in die Eisenbahnbücher ver-

schiedener Gerichtshöfe einzutragen wären, so bestimmt das Handelsministerium nach Anhörung der Unternehmung denjenigen unter diesen Gerichtshöfen, bei welchem die Einlagen für alle der Unternehmung gehörigen bücherlichen Einheiten zu errichten und zu führen sind.

§. 11.

Der Gerichtshof, bei welchem eine Eisenbahneinlage errichtet wird, ist vom Tage der Eröffnung der vorläufigen Einlage in allen Angelegenheiten, welche sich auf die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wurde, als Ganzes beziehen, als Realinstanz zuständig.

In Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche sich nur auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, beginnt die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes als Realinstanz erst mit dem Tage, an welchem die Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgenommen werden.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Errichtung einer vorläufigen Einlage.

§. 12.

Für Eisenbahnen, welche beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, oder deren Richtung in diesem Zeitpunkte wenigstens insoweit bestimmt ist, daß beurtheilt werden kann, welche Bezirksgerichtssprengel durch die Bahn berührt werden können, und bei welchem Gerichtshofe die Einlage zu errichten ist, hat die Unternehmung binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Zeitpunkte bei diesem Gerichtshofe um die Eröffnung einer vorläufigen Einlage anzusuchen.

Für Eisenbahnen, deren Richtung erst später in der bezeichneten Weise bestimmt wird, hat die Unternehmung dieses Ansuchen binnen drei Monaten nach dieser Bestimmung der Bahnrichtung an den zuständigen Gerichtshof zu richten.

§. 13.

Dem Gesuche um Eröffnung einer vorläufigen Einlage sind beizulegen:

1. Eine vom Handelsministerium oder in dessen Auftrage ertheilte Bestätigung über die Richtung der Bahn, und über die hiedurch bedingte Zuständigkeit (§. 10), sowie darüber, daß die Bahn nach §. 1 einen Gegenstand des Eisenbahnbuches zu bilden hat;

2. eine die Bahnlinie veranschaulichende Uebersichtskarte, aus welcher die durch die Bahn berührten Bezirksgerichtssprengel zu entnehmen sind, nebst einem Verzeichnisse dieser Bezirksgerichte;

3. diejenigen Urkunden, welche erforderlich sind, um die Bildung der bücherlichen Einheit und die der Unternehmung in Beziehung auf diese bücherliche Einheit zustehenden Rechte beurtheilen zu können (Concessionsurkunde, Statuten u. dgl.).

Von den unter Zahl 3 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften vorzulegen.

§. 14.

Erkennt sich der Gerichtshof als zuständig und wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden, oder werden die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat der Gerichtshof eine vorläufige Einlage zu errichten.

Hiebei ist an Stelle der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes die beigebrachte Bestätigung über die Richtung der Bahn nebst der Uebersichtskarte einzulegen, und sind in dem Eigenthumsblatte die der Unternehmung auf das Ganze der zu bildenden bücherlichen Einheit zustehenden Rechte mit den aus den vorgelegten Urkunden sich ergebenden Beschränkungen einzutragen.

Die beigebrachten einfachen Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen von Amtswegen zu bestätigen ist, sind in der Urkundensammlung aufzubewahren.

§. 15.

Der Tag, an welchem eine vorläufige Einlage eröffnet wird, ist der Unternehmung, sowie den Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, deren Sprengel durch die Bahn berührt werden sollen, von Amtswegen bekannt zu geben und durch ein Edict kundzumachen, welches durch Anschlag am Gerichtshause und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die Bahn berührt werden, zu verlautbaren ist.

§. 16.

Betrifft die eröffnete vorläufige Einlage eine Eisenbahn, welche schon vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes concessionirt war, so sind in dem Edicte Diejenigen, welchen ein die ganze bücherliche Einheit belastendes Recht zusteht, und für welche nicht schon durch die Anordnung des §. 49 Vorsorge getroffen wird, aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

In Beziehung auf diese Aufforderung, sowie auf das derselben nachfolgende Verfahren sind die

in dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über die Feststellung des Lastenstandes enthaltenen Bestimmungen mit der Aenderung sinngemäß anzuwenden, daß die Edictalfristen nur drei Monate zu betragen haben, und daß zur Kundmachung der Edicte, nebst dem Anschlage am Gerichtshause, die einmalige Einschaltung derselben in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung genügt.

§. 17.

Die in einer vorläufigen Einlage vorgenommene Eintragung eines dinglichen Rechtes erstreckt ihre Wirkung auf den ganzen Umfang der bücherlichen Einheit.

Diese Wirkung beginnt in Ansehung eines einzelnen, in die Einlage aufzunehmenden Eisenbahngrundstückes mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unternehmung das Grundstück erworben hat, wenn sie auch die erforderliche bücherliche Abschreibung noch nicht erwirkt hat.

Die in der vorläufigen Einlage vorgenommene Eintragung hat keinen Einfluß auf den Erwerb und Bestand derjenigen Rechte, welche an einem Eisenbahngrundstücke nach der Aufnahme desselben in die Eisenbahneinlage fortzubestehen haben.

Auch bleiben diejenigen zur Zeit des Erwerbes bestehenden oder später entstehenden Rechte an einem Eisenbahngrundstücke, deren Aufhebung noch vor der Aufnahme des Grundstückes in die Eisenbahneinlage zu erwirken ist, bis zu dieser Aufhebung unberührt.

B. Ermittlung der Eisenbahngrundstücke.

§. 18.

Die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke und die Aufnahme dieser Grundstücke in eine Eisenbahneinlage hat die Unternehmung bei den zuständigen Bezirksgerichten anzusuchen.

Die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke liegt denjenigen Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, ob, in deren Sprengel diese Grundstücke gelegen sind.

Die Kosten für die zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke vorzunehmenden Amtshandlungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden hat die Unternehmung zu tragen.

a) Für Bahnen oder Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen.

§. 19.

In Ansehung der Eisenbahnen oder Bahnstrecken, welche noch nicht im Betriebe stehen, ist das Gesuch um die in §. 18 bezeichneten Erhebungen binnen drei Monaten nach Beendigung der Grundeinlösung in dem betreffenden Bezirksgerichtssprengel, wenn aber die Grundeinlösung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in einem Bezirksgerichtssprengel bereits beendet wäre, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zu überreichen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Nach Katastralgemeinden geordnete Verzeichnisse der erworbenen Grundstücke mit der Angabe der Katastralbezeichnung derselben und der Besitzvorgänger der Unternehmung, ferner Verzeichnisse der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Grundstücke verbundenen und im Sprengel des Bezirksgerichtes auszuübenden dinglichen Rechte, endlich der an den einzelnen Grundstücken haftenden und in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Lasten, sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume zustehenden Rechte;

2. die zur Veranschaulichung der Lage und Grenzen der erworbenen Grundstücke dienenden Mappen;

3. die zur Beurtheilung der angegebenen Rechtsverhältnisse erforderlichen Urkunden;

4. Bestätigungen über den Besitz der erworbenen Grundstücke und der hiemit verbundenen Rechte, sofern diese Bestätigungen nicht schon in den den Erwerb darthuenden Urkunden enthalten sind. Diese Bestätigungen sind, wenn der Erwerb im Expropriationswege erfolgte, durch die politische Behörde, außerdem aber durch den Gemeindevorsteher zu ertheilen.

Die zum Nachweise des Erwerbes dienenden Urkunden müssen mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sein.

Von den unter Zahl 3 und 4 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften vorzulegen.

§. 20.

Hypothekar- und andere Lasten, deren Realisirung zur zwangsweisen Veräußerung eines Eisenbahngrundstückes führen könnte, sind von der Eintragung in die Eisenbahneinlage ausgeschlossen.

Haften solche Lasten auf einem Grundstücke, welches nicht im Expropriationswege erworben wurde, oder begehrt die Unternehmung, daß Lasten, deren Eintragung gesetzlich zulässig wäre, nicht eingetragen werden sollen, so hat die Unternehmung entweder die Zustimmung der Berechtigten zur lastenfreien Uebertragung des Grundstückes in die Eisenbahneinlage durch Urkunden, welche mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sind,

nachzuweisen, oder die Berechtigten zur Erklärung über die begehrte lastenfreie Uebertragung gerichtlich auffordern zu lassen.

In dem letzteren Falle sind dem in §. 18 bezeichneten Gesuche Rubriken mit den zur Verständigung der Berechtigten erforderlichen Angaben, und insbesondere versehen mit der Bezeichnung des zu übertragenden Grundstückes und des den einzelnen Berechtigten betreffenden Rechtes beizulegen.

§. 21.

Das Bezirksgericht hat das Gesuch zu prüfen und, sofern eine Vergleichung mit einem öffentlichen Buche erforderlich ist, diese Vergleichung selbst vorzunehmen, oder, wenn das Buch bei einem anderen Gerichte geführt wird, durch dieses Gericht vornehmen zu lassen. Werden Unrichtigkeiten wahrgenommen, oder erscheinen Aufklärungen nöthig, so sind die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Unternehmung zu erlassen.

§. 22.

Wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht Diejenigen, welche sich durch das von der Unternehmung in Betreff der Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage gestellte Begehren für beeinträchtigt halten, durch Edict aufzufordern, ihre Ansprüche bei dem Bezirksgerichte anzumelden.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist auf mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate vom Tage des Anschlages des Edictes zu bestimmen und der Endpunkt derselben durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

In dem Edicte sind die zu übertragenden Eisenbahngrundstücke mit Angabe der Katastralbezeichnung und die Namen der unmittelbaren Besitzvorgänger der Unternehmung anzuführen; auch ist bekanntzugeben, daß das von der Unternehmung angebrachte Gesuch bei Gericht eingesehen werden könne.

Das Edict ist bei dem Bezirksgerichte, und wenn eine Vergleichung mit den bei einem anderen Gerichte geführten Büchern vorzunehmen war, auch bei diesem Gerichte anzuschlagen, ferner in den Gemeinden, in welchen die Eisenbahngrundstücke gelegen sind, kundzumachen.

Ein Auszug aus dem Edicte, in welchem statt der Bezeichnung der Grundstücke und der Besitzvorgänger nur die Richtung der Bahn und die von der Bahn berührten Gemeinden anzugeben sind, ist einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten.

Von dieser Aufforderung sind Diejenigen, deren Erklärung nach §. 20 einzuholen ist, durch Zustellung der für dieselben bestimmten Rubriken mit dem Beisatze zu verständigen, daß deren Stillschweigen als Zustimmung zur lastenfreien Uebertragung angesehen würde. Bei dieser Verständigung sind die für die Zustellung zu eigenen Handen geltenden Vorschriften zu beobachten.

§. 23.

Dingliche Rechte, die erst an dem Tage, an welchem das Edict bei dem die Erhebungen leitenden Bezirksgerichte angeschlagen wird, oder nach diesem Tage an den in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Grundstücken gegen die Besitzvorgänger der Unternehmung erworben werden, bleiben bei der Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unberücksichtigt.

Diese dinglichen Rechte äußern ihre Wirkungen nur für den Fall und insoweit, als die Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unterbleibt.

In dem Edicte ist hierauf insbesondere aufmerksam zu machen und der Tag, an welchem das Edict angeschlagen wird, anzugeben.

§. 24.

Das Gesuch sammt Beilagen (§. 19) ist bei dem Bezirksgerichte aufzubewahren, bei welchem es von Jedermann eingesehen werden kann.

§. 25.

Die für die Anmeldungen festgesetzte Frist kann nicht erstreckt werden; eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben findet nicht statt.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Eine verspätete Anmeldung ist von Amtswegen zurückzuweisen.

In Ansehung derjenigen Berechtigten, deren nach §. 22, Absatz 6, vorzunehmende Verständigung nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf der Edictalfrist erfolgte, ist, sofern nicht eine zustimmende Erklärung derselben vorliegt, so vorzugehen, als ob diese Berechtigten einen Widerspruch angemeldet hätten.

§. 26.

Ueber eine rechtzeitige Anmeldung ist die Vernehmung der Betheiligten einzuleiten.

Dieselbe kann, sofern es für die Ermittlung des Sachverhaltes zweckmäßig erscheint, an Ort und Stelle stattfinden.

Bei der Verhandlung ist die Herbeiführung einer Einigung unter den Betheiligten anzustreben.

Wird diese Einigung nicht erzielt, so ist in eine weitere Erörterung des in der Anmeldung erhobenen Anspruches nur in den in §§. 27—29 bezeichneten Fällen einzugehen.

§. 27.

Wird der Besitz der von der Unternehmung erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten, und wird diese Anfechtung nicht durch Vorlage einer von der politischen Behörde über die Besitzeinweisung ausgestellten Urkunde dargethan, daß über den angemeldeten Anspruch schon durch die politische Behörde entschieden worden ist, so ist die Unternehmung anzuweisen, die Besitzeinweisung im Expropriationswege zu erwirken.

Wird jedoch nur die Richtigkeit der zur Bezeichnung der Objecte in den Verzeichnissen und Mappen der Unternehmung gebrauchten Benennungen und Zahlen bestritten, so ist eine Prüfung und erforderlichen Falles eine Berichtigung dieser Bezeichnungen vorzunehmen.

§. 28.

Wird ein aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume abgeleitetes Recht, eine Grunddienstbarkeit oder ein anderes, die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkendes dingliches Recht an einem Eisenbahngrundstücke geltend gemacht, welches Recht in die Eisenbahneinlage eingetragen werden soll, in dem von der Unternehmung vorgelegten Verzeichnisse jedoch gar nicht oder nicht richtig angegeben war, so ist dieses Verzeichniß, wenn der Bestand eines unter Mitwirkung der politischen Behörde eingeräumten Rechtes durch das Begehungsprotokoll oder eine Bestätigung dieser Behörde dargethan oder von der Unternehmung anerkannt wird, zu berichtigen. Eine Abschrift der etwa vorgelegten Urkunde ist den Acten beizulegen.

§. 29.

Wird in einer Anmeldung dagegen Widerspruch erhoben, daß ein nicht im Expropriationswege erworbenes Eisenbahngrundstück lastenfrei übertragen werde, so kann dieser Widerspruch, wenn es sich um eine dem Betrage nach bestimmte Forderung handelt, durch Zahlung der Schuld beseitigt werden. Der Gläubiger muß die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit der Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt demselben das persönliche Recht auf Entschädigung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

Wenn nur ein Theil eines belasteten Grundstückes in das Eisenbahnbuch aufgenommen werden soll, so kann ein gegen die lastenfreie Uebertragung erhobener Widerspruch als unwirksam erkannt werden, wenn das Gericht nach vorgenommener Prüfung der Werthverhältnisse die Ueberzeugung gewinnt, daß trotz der lastenfreien Uebertragung des Eisenbahngrundstückes für eine Hypothek die dem §. 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit ungefährdet bleibt, oder daß, wenn es sich um ein anderes dingliches Recht handelt, die Sicherheit desselben eine Gefährdung offenbar nicht erleiden kann.

Kann ein gegen die lastenfreie Uebertragung erhobener oder als erhoben anzusehender Widerspruch weder durch Zahlung der Schuld beseitigt, noch durch gerichtliche Entscheidung unwirksam gemacht werden, so ist die Unternehmung anzuweisen, im Wege der Expropriation zu bewirken, daß das Eisenbahngrundstück an die Unternehmung lastenfrei übergehe.

§. 30.

Wenn andere als die nach §§. 27—29 zu erörternden Ansprüche erhoben, wenn insbesondere die von der Unternehmung vorgelegten, der Vorschrift des §. 19 entsprechenden Erwerbsurkunden angefochten wurden, oder wenn die im §. 28 bezeichneten Ansprüche nicht ihre gänzliche Erledigung gefunden haben, so ist es den Parteien zu überlassen, diese Ansprüche vor der zuständigen Behörde im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen.

Durch diese Geltendmachung kann aber die Uebernahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten werden.

§. 31.

Nach dem Ablaufe der Edictalfrist sind die einen Gegenstand des Grundbuches bildenden Grundstücke, in Ansehung deren kein Anspruch angemeldet wurde, sofort daselbst von Amtswegen abzuschreiben.

War ein Anspruch angemeldet worden, so ist die Abschreibung erst dann vorzunehmen, wenn der Anspruch durch ein Uebereinkommen der Parteien (§. 26) oder durch eine endgiltige Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem in diesem Gesetze bezeichneten Wege erledigt worden ist (§§. 27—29), oder wenn es sich herausgestellt hat, daß der Anspruch nicht geeignet ist, die Uebernahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufzuhalten (§. 30).

In gleicher Weise ist auch in Ansehung der durch die Aufnahme in die Eisenbahneinlage nothwendig werdenden Richtigstellung der in anderen öffentlichen Büchern vorhandenen Eintragungen vorzugehen.

Wird das öffentliche Buch nicht bei dem Bezirksgerichte geführt, welches über die Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage zu ver-

handeln hat, so hat dieses Gericht die erforderlichen Eintragungen durch das Gericht, bei welchem das Buch geführt wird, zu bewirken.

§. 32.

Von der Erledigung einer Anmeldung hat das Gericht die Betheiligten zu verständigen.

Wurde eine Verweisung auf den Expropriationsweg ausgesprochen, so ist der der Unternehmung beigegebene Regierungscommissär hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Verständigung von den in den öffentlichen Büchern vorgenommenen Eintragungen hat nach den dafür bestehenden Anordnungen zu erfolgen.

§. 33.

Nachdem alle der begehrten Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage entgegenstehenden Hindernisse beseitigt und die Abschreibungen, sowie die sonstigen Berichtigungen in den öffentlichen Büchern durchgeführt sind, hat das Gericht die von der Unternehmung vorgelegten Verzeichnisse, welche der Richtung der Bahn entsprechend zu ordnen und erforderlichen Falles richtigzustellen sind, nebst den Mappen, dann die Urkundenabschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen von Amtswegen zu bestätigen ist, endlich die übrigen Verhandlungsacten an denjenigen Gerichtshof zu übersenden, bei welchem die vorläufige Einlage für die Bahn eröffnet worden ist.

Die etwa noch in den Acten zurückgebliebenen Originalurkunden sind den Parteien zurückzustellen.

§. 34.

Der Gerichtshof hat sofort nach dem Eintreffen der von einem Bezirksgerichte eingesandten Acten zu prüfen, ob bei der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde und nöthigenfalls die erforderlichen Verbesserungen oder Vervollständigungen durch das Bezirksgericht zu veranlassen.

Die ordnungsgemäß befundenen Verzeichnisse sind in der Eisenbahneinlage, und zwar das Verzeichniß der Eisenbahngrundstücke in der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes, das Verzeichniß der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Eisenbahngrundstücke verbundenen Rechte in der zweiten Abtheilung des Bahnbestandblattes und das Verzeichniß der an einzelnen Eisenbahngrundstücken haftenden Lasten, sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder dem Miteigenthume zustehenden Rechte in der zweiten Abtheilung des Lastenblattes einzulegen.

Die Urkundenabschriften sind nebst denjenigen Acten, deren Inhalt eine Grundlage der in den Verzeichnissen enthaltenen Eintragungen bildet, in der Urkundensammlung niederzulegen.

Die Mappen haben einen Bestandtheil der Urkundensammlung zu bilden, sind jedoch abgesondert zu verwahren.

Die übrigen Acten sind in einer besonderen Abtheilung der Registratur des Gerichtshofes aufzubewahren.

b) Für Bahnen oder Bahnstrecken, welche bereits im Betriebe stehen.

§. 35.

In Ansehung der Bahnen oder Bahnstrecken, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, hat die Unternehmung binnen einem Jahre nach diesem Zeitpunkte die im §. 19 Z. 1 und 2 bezeichneten Verzeichnisse und Mappen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Dem Gesuche sind die im §. 19, Z. 1 und 2 bezeichneten Verzeichnisse und Mappen anzuschließen, welche jedoch vor der Ueberreichung des Gesuches der politischen Bezirksbehörde vorzulegen sind.

Diese hat zu untersuchen, ob die von der Unternehmung gemachten Angaben mit dem thatsächlichen Besitzstande übereinstimmen, ob insbesondere die in den Verzeichnissen und Mappen aufgeführten Grundstücke als Eisenbahngrundstücke (§. 2) anzusehen sind und sohin die richtig befundenen oder nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisse und Mappen mit der Bestätigung der Richtigkeit zu versehen.

§. 36.

Binnen drei Monaten nach erfolgter Bestätigung durch die politische Behörde hat die Unternehmung unter Beibringung der bestätigten Verzeichnisse und Mappen bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die im §. 18 bezeichneten Erhebungen anzusuchen

Wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht das im §. 22 bezeichnete Edict zu erlassen, in welchem jedoch nicht die einzelnen Eisenbahngrundstücke, sondern nur die Richtung der Bahn und die Gemeinden, welche von derselben berührt werden, anzugeben sind.

Das Edict ist in den oben bezeichneten Gemeinden zu verlautbaren, am Gerichtshause anzuschlagen und einmal durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

§. 37.

In Beziehung auf das weitere Verfahren haben die Bestimmungen der §§. 24, 25 (Abs. 1—3), 26, 28

30, 32, (Abs. 1), 33, 34, anstatt der §§. 27 und 29 aber die folgenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§. 38.

Wird der Besitz der von der Unternehmung erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten, so ist der thatsächliche Besitzstand an Ort und Stelle zu erheben und das Verzeichniß der Eisenbahngrundstücke nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen erforderlichen Falles richtigzustellen.

Der Partei, deren bei der Verhandlung gestelltes Begehren unberücksichtigt bleibt, ist zu überlassen, ihren Anspruch vor der zuständigen Behörde im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen, ohne daß jedoch hiedurch die Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgehalten werden kann.

§. 39.

Wird in Beziehung auf ein nicht im Expropriationswege erworbenes Eisenbahngrundstück ein Anspruch geltend gemacht, welcher aus einer zur Aufnahme in die Eisenbahneinlage nicht geeigneten Last abgeleitet wird, so wird durch eine solche Anmeldung die Aufnahme des Eisenbahngrundstückes in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten.

Der anmeldenden Partei bleibt es vorbehalten, ihre Ersatzansprüche aus dem behaupteten Bestande der Last im Proceßwege gegen die Unternehmung geltend zu machen.

Hat die Unternehmung jedoch den Bestand der Last anerkannt, so ist ihr die Leistung einer angemessenen Sicherheit für den durch die Entziehung des Eisenbahngrundstückes erwachsenden Schaden aufzuerlegen, es sei denn, daß das Bezirksgericht erkennt, daß ungeachtet dieser Entziehung für eine Hypothek die dem §. 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit ungefährdet bleibt, oder daß, wenn es sich um ein anderes dingliches Recht handelt, die Sicherheit desselben eine Gefährdung offenbar nicht erleidet.

c) Für nachträgliche Erwerbungen.

§. 40.

Erwirbt eine Unternehmung neue Eisenbahngrundstücke in einem Bezirksgerichtssprengel, in welchem die Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bereits beendet sind, so ist, sofern nicht die bücherliche Zuschreibung der neu erworbenen Grundstücke auf Ansuchen der Unternehmung nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu erfolgen hat, nach den für die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke einer noch nicht im Betriebe stehenden Bahnstrecke geltenden Bestimmungen vorzugehen.

C. Umwandlung der vorläufigen Einlage in eine definitive.

§. 41.

Nachdem die Erhebungsacten von allen Bezirksgerichten eingelangt sind, werden die in beiden Abtheilungen des Bahnbestandblattes und in der zweiten Abtheilung des Lastenblattes eingelegten Verzeichnisse der Richtung der Bahn entsprechend geordnet, die Einlage wird mit einem Uebersichtsblatte versehen, und die Bezeichnung derselben als einer vorläufigen durch die Bezeichnung als einer definitiven ersetzt.

Nach Beendigung des zur Richtigstellung des Lastenstandes eingeleiteten Verfahrens (§. 16) und nachdem die Eintragungen in der ersten Abtheilung des Lastenblattes, so weit es zur Uebersichtlichkeit erforderlich ist, durch Uebertragung auf neu einzulegende Blätter in eine der Rangordnung der Lasten entsprechende Reihenfolge gebracht wurden, wird die Einlage eingebunden.

D. Verlängerung von Fristen.

§. 42.

Das Handelsministerium kann die in diesem Gesetze für die Gesuche um Errichtung einer vorläufigen Einlage (§. 12), sowie um die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke (§§. 19, 35) bestimmten Fristen verlängern, wenn dargethan wird, daß die Unternehmung dieselben aus Gründen, die nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt sind, nicht einzuhalten vermag.

Die Verlängerung dieser Frist kann in Ansehung derjenigen Bezirksgerichtssprengel, in welchen die Anlegung neuer Grundbücher bevorsteht, auch dann bewilligt werden, wenn es sich als zweckmäßig herausstellt, daß die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke gleichzeitig mit den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Erhebungen oder erst nach diesen Erhebungen vorgenommen werde.

E. Rechtsmittel.

§. 43.

Die gerichtlichen Verfügungen in dem Verfahren zum Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher können mittelst des Rechtsmittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt 14 Tage.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen über Recurse im Verfahren außer Streitsachen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

F. Veränderung der Einlage durch Bildung neuer bücherlicher Einheiten.

§. 44.

Die Vereinigung mehrerer bücherlicher Einheiten durch Zuschreibung derselben zu der in einer Einlage enthaltenen bücherlichen Einheit kann begehrt werden, wenn in der Verschiedenheit der im Eigenthumsblatte und in der ersten Abtheilung des Lastenblattes enthaltenen Eintragungen ein rechtliches Hinderniß der Vereinigung nicht besteht, oder dasselbe gleichzeitig mit der Vereinigung beseitigt werden soll.

Die Abschreibung eines Theiles einer eine bücherliche Einheit bildenden Bahn, und die Eröffnung einer selbstständigen Einlage für denselben kann nur dann erfolgen, wenn die Bewilligung zu dieser Theilung in mehrere bücherliche Einheiten schon durch die Concession oder durch eine besondere Ermächtigung der Staatsverwaltung ertheilt worden ist. In die neu eröffnete Einlage sind die auf die Rechte Dritter sich beziehenden Eintragungen zu übertragen.

Werden durch eine Zuschreibung oder Abschreibung die maßgebenden Voraussetzungen für die Zuständigkeit des zur Führung des Eisenbahnbuches berufenen Gerichtshofes verändert, so ist die geänderte Einlage, beziehungsweise die neu eröffnete Einlage nebst den sich auf die Einlage beziehenden Theilen der Urkundensammlung und der übrigen Acten an den zuständig gewordenen Gerichtshof zu senden, sofern die Unternehmung nicht mit Genehmigung der Staatsverwaltung begehrt, daß die Uebertragung der Eisenbahneinlage in ein anderes Eisenbahnbuch unterbleibe.

Die Uebertragung einer Eisenbahneinlage in ein anderes Eisenbahnbuch ist durch ein Edict kundzumachen, welches bei den betheiligten Gerichtshöfen anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die in Frage stehenden Bahnstrecken berührt werden, zu verlautbaren ist.

G. Löschung einer Eisenbahneinlage.

§. 45.

Wird vom Handelsministerium, verfügt, daß die eine bücherliche Einheit bildende Bahn aufgelassen werde, so ist auf Ansuchen des der Unternehmung beigegebenen Regierungscommissärs diese Verfügung an der Spitze der Einlage auf eine in die Augen fallende Weise anzumerken.

Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Eintragung einer die ganze bücherliche Einheit betreffenden Last nicht mehr erwirkt werden kann.

Sobald die Löschung der im Eigenthumsblatte eingetragenen Beschränkungen, sowie der in der ersten Abtheilung des Lastenblattes eingetragenen Lasten erfolgt, ist die Einlage als erloschen zu bezeichnen. Gleichzeitig sind die Grundstücke, welche die bücherliche Einheit gebildet haben, sofern für diejenigen Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke gelegen sind, Grundbücher, beziehungsweise Verfachbücher bestehen, von Amtswegen mit allen auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Eintragungen und den dazu gehörigen Theilen der Urkundensammlung und der übrigen Acten in die der örtlichen Lage entsprechenden Grundbücher, beziehungsweise Verfachbücher zu übertragen.

Die Löschung der Eisenbahneinlage, sowie die Uebertragung der Grundstücke in Grundbücher, beziehungsweise in Verfachbücher, ist durch ein Edict kundzumachen, welches bei dem Gerichtshofe, in dessen Eisenbahnbuch die Eisenbahneinlage eingetragen war, sowie bei denjenigen Gerichten, denen nunmehr die Realgerichtsbarkeit über die einzelnen Grundstücke zusteht, anzuschlagen, und durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, in welchen die erwähnten Gerichte ihren Sitz haben, zu verlautbaren ist.

II. Von den an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechten und von der Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

1. Beschränkte Wirkung des an einer Eisenbahn erworbenen Pfandrechtes.

§. 46.

Die bei Ermittlung der Eisenbahngrundstücke festgestellten, oder später mit Zustimmung der Staatsverwaltung eingeräumten, einen Gegenstand der zweiten Abtheilung des Lastenblattes bildenden Lasten und Rechte gehen dem Pfandrechte, welches an der in einer Eisenbahneinlage eingetragenen bücherlichen Einheit erworben wurde, vor. Dieser Vorrang tritt auch dann ein, wenn die Eintragung der bezeichneten Lasten oder Rechte zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechtes noch nicht erfolgt war.

§. 47.

Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtliche oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration erzielt wird, sowie bei der Vertheilung des durch eine im Concurse oder zum Zwecke der Execution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer Eisenbahneinlage

eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentlichen Betrieb der als Hypothek dienenden bücherlichen Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegenstande haben, die aus Anlaß des gegenseitigen Verkehres der öffentlichen Communicationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben, aber an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldigkeiten).

Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insoweit, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration, oder der zwangsweisen Versteigerung, beziehungsweise vor der Eröffnung des Concurses entstanden sind.

Der den Betriebsauslagen und den Abrechnungsschuldigkeiten eingeräumte Vorrang gebührt auch den in §. 39 bezeichneten Forderungen, insoweit als dieselben nicht bereits sichergestellt wurden.

Den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zu einander der gleiche Rang zu.

2. Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

§. 48.

Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritätsobligationen) ausgegeben, und in denselben oder in einer besonderen Urkunde für dieselben die Zusicherung einer Haftung mit dem Stamme oder den Erträgnissen ihres gesammten unbeweglichen Vermögens oder einzelner bestimmter Immobilien ertheilt, so gebührt den Besitzern der Eisenbahn-Prioritätsobligationen das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die Zusicherung der Haftung bezieht, und welche zur Zeit des Ansuchens um die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes sich im Besitze der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bücherlichen Eintragung wegen Mangels eines hiezu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird.

Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der ertheilten Zusicherung der Haftung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältniß der Rangordnung begründet wurde.

§. 49.

In dem in §. 48 bezeichneten Falle hat die Unternehmung gleichzeitig mit dem Ansuchen um Errichtung einer vorläufigen Einlage die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf die den Gegenstand dieser Einlage bildende bücherliche Einheit anzusuchen, und zugleich die Bestätigung des der Unternehmung beigegebenen Regierungscommissärs beizubringen, daß das Gesuch sich auf alle von der Unternehmung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen beziehe. Liegt ein solches Gesuch nicht vor, so kann die Eröffnung einer vorläufigen Einlage nur dann erfolgen, wenn eine Bestätigung des Regierungscommissärs beigebracht wird, daß von der Unternehmung keine Eisenbahn-Prioritätsobligationen ausgegeben wurden.

Bezieht sich die von der Unternehmung ertheilte Immobilarhaftung auch auf andere Immobilien, so ist der Regierungscommissär befugt, der Unternehmung aufzutragen, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes auf diese Immobilien zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen binnen einer zu diesem Zwecke bestimmten Frist zu erwirken. Läßt die Unternehmung diesen Auftrag unerfüllt, so hat der Regierungscommissär zur Vertretung der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen die Bestellung eines gemeinsamen Curators zu veranlassen, welchem es obliegt, die zur Erwirkung der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes geeigneten Schritte zu unternehmen.

Dem Gesuche um Eintragung des Pfandrechtes ist in allen Fällen eine Bestätigung des Regierungscommissärs über die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Eintragung maßgebenden Angaben und namentlich über die Höhe der noch bestehenden Schuld beizufügen.

§. 50.

Nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes darf die Ausgabe von Eisenbahn-Prioritätsobligationen nicht vor der Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Hypothek bestimmte, den Gegenstand einer Eisenbahneinlage bildende bücherliche Einheit erfolgen.

Werden zur Sicherstellung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen nebst dieser bücherlichen Einheit andere unbewegliche Güter bestimmt, auf welche ein bücherliches Pfandrecht erworben werden kann, so muß das Pfandrecht in Ansehung dieser Güter in gleicher Weise vor Ausgabe der Eisenbahn-Prioritätsobligationen eingetragen werden.

§. 51.

Der einer Eisenbahnunternehmung beigegebene Regierungscommissär hat darüber zu wachen, daß nach den in Ansehung der Ausgabe und Einlösung der in Frage stehenden Eisenbahn-Prioritätsobliga-

tionen geltenden Bestimmungen vorgegangen werde, und daß insbesondere die Anzahl der ausgegebenen Prioritätsobligationen die in diesen Bestimmungen festgesetzte Grenze nicht überschreite.

§. 52.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die bücherliche Sicherung der Pfandrechte werden die übrigen Rechte der Eisenbahn-Prioritätsbesitzer, und insbesondere ihre Ansprüche auf die vom Staate garantirten Einkünfte, nicht berührt.

III. Schlußbestimmungen.

1. Ueberwachung der Unternehmungen.

§. 53.

Die Erfüllung der den Eisenbahnunternehmungen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen ist durch die den Unternehmungen beigegebenen Regierungscommissäre zu überwachen.

Nimmt ein Gericht wahr, daß eine Unternehmung in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig sei, so hat dasselbe den Regierungscommissär hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegen Unternehmungen, welche ihren Verpflichtungen und insbesondere den ihnen durch die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden ertheilten Weisungen nicht nachkommen, können durch die Aufsichtsbehörde Geldbußen bis zum Betrage von 2000 Gulden, vorbehaltlich derjenigen Zwangsmittel anderer Art verhängt werden, welche der Staatsverwaltung zum Zwecke der Ueberwachung der Eisenbahnunternehmungen gesetzlich eingeräumt sind.

2. Gebühren.

§. 54.

Die aus Anlaß der Errichtung einer Eisenbahneinlage vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Aus demselben Anlasse kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen die Stempel- und Gebührenfreiheit insofern zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, bestimmt sind.

Die Eintragung des Pfandrechtes unterliegt außer dem obigen Falle auch dann der Eintragungsgebühr nicht, wenn dieselbe auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes urkundlich ertheilten Zusicherung der Haftung des unbeweglichen Vermögens einer Eisenbahnunternehmung erfolgt.

Die im Falle des §. 45 durch das Gericht von Amtswegen verfügte Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in andere öffentliche Bücher geschieht gebührenfrei; dasselbe gilt von der aus diesem Anlasse erfolgenden Uebertragung des Lastenstandes, wenn nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll.

3. Vollzugsbestimmung.

§. 55.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 7. März 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 7. März 1874.

Fürst Carl Auersperg m. p.

Roschmann m. p.,
Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministers des Innern Dr. Freiherrn von Lasser

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses, ddo. 7. März 1874, Z. $\frac{991}{\text{M. I.}}$ ($\frac{1192}{\text{A. H.}}$).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium die anruhende Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 27, mit dem Ersuchen zu übermitteln, sie der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Diese Regierungsvorlage ist dadurch veranlaßt, daß in Folge der mit den Verordnungen des Justizministeriums vom 1. September 1873, R. G. Bl. Nr. 142, und vom 3. Februar 1874, R. G. Bl. Nr. 7, ausgesprochene Errichtung und Activirung eines neuen Bezirksgerichtes in Hartmaniz mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 6, R. W. O., die ausdrückliche Einreihung des neuen, aus zehn Gemeinden des Gerichtsbezirkes Schüttenhofen und einer Gemeinde des Gerichtsbezirkes Bergreichenstein gebildeten Gerichtsbezirkes unter die den obbezeichneten Reichsrathswahlbezirk bildenden Gerichtsbezirke nothwendig wird.

Gesetz

vom . . . .

womit die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-Wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 27, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Bestimmung des Anhanges der Reichsraths-wahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 27, wird dahin abgeändert, daß dieselbe zu lauten hat:

27. Prachatiz, Winterberg, mit dem Wahlorte Prachatiz;

Bergreichenstein, Hartmaniz, mit dem Wahlorte Bergreichenstein;

Schüttenhofen mit dem Wahlorte Schüttenhofen;

Neuern mit dem Wahlorte Neuern;

Oberplan mit dem Wahlorte Oberplan.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Reichsrathswahl im Wahlbezirke der Landgemeinden Bruck an der Mur in Steiermark.

Nach den Wahlacten und nach dem mit demselben übereinstimmenden Schlußacte über das im Hauptwahlorte Bruck an der Mur (Steiermark, Wählerclasse d, Landgemeinden, Anhang 2) ermittelte Gesammtergebniß wurden in den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Bruck an der Mur, Aflenz, Mariazell, Kindberg, Mürzzuschlag und Frohnleiten 142 Wahlmänner, in den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Leoben, Mautern und Eisenerz 62 Wahlmänner, zusammen 204 Wahlmänner ordnungsmäßig gewählt. Die Ersteren hatten in der als Hauptwahlort bezeichneten Stadt Bruck an der Mur, die Letzteren in dem Wahlorte Leoben die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten vorzunehmen.

Bei der auf den 20. October 1873 anberaumten Wahlhandlung haben von den 204 Wahlmännern im Wahlorte

Bruck an der Mur	138	und in
Leoben	60	
zusammen	198	Wahlberechtigte

ihre giltigen Stimmen abgegeben.

Von diesen 198 Stimmen entfielen in Bruck an der Mur

auf den Herrn Pfarradministrator P. Bernhard Rainer in Frohnleiten	72	Stimmen,
auf Herrn Ludwig Freiherrn von Zschock in Graz	64	"
und auf Herrn Anton Roßmann in Turnau	2	"
ferner in Leoben auf Herrn Bernhard Rainer	30	"
und auf Herrn Ludwig Freiherrn von Zschock	30	"
wonach thatsächlich	198	Stimmen

abgegeben worden sind.

Hiervon beträgt die absolute Majorität 100.

Da nun Herr P. Bernhard Rainer 102 Stimmen auf sich vereinigte, während auf Herrn Ludwig Freiherrn von Zschock 94 und auf Herrn Anton Roßmann 2 Stimmen entfielen, so wurde der Herr Pfarradministrator P. Bernhard Rainer als Reichsrathsabgeordneter aus der Wählerclasse der Landgemeinden im Wahlbezirke Bruck-Leoben bezeichnet.

Die Wahlmännerwahlen sowohl als die Abgeordnetenwahl wurden nach den Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung vorgenommen und dagegen keinerlei Anstände erhoben, weßhalb der als gewählt bezeichnete Reichsrathsabgeordnete auch seinen Sitz im hohen Hause einnahm.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl wurde jedoch unterm 7. November 1873, Z. 42 A. H., von dem Herrn Rudolf Adam Freiherrn von Hackelberg-Landau, Reichsrathsabgeordneten, Protest erhoben, weßhalb die die Wahl des Herrn Abgeordneten P. Bernhard Rainer betreffenden Acten sammt dem gegen diese Wahl erhobenen Proteste dem Legitimationsausschusse zugewiesen wurden.

Der Protest stützt sich darauf, daß dem Gewählten P. Bernhard Rainer, Mitglied des Servitenordens und Pfarradministrator in Frohnleiten, die passive Wahlfähigkeit fehle. Dieser Protest wird mit folgenden Gründen motivirt:

1. Die mit dem Gesetze vom 2. April 1873, Artikel 2, eingeführte Reichsrathswahlordnung bezieht sich in II, §. 19, welcher von dem passiven Wahlrechte handelt, auf den §. 9 Reichsrathswahlordnung, welcher von der activen Wahlfähigkeit als Bedingung der passiven Wählbarkeit handelt. Derselbe lautet in seinem Eingange: „Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes" u. s. w.

2. Nachdem ein Servitenmönch Mitglied eines Mendicantenordens ist und als solcher vermöge des Gelübdes des Gehorsams sowohl als der äußeren Armuth weder in persönlicher, noch in materieller Beziehung den geringsten Grad von Eigenberechtigung hat;

3. nachdem überdieß als Pfarrer nach kanonischem Rechte bei Pfarren, welche von geistlichen Orden besetzt werden, eben die Corporation als solche, nicht aber der Administrator der Pfarre anzusehen ist;

4. nachdem dieser Curator wohl den Inbegriff der Pflichten und Rechte eines Pfarrers nach Außen im Bereiche der Seelsorge zu vertreten berechtigt ist, nicht aber als bloßer Stellvertreter der Corporation in Bezug auf politische Rechte angesehen werden kann, für welche nie das kanonische Recht, sondern nur das Staatsgesetz maßgebend ist;

5. nachdem der Unterschied zwischen dem vom Staate unwiderruflich investirten Pfarren (dem Weltpriester) und dem unwiderruflich angestellten Delegirten des eigentlichen Pfarrers, der geistlichen Congregation, hier eminent vorliegt und daher auch der Einwurf widerlegt ist, daß er aus dem Titel des eigenberechtigten Pfarrers, obgleich wahlberechtigt (§. 1 G. W. O. für das Herzogthum Steiermark 2 a, — Gesetz vom 2. Mai 1874 L. G. B. 1864, Nr. 5) — auch zur Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde (§. 4, lit. 1) und zur Ausübung desselben im Landtage (§. 15. L. W. O. F. Steiermark) befugt sei, und daher nach §. 16, lit. c und d demselben die Wählbarkeit in den Landtag fehlt, verlangt der Herr Protestführer im Grunde aller dieser Motive die Annullirung der Wahl des Herrn Pfarradministrators P. Bernhard Rainer in Frohnleiten.

Die Frage stellt sich nun dahin: ob P. Bernhard Rainer für den Reichsrath wählbar sei oder nicht?

Hier muß mit Rücksicht auf die Reichsrathswahlordnung, auf die Bestimmungen der Landtagswahlordnung und denselben gemäß auf jene der Gemeindewahlordnung zurückgegriffen werden.

Nach der Gemeindewahlordnung für Steiermark vom 2. Mai 1864 (L. G. B. 5, §. 1, 2 a) sind unter den Gemeindeangehörigen, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung, wahlberechtigt „die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen". Da auch ein Pfarradministrator einer einem geistlichen Orden zugewiesenen Pfarre ein in der Seelsorge verwendeter Geistliche ist, so hat derselbe das active Wahlrecht für die Gemeinde und nach §. 14 der Landtagswahlordnung für Steiermark auch das active Wahlrecht für den Landtag. Hiemit können die Motive des Protestes ad 3, 4 und 5 nicht als stichhältig angesehen werden und mithin mußte P. Bernhard Rainer als in Steiermark für den Landtag wahlberechtigt und somit für den Reichsrath wählbar angesehen werden (§. 19 R. R. W. O.), insoferne nicht die Punkte 1 und 2 des Protestes als hinreichend angesehen werden, um denselben von dem activen Wahlrechte oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, von der Wahlberechtigung für den Reichsrath auszuschließen.

Rücksichtlich der Wahlberechtigung (des activen Wahlrechtes) bestimmt der §. 9 Reichsrathswahlordnung ausdrücklich, wie folgt:

„Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20)."

Unter den von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit Ausgeschlossenen ist der Ordensmann, insoferne er überhaupt das active Wahlrecht für die Gemeinde, beziehungsweise für den Landtag besitzt, nicht aufgeführt; es kann daher nach dem Proteste nur die Frage seiner vom Herrn Protestführer bestrittenen Eigenberechtigung erörtert werden.

Da es sich hier um das Mitglied eines geistlichen Ordens handelt, könnte angeregt werden, ob dasselbe nach kanonischem Rechte als eigenberechtigt anzusehen sei. Abgesehen davon, daß dem kanonischen Rechte eine Definition über Eigenberechtigung nicht zu entnehmen ist, wird schon im Proteste selbst darauf hingewiesen, daß bezüglich der „politischen Rechte" nie das kanonische Recht, sondern nur das Staatsgesetz maßgebend ist, welcher Grundsatz auch vom Legitimationsausschusse vollkommen angenommen wird.

Weder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, noch die Reichsrathswahlordnung, noch irgend ein anderes Staatsgesetz kennt eine Definition der Eigenberechtigung. Es erübrigt demnach nichts Anderes, als zurückzugreifen auf das Gesetz, welches das Wahlrecht normirt, d. i. auf die Landtagswahlordnung, respective auf die Gemeindewahlordnung für Steiermark. Dasselbe enthält einen einzigen Paragraphen, und zwar §. 4, welcher rücksichtlich der Ausübung des Wahlrechtes eine Norm enthält, wie *nicht eigenberechtigte* Personen ihr Wahlrecht auszuüben haben.

Nachdem dieser Paragraph im Allgemeinen festsetzt, daß das Wahlrecht in der Regel persönlich auszuüben sei, reiht er hieran die Ausnahmen, und zwar in erster Linie ad 1, daß *nicht eigenberechtigte* Personen das Wahlrecht durch ihre Vertreter ausüben. Wäre nun der Herr Pfarradministrator P. Bernhard Rainer in Frohnleiten, dem nach §. 1, 2 a der Gemeindewahlordnung für Steiermark, beziehungsweise §. 14 der Landtagswahlordnung, das active Wahlrecht für die Gemeinde und für den Landtag zweifellos zukömmt, als eine nicht eigenberechtigte Person anzusehen, so müßte er sein Wahlrecht durch seinen Vertreter ausüben. Nachdem er aber einen solchen Vertreter nicht hat, eine positive Begriffsbestimmung der Eigenberechtigung in den Staatsgesetzen nirgends zu finden ist, ist das Vorhandensein der Eigenberechtigung insolange anzunehmen, bis nicht das Gegentheil nachgewiesen wird; dieß

geschieht aber seitens des Herrn Protestführers nicht, mithin ist die in den Punkten 1 und 2 des Protestes behauptete Nichteigenberechtigung des Gewählten nicht als erwiesen zu betrachten.

Der Legitimationsausschuß hat daher mit 15 gegen 6 Stimmen beschlossen, die Agnoscirung der Wahl zu beantragen, weßhalb der Antrag gestellt wird:

„Das hohe Haus wolle die Giltigkeit der Wahl des im Wahlbezirke der Landgemeinden Bruck an der Mur in Steiermark gewählten Abgeordneten P. Bernhard Rainer anerkennen.

Das Minoritätsvotum liegt bei.

Wien, am 9. März 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Guido Freiherr von Kübeck,
Berichterstatter.

Minoritätsantrag.

Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, ob Pater Bernhard Rainer das passive Wahlrecht für den Reichsrath besitze.

Wenn auch zugegeben werden kann, daß nach der Gemeindewahlordnung für Steiermark, Gesetz vom 2. Mai 1864, L. G. Bl. Nr. 5, §. 1, 2 a unter den Gemeindeangehörigen ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung wahlberechtigt sind: „die in der Seelsorge verwendeten Geistlichen" und auch ein Pfarradministrator einer einem geistlichen Orden gehörigen Pfarre ein in der Seelsorge verwendeter Geistlicher ist, daher das active Wahlrecht desselben für die Gemeinde und nach §. 14 der Landtagswahlordnung für Steiermark (Kaiserliches Patent vom 26. Februar 1861, Z. 20 Beilage II F. R. G.) lit. b. auch das active Wahlrecht für den Landtag zugestanden werden muß, so verhält es sich doch anders mit dem passiven Wahlrechte, welche für die Gemeindevertretung (§. 9 G. W. O. mit Bezug auf Artikel X des Gesetzes vom 5. März 1862) und ebenso für den Landtag §. 16 L. W. O. lit. c. den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte als unerläßliche Bedingung aufstellt, während das active Wahlrecht auch von nicht eigenberechtigten Personen durch ihre Vertreter ausgeübt werden kann (§. 4 G. W. O).

In den Landtag wählbar ist somit in Steiermark nicht, wer sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet.

Für die Wahlberechtigung für den Reichsrath ist nach §. 9 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873) die Eigenberechtigung unerläßliche Bedingung. „Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes &c.;" nach §. 19 sind als Reichsrathsabgeordnete wählbar „alle jene Personen männlichen Geschlechtes, welche das österreichische Staatsbürgerrecht seit mindestens drei Jahren besitzen, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und in einem dieser Länder wahlberechtigt (§. 9) oder in den Landtag wählbar sind."

Dasselbe bestimmen lit. D und E des ersten Artikels des Gesetzes vom 2. April 1873. Um also in den österreichischen Reichsrath gewählt werden zu können, muß man eigenberechtigt sein oder sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden. Es frägt sich nun, ob diese Eigenschaft dem in diesem Wahlbezirke gewählten Pater Bernhard Rainer zugeschrieben werden kann.

Der Begriff des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte, sowie der der Eigenberechtigung, wird in den Verfassungsgesetzen Oesterreichs nirgends definirt, er muß daher nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesinterpretation entwickelt werden.

Der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte kann nicht im Sinne des §. 28 a. b. G. B. als gleichbedeutend mit der österreichischen Staatsbürgerschaft betrachtet werden, da in den Verfassungsgesetzen nebst der österreichischen

Staatsbürgerschaft der Vollgenuß der bürgerlichen Rechte als Bedingung der passiven Wählbarkeit in die Landtage aufgestellt wird, sondern als jener Zustand, in welchem der österreichische Staatsbürger seine bürgerlichen Rechte vollständig auszuüben berechtigt ist. Die bürgerlichen Rechte, um deren Vollgenuß es sich hiebei handelt, sind nicht die sogenannten Grundrechte des Staatsbürgers (Gesetz vom 21. December 1867, Z. 142) sondern der Inbegriff der Personen und Sachenrechte, wie sie das allgemeine „bürgerliche" Gesetzbuch zum Gegenstande hat. In dem vollen Genusse dieser bürgerlichen Rechte sind nun eine Reihe von Personen aus verschiedenen Gründen beschränkt, und zwar insbesondere Ordenspersonen.

Diese können nach §. 63 a. b. G. B. keinen giltigen Ehevertrag schließen; es ist ihnen in der Regel keine Vormundschaft zu übertragen (§. 192 a. b. G. B.); es mangelt ihnen die persönliche Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben (zu §. 356 a. b. G. B.), insoferne sie das Gelübde der Armuth abgelegt haben (Hofdecrete vom 28. October 1772, 21. Mai 1774, 30. Mai 1780, 9. November 1781 Nr. 30, 30. August 1782 Nr. 72, 23. Mai 1809 Nr. 887, 27. April 1816 Nr. 1235 und 7. Juni 1833 Nr. 21618 J. G. S., wobei die Ausnahme für die deutschen Ordensritter, Maltheser, Redemtoristen, englische Fräuleins, Redemtoristinnen, barmherzige Schwestern und Schulschwestern nur die Regel bestärken); sie sind nicht erbfähig (§. 539 a. b. G. B., auch hier mit Ausnahme des deutschen Ordens, der Redemtoristen und der englischen Fräuleins); sie sind in der Regel nicht befugt, zu testiren (§. 573 a. b. G. B.), mit Ausnahme der als Pfarrer oder Localcapläne angestellten Mitglieder jener Orden, welche keine besonders abgetheilten Stifte haben (Hofdecret vom 21. April 1786 Nr. 542 J. G. B.), der Prälaten in Ungarn 2c.; sie können bei letztwilligen Anordnungen nicht Zeuge sein (§. 591 a. b. G. B.); sie haben selbst keinen Anspruch auf den Pflichttheil (§. 787 a. b. G. B.), außer wenn sie die Auflösung ihrer Gelübde erlangt haben oder durch die Aufhebung ihres Klosters aus ihrem Stande getreten sind (Verordnung vom 28. December 1786, Hofdecret vom 17. August 1835 Nr. 76, J. G. B.). Ordenspersonen sind somit des Genusses einer Reihe der wesentlichsten bürgerlichen Rechte beraubt, sie können vermöge des Gelübdes der Armuth kein Vermögen erwerben oder erben, vermöge des Gelübdes der Keuschheit keinen giltigen Ehevertrag schließen, und sind vermöge des Gelübdes des Gehorsams der freien Bethätigung ihres Willens beraubt. Dieses letztere Moment dürfte insbesondere als der wesentlichste Grund angesehen werden, weßhalb Personen, welche sich freiwillig und dauernd der Freiheit der Selbstbestimmung entäußert haben, welche zu ihren geistlichen Vorgesetzten (Ordensgeneralen) in einem Verhältniß der Unterordnung und Abhängigkeit stehen, gegen welches Vormundschaft, Curatel, ja selbst väterliche Gewalt nur als eine sehr geringe Beschränkung der Willensfreiheit erscheinen, nicht als berechtigt angesehen werden können, das Amt eines Theilnehmers an gesetzgebenden Versammlungen zu bekleiden (Landtage, Reichsrath).

Der mangelnde Vollgenuß der bürgerlichen Rechte läßt somit ein Mitglied eines geistlichen Ordens nach der Landesordnung von Steiermark nicht als wählbar in den steierischen Landtag erscheinen, und da Pater Bernhard Rainer Mitglied des Servitenordens ist, eines Ordens, welcher keine Stabilitas loci besitzt und dem Ordensgeneral in Rom untersteht, so fehlt demselben eine wesentliche gesetzliche Bedingung der Wählbarkeit in den Landtag.

Aber auch die Wählbarkeit in den Reichsrath mangelt demselben, da er nach den angeführten Gründen als Mitglied eines geistlichen Ordens auch nicht als eigenberechtigt angesehen werden kann.

Der Ausdruck „eigenberechtigt" im §. 7 D des Gesetzes vom 2. April 1873, sowie im §. 9 der Reichsrathswahlordnung, als Bedingung des Wahlrechtes, und, soweit sie durch dieses selbst bedingt ist, auch der Wählbarkeit in den Reichsrath, muß in seiner Bedeutung zwar im Wesentlichen als gleichbedeutend mit dem „Vollgenuß der bürgerlichen Rechte" angesehen werden; allein da die Gesetzgebung nicht ohne Grund einen anderen Ausdruck

eingeführt haben kann, als die bisherigen Verfassungsgesetze, so wird wohl nicht ohne Berechtigung angenommen werden können, daß mit dem Worte „eigenberechtigt“ ein noch schärferer und bestimmterer Ausdruck gefunden werden wollte für jenen Rechtszustand, vermöge welchem eine Person ihre eigenen Rechte selbst zu wahren und zu vertreten vermag, im Gegensatze zu Personen, welche aus was immer für Gründen der freien Verfügung über ihr eigenes Recht verlustig geworden sind.

Hiebei kann der Begriff der wegen Mangels an Eigenberechtigung nicht Wahlberechtigten nicht als gleichbedeutend mit dem der nach §. 20 vom Wahlrechte Ausgeschlossenen angesehen werden, da der §. 9 der Wahlordnung vorschreibt, daß wahlberechtigt im Allgemeinen jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes sei, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat **und** vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, somit die positive Forderung des Eigenberechtigtseins mit der negativen: vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sein, nicht zusammenfällt. Es kann somit auch eine Person, welch° nach §. 20, lit. 1—4, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist, nicht wahlberechtigt, somit nicht wählbar sein, weil sie nicht eigenberechtigt ist.

Die Eigenberechtigung, soweit ihr Begriff mit dem Vollgenuß der bürgerlichen Rechte zusammenfällt, wurde bereits in dem Obigen erörtert, und es kann Jemand, der vermöge seines gewählten Standes und der feierlichen Gelübde, welche er abgelegt hat, weder eine giltige Ehe schließen, noch Eigenthum erwerben, noch erben, noch Testamentszeuge sein kann 2c., nicht als eigenberechtigt im privatrechtlichen Sinne angesehen werden, da ihm das Recht, über sein Eigen, das was sein ist, frei zu schalten, genommen ist; weit mehr noch fällt aber die mangelnde Willensfreiheit überhaupt in das Gewicht, jener Mangel an Selbstbestimmung, jene geistige Abhängigkeit, welche den Ordensmann von den Entscheidungen und Verfügungen seines Vorgesetzten in weit höherem Grade abhängig macht, als den Soldaten die von den Pflichten seines Berufes bedingte Disciplin. Ordenspersonen, welche nicht wie die Prälaten und Aebte jener Orden, welche stabilitatem loci und besonders abgetheilte Stifte haben (Hofdecret vom 21. April 1786 Nr. 542 J. G. S.), selbst jene geistlichen Oberen sind, welchen gegenüber die Mitglieder des Ordens zur Obedienz verpflichtet sind, und welchen daher in diesem Sinne „Eigenberechtigung“ zuerkannt werden kann, — Ordenspersonen, welche unmittelbar den Verfügungen des Ordensgenerals in Rom unterstehen, welche bei jeder Bethätigung der Willensfreiheit diese Abhängigkeit und Unselbstständigkeit erleiden, oder mit ihrer Stellung ihrem Gelübe, ihrer Ordensregeln in unlösbare Conflicte gerathen müssen, können — abgesehen von der rein privat- und vermögensrechtlichen Seite — im staatsrechtlichen Sinne nicht als eigenberechtigt angesehen werden, und die Auffassung, daß solche Personen im Sinne und Geiste der Wahlordnung vom 2. April 1873 nicht in den österreichischen Reichsrath wählbar seien, steht mit den Worten des Gesetzes (§. 14 D und E des Gesetzes §. 9 der Wahlordnung) ebenso wie mit den aus ihrem Zusammenhang erkennbaren klaren Absicht des Gesetzgebers im vollen Einklang.

Die Minorität des Legitimationsausschusses stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Reichsrathswahl in den Landgemeindewahlbezirk Bruck an der Mur, Land Steiermark, Wählerclasse d, Landgemeinden Anhang, Nr. 2 ist ungiltig und es ist eine Neuwahl vorzunehmen.“

Wien, am 9. März 1874.

Dr. Hoffer.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse.

Die mährisch-schlesische Centralbahn hatte die Concession für die in Frage stehende Bahnstrecke mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1872 erworben, alle Vorbereitungen zur Ausführung getroffen und auch den Bau auf der Strecke von Troppau bis Zauchtl begonnen. Diese Concession war ohne irgendwelche finanzielle Begünstigung von Seite des Staates ertheilt worden, wobei sich die Voraussetzungen der Concessionäre auf die allen derartigen Unternehmungen äußerst günstigen Verhältnisse des Geldmarktes stützten, welche jeder Speculation die besten Erfolge in Aussicht stellten, umsomehr zur Entrirung eines auf gesunden Grundlagen basirten Unternehmens berechtigten. Der hierin eingetretene Umschlag im Frühjahre des verflossenen Jahres warf alle Voraussicht über den Haufen und nöthigte auch die mährisch-schlesische Centralbahn, auf die Ausführung des bereits in Angriff genommenen Unternehmens zu verzichten und die dazu erworbene Concession zurückzulegen.

Das Bahnproject bietet jedoch so viel Aussicht auf einen endlich zu erreichenden günstigen Erfolg, daß sich neuerdings Bewerber um die Concession zur Ausführung desselben gefunden haben, welche jedoch die zur Beschaffung der Geldmittel unumgänglich nothwendige staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, die in diesem Falle in der Garantie des fünfpercentigen Reinerträgnisses der zur Durchführung erforderlichen Auslagen bestehen soll.

Für die Länder Schlesien und Mähren hat die Bahn ein großes locales Interesse, wie dieß die Verhandlungen des letzten mährischen Landtages zur Genüge klar stellten. Ist aber das Zustandekommen oder vielmehr der Ausbau der Waagthal-Bahn und deren Anschluß an die in Verhandlung stehende Bahn im Vlarapasse gesichert, dann dient sie auch wesentlich einem Reichsinteresse. Sie wird dann, indem sie über Trentschin, Tyrnau, Preßburg auf einem unbedeutend längeren Wege nach Wien führt, eine Concurrenzbahn gegenüber der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, welche heute schon an der Grenze der Möglichkeit steht, das ihr zur Beförderung zuströmende Material zu bewältigen.

Dieser Umstand allein spricht schon für die Anlage der Bahn und nicht minder für die Aussicht auf deren baldige Rentabilität. Aber auch außerdem hat die Bahn — deren Anschluß an die Waagthal-Bahn vorausgesetzt — viele Chancen für sich. Sie berührt auf österreichischer Seite mehrere bedeutendere Fabriksorte, deren Textilindustrie ihren Absatz fast ausschließlich in Ungarn sucht, durchzieht eine gegen die Bahn geneigte Waldstrecke von circa 180.000 Joch gut erhaltener Bestände und tritt in den Anschluß an eine Bahn, welche das fruchtbare Waagthal verfolgt. Es ist sonach zu erwarten, daß der Bahn aus Ungarn ein bedeutender Transport von Getreide zukommen wird, während sie als Rückfracht dahin die in jenen Gegenden abgehende Kohle führen kann. Eine Bahn, welche solche Anwartschaft auf Massentransporte hat, kann mit Beruhigung der staatlichen Unterstützung empfohlen werden. Aber auch als Nothstandsbau gehört sie zu denjenigen, welche in erster Linie Berücksichtigung verdienen. Alle Vorbereitungen für den Bau sind bereits getroffen, ja sogar die erforderlichen Materialien sind schon in größeren Quantitäten vorhanden, die Arbeiten sind auf einer circa 6 Meilen langen Strecke begonnen und nur sistirt worden, können also ohne Zeitverlust wieder aufgenommen und damit vielen hunderten feiernder Hände die lang ersehnten Beschäftigungen wieder gegeben werden.

Was die Trace der projectirten Bahn betrifft, so geht sie von Troppau aus dem Bahnhofe der mährisch-schlesischen Centralbahn mit mäßiger Steigung bis Grätz-Podoly, wo sie den Morafluß übersetzt, gelangt dann mit 1:60 ansteigend über Bohutschowitz auf die 496·8$^{m.}$ hohe Wasserscheide bei Skripp, und fällt in denselben Verhältnissen über Luck und Fulnek dem Gansbache zu. Aus dem Thale des Gansbaches steigt sie mit 1:90 über einen zwischen diesem Thale und dem des Oderflusses liegenden Bergrücken, den 270$^{m.}$ hohen Seitendorfer Berg, wobei sie die Nordbahn bei Zauchtl trifft. Hier ist ein beiden Bahnen gemeinschaftlicher Bahnhof in Aussicht gestellt. Hinter der Station Zauchtl überschreitet sie die Nordbahn und darauf die Oder. Die Bahntrace geht dann in das Tischthal über, in welchem sie, an den Berglehnen sich hinziehend, bis Neutitschein gelangt und in einer Steigung von 1:90 abermals auf eine 334·9$^{m.}$ hohe Wasserscheide, welche sie bei Itschina erreicht, um dann mit gleichem Gefälle in das Thal des Betschaflusses herabzusteigen, in welches sie bei Poruba eintritt. Sie verfolgt das Thal über Mezeritsch, Jablonka, Wsetin und Pollanka und verläßt dasselbe zum Aufsteigen auf die letzte Wasserscheide. Diese erreicht sie in einer Höhe von 455·6$^{m.}$ und mit einer Steigung von 1:90 bei Obertitsch, fällt dann ab mit 1:70 über Klobauk und Billnitz den Thälern des Klobauczka-Baches und der Blumowska zu, aus welchen sie in das Thal des Blaraflusses einlenkt, um hier die ungarische Grenze bei Blarapaß zu gewinnen.

Die ganze Länge dieser Trace von Troppau bis Blarapaß beträgt 135·5 Kilometer oder 17·783 Meilen; von Troppau zur österreichisch-preußischen Grenze in der Richtung gegen Ratibor 0·7 Meilen. Die größte Steigung ist mit 1 : 60 und der kleinste Radius mit 280$^{m.}$ angenommen.

Wie aus dem Obigen zu ersehen, hat die Bahn entschieden den Charakter einer Gebirgsbahn; sie überschreitet zwei bedeutende, eine noch immer ansehnliche und drei secundäre Wasserscheiden und übersetzt eine große Anzahl von Schluchten und Einrissen beim Passiren der Berglehnen, wodurch der Bau von 467 kleineren Bauobjecten (Brücken) nothwendig wird.

Die effectiven Baukosten sind mit 748.000 fl. per Meile von der k. k. Generalinspection richtig gestellt worden. Die dabei zu Grunde gelegten Einzelpreise entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen und sind so niedrig wie möglich gehalten, doch immer so, daß bei raschem Vergeben des Baues und Benützung der momentanen Preisansätze das Auskommen gefunden werden kann.

Bei Annahme anderthalbjähriger Intercalarzinsen zu 5 Percent, resp. 7½ Percent, und bei weiterer Annahme, daß es möglich ist, daß die für die Geldbeschaffung auszugebenden Titres mit 80 Percent im Durchschnitte begeben werden können, berechnen sich dann die Nominalkosten per Meile auf 1,022.656 fl. Demnach kann die im Gesetze proponirte Garantie des jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 fl. österr. Währung in Silber per Meile als begründet angesehen werden.

Wie bereits oben angedeutet, wurde der Bau der Strecke Troppau-Zauchtl von der mährisch-schlesischen Centralbahn in Angriff genommen, ein beträchtlicher Theil der Arbeiten ausgeführt und auch größere Quantitäten von Baumaterialien, Bahnschienen 2c. beigeschafft, wofür die neuen Concessionäre eine entsprechende Vergütung zu leisten haben.

Der Ausschuß erachtete es für nothwendig, eine hierauf Bezug nehmende Anordnung in Artikel II einzuschalten, wodurch der Regierung die Ueberwachung der bei der Uebernahme aller vorhandenen Objecte vorzunehmenden Schätzung gewahrt und die Staatsfinanzen vor möglicher Schädigung geschützt werden sollen.

Die Regierung hat in ihrer Vorlage den Bau der Bahn bezüglich des Vollendungstermines in zwei Strecken eingetheilt, und zwar von Troppau bis Zauchtl, wo die Bahn die Nordbahn überschreitet und von da bis zur ungarischen Grenze. Da für die erstere Strecke ein früher eintretender Vollendungstermin angenommen wird, erachtete der Ausschuß in Rücksicht auf die Interessen der industriereichen Stadt Neutitschein eine Abänderung der Streckeneintheilung für empfehlenswerth und beantragt, die erste Strecke bis Neutitschein über Zauchtl hinaus auszudehnen.

Bei dieser Abänderung der Regierungsvorlage wurde auch in Betracht gezogen, daß der Ausbau der Waagthal-Bahn wohl in Angriff genommen, jedoch in Folge der Geldkrisis wieder ins Stocken gekommen ist, und die Concession für die kurze Strecke von der mährisch-ungarischen Grenze bis Trentschin von der ungarischen Regierung noch nicht ertheilt wurde. Obschon mit größter Beruhigung angenommen werden kann, daß in Folge der Gewährung der Staatsgarantie für die dießseitigen Strecken die Fortsetzung der Linien auf ungarischem Boden, respective deren sofortiger Ausbau mitgesichert ist, so schien es doch nicht überflüssig, vorzusorgen, daß die Bahn nicht etwa blos zur ungarischen Grenze oder nach Trentschin gelange und hier als Sackbahn ende. Es wurde demnach die Bestimmung getroffen, daß die Staatsgarantie für die Theilstrecke von Neutitschein an die mährisch-ungarische Landesgrenze erst dann einzutreten habe, wenn die Fortsetzung der Bahn über Trentschin bis Tyrnau vollendet und die directe Verbindung zwischen Troppau und Tyrnau hergestellt sein wird.

Diese Motive gaben auch Veranlassung zu einer Abänderung der Vollendungstermine für beide Strecken, welche in der amendirten Textirung des Artikel V ihren Ausdruck findet.

Ein Gleiches gilt für die abgeänderte Berechnung der Dauer der Steuerfreiheit Artikel IV, Alinea 1, welche für jede Strecke separat vom Tage der Eröffnung an zu gelten hat, während die Regierungsvorlage die Dauer der Steuerfreiheit vom Tage der Eröffnung der ganzen Bahn angenommen hatte.

In Artikel III, Absatz 3, Alinea 2, wird eine andere Stylisirung vorgeschlagen, welche deutlicher hervorheben soll, daß die von der Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse auch nach Ablauf der zwanzig Jahre, während welcher die Staatsgarantie zu gelten hat, insolange sie nicht gänzlich getilgt sind, aus den sich allfällig ergebenden Ueberschüssen zurückgezahlt werden müssen.

In Artikel VII wird eine wesentliche Erweiterung des Einflusses beantragt, welchen die Staatsverwaltung auf die Geldbeschaffung, den Emissionscours und die Bauvergebung zu nehmen hat.

Artikel VIII beruft sich bezüglich der im Gesetze nicht berührten Concessionsbestimmungen auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn, welche sich unter Anderem auch auf die Feststellung der Frachten- und Personentarife erstreckt. Bezüglich der letzteren wird vorgeschlagen, daß dieselben nach der Anordnung des Gesetzes vom 30. April 1873 (R. G. Bl. 79), festgestellt werden, wonach sie per Meile für die I. Classe mit 36 kr., für die II. Classe mit 27 kr. und für die III. Classe mit 18 kr. eingehoben werden können.

Der Ausschuß gelangt schließlich zu dem Antrage:

Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 28. Februar 1874.

Dr. Tapenna,
Obmann.

Steffens,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze am Vlarapasse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer Locomotiveisenbahn von Troppau über Zauchtl und Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze in der Richtung gegen Trentschin durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Die Concessionäre sind zu verpflichten, in dem Falle, als von Seite der königlich preußischen Regierung die Herstellung einer Eisenbahnlinie von Ratibor bis zur österreichisch-preußischen Grenze sichergestellt werden sollte, eine Eisenbahn von Troppau bis zur Reichsgrenze zum Anschlusse an das preußische Bahnnetz auszuführen und gleichzeitig mit der Vollendung der fremdländischen Strecke dem Betriebe zu übergeben.

Artikel II.

Bei der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 51.800 fl. (fünfzig eintausend achthundert) österr. Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer von zwanzig Jahren zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zu obigem Maximalbetrage, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie des Reinerträgnisses ist auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bau-Auslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen festzusetzen. Die von der mährisch-schlesischen Centralbahn auf der Strecke Troppau - Zauchtl factisch ausgeführten Bauten, dann beschafften und vorhandenen Materialien, können, insoweit beide für die neue Bahn verwendbar erscheinen, jedoch nur um den ihrem gegenwärtigen Zustande entsprechenden wahren Werth, welcher durch Schätzung zu ermitteln, vom Handelsministerium zu prüfen und dem Betrage nach zu genehmigen ist, übernommen und hiefür

nur dieser Betrag bei den wirklichen Bau-Auslagen in Rechnung gebracht werden. Die Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung der Theilstrecke Troppau-Neutitschein im Verhältnisse der Meilenzahl, bezüglich der weiteren Theilstrecke von Neutitschein an die mährisch-ungarische Grenze aber erst dann in Wirksamkeit zu treten, wenn durch die Eröffnung der Fortsetzungsstrecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau, Trentschin und Tyrnau hergestellt sein wird.

Für die Linie von Troppau an die österreichisch-preußische Reichsgrenze gegen Ratibor hat die Garantie in gleicher Weise erst in jenem Zeitpunkte einzutreten, sobald durch Vollendung der fremdländischen Strecke eine ununterbrochene Schienenverbindung zwischen Troppau und Ratibor hergestellt sein wird.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertrags-präliminars richtig gestellten Erfordernisses, Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

So lange die gänzliche Tilgung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen nicht erfolgt ist, kömmt in jedem Jahre, in welchem der Reinertrag der Bahnstrecke die garantirte Jahressumme überschreitet, die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses an die Staatsverwaltung zur Rückzahlung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung jeder einzelnen der im Artikel II bezeichneten Bahnstrecken an gerechnet, zugestanden, wobei die auf jede Strecke entfallende Summe nach der Meilenlänge zu berechnen kömmt.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragsgebühr zugestanden. Zur Entrichtung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken, wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes der einschlägigen Bahnstrecken bewilligt.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern, dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Artikel V.

Die Theilstrecke von Troppau bis Neutitschein muß längstens binnen sechs Wochen in Angriff ge-

genommen und längstens bis Ende December 1875 vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Der Bau der Strecke Neutitschein bis zur ungarischen Landesgrenze hat erst dann zu beginnen, wenn die Herstellung der Strecke von der mährisch-ungarischen Grenze über Trentschin nach Tyrnau vollständig sichergestellt ist. Dieselbe ist in diesem Falle $2\frac{1}{2}$ Jahre nach Beginn des Baues dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Rücksichtlich des Anschlusses der im Artikel I erwähnten Zweigbahn von Troppau zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz und rücksichtlich des Betriebsdienstes in der gemeinschaftlichen Wechselstation bleibt die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen dem Abschlusse des Staatsvertrages mit der königlich-preußischen Regierung vorbehalten und sind die Concessionäre verpflichtet, sich den Bestimmungen dieses Staatsvertrages und den hieraus für die erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Artikel VII.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscurses, ebenso wie die Modalitäten der Bauvergebung, welch' letztere so wie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Alle Brücken, dann alle anderen Bau-Objecte und Kunstbauten sind aus Stein und Eisen herzustellen.

Artikel VIII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes, auf der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Bei Feststellung der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" concessionirten Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen, was jedoch die Personentarife anlangt, so haben die concessionsmäßigen Tarife der Südbahn Anwendung zu finden.

Artikel IX.

Der Handels- und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

womit die Vereinigung mehrerer in Böhmen und Mähren gelegenen Realitäten mit dem fürstlich Liechtenstein'schen Primogenitur-Fideicommisse bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das fürstlich Liechtenstein'sche Primogenitur-Fideicommiß die nachbenannten allodialen Realitäten von deren Besitzer Johann Fürsten von und zu Liechtenstein im Wege des Tausches durch Abtretung von Capitalien, welche derzeit zum Primogenitur-Fideicommisse gehören, erwerbe, und daß diese Realitäten an Stelle der abgetretenen Capitalien dem Primogenitur-Fideicommisse einverleibt werden:

A. in Böhmen

1. das Gut Aurinowes mit Kyje oder Kej;
2. das Gut Skwořec;
   bei beiden Gütern mit Ausschluß der Brau- und Branntweinhäuser;
3. das Gut Benitz;
4. die Güter Groß- und Klein-Babitz mit Popowicek Krzy, recte Kuři und Lypan;
5. der aus den Meierhöfen Bechowitz, Dubetz, Kralowic, Nupak und Slustic bestehende Antheil an der Domäne Planian;
6. die zur Domäne Kaunitz gehörigen, in der Gemeinde Doubek gelegenen Waldparcellen Nr. 85, 226, 227, 240 und 105;

B. in Mähren

7. das Gut Aussee
   sammt den nachstehenden grundbücherlichen Realitäten:
   a) den Grundstücken in der Gemeinde Kloppe Nr. P. 392, 393, 395 und 397;
   b) der Wiese in Oskau Nr. 603;
   c) den Grundstücken in der Gemeinde Welleboř Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22 und 23;
   d) den Grundstücken in der Gemeinde Lautsch Nr. 322, 323, 324, 375 a und b;
   e) der Wiese in der Gemeinde Steinmetz Nr. 572;
8. das Gut Karlsberg mit Ausnahme der Dampfbretsäge in Neu-Waltersdorf;
9. das Gut Sternberg mit Kniebitz ohne das Brauhaus in Kniebitz und ohne die Dampfbretsäge in Dittersdorf, jedoch mit nachstehenden Grundbuchs-Realitäten:
   a) der Papuwkaer Gärtnerswohnung Nr. 51 in Kniebitz sammt Garten Nr. P. 525, 526 a und b;
   b) dem Hause Nr. C. 11/b. der Vorstadt Langgasse von Sternberg sammt Garten und Grundparcellen Nr. 12 a und b, 13, 14 und 20;

c) der Wiese Nr. P. 998 in der Gemeinde Dittersdorf;
d) den Waldparcellen Nr. 913 und 914 und der Wiesenparcelle Nr. 915 in Dittersdorf;
e) dem Garten in der Vorstadt Schloßberg in Sternberg Nr. P. 384;
f) den Grundstücken in Barn Nr. P. 1341 und 1342;
g) der Grundfläche in Gnoitz Nr. P. 841, 844, 846, 849, 850, 851 und 853;

10. das Gut Tschertschein;
11. das Gut Millonitz;
12. das Gut Neuschloß;
13. das Gut Wietzomelitz;
14. das Gut Ziaroschitz mit dem Posthofe Nr. 143 in Straßendorf;
15. das Gut Strazowitz.

§. 2.

Bei dem Tausche ist der Werth der für das Fideicommiß zu erwerbenden Güter mindestens mit dem hundertfachen Betrage der ordentlichen Steuer und der Werth der von dem Fideicommiß als Entgelt hinauszuzahlenden böhmischen, mährischen und niederösterreichischen Grundentlastungsobligationen nach ihrem vollen Nominalwerthe anzunehmen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung vom 5. März 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 5. März 1874.

Fürst Carl Auersperg m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Antrag

des

Abgeordneten Kowalski, eingebracht bei der Berathung des §. 8 des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Das hohe Haus wolle beschließen, nachstehender Antrag:

„Die Competenz des Gerichtshofes höchster Instanz in administrativen und Straffällen wird durch ein besonderes Gesetz geregelt" —

wird dem confessionellen Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 12. März 1874.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der unveränderlichen Arbeits-, Geld- und Natural-Leistungen an Klöster, Kirchen und Pfarren im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1.

Um die weitere Durchführung der Entlastung im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau in Bezug auf die unveränderlichen Arbeits-, Geld- und Naturalleistungen an Klöster, Kirchen und Pfarren zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 27. Mai 1873, zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Entlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet worden, sind, solange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bestimmt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den blos zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Entlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

2.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist auch auf alle, seit der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 27. Mai 1873 vorgekommenen, im Artikel I bezeichneten Eingaben, Urkunden, Ausfertigungen, Eintragungen und Erläge anzuwenden.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Finanzminister beauftragt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine die Gebühren für pfarrliche Functionen der katholischen Geistlichkeit (Stolgebühren) regelnde Gesetzesvorlage einzubringen.“

Wien, 13. März 1874.

Conrad Seidl.

Bericht

des

zur Hintanhaltung der Theuerung und der durch die Coalition der Eisenbahnen für den Verkehr erwachsenden Nachtheile gewählten Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen, die überhandnehmende Theuerung der Mineralkohle betreffend.

Der Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen lautet:

„Es werde der über den Antrag Roser's gewählte Ausschuß auch mit der Aufgabe betraut, dem hohen Hause die geeigneten Vorschläge zu machen, um der überhandnehmenden Kohlentheuerung Grenzen zu setzen."

Das Vorhandensein von hinlänglichem mineralischen Brennmateriale, die leichte und verhältnißmäßig billige Beistellung desselben ist nicht nur für die gedeihliche Entwicklung der Industrie eine unabweisbare Nothwendigkeit, es haben alle Haushaltungen die gegründetesten Ansprüche auf eine zweckmäßige Versorgung mit diesem unerläßlichen Approvisionirungsartikel.

Schon bei der im Jahre 1869 von dem k. k. Gesammtministerium eingesetzten Theuerungsenquête wurde constatirt, daß die österreichische Industrie im Allgemeinen mit hohen Kohlenpreisen zu kämpfen habe, und daß namentlich Wien unter allen europäischen Hauptstädten die höchsten Kohlenpreise (75—85 kr. per Zollcentner loco Bahnhof ohne Verzehrungssteuer) aufzuweisen hat, während in Paris die Kohlen zu jener Zeit durchschnittlich mit 50 kr., in Berlin mit 47—49 kr., in London aber mit 20 bis 25 kr. verkauft wurden.

Diese Preisverhältnisse haben sich seither bei dem großen Verbrauche von Mineralkohle durch die verschiedenen industriellen Unternehmungen wenig geändert, wobei jedoch anerkannt werden muß, daß von maßgebender Seite namentlich von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister das ernste Bestreben an den Tag gelegt wurde, die Ursachen der Theuerung, den Mangel an hinreichenden Kohlenbahnen und an zureichenden Transportmitteln in den Kohlendistricten u. s. w. zu beseitigen.

Wenn man speciell den größten Consumtionsort Wien betrachtet, welches mit seiner nächsten industriereichen Umgebung 14 bis 18 Millionen Centner

Mineralkohle jährlich verbraucht, so ergeben sich folgende Resultate, es gelangen hier an den in Wien einmündenden Eisenbahnen folgende Kohlengattungen zu den nachfolgend bezeichneten Preisen zum Verkaufe, und zwar:

Am Franz Joseph-Bahnhofe.

1. Buschtěhrad-Kladnoer Kohle, welche loco Bahnhof en gros mit 92 kr. für Stück-, 85 kr. für Würfel- und 65 kr. für Kleinkohle verkauft wird.

2. Radnitzer, von welcher Stückkohle ab Bahn 90 kr., Würfel 84 kr. und Gries 65 kr. kostet.

3. Falkenauer Braunkohle, welche 65 kr. per Centner ab Bahn kostet.

4. Pilsen-Nirschaner Schwarzkohle, welche jedoch nicht zum Verkaufe für das Publicum bestimmt ist, sondern nur für die Gasbeleuchtungs-gesellschaft gehört.

Von dieser Kohlengattung würde der Centner auf 1 fl. 5 kr. zu stehen kommen.

Die Vorräthe, welche gegenwärtig auf diesem Bahnhofe lagern, betragen circa 3.500 Zollcentner der verschiedenen Kohlengattungen.

Am Nordwestbahnhofe.

1. Preußische Kohle, von welcher Stückkohle 90 kr., Schmiedkohle 70 kr. und Kleinkohle 50 kr. per Centner kostet.

2. Teplitz-Aussiger Braunkohle, welche mit 52 kr. ab Bahn en gros verkauft wird.

3. Mariascheiner Braunkohle, welche 55 kr. per Centner kostet.

Am Frachtenbahnhofe der Südbahn nächst Matzleinsdorf.

1. Graz-Köflacher Braunkohle, von welcher Stückkohle loco Bahn 45—50 kr. und Kohlengries 41 kr. kostet.

2. Leobner Schwarzkohle, von welcher Stückkohle auf 82 kr. — 1 fl. 5 kr., Würfelkohle auf 95 kr. und Kohlengries auf 45 — 55 kr. zu stehen kommt.

3. Tonowitzer Schwarzkohle; von dieser wird Stückkohle mit 80 kr. und Kohlengries mit 45 kr. verkauft, während

4. Trofailer Schwarzkohle mit 58 abgegeben wird.

5. Judenburger Schwarzkohle; von dieser kostet Stückkohle 75—95 kr. und der Kohlengries 47 kr.

6. Fohnsdorfer Schwarzkohle, von welcher: Stückkohle mit 68—71 kr., Kleinkohle mit 56—63 kr. und Kohlengries mit 45—56 kr. verkauft wird.

7. Voitsberger Schwarzkohle; von dieser wird Stückkohle mit 48 kr. abgegeben.

Die Vorräthe der verschiedenen Kohlengattungen auf diesem Bahnhofe betragen circa 74.000 Zollcentner.

Am Staatsbahnhofe.

1. Böhmische Braunkohle (Salonkohle); diese kostet loco Bahn, und zwar Stückkohle 60—65 kr., und Kohlengries 30 kr.

2. Preußische Schwarzkohle (Salonkohle), von welcher Stückkohle 83—95 kr., Würfelkohle 95 kr., Kohlengries 60—62 kr. kostet.

Innerberger Schmiedkohle, welche 70—78 kr. verkauft wird.

Von diesen Kohlengattungen befindet sich auf dem obgenannten Bahnhofe ein Vorrath von circa 5.700 Zollcentner.

Am Nordbahnhofe.

1. Ostrauer Stückkohle 79·8 kr. per Centner, Würfelkohle 75·8 kr. per Centner, Kleinkohle 60—64 kr. per Centner.

2. Preußische Prima-Waare; Stückkohle 88—93 kr. per Centner, Secunda Stückkohle 70—80 kr. per Centner, Prima Kleinkohle 60—62 kr. per Centner, Secunda Kleinkohle 40—50 kr. per Centner.

Gegenwärtig besteht der Vorrath am Nordbahnhofe aus 965.839 Zollcentnern.

Aus dieser Zusammenstellung geht klar hervor, daß wohl von den verschiedenen Kohlengruben der einzelnen Provinzen Mineralkohle nach Wien gelangt, diese Zufuhren auch mehr oder weniger von Belang sind, daß Wien jedoch bis jetzt bezüglich des Hauptconsums an Mineralkohle auf die Kohlen der preußisch-schlesischen und Ostrauer Kohlenreviere angewiesen ist.

Die Preise dieser Kohlen haben sich hier an dem Hauptconsumtionsorte, und zwar für preußische Stückkohle 1871 auf 1 fl. 4 kr., 1872 auf 98 kr., 1873 auf 89 kr., und für Ostrauer Stückkohle 1871 auf 88 kr., 1872 auf 85 kr. und 1873 auf 85 kr. gestellt, und wenn die Preise derzeit um Weniges niedriger stehen, so ist daran keineswegs eine inzwischen eingetretene Verbesserung der Transport- und Verkaufsverhältnisse, sondern der geringere Verbrauch in Folge des Darniederliegens der industriellen Unternehmungen die Ursache. Die hohen Preise an den Hauptconsumtionsorten bestimmen aber auch den Preis für die übrigen Absatzplätze desselben Artikels, und die hiesigen hohen Kohlenpreise werden gewiß in gleichem Maße auch in den Provinzen empfunden.

Der Consum an mineralischem Brennstoffe in Berlin hat nach den von den Aeltesten der Kaufmannschaft erhobenen und in den deutschen Blättern veröffentlichten Daten in den einzelnen Jahren 1863—1872 betragen:

In Zollcentnern.

Jahr	Steinkohlen, Coaks und Braunkohlen		Hievon an Coaks	Hievon an böhmischer Braunkohle
	Gesammtzufuhr	Consumlager		
1863	12,691.616	nicht angegeben	532.995	1,065.895
1864	11,411.064	10,828.256	465.080	1,102.824
1865	13,520.671	12,922.272	523.360	1,006.970
1866	12,107.343	11,693.196	514.130	748.397
1867	12,650.443	12,366.885	713.639	926.075
1868	14,667.148	14,295.326	743.252	1,048.550
1869	14.934.827	14,459.112	542.826	1,121.332
1870	15,799.030	15,598.411	701.374	1,442.135
1871	19,383.174	19,113.948	812.059	1,478.358
1872	20,125.650	19,361.420	963.530	2,516.000
1873	48,870.670	45,263.250	—	—

Die Preise haben sich nach denselben Quellen während dieser Zeit in folgender Weise gestaltet:

Kohlenpreise in Berlin in österreichischen Kreuzern Silber.

Per Zollcentner	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872
Schlesische Stück- und Würfelkohle	37-43·9	40·5-46	39·3-46	39·3-47·2	40·5-46	47·2-52	47·2-52	48·5-53·3	51-57·9	53·3-62·5
Schlesische Kleinkohle .	39·3-46·0	33·3-35·1	32·4-35·1	32·4-35·1	32·4-35·1	36-38·2	36-38·2	37-40·5	39·3-42·8	41·7-46
Englische Kohle . . .	48·5-53·3	51-53·3	49·7-54·5	49·7 54·5	42·8-51	42·8-51	42·8-53·3	43·9-55·6	46-55·6	57·9-81
Coaks . . .	100-105	74-78	74-78	74-78	85-93	90-100	90-100	80-95	90-100	120-130

Nach diesem Ausweise bezahlt Wien dieselben Kohlengattungen um fast ein Drittel theurer als Berlin und doch gelangt in Berlin dieselbe Kohle aus den preußisch-schlesischen Grubenfeldern wie in Wien zur Consumtion, und muß hier um einen Drittel Gulden höher bezahlt werden, obwohl Wien von Oderberg nur 37, Berlin aber 73 Meilen entfernt liegt.

Laut des dem Ausschusse zugemittelten Preiscourants der Berliner Kohlenhändler wird vom Jänner dieses Jahres bis auf Weiteres oberschlesische Steinkohle (Stückkohle rein gesiebt) per Last zu 28 Thaler oder per Centner 65 kr. Silber, Würfelkohle per Last zu 27 Thaler oder per Centner 62·5 kr. Silber, Erbskohle per Last zu 20 Thaler oder per Centner 46 kr. und böhmische Braunkohle (Stückkohle, rein gesiebt) per Last zu 17 Thaler oder per Centner 39 kr. Silber franco, exclusive Abtragen, ins Haus gestellt *), durch öffentlichen Anschlag zum Verkaufe ausgeboten.

Wenn die Bezugsquellen der Mineralkohle für Wien und Berlin dieselben sind, so erscheint es wohl vor Allem zu wissen nothwendig, wie hoch der Centner dieser Kohle von den verschiedenen Gruben in Preußisch-Schlesien und Ostrau mit Fracht und Spesen in Wien loco Bahnhof zu stehen kommt.

Hierüber gibt die angeschlossene Tabelle Aufschluß.

*) Nach Hektoliter kostet die Kohle 1. Classe, und zwar Stückkohle 23 Silbergroschen 6 Pfennige oder per Centner 71½ kr. in Silber; Kohle 2. Classe, Würfelkohle 22 Silbergroschen 6 Pfennige oder der Zollcentner 68½ kr. in Silber, die Kohle 3. Classe 21 Silbergroschen 9 Pfennige oder der Zollcentner 67½ kr. Silber.

Böhmische Kohle per Hektoliter 15 Silbergroschen, der Zollcentner 45½ kr. in Silber.

Ermitt-

des Preises der Steinkohle aus Preußisch-Schlesien loco

Kohle der Grube	Verlade-Station	Verkaufspreis für Zollcentner Kohle (Franco) per Waggon im Monate Februar 1874				Bis Oderberg Landesgrenze bez. Oswieczim		
		Stück-	Würfel-	Nuß-	Klein-	Meilen	Frachtsatz	das ist per Ctr. u. Meile
		Kohle						
		Kreuzer					Kreuzer	
Veronika	Morgenroth . . .	37·8	. . . .	. . . .	. . . .	14·6	11·9	0·81
Paulus	" . . .	35	26·6	23·8	14	14·6	11·9	0·81
Wolfgang	" . . .	36·4	. . . .	. . . .	. . . .	14·6	11·9	0·81
Lychandra	" . . .	36·4	30·8	. . . .	14	14·6	11·9	0·81
König Saul . . .	" . . .	36·4	30·8	22·4	14	14·6	11·9	0·81
Eintracht	" . . .	26·6	. . . .	. . . .	9·8	14·6	11·9	0·81
Oskar	Ruda	33·6	30·8	24·8	15·4	14·3	12·3	0·86
Brandenburg . . .	"	35	. . . .	. . . .	14	14·3	12·3	0·86
Königsgrube . . .	Königshütte . . .	37·8	37·8	. . . .	18·2	15·6	12	0·76
Louisenglück . . .	Rosdzin	37·8	29·4	. . . .	18·2	4·3	4·3	1
Pax	Orzesche	34·4	29·4	. . . .	18·2	11·2	8·5	0·76
Burghardt, Napoleon, Adalbert .	Brade	24·8	22·4	. . . .	8·2	11·7	8·5	0·72
Przemsa	Brzezinka	24·8	22·4	. . . .	8·2	3·6	2·8	0·77
Glückauf, Wanda .	Mislowitz	26·6	22·4	. . . .	8·2	3	3·1	1·03
Beate	Nicolai	26·6	22·4	. . . .	8·2	12·6	8·5	0·67
St. Georgen . . .	"	24·8	22·4	. . . .	8·2	12·6	8·5	0·67
Brade	"	26·6	22·4	. . . .	8·2	12·6	8·5	0·67
Bujakow	Brade	24·8	22·4	. . . .	8·2	11·7	8·5	0·72
Martha Valeska .	"	23	. . . .	. . . .	. . . .	11·7	8·5	0·72

Da nun wie aus den vorstehenden Ziffern ersichtlich ist, die preußische Steinkohle per Zollcentner loco Wien, und

Paulus Stückkohle auf . . . . 76·7 Kreuzer
Königsgrube Stückkohle (beste Kohle) auf . 79·6 "
Przemsa Stückkohle auf . . . . 61·6 "
Bujakow Stückkohle auf . . . . 63·1 "
281 : 4 = 70·25

zu stehen kommt, dieselbe aber loco Bahnhof Wien durchschnittlich mit 93 kr. per Zollcentner verkauft wird, so ergibt sich

oder bei Annahme des Mittelpreises von 70²⁵/₁₀₀ Kreuzer ein Gewinn von 22¾ Kreuzer per Zollcentner.

Ostrauer Kohle loco Ostrau kostet per Centner 46, 50 und 52 kr.
Nach Wien loco Bahnhof gestellt per Centner 74·8, 78·8 und 80·8 kr.

lung

Bahnhof Wien, in Kreuzern österreichischer Währung.

Ab Oderberg Landesgrenze bez. Oswieczim nach Wien			Preis per Zollcentner loco Wien				Anmerkung
Meilen	Frachtsatz	das ist per Ctr. u. Meile	Stück-	Würfel-	Nuß-	Klein-	
			Kohle				
	Kreuzer		Kreuzer				
36·7	29·8	0·76	79·5	. . . .	. . . .	. . . .	
36·7	29·8	0·76	76·7	68·3	65·5	55·7	
36·7	29·8	0·76	78·1	. . . .	. . . .	. . . .	
36·7	29·8	0·76	78·1	72·5	. . . .	55·7	
36·7	29·8	0·76	78·1	72·5	64·1	55·7	
36·7	29·8	0·76	68·3	. . . .	. . . .	51·5	
36·7	29·8	0·76	75·7	72·9	66·9	57·5	
36·7	29·8	0·76	77·1	. . . .	. . . .	56·1	
36·7	29·8	0·76	79·6	79·6	. . . .	60	
45·5	34	0·74	76·1	67·7	. . . .	56·5	via Oswieczim.
36·7	29·8	0·76	72·7	67·7	. . . .	56·5	
36·7	29·8	0·76	63·1	60·7	. . . .	46·5	
45·5	34	0·74	61·6	59·2	. . . .	45	detto
45·5	34	0·74	63·7	59·5	. . . .	45·3	detto
36·7	29·8	0·76	64·9	60·7	. . . .	46·5	
36·7	29·8	0·76	63·1	60·7	. . . .	46·7	
36·7	29·8	0·76	64·9	60·7	. . . .	46·5	
36·7	29·8	0·76	63·1	60·7	. . . .	46·5	
36·7	29·8	0·76	61·3	. . . .	. . . .	. . . .	

zwar, z. B.:

bei der 1. ein Gewinn von 16·3 Kreuzer
" " 2. " " " 13·4 "
" " 3. " " " 31·4 "
" " 4. " " " 29·4 "
per Zollcentner

Die preußische Stückkohle wird in Wien loco Nordbahnhof mit 93 und, ins Haus befördert, mit 1 fl. 5 kr. bis 1 fl. 7 kr. bezahlt.

Wenn die einzelnen Factoren dieses Kohlenpreises näher untersucht werden, so ergibt sich:

Daß preußische Steinkohle per Zollcentner loco Wien, und zwar:

Paulus-Stückkohle auf 76·7 kr., Königsgrube-Stückkohle (beste Sorte) auf 79·6 kr., Przemsa-Stückkohle auf 61·6 kr., Bukajew-Stückkohle auf 63·1 kr., somit im Mittel auf 70·25 kr. zu stehen kommt.

Da jedoch auf der Nordbahn die preußische Stückkohle fast durchgehends ohne Rücksicht des Bezugsortes zu 93 kr. loco Bahnhof verkauft wird, so ergibt sich bei der ersten Gattung ein Gewinn von 16·3 kr., bei der zweiten Gattung ein Gewinn von 13·4 kr., bei der dritten Gattung ein Gewinn von 31·4 kr. bei der vierten Gattung ein Gewinn von 29·4 kr., oder im Mittel von 22³/₄ kr. per Zollcentner.

Ostrauer Kohle kostet loco Ostrau per Centner, und zwar Stückkohle 46, 50 und 52 kr., nach Wien loco Nordbahn 74·8 kr., 78·8 und 80·8 kr.

Die Differenz zu dem obigen Verkaufspreise beträgt demnach 13·4 bis 31·4 kr., wovon ungefähr 10 Percent für die Entwerthung der Kohle durch die Griesbildung während des Transportes in Abschlag zu bringen sind, welche jedoch dadurch zum Theile gedeckt erscheinen, daß beim Verkaufe der Kohle an der Grube per Waggon 6 Centner Uebergewicht verabfolgt werden.

Die Annahme dieses Mittelpreises ist umsomehr begründet, als die preußische Kohle in Wien ohne Rücksicht auf die verschiedenen Grubenpreise und die verschiedene Qualität meistens nur nach der Sortirung als Stückkohle, Würfelkohle &c. verkauft wird.

Die Ursachen dieser höheren Kohlenpreise in Oesterreich und namentlich in Wien liegen theils in den Tarifen der Eisenbahnen, hauptsächlich aber in dem Zwischenhandel.

Während auf den deutschen Bahnen der Pfennigtarif per Centner und Meile eingeführt ist, verfrachten die österreichischen Hauptbahnen die Kohle noch immer mit geringer Ausnahme zu dem Satze von 0·64 bis 0·96 kr., ermäßigen nur im Refactiewege den Tarif auf 0·5 kr. und ist die Verfrachtung auf der Kaiser Ferdinands-Nordbahn um 60 bis 70 Percent höher als auf den schlesischen Bahnen in der Richtung gegen Berlin.

Von den in Wien einmündenden Bahnen befördert erst seit Jänner l. J. die Nordwestbahn nach Eröffnung der Elbethal-Bahn von Nimburg nach Aussig die Kohlen zu dem Satze von 0·5 kr., welchen Tarifsatz die Kaiserin Elisabeth-Westbahn ebenfalls eingeführt, und die Franz Josef-Bahn auf ihrer Strecke von Pilsen nach Wien in Aussicht gestellt hat. Würde die Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu demselben ermäßigten Preise wie die Nordwestbahn die Kohlen verfrachten, so würde der Centner Kohle von Oderberg oder Ostrau nach Wien allein um 10 kr. billiger zu stehen kommen.

Der Kohlenverkehr auf dieser Bahn hat im Jahre 1873 sich allein auf 36 Millionen Centner belaufen, und obwohl diese Bahn für die preußisch-schlesische und Ostrauer Kohle als ausschließlicher Verfrachter erscheint und sich kaum bestimmt finden dürfte, die Kohlentarifsätze zu ermäßigen, so dürfte doch ein anderer Umstand zu berücksichtigen sein, welcher besonders von einem im Ausschusse vernommenen Experten hervorgehoben wurde, ob nämlich diese Bahn bei dem fortwährend im Steigen begriffenen Kohlenbedarfe im Stande sein wird, denselben ohne Gefahr für die allgemeine Sicherheit in Zukunft zu bewältigen.

Was die den Kohlenverschleißern gewährten Begünstigungen anbelangt, so sind in dieser Richtung wirklich künstliche Verhältnisse geschaffen worden.

Die Graz-Köflacher Bahn gibt sich selbst Refactie, indem sie ihre eigene Kohle in Graz billiger, nämlich mit 17—18 kr. verkauft, wodurch es den anderen Producenten, welche die Normalfrachtpreise bezahlen müssen, unmöglich wird, im directen Verkaufe ihrer Kohle nach Graz mit dieser Bahn zu concurriren.

Aehnliche künstliche Kohlenpreissteigerungen sind durch den Buschtěhrader Kohlenverschleißverein entstanden, welche zur Folge hatten, daß die Kohlen in Prag fast ebenso theuer wie in Wien verkauft wurden, obwohl Prag von dem Productionsorte nur 4, und Wien 36 Meilen entfernt ist.

Was den Zwischenhandel anbelangt, so erscheinen die eigentlichen Producenten nur selten als Verkäufer; der Zwischenhändler sucht nicht nur in dem Wiederverkaufe der Kohle, sondern auch nicht selten in deren Vermischung mit anderen, minder werthvollen Sorten den größten Gewinn zu erreichen.

Die Kohlen werden wohl an den Bahnhöfen derzeit verkauft, es sind diese Verkaufsplätze jedoch keine geregelten Märkte; die Bahnen suchen aus den den Händlern eingeräumten Lagerplätzen den größten Vortheil zu ziehen und heben für eine Rutsche monatlich bis 30 fl. Zins ein, wodurch die Kohle nicht nur vertheuert, sondern wegen Mangel an disponiblen Plätzen es auch den Producenten unmöglich wird, ihre Producte direct auf den Markt zu bringen.

Um den hohen Preisen der preußisch-schlesischen und Ostrauer Kohle zu begegnen, wurde die Concurrenz mit der Braunkohle aus dem Dux-Bodenbacher Becken und der Buschtěhrader Kohle empfohlen.

Die k. k. priv. Nordwestbahn gelangt durch die Elbethal-Bahn in einer Entfernung von 57·3 Meilen, also circa um 11 Meilen näher als die Staatsbahn nach Aussig, und berechnet sich die Fracht für einen Zollcentner Kohle mit 28·7 kr. und 1½ kr. Manipulationsgebühr, mithin auf circa 30 kr. per Zollcentner.

Diese Bahngesellschaft hat mit der Aussig-Teplitzer Bahn die Verhandlung wegen Erzielung eines billigen Tarifes eingeleitet, welche bereits abgeschlossen sein dürfte, und wird der Tarif von Dux nach Aussig auf 4 kr. und 1½ kr. Manipulationsgebühr lauten.

Es werden daher die Fracht und Spesen für einen Zollcentner Kohle aus dem Duxer Reviere bis Wien 34—35 kr. betragen und wird der Zollcentner dieser Kohle loco Nordwestbahnhof je nach der Qualität auf 48—50 kr. zu stehen kommen.

Wird auf Verzehrungssteuer 2½ kr., und Zufuhr zusammen 5 kr. gerechnet, so würde diese Kohle mit 55—56 kr. dem Publicum zugängig werden.

Die Transportverhältnisse mit der k. k. priv. Franz-Josef-Bahn in Verbindung mit der Pilsen-Priesener Bahn sind folgende:

Von Wien nach Pilsen sind 46 Meilen, von Pilsen nach Dux 19·6, und und von Pilsen nach Brüx 18·7 Meilen. Auf Grundlage der in Aussicht gestellten Verfrachtung zu ½ kr. per Centner und Meile, der Manipulationsgebühr von 1½ kr. und der Ueberfuhr von Pilsen zu 0·75 kr. würde sich die Fracht mit Spesen von Dux nach Wien auf 35·1 kr. und von Brüx nach Wien auf 34·1 kr. per Zollcentner berechnen und der Zollcentner Kohle auf 50—52 kr. loco Franz Josefs-Bahnhof zu stehen kommen.

Die Buschtěhrader Kohle ist in den Händen einer, aus Vertretern der k. k. priv. Staatsbahn, der k. k. priv. Nordbahn und der Prager Eisenindustrie gebildeten Gesellschaft. Die Kohle wird derzeit mit 34 kr. verkauft, es ist aber nicht zu zweifeln, daß bei einer größeren Abnahme billigere Preise erzielt werden könnten.

Die k. k. priv. Nordwestbahn rückt diesem Kohlenreviere in der Station Všetat-Přivoř am nächsten, und gelangt um circa 9 Meilen näher nach Wien als die Staatsbahn.

Die Fracht und Spesen würden sich berechnen per Centner:

Von Všetat-Přivoř nach Wien 47·6 Meilen zu ½ kr.	23·8 kr.
Manipulationsgebühr	1·5 „
Die Turnauer Bahn bis Všetat 3 Meilen angenommen	3 „
Frachtsatz von der Grube bis Kralup	6·3 „
	34·6 kr.

Es würde somit der Zollcentner Buschtěhrader Steinkohle, eine Kohlengattung, welche bezüglich der Qualität zu den besten Gattungen gerechnet wird,

selbst bei dem gegenwärtigen hohen Grubenpreise auf 68·6 kr. loco Bahnhof zu stehen kommen.

Die vielseitige Empfehlung dieser Concurrenz war bereits von günstigen Erfolgen begleitet, die Kohlenzufuhren aus dem Dux-Bodenbacher Becken haben auf dem Nordwestbahnhofe, begünstigt durch die Tarifsätze dieser Eisenbahn bereits begonnen; die Kohlen werden loco Bahnhof zu 52—55 kr. verkauft, um 65 kr. ins Haus gestellt, und der Prager Bankverein geht eben damit um, der Einfuhr dieser Kohle die größte Unterstützung angedeihen zu lassen.

In Erwägung, daß die Mineralkohle nicht nur zu den wichtigsten Consumtionsartikeln gehört, daß von deren hinlänglicher und billiger Versorgung das Gedeihen der Industrie abhängt;

in Erwägung, daß auch auf fast allen anderen größeren Industrieplätzen des Reiches über die Mißverhältnisse beim Kohlenbezuge dieselben Klagen bestehen, welche in der Hauptstadt Wien darüber laut werden;

in Erwägung, daß eine billige und ausgiebige Versorgung nur durch ermäßigte Eisenbahntarife mit Aufhebung aller Sonderbegünstigungen erzielt werden kann;

in fernerer Erwägung, daß normale Kohlenpreise nur auf großen öffentlichen, behördlich überwachten Märkten mit den entsprechenden Einrichtungen sich bilden können;

in endlicher Erwägung, daß die ausschl. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn bisher als der ausschließliche Verfrächter der preußisch-schlesischen und Ostrauer Kohlen dasteht, daß ihr bereits solche Massen an Kohlen und anderen Gütern übergeben werden, daß sie kaum noch in der Lage ist, die Beförderung derselben ohne Gefährdung der Sicherheit zu besorgen, daß demnach eine weitere Ausdehnung des Verkehres auf dieser Bahn kaum denkbar ist, mithin eine theilweise Ablenkung desselben durch den Bau einer Concurrenzbahn im öffentlichen Interesse geboten erscheint — beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung werde aufgefordert:

1. Für den Transport der Mineralkohle auf allen österreichischen Eisenbahnen einen ermäßigten Tarif, welcher für längere Strecken womöglich auf den Satz von 0·5 kr. per Centner und Meile herabzumindern ist, mit allem Nachdrucke anzustreben.

2. Ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß sowohl in Wien als auch an allen anderen bedeutenderen Consumtionsplätzen von Kohle an den Bahnhöfen der die Kohle führenden Eisenbahnen zweckmäßige Kohlenmärkte in der Art organisirt werden, daß dadurch den Consumenten die Möglichkeit geboten ist, in unmittelbaren Verkehr mit dem Producenten zu treten.

3. Zu veranlassen, daß die Herstellung einer zweiten Bahn, welche die thunlichst wohlfeile Zufuhr von preußischer und mährisch-schlesischer Steinkohle und der Braunkohle aus dem südlichen Mähren nach Wien ermöglicht, ungesäumt vorbereitet wurde, und eine hierauf Bezug nehmende Gesetzesvorlage ehestens zur verfassungsmäßigen Behandlung gelange.

Wien, am 12. März 1874.

Steffens,
Obmann.

J. H. Steudel,
Referent.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit dem Gesetze vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 161, dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46, bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1874 fortzuerheben, sowie die in dieser Zeit sich ergebenden Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1874 bei den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen festzustellenden Credite zu bestreiten, wird auf den Monat April 1874 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

wodurch

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesanbischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer Präsentation durch die Staatsgewalt verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird **nach Einvernehmung** der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe **die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe** verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so **hat** die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe **zu** verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser

Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte **Provisoren** (Administratoren) eines kirchlichen Amtes, **einer Commende u. dgl.** finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde **sofort** anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig.

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Erzbischöfe, Bischöfe und erzbischöfliche Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe 2c.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf **nur gegen Angehörige der Kirche** und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, **um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern oder zu ahnden.**

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen **Amts**gewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche **Genehmigung** erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dieß gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmung der Bischöfe zu.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung **oder Entfernung** einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers **von der Landesstelle** unter der Voraussetzung getroffen werden, **daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen, noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.**

b) Deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28.

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen

hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; **in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.**

§. 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30.

Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32.

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind **nach Einvernehmung** der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35.

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36.

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37.

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann

über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden **durch ein besonderes Gesetz erlassen.**

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38.

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögen sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verflichteten **nach Maßgabe ihrer Verpflichtung** zu leisten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze **erfolgt durch ein besonderes Gesetz.**

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich, **unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes** (§. 38), nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45.

Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46.

Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47.

Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52.

Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung **nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates** verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55 und 56).

§. 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, **sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden** nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden **Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst** gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Vom Abgeordnetenhause am 16. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1874.

Rechbauer.

de Franceschi,
Schriftführer.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Einreihung der Katastralbeamten unter die activen Staatsbeamten und die Regelung ihrer Bezüge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bei Ausführung des stabilen (allgemeinen) Grundsteuerkatasters oder des ungarischen Grundsteuerprovisoriums in Verwendung gestandenen und in Folge des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) bei dem Geschäfte der Grundsteuerregelung verwendeten Katastralbeamten werden, und zwar unter den nachstehenden Modalitäten unter diejenigen Beamten eingereiht, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten Anwendung findet.

§. 2.

Die Katastralbeamten werden nach ihrer dermaligen Diensteseigenschaft in die entsprechenden Rangsclassen des Gesetzes vom 15. April 1873 derart eingereiht, daß:

a) die Centralinspectoren in die siebente;
b) die Vermessungs-Unterdirectoren und Schätzungs-Oberinspectoren unter der Benennung: Vermessungs-, beziehungsweise Schätzungs-Oberinspectoren in die achte;
c) die Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, dann die Geometer und Schätzungscommissäre, ferner die Trigonometer, welche bisher ein Taggeld von 5 fl. bezogen, unter der Benennung: Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, Obergeometer und Schätzungs-Obercommissäre, dann Obertrigonometer in die neunte;
d) die Geometer und Schätzungscommissäre, dann Trigonometer, welche ein Taggeld von 4 fl. bezogen, unter der gleichen Benennung in die zehnte;
e) die übrigen Geometer und Schätzungscommissäre, die Vermessungs- und Schätzungsadjuncten, dann der Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters unter der Benennung: Untergeometer, Schätzungs-Untercommissäre, dann Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters in die eilfte Rangsclasse, und zwar alle von a) bis e) genannten Beamten mit der ihrem Dienstorte und ihrer Rangsclasse entsprechenden Activitätszulage eingetheilt werden.

Bei jenen Katastralbeamten, welche während der Sommercampagne an verschiedenen Orten des Bezirkes, für welchen sie bestellt wurden, beschäftigt sind, hat jener Ort als Dienstort zu gelten, der ihnen für die Winterarbeiten bestimmt ist.

§. 3.

Die Centralinspectoren, die Oberinspectoren und Inspectoren haben bei ihren Dienstreisen auf die normalmäßigen Diäten Anspruch.

Von den übrigen Beamten erhalten diejenigen, welche im auswärtigen Vermessungs- oder Schätzungsdienste verwendet werden, für die Reisen innerhalb des Bezirkes, für den sie bestellt sind, ein Diätenpauschale, und zwar: die Beamten der neunten Rangsclasse mit jährlichen 500 fl., jene der zehnten und eilften Rangsclasse mit jährlichen 400 fl.

Wenn ein mit Diätenpauschale betheilter Beamter außerhalb des Bezirkes, für den er bestellt ist, zeitweise verwendet wird, so kann ihm ein Zehrungsbeitrag bis zu 2 fl. per Tag für die Dauer dieser auswärtigen Dienstleistung bewilligt werden.

§. 4.

Bei eintretender Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist die ganze beim stabilen (allgemeinen) Kataster oder ungarischen Grundsteuerprovisorium und bei der Grundsteuerregelung (§. 1) ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Sollte bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand der jährliche Gehalt desselben geringer sein, als zwei Dritttheile des Jahresbezuges, welchen er an Tag- oder Monatgebühr bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes hatte, so sind zwei Dritttheile des letzterwähnten Jahresbezuges für das Ausmaß des Ruhegenusses als Grundlage anzunehmen.

Die gleiche Begünstigung hat auch für das Ausmaß der Versorgungsgenüsse der nach diesen Beamten verbliebenen Witwen und Waisen Anwendung zu finden.

§. 5.

Wenn ein Beamter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt und Activitätszulage, dann Diätenpauschale zusammen weniger erhält, als seine gegenwärtigen Bezüge an Tag- oder Monatsgebühr, dann Quartiergeld oder Localzulage zusammen betragen, so hat er eine Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1874 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Antrag

des

Abgeordneten Prato und Genossen über die Gewährung eines selbstständigen Landtages für den italienischen Theil der Provinz Tirol.

Das hohe Haus wolle auf Grund des ersten Alinea des §. 11 des Grundgesetzes über den Reichsrath vom 21. December 1867 beschließen:

1. Die ehemaligen Kreise Trento und Roveredo der gefürsteten Grafschaft Tirol werden künftighin in allen Landesangelegenheiten durch einen selbstständigen Landtag vertreten.

2. Für diesen Landtag sind, hinsichtlich der von ihm vertretenen Landestheile, die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, welche nach der Landesordnung und der bezüglichen Wahlordnung vom 26. Februar 1861 mit den nachgefolgten einschlägigen Gesetzen für den gegenwärtigen Landtag der Provinz gelten.

3. Die Anordnungen über die Art und Weise der Ausscheidung dieses abgesonderten Landtages von dem bestehenden Landtage der Provinz und die Auseinandersetzung der Rechte dieser beiden Körperschaften (wobei die Einheit der Landesvertheidigung unberührt bleiben soll) werden über Anregung der hohen Regierung durch die beiden Antheile angehörigen Mitglieder des tirolischen Landtages getroffen.

4. Sollte in obiger Richtung kein Landesgesetz erzielt werden, so sind die erforderlichen Verfügungen im Sinne des §. 11 des oben angeführten Grundgesetzes vom 21. December 1867 festzustellen.

Zur Vorberathung dieses Antrages sei ein aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß von 15 Mitgliedern zu berufen.

Wien, 16. März 1874.

Prato.
Dr. Marchetti.
Dr. Bertolini.
Cresseri.
Dr. Dordi.
Ciani.
Dr. Venturi.
Dr. Vidulich.
De Franceschi.
Dr. Tapenna.
Polesini.
Dr. Keller.
Begna-Possedaria.
Bonda.

Gierowski.
Josef Krasicki.
Dr. Janowski.
Naumowicz.
Kowalski.
Jakliński.
Pawlików.
Ozarkiewicz.
Halka.
Szwedzicki.
Petruszewicz.
Dr. Krzyżanowski.
Dr. Granitsch.
Fürth.

Antrag

der

Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

über die

Steuer- und Gebührenfreiheit des galizischen Landesanlehens im Betrage von 5,200.000 fl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Interimsscheine, die Obligationen und die Coupons des durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 Allerhöchst sanctionirten galizischen Landesanlehens im Betrage von 5,200.000 fl. sind von der Entrichtung der Stempelgebühr, die Zinsen dieses Anlehens von der Entrichtung der Einkommensteuer, sowie von jener Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Statt eingeführt werden sollte, ausgenommen.

§. 2.

Die Obligationen dieses Anlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden An-

stalten, dann von Pupillar-Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Die Begründung dieses Antrages behalten sich die Antragsteller vor.

Wien, den 16. März 1874.

Kowalski,
Dr. Smolka,
Dr. Dunajewski,
Wodzicki,
Kamiński,
Smarzewski,
Czartoryski,
Dr. Hoszard,
Jaśiński,
Dworski,
Łępkowski,
Polanowski,
Dr. Eusebins Czerkawski,
Ruczka,
Mendelsburg,
Josef Baum,
Bocheński,
Agopsowicz,
Gierowski,
Dr. Krzyżanowski,
Hajdamacha,
Krynicki,
Dr. Petrowicz,
Rylski,
Mises,
Kozłowski,
Krasicki,
Kallir,
Breuer,
Dr. Chełmecki,
Dr. Kabat,
Jaworski,
Grocholski,
Dr. Hönigsmann,
Kaczała,
Krzeczunowicz,
Dr. Julian Czerkawski,
Torosiewicz,
Gołąb,
Dr. Janowski,
Dr. Juzyczyński,
Pietruszewicz,
Szwedzicki,
Gniewosz,
Pawlików,
Naumowicz,
Halka,
Josef Krasicki,
Ozarkiewicz,
Zakliński.

Bericht

des

Ausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

Die Reformbedürftigkeit jener Abschnitte des allgemeinen Handelsgesetzbuches, welche von den Commanditgesellschaften auf Actien und den Actiengesellschaften handeln, wird seit einer Reihe von Jahren in allen betheiligten Kreisen, sowohl in Oesterreich, wie auch außerhalb Oesterreichs allgemein anerkannt. In dem Decennium, welches auf den Abschluß der Berathungen der Nürnberger Conferenz über das Handelsgesetzbuch folgte, hat sich der Associationstrieb so mächtig entwickelt und die Zahl der auf der Capitalsassociation beruhenden verschiedenartigsten Unternehmungen in so ungeahntem Maße vermehrt, und haben gleichzeitig die in stetem Entwickelungsflusse begriffenen Verkehrsverhältnisse auf diesem Gebiete so wesentliche Aenderungen erfahren, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für unsere Zeit zu eng geworden sind und nicht mehr ausreichen, um für die Sicherheit des Verkehres klare Regeln und genügenden Schutz zu bieten.

Zahlreiche Lücken und Mißstände, welche in geradezu bedrohlicher Weise zu Tage getreten waren, haben daher das benachbarte Deutschland genöthigt, die vorbezeichneten Abschnitte des Handelsgesetzbuches durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 wesentlich abzuändern. Indem aber Deutschland durch die eben bezogene Gesetzesnovelle das Band der Rechtseinheit bezüglich des Actiengesellschaftsrechtes mit Oesterreich löste, hat dasselbe dennoch den Forderungen des Princips der Rechtseinheit, welches auf dem international so wichtigen Gebiete des Handelsrechtes zu einem unabweisbaren Postulate für alle Culturstaaten geworden ist, nach einer anderen Seite hin gerecht werden müssen, und so finden wir fast in allen Neuerungen, welche die deutsche Gesetzesnovelle vom 11. Juni 1870 einführt, eine entschiedene Annäherung an die einschlägige Gesetzgebung der Weststaaten und namentlich Frankreichs. Aber auch Frankreich, vorher schon Italien und England und in jüngster Zeit Belgien sahen

sich durch den raschen Aufschwung der Capitalsassociationen in dem letzten Jahrzehende veranlaßt, gleichfalls mittelst neuer Gesetze das Actiengesellschaftsrecht den modernen Verkehrsverhältnissen anzupassen.

Alle die vorangeführten, die Rechtsverhältnisse der Actiengesellschaften regelnden neuen Gesetze beruhen in wesentlichen Fragen auf denselben Principien, und weichen nur in der Detailausführung von einander ab, um einerseits die Verbindung mit der älteren Gesetzgebung zu vermitteln und andererseits um den localen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Und die Gesetzgebung keines in Verkehrsbeziehungen mit den genannten Ländern stehenden Staates wird sich auf die Dauer der Nothwendigkeit entziehen können, dieselben Principien zu adoptiren, wenn ernste wirthschaftliche Verlegenheiten vermieden werden wollen. Denn nichts läßt sich schwerer innerhalb staatlicher Grenzen binden als das flüssige Capital. Erschwert ein Staat allzusehr die Capitalsassociation, welche in unserer Zeit das gesuchteste, weil die meisten möglichen Vortheile versprechende Mittel der Capitalsfructificirung ist, so werden dadurch die Capitalien ins Ausland gedrängt. Versäumt hingegen der Staat auf gesetzlichem Wege Garantien dafür zu schaffen, daß die Associationsbildung zu volkswirthschaftlich reellen Zwecken und in loyaler Weise erfolge, dann werden die waghalsigsten Speculanten aus aller Herren Länder herbeigelockt, denen die für die Dauer durch keinerlei Erfahrungen zurückzudrängende Spielwuth ermöglicht, sich auf Kosten leicht bethörter Volksmassen zu bereichern.

Es kann demnach nicht verkannt werden, daß die Regierung einem dringenden Bedürfnisse entsprochen hat, indem dieselbe den Gesetzentwurf, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften eingebracht hat. Wie dringend aber auch das Verlangen nach dieser Gesetzesvorlage sich noch vor kurzer Zeit vernehmen ließ, so laut sind, seit das Verlangen erfüllt ist, die Bedenken geworden, ob denn der gegenwärtige Zeitpunkt richtig gewählt sei, um diese Vorlage in Berathung zu ziehen und Gesetz werden zu lassen. Befürchtungen sind geäußert worden, als könnten die exceptionellen Erscheinungen der kaum noch überwundenen volkswirthschaftlichen Krise die Unbefangenheit des Urtheils der maßgebenden Factoren beirren; ja man ging so weit vorauszusetzen, als hätten die durch die Krise aufgedeckten Schattenseiten und Mißbräuche eine dem Associationsprincipe mißgünstige Stimmung erweckt, die zu Repressivmaßregeln verleite, welche eine gesunde Entwickelung der für den volkswirthschaftlichen Aufschwung unentbehrlichen Capitalsassociation hemmen müßte.

Der Ausschuß konnte nach eingehender Prüfung der Regierungsvorlage diese Befürchtungen als begründet nicht anerkennen. Es ist die Ueberzeugung nicht blos des Ausschusses, sondern, wie vorausgegangene Verhandlungen entnehmen lassen, auch die Ueberzeugung des hohen Abgeordnetenhauses, daß die Mangelhaftigkeit der Actiengesetzgebung weder die einzige, noch auch nur die maßgebendste Ursache der letzten Krise gewesen sei, daß daher viele Mißstände im Verkehrsleben auf andere durch ein Actiengesetz nicht zu verschließende Quellen zurückzuführen sind.

Ebenso ist der Ausschuß davon überzeugt, daß im Wege der Capitalsassociationen die wirksamsten Mittel werden gefunden werden, um die Wunden, welche die Krise geschlagen hat, vollständig zu heilen, daher eine gesetzliche Erschwerung gesunder Associationsbildungen ein verkehrtes Mittel zum Zwecke der Vermeidung volkswirthschaftlicher Krisen sei. Dagegen wird auch Niemand bestreiten wollen, daß zahlreiche Mißstände auf dem Gebiete des Actiengesellschaftswesens schon lange vor Eintritt der Krise als solche erkannt, ja sogar als Drohsignale der nachgefolgten Katastrophe bezeichnet worden waren, welche ihre Wurzeln zwischen die im Gesetze offen gelassenen Lücken getrieben hatten, und dadurch großgezogen worden sind, daß selbst dort, wo das Gesetz zweckmäßige Anordnungen getroffen hatte, die Handhaben zu dessen erfolgreicher Anwendung gemangelt haben.

Ebensowenig läßt sich leugnen, daß die Folgen der Krise nicht so extensiv gewirkt und leichter zu überwinden gewesen wären, wenn das Gesetz bei den Gründungen größere Garantien für die Ernstlichkeit des Unternehmens gefordert und bei den Verwaltungen einen richtigeren Einblick in die Gebarung ermöglicht haben würde.

Wäre es demnach ein gefährlicher einseitiger Standpunkt, wollte man sein Urtheil durch die ungesunden Erscheinungen, auf welche jede volkswirthschaftliche Krise die Aufmerksamkeit vorzugsweise lenkt, allein bestimmen lassen, so ließe sich andererseits ebensowenig rechtfertigen, wenn bei einer Reform des Actiengesellschaftsrechtes nicht alle Erfahrungen, welche die Zeit bietet, berücksichtigt würden, aber mit gleicher Unbefangenheit sowohl die Erfahrungen der Periode des Aufschwunges, wie auch jene des jedenfalls nur zeitweiligen Niederganges. Und in der That ist seit Eintritt der Krise eine hinreichend lange Zeit verstrichen, um auf die momentane Erregung eine ruhige Erwägung folgen zu lassen, und die eingetretene Ernüchterung ist für eine unbefangene Beurtheilnng der Regierungsvorlage weit günstiger, als jene Zeit, in welcher eine abergläubische Zuversicht in der Actienform das untrügliche Geheimmittel gefunden wähnte, durch welches jedes Unternehmen zu einem lucrativen gemacht werden kann.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte können und sollen daher in gleichem Maße die Erfahrungen aus der Blüthenperiode der Actiengesellschaften wie auch aus der Zeit der Krise verwerthet werden, wenn auch die maßgebenden Kriterien für die Prüfung der Vorlage nur aus der rechtlichen und volkswirthschaftlichen Natur des Actiengesellschaftswesens entnommen werden dürfen. Und wenn es besonderer Wahrzeichen bedarf, um volle Beruhigung dafür zu gewähren, daß nur sachliche Gründe ebenso die Regierung bei Ausarbeitung der Vorlage, wie den Ausschuß bei der Prüfung derselben geleitet haben, so werden dieselben darin gefunden werden, daß die Regierungsvorlage in ihren wesentlichen Bestimmungen schon vor Ausbruch der Krise festgestellt war, und daß eine Vergleichung mit den Gesetzen anderer Staaten über dieselbe Rechtsmaterie belehrt, daß diese Gesetze auf gleichen Grundsätzen, wie die Regierungsvorlage beruhen, welche letztere bei Weitem nicht die strengsten Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebung sich zum Vorbilde gewählt hat. Wie unbedenklich es sei, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte in die Berathung der Regierungsvorlage einzugehen, zeigt das Beispiel Englands, welches, nachdem in Betreff der Actiengesellschaften in kurzen Zwischenräumen die Gesetze der Jahre 1855, 1856, 1857 und 1862 erflossen waren, sich beeilt hatte, die Erfahrungen der Krise des Jahres 1866 zu benützen, um durch das Gesetz vom 20. August 1867 einschneidende Aenderungen vorzunehmen, welche sich bis auf den heutigen Tag bewährt haben.

Die Prüfung der Vorlage lieferte aber auch den articulirten Beweis, daß die in letzter Zeit oft geäußerten Befürchtungen und Anfechtungen zum Theile ganz unbegründet sind, und zum Theile auf Mißverständnissen beruhen, und daß fast in allen Punkten die aus den einzelnen Bestimmungen abgeleiteten angeblichen Consequenzen extreme Voraussetzungen sind, die sogar der Stütze der Wahrscheinlichkeit entbehren.

Der Ausschuß muß es zunächst billigen, daß die Regierungsvorlage sich möglichst enge an die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen anschließt, und Ergänzungen, Aenderungen und Erläuterungen nur dort eintreten läßt, wo solche durch das praktische Bedürfniß gefordert werden. Dadurch ist die Rechtscontinuität gewahrt, welche einen weit höheren Werth hat, als die experimentirende Aufnahme von Neuerungen, welche theoretisch sich wohl begründen lassen, deren Anwendbarkeit im praktischen Verkehre jedoch mit Rücksicht auf die bewährte Wirksamkeit geltender gesetzlicher Anordnungen

immer fraglich ist. Der Ausschuß hat daher an jenen Artikeln des Handelsgesetzbuches, welche die Regierungsvorlage ungeändert recipirt, mit zwei nicht wesentlichen Ausnahmen keine Aenderungen vorgenommen.

Die wesentlichste in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Neuerung, aus welcher sich die meisten übrigen Aenderungen als Consequenzen ergeben, besteht darin, daß künftig zur Rechtsbeständigkeit einer Commanditgesellschaft auf Actien und einer Actiengesellschaft die staatliche Genehmigung nicht mehr gefordert, vielmehr die Errichtung solcher Gesellschaften freigegeben werden soll, und daß demnach auch die staatliche Beaufsichtigung durch Regierungscommissäre in der Regel, das heißt, insoweit der Gegenstand des Unternehmens keine Ausnahme begründet, zu entfallen hat. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes wurde vom Ausschusse einstimmig anerkannt, und wird in unserer Zeit das Princip der Associationsfreiheit auf wirthschaftlichem Gebiete so allgemein und unbedingt gebilligt, daß es entbehrlich ist, die überzeugenden Gründe aus dem Motivenberichte der Regierungsvorlage an dieser Stelle zu wiederholen. Soll aber die staatliche Controle entfallen, dann müssen die auf sich selbst angewiesenen Interessenten auf gesetzlichem Wege in die Lage gesetzt werden, ihre Interessen zu überwachen, und selbst sich vor jenen Gefahren zu schützen, vor denen der Staat sie wirksam zu bewahren nicht vermochte. Es wäre nämlich irrig, anzunehmen, daß die staatliche Beaufsichtigung deßhalb, weil sie den an dieselbe geknüpften Erwartungen nicht entsprochen hat, einfach beseitigt werden könnte, ohne daß an deren Stelle für die Sicherheit des Verkehres andere Garantien, das ist an Stelle einer außerhalb des Rechtsinstitutes stehenden subjectiven Garantie objective, der rechtlichen Natur der Actiengesellschaften angepaßte Garantien aufgestellt werden. Denn, wenn jene Nachtheile und Gebrechen, welche die staatliche Controle nicht zu verhüten vermochte, offen zu Tage getreten sind, so entziehen sich der Wahrnehmung die gewiß nicht minder zahlreichen Mißstände, welche die staatliche Aufsicht nicht aufkommen ließ, und die vielleicht nur aus Scheu vor der Controle der Regierungsorgane nicht zum Vorschein kamen. Das öffentliche Interesse, welches bei den auf ein großes Publicum berechneten Actiengesellschaften nicht ignorirt werden darf, erheischt daher der Vorsorge auf legislativem Wege. Diese Vorsorge darf aber nicht zu einer Bevormundung der Actionäre ausarten, und der Ausschuß muß anerkennen, daß die eingehende Prüfung der Regierungsvorlage zu der Ueberzeugung geführt hat, daß die Regierung bei Feststellung der Normativbestimmungen das richtige Maß getroffen hat, indem dieselbe der Vertragsfreiheit den weitesten Spielraum gönnt, aber jener Vertragsfreiheit, bei welcher die Willensentschließung auf dem klaren Bewußtsein der den Willen bestimmenden Factoren beruht. Demgemäß trifft die Regierungsvorlage vorwiegend suppletorische Dispositionen und läßt obligatorische Bestimmungen erst dort eintreten, wo bei einem auf so weite Kreise ausgedehnten Vertragsverhältnisse der spontane Wille des Einzelnen nicht zur Geltung kommen kann, theilweise auch nicht darf. Diese obligatorischen Bestimmungen haben den Zweck, eine wirksame Controle durch die Actionäre zu ermöglichen, die Gesellschaftsgläubiger vor Uebervortheilungen zu schützen und endlich so viel möglich zu sichern, daß sowohl das allgemeine Gesetz, als auch vorzugsweise jene Gesetze, welche sich die Gesellschaft selbst durch Vertrag und Beschlüsse gibt, auch wirklich eingehalten und beobachtet werden.

Die Regierungsvorlage geht somit von der gewiß richtigen Voraussetzung aus, daß die Vertragsfreiheit nur dann ihre Berechtigung hat und wohlthätig wirken kann, wenn die Vertragstreue verbürgt ist, welche letztere am wirksamsten durch die Selbstcontrole der Interessenten gesichert wird.

Die einzelnen Neuerungen, welche die Regierungsvorlage zu den bisher geltenden Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches vorschlägt, und deren Zweck und Richtung durch die vorausgeschickten Bemerkungen gekennzeichnet worden ist, lassen sich unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen:

1. Bei der Gründung der Gesellschaften soll schon der Gründungsact Garantien für die Ernstlichkeit des Unternehmens bieten und sollen demnach Gründungen verhindert werden, welche in erster Linie den Gewinn der Gründer auf Kosten späterer Actionäre im Auge haben. Um diesen Zweck zu erreichen, unterscheidet der Gesetzentwurf scharf zwischen Gründern und späteren Actionären. Unter diesen Gesichtspunkt fallen die Bestimmungen, wornach zur Eintragung in das Handelsregister die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundcapitals durch Unterschriften gedeckt ist (Artikel 210a Ziffer 1), ferner die Vorlegung der genauen Listen sämmtlicher Zeichner (Artikel 177 Ziffer 1, und 210a Ziffer 1), endlich die Bescheinigung, daß bei Actiengesellschaften mindestens die Hälfte des Nominalbetrages eingezahlt ist, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen sei (Artikel 177 Ziffer 2, und 210a Ziffer 2) — gefordert wird. Hieher gehört ferner die Bestimmung, daß die Zeichner der Actien für die Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien durch drei Jahre unbedingt haften (Artikel 222), und schließlich fällt unter denselben Gesichtspunkt auch die Bestimmung bezüglich neuer Emissionen (Artikel 215b), da ein ähnliches Verhältniß, wie jenes zwischen den Gründern der Gesellschaft und den ihnen succedirenden Actionären, auch zwischen den älteren und späteren Actionären obwaltet.

2. Der Gesellschaftsvertrag muß ferner über alle für die Existenz der Gesellschaft maßgebenden Vertragsverhältnisse deutliche Bestimmungen enthalten und muß jedem Interessenten möglich gemacht werden, von allen diesen Bestimmungen genaue Kenntniß zu erlangen. Diesen Zweck verfolgen die Bestimmungen über die wesentlichen Erfordernisse der Actien (Artikel 173, 207a) und des Gesellschaftsvertrages (Artikel 175, 209), über die Eintragungen in das Handelsregister und die Veröffentlichung dieser Eintragungen (Artikel 176, 210) so wie über die Mittheilung bestimmter Schriftstücke an die Commanditisten und Actionäre (Artikel 185 b und 239a). Unter denselben Gesichtspunkt fallen endlich auch jene Bestimmungen, welche zu einer offenen Darlegung aller Gründervortheile nöthigen, und deren rechtzeitige, wohlüberdachte Prüfung durch die Commanditisten und Actionäre ermöglichen (Artikel 175 Ziffer 11, 175a 176 Ziffer 6, 177 Ziffer 4, 180, 209 Ziffer 13, 209a, 210 Ziffer 7, 210a Ziffer 4, 215a). Die letztangeführten Bestimmungen lösen die sehr schwierige Frage der Inferirungen von Anlagen, der sogenannten Apports in glücklicher Weise, indem nicht nur eine Irreführung des an der Zeichnung sich betheiligenden Publicums möglichst verhindert, sondern auch die Anomalie jener undefinirbaren Rechtsconstruction vermieden wird, wie sie dem französischen und nach dessen Vorbilde dem deutschen Gesetze eigen ist.

3. Auch während des Bestandes des Gesellschaftsvertrages soll den Actionären der Einblick in die Gesellschaftsverhältnisse und die Ausübung einer wirksamen Controle ermöglicht werden. Hierbei geht die Regierungsvorlage von der allein richtigen Ansicht aus, daß eine wirksame Controle nur dann zu erwarten ist, wenn die controlirenden Organe in keiner Weise an der Verwaltung theilnehmen, und dadurch ihre volle Unbefangenheit zu wahren vermögen. Auf diesem Gedanken beruhen die Bestimmungen in Betreff der Mittheilung der Bilanz, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes und der Deponirung dieser Schriftstücke zu den Registeracten (Artikel 185, 185b, 239, 239 a), dann die obligatorische Einführung des Aufsichtsrathes auch bei reinen Actiengesellschaften (Artikel 209 Ziffer 6, 209b, 210a Ziffer 3), wobei die Regierungsvorlage in den Artikeln 204, 225, 225a Vorsorge trifft, daß dieses Controlsorgan nicht blos bestellt wird, sondern auch in Wirklichkeit seines Amtes walte.

4. Da aber die Controle nur Mittel zum Zwecke ist, so hat der Gesetzentwurf consequenter Weise den Actionären dort gerichtlichen Schutz angedeihen lassen, wo dieselben darzulegen vermögen, daß die Verwaltung der Gesellschaft den ihr durch Gesetz oder Vertrag vorgezeichneten Weg nicht einhält. Unter diesen Gesichtspunkt fällt das den einzelnen Actionären in den Artikel 186 a

und 224 b eingeräumte, oder richtiger neu geregelte Klagerecht, und die im Artikel 224 c normirte Befugniß unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision der Bücher der Gesellschaft vornehmen zu lassen.

5. Mehrere Bestimmungen sorgen dafür, daß der Wille der Actionäre in den Generalversammlungen unverfälscht und vertragsmäßig zum Ausdrucke komme, und daß die in der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse auf reifliche Ueberlegung basirt werden können. Diesem Zwecke sollen insbesondere jene Bestimmungen dienen, welche die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung (Artikel 180, 190, 190 a, 215, 215 a, 238, 238 a), die Art der Beschlußfassung (Artikel 224, 224 a), die Protokollsführung (Artikel 190 b, 238 b), die Wahlen in den Aufsichtsrath und in den Vorstand (Artikel 191, 224, 224a) regeln, endlich die gegen das Strohmännerunwesen gerichteten Strafbestimmungen (Artikel 206a, 249a).

6. Die vorangeführten Anordnungen schützen nicht blos die Rechte der Actionäre, sondern auch theils mittelbar, theils unmittelbar jene der Gesellschaftsgläubiger. Im Interesse dieser Letzteren sind aber noch weitere Maßregeln unentbehrlich, welche im Artikel 185 a bezüglich der Aufstellung der Bilanz, in den Artikeln 197 und 217 bezüglich der ungeschmälerten Erhaltung des Grundcapitals, in dem Artikel 213 a bezüglich des Verbotes der Speculation in eigenen Actien in den Artikeln 203 und 222, Ziffer 3 bezüglich der Actienliberirung getroffen werden.

7. Die in dem Handelsgesetzbuche offen gelassenen und in dem Verkehrsleben schwer empfundenen Lücken über die Liquidation der Actiengesellschaften werden durch die in den Artikeln 244, 244 a, 224 b, 244 c und 247 vorgeschlagenen Zusätze zweckmäßig ausgefüllt.

8. Die Erfahrung, wie überaus schwierig, ja in den meisten Fällen wie geradezu unmöglich es sei, den Causalnexus zwischen erlittenem Schaden und entgangenem Gewinne einerseits, und der Nichterfüllung bestimmter gesetzlicher oder vertragsmäßiger Obliegenheiten andererseits nachzuweisen, sowie die Erwägung, daß bei der volkswirthschaftlichen Bedeutung des den modernen Verkehr beherrschenden Actiengesellschaftswesens das öffentliche Interesse dringend des staatlichen Schutzes bedarf, da bei der Actiengesellschaft das Vertragsverhältniß nicht auf geschlossene Kreise eingeschränkt ist, viemehr Personen umfaßt, die selten oder nie in persönlichen Contact miteinander kommen — haben endlich nothwendig dahin gedrängt, daß auch unsere Gesetzgebung nach dem Vorbilde der ausländischen Gesetzgebungen sich mit der civilrechtlichen Verantwortlichkeit nicht mehr genügen läßt, sondern die bewußte Außerachtlassung oder Verletzung dessen, was das Gesetz im öffentlichen Interesse anordnet, der strafgerichtlichen Verfolgung unterwirft. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die im Vergleiche zu der ausländischen Gesetzgebung sehr milden Strafbestimmungen der Artikel 206, 206 a, 249 und 249 a vollständig gerechtfertigt. Minder bedrohliche Nichtbeachtungen gesetzlicher Anordnungen unterliegen nach Artikel 206 b und 249 b Ordnungsstrafen.

Diesen in der vorausgeschickten summarischen Analyse übersichtlich dargestellten Bestimmungen der Regierungsvorlage hat der Ausschuß zum Theile einstimmig, zum Theile mit wechselnden Majoritäten im Principe zugestimmt. Auch findet es der Ausschuß zweckmäßig und dem praktischen Bedürfnisse entsprechend, daß nunmehr die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, soweit die Analogie der Verhältnisse es gestattet, auch in Ansehung solcher Commanditgesellschaften auf Actien und solcher Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, Anwendung finden. Bei einer Reihe von Artikeln und Paragraphen hält jedoch der Ausschuß Abänderungen für nothwendig, welche in dem nachfolgenden Gesetzentwurfe durch halbfette Lettern im Texte hervorgehoben erscheinen, und welche nun einzeln besprochen werden sollen:

§. 1. In dem Eingangsparagraphen wird nur eine textuelle Aenderung durch Eliminirung des dritten Alinea beantragt, da es entbehrlich ist, an dieser

Stelle alle abgeänderten Artikel des Handelsgesetzbuches einzeln anzuführen indem der Gesetzentwurf auch jene Artikel des zweiten Abschnittes des zweiten Titels und des dritten Titels von dem zweiten Buche wiedergibt, welche keine Abänderung erfahren sollen. Da die von der Regierung gewählte Redactionsform den großen Vortheil leichter Uebersichtlichkeit gewährt, so ist dieselbe von dem Ausschusse beibehalten worden.

Artikel 175. Da sowohl das bisher geltende Gesetz wie auch die Regierungsvorlage bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes in den Generalversammlungen in den Artikeln 190 und 224 für die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften die gleichen Grundsätze aufstellt, und zwar subsidiär bestimmt, daß jede Actie dem Inhaber eine Stimme gewährt, aber dem Gesellschaftsvertrage vorbehält, ein Anderes festzusetzen; da ferner die Ausübung des Stimmrechtes ebenso bei Commanditgesellschaften auf Actien wie bei Actiengesellschaften oft an besondere Bedingungen, z. B. vorausgegangene Deponirung der Actien, geknüpft zu werden pflegt; da endlich der Gesellschaftsvertrag über alle wesentlichen Fragen bestimmten Aufschluß gewähren soll: so schien es dem Ausschusse angezeigt, in Ziffer 8 des Artikels 175 für die Commanditgesellschaften auf Actien die gleiche Bestimmung aufzunehmen, wie sie der Artikel 209, Ziffer 10, für die Actiengesellschaften enthält.

Durch die über Vorschlag des Regierungsvertreters abgeänderte Wortfassung der Ziffer 8 der Regierungsvorlage, nunmehr Ziffer 9 der Ausschußanträge soll der Zweifel gelöst werden, welchen die bisherige Textirung (vergl. Artikel 209, Ziffer 11 a. H. G. B.) darüber offen ließ, ob der Gesellschaftsvertrag auch dann eine Angabe über die Beschlußfassung in der Generalversammlung enthalten muß, wenn hierüber die im Gesetze gegebenen Bestimmungen zu gelten haben. Die Beseitigung dieses Zweifels erschien um so dringender, als der Abgang auch nur eines als wesentlich angesehenen Erfordernisses im Gesellschaftsvertrage das Handelsgericht veranlaßen müßte, die Eintragung in das Handelsregister zu verweigern. Der Zweifel wurde aber affirmativ gelöst, weil es zweckmäßig schien, die Aufmerksamkeit der Paciscenten auf eine so wichtige Frage, wie sie die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung bilden, zu lenken.

Artikel 177. Die Einfügung der Worte „von Jedem" in Ziffer 1 dieses Artikels bezweckte blos eine deutlichere Stylisirung.

Artikel 180. Auf Vorschlag des Herrn Regierungsvertreters wurde der Inhalt des dritten Alinea der Regierungsvorlage dem ersten Alinea als Schlußsatz angefügt, weil der in den Motiven angeführte Zweck, eine Umgehung der in den Artikeln 175 und 175 a enthaltenen Bestimmung über die Publication zu verhüten, nur dann wirksam erreicht werden kann, wenn zur Giltigkeit einer Uebereinkunft über Inferirungen von Einlagen (apports) auch die Eintragung des Genehmigungsbeschlusses in das Handelsregister und dessen Veröffentlichung gefordert wird.

Artikel 185. In dem letzten Satze dieses Artikels wurden die Worte „und Jahresrechnung" weggelassen, weil es bei der Publicität der Registeracten gefährlich schien, Jedermann in jene Details, welche eine Jahresrechnung enthält, Einblick zu gewähren, zumal sich aus solchen Details auf geschäftliche Verhältnisse Schlüsse ziehen lassen, welche von Concurrenten zu ihrem Vortheile ausgebeutet werden könnten. Dem berechtigten Interesse des Commanditisten wird durch die Bestimmung des zweiten Alinea des Artikels 185 b Rechnung getragen, während der Gläubiger wohl keinen weiteren Anspruch erheben kann, als durch die Einsicht in die Bilanz den Vermögensstand der Gesellschaft kennen zu lernen.

Artikel 185 a. Die Worte „und der Jahresrechnung" im ersten Alinea sind als überflüssig weggelassen worden, da die in diesem Artikel aufgestellten Grundsätze nur bei der Aufstellung der Bilanz in Anwendung kommen können. Der Ausschuß beantragt ferner zum Absatze Ziffer 2 einen Zusatz,

wonach gestattet sein soll, die aus Anlaß der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der ersten Einrichtung bestrittenen Stempelgebühren als Ausgabe auf die ersten fünf Geschäftsjahre zu vertheilen. Der Ausschuß stimmt wohl der Auffassung der Regierung bei, daß es in der Regel unzulässig sei, Gründungskosten, durch welche für die Gesellschaft nicht ein schätzbarer, und dann in andere Activposten einzustellender Vermögenswerth erworben wurde, als ein selbstständiges Activum aufzuführen; doch rechtfertigen die in geschäftlichen Kreisen erhobenen Bedenken die beantragte Ausnahme zu Gunsten der aus Anlaß der Activirung der Gesellschaft zu entrichtenden Stempelgebühren, weil diese Ausgabe eine nothwendige ist, auf deren Höhe die Gesellschaft keinen Einfluß üben kann, demnach ein Mißbrauch ausgeschlossen ist; weil ferner diese Ausgabe für die ganze Dauer des Unternehmens entrichtet wird; und weil es endlich unbillig wäre und die Bildung neuer auf Actien beruhender Gesellschaften erschweren müßte, wenn den Actionären des ersten Jahres durch eine so bedeutende Ausgabe die Aussicht auf einen Gewinn ganz entzogen oder aber doch unverhältnißmäßig herabgedrückt würde.

Artikel 186 b. In dem ersten Alinea wurde die peremptorische Klagefrist von drei Monaten auf 45 Tage herabgesetzt, einmal: weil diese Frist ausreicht, daß ein um sein Interesse besorgter Commanditist oder Actionär von dem gefaßten Beschlusse Kenntniß erlange und die zur Anfechtung desselben erforderlichen Behelfe sammle; und zum anderen: weil vermieden werden wollte, den Zeitpunkt unanfechtbarer Wirksamkeit eines von der Generalversammlung gefaßten Beschlusses weiter als nöthig hinauszuschieben, da allzu ängstliche, persönlich haftende Gesellschafter, beziehungsweise Gesellschaftsvorstände bis dahin mit der Ausführung des Beschlusses zu zögern sich veranlaßt fühlen könnten.

Die Aenderung in dem letzten Alinea ist rein stylistischer Natur.

Artikel 190 und 190 a. Die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft sind Fragen von so entscheidender Importanz, daß es allerdings gerechtfertigt ist, wenn der Gesetzentwurf für die Beschlußfassung über diese Fragen besondere Garantien fordert, welche die Beruhigung gewähren können, daß der gefaßte Beschluß dem Willen und den Absichten der Majorität der Commanditisten entspreche. Es läßt sich aber doch nicht verkennen, daß in zahlreichen Fällen eine Abänderung oder Auflösung des Gesellschaftsvertrages im Interesse der Gesellschaft dringend geboten sein kann, und daß dennoch die thatsächlichen Verhältnisse das Zustandekommen einer Generalversammlung, in welcher die Hälfte des Gesammtcapitals der Commanditisten vertreten ist, unmöglich machen; beispielsweise, wenn die Actien auf eine große Zahl von Commanditisten vertheilt sind, welche zerstreut wohnen, und denen das Erscheinen bei der Generalversammlung unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde. Es soll daher durch die beantragte Amendirung die Möglichkeit geschaffen werden, daß im Falle der Beschlußunfähigkeit der ersteinberufenen Generalversammlung in einer zweiten Generalversammlung über die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und über die Auflösung der Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitals, immer aber nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Beschluß gefaßt werden kann. Eine Gefahr aus dieser Aenderung der Regierungsvorlage, zu deren Gunsten auch vielfache praktische Erfahrungen sprechen, ist um so weniger zu befürchten, als durch ein zum zweiten Alinea des Artikels 190 a) beantragtes weiteres Amendement vorgesorgt wird, daß bei der Einberufung der zweiten Generalversammlung die Commanditisten unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes aufmerksam gemacht werden, daß bei der neuen Generalversammlung die Beschlußfähigkeit an eine bestimmte Höhe des vertretenen Capitals nicht gebunden sei. Jeder Commanditist wird somit in die Lage gesetzt, einer Abänderung oder Auflösung, die er für gefährlich hält, durch sein Erscheinen bei der Generalversammlung entgegen zu wirken.

Artikel 191. Das letzte Alinea der Regierungsvorlage gewährt den Trägern des vierten Theils der Gesammtzahl der in einer zur Wahl des Aufsichtsrathes zusammentretenden Generalversammlung abzugebenden Stimmen das Recht, Ein Mitglied des Aufsichtsrathes unter Beobachtung bestimmter Wahlförmlichkeiten zu nominiren. Diese Maßregel hätte zu Folge des letzten Alinea des Artikels 225 auch bei der Wahl des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft Anwendung zu finden.

Da dieselben Gründe für und gegen die beantragte Neuerung sowohl bezüglich der Commanditgesellschaften auf Actien, wie auch bezüglich der Actiengesellschaften gelten, so soll der Kürze wegen an dieser Stelle nur von dem Aufsichtsrathe der Actiengesellschaft, als der wirthschaftlich wichtigeren Gesellschaftsform, die Rede sein.

Durch die vorbezeichnete Maßregel beabsichtigt die Regierungsvorlage einer sich gefährdet erachtenden Minorität von Actionären die legale Möglichkeit zu bieten, in die Geschäftsgebarung Einsicht zu gewinnen, und will dadurch dem oft und dringend geäußerten Verlangen nach ausgiebigem Schutze der Minoritäten gegen die Willkür mancher Majoritäten Rechnung tragen. Die Majorität des Ausschusses ist jedoch der Ansicht, daß die beantragte Minoritätsvertretung im Aufsichtsrathe sich mit der rechtlichen Natur einer Actiengesellschaft nicht in Einklang bringen lasse, aber auch entbehrlich ist, weil die Gesetzesvorlage an anderen Orten für den Schutz des einzelnen Actionärs ausreichend vorsorgt. Deßhalb wird die Eliminirung des letzten Alinea des Artikels 191 beantragt.

Die Organisation der Actiengesellschaft als einer Personeneinheit kann nur auf dem Principe der Majorität beruhen, da dieses Princip allein die Möglichkeit bietet, daß die zu einem selbstständigen Rechtssubjecte geeinigte Mehrheit von Personen (Actionären) ihren Willen als den Willen der Actiengesellschaft manifestire. Nach der Anordnung des Gesetzes ist das Willensorgan der Actiengesellschaft die Generalversammlung (Artikel 224) und kann als Wille der Actiengesellschaft nur Dasjenige angesehen werden, worin sich die sei es einfache, sei es qualificirte Mehrheit der zur Generalversammlung erschienenen Actionäre vereinigt. Wenn daher die Generalversammlung berufen ist, den Aufsichtsrath zu wählen (Artikel 175 b, 191, 209 b, 225), welchen letzteren das Gesetz als nothwendiges Controlorgan jeder Actiengesellschaft erklärt (Artikel 175, Ziffer 6 und 209, Ziffer 6), so kann auch bei dieser Wahl nur die Majorität entscheiden. Daher schien es der Mehrheit des Ausschusses principiell unzulässig, eine der Generalversammlung vorbehaltene Function theilweise auch von einer Minorität der Actionäre giltig vollziehen zu lassen und zu gestatten, daß ein nothwendiges Organ der Gesellschaft, beziehungsweise ein Glied dieses Organes nicht von der Majorität der Actionäre, welche ja allein den Willen der Actionäre zu manifestiren berechtigt ist, sondern von einer Minorität bestellt werde. Die Majorität des Ausschusses verkennt keineswegs, daß dem einzelnen Actionäri oder einer Gruppe von Actionären auch selbstständige Rechte gegen die Actiengesellschaft als solche eingeräumt werden können; diese Rechte werden aber von den einzelnen Actionären als selbstständigen dritten Rechtssubjecten, keineswegs aber im Namen der Actiengesellschaft ausgeübt. Dagegen würde das von der Minorität nominirte Mitglied des Aufsichtsrathes seine Functionen nicht blos als Organ der Minorität, sondern als Organ der ganzen Actiengesellschaft ausüben, und darin liegt der Widerspruch.

Die vorentwickelten Gründe erklären, warum die Majorität des Ausschusses keinen Anstand genommen hat, dem einzelnen Actionär das Recht einzuräumen, ungiltige Beschlüsse der Generalversammlung mittelst Klage anzufechten (Artikel 224 b), ferner einem Actionär oder einer Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, die Befugniß zuzugestehen, wahrscheinlich gemachte Unregelmäßigkeiten durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen (Artikel 224 c), ja es ließe sich vom theoretischen Standpunkte, wenn die vorangeführten Bestimmungen zum

Schutze der einzelnen Actionäre nicht ausreichen sollten, selbst eine Maßregel rechtfertigen, durch welche einem Vertreter der Minorität theilweise dieselben Befugnisse, wie sie dem Aufsichtsrathe zustehen, eingeräumt würden. Gegen eine solche Bestimmung sprechen aber gewichtige praktische Bedenken, Bedenken, welche zumeist die Majorität des Ausschusses bewogen haben, die Eliminirung des letzten Alinea des Artikels 191 zu beantragen. Das vorbedachte Auftreten einer compacten Minorität, und ein solches wird ja bei jeder Minoritätswahl vorausgesetzt, weist darauf hin, daß divergirende Interessen im Hintergrunde stehen, ohne daß als Regel angenommen werden darf, was als ausnahmsweise Möglichkeit zugegeben wird, daß das Interesse der Minorität zugleich das wohlverstandene Interesse der ganzen Gesellschaft sei. Nun schien es für eine gedeihliche Wirksamkeit des Aufsichtsrathes gefährlich, einander vorwegs feindlich entgegenstehende Elemente in den Aufsichtsrath treten zu lassen, da bei mangelndem gegenseitigen Vertrauen mindestens zu besorgen ist, es werde die Majorität des Aufsichtsrathes von den weitgehenden Befugnissen des Artikels 193 allzu discreten Gebrauch machen, um dem oppositionellen Mitgliede den Einblick in die Gesellschaftsverhältnisse zu erschweren. Nun kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß im geschäftlichen Leben auf die Geheimhaltung der Geschäftsactionen großer Werth gelegt wird, daher die Gefahr wirklich nahe liegt, daß das bloße Mißtrauen gegen ein Mitglied des Aufsichtsrathes lähmend, ja schädlich wirken kann. Schließlich ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß eine im Verhältniß zur Gesammtheit der Actionäre, namentlich bei schwach besuchten Generalversammlungen mitunter sehr geringe Minorität temporärer Actienbesitzer, welche dem Interesse der Gesellschaft widerstrebende Sonderinteressen verfolgen, das Recht der Minoritätswahl ausnützen könnte, um ein williges Werkzeug zu unlauteren Zwecken in den Aufsichtsrath zu bringen.

Eine Minorität des Ausschusses (vertreten durch den Abgeordneten Dr. Kaiser) glaubte dem Principe der Minoritätsvertretung zustimmen zu sollen, und empfiehlt den als Anhang beigedruckten Absatz als sechstes Alinea in den Artikel 191 aufzunehmen.

Artikel 193. Der Ausschuß beantragt in einem als drittes Alinea einzuschaltenden Zusatze den Aufsichtsrath zu verpflichten über die von ihm gefaßten Beschlüsse Protokolle zu führen, welche von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Dadurch soll ein verläßliches Substrat zur Beurtheilung der im Artikel 204 näher präcisirten Haftpflicht der Mitglieder des Aufsichtsrathes gewonnen werden. Auch wird die protokollarische Aufzeichnung der Beschlüsse einen nicht zu unterschätzenden Impuls geben, die dem Aufsichtsrathe auferlegten Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, die Tragweite der zu fassenden Beschlüsse genau zu erwägen und nicht leichthin einem gestellten Antrage zuzustimmen, oder denselben einfach zu ignoriren, wozu bei blos mündlichen Besprechungen die Neigung vorzuwalten pflegt.

Artikel 204. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind für denjenigen Schaden, welchen sie verschuldet haben, schon gegenwärtig nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftungspflichtig, und die Aenderungen, welche die Regierungsvorlage zum Artikel 204 vorschlägt, haben zunächst den Zweck, diese Haftungspflicht zu präcisiren und den Mitgliedern des nun auch für Actiengesellschaften obligatorischen Aufsichtsrathes gleichsam in deutlicherer Sprache zu Gemüthe zu führen. Der Ausschuß hält jedoch die Wortfassung des ersten Alinea zu weit, indem die Worte „Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten" eine sehr verschiedene und weitgehende Deutung zulassen, zumal das Gesetz die Obliegenheiten des Aufsichtsrathes nicht taxativ aufzählt, und nach der Natur der Sache auch nicht taxativ aufzählen kann, weil die Ueberwachung der Geschäftsführung sich wechselnden Verhältnissen anpassen muß. Immerhin läßt sich aber der Rahmen um diese mit der Ueberwachung der Geschäftsführung verbundenen Obliegenheiten dadurch enger ziehen, daß der Grad der dabei anzuwendenden Sorgfalt, die Grenze gleichsam dessen, was an Ueberwachungsthätigkeit billig gefordert

werden kann, genauer bezeichnet wird. Eine solche Determinirung entspricht auch dem Geiste des Handelgesetzbuches, wie aus den Artikeln 94 und 282 zu entnehmen ist, deren Wortlaute die vom Ausschusse beantragte Amendirung nachgebildet ist. Der Ausschuß durfte sich aber hier mit dem Fleiße und der Sorgfalt, welche in eigenen Angelegenheiten angewendet zu werden pflegt, schon aus dem Grunde nicht begnügen, weil dieses relative Kriterium auf ein Collectivorgan nicht angewendet werden kann.

Die Amendirung des Absatzes Ziffer 2 im Artikel 204 will nur die nach der Textirung der Regierungsvorlage mögliche Auffassung ausschließen, als wollte das Gesetz an dieser Stelle auch jene Fälle treffen, in welchen auf Grund eines unanfechtbaren Beschlusses über die Vertheilung einer im Zeitpunkte der Beschlußfassung reellen Dividende die factische Auszahlung dieser Dividende zu einer Zeit erfolgt, in welcher der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn durch nachgefolgte Verluste schon aufgezehrt ist.

Artikel 206. Keine von den Strafbestimmungen, welche der Artikel 206 der Regierungsvorlage aufstellt, hat in geschäftlichen Kreisen größere Beunruhigung verursacht, als jene im Absatze Ziffer 2, beziehungsweise im Artikel 249 Ziffer 2, wonach auch eine blos lückenhafte Angabe in den in der Generalversammlung über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft gehaltenen Vorträgen ein Vergehen begründen soll. Und doch läßt sich nicht leugnen, daß in den zu gebenden Darstellungen Verschweigungen möglich seien, welche die Generalversammlung irrezuführen und die Actionäre über den wahren Stand der Verhältnisse der Gesellschaft zu täuschen geeignet sind, ohne daß dasjenige, was mitgetheilt wird, deßhalb falsch oder auch nur entstellt zu sein braucht.

Nichtsdestoweniger glaubt der Ausschuß, daß die geäußerten Besorgnisse theilweise begründet sind, und daß die Regierungsvorlage zu weit gehe, wenn sie jede wissentlich lückenhafte Angabe als strafbares Vergehen qualificirt. Kann es doch leicht vorkommen, daß Derjenige, welcher die Darstellung gibt, dabei auf Umstände, die er sonst genau kennt, vergißt, weil sie ihm ohne Belang scheinen, und unter allen Umständen würde die vorgeschlagene Bestimmung dahin führen, daß die Berichte mit belanglosen Details überladen werden, welche nur den Ueberblick und die sichere Orientirung erschweren. Man kann sich dabei nicht beruhigen, daß die gerichtliche Praxis das rechte Maß zu finden wissen werde, da, wo das Gesetz zwischen wesentlichen und unwesentlichen Lücken nicht unterscheidet, auch die Gerichte diese Unterscheidung nur bei der Strafbemessung zu machen befugt wären, indem ja von einer bösen Absicht in solchen Fällen ohnehin nicht die Rede sein kann. — Der Ausschuß beantragt daher eine solche Amendirung des Absatzes Ziffer 2, daß nur die Verheimlichung der für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlichen Umstände als Vergehen zu behandeln sei.

Die vom Ausschusse im Absatze Ziffer 4 vorgenommene Aenderung ist die bloße Consequenz des vorbesprochenen zum Artikel 204, Absatz Ziffer 2 vorgeschlagenen Amendements.

Artikel 206 a. Die beantragte das Wesen der Regierungsvorlage nicht berührende Aenderung ist vom Standpunkte der Codificationstechnik wünschenswerth, da die bloße Hinweisung auf die Strafbestimmungen des Artikels 206 die im Artikel 206 a angeführten Handlungen noch nicht als Vergehen qualificirt.

Artikel 206 b. In diesem Artikel wird eine geringfügige stylistische Aenderung beantragt, welche deutlicher ausdrücken soll, daß die Ordnungsstrafen nur gegen schuldtragende Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Gesellschaft verhängt werden dürfen.

Artikel 209. Die abgeänderte Stylisirung des Absatzes Ziffer 11 ist gleichlautend mit dem Amendement zu Artikel 175, Ziffer 9 und auf die dort angeführten Gründe zurückzuführen.

Artikel 210 a. Siehe die Bemerkung zu Artikel 177.

Artikel 213 a. Das Verbot, eigene Actien zu erwerben oder als Pfand anzunehmen, ergibt sich allerdings als nothwendige Consequenz der schon im Handelsgesetzbuche ausgesprochenen Unstatthaftigkeit der Verringerung des Grundcapitals (Artikel 216); und auch volkswirthschaftliche Gründe empfehlen dieses Verbot dringend, da die Erfahrung die Gefährlichkeit der Speculation in eigenen Actien zur Genüge dargelegt hat. Aber aus der Begründung dieses Verbotes geht schon hervor, daß dem Verkehre Ausnahmen von dieser Regel dort zugestanden werden können, wo die Erwerbung eigener Actien nicht in der Absicht, das Grundcapital zu schmälern, geschieht, und wo der Ausnahme enge Grenzen gezogen werden können, innerhalb deren eine gefährliche Speculation in eigenen Actien keinen Platz findet.

Am empfindlichsten würde die Bestimmung des Artikel 213 a jene Actiengesellschaften treffen, welche Wechslergeschäfte betreiben, und welche sich sehr behindert fühlen müßten, wenn in ihren Wechselstuben eigene Actien nicht gehandelt werden dürfen. Zu Gunsten solcher Actiengesellschaften, bei welchen der Betrieb des Wechslergeschäftes zum Gegenstande des Unternehmens gehört, kann aber ohne Gefahr eine Ausnahme gemacht werden, weil im Wechslergeschäfte die Erwerbung ohnehin nur zum Zwecke der Weiterveräußerung geschieht, und weil der in der Natur des Geschäftes bedingte rasche Umsatz die Einschränkung der Erwerbung auf einen geringen Maximalbetrag zuläßt. Diese Gründe haben den Ausschuß veranlaßt, dem Artikel 213 a einen neuen mit Ziffer 3 bezeichneten Zusatz einzufügen, wobei die Maximalgrenze auf Ein Percent des Grundcapitals eingeschränkt wurde, weil die Berücksichtigung des an sich richtigeren Verhältnisses der Maximalsumme zu dem im Wechslergeschäfte verwendeten Capitale auf die Schwierigkeit stoßt, daß die Dotirung der meisten Wechselstuben nach Bedarf erfolgt, mithin die Dotirungssumme einen festen Maßstab in den seltensten Fällen zu bieten vermag.

Von den beiden stylistischen Aenderungen in dem Schlußsatze des Artikel 213 a ist die eine die nothwendige Consequenz des eingeschobenen Zusatzes, während die andere nur größere Deutlichkeit anstrebt, da die bloße Ersichtlichmachung der Erwerbungen ohne die Veräußerungen hier nicht gemeint sein konnte, da erstere allein eine richtige Schlußfolgerung auf den Umfang des Verkehres in eigenen Actien nicht zulassen.

Artikel 215. Die Gründe für die beantragte Aenderung des ersten Alinea sind bei Artikel 190 und 190 a bereits angeführt worden, nur mußte hier eine andere Stylisirung gewählt werden, weil es sich an dieser Stelle nur um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages und nicht auch um die Auflösung einer Actiengesellschaft handelt. Die dem Artikel 190 a correspondirende Bestimmung ist im Artikel 238 a enthalten.

Artikel 215 a. Siehe die Bemerkung zu Artikel 180.

Artikel 215 b. Der große Mißbrauch, welcher oft mit der Emission junger Actien, bevor die bereits ausgegebenen voll eingezahlt waren, getrieben wurde und die Erfahrung, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Agiotage das entscheidende, wenn nicht einzige Motiv zu solchen neuen Emissionen zu sein pflegt, hat den Ausschuß veranlaßt die Ausgabe neuer Actien unbedingt auszuschließen, so lange nicht der ursprüngliche Nominalbetrag voll eingezahlt, beziehungsweise die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen erloschen ist. In diesem Sinne wurde Artikel 215 b geändert. Der Ausschuß konnte in dem Erfordernisse eines Beschlusses der Generalversammlung keine genügende Garantie gegen den Mißbrauch der Ausgabe junger Actien finden, weil die üblichen Vorbehalte in den Emissionsbedingungen die Actionäre verleiten der neuen Emission auch dann zuzustimmen, wenn hiefür keine wirthschaftlichen Gründe sprechen. Wenn ferner die Regierungsvorlage die Zulässigkeit einer neuen Emission an die Bedingung knüpfen will, daß diese Art der Vermehrung des Grundcapitals im Gesellschaftsvertrage vor-

gesehen sei, so würde dadurch nur erreicht werden, daß eine ähnliche Bestimmung zu einer ständigen Clausel in allen Gesellschaftsverträgen gemacht wird.

Artikel 220. Dieser Artikel, welchen die Regierungsvorlage unverändert aus dem Handelsgesetzbuche aufgenommen hat, gestattet, daß im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werde, daß die mit den geforderten Nachzahlungen säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Da aber das ganze Gesellschaftscapital in Actien oder in Actienantheile, beziehungsweise vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages in Promessen oder Interimsscheine getheilt ist (Artikel 207, Absatz 2) und demnach so viele Actien ausgegeben werden müssen, als der Nominalbetrag einer Actie in dem Gesellschaftscapitale enthalten ist, so erscheint es zweckmäßig, der Gesellschaft das Recht einzuräumen, sobald die Anrechte des säumigen Interimsscheinbesitzers erlöschen, auch die ausgehändigten Papiere nichtig zu erklären und statt dieser neue, auch die nachgeforderte Einzahlung umfassende Papiere zu begeben. Diesem Gedanken wird durch den zum Artikel 220 beantragten Zusatz Ausdruck gegeben.

Artikel 222. Der zum Artikel 220 beantragte, eben besprochene Zusatz ermöglicht im Artikel 222 eine praktische Consequenz zu ziehen, welche geeignet ist, die Haftungspflicht des Actienzeichners für die Einzahlung des ganzen Nominalbetrages wesentlich zu erleichtern und dadurch mittelbar die Mobilisirung der Interimsscheine zu erleichtern. Wird nämlich eine nachgeforderte Einzahlung versäumt, so hat die Actiengesellschaft unter der Voraussetzung des im Artikel 220, Absatz 2 gedachten Vorbehaltes das Recht, die geleistete Theilzahlung einzuziehen, zugleich aber nach Artikel 222, Ziffer 2 vom Zeichner der Actie den ganzen Nominalbetrag einzufordern. Wird aber statt des dem Zeichner ausgehändigten und nichtig erklärten Interimsscheines (Promesse) ein neues Papier begeben, so wird die Einzahlungspflicht des Actienzeichners um den für das ausgegebene Papier erzielten Erlös vermindert, und braucht der Actienzeichner blos verhalten zu werden, die Differenz zwischen dem erzielten Erlöse und dem Nominalbetrage des neu begebenen Papieres nachzuzahlen. Durch eine solche Bestimmung, wie sie der Ausschuß als Zusatz zu Artikel 222, Ziffer 2, formulirt, wird aber nicht nur die Haftungspflicht des Actienzeichners erleichtert, sondern auch die Verminderung des Gesellschaftscapitals um die auf die säumigen Actienzeichner entfallenden Actienbeträge verhindert. Die Wortfassung: „die Haftung des Zeichners besteht in diesem Umfange" ist gewählt worden, um anzudeuten, daß die Haftung des Zeichners in keinem Falle über den Nominalbetrag der Actie hinausgeht.

Der Ausschuß beantragt ferner die Haftungspflicht des Actienzeichners für die Einzahlung des ganzen Nominalbetrages von drei auf zwei Jahre herabzusetzen (Artikel 222, Ziffer 2) und demnach auch die Liberirung von weiteren Nachzahlungen schon nach Ablauf der zweijährigen Frist zu gestatten (Artikel 222, Ziffer 3). Dazu hat sich der Ausschuß durch die Erwägung bestimmen lassen, daß in der Regel ein zweijähriger Bestand einer Actiengesellschaft sowohl den Actionären wie auch den Gesellschaftsgläubigern ein verläßliches Urtheil über die wirthschaftliche Bedeutung und die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens gestattet, während für die Ausnahmsfälle, in denen die Rentabilität des Unternehmens und dessen Consolidirung langsam vorschreitet, wie etwa bei Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. auch eine dreijährige Frist zu kurz bemessen wäre. Gegen eine Verlängerung der Haftungspflicht spricht aber der schwer ins Gewicht fallende Umstand, daß hierdurch die Mobilisirung der Actien allzuweit hinausgeschoben und auch die Gründung von Actiengesellschaften erheblich erschwert würde, weil die Geschäftswelt sich schwer entschließen könnte, das gezeichnete Capital allzulange in einem bestimmten Unternehmen zu binden.

Artikel 224 a. Jene Bedenken, die gegen die Leitung der Verhandlungen einer Generalversammlung durch den Vorstand sprechen, wenn

Angelegenheiten verhandelt werden, welche die Verantwortlichkeit des Vorstandes berühren, behalten die volle Bedeutung auch dann, wenn nach dem Gesellschaftsvertrage der Vorsitz einem anderen verantwortlichen Organe übertragen ist. Es empfiehlt sich daher die allgemeinere Fassung des ersten Alinea des Artikels 224 a, wie sie der Ausschuß beantragt.

Artikel 224 b. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 186 a.

Artikel 224 c. Das in jüngster Zeit in übertriebenem Maße das Publicum beherrschende Mißtrauen gegen auf der Actienform beruhende Unternehmungen wird am wirksamsten dadurch gebannt werden, wenn dem interessirten Publicum im gesetzlichen Wege die Möglichkeit geboten sein wird, sich in jedem gegebenen Falle zu überzeugen, ob denn ein triftiger Grund zum Mißtrauen vorhanden sei. Es dient daher nicht blos dem öffentlichen Interesse, sondern gewiß auch dem wohlverstandenen Interesse der Actiengesellschaften selbst, wenn in der Regierungsvorlage nach dem Vorbilde der englischen, italienischen und belgischen Gesetzgebung einer bestimmten Anzahl von Actionären das Recht eingeräumt wird, einen Einblick in die Bücher der Gesellschaft zu erlangen, wenn mit Grund Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung der Gesellschaft vermuthet werden. Wird aber einem Bruchtheile der Actionäre dieses einschneidende Recht zugestanden, dann muß das Gesetz hinreichende Garantien dafür bieten, daß mit diesem Rechte nicht von Personen, die nur ein scheinbares Interesse an der Prosperität des Unternehmens haben, Mißbrauch geübt werde. Der Ausschuß glaubt zu diesem Zwecke außer den in der Regierungsvorlage bereits getroffenen Vorsichten auch noch empfehlen zu sollen, daß die das Verlangen stellenden Actionäre gleichzeitig die ihr Interesse legitimirenden Actien zu Gericht zu erlegen und in dessen Verwahrung so lange zu belassen haben, bis die für die Einsichtsnahme bestimmte Frist verstrichen ist.

Da ferner auf die Vertrauenswürdigkeit der Person des zur Einsichtnahme Beauftragten viel ankommt, beantragt der Ausschuß weiter, daß das Gericht vor Ausfertigung der Ermächtigungsurkunde jedesmal den Vorstand der Gesellschaft darüber einvernehme, ob gegen den Vorgeschlagenen kein Anstand obwalte.

Artikel 225 a. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 204.

Artikel 231. Die zu diesem Artikel beantragte Aenderung ist die nothwendige Consequenz des im Artikel 225 aufgestellten Grundsatzes, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes in keiner Art an der Geschäftsführung der Gesellschaft theilnehmen dürfen, eines Grundsatzes, der strenge durchgeführt werden muß, wenn der Aufsichtsrath die ihm gestellte Aufgabe einer wirksamen Controle der Geschäftsführung erfüllen soll.

Artikel 237. Hier ist nur ein Druckfehler in der letzten Zeile der Regierungsvorlage — Artikel 249, statt 241 a — richtig gestellt worden.

Artikel 238 a. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 190 und 190 a, dann zu Artikel 215.

Artikel 239. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 185.

Artikel 249. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 206.

Artikel 249 a. Siehe die Bemerkungen zu Artikel 206 a.

Artikel 249 b. Die stylistischen Aenderungen in diesem Artikel sollen demselben Zwecke dienen, der bei Artikel 206 b angegeben wurde.

§§. 3 und 4. Die §§. 3 und 4 wurden in einen nun mit 3 bezeichneten Paragraph zusammengezogen, und ein neuer Paragraph mit der Bezeichnung 4 eingefügt, welcher die Haftungspflicht der Mitglieder des Aufsichtsrathes solcher Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, regeln soll, und zwar nach Analogie jener Bestimmungen, welche bei Artikel

204, beziehungsweise Artikel 225 a besprochen wurden. Nur konnte hier mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens nicht der Fleiß und die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes als Maßstab angenommen werden, sondern ist der Fleiß und die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes für maßgebend erklärt worden, wofür der Artikel 343 a H. G. B. eine passende Analogie bietet.

§. 10. Die beantragte Aenderung des letzten Alinea ist stylistischer Natur und hat den Zweck leichterer Faßlichkeit.

§. 12. Soll die Bestellung eines Aufsichtsrathes bei bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften in zahlreichen Fällen nicht ein bloßer Wunsch bleiben, so muß wohl die Anordnung des Absatzes Ziffer 1 zu einer lex perfecta erweitert und durch Aufstellung nachtheiliger Folgen mindestens indirect die Befolgung der Anordnung erzwungen werden können. Ein directes Zwangmittel kann wohl schwer in Anwendung kommen, da ein solches gegen die Generalversammlung, welche zur Bestellung des Aufsichtsrathes berufen ist, gerichtet sein müßte. Da aber keine Actiengesellschaft die Hoffnung auf Vertheilung einer Dividende aufgeben wird, so glaubte der Ausschuß den gewünschten Effect dadurch zu erzielen, daß derselbe nach Ablauf einer Jahresfrist die Vertheilung von Dividenden an die Bedingung knüpft, daß der Aufsichtsrath bereits gewählt, und ihm die im Artikel 239 bezeichnete Vorlage gemacht sei. Bei jenen Gesellschaften aber, welche in der nächsten Zeit nicht in der Lage sind, Dividenden zu vertheilen, wird das durch kritische Geschäftslagen naturgemäß bei Actionären geweckte Mißtrauen einen ausreichenden Impuls geben, durch Aufstellung eines Aufsichtsrathes eine wirksame Controle herbeizuführen.

Die Einfügung des neuen mit 3 bezeichneten Alinea beruht auf denselben Gründen, welche bei Artikel 215 b bezüglich der Emission junger Actien dargelegt worden sind.

§§. 16 bis 19. Die in diesen Paragraphen vorgenommenen Aenderungen hat der Ausschuß auf ausdrücklichen Wunsch der Regierung vorgenommen, welche auf die Beibehaltung der bisherigen Competenz des Ministeriums des Innern zur Ertheilung von Concessionen und den damit verbundenen Amtshandlungen Werth legt. Dadurch wird übrigens auch noch der Vortheil erzielt, daß in dem Gesetze die Behörde genau bezeichnet wird, an welche sich die Concessionswerber zu wenden haben. Insofern es sich aber um die Bestellung des Regierungscommissärs, sowie um die Entscheidung im Falle einer Einsprache desselben handelt, müssen sachliche Gründe das Uebergewicht behalten, und sind daher diese Agenden dem nach Maßgabe des Gegenstandes des Unternehmens berufenen Ministerium vorbehalten worden.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß dem Ausschusse die gewichtigen Bedenken, welche gegen die Fortdauer der staatlichen Concession und Beaufsichtigung bei gewissen Unternehmungen (§. 15 u. s. f.) sprechen, eingehende Erörterung gefunden haben, und wenn der Ausschuß keine Abänderung der einschlägigen Paragraphe beantragt, so hat er sich dazu weniger durch die für das große Publicum schwer verständliche Unterscheidung zwischen einer allgemeinen staatlichen Beaufsichtignng und einer nur auf den Gegenstand des Unternehmens eingeschränkten staatlichen Beaufsichtigung leiten lassen, da für diese Unterscheidung sich eine markante Grenzlinie kaum ziehen läßt. Vielmehr war für den Ausschuß die Erwägung maßgebend, daß die Regierungsvorlage ein allgemeines Actiengesetz enthält, während die bei jenen Gesellschaften, bei denen vermöge des Gegenstandes ihres Unternehmens die staatlichen Genehmigung und Oberaufsicht annoch fortdauern soll, obwaltenden besonderen Verhältnisse im öffentlichen Interesse Specialgesetze erheischen, in welchen die staatliche Beaufsichtigung durch besondere Normativbestimmungen ersetzt werden müßte.

§. 20 hat eine blos stylistische Aenderung erfahren, da die Fassung der Regierungsvorlage das Mißverständniß erzeugen könnte, als habe der Schlußsatz nur auf die in Ziffer 4 gedachten Gesellschaften Anwendung.

Indem der Ausschuß die Gründe dargelegt hat, welche denselben bestimmt haben, der Gesetzesvorlage, welche auf richtigen, wohldurchdachten und unseren Verkehrsverhältnissen angepaßten Principien beruht, im Ganzen beizustimmen, in einzelnen Details aber zu modificiren, stellt derselbe den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen.

Wien, am 16. März 1874.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Tomaszczuk,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

In Ansehung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

§. 1.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften haben bei Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Steuerausmaß zur Anwendung zu kommen.

Die in dieser Beziehung im §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. Bl. vom Jahre 1863, enthaltene Beschränkung, sowie die §§. 33 bis 35 dieses Einführungsgesetzes werden aufgehoben.

Ferner werden von dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuches der zweite Abschnitt des zweiten Titels und der gesammte dritte Titel **abgeändert und haben** zu lauten, wie folgt:

Zweiter Titel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere.

Art. 173.

Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile **müssen** auf Namen lauten, auf einen Betrag von **mindestens** einhundert Gulden gestellt werden und außerdem enthalten:

1. die Nummer;
2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil;

3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;

4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;

6. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;

8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner

9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 174.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 175.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

3. den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

5. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen, oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;

7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten geschieht;

8. **die Bedingungen des Stimmrechtes der Commanditisten und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;**

9. **die Angabe, ob Ausnahmen von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung gelten sollen und welche;**

10. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

11. **jeden zu Gunsten eines Gesellschafters bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlage oder des Vermögensstückes und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.**

Art. 175 a).

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 175 Ziffer 11 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Capitals der Commanditisten beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 175 Ziffer 10) kundgemacht werden.

Art. 175 b).

Nach der Zeichnung des Capitals der Commanditisten ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Art. 175 Ziffer 6 zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Commanditisten enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

6. in den Fällen des Art. 175 Ziffer 11 den wesentlichen Inhalt der dießfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

7. wenn in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), auch diese Bestimmung.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Capital der Commanditisten geschehen ist.

Art. 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der von Jedem gezeichneten Actien;

2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm zur freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt ist, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath in Gemäßheit des Art. 175 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Art. 175 Ziffer 11 der Nachweis über die im Art. 175 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte **unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in** beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 179.

Die Vorschriften der Art. 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Art. 176 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 180.

Wenn ein Gesellschafter nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge, **der Beschluß in das Handelsregister eingetragen und im Sinne des Art. 176 Ziffer 6 im Auszuge veröffentlicht werde.**

Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht, oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Art. 181.

Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Art. 182.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Art. 11 bis 13 der allgemeinen Wechselordnung zur Anwendung.

Art. 183.

Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Anderen übergeht, so ist dieß, unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Art. 184.

So lange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Art. 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Geschäftsjahres sammt einem Jahresberichte vorzulegen und jedem Commanditisten spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mitzutheilen. Außerdem haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Bilanz spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.

Art. 185 a).

Bei der Aufstellung der Bilanz sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Gegenstände, welche einen Börsepreis oder Marktpreis haben, dürfen höchstens mit dem Preise angesetzt werden, welchen sie zur Zeit der Aufstellung der Bilanz haben;

2. Die Gründungs-, sowie die Verwaltungskosten sind, und zwar beide abgesondert, ersichtlich zu machen. Sie dürfen nicht unter den Activen aufgeführt werden, sondern müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen. **Jedoch können die aus Anlaß der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der ersten Einzahlung bestrittenen Stempelgebühren als Ausgabe auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden.**

3. Der Betrag der Einlagen, und wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, jener Betrag, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, muß unter die Passiven aufgenommen werden.

4. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und sämmtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Art. 185 b).

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landes**behörde** im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind hierzu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ferner verpflichtet, jedem Commanditisten auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Art. 186.

Die Rechte, welche die Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Art. 186 a).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, kann binnen **fünfundvierzig Tagen** vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Commanditisten, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, **im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte** begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Commanditisten mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Cursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den für die Kundmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für die persönlich haftenden Gesellschafter und alle Commanditisten bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Richtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Commanditisten ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. Ueber diesen Antrag hat das Handelsgericht nach Einvernehmung des etwa der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens beigegebenen Regierungscommissärs, sowie allenfalls auch der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrathes sofort zu entscheiden und kann **demselben** gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden **Folge geben.**

Art. 187.

Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 188.

Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen unverzüglich zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann unverzüglich berufen werden, wenn dieß von einem Commanditisten oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheiles am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hierzu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Art. 206 Ziffer 5 anzuhalten.

Art. 189.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekanntgemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Art. 190.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, wenn es sich um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, eine Anzahl von Commanditisten erforderlich, deren Actien zusammen mindestens die Hälfte des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen; in allen anderen Fällen genügt eine Anzahl, deren Antheile zusammen mindestens den vierten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen.

Die Beschlüsse werden, wenn es sich um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, in allen anderen Fällen mit

einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme. Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt an der Abstimmung Theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Soweit der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, hat es hiebei sein Bewenden.

Art. 190 a).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitals beschlußfähig ist.

Die zweite Versammlung, **bei deren Berufung auf die Bestimmung des ersten Absatzes ausdrücklich hingewiesen werden muß,** ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Art. 190 b).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Commanditisten oder Bevollmächtigten derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien und Actienantheile einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Commanditisten Einsicht und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Art. 191.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein.

Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf eines Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Aufsichtsrathes stattzufinden. Bei dieser sowie bei späteren Wahlen sind alle Mitglieder gleichzeitig für dieselbe Dauer der Bestellung zu wählen und kann diese nicht auf länger als drei Jahre bestimmt werden.

Entfällt während der Dauer der Bestellung ein Mitglied, so findet die Ersatzwahl nur für die übrige Dauer der Bestellung des Aufsichtsrathes statt.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Art. 192.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufes nur aus dem reinen Ueberschusse (Art. 197) und für das erste Geschäftsjahr nur durch einen nach Ablauf desselben einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Art. 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und von den persönlich haftenden Gesellschaftern die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

Er hat insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden Protokolle geführt, welche von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrath hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Art. 194.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Art. 195.

Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Art. 196.

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Art. 167 in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

Art. 197.

Die Einlagen dürfen den Commanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, als reiner Ueberschuß über die gemachten Einlagen ergibt. Die Commanditisten können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Art. 198.

Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Giltigkeit der notariellen Abfassung.

Der abändernde Vertrag muß in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 176, 179).

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 199.

In dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage (Art. 198) kann bestimmt werden, daß das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft solange nicht zur Folge hat, als mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden bleibt.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung ist das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Art. 123 Ziffer 4) während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft. Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

Art. 200.

Wenn ein Commanditist stirbt, oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dieß die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Art. 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Art. 123 bis 128 auch für die Commanditgesellschaft auf Actien.

Art. 201.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Art. 202.

Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dieß, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Art. 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Art. 201, 202).

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Capitals der Commanditisten durch Befreiung der ursprünglichen Zeichner oder der Commanditisten von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll.

Art. 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes **sind verpflichtet, bei der ihnen obliegenden Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft, auch wenn sie nicht Kaufleute sind, den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche ein ordentlicher Kaufmann in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Pflichten verursachen, haften sie persönlich und solidarisch.**

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder
2. Zinsen oder Dividenden **gegen die Bestimmung des Art. 197 Absatz** 2 gezahlt **worden** sind, oder
3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) erfolgt ist.

Art. 205.

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Art. 206.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;
2. wenn sie **in den von ihnen schriftlich oder in der Generalversammlung mündlich gegebenen Darstellungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlich sind, verheimlichen;**
3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;
4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 173), Einlagen an die Commanditisten zurückzahlen (Art. 197 Absatz 1), Zinsen oder Dividenden **gegen die Bestimmung des Art. 197 Absatz 2** zahlen, oder die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 202, 203) vornehmen;
5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 188 Absatz 3), oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen (Art. 186 a).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Art. 206 a).

Derjenige, welcher um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als den Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere blos zum Scheine überläßt, **macht sich eines Vergehens schuldig und ist von den**

Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 206 b).

Die Nichtbefolgung der in den Art. 185, 185 b) Absatz 2, 190 b) und 193 Absatz 5 enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden, persönlich haftenden Gesellschaftern, beziehungsweise an den schuldtragenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Art. 185 b) Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 207.

Eine Handelsgesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Art. 207 a).

Die Actien oder Actienantheile müssen, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens zweihundert Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden.

Wenn das Grundcapital der Actiengesellschaft den Betrag von fünfmal hunderttausend Gulden nicht übersteigt, können die Inhaberactien auch auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden und die Namenactien auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden gestellt werden. In diesem Falle ist eine Erhöhung des Grundcapitals über das bezeichnete Maß ausgeschlossen.

Die Actien oder Actienantheile müssen enthalten:

1. die Nummer;
2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil, ferner die Angabe, ob die Actie oder der Actienantheil auf Inhaber oder auf Namen gestellt wird, und im zweiten Falle den Namen des Actionärs;
3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;
4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;
6. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;
8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner
9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Art. 208.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Art. 209.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Actionäre durch Wahl derselben bestellt werden müsse

und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;

7. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

8. die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft, sowie die Art der Bestellung der letzteren; ferner wenn dem Vorstande für die Berathung und Beschlußfassung in der inneren Geschäftsführung ein besonderes Organ (Verwaltungsrath) beigegeben ist, die besonderen Befugnisse desselben;

9. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht;

10. die Bedingungen des Stimmrechtes der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

11. die Angabe, ob Ausnahmen von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung gelten sollen und welche;

12. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

13. jeden zu Gunsten eines Zeichners bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlage oder des Vermögensstückes und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Art. 209 a).

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 209 Ziffer 13 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Grundcapitals beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziffer 12) kundgemacht werden.

Art. 209 b).

Nach der Zeichnung des Grundcapitals ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in welcher der Vorstand, wenn derselbe nicht schon in dem Gesellschaftsvertrage bestellt worden ist, und die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Art. 209 Ziffer 6 zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Actionäre enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Art. 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;

2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;

4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;

6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

7. in den Fällen des Art. 209 Ziffer 13 den wesentlichen Inhalt der dießfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Grundcapital geschehen ist.

Art. 210 a).

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundcapitals durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der **von Jedem** gezeichneten Actien;

2. die Bescheinigung, daß mindestens fünfzig Percent des Nominalbetrages auf jede Actie zur

freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt sind, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath, rücksichtlich der Vorstand in Gemäßheit des Art. 209 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Art. 209 Ziffer 13 der Nachweis über die im Art. 209 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Art. 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Art. 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dieß behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und die in Art. 210 Absatz 2 und 3 bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 213.

Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.

Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Art. 213 a).

Die Actiengesellschaft darf eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) nicht erwerben oder als Pfand annehmen. Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1. wenn und insoweit eine solche Erwerbung nach dem Gesellschaftsvertrage zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen Tilgung des Grundcapitals vollzogen wird;

2. wenn und insoweit dieselbe im Executionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;

3. wenn dieselbe mit dem Betriebe eines zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Wechslergeschäftes verbunden ist, insoweit sie ein Percent des Grundcapitals nicht überschreitet.

In den Fällen 2 und 3 müssen die erworbenen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen **und Veräußerungen** im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Art. 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Art. 210, 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Art. 215.

Wenn es sich um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages handelt, ist zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung eine Anzahl von Actionären erforderlich, deren Actien zusammen mindestens die Hälfte des Grundcapitals darstellen. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Soweit der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, hat es hiebei sein Bewenden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, kraft welcher an die Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung treten soll, kann, insofern der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag hierüber nicht andere Bestimmungen enthält, nur

durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen Actionäre, deren Actien zusammen mindestens die Hälfte des Grundcapitals darstellen, beschlossen werden.

Art. 215 a).

Wenn ein Actionär nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Actionäre die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge, **der Beschluß in das Handelsregister eingetragen und im Sinne des Art. 210 Ziffer 7 im Auszuge veröffentlicht werde.**

Der Actionär, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Art. 215 b).

Die Ausgabe neuer Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) darf, solange nicht der ganze Nominalbetrag der bereits ausgegebenen eingezahlt, beziehungsweise die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen erloschen ist (Art. 222), **nicht** stattfinden. Zur Ausgabe **ist in jedem Falle** der Beschluß **der** Generalversammlung erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionäre.

Art. 216.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

Art. 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten ist, als reiner Ueberschuß über die gemachten Einlagen ergibt. Die Actionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Art. 218.

Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Art. 219.

Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Art. 220.

Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen, **und daß die Papiere, auf welche die Einzahlung versäumt wurde, als vernichtet zu erklären und statt der vernichteten neue, auch diese Einzahlung umfassende Papiere (Art. 207 a) Ziffer 7) zu begeben sind.**

Art. 221.

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Art 209 Ziffer 12).

Jedoch kann in keinem Falle ein Actionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 209 Ziffer 12), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne die Ein=

willigung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Actionäre statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Art. 222.

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actie durch **zwei** Jahre vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. **Die Haftung des Zeichners besteht in diesem Umfange auch dann, wenn das Papier wegen versäumter Einzahlung als vernichtet erklärt und statt desselben ein neues auch diese Einzahlung umfassendes Papier begeben wird (Art 220 Absatz 2). Den Zeichner trifft in solchen Fällen ohne Rücksicht auf frühere Theilzahlungen der Ersatz desjenigen Betrages, um welchen der Erlös des begebenen Papieres hinter dem Nominalbetrage aller Einzahlungen, die dasselbe umfaßt, zurückbleibt.**

3. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß auf Grund eines Beschlusses der Gesellschaft nach Ablauf der erwähnten **zweijährigen** Frist auch die Verpflichtung der Actionäre, weitere Einzahlungen zu leisten, erlösche. In diesem Falle sind die Actionäre berechtigt zu verlangen, daß die Gesellschaft die von ihnen in der zur Ausgleichung der Differenzen der Beträge erforderlichen Zahl beizubringenden, auf Namen lautenden Promessen oder Interimsscheine gegen Actien oder Actienantheile einlöse, welche auf Inhaber lauten und auf den für diese vorgeschriebenen Betrag gestellt sind (Art. 207 a).

Art. 223.

Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Art. 182, 183) auch hier zur Anwendung.

Solange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Art. 224.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Gesellschaftsvertrages an der Abstimmung Theil und es gilt bei Stimmengleichheit jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Art. 224 a).

Soll in der Generalversammlung über Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche die Verantwortlichkeit Desjenigen berühren, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zur Führung des Vorsitzes in der Generalversammlung berufen ist, so ist jeder Stimmführer berechtigt, vor dem Beginne der Verhandlung über solche Gegenstände zu beantragen, daß zur Leitung dieser Verhandlung ein anderer Vorsitzender aus der Versammlung gewählt werde.

Ueber diesen Antrag ist sogleich die Abstimmung und Schlußfassung zu veranlassen, und wenn derselbe angenommen wird, sofort zur Wahl des Vorsitzenden zu schreiten.

Art. 224 b).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung der zu seiner Giltigkeit erforderlichen Bestimmungen des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, kann binnen **fünfundvierzig Tagen** vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Actionären, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Actionäre mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Cursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den für die Kundmachung der Eintragung in das Handelsregister bestimmten öffentlichen Blättern kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für alle Actionäre bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Actionäre ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. Ueber diesen Antrag hat das Handelsgericht nach Einvernehmung des etwa der Gesellschaft mit Rücksicht auf den Gegenstand des Unternehmens beigegebenen Regierungscommissärs, sowie allenfalls auch des Vorstandes und des Aufsichtsrathes sofort zu entscheiden und kann **demselben** gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden **Folge geben.**

Art. 224 c).

Wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, dem Handelsgerichte mittelst schriftlicher Eingabe wahrscheinlich zu machen vermögen, daß bei der Verwaltung der Gesellschaft Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, so können dieselben verlangen, daß ein von ihnen Beauftragter gerichtlich ermächtigt werde, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. **Die Actionäre, welche ein solches Verlangen stellen, haben vor oder bei Ueberreichung der Eingabe die erforderlichen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit den dazu gehörigen Coupons zu Gericht zu erlegen.**

Der Beauftragte ist, sofern sich gegen die Bestellung seiner Person kein Anstand ergibt, worüber die Einvernehmung des Vorstandes verfügt werden **muß,** mit der erforderlichen Ermächtigungsurkunde zu versehen.

Auf Grund dieser Urkunde ist der Beauftragte berechtigt, innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist, welche einen Monat nicht überschreiten darf, im Geschäftslocale der Gesellschaft während der gewöhnlichen Geschäftszeit in Gegenwart des Vorstandes die Bücher der Gesellschaft und die zum richtigen Verständnisse derselben etwa unentbehrlichen Behelfe einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einsichtnahme zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Ueber seine Wahrnehmungen hat der Beauftragte dem Handelsgerichte schriftlichen Bericht zu erstatten, von welchem jeder Actionär Einsicht und Abschrift nehmen kann.

Die zu Gericht erlegten Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) können vor Ablauf der vorerwähnten rechtskräftig festgesetzten Frist ohne Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft nur im Falle einer Zurücknahme des gestellten Verlangens erhoben werden. Die etwa mittlerweile verfallenen Coupons sind jedenfalls den Erlegern zu erfolgen.

Art. 225.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und von dem Vorstande die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des etwa für die innere Geschäftsführung demselben beigegebenen berathenden Organs (Art. 209 Ziffer 8) sein, noch dürfen sie auf irgend eine andere Art an der Geschäftsführung der Gesellschaft theilnehmen. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen gelten für den Aufsichtsrath die in den Artikeln 191 bis 193 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 225 a).

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes **sind verpflichtet, bei der ihnen obliegenden Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft, auch wenn sie nicht Kaufleute sind, den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche ein ordentlicher Kaufmann in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Pflichten verursachen, haften sie persönlich und solidarisch.**

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch

zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Actionäre zurückgezahlt sind oder der Bestimmung des Art. 213 a) entgegen gehandelt worden ist;

2. Zinsen oder Dividenden **gegen die Bestimmung des Art. 217** gezahlt **worden** sind, oder

3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245, 248) erfolgt ist.

Art. 226.

Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Art. 227.

Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Art. 209 Ziffer 8). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese müssen eigenberechtigt und können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des ersten von der Generalversammlung der Actionäre gewählt. Seine Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Nach Ablauf des ersten Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Vorstandes stattzufinden. Bei dieser sowie bei späteren Wahlen kann die Dauer seiner Bestellung nicht auf länger als auf drei Jahre bestimmt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Artikels ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung durch den Aufsichtsrath oder durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt werden kann.

Art. 228.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 229.

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Art. 231.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur

auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß **für einzelne Geschäfte** die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre **mit Ausschluß des Aufsichtsrathes** erfordert ist.

Art. 232.

Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Art. 233.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Art. 46 in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 234.

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 235.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Art. 236.

Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Art. 237.

Eine Generalversammlung der Actionäre ist außer den im Gesetze und im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen unverzüglich zu berufen, wenn dieß im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann unverzüglich berufen werden, wenn dieß ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheiles am Grundcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Art. 249 Ziffer 5 anzuhalten.

Art. 238.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben eine Anzahl von Actionären anwesend oder vertreten ist, deren Actien zusammen mindestens den vierten Theil des Grundcapitals darstellen.

Art. 238 a).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitals beschlußfähig ist.

Die zweite Versammlung, **bei deren Berufung auf die Bestimmung des ersten Absatzes ausdrücklich hingewiesen werden muß,** ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Art. 238 b).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, Nr. 75 R. G. Bl., ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der

erschienenen Actionäre oder Bevollmächtigen derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien oder Actienantheile einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Actionär Einsicht und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Art. 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß dem Aufsichtsrathe und den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine mit Beobachtung der Bestimmungen des Art. 185 a) verfaßte Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Geschäftsjahres sammt einem Jahresberichte vorlegen, und jedem Actionär spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mittheilen. Außerdem hat der Vorstand die Bilanz spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Art. 239 a)

Der Vorstand hat eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages, sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesbehörde im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Der Vorstand ist hierzu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet jedem Actionär auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Art. 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurses unverzüglich Anzeige machen.

Art. 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegenhandeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dieß gilt insbesondere, wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie gleich den Mitgliedern des Aufsichtsrathes in den Fällen des Art. 225 a) persönlich und solidarisch zur Erstattung der mit ihrem Willen geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Art. 242.

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen notariell beurkundeten Beschluß der Actionäre;
3. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde in den vom Gesetze bestimmten Fällen;
4. durch Eröffnung des Concurses.

Art. 243.

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten Blätter (Art. 209, Ziffer 12) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Art. 244.

Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Auf den Antrag eines Actionärs kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Actionären gehören.

Art. 244 a).

Die Bestellung der Liquidatoren durch die Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden; die Abberufung derselben kann auch auf den Antrag eines Actionärs aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen, welchem aus solchen Gründen auch die Abberufung der von ihm ernannten Liquidatoren vorbehalten ist.

Art. 244 b).

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses zu beantragen.

Art. 244 c).

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Actionäre zur Gesellschaft, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften dieses Titels zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des vierten Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Art. 245.

Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Art. 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Art. 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Art. 246.

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Art. 247.

Bei der Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Art. 215 Absatz 2) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes der letzteren Gesellschaft sind, wenn sie die ihnen in Betreff der getrennten Verwaltung obliegenden Pflichten nicht erfüllen, den Gläubigern persönlich oder solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5. In der nach Art. 243 zu erlassenden Bekanntmachung kann die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft unterlassen oder es kann dieselbe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf (Art. 245).

Art. 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Grundcapitals noch vor Ablauf der im Art. 222 bestimmten Frist durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Art. 249.

Die Mitglieder des Vorstandes sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in **den von ihnen schriftlich oder in der Generalversammlung mündlich gegebenen Darstellungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlich sind, verheimlichen;**

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 207 a); für die Gesellschaft eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) erwerben oder als Pfand annehmen (Art. 213 a); neue Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Art. 215 b); Zinsen oder Dividenden **gegen die Bestimmung des Gesetzes zahlen**; zu früh Actien ausgeben (Art. 222 Ziffer 1); die ihnen obliegende Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt (Art. 240 Absatz 2); und endlich die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen (Art. 248);

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Art. 237 Absatz 3) oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen (Art. 224 a).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Art. 249 a).

Derjenige, welcher, um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere blos zum Scheine überläßt, **macht sich eines Vergehens schuldig und ist von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.**

Art. 249 b).

Die Nichtbefolgung der in den Art. 224 c), 225 Absatz 3, beziehungsweise 193 Absatz 4, 230 Absatz 3, 238 b), 239 Absatz 2, 239 a) Absatz 2 und 240 Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes, beziehungsweise **an den schuldtragenden** Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Art. 239 a) Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

II. Hauptstück.

In Ansehung der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

§. 2.

Die für die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, in den Artikeln 17, 18, 20, 21 und im I. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten oder wiedergegebenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches haben mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Aenderungen auch auf diejenigen Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, Anwendung zu finden.

§. 3.

Für diese Gesellschaften hat an die Stelle des Handelsregisters ein bei jedem Handelsgerichte zu führendes besonderes Register (besonderes Gesellschaftsregister) zu treten.

Hinsichtlich der Einrichtung und Führung desselben, sowie hinsichtlich der Strafbestimmungen im Falle der Unterlassung der Anmeldungen zu demselben, gelten die in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Im Uebrigen wird durch die Eintragung in das besondere Gesellschaftsregister die Eigenschaft einer Handelsgesellschaft nicht erworben und die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes nicht begründet.

§. 4.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind verpflichtet, bei der ihnen obliegenden Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche ein ordentlicher Geschäftsmann in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Pflichten verursachen, haften sie persönlich und solidarisch.

§. 5.

Den Büchern der Gesellschaft kommt, insofern sie nach Vorschrift des ersten Buches, IV. Titel des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Gesellschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern der Handelsgesellschaften eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Die Bücher der Gesellschaft sind während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Geschäftsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

§. 6.

Die Actien oder Actienantheile sind, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens fünfundzwanzig Gulden zu stellen.

§. 7.

Wenn über das Vermögen einer Commanditgesellschaft auf Actien, bei welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, der Concurs eröffnet wird, so ist zugleich auch über das Privatvermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters bei dem zuständigen Gerichte die Eröffnung des Concurses von Amtswegen einzuleiten.

§. 8.

Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters hat die Eröffnung des Concurses über das Vermögen einer solchen Commanditgesellschaft auf Actien von Rechtswegen nicht zur Folge.

Die Gesellschaft hat in einem solchen Falle, gleichviel, ob sie fortbesteht oder in Liquidation tritt, an die Concursmasse des Gesellschafters den Antheil desselben an dem Gesellschaftsvermögen nach Abzug seines Antheiles an den Gesellschaftsschulden im Wege der Auseinandersetzung mit der Masseverwaltung auszufolgen. In den Concurs des Gesellschafters braucht sich die Gesellschaft zu diesem Behufe nicht einzulassen.

Eine solche Auseinandersetzung tritt auch in dem Falle ein, daß über das Gesellschaftsvermögen gleichfalls der Concurs eröffnet wird.

§. 9.

Die Gesellschaftsgläubiger können ihre Forderungen mit dem vollen Betrage gleichzeitig im Concurse der persönlich haftenden Gesellschafter anmelden.

Soweit die Richtigkeit der Forderung im Concurse der Gesellschaft festgestellt ist, kann dieselbe im Concurse der Gesellschaft nicht weiter bestritten werden.

Die Privatgläubiger des in Concurs verfallenen Gesellschafters dagegen können im Gesellschaftsconcurse als Gläubiger nicht auftreten.

III. Hauptstück.

Gemeinschaftliche und Schlußbestimmungen.

§. 10.

Für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung und ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, aufgehoben.

Das Gesetz vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. Bl., insofern dessen Bestimmungen nicht schon durch §. 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, tritt für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften außer Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl., **finden auf diese Gesellschaften nur dann Anwendung, wenn sie ihre Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehnen.**

§. 11.

Das in den Artikeln 20, Absatz 1 und 21 des Handelsgesetzbuches enthaltene Verbot der Führung gleicher Firmen hat nicht nur auf die in das besondere Gesellschaftsregister einzutragenden Gesellschaften (§. 2), sondern auch im gegenseitigen Verhältnisse der in das Handelsregister und in das besondere Gesellschaftsregister einzutragenden Gesellschaften Anwendung zu finden.

§. 12.

In Betreff der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf bereits bestehende Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften gelten, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, folgende Bestimmungen:

1. Wenn eine solche Gesellschaft in ihrem Vertrage keine Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsrathes enthält, so hat der Vorstand längstens innerhalb Eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Generalversammlung der Actionäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu beantragen. **Unterläßt er dieß, so ist er des im Artikel 249 Ziffer 3 bezeichneten Vergehens schuldig und auf die dort angegebene Art zu bestrafen.**

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung oder wurde dieselbe in Folge des erwähnten Antrages aufgenommen, so gelten auch in Ansehung dieses Aufsichtsrathes alle im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Für das Geschäftsjahr, welches nach Ablauf der oben bezeichneten Frist zu Ende geht, darf die Vertheilung von Dividenden nur dann stattfinden, wenn zur Zeit der Beschlußfassung hierüber der Aufsichtsrath gewählt und ihm die im Artikel 239 bezeichnete Vorlage gemacht war.

2. Noch ungetilgte Gründungskosten (Art. 185 a) und 239) sind, wenn der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag nicht eine kürzere Frist bestimmt, längstens binnen fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Abschreibung zu bringen.

3. **Die Bestimmung des Artikels 215 b kommt auch dann zur Anwendung, wenn etwa im Gesellschaftsvertrage die Ausgabe neuer Actien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der bereits ausgegebenen als zuläßig erklärt sein sollte.**

4. Bei Gesellschaften, welche nicht unter die Bestimmungen der nachfolgenden §§. 19 und 20 fallen, treten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen, außer Kraft.

§. 13

Für diejenigen bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften in ein Register nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise dieses Gesetzes, welche die Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister und die bei dem Handelsgerichte zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

2. Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder das besondere Gesellschaftsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Art. 17, 18, 20, 21 Absatz 2 und 168 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.

3. Eine giltig errichtete Gesellschaft ist in das betreffende Register einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

4. Sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren einer Commanditgesellschaft auf Actien oder ist der Vorstand einer Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Bestimmungen der Art. 116, 138 und 231 des Handelsgesetzbuches bis zum Ablaufe von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1 bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das betreffende Register angemeldet ist.

§. 14.

Die über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere im §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, Nr. 36 R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen haben für alle Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften zu gelten.

§. 15.

Insofern der Gegenstand des Unternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften einer staatlichen Bewilligung (Concession) bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, bleiben auch die Gesellschaften, auf welche sich die Anordnungen dieses Gesetzes erstrecken, zum Zwecke der Betreibung eines solchen Unternehmens an die Erwirkung der staatlichen Bewilligung gebunden und der staatlichen Beaufsichtigung unterworfen.

Deßgleichen bleiben bei solchen Gesellschaften, wenn sie bereits bestehen, diejenigen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge unberührt, welche sich auf die staatliche Bewilligung und Beaufsichtigung eines solchen Unternehmens beziehen.

§. 16.

Die staatliche Bewilligung ist insbesondere auch in Zukunft zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten und von verzinslichen Casseanweisungen, sowie zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich.

Die Bewilligung zu diesen Unternehmen wird von dem Ministerium **des Innern** im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt und kann von demselben bei Nichteinhaltung der Bedingungen die Bewilligung jederzeit widerrufen werden.

§. 17.

Der Betrieb der im §. 16 bezeichneten Unternehmen ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung ist von den politischen Behörden einzustellen, und von der **politischen Landesbehörde** mit Geldstrafen bis zu tausend Gulden, welche nöthigenfalls wiederholt zu verhängen sind, zu ahnden.

Gegen Straferkenntnisse der **politischen Landesbehörde** kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium **des Innern** ergriffen werden.

§. 18.

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche die im §. 16 bezeichneten Unternehmen betreiben, unterstehen in Ansehung dieses Geschäftsbetriebes einer besonderen staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bei Ertheilung der Bewilligung festgesetzten Bedingungen.

Jeder solchen Gesellschaft kann zeitweise oder ständig ein Regierungscommissär beigegeben werden, welcher, ohne Einflußnahme auf die sonstige Gebarung der Gesellschaft, die Einhaltung der Concessionsbedingungen zu überwachen hat.

Zu diesem Ende ist er berechtigt, in die Gebarung der Gesellschaft, soweit dieß zur Uebung dieser Aufsicht erforderlich ist, Einsicht zu nehmen und den Verhandlungen, welche das concessionirte Unternehmen betreffen, beizuwohnen, sowie die Ausführung von Beschlüssen, wodurch er die Concessionsbedingungen verletzt erachtet, durch seine Einsprache zu hemmen.

Im Falle einer solchen Einsprache steht es der Gesellschaft frei, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Ueberreichung der bezüglichen Eingabe keine Entscheidung, so verliert die Einsprache ihre hemmende Wirkung.

Die Bestellung des Regierungscommissärs, sowie **die** Entscheidung im Falle einer Einsprache desselben **steht dem nach Maßgabe des Gegenstandes des Unternehmens berufenen** Ministerium zu, welches jedoch zu diesen Verfügungen auch die politische Landes**behörde**, in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat, ermächtigen kann.

§. 19.

Jede Gesellschaft dieser Art, **welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits besteht,** hat im Falle einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche als Bedingungen für den Betrieb des concessionirten Unternehmens zu gelten haben, zu erwirken.

Zur Ertheilung der oberwähnten Zustimmung und zur Ausfertigung der vorbezeichneten Urkunde ist das Ministerium des Innern **im Einvernehmen mit den anderen** betheiligten Ministerien berufen.

Wenn eine solche Gesellschaft eine Abänderung ihres gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages ohne Zu-

stimmung der Regierung vornimmt, so kann der Betrieb des concessionirten Unternehmens eingestellt werden und finden die Strafbestimmungen des §. 17 Anwendung.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 18 und 19 finden auch Anwendung auf Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften:

1. zum Bau und Betriebe von Eisenbahnen;

2. zum Betriebe von anderen concessionspflichtigen Unternehmen, welche gesetzlich einer besonderen Aufsicht unterliegen; dann auf Gesellschaften,

3. welche eine staatliche Subvention oder Ertragsgarantie genießen oder deren Unternehmen auf einem Vertragsverhältnisse mit dem Staate beruht;

4. welchen besondere Privilegien gewährt sind.

Insofern in den einschlägigen Gesetzen, Bewilligungsurkunden oder Verträgen bezüglich der staatlichen Aufsicht weiter gehende Bestimmungen enthalten sind, **hat es bei diesen sein Bewenden.**

§. 21.

Jene Eingaben, mittelst welcher die Gesellschaftsverträge und deren Aenderungen, dann die Jahresrechnungen und Bilanzen der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften in Gemäßheit der Artikel 185 b) und 239 a) des Handelsgesetzbuches, rücksichtlich in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes, den politischen Behörden vorgelegt werden, sowie die Beilagen dieser Eingaben sind gebührenfrei.

§. 22.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Minoritätsantrag

des

Abgeordneten Dr. Kaiser und Genossen zu Artikel 191.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei als sechstes Alinea Nachstehendes aufzunehmen:

„Eine Anzahl von Stimmführern, welche mindestens den vierten Theil der Gesammtzahl der Stimmen in der betreffenden Generalversammlung abzugeben berechtigt sind, kann verlangen, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der vierte Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden. Dieses einer solchen Minderheit der Wähler zustehende Recht kann durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht beschränkt werden.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Der am Schlusse dieses Berichtes zur Annahme empfohlene Entwurf hat vor Allem eine hohe principielle Bedeutung, kommt aber auch praktischen Bedürfnissen abhelfend entgegen. Nach beiden Richtungen ist er bestimmt, eine fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen, wie dieß bereits der Motivenbericht der Regierung auseinandergesetzt hat.

Das Toleranzpatent vom 13. October 1781 hatte neben der katholischen Kirche auch der evangelischen und der „griechisch-nichtunirten", sowie der jüdischen Religionsgemeinschaft eine Rechtsstellung im Staate geschaffen. Aber dem epochemachenden Werke lag doch der Gedanke noch fern, die Verhältnisse aller aufgenommenen Bekenntnisse nach dem Grundsatze voller Rechtsgleichheit zu ordnen oder gar den Staatsbürgern die Freiheit zur Bildung neuer Religionsgesellschaften mit corporativen Rechten einzuräumen. Es stellte vielmehr der „herrschenden" katholischen Kirche die blos „geduldeten" Bekenntnisse gegenüber und eröffnete keiner anderen Confession einen gesetzlichen Weg, zur Anerkennung im Staate zu gelangen.

Weitere Fortschritte auf dem Gebiete der confessionellen Gesetzgebung waren unserer Zeit vorbehalten. Durch wiederholte Acte, namentlich durch die kaiserlichen Patente vom 4. März 1849 und vom 31. December 1851, wurde den „anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften" die gleiche Selbstständigkeit in ihren Angelegenheiten zugesichert und diese principielle Gleichheit vor dem Gesetze wurde insbesondere für die evangelische Kirche durch das Patent vom 8. April 1861 zur thatsächlichen Geltung gebracht.

An dieser principiell gleichen Rechtsstellung der anerkannten Glaubensgenossenschaften hat das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nichts geändert; denn es hat in Artikel XV einfach den durch das Allerhöchste Patent vom 31. December 1851 ausdrücklich aufrecht erhaltenen §. 2 der politischen Grundrechte vom 4. März 1849, nur in präciserer Fassung, wiederholt gewährleistet, aber den Kreis der im Toleranzpatente anerkannten und einzeln aufgeführten Confessionen durchaus nicht erweitert. Dagegen aber hat es den Einzelnen auf confessionellem Gebiete weitgehende Rechte eingeräumt, deren natürliche Consequenz unaufhaltsam auf ein solches Gesetz hindrängt, wie es hier im Entwurfe vorliegt.

Die bisherige Gesetzgebung stellt nämlich die anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften einerseits, die „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses" andererseits ohne alle Vermittlung einander gegenüber. Jene sind privilegirte Corporationen mit einem reichen Maß von öffentlichen Rechten und Ehren, diese hingegen blos Individuen ohne jeden corporativen Verband und ohne die gesetzliche Möglichkeit, irgendwie einen solchen zu bilden. Es ist ihnen zwar für ihre Person die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, der unverkümmerte Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, sowie die Befugniß der häuslichen Religionsübung grundgesetzlich verbürgt; aber es ist ihnen doch kein gesetzlicher Weg aufgethan, um ihrer Confession die öffentliche Anerkennung und dadurch die genossenschaftlichen Rechte zu gewinnen. Hier also liegt die Stelle, wo die Gesetzgebung ergänzend einzutreten und eine empfindliche principielle Lücke auszufüllen berufen ist.

Denn „die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit", die nach Art. 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger „Jedermann gewährleistet" ist, kann nicht als vollständig verwirklicht gelten, so lange den Anhängern eines vor dem Forum des Staates ganz unbedenklichen Religionsbekenntnisses jede Möglichkeit verschlossen ist, eine Corporation zu bilden, ihr religiöses Bewußtsein durch gemeinsame Feier des Gottesdienstes zu bethätigen und zu beleben, überhaupt jener öffentlichen Rechte theilhaftig zu werden, die den anderen Confessionen eingeräumt sind; es ist immer noch eine Beengung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn Staatsbürger von entschiedener confessioneller Gesinnung genöthigt sind, vor dem Staate ihr Bekenntniß zu verleugnen und sich als bekenntnißlos („confessionslos") behandeln zu lassen. Die allgemein zugesicherte „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" fordert vielmehr, daß jedem Bekenntniß die gleiche Rechtsstellung, wie den anerkannten, gewährt werde, vorausgesetzt, daß es den Anforderungen, die der Staat von seinem Standpunkte stellen muß, in gleichem Maße, wie eines der bereits anerkannten, zu entsprechen vermag. Solchen Religionsbekenntnissen nun einen Weg zu eröffnen, auf dem sie in den bisher geschlossenen Kreis der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften eintreten können, und auf solche Art dem Grundsatze der Gleichberechtigung auch nach dieser Richtung Geltung zu verschaffen, ist die Bestimmung des vorliegenden Gesetzentwurfes, dem durch die Lösung dieser Aufgabe, selbst abgesehen von aller praktischen Anwendung, eine hohe principielle Bedeutung gesichert bleibt.

Aber es sind auch lebhaft empfundene praktische Bedürfnisse, welche eine derartige gesetzliche Vorsorge erheischen, wie der Motivenbericht der Regierung, auf welchen hier einfach verwiesen wird, überzeugend darlegt.

Bei der Prüfung und Gestaltung des Entwurfes glaubte der Ausschuß darauf achten zu müssen, einerseits die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit in der angedeuteten Richtung zur Geltung zu bringen, andererseits das Recht und Interesse des Staates sicherzustellen. Beiden Rücksichten wird nach der Ueberzeugung des Ausschusses gleichmäßig genügt, wenn auf die Frage der Anerkennung und der Rechtsstellung neuer Religionsgesellschaften die nämlichen Grundsätze angewendet werden, die überhaupt für die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften maßgebend sein müssen. Die Staatsgewalt nimmt daher nach dem Entwurfe nicht das Recht in Anspruch, die Glaubenslehre, den Gottesdienst und die Verfassung der Confession festzusetzen oder ihre Benennung vorzuschreiben, sondern verlangt nur die Vorlage der betreffenden Bestimmungen, um sich Gewißheit zu verschaffen, daß dieselben in keinem Punkte gegen jene unantastbaren Schranken anstoßen, welche durch die Staatsgesetze und die Forderungen der Sittlichkeit gezogen sind (§. 1, Z. 1). Ebenso fließt es aus der Natur der Sache, daß der Staat einer Confession die Stellung einer „privilegirten öffentlichen Corporation" nur dann verleihen kann, wenn ihre Anhänger durch die Errichtung und den gesicherten Bestand wenigstens Einer Cultusgemeinde sich wirklich auch als Corporation darzustellen und zu erhalten vermögen (§. 1, Z. 2). Im Uebri-

gen war der Ausschuß bemüht, jede mit dem Interesse des Staates und dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Glaubensbekenntnisse vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen und der Staatsgewalt keine weiter reichenden Befugnisse beizulegen, als sie gegenüber den bereits anerkannten Confessionen in Anspruch nimmt.

Die Aenderungen, welche der Ausschuß von diesem Gesichtspunkte aus an dem Regierungsentwurfe vornahm, werden, soweit ihnen eine größere Bedeutung zukommt, im Nachfolgenden begründet; unbedeutendere Abweichungen werden, insoferne es nothwendig sein sollte, durch die mündliche Berichterstattung aufgeklärt.

§. 1. Die Aenderung, welche der Ausschuß an dem ersten Satz des Regierungsentwurfes vorgenommen hat, bezweckt nur den genauen Anschluß an das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Dieses kennt nämlich in seinen Bestimmungen über confessionelle Rechte keine bisher „gesetzlich nicht anerkannte Religionsgesellschaft“, sondern nur „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses“ (Art. XVI).

Die beantragte Weglassung von §. 1, Z. 2, und im Zusammenhang damit der vorgeschlagene Zusatz: „sowie die gewählte Benennung“ zu Z. 1 beruhen auf der Erwägung, daß einerseits die Anforderung, welche die Regierungsvorlage an die „Benennung“ stellt, zu weit und unbestimmt ist, andererseits aber doch eine sichernde Schranke gegen unzulässige Benennungen gezogen werden muß. Räumt die Fassung des Regierungsentwurfes der obersten Cultusbehörde ein so weit gehendes administratives Ermessen ein, wie es zur Wahrung der öffentlichen Rücksichten nicht nothwendig ist, so würde umgekehrt die einfache Streichung der Z. 2, d. h. die schrankenlose Freigebung der Wahl des Namens, das Interesse des Staates, und namentlich die Rechte der anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften schutzlos lassen. Der Ausschuß glaubt durch die vorgeschlagene Aenderung sowohl eine feste Begränzung der administrativen Entscheidung als auch einen ausreichenden Schutz aller berechtigten Interessen zu gewinnen, indem an die Wahl der Benennung ganz dieselben Forderungen des Rechtes und der Sittlichkeit gestellt werden, wie an die Religionslehre, den Gottesdienst und die Verfassung.

In Z. 3 (jetzt 2) wurde das Wort „dauernde“ weggelassen, weil es einerseits überflüssig ist, andererseits zu mißverständlicher Auffassung verleiten könnte. Aus dem gleichen Grunde ist im

§. 2 der dritte Absatz der Regierungsvorlage weggeblieben.

§. 3. Die Bestimmung der Regierungsvorlage führt zu der praktischen Consequenz, daß jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft, welches seinen Wohnsitz außer das Gebiet einer Cultusgemeinde hinaus verlegt, nicht blos aufhört, Angehöriger einer bestimmten Gemeinde, sondern auch der Religionsgesellschaft selbst zu sein, d. h. confessionslos wird. Eine Anordnung aber, welche an die bloße Ortsveränderung den Verlust des confessionellen Charakters knüpft, erscheint nicht nur für das Individuum zu hart, sondern auch für das staatliche Interesse abträglich, namentlich so lange der ordentliche Seelsorger mit der Matrikenführung und staatsgiltigen Eheschließung betraut ist. Der Ausschuß glaubte daher diese Bestimmung beseitigen zu müssen, hat aber andererseits dem berechtigten Gedanken, daß der Angehörige einer Religionsgesellschaft auch Mitglied einer örtlichen Cultusgemeinde sein soll, im §. 8 entsprechenden Ausdruck gegeben. Hier glaubte er nur festsetzen zu sollen, daß die Verfassung der Religionsgesellschaft die nöthigen Angaben über die Bedingungen der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu derselben enthalten müsse.

§. 4. Da der Gesetzentwurf wiederholt von einer Amtswirksamkeit spricht, welche sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstreckt, so erschien es nur consequent, hier einen Zusatz aufzunehmen, welcher auch die Errichtung größerer Sprengel an die staatliche Genehmigung knüpft.

Die Worte: „der . . . . anerkannten Religionsgesellschaften“ wurden hier wie in §. 11 (jetzt §. 10) weggelassen, da sich die Wirksamkeit dieses ganzen Gesetzes ja nur auf die künftig anzuerkennenden Religionsgesellschaften bezieht.

Der zweite Absatz des §. 4 blieb weg, weil diese Competenzabgrenzung eine interne Sache der Cultusverwaltung ist und auch in der analogen Bestimmung des §. 20 des vom hohen Hause bereits angenommenen Gesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche fehlt.

§. 5. Die vorgeschlagene Erleichterung in den Anforderungen, unter denen die Errichtung einer Cultusgemeinde zu genehmigen ist, gefährdet kein öffentliches Interesse und rechtfertigt sich daher von selbst. Statt „der Religionsdiener“ wurde gesetzt „des ordentlichen Seelsorgers“, weil sein Amt für die Cultusgemeinde wesentlich ist und an seinen Functionen der Staat das größte Interesse hat.

Der zweite Absatz der Ausschußvorlage, wie der Schlußabsatz des

§. 6. sind aufgenommen als entsprechender Ersatz des §. 7 der Regierungsvorlage, der nach der Ansicht des Ausschusses wegbleiben mußte, weil das Statut nicht einer besonderen Genehmigung bedarf, sondern, insoweit es die Errichtung einer Cultusgemeinde innerhalb gewisser geographischer Grenzen in Aussicht nimmt, nach §§. 4, 5 genehmigt wird, insofern es aber eine Ergänzung der Verfassung bildet, nach den Bestimmungen des §. 1, Z. 1 zu beurtheilen ist.

§. 7 (Regierungsvorlage 8). Die Worte: „nach erfolgter Genehmigung des Statutes“ mußten nach der Streichung des §. 7 der Regierungsvorlage wegbleiben, und zwar umsomehr, da ein Statut, wenn die Verfassung selbst schon die ausreichenden Detailbestimmungen enthält, gar nicht vorgelegt zu werden braucht; dagegen mußte, um den besonderen Vorgang bei dieser Art der Gemeindebildung unzweideutig zu normiren, bestimmt hervorgehoben werden, daß zuerst nach §§. 4 und 5 die Genehmigung zur Errichtung der Cultusgemeinde einzuholen ist und erst dann die rechtswirksame Erklärung des Beitritts zu derselben erfolgen kann. Diesem Gedanken wird durch den Ausschußantrag: „nach erfolgter Genehmigung (§§. 4, 5)“ Ausdruck gegeben.

§. 8 (Regierungsvorlage 9). Der vom Ausschuß vorgeschlagene zweite Absatz soll dafür sorgen, daß jedes Mitglied einer Religionsgesellschaft auch dem Verbande einer Cultusgemeinde angehöre. Die betreffende Bestimmung ist aus dem §. 2 des Patentes vom 8. April 1861 herübergenommen.

§§. 10, 12, 14, 15 (Regierungsvorlage 11, 13, 16). Die Streichung des Wortes: „vollkommen“ im §. 10, die Zusätze und Aenderungen in §§. 12 und 15, endlich die Aufnahme des neuen §. 14 haben den Zweck, eine genaue Uebereinstimmung mit den entsprechenden Anordnungen des „Gesetzes, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche“, herzustellen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Erwägungen stellt der Ausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.“

Wien, 16. März 1874.

Hopfen,
Obmann.

Wildauer,
Berichterstatter.

Antrag des Ausschusses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens Einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2.

Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- nnd Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3.

Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt

§. 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die

Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6.

Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Relegionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;

2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;

3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;

7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen.

§. 7.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, normirten Austrittserklärung.

§. 8.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 10.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 11.

Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 12.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die

Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines solchen Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 13.

Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§. 14.

Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

vom Herrenhause genehmigten Handels- und Schifffahrts-vertrag mit Schweden-Norwegen.

Der vorliegende, am 13. November 1873 zwischen den Regierungen von Oesterreich Ungarn und von Schweden-Norwegen abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag erhielt unterm 6. März 1874 die verfassungsmäßige Genehmigung des Herrenhauses und wurde mittelst Beschluß des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. d. Mts. dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Die Bestimmungen des in Rede stehenden Vertrages beruhen im Wesentlichen auf denselben Principien, welche für die modernen, mit den meisten Continentalstaaten und speciell für den mit Belgien abgeschlossenen Handelsvertrag vom 23. Februar 1867 die Grundlage bilden.

Es ist dieß zunächst die im Artikel II normirte Behandlung der contrahirenden Staaten auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen bezüglich der Ein-, Durch- und Ausfuhr.

Dieselbe Behandlung ist der nationalen Flagge bezüglich der Schiffe und deren Ladung in den Häfen der contrahirenden Mächte gegenseitig garantirt. (Artikel III.)

Ausgenommen von den Bestimmungen des Artikels III sind die von Schweden-Norwegen sowohl, als von Oesterreich-Ungarn der Küstenschifffahrt und der nationalen Fischerei in Betreff der eigenen Unterthanen vorbehaltenen Reservatrechte, dann Seitens Oesterreich-Ungarns die besonderen, den ottomanischen Unterthanen für den türkischen Handel in der österreichisch-ungarischen Monarchie gewährten Begünstigungen; ferner jene, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres bestehen, und Zollermäßigungen oder Befreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Bezirke Geltung haben, endlich solche Erleichterungen, welche im Artikel VI des Vertrages mit den Zollvereinsstaaten vom 9. März 1868 bedungen sind. (Artikel IV.)

Diese Reservationen liegen in der Natur der Sache und können, besonders was die Küstenschifffahrt und nationale Fischerei, dann was den Grenzverkehr betrifft, auf Staaten, welche so entfernt von einander liegen, keine Anwendung finden, und die Privilegien der ottomanischen Unterthanen beruhen auf als hergebrachten Gewohnheiten und Capitulationen.

Artikel V gewährleistet das Zugeständniß der Rückvergütung der für Mustersendungen, welche zur Wiederausfuhr bestimmt sind, zu zahlenden Eintrittsgebühren unter speciell noch festzustellenden Modalitäten.

Bezüglich der Handelsreisenden (Artikel VI) ließ die schwedische Regierung in der dieselben höher, als die Einheimischen treffenden Patentgebühr zwar eine Aenderung nicht eintreten; da jedoch diese Gebühr von den Handelsreisenden aller Nationen in gleichem Maße zu entrichten ist, und da andererseits auch der österreichisch-ungarischen Regierung das Recht eingeräumt ist, schwedische Handelsreisende mit demselben Betrage, den die österreichischen in Schweden entrichten, zu besteuern, so ist der oberste Grundsatz der Reciprocität gewahrt und läßt sich gegen diese Bestimmungen nichts einwenden.

Artikel VII enthält die Ausdehnung dieses Vertrages auf das mit Oesterreich-Ungarn in dem Verbande eines Specialvertrages stehende souveraine Fürstenthum Liechtenstein.

Artikel VIII normirt die Aufstellung von Consuln und Consularagenten in den beiderseitigen Staatsgebieten und die gegenseitige Gewährleistung aller der Befreiungen und Immunitäten an dieselben, welche die gleichartigen Functionäre der meistbegünstigten Nationen in den Gebieten der contrahirenden Staaten genießen.

Artikel IX bestimmt, daß die Unterthanen der beiderseitigen Staatsgebiete, im Falle des gezwungenen Einlaufens ihrer Schiffe in deren Häfen einer Strandung oder eines Schiffbruches gegenseitig jegliche Erleichterung und Unterstützung zu finden haben, welche den eigenen Unterthanen Seitens des einen oder anderen der contrahirenden Staaten gewährt wird.

Die hierbei in Anbetracht kommende Ingerenz der Consuln und deren Unterstützung Seitens der Landesbehörden ist ebenfalls nach dem Grundsatze der Reciprocität und der meistbegünstigten Nationen geregelt.

Nach Artikel X ist den Consularfunctionären der contrahirenden Staaten gegenseitig die Befugniß eingeräumt und die Unterstützung Seitens der Landesbehörden zu dem Zwecke zugesichert, desertirende Schiffsleute ihrer Nation verhaften und entweder an Bord oder in die Heimat absenden zu lassen.

Ebenso wird bestimmt, daß im Falle der Nothwendigkeit die Localbehörden den über Requisition des Consuls zu Stande gebrachten Deserteur bis längstens drei Monate in Gewahrsam zu halten haben, ein mit Rücksicht auf die große Entfernung der beiden contrahirenden Staaten von einander und der oft schwierigen Gelegenheit der Heimsendung ganz entsprechender Termin.

Nach Artikel XI ist die Vertragsdauer auf 10 Jahre festgesetzt und ist eine zwölfmonatliche Kündigung vor Ablauf des zehnten Jahres ausbedungen.

Der Budgetausschuß erblickt in dem gegenwärtigen Vertrage, welcher an die Stelle des im Jahre 1831 abgeschlossenen mangelhaften und veralteten Schifffahrtsvertrages treten soll, einen im Vortheile Oesterreich-Ungarns und im Interesse der Belebung seiner Handelsinteressen mit der skandinavischen Halbinsel gelegenen Fortschritt, weßhalb er, conform dem Beschlusse des Herrenhauses, den Antrag stellt:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Es sei dem zwischen den hohen Regierungen von Oesterreich-Ungarn und Schweden-Norwegen unterm 13. November 1873 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage*) die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Wien, am 17. März 1874.

Herbst,
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

*) **119** der Beilagen.

Bericht

des Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenfreiheit der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der unveränderlichen Arbeits-, Geld- und Natural-Leistungen an Klöster, Kirchen und Pfarren im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau hat das Gesetz vom 27. Mai 1873 über die Ablösung der Arbeitsleistungen, des Mahlrechtes, der Messalien, der Garbenleistung, des Meßbrodes u. dgl. an Klöster, Kirchen und Pfarren entrichteten Leistungen und Giebigkeiten in Naturalien und Geld, welche auf besonderen vom Zehentrechte nicht abhängigen Rechtstiteln beruhen, beschlossen, und es ist dieses Gesetz bereits in Wirksamkeit getreten.

Es soll nun für alle Eingaben, welche zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden oder schon eingebracht worden sind, dann für die erwähnten Eintragungen selbst stempel- und gebührenfreie Behandlung eintreten.

Auch sollen die Urkunden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung bedingt stempel- und gebührenfrei behandelt werden.

Dasselbe gilt von den dießbezüglichen ämtlichen Ausfertigungen.

Endlich werden Erläge zur Sicherstellung oder Zahlung der Entschädigungssumme von der Verwahrungsgebühr befreit.

Die Ablösung der fraglichen Arbeits-, Geld-, und Natural-Leistungen ist nur eine weitere Durchführung der Grundentlastung, für welche die Stempel- und Gebührenbefreiung auch bisher zugestanden wurde.

Eine derartige Befreiung, wie sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe für das Königreich Galizien beantragt wird, besteht bereits in Böhmen, Steiermark und Kärnten und wurde von dem hohen Hause erst in der Sitzung vom 6. Februar 1874 für die Markgrafschaft Mähren bewilligt.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen: es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf *) unverändert angenommen.

Wien, am 17. März 1874.

Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 126 der Beilagen.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Ackerbauministers, Ritters von Chlumecky,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 18. März 1874, Z. $\frac{3408}{389}$ $\left(\frac{1344}{\text{A. H.}}\right)$.

Seine k. k. Apostolische Majestät hat mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März l. J. zu genehmigen geruht, daß zum Behufe der Durchführung von Meliorationsarbeiten in Dalmatien aus Anlaß des dortigen Nothstandes ein Credit von 30.000 fl. als außerordentliches Erforderniß für die Centralauslagen des Ackerbauministeriums im Reichsrathe angesprochen werde.

Ich beehre mich daher, an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu richten, einen nachträglichen Anspruch von 30.000 fl. zu dem Budget des Ackerbauministeriums für das Jahr 1874, Titel 4 „Landescultur“, dessen Begründung aus der Beilage zu entnehmen ist, der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Begründung.

Mit dem Berichte vom 7. December 1873 hat der Statthalter für Dalmatien dargestellt, daß sich aus Anlaß des Nothstandes im Lande und mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei der materiellen Verkümmerung der Bewohner auf eine Selbsthilfe nicht gedacht werden könne, die unabweisliche Nothwendigkeit ergebe, durch Förderung öffentlicher gemeinnütziger Arbeiten der Bevölkerung die Mittel zum Erwerbe zu verschaffen.

In dieser Beziehung wurde insbesondere auf die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung gewisser landwirthschaftlicher Meliorationsarbeiten hingewiesen und auf die Bewilligung einer außerordentlichen Dotation für das Jahr 1874 zur Durchführung dieser Arbeiten im Betrage von mindestens 30.000 fl. der Antrag gestellt.

Ueber die Vorfrage, welche sich bei Würdigung dieses Antrages aufdrängte, ob nämlich der Fall eines Nothstandes in Dalmatien constatirt sei, wurde das Ministerium des Innern um seine Wohlmeinung angegangen.

In der Rückantwort vom 16. December 1873, Z. 16788, hat das Ministerium des Innern erwidert, daß nach den übereinstimmenden Berichten des Statthalters und aller Unterbehörden in Dalmatien der Nothstand in diesem Lande allerdings in nicht unbedeutender Ausdehnung zweifellos constatirt erscheine, und fügte bei, daß sich Seine Majestät in allergnädigster Würdigung dieser Verhältnisse, und da auch außer Zweifel gestellt wurde, daß im Lande selbst hinreichende Mittel nicht vorhanden sind, um den verderblichen Wirkungen dieser Nothlage zu steuern, mit Allerhöchster Entschließung vom 11. December 1873 bestimmt gefunden haben, für das Königreich Dalmatien — vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsrathes — eine Nothstandsaushilfe im nicht rückzahlbaren Betrage von 150.000 fl. allergnädigst zu bewilligen.

Mit Rücksicht auf die Größe und den Umfang des Nothstandes in Dalmatien und da die von dem Statthalter für diesen Zweck beantragte Subvention im Betrage von 300.000 fl. auf die Hälfte reducirt worden ist, empfahl das Ministerium des Innern den Antrag des Statthalters, eine Subvention von

Seite des Ackerbauministeriums im Betrage von 30.000 fl. zu bewilligen, zur Berücksichtigung.

Die vorangeführten Motive bestimmten mich, dem Statthalter von Dalmatien unterm 26. December 1873 zu erklären, daß ich bereit wäre, einen Nachtragscredit zu erwirken, wenn von Seite des Statthalters Projecte namhaft gemacht werden können, auf deren Inangriffnahme im Jahre 1874 mit Sicherheit gerechnet werden kann.

Der Statthalter wurde daher aufgefordert, jene Meliorationsobjecte zu bezeichnen, für welche entweder schon Projecte vorliegen, oder für welche dieselben im Laufe der allernächsten Zeit hergestellt werden können.

Der Statthalter legt nun mit dem Berichte vom 28. Februar l. J., Z. 2203, behufs der Begründung der Inanspruchnahme der besagten Staatssubvention die Projecte zu den einzelnen Meliorationsarbeiten vor.

Dieselben umfassen:

1. die Trockenlegung der Sümpfe von Ostrovizza, im Gerichtsbezirke Scardona, mit einem präliminirten Erfordernisse von 5835 fl. 52 kr.;
2. die theilweise Regulirung des Flusses Cicola im Gerichtsbezirke Dernis behufs schnelleren Abflusses der die Thalebene von Petrovo Polje durch längere Ueberschwemmung gefährdenden Gewässer mit einem Erfordernisse von 8020 fl. 83 kr.;
3. die Ausführung eines regelrechten Bewässerungs- oder Ueberrieselungssystems in der Gegend von Rastok bei Vergoras mit einem Erfordernisse von 5910 fl. 37 kr.;
4. die Trockenlegung des Lago piccolo auf der Insel Pago mit einem Erfordernisse von 2730 fl. 40 kr.;
5. die Regulirung des Wildbaches Rivina-Jaruga bei Scardona, wobei nach dem Antrage des Statthalters der Ackerbaugesellschaft in Scardona, beziehungsweise der durch dieselbe zu bildenden Wassergenossenschaft zur Durchführung dieses auf mindestens 15.000 fl. veranschlagten Objectes eine Subvention im Betrage von 6000 fl. zu bewilligen wäre.

Das Gesammterforderniß für diese Meliorationen einschließlich der für die Regulirung des Wildbaches von Scardona zu gewährenden Subvention beträgt demnach die Summe von 28.497 fl. 12 kr.

Die beantragten Objecte vertheilen sich auf die Bezirke bis an die Narenta, da für das südliche Dalmatien keine Projecte vorhanden seien, außer jene der Narenta-Regulirung selbst und des Durchstiches von Stagno, worüber ihres großen Umfanges wegen noch ein definitiver Beschluß nicht gefaßt werden konnte.

Sämmtliche Projecte sind ordnungsmäßig instruirt, und liegen als Beilagen des Statthaltereiberichtes jedem einzelnen Projecte abgesonderte Motivberichte bei.

Bei den oberwähnten Projecten 2 und 3 bleiben, wie der Statthalter erwähnt, in Betreff der Regelung des Flusses Cicola und der Bewässerung des Rastok einige Nebenarbeiten mit einem präliminirten Erfordernisse von 1500 fl. unberücksichtigt, deren Durchführung aber als im Interesse des Hauptobjectes gelegen, ebenfalls als dringend geboten geschildert werden.

Mit Hinzurechnung dieses Betrages stellt sich für alle beantragten Meliorationen das Gesammterforderniß auf 29.997 fl. 12 kr., oder in runder Zahl auf 30.000 fl., und der Statthalter beantragt mit vieler Wärme die Bewilligung einer Subvention für Dalmatien in dem zuletzt genannten Betrage, weil mit der Durchführung dieser Objecte nicht nur wesentliche Vortheile im Interesse der Landescultur erzielt und dadurch der Wiederkehr von Nothstandscalamitäten in den betreffenden Gegenden der wirksamste Damm entgegengestellt wird, sondern weil es sich im gegenwärtigen Augenblicke auch darum handle, der vom Nothstande hart betroffenen Bevölkerung, zu deren Unterstützung der oberwähnte Staatsbeitrag von 150.000 fl. nicht ausreichen werde, durch das Bieten von Gelegenheit zum Erwerbe zu unterstützen.

Ich muß mich den Anschauungen des Statthalters vollkommen anschließen, indem auch ich dafür halte, daß mit der Durchführung der angeführten Meliorationsarbeiten der erörterte Doppelzweck zum Frommen des Landes erreicht werden dürfte.

Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß ich es mir — ganz abgesehen von der eingebrochenen Nothlage — in regelmäßigen Zeitläufen zur Aufgabe gestellt habe, zur Melioration von Grund und Boden in Dalmatien, wo das dringende Erforderniß der Staatshilfe vorhanden ist, durch alljährliche Bewilligung von Subventionen aus den mir im verfassungsmäßigen Wege zur Verfügung gestellten Dotationen für Landescultur allmälig beizutragen, daß hier aber der Fall der offenbaren Noth die Bewilligung eines größeren Betrages auf einmal erheischt, wodurch voraussichtlich in kommenden geregelten Jahren eine Entlastung des Budgets in dieser Beziehung eintreten dürfte.

Da im Präliminare des Ackerbauministeriums für das Jahr 1874 für die hier erörterte Auslage nicht vorgesehen ist, so erscheint nach meinem Dafürhalten zum Behufe der Durchführung der Meliorationsarbeiten in Dalmatien aus Anlaß des dortigen Nothstandes die nachträgliche Inanspruchnahme eines Credites im Betrage von 30.000 fl. als außerordentliches Erforderniß für die Centralauslagen des Ackerbauministeriums gerechtfertigt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesondere zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehenden bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Durch den Religionsfondsbeitrag darf die den geistlichen Personen nach ihrem kirchlichen Stande gebührende Competenz (portio congrua) nicht geschmälert werden.

Die Höhe des aus diesem Titel freizulassenden Einkommens wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege bestimmt, wobei auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsglie ern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§ 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

bei einem Vermögen bis . . .	10.000 fl.	½ %
„ „ „ von mehr als	10.000 „	1¼ %
„ „ „ „ „ „	20.000 „	2½ %
„ „ „ „ „ „	40.000 „	3¾ %
„ „ „ „ „ „	60.000 „	5 %
„ „ „ „ „ „	80.000 „	6½ %
„ „ „ „ „ „	100.000 „	8 %
„ „ „ „ „ „	200.000 „	10 %
„ „ „ „ „ „	400.000 „	12½ %

§. 10.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15.

Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16.

Die in den Vorschriften über das Gebühren-äquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcassa desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19.

Von rückständigen Religionsfondbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 21.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Deßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Relionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung am 20. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 20. März 1874.

Rechbauer.

Dr. Razlag,
Schriftführer.

Bericht

des

confessionellen Ausschusses

über den

Entwurf des Gesetzes, durch welches Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

Der confessionelle Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause die Gesetzesvorlage zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften zur Annahme, indem er mit Bezug auf die Motive zur Regierungsvorlage und die bis in die neueste Zeit praktisch ausgeübte Einflußnahme des Staates auf diese Institutionen demselben das Recht der Regelung dieser äußeren Rechtsverhältnisse gewahrt wissen will. Die Begründung einiger Aenderungen der Regierungsvorlage ist unten angedeutet und wird erforderlichen Falles mündlich des Weiteren ausgeführt werden, insoferne sich dieselbe aus der Stilisirung nicht von selbst ergibt.

§. 1. Anstatt des Wortes „Glieder" wurde der sachlich und stilistisch richtigere Ausdruck „Mitglieder" angenommen.

§. 2. Die Ingerenz des Ministers des Innern erscheint in allen Fällen aus allgemeinen staatlichen Verwaltungsrücksichten geboten.

§. 3. Die Bestimmung, daß das Gutachten der Gemeindevertretung über eine in deren Gebiete beabsichtigte Ansiedlung einzuholen sei, erscheint deßhalb nothwendig, weil die Gemeinde daran ein unmittelbares Interesse hat und die Gemeinde-Autonomie die Anhörung der Gemeindevertretung erheischt.

Die Beilagen des Gesuches um Ertheilung der Genehmigung einer klösterlichen Gemeinschaft sind präciser in der Fassung des Ausschusses bezeichnet.

§. 4. Zum Absatze 3 sind auch Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder anzugeben.

§. 6. Dieser Paragraph entspricht dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung bezüglich der Zulassung von nichtösterreichischen Mitgliedern in inländische klösterliche Genossenschaften, und es ist kein Grund vorhanden, dießfalls eine Aenderung eintreten zu lassen, daher in diesem neu eingefügten Paragraphe lediglich darauf hingewiesen wird.

§. 7. Das Sammeln milder Gaben außer klösterlichen Gebäuden und Kirchen ist schon dermalen in den meisten im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gesetzlich untersagt, und es sollen durch diese gesetzliche Normirung die mit dem Sammeln verbundenen Unzukömmlichkeiten hintangehalten werden.

§. 9. Daß die staatliche Genehmigung klösterlichen Gemeinschaften zu entziehen ist, wenn solche Umstände eintreten, unter welchen deren Errichtung nicht wäre gestattet worden, ist ein allgemeiner logischer Grundsatz aller Concessionirungen.

§. 10. Die Stilisirung dieses Paragraphes ist präciser als jene der Regierungsvorlage, indem die Fälle der facultativen Entziehung der Genehmigung aus wichtigen Rücksichten des öffentlichen Gemeinwohles genau angegeben sind.

§. 12. Die Ingerenznahme der staatlichen Behörden auf die Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ist hier ähnlich wie bei Pfründenverleihungen normirt.

§. 13. Zur Beschränkung unveräußerlicher Menschenrechte ist bei Minderjährigen die Genehmigung der Pflegschaftsbehörde erforderlich, welche gesetzlich schon bei weit weniger wichtigen Angelegenheiten Pflegebefohlener vorgeschrieben ist.

§. 14. Die Bestimmungen dieses Paragraphes entsprechen dem Grundsatze der Selbstbestimmung des Menschen und den geänderten Beziehungen zur früheren Genossenschaft.

§. 19. Der Zusatz im letzten Alinea resultirt aus der Bestimmung des §. 6.

§. 21. Die hier vorkommenden Aenderungen der Regierungsvorlage sollen Gesetzesumschiffungen möglichst hintanhalten, weil selbe gegen die öffentliche Moral verstoßen und in einem geordneten Staatswesen nicht begünstigt werden können.

§. 23. Es liegt im allseitigen Interesse, daß das inländischen klösterlichen Gemeinschaften zugewendete Barvermögen auch im Inlande fruchtbringend angelegt werde.

§. 24. Wirthschaftliche Rücksichten des öffentlichen Gemeinwohles rechtfertigen die Bestimmung dieses Paragraphes.

Der confessionelle Ausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen und erklären, daß die Petition ¹/₂ der Stiftsprälaten von Niederösterreich und Salzburg, Zahl 1111-A. H. sowie jene ¹/₃ der Stiftsvorsteher in Böhmen und Mähren, Zahl 1153-A. H., durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes als erledigt anzusehen sind.

¹/₂

¹/₃

Wien, den 17. März 1874.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Razlag,
Berichterstatter.

Anträge des Ausschusses.

Gesetz

vom . . . .

über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften.

§. 1.

Zur Errichtung eines Ordens, einer Congregation oder einer anderen kirchlichen Genossenschaft, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 2.

Die Genehmigung wird von dem Cultusminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ertheilt.

§. 3.

Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof dem Landeschef und dieser mit dem von ihm eingeholten Gutachten der Vertretung jener Gemeinde, in deren Gebiet die Ansiedlung beabsichtigt wird, dem Cultusminister vorzulegen.

Dem Gesuche müssen die Satzungen (Statuten, Ordensregeln u. s. w.) der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung beiliegen.

§. 4.

Aus der Vorlage (§. 3) müssen zu entnehmen sein:

1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel.
2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung.
3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über den Eintritt und Austritt, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 5.

Die Genehmigung darf nicht ertheilt werden, wenn die Genossenschaft nach ihrem Zwecke oder nach dem Inhalte ihrer Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet oder den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht.

§. 6.

Die bestehenden Vorschriften, durch welche der Eintritt von Ausländern in inländische klösterliche Genossenschaften oder in deren inländische Niederlassungen beschränkt wird, bleiben auch fernerhin aufrecht.

§. 7.

Das Sammeln milder Gaben außerhalb der klösterlichen Gebäude und Kir-

chen kann nur solchen klösterlichen Genossenschaften gestattet werden, welche sich vorzugsweise der Krankenpflege widmen.

§. 8.

Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 4 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§. 9.

Die staatliche Genehmigung ist klösterlichen Genossenschaften zu entziehen, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Errichtung derselben nicht gestattet werden könnte.

§. 10.

Deßgleichen kann klösterlichen Genossenschaften die staatliche Genehmigung entzogen werden:

1. wenn innerhalb der Genossenschaft wiederholte Verletzungen dieses Gesetzes stattfinden;

2. wenn von Mitgliedern der Genossenschaft wiederholt verbrecherische oder solche strafbare Handlungen begangen worden sind, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen, sowie wenn sich dieselben wiederholt eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird.

§. 11.

Die Aufhebung einer klösterlichen Genossenschaft (§§. 9, 10) steht dem Cultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern zu.

§. 12.

Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die hiefür auserseheneie Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Bestellung nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Bestellung nicht stattfinden. Insoweit der Regierung bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher weitere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 13.

Der Eintritt in einen kirchlichen Orden oder eine kirchliche Congregation ist bei Jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des Vaters oder Vormundes und in beiden Fällen auch von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig.

Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 14.

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, woran es nicht gehindert werden kann, oder aus derselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grunde dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen in der Verwaltung seines Vermögens. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem der Austretende vor einer inländischen politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen.

§. 15.

Wer aus einer klösterlichen Genossenschaft austritt oder aus einer solchen ausgeschlossen wird, kann von dieser Genossenschaft alles Dasjenige zurückfordern, was er aus Veranlassung seines Eintrittes in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch diese Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint.

Hinsichtlich der Erträgnisse des eingebrachten Vermögens hat das ausscheidende Mitglied in keinem Falle ein Rückforderungsrecht, dagegen kann auch die Genossenschaft nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede bis dahin genossenen Verpflegung ansprechen.

In Betreff der Rückzahlung muß sich das ausscheidende Mitglied einen den Umständen angemessenen Aufschub gefallen lassen.

§. 16.

Vereinbarungen und Satzungen, durch welche im Widerspruche mit den Bestimmungen des §. 15 das Rückforderungsrecht ausscheidender Genossenschaftsmitglieder beschränkt werden soll, sind ungiltig.

§. 17.

Die Genossenschaftsvorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der

sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hiebei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

§. 18.

Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

Zur Ausübung der Disciplinargewalt wird kein staatlicher Bestand gewährt.

§. 19.

Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden.

In Ermanglung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen.

Die Localoberen von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten, wenn derselbe österreichischer Staatsbürger ist und in Oesterreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 20.

Andere als die im §. 19 erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

In keinem Falle darf die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der für eine inländische klösterliche Genossenschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines auswärtigen Oberen abhängig gemacht werden.

§. 21.

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung:

a) Wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 4, 1) fremd sind;

b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 1000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hiebei mit fünf von Hundert zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einbringung von Geld und Geldeswerth bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes in die Genossenschaft, sowie auf jeden Erwerb, wenn die Gegenleistung der Genossenschaft oder eines Mitgliedes derselben in religiösen Handlungen oder Sachen oder in kirchlichen Vortheilen besteht.

Letztwillige Anordnungen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften müssen gerichtlich oder notariell errichtet werden.

§. 22.

Im Falle des §. 21, lit. b, steht die Ertheilung der staatlichen Genehmigung, dafern die Stiftung, Schenkung oder letztwillige Zuwendung den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigt, der Landesbehörde, in allen übrigen Fällen dem Cultusminister zu.

§. 23.

Die staatliche Genehmigung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt und an die Bedingung der Anlage in österreichischen Staatspapieren geknüpft werden.

§. 24.

Zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch klösterliche Genossenschaften ist ein Reichsgesetz erforderlich.

Rücksichtlich der Veräußerung oder Belastung solcher Vermögenschaften gelten die Bestimmungen der Ministeria verordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen.

§. 25.

Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens und die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 26.

Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen.

Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 27.

Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer klösterlichen Genossenschaft, so ist eine Visitation derselben durch die politische Landesbehörde oder in dringenden Fällen durch die Bezirksbehörde zu veranlassen. Zu dieser Visitation ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 28.

In Bezug auf Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei unterstehen die klösterlichen Genossenschaften den allgemeinen Vorschriften und den zu ihrer Handhabung berufenen Behörden.

§. 29.

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach Außen zu vertreten.

Sollte in einem solchen Falle die zuständige kirchliche Behörde ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes sorgen, so kann die Regierung von dem ihr nach §. 9 zustehenden Rechte Gebrauch machen.

§. 30.

Insoweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrücklich auf inländische klösterliche Genossenschaften beschränkt sind, haben dieselben auch für die inländischen Niederlassungen auswärtiger klösterlicher Genossenschaften zu gelten.

Insbesondere ist auch zu einer solchen Niederlassung, sowie zur Erwerbung von inländischem Grundbesitze durch auswärtige klösterliche Genossenschaften die staatliche Genehmigung (§. 1 und §. 24) erforderlich.

§. 31.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 33.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und des Innern beauftragt.

Bericht

des

Ausschusses des Abgeordnetenhauses

über die

Regierungsvorlagen, betreffend die Gesetze über die Regelung der neuen Anlegung und inneren Einrichtung der Grundbücher in den Erzherzogthümern Oesterreich unter der Enns und ob der Enns, in dem Herzogthume Salzburg, Kärnthen, Ober- und Niederschlesien und in der Markgrafschaft Mähren.

Zu Folge der Anordnung des §. 11, Absatz K, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, über die Reichsvertretung ist dem Reichsrathe in Grundbuchssachen die Gesetzgebung über die dabei Anwendung findenden Rechtsgrundsätze, den Landtagen jedoch die Festsetzung der inneren Einrichtung der Grundbücher übertragen.

Die Reichsgesetzgebung hat durch Erlassung der Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 und 96 den ihr zugewiesenen Theil der Legislation in Grundbuchssachen geregelt, und um die im ersten Hauptstücke des allgemeinen Grundbuchsgesetzes enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die innere Einrichtung der Grundbücher in praktische Geltung zu bringen, hat die Regierung den Landtagen der Länder Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Ober- und Niederschlesien, Kärnthen und Mähren den Entwurf eines Gesetzes über die innere Einrichtung der Grundbücher zur Beschlußfassung vorgelegt, welche Landtage jedoch von dem ihnen nach §. 12, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, und die Schlußfassung über den Gegenstand dieser Vorlagen der Reichsgesetzgebung überlassen habe. Die Landtage für Böhmen, Galizien, Steiermark und Krain haben über die betreffenden Regierungsvorlagen Landesgesetze votirt, und in der Bukowina ist dieser Gegenstand bereits durch ein bereits in Wirksamkeit stehendes Landesgesetz vom Jahre 1873 geordnet. In Gemäßheit der Beschlüsse der sechs Eingangs genannten Länder hat die Regierung in dem hohen Hause die Gesetzentwürfe über die innere Einrichtung der Grundbücher in diesen Ländern zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht und der vom hohen Abgeordnetenhause gewählte Ausschuß unterbreitet hiemit dem hohen Hause nach reiflicher Erwägung dieses Gegenstandes den nachstehenden Bericht.

Der Ausschuß theilt vollkommen die in den Erläuterungen zum Ausdrucke gebrachte Ansicht der Regierung, daß die nothwendig gewordene Regelung der inneren Einrichtung der Grundbücher in zweckmäßiger Weise nur durch die vollständig neue Anlegung derselben bewirkt werden könne, indem bei der jetzigen Einrichtung dieser Bücher die Möglichkeit vorweg ausgeschlossen ist, die

Einfügung eines Gutsbestandsblattes in zweckentsprechender Weise vorzunehmen, und dadurch verläßliche Auskunft über die Bestandtheile der Grundbuchskörper zu schaffen, und weil manche der in diesen Ländern jetzt im Gebrauche befindlichen Bücher die Hauptbuchform nicht haben, oder doch in einer die Uebersichtlichkeit beeinträchtigenden Weise geführt erscheinen, welche Irrungen sehr leicht möglich machen, durch welche Uebelstände aber der Hypothekarcredit nur leiden kann.

Aus dieser Andeutung der Mängel der bestehenden Grundbücher ergibt sich von selbst die Aufgabe, welche bei Neuanlegung der Grundbücher zu erfüllen, die Grenze, welche dabei einzuhalten ist.

Die Aufgabe der Neuanlegung der Grundbücher besteht darin, denselben vor Allem durchgehends die Hauptbuchform zu geben, und weiters durch die Beifügung von Gutsbestandsblättern, die Evidenz der einzelnen Bestandtheile jedes einzelnen Grundbuchskörpers für Jedermann herzustellen.

Diese Evidenz wird, wie allseitig anerkannt ist, wesentlich dazu beitragen, die große Zahl von schwierigen und kostspieligen Eigenthums- und Grenzstreitigkeiten zu vermindern und den Verkehr in Grundwerthen den Anforderungen der Zeit gemäß zu erleichtern. Daß sich hiebei an den in der Revision begriffenen Steuerkataster und an die Katastralmappe angelehnt werden muß, ist selbstverständlich und wird dadurch die Uebersichtlichkeit gefördert, da die Mappen ein mindestens annäherndes Bild der Parcellen darbieten.

Die naturgemäße Grenze, welche bei dem Geschäfte der Neuanlegung der Grundbücher einzuhalten ist, liegt, wie die Regierung in ihren erläuternden Bemerkungen ganz richtig betont, in dem durch die vorhandenen grundbücherlichen Eintragungen fixirten Rechtszustande.

Der Ausschuß ist daher von der Ansicht ausgegangen, daß bei Anlegung der neuen Grundbücher an den durch das Eigenthums- und Lastenblatt der bestehenden Grundbücher dargestellten Privatrechtsverhältnissen betreffs des Realbesitzes des Landes nichts geändert werden solle, und hat als die Aufgabe dieser Gesetze die Regelung der Uebertragung des Inhaltes der vorhandenen Grundbuchseinlagen in die dem allgemeinen Grundbuchsgesetze gemäß verfaßten neuen Einlagen, und demnach die möglichste Ausschließung rein materieller Bestimmungen aus diesen vorwiegend formalen Gesetzen als durch den Zweck derselben geboten erkannt.

Demgemäß hat der Ausschuß im §. 3 den Grundsatz aufgestellt, daß bei der neuen Anlegung der Grundbücher als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln sind, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieser Gesetze in der Landtafel, in Mähren und Schlesien aber in einer Land- oder Lehentafel eingetragen sind, ohne daß erst in eine die Grenzen der Aufgabe dieser Gesetze und der auf Grund derselben vorzunehmenden Amtshandlungen überschreitende Untersuchung einzugehen sei, ob der in der Landtafel thatsächlich eingetragenen Liegenschaft die landtäfliche Eigenschaft zukomme oder nicht.

Durch diesen Grundsatz wird an den bestehenden Rechtsverhältnissen nicht gerüttelt, und die wohlerworbenen Privatrechte finden dadurch den ihnen gesetzlich zugesicherten Schutz.

Da jedoch auf den für die Besitzer sehr lästigen Uebelstand hingewiesen wurde, daß kleine mit einem eigentlichen landtäflichen Gute in keinem Zusammenhange stehende Parcellen vereinzelt der Landtafel inneliegen, hat der Ausschuß, um Abhilfe zu ermöglichen, die Bestimmung des zweiten Satzes des Alinea 2 des §. 3 in das Gesetz aufgenommen, zum Schutze der öffentlich rechtlichen Eigenschaften der landtäflichen Liegenschaften aber die Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses zur Uebertragung einer landtäflichen Liegenschaft in das Grundbuch des betreffenden Bezirkes erfordert. Ebenso wurde, um die Ordnung des Grundbuchstandes bei Arrondirungen und Zusammenlegungen von Grundstücken zum Behufe der besseren Bewirthschaftung von Liegenschaften zu erleichtern, die Vorschrift des dritten Absatzes dem §. 3 eingefügt.

Die die landtäflichen Liegenschaften betreffenden Bestimmungen erscheinen im §. 3 des Gesetzentwurfes für Salzburg nicht, da in diesem Lande das Institut der Landtafel nicht besteht.

In Beobachtung des angeführten Grundsatzes des Schutzes der erworbenen Privatrechte sind daher das Eigenthums- und Lastenblatt unverändert in die neuen Grundbücher zu übertragen, wovon aber im Interesse der Uebersichtlichkeit und um den Parteien kostspielige und mühsame Verhandlungen zu ersparen, einige Ausnahmen zugelassen werden, welche dahin gehen, daß Haus- und Feldservituten, welche mit dem Besitze von Liegenschaften verbunden, aber bisher nicht grundbücherlich eingetragen sind, nach § 22 in die neuen Grundbücher eingetragen werden können, daß ferner nach §. 32 die Uebertragung bereits gelöschter Eintragungen zu unterbleiben hat, dann daß amortisirbare, alte Privatforderungen über Verlangen des Verpflichteten ebenfalls nicht in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, und daß endlich auch diejenigen Eintragungen, welche dem allgemeinen Grundbuchsgesetze nicht entsprechen, wegzubleiben haben.

Obwohl diese Ausnahmen die Aufgabe der Neuanlegung der Grundbücher, die unveränderte Uebertragung des Inhalts der alten Bücher in die nach der neuen gesetzlichen Form eingerichteten Grundbücher, zu bewirken, einigermaßen zu erweitern scheinen, widerstreiten sie doch nicht dem früher aufgestellten Principe der Festhaltung an dem vorhandenen Rechtszustande, da die Haus- und Feldservituten zweifellos in den Grundbüchern bereits eingetragen sein sollten, und die drei wegzulassenden Arten von Eintragungen, welche heute vielfach in dem Lastenblatte der Grundbücher vorkommen, eine wirkliche Belastung der Liegenschaft gar nicht bewirken, abgesehen davon, daß überwiegende Gründe der Förderung des Hypothekarcredites, durch Erleichterung einer Purificirung des Lastenstandes und Herstellung der Uebersichtlichkeit des Lastenblattes hiebei als ausschlaggebend erscheinen. Da die Neuanlegung der Grundbücher offenbar einem öffentlichen Interesse dient, hat der Ausschuß auch dem Grundsatze beigestimmt, daß diese Operation von Amtswegen vorzunehmen ist.

Was den **zweiten Theil** der Regierungsvorlage betrifft, welcher das **Verfahren** bei der Neuanlegung der Grundbücher zum Gegenstande hat, mußte der Ausschuß die Richtigkeit des in den Erläuterungen enthaltenen Grundsatzes anerkennen, daß die Neuanlegung der Grundbücher am Entsprechendsten von denjenigen Richtern durchgeführt werden könne, welche in der Mitte der Bevölkerung lebend und wirkend, mit deren Verhältnissen, Bedürfnissen, Anschauungen und Gewohnheiten viel mehr vertraut sind, als die Mitglieder zufällig zusammengewürfelter Commissionen, welche der Bevölkerung ferner stehen, und deren nachträgliche Unterbringung in entsprechende Lebensstellungen nach Beendigung des Geschäftes noch obendrein mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte.

Die Bestimmung, daß nur **richterliche** Beamte, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind, mit der Neuanlegung der Grundbücher betraut werden dürfen, und daß dieses Geschäft unter der unmittelbaren Aufsicht der Gerichtshofspräsidenten vorgenommen wird, gibt eine Gewähr für die zweckentsprechende Durchführung dieses hochwichtigen Geschäftes. Die Vornahme der Erhebungen in der Ortsgemeinde selbst, unter Wahrung voller Publicität (§. 17), die Vorladung aller Besitzer oder ihrer Vertreter (§§. 18 und 19), die Auflegung der Besitzbogen und die Kundmachung des Termines zur Erhebung von Einwendungen (§. 28), weiters die Bestimmung, daß über Einwendungen, eventuell auch neue Erhebungen, oder sofort Berichtigungen des Besitzbogens vorgenommen werden, ferner die nach §. 30 dem Gerichtshofpräsidenten zustehende Prüfung der Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei den Erhebungen nach Erledigung der Einwendungen gegen die Besitzbogen, endlich das zum Schlusse nach dem Gesetze vom 26. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96 noch durchzuführende Berichtigungsverfahren, bieten eine solche Fülle von Gewähren dafür, daß nur der wirkliche Besitz einer bestimmten Person zu-

geschrieben und der Lastenstand nicht alterirt werde, daß die oben erwähnten Ausnahmen der §§. 22 und 32 der Regierungsvorlage von dem Grundsatze der gänzlich unveränderten Uebertragung des Lastenstandes der alten Grundbücher in die neu anzulegenden Bücher keinerlei Bedenken erregen können.

Der Ausschuß hat daher den vorliegenden Gesetzentwürfen im Großen und Ganzen beigestimmt, und nur sehr wenige auf principielle Bedeutung keinen Anspruch machende, oder durch die in einzelnen Ländern bestehenden speciellen Verhältnisse bedingten Abänderungen an den Regierungsvorlagen vorgenommen, welche unter Festhaltung der allen vorliegenden Gesetzentwürfen gemeinsamen Grundsatze für die einzelnen Länder im Nachstehenden begründet werden.

Zu §. 3.

Die in den sämmtlichen Regierungsvorlagen, mit Ausnahme jener für Salzburg, in welchem Lande das Institut der Landtafel nicht besteht, vorkommende Aenderung des zweiten, und Streichung des dritten Absatzes des §. 3 gründet sich darauf daß der Ausschuß bei der Neuanlegung der Grundbücher auch in Betreff der landtäflichen Liegenschaften an dem Grundsatze festgehalten hat, daß die bereits in der Landtafel eingetragenen Liegenschaften in die neuen für diese Art von Liegenschaften anzulegenden Grundbücher zu übertragen und sich nicht erst in eine die Grenzen des Zweckes dieser Regierungsvorlagen überschreitende Untersuchung einzulassen sei, ob diesen Liegenschaften die Eigenschaft der Landtäflichkeit (in Böhmen und Mähren der Landtäflichkeit oder Lehentäflichkeit) zukomme oder nicht.

In den Gesetzentwürfen für Mähren und für Schlesien wurde im zweiten Absatze des §. 3 der Ausdruck: „in einer Land- oder Lehentafel" gewählt, um die Uebertragung der innerhalb der Grenzen Mährens gelegenen landtäflichen Güter, soweit sie in der böhmischen Land- und Lehentafel vorkommen, in das neue mährische Hauptbuch für landtäfliche Einlagen, und die Uebertragung von in Schlesien oder in den mährischen Enclaven in Schlesien gelegenen, jedoch in der böhmischen oder mährischen Land- oder Lehentafel eingetragenen landtäflichen Liegenschaften in die für die schlesischen landtäflichen Liegenschaften neuanzulegenden Grundbücher zu ermöglichen.

Der Zweck und die Bedeutung der in den Entwürfen (mit Ausnahme jenes für Salzburg) neu eingefügten Absätze 3 und 4 sind bereits in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes dargelegt.

Die Bezeichnung der in diesem Paragraphe benannten Behörden richtet sich nach der in den betreffenden Ländern dießfalls gesetzlich bestehenden Nomenclatur.

Zu §. 6 (der Regierungsvorlage für Salzburg).

Der zweite Absatz wurde der von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmung dieses Paragraphes zu dem Zwecke beigefügt, um die bei verschiedener Belastung der einzelnen physisch getheilten Hausantheile sehr leicht gefährdete Uebersichtlichkeit des Grundbuchsstandes zu erhalten.

Zu §. 16 (aller Entwürfe).

Der Beisatz „auf Grundlage des Katasters" wurde gemacht, um anzudeuten, daß sich die ganze Operation enge an den rectificirten Kataster anschließen soll, und wird zu diesem Behufe auch die am Schlusse beigefügte Resolution vorgeschlagen.

Zu §§. 17 und 28 (aller Entwürfe).

Die eingeschalteten Fristbestimmungen sollen dem manipulirenden richterlichen Beamten eine beiläufige Cynosur geben, und wurde im §. 17 der Ausdruck „anzuordnen" deßhalb gebraucht, um nicht der Auffassung Raum zu geben, daß eine allenfalls ohne Verschulden des commissionirenden Beamten nicht volle 14 Tage vor Beginn der Erhebungen geschehene Verlautbarung etwa einen Aufschub der Erhebungen bedinge.

Zu §. 19 (aller Entwürfe).

Die Einschaltung der Citation des §. 14 zielt darauf ab, dem Mißverstande vorzubeugen, daß etwa nur das Bezirksgericht als solches, und nicht der beauftragte richterliche Beamte die Bestellung von Vertretern im Falle dieses Paragraphes selbstständig vorzunehmen habe.

Der Beisatz, daß die Bestellung von Vertretern für nicht erschienene Vorgeladene „auf ihre Kosten“ zu geschehen habe, hat den Zweck, die Parteien anzueifern, persönlich, oder doch durch gehörig informirte Vertreter zu erscheinen, und wurde diese Bestimmung durch die Erfahrung geboten, daß namentlich der Landbevölkerung angehörige Parteien nicht sehr geneigt sind, bei derlei Amtshandlungen, deren Zweck sie häufig mißdeuten, im eigenen Namen oder gar als Vertreter Abwesender, Nichteigenberechtigter u. s. w. zu erscheinen, wodurch jedenfalls der Fortgang der Erhebungen behindert werden kann.

Zu §. 21 (aller Entwürfe).

Die Beiziehung eines beeideten Sachverständigen erscheint, wo es sich um Vermessungen und Berichtigungen der Mappencopien handelt, durch die Natur der Sache und den Zweck des Geschäftes, ein möglichst getreues Gutsbestandsblatt herzustellen, geboten.

Zu §. 32 (aller Entwürfe).

Die Beisetzung des zur Einschaltung zwischen den ersten und zweiten Absatz dieses Paragraphes vorgeschlagenen Zwischensatzes ist ein Ausfluß des Gedankens, daß durch die Neuanlegung der Grundbücher durchaus keine Schmälerung der bereits erworbenen Hypothekarrechte eintreten darf.

Zu §. 35.

Es schien nothwendig, die Aufbewahrung der abgeschlossenen Grundbücher insbesondere anzuordnen, weil selbe in zweifelhaften Fällen immerhin als Entscheidungsquelle angerufen werden könnten.

Mit Rücksicht auf diese Darlegungen stellt daher der gefertigte Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

1. Den Gesetzentwürfen über die Regelung der neuen Anlegung und inneren Einrichtung der Grundbücher

/1 für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in ·/1

/2 für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns in ·/2

/3 für das Herzogthum Salzburg in ·/3

/4 für das Herzogthum Kärnthen in ·/4

/5 für das Herzogthum Ober- und Unterschlesien in ·/5

$\cdot/6$ für die Markgrafschaft Mähren in $\cdot/6$

wie dieselben aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen sind, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen;

2. die nachstehende Resolution fassen:

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium in der zu erlassenden Instruction zur Durchführung des Gesetzes über die neue Anlegung und innere Einrichtung der Grundbücher dafür thunlichst Fürsorge zu treffen, daß der Kataster und die Grundbücher für die Zukunft in vollster Uebereinstimmung erhalten werden.

Wien, den 21. März 1874.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. J. Jaillner,
Berichterstatter.

1

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

über die

vom Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Landtafel eingetragen sind.

Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Landtafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind.

Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat das k. k. Landesgericht in Wien das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses einzuholen.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkung des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes und der Kreisgerichte oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und Alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte **mindestens durch 14 Tage** zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes in Wien, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen

bildende Katastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1, bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet, und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft. welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

./2

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns,

über die

vom Landtage des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Landtafel eingetragen sind.

Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Landtafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustim=

mung der Statthalterei und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind.

Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht-landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat das Landesgericht in Linz das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses einzuholen.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit der Bezeichnung des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen

Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§ 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten des Landesgerichtes und der Kreisgerichte oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirsrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es

zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und Alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

6. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten

oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Gundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen soche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Landesgerichtes in Linz, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des

Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1, bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet, und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

/3

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Herzogthum Salzburg,

über die

vom Landtage des Herzogthumes Salzburg auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Herzogthume Salzburg sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften einer Katastralgemeinde enthalten, haben zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert, anzulegen.

§. 4.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten. Es können

jedoch mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Ein Haus, in Ansehung dessen eine physische Theilung gesetzlich besteht, ist unbeschadet der bestehenden Anordnungen, welche die Vornahme bücherlicher Eintragungen hinsichtlich der physischen Hausantheile zulassen (Verordn. vom 8. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 25, und vom 25. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 18), bei der Anlegung neuer Grundbücher als Ein Grundbuchskörper zu behandeln.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Bezüglich derjenigen Häuser, bei denen eine physische Theilung gesetzlich besteht, kann in Ansehung jedes Hausantheiles die Eröffnung eines besonderen Eigenthums- und Lastenblattes im Verordnungswege bewilliget werden.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederverkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belastenden Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Landesgerichtes in Salzburg oder des von demselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Landesgerichtes in Salzburg nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Salzburg beauftragen.

Die, in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegende Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unter-

zeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeinde-Amte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Landesgerichtes in Salzburg zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1, bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen,

ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die Grundbuchseinlagen jeder Katastralgemeinde mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

4

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Herzogthum Kärnthen,

über die

vom Landtage des Herzogthumes Kärnthen auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Herzogthume Kärnthen sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstandes eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind als landtäfliche Liegenschaften diejenigen zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Landtafel eingetragen sind.

Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Landtafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der Landesregierung und des Landesaus-

schusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind.

Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat das Landesgericht in Klagenfurt das Gutachten der Landesregierung und des Landesausschusses einzuholen.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen

Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht des Landesgerichtspräsidenten in Klagenfurt oder des von demselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, den Vorsteher des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident des Landesgerichtes in Klagenfurt nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt Klagenfurt beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters, ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

Die Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß

vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln, und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Landesgerichtes in Klagenfurt zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1, bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

./5

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Herzogthum Ober- und Niederschlesien,

über die

vom Landtage des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Im Herzogthume Ober- und Niederschlesien sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche, innerhalb der Grenzen des Herzogthums Ober- und Niederschlesien mit Einschluß der mährischen Enclaven befindliche Liegenschaften enthalten, bilden für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes erster Instanz zusammen Ein Hauptbuch.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen innerhalb der Grenzen des Herzogthumes Ober- und Niederschlesien mit Einschluß der mährischen Enclaven gelegenen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirk-

samkeit dieses Gesetzes in einer Land- oder Lehentafel eingetragen sind.

Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Land- oder Lehentafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind.

Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat der betreffende Gerichtshof erster Instanz das Gutachten der politischen Landesbehörde und des Landesausschusses einzuholen.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keiner Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte von Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschrän-

kungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen, diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für ein landtäfliche Liegenschaften enthaltendes Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellvertreter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung der Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindende Verhandlung zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselbe auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeideten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche

bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte **mindestens durch 14 Tage** zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in der Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten dem Präsidenten des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Erhebungen vorgenommen wurden, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben geeigneten Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, enn a'le Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem im §. 22, Absatz 1, bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

/6

Gesetz

vom . . . .,

wirksam für die Markgrafschaft Mähren,

vom Landtage der Markgrafschaft Mähren auf Grund des §. 12, Absatz 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, der Reichsgesetzgebung überlassene Regelung der Anlegung neuer Grundbücher und der inneren Einrichtung derselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Allgemeine Bestimmungen.

In der Markgrafschaft Mähren sind neue Grundbücher anzulegen.

Die Anlegung der Grundbücher erfolgt von Amtswegen.

§. 2.

In die Grundbücher sind alle unbeweglichen Sachen und alle Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichzuachten sind, aufzunehmen.

Hievon sind jedoch das öffentliche Gut, sowie diejenigen Liegenschaften ausgeschlossen, welche den Gegenstand eines Eisenbahnbuches oder eines Bergbuches zu bilden haben.

§. 3.

2. Innere Einrichtung der Grundbücher.

A. Hauptbuch.

Die Grundbuchseinlagen, welche landtäfliche, innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Mähren mit Ausschluß der Enclaven befindliche Liegenschaften enthalten, bilden zusammen Ein Hauptbuch. Die in den Enclaven befindlichen landtäflichen Liegenschaften sind in Beziehung auf die Bildung des Hauptbuches den schlesischen landtäflichen Liegenschaften gleichzuachten.

Bei der Anlegung der Grundbücher sind diejenigen innerhalb der Grenzen der Markgrafschaft Mähren gelegenen Liegenschaften als landtäfliche zu behandeln, welche zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in einer Land- oder Lehentafel eingetragen sind.

Es können jedoch bei der Neuanlegung der Grundbücher auf Verlangen der Besitzer von Grundbuchskörpern, welche in Land- oder Lehentafeleinlagen eingetragen sind, diese Grundbuchskörper mit Zustimmung der Statthalterei und des Landesausschusses in die Grundbücher derjenigen Katastralgemeinden übertragen werden, in welchen diese Grundbuchskörper gelegen sind.

Grundstücke, welche in einem Grundbuche, das über nicht landtäfliche Liegenschaften geführt wird, eingetragen sind, können nach der Neuanlegung der Grundbücher nur im Falle einer gleichzeitig oder in einem früheren Zeitpunkte von einer landtäflichen Liegenschaft vorgenommenen Abschreibung derselben zugeschrieben werden, wenn auf das zuzuschreibende Grundstück keine erheblich größere Steuer als auf das abgeschriebene Grundstück entfällt. Vor der Bewilligung dieser Zuschreibung hat das Landesgericht in Brünn das Gutachten der Statthalterei und des Landesausschusses einzuholen.

Hinsichtlich der nicht landtäflichen Liegenschaften haben die Grundbuchseinlagen, welche die Liegenschaften Einer Katastralgemeinde enthalten, zusammen Ein Hauptbuch zu bilden.

Für größere Stadtgemeinden können, wenn es die Uebersichtlichkeit erheischt, mehrere örtlich abgegrenzte Abtheilungen gebildet werden, für welche je Ein Hauptbuch anzulegen ist.

Im Falle des Bedarfes sind Ergänzungsbände, und zwar für jedes Hauptbuch abgesondert anzulegen.

§. 4.

a) Inhalt der Grundbuchseinlage.

Eine Grundbuchseinlage hat in der Regel nur Einen Grundbuchskörper zu enthalten.

Ausnahmsweise können jedoch in Grundbüchern, welche nicht landtäfliche Liegenschaften enthalten, mehrere Grundbuchskörper von unbedeutendem Werthe, welche demselben Eigenthümer gehören, in Eine Einlage eingetragen werden, wenn nicht zu besorgen ist, daß eine Verwirrung des Grundbuchsstandes daraus entstehen werde.

§. 5.

Jede Liegenschaft, welche ein physisch zusammenhängendes Ganzes ausmacht, kann einen selbstständigen Grundbuchskörper bilden.

Die Vereinigung mehrerer demselben Eigenthümer gehöriger Liegenschaften zu Einem Grundbuchskörper kann nur dann erfolgen, wenn dieselben nicht verschieden belastet sind und auch in Ansehung der Beschränkungen des Eigenthumsrechtes keine Verschiedenheit besteht, oder wenn gleichzeitig mit der Vereinigung die Beseitigung der derselben entgegenstehenden Hindernisse bewirkt wird.

§. 6.

b) Blätter der Grundbuchseinlage.

Jede Grundbuchseinlage besteht aus dem Gutsbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

§. 7.

Das Gutsbestandblatt hat alle Bestandtheile eines Grundbuchskörpers und diejenigen dinglichen Rechte anzugeben, welche mit dem Eigenthume des Grundbuchskörpers oder eines Theiles desselben verbunden sind.

Die Bezeichnung der Bestandtheile eines Grundbuchskörpers hat mit den Bezeichnungen des Katasters und der Katastralmappe übereinzustimmen.

Ist ein Grundbuchskörper unter einer bestimmten Benennung allgemein bekannt, so ist diese in der Aufschrift des Gutsbestandsblattes anzugeben.

In dieser Aufschrift ist es auch ersichtlich zu machen, wenn der Grundbuchskörper in einem von dem vollständigen Eigenthume verschiedenen Verhältnisse steht.

§. 8.

Jede Aenderung an dem Inhalte des Gutsbestandblattes, welche durch eine Eintragung auf einem anderen Blatte herbeigeführt wird, ist auf dem Gutsbestandblatte vom Amtswegen ersichtlich zu machen.

Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienstbaren Gutes eingetragen, so ist dieß, sowie jede Aenderung der Eintragung, gleichzeitig mit der Eintragung von Amtswegen in dem Gutsbestandblatte des herrschenden Gutes ersichtlich zu machen.

§. 9.

Das Eigenthumsblatt hat die Eigenthumsrechte, sowie diejenigen Beschränkungen anzugeben, welchen ein Eigenthümer für seine Person in Beziehung auf die freie Vermögensverwaltung unterworfen ist.

Außerdem sind die in das Lastenblatt einzutragenden, jeden Eigenthümer betreffenden Beschränkungen in den Verfügungen über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben in dem Eigenthumsblatte ersichtlich zu machen.

§. 10.

Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte, sowie die an diesen Rechten erworbenen Rechte, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchskörper oder einen Theil desselben, welchen jeder Eigenthümer des belasteten Gutes unterworfen ist, anzugeben.

§. 11.

Sind in derselben Einlage mehrere Grundbuchskörper enthalten, so sind die Eintragungen für jeden Grundbuchskörper auf dem Gutsbestandblatte räumlich abgesondert, auf den beiden anderen Blättern aber für alle Grundbuchskörper in fortlaufender Reihenfolge vorzunehmen.

Jeder dieser Grundbuchskörper ist im Gutsbestandblatte mit einer besonderen Bezeichnung in fortlaufenden Zahlen zu versehen, welche Bezeichnung bei allen denselben Grundbuchskörper auf dem Eigenthums- und Lastenblatte betreffenden Eintragungen zu berufen ist; bei dieser Berufung sind die zur Bezeichnung dienenden Zahlen auch mit Buchstaben auszuschreiben.

Wird ein Grundbuchskörper, welcher mit anderen in derselben Einlage enthalten ist, in eine andere Einlage übertragen, so ist diese Uebertragung mit allen diesen Grundbuchskörper betreffenden Eintragungen zu vollziehen.

§. 12.

c) Register.

Für jedes Hauptbuch sind Register über die darin enthaltenen Grundbuchskörper, sowie über die Personen, für und gegen welche Eintragungen stattfinden, zu führen.

§. 13.

B. Urkundensammlung.

Die Urkundensammlung ist für alle Hauptbücher eines Gerichtes gemeinschaftlich zu führen.

Für das die landtäflichen Liegenschaften enthaltende Hauptbuch ist jedoch eine besondere Urkundensammlung zu führen.

§. 14.

3. Verfahren zur Anlegung der Grundbücher.

a) Organe.

Die Anlegung der Grundbücher ist unter der unmittelbaren Aufsicht der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz oder der von denselben bestellten richterlichen Beamten durch die Bezirksrichter, die Vorsteher der städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, oder durch Stellverteter derselben vorzunehmen.

Als Stellvertreter der Bezirksrichter können nur solche richterliche Beamte verwendet werden, welche für die Ausübung des Richteramtes geprüft sind.

Wenn die geschäftlichen oder dienstlichen Verhältnisse eines Bezirksgerichtes besorgen lassen, daß die Anlegung der Grundbücher durch den Bezirksrichter nicht in entsprechender Weise oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erfolgen werde, so kann der Präsident des Oberlandesgerichtes diese Aufgabe für die Dauer des Bedarfes einem anderen für die Ausübung des Richteramtes geprüften richterlichen Beamten, welcher dem Bezirksgerichte zur vorübergehenden Dienstleistung zuzuweisen ist, übertragen.

Ebenso kann der Präsident eines Gerichtshofes erster Instanz nach seinem Ermessen einen oder mehrere bei diesem Gerichtshofe bedienstete richterliche Beamte anstatt des Vorstehers des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes mit der Anlegung des Grundbuches für die Stadt, in welcher der Gerichtshof seinen Sitz hat, beauftragen.

Die in dieser Weise mit der Anlegung der Grundbücher beauftragten richterlichen Beamten haben die in diesem Gesetze den Bezirksgerichten und den Bezirksrichtern zugewiesenen Verrichtungen selbstständig vorzunehmen.

§. 15.

Bei den mit Parteien stattfindenden Verhandlungen hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte einen beeideten Schriftführer zuzuziehen.

§. 16.

b) Vorbereitende Anordnungen.

Zur Vorbereitung der Erhebungen, welche für jede Katastralgemeinde abgesondert stattzufinden haben, ist auf Grundlage des Katasters ein möglichst vollständiges Verzeichniß der in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften und ihrer Besitzer anzulegen, und eine Copie der Katastralmappe herbeizuschaffen.

Befinden sich in der Katastralgemeinde landtäfliche Liegenschaften, so ist über dieselben ein besonderes Verzeichniß anzulegen, und es sind überdieß Copien derjenigen Blätter der Katastralmappe, welche diese Liegenschaften enthalten, herbeizuschaffen.

§. 17.

Die Erhebungen sind in der Ortsgemeinde, zu welcher die Katastralgemeinde gehört, und soweit es zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich ist, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Für den Beginn derselben ist ein Tag festzusetzen und durch eine Kundmachung, deren Einschaltung in die Landeszeitung und Verlautbarung in allen betheiligten und benachbarten Gemeinden mindestens 14 Tage vorher anzuordnen ist, bekannt zu geben. Die Kundmachung hat die Bemerkung zu enthalten, daß alle Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, erscheinen und alles zur Aufklärung, sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

§. 18.

Alle bekannten Besitzer derjenigen in der Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, in Ansehung welcher eine Erhebung des Besitzstandes nothwendig ist, sind insbesondere zum Erscheinen mit der Aufforderung vorzuladen, die auf ihre Besitzverhältnisse sich beziehenden Urkunden mitzubringen.

Diese Vorladung erfolgt an die Besitzer, die in der Ortsgemeinde wohnen, in welcher die Erhebungen vorgenommen werden, durch den Gemeindevorsteher.

An die außerhalb dieser Gemeinde wohnenden Besitzer hat der die Erhebungen leitende richterliche Beamte schriftliche Vorladungen zu richten.

§. 19.

Für die vorzuladenden Besitzer, welche nicht eigenberechtigt und deren gesetzliche Vertreter nicht bekannt sind, sowie für Diejenigen, deren Aufenthalt unbekannt ist, und die keine Bevollmächtigten bestellt haben, hat das Bezirksgericht (§. 14) Vertreter für die zum Zwecke der Grundbuchsanlegung stattfindenden Verhandlungen zu bestellen.

Wenn eine der vorgeladenen Personen nicht erscheint, so ist, wenn der Fortgang der Erhebungen es nothwendig macht, für dieselben auf ihre Kosten ein Vertreter durch den die Erhebungen leitenden richterlichen Beamten zu bestellen.

§. 20.

Den Erhebungen sind zwei von der Gemeindevertretung gewählte Vertrauenspersonen in der Eigenschaft von Gerichtszeugen beizuziehen.

§. 21.

c) Gegenstand und Gang der Erhebungen.

Die Erhebungen haben zum Gegenstande:

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse der Liegenschaften und der Katastralmappen zu prüfen und die etwa nothwendigen Berichtigungen in den Verzeichnissen und in den Copien der Mappen erforderlichenfalls unter Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen zu veranlassen;

2. zu untersuchen, welche Grundparcellen für sich allein selbstständige Grundbuchskörper zu bilden haben, und welche Grundparcellen zur Bildung von Grundbuchskörpern zu vereinigen sind;

3. die mit dem Besitze der Liegenschaften verbundenen Rechte und die auf denselben haftenden Feld- oder Hausservituten zu ermitteln.

§. 22.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem Grundbuche eingetragen erscheinen, kann in eine Ermittlung der im §. 21, Z. 3, bezeichneten Rechte und Dienstbarkeiten nur dann eingegangen werden, wenn dieselben nicht schon grundbücherlich eingetragen sind, und nur insoweit, als sich hinsichtlich dieser Rechte oder Dienstbarkeiten unter den Parteien ein volles Einverständniß ergibt.

In Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, sind die vorzunehmenden Erhebungen auch auf die Ermittlung der Eigenthumsrechte und der Beschränkungen, welchen die Dispositionsbefugnisse der Eigenthümer unterliegen, auszudehnen.

In eine Ermittlung anderer dinglicher Rechte, welche im §. 21, Z. 3, nicht erwähnt sind, also namentlich der Hypothekarrechte, ist in keinem Falle einzugehen.

Dieselbe bleibt, soweit es sich nicht um bücherliche Rechte handelt, die nach §. 32 dieses Gesetzes in die neuen Grundbücher zu übertragen sind, dem nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. 96, einzuleitenden Verfahren vorbehalten.

§. 23.

Bei der Bildung der Grundbuchskörper (§. 21, Z. 2) ist hinsichtlich derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, der diesem Buche entsprechende Besitzstand zu Grunde zu legen.

Liegenschaften, welche in einem Grundbuche nicht eingetragen waren, sind, wenn sie einem und demselben Besitzer gehören, und dieser nicht die Bildung abgesonderter Grundbuchskörper begehrt, zu einem Grundbuchskörper zu vereinigen, sofern dieser Vereinigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht (§. 5.). Darüber, ob ein solches Hinderniß vorhanden sei, sind in möglichst verläßlicher Weise durch Befragung des Besitzers, Einsicht der Gerichtsacten oder in anderer geeigneter Art Nachforschungen zu pflegen.

§. 24.

Wenn es sich herausstellt, daß Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde liegen, so ist zu ermitteln, welche in jener Gemeinde liegenden Grundparcellen als zu diesem Grundbuchskörper gehörig anzusehen sind.

In Ansehung landtäflicher Liegenschaften ist sich jedoch darauf zu beschränken, die Katastralgemeinden zu ermitteln, in welchen sich die übrigen Bestandtheile eines Grundbuchskörpers befinden.

§. 25.

Können die von Parteien aufgestellten Behauptungen oder Ansprüche nicht in überzeugender Weise dargethan werden, oder wird Widerspruch gegen dieselben erhoben, so ist der letzte factische Besitz zu ermitteln und das Ergebniß dieser Untersuchung allen späteren Amtshandlungen zu Grunde zu legen.

§. 26.

Die Ergebnisse der Erhebungen sind nebst allen wesentlichen Erklärungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Das Protokoll ist von den Gerichtspersonen und den Vertrauensmännern der Gemeinde zu unterzeichnen.

Die von den einzelnen Parteien abgegebenen Erklärungen sind überdieß von diesen zu unterzeichnen; wird deren Unterschrift verweigert, so ist der Grund der Weigerung in dem Protokolle ersichtlich zu machen.

Ueber die Erhebungen, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, ist ein abgesondertes Protokoll aufzunehmen.

§. 27.

d) Verfassung und Berichtigung der Besitzbogen.

Nach Beendigung der eine Katastralgemeinde betreffenden Erhebungen sind die Besitzbogen zu verfassen.

Für jeden Alleinbesitzer, sowie für jede Gemeinschaft von Mitbesitzern sind ein oder mehrere Besitzbogen anzulegen, in welche alle Liegenschaften, die von demselben Besitzer oder von derselben Gemeinschaft von Mitbesitzern in der Katastralgemeinde besessen werden, nach Grundbuchskörpern geordnet einzutragen, und alle diese Liegenschaften betreffenden Ergebnisse der in §§. 21, 22 bezeichneten Erhebungen aufzunehmen sind.

Befinden sich Bestandtheile eines Grundbuchskörpers in einer anderen Katastralgemeinde, so ist dieß in dem Besitzbogen anzumerken.

§. 28.

Die Besitzbogen sind nebst den berichtigten Verzeichnissen der Liegenschaften, den Copien der Katastralmappen und den über die Erhebungen aufgenommenen Protokollen im Gemeindeamte oder an einem anderen, vom Leiter der gerichtlichen Erhebungen zu bestimmenden Orte mindestens durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig ist durch den Leiter der Erhebungen ein Tag zu bestimmen, an welchem, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, weitere Erhebungen werden eingeleitet werden.

Dieser Tag ist durch eine Kundmachung, welche in die Landeszeitung einzuschalten und in allen betheiligten, sowie in den benachbarten Gemeinden zu verlautbaren ist, bekannt zu geben.

§. 29.

Einwendungen gegen die Richtigkeit eines Besitzbogens können sowohl bei dem Bezirksgerichte, als an dem im §. 28 bezeichneten Tage bei dem Leiter der Erhebungen mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Liegen diesen Einwendungen solche Thatsachen zu Grunde, welche bei den früheren Erhebungen nicht bekannt waren, so sind die zur Aufklärung des Sachverhaltes nöthigen Einleitungen zu treffen.

Stellt sich die Einwendung als begründet dar, so ist die entsprechende Berichtigung des Besitzbogens vorzunehmen.

§. 30.

e) Verfassung der Grundbuchseinlagen.

Nach Beendigung der durch die Einwendungen gegen die Besitzbogen veranlaßten Verhandlungen sind die Acten, welche sich auf landtäfliche Liegenschaften beziehen, dem Präsidenten des Gerichts-

hofes, bei welchem das Grundbuch über die landtäflichen Liegenschaften geführt wird, alle anderen Acten aber dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel die den Gegenstand der Erhebungen bildende Katastralgemeinde liegt, zur Prüfung vorzulegen, ob bei den Erhebungen in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde.

Werden Mängel wahrgenommen, so sind die zur Beseitigung derselben nöthigen Verfügungen zu treffen und nöthigenfalls neue Erhebungen einzuleiten.

Die ordnungsmäßig befundenen oder berichtigten Acten sind sohin an das zur Führung des Grundbuches berufene Gericht zu leiten, welches die Grundbuchseinlagen zu verfassen hat.

Die Grundbuchseinlage über einen landtäflichen Grundbuchskörper, dessen Bestandtheile in mehr als einer Katastralgemeinde gelegen sind, ist erst dann zu verfassen, wenn alle Besitzbogen, welche Bestandtheile dieses Grundbuchskörpers enthalten, eingelangt sind.

§. 31.

Die Grundbuchseinlagen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anzulegen, und es ist der Inhalt der Besitzbogen in dieselben zu übertragen.

Es können jedoch Besitzbogen, welche in der Form von Grundbuchseinlagen verfaßt sind, als solche verwendet werden, wenn die Eintragungen den gesetzlichen Bestimmungen über den Inhalt der Blätter einer Grundbuchseinlage entsprechen.

Unter der gleichen Voraussetzung können auch die die Stelle von Hauptbüchern vertretenden Grundbuchsauszüge oder Theile derselben die neu zu verfassenden Grundbuchseinlagen oder einzelne Blätter derselben ersetzen.

§. 32.

In die Grundbuchseinlagen derjenigen Liegenschaften, welche bisher in einem Grundbuche eingetragen waren, sind die diese Liegenschaften betreffenden grundbücherlichen Eintragungen, welche ihrem Gegenstande nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze entsprechen, zu übertragen. Die Uebertragung hat jedoch hinsichtlich der bereits gelöschten Eintragungen zu unterbleiben.

Wurde eine auf einer Liegenschaft haftende Dienstbarkeit in dem, im §. 22, Absatz 1, bezeichneten Falle ermittelt, so ist dieselbe nach den von Amtswegen zu übertragenden Lasten einzutragen.

Die Uebertragung alter Privatforderungen, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, hat gleichfalls zu unterbleiben, wenn der Verpflichtete rechtzeitig das Ansuchen stellt, daß dieselben nicht übertragen werden.

§. 33.

Die Einlage für nicht landtäfliche Grundbuchskörper, deren Bestandtheile in mehreren Katastralgemeinden liegen, ist in das Grundbuch derjenigen Katastralgemeinde aufzunehmen, in welcher sich der Hauptbestandtheil befindet, worüber im Zweifel die Angabe des Besitzers entscheidend ist.

In sinngemäßer Weise ist vorzugehen, wenn nach erfolgter Anlegung der Grundbücher die Vereinigung mehrerer Grundbuchskörper zu Einem Grundbuchskörper bewirkt wird.

Eine derartige Vereinigung, mag sich dieselbe auf einen oder mehrere Gerichtssprengel erstrecken, kann jedoch nicht vor Ablauf der nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, für die Anmeldung von Belastungsrechten bestimmten Frist erfolgen.

Ueber alle in einer Katastralgemeinde befindlichen Liegenschaften, welche zu Grundbuchskörpern gehören, die in dem Grundbuche dieser Gemeinde nicht enthalten, oder welche nach §. 2 dieses Gesetzes von der Aufnahme in ein Grundbuch ausgeschlossen sind, ist ein Verzeichniß aufzunehmen und in das Grundbuch einzulegen. In diesem Verzeichnisse sind in Ansehung derjenigen Liegenschaften, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, die zur Auffindung derselben nöthigen Daten anzugeben.

§. 34.

Sind die Verhandlungen des nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, einzuleitenden Verfahrens beendet und ist die vom Oberlandesgerichte auf Grund des §. 18 jenes Gesetzes etwa angeordnete Uebertragung der alten Lasten vollzogen, so sind die zu einem Hauptbuche zu verbindenden Grundbuchseinlagen mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, soweit es nicht bereits geschehen ist, und in angemessener Anzahl einzubinden. Jeder Band ist zu paginiren und die Anzahl der Seiten von dem Gerichtsvorsteher auf dem ersten Blatte unter Beisetzung seiner Unterschrift und des Amtssiegels anzugeben.

§. 35.

f) Verwahrung der Acten über die Anlegung.

Die abgeschlossenen Grundbücher, sowie die Acten über die Anlegung der Grundbücher sind bei den zur Führung dieser Bücher berufenen Gerichten aufzubewahren.

§. 36.

4. Leistungen der Gemeinden.

Die Gemeinden haben die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilocalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, nöthigenfalls zu beheizen und für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

§. 37.

5. Verfahren zur Ergänzung oder Wiederherstellung von Grundbüchern.

Die Bestimmungen über das Verfahren zur Anlegung von Grundbüchern sind auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn in der Folge ein Grundbuch durch die Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, zu ergänzen ist, oder wenn ein Hauptbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Hauptbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 38.

6. Beginn der Wirksamkeit und Vollzug des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 39.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Freiherrn de Pretis

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 21. März 1874, Z. $\frac{1523}{F. M.}$, betreffend den Creditsanspruch von 30.000 fl. für den Landesfond von Görz und Gradisca, und von 40.000 fl. für den Landesfond von Istrien bei dem Theilvoranschlage der allgemeinen Cassenverwaltung des Jahres 1874 ($\frac{1399}{A. H.}$).

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern das löbliche Präsidium zu ersuchen, zu dem Theilvoranschlage der allgemeinen Cassenverwaltung pro 1874 noch den Anspruch eines außerordentlichen Credites von 30.000 fl. als Vorschuß an den Landesfond von Görz und Gradisca, und von 40.000 fl. als Vorschuß an den Landesfond von Istrien der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen. Die Begründung dieses Creditsanspruches schließe ich bei.

Begründung

des

Creditsanspruches von 30.000 fl. für den Landesfond von Görz und Gradisca, und von 40.000 fl. für den Landesfond von Istrien bei dem Theilvoranschlage der allgemeinen Cassenverwaltung des Jahres 1874.

Durch die ungünstigen Ergebnisse der letzten Ernte ist in den Gebieten von Görz, Gradisca und Istrien ein außergewöhnlicher Nothstand verursacht worden, welcher sich um so bedrohlicher gestaltet, als dieselben Gegenden bereits von zwei aufeinander gefolgten Mißernten betroffen wurden.

Die Regierung war zwar bestrebt, nach Maßgabe der bisher bekannt gewordenen Nothstandsverhältnisse in Görz, Gradisca und Istrien der Calamität thunlichst abzuhelfen.

Nichtsdestoweniger wird aber sowohl von den Landesvertretungen in Görz und Parenzo, als auch von dem Statthalter in Triest eine weitere staatliche Hilfe als unbedingt nothwendig bezeichnet, wenn nicht der Nothstand in den betroffenen Bezirken beklagenswerthe Dimensionen annehmen soll.

Als das geeignetste Mittel, der nothleidenden Bevölkerung Verdienst und Erwerb zu verschaffen, wird der Bau von Bezirksstraßen erklärt.

Da den Ländern die Mittel zur Ausführung dieser Straßenbauten gegenwärtig nicht zu Gebote stehen, und der ärarische Straßenbaufond hiefür directivmäßig nicht in Anspruch genommen werden kann, ist es nothwendig, zu dem erwähnten Zwecke unverzinsliche Vorschüsse aus den Staatsfinanzen, und zwar dem Landesausschusse in Görz mit 30.000 fl., und dem Landesausschusse in Parenzo mit 40.000 fl. zu gewähren.

Diese Beträge sollen als den genannten Landesfonden ertheilte unverzinsliche Vorschüsse behandelt und vom Jahre 1876 angefangen in drei gleichen Jahresraten dem Aerar wieder zurückgezahlt werden.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung der projectirten Locomotivbahn von Andiesenhofen, eventuell Schärding über Ried, Attnang Ebensee, Ischl und Aussee nach Steinach zum Anschlusse an die aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führende Eisenbahn.

Diese Eisenbahn soll, von Andiesenhofen und eventuell von Schärding ausgehend, das getreidereiche Innviertel, dann die Braunkohlenlager am Hausruckgebirge durchschneiden, von wo die Bahn dem Gmundner See sich zuwenden wird, um dann, die Salinen in Ebensee, Hallstadt, Ischl und Aussee berührend, diese untereinander und mit den vorerwähnten Braunkohlenlagern, sowie mit der von Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Bahn und mit der Kronprinz Rudolf-Bahn in Verbindung zu bringen.

Diese Eisenbahn wird im Gegensatze zu dem Bahnnetze der Kaiserin Elisabeth Westbahn, welches, wie schon der Name anzeigt, eine Verbindung des Ostens mit dem Westen vermittelt, die seither mangelnde Communication vom Süden zum Norden in jener Gegend Oberösterreichs herstellen und die lebhaft angestrebte Eisenbahnverbindung der Salinen untereinander und mit den Braunkohlenlagern, auf welche sie mit ihrem Brennstoffbedarf wegen dem Ausgehen der Holzbestände angewiesen sind, herbeiführen. Diese Eisenbahn wird auch für die reichen Braunkohlenlager am Hausruck, welche sie beiderseits dieses Gebirgsrückens durchschneidet, die kürzeste Verbindung mit seinen Absatzorten bilden und damit den Aufschwung der Kohlenausbeutung ermöglichen, welche am südlichen Gehänge in mäßiger Weise, am nördlichen Gehänge fast gar nicht stattfindet.

Die Kaiserin Elisabeth Westbahn hat diesem Bedürfnisse in geringerem Grade abgeholfen, ungeachtet sie das Land mit mehreren Linien durchschneidet, indem die Salinen abseits derselben liegen, und die Braunkohlenflötze in ihrem südlichen Theile nur tangirt werden, während die Westbahn am nördlichen Theile der Kohlenlager in größerer Entfernung vorbeiführt.

Diese Darstellung enthält auch im Wesentlichen die Begründung, welche für diese die Westbahnlinien zweimal schneidende projektirte Eisenbahn angeführt werden kann.

Zur eingehenderen Würdigung der im Kurzen angeführten wichtigsten Verhältnisse, welche auf die Beurtheilung dieser Eisenbahnangelegenheit vom Einfluß sein können, mögen folgende Daten dienen.

Die vier Salinen, welche im Bereiche des projectirten Eisenbahnzuges liegen, haben gegenwärtig eine jährliche Salzproduction von 2,339.200 Centnern Salz, welches per Achse gegen sehr hohe Frachtspesen bis an die Eisenbahnen befördert werden muß.

Der Kohlenbedarf, welcher zum Ersatz für das Brennholz in Frage kommen kann, darf auf 1 ½ Millionen Centner angenommen werden. Gegenwärtig verbraucht die Saline Ebensee schon 500.000 Centner Kohle jährlich, welche wegen der zweimaligen Umladung von der Eisenbahn in die Schiffe am Gmundner See, und dann wieder in die Wägen, sehr vertheuert wird. Den anderen drei Salinen ist die Verwendung von Kohle bei den hohen Kosten für den Transport per Achse unmöglich, wodurch die Salinenverwaltung gezwungen ist, das schönste, zu Mercantilwaare geeignete Holz zum Brennen zu verwenden.

Für die Ausfuhr der Kohle nach Baiern über Passau wären alle Bedingungen vorhanden, wenn die Transportkosten durch eine kurze Eisenbahnverbindung wohlfeiler würden. Diese Kostenverminderung soll mit der projectirten Eisenbahn erreicht werden, durch welche die Entfernung der nördlich des Hausruck gelegenen Kohlenflötze von Passau auf 9 Meilen verkürzt wird, während die Entfernung jetzt, via Attnang und Wels, 15 ½ Meilen beträgt, was bei einem Frachtsatze von 1·95 kr. per Centner und Meile einen Unterschied von 12 ⅔ kr. an Frachtkosten bedingt.

Weitere Vortheile würden dem Lande Oberösterreich, wie schon in der ministeriellen Denkschrift eingehend geschildert wurde, durch die Erbauung dieser Bahn dadurch erwachsen, daß sie jene Gegenden durchschneidet, welche wegen ihrer Naturschönheiten so viele Anziehungskraft für Lustreisende haben, und welche nur aus Mangel guter Verkehrsmittel verhindert werden, dem Lande zuzuströmen und in ähnlicher Weise, wie in der Schweiz, zu einer reichen Quelle des Volkswohlstandes zu werden.

Die Bauverhältnisse dieser projectirten Bahn sind ungeachtet des eminenten Gebirgscharakters jener Gegend, welche sie durchzieht, nicht ungewöhnlich schwierig, daher denn auch mit Ausnahme des Ueberganges über die Wasserscheide, welche das Traunfluß- vom Erzgebiete trennt, wo Steigungen von 1 zu 40 vorkommen, ohne besondere Entwicklungen der Trace nothwendig zu machen, die stärksten Steigungen das Verhältniß von 1 zu 70 nicht übersteigen. Der höchste Punkt der Bahn ist 834 Meter über dem Meere bei Furth am Uebergange der Wasserscheide ins Ennsthal.

Die ganze Bahnlänge beträgt von Andiesenhofen bis Steinach 21·21 Meilen. Hiezu kommen die kurzen Flügelbahnen mit 0·92 Meilen Länge, welche die Verbindung mit der Kaiserin Elisabeth Westbahn in Ried, mit dem Kohlenwerke in Thomasroith, mit den Seen in Gmunden und Hallstadt, endlich mit den Salinen in Ebensee und Ischl herzustellen bestimmt sind.

An größeren Bauobjecten sind projectirt:

Ein Tunnel am Uebergange des Hausruckberges 780 Meter lang.

Fünf Tunnels an den Ufern des Gmundner Sees, mit den Längen von 150, 105, 75, 45 und 1010 Meter, endlich

ein Tunnel am Hallstädter See 340 Meter lang.

Größere Ueberbrückungen mit Eisenconstructionen kommen nur am Gmundner See vor, wo eine Brücke über eine Bucht desselben führt, welche 400 Meter lang ist.

In der Strecke von Ebensee über Ischl bis Steg war eine Unternehmung für eine schmalspurige Bahn concessionirt und im Baue begriffen. Das Thal ist in jener Strecke so eng, daß die Führung einer zweiten Linie unmöglich war. Nachdem jedoch diese Bahnunternehmung in Folge unglücklicher Geldverhältnisse genöthigt war, den Bau einzustellen und ihrer Auflösung entgegen zu gehen, so ist kein Anstand, daß ein Uebereinkommen mit den Gläubigern jenes

Unternehmens herbeigeführt werde, um die begonnenen Bauten und vorhandenen Werthe an Grund und Materialien nach einer Schätzung ihres für die projectirte Bahn nutzbaren Werthes zu übernehmen, um sich diese Bahntrace anzueignen. Sollte ein gütliches Uebereinkommen nicht erreichbar sein, so stünde auch das Mittel der Expropriation für die Erwerbung des begonnenen Baues zu Gebote, welche jedenfalls unter der Controle des k. k. Handelsministeriums zu erfolgen hat, wodurch die Sicherheit erhalten wird, daß diese Bauwerthe nur auf Grund einer reellen Schätzung übernommen werden.

Auf Grund der vorliegenden Projecte wurden die Herstellungskosten nach eingehender Prüfung durch die k. k. Generalinspection im Durchschnitte per Meile veranschlagt:

1.	Vorarbeiten und Bauregie	26.500 fl.
2.	Grund- und Gebäude-Einlösung	80.000 „
3.	Erd- und Felsarbeiten	168.000 „
4.	Nebenarbeiten, Regulirungen	20.000 „
5.	Kleinere Unterbauobjecte	56.000 „
6.	Größere Unterbauobjecte	115.000 „
7.	Oberbau und mechanische Einrichtungen	166.000 „
8.	Beschotterung der Geleise	20.000 „
9.	Hochbau, inclusive Werkstätten und Stationseinrichtung	70.000 „
10.	Einfriedung, Signale, Telegraph	10.000 „
11.	Rollendes Materiale	90.000 „
12.	Bahnausrüstung und Uniformirung	3.500 „
13.	Baureserve und Materialvorräthe	10.000 „
	Durchschnittliche Herstellungskosten per Meile	835.000 fl.

Diese projectirten Baukosten entsprechen dem erfahrungsmäßigen Kostenaufwande für Bahnbauten unter ähnlichen Bauverhältnissen und erfordern nur zu drei Posten noch einige Bemerkungen.

Für den Oberbau und die mechanischen Einrichtungen sind per Meile 166.000 fl. veranschlagt, wobei die Verwendung von Eisenschienen angenommen wurde.

Bei dem erfolgten Preisrückgange des Eisens hätte diese Post eine Abminderung ertragen; eine solche wurde vom Eisenbahnausschusse nicht beantragt, dagegen die Verwendung von Puddlstahl- oder Bessemer-Stahlschienen empfohlen, welche je nach der Wahl des Schienenprofiles um einen unbedeutenden Betrag theurer kommen können. Der Beweggrund zu diesem Antrage liegt darin, daß auf dieser Bahn scharfe Krümmungen bis zu 250 Meter Radius und Steigungen bis 1 zu 40 vorkommen, bei welchen die Schienen viel mehr als sonst in Anspruch genommen werden; ferner in der Erwägung, daß die Puddlstahlschienen sechsmal, Bessemer-Stahlschienen achtmal so lange dauern, als Eisenschienen guter Qualität, gleiche Betriebsverhältnisse vorausgesetzt, wodurch der Bahnverwaltung die Auslagen der baldigen Auswechslung von Schienen erspart bleiben, was für Bahnen, welche Zinsengarantie genießen, nicht außer Acht gelassen werden darf.

Eine weitere Bemerkung erfordert die Post für rollendes Materiale, für welches 90.000 fl. per Meile projectirt wurden. Dieser Betrag ist größer, als sonst bei Eisenbahnvorlagen unter diesem Titel präliminirt wurde. Der Eisenbahnausschuß nahm jedoch keinen Anstand, dieser Post zuzustimmen, weil die Verwendung des projectirten Betrages unter genauer Controle des k. k. Handelsministeriums erfolgt, und weil es seither öfter vorgekommen war, daß die ersten Anschaffungen an rollendem Materiale ungenügend waren, für die Nachschaffung aber in Folge des zu knapp bemessenen Voranschlages keine Geldmittel mehr vorhanden waren, was mit dieser höher bemessenen Voranschlagspost vermieden werden wird.

Die letzte Voranschlagspost mit 10.000 fl. für Baureserve scheint geboten, um hievon die Auslagen für allfällige Mehrarbeiten und Ergänzungen bestreiten zu können. Diese Vorsicht ist bei einer Bahn, welche, wie die Salzkammergutbahn

fast durchaus nur Gebirgsthäler durchzieht, höchst nothwendig und fand im Eisenbahnausschusse unbedingte Billigung.

Wie früher nachgewiesen wurde, werden die Herstellungskosten dieser Bahn im Durchschnitte auf 835.000 fl. per Meile veranschlagt. Bei dem Emissionscourse von 80 Percent ergibt sich der Nominalbetrag des zu beschaffenden Anlagecapitales mit 1,043,750 fl. Werden unter Annahme einer dreijährigen Baudauer die Intercalarzinsen mit 7½ Percent angenommen, so werden hiefür sammt den Geldbeschaffungskosten mit dem Emissionscourse von 80 Percent 97,851 fl. erfordert, womit sich die Gesammtkosten per Meile mit 1,141.601 fl. oder rund 1,141.600 ergeben, und zur Verzinsung sammt Amortisation, wenn selbe auf 90 Jahre angenommen wird, 57.800 fl. per Jahr und Meile erfordern.

Die Bahnlänge sammt den Flügelbahnen beträgt 22·13 Meilen, daher 25,263.600 fl. Gesammtanlagekosten erwachsen.

Sollte der Eingangs und in der ministeriellen Denkschrift erwähnte Fall eintreten, daß das Zustandekommen der Anschlußlinie Altheim-Schärding, beziehungsweise der Theilstrecke Andiesenhofen-Schärding, nicht gesichert wäre, so erscheint eventuell die selbstständige Fortsetzung der Salzkammergutbahn bis zum Anschlusse an die Wels-Passauer Linie der Kaiserin Elisabeth Westbahn für den Bestand und die Rentabilität des neuen Unternehmens unerläßlich, für welchen Fall durch die Einbeziehung der Baukosten für die eventuelle Verlängerung der Hauptbahn in die staatliche Zinsengarantie vorzusorgen ist.

Unter Voraussetzung durchschnittlich gleicher Baukosten, wie an der Hauptbahn, sind die Baukosten für die fragliche 1½ Meilen lange Bahnstrecke mit 1,712.400 fl. zu berechnen, womit sich die Gesammtkosten eventuellen Falles auf 26,976.008 fl. erhöhen würden.

Von großer Wichtigkeit für die Rentabilität der projectirten Bahn erscheint ferner eine Verbindung derselben mit der Kronprinz Rudolf-Bahn, damit die Züge der ersteren direct bis zum Anschlusse an letztere verkehren können, sei es, daß dieß durch Herstellung eines eigenen Geleises, oder durch eine Vereinbarung mit der Gesellschaft der von Obersteiermark nach Tirol führenden Eisenbahn bewirkt werde, damit die Züge der Salzkammergutbahn auf dem Geleise derselben bis in den Anschlußbahnhof der Kronprinz Rudolf-Bahn fahren dürfen. Diese Einrichtung liegt ebenso sehr im Interesse der Salzkammergutbahn wie im Interesse der Kronprinz Rudolf-Bahn und wird auch von der letzteren lebhaft angestrebt.

Die Wichtigkeit dieses directen Verkehres der letztgenannten zwei Bahnen mit einander wird von Sr. Excellenz dem Herrn Handelsminister vollkommen anerkannt und eine hierauf abzielende Vereinbarung mit der Gesellschaft den von Obersteiermark nach Tirol führenden Bahn in Aussicht genommen.

Obwohl schon im Eingange des Berichtes die Wichtigkeit der projectirten Eisenbahn für die schwunghafte Ausbeutung der Braunkohlenflötze am Hausruckgebirge und für die Ersparung an Frachtkosten beim Betriebe der Salinen hervorgehoben wurde, so möge doch noch die Mittheilung einiger Daten über jene Frachten gestattet sein, die der neuen Bahn schon in der ersten Zeit des Verkehres in Aussicht stehen und welche verläßliche Schlüsse auf die Ertragsziffern dieser Bahn ermöglichen.

Die Salzproduction beträgt gegenwärtig in den vier Salinen Ebensee, Ischl, Hallstadt und Aussee 2,339.200 Centner Salz, wovon das in den drei erstgenannten Salinen erzeugte Salz auf der Bahn bis Attnang und von dort weiter mittelst der Kaiserin Elisabeth Westbahn befördert werden wird. Das Salz von der Saline in Aussee wird gegen den Süden verfrachtet werden und der Bahn auf 3·9 Meilen als Frachtgut zufallen.

Die Braunkohlenerzeugung beträgt schon heute 5,762.000 Centner per Jahr und wird nach Eröffnung der Bahn eine große Steigerung erfahren, weil die Salinen bei dem hohen Holzpreise alles für Mercantilholz geeignete Materiale nicht verbrennen, sondern verkaufen und ihren dadurch abgängig

werdenden Brennstoffbedarf mit Kohlen ersetzen werden. Ferner wird die Gisela-Bahn als Kohlenabsatzquelle hinzukommen, sowie der directe Verkehr auf der kurzen Bahnstrecke nach Passau eine große Steigerung des Absatzes an Kohle nach Baiern in Aussicht stellt.

Eine sehr ergiebige Einnahmsquelle steht der projectirten Bahn in dem Personenverkehre in Aussicht, weil schon jetzt, wo die Reisenden sich der sehr theueren Fahrgelegenheiten bedienen müssen, ein ungeheurer Strom von Lustreisenden jene so beliebten Gebirgsgegenden durchzieht. Einen Maßstab für die Beurtheilung der unter diesem Titel zu erwartenden Einnahmen mögen die Betriebsergebnisse der Lambach-Gmundener Bahn abgeben, auf welcher in dem Jahre 1872 die Einnahmen für Personen per Meile . . . . . . 20.081 fl.
für Frachten . . . . 49.057 „
betragen haben, und doch konnte sich bei dem kurzen, in Gmunden endigenden Bahnstücke ein eigentlicher Touristenverkehr noch gar nicht entwickeln, was nach Vollendung dieser Bahn im Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth Westbahn, die Gisela-Bahn und die Rudolf-Bahn eintreten wird.

Aus diesen Daten läßt sich der Schluß folgern, daß die projectirte Bahn schon in der ersten Zeit nach der Betriebseröffnung einen namhaften Verkehr an Personen und Frachten zu erwarten hat und an und für sich zur Ausführung empfohlen werden muß. Ein weiterer Grund, welcher für dieses Project spricht, liegt in der Herstellung der Verbindung mit der Rudolf-Bahn, wodurch dieser eine kurze Durchzugslinie gegen Passau eröffnet und eine nicht unbedeutende Frachtzufuhr an Mercantilholz für die Verfrachtung nach Triest zugewendet werden wird.

In Gemäßheit dieser Erwägungen mit den Grundlagen für die Regierungsvorlage hat der Eisenbahnausschuß allen Anträgen der Regierung mit sehr geringen Aenderungen zugestimmt, unter alleiniger Ausnahme der in dem Artikel III, Alinea 2 und 3 des Gesetzes enthaltenen Proposition, gemäß welcher eine Abfindungssumme von 300.000 fl. über den realen Werth der zu übernehmenden Bauten und Materialvorräthe an der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahn, zur Abfindung der Gläubiger jener Bahngesellschaft hätte verwendet werden können, falls eine gütliche Vereinbarung zur Abwendung des Concurses nicht zu Stande käme.

Dieser Proposition versagte der Eisenbahnausschuß seine Zustimmung, weil die Verluste jener Gesellschaft, welche dieselbe in die Unmöglichkeit zur Fortführung des Baues versetzt haben, nur darin ihren Grund finden, daß das Bankhaus fallirt hat, welchem die Begebung der Prioritäten anvertraut war.

Die Gläubiger jener Gesellschaft erlangen schon dadurch einen unerwarteten Vortheil, daß die unter anderen Verhältnissen beinahe werthlosen Bauanfänge von der projectirten Salzkammerbahn benützt, und nach ihrem wirklichen Werthe übernommen werden können.

Das Zugeständniß einer diesen Werth übersteigenden Abfindungssumme könnte blos als eine Entschädigung für Börsenverluste angesehen werden, welcher Auslegung selbst für den Fall vorgebeugt werden wollte, wenn der Bau in jener Theilstrecke der Bahn eine Verzögerung durch eine vereitelte Vereinbarung mit den Gläubigern erleiden sollte.

Der Eisenbahnausschuß beantragt folgende Aenderungen an dem Gesetze nach der Regierungsvorlage:

Im Kopfe des Gesetzes und Artikel I wurde die Nennung der von der Eisenbahn berührten Orte in der umgekehrten Ordnung angetragen, weil wohl der Anschlußpunkt in Steinach feststeht, während der Endpunkt der Bahn, Andiesenhofen oder eventuell Schärding davon abhängen wird, ob die projectirte Eisenbahnverbindung Altheim-Schärding zu Stande kommt oder nicht, was seither fraglich ist.

Zu Artikel II ist keine Aenderung beantragt.

Im Artikel III, Alinea 1 wurde die Streichung jener Worte beantragt, welche einen Termin für die Erwerbung der von dem Unternehmen der

Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahn vorhandenen Bauten und Materialien festsetzt, weil durch die beantragte Streichung der Alinea 2 und 3 desselben Artikels die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß eine Vereinbarung über diese Erwerbung im gütlichen Wege nicht erfolgt, wodurch die Feststellung eines Termines dafür unthunlich erscheint.

Die Alinea 2 und 3 haben zu entfallen.

Vom Artikel IV wird der Punkt 1 und 2 unverändert in Antrag gebracht.

Vom Punkt 3 wird Alinea 1 unverändert beantragt.

Das zweite Alinea wird mit folgender Textirung abgeändert:

So lange die gänzliche Tilgung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen nicht erfolgt ist, käme in jedem Jahre, in welchem der Reinertrag der Bahnstrecke die garantirte Jahressumme überschreitet, die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses an die Staatsverwaltung zur Rückzahlung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Diese Aenderung wurde bei allen Gesetzvorlagen für Eisenbahnen, für welche die Zinsengarantie in Anspruch genommen wird, vorgeschlagen, weil es sonst, im Falle die Reinerträge der Bahn derart wechseln, daß nur etwa ein Jahr ums andere ein Ueberschuß des Reinertrages über die garantirte Jahressumme sich ergibt, fraglich sein könnte, ob die Rückzahlung auch dann einzutreten habe, wenn zwar einzelne Jahre einen Ueberschuß ergeben, im Durchschnitte der Jahre aber dieß nicht der Fall wäre.

Das Alinea 3 bleibt unverändert.

Artikel V und VI bleiben unverändert.

Im Artikel VII wird bei dem Alinea 1 jene Fassung in Vorschlag gebracht, wie sie in den Eisenbahngesetzen seither üblich war, um der k. k. Regierung den Einfluß auf die Feststellung des Emissionscourses bei Begebung der Papiere zu wahren, und durch die Bedingung der Vergebung aller Lieferungen im Offertwege auch eine Controle des Vorganges bei Ausführung der Bauten und Lieferungen aller Erfordernisse zu ermöglichen.

Das Alinea 2 des Artikels VII bleibt unverändert.

Bei Artikel VIII wird das Alinea 1 unverändert in Antrag gebracht.

In dem zweiten Alinea wird nur am Schlusse eine Aenderung der letzten zwei Zeilen beantragt, womit bezüglich der Personentarife die für die Südbahn geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen.

Artikel IX bleibt unverändert.

Wien, 10. März 1874.

Tapenna,
Obmann.

C. Stockert,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Herstellung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung der projectirten Locomotiveisenbahn von Steinach an der aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol führenden Eisenbahn über Aussee, Steg, Ischl, Ebensee, Attnang, Ried nach Andiesenhofen, eventuell Schärding und der in Aussicht genommenen Flügelbahnen von Achleiten nach Thomasroith und vom Stationsplatze Ebensee zur Saline und zum Traunsee durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Bei der Ertheilung der Concession für diese Eisenbahn kann vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von siebenundfünfzigtausend achthundert Gulden (57.800 fl.) österreichische Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer von zwanzig Jahren zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bau-Auslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen festzusetzende Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung der ganzen garantirten Eisenbahn zu beginnen.

Artikel III.

Bei Ertheilung der Concession für die im Artikel I genannte Eisenbahn kann den Concessionären die Verpflichtung auferlegt werden, die vorhandenen Bauten und Materialien der Ebensee-Ischl-Steger Bahn, insoweit beide für die neue Bahn verwendbar erscheinen, unter von der Regierung zu genehmigenden Modalitäten von der Ebensee-Ischl-Steger Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise deren Gläubigern zu erwerben.

Artikel IV.

In Ausführung der Artikel II und III sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablau des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

So lange die gänzliche Tilgung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen nicht erfolgt ist, kömmt in jedem Jahre, in welchem der Reinertrag der Bahnstrecke die garantirte Jahressumme überschreitet, die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses an die Staatsverwaltung zur Rückzahlung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch zu erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel V.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der zu erbauenden Bahn an gerechnet, zugestanden.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, stempel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Entrichtung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes der einschlägigen Bahnstrecke bewilligt.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebühren ist dieß nicht zuläßig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Artikel VI.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahn und deren Flügelbahnen muß binnen längstens drei und einem halben Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben die Concessionäre der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherstellung zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VII.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Bauvergebung, welch' letztere, sowie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bau-Objecte und Kunstbauten sind aus Eisen und Stein herzustellen.

Artikel VIII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Bei Feststellung der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" concessionirten Locomotiveisenbahn-Netzes thunlichst Rücksicht zu nehmen; was jedoch die Personentarife anlangt, so haben die concessionsmäßigen Tarife der Südbahn Anwendung zu finden.

Artikel IX.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl in den Landgemeinden der Gerichtsbezirke Parenzo, Montona, Buje, Capodistria, Pirano, Pinguente, Pola, Dignano und Rovigno in Istrien.

In Beziehung auf diese Wahl, welche zum dritten Male vor dem hohen Hause zur Sprache kommt, müssen folgende factische Umstände in Erinnerung gebracht werden.

Die Wahl wurde in drei Wahlorten vorgenommen: Parenzo, Capodistria und Dignano. In Parenzo erschienen 59 Wähler und von diesen erhielt Freiherr Johann Paul Polesini 48 und Herr Georg Dobrila, Bischof von Parenzo, 11 Stimmen; in Capodistria erschienen 71 Wähler, von welchen 38 Stimmen auf Polesini, 33 auf Dobrila entfielen, in Dignano erschienen 39 Wähler, worunter 11 für Polesini, 28 für Dobrila stimmten. Es wurden somit im ganzen Wahlbezirke 169 Stimmen, und zwar 97 für Polesini, 72 für Dobrila abgegeben, und nachdem für die absolute Majorität 85 Stimmen erforderlich waren, wurde diese vom Freiherrn Polesini erlangt.

Gegen diese Wahl wurde weder im Vorbereitungsstadium noch hinsichtlich der Wahl selbst von Seite der Wahlberechtigten ein Recurs oder ein Protest vorgebracht, mit Ausnahme der motivirten Erklärung von drei Mitgliedern der Wahlcommission in Dignano, welche das Wahlprotokoll mit Angabe einiger Irregularitäten nicht unterschreiben wollten.

Der Wahlact wurde nach Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und der provisorischen Geschäftsordnung von der siebenten Abtheilung des hohen Hauses geprüft und von dieser für die Agnoscirung vorgelegt.

Da jedoch gegen diese Wahl Herr Alois Karlon, Abgeordneter aus Steiermark, einen Protest eingereicht hatte, so wurde dieselbe durch Beschluß des hohen Hauses dem Legitimationsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Der Protest des Abgeordneten Karlon enthielt gar keine Thatsachen, gar keine Gründe, aus welchen die Ungiltigkeit dieser Wahl herausgehen sollte, und der Herr Protestführer sagte in demselben nur, daß die mündliche Begründung vorbehalten werde.

Bei der Prüfung dieses so einfachen und nichtssagenden Protestes mußte vor Allem in dem Legitimationsausschusse die Frage vorkommen, ob und in welcher Weise dieser Act berücksichtigt werden müsse, und dieß führte zur

Erörterung der weiteren Frage, wer eigentlich nach dem Gesetze ein Recht habe, gegen eine Wahl Protest einzulegen und wie der Protest einzureichen sei.

Das Gesetz enthält in dieser Beziehung gar keine Bestimmung. Das Gesetz über die directen Wahlen sagt hierüber nichts; das Gesetz vom 12. Mai 1873 bestimmt im §. 3 im Allgemeinen, daß Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen sind, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden, und der §. 3 der provisorischen Geschäftsordnung enthält nur eine Wiederholung der nämlichen Bestimmung.

Bei diesem Stillschweigen des Gesetzes müßte es nothwendig auffallend sein, wenn man den Grundsatz annehmen sollte, daß Jedermann, dem es beliebt, ein Recht habe, gegen die Wahl eines Abgeordneten zu protestiren, und daß Jedermann, ohne irgend einen Grund seines Protestes anzugeben, sich vorbehalten könne, in der Zukunft und daher gewiß nach dem Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist seine Einwendungen gegen die Wahl geltend zu machen; die Annahme dieses Grundsatzes könnte ganz sonderbare Inconsequenzen hervorbringen, indem, wenn Jemandem aus was immer für einem Grunde einfallen sollte, gegen die Wahl von den meisten Abgeordneten auch ohne Angabe irgend eines Motives zu protestiren, und wenn er durch solche Proteste unerwartete und wie im gegenwärtigen Falle sogar wiederholte Debatten hervorrufen könnte, dem Legitimationsausschusse sehr wahrscheinlich die Last aufgebürdet werden würde, ohne eigentlichen Grund vielfache Wahlen prüfen zu müssen, und die Stellung vieler Abgeordneten selbst für längere Zeit als zweifelhaft und schwebend betrachtet werden müßte.

Nach dem Geiste des Gesetzes ist es einleuchtend, daß das Befugniß, gegen eine Wahl zu protestiren, nur Denjenigen zustehen sollte, welche sich durch diese bestimmte Wahl in ihren politischen Rechten beeinträchtigt glauben; denn was das öffentliche Interesse auf die Aufrechthaltung des Gesetzes betrifft, ist auch ohne Protest schon durch die Prüfung der Wahlacte von Seite der Abtheilungen und nöthigenfalls des Legitimationsausschusses besorgt, so wie es auch gewiß dem Geiste des Gesetzes gemäß wäre, daß eine spätere Begründung des Protestes nicht zugelassen werden sollte, weil hiedurch offenbar eine Umgehung des §. 3 der erwähnten Gesetze bewirkt werden würde.

Der Legitimationsausschuß hielt sich jedoch nicht berechtigt, den Protest des Abgeordneten Karlon aus diesen Gründen unberücksichtigt zu lassen, und dieß um so weniger, da ihm in Folge dieses Protestes der betreffende Wahlact von dem hohen Hause zur Prüfung und Berichterstattung zugewiesen wurde; er kann daher in dieser Beziehung nur den Wunsch aussprechen, daß im Wege der Gesetzgebung angemessene Grundsätze aufgestellt werden, welche die incongruenten Folgen einer zu allgemeinen Berichtigung zu verhüten vermögen.

Bei der Prüfung dieses Wahlactes konnte jedoch der Legitimationsausschuß nur jene Umstände berücksichtigen, welche aus den Acten selbst zu entnehmen waren, indem er offenbar nicht verpflichtet sein konnte, andere ihm unbekannte Nullitätsgründe zu erforschen oder den Protestführer zur Begründung seines Protestes aufzufordern, da diese Begründung ohne Zweifel eine Pflicht des Protestführers selbst ist, wenn er seine Anklage gegen die Giltigkeit der Wahl geltend machen will.

Bei der Prüfung der Wahlacte ergab sich nun, daß in dieser Wahl wohl einige Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, und zwar diejenigen, die schon in der Abtheilung bemerkt worden waren; allein der Ausschuß überzeugte sich, daß dieselben keinen wesentlichen Einfluß auf die Giltigkeit der Wahl gehabt hatten, und daher wurde in der Sitzung vom 27. Jänner dem hohen Hause die Anerkennung der Giltigkeit der Wahl des Freiherrn von Polesini vorgeschlagen.

In jener Sitzung entwickelte Abgeordneter Karlon seine Protestgründe und stellte den Antrag auf Ungiltigerklärung der Wahl; dieser Antrag wurde jedoch von dem hohen Hause nicht angenommen, und es ist hingegen dem Antrage des Abgeordneten Lienbacher stattgegeben worden, welcher dahin lautete, der Bericht sei dem Legitimationsausschusse mit dem Auftrage zurückzustellen, die von Herrn Karlon erwähnten Irregularitäten zu erheben und auf Grund der Resultate einen neuen Bericht zu erstatten.

Der Legitimationsausschuß mußte daher abermals in die Prüfung der Wahlacten eingehen, um zu erforschen, ob diese einzelnen Irregularitäten wirklich stattgehabt haben, und falls sie wirklich vorhanden sein sollten, ob sie einen Einfluß auf die Giltigkeit der Wahl haben würden.

Nachdem aber diese Irregularitäten nach den Angaben des Herrn Karlon ausschließlich in Gesetzwidrigkeiten oder Willkürlichkeiten von Seite der politischen Behörden und der Gemeindevorsteher bestehen würden, hat sich der Legitimationsausschuß bewogen gefunden, das hohe k. k. Ministerium des Innern von den Anzeigen des Abgeordneten Karlon zu verständigen und nach §. 29 der provisorischen Geschäftsordnung um Aufklärungen und Auskünfte zu ersuchen und hat sich auch vorbehalten, nöthigenfalls durch dasselbe hohe Ministerium nach §. 30 weitere Erhebungen einzuleiten.

Aus dem ganzen Zusammenhange der Ergebnisse hat sich jedoch der Legitimationsausschuß abermals die Ueberzeugung verschafft, daß die Wahl des Freiherrn von Polesini als giltig anzuerkennen sei, indem die vom Herrn Karlon entwickelten Umstände meistentheils eben diejenigen sind, welche in den früheren Prüfungen besprochen wurden und die übrigen als unstatthaft oder für die Giltigkeit der Wahl unbedeutend erscheinen.

Die von dem Herrn Protestführer angeführten Umstände betreffen theils die Wahl der Wahlmänner in Capodistria und Pinguente, theils die Wahl des Abgeordneten selbst in Capodistria und Dignano.

In letzter Beziehung werden hauptsächlich folgende Thatsachen hervorgehoben:

1. daß die Abstimmung in Parenzo und Dignano mündlich, hingegen in Capodistria schriftlich, d. h. durch Stimmzettel erfolgte;

2. daß das Wahlprotokoll von Dignano nicht an dem Tage der Wahl selbst ausgefertigt und unterschrieben, sondern in verschiedenen späteren Tagen den Mitgliedern der Wahlcommission zur Fertigung zugesendet wurde, und daß wegen dieser und anderer Ungenauigkeiten, und insbesondere weil die Wahllisten verfälscht waren, drei Mitglieder der Wahlcommission dieses Protokoll gar nicht oder nur unter Protest unterschrieben haben.

Diese Thatsachen, welche, wie der Herr Protestführer selbst sagt, aus den Wahlacten hervorgehen, waren der Abtheilung und dem Legitimationsausschusse vollkommen bekannt; hinsichtlich derselben waren daher keine besonderen Erhebungen nothwendig, sondern es war nur die Frage zu erörtern, ob sie die Ungiltigkeit der ganzen Wahl hervorbringen können.

In dieser Beziehung hat sich der Legitimationsausschuß schon im früheren Berichte ausgesprochen und hat keinen Grund, seine Ueberzeugung zu ändern.

Was die Wahl des Abgeordneten in Capodistria betrifft, ist es nicht zu leugnen, daß nach der strengen Vorschrift des §. 41 des Gesetzes über die directen Wahlen in Verbindung mit §. 22 der Landtagswahlordnung für Istrien die Wahl des Abgeordneten auch in Capodistria, wie in Parenzo und Dignano, mündlich und nicht schriftlich vorzunehmen war; allein man kann doch nicht annehmen, daß die Ueberschreitung dieser Gesetzesform nothwendiger Weise und in jedem Falle die Nullität des ganzen Wahlactes mit sich bringen solle.

Diese Ueberschreitung des Gesetzes ist, wie aus den eingelaufenen Berichten erhellt, aus Versehen des mit den Vorbereitungen zur Wahl beauftragten politischen Beamten entstanden, welcher bei der Einladung der Wahlmänner denselben auch die Stimmzettel ausfolgen ließ, und wurde bei dem Wahlacte selbst

vom Wahlcommissär geduldet aus Befürchtung, daß die plötzliche Abänderung des Wahlmodus vielleicht größere Unzukömmlichkeiten hervorbringen könnte.

Wenn man nun auch diese Entschuldigungen nicht als befriedigend annehmen kann, und wenn man auch die Ansicht nicht theilen wollte, daß die Folge dieses Versehens nur diejenige sein kann, daß wohl die in Capodistria abgegebenen Stimmen entfallen, jene aber, die in Parenzo und Dignano, wo dem Gesetze vollkommen entsprochen wurde, aufrecht bleiben müßten, in welchem Falle Freiherr von Polesini ebenfalls die absolute Majorität erhalten hätte, so muß man doch den Grundsatz nicht vergessen, daß nicht jede Nichtbeobachtung der gesetzlichen Form die Nullität des betreffenden Actes mit sich bringt und man muß wohl auf den Hauptzweck zurückgehen, für welchen besonders in politischen Wahlen gewisse Formen vorgeschrieben sind.

Dieser Zweck besteht darin, daß Niemand in seinem Wahlrechte verletzt, in der Freiheit seiner Abstimmung beeinträchtigt werde; wenn man daher aus dem Gesammtresultate eines Wahlactes die Ueberzeugung schöpfen kann, daß die Wähler wirklich nach ihrem Willen gestimmt haben, so wäre wohl keine Ursache, diese Wahl aus dem einzigen Grunde zu annulliren, weil sie schriftlich anstatt mündlich gewählt haben.

In dieser Beziehung kann bei der Wahl in Capodistria nicht der mindeste Zweifel obwalten. Die Wähler haben nicht von sich selbst den Wahlmodus bestimmt; es ist kein Datum vorhanden, daß Jemand sie überredet habe; es ist ihnen lediglich von der politischen Behörde vorgeschrieben worden, daß sie ihre Stimme schriftlich abgeben sollten, und sie haben es gethan. Die Wahl ist vor dem landesfürstlichen Commissär unter Leitung einer Wahlcommission, in welcher sich vier Priester befanden, vorgenommen worden. Niemand hat sich darüber beschwert, niemand hat reclamirt, die Wähler sind alle mit dem Vorgange zufrieden gewesen; sie waren in der Ueberzeugung, dem Gesetze vollkommen Genüge geleistet zu haben, und warum sollten sie erst jetzt erfahren, daß sie von der Obrigkeit und von der Wahlcommission in Irrthum geführt wurden und genöthigt seien, eine schwierige Reise zu unternehmen, um höchst wahrscheinlich dieselbe Person zu nennen, welcher sie bereits schriftlich ihre Stimme schon gegeben haben?

Bei den leider nicht wenigen Irregularitäten, die in verschiedenen Wahlacten erhoben wurden, hat der Legitimationsausschuß stets den Grundsatz festgehalten, nur dann die Annullirung der Wahl anzutragen, wenn er sich wirklich überzeugen mußte, daß ohne diese Gesetzesverletzungen die Wahl anders ausgefallen wäre oder sehr wahrscheinlich ausfallen konnte; diese Ansicht wurde bereits in mehreren Fällen auch von dem hohen Hause bestätigt, und es wäre kein Grund von derselben im gegenwärtigen abzuweichen.

Die Bemerkung des Abgeordneten Karlon, daß bei der Wahl in Capodistria die Stimmzettel nicht zugleich mit den Legitimationskarten vertheilt wurden, wird laut Decretes der Bezirkshauptmannschaft in Capodistria vom 9. October, Nr. 4740 widersprochen, aus welchem ersichtlich ist, daß an alle Gemeinden des Bezirkes die Legitimationskarten sammt den Stimmzetteln zur Vertheilung an die Wahlmänner gesendet wurden, und wenn auch geschehen sein sollte, daß manche Stimmzetteln nur am Wahltage den Wählern eingehändigt wurden, so ist dieß nicht nur kein Grund der Ungiltigkeit, sondern sogar nach §. 31 der Wahlordnung gestattet.

Wenn aber der Herr Protestführer behauptet, daß die Stimmzettel schon mit dem Namen ausgefüllt waren und daraus die Folge ziehen will, daß hiemit mehreren Wählern die Stimmen aufgedrungen wurden, so müßte man wohl wissen, welcher Name in dem Zettel geschrieben war, was jedoch jetzt zu erforschen nicht mehr möglich wäre, und bei Prüfung dieser Stimmzettel könnte vielmehr der Umstand auffallen, daß in einigen nur der Zuname Dobrila ohne andere Bezeichnung stand und alle diese für den Bischof Georg Dobrila als giltig gehalten wurden, obschon man wohl annehmen konnte, daß sie nich

deutlich waren, da es in Istrien andere Personen gibt, die den nämlichen Namen haben.

Schließlich kommt hier noch zu bemerken, daß wenigstens von der Wahl in Capodistria nicht erwiesen ist, daß die meisten Wähler des Lesens und Schreibens unkundig wären, indem die abgegebenen Stimmzettel meistentheils von den Wählern selbst eigenhändig ausgefüllt erscheinen, wie man aus dem Vergleiche dieser Zettel mit den Firmen in den Zustellungsacten leicht ersehen kann.

Was den Vorgang der Wahl des Abgeordneten in Dignano betrifft, auf welchen der Herr Protestführer große Wichtigkeit legt, müssen einige Umstände näher erörtert werden.

Wie aus dem betreffenden Protokolle hervorgeht, wurde die Wahl am 15. October vorgenommen und von Seite des landesfürstlichen Wahlcommissärs vor Allem die Wahl der Wahlcommission nach §. 33 der Wahlordnung für den Reichsrath besorgt. Drei Mitglieder wurden von den Wahlberechtigten, drei vom Wahlcommissär gewählt, der siebente wurde, nachdem zwei Wahlgänge keine Stimmenmehrheit ergaben, von dem Wahlcommissär benannt. Bei der Wahl des Vorsitzenden konnte die Stimmenmehrheit nicht erreicht werden und daher entschied unter den gleichen Stimmen das nach §. 34 von dem Wahlcommissär gezogene Los. Es ist daher nicht begreiflich, wie man sagen könne, daß die Wahl der Commission nicht frei war, und welche Controle über die Wahl des Obmannes den Mitgliedern der Commission versagt worden sei. Daß die zum Behufe der Ernennung des Vorsitzenden nach §. 34 abgegebenen Stimmzettel von dem Wahlcommissär selbst aus der Urne gezogen worden seien, ist wohl möglich, ja sogar gesetzmäßig; daß er diese Zettel nach der Lesung zerrissen und weggeworfen habe, wäre, wenn es auch geschehen sein sollte, nicht gesetzwidrig, weil das Gesetz nicht vorschreibt, diese Zettel nach der Constituirung der Wahlcommission aufzubewahren, und gegen den Wahlcommissär kann um so weniger daraus ein Verdacht geschöpft werden, da sich eine Stimmengleichheit ergab, worüber das Los entscheiden mußte.

Es erhellt ferner aus dem Wahlprotokolle, daß der Vorsitzende der Wahlcommission die Vorschriften des §. 40 der Wahlordnung beobachtete, daß die Stimmenabgabe und Verzeichnung nach §§. 42, 43 und 44 erfolgte, daß die Stimmen gezählt und das Resultat der Stimmenzählung sogleich bekannt gegeben wurde, und es sind im Protokolle auch einige von der Wahlcommission nach §. 36 gefällten Entscheidungen enthalten.

Trotzdem ist nun wirklich geschehen, daß das Wahlprotokoll von Dignano nicht an demselben Tage der Wahl, d. h. am 15. October, oder wenigstens nicht von allen Mitgliedern der Wahlcommission unterschrieben wurde; denn es liegt eine Erklärung des Mitgliedes Pfarrer Paolo Deperis vom 18. October vor, woraus ersichtlich ist, daß die Wahlacte ihm nur an diesem letzten Tage zur Fertigung in Valle zugesendet wurden und in welchen er sagt, daß in der von ihm geführten Wahlliste eine Aenderung vorgenommen worden war, indem die Ziffer 1, die er bei dem Namen Polesini fu Paolo geschrieben hatte, in 11 verwandelt worden war, so auch in der Abstimmungsliste die Zahl 14 eigenmächtig rectificirt wurde, und daß es daher gegen sein Wissen und Gewissen sei, die Wahlacte zu unterschieben. Ein anderes Mitglied der Wahlcommission, Pfarrer Andreas Legovich, fertigte das Wahlprotokoll in Medolino am 20. October, jedoch mit dem Zusatze, daß mehrere Paragraphe der Wahlordnung, und zwar die §§. 45, 46, 48, 40, 42, 44 nicht beobachtet wurden, und daß er daher den ganzen Wahlact mißbilligen müsse, ein drittes Mitglied, Michele Russanda, unterschrieb das Protokoll in Pola am 21. October jedoch mit der Bemerkung, daß er die Angaben der Herren Deperis und Legovich bestätige.

Was die verspätete Fertigung des Wahlprotokolles von Seite der obgenannten drei Mitglieder der Wahlcommission betrifft, ist es zwar selbstverständlich, daß die im §. 51 der Wahlordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten gleich nach vollendeter Wahlhandlung vorgenommen werden sollten;

allein es ist nicht ausdrücklich gesagt, daß, wenn dieß auch später geschieht, die Wahl für sich ungiltig sein müsse, denn es können verschiedene im Geschäftsleben nicht ungewöhnliche Umstände eintreten, aus welchen ein über eine längere Verhandlung aufzunehmendes Protokoll nicht auf der Stelle ausgefertigt werden kann. Und es ist auch von sich selbst überhaupt klar, daß die Giltigkeit einer Wahl nur von dem Umstande abhängen kann, ob der Wahlact für sich selbst ordentlich vorgegangen ist und nicht von dem zufälligen Umstande, ob das hierüber zu errichtende Protokoll einige Zeit früher oder später geschrieben wurde.

Mit dieser Verspätung hat es übrigens sein eigenes Bewandtniß. Die Wahl in Dignano war am 15. October von 8—12 Uhr Vormittags festgesetzt. Zu dieser letzten Stunde, und nachdem alle erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben hatten, wurden die Stimmenverzeichnisse in Gegenwart der Stimmgeber, welche sämmtlich im Wahllocale verblieben waren, verglichen und das Wahlresultat publicirt, welches für Bischof Dobrila 28 Stimmen und für Freiherrn Polesini 11 Stimmen ergab, und worüber mit Ausnahme einer einzigen Stimme, welche auf Polesini fu Paolo lautete, auch die ganze Wahlcommission einig war. Der landesfürstliche Wahlcommissär, Bezirkshauptmann Graf Attems, gab nun den noch immer vollzählig anwesenden Wählern bekannt, daß das Gesammtresultat der ganzen Wahl in Parenzo festgestellt werde, daß die Verständigung von demselben möglicher Weise noch im Laufe des Nachmittags einlangen könnte, und daß es sich daher im Hinblicke auf die eventuelle Nothwendigkeit einer engeren Wahl als angezeigt herausstelle, noch irgend eine Zeit im Wahlorte zu verbleiben. Er schlug weiter vor, in dieser Erwartung bis 5 Uhr Nachmittags auszuharren, und als dagegen von keiner Seite eine Einwendung erhoben wurde, lud er die Commissionsmitglieder ein, zu dieser Stunde wieder zusammen zu treten, um eventuell zur engeren Wahl zu schreiten, oder, wenn bis dahin keine Nachricht eingetroffen sein sollte, die Fertigung der Abstimmungslisten und des in der Zwischenzeit vorzubereitenden Wahlprotokolles zu vollziehen. Zur festgesetzten Stunde verfügte sich der Wahlcommissär in das Wahllocale und wartete auf die Commissionsmitglieder zur Prüfung und Unterschrift des Wahlprotokolles, welches mittlerweile ausgefertigt worden war; dieselben ließen sich aber nicht mehr sehen, und es blieb daher dem Wahlcommissäre nichts übrig, als die Wahlacte mit sich zu nehmen, um deren Fertigung nachträglich durch Zusendung an die einzelnen Commissionsmitglieder zu veranstalten. Daraus entstand die Verspätung in der Fertigung des Wahlprotokolles, und es ergab sich wohl auch der Zwischenfall, daß Anfangs durch ein Versehen das bloße Wahlprotokoll an den Gemeindevorsteher von Dignano zur Einholung der Unterschriften abgesendet wurde und daß der Pfarrer Legovich von Medolino, welcher nach Pola gekommen war, um das Protokoll zu unterfertigen, dort nur die Abstimmungsliste fand; allein es ist nach der Bestätigung des Wahlcommissärs durchaus nicht wahr, daß das Protokoll am 16. October noch nicht fertig gewesen sei. Und so entstanden die Erklärungen, welche in verschiedenen Tagen von den genannten drei Commissionsmitgliedern abgegeben wurden und die in den Acten erscheinen, während die anderen vier Mitglieder das Protokoll ohne Anstand als richtig anerkannten und unterschrieben. In dieser Beziehung ist schließlich zu bemerken, daß die Wahl in Dignano die einzige war, in welcher nicht Freiherr Polesini, gegen welchen der Protest gerichtet ist, sondern Bischof Dobrila eine große Stimmenmehrheit erhalten hatte, so daß es kaum erklärlich wäre, warum die genannten drei Mitglieder, welche für Dobrila stimmten, eine Einsprache gegen die Wahl machen sollten, und man kann nur vermuthen, daß erst, nachdem das Gesammtergebniß, welches zu Gunsten des Polesini ausfiel, bekannt wurde, ein Versuch gemacht werden wollte, die ganze Wahl zu beanständen.

Allein wie man auch die Sachen in dieser Beziehung annehmen wollte, bleibt, wie gesagt, doch immer wahr, daß bei der Prüfung über die Giltigkeit der Wahl nicht der Umstand wesentlich sein kann, ob das Wahlprotokoll gleich

nach der Vornahme der Wahl oder später errichtet worden sei, sondern nur derjenige, ob die Gründe, aus welchen ein oder mehrere Mitglieder der Commission das Protokoll nicht anerkennen wollen, richtig sind und ob diese Gründe einen Einfluß auf die Giltigkeit der Wahl selbst haben können.

Was nun die Verfälschung oder Abänderung der Wahllisten betrifft, welche in der vorigen Sitzung bei einem Theile des hohen Hauses eine große Bewegung erregte, ist Folgendes zu bemerken: Bei der Wahl in Dignano erschienen 39 Wähler; 28 stimmten für den Bischof Dobrila, 10 für Freiherrn Giampaolo Polesini, ein Wähler nannte Polesini fu Paolo. Das Mitglied der Commission Pfarrer Deperis, welcher die Stimmliste hielt, schrieb diese letzte Stimme nicht dem Baron Giampaolo Polesini zu, sondern einer dritten Person, Polesini fu Paolo genannt, und somit erschienen in dieser Liste drei Namen, und zwar Bischof Dobrila mit 28, Giampaolo Polesini mit 10 und Polesini fu Paolo mit 1 Stimme. Bei dem Scrutinium über die geschehene Wahl entstand nun in der Commission über diese Stimme eine verschiedene Ansicht, indem ein Mitglied behauptete, daß diese Stimme dem Giampaolo Polesini zugeschrieben werden müsse, ein anderes hingegen erwiederte, daß dieß nicht geschehen könne, weil die Bezeichnung der Person nicht klar sei. Um die Sache aufzuklären, wurde der Wähler, welcher diese bestrittene Stimme abgegeben hatte, vorgerufen, und dieser nannte bestimmt den Namen Polesini Giampaolo Marchese di Parenzo. Der Wahlcommissär glaubte demnach diesen Streit mit der Erklärung zu heben, daß er die Entscheidung hierüber der Behörde in dem Hauptwahlorte überlasse, und in diesem Sinne wurde auch das Wahlprotokoll ausgefertigt. Nun es ist wohl wahr, daß diese Auffassung des Wahlcommissärs nicht richtig war, weil er eine Entscheidung der Wahlcommission einholen mußte, und es ist auch wahr, daß in den Listen eine Aenderung geschah, indem in der Wahlliste aus der Ziffer 1 vor dem Namen Polesini fu Paolo ein 11 gemacht wurde und in dem Abstimmungsverzeichnisse sub Nr. 14 der Name des Polesini berichtigt wurde, sowie es wahr ist, daß dieß, man weiß nicht, von wem und jedenfalls nicht mit Beistimmung der Wahlcommission geschah; allein abgesehen auch davon, daß nach der Erklärung des Wählers diese Berichtigung gerechtfertiget wäre, hat dieses Ereigniß auf die Wahl selbst nicht den mindesten Einfluß, denn wenn man auch diese Stimme dem Polesini abziehen wollte, bleibt ihm jedoch immer die Stimmenmehrheit in dem Gesammtergebnisse. Dieser Umstand ist also für die Giltigkeit der Wahl ganz unerheblich.

Den Beschuldigungen, welche vom Pfarrer Legovich wegen Nichtbeobachtung mehrerer Vorschriften des Gesetzes bei dem Wahlacte erhoben und von Michele Russanda bestätigt werden, wird von dem Wortlaute des Protokolles widersprochen, welcher als ein öffentlicher Act über die in demselben enthaltenen Thatsachen einen vollen Beweis macht, und welcher um so mehr Glauben verdient, als es von den anderen vier Mitgliedern, also von der Majorität der Wahlcommission als richtig anerkannt und gefertigt wurde. Auch ist zu bemerken, daß der landesfürstliche Wahlcommissär Graf Attems am Schlusse des Protokolles ausdrücklich bemerkte, daß die Wahl streng nach dem Gesetze vorgenommen wurde, und daß die dagegen gemachten Bemerkungen nur vom Parteigeist herrühren. In dieser Beziehung liegt auch ein ausführlicher Bericht desselben landesfürstlichen Commissärs vor, welcher bestätigt, daß bei der Wahl die Vorschriften des Gesetzes genau beobachtet wurden. Auch in dieser Beziehung ist daher von einer Ungiltigkeit der Wahl nicht gesprochen worden.

Die Angaben endlich, die vom Abgeordneten Karlon in seinem Vortrage wider das Benehmen des Herrn Grafen Attems, k. k. Bezirkshauptmannes in Pola, und des verstorbenen k. k. Bezirkshauptmannes in Capodistria, Kodermatz, gemacht werden, als ob dieselben bei den respectiven Wahlacten in Dignano und Capodistria, wo sie als landesfürstliche Commissäre fungirten, auf die Wähler einschreckend oder unziemlich eingewirkt hätten, sind wohl bei der Anständigkeit

und Würde, die man doch in jedem öffentlichen Staatsbeamten vermuthen muß nicht so leicht anzunehmen, und überdieß sind keine Facta angegeben worden, welche die Wähler derart terrorisirt hätten, daß sie ihre Stimme nicht frei abgeben konnten.

Um nun auf die Umstände überzugehen, die Herr Protestführer gegen die Wahl der Wahlmänner erhoben hat, ist es wohl richtig, daß die Vornahme dieser Wahl von Seite der k. k. Statthalterei in Triest für den 9. October festgesetzt, und daß sie in der That am 6. und 7. October vorgenommen wurde; dieß geschah jedoch nicht eigenmächtig durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft, sondern in Folge eines Erlasses der Statthalterei vom 19. September Nr. 1690, und zwar aus dem Grunde, daß in den meisten Gemeinden gegen die Wählerlisten keine Reclamation vorauszusehen war und daher die Wahl der Wahlmänner ohne Anstand auch zwei oder drei Tage früher vorgenommen werden konnte. Der Bezirkshauptmann von Capodistria theilte diese Bestimmungen allen Gemeinden mit Decret vom 21. September, also volle 15 Tage vor der Wahl mit, und die Bekanntmachung dieser Anordnung an die Wähler wurde von Seite der Gemeinden besorgt. Aus den den Acten beiliegenden Zustellungslisten und aus den Berichten ist ersichtlich, daß in allen Gemeinden diese Bekanntmachung an die Wähler in den Tagen vom 1. bis 5. October geschah und nur in der Gemeinde Paugnano, welche 321 Wähler zählte, erscheinen ungefähr 40 Personen von Wählern, welchen die Zustellung am 6. October gemacht wurde. Es ist daher nicht richtig, daß die Mittheilung dieser Abänderung erst wenige Stunden vor dem Wahltage selbst den Wahlmännern kundgemacht worden sei. Wenn ferner der Herr Protestführer behauptet, im Besitze von Legitimationskarten zu sein, die erst am 5. October Abends eingehändigt wurden, so ist hervorzuheben, daß bei der Wahl der Wahlmänner nicht der §. 27, sondern der §. 28 der Reichsrathswahlordnung gilt, welcher nicht vorschreibt, daß den Wählern Legitimationskarten und noch weniger in einer bestimmten Frist einzuhändigen sind, sondern im Allgemeinen sagt, daß der Gemeindevorsteher sofort unter Bekanntgabe des Tages und der Stunde und des von ihm zu bestimmenden Locales zur Wahl einzuladen und dieselbe zur festgesetzten Zeit vorzunehmen hat. Es ist wohl wahr, daß die Bezirkshauptmannschaft in Capodistria auch für die Wahl der Wahlmänner den einzelnen Wählern Legitimationskarten ausliefern ließ (und von solchen kann Abgeordneter Karlon in Besitz gelangt sein); allein aus diesem Umstande, welcher mehr als eine größere Cautel als eine Uebertretung des Gesetzes anzusehen ist, kann wohl keine Einwendung erhoben werden, und dieß umsoweniger, da die Wähler gewiß besser zur Ausübung ihres Rechtes mit eigenhändiger Zustellung einer Karte, welche sie behalten, als durch die einfache Fertigung einer ihnen von dem Gemeindediener vorgezeigten Liste aufgefordert werden. Insbesondere bezüglich der Gemeinden Pinguente und Bozzo, von welchen nach Angabe des Herrn Protestführers vielfache Klagen gekommen sein sollten, liegt eine Erklärung des Bürgermeisters von Pinguente vor, daß alle Legitimationskarten vor den 24 Stunden zugestellt wurden, und in Bozzo hatte die Wahl der Wahlmänner am 7. October statt, so daß, wenn auch die Zustellung am 5. October geschehen wäre, sie als rechtzeitig angesehen werden müßte. Uebrigens wäre in keinem Falle, wie schon gesagt, auf solche Karten die Vorschrift des §. 27 R. W. O. nicht anwendbar.

Die Wahl der Wahlmänner geschah, wie aus den Wahlen und nach den eingelaufenen Berichten ersichtlich, überall mündlich und es kann sich hie und da nur der Fall ergeben haben, daß einige Wähler zur Unterstützung ihres Gedächtnisses mit Zetteln versehen waren, worin die Namen der Candidaten geschrieben waren, allein daraus kann man wohl nicht den Schluß ziehen, daß die Wahl der Wahlmänner schriftlich und nicht mündlich zu geschehen habe. Ja in dieser Rücksicht ist zu bemerken, daß eine solche Art der Abstimmung in Istrien sogar von dem Gesetze gestattet ist, indem in dem Landesgesetze vom 10. Jänner 1870 mit welchem unter anderen auch der §. 24 der Gemeindewahlordnung für Istrien

abgeändert wurde, ausdrücklich gesagt ist: Der Gebrauch von Stimmzetteln ist unter der Bedingung gestattet, daß der lesensunkundige Wahlberechtigte vor der Commission die Erklärung gebe, den Inhalt des Stimmzettels zu kennen, und bei der durch ein Mitglied der Commission vorzunehmenden Vorlesung der aufgezeichneten Namen gegen letzten keine Einwendung erhebe.

Hieraus folgt, daß selbst bei der Wahl des Abgeordneten in Capodistria, wenn der landesfürstliche Commissär, anstatt die Stimmzettel ohne Weiters in die Urne zu legen, dieselben laut gelesen und von den einzelnen Wählern eine mündliche Bestätigung gefordert hätte, auch diese Wahl als ganz nach den Formen des Gesetzes vorgenommen angesehen werden könnte.

Die übrigen Bemerkungen des Herrn Protestführers können wohl nicht als wichtig erscheinen.

Daß am 6. October im Orte Pisino ein Jahrmarkt stattfand, ist wohl wahr; allein dieser ist gegenwärtig nicht von großer Bedeutung und wird gewöhnlich von der Landbevölkerung der Gerichtsbezirke Capodistria und Pirano gar nicht, und von jener in Pinguente äußerst schwach besucht; es kann daher wohl füglich nicht angenommen werden, daß die Behörden bei der Bestimmung der Wahl beabsichtigt hätten, mit Rücksicht auf diesen Markt die Zahl der Wähler zu verringern.

Die Behauptung, daß bei der Wahl eine neue Anordnung hinsichtlich der Zusammenlegung der um die Stadt Pinguente herumliegenden Ortschaften erfolgte, ist nach den Berichten der politischen Obrigkeit unrichtig, nachdem bei dieser Wahl auf Grund des Gesetzes vom 2. April 1873 wie bei den Landtagswahlen vorgegangen wurde. In dieser Beziehung ergab sich nur, daß einige Wähler zwei Personen wählen wollten, die in der Wählerliste der Landgemeinden nicht standen und daher vom Wahlcommissär aufmerksam gemacht wurden, daß dieß nicht geschehen könne.

Wenn man endlich bedenkt, daß, wie bereits bemerkt wurde, bezüglich dieser Wahl außer der schon erwähnten Erklärung der drei Commissionsmitglieder in Dignano gar keine Reclamation, gar kein Protest, gar keine Einwendung gemacht wurde, so kann man wohl nicht so leicht annehmen, daß von ganzen Gemeinden vielfache Klagen eingegangen seien, und daß das Resultat der Wahl eine so große Verwunderung bei den Wählern hervorgerufen habe.

Aus allen diesen Gründen stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle die Wahl des Abgeordneten Freiherrn Giampaolo von Polesini für die Landgemeinden der Gerichtsbezirke Parenzo, Montona, Buje, Capodistria, Pirano, Pinguente, Pola, Dignano und Rovigno als giltig erklären.

Wien, 22. März 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Vordi,
Berichterstatter.

Bericht

des

Ausschusses

über

den Gesetzentwurf, betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.

Seit einer Reihe von Jahren ist eine so große Menge von mobilen Werthen in der Form von Partialobligationen, Prioritäten, Losen u. dgl. auch bei uns in Oesterreich geschaffen worden, daß mit Recht der Gesetzgebung sich die Frage aufdringen mußte, ob die bestehenden, zu einer Zeit, als solche Werthe noch wenig gekannt waren, geschaffenen Gesetze für die auf dem Gebiete der mobilen Werthe neu entstandenen Rechtsbeziehungen und Rechtsverhältnisse ausreichend sind.

Wenn nun nach dieser Richtung das Bedürfniß nach einer Ergänzung bestehender Einrichtungen und Gesetze schon früher erkannt wurde, so zeigte doch die Krisis des vergangenen Jahres die Gefahren der in den Gesetzen vorhandenen Lücken in heller Beleuchtung.

Es muß daher auch als eine dringende Pflicht der Gesetzgebung erkannt werden, in so weit es in ihrem Bereiche gelegen ist, durch Schaffung von rechtlichen Schutzmitteln die Sicherheit solcher Effecten zu erhöhen, und die in den Lücken der Gesetze liegenden Gefahren zu beseitigen, umsomehr als derlei Effecten, in allen Schichten der Bevölkerung verbreitet, kleinere und größere Capitalsanlagen in denselben gemacht und die Früchte materieller und geistiger Arbeit solchen Werthen zufließen und häufig auch die Vermögen von Minderjährigen in denselben sichergestellt sind.

Abgesehen auch davon, daß die Gesetzgebung so große Interessen nicht mit Gleichgiltigkeit betrachten darf, verdienen sie umsomehr Berücksichtigung, als dieselben auch in Einklang stehen mit den allgemeinen wirthschaftlichen

Interessen, da gerade durch die Vermögensanlage in solchen Effecten auch zugleich allgemeine Productionszwecke unterstützt und gefördert werden.

Der Staat ist daher schuldig, den betheiligten Interessenten jene Beruhigung auch auf diesem Gebiete der Vermögenswerthe zu verschaffen, die derselbe überhaupt im Wege einer rationellen Gesetzgebung zu verschaffen vermag.

Es muß daher mit Anerkennung ausgesprochen werden, daß die hohe Regierung nicht säumte, der Reichsvertretung mehrere Gesetzentwürfe, die obige Zwecke verfolgen, vorzulegen.

Zu diesen gehört auch der vorliegende, aus der Initiative der hohen Regierung hervorgegangene, von dem hohen Herrenhause mit wenigen, die Grundlagen der Vorlage nicht alterirenden Abänderungen angenommene Gesetzentwurf.

Derselbe hat zum Gegenstande die auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen, als nämlich Partialobligationen, Prioritätsobligationen, Lose und dergl., und zwar sowohl die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer solcher Effecten, als auch die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte.

Was nun die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer solcher Effecten durch Bestellung eines gemeinsamen Curators betrifft, wovon der erste Abschnitt des Entwurfes handelt, so muß man dem aus den Bestimmungen dieses Abschnittes hervorleuchtenden Bestreben, an die bestehenden Rechtsinstitutionen anzuknüpfen und nicht neue zu schaffen, wenn es zu vermeiden ist, vollkommen beipflichten.

So ist auch die Idee des gemeinsamen Curators für die Inhaber oben erwähnter Effecten nur eine Ergänzung und Fortentwicklung der in dem §. 276 des a. b. G. B. aufgenommenen Bestimmungen.

Der Ausschuß ertheilt nun den Anordnungen des ersten Abschnittes des Entwurfes seine volle Zustimmung und bezieht sich in Ansehung der Begründung der einzelnen Paragraphe, insoweit solche sich nicht aus dem Inhalte derselben von selbst ergibt, auf den Motivenbericht der hohen Regierung und gestattet sich in Nachfolgendem nur noch einige wenige Bemerkungen.

Derselbe erkennt in den Anordnungen der §§. 1 bis 9, nach welchen in Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, die einzelnen Besitzer ihre Rechte selbstständig nicht geltend machen können, sowie daß in solchen Fällen sowohl, als auch wenn die Rechte eines Anderen in ihrem Gange gehemmt würden, sowie auch im Falle eines über das Vermögen des aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten ausgebrochenen Concurses vom Gerichte ein gemeinsamer Curator bestellt werden muß, ein wirksames Rechtsschutzmittel für die Interessen der Besitzer solcher Effecten.

Es soll hier nicht hervorgehoben werden, daß wenn die einzelnen Besitzer selbstständig auftreten würden, bisweilen auch entgegengesetzte richterliche Entscheidungen in derselben Sache ergehen und dadurch Rechtsverwirrungen herbeigeführt würden, sondern es soll nur berücksichtigt werden, daß solche Theilschuldverschreibungen im Besitze von Tausenden, im Besitze Abwesender und Unbekannter, die zu vereinigen unmöglich, sich befinden, daß für den einzelnen Besitzer die Rechtsdurchsetzung im Verhältnisse zu seinem Interesse zu kostspielig, daher Gleichgiltigkeit und die Unterlassung der erforderlichen Schritte die regelmäßige Folge ist, während, wenn die Möglichkeit geboten, durch Bewirkung der Aufstellung eines gemeinsamen Curators für alle Besitzer durch einen Einzelnen, welcher der Sache näher steht, dadurch auch für die Abwesenden und Unbekannten und darum schutzberechtigten Theilnehmer an dem Geschäfte Vorsorge betroffen wird. Dieser gemeinsame Vertreter würde, weil er die Gesammtheit der Interessenten vertritt, dieselben darum auch wirksamer dem Verpflichteten gegenüber, sei es im Proceß- oder Vergleichswege, vertreten.

Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die bücherliche Behandlung der für Theilschuldverschreibungen, welche auf Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, eingeräumten Hypothekarrechte, ergeben sich theils aus den Eigenthümlichkeiten der Inhaberpapiere, theils aus dem Umstande, daß bei der Sicherstellung die Einheit der Verpflichtung gegen die Vielheit der Berechtigten in den Vordergrnnd tritt.

Zur Erwerbung des Pfandrechtes genügt daher die Vorlage der Pfandbestellungs-Urkunde und an die Stelle der individuellen Bezeichnung der Besitzer der Theilschuldverschreibungen hat die Angabe des Gesammtbetrages der Forderung, die Zahl, Höhe der Theilschuldverschreibungen und der übrigen in der Urkunde darüber enthaltenen wesentlichen Bestimmungen zu treten, und hat daher die Erwerbung der Theilschuldverschreibungen auch den Erwerb des Pfandrechtes zur Folge.

In dem §. 14 und 15 endlich wird in sachgemäßer und die Sicherheit der Besitzer von Theilschuldverschreibungen vollkommen wahrenden Weise die lastenfreie Abtrennung einestheils der bestellten Hypothek sowohl als auch die gänzliche oder theilweise Löschung des Pfandrechtes geregelt.

Indem der Ausschuß, somit auch dem zweiten Abschnitt, und den Schlußbestimmungen beipflichtet, erlaubt sich derselbe den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem von dem hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfe*) seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 26. März 1874.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **115** der Beilagen.

Bericht

des

Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen.

Der vorliegende, aus der Initiative der hohen Regierung hervorgegangene, von dem hohen Herrenhause beschlossene Gesetzentwurf bezweckt die Sicherheit jener Werthpapiere zu befestigen, welche unter dem Namen Pfandbriefe von dem eine sichere Capitalsanlage suchenden Publikum mit Vorliebe erworben und auch häufig zur Placirung vom Pupillengeldern gesucht werden.

Diese Wertheffecten erfordern aber umsomehr die Vorsorge der hohen Regierung und der gesetzgebenden Körper, als das früher fast unbedingte Vertrauen in die Sicherheit derselben in den Tagen der so beklagenswerthen Krisis stark erschüttert worden ist.

Wenn nun auch nicht verkannt werden darf, daß die Sicherheit der Pfandbriefe ganz vorzüglich auf der Hinlänglichkeit jener Deckungen beruht, welche statutenmäßig zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt wurden, und daß somit die einsichtsvolle und vorsichtige Geschäftsgebarung der Institute bei Ausgabe solcher Effecten auf die Sicherheit derselben von hohem Einflusse ist, so ist es doch Thatsache, daß in den Tagen des allgemeinen Mißtrauens vielseitige und stark begründete Zweifel darüber laut wurden, ob ausreichende und unanfechtbare gesetzliche Vorsorge dafür getroffen ist, daß nicht die Werthe, welche als Deckungen für die Pfandbriefe dienen sollen, in ungerechtfertigter Weise von den Anstalten selbst nachträglich anderweitig verwendet oder von anderen Gläubigern der Anstalt zur Befriedigung ihrer Forderungen in Anspruch genommen werden können.

In dem §. 1 wird nun die Disposition der Pfandbriefinstitute über statutenmäßige Deckungen der Pfandbriefe an die Zustimmung des Regierungscommissärs gebunden und sowohl durch diese verschärfte Staatsaufsicht als auch durch die anderen Verfügungen dieses Paragraphes einem Theil der oben angedeuteten Gefahren zu begegnen gesucht.

Ungeachtet ferner in den Statuten den Pfandbriefen das Recht ausdrücklich zugesichert ist, aus den zu ihrer Deckung gewidmeten Vermögensobjecten vorzugsweise befriedigt zu werden, so wird doch die Nothwendigkeit zugegeben werden müssen, der Gefährdung der Vorzugsrechte der Pfandbriefbesitzer durch andere Gläubiger in wirksamerer Weise zu begegnen, insbesondere aber auch dafür zu sorgen, daß für den Fall eines über das Vermögen der Anstalt ausgebrochenen Concurses die zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten Vermögensobjecte nicht in die allgemeine Concursmasse einbezogen werden.

Diesen Bedenken suchen nun die nachfolgenden §§. 2 und 3 des Entwurfes zu begegnen. So können also nach §. 2 Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen nicht aus Pfandbriefen entspringen, auf zur Deckung der

Pfandbriefe gewidmete Vermögensobjecte eine Execution nur unbeschadet des Vorzugsrechtes der Pfandbriefbesitzer erwirken, und wird im §. 3 dem Executionsrichter aufgetragen, von jeder Bewilligung eines solchen Executionsschrittes zunächst den Regierungscommissär in Kenntniß zu setzen, welcher dann die im §. 3 bezeichneten weiteren Schritte zu veranlassen hat. Das Gericht aber wird, sobald es von dem Regierungscommissär verständigt ist, daß das in Execution gezogene Object zur Deckung der Pfandbriefe zu dienen hat, die bewilligte Execution gemäß der im ersten Absatze des §. 2 enthaltenen Bestimmung einzuschränken haben.

Als sehr zweckmäßig erscheint auch die Anordnung des Gesetzes, daß im Falle eines über das Vermögen der Anstalt ausgebrochenen Concurses die Gesammtheit der als Bedeckung der Pfandbriefe dienenden Vermögensobjecte eine besondere Masse zu bilden habe, aus welcher jene Gläubiger, deren Ansprüche aus Pfandbriefen der Anstalt entspringen, vor den übrigen Concursgläubigern zu befriedigen sind.

In den nachfolgenden §§. 4, 5 und 6 beschäftigt sich der Gesetzentwurf mit jenen Hypothekaranstalten, welchen die staatliche Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ertheilt wird.

Während in den früheren Paragraphen das Bestreben sichtbar ist, den erworbenen Rechten der bereits bestehenden Anstalten nicht zu nahe zu treten, geht die Vorlage bezüglich der erst neu zu gründenden Anstalten in ihren Anforderungen an die Sicherstellung der Pfandbriefbesitzer viel weiter, und der Ausschuß ertheilt den Bestimmungen, welche in den §§. 4 bis 6 aufgestellt sind, daß nämlich die zur vorzugsweisen Befriedigung der Pfandbriefbesitzer gewidmeten Vermögensobjecte durch ausdrückliche Bestellung derselben als Caution, durch die Auszeichnung in den öffentlichen Büchern und durch die Trennung und Verwahrung der als Caution bestellten beweglichen Werthe gegen die Anfechtungen anderer Gläubiger sichergestellt werden, seine vollste Zustimmung.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem von dem hohen Herrenhause beschlossenen Gesetzentwurfe*) seine Zustimmung ertheilen.

Der Ausschuß schloß sich auch den Anschauungen an, welche in der noch folgenden, auch von dem hohen Herrenhause beschlossenen Resolution ihren Ausdruck fanden. Jeder aufmerksame Beobachter der in der letzten Börsenkrisis hervorgetretenen Erscheinungen mußte sich ja in der Ueberzeugung bestärkt fühlen, daß eine Hauptursache der Besorgnisse für die Sicherheit der Pfandbriefe in dem Umstande gelegen ist, daß manchem der betreffenden Institute die Betreibung gewisser bedenklicher Nebengeschäfte gestattet ist, und daß es daher geboten erscheint, bei Ertheilung neuer Concessionen von Pfandbriefinstituten diesen Erfahrungen Rechnung zu tragen.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei Ertheilung neuer Concessionen zur Ausgabe von Pfandbriefen Vorsorge zu treffen, damit die Anstalt nicht zu solchen Geschäften ermächtigt werde, durch welche die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer gefährdet werden könnte."

Wien, 26. März 1874.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 117 der Beilagen.

Bericht

des zur

Prüfung der provisorischen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses niedergesetzten Ausschusses.

In der am 10. November v. J. abgehaltenen zweiten Sitzung der laufenden (achten) Session hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die am Schlusse der letzten Session von einem Ausschusse zugleich mit dem neuen Geschäftsordnungsgesetze vom 12. Mai 1873 entworfene, jedoch im Hause nicht mehr zur Verhandlung gelangte Geschäftsordnung mit Ausnahme des durch den §. 58 der Geschäftsordnung vom Jahre 1868 ersetzten §. 65 provisorisch anzunehmen, und einen Ausschuß von neun Mitgliedern zu wählen, welcher diese provisorische Geschäftsordnung zu prüfen und dem Hause hierüber Bericht zu erstatten habe.

Der zu diesem Behufe durch die Abtheilungen des Hauses gewählte Ausschuß hat die provisorische Geschäftsordnung eingehend geprüft und gefunden, daß dieselbe im Allgemeinen dem neuen Geschäftsordnungsgesetze vom 12. Mai 1873, der durch die Wahlreform veränderten Gestaltung des Abgeordnetenhauses und den durch die parlamentarische Erfahrung gewonnenen Resultaten entspricht.

Indem es der Ausschuß hiernach nicht mehr als seine Aufgabe betrachtet, alle durch die Annahme der provisorischen Geschäftsordnung bereits seit dem Beginne der gegenwärtigen Session thatsächlich zur Geltung gekommenen Abänderungen der Geschäftsordnung vom Jahre 1868 hervorzuheben und zu begründen, beschränkt sich derselbe darauf, einige der wesentlichsten Aenderungen insbesondere zu erwähnen.

Die durch die Wahlreformgesetze vom 2. April 1873 erforderlich gewordenen Abänderungen der Geschäftsordnung rücksichtlich der Prüfung und Verification der Wahlacte haben schon in dem Gesetze vom 12. Mai 1873 ihren Ausdruck gefunden und wurden wie alle anderen das Abgeordnetenhaus betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes in die provisorische Geschäftsordnung aufgenommen. (§. 17 des Gesetzes vom 12. Mai 1873.)

Eine systematische Anordnung des Stoffes hat dahin geführt, einzelne Bestimmungen der früheren Geschäftsordnung umzustellen, wornach die provisorische Geschäftsordnung in folgende Abschnitte zerfällt:

I. Eröffnung und Constituirung des Hauses.
II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.
III. Gegenstände der Verhandlung.
IV. Vorberathung der Verhandlungsgegenstände.
V. Verhandlung im Hause.
VI. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.
VII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach außen.
VIII. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung.

Im I. Abschnitte wurde, abgesehen von den auf die Wahlprüfung bezüglichen und sonstigen neuen gesetzlichen Bestimmungen, eine Abänderung der früheren Geschäftsordnung dahin vorgenommen, daß zu Anfang einer Wahlperiode der Präsident und die Vicepräsidenten zuerst für die Dauer von vier Wochen, und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session gewählt werden.

Die Wahl der Schriftführer geschieht nach der provisorischen Geschäftsordnung nicht mehr wie früher „auf vier Wochen", sondern gleichfalls für die Dauer der Session, wobei jedoch eine sechswochentliche Function oder die Mitgliedschaft von mindestens zwei Ausschüssen zur Niederlegung des Amtes als Schriftführer berechtigt.

Die Functionen der Schriftführer wurden in der provisorischen Geschäftsordnung zweckmäßig verändert, indem dieselben insbesondere die amtlichen Sitzungsprotokolle nicht mehr selbst zu führen, sondern nur zu prüfen haben, wogegen ihnen auch die Prüfung der nichtamtlichen stenographischen Berichte übertragen ist, für welche früher ein eigener Verificationsausschuß bestand.

Der II. Abschnitt enthält genauere Bestimmungen über den Bezug des Taggeldes und der Reisekostenentschädigung.

Im III. Abschnitte wurde die Initiative der gewählten Ausschüsse nach dem erfahrungsgemäßen Bedürfnisse dahin erweitert, daß denselben das Recht gewährt ist, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen. (§. 19.)

Nach dem IV. Abschnitte wird die Vorberathung der Verhandlungsgegenstände, wie früher üblich, nur in den gewählten Ausschüssen und nicht auch in den ausgelosten neun Abtheilungen vorgenommen, welche letzteren sich blos mit der Vorprüfung der Wahlacte, und nach Beschluß des Hauses von Fall zu Fall mit der Wahl von Ausschußmitgliedern befassen, daher auch nicht mehr allmonatlich, sondern für die ganze Session ausgelost werden.

Ueber die formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen der Ausschüsse enthält die provisorische Geschäftsordnung eingehende Bestimmungen, welche früher fehlten, und sich theils auf die Protokollführung und Berichterstattung, theils auf den Ausschluß der Oeffentlichkeit beziehen.

In letzterer Hinsicht wurde auch dem zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz niedergesetzten Ausschusse für einzelne Fälle freigestellt, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder desselben sind, abzuhalten, wenn dieß von zwei Drittheilen der Stimmenden beschlossen wird. (§. 25.)

Ebenso wurde die selbstverständliche Ausschließung der Oeffentlichkeit rücksichtlich der Verhandlungen der übrigen Ausschüsse durch das den Mitgliedern und Theilnehmern derselben auferlegte Stillschweigen in der provisorischen Geschäftsordnung ausdrücklich normirt. (§. 27.)

Im V. Abschnitte bringt die provisorische Geschäftsordnung eine wesentliche und zweckmäßige Neuerung darin, daß schon bei der ersten Lesung vor dem Beschlusse über die Zuweisung eines Antrages an einen Ausschuß über die allgemeinen Grundsätze des gestellten Antrages eine Debatte zugelassen wird. (§. 35.)

Ebenso erscheint die Generaldebatte der zweiten Lesung eingehender geregelt, und hiebei ausdrücklich normirt, daß am Schlusse der ersteren jedesmal darüber abzustimmen ist, ob und welcher der vorliegenden Entwürfe (Majoritäts- oder Minoritätsantrag, Regierungsvorlage u. s. w.) als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen sei. (§. 37.)

Ueber die Behandlung von Beschlußanträgen und Anträgen auf Niedersetzung von ständigen oder Specialausschüssen enthält die provisorische Geschäftsordnung neue Bestimmungen, welche die Geschäftsordnung vom Jahre 1868 gänzlich vermissen ließ. (§§. 40 und 41.)

Im VI. Abschnitte der provisorischen Geschäftsordnung wird die Protokollführung den Beamten des Hauses übertragen und die zeitraubende Verlesung der Sitzungsprotokolle beseitigt.

Ebenso enthält dieser Abschnitt über die Constatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses neue Bestimmungen.

Das dem Präsidenten eingeräumte Recht, den Ordnungsruf auch nachträglich auszusprechen, erscheint durch die manchmal eintretende Schwierigkeit, die Ordnungswidrigkeit sofort zu constatiren, wohlbegründet.

Das einem persönlich beleidigten Theilnehmer an der Verhandlung gewährte Recht, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung ausspreche, vertritt die Stelle der bisher in einem solchen Falle nach der Uebung des Hauses gestatteten „persönlichen Bemerkungen“. (§. 57.)

Die bei der Abstimmung nach der früheren Geschäftsordnung eventuell vorgeschriebene Gegenprobe entfällt nach der provisorischen Geschäftsordnung mit Rücksicht darauf, daß die Enthaltung von der Abstimmung den anwesenden Abgeordneten nicht gestattet ist.

Rücksichtlich der Reihenfolge der zur Abstimmung zu bringenden Anträge räumt die provisorische Geschäftsordnung dem Ermessen des Präsidenten, vorbehaltlich der Einsprache, einen weiteren Spielraum nach dem Grundsatze ein, daß durch diese Reihenfolge stets die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdruck gelangen solle.

Die namentliche Abstimmung, welche die früheren Geschäftsordnungen außer dem Falle des Zweifels nur über besonderen Beschluß des Hauses zuließen, findet nach der provisorischen Geschäftsordnung statt, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern begehrt wird.

Die an eine Interpellationsbeantwortung geknüpfte Besprechung kann nach der provisorischen Geschäftsordnung nicht nur sofort, sondern auch in der nächsten Sitzung stattfinden.

Ueber die Behandlung der Petitionen enthält die provisorische Geschäftsordnung sehr erwünschte Ergänzungen der früheren Bestimmungen.

Indem der Ausschuß hiemit die wesentlichsten Abänderungen dargestellt zu haben glaubt, welche die gegenwärtig in Geltung stehende provisorische Geschäftsordnung von der zuletzt im Jahre 1868 revidirten früheren Geschäftsordnung unterscheiden, schließt sich derselbe principiell allen diesen Abänderungen an, und geht nun an die Besprechung jener Anträge, welche zu einzelnen Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung gestellt werden.

Ohne stylistische Aenderungen oder sachgemäße Ergänzungen schriftlich zu begründen, betrachtet der Ausschuß auch seine sonstigen Anträge nicht als grundsätzliche Abweichungen, sondern nur als wünschenswerthe Verbesserungen, welche die Prüfung der provisorischen Geschäftsordnung ergeben hat.

Zum Verständnisse der im Ausschußentwurfe vorkommenden Citate wird vorerst bemerkt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1873 durch die Bezeichnung:(„Ges. §. . . “) und die auf die Geschäftsbehandlung bezüglichen und deßhalb in die Geschäftsordnung gleichfalls aufgenommenen Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung durch die Bezeichnung: („G. G. ü. R. V. §. . . “) hervorgehoben wurden.

Auch bemühte sich der Ausschuß, die in die Geschäftsordnung aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen vollständig und wo möglich ganz gleichlautend mit dem Texte des Gesetzes wiederzugeben.

Zu §. 13.

Der Ausschuß hat die Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung rücksichtlich des Beginnens und Aufhörens des Diätenbezuges für die Fälle der Abwesenheit oder Beurlaubung der Abgeordneten und für den Fall der Vertagung im Allgemeinen richtig gefunden, beantragt jedoch die Weglassung des Alinea 3 des §. 13, weil die jedesmalige Constatirung der Abwesenheit eines Abgeordneten in den Sitzungen des Hauses kaum ausführbar erscheint, und auch in der gegenwärtigen Session bisher ungeachtet der Geltung dieser Bestimmung der provisorischen Geschäftsordnung nicht ausgeführt werden konnte.

Zu §. 25.

In Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung vom Jahre 1868 wird vorgeschlagen, die Anwesenheit aller Mitglieder des Hauses auch bei den Verhandlungen des für das Recrutengesetz gewählten Ausschusses zu gestatten.

Bei Besprechung der Aufgabe des zur Vorberathung des Staatsvoranschlages niedergesetzten Ausschusses wurde hervorgehoben, daß die lange Dauer und der große Umfang der Verhandlungen des Budgetausschusses doch nur den bei diesen Verhandlungen anwesenden Abgeordneten die eingehende Kenntniß des Budgets gewähren, wogegen die Budgetverhandlungen im Hause erfahrungsgemäß nur durch kurze Zeit und in großen Umrissen geführt werden können.

Diese Betrachtung führte zu der Anregung, ob es nicht zweckmäßiger wäre, nach dem Beispiele der Geschäftsordnungen anderer Länder die Vorberathung des Staatsvoranschlages durch das Abgeordnetenhaus selbst als Comité in nicht öffentlichen Sitzungen stattfinden zu lassen.

Nach eingehender Berathung dieses Voranschlages einigte sich jedoch der Ausschuß in der Meinung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse des österreichischen Abgeordnetenhauses einer solchen Comitéberathung des Hauses nicht günstig sind, und daß sich nur eine ungleichmäßige Theilnahme der Mitglieder an solchen Berathungen erwarten, deßhalb aber auch eine wechselnde Majorität mit grundsätzlich verschiedenen Anschauungen befürchten ließe.

Zu §. 27.

Der Ausschuß schließt sich principiell der in der provisorischen Geschäftsordnung zum Ausdrucke gekommenen Anschauung an, daß über die Verhandlungen der Ausschüsse von Seite der Theilnehmer an denselben Stillschweigen zu beobachten sei.

Die in Oesterreich im Widerspruche mit der parlamentarischen Uebung anderer Länder entstandene Gewohnheit, nicht nur die Beschlüsse, sondern auch die Verhandlungen der Ausschüsse und die Ausführungen der einzelnen Ausschußmitglieder zu veröffentlichen, hat offenbar große Uebelstände im Gefolge; denn es wird hiedurch vorerst das Interesse der Abgeordneten und der Bevölkerung von den öffentlichen Sitzungen des Hauses abgelenkt und in die Vorberathung der Ausschüsse verlegt, so daß in sehr vielen Fällen im Hause eine Verhandlung gar nicht mehr, sondern nur noch die Abstimmung stattfindet.

Auch die freie Verständigung der Ausschußmitglieder unter einander und mit den Vertretern der Regierung wird durch die sofortige Veröffentlichung der Ausschußberathungen sehr wesentlich beeinträchtigt und in manchen Fällen geradezu unmöglich gemacht.

Endlich werden durch die ungenauen und häufig entstellten Berichte über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse, sowie über die Ausführungen einzelner Abgeordneter die Leser irre geführt und die einzelnen Ausschußmitglieder an der unbefangenen Aeußerung oder Berichtigung ihrer Meinung gehindert.

Dessenungeachtet hielt der Ausschuß die dießfälligen Bestimmungen des §. 27 der provisorischen Geschäftsordnung für allzu strenge, weil nach denselben das Stillschweigen auch nach Veröffentlichung des Ausschußberichtes fortdauern müßte, und die so wünschenswerthe Verständigung der Ausschußmitglieder mit ihren Parteigenossen über die Beschlußfassungen der Ausschüsse behindert wäre.

Der Ausschuß beantragt daher eine diesen beiden Gesichtspunkten entsprechende Aenderung des §. 27 der provisorischen Geschäftsordnung.

Zu §. 37.

Die Bestimmungen der provisorischen Geschäftsordnung über die Generaldebatte lassen eine Normirung des „Ueberganges zur Tagesordnung" gänzlich vermissen. Wenn nun auch durch die neu vorgeschriebene jedesmalige Abstimmung über das Eingehen in die Berathung des eben vorliegenden Gesetzes der Antrag einzelner Mitglieder auf Uebergang zur Tagesordnung in der Generaldebatte entbehrlich wird, so muß doch auch der Fall normirt werden, in welchem der Ausschuß einen Gesetz- oder Beschlußentwurf überhaupt nicht vorlegt, sondern selbst den Uebergang zur Tagesordnung beantragt.

Der Ausschuß fand daher einen diesem Gesichtspunkte entsprechenden Zusatz einzuschalten.

Zu §. 38.

In gleicher Weise hat der Ausschuß die Bestimmungen über die Specialdebatte in Gemäßheit der Geschäftsordnung vom Jahre 1868 dahin ergänzt, daß auch während dieser Debatte noch die Zurückweisung des Gegenstandes an den Ausschuß oder der Uebergang zur Tagesordnung beantragt werden könne.

Bei Berathung der §§. 39 bis 43 der provisorischen Geschäftsordnung fand der Ausschuß eine der systematischen Anordnung des Stoffes noch mehr entsprechende Umstellung der Bestimmungen nothwendig, welche sich aus der neuen Reihenfolge dieser Paragraphe ergibt.

Zu §. 39.

In Uebereinstimmung mit der bisherigen Uebung des österreichischen Abgeordnetenhauses und mit den Geschäftsordnungen anderer Länder glaubte der Ausschuß „thatsächliche Berichtigungen" auch nach Schluß der Debatte zulassen zu müssen, knüpfte diese Zulassung jedoch zur Beseitigung des häufig vorkommenden Mißbrauches an die Bedingung der Zustimmung des Präsidenten und des Hauses.

Dagegen fand der Ausschuß, daß die bisher gleichfalls übliche und in anderen Geschäftsordnungen ausdrücklich normirte Zulassung von „persönlichen Bemerkungen" durch das Bedürfniß nicht geboten und für wichtige Fälle auch schon durch die Bestimmung des §. 58 der provisorischen Geschäftsordnung über das Verfahren bei etwaigem Vorkommen persönlicher Beleidigungen entbehrlich gemacht sei.

Zu §. 42.

Bei Normirung der zum Beschlusse über beantragte wesentliche Abkürzungen der Geschäftsordnung erforderlichen Mehrheit ging der Ausschuß wieder auf die nach der Geschäftsordnung vom Jahre 1868 erforderlich gewesene

Mehrheit von nur zwei Drittheilen der Stimmen zurück, da ihm die bezügliche Bestimmung der provisorischen Geschäftsordnung, wonach eine Mehrheit von drei Viertheilen erfordert wird, in Anbetracht dessen viel zu strenge erschien, daß selbst zur Abänderung der Staatsgrundgesetze nur eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich ist.

Um hiebei dem parlamentarischen Grundsatze gerecht zu werden, daß ein Beschluß nicht durch eine geringere Mehrheit aufgehoben werden dürfe, als zu dessen Zustandekommen erforderlich war, beantragt der Ausschuß eine Einschaltung dahin, daß ein Abgehen von der beschlossenen Beseitigung der Vorberathung gleichfalls nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen beschlossen werden könne.

Zu §§. 49, 59 und 77.

Der Ausschuß fand es zweckmäßig, die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Reichsvertretung rücksichtlich der Oeffentlichkeit der Sitzungen und rücksichtlich der Beschlußfähigkeit des Hauses, sowie jene über das Zustandekommen des Finanzgesetzes im Falle abweichender Beschlüsse beider Häuser als Bestandtheile der Geschäftsbehandlung in die Geschäftsordnung einzuschalten.

Zu §. 57.

Der Ausschuß beantragt die Weglassung der Worte „mit Genehmigung des Hauses" in Alinea 2, weil derselbe die Entziehung des Wortes nach dem Ordnungsrufe ebenso wie die Entziehung des Wortes nach dem Rufe „zur Sache" (§. 56) als ein discretionäres Recht des Präsidenten betrachtet und es als unzukömmlich sowohl für den Präsidenten als für das Haus ansieht, wenn der erstere über die Entziehung des Wortes die Entscheidung des letzteren einzuholen hätte.

Zu §. 59.

Der Ausschuß hat die Bestimmungen des §. 59 mit dem Gesetze vom 2. April 1873, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 abgeändert wurde, in genauere Uebereinstimmung gebracht und die Vorschriften über die persönliche Abstimmung in Gemäßheit der bisherigen Uebung ausführlicher festgesetzt, wobei die wirkliche Abstimmung als die Pflicht eines jeden in der Sitzung anwesenden Abgeordneten betrachtet wurde.

Zu §. 60.

Um dem bereits besprochenen Grundsatze des §. 60 consequenten Ausdruck zu geben, mußte, namentlich auch mit Rücksicht auf die „Bedeckungsposten" die imperative Vorschrift des dritten Alinea entfallen.

Zu §. 63.

Der Ausschuß hat sich dem in der provisorischen Geschäftsordnung zum Ausdrucke gelangten Grundsatze angeschlossen, wonach die namentliche Abstimmung auch von einer beträchtlichen Minorität des Hauses gefordert werden kann, und nicht erst durch einen vorherigen Beschluß bedingt sein soll, weil im letzteren Falle die Vornahme der namentlichen Abstimmung in der Regel überflüssig oder unmöglich gemacht wird.

Um jedoch das allzu häufige Verlangen namentlicher Abstimmungen und den hiemit verbundenen Zeitverlust möglichst zu beschränken, beantragt der Ausschuß, die Anzahl von Mitgliedern, welche für das Begehren der namentlichen Abstimmung gefordert wird, von 30 auf 50 zu erhöhen, welche letztere

Zahl schon der absoluten Mehrheit der zur einfachen Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von Mitgliedern gleichkommt.

Zu §. 66.

In Gemäßheit des Beschlusses vom 12. November 1873 wurde an Stelle des §. 65 der provisorischen Geschäftsordnung der §. 58 der Geschäftsordnung vom Jahre 1868 eingeschaltet.

Zu §. 69.

Der Ausschuß beantragt, daß ein auf die Einleitung einer Besprechung zufolge der Beantwortung einer Interpellation gerichteter Antrag nicht blos in derselben Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, sondern auch noch in der nächsten Sitzung eingebracht werden könne, weil es vorkommt, daß Beantwortungen von Interpellationen erst am Schlusse der Sitzung oder in schwach besuchtem Hause erfolgen, und es nicht von der zufälligen Anwesenheit oder Abwesenheit des Interpellanten abhängen soll, ob ein Antrag auf Besprechung der Interpellationsbeantwortung gestellt wird.

Zu §. 80.

Der Ausschuß beantragt, für Anträge wegen Abänderung oder Aufhebung einzelner Bestimmungen der Geschäftsordnung das im §. 43 derselben vorgesehene Abkürzungsverfahren nicht zuzulassen, weil im entgegengesetzten Falle der Bestand aller Bestimmungen der Geschäftsordnung, welche doch die dauernde Grundlage der parlamentarischen Geschäftsbehandlung bilden sollen, durch einen einzigen Dringlichkeitsantrag nach dem augenblicklichen Bedarfe der Mehrheit des Hauses sofort wieder aufgehoben werden könnte.

Indem der Ausschuß die etwa erforderliche Begründung der übrigen Abänderungen der provisorischen Geschäftsordnung der mündlichen Berichterstattung vorbehält, stellt derselbe den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe einer Geschäftsordnung die Zustimmung ertheilen.

Wien, am 27. März 1874.

Dr. Giskra,
Obmann.

Dr. Sturm,
Berichterstatter.

Geschäftsordnung

für das

Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

(Beschlossen am . . . . . 1874.)

Provisorische Geschäftsordnung:

I. Eröffnung und Constituirung des Hauses.

§. 1.

Eröffnungssitzung.

Das Abgeordnetenhaus versammelt sich an dem in der kaiserlichen Einberufung festgesetzten Tage zu der bekanntgegebenen Stunde in seinem Sitzungssaale und hat über Einladung des vom Kaiser bestimmten Ministers das anwohnende älteste Mitglied als Alterspräsident den einstweiligen Vorsitz bis zur vollendeten Wahl des Präsidenten zu übernehmen.

Bis zur Verification der Wahlen nehmen an den Sitzungen des Hauses alle Mitglieder Theil, welche ihr Wahlcertificat im Bureau des Hauses übergeben haben.

Der Vorsitzende beruft sohin acht der jüngsten anwesenden Mitglieder zur provisorischen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer. Vorsitz und Schriftführung, welche auf dem Lebensalter beruhen, können jedoch von den dazu Berufenen auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

Hierauf haben die neu eintretenden Mitglieder dem Kaiser Treue und Gehorsam, unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller an-

Ausschußantrag:

Eröffnung der Session.

Bis zur Verification der Wahlen nehmen an den Sitzungen und Abstimmungen des Hauses alle Mitglieder Theil, welche ihr Wahlcertificat in der Kanzlei des Hauses übergeben haben.

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

deren Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten über Aufforderung des Vorsitzenden an Eidesstatt zu geloben.

Ist der zum einstweiligen Vorsitze als Alterspräsident berufene Abgeordnete selbst ein neu eintretendes Mitglied, so hat er diese Angelobung vor Uebernahme des Vorsitzes in die Hände des vom Kaiser bestimmten Ministers zu leisten. (Ges. §. 1.)

§. 2.

Feierliche Eröffnung des Reichsrathes.

Nachdem die Angelobung geleistet worden, erfolgt die feierliche Eröffnung des Reichsrathes in Gegenwart beider Häuser entweder durch den Kaiser in eigener Person oder durch eine hiemit vom Kaiser beauftragte Commission, welche den versammelten Reichsrath mit einer kaiserlichen Botschaft begrüßt. (Ges. §. 2.)

§. 3.

Wahlprüfung.

Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor Allem die Prüfung der Wahlacte vor.

Zu diesem Behufe theilt sich das Haus durch das Los in neun Abtheilungen.

Die einzelnen Wahlacte werden ebenfalls durch das Los den Abtheilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abtheilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlacte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abtheilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als giltig anerkennt oder den Wahlact zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

Ebenso werden Wahlacte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde (§. 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Giltigkeit die Mehrheit der betreffenden Abtheilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlprüfung.
Auslosung der Abtheilungen.

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrathes, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrathes binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach §. 20 der Reichsraths-Wahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für giltig erkannt wurde, erhoben werden.

Ueber solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlcertificates verweigert wurde, für giltig erklärt, so ist derselbe auf Grund des §. 58 der Reichsraths-Wahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern. (Ges. §. 3.)

§. 4.

Vornahme einer Neuwahl.

Im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Wahl eines Abgeordneten, sowie in den Fällen des §. 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung hat sofort eine Neuwahl stattzufinden.

Ebenso hat eine Neuwahl einzutreten, wenn ein Mitglied die im §. 1 vorgeschriebene Angelobung nicht leistet, sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten ablegen will oder durch 8 Tage entweder den Eintritt verzögert oder ohne Urlaub oder über die Zeit des Urlaubes von den Sitzungen des Hauses ausbleibt und der sofort nach Ablauf der 8 Tage vom Präsidenten zu erlassenden Aufforderung, binnen 14 Tagen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens dasselbe als ausgetreten betrachtet werden würde, nicht Folge leistet. (Ges. §. 4.)

§. 5.

Vorstand und Bureau des Hauses. | Präsidium und Bureau des Hauses.

Das Haus wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vicepräsidenten. (G. G. ü. R. V. §. 9.)

Zu Anfang einer Wahlperiode werden der Präsident und die Vicepräsidenten, sobald die Giltigkeit der Wahlen, gegen welche eine Wahlanfechtung nicht vorliegt und in den Abtheilungen kein

Provisorische Geschäftsordnung.

Bedenken erhoben wurde, anerkannt ist, zuerst für die Dauer von vier Wochen und erst nach Ablauf derselben für die ganze Session gewählt. In den späteren Sessionen derselben Wahlperiode wird die Wahl vorgenommen, sobald das Haus beschlußfähig ist, und gilt sogleich für die ganze Session.

Das Amt des Präsidenten und der Vicepräsidenten dauert bezüglich der Führung der Geschäfte des Hauses auch nach Schluß der Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort. (Ges. §. 16.)

Nach der Wahl des Präsidenten und der Vicepräsidenten folgt jene der Schriftführer (§. 8) und der Ordner. (§. 9.)

Der Präsident, die beiden Vicepräsidenten, die Schriftführer und die Ordner bilden das Bureau des Hauses.

Ausschußantrag.

Die Function des Präsidenten und der Vicepräsidenten dauert bezüglich der Führung der laufenden Geschäfte des Hauses sowie der Vorbereitung für die nächste Session bis zum Wiederzusammentritte des Reichsrathes fort. (Ges. §. 16.)

§. 6.

Obliegenheiten und Rechte des Präsidenten.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, wacht über die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, leitet die Verhandlung, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung, spricht deren Ergebniß aus, sorgt für die Ordnung in der Versammlung und hat das Recht, im Falle einer Störung die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben, Ruhestörer von den Gallerien entfernen und letztere im äußersten Falle räumen zu lassen.

Er ernennt die Protokollführer und sonstigen Beamten, sowie die Diener des Hauses, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

Ausschußantrag: Im Einvernehmen mit ihm werden die Beamten, sowie die Diener des Hauses bestellt; er ernennnt die Protokollführer, sorgt für die Versehung des Stenographendienstes und genehmigt die Auslagen innerhalb des verfassungsmäßig festgestellten Budgets.

Er hat das Recht der Eröffnung und Zutheilung aller an das Haus gelangenden Eingaben, er ist der Vorstand und Leiter des Bureaus und das Organ des Hauses in allen Beziehungen nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen, welche vom Hause ausgehen, sind von dem Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 7.

Der erste Vicepräsident, und wenn dieser verhindert ist, der zweite, übernimmt für den Fall und die Dauer der Verhinderung des Präsidenten sämmtliche Obliegenheiten und Rechte desselben.

§. 8.

Schriftführer.

Das Haus wählt aus seiner Mitte 12 Schriftführer. Dieselben haben die amtlichen Sitzungs-

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

protokolle des Hauses, sowie die stenographischen Berichte zu prüfen. Sie unterstützen den Präsidenten bei Ermittlung der Abstimmungsresultate, leiten die Scrutinien bei Wahlen im Hause und veranlassen nach Weisung des Präsidenten die in Folge der gefaßten Beschlüsse nothwendigen Ausfertigungen.

Die Schriftführer werden für die Dauer der Session gewählt. Wenn jedoch ein Schriftführer Mitglied von mindestens zwei Ausschüssen ist, oder seine Function bereits sechs Wochen dauert, so kann derselbe die Stelle als Schriftführer niederlegen, in welchem Falle eine Ersatzwahl stattfindet.

§. 9.

Ordner.

Ebenso wählt das Haus für die Dauer der Session zwei Ordner, welchen die Handhabung der Hausordnung obliegt.

§. 10.

Hausordnung.

Mit Beginn der Session beschließt das Bureau des Hauses mit Stimmenmehrheit die Hausordnung.

Dieselbe umfaßt die Art der Verfügung über die Localitäten des Abgeordnetenhauses, insbesondere die Bestimmung der für die Abgeordneten reservirten Räume, die Eintheilung der Gallerien und die Feststellung der Bedingungen des Zutrittes zu denselben, sowie die Regelung des Verkehres mit den Vertretern der Tagespresse und die Vertheilung der Drucksorten an dieselben, endlich alle sonstigen zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendigen Bestimmungen.

II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten.

§. 11.

Abgeordnete.

Die Abgeordneten haben die Verpflichtung, an den Sitzungen des Hauses theilzunehmen. Ebenso ist jeder Abgeordnete schuldig, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, kann jedoch aus triftigen Gründen die Enthebung verlangen, worüber die Versammlung sogleich entscheidet.

Wer bereits Mitglied von zwei Ausschüssen ist, kann eine weitere Wahl in einen Ausschuß ablehnen.

§. 12.

Urlaube.

Urlaub für acht Tage ertheilt der Präsident, für längere Zeit das Haus.

Ausschußantrag zu §. 11: Pflichten der Abgeordneten.

Provisorische Geschäftsordnung.

Außer dem Falle der Ertheilung eines Urlaubes kann die Abwesenheit vom Reichsrathe nur durch Krankheit entschuldigt werden.

§. 13.

Taggelder (Diäten).

Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 (R. G. Bl. Nr. 63) für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen im Bureau des Hauses angezeigt und seinen Namen in die dießfalls aufgelegte Liste eingetragen hat.

Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.

In derselben Weise hört der Bezug des Taggeldes auf, wenn die Abwesenheit eines Abgeordneten in den Sitzungen des Hauses constatirt wird.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dieß dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

§. 14.

Reisekostenentschädigung.

Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 zukömmt, wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginn und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf.

III. Gegenstände der Verhandlung.

§. 15.

Gegenstände der Verhandlung des Hauses sind:

1. Die Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses (§§. 16, 17),

Ausschußantrag.

§. 13.

Taggelder (Diäten).

Der Bezug des Taggeldes, welches die Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1861 (R. G. Bl. Nr. 63) für die Zeit ihrer Anwesenheit bei dem Reichsrathe erhalten, beginnt bei Eröffnung der Session, sowie nach einer über Verfügung des Kaisers erfolgten Vertagung des Hauses, welche länger als 14 Tage dauert, mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Eintreffen in der Kanzlei des Hauses angezeigt und seinen Namen in die dießfalls aufgelegte Liste eingetragen hat.

Im Falle der Ertheilung eines Urlaubes hört der Bezug des Taggeldes mit dem Tage, von welchem ab der Urlaub ertheilt ist, auf und beginnt wieder mit dem Tage, an welchem der Abgeordnete sein Wiedereintreffen angezeigt hat.

Im Falle ein Abgeordneter durch Krankheit verhindert ist, an den Sitzungen theilzunehmen, und dieß dem Präsidenten angezeigt wurde, wird der Bezug des Taggeldes nicht unterbrochen.

Die Taggelder werden während der Session mit Schluß jedes Monates (eventuell vor einer Vertagung) und am Schlusse der Session ausbezahlt.

§. 14.

Reisekostenentschädigung.

Die Reisekostenentschädigung, welche den Mitgliedern des Hauses auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1874, R. G. Bl. Nr. 22, zukommt, wird nicht nur mit Beginn und Schluß jeder Session, sondern auch am Beginne und mit Schluß jeder vom Kaiser verfügten Vertagung ausbezahlt, wenn die Vertagung länger als 14 Tage dauert. In diesem Falle hört der Bezug des Taggeldes während der Vertagung auf.

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

2. Anträge der Mitglieder des Hauses (§. 18),
3. Anträge von Ausschüssen (§. 19),
4. Interpellationen (§. 67) und
5. Petitionen (§. 70).

§. 16.

Regierungsvorlagen, Vorlagen des Herrenhauses und Anträge.

Die Regierung kann ihre Vorlagen zuerst in das eine oder das andere Haus einbringen; nur die Finanzvorlagen und das Recrutengesetz werden zuerst in das Abgeordnetenhaus eingebracht.

Bei Feststellung der Tagesordnung haben die Vorlagen der Regierung den Vorrang vor allen anderen Gegenständen, insoweit deren Verhandluug noch nicht im Zuge ist.

Die Regierungsvorlagen und die Vorlagen, die von dem Herrenhause kommen, bedürfen der Unterstützungsfrage nicht und können ohne Vorberathung nicht abgelehnt werden.

Insoferne Ausschußanträge über derartige Vorlagen von diesen im Ganzen oder in einzelnen Theilen abweichen, kommen im Falle der Ablehnung solcher Abweichungen jene Vorlagen noch in ihrer ursprünglichen Fassung zur Abstimmung.

Die Regierung kann ihre Vorlagen jederzeit modificiren oder auch ganz zurückziehen, ohne daß diese von einem Mitgliede zu deren weiterer Fortführung aufgenommen werden dürfen. (Ges. §. 5.)

§. 17.

Aufnahme eines von der Regierung zurückgezogenen Gegenstandes.

Wer einen von der Regierung zurückgezogenen Gegenstand aufnehmen will, muß einen selbstständigen Antrag im gewöhnlichen Wege ins Haus bringen.

§. 18.

Selbstständige Anträge.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, selbstständige Anträge zu stellen.

Der Antrag muß mit der Formel versehen sein: „Das hohe Haus wolle beschließen", hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Hause zu fassenden Beschlusses zu enthalten, und ist dem Präsidenten schriftlich und vom Antragsteller (eventuell von den unterstützenden Mitgliedern) unterfertigt zu übergeben.

Außerdem ist jedem selbstständigen Antrage der formelle Antrag wegen der Art der Vorberathung beizufügen.

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.
Jeder Antrag muß mit Einrechnung des Antragstellers von mindestens 20 Abgeordneten unterstützt sein, um in Verhandlung genommen zu werden.	
Die Unterstützung erfolgt durch Unterfertigung des Antrages oder bei der Bekanntgabe des Antrages im Hause über die vom Präsidenten gestellte Unterstützungsfrage.	
Wird der Antrag nicht hinreichend unterstützt, so ist derselbe einfach zu hinterlegen.	
§. 19.	
Recht der Ausschüsse auf Einbringung von Anträgen.	
Ständige Ausschüsse, sowie Ausschüsse, welche zur Vorberathung eines besonderen Antrages gewählt wurden, haben das Recht, Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen zu stellen, welche mit dem dem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesenen Gegenstande in Verbindung stehen.	
Das Haus beschließt, ob über solche Anträge unmittelbar in die Berathung (zweite Lesung) einzugehen sei, oder ob derselbe einem besonderen oder einem anderen bereits bestehenden Ausschusse zur neuerlichen Vorberathung zugewiesen werden solle.	Das Haus beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die Berathung (zweite Lesung) einzugehen sei, oder ob derselbe *diesem Ausschusse* oder einem anderen bereits bestehenden, *oder einem besonderen* Ausschusse zur neuerlichen Vorberathung zugewiesen werden solle.
§. 20.	
Drucklegung und Vertheilung der Anträge.	
Jeder gehörig nnterstützte Antrag wird in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Hauses vertheilt.	
Nach erfolgter Vertheilung kommt der Antrag zur ersten Lesung auf die Tagesordnung.	
§. 21.	
Zurückziehen eines Antrages seitens des Antragstellers.	
Bevor der Beschluß über die Vorberathung gefaßt ist, kann jeder Antrag von dem Antragsteller ohneweiters zurückgezogen werden. Später darf derselbe zwar die Zurücknahme erklären; allein der Gegenstand ist dessenungeachtet weiterzuführen, sobald er von einem anderen Mitgliede mit Zustimmung des Hauses aufgenommen wird.	

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.
IV. Vorberathung der Verhandlungsgegenstände.	
§. 22.	
Abtheilungen und Ausschüsse.	
Zur Vorberathung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gebildet, und zwar entweder	
1. durch die neun Abtheilungen, oder	1. durch die Abtheilungen, oder
2. durch unmittelbare Wahl des Hauses, oder	
3. zum Theil durch die Abtheilungen, zum Theil durch unmittelbare Wahl.	
§. 23.	
Wahl der Abtheilungen.	Wahl durch die Abtheilungen.
Im ersten Falle wählt jede Abtheilung ein oder mehrere Mitglieder des Hauses und ist hiebei nicht an die eigenen Mitglieder gebunden.	
Die neun Abtheilungen werden durch das Los gebildet. Die Auslosung wird bei Beginn der Session durch das Bureau des Hauses vorgenommen. (§. 3.)	
Neu eintretende Mitglieder werden einer der Abtheilungen zugelost.	
Die Abtheilungen sollen möglichst die gleiche Anzahl von Mitgliedern haben.	
Jede Abtheilung wählt einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei Schriftführer.	
§. 24.	
Wahl der Ausschüsse.	Unmittelbare Wahl der Ausschüsse.
Bei den durch die unmittelbare Wahl des Hauses zu bildenden Ausschüssen bestimmt das Haus von Fall zu Fall die Anzahl der Mitglieder.	
§. 25.	
Organisirung der Ausschüsse.	
Die Ausschüsse organisiren sich in gleicher Art wie die Abtheilungen.	
Es steht ihnen frei, aus der ganzen Versammlung solche Mitglieder, denen sie besondere Kenntniß des Gegenstandes zutrauen, zur Theilnahme an den Sitzungen mit berathender Stimme beizuziehen.	
Außerdem haben die Abgeordneten, welche nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, nicht das Recht, in dessen Sitzungen zu erscheinen; nur der Präsident kann denselben jederzeit, jedoch ohne Stimmrecht, beiwohnen.	

Provisorische Geschäftsordnung.

Bei den Verhandlungen des zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz niedergesetzten Ausschusses können alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.

Es steht jedoch auch diesem Ausschusse frei, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder desselben sind, abzuhalten, wenn dieß von zwei Drittheilen der Stimmenden beschlossen wird.

§. 26.

Ausschußprotokolle.

Ueber die Sitzungen der Ausschüsse werden Protokolle geführt, welche nach erfolgter Genehmigung durch den Ausschuß von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer gefertigt, dem Präsidenten oder dem von ihm hierzu bezeichneten Beamten des Hauses übergeben werden.

In diesen Protokollen sind die anwesenden und abwesenden Mitglieder, bei letzteren mit Anführung der allfälligen Entschuldigungsgründe aufzuführen.

Dieselben enthalten alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge und gefaßten Beschlüsse und können, wenn dieß der Ausschuß beschließt, auch eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen wiedergeben.

§. 27.

Veröffentlichung der Ausschußprotokolle.

Ueber die Verhandlungen der Ausschüsse haben alle Theilnehmer an denselben das strengste Stillschweigen zu beobachten. Die Ausschüsse können jedoch die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen.

Die Veröffentlichung wird in diesem Falle durch den Präsidenten veranlaßt.

Ausschußantrag.

Bei den Verhandlungen der zur Vorberathung über den Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz, dann für das Recrutengesetz gewählten Ausschüsse könnnen alle Mitglieder des Hauses anwesend sein.

Es steht jedoch auch diesen Ausschüssen frei, Sitzungen mit Ausschluß der Abgeordneten, welche nicht Mitglieder derselben sind, abzuhalten, wenn dieß von zwei Drittheilen der Stimmenden beschlossen wird.

§. 27.

Veröffentlichung der Ausschußprotokolle.

Ueber die Verhandlungen der Ausschüsse haben alle bei denselben anwesenden Abgeordneten bis zur Vorlage des Ausschußberichtes das strengste Stillschweigen zu beobachten. Beschlußfassungen der Ausschüsse können jedoch Mitgliedern des Hauses auch früher mitgetheilt werden; nur sind auch in diesem Falle die Mitglieder des Hauses zu gleichem Stillschweigen hierüber gegen Nichtmitglieder verpflichtet. Die Ausschüsse können auch die Veröffentlichung der genehmigten Sitzungsprotokolle beschließen.

Die Veröffentlichung wird durch den Präsidenten veranlaßt.

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

§. 28.

Pflichten der Ausschußmitglieder.

Jedes in einen Ausschuß gewählte Mitglied ist schuldig, an dessen Sitzungen und Arbeiten theilzunehmen.

Wenn ein Mitglied von drei auf einander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, so ist dasselbe als ausgetreten zu betrachten, und der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, dießfalls dem Präsidenten des Hauses die Mittheilung zu machen, welcher die Wahl eines neuen Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Hauses setzt.

Ebenso hat eine neue Wahl stattzufinden, wenn ein Mitglied für längere Zeit beurlaubt ist.

Als hinreichender Entschuldigungsgrund für das wiederholte Ausbleiben aus den Sitzungen eines Ausschusses kann außer Krankheit nur die Beschäftigung in einem anderen Ausschusse angenommen werden.

§. 29.

Rechte der Minister und Chefs der Centralstellen, in den Ausschüssen zu erscheinen oder sich in denselben vertreten zu lassen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen sind befugt, in den Ausschüssen zu erscheinen, um in Ansehung der Regierungsvorlagen oder sonstiger Berathungsgegenstände Aufklärungen und Auskünfte zu ertheilen, jedoch ohne der Schlußberathung und Abstimmung derselben beizuwohnen.

Auch Ausschüsse haben das Recht, dieselben durch den Präsidenten des Hauses um solche Aufklärungen und Auskünfte anzugehen und zu diesem Zwecke in ihre Sitzung einzuladen.

Den Ministern und Chefs der Centralstellen steht in beiden Fällen das Recht zu, sich durch ihnen unterstehende Staatsbeamte vertreten zu lassen (Ges. §. 7).

§. 30.

Veranlassung von Erhebungen und Vorladung von Sachverständigen und Zeugen bei den Vorberathungen.

Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Minister und Chefs der Centralstellen um die Einleitung allfällig erforderlicher Erhebungen anzugehen und Sachverständige oder Zeugen zur mündlichen Vernehmung vorladen oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens oder Zeugnisses auffordern zu lassen. (Ges. §. 8.)

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

§. 31.

Abänderungs- und Zusatzanträge bei den Vorberathungen.

Während sich ein Verhandlungsgegenstand in der Vorberathung befindet, können bis zum Schluß derselben Abänderungs- und Zusatzanträge schriftlich eingebracht werden, welche, wenn sie von mindestens 20 Abgeordneten unterzeichnet, dem Präsidenten zu übergeben sind, von diesem im Hause bekanntgegeben und dem betreffenden Ausschusse zugewiesen werden.

Nach erfolgter Schlußabstimmung im Ausschusse ist die Stellung solcher Abänderungsanträge nicht mehr zulässig.

§. 32.

Verhandlungen der Ausschüsse.

Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jeder Beschluß wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Gleichheit der Stimmen hat der Vorsitzende sein Stimmrecht auszuüben.

Der Ausschuß kann, insolange der Bericht an das Haus nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit modificiren; jedoch darf die Stimmenzahl, mit welcher ein Beschluß geändert werden soll, niemals geringer sein, als jene war, mit welcher der abzuändernde Beschluß gefaßt war.

Sobald der Bericht an das Haus erstattet ist, kann eine Zurücknahme desselben nur mit Zustimmung des Hauses erfolgen.

Der Ausschuß wählt einen Berichterstatter, welcher das Ergebniß der Berathung in einem Berichte zusammenfaßt und die Beschlüsse der Mehrheit des Ausschusses im Hause zu vertreten hat.

Wenn eine Minorität des Ausschusses von wenigstens drei Mitgliedern ein abgesondertes Gutachten abgeben will, so hat dieselbe das Recht, einen besonderen Bericht zu erstatten.

Ein solcher Minoritätsbericht muß jedoch dem Präsidenten rechtzeitig übergeben werden, so daß derselbe gleichzeitig mit dem Hauptberichte des Ausschusses in Druck gelegt werden kann.

Der Minoritätsbericht ist von dem gewählten Berichterstatter der Minorität zu unterzeichnen.

§. 33.

Vorfrage.

Sollte das Gutachten in der Hauptsache von einer Vorfrage abhängen, welche auf verschiedene Art

Provisorische Geschäftsordnung.

entschieden werden kann, so ist dem Ausschusse gestattet, dem Hause einen Antrag auf Entscheidung dieser Vorfrage vorzulegen und erst nach Erledigung desselben mit der weiteren Berathung vorzugehen.

V. Verhandlung im Hause.

§. 34.

Gesetzentwürfe, welche im Hause als Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, als selbstständige Anträge von Mitgliedern oder Ausschüssen eingebracht wurden, werden stets, den Fall des §. 42 ausgenommen, einer dreifachen Berathung (Lesung) unterzogen.

§. 35.

Erste Lesung.

An dem Tage, an welchem das beantragte Gesetz das erste Mal auf der Tagesordnung steht (erste Lesung), erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Hierauf folgt eine Debatte, welche sich jedoch lediglich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze des beantragten Gesetzes zu beschränken hat.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nicht gestellt werden, und eine Abstimmung findet am Schlusse derselben nur darüber statt, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder einen unmittelbar vom Hause zu wählenden besonderen Ausschuß oder endlich an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen werde.

Wenn das Haus den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu betrachten.

Vorlagen der Regierung und des Herrenhauses werden, wenn das Haus keinen Beschluß faßt oder für den Gegenstand kein ständiger Ausschuß besteht, an einen aus den Abtheilungen zu bildenden Ausschuß gewiesen.

§. 36.

Drucklegung und Vertheilung des Ausschußberichtes.

Sobald der zur Vorberathung des beantragten Gesetzes berufene Ausschuß seinen Bericht festgestellt hat und derselbe von dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Hauses übergeben ist, verfügt dieser dessen Drucklegung und Vertheilung an die Mitglieder des Hauses und bringt denselben zur zweiten Lesung auf die Tagesordnung.

Ausschußantrag.

Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber g e s t e l l t w e r d e n, ob der Antrag an einen schon bestehenden oder a n einen besonderen Ausschuß gewiesen werde. (§. 22.)

Wenn das Haus b e i d e r h i e r ü b e r e r f o l g e n d e n A b s t i m m u n g den Antrag an keinen Ausschuß verweist, so ist derselbe, vorbehaltlich der Ausnahme des §. 42, Punkt 2, als abgelehnt zu b e trachten.

Provisorische Geschäftsordnung.

Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Vertheilung des Berichtes stattfinden.

§. 37.

Zweite Lesung.

Ist die zweite Lesung des Gesetzes an der Tagesordnung, so wird die Berathung im Hause, und zwar vorerst die allgemeine Debatte (Generaldebatte) von dem Berichterstatter des Ausschusses eröffnet.

Eine Verlesung der gedruckten Berichte findet nur dann statt, wenn dieselbe vom Hause über einen dießfalls gestellten Antrag ohne Debatte beschlossen wird.

Die Berichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigegeben.

Am Schlusse der Generaldebatte wird jedesmal darüber abgestimmt, ob das Haus in die Berathung des vorliegenden Gesetzes eingehe und den vorliegenden Entwurf zur Grundlage der Specialdebatte annehme.

Liegen mehrere Gesammtanträge vor, so beschließt das Haus, welcher derselben der Specialdebatte zu Grunde zu legen sei.

Wird das Eingehen in die Berathung abgelehnt, so ist das Gesetz verworfen.

Während der Generaldebatte kann jederzeit der Antrag auf Vertagung, oder falls sich der Bericht in einem oder dem anderen Punkte als nicht erschöpfend darstellen sollte, auf Zurückstellung an den Ausschuß zur Ergänzung desselben gestellt und hierüber sogleich beschlossen werden.

Ebenso kann während der Generaldebatte der Antrag auf Zurückstellung an den Ausschuß mit dem Auftrage zur Umarbeitung des Entwurfes unter Festhaltung eines bestimmten Grundsatzes gestellt und darüber beschlossen werden.

Die Berathung und Beschlußfassung über solche auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuß gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, mit Unterbrechung der Generaldebatte.

Nach erfolgter neuerlicher Berichterstattung wird die zweite Lesung in der vorgeschriebenen Frist neuerdings auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausschußantrag.

Zweite Lesung. *Generaldebatte.*

Wird aber vom Ausschusse selbst ein Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung gestellt, so muß zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden.

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 38.

General- und Specialdebatte, dann Behandlung der Abänderungs- und Zusatzanträge und Vertagung der Verhandlung.

Der Generaldebatte folgt unmittelbar die Specialdebatte, d. i. die Berathung und Abstimmung über die einzelnen Theile des Gesetzes.

Der Präsident bestimmt, welche Theile des Gesetzes bei der Specialdebatte für sich oder vereint zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Mitgliede des Hauses zu jedem einzelnen Theile, sobald die Debatte über denselben eröffnet ist, gestellt werden, und sind, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern (einschließlich des Antragstellers) unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen.

Dem Hause steht das Recht zu, jeden solchen Nebenantrag an den Ausschuß zu verweisen und bis auf weiteren Bericht die Verhandlung abzubrechen.

Ablehnende Anträge sind unzulässig; die Vertagung der Verhandlung kann jederzeit beantragt und beschlossen werden.

§. 39.

Antrag auf Schluß der Debatte.

Der Antrag auf Schluß der Debatte kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

Spricht sich die Majorität für den Schluß der Debatte aus, so können die eingeschriebenen Redner für und gegen den Antrag je Einen Redner aus ihrer Mitte wählen. Findet eine Einigung nicht statt, so entscheidet das Los.

Mitglieder, welche einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, im Falle Schluß der Debatte beantragt und vom Hause beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Präsidenten übergeben, welcher denselben verliest und die Unterstützungsfrage stellt. Wird der Antrag unterstützt, so beschließt das Haus, ebenfalls ohne Debatte, ob in Folge dessen die Verhandlung wieder aufzunehmen sei.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und bei der ersten Lesung der Antragsteller das Wort nehmen.

Ausschußantrag.

S p e c i a l d e b a t t e.

Ablehnende Anträge sind unzulässig; j e d o c h k a n n d a s H a u s j e d e r z e i t b e s c h l i e ß e n, d i e V e r h a n d l u n g z u v e r t a g e n, o d e r d e n G e g e n s t a n d n o c h m a l s a n d e n A u s s c h u ß z u v e r w e i s e n, o d e r ü b e r d e n s e l b e n m i t o d e r o h n e M o t i v i r u n g z u r T a g e s o r d n u n g ü b e r z u g e h e n.

Nach Schluß der Debatte dürfen nur die gewählten Redner, die Berichterstatter und, w e n n k e i n e V o r b e r a t h u n g s t a t t g e f u n d e n h a t, der Antragsteller das Wort nehmen.

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 40.

Dritte Lesung.

Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung in den einzelnen Theilen beschlossen ist, wird die dritte Lesung desselben, d. i. die Abstimmung im Ganzen auf die Tagesordnung, und zwar in der Regel der nächstfolgenden Sitzung gesetzt.

Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Nebenanträge mehr eingebracht werden und findet überhaupt keine Debatte statt.

Blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines im Wege der Abänderung zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib- und Druckfehler richtig gestellt werden.

§. 41.

Behandlung der Anträge auf Beschlüsse.

Anträge auf sonstige Beschlüsse werden in der Regel ebenso behandelt, wie eingebrachte Gesetzentwürfe.

Ob in der zweiten Lesung eine Generaldebatte und in Folge dessen eine dritte Lesung stattfinde, hängt von dem Wesen und Inhalte des Antrages ab.

Der Präsident bestimmt darüber im Einvernehmen mit dem Hause.

§. 42.

Abkürzung der Geschäftsbehandlung.

Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Ein solcher Dringlichkeitsantrag kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später eingebracht werden.

Jeder Dringlichkeitsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben muß.

Ausschußantrag.

Zu einer *thatsächlichen Berichtigung* kann *jedoch der Präsident* mit *Zustimmung des Hauses auch nach Schluß der Debatte das Wort ertheilen.*

Blos in dem Falle, wenn die einzelnen Theile eines zu Stande gekommenen Beschlusses mit einander nicht im Einklange stehen sollten, ist ein Antrag zur Behebung dieses Uebelstandes zulässig, über welchen das Haus die erforderliche Berichtigung unter Einem beschließen kann.

Ebenso können Schreib-, *Sprach-* und Druckfehler richtig gestellt werden.

Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. *Eine solche Abkürzung* kann schon bei Einbringung des Antrages, oder bei der ersten Lesung oder auch später *beantragt* werden.

Jeder *Abkürzungsantrag* (Dringlichkeitsantrag) ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Dringlichkeit beschränkt bleiben muß.

Provisorische Geschäftsordnung.

Die zulässigen wesentlichen Abkürzungen bestehen darin, daß

1. ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung in Verhandlung genommen wird, ohne daß er auf der Tagesordnung war, und

2. daß die Beschlußfassung über denselben sogleich in der ersten Lesung, daher mit Beseitigung jeder Vorberathung, vorgenommen werde.

Diese Formen der Geschäftsabkürzung können nur mit der Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Ueber Beschluß mit einfacher Mehrheit kann

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
b) sogleich nach Vertheilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung des Antrages oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werden.

Ausschußantrag.

Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen kann beschlossen werden,

1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war,

2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberathung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§. 38), so ist hiezu eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß

Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden.

§. 43.

Zuweisung der Anträge.

Ueber Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberathung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, wird nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberathung beschlossen.

§. 43.

Anträge auf Niedersetzung von Ausschüssen.

Ueber Anträge, die lediglich dahin gerichtet sind, entweder ständige Ausschüsse zur Vorberathung aller Gegenstände einer bestimmten Gattung oder einen besonderen Ausschuß mit dem Auftrage zu wählen, dem Hause den Entwurf eines bestimmten Beschlusses (Gesetzes) vorzulegen, kann nach erfolgter Drucklegung und Vertheilung sogleich in der ersten Lesung ohne weitere Vorberathung beschlossen werden, wenn nicht das Haus beschließt, nach §. 35 vorzugehen.

§. 44.

Behandlung der auf formelle Geschäftsbehandlung sich beziehenden Anträge.

Eine weitere Ausnahme von der Regel tritt auch bei jenen Anträgen ein, welche sich blos auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen.

Dieselben brauchen nicht immer schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten nach Umständen auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

§. 44.

Anträge in Betreff formeller Geschäftsbehandlung.

Dieselben brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden und können von dem Präsidenten auch ohne Debatte sogleich zur Abstimmung und Schlußfassung gebracht werden.

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.
§. 45.	
Vorgang im Falle der Ablehnung einer Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder eines Hauptantrages.	
Wird eine Vorlage der Regierung oder des Herrenhauses oder auch ein Hauptantrag abgelehnt, so können dieselben vorbehaltlich der Ausnahmen der §§. 10 und 11 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrathes, in der laufenden Jahressession nicht mehr auf die Tagesordnung gebracht werden. (Ges. §. 9.)	
VI. Formelle Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Hauses.	
§. 46.	
Geschäftsbehandlung.	Formelle Geschäftsbehandlung.
Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde. Nach Eröffnung der Sitzung werden vor Allem Zuschriften der Regierung und des anderen Hauses, Mittheilungen der Abtheilungen und Ausschüsse, Berichte derselben, sowie Anträge angekündigt und nach Ermessen des Präsidenten auch verlesen, bezüglich der Anträge nöthigenfalls die Unterstützungsfrage gestellt, die vom Präsidenten im eigenen Wirkungskreise ertheilten Urlaube zur Kenntniß und Urlaubsgesuche an das Haus zur Entscheidung gebracht. Endlich wird das Verzeichniß der bis zum Tage vor der Sitzung eingelangten Petitionen mit Angabe ihres wesentlichen Inhaltes mitgetheilt. Dem Präsidenten steht es frei, in wichtigen oder dringenden Fällen derlei Mittheilungen auch am Schlusse der Sitzung zu machen.	
§. 47.	
Beschlußfähigkeit des Hauses.	Constatirung der Beschlußfähigkeit des Hauses.
Vor Uebergang zur Tagesordnung oder vor Fassung eines allfällig schon voher nothwendigen Beschlusses, constatirt der Präsident die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von 100 Mitgliedern.	Vor Uebergang zur Tagesordnung oder vor Fassung eines allfällig schon vorher nothwendigen Beschlusses, constatirt der Präsident die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl von 100 Mitgliedern des Hauses.
Sollte er nicht in der Lage sein, die Beschlußfähigkeit auszusprechen, so wird die Anzahl der anwesenden Mitglieder durch Namensaufruf ermittelt. Im Verlaufe der Sitzung ist der Präsident nur dann verpflichtet, die Beschlußfähigkeit des Hauses zu constatiren, wenn dieß von einem Mitgliede des Hauses ausdrücklich gefordert wird.	

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 48.

Tagesordnung.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Zeigt sich das Haus vor Eingang auf die Tagesordnung nicht beschlußfähig, oder muß die Sitzung im Verlaufe derselben wegen Nichtbeschlußfähigkeit geschlossen werden, so bestimmt der Präsident nach eigenem Ermessen den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung.

Der Präsident kann die Mitglieder des Hauses auch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Ausschußantrag.

Anordnung der Sitzung.

Der Präsident verkündet am Schlusse jeder Sitzung den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet das Haus ohne Debatte.

Zeigt sich das Haus vor dem Eingehen auf die Tagesordnung nicht beschlußfähig, oder muß die Sitzung im Verlaufe derselben wegen Nichtbeschlußfähigkeit geschlossen werden, so bestimmt der Präsident nach eigenem Ermessen den Tag und die Stunde der nächsten Sitzung.

§. 49.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich.

Demselben steht jedoch das Recht zu, ausnahmsweise die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn es vom Präsidenten oder wenigstens 10 Mitgliedern verlangt und vom Hause nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. (G. G. ü. R. V. §. 23.)

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 49.

Protokolle.

Ueber jede Sitzung ist durch die hierzu bestellten Beamten ein Protokoll zu führen, welches von den fungirenden Schriftführern verificirt (§. 8) und im Bureau des Hauses den Tag nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Hauses aufgelegt wird.

Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolles sind dem Präsidenten mitzutheilen, welcher — wenn er dieselben begründet findet — die Berichtigung vornimmt.

Sollte der Präsident die geforderte Berichtigung verweigern, so steht es dem dieselbe fordernden Mitgliede frei, in der nächsten Sitzung den Antrag auf Berichtigung zu stellen.

In diesem Falle ist die beanständete Stelle des Protokolles, sowie die beantragte Aenderung zur Verlesung zu bringen, und wird hierüber vom Hause Beschluß gefaßt.

Das Protokoll hat ausschließlich die Bestätigung über die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder, die Mittheilungen auf Grund des §. 46, die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle gestellten Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche

Ausschußantrag.

§. 50.

Protokolle.

Ueber jede Sitzung ist durch die hierzu bestellten Beamten ein Protokoll zu führen, welches verificirt (§. 8) und im Bureau des Hauses am Tage nach der Sitzung durch 24 Stunden zur Einsicht aller Mitglieder des Hauses aufgelegt wird.

Provisorische Geschäftsordnung.

Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

Das Verzeichniß der eingelangten Petitionen wird dem amtlichen Protokolle nicht beigegeben.

Das Haus kann außerdem die Erwähnung bestimmter Vorkommnisse beschließen.

Die berichtigten Protokolle werden von dem Präsidenten und zwei Schriftführern unterfertigt, in das Protokollsbuch des Hauses eingetragen, in Druck gelegt und an die Mitglieder des Hauses vertheilt.

Das Protokoll einer ausnahmsweise nach §. 23 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung abgehaltenen nicht öffentlichen Sitzung muß noch in derselben verfaßt und vorgelesen werden und ist gleichfalls in das Protokollsbuch des Hauses einzulegen.

Ob solches zu veröffentlichen sei, hängt von dem Beschlusse des Hauses ab.

Ausschußantrag.

§. 50.

Stenographische Protokolle.

Ueber die Sitzungen werden stenographische Berichte durch das dazu bestellte stenographische Bureau verfaßt und durch den Druck veröffentlicht.

Dieselben haben das vollständige Bild der Verhandlungen zu geben.

Die in der Sitzung eingebrachten Vorlagen, Anträge und in Verhandlung kommenden Ausschußberichte werden den stenographischen Berichten als Beilagen beigedruckt.

Die Schriftführer haben die Verification der stenographischen Berichte vorzunehmen, und es liegen letztere, in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung im Bureau des Hauses zur Durchsicht der Redner auf.

§. 51.

Stenographische Berichte.

Dieselben haben **die** vollständige **Darstellung** der Verhandlung zu geben.

Die stenographischen Berichte liegen **verificirt** (§. 8) **und** in Currentschrift übertragen, nach der Sitzung in der Kanzlei des Hauses zur Durchsicht der Redner auf.

§. 51.

Redeordnung.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem vom Präsidenten hiezu bestimmten Schriftführer mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Die Liste der schon vor Beginn der Sitzung vorgemerkten Redner wird von dem Präsidenten vor dem Anfange der Berathung so verlesen, daß sie nachgeschrieben werden kann.

Die Redner werden in der Reihenfolge der Einschreibung angehört, und zwar so, daß ein Redner „dagegen“ den Anfang macht, und so lange es möglich ist, zwischen Rednern, welche „dafür“ und welche „dagegen“ zu sprechen erklärt haben, abgewechselt wird.

§. 52.

Redeordnung.

Wer über einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand sprechen will, kann dieses am Tage der Berathung auch schon vor dem Beginne der Sitzung persönlich und mündlich bei dem Präsidenten mit der Angabe anmelden, ob er für oder gegen den Antrag sprechen werde.

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Worte gelangt, seine Stelle in der Reihenfolge mit der eines später eingeschriebenen Redners zu vertauschen oder einem anderen Abgeordneten sein Recht abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

§. 52. | §. 53.

Wenn alle eingeschriebenen Redner gesprochen haben, wird von dem Präsidenten den nicht eingeschriebenen Abgeordneten in der Reihenfolge, in welcher sie sich melden, das Wort ertheilt.

§. 53. | §. 54.

Präsident als Redner.

Will der Präsident als Redner das Wort nehmen, so verläßt er den Präsidentenstuhl und nimmt ihn erst nach gänzlicher Erledigung des Gegenstandes wieder ein.

§. 54. | §. 55.

Obliegenheiten der Berichterstatter und Redner.

Die Berichterstatter der Ausschüsse sind gehalten, von der Rednerbühne aus zu sprechen.

Sie sind befugt, schriftlich abgefaßte Vorträge zu lesen.

Dieses Recht haben außer ihnen nur jene Mitglieder der Commissionen und Ausschüsse, welche zum **Vortrage eines Sondergutachtens bestimmt wurden;** dann die Minister und Chefs der Centralstellen und **deren Abgeordnete. (Ges. §. 6.)**

Die Berichterstatter haben das Recht, auch nach Schluß der Debatte zu sprechen, und zwar derart, daß ihnen jederzeit, auch wenn die Minister noch wiederholt das Wort ergreifen sollten, das Schlußwort gebührt.

Dem Berichterstatter der Minorität eines Ausschusses steht das Recht zu, auch nach Schluß der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen.

Kein Redner darf über denselben Gegenstand öfter als zweimal sprechen.

Die Minister und Chefs der Centralstellen und ihre Stellvertreter können in Folge ihres durch §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung begründeten Rechtes auch zu wiederholten Malen, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. **(Ges. §. 6.)**

Provisorische Geschäftsordnung. / **Ausschußantrag.**

§. 55. (Ausschußantrag: §. 56.)

Ruf zur Sache.

Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache" nach sich.

Nach wiederholtem Rufe „zur Sache" kann der Präsident dem Redner das Wort nehmen.

In dem Falle, wenn einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstande das Wort genommen wird, kann das Haus, ohne daß hierüber eine Verhandlung stattzufinden hat, erklären, daß es den Redner dennoch hören wolle.

§. 56. (Ausschußantrag: §. 57.)

Ruf zur Ordnung.

Würde ein Abgeordneter in seiner Rede den Anstand oder die Sitte verletzen, oder eine Aeußerung desselben gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, so spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" aus.

Der Präsident kann die Rede unterbrechen und mit Genehmigung des Hauses dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Ausschußantrag: Der Präsident kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen.

Das Haus kann beschließen, daß die Ertheilung des Ordnungsrufes im amtlichen Protokolle ausgesprochen werde.

§. 57. (Ausschußantrag: §. 58.)

Vorgehen des Präsidenten im Falle des von ihm verlangten Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung".

Wer zur Theilnahme an der Verhandlung berechtigt ist, kann von dem Präsidenten den Ruf „zur Sache" oder „zur Ordnung" verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an die Versammlung.

Falls ein Abgeordneter durch seine Rede nach §. 57 berechtigten Anlaß zum Ordnungsrufe gegeben hat, so kann der letztere vom Präsidenten des Hauses auch am Schlusse derselben oder mit Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen oder auch von jedem zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten gefordert werden.

Im Falle ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigen sollte, so steht dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abtheilungen gewählt, welcher binnen 24 Stunden zu berichten hat, und über dessen mündlichen Bericht das Haus entscheidet.

Ausschußantrag: Im Falle ein Abgeordneter durch seine Rede einen zur Theilnahme an der Verhandlung Berechtigten persönlich beleidigen sollte, so steht dem Beleidigten das Recht zu, zu verlangen, daß das Haus seine Mißbilligung hierüber ausspreche. In diesem Falle wird ein Ausschuß aus den Abtheilungen gewählt, welcher hierüber binnen 25 Stunden mündlich zu berichten hat.

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 58.

Abstimmung.

Damit das Haus nach §. 15 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung einen giltigen Beschluß entweder mit absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden oder mit zwei Dritttheilen der Stimmen fassen könne, ist die im obigen Paragraphe festgesetzte Anwesenheit von mindestens 100 Mitgliedern erforderlich.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet sich der Abstimmung zu enthalten.

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivirung stattfinden.

Ausschußantrag.

§. 59.

Beschlußfähigkeit und Abstimmung.

Zu einem giltigen Beschlusse des Hauses ist die Anwesenheit von 100 Mitgliedern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig.

Bei Beschlüssen, zu welchen nach den G. G. ü. R. V. eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Stimmen erforlich ist, muß mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauses anwesend sein. (G. G. ü. R. V. §. 15.)

Das Stimmrecht ist von allen Mitgliedern persönlich auszuüben. (G. G. ü. R. V. §. 17.)

Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Motivirung stattfinden.

Keinem in der Sitzung anwesenden Mitgliede ist gestattet sich der Abstimmung zu enthalten.

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 59.

Reihung der Abstimmungen über verschiedene Anträge.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung zu bringen sein.

Bei Abstimmung über Zahlen ist stets über die höhere Ziffer zuerst abzustimmen.

Es steht auch dem Präsidenten frei, insoferne er dieß zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Ausschußantrag.

§. 60.

Die Abstimmungen über verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Majorität des Hauses zum Ausdrucke gelangt.

Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrage, und zwar die weiter gehenden vor den übrigen zur Abstimmung gebracht.

Es steht auch dem Präsidenten frei, insoferne er dieß zur Vereinfachung und Klarstellung der Abstimmung zweckmäßig erachtet, vorerst eine principielle Frage zur Beschlußfassung zu bringen.

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 60.

Mittheilung des Präsidenten über die Ordnung und Fassung der zur Abstimmung gelangenden Fragen.

Nach geschlossener Berathung verkündet der Präsident, in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung zu bringen gesonnen sei.

Jeder Abgeordnete kann auf Berichtigung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen, sowie auf Trennung einer Frage in mehrere, den Antrag stellen, welcher, wenn der Präsident dem Antrage nicht beitritt, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

Ausschußantrag.

§. 61.

Provisorische Geschäftsordnung.

§. 61.

Fragestellung.

Wenn gegen die Ordnung und Fassung der Fragen vom Hause nichts erinnert wird, hat der Präsident, ehe er zur Abstimmung auffordert, nach jeder Frage, wenn wenigstens 20 Mitglieder es verlangen, durch 10 Minuten inne zu halten, nach deren Verlauf erst zur Abstimmung geschritten werden kann.

§. 62.

Art und Weise der Abstimmung (ob namentlich oder geheim mittelst Stimmzettel).

Die Abstimmung findet gewöhnlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Ist das Ergebniß nach Ansicht des Präsidenten oder eines an der Controle der Abstimmung theilnehmenden Mitgliedes des Bureau's zweifelhaft, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Jedem Mitgliede steht es frei, vor der Abstimmung zu verlangen, daß vom Präsidenten die Zahl der für und gegen die vorliegende Frage Stimmenden bekannt gegeben werde.

Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern begehrt wird.

Das Haus kann auch die geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel beschließen.

Bei der Abstimmung durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden von einem Schriftführer namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

Die Zahl der Stimmzettel muß mit jener der wirklich Abstimmenden übereinstimmen, widrigenfalls die Abstimmung wiederholt wird.

Wer im Falle der namentlichen oder geheimen Abstimmung bei Verlesung seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht mehr abgeben.

Bei Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 63.

Theilnahme der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit, während die Mi-

Ausschußantrag.

§. 62.

§. 63.

Art und Weise der Abstimmung.

Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten zweifelhaft, so wird die namentliche Abstimmung vorgenommen.

Eine namentliche Abstimmung findet außer dem Falle, in welchem sie vom Präsidenten wegen Sicherstellung der Abstimmung verfügt wird, dann statt, wenn sie von mindestens **50** Mitgliedern begehrt wird.

Bei der Abstimmnng durch Stimmzettel erhält jeder Abgeordnete mit „Ja" und „Nein" vorgedruckte Stimmzettel. Die Abstimmenden werden namentlich aufgerufen, gezählt und legen einen Stimmzettel in die Urne.

§. 64.

Theilnahme des Präsidenten und der Minister an der Abstimmung.

Der Vorsitzende im Hause stimmt mit Ausnahme von Wahlen niemals mit. Die Minister haben

Provisorische Geschäftsordnung.

nister nach §. 20 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung an der Abstimmung nur insoferne theilzunehmen haben, als sie Mitglieder des Hauses sind.

Ausschußantrag.

an der Abstimmung theilzunehmen, *insoferne* sie Mitglieder des Hauses sind. (G. G. ü. R. V. §. 20.)

§. 64.

Wahlen im Hause.

Jede Wahl wird im Hause, wie in den Abtheilungen und Ausschüssen mittelst Stimmzettel vorgenommen und durch absolute Mehrheit der Stimmen entschieden.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrathes werden stets, bei anderen Wahlen dann, wenn es das Haus beschließt, die Abstimmenden von einem Schriftführer zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

§. 65.

Bei den Wahlen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Mitglieder für die Delegation des Reichsrathes werden stets, bei anderen Wahlen dann, wenn es das Haus beschließt, die Abstimmenden zur Hinterlegung des Wahlzettels in die Urne namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufrufe seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit jenen der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen.

§. 65.

Entscheidung der Wahl durch das Los.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so entscheidet das Los zwischen jenen, welche bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen erhielten, in der doppelten Zahl der noch zu Wählenden.

§. 66.

Engere Wahl.
Entscheidung der Wahl durch das Los.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

Ergibt sich auch bei dieser keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen Diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

Haben bei der zweiten Wahl Mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§. 66.

Interpellationen.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen.

§. 67.

Interpellationen.

Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Hauses, an die Vorsitzenden der Abtheilungen und Ausschüsse *Interpellationen zu richten.*

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.
In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer Interpellation unterbrochen werden.	In keinem Falle darf eine schon begonnene Verhandlung *durch eine* Interpellation unterbrochen werden.
§. 67.	§. 68.
Zahl der Fertiger einer Interpellation.	
Interpellationen, welche ein Mitglied an einen Minister oder den Chef einer Centralstelle richten will, sind dem Präsidenten schriftlich und mit *wenigstens* 15 Unterschriften versehen, zu übergeben, werden sofort dem Interpellirten mitgetheilt und in der Sitzung vorgelesen.	
Der Interpellirte kann sogleich Antwort geben, diese für eine spätere Sitzung zusichern oder mit Angabe der Gründe die Beantwortung ablehnen. (Ges. §. 12.)	
§. 68.	§. 69.
Beantwortung einer Interpellation.	
Ob in Folge der Beantwortung einer Interpellation oder deren Ablehnung sofort oder in der nächsten Sitzung eine Besprechung des Gegenstandes stattfinden soll, entscheidet das Haus ohne Debatte.	
Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, eingebracht werden.	Ein darauf zielender Antrag muß in der Sitzung, in welcher die Beantwortung der Interpellation erfolgte, *oder in der nächsten Sitzung* eingebracht werden.
Die Stellung eines Antrages bei dieser Besprechung ist unzuläſſig.	
§. 69.	§. 70.
Annahme der Petitionen und anderer Eingaben.	
Bittschriften und andere Eingaben an das Haus sind nur dann anzunehmen, wenn sie durch ein Mitglied des Hauses überreicht werden. (Ges. §. 13.)	
§. 70.	§. 71.
Verzeichniß über Petitionen.	
Sämmtliche Eingaben und Bittschriften sind mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichniß einzutragen, welches den stenographischen Berichten beigelegt wird.	
Die Verlesung einer Petition findet nur dann statt, wenn dieselbe bei der Mittheilung (§. 46) von einem Mitgliede beantragt und vom Hause ohne Debatte beschlossen wird.	
Eine Begründung oder Befürwortung bei Einbringung derselben ist nicht zuläſſig.	

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.
§. 71.	§. 72.
Behandlung der Petitionen.	
Der Präsident verweist die Petitionen, welche nicht in den Wirkungskreis des Bureaus gehören, mit Rücksicht auf ihren Inhalt entweder an bestehende ständige oder besondere zur Vorberathung verwandter Gegenstände niedergesetzte Ausschüsse oder an den für die Dauer der Session zu wählenden Petitionsausschuß. Wenn ein Mitglied den Antrag auf Zuweisung an einen anderen als den vom Präsidenten bezeichneten Ausschuß stellt, so entscheidet das Haus ohne Debatte.	
§. 72.	§. 73.
Berichterstattung über Petitionen.	
Der Petitionsausschuß berichtet von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens alle vier Wochen über die ihm zugewiesenen Petitionen; andere Ausschüsse erstatten über dieselben nur dann besonderen Bericht, wenn sie nicht ohnedieß durch die Berathung und Beschlußfassung über die dem Auschusse zugewiesenen Verhandlungsgegenstände ihre Erledigung finden. Im letzteren Falle wird über die Petitionen bei Berathung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand im Hause unter Einem verfügt. Berichte über Petitionen werden in der Regel mündlich erstattet. Es kann jedoch das Haus bei Zuweisung an den Ausschuß demselben die Erstattung eines schriftlichen Berichtes auftragen, oder es steht auch dem Ausschusse zu, wenn er es in einem gegebenen Falle nothwendig hält, schriftlich zu berichten. Im Falle der mündlichen Berichterstattung ist jedoch mindestens 24 Stunden vor derselben ein gedrucktes Verzeichniß der Petitionen, über welche berichtet werden soll, an die Mitglieder des Hauses zu vertheilen, in welchem der kurze Inhalt der Petitionen und der Wortlaut des vom Ausschusse beantragten Beschlusses enthalten ist.	
§. 73.	§. 74.
Behandlung der nicht zur Erledigung im Hause gelangten Petitionen.	
Petitionen, über welche mit Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.	Petitionen, über welche bis zum Schlusse der Session vom Hause nicht Beschluß gefaßt wurde, sind vom Präsidenten an die Regierung zur geeigneten Verfügung zu leiten.
§. 74.	§. 75.
Anonyme Bittschriften und Eingaben sind durch den Präsidenten einfach bei Seite zu legen.	

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.

VII. Verkehr des Hauses mit dem Herrenhause und nach Außen.

§. 75. | §. 76.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge.

Die beiden Häuser verkehren miteinander entweder mündlich durch Botschaften oder schriftlich durch ihre Präsidenten unter Mitfertigung eines Schriftführers.

Anträge, die von dem Hause, wo sie zunächst eingebracht wurden, abgelehnt worden sind, werden dem anderen Hause nicht mitgetheilt.

Beschlüsse über Gesetze und Anträge, zu deren Wirksamkeit die Zustimmung beider Häuser erforderlich ist, werden von dem einen Hause, in welchem sie zuerst gefaßt wurden, dem anderen Hause mitgetheilt. Tritt das andere Haus dem betreffenden Beschlusse ohne Aenderung bei, so wird er sofort an das Ministerium geleitet; zugleich wird das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon benachrichtigt.

Geschieht der Beitritt nur mit Aenderungen, so geht der Antrag und Beschluß an das Haus zurück, in welchem die erste Berathung stattgefunden hat. Die Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen Einigung erfolgt ist.

Wird der Beitrit zum Beschlusse ganz abgelehnt, so ist das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hievon zu benachrichtigen.

Betrifft der mitzutheilende Beschluß einen Gegenstand, über welchen zufolge des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nur mit zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden kann, so ist auch der Umstand, daß der Beschluß mit der gesetzlich erforderlichen Stimmenmehrheit gefaßt wurde, dem anderen Hause mitzutheilen.

Von der Ablehnung einer Regierungsvorlage ist das Ministerium jederzeit in Kenntniß zu setzen, die Ablehnung mag schon in dem einen oder erst in dem anderen Hause stattgefunden haben. (Ges. §. 10.)

§. 76. | §. 77.

Bildung einer Conferenz im Falle der Nichtübereinstimmung beider Häuser in ihren Beschlüssen.

Wenn bei der Berathung des Jahresbudgets, eines anderen Finanzgesetzes, des Recrutengesetzes oder einer dringenden Regierungsvorlage, in Betreff deren die Entscheidung nicht bis zur nächsten Session verschoben bleiben kann, die Uebereinstimmung der beiden Häuser nicht zu erzielen ist, so haben von beiden Häusern in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder zu einer Conferenz zusammenzutreten, um

Provisorische Geschäftsordnung. | Ausschußantrag.

einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, welcher sofort in demjenigen Hause zuerst in Verhandlung kommt, welches in diesem Gegenstande früher Beschluß gefaßt hat.

Der Antrag auf Einsetzung dieser Conferenz kann in jedem der beiden Häuser gestellt werden, sobald über den betreffenden Gegenstand in jedem Hause mindestens zweimal Beschluß gefaßt wurde.

Ein solcher Antrag, von dem einen Hause zum Beschlusse erhoben, kann von dem anderen Hause nicht abgelehnt werden.

Die gemeinsamen Conferenzen wählen zwei Vorsitzende, und zwar je Einen aus den Mitgliedern des Herrenhauses und jenen des Abgeordnetenhauses, welche abwechselnd den Vorsitz führen.

Ueber den Vorsitz in der ersten Sitzung entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen mittelst Stimmzettel, auf welchen über die gestellte Abstimmungsfrage mit „Ja" oder „Nein" votirt wird.

Die Präsidenten beider Häuser haben das Recht, den Conferenzen mit berathender Stimme beizuwohnen.

Das Ergebniß der Berathung wird in einem gemeinsamen Berichte beiden Häusern mitgetheilt, und zwar in jedem Hause durch den betreffenden Vorsitzenden der Conferenz. (Ges. §. 11.)

[Ausschußantrag:] Kann in einem Finanzgesetze über einzelne Posten desselben oder im Recrutengesetze über die Höhe des auszuhebenden Contingentes trotz wiederholter Berathung keine Uebereinstimmung zwischen beiden Häusern erzielt werden, so gilt die kleinere Ziffer als bewilligt. (G. G. ü. R. V. §. 13.)

§. 77.

Deputationen.

Deputationen werden weder in die Sitzungen der Häuser, noch in jene ihrer Abtheilungen, Commissionen oder Ausschüsse zugelassen. (Ges. §. 14.)

[Ausschußantrag:] §. 78.

Deputationen werden weder in die Sitzungen des Hauses, noch in jene der Abtheilungen, oder Ausschüsse zugelassen. (Ges. §. 14.)

§. 78.

Abänderung der Geschäftsordnung.

Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie aus dem Gesetze in Betreff der

[Ausschußantrag:] VIII. Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen und Abänderung der Geschäftsordnung.

§. 79.

Bei der Behandlung umfangreicher Gesetzesvorlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 30. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 104, hat diese Geschäftsordnung nur insoweit Anwendung zu finden, als obiges Gesetz nichts Abweichendes enthält.

Provisorische Geschäftsordnung.	Ausschußantrag.
Geschäftsordnung des Reichsrathes aufgenommen sind, nur mit diesem Gesetze abgeändert oder aufgehoben werden. Die Abänderung oder Aufhebung der übrigen Bestimmungen derselben hängt ausschließlich von dem Hause ab. Dießfällige Anträge müssen selbstständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden.	
	§. 80. Die Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hängt ausschließlich von dem Hause ab, insoweit sie nicht aus den Gesetzen aufgenommen sind. Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung müssen selbstständig eingebracht und nach besonderer Verhandlung der Beschlußfassung unterzogen werden. Bei solchen Anträgen ist die im §. 42 vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.

Inhaltsverzeichniß.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Begünstigungen für die Unternehmung der Trockenlegung des Lago di Morigno bei Castel-Andreis in Dalmatien.

Die wirthschaftliche Bedeutung der Unternehmung für die Trockenlegung des Lago di Morigno ist für das an culturfähigem Boden so arme Land Dalmatien sehr groß, größer, als dieß im ersten Momente bei der geringen Ausdehnung der trocken zu legenden Fläche von 300 Katastraljochen zu sein scheint, denn in Dalmatien gibt es Gegenden, wo das Joch über 500 fl. gilt.

Noch größer ist die sanitäre Bedeutung dieser Trockenlegung, da sich die schädlichen Wirkungen der durch die zeitweilige Ueberfluthung des Lago di Morigno erzeugten Miasmen nicht nur in den nächstgelegenen Ortschaften auf das Verderblichste äußern, sondern dieselben sich bis auf die kaum eine Meile entfernte und circa 6000 Einwohner zählende Stadt Sebenico erstrecken.

Für den Staat ist dieser Sumpf ein völlig werthloser und auch insoferne unbequemer Besitz, als endlich doch an den Staat die Forderung, die Austrocknung zu bewirken, herantreten mußte, da mit der Zeit die schädlichen Wirkungen die Bewohnbarkeit der umliegenden Dörfer in Frage stellen könnte.

Es erscheint daher als sehr erwünscht, daß sich in dem so capitalsarmen Lande Dalmatien eine Unternehmung hiefür gefunden hat, und da der Staat, ohne irgend ein Opfer zu bringen, in der Zukunft statt eines unfruchtbaren und schädlichen ein steuerfähiges Object gewinnt, so erscheinen auch die der Unter-

nehmung in dem Artikel II gewährten Steuerbefreiungen und Begünstigungen gerechtfertigt, um so mehr, als eine Reihe von Jahren vorübergehen wird, ehe dieser immer vom Neuen überfluthete Boden gänzlich culturfähig gemacht werden kann.

Der Ausschuß beantragt daher:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem angefügten Gesetzentwurfe*) die Zustimmung zu ertheilen."

Wien, 26. März 1874.

Herbst,
Obmann.

Pino,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 99 der Beilagen.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, worin die Bedingungen und Zugeständnisse festgestellt sind, welche der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) zugestanden werden.

Die Regierung hat diese Bahnstrecke schon seit längerer Zeit in's Auge gefaßt und die Sicherstellung derselben bereits zweimal bei der Reichsvertretung angeregt. Zuerst, als sie in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 13. März 1869 einen Gesetzentwurf, betreffend die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einbrachte, welcher jene Linien — und darunter auch die von Lemberg zur Landesgrenze bei Tomaszów — ausdrücklich verzeichnete, deren Ausbau nach der damaligen Ansicht der Regierung aus allgemein staatlichen und volkswirthschaftlichen Gründen in erster Reihe anzustreben sei. Der Gesetzentwurf beschränkte sich demgemäß auf solche Linien, zu deren Sicherstellung der Staatsschatz größere Opfer durch Zuwendung der Staatsgarantie oder Staatssubvention zu bringen in der Lage ist, und sollten derlei Begünstigungen anderen Linien als den im Entwurfe aufgestellten vor Sicherstellung dieser letzteren nicht zugesichert werden. Die Regierung sah sich jedoch damals veranlaßt, diese Vorlage mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, in welcher der Schluß der Session bevorstand, zurückzuziehen und so konnte sie nicht zur Beschlußfassung des hohen Abgeordnetenhauses gelangen.

Einen ähnlichen Ausgang hatte eine zur Sicherstellung derselben Linie am 27. Juni 1871 in der 60. Sitzung der VI. Session eingebrachte Regierungsvorlage, welche ebenfalls nicht zur Berathung und endgiltigen Beschlußfassung im hohen Abgeordnetenhause gelangte, da die Session abermals bald nachher, und zwar schon am 10. Juli 1871 geschlossen wurde.

Zu dieser wiederholten Initiative wurde die Regierung theils durch die von Seite der Concessionswerber gemachten Anregungen, theils durch Petitionen der verschiedensten Vertretungskörper Galiziens und der Bukowina, der Lem-

berger und der Czernowitzer Handelskammer, der Bezirksvertretungen von Zolkiew, Rawa ruska, Radautz u. a. veranlaßt, welche sich sowohl direct als auch durch das hohe Abgeordnetenhaus an sie mit der Bitte gewendet hatten, für das baldige Zustandekommen der in Frage stehenden Bahnlinien Sorge zu tragen.

Durch diese soll die directeste Verbindung zwischen Lemberg und Warschau über Tomaszów, Zamosz, Krasnystaw und Lublin in Verbindung mit der Terespol-Warschauer Eisenbahn vermittelt werden, während Warschau bisher nur auf dem weiten Umwege über Krakau und Granika zu erreichen ist. Dieser Umweg beträgt aber nahezu 30 deutsche Meilen; ein Umstand, der jeden weiteren Beleg für die Ansicht überflüssig macht, daß bei Abkürzung der Distanz um eine so große Differenz der Verkehr in dieser Richtung eine ganz natürliche bedeutende Steigerung annehmen muß.

Aber auch für den localen Verkehr ist die Bahn von besonderer Bedeutung. Sie durchzieht den fruchtbarsten Theil Galiziens, Gegenden, welche eine bedeutende Ueberproduction an Getreide und Ueberfluß an werthvollen Bauhölzern aufweisen, berührt die Steinbrüche bei Zolkiew, welche heute schon Werksteine und Pflastersteine bis Lemberg, liefern und durchschneidet endlich auch ausgedehnte Kohlenfelder, deren Aufschluß und Abbau nur auf die Ausführung der Bahn wartet. Dem Unternehmen steht sonach der Transport von Kohle und Baumaterien für den localen, von Cerealien und Nutzhölzern für den inneren und äußeren Verkehr, sowie auch ein großer Transit von und nach Warschau und zwar fast ausnahmslos in Massengütern in Aussicht, welche die Rentabilität desselben wahrscheinlich machen und auch die bestehenden Bahnlinien befruchten können.

Die Erkenntniß dieser Verhältnisse veranlaßte denn auch sowohl die Carl Ludwigs- als auch die Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft, neuerdings um die Concession für die Ausführung dieser Bahn anzusuchen, und bei dieser Bewerbung in Concurrenz zu treten. Die Regierung entschied sich für die Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft, für welche denn auch verschiedene Gründe sprechen.

Die Carl Ludwigsbahn ist von Lemberg aus bereits im Besitze dreier Anschlußpunkte an die russischen Bahnen, und zwar durch die Linien Lemberg-Krakau, Lemberg-Brody und Lemberg-Podwoloczyska; sie würde demnach durch die Acquirirung der Strecke Lemberg-Tomaszów auch noch den vierten Anschlußpunkt und damit den ganzen Verkehr zwischen Rußland und Galizien als ein vollständiges Monopol in die Hand bekommen, welches sie nach Belieben zum Nachtheile des Handels ausbeuten könnte. Durch Verleihung der Concession an die Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft würde aber diesem Monopole nicht nur ausgewichen, vielmehr demselben, insofern es bereits besteht, eine ersprießliche Concurrenz geschaffen.

Andererseits ist die letztgenannte Bahn in keineswegs günstigen Verhältnissen, sie genießt die staatliche Subvention der Zinsengarantie und belastet dadurch den Staatsschatz mit einer jährlichen Anforderung von 1½ Millionen Gulden, ohne irgend eine Aussicht zu bieten, daß sie dieser Unterstützung in der nächsten Zukunft werde entbehren können. Die Hauptursache dieser mißlichen Lage liegt in dem Mangel eines größeren Transitverkehres und der durch die bisher bestehenden Verhältnisse gebotenen Abhängigkeit von der Carl Ludwigsbahn, aus welcher sie nur dann heraustreten kann, wenn sie durch den Besitz der Lemberg-Tomaszower Linie in den directen Anschluß an das russische Eisenbahnnetz gebracht wird. Es sprechen sonach sowohl die Befriedigung volkswirthschaftlicher Interessen als auch finanzielle Rücksichten für die Verleihung der Concession an die Lemberg-Czernowitzer Bahngesellschaft.

In Würdigung dieser Gründe ist der Ausschuß auf die Berathung der Regierungsvorlage eingegangen, wobei die Sicherstellung des Anschlusses, respective die Fortsetzung der Bahnlinie auf russischem Gebiete zur Verbindung mit dem russischen Eisenbahnnetze vor Beginn des Baues auf österreichischem Gebiete vorausgesetzt wurde.

Die Regierung gab auch durch Seine Excellenz den Handelsminister die hierauf bezügliche Erklärung ab, daß sie die Baubewilligung für die dießseits zu erbauende Strecke nicht früher ertheilen werde, als der Anschluß russischerseits vertragsmäßig festgestellt sein wird.

Für den Artikel I hat der Ausschuß eine Abänderung, und zwar bezüglich der Maximalsumme des per Meile zu garantirenden Reinerträgnisses vorgeschlagen. Die von den Concessionswerbern ursprünglich beanspruchte Ziffer betrug für 10·5 Meilen 530.000 fl. oder per Meile 50.476 fl. Die k. k. Generalinspection hat dieselbe bei genauer Prüfung des Projectes auf 45.172 fl. reducirt und mit Rücksicht auf einen zu bildenden Reservefond, den sie im Falle des Nichtauslangens des Anlage-, respective Baucapitales als Aushilfe betrachten konnte, hat die Regierung an Stelle dieses ziffermäßig richtig gestellten Betrages die Summe von 44.000 fl. angenommen.

Der erwähnte Reservefond sollte gebildet werden, indem aus dem garantirten Baucapitale ein Betrag von 50.000 fl. oder in Betrachtnahme des Emissionscourses von 78 eigentlich 64.103 fl. per Meile hinterlegt wird. Der Ausschuß erkannte wohl auch, daß ein solcher Reservefond bei eintretender Nothwendigkeit von Betriebserweiterungen sich nützlich erweisen kann, hielt jedoch einerseits die vorgeschlagene Anlagsziffer für zu hoch gegriffen, andererseits auch die Baaranlage desselben für überflüssig und beantragt an geeigneter Stelle in Artikel V sowohl die Herabminderung des Anlagecapitales von 50.000 fl. auf 10.000 fl. per Meile, als auch statt der Baareinlage die Deponirung von Prioritätsobligationen.

Weiter erschien es dem Ausschusse genügend, die Berechnung der Intercalarzinsen mit fünf Percent statt der von der Regierung proponirten sechs Percent anzunehmen. Mit Rücksicht auf diese Reducirung der der Berechnung zu Grunde liegenden Factoren wurde die Maximalsumme des per Meile zu garantirenden Reinerträgnisses inclusive der Tilgungsquote auf 42.100 fl. festgestellt; wobei jedoch angenommen wurde, daß die Garantie nur auf das wirklich aufgewendete Anlagecapital auszudehnen sei, was durch einen Zusatz zu Artikel I ausdrücklich bestimmt ist.

Nach der Regierungsvorlage hätte bei eintretenden Ueberschüssen des Reinertrages über die zur Deckung der Zinsen und der Tilgungsquote erforderlichen Beträge nur die Hälfte dieser Ueberschüsse zur Rückzahlung der vom Staate vorschußweise geleisteten Subventionen in Verwendung zu kommen, dagegen die andere Hälfte in den mehrerwähnten Reservefond zu fließen. Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß allfällig sich ergebende Ueberschüsse in Betracht der bereits hohen Ziffer der bisher an die Lemberg-Czernowitzer Bahn geleisteten staatlichen Vorschüsse in der Gänze zur Abzahlung der letzteren verwendet werden sollen.

Auch bezüglich der Herstellungskosten der Bahnbauten glaubte der Ausschuß jene Cautelen beantragen zu müssen, welche dazu beitragen, die möglichsten Ersparnisse durch die Ingerenz der Regierung auf die Vergebung der erforderlichen Lieferungen sowohl als auch der Bauten selbst zu erreichen. Dagegen werden wieder jene Erleichterungen bei der Geldbeschaffung in Vorschlag gebracht, welche seither auch allen anderen Concessionären von Bahnunternehmungen bewilligt wurden und dahin gehen, daß das für die Geldbeschaffung der Lemberg-Czernowitzer Bahn bestandene Verhältniß zwischen den verausgabten Actien und Prioritätsobligationen von $^1/_2$ zu $^1/_2$ insofern günstiger gestellt werde, als zu gestatten sei, daß das Capital zu $^2/_5$ in Actien und $^3/_5$ in Priotätsobligationen beschafft werden dürfe.

Durch eine Amendirung der Alinea 3 und 4 des Artikels IV wird bestimmt, daß die der Linie Lemberg-Netřeba zugestandenen Begünstigungen, die Steuern in die Betriebsrechnung einstellen zu dürfen, sowie daß für die Staatszuschüsse keine Einkommensteuer zu zahlen ist, nicht auch auf die bereits bestehenden Linien Lemberg-Czernowitz-Jassy ausgedehnt werden.

Bezüglich des Reservefondes, über dessen Zweck und Regelung Artikel V die näheren Bestimmungen enthält, ist noch zu erwähnen, daß der Ausschuß beantragt, die aus demselben resultirenden Erträgnisse seien nicht dem Fonde einzuverleiben, sondern in die Betriebsrechnung als Einnahmspost einzustellen.

Für die nun folgenden Modalitäten der Ausführung des Bahnbaues und der von Seite der Bahnverwaltung dem Staate gegenüber einzugehenden Verpflichtungen wurde, der leichteren Uebersicht Rechnung tragend, die Aufführung derselben in einem eigenen Artikel in Vorschlag gebracht.

Absatz 1 dieses Artikels wurde dahin amendirt, daß der Bahnunternehmung die Erleichterung geboten wird, nicht nur den Unterbau, sondern auch die Grundeinlösung auf die Anlage eines Geleises beschränken zu dürfen.

Im Absatze 2 wurden nur stylistische Aenderungen, im Absatze 3 dagegen Einschaltungen gemacht, wonach der Bahnunternehmung die Beibehaltung der auf den bestehenden Strecken giltigen Personentarife gestattet, sie dagegen verpflichtet wird, sich auch bezüglich der Gewährung von Frachtbegünstigungen sowohl für den inneren als für den äußeren Verkehr den Anordnungen des Handelsministers zu unterwerfen.

Die besondere Aufführung der Landesschützen Tirols an der Stelle, wo von den für Militärtransporte und reisende Militärs zu gewährenden Begünstigungen die Rede ist, erscheint überflüssig, da die Landesschützen Tirols nach den bestehenden Gesetzen einen integrirenden Theil der Landwehr bilden, in dem vorliegenden Falle also auch mit derselben gleichberechtigt sind.

Artikel VI der Regierungsvorlage entfällt gänzlich, da die Bestimmungen, auf welche sich derselbe bezieht, durch die erwähnten Einschaltnngen, welche der Ausschuß beantragt, bereits in das Gesetz aufgenommen wurden.

Bei Artikel VII wurde ein Zusatz angefügt, welcher für den Fall der Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen Seitens der Concessionäre den Verfall der erlegten Caution, dagegen die Bewilligung der Stempel- und Gebührenfreiheit für die auf den Erlag der Caution, sowie auf deren Rückstellung Bezug habenden Acte und Urkunden ausspricht.

Der Ausschuß gelangt schließlich zu dem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzentwurf anzunehmen.

Wien, 23. März 1874.

Dr. Tapenna,
Obmann.

Steffens,
Berichterstatter

Gesetz

vom . . . .

in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Bahnlinien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Di Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Linien von Lemberg bis zur Landesgrenze bei Netřeba (Tomaszów) für diese Fortsetzungsbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses in der Maximalsumme von 42.100 fl. ö. W. in Silber per Meile für die Dauer der Concession zuzusichern, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie des Reinerträgnisses ist auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen, inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen festzusetzen.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Die Eisenbahnstrecke von Lemberg bis zur Landesgrenze ist in Absicht auf die Garantieleistung als ein integrirender Bestandtheil der Lemberg-Czernowitz-Suczawa-Linie zu betrachten und das hier garantirte Reinerträgniß jenem Reinerträgnisse zuzurechnen, das für die beiden Strecken Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa bereits garantirt ist.

Sowohl für diese beiden Strecken, als auch für die neue Strecke von Lemberg bis zur Landesgrenze, demnach für alle auf österreichischem Territorium gelegenen Strecken der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft wird nach erfolgtem Eintritte der Wirksamkeit der Garantie für die neue Linie nur eine gemeinsame Betriebsrechnung zu führen sein.

2. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

3. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie sowohl für die neue Strecke, als auch für die Strecken Lemberg-Czernowitz und Czernowitz-Suczawa allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Gesellschaft sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben wird.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat die Gesellschaft den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

4. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, und welcher in keinem Jahre den Gesammtbelauf der für alle drei Strecken garantirten Ertragssummen überschreiten darf, ist lediglich als ein mit 4 Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist der Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

5. Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Festsetzung des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Bauvergebung, welch' letztere, sowie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel dürfen Actien und Prioritätsobligationen ausgegeben werden, und zwar in einem solchen Verhältnisse, daß die Verzinsung der Prioritätsobligationen höchstens drei Fünftel des garantirten Reinertrages erfordert.

Artikel III.

Für die im Artikel I angeführte neue Eisenbahnlinie wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der neuen Linie gerechnet, zugestanden.

Die hier gewährte Befreiung von der Einkommensteuer kann in der Weise ausgeführt werden, daß die Entrichtung der Einkommensteuer für die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe des Verhältnisses der Meilenlänge der bestehenden inländischen Linien zu der neuen Strecke stattfindet.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung für die Strecke Lemberg-Netřeba zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden, bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die bezüglich dieser Strecke geleisteten Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden. — Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt. — Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel IV.

Rücksichtlich des Anschlusses der im Artikel I genannten Eisenbahn an das russische Eisenbahnnetz bleibt der Abschluß eines Staatsvertrages zwischen den Regierungen Oesterreichs und Rußlands vorbehalten, und ist die Gesellschaft verpflichtet, sich den Bestimmungen dieses Staatsvertrages zu unterwerfen.

Artikel V.

Die in diesem Gesetze enthaltenen Begünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, daß neben denselben nachstehende Bestimmungen in die Concessionsurkunde aufgenommen werden:

Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat innerhalb der bei der Concessionirung festzustellenden Frist von längstens

drei Jahren nach Maßgabe des vom Handelsministerium genehmigten Detailprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue nach den vom Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Für Aenderungen im Bauprojecte bleibt die Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten, insoferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Aus dem garantirten Baucapitale muß ein Reservefond gebildet werden, aus welchem alle unvorhergesehenen Betriebsauslagen, Reconstructionen und Vervollständigungsarbeiten bestritten werden sollen.

Zur Bildung dieses Fondes werden:

a) ein Betrag von 10.000 fl. per Meile in Prioritätsobligationen;

b) die anläßlich der etwa zu bewilligenden successiven Herstellung der projectirten Stationsbauten und der präliminirten Fahrbetriebsmittel für die erste Zeit nach der Betriebseröffnung in Ersparung kommenden Beträge ebenfalls in Prioritätsobligationen hinterlegt.

In diesen Fond haben auch die statutenmäßig festzustellenden Beträge zu fließen, welche nach Rückzahlung der von der Staatsverwaltung geleisteten Vorschüsse aus dem die Verzinsung des Anlagecapitales überschreitenden Reinertrage entnommen werden können.

Dieser Reservefond soll abgesondert verwaltet und verrechnet werden; die sich aus demselben ergebenden Zinsen sind in die Betriebsrechnung einzustellen.

Artikel VI.

1. Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailspläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im Artikel I bestimmte Bahnrichtung nicht verändert wird und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine wesentliche Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn und die Grundeinlösung hiefür kann auf die Anlage eines Geleises beschränkt werden; dagegen sind alle größeren Brücken und Viaducte für zwei Geleise zu fundiren.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, auf die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise, sowie auf dessen Legung in jenen Strecken der neuen Linie, wo sie es für nothwendig findet, in dem Falle zu dringen, wenn der jährliche Rohertrag während zweier aufeinander folgender Jahre die Summe von 140.000 fl. in Silber per Meile überschreitet.

2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, wegen Mitbenützung von Bahnhöfen schon bestehender oder concessionirter Bahnen an den Anschließungspunkten ihrer Bahn, sowie wegen Einrichtung des Betriebsdienstes beim Uebergangsverkehre mit den betheiligten Eisenbahnverwaltungen ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die hiezu auf fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten hat die Gesellschaft zu tragen.

Wenn wegen der Mitbenützung eines fremden Bahnhofes ein Uebereinkommen zu Stande kommt, so darf die hiefür zu zahlende Rente in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden, ebenso sind auch die Einnahmen der etwa pachtweise betriebenen russischen Anschlußstrecke, sowie der hiefür zu zahlende Pachtzins in die Betriebsrechnung einzustellen. Die betreffenden Uebereinkommen sind der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen für die gegenseitige Wagenbenützung der inländischen Nachbarbahnen und für die Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche zu bestimmen.

3. Die für die Strecke Lemberg-Czernowitz geltenden Personentarife haben auch für die neue Strecke zu gelten; was jedoch die Frachttarife anlangt, so ist die Gesellschaft verpflichtet, vom Tage der Eröffnung des Betriebes der neuen Strecke an, sowohl für diese als auch für die Strecken Lemberg-Czernowitz-Suczawa die im Gesetze vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 ex 1868) normirten Tarife der österreichischen Nordwestbahn anzunehmen.

Sollten jedoch auf der anstoßenden galizischen Carl Ludwig-Bahn billigere Frachtpreise Platz greifen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den genannten Strecken die gleichen billigeren Frachtpreise unter den gleichen Bedingungen und Modalitäten, unter welchen die galizische Carl Ludwig-Bahn diese Ermäßigungen zugestehen sollte, gleichfalls zu adoptiren.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, im Frachtenverkehre rücksichtlich der Nebengebühren, der Nomenclatur und Classification der Waaren, Gewährungen von Frachtbegünstigungen für den inneren und äußeren Verkehr, sowie bezüglich der sonstigen Transportbestimmungen, hinsichtlich des Agiozuschlages, sowie bezüglich der Umrechnung der Tarife und Nebengebühren mit Rücksicht auf die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes sich den Anordnungen des Handelsministeriums zu unterwerfen.

Die Gesellschaft ist auch verpflichtet, nach Ablauf der ersten zehn Betriebsjahre auf der im Artikel I angeführten neuen Eisenbahnlinie sich einer periodischen, von fünf zu fünf Jahren wiederkehrenden Tarifrevision unbedingt zu unterwerfen.

4. Die Militärtransporte müssen auf allen österreichischen Linien der Gesellschaft nach herabgesetzten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung, sowie hinsichtlich der Begünstigungen reisender Militärs zwischen dem Reichskriegsministerium und der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter dem 18. Juni 1868 abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl der österreichischen Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die Landwehr beider Reichshälften, das Militär-Polizeiwachcorps, das Militärwachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien, die k. k. Gendarmerie und die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von den anderen österreichischen Bahnverwaltungen zugestandenen Begünstigungen für reisende Militärs auf ihren Bahnlinien in Anwendung zu bringen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Anschaffung und Bereithaltung von Ausrüstungsgegenständen für Militärtransporte, die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte, ferner den organischen Bestimmungen und der Dienstvorschrift für die Feldeisenbahn-Abtheilungen, sowie dem mit 1. Juni 1871 in Wirksamkeit getretenen Nachtragsübereinkommen bezüglich des Transportes der im liegenden Zustande auf Rechnung des Militär-Aerars zur Beförderung gelangenden Kranken und Verwundeten beizutreten. Dieselbe Verpflichtung des Beitrittes gilt auch bezüglich des mit den Bahngesellschaften zu Stande kommenden Uebereinkommens wegen gegenseitiger Aushilfe am Personale bei Durchführung großer Militärtransporte.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr den dießfalls im §. 38 des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 und in dem zur Ausführung dieses Paragraphes erschienenen Specialgesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) enthaltenen Bestimmungen sich unbedingt zu unterwerfen.

5. Die Concession der Eisenbahn von Lemberg nach Netřeba endet mit dem Erlöschen der Concession für die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahnstrecke. Mit dem Zeitpunkte, in welchem die Regierung zur Einlösung der letzterwähnten Eisenbahnstrecke berechtigt ist, steht derselben auch das Recht der Einlösung der Eisenbahn Lemberg-Netřeba unter den gleichen Bedingungen zu.

Die gleichen Fristen gelten auch für die bereits im Betriebe befindliche Strecke Czernowitz-Suczawa.

Die Concession erlischt auch, wenn die concessionsmäßig festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, 1 lit. b des Eisenbahn-Concessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

Artikel VII.

Zur Sicherstellung der genauen Erfüllung der gesetzlichen und concessionsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere jener bezüglich der Bauvollendungs-Termine ist die Gesellschaft zum Erlage einer Caution im Betrage von 250.000 Gulden zu verpflichten.

Im Falle der Nichterfüllung der auf Grundlage dieses Gesetzes übernommenen concessionsmäßigen Verpflichtungen ist die Regierung berechtigt, die erledigte Caution ganz oder theilweise für verfallen zu erklären.

Für alle Rechtsacte und Urkunden, welche sich auf den Erlag obiger Caution oder deren Rückstellung beziehen, wird die volle Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden.

Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Antrag

der

Abgeordneten Fux, Dr. Roser und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle die nachstehende Resolution beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, in der gegenwärtigen Session im Abgeordnetenhause einen die Ausschließung der Gesellschaft Jesu und der ihr affiliirten Orden und Congregationen aus Oesterreich bezweckenden Gesetzentwurf einzubringen oder die einer solchen Gesetzesvorlage entgegenstehenden Gründe und Hindernisse darzulegen.

Dieser Antrag werde dem confessionellen Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen.

Wien, 28. März 1874.

Fux,
Dr. Roser,
Schönerer,
Schöffel,
Bareuther,
Dr. Dinstl,
Stockert,
Furtmüller,
Dr. Portugall,
Joh. Fuchs,
Dr. Heilsberg,
Klinkosch,
Dr. Klepsch,
Heinrich,
Dietrich,
Seidl,
Dr. Hoffer,
Dr. Kopp,
Dr. Dürrnberger,
Schaffer,
Meißler,
Cnobloch,
Dr. Wedl,
Grebmer,
Petritsch,
Ganahl,
Hotschevar,
Walterskirchen,
Steudel,
Dr. Dittes,
Tatzel,
Holzer,
Foregger,
Umlauft,
Brandstetter.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Spalato nach Siverich mit einer Abzweigung nach Sebenico.

Die Regierung hatte in Würdigung der an den Ausbau des dalmatinischen Eisenbahnnetzes und dessen Einbeziehung in das allgemeine Verkehrsnetz der österreichisch-ungarischen Monarchie geknüpften Reichsinteressen in der VIII. Session des Reichsrathes im Jahre 1872/73 eine Gesetzesvorlage eingebracht, welche die Ausführung der 16·5 Meilen langen Strecke von Spalato über Dernis und Knin nach Pribudic als Hauptbahn und der Zweigbahnen Perkovic-Sebenico mit 2·94 Meilen, dann Ocestovo, Zara mit 11·409 Meilen Länge ins Auge faßte.

Der damals präliminirte Kostenaufwand für das ganze, eben bezeichnete Netz betrug 22,900.000 fl. und sprach die Regierung die Ermächtigung zum Staatsbau oder zur Concessionsertheilung unter Ertheilung der Zinsengarantie für das aufgewendete Anlagecapital an. Der zur Berathung dieser Vorlage eingesetzte Specialausschuß hielt die von der Regierung in ihrer dießfälligen Denkschrift dargelegten Motive für vollkommen geeignet, den Bau der Dalmatiner Bahnen zu rechtfertigen, knüpfte jedoch an sein Votum zu Gunsten der Vorlage die Aufforderung an die Regierung, daß dieselbe behufs vollständiger Erfüllung des damit verbundenen Zweckes darauf bedacht sei, die Verbindung der in Rede stehenden Bahnen mit dem österreichisch-ungarischen Eisenbahnnetze ehemöglichst sicherzustellen.

Ferner empfahl der Ausschuß die Herstellung der projectirten Bahnen unter Staatsgarantie mit Ausschluß des Staatsbaues.

Das im Sinne dieser Anträge am 1. April 1873 beschlossene Gesetz machte daher die Concessionsertheilung von der Bedingung abhängig, daß die Verbindung der Hauptbahn mit dem ungarisch-croatischen Eisenbahnnetze durch ein Uebereinkommen mit der königlich ungarischen Regierung sichergestellt werde.

Dieses Gesetz erhielt unterm 30. April 1873 die allerhöchste Sanction und wurde im R. G. Bl. Nr. 80, am 29. Mai 1873 kundgemacht.

Bekanntlich trat gerade zur damaligen Zeit jene verhängnißvolle Börsenkatastrophe ein, welche nicht allein in den im Reichsrathe vertretenen, sondern weit mehr noch in den Ländern der ungarischen Krone die Lust und Möglichkeit lähmte, einer Bewerbung um die Concession der dalmatinischen Bahnen sich anzuschließen, ebenso wie der Abschluß oder auch nur die Einleitung eines, zu obigem Zwecke führenden Uebereinkommens mit Ungarn durch die eingetretenen Umstände einer späteren, günstigeren Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Andererseits ist jedoch durch die Mißernte des Jahres 1873 bei Getreide und Knollengewächsen, besonders aber bei den Hauptproducten Dalmatiens, Oel und Wein, ein derartiger Nothstand im ganzen Lande eingetreten, daß eine rasche, eingreifende und auf längere Dauer wirksame Hilfeleistung zum Gebote der Nothwendigkeit wurde.

Diese wird aber am Ergiebigsten durch Eisenbahnbauten geleistet, indem tausende von Arbeitskräften Beschäftigung finden, und eine productive Anlage geschaffen wird, deren Segnungen nicht nur den gegenwärtigen, sondern auch den zukünftigen Generationen zu Gute kommen.

Auf diese Beweggründe stützt die Regierung in ihrer gegenwärtigen Denkschrift die Vorlage, welche den Bau der 10·68 Meilen langen Theilstrecke der Hauptbahn von Spalato bis Siverich sammt der 2·94 Meilen langen Zweigbahn von Perkovic nach Sebenico mit dem präliminirten Kostenaufwande von 12,369.745 fl. oder 724.130 fl. per Meile auf Staatskosten in Aussicht nimmt, und hiefür pro 1874 zum Baubeginne den (aus dem Nothstandsanlehen nach dem Gesetze vom 13. December 1873 zu entnehmenden) Betrag per einer Million Gulden beansprucht.

Der Eisenbahnausschuß anerkennt vollkommen die Dringlichkeit der Bahnherstellung in Dalmatien und verschließt sich keineswegs der Würdigung der Vortheile, welche der Baubeginn aus Gründen des Nothstandes gerade in der, von der Regierung beantragten Strecke darbietet; denn, wenn die letztere auch nur als vorläufig isolirter und sehr kleiner Theil der Gesammtstrecke, wie sie durch das citirte Gesetz vom 30. April 1873 in Aussicht genommen ist, erscheint, so ist doch ihre Fortsetzung in späterer, günstigerer Zeit des Geldmarktes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern sogar ein Gebot der Nothwendigkeit und für den Augenblick ist die Verbindung der beiden Hafenplätze Spalato und Sebenico mit den Braunkohlenlagern von Sieverich am Monte Promina eine wahre Wohlthat für das Land und seine Bewohner.

Nach den neuesten Erhebungen der dalmatinischen Bergbehörde sind die erwähnten Braunkohlenlager auf 2000 Klafter im Streichen und 300 Klafter flacher Teufe aufgeschlossen, und besitzen nach officiellen Nachweisungen eine Mächtigkeit von 4 bis 8 Klaftern, durchschnittlich daher von 6 Klaftern. Seit einer Reihe von Jahren werden diese Kohlen mit einer Fracht von 28 kr. per Achse für den Bedarf der k. k. Kriegsmarine und des österreichisch-ungarischen Lloyd nach Sebenico geliefert, und werden auch seit den letzten Jahren mit Segelschiffen nach Italien verfrachtet.

Die Zahl der Unternehmungen zur Ausbeutung jener Kohlenlager ist seit dem Jahre 1872 derart vermehrt worden, daß sechs neue Grubenfelder mit 24 Doppelmaassen verliehen und über 600 Freischürfe angemeldet wurden.

Es ist evident und durch die Erfahrung dargethan, daß die Ausbeute der Kohlenlager mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens zunimmt, weil Letztere ermuthigend auf Erstere einwirken. Diese Voraussetzung läßt mit Bestimmtheit erwarten, daß die in den letzten Jahren blos durch die Hoffnung auf das Zustandekommen einer dalmatinischen Eisenbahn bis zur jährlichen Ziffer von 300.000 Centnern gesteigerte Kohlenproduction jenes Reviers im Falle des wirklichen Zustandekommens derselben eine rasche Zunahme bis zur höchsten, für einen nachhaltigen Betrieb erreichbaren Ziffer erfahren werden.

Die weitere Erstreckung dieser Kohlenformation gegen Zara und Knin läßt eine weitergehende Ausbeute von Kohle, entlang der Dalmatiner Eisenbahn erwarten.

Der Ausschuß kann die Gesichtspunkte nur theilen, welche in den Denkschriften der Regierung vom vorigen und diesem Jahre, sowie in dem Motivenberichte des vorigjährigen Specialausschusses niedergelegt sind, und welche die eminente Wichtigkeit der dalmatinischen Bahnen im Reichs- und im Landesinteresse darthun.

Politisch wichtig erscheint es, das langgestreckte Küstenland des Königreiches Dalmatien, welches in seiner ganzen Längenausdehnung östlich an das türkische Reich und dessen Enclaven Herzegowina und Montenegro grenzt, von letzterem auch stellenweise unterbrochen erscheint, und westlich vom adriatischen Meere bespült wird, durch das heutzutage wirksamste Culturmittel an das Reich zu schließen und in seine großen, allgemeinen Interessen zu ziehen.

Diese leider bisher durch Umstände, deren nähere Untersuchung hier nicht am Platze und überflüssig erschien, verzögerte Maßregel, fällt jetzt um so mehr ins Gewicht, als der Ausbau des Bahnnetzes im Rücken der dinarischen Alpen dessen Verbindung mit den dalmatinischen Häfen unter Umgehung des österreichischen Binnenlandes immer näher rückt, seiner Vollendung entgegengeht. Mit den politischen Rücksichten gehen die strategischen Hand in Hand, und die Erfahrungen anderer Länder, namentlich Italiens, haben gezeigt, daß die Küstenvertheidigung durch die Flotte in seltenen Fällen genügt, wenn letztere nicht durch zeitgemäße Communicationen zwischen dem Innern des Landes und den Häfen unterstützt werden kann. Besonders hervorzuheben ist jedoch die handelspolitische und volkswirthschaftliche Bedeutung des dalmatinischen Bahnnetzes.

Erstere erfordert es, daß Oesterreich-Ungarn seinem Exporte auch im Süden einen Hafen eröffne, wozu sich Spalato seiner Größe, Tiefe und natürlichen Sicherheit wegen, vorzüglich eignet. Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die seinerzeitige Eisenbahnverbindung Spalato's mit dem Banate, nicht nur dem Getreide-Exporte nach Italien und den Mittelmeerstaaten einen neuen, billigen Weg eröffnen, sondern es auch ermöglichen wird, daß die k. k. Kriegsmarine, der österreichisch-ungarische Lloyd und die Mercantildampfer ihren Kohlenbedarf im Inlande decken, und nicht aus den fernen englischen Häfen von Süd-Wales und Newcastle mit großen Kosten und Verlust an Zeit beziehen müssen.

Volkswirthschaftlich ist Dalmatien ein von der Natur gesegnetes und durch klimatische Verhältnisse vielfach begünstigtes Land, welches nur der Culturmittel bedarf, um die im Schooße der Erde schlummernden Schätze aufzuschließen und zu verwerthen.

Daß nur in der Schaffung von Eisenbahnen jenes Culturmittel gefunden werden kann, bedarf kaum eines Beweises.

Die öffentliche Meinung hatte in Dalmatien mehr als in einem anderen Lande, die seit Jahren in Aussicht gestellte Anlage eines Eisenbahnnetzes in einer, dem Handelsverkehre günstigen Weise escomptirt, indem letzterer in Anhoffung des endlichen und baldigen Zustandekommens der Bahnen sich zu beleben begann, dann aber wieder nachließ, als die Realisirung jener Erwartung wieder in die Ferne gerückt schien.

Von hervorragender Bedeutung und Ausdehnung ist der Weinbau in Dalmatien, welcher nach italienischem Systeme betrieben, eine Area von 119.707 Joch in Anspruch nimmt, hiemit weit mehr, als die doppelte Weingartenarea der Länder Tirol, Görz, Triest und Istrien, welche zusammen nur 50.080 Joch Weingärten besitzen.

Die anderen. den Weinbau nach deutscher Art treibenden Länder Oesterreichs erreichen keines, mit Ausnahme Niederösterreichs (mit 75.542 Joch) die Hälfte der dalmatinischen Weingartenarea.

Der Mangel an Verkehrsmitteln brachte es mit sich, daß der, an natürlicher Qualität den feinsten italienischen Weinen nicht nachstehende dalmatinische Wein von den Eingebornen in primitivster und mangelhaftester Weise, die sich von der Behandlung desselben zu Ulysses Zeiten wenig unterschiedgekeltert und in so elenden Gebünden aufbewahrt wird, daß er wohl ein vorzüg, liches Material für Weinessig, nicht aber für die unmittelbaren Zwecke des Genusses abgibt.

Erst in neuerer Zeit haben hervorragende Wiener Häuser größere Complexe von Weingärten angekauft, wo sie die Weincultur auf rationelle Weise betreiben, und so einen Exporthandel, namentlich nach England zu etabliren begannen.

Um diesen Export schwunghafter zu gestalten und auf die Höhe seiner vollen Entwicklungsfähigkeit zu bringen, bedarf es der Eisenbahnverbindung, und zwar nicht blos der localen, sondern derjenigen mit dem Netze der Monarchie, denn es ist Thatsache, daß die Nachfrage nach dalmatinischen Weinen von England aus, seit der erwähnten Betheiligung von Wiener Capital und Unternehmungsgeist im Steigen begriffen ist, und im vorigen Jahre der Leistungsfähigkeit des bisher cultivirten Weinlandes um das sechsfache überstiegen hat.

Dem Weinbaue reiht sich zunächst die Olivencultur an, welcher eine Area von 27.025 Joch mit $2^1/_2$ Millionen Oelbäumen gewidmet ist.

Die Weinausfuhr aus Dalmatien betrug im Jahre 1871 465.175 Ctr,
" " " 1872 378.356 "
Die Ausfuhr an Olivenöl im Jahre 1871 . . . . 115.489 "
" " " 1872 . . . . 93.225 "

Ferner ist die Anzahl der in Dalmatien im Verhältnisse zu seiner Bodenfläche gezogenen Schafe größer, als in irgend einer anderen Provinz dießseits der Leitha.

Denn während Böhmen auf die Quadratmeile 1355 Stück, Galizien, auf die Quadratmeile 713 Stück zählen, besitzt Dalmatien 3032 Stück per Quadratmeile.

Es ist bekannt, daß auch in der Oelproduction statt den Pressen noch die ursprünglichsten Stampfen, die es gibt, nemlich die menschlichen Füße, zur Anwendung gelangen, und daß die Schafwolle in unverhältnißmäßigen Quantitäten zu Hause verbraucht wird, da sie auf dem Wege der Hausindustrie in halb roher Verarbeitung fast das ausschließende Kleidungsstück der Landbewohner ausmacht.

Die Eisenbahn wäre auch hierin das einzige Mittel, um eine entsprechendere Theilung der Arbeit einzuleiten, deren Folge eine bessere Verwerthung der Bodenprodukte und die steigende Wohlhabenheit der Bevölkerung sein müßte. Die Hauptaufgabe der Eisenbahn in Dalmatien fiele aber in jene Richtung der Produktion, worin Dalmatien stets eine hervorragende Stelle unter den Ländern Oesterreichs eingenommen hat, und künftighin einnehmen soll, nemlich der Schifffahrt, dem Schiffbau und der Fischerei.

Die Anzahl der handelsthätigen Häfen in Dalmatien beträgt 55, welche einen Verkehr betreiben, der in Aus- und Einfuhr des festen Landes sich auf circa 40 Millionen Gulden erhebt.

Die Schifffahrtsstatistik gibt folgende Daten:

An Schiffen zählt die österreichische Handelsmarine bei 9500 Schiffe mit 336.000 Tonnen und 33.500 Seeleute; Dalmatien allein besaß im Jahre 1872 5.198 Schiffe darunter über 132 Schiffe langer Fahrt, mit 106.309 Tonnen und 14.345 Seeleute; hiemit die Hälfte der Schiffe und über ein Drittel der gesammten Schiffsbemannung Oesterreichs.

Bezüglich des Schiffbaues ergibt die Statistik der letzten Jahre folgende, für die Dringlichkeit der Eisenbahn sprechende Wahrnehmung:

Im Jahre 1870 wurden in Dalmatien 258 Schiffe mit dem Gesammttonnengehalte von 2.214, also durchschnittlich mit 8·6 Tonnen per Schiff

erbaut; die Zahl der, in den Jahren 1871 und 1872 erbauten Schiffe betrug 578, hiemit 289 per Jahr; ihr Tonnengehalt betrug jedoch nur 1843, hiemit per Schiff durchschnittlich blos 6·3 Tonnen. Der Schiffsverkehr von österreichisch-ungarischen und fremden Schiffen in Dalmatien betrug im Jahre 1870 14.582 an eingelaufenen Schiffen mit 1,170.062 Tonnen und 15.218 an ausgelaufenen Schiffen mit 1,162.124 Tonnen.

Im Jahre 1871 betrug die Zahl der eingelaufenen Schiffe 13.290, im Jahre 1872 blos 12.983.

Ebenso trat in den erwähnten Jahren auch eine Minderung der ausgelaufenen Schiffe nicht blos ihrer Zahl, sondern auch ihrem Tonnengehalte nach, ein.

Letzterer betrug im Jahre 1872 bei den eingelaufenen Schiffen die Zahl von 1,125,195, und bei den ausgelaufenen jene von 1,123.892.

Es sind daher im Jahre 1872 gegen das Jahr 1870 um 1599 Schiffe mit 44.867 Tonnen weniger eingelaufen und um 2226 Schiffe mit 38.232 Tonnen weniger ausgelaufen.

Es verminderte sich auch der Gesammtwerth des dalmatinischen Schiffsverkehrs in den letzten Jahren ansehnlich: Derselbe betrug 1870: 30,821.000 fl. sank im Jahre 1871 auf 29,492.200 fl. und im Jahre 1872 auf weitere 22,741.000 fl.

Die Fischerei war in Dalmatien stets ein durch die zahlreichen Buchten Fluß- und Bachmündungen begünstigter Erwerbs- und Handelszweig.

Die Ausfuhr an Fischen zeigt seit 1871 eine successive Verminderung und verhält sich nach folgender Scala:

1870 wurden 33.552 Ctr.
1871 „ 37.352 „
1872 „ 24.313 „ und
1873 „ 17.933 Ctr. ausgeführt,

Das Werkholz für den Schiffbau wird bisher nicht directe aus den benachbarten croatischen und Militärgrenz-Waldungen, sondern aus zweiter und dritter Hand von Triest, Fiume und Zengg bezogen, wodurch es wesentlich vertheuert werden muß.

Es ist auch in der Einfuhr an diesem Artikel eine Verminderung im letzten Jahre gegen das Vorjahr zu verzeichnen, indem dieselbe im Jahre 1872 noch 387.500, im Jahre 1873 blos 355.000 Kubikfuß betrug.

Daß zum directen und billigeren Bezuge dieses wichtigen Artikels eine Eisenbahnverbindung mit den Grenzländern unentbehrlich ist, liegt auf der Hand.

An Getreide, Mehl und Mahlproducten werden alljährlich mehr als 300.000 Centner eingeführt und findet deren Bezug aus den nördlichen Häfen ebenfalls meist aus zweiter Hand statt.

Aus diesen, den verläßlichsten officiellen Daten entnommenen Verhältnissen geht mit unbestreitbarer Gewißheit hervor, daß die Eisenbahn in Dalmatien ein wahres Culturelement für dieses Land darstellt, daß sie sich auf den Localverkehr niemals stützen kann, weil die Bedingungen hiezu nicht zureichend vorhanden sind, daß sie jedoch als Netz aufgefaßt und mit den großen Verkehrslinien des Reiches in directe Verbindung gebracht, mit der Zeit die Opfer reichlich lohnen werde, welche hiefür gebracht werden sollen.

Die in baldiger Aussicht stehende Vollendung der türkisch-bosnischen Bahnlinie Kostainizza-Salonik läßt die Inangriffnahme und Förderung der Dalmatiner Eisenbahn nur um so dringlicher erscheinen, da nach Herstellung jener Bahnverbindung der gegenwärtig mittelst Saumpferden und Karawanen vermittelte, nicht unbedeutende Transitverkehr zwischen der Türkei und den dalmatinischen Häfen auf dem Wege Spolato-Travnik-Serajevo, dann Zara-Knin-Bihaz und Banjaluka gänzlich aufhören, und auch der Verkehr der letzteren mit dem österreichisch-ungarischen Binnenlande wesentlich reducirt werden würde.

Alle diese Gründe veranlassen den Ausschuß, der hohen Regierung die große Wichtigkeit der Fortsetzung der dalmatinischen Eisenbahnen an die österreichisch-ungarische, respective croatische Grenze nahezulegen und den dringenden Wunsch auszusprechen, daß dieselbe den geeigneten Zeitpunkt wahrnehmen wolle, um ein den Anschluß des in Rede stehenden Bahnnetzes an die croatisch-ungarischen Bahnen sicherndes Uebereinkommen mit der königlich ungarischen Regierung einzuleiten und zum Abschlusse zu bringen.

Was die gegenwärtige Vorlage betrifft, so begrüßt sie der Ausschuß mit Freude als energischen Beginn zur Lösung dieser Frage und empfiehlt dem hohen Hause dringend deren Annahme; er knüpft an die von der Regierung in Aussicht gestellte, ökonomische Bauanlage die Erwartung, daß dieselbe auch mit geringeren Kosten, als jetzt veranschlagt sind, werde ausgeführt werden können.

Bezüglich des Artikels I wird beantragt, in dem ersten Alinea die Worte „von Perković“ auszulassen, da sich bei der Detailausführung des Projectes auch ein anderer, geeigneterer directerer Punkt für die Abzweigung der Linie nach Sebenico herausstellen könnte.

Der Ausschuß gelangt hiemit zu nachstehendem Antrage:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem ·/· beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Spalato nach Siverich mit einer Abzweigung nach Sebenico die Genehmigung ertheilen.“

Wien, am 27. März 1874.

Dr. Tapenna,
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Spalato nach Siverich mit einer Abzweigung nach Sebenico.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Spalato über Dernis nach Siverich mit einer Zweigbahn nach Sebenico auf Staatskosten herzustellen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung behufs der Verfassung des Detailprojectes und der Inangriffnahme der im Zuge obiger Eisenbahnlinien auszuführenden Bau-Arbeiten für das Jahr 1874 ein Credit von Einer Million Gulden österr. Währ. bewilligt, welcher aus dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) aufzubringenden Anlehen zu decken ist.

Artikel II.

Der Handelsminister und der Finanzminister werden mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Bericht

des

Ausschusses für die Eisenbahnvorlagen

über den

von der hohen Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming.

Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, in dem zwischen den Grenzen Wiens, der Südbahn, Kaiserin Elisabeth-Westbahn und Kronprinz Rudolfs-Bahn sich ausbreitenden südwestlichen Theile Niederösterreichs ein Eisenbahnnetz zu schaffen, um durch dasselbe die unter dem Einflusse zahlreicher und mächtiger Wasserkräfte in den Thälern der Piesting, Triesting, Traisen, Gölsen, Erlach, Pielach und Ybbs angesiedelten Industriezweige, insbesondere die einst auf einem weiten Markte dominirende, heute aber wegen der Abgeschiedenheit vom Verkehre fast concurrenzunfähige und daher im steten Rückgange begriffene Eisenindustrie neu zu beleben, nicht minder aber die in den Waldungen und im Schoße der Erde vorhandenen reichen Schätze an Holz, Mineralien, Erzen und Kohlen dem allgemeinen Verkehre zugänglich zu machen.

Die in die Regierungsvorlage einbezogenen Linien sind Theile eines bereits entworfenen größeren niederösterreichischen Südwestbahnnetzes, welches die Linien:

1. Von Tulln und Mautern via Traismauer, St. Pölten, Traisen, Lilienfeld, St. Egydi in die Terz nach Mariazell;
2. von Pöchlarn via Neubruck, Gaming, Lunz und weiter zu einem Anschlußpunkte an die Kronprinz Rudolfs-Bahn;
3. von Leobersdorf nach Gutenstein;
4. von Leobersdorf nach Ebenfurt einerseits und andererseits via Altenmarkt, Traisen, Kirchberg nach Neubruck;
5. von Mürzzuschlag via Neuberg, Mürzsteg, Terz nach Mariazell und Gußwerk;
6. von Altenmarkt via Heiligenkreuz, Brühl nach Liesing mit einem Flügel nach Kaltenleutgeben und via Mauer nach Wien

umfassen soll.

Dieses Netz würde die Hauptsitze der Eisenfabrication: Groß- und Klein-Hollenstein, Opponitz, Goeßling, Lunz, Gaming, Kindberg, Gresten, Randegg, Neubruck, Scheibbs, Purgstall, Soiß, St. Anton, Kirchberg, Rabenstein, Wilhelmsburg, Lilienfeld, Traisen, Türnitz, Hohenberg, Reinfeld, St. Egyd, Klein-Mariazell, Gußwerk, Neuberg, Hainfeld, Kaumberg, Pottenstein, Gutenstein, Oed rc. durchziehen und neben der Eisenindustrie auch der nicht unbedeutenden Holzindustrie, sowie der in Gaming, Scheibbs und Kirchberg schwunghaft betriebenen Lederindustrie, ferner der leichten und billigen Zufuhr von Pfosten, Bau-, Möbel- und Tischlerholz, Fourniere u. s. w. nach Wien und anderen Städten, endlich auch dem Verkehre mit den in Gaming, Randegg, Neubruck, Purgstall, Pradigist, Traisen, Lilienfeld, Wöllersdorf und Triesting reichhaltig vorhandenen Baumaterialien, insbesondere von Cement, Weißkalk und Gyps, zu Gute kommen. Von nicht minder weittragender Bedeutung aber wäre das in Rede stehende Bahnnetz für die heute noch vernachlässigten Kohlenlager, welche sich zwischen Waidhofen an der Ybbs und Lilienfeld in einer Länge von 15 und einer Breite von 3 Meilen ausdehnen.

Angesichts der technischen und materiellen Unmöglichkeit, das ganze Netz sofort in Angriff zu nehmen, gleichzeitig aber auch überzeugt von der Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit der in Rede stehenden Schienenverbindung hat die hohe Regiernng aus dem ganzen Netze jene Linien herausgegriffen, welchn sich als die wichtigsten, weil dem volkswirthschaftlichen Interesse entsprechendsten darstellen, und welche, da sie von den Hauptanschlußpunkten der bestehenden großen Bahnen ausgehen, leichte Anknüpfungspunkte für den künftigen Ausbau des ganzen Netzes bieten.

Der Ausschuß erlaubt sich demnach, die Genehmigung der vorgeschlagenen Linien mit einigen kleinen Ergänzungen zu beantragen.

Bezüglich der Art des Baues sollen nach dem Gesetze, je nach der größeren oder geringeren volkswirthschaftlichen Bedeutung der einzelnen Linien, je nachdem sie dem Durchzugs- und dem Localverkehre oder blos dem letzteren dienen sollen, verschiedene Bausysteme angewendet werden. Es sollen nämlich die ersteren Linien als Primär- (Haupt-) Bahnen 2. Classe mit einer Maximalgeschwindigkeit im Flachlande von 40 Kilometer, im Hügellande von 30 Kilometer per Stunde, die lediglich auf den Localverkehr berechneten aber als Secundärbahnen gebaut werden.

Das in Oesterreich neue System der Secundärbahnen beruht nicht darauf, daß auf denselben geringere Massen transportirt werden, sondern darauf, daß der Transport langsamer bewirkt wird.

Wissenschaft und Praxis lehren nämlich, daß die Fahrgeschwindigkeit und die mit derselben verbundene Gefahr und Inanspruchnahme aller Bahntheile in solchen Verhältnissen zu einander stehen, daß mit der Abnahme der ersteren um die Hälfte die letztere viermal, bei der Abnahme der ersteren um das Dreifache letztere neunmal u. s. w. geringer wird. Durch die verringerte Gefahr wird es gleichzeitig möglich, fast alle jene Vorsichtsmaßregeln, die lediglich durch den raschen Verkehr nothwendig gemacht werden, entfallen zu lassen.

Die geringere Inanspruchnahme der Bahntheile ermöglicht ferner auch einen vielfach leichteren Bau des Bahnkörpers.

Insbesondere ist es möglich:

1. Die Dimensionen des Körpers der Bahn, die Kronbreite rc. herabzumindern, daher Ersparnisse an Erd- und Mauerarbeit zu erzielen;

2. stärkere Curven zu adoptiren, außergewöhnliche Hilfsmittel zur Bewältigung stärkerer Steigungen anzuwenden, daher die Bahnlinien mehr dem Terrain mit Vermeidung von Tunnels, tiefen Einschnitten, hohen Dämmen, der Rutschflächen, der Moore, der hohen Futtermauern, Brücken, Viaducte rc. anzupassen, was einer Ersparung von 50 Percent der gewöhnlichen Bahnbaukosten gleich kommt;

3. schwächeren Oberbau mit Weglassung der Laschenverbindungen, Platten rc. anzuwenden, gebrauchte Schienen von Hauptbahnen zu benützen,

leichte und wohlfeile Construction der Weichen und Kreuzungen 2c. anzuwenden;

4. die Bahn in Heerstraßen einzulegen, da ihr Verkehr den der Straße nicht mehr stört, als etwa der Tramwayverkehr;

5. den ganzen Signalapparat, die Bahnbewachung und die Absperrung der Wegübergänge, den größten Theil der Wächterhäuser, Wegschranken 2c. (wie bei der Brühlthalbahn, bei der früheren Berliner Verbindungsbahn, die Schöldethalbahn u. s. w.) weg zu lassen, sowie das Bahnhofpersonale auf das Aeußerste zu reduciren;

6. die bauliche und constructive Ausrüstung der Stationen auf ein Minimum zu reduciren;

7. die Drehscheiben, Schiebebühnen und complicirten Wasserstationseinrichtungen zu ersparen;

8. die Ausrüstung der Bahnen mit Wagen für den äußeren Verkehr, welcher von den Anschlußbahnen mit besorgt wird, zu entbehren;

9. die Ausrüstung auch nur auf einige wenige, lediglich für den langsamen Gang construirte, vierrädrige, auch rückwärts fahrende Locomotive zu beschränken, deren Unterhaltung wegen des langsamen Ganges ein sehr wohlfeiler ist (die schwedischen, schottischen 2c. Secundärbahnen von 4—5 Meilen Länge besitzen nur 1—3 Maschinen und fast gar keine Wagen);

10. eine bedeutende Ersparniß an Brennmaterialien und Personale zu erzielen, wodurch sich die Betriebskosten so bedeutend verringern, daß sie bei Frachtsätzen von 0·5 kr. in Silber durchschnittlich kaum 30 bis 32 Percent der Bruto-Einnahme erreichen.

Dabei ist die Leistung der Secundärbahnen nur um Weniges geringer als die der Hauptbahnen beim Güterverkehre (bei ersteren $1^5/_{10}$, bei letzteren $1^9/_{10}$ bis 2 Meilen pr. Stunde) bei einer Herabminderung der Herstellungskosten gegen die mit fünf Meilen Geschwindigkeit befahrenen Hauptbahnen um

circa 20 Percent im Flachlande,
" 30 " " Hügellande,
" 40—50 " " Gebirgslande.

Die Wichtigkeit und Richtigkeit dieses Systems ist dargethan dadurch, daß der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen schon im Jahre 1870 Grundzüge für die Herstellung solcher Secundärbahnen aufgestellt hat. Der Entwurf des Eisenbahngesetzes für das deutsche Reich widmet ihnen einen besonderen Abschnitt, befreit sie unter der Voraussetzung, daß die Fahrgeschwindigkeit nicht größer sei, als 1·5 Meilen per Stunde, von den Bestimmungen des allgemeinen Eisenbahnpolizeigesetzes, und stellt ihre Construction der Bestimmung von Fall zu Fall anheim.

Die erste der in dem Gesetze genannten Linien ist jene

a) von Leobersdorf über Altenmarkt, Hainfeld, Wilhelmsburg nach St. Pölten mit der Flügelbahn von Scheibmühl nach Schrambach.

Die Hauptlinie verbindet die Südbahn mit der Westbahn und erspart den Umweg über Wien. Ihr Bau ist von Interesse nicht nur für die dort angesiedelten Industriezweige, sondern ist mit Rücksicht auf die bedeutende Abkürzung des Weges für den Verkehr von und nach Ungarn gegen den Westen von besonderer Bedeutung. Sie soll deßhalb auch als Hauptbahn zweiten Ranges ausgeführt werden. Die Bahntrace in der Regel mit einem Minimalradius von 200 Meter, und nur in einem Ausnahmsfalle mit 185 Meter projectirt, nimmt ihren Ausgangspunkt von Leobersdorf, wo sie im Markte selbst ihren Bahnhof haben, und ein Verbindungsgeleise zu der Südbahn erhalten soll, geht mit den Stationen St. Veit an der Triesting, Berndorf, Pottenstein, Weißenbach-Altenmarkt, der Haltstelle Kaumberg am rechten Ufer des Triesting-Baches, übersetzt dann den Triesting-Bach und zieht sich eine kurze Strecke im Triesting-Bachthale hin, geht von da an die linke Lehne des Kaumberger Thales und steigt die Höhe des Kaumberger Sattels hinan, wo sie die

Station Hainfeld erreicht. Zwischen Altenmarkt und Hainfeld sind die Maximalsteigungen von 1:40. Von Hainfeld gelangt die Trace zur Station St. Veit an der Gölsen, fällt dann an der rechten Lehne des Gölsen-Thales vom Kaumberger Sattel ab und kömmt kurz nach dem Austritte aus dem Gölsen-Thale zur Station Scheibmühl an der rechten Lehne des Traisen-Thales, übersetzt sodann 5 Hektometer vor Wilhelmsburg mit einer Brücke von 5 Oeffnungen à 20 Meter Spannweite den Traisen-Fluß, gelangt zur Station Wilhelmsburg und geht fast parallel mit der Wilhelmsburger Straße zu der Station St. Pölten zwischen der Linzer Reichsstraße und dem Nadel-Bache, und erhält ein Verbindungsgeleise zur Westbahnstation St. Pölten. Die Länge dieser Bahn ist 9·6 Meilen oder 72·73 Kilometer. Die Kosten dieser Strecke sind mit 614.791 fl. 67. kr. per Meile oder 81.149 fl. 46 kr. per Kilometer und für die ganze Strecke mit 5,902.000 fl. veranschlagt.

Dadurch, daß die Bahntrace das Triesting-, Gölsen- und Traisen-Thal, die reich sind an Industrie und Bodencultur, durchzieht und überdieß einen starken Durchzugsverkehr zu bewältigen haben wird, dürfte auch die Rentabilität der Bahn gesichert sein.

An diese Hauptbahn soll sich, abzweigend von der Station Scheibmühl, eine südwärts in der Richtung gegen St. Egydi und Mürzzuschlag sich hinziehende Zweiglinie bis Schrambach ober Lilienfeld, von der schon jetzt vorzügliche Schmiedekohle nach Wien und Wiener-Neustadt versendet wird, anschließen. Dieser 8·0 Kilometer oder 1·05 Meilen lange, von der Regierung als Hauptbahn II. Classe projectirte Flügel mit den Stationen Scheibmühl, Marktel, Lilienfeld, Schrammbach und einer Maximalsteigung von 1:80 soll wegen einiger größerer Bauschwierigkeiten 99.400 fl. per Kilometer, 757.343 fl. per Meile, im Ganzen 795.210 fl. kosten.

Der Ausschuß geht jedoch von der Ansicht aus, daß es sich hier nur um einen localen Frachtenverkehr handeln wird, und beantragt demnach, daß dieser Flügel als Secundärbahn gebaut werde, jedoch so, daß, wenn in Zukunft eine Verbindung über St. Egydi nach Steiermark an einem Punkte der Südbahn hergestellt werden sollte, die Umwandlung dieser Strecke in eine Primärbahn mit geringem Aufwande möglich sei.

Demgemäß wurde die Flügelbahn Scheibmühl-Schrambach mit einer eventuellen Verlängerung nach Freiland in die Reihe jener Strecke aufgenommen, welche nach Artikel VI des vorliegenden Gesetzentwurfes als Secundärbahnen gebaut werden sollen.

Auch diese eventuelle Verlängerung ist als Secundärbahn in der Weise zu bauen, daß eventuell deren Umgestaltung in eine Primärbahn leicht und ohne bedeutende Kosten möglich sei.

Bezüglich des eben erwähnten Endpunktes des Seitenflügels glaubt nämlich der Ausschuß beantragen zu sollen, daß derselbe von Schrambach nach Freiland verlegt werde. Letzterer Ort ist am Vereinigungspunkte der beiden Traisenflüsse und Thäler an der Einmündung der Hohenberg-Egydier Bergstraße in die Mariazeller Landstraße 0·375 Meilen oder 2·8 Kilometer von Schrambach entfernt gelegen. Die Bauschwierigkeiten sind weitaus geringer als jene von Scheibmühl bis Schrambach, und es wird im äußersten Falle eine Sprengung von circa 10 Klafter Länge nothwendig sein. Durch die Verlängerung der Zweiglinie Scheibmühl-Schrambach bis Freiland aber wird in jedem Falle eine sehr beträchtliche Vermehrung der zu befördernden Gesammtfrachtenmenge und mittelbar eine wesentliche Steigerung der Rentabilität des ganzen Netzes herbeigeführt werden. Indeß soll, wie die von dem Ausschusse beantragte Ergänzung des §. 1 Alinea a zeigt, diese Verlängerung der Seitenlinie Scheibmühl-Schrambach nach Freiland nur eventuell durchgeführt werden, wenn nämlich eine solche Betheiligung der Localinteressenten durch Actienzeichnung nachgewiesen wird, welche vom Handelsministerium als genügend anerkannt wird. Es rechtfertigt sich diese Bedingung dadurch, daß

diese Strecke in erster Reihe der dortigen Industrie, und insbesondere den Werken der Egydi-Kindberger Gesellschaft, namhaften Vortheil bringen wird.

Die ganze Strecke Scheibmühl - Schrambach - Freiland würde 1·425 Meilen lang sein, und das aufzuwendende Baucapital ungefähr 1,000.000 fl. betragen.

Die sub a aufgeführte Hauptlinie Leobersdorf-St. Pölten mit der Seitenlinie Scheibmühl-Freiland würde eine Gesammtlänge von 11·025 Meilen oder 83·53 Kilometer messen, ihre Kosten würden sich auf 6,902.000 fl. stellen.

In zahlreichen Petitionen der Gemeinden St. Pölten, Herzogenburg, Traismauer, der Industriellen des unteren Traisenthales u. s. w. wird weiter dringend das Ansuchen gestellt, es sollte an die Hauptlinie Leobersdorf-St. Pölten eine Fortsetzung bis Traismauer angeschlossen werden. In der That liegt diese Weiterführung der Linie im höchsten Interesse des unteren Traisen-Thales und seiner Bewohner. Begünstigt von einer mächtigen Wasserkraft, welche wegen der constanten Temperatur der oberen Bäche den Hemmnissen des Winters nicht ausgesetzt ist, haben sich auf der nur 2·94 Meilen langen Strecke von St. Pölten bis zur Traisen-Mündung 39, und darunter sehr bedeutende Gewerke angesiedelt. Durch die Fortsetzung der Bahn in dieses Gebiet würde, wie schon der Bau der Westbahn, welche das Traisen-Thal nur quer durchzieht, die Umwandlung vieler kleineren Unternehmungen in größere Etablissements zur Folge gehabt hat, ein mächtiger Impuls zum weiteren, entschiedenen Aufblühen der Industrie, und zwar nicht nur zur weiteren Vergrößerung bereits bestehender Etablissements, sondern auch zur Gründung neuer Gewerke gegeben sein. Außerdem betreibt das untere Traisen-Thal einen bedeutenden Handel mit Körnerfrucht, Obst, Schlachtvieh, Ziegeln und Steinen und auch die in der Nähe — 3/8 Meilen Entfernung — liegenden reichen und eine ausgezeichnete Kohle liefernden Thallerner Kohlenwerke kommen hiebei in Betracht.

Das Terrain für diesen Bahnbau ist ein günstiges; der Boden des Traisen-Thales im Allgemeinen breit und eben, der Untergrund ein fester, keiner Fundirung bedürftiger, und die Grunderwerbung, da nur die Thalwände im unteren Theile der Strecken der Weincultur gewidmet sind, eine wohlfeile. Dazu kommt noch, daß, sobald die Strecke Leobersdorf-St. Pölten gegen Norden bis Traismauer fortgesetzt wird, eine Vervollständigung der Linie durch deren Weiterführung zur Franz Josefs-Bahn nach Tulln bei der Kürze und Billigkeit dieser Linie nur eine Frage ganz kurzer Zeit sein dürfte, wodurch nebst der Förderung der Interessen des Bezirkes auch die naturgemäße Vervollständigung des Bahnnetzes erlangt würde.

Die Strecke St. Pölten-Traismauer ist 2·94 Meilen oder 22·3 Kilometer lang, wäre als Secundärbahn, jedoch mit einem die Umwandlung in eine Bahn zweiter Kategorie ermöglichenden Unterbau zu führen, und es würden sich die Herstellungskosten mit 320.000 fl. per Meile oder 42.100 fl. per Kilometer oder für die ganze Strecke mit 1,000.000 fl. beziffern. Abgesehen davon, daß die Industriellen des unteren Traisenthales wiederholt bei der Regierung um den Bau dieser Bahn angesucht haben, abgesehen weiter davon, daß die Wiener Handels- und Gewerbekammer in einer Petition an das hohe Haus den Bau dieser Strecke als im besonderen Interesse eines der bedeutendsten Industriebezirke Niederösterreichs liegend auf das Wärmste befürwortet hat, haben die bei diesem Bahnbaue zunächst betheiligten Industriellen ihr Interesse dadurch thatsächlich dargethan, daß sie um mehr als 250.000 fl. Actien bereits subscribirt haben.

Von diesen Gründen geleitet, glaubt der Ausschuß, den Intentionen des hohen Hauses zu entsprechen, wenn er, die Regierungsvorlage erweiternd, dem Gesetze den Artikel VIII hinzufügt, dahin gehend, daß die Concessionäre verpflichtet werden, die Bahnstrecke von St. Pölten nach Traismauer als Secundärbahn dann herzustellen, wenn eine vom Handelsministerium als entsprechend anerkannte Betheiligung der Interessenten durch Actienzeichnung nach-

gewiesen wird und daß in diesem Falle die Regierung ermächtiget werde, unter den im Artikel I festgesetzten Modalitäten unverzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von 300.000 fl. zu ertheilen.

Die im Gesetzentwurfe der hohen Regierung sub b enthaltene Linie Leobersdorf-Gutenstein wurde ungeachtet sehr bedeutender Terrainschwierigkeiten und ungeachtet eine Weiterführung der Bahn über Gutenstein oder ein Anschluß an eine andere Bahn nicht zu erwarten ist, doch im Interesse des industriereichen Piesting-Thales mit seinen Kupferwalzwerken, Drahtzug- und Drahtstiftfabriken, Lohmühlen und Sägewerken, Pechsiedereien, Weißkalk- und Cementfabriken, Schrauben- und Nietenfabriken, Kunstwollfabriken, Baumwollspinnereien, seiner Steingewinnung u. s. w. für unbedingt nothwendig und zweckmäßig erachtet und der Ausschuß beantragt demnach deren Genehmigung.

Diese Bahn würde in Leobersdorf von dem mit der St. Pöltener Linie gemeinschaftlichen Bahnhofe ausgehen, in südlicher Richtung zur Ortschaft Matzendorf, bei der die erste Station angelegt würde, gezogen, die Wiener Hochquellen-Wasserleitung übersetzen, die Station Steinabrückl in unmittelbarer Nähe des Ortes gleichen Namens erreichen und von hier in das Piesting-Thal einbrechen, in welchem an der linken Thalseite die Stationen Wöllersdorf und Piesting, nach Uebersetzung des kalten Ganges auf der rechten Thalseite die Stationen Ober-Piesting und Waldegg angelegt würden. Nach abermaliger Uebersetzung des kalten Ganges durchbricht die Bahn eine scharf vortretende Felsmasse mit einem 200 M. langen Tunnel, bei dessen Verlassen sie abermals die Thalseite wechselt und zur Station Oed gelangt. Hinter dieser folgt neuerliche Uebersetzung des kalten Ganges, Durchbrechung eines 75 Meter langen Tunnels, die Station Ternitz, letzter Uferwechsel und die Endstation Gutenstein.

Diese Bahn ist als Localbahn, daher als reine Secundärbahn (Bahn dritter Kategorie) projectirt, die Trace mit möglichster Schonung der Grundstücke gelegt, die Minimalradien wurden mit 150 Meter, die stärksten Steigungen mit 1:40 angenommen. Die Länge dieser Strecke ist 32·15 Kilometer oder 4·24 Meilen; die Baukosten betragen 58.165 fl. per Kilometer, 441.038 fl. per Meile, im Ganzen 1,870.000 fl.

Eine weitere nach dem Antrage der hohen Regierung schon jetzt in die Concessionsurkunde mit der Verbindlichkeit zum Ausbaue innerhalb eines bestimmten Zeitraumes aufzunehmende Linie ist jene von Pöchlarn nach Gaming.

Diese Linie durchzieht das Erlaf-Thal in seiner ganzen Länge. Sie ist eine schon seit Langem anerkannte Nothwendigkeit für den Fortbestand der in der Nähe des ergiebigsten Erzfundortes, des Eisenerzer Erzberges, bestehenden Eiseninduſtrie, welche, so lange sie von aller Communication ausgeschlossen ist, trotz allem Reichthume des Thales an den vorzüglichsten Wasserkräften, an Steinkohlenlagern und ausgedehnten Waldcomplexen, concurrenzunfähig und auf die Herstellung von Feinfabricaten und Qualitätswaare aus Holzkohleneisen beschränkt ist.

Das bisherige Eisenbau-System machte es allerdings wegen der bergigen Natur dieser Gegend unmöglich, ihr eine Schienenverbindung zu schaffen. Anders ist es mit dem Systeme der Secundärbahnen, bei dessen Anwendung hier überdieß mit Leichtigkeit die Vorsorge getroffen werden kann, daß sie seinerzeit in eine Hauptbahn umgestaltet werden könne, was dadurch erreicht wird, daß der Minimalradius dieser Bahn mit 185 Meter festgesetzt wird. Die Trace dieser Linie beginnt an der Westbahnstation Pöchlarn und geht zunächst südlich an der eigenen Station Pöchlarn, deren Anlage die Herstellung eines Schleppgeleises zur Donau ermöglicht. Von der Station Pöchlarn zieht sich die Trace an der rechten Lehne der Erlaf westlich vom gleichnamigen Orte nach der Station Wieselburg, nachdem sie auf halbem Wege den Erlaf-Fluß mit einer Brücke von 30 Meter Spannweite übersetzt hat. Sie zieht dann südlich von Wieselburg und Mitterwasser weiter bis zur Uebersetzung der kleinen Erlaf mit einer Brücke von 25 Meter Spannweite, geht dann beinahe parallel zur Straße

„Pöchlarn-Scheibbs" bis zur Station „Purgstall", erreicht, die Orte Sölling und Säffen berührend, die Scheibbs, nach zweimaliger Uebersetzung des Erlaf-Flusses mit je 30 Meter Spannweite die Station Neubrück und von da an der linken Lehne des Erlafthales die vorläufige Endstation Kienberg-Gaming. Die Maximalsteigung dieser Bahn, und zwar nur auf einer kurzen Strecke ist 1:75, ihre Länge 37 Kilom. oder 4·88 Meilen; die Baukosten betragen 62.486 fl. 50 kr. per Kilom., 473.770 fl. 50 kr. per Meile, im Ganzen 2,312.000 fl.

Die Stadt Ybbs an der Donau petitionirt, daß als Ausgangspunkt dieses Flügels die Station Kemmelbach der Westbahn gewählt werde. Der Ausschuß hat diese Frage in reifliche Berathung gezogen. In Erwägung nun, daß diese Bahn wesentlich zu Nutz und Frommen des Erlaf-Thales projectirt ist, daß dessen Verkehr über Pöchlarn Donau abwärts nach Wien gravitirt und nicht nach Oberösterreich, der Anschluß in Kemmelbach aber eine Verlängerung des Weges um 1½ Meilen bedeuten würde; in fernerer Erwägung, daß der seinerzeitige Anschluß an die Rudolfs-Bahn durch das Ybbsthal und der dadurch erleichterte Bezug des Innerberger Roheisens ins Auge gefaßt werden muß; in Anbetracht der wesentlich größeren Terrainschwierigkeiten des Kemmelbacher Anschlusses, welcher die Ueberschreitung des Bergrückens bei Wegling nothwendig machen würde; angesichts endlich des einstimmigen Gutachtens der zur Berathung dieser Frage am 22. Februar 1874 abgehaltenen, von der niederösterreichischen Handelskammer, der niederösterreichischen Statthalterei, den Industriellen dieser Gegend, dem Reichskriegsministerium und der k. k. Generalinspection für Eisenbahnbauten beschickten Commission sieht sich der Ausschuß veranlaßt, die Genehmigung des Anschlußpunktes Pöchlarn zu beantragen.

Die hohe Regierung beantragt weiter, den Bau dieser Linien auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 durch Ertheilung eines Credites aus Staatsmitteln zu fördern. Da nun schon im Eingange dieses Berichtes hervorgehoben ist, wie wichtig und nothwendig diese Eisenbahnlinien für die von ihnen zu durchziehenden Gegenden sind, da ferner die Arbeiterbevölkerung Niederösterreichs derzeit unter dem Mangel an Arbeit leidet, so kann der Ausschuß der Intention der hohen Regierung nur mit aller Bereitwilligkeit zustimmen.

Es handelt sich nun um das Maß des zu gewährenden Credites und die Art der Creditgewährung:

In erster Richtung beantragt die hohe Regierung die Ertheilung eines Bauvorschusses von 2,500.000 fl. auf eine von ihr in Aussicht genommene Strecke von 19·77 Meilen mit effectiven Baukosten im Ganzen von 10,879.210 fl. Hiezu käme nach dem Antrage des Ausschusses eine weitere Strecke, und zwar von St. Pölten nach Traismauer und eventuell Schrambach-Freiland in einer Länge von 3·315 Meilen und mit 1,225.000 fl. effectiven Baukosten. Es würde sich sonach auch empfehlen, und der Ausschuß erlaubt sich den dießbezüglichen Antrag zu stellen, daß der zu gewährende Staatscredit entsprechend, und zwar auf 2,800.000 fl. erhöht werde.

In letzterer Richtung sieht sich der Ausschuß veranlaßt, seine Zustimmung sowohl zu dem im Artikel I a b c enthaltenen Bedingnissen der Rückzahlung der im Punkte 1 desselben Alinea enthaltenen Bedingung der Betheiligung des Staatsschatzes, wie nicht minder dazu auszusprechen, daß nach Punkt 2 desselben lit. c die Concessionäre verpflichtet werden sollen, längstens binnen 3 Monaten nach der Concessionsertheilung den Bau auf der Strecke Leobersdorf-St. Pölten in Angriff zu nehmen. Dagegen konnte sich der Ausschuß mit der Art, wie die Bauvorschüsse geleistet werden sollen, nicht einverstanden erklären. Derselbe glaubt nämlich dem hohen Hause im Artikel I beantragen zu sollen, daß die jeweilige Ausfolgung der nach dem Gesetze zu leistenden Bauvorschüsse nicht „nach Maßgabe der von den Concessionären beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft zu überreichenden und gehörig zu begründenden Bedarfsvoranschläge", sondern nach Maßgabe der von diesen „jeweilig geleisteten Arbeiten

und Materialbeistellungen auf Grundlage der beizubringenden gehörig belegten Nachweisungen allmonatlich zu geschehen habe. —

Der Ausschuß sieht sich zu dieser Aenderung durch die Erwägung veranlaßt, daß von einer Gesellschaft, welche nicht über die Mittel verfügen würde, um den Bau beginnen zu können, unmöglich vorausgesetzt werden könnte, daß sie denselben überhaupt durchzuführen im Stande wäre.

Im Artikel III des Gesetzes sind die weiteren Vergünstigungen enthalten, welche der bezüglichen Gesellschaft noch außer dem Staatsvorschusse gewährt werden sollen, und empfiehlt der Ausschuß blos das Alinea a, betreffend die zu gewährende Steuerbefreiung, dahin abzuändern, daß es statt „Betriebseröffnung" heiße: „Vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf den betreffenden Strecken."

Die Cautelen für die Sicherheit der gemäß Artikel I geleisteten Bauvorschüsse sind enthalten im Artikel II, wornach der Staatsverwaltung für dieselben auf alle bezüglichen Bauten und zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen anderen Forderungen zusteht, so lange nicht die Aufbringung des zum Weiterbaue nöthigen Geldes nachgewiesen ist, in höherem Maße aber noch in dem Rechte der Staatsverwaltung, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung aller zur Herstellung und Betriebsetzung der im Artikel I benannten Bahnen beschafften Geldmittel in geeigneter Weise zu überwachen, sowie in dem mit Artikel V gewahrten Rechte die Modalitäten der Bauvergebung, eventuell die mit Bauunternehmern geschlossenen Bau- und Lieferungsverträge zu genehmigen.

Nur glaubte der Ausschuß ganz besonderes Gewicht darauf legen zu müssen, daß die Bauvergebung sowie die Vergebung der Lieferungen unbedingt im Offertwege zu erfolgen haben, und erlaubt sich derselbe demnach den Artikel V dieses Gesetzes in einer diese Bestimmung schärfer präcisirenden Fassung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Im Artikel IV hat der Ausschuß geglaubt, in einem neuen Alinea den Concessionären oder der zu bildenden Gesellschaft die Verpflichtung auferlegen zu sollen, daß sie die Kosten der speciellen staatlichen Bauaufsicht in dem vom Handelsministerium festzusetzenden Betrage dem Staatsschatze vergüten.

Die Vortheile der Secundärbahnen, welche nach Artikel VI auf einzelnen der im Artikel I genannten Linien, nämlich den Bahnlinien Leobersdorf-Gutenstein, Pöchlarn-Gaming, Scheibmühl-Schrambach, eventuell Freiland, sowie bei Eintritt der im Artikel VIII vorgesehenen Eventualität auf der Bahnlinie St. Pölten-Traismauer erprobt werden sollen, wurden oben auseinandergesetzt.

Die hohe Regierung beantragt ferners im Artikel VII für eine weitere Verbindung Ungarns mit den bestehenden Eisenbahnlinien vorzusorgen, indem die Concessionäre verpflichtet werden sollen, nach Herstellung der von Raab nach Ebenfurt projectirten Bahn eine Eisenbahnverbindung von Leobersdorf nach Ebenfurt herzustellen. Eine weitere Nothwendigkeit, insbesondere für das thätige Ybbs-Thal ist jedoch auch die durch dieses über Lunz zu bewirkende Herstellung einer Verbindung des Flügels Pöchlarn-Gaming mit der Kronprinz Rudolfs-Bahn, wie sie in den Eingangs erwähnten Linien des bereits entworfenen niederösterreichischen Südwestbahnnetzes unter Punkt 2 festgestellt erscheint. Dieser Anschluß, womöglich bei Weier, wäre sonach für die Prosperität der Linie Pöchlarn-Gaming als für die Entwicklung der Industrie und der Bodenproduction des Ybbs-Thales von großer Wichtigkeit und Bedeutung. Allein die ganz besonders großen Schwierigkeiten, welche bei Ueberschreitung der Wasserscheide zwischen Gaming und Lunz zu überwinden sind, veranlassen den Ausschuß, den Intentionen der Regierung zuzustimmen, welche dahin gehen, vor der Hand den Bau der Strecke Pöchlarn-Gaming nicht dadurch zu gefährden, daß den Concessionären durch die Verpflichtung, den Anschluß an die Rudolfs-Bahn über Lunz zu bewirken, eine Bedingung auferlegt würde, welche

zu erfüllen sie unter den gegebenen Verhältnissen voraussichtlich außer Stande wären. Angesichts der Nothwendigkeit eines solchen Anschlusses aber empfiehlt der Ausschuß der Regierung auf das Wärmste, die Fortsetzung dieser Linie in der erwähnten Richtung nicht aus dem Auge zu lassen.

Artikel VIII und IX, die Bauzeit normirend, wären nach den zu Artikel I gestellten Amendements dahin zu ergänzen, daß den Worten: „Scheibmühl-Schrambach" die Worte „eventuell Freiland" beizusetzen wären.

Artikel IX und X wurden dahin abgeändert, daß in allen Bestimmungen mit Ausnahme der Personentarife die Concession für die österreichische Nordwestbahn bezüglich der Personentarife, jedoch die für das fahrende Publicum günstigeren der Südbahn maßgebend zu sein haben.

Artikel X und XI enthält die Durchführungsbestimmung.

Der Titel des Gesetzes hat nach den Anträgen des Ausschusses zu lauten:

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming.

Das vorliegende Gesetz ist von zweifacher volkswirthschaftlicher Bedeutung, indem einerseits durch die Herstellung der zur Unterstützung durch den Staatscredit beantragten Bahnen eine weitverzweigte Industrie zu erneutem Aufschwunge gebracht, und der Arbeitslosigkeit rasch abgeholfen wird, andererseits ein Bahnsystem erprobt werden wird, welches, wenn die Prüfung günstig ausfällt, in Gebiete eindringen kann, die bis heute als für Eisenstraßen unerreichbar erscheinen, und durch billigere Herstellung und Inbetriebhaltung eine wesentliche Capitalsersparung nach sich ziehen. Am schlagendsten ist die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Bahnlinien durch die namhafte Betheiligung der Localinteressenten dargethan, indem Gemeinden, Industrielle Landwirthe 2c. mehr als zwei Millionen in Actien subscribirten und sich zu den weitest gehenden Concessionen bei den nothwendig werdenden Grundabtretungen und Materiallieferungen bereit erklärten, insbesondere auch dazu sich herbei ließen, die Zahlungen in Actien der zu gründenden Gesellschaft anzunehmen. Dieser Umstand ist nicht allein für die das Object dieses Gesetzes bildenden Bahnen von großer Wichtigkeit, indem hiedurch für deren Zustandekommen und die möglichst günstige Aufbringung der Geldmittel die erwünschte Sicherheit geboten wird, sondern auch von Bedeutung für alle in Zukunft noch zu erbauenden Localbahnen, insoferne als das hier seitens der Adjacenten in rühmlicher Weise gegebene Beispiel der unmittelbaren materiellen Betheiligung an der Aufbringung der erforderlichen Geldmittel hoffentlich fortan wirksame Nachahmung finden wird. Die Anregung hiezu gegeben zu haben ist ein anzuerkennendes Verdienst der Regierung.

Der Ausschuß stellt sohin den

Antrag.

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Durch das anliegende Gesetz finden die folgenden Petitionen ihre Erledigung:

Die Petitionen der Gemeinden Altenmarkt, St. Anton, Eschenau, Gaming, Göstling, Gresten, Hainfeld, Herzogenburg, Hohenberg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Neustift, Rabenstein, Randegg, Scheibbs, Schrambach, Traisen, Traismauer, Türnitz, Wilhelmsburg;

die Petition der niederösterreichischen Handelskammer;

die Petition der Gemeindevertretung von Ybbs;

die Petition der Gemeindevertretung von Pöchlarn;

die Petitionen der Gemeinden Perwarth, Weinzierl, Marbach, Ybbsdorf, Etzerstetten, Wechling, Wolfpassing, Wang;

die Petition mehrerer Insassen aus Waidhofen a. d. Ybbs;

die Petitionen der Gemeinden Waidhofen a. d. Ybbs und Hollenstein;

die Petitionen der Gemeinden Opponitz, St. Georgen am Reith.

Wien, am 28. März 1874.

Dr. Tapenna,
Obmann.

Dumba,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe von Locomotiv-Eisenbahnlinien

a) von Leobersdorf über Altenmarkt, Hainfeld und Wilhelmsburg nach St. Pölten mit der Flügelbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland;

b) von Leobersdorf nach Gutenstein;

c) von Pöchlarn nach Gaming zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues innerhalb der im Artikel IX dieses Gesetzes angegebenen Vollendungsfristen unverzinsliche Bauvorschüsse in der Höhe von zwei Millionen 500.000 Gulden österreichischer Währung Banknoten zu leisten und für die hieraus entstehende Forderung als Zahlung Actien der für die genannten Linien zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen. Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingung geknüpft, daß

1. die Zeichnung des restlichen Actiencapitals zum Paricourse oder wenigstens einem demselben nahekommenden Course nachgewiesen werde, und daß

2. von Seite der Concessionäre sowohl die Verfassung des Detailprojectes, als auch alle sonstigen Vorbereitungen derart beschleunigt werden, um längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet, auf der Strecke Leobersdorf-St. Pölten den Bau in Angriff nehmen zu können.

Die Ausfolgung der hienach zu leistenden Bauvorschüsse hat nach Maßgabe der von den Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft jeweilig geleisteten Arbeiten und Materialbeistellungen auf Grundlage der beizubringenden, gehörig belegten Nachweisungen allmonatlich gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu geschehen.

Artikel II.

Der Staatsverwaltung ist für die ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Concessionäre, beziehungsweise der Gesellschaft, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen, insolange als nicht die erfolgte Beschaffung der zum Ausbaue erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird, vorzubehalten.

Artikel III.

Bei Ertheilung der Concession für die obenerwähnten Linien können überdieß noch folgende finanzielle Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, während der Bauzeit und durch zwanzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf den betreffenden Linien;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

c) die Befreiuung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

Artikel IV.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus den geleisteten Bauvorschüssen erwachsen, ist derselben das Recht vorzubehalten, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung aller zur Herstellung und Inbetriebsetzung der im Artikel I genannten Bahnen beschafften Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise unmittelbar zu überwachen.

Der Regierung ist ferner das Recht vorzubehalten, die von den Concessionären zum Zwecke der Bau-Aufsicht, dann der Berechnung, Liquidirung und Anweisung der Bau-Verdienstcertificate aufzustellenden Organe in ihrer Diensteseigenschaft zu bestätigen und die für dieselben anzuwendenden Dienstinstructionen, Dienstverträge und Disciplinarvorschriften zu genehmigen.

Die Kosten dieser speciellen Bau-Aufsicht sind von den Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Gesellschaft in dem vom Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

Artikel V.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Bauvergebung, welch letztere so wie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Artikel VI.

Auf den Bahnlinien Leobersdorf-Gutenstein, Pöchlarn-Gaming, sowie auf der Flügelbahn Scheibmühl-Schrambach, eventuell Freiland, sollen die Züge nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von zwölf Kilometer per Stunde verkehren und wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Beziehung auf den Betrieb von allen in der Verordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den dießfälligen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dieß mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zuläßig erscheint.

Artikel VII.

Die Concessionäre sind zu verpflichten, nach Herstellung der von Raab nach der niederösterreichisch-ungarischen Grenze bei Ebenfurt projectirten Linie eine directe Eisenbahnverbindung von Leobersdorf nach Ebenfurt herzustellen.

Artikel VIII.

Die Concessionäre sind ferner zu verpflichten, eine Eisenbahnverbindung von St. Pölten nach Traismauer, auf welche die Bestimmungen der Artikel III und VI Anwendung finden können, dann herzustellen, wenn eine vom Handelsministerium als entsprechend anerkannte Betheiligung der Interessenten durch Actienzeichnung nachgewiesen wird.

Für diesen Fall wird die Regierung ermächtigt, unter den im Artikel I festgesetzten Modalitäten unverzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von 300.000 Gulden zu ertheilen.

Artikel IX.

Die Vollendungstermine sind derart festzusetzen, daß die Linie Leobersdorf-St. Pölten und der Flügel Scheibmühl-Schrambach, eventuell Freiland, längstens binnen drei Jahren, die Linie Leobersdorf-Gutenstein und die Linie Pöchlarn-Gaming längstens binnen vier Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Artikel X.

Bei Feststellung der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" concessionirten Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen; was jedoch die Personentarife anlangt, so haben die concessionsmäßigen Tarife der Südbahn Anwendung zu finden.

Artikel XI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Ausschusses über die Gesetzesvorlage,

betreffend

die theilweise Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69.

Die Nichteinhaltung des in Aussicht genommenen Vollendungstermines der Triester Hafenbauten hatte der Regierung die Nothwendigkeit auferlegt, mit der priv. Südbahngesellschaft eine Vereinbarung zu treffen, wodurch die Interessen der Staatsverwaltung rücksichtlich des Uebereinkommens vom 13. April 1873 geschützt und ein bestimmter Zeitraum für die nothwendige Vollendung des neuen Hafens in Triest festgesetzt werden soll.

In Erfüllung dieser Aufgabe wurden auch die mit der priv. Südbahngesellschaft präliminirten Bedingungen zur verfassungsmäßigen Behandlung im hohen Reichsrathe eingebracht, und der zur Berichterstattung gewählte Ausschuß beehrt sich, das Ergebniß seiner eingehenden Verhandlungen und Beschlüsse dem hohen Hause vorzulegen.

Bei Beginn der Berathungen über den erwähnten Gesetzentwurf wurde vor Allem des Umstandes gedacht, daß der ursprüngliche Vertrag vom 13. April 1867 ohne Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zum Abschluß gekommen ist, und daß selbst bis heute die parlamentarische Genehmigung desselben nicht erfolgte. Angesichts dieser Sachlage hatte sich der Ausschuß die Frage zu stellen, ob es zulässig sei, eine nachträgliche Vereinbarung zu einem Vertrage in Erwägung zu ziehen, für welchen die hohe Regierung die Indemnität noch nicht erlangte; jedoch wurde mit überwiegender Majorität der Beschluß gefaßt, daß die gegenwärtigen Aenderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Uebereinkommens die Ertheilung oder Verweigerung der Indemnität in keiner Weise präjudiciren können.

Als leitender Gedanke zu dieser Entscheidung war in erster Linie das bisherige Vorgehen des hohen Hauses maßgebend; denn es wurden nicht nur jedes Jahr die für den Hafenbau bedungenen Zahlungsraten der hohen Regierung bewilligt, sondern auch anderweitige Abänderungen, und zwar bezüglich der Ableitung des Baches Martesin und des Verkaufes einer Grundfläche,

angenommen und dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß dadurch die verfassungsmäßigen Rechte unangetastet bleiben.

Nachdem sich der Ausschuß diesem Vorbehalte unbedingt anschließt, ist derselbe in der Lage, den Gesetzentwurf der hohen Regierung mit nachstehend ersichtlichen Abänderungen unter nachfolgender Motivirung dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Im Artikel 1 wird die von Seite der Südbahngesellschaft ausgesprochene Verzichtleistung auf das ihr eingeräumte Vorrecht rücksichtlich des Baues einer Bahn von einem Punkte der Rudolfsbahn bis zum Meere, sowie ferner bezüglich einer Bahn von einem Punkte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg oder gegen die bairische Grenze auf die Dauer von weiteren sieben Jahren, vom 1. Jänner 1874 angefangen, verlängert. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die hier angeregten Eisenbahnlinien, worauf sich die Erstreckung des ursprünglichen Vorrechtes der Südbahn bezieht, von der weitgehendsten Bedeutung für die handelspolitische Stellung des Gesammtreiches sind, und eben deßwegen muß auch die Wichtigkeit der Thatsache in Betracht gezogen werden, daß bei der eventuellen Herstellnng dieser Bahnen eine in jeder Beziehung unabhängige Entwicklung des Waaren- und Personenverkehrs ins Auge zu fassen ist, wenn dieselben ihrer Aufgabe in vollem Maße entsprechen sollen. Daraus ergibt sich aber auch die Nothwendigkeit, daß diese Linien nicht derjenigen Gesellschaft angehören dürfen, welche vermöge ihrer ausländischen Verzweigungen in dem mannigfaltigen Getriebe des Verkehrslebens so vielseitig Gelegenheit hat, die Transportleistungen nach einer Richtung zu erschweren, den Güterzug nach einer andern Seite hin zu begünstigen und zu vermehren.

In voller Würdigung des Grundsatzes, daß die Beseitigung der Verkehrshindernisse mit aller Fürsorge angestrebt werden muß, hat der Ausschuß die vorerwähnte Verzichtleistung als ein wohlbegründetes Postulat des neuen Uebereinkommens anerkannt, und beantragt derselbe nur, zur Vermeidung jeden irrthümlichen Auslegung über den erreichbaren Ausgangspunkt der neuen Bahnlinie, daß es anstatt „nach Görz oder bis zum Meere", heißen soll: „nach Görz oder nach Triest oder nach einem anderen Punkte am Meere". Der Ausschuß hatte überdieß anerkannt, daß die von der Südbahn angenommene Verzichtleistung auf das ihr zustehende Vorrecht des Bahnbaues nur dann als ein nutzbringendes Zugeständniß betrachtet werden kann, wenn davon in kürzester Frist Gebrauch gemacht und die Fortsetzung der Kronprinz Rudolfs-Bahn bis zum Meere durchgeführt wird. Es handelt sich dabei nicht nur um die, von dem vollendeten Ausbau abhängige bessere Ertragsfähigkeit dieser Bahn, sondern um die wichtigsten Interessen des Reiches im Hinblicke auf die Concurrenzbefähigung des ersten Hafenplatzes der Monarchie und somit um die Förderung jener großen commerciellen und maritimen auswärtigen Verkehrsbeziehungen, die mit dem Aufschwunge der inländischen Handelsthätigkeit unzerternnbar sind und deren Würdigung durch die Hafenanlage in Triest zum Ausdruck gelangte. Um die Berücksichtigung dieser Thatsachen darzuthun, beantragt der Ausschuß die am Schlusse beigefügte Resolution.

Nachdem ferner der Wunsch ausgesprochen wurde, daß sich die Verzichtleistung analog mit dem ursprünglichen Vertrage auch auf eine Fortsetzung der Bahn über Udine erstrecken möge, erklärte die hohe Regierung, daß es hierzu einer besonderen Ermächtigung nicht bedarf, weil eine Abzweigung von Tarvis nach der italienischen Grenze bereits außer dem Bereiche des der Südbahngesellschaft zustehenden Vorrechtes liege, und wurde auch aus dieser Ursache von einer dießfallsigen Aufnahme in den Gesetzentwurf Abstand genommen.

Zum Artikel 2, der den Termin der Vollendung des Hafenbaues bis zum 31. December 1878 verlängert und die Zahlungsbedingnisse nach den Bestimmungen des ursprünglichen Uebereinkommens aufrecht hält, wurden Bedenken der ernstesten Natur rücksichtlich der Anlage des Hafens über die bis-

herige Bauführung, über die Ursache der eingetretenen Verzögerung und die entsprechende zweckdienliche Herstellung des ganzen Objectes angeregt und ganz besonders hervorgehoben, daß sowohl bezüglich der freien Benützung der Uferstrecken und des innern Hafens, als auch der genügenden Wassertiefe genauere Bestimmungen eintreten müssen.

Die Frage der eigentlichen Hafenanlage konnte von dem Ausschusse nur mit Bezugnahme auf den gegenwärtigen Bauzustand in Betracht gezogen werden, und dabei ist derselbe zur Ueberzeugung gelangt, daß etwaige wünschenswerthe Aenderungen von größerer Bedeutung in Ansehung des vorgeschrittenen Ausbaues nicht mehr zulässig sind. Bei einer vorurtheilsfreien Beobachtung der dermaligen Sachlage kann das Zurückgreifen auf vollendete Thatsachen nicht empfohlen werden, indem dadurch weder dem Staate noch den Verkehrsinteressen ein Dienst geleistet würde. Es ist eben heute nicht mehr möglich, den seit sieben Jahren geführten Hafenbau ungeschehen zu machen, und es muß somit die Hauptaufgabe darin bestehen, denselben so rasch als möglich unter Wahrung aller dem Staate zustehenden Rechte und unter Beobachtung einer soliden, die Dauerhaftigkeit verbürgenden Bauführung zur Vollendung zu bringen und der Benützung des öffentlichen Verkehres zu übergeben.

Wenn jedoch die Hafenanlage dem vorausgesetzten Zwecke einer ökonomischen Entlöschung und Beladung der Fahrzeuge entsprechen soll, ist es selbstverständlich, daß die Schiffe unmittelbar am Ufer anlegen müssen, und damit dieses ohne Gefahr für die Schifffahrtsbewegung geschehen könne, muß die Wassertiefe mindestens auf 8½ Meter von der Oberfläche des Ebbestandes bis zum Meeresgrunde gebracht werden. Der Vertrag vom 13. April 1867 enthält in dieser Richtung keine positiven Bestimmungen, sondern lautet nur auf die Herstellung der ursprünglichen Wassertiefe, die jedoch nach den vorgenommenen Messungen an vielen Stellen nicht über 6 Meter hinausgeht. Es ist daher dringend geboten, in den neuen Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen (§. 4), wodurch der priv. Südbahngesellschaft die Pflicht auferlegt würde, die Wassertiefe innerhalb des Hafenraumes überall dort auf 8½ Meter zu bringen, wo dieß nothwendig erscheint, um auch den großen, tiefer tauchenden Fahrzeuges die gefahrlose Ein- und Ausfahrt zu sichern.

Rücksichtlich der freien allgemeinen Benützung der Uferräume längs der Quais und Moli konnten die Bestimmungen des ursprünglichen Uebereinkommens als genügend anerkannt werden, da der Artikel 7 in dieser Beziehung folgendermaßen lautet:

b) Alle außerhalb der Bahnhofgrenzen ausgeführten, zum Hafenbaue gehörigen Arbeiten gehen daher unmittelbar in das Eigenthum des Staates über, und es steht der Südbahngesellschaft nicht zu, darüber zu verfügen oder sie ausschließlich für sich zu benützen.

c) Die Südbahngesellschaft ist verpflichtet, längs der Quais des neuen Hafens die für den Waarenverkehr erforderlichen Bahngeleise herzustellen und den Betrieb auf denselben auszuüben. Diese Geleise bleiben dem öffentlichen Gebrauche vorbehalten und können besonderen Etablissements, wie Entrepots u. dgl., in keinem Falle ausschließlich zugewiesen werden.

j) Sollten Geleise-Anlagen von Seiten Dritter gemacht werden, um innere Stadttheile oder einzelne Uferstellen mit dem Bahnhofe in Verbindung zu setzen, so ist die Südbahngesellschaft verpflichtet, die Verbindung derselben mit ihren Geleisen nach den von ihr entworfenen, von der k. k. Staatsverwaltung genehmigten Plänen zu gestatten.

Rücksichtlich der Zahlungsbedingungen wurde die Meinung ausgesprochen, ob es nicht rechtlich zulässig sei, daß die Staatsverwaltung die Entrichtung der im Zahlungsplane vom 13. April 1867 eingestellten Zinsen verweigere. Man glaubte eine Begründung hiezu in der Erwägung zu finden, daß der Vollendungstermin des Hafenbaues nicht eingehalten wurde und somit auch der rechtliche Anspruch auf die Verzinsung der Baukosten entfallen dürfte.

Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß durch das gegenwärtige Uebereinkommen der Südbahngesellschaft verschiedene Bedingungen für die richtige, vertragsmäßige Ausführung des Hafenbaues auferlegt werden, für welche in dem Uebereinkommen vom 13. April nicht vorgesorgt ist. Die Vereinbarung zum Erlage der Caution und die bedungene Haftzeit für die Dauerhaftigkeit der übergebenen Bauobjecte sichern die Rechte der Staatsverwaltung in höherem Grade als früher, und deßgleichen wird durch die Bedingung zur Herstellung der genügenden vorerwähnten Wassertiefe die Südbahngesellschaft an eine Verpflichtung gebunden, die derselben eine größere Arbeitsleistung und somit auch eine Vermehrung der Herstellungskosten aufbürdet.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, hat der Ausschuß beschlossen, die Bestimmung über die Zahlung der Pauschalsumme von 13½ Millionen Gulden auf Grundlage des Uebereinkommens vom 13. April 1867 anzunehmen, und auch ferner zugestimmt, daß der Betrag von 150.000 fl. als Baukostenersparniß in Folge der Kürzung des Molo 4 von der letzten am 1. Juli 1878 fälligen Jahresrate in Abzug gebracht werde.

Der Artikel 4, neu 5, wurde nach der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen; derselbe enthält die Bedingung zur Leistung einer Caution im Betrage von einer Million Gulden als Sicherstellung bezüglich der von der Südbahn eingegangenen Verpflichtungen und ist somit als eine wünschenswerthe und nothwendige Ergänzung des Uebereinkommens vom 13. April 1867 zu betrachten.

Deßgleichen sind die Bestimmungen des Artikels 5, neu 6, mit Ausnahme des letzten Alinea ohne Aenderung zustimmend erledigt worden, da dieselben eine wesentliche Verbesserung des ursprünglichen Vertrages zum Schutze der staatlichen Interessen rücksichtlich der Collaudirung und der Haftpflicht für die vollendeten Hafenbauten enthalten.

Im letzten Alinea dieses Artikels glaubte jedoch der Ausschuß den Zusatz einschalten zu sollen, daß es anstatt des Wortlautes der Regierungsvorlage: „sondern lediglich in Folge der schlechten Bodenbeschaffenheit“, heißen möge: „sondern lediglich in Folge der, während der Bauführung nicht vorherzusehenden schlechten Bodenbeschaffenheit“, indem die schlammige Beschaffenheit des Meeresgrundes schon in sich selbst als ein schlechter Boden zur Durchführung des Baues betrachtet werden dürfte, jedoch vorausgesetzt werden muß, daß der Südbahn diese Eigenschaft der Grundfläche bekannt war und dieselbe keinen Anhaltspunkt zu einer Ausnahme von deren Verantwortlichkeit bilden könnte.

Daß alle Bestimmungen des Uebereinkommens vom 13. April 1867 aufrecht bleiben, insofern sie durch den gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert werden, hat der Ausschuß selbstverständlich angenommen und daher auch dem Artikel 6, neu 7, principiell zugestimmt. Es befindet sich aber unter diesen Bestimmungen die schon unterm 20. November 1861 vorausgesetzte, im Züricher Friedensvertrage anerkannte und im Uebereinkommen vom 13. April 1867 wiederholt aufgenommene Bedingung, daß die Trennung der k. k. priv. südösterreichischen und lomb.-venet. Eisenbahn in zwei selbstständige unabhängige Gesellschaften vorgenommen und die Auseinandersetzung bis längstens 1. Jänner 1872 durchgeführt werden soll. Dieser Bestimmung wurde bis heute nicht entsprochen, was um so mehr zu bedauern ist, als die österreichischen Verkehrsbedürfnisse durch das auf die italienischen Linien ausgedehnte Interesse der Südbahngesellschaft öfters in den Hintergrund treten und geschädigt werden.

Obgleich der Ausschuß nicht verkennt, daß die endgiltige Durchführung der Trennung ernstlichen Schwierigkeiten begegnet, indem sich mannigfaltige privatrechtliche und politische Verhältnisse und Ansprüche daran knüpfen, so glaubt derselbe dennoch die hohe Regierung aufs dringlichste auffordern zu müssen, die vorbedachte Trennung in möglichst naher Zeit zur Durchführung zu bringen.

Zur Beseitigung jeden Zweifels über die der Südbahn auferlegte und trotz Ablauf des hiefür anberaumten Zeitraumes noch fortlaufende dießfällige Verpflichtung, erachtet es der Ausschuß als wünschenswerth, dem Art. 6, neu 7, folgenden Zusatz beizufügen: „einschließlich der der Südbahngesellschaft obliegenden Verpflichtung der Trennung der Gesellschaft in zwei selbstständige und von einander unabhängige Gesellschaften.“ Außerdem empfiehlt derselbe dem hohen Hause die Annahme der hierauf bezüglichen Resolution.

Der Artikel 7, neu 8, des Vertrages sowie 1 und 2 des Gesetzes erheischen keine ausführliche Begründung und wurden unverändert angenommen.

In Berücksichtigung der vorerwähnten reiflich erwogenen Gründe stellt der Ausschuß den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe und den unten beigefügten Resolutionen die Zustimmung ertheilen.

Wien, 29. März 1874.

G. Czartoryski,
Obmann.

Teuschl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die theilweise Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in theilweiser Aenderung und Ergänzung des seitens der Ministerien der Finanzen und des Handels mit der priv. Südbahngesellschaft am 13. April 1867 getroffenen Uebereinkommens über den Hafenbau in Triest und den Bau der dort genannten Eisenbahnen den beiliegenden Vertrag mit der genannten Gesellschaft abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

Vertrag,

welcher auf Grund des Gesetzes vom . . . .

zwischen den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels Namens der Staatsverwaltung einerseits, dann der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft andererseits, in theilweiser Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69, abgeschlossen wurde, wie folgt:

§. 1.

Der im Uebereinkommen vom 13. April 1867, Artikel 6, seitens der Südbahngesellschaft ausgesprochene Verzicht auf das ihr in den §§. 23 und 24 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 eingeräumte Vorrecht bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Görz oder nach Triest, oder nach einem anderen Punkte am Meere, sowie bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg oder gegen die baierische Grenze geführt würde, wird auf die Dauer von weiteren sieben Jahren, vom 1. Jänner 1874 an gerechnet, erstreckt.

§. 2.

Der Termin zur Vollendung des Triester Hafenbaues wird bis zum 31. December 1878 verlängert.

Die in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867 enthaltenen Bestimmungen über die Zahlung der Pauschalsumme von 13½ Millionen für den Triester Hafenbau bleiben jedoch aufrecht.

Wenn aber in dem Fortschreiten des Hafenbaues eine Verzögerung eintritt, welche nach dem Ermessen der Staatsverwaltung nicht in der Beschaffenheit des Baues oder in anderen außerordentlichen Umständen ihre Rechtfertigung findet, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, mit den vertragsmäßigen Ratenzahlungen insolange innezuhalten, bis die Verzögerung eingebracht ist.

§. 3.

Das in Folge der angeordneten Kürzung des Molo IV erzielte Baukostenersparniß von 150.000 fl. wird von der letzten, am 1. Juli 1878 fälligen Jahresrate in Abzug gebracht.

§. 4.

Die Wassertiefe hat unmittelbar neben der unterseeischen Blockmauer, der Moli, Quais und der inneren Seite des Hafendammes und über der vor-

springenden Krone des unter denselben befindlichen Steinwurfes sechs Meter zu betragen, sodann aber nach Maßgabe der projectmäßigen Böschung dieses Steinwurfes zuzunehmen, so zwar, daß sie in einer Entfernung von sieben Meter vom oberen Rande der Blockmauer wenigstens 8·5 Meter beträgt und kein Punkt des neuen Hafenraumes, welcher vom gedachten Mauerrande mehr als sieben Meter entfernt liegt, eine geringere Tiefe als jene von 8·5 Meter haben darf.

§. 5.

Für die vertragsmäßige Ausführung des Hafenbaues, überhaupt für die genaue Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche die Südbahngesellschaft in Absicht auf den Triester Hafenbau in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867 in den diesem nachgefolgten Vereinbarungen und im gegenwärtigen Vertrage übernommen hat oder noch künftig übernehmen wird, erlegt die Südbahngesellschaft bei Abschluß dieses Vertrages eine Caution im Betrage von Einer Million Gulden in Wechseln der Gesellschaft, welche von sechs zu sechs Monaten zu erneuern sind.

Wenn die Staatsverwaltung erkennt, daß die Gesellschaft zum Ersatze eines aus der Nichterfüllung oder ungenauen Erfüllung des Bauvertrages dem Staate zugegangenen Schadens, oder zur Beseitigung etwaiger während der Haftzeit an den Bauobjecten hervorgekommenen Mängel und Gebrechen verpflichtet sei, so ist sie berechtigt, den entsprechenden Ersatzbetrag durch Begebung oder Einklagung der Wechsel hereinzubringen.

Nach gänzlichem Ablaufe der unter §. 5 festgesetzten Haftzeiten wird die Caution, beziehungsweise der verbliebene Rest, der Südbahngesellschaft zurückgestellt.

Die Staatsverwaltung wird jedoch über Einschreiten der Südbahngesellschaft schon vor diesem Zeitpunkte einen Theil der Caution, welcher dem partiellen Erlöschen der Haftung entspricht, ausfolgen, vorausgesetzt, daß in Hinsicht auf das Fortschreiten des Baues kein Bedenken dagegen obwaltet.

§. 6.

Vor der Uebergabe der vollendeten Bauten an die Staatsverwaltung hat eine Collaudirung derselben stattzufinden.

Die Collaudirung und Uebernahme der Hafenbauten kann auch vor der Vollendung des ganzen Werkes, successive nach einzelnen Objecten, das ist Hafendamm, Moli, Quais, Anschüttungsflächen, Bassins, Martesin und Klutschcanal, stattfinden.

Für jene Objecte, welche bei der Collaudirung vollkommen vertragsmäßig hergestellt befunden wurden, wird eine dreijährige Haftzeit vom Tage der Uebernahme bedungen.

Für solche Objecte aber, welche zufolge des genehmigten Collaudirungsbefundes zwar den mit der Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen nicht vollkommen entsprechend geliefert, aber zur provisorischen Uebernahme geeignet erklärt werden, soll die Haftzeit fünf Jahre vom Tage der Uebernahme dauern.

Die Südbahngesellschaft hat vermöge der übernommenen Haftung für die Vertragsmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der ausgeführten Hafenbauten dergestalt einzustehen, daß, wenn während der Haftungszeit irgend welche Mängel oder Gebrechen in Folge nicht entsprechender Qualität der Materialien oder durch mangelhafte Arbeitsleistung sich zeigen sollten, die Gesellschaft verpflichtet ist, diese Mängel oder Gebrechen ohne Verzug auf ihre Kosten zu beheben, widrigens die Staatsverwaltung berechtigt sein soll, derlei Schäden auf Kosten der Gesellschaft und mit Verwendung der Caution (§. 4) auf jede ihr beliebige Weise und durch wen immer beheben zu lassen.

Ausgnommen hievon sind allgemeine Setzungen eines der im Absatz 2 bezeichneten Objecte, oder an einem großen Theile eines dieser Objecte, welche nach der Uebernahme derselben, und zwar nicht in Folge mangelhafter Arbeit oder unqualitätmäßigen Materiales, sondern lediglich in Folge der während der Bauführung nicht vorherzusehenden schlechten Bodenbeschaffenheit eingetreten sind.

§. 7.

Das Ubereinkommen vom 13. April 1867 bleibt in allen seinen Bestimmungen aufrecht, insoferne es durch den gegenwärtigen Vertrag nicht ausdrücklich abgeändert wird, einschließlich der, der Südbahngesellschaft obliegenden Verpflichtung der Trennung der Gesellschaft in zwei selbstständige und von einander unabhängige Gesellschaften.

§. 8.

Es steht der Staatsverwaltung frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch der Südbahngesellschaft der Rechtsweg für alle Ansprüche, die sie aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Das Original dieses Vertrages, welches stempelfrei ausgefertigt wird, bleibt in den Händen der Staatsverwaltung.

Der Südbahngesellschaft wird eine ämtlich beglaubigte Abschrift desselben eingehändigt.

Resolutionen.

Die Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung und jedenfalls in der nächsten Session eine Vorlage über den auf inländischem Gebiete auszuführenden Ausbau der Kronprinz Rudolfs-Bahn bis Triest einzubringen.

Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die im Artikel 15 des Uebereinkommens vom 13. April 1867, R. G. B. Nr. 60, vorgedachte Trennung der Südbahngesellschaft in zwei selbstständige und von einander unabhängige Gesellschaften mit aller Beschleunigung und unter Wahrung der Rechte des Staatsschatzes durchgeführt werde, und über den Erfolg in der nächsten Session des Reichsrathes Mittheilung zu machen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Staatsausgaben für das Jahr 1874 werden auf die Summe von 383,265.313 fl. österr. Währung und einschließlich des Erfordernisses für den Bau der Istrianer Bahn und der Bahn Tarnów-Leluchów auf die Summe von 398,965.313 fl. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etätssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 383,298.975 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt. Die Kosten des Baues der Istrianer und der Tarnów-Leluchówer Bahn sind aus dem durch das Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, bewilligten Anlehen zu bestreiten.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1874 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach

Abzug der erweislich im Jahre 1874 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1874 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat an dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Der Finanzminister ist auch ermächtigt, statt der im nachfolgenden Staatsvoranschlage vorgesehenen Entnahme von Barvorräthen aus den Cassaresten die für die Schuldentilgung des Jahres 1873 und früherer Jahre bewilligten und noch nicht begebenen Rententitel zu veräußern.

Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19, im Extra-Ordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1874 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren.

Der im Capitel VIII, Titel 13, §. 15, für den Neubau des Institutsgebäudes in Lemberg eingestellte Betrag von 250.000 fl. ist nur dann auf den Staatsschatz zu übernehmen, wenn bezüglich dieser Anstalt die Gesetzgebung, gleichwie in den anderen Ländern, an das Reich übergegangen sein wird.

Artikel VII.

Die für das Jahr 1874 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälls (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1875 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1875.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen rc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld rc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälls, welche im Jahre 1874 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1876 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1875 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Die durch das Finanzgesetz des Jahres 1873 im Capitel 8, Ministerium des Unterrichts, Titel 13 und 14 im Extra-Ordinarium bewilligten Credite, welche nach den Bestimmungen des erwähnten Finanzgesetzes mit Ende Juni des Jahres 1874 erlöschen würden, können, insoweit sie zur Ausführung von Bauten angesprochen wurden, noch bis Ende Juni 1875 verwendet werden, sind jedoch für den Dienst des Jahres 1874 zu verrechnen.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1874 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung, zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1874 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchem der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1874.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	4,650.000	. . . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%	74.095	. . . . . .	74.095
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	39.700	. . . . . .	39.700
	2		Abgeordnetenhaus	586.000	. . . . . .	586.000
	3		Delegation	14.000	. . . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	10.600	. . . . . .	10.600
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses . .	. . . . . .	500.000	500.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	650.300	500.000	1,150.300
4			IV. Reichsgericht	24.600	. . . . . .	24.600
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	149.000	. . . . . .	149.000
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	424.000	. . . . . .	424.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	623.000	. . . . . .	623.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Centralleitung	485.000	. . . . . .	485.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	70.000	1.000	71.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,500.000	150.000	5,650.000
			Viehcontumazbauten	. . . . . .	70.000	70.000
			Nothstandsaushilfe in Dalmatien . .	. . . . . .	150.000	150.000
			Nothstandsaushilfe in den Gerichtsbezirken Rudolfswerth und Treffen und im politischen Bezirke Gurkfeld in Krain	. . . . . .	30.000	30.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,600.000	. . . . . .	3,600.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . . .	10.000	10.000
			Ankauf eines Hauses in Währing . .	. . . . . .	30.000	30.000
	6		Zuschuß für Findelanstalten	125.000	. . . . . .	125.000
	7		Staatsbaudienst	1,095.000	18.600	1,113.600
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten . . .	. . . . . .	45.000	45.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	685.000	. . . . . .	685.000
			Pflasterung der ärarischen Straßen in und um Wien; — Herstellung der Schwechater Brücke und Bau der neuen Donaubrücke bei Wien . . .	. . . . . .	1,200.000	1,200.000
			Beitrag zum Neubaue der Augartenbrücke in Wien	. . . . . .	100.000	100.000
		2	Oesterreich ob der Enns	194.000	. . . . . .	194.000
			Zahlungen für die Linzer Brücke und die Nebenbauten derselben	. . . . . .	136.000	136.000
		3	Salzburg	109.000	. . . . . .	109.000
		4	Steiermark	329.000	. . . . . .	329.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung .	. . . . . .	5.200	5.200
		5	Kärnthen	179.000	. . . . . .	179.000
			Reconstruction der Grenzbrücke in Pontafel. — Beiträge für Drauregulirungsbauten bei Sachsenburg und zwischen Brenndorf und Kohldorf	. . . . . .	15.000	15.000
		6	Krain	149.000	. . . . . .	149.000
			Umlegung der Kanker Straße zwischen Krainburg und Klanc	. . . . . .	18.000	18.000
		7	Küstenland	105.000	. . . . . .	105.000
			Umlegung und Correction der Kärnthner Straße am Weißbache zwischen Sella und Zighino	. . . . . .	17.000	17.000
			Beitrag zur Fortsetzung der Tolmeiner Straße im Bazhathale . . .	. . . . . .	8.000	8.000
			Beitrag zur Vollendung der Tolmeiner Straße im Idriathale	. . . . . .	2.000	2.000
		8	Tirol und Vorarlberg	320.000	. . . . . .	320.000
			Fortsetzung des Straßenbaues Predazzo-Primiero	. . . . . .	45.000	45.000
		9	Böhmen	1,191.000	. . . . . .	1,191.000
			Bau der Brücke über die Zazawa bei Buda auf der Königgrätz-Czechtitzer Straße; — Bau der Brücke über die Mies bei Gottschau	. . . . . .	55.000	55.000
		10	Mähren	259.000	. . . . . .	259.000
			Bau der Freiwaldau-Zöptauer Straße	. . . . . .	20.000	20.000
		11	Schlesien	118.000	. . . . . .	118.000
			Reconstruction der Brücke über den Olsafluß in Wendrin; — Bau der Zuckmantel-Freiwaldauer Straße .	. . . . . .	53.500	53.500
			Fürtrag .	3,638.000	1,674.700	5,312.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	3,638.000	1,674.000	5,312.700
		12	Galizien mit Krakau	922.000	. . . . . .	922.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg: Umbau der Brücke Nr. 31 über den Solafluß in Kubiernice; Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Sanfluß bei Przemyśl;			
			b) Straßenzug Biala - Stryj Sniatyn: Umbau der Brücke Nr. 85 über den Solafluß in Saybusch; — Vollendung der Brücke Nr. 273 über den Strwiążfluß in Starzawa; — Fortsetzung des Baues der Brücke Nr. 6 über den Strwiążfluß bei Chyrów;			
			c) Straßenzug Biała - Zator-Podgorze: Neubau der Brücke Nr. 112 über den Skawafluß in Zator;			
			d) Straßenzug Spitkowice-Myślenice: Vollendung des vierten Intervalles über den Lubónberg;			
			e) Straßenzug Brzuchowice-Bursztyn-Podhorce: Fortsetzung des Baues der Jochbrücke über den Dniesterfluß bei Siwka;			
			f) Straßenzug Delatyn-Jabłonica: Vollendung des Ausbaues dieser Straße und der Brücken Nr. 32, 82 und 99; Vollendung der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczyn;			
			g) Straßenzug Złoczow-Zaleszczyki: Neubau der Brücke Nr. 52 über den Serethfluß bei Myskowice;			
			Fürtrag .	4,560.000	1.674.700	6,234.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	4,560.000	1,674.700	6,234.700
			h) Straßenzug Barwinek-Przemyśl: Neubau des Canals Nr. 9 in der 13. Meile;			
			i) Straßenzug Kutty-Kolomyja: Aerarialbeitrag zum Schutze der Brücke über den Pruthfluß bei Kolomyja	. . . . . .	178.000	178.000
		13	Bukowina	98.000	. . . . . .	98.000
			Erbauung einer stabilen Brücke über den Pruthfluß bei Hlinitza und Bau der Kirlibabastraße	. . . . . .	60.000	60.000
		14	Dalmatien	99.000	. . . . . .	99.000
			Fortsetzungsbau der Küstenstraße Breno-Ragusa-vecchia; — Vollendung der Parapetmauern an der Straße Dubac-Corina; — Herstellung einer Straße zwischen Otres und Bribir — Fortsetzung der k. k. Poststraße im Bezirke Cattaro . .	. . . . . .	77.000	77.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,757.000	1,989.700	6,746.700
	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	239.000	. . . . . .	239.000
			Zu Donaustrombauten	. . . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . . .	149.000
			Für Donaustrombauten, Innflußbauten, Salzachflußbauten, Traunflußbauten	. . . . . .	150.000	150.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . . .	34.000
			Zur Salzach- und Saaleregulirung .	. . . . . .	20.000	20.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung . . . . Aerarialbeitrag für die Drauregulirung . . . . Aerarialbeitrag für die Saveregulirung	. . . . . .	18.500	18.500
			Fürtrag .	457.000	438.500	895.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Uebertrag .	457.000	438.500	895.500
		5	Kärnthen	1.000	. . . . . .	1.000
			Fortsetzung der Draureguliruug . .	. . . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . . .	10.000
			Savereguliruug	. . . . . .	7.000	7.000
		7	Küstenland	3.300	. . . . . .	3.300
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . . .	70.000
			Fortsetzung der Receßbauten am Innflusse	. . . . . .	10.500	10.500
		9	Böhmen	196.000	. . . . . .	196.000
			Regulirung der Moldau und der Elbe	. . . . . .	500.000	500.000
		10	Mähren	400	. . . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel, am Dunajec, am San, an der Wisłoca, am Dniester und an der Premsa	. . . . . .	200.000	200.000
		13	Bukowina	2.000	. . . . . .	2000
			Flußversicherungsbauten am Pruth .	. . . . . .	5.000	5.000
		14	Dalmatien	4.000	. . . . . .	4.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	810.900	1,171.000	1,981.900
	10		Neubauten und größere Adaptirungsbauten der politischen Verwaltung . .	. . . . . .	150.000	150.000
	11		Telegraphenkosten	12.000	. . . . . .	12.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11) .	16,574.900	3,815.300	20,390.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	212.000	......	212 000
	2		Landwehr	3,235.000	1,400.000	4,635.000
	3		Recrutirungskosten	36.700	......	36 700
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	26.200	......	26.200
	5		Militär-Stiftungen	33 300	......	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	76.800	......	76.800
	7		Gendarmerie	3,810.000	......	3,810.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7)	7,430.000	1,400.000	8,830.000
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Central-Auslagen.			
	1		Central-Leitung	220.000	......	220.000
			Passiv-Interessen	......	20.000	20.000
	2		Schulaufsicht	631.000	......	631.000
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	......	75.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	......	6.000	6.000
	4		Museum für Kunst und Industrie	68.000	......	68.000
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	63.500	......	63.500
			Passiv-Interessen	......	4.000	4.000
	6		Geologische Reichsanstalt	44.850	......	44.850
			Herausgabe wissenschaftlicher Arbeiten	......	2.000	2.000
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	16.000	......	16.000
			Anschaffung von Instrumenten	......	5.700	5.700
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	9.000	......	9.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8)	1,127.350	37.700	1,165.050
			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	400.000	......	400.000
			Neubauten	......	155.000	155.000
		2	Oesterreich ob der Enns	181.000	......	181.000
			Neubauten	......	30.000	30.000
		3	Salzburg	72.000	......	72.000
			Fürtrag	653.000	185.000	838.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	9		Uebertrag .	653.000	185.000	838.000
		4	Tirol	124.000	. . . .	124.000
		5	Vorarlberg	12.500	. . . .	12.500
		6	Steiermark	267.900	. . . .	267.900
			Neubauten	. . . .	100	100
		7	Kärnthen	95.500	. . . .	95.500
			Zurückgezahlte Passiv-Capitalien .	. . . .	294	294
			Neubauten	. . . .	100	100
		8	Krain	133.000	. . . .	133.000
			Neubauten	. . . .	4.600	4.600
		9	Triest	55.000	. . . .	55.000
		10	Görz	71.000	. . . .	71.000
			Neubauten	. . . .	25.100	25.100
		11	Istrien	77.000	. . . .	77.000
			Neubauten	. . . .	4.000	4.000
		12	Dalmatien	253.000	. . . .	253.000
			Beiträge	. . . .	4.000	4.000
			Neubauten	. . . .	56.000	56.000
		13	Böhmen	727.000	. . . .	727.000
			Neubauten	. . . .	65.000	65.000
			Rückersätze von erhaltenen Vorschüssen	. . . .	9.000	9.000
		14	Mähren	333.000	. . . .	333.000
			Neubauten	. . . .	13.600	13.600
		15	Schlesien	72.000	. . . .	72.000
			Neubauten	. . . .	8.000	8.000
		16	Galizien	1,015.000	. . . .	1,015.000
			Neubauten	. . . .	23.000	23.000
			Zur Tilgung von Passiv-Rückständen an Depositen und fremden Geldern	. . . .	2.000	2.000
		17	Krakau	20.000	. . . .	20.000
		18	Bukowina	38.000	. . . .	38.000
			Neubauten	. . . .	6.000	6.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		19	Unterstützungen von katholischen Priestern	. . . .	500.000	500.000
		20	Auf abzustoßende Leistungen	. . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—20) .	3,946.900	912.794	4,859.694
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	42.000	. . . .	42.000
			Beiträge	. . . .	30.000	30.000
			Neubauten	. . . .	20.000	20.000
			Fürtrag .	42.000	50.000	92.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	10		Uebertrag .	42.000	50.000	92.000
		2	Oesterreich ob der Enns	6.500	. . . . . .	6.500
			Beiträge	. . . .	16.500	16.500
		3	Salzburg	20.500	. . . . . .	20.500
		4	Tirol	61.000	. . . . . .	61.000
		5	Vorarlberg	10.000	. . . . . .	10.000
			Beiträge	. . . .	6.300	6.300
		6	Steiermark	6.700	. . . . . .	6.700
		7	Kärnthen	4.800	. . . . . .	4.800
		8	Krain	400	. . . . . .	400
		9	Küstenland	50.000	. . . . . .	50.000
		10	Dalmatien	76.000	. . . . . .	76.000
			Neubauten	. . . .	6.000	6.000
		11	Böhmen	33.500	. . . . . .	33.500
			Neubauten	. . . .	20.000	20.000
		12	Schlesien	80	. . . . . .	80
		13	Galizien mit Krakau	32.000	. . . . . .	32.000
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
		14	Auf abzustoßende Leistungen . . .	. . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—14) .	343.480	118.800	462.280
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Ober-Kirchenrath . .	31.800	. . . . . .	31.800
		2	Unterstützungs-Pauschale der evangelischen Kirche Augsb. und Helv. Conf. in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	50.000	25.000	75.000
		3	Sonstige Auslagen	2.600	. . . . . .	2.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	84.400	25.000	109.400
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken;			
			Dalmatien	55.400	. . . . . .	55.400
			Neubauten	. . . .	20.000	20.000
			Für Unterstützung des gr.-orient. Clerus in Dalmatien	. . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 12) .	55.400	26.000	81.400
			Zusammen (Cap. 8, Titel 9—12) .	4,430.180	1,082.594	5,512.774

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			C. Unterricht.			
	13		Hochschulen.			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	689.700	. . . . . .	689.700
			Für den Bau des Hauptgebäudes der Universität	. . . . . .	400.000	400.000
			Für den Bau der Sternwarte	. . . . . .	70.000	70.000
			Für Einrichtung und Lehrmittel . . .	. . . . . .	6.300	6.300
		2	Universität in Innsbruck	176.804	. . . . . .	176.804
			Für den Bau des chemischen Institutes	. . . . . .	100.000	100.000
			Auf größere Herstellungen am Universitätsgebäude, am Glashause des botanischen Gartens und an der Universitätskirche	. . . . . .	9.600	9.600
		3	Universität in Graz	210.000	7.385	217.385
			Zur Erweiterung des Baugrundes für die Universität	. . . . . .	85.000	85.000
			Zur Fortführung des Neubaues für das physikalische Institut	. . . . . .	145.000	145.000
			Für den Neubau des chemischen Institutes	. . . . . .	145.000	145.000
			Zur Anschaffung von Lehrbehelfen . .	. . . . . .	10.300	10.300
		4	Universität in Prag	345.000	. . . . . .	345.000
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Für den Neubau der Universitätsgebäude	. . . . . .	116.000	116.000
		5	Universität in Lemberg	165.000	. . . . . .	165.000
		6	Universität in Krakau	186.600	. . . . . .	186.600
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.250	1.250
			Für kleinere Bauherstellungen . . .	. . . . . .	9.600	9.600
		7	Unterstützungen für Universitäts-Studirende	2.400	. . . . . .	2.400
			Summe (Titel 13, §§. 1—7) .	1,775.504	1,109.435	2,884.939
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	12.700	. . . . . .	12.700
		9	" " " " Olmütz .	14.800	. . . . . .	14.800
		10	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	29.100	. . . . . .	29.100
		11	Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	1.000	. . . . . .	1.000
			Summe (Titel 13, §§. 8—11) .	57.600	. . . . . .	57.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		c) Technische Hochschulen:			
		12	Technische Hochschule in Wien	237.000	. . . .	237.000
		13	" " " Graz	100.000	. . . .	100.000
		14	" " " Brünn	70.000	. . . .	70.000
			Für Lehrmittel	. . . .	2.000	2.000
		15	Technische Akademie in Lemberg	68.000	. . . .	68.000
			Für den Neubau des Institutsgebäudes	. . . .	250.000	250.000
			Summe (Titel 13, §§. 12—15) .	475.000	252.000	727.000
		16	d) Handels- und nautische Akademie in Triest	38.000	. . . .	38.000
			Für Lehrmittel	. . . .	2.400	2.400
		17	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	102.000	. . . .	102.000
			Für den Neubau des Akademiegebäudes, vierte Rate	. . . .	150.000	150.000
		18	f) Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen	6.000	. . . .	6.000
			Summe (Titel 13, §§. 16—18) .	2,450.300	1,513.835	3,964.135
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien:			
		1	Oesterreich unter der Enns	250.000	. . . .	250.000
			Für Lehrmittel	. . . .	2.700	2.700
		2	Oesterreich ob der Enns	58.000	. . . .	58.000
		3	Salzburg	27.200	. . . .	27.200
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . .	1.000	1.000
		4	Tirol	89.000	. . . .	89.000
		5	Vorarlberg	28.500	. . . .	28.500
		6	Steiermark	100.000	. . . .	100.000
		7	Kärnthen	32.000	. . . .	32.000
			Beitrag zum Neubaue einer Turnhalle in Klagenfurt	. . . .	900	900
		8	Krain	70.000	. . . .	70.000
		9	Triest	33.000	. . . .	33.000
		10	Görz	28.000	. . . .	28.000
		11	Istrien	30.000	. . . .	30.000
			Zum Ankaufe eines Gebäudes in Pisino	. . . .	14.800	14.800
		12	Dalmatien	100.000	. . . .	100.000
		13	Böhmen	465.000	. . . .	465.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	1.000	1.000
			Beitrag zur Herstellung des Gymnasialgebäudes in Landskron, erste Rate .	. . . .	10.000	10.000
			Für den Neubau des Leitmeritzer Gymnasiums	. . . .	45.000	45.000
			Fürtrag . .	1,310.700	75.400	1,386.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	14		Uebertrag .	1,310.700	75.400	1,386.100
		14	Mähren	268.000	. . . . . .	268.000
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln . .	. . . . . .	4.600	4.600
			Zum Ankaufe eines Baugrundes für eine Staatsmittelschule in Brünn .	. . . . . .	20.000	20.000
		15	Schlesien	100.000	. . . . . .	100.000
			Zur Anschaffung von Lehrmitteln . .	. . . . . .	3.400	3.400
			Beitrag an die Stadtgemeinde Weidenau zur Vollendung des Gymnasialgebäudes	. . . . . .	6.000	6.000
			Für den Neubau einer Turnhalle in Teschen	. . . . . .	10.000	10.000
			Auf Mehrherstellungen bei dem Gymnasialbaue in Troppau	. . . . . .	1.400	1.400
		16	Galizien	359.000	. . . . . .	359.000
			Für den Zubau am Gymnasialgebäude in Tarnopol	. . . . . .	8.500	8.500
			Für den Bau eines neuen Gymnasialgebäudes in Tarnów	. . . . .	29.500	29.500
		17	Krakau	64.000	. . . . . .	64.000
			Für Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	600	600
		18	Bukowina	37.000	. . . . . .	37.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—18) .	2,138.700	159.400	2,298.100
			b) Realschulen.			
		19	Oesterreich unter der Enns	140.000	. . . . . .	140.000
			Für die innere Einrichtung der Oberrealschule am Schottenfelde	. . . . . .	25.000	25.000
			Für den Neubau der Oberrealschule in der Leopoldstadt, zweite Rate . . .	. . . . . .	120.000	120.000
		20	Oesterreich ob der Enns	45.000	. . . . . .	45.000
		21	Salzburg	26.000	. . . . . .	26.000
		22	Tirol	56.000	. . . . . .	56.000
			Beitrag zur Herstellung des Gebäudes für die Realschule in Bruneck . .	. . . . . .	15.000	15.000
		23	Steiermark	26.000	. . . . . .	26.000
		24	Kärnthen	24.300	. . . . . .	24.300
			Beitrag zum Neubaue einer für sämmtliche Lehranstalten gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt	. . . . . .	900	900
		25	Krain	24.300	. . . . . .	24.300
		26	Triest	31.000	. . . . . .	31.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Regiekosten	. . . . . .	1.700	1.700
			Fürtrag .	372.600	166.600	539.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	14		Uebertrag .	372.600	166.600	539.200
		27	Görz	22.500	. . . . . .	22.500
		28	Istrien	18.500	. . . . . .	18.500
		29	Dalmatien	29.000	. . . . . .	29.000
		30	Böhmen	111.000	. . . . . .	111.000
			Unterrichtserfordernisse	. . . . . .	4.000	4.000
			Regiekosten	. . . . . .	6.000	6.000
			Für den Neubau der böhmischen Oberrealschule in Prag	. . . . . .	109.000	109.000
		31	Mähren	75.000	. . . . . .	75.000
		32	Schlesien	41.000	. . . . . .	41.000
			Dem Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde zu Bielitz zur Fortführung der Realschule daselbst im Schuljahre 1873/4	. . . . . .	4.800	4.800
		33	Galizien	81.000	. . . . . .	81.000
		34	Krakau	37.000	. . . . . .	37.000
		35	Bukowina	8.600	. . . . . .	8.600
			Summe (Titel 14, §§. 19—35) .	796.200	290.400	1,086.600
			c) Sämmtliche Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen.			
		36	Prüfungscommissionen	16.500	. . . . . .	16.500
		37	Verdienstzulagen der Professoren . . .	6.000	. . . . . .	6.000
		38	Unterstützungen für Lehramtscandidaten .	30.000	. . . . .	30.000
			Summe (Titel 14, §§. 36—38) .	52.500	. . . . . .	52.500
			d) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	3.700	. . . . . .	3.700
		40	Dalmatien	8.500	. . . . . .	8.500
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40) .	12.200	. . . . . .	12.200
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40) .	2,999.600	449.800	3,449.400
	15		Studienbibliotheken	21.600	. . . . . .	21.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Medicinisch-chirurgische Lehranstalten . .	21.800	. . . . . .	21.800
		2	Geburtshilfliche und Hebammenlehranstalten	10.400	. . . . . .	10.400
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen . .	3.600	. . . . . .	3.600
		4	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	28.800	. . . . . .	28.800
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	22.600	. . . . . .	22.600
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes	. . . . . .	150.000	150.000
		6	Technisches Institut in Krakau	20.000	. . . . . .	20.000
		7	Kunstschule in Krakau	8.300	. . . . . .	8.300
		8	Gewerbeschulen	71.000	. . . . . .	71.000
		9	Zeichenschulen	18.000	. . . . . .	18.000
		10	Subventionen an leistungsfähige Lehranstalten gewerblicher Richtung . . .	50.000	. . . . . .	50.000
			Summe (Titel 16, §§. 1—10) .	254.500	150.000	404.500
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	966.000	. . . . . .	966.000
			Regiekosten	. . . . . .	7.700	7.700
		2	Lehrcurse für Kindergärtnerinen . . .	14.000	. . . . . .	14.000
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge . . .	166.300	. . . . . .	166.300
		4	Pauschalbetrag für die Ergänzung unvollständiger und Errichtung neuer Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten . .	40.000	. . . . . .	40.000
		5	Neubauten und Kaufschillinge.			
			Zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen Bildungsanstalt in Linz	. . . . . .	100.000	100.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck	. . . . . .	40.000	40.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer-Bildungsanstalt in Roveredo .	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt in Graz	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau der Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg	. . . . . .	60.000	60.000
			Für Herstellungen an der Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Klagenfurt	. . . . . .	2.000	2.000
			Beitrag zum Neubau einer für sämmtliche Lehranstalten gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt	. . . . . .	5.000	5.000
			Für die Adaptirung des Staatsdruckereigebäudes zur Unterbringung der Lehrerinen-Bildungsanstalt in Lemberg . .	. . . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	1,186.300	277.700	1,464.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	17		Uebertrag .	1,186.300	277.700	1,464.000
			Zur Herstellung eines Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Czernowitz	. . . . . .	67.000	67.000
		6	Pädagogische Seminarien	3.000	. . . . . .	3.000
		7	Verdienstzulagen	2.000	. . . . . .	2.000
		8	Prüfungscommissionen	23.500	. . . . . .	23.500
		9	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden .	151.112	. . . . . .	151.112
		10	Remunerationen für Volksschullehrer für die Verdienste um die Förderung der Landwirthschaft überhaupt und des Seidenbaues insbesondere	5.000	. . . . . .	5.000
		11	Zur Hebung des Volksschulwesens:			
			Tirol	. . . . . .	28.000	28.000
			Krain	. . . . . .	10.000	10.000
			Istrien	. . . . . .	8.000	8.000
			Dalmatien	. . . . . .	18.000	18.000
			Summe (Titel 17, §§. 1—11) .	1,370.912	408.700	1,779.612
	18		Stiftungen und Beiträge	160.000	. . . . . .	160.000
			Zu Ankäufen von Werken bildender Kunst	. . . . .	20.000	20.000
			Für die Restaurirung der Basilica und des Thurmes in Aquileja	. . . . . .	4.000	4.000
			Beitrag zur Förderung der Zwecke des städtischen Museums in Aquileja . .	. . . . . .	1.000	1.000
			Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung	. . . .	17.000	17.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 18) .	160.000	49.000	209.000
	19		Administration der Studienfonde . . .	86.000	2.000	88.000
			Zweite Rate des der Stadtgemeinde Ried bewilligten unverzinslichen Darlehens per 60.000 fl. zur Herstellung des zur gemeinsamen Unterbringung des dortigen Real- und Obergymnasiums und der vereinigten Knaben-Volks- und Bürgerschule bestimmten neuen Gebäudes . .	. . . . . .	30.000	30.000
			Für den Neubau der Kirche in Sebastiansberg in Böhmen	. . . . . .	10.000	10.000
			Auf abzustoßende Leistungen	. . . . . .	7.000	7.000
			Summe (Titel 19) .	86.000	49.000	135.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 13—19 .	7,342.912	2,612.335	9,955.247
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—19) .	12,900.442	3,732.629	16,633.071

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	950.000	22.000	972.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,800.000	. . . . . .	2 800.000
			Neubauten	. . . . . .	13.000	13.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	810.000	. . . . . .	810.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landes-Haupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landeszahlämter	400.000	2.200	402.200
	5		Finanzwache	4 300.000	. . . . . .	4,300.000
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . . .	13.000	13.000
	6		Steuerämter	3,940.000	25.000	3,965.000
	7		Finanz-Procuraturen	350.000	. . . . . .	350.000
	8		Zollverwaltung	1,520.000	11.600	1,531.600
			Neubauten und Kaufschillinge	. . . . . .	61.000	61.000
	9		Etât der Grundsteuer-Regulirung	2,570.000	. . . . . .	2,570.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	17,640.000	147.800	17,787.800
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . . .	32.000	32.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . . .	1.600	1.600
	4		Verschiedene Auslagen	23.000	. . . . . .	23.000
	5		Unverzinsliche Vorschüsse für den Landesfond von Görz und Gradisca	. . . . . .	30.000	30.000
	6		Unverzinsliche Vorschüsse für den Landesfond von Istrien	. . . . . .	40.000	40.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4)	43.000	103.600	146.000
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	55.000	. . . . . .	55.000
			Fürtrag	55.000	. . . . . .	55.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	55.000	. . . . . .	55.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . . .	6.500
	3		Steuer-ExecUtionskosten	. . . .	130.000	130.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	61.500	130.000	191.500
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	246.000	. . . . . .	246.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	5,950.000	. . . . . .	5,950.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	7,636.000	. . . . . .	7,636.000
			Indirecte Abgaben.			
13			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	238.750	. . . . . .	238.750
	2		Rückstellungen an Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	4,255.250	. . . . . .	4,255.250
			Neubauten	. . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—2) .	4,494.000	25.000	4,519.000
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	3,100.000	. . . . . .	3,100.000
			Neubauten	. . . .	250.000	250.000
			Für Tiefbohrungen, Versuche 2c. .	. . . .	66.000	66 000
	2		Verschleiß-Auslagen	261.000	. . . . . .	261.000
			Neubauten	. . . .	16.000	16.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	3,361.000	332.000	3,693.000
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	644.000	. . . . . .	644.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	22,000.000	. . . . . .	22,000.000
			Neubauten	. . . .	620.000	620.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,560.000	911.000	2,471.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	24,204.000	1,531.000	25,735.000
16			Stempel	300.000	. . . . . .	300.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	430.000	. . . . . .	430.000
18			Lotto	9,930.000	. . . . . .	9,930.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Mäuthe	94.600	......	94.600
			Neubauten	....	2.300	2.300
20			Punzirung	74.500	....	74.500
			Manipulationsbauten	....	400	400
			Summe (Capitel 13—20)	42,888.100	1,890.700	44,778.800
			Staatseigenthum.			
21	1		Dikasterial-Gebäude	120.800	1.900	122.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	700	10.000	10.700
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	121.500	11.900	133.400
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	12.200	......	12.200
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,168.000	......	1,168.000
24			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	......	9.000	9.000
25			Münzwesen	209.000	......	209.000
			Neue Werkseinrichtungen	......	3.700	3.700
			Im Ganzen (Capitel 9—25)	69,779.300	2,296.700	72,076.000
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	672.000	28.000	700.000
			Für fachgewerblichen Unterricht	....	200.000	200.000
			„ Tracirung von Eisenbahnen	....	210.000	210.000
			„ Normal-Aichungs-Commission	....	200.000	200.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	748.000	1,464.500	2,212.500
			Neubauten im Küstenlande	....	216.600	216.600
			„ in Dalmatien	....	262.000	262.000
			Mehranforderung für den Triester Hafenbau	....	80.000	80.000
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2)	1,420.000	2,661.100	4,081.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	14,597.000	. . . . . .	14,597.000
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
		3	„ „ „ „ „ Brünn	. . . . . .	100.000	100.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	3,920.000	498.000	4,418.000
		2	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . . .	10.000	10.000
		3	„ den Bau eines neuen Amtsgebäudes in Brünn	. . . . . .	50.000	50.000
		4	„ die pneumatische Röhrenleitung . .	. . . . . .	250.000	250.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4) .	18,517.000	928.000	19,445.000
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4) .	19,937.000	3,589.100	23,526.100
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	358.500	4.000	362.500
			Für Meliorationen in Dalmatien aus Anlaß des Nothstandes	. . . . . .	30.000	30.000
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	138.500	22.400	160.900
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	53.600	8.500	62.100
	4		Landescultur	. . . . . .	590.000	590.000
	5		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	153.000	. . . . . .	153.000
	6	1	Berghauptmannschaften	196.000	3.500	199.500
	7		Montan-Lehranstalten	69.600	6.500	76.100
	8	2	Staats-Gestüte	330.000	82.000	412.000
	9		Staats-Hengsten-Depôts:			
			a) Administrations- und Regieauslagen	850.000	. . . . . .	850.000
			b) Neubauten	. . . . . .	50.000	50.000
			Ankauf von Beschälern	250.000	100.000	350.000
	10		Förderung der Pferdezucht	135.000	. . . . . .	135.000
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen . .	314.000	3.000	317.000
			Staatsforste und Domänen	2,915.000	. . . . . .	2,915.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . . .	111.500	111.500
			Vermessungskosten und Servituts-Ablösung ꝛc.	. . . . . .	81.500	81.500
	12		Montanwerke	3,918.700	. . . . . .	3,918.700
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . . .	462.600	462.600
			Realitäten-Ankauf	. . . . . .	26.100	26.100
			Summe (Capitel 27, Titel 1—12) .	9,681.900	1,581.600	11,263.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	188.000	. . . . .	188.000
	2		Oberster Gerichtshof	409.000	14.000	423.000
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern .	16,205.000	. . . . . .	16,205.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . . .	521.860	521.860
	4		Strafanstalten	2,102.000	. . . . . .	2,102.000
			Neubauten der Strafanstalten . .	. . . . . .	180.000	180.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—4) .	18,904.000	715.860	19,619.860
29			**XIII. Oberster Rechnungshof** . . .	157.000	. . . . . .	157.000
30			**XIV. Pensions-Etât.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etât der Civil-Verwaltung	11,663.000	8.300	11,671.300
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen . . .	805.194	. . . . . .	805.194
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	185.194	. . . . . .	185.194
			Verbleiben . .	620.000	. . . . . .	620.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,283.000	8.300	12,291.300
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
			Kärnthen	10.000	. . . . . .	10.000
32			B. An Verkehrs-Anstalten:			
			Subventionen:			
	1		Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie: a) Subvention für die Fahrt in Noten . . . 190.000 fl b) Vergütung der Suez-Canalgebühren in Silber . . . . . . 130.000 „	320.000	. . . . . .	320.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn in Silber	50.000	. . . . . .	50.000
			Fürtrag .	370.000	. . . . .	370.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			Uebertrag .	370.000	. . . . . .	370.000
	3		Als 4% Vorschuß:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn in Silber	. . . .	1,490.000	1,490.000
			Kronprinz Rudolph-Bahn in Silber	. . . .	4,000.000	4,000.000
			Kaschau-Oderberger Bahn in Silber		350.000	350.000
			Carl Ludwig-Bahn in Silber . .	. . . .	600.000	600.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn in Silber	. . . .	725.000	725.000
			Oesterreichische Nordwestbahn in Silber	. . . . . .	1,200.000	1,200.000
			Ungarische Westbahn (Graz-ungarische Grenze) in Silber . . .	. . . .	300.000	300.000
			Erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn in Silber	. . . .	960.000	960.000
			Vorarlberger Bahn in Silber . . .	. . . .	671.000	671.000
			Albrecht-Bahn in Silber	. . . .	600.000	600.000
			Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis) in Silber	. . . .	850.000	850.000
			Mährische Grenz-Bahn in Silber .	. . . .	336.000	336.000
			Oesterr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft (Ergänzungsnetz) in Silber	. . . . .	250.000	250.000
				370.000	12,332.000	12,702.000
	4		Münzverlust für Silberzahlungen pr. 12,512.000 fl. zum Course von 8%	. . . . . .	1,000.960	1,000.960
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	370.000	13,332.960	13,702.960
33			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,443.143	. . . . . .	1,443.143
	2		„ West-Galizien	1,181.857	. . . . . .	1,181.857
	3		„ die Bukowina	. . . .	400.000	400.000
	4		„ Krain	. . . .	100.000	100.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—4) .	2,625.000	500.000	3,125.000
			Zusammen (Capitel 31—33) .	3,005.000	13,832.960	16,837.960
34			XVI. Staatsschuld.			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld.	107,308.549	. . . . . .	107,308.549
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,179.817	. . . . . .	29,179.817
			Verbleiben .	78,128.732	. . . . . .	78,128.732
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . .	2,579.807	2,579.807
			Summe .	78,128.732	2,579.807	80,708.539

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	3		B. Schulden-Tilgung	. . . .	14,393.823	14,393.823
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von . . .	. . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . .	13,243.823	13,243.823
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . .	20.711	20.711
			Summe .	. . . .	13,264.534	13,264.534
			C. Donau-Regulirung.			
	5		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	. . . . . .	480.000
			D. Annuitätszahlung.			
	6		In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	. . . .	762.000	762.000
	7		Münz-Verlust zum Course von 8% . .	. . . .	60.960	60.960
			Summe .	. . . .	822.960	822.960
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—7) .	78,608.732	16,667.301	95,276.033
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70 %) . .	300.000	. . . . . .	300.000
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . . .	8.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	445.500	28.000	473.500
			Summe (Capitel 35, Titel 1—3). .	753.500	28.000	781.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	15,024.500	. . . . . .	15.024.500
	2		Einkommensteuer des österr.-ung. Lloyd .	192.617	. . . . . .	192.617
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse . .	63,831.873	. . . . . .	63,831.873
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	79,048.990	. . . . . .	79,048.990
			XIX. Eisenbahnbauten aus dem Nothstandsanlehen zu bestreiten:			
			Für den Bau der Istrianer Bahn . . .	. . . . . .	6,900.000	6,900.000
			„ „ „ „ Bahn Tarnów-Leluchów	. . . . . .	8,800.000	8,800.000
			Summe .	. . . . . .	15,700.000	15,700.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	74.095	. . . .	74.095
3			III. Reichsrath	650.300	500.000	1,150.300
4			IV. Reichsgericht	24.600	. . . .	24.600
5			V. Ministerrath	623.000	. . . .	623.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	16,574.900	3,815.300	20,390.200
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,430.000	1,400.000	8,830.000
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	12,904.246	3,740.629	16,644 875
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	69,779.300	2,296.700	72,076.000
26			X. Handels-Ministerium	19,937.000	3,589.100	23,526.100
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	9,681.900	1,581.600	11,263.500
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	18,904.000	715.860	19,619.860
29			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	157.000	. . . .	157.000
30			XIV. Pensionsetät	12,283.000	8.300	12,291.300
31-33			XV. Subventionen und Dotationen .	3,005.000	13,832.960	16,837.960
34			XVI. Staatsschuld	78,608.732	16,667.301	95,276.033
35			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	753.500	28.000	781.500
36			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	79,048.990	. . . .	79,048.990
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	335,089.563	48,175.750	383,265.313
			XIX. Eisenbahnbauten	. . . .	15,700.000	15,700.000
			Total-Summe .	335,089.563	63,875.750	398,965.313

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1874.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	428.000	. . . . . .	428.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	47.000	. . . . . .	47.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	162.500	. . . . . .	162.500
	3		Oeffentliche Sicherheit	842.800	. . . . . .	842.800
	4		Staatsbaudienst	200	. . . . . .	200
	5		Straßenbau	54.500	. . . . . .	54 500
	6		Wasserbau	25.000	. . . . . .	25.000
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	1,132.000	. . . . . .	1,132.000
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	33.546	. . . . . .	33.546
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie . . .	10.000	. . . . . .	10.000
	2		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2) .	11.500	. . . . . .	11.500
			B. Cultus.			
	3		Einnahmen der Religionsfonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	554.000	4.000	558.000
		2	Oesterreich ob der Enns	238.000	1.000	239.000
		3	Salzburg	900	. . . . . .	900
		4	Tirol	115.000	. . . . . .	115.000
		5	Vorarlberg	1.200	. . . . . .	1.200
			Fürtrag .	909.100	5.000	914.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	909.100	5.000	914.100
8	3	6	Steiermark	228.000	. . . . . .	228.000
		7	Kärnthen	79.100	900	80.000
			Krain	104.300	100	104.400
		9	Triest	11.000	. . . . . .	11.000
		10	Görz	24.000	. . . . . .	24.000
		11	Istrien	21.400	100	21.500
		12	Dalmatien	116.000	. . . . . .	116.000
		13	Böhmen	806.000	. . . . . .	806.000
		14	Mähren und Schlesien	490.000	. . . . . .	490.000
		15	Galizien	546.000	. . . . . .	546.000
		16	Krakau	3.400	. . . . . .	3.400
		17	Bukowina	2.000	. . . . . .	2.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—17) .	3,340.300	6.100	3,346.400
	4		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	9.200	. . . . . .	9.200
		2	Oesterreich ob der Enns	600	. . . . . .	600
		3	Steiermark	800	. . . . . .	800
		4	Kärnthen	200	. . . . . .	200
		5	Küstenland	600	. . . . . .	600
		6	Galizien mit Krakau	200	. . . . . .	200
			Summe (Titel 5, §§. 1—6) .	11.600	. . . . . .	11.600
			Summe (Capitel 8, Titel 3 und 4) .	3,351.900	6.100	3,358.000
8			C. Unterricht.			
	5		Hochschulen.			
		1	Universitäten	68.800	. . . . . .	68.800
		2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	63.100	. . . . . .	63.100
		4	Handels- und nautische Akademie in Triest	9.500	. . . . . .	9 500
		5	Akademie der bildenden Künste	1.500	. . . . . .	1.500
			Summe (Titel 5, §§. 1—5) .	154.100	. . . . . .	154.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	6		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	348.000	. . . . . .	348.000
		2	Realschulen	119.000	. . . . . .	119.000
		3	Sämmtliche Mittelschulen, Prüfungscommissionen	5.600	. . . . . .	5.600
		4	Nautische Schulen	900	. . . . . .	900
			Summe (Titel 6, §§. 1—4) .	473.500	. . . . . .	473.500
	7		Special-Lehranstalten.			
		1	Geburtshilfliche und Hebammen-Lehranstalten	250	. . . . . .	250
		2	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien	800	. . . . . .	800
		3	Kunstgewerbeschule	1.300	. . . . . .	1.300
		4	Technisches Institut in Krakau	1.250	. . . . . .	1.250
		5	Gewerbeschulen	7.500	. . . . . .	7.500
			Summe (Titel 7, §§. 1—5) .	11.100	. . . . . .	11.100
	8		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	18.000	. . . . . .	18.000
		2	Prüfungscommissionen	13.500	. . . . . .	13.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—2) .	31.500	. . . . . .	31.500
	9		Stiftungen und Beiträge	50	. . . . . .	50
	10		Studienfonde	586.850	. . . . . .	586.850
			Summe (Capitel 8, Titel 9—10) .	1,257.100	. . . . . .	1,257.100
			Zusammen (Capitel 8, Titel 1—10) .	4,620.500	6.100	4,626.600
9			IX. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	35.900	. . . . . .	35.900
			Fürtrag .	39.900	. . . . . .	39.900

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	39.900	. . . . . .	39.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks - Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800	. . . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.400	. . . . . .	2.400
	5		Finanzwache	93.800	. . . . . .	93.800
	6		Steuerämter	7.800	. . . . . .	7.800
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zoll-Verwaltung	1,445.000	. . . . . .	1,445.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,610.700	. . . . . .	1,610.700
10			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	56.300	. . . . . .	56.300
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . . .	324.100	324.100
	3		Verschiedene Zuflüsse	40.000	400.000	440.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—3) .	96.300	724.100	820.400
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,850.000	. . . . . .	36,850.000
12			Gebäudesteuer	21,060.000	. . . . . .	21,060.000
13			Erwerbsteuer	8,330.000	. . . . . .	8,330.000
14			Einkommensteuer	21,000.000	. . . . . .	21,000.000
15			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . . .	150.000	150.000
16			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . . .	230.000	230.000
			Summe (Capitel 11—16) .	87,240.000	380.000	87,620.000
17			Zoll	22,660.500	1,218.300	23,878.800
			Indirecte Abgaben.			
18			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,030.000	. . . . . .	8,030.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,200.000	. . . . . .	4,200.000
	3		Biersteuer	23,430.000	. . . . . .	23,430.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	4,300.000	. . . . . .	4,300.000
	5		Zuckersteuer	12,000.000	. . . . . .	12,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,250.000	. . . . . .	2,250.000
	7		Pachtungen	3,372.000	. . . . . .	3,372.000
	8		Andere Einnahmen	24.000	. . . . . .	24.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	100.000	. . . . . .	100.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,100.000	. . . . . .	2,100.000
			Summe (Capitel 18, Titel 1—10) .	59,806.000	. . . . .	59,806.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	75.000	. . . . . .	75.000
	2		" " Verschleißämter . . .	19,000.000	. . . . . .	19,000.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2) .	19,075.000	. . . . . .	19,075.000
20			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	58,700.000	842.000	59,542.000
	2		" der Generaldirection . .	163.000	. . . . . .	163.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	58,863.000	842.000	59,705.000
21			Stempel	14,500.000	. . . . .	14,500.000
22			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	35,500.000	. . . . .	35,500.000
23			Lotto	16,269.000	. . . . . .	16,269.000
24			Mäuthe	2,713.500	. . . . . .	2,713.500
25			Punzirung	279.300	. . . . . .	279.300
			Summe (Capitel 18—25) .	207,005.800	842.000	207,847.800
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26	1		Dikasterial-Gebäude	91.700	. . . . . .	91.700
	2		Aerarial-Eisenbahnen	91.774	7.342	99.116
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	183.474	7.342	190.816
27			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	260.000	. . . . . .	260.000
28			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	1,253.000	. . . . . .	1,253.000
29			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . . .	22.700	22.700
30			Münzwesen	214.200	. . . . . .	214.200
			Zusammen (Capitel 9—30) .	320,523.974	3,194.442	323,718.416
31			X. **Handelsministerium.**			
	1		Centralleitung	. . . . . .	150.000	150.000
	2		Hafen- und See-Sanitätsdienst	420.000	. . . . . .	420.000
	3		Post-Gefäll	16,115.000	. . . . . .	16,115.000
	4		Telegraphen-Anstalt	3,500.000	. . . . . .	3,500.000
			Summe (Capitel 31, Titel 1—4) .	20,035.000	150.000	20,185.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
32			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	3.700	. . . . . .	3.700
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	7.300	. . . . .	7.300
	3		Landescultur	1.500	. . . . . .	1.500
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	1.700	. . . . . .	1.700
	5		Berghauptmannschaften	3.800	. . . . . .	3.800
	6		Montan-Lehranstalten	600	. . . . . .	600
	7		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	280.000	. . . . . .	280.000
	8		Staats-Gestüte	155.000	. . . . . .	155.000
	9		Staats-Hengsten-Depots	188.000	. . . . . .	188.000
	10		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	1.400	. . . . . .	1.400
			Staatsforste und Domänen	4,373.000	13.000	4,386.000
	11		Montanwerke	5,276.700	. . . . . .	5,276.700
			Summe (Capitel 32, Titel 1—11)	10,292.700	13.000	10,305.700
33			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	850	. . . . . .	850
	2		Strafanstalten	357.000	. . . . . .	357.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2)	357.850	. . . . . .	357.850
34			**XIII. Oberster Rechnungshof**	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
35			**XIV. Pensionsetât**	36.300	. . . . . .	36.300
36			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Zinsen vom Istrianer Grundentlastungsfonde	. . . . . .	7.529	7.529
37			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . . .	4,372.500	4,372.500
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	. . . . . .	4,432.500	4,432.500
38			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Bedeckung der Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten in Banknotenform erzielten Gewinne	300.000	. . . . . .	300.000
			Fürtrag	300.000	. . . . . .	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
38			Uebertrag .	300.000	. . . . . .	300.000
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	5.500	. . . .	5 500
	3		Erlös für Formularien zu Zinsen-Quittungen für die einheitliche Schuld . .	1.000	. . . . . .	1.000
	4		Erlös für Scartpapiere	500	. . . . .	500
			Summe (Capitel 38, Titel 1—4) .	307.000	. . . . . .	307.000
39			**XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An fälligen Kaufschillingsraten nebst Zinsen für in früheren Jahren verkaufte Staatsgüter	. . . . . .	2,416.000	2,416.000
	2		An Lehen- Allodialisirungs-Gebühren . .	. . . . . .	25.000	25.000
	3		Für das im Jahre 1874 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . . .	59.000	59.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1—3) .	. . . . . .	2,500.000	2,500.000
40			**XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft**	. . . . . .	1,228.534	1,228.534
41			**XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten, und zwar:** Barvorräthe . . . . . 9,000.000 fl. Effecten 25.000 Stück Actien der Franz Josephs-Bahn nach dem Course von 200 per Actie . . . . 5,000.000 „	. . . . . .	14,000.000	14,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	428.000	. . . . . .	428.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	1,132.000	. . . . . .	1,132.000
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	33.546	. . . . . .	33.546
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,620.500	6.100	4,626.600
9-30			IX. Ministerium der Finanzen . .	320,523.974	3,194.442	323,718.416
31			X. Handels-Ministerium	20,035.000	150.000	20,185.000
32			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	10,292.700	13.000	10,305.700
33			XII. Ministerium der Justiz . . .	357.850	. . . . . .	357.850
34			XIII. Oberster Rechnungshof . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
35			XIV. Pensionsetât	36.300	. . . . .	36.300
36			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . . .	7.529	7.529
37			XVI. Staatsschuld	. . . . . .	4,432.500	4,432.500
38			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	307.000	. . . . . .	307.000
39			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . . .	2,500.000	2,500.000
40			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . . .	1,228.534	1,228.534
41			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1873 verbliebenen Cassaresten .	. . . . . .	14,000.000	14,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	357,766.870	25,532.105	383,298.975

Vom Abgeordnetenhause am 31. März 1874 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 31. März 1874.

Bericht

des

Ausschusses über die Petition des Vereines „Volksstimme".

In seiner Sitzung vom 13. Februar hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die Petition des Vereines „Volksstimme" einem besonderen Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, und durch diesen Beschluß unzweifelhaft die Absicht ausgesprochen, daß diese Petition wegen der Wichtigkeit der mit ihrem Gegenstande zusammenhängenden Fragen einer eingehenden Prüfung unterzogen werde.

Zur Beurtheilung der Activlegitimation der Petitionäre mag im Vorhinein bemerkt werden, daß der Verein „Volksstimme" ein politischer Verein ist, welcher Delegirte einzelner Fachvereine umfaßt, als welche vermöge des Vereinsgesetzes von der Beschäftigung mit Politik ausgeschlossen sind; außerdem sind von einzelnen solchen Vereinen dem Ausschusse Erklärungen der Zustimmung zu dem Inhalte der Petition zugegangen. Durch seinen Zusammenhang mit den Fach- und Arbeiterbildungsvereinen kann der Verein „Volksstimme" in einem gewissen Sinne als berufen angesehen werden, Wünsche im Namen eines Theiles der arbeitenden Classe vorzubringen, der durch rührigere Theilnahme am Associationswesen, sowie durch höhere Löhne eine beachtenswerthe Stellung einnimmt.

Die Petition verlangt vor Allem das politische Wahlrecht für die arbeitende Classe, und so lange die Einführung des allgemeinen Stimmrechtes nicht zu erwarten sei, so mögen Arbeiterkammern errichtet werden, welche nach Art der Handels- und Gewerbekammern Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden hätten. Da sich so die Frage nach der politischen Berechtigung der Arbeiter sofort von jener allgemeinen Formel auf die bestimmte Form von Arbeiterkammern herabzog, so mußte sich der Ausschuß vor Allem mit dem Wesen und der Bedeutung solcher Arbeiterkammern beschäftigen, indem er hiebei in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der Petition auf ländliche Arbeiter seine Berathung nicht erstreckte, da die aufsteigende Bewegung dieser Classe immer erst einem späteren Stadium angehört, als die Organisation der gewerblichen Arbeiter.

Die Vorstellung von Arbeiterkammern geht vor Allem aus der gesellschaftlichen Auffassung hervor, daß jeder Interessenkreis der Gesellschaft

zur Vertretung seiner Ansprüche und zur Förderung seiner Zwecke einen Verband bilden soll, welcher nicht blos den Charakter freier Vereinigung, sondern auch jenen eines vom Staate anerkannten Körpers besitzen solle. Die Arbeiterkammern würden somit ein Organ der gewerblichen Arbeiter mit staatlicher Anerkennung bedeuten.

Gegen eine solche Einrichtung erhoben sich manche Bedenken im Ausschusse. Vor Allem wurde auf den inneren Unterschied zwischen Handelskammern und Arbeiterkammern hingewiesen. Die ersteren vertreten nur bestimmte wirthschaftliche Interessenkreise und Verkehrsformen, ohne daß der Classencharakter der Unternehmer irgendwie formell hervortritt oder als solcher gesetzlich anerkannt wird, wenn ihre Mitgliedschaft auch sachlich mit der Eigenschaft des selbstständigen Unternehmers zusammenfällt. Bei Arbeiterkammern hingegen tritt die wirthschaftliche Seite, die Beziehung zu einem Gewerbe oder Industriezweige vor der socialen Bedeutung zurück, hier würden die Arbeiter nicht als Theilnehmer an einzelnen Productionszweigen, sondern als bloßes Classenelement der Lohnarbeit ihren Ausdruck finden. Und so wie die socialen Verhältnisse die rein wirthschaftlichen an Wichtigkeit überragen, ebenso sehr würden Arbeiterkammern viel Größeres und Ernsteres bedeuten, als die bisherige körperschaftliche Vertretung einzelner wirthschaftlicher Interessenkreise. Hier würde gewissermaßen zum ersten Male der große sociale Classengegensatz zwischen Capital und Arbeit vom Staate förmlich anerkannt und dem Gedanken eines eigenen Arbeiterstandes, welcher immer von der blos staatsbürgerlichen Staatsauffassung bekämpft wurde, ein gesetzlicher Ausdruck gegeben. Arbeiterkammern als die staatliche Formulirung eines blos gesellschaftlichen Zustandes würden die Tendenz zu bloßen Classenbestrebungen haben; losgelöst von den einzelnen Industriezweigen, in welchen sie wirthschaftlich beschäftigt sind, würden die Mitglieder der Arbeiterkammer nicht so sehr einzelne Lohn- und andere concrete Fragen behandeln, sondern mit der generalisirenden Richtung, die sich unter socialistischen Einflüssen vieler Arbeiterkreise bemächtigt hat, würden sie Fragen der radicalsten und allgemeinsten Art, wie die Umgestaltung der heutigen Productionsweise, Organisirung der Arbeitermassen zu politischen Zwecken und ähnliche gefährliche Forderungen aufwerfen. Die jüngsten Erfahrungen der deutschen Arbeiterbewegung, welche unzweifelhaft von großem Einflusse auf die Vorstellungen der österreichischen Arbeiter ist, geben der Befürchtung Raum, daß solche Arbeiterkammern der Tummelplatz wüster Agitation, der Boden für gefährliche Bestrebungen werden würden und daß energische und gewissenlose Personen sich der neuen Organisation bemächtigen würden, um Aufregung in bisher noch von socialistischen Bestrebungen unberührte Gegenden zu bringen, und um durch den Apparat der körperschaftlichen Vertretung eine unerträgliche Tyrannei über die Masse wohldenkender und ruhiger Arbeiter auszuüben.

Das Gewicht dieser Einwendungen ist nicht zu verkennen, allein für den Ausschuß stellte sich die Frage eben dahin, ob der Staat gegenüber der unzweifelhaft bestehenden und in Oesterreich bereits beginnenden Arbeiterbewegung sich völlig ablehnend verhalten oder ob er es versuchen solle, die regellose Bewegung in gewisse Bahnen zu lenken. Es wurde angeführt, daß, wenn auch unsere Staatsgesetze keine bestimmten Stände im Sinne der ständischen Gesellschaft kennen, die gesellschaftliche Gruppirung des Volkes eine zu unleugbare Thatsache ist, als daß sie deßhalb ignorirt werden könnte, weil es für sie bisher keine staatliche Formulirung gebe. Die Zweitheilung der ganzen wirthschaftlichen Production in Unternehmer und Lohnarbeiter sei das bezeichnende Merkmal unserer Volkswirthschaft und mit dem Zunehmen des großen Betriebes und der Accumulirung des Capitals schreitet dieser classenbildende Proceß nur immer weiter. Wie die Dinge heute liegen, ist eben die Masse der Lohnarbeiter zu einer Gesellschaftsgruppe geworden, welche eine besondere Form des wirthschaftlichen Einkommens, den Lohn bezieht und welche vermöge der gemeinsamen Lage und Interessen sich als eine besondere gesellschaftliche Classe

fühlt. Mag die Verschärfung und Zuspitzung dieses Classengegensatzes ein bedauerlicher Proceß sein, und ist es unsere Aufgabe, ihn beständig zu mildern und durch verschiedene Formen, wie Förderung von Eigenthumerwerb der Arbeiter an kleinen Grundstücken und Häusern, sowie durch Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinne und durch ähnliche Uebergänge zu Formen des Besitzes, die Kluft zwischen Capital und Arbeit möglichst zu überbrücken, der Classenunterschied besteht und ist ein charakteristisches Merkmal unserer Epoche. Sowie die Arbeiterbewegung sich heute vollzieht, wird sie vornehmlich mit häufig verderblichen Lohnkämpfen und mit unklaren, socialistischen Vorstellungen erfüllt, eine berechnete Agitation schürt das Mißtrauen und die Abneigung der Arbeiter gegen die Unternehmer, und die Arbeiter wenden sich thöricht von dem heutigen Staate ab, um in utopistischen Vorstellungen von einer völlig veränderten Staats- und Gesellschaftsform ihr Heil zu hoffen. Dieser Mangel an staatlichem Sinn, dieses beständige Gefühl der Unzufriedenheit ist aber eine große Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft, und wenn in Oesterreich auch diese Bestrebungen nur erst im Anfange stehen und wenn es auch dem Staate nicht an ausreichenden Mitteln fehlt, um verbrecherische Ausschreitungen mit Macht zu unterdrücken, so muß doch für den vorausblickenden Staatsmann die sogenannte sociale Frage ein Gegenstand der allerernstesten Aufmerksamkeit sein.

Hier erschien es dem Ausschusse räthlich zu untersuchen, ob es sich nicht empfehle, Formen zu schaffen, in welchen die Wünsche der Arbeiter berechtigten Ausdruck finden und welche ihnen zugleich ein Maß der Pflicht und der Verantwortlichkeit auferlegen würden, das die beste Bürgschaft für den Ernst und die Wichtigkeit ihrer Bestrebungen abgäbe. Wird die arbeitende Classe organisch in den Staat eingefügt, fühlt sie sich als ein berechtigter und anerkannter Theil des Volkes, dann sei zu hoffen, daß jener staatliche Sinn wieder bei ihr aufleben wird und daß die verderblichen Bestrebungen, welche sich jetzt der Arbeiterbewegung zu bemächtigen drohen, von ihnen selbst als solche werden erkannt und verlassen werden. Und eine solche staatliche Organisation gesellschaftlicher Interessen sind die von der Petition befürworteten Arbeiterkammern. Sie sollen nicht blos eine freie Vereinigung zur Förderung von Interessen und Ansprüchen sein, sie sollen ein körperschaftlicher Verband, welcher vom Staate anerkannt wird, ein *Organ socialer Selbstverwaltung* mit der Unterordnung unter den allgemeinen Staatsgedanken sein, wie andere Selbstverwaltungskörper innerhalb des umfassenden Staatswesens.

Diese Erwägungen haben den Ausschuß bestimmt, die Einführung von Arbeiterkammern zu empfehlen. Daß die neue Institution Mißbräuchen ausgesetzt sei, liegt in der Natur der so schwierigen socialen Verhältnisse, allein es schien dem Ausschusse, daß der Nutzen, welcher aus einer staatlich geordneten Thätigkeit der Arbeiter entstehen könne, jene Gefahren überwiege; es sei besser, daß die Bestrebungen der Arbeiter, welche ja doch nicht zu verhindern seien, sich in geordneter Weise, statt in den einseitigen Verhältnissen von Arbeitervereinen vernehmlich machen, und damit allein wäre schon ein praktischer Vortheil erreicht, denn eine der Hauptbeschwerden der Arbeiter ist, daß ihre Wünsche nicht gehört und beachtet werden. Dem Einwande der völligen Neuheit der vorgeschlagenen Institution und insbesondere des Umstandes, daß eine ähnliche Organisation nirgendwo bestehe*), wurde entgegengehalten, daß eben in anderen Ländern die Association der Arbeiter selbstständige Formen geschaffen habe, welche eine gewisse Unabhängigkeit der Arbeiter erzeugte und daß damit schon der Sache nach dasselbe wie durch Arbeiterkammern erreicht ist. Allein unsere Arbeiter sind von der Arbeiterbewegung ergriffen worden, bevor sie jene genossenschaftliche Selbstständigkeit erreicht haben; sie sind unwissender und schlechter entlohnt, als Arbeiter anderer Länder, sie sind daher den wirrsten

---

*) Die sogenannten chambres syndicales in Frankreich sind freie Verbände einzelner Interessenkreise.

Bestrebungen leichter ausgesetzt, und außerdem ist die staatliche Hand aus unserer Gewerbe-Organisation noch nicht so ganz zurückgezogen, als daß der Staat, welchem bei uns eben eine weit intensivere Thätigkeit innewohnt als anderswo, die neue und häufig irrig und verderblich begonnene Bewegung sich völlig selbst überlassen sollte.

Die Arbeiterkammern hätten nach der Meinung des Ausschusses ihre Stelle in der gewerbegesetzlichen Organisation der Industrie einzunehmen, sie wären bestimmt, einen leitenden Einfluß auf die genossenschaftlichen Verbände der arbeitenden Classe auszuüben, sie könnten darauf wirken, daß bei Festsetzung der Lohnverhältnisse jene Grenzen nach oben und nach unten eingehalten werden, welche von keinem Theile auf die Dauer ungestraft überschritten werden können, sie würden die Theilnahme an gewerblichen und Fortbildungsschulen fördern, eine nützliche Wahlkammer oder berathendes Organ für Einigungsämter und gewerbliche Schiedsgerichte bilden, Dienstvermittlungsbureaux für Arbeitsuchende organisiren, Gutachten abgeben und andere Aufgaben socialer Selbstverwaltung vollziehen.

Der Ausschuß hielt daher die sociale Bedeutung der Arbeiterkammern für die weitaus wichtigste Seite dieser Institution, und es handelte sich nun um die Art und Weise ihrer Construction. Eine Anschauung wurde vorgebracht, ob man sie nicht als eine besondere Arbeitersection in die bestehenden Handels- und Gewerbekammern einfügen sollte, und der Gedanke scheint unzweifelhaft bestechend, Arbeiter und Unternehmer in einen gemeinsamen Körper zu vereinen und durch die persönliche Berührung und gemeinschaftliche Arbeit den beklagenswerthen Gegensatz zwischen beiden Productionselementen zu überwinden. Allein es wurde dagegen eingewendet, daß die Einfügung einer Arbeitersection voraussichtlich ein Element des Zwiespaltes in die bisher gedeihlich wirkende Institution der Handelskammern bringen würde, Lohnstreitigkeiten würden dorthin übertragen werden, und bei allgemeiner Abstimmung würde wahrscheinlich die Arbeitersection den Classencharakter hervorkehren, Klagen über Majorisirung könnten nicht ausbleiben und Mißhelligkeiten, ja der Austritt des einen oder des anderen Theiles sei zu erwarten. Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß die neue Institution selbstständig zu organisiren sei und glaubt damit ebenso sehr den Wünschen der Arbeiter als den Bedürfnissen des Staates zu entsprechen.

Nun handelte es sich vor Allem, aus welchen Elementen diese Verbände hervorgehen sollen. Der Ausschuß überzeugte sich bald, daß die Arbeiterkammern unmöglich unmittelbar aus der Masse der lohnarbeitenden Bevölkerung hervorgehen können, welche als solche keine Garantie des Besitzes, der Seßhaftigkeit und der Steuerleistung für die Wahldurchführung zu bieten vermag. Einfache Urwahlen aus der unterschiedslosen, fluctuirenden Menge würden eine unorganische zusammengewürfelte Vertretung schaffen, welcher die großen Aufgaben socialer Selbstverwaltung nicht ohne die ernstesten Bedenken anvertraut werden könnten. Da die arbeitende Classe weder einen Steuercensus (wenigstens nach dem gegenwärtigen Steuersystem), noch einen längeren Wohnsitz als festigende Elemente in ausreichendem Maße aufweisen könne, so lag der Gedanke nahe, den Unterbau für die neue Organisation dort zu suchen, wo der Arbeiter allein seine individuell ungünstige wirthschaftliche Position wenigstens theilweise überwindet und wo er seine eigentliche Kraft und Bedeutung findet, und dieß ist nur die Association. Der zerstreute einzelne Arbeiter ist mit wenig Ausnahmen wirthschaftlich, unselbstständig und social unbedeutend; ihre Bedeutung erhält die arbeitende Classe erst durch die Vergesellschaftung in ihren verschiedenen Formen. Ein entwickeltes Associationswesen der arbeitenden Classe ist allein der Weg zu ihrer Erhebung über den Stand der Proletarier; durch dasselbe erhält sie feste organische Mittelpunkte, um welche sich die tüchtigen und strebsamen Elemente gruppiren, und die Vereinigung der Beiträge zu größeren Gesellschaftsfonds schafft ein Bewußtsein der Stärke und zugleich

der Verantwortlichkeit, welche am besten geeignet sind, dem Staate gewisse Bürgschaften zu geben. Der Ausschuß überzeugte sich daher bald, daß die Arbeiterkammern einen kräftigen Unterbau gedeihlicher Association bedürfen, aus welchem allein der Uebergang in jenen höheren Verband möglich und nützlich sei. Nun ist es aber bei dem gegenwärtigen Associationswesen der österreichischen Arbeiter nicht so leicht, einen solchen Unterbau sofort in ausreichendem Maße zu finden.

Die Zwangsgenossenschaften der Gewerbe-Ordnung, an welche zunächst erinnert wurde, sind in zusehender Zersetzung begriffen und ihre Aufhebung ist nur noch eine Frage der nächsten Zeit; die Petition wünscht gleichfalls ihre Aufhebung und ebenso hat das Abgeordnetenhaus bei früheren Anlässen sich gegen ihren Fortbestand ausgesprochen. (Siehe Verhandlungen, 72. Sitzung, 12. November 1861 und Ausschußbericht über den Antrag des Dr. Roser CCVIII. 1869.) Der Herr Handelsminister machte dem Ausschusse die Mittheilung, daß die revidirte Gewerbe-Ordnung diese Zwangsgenossenschaften beseitigen und freie Genossenschaften an ihre Stelle treten lassen würde. Das baldige Bevorstehen dieser Gesetzesrevision und der völlig unbefriedigende Stand der gegenwärtigen Zwangsgenossenschaften, sowie die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Einführung der Arbeiterkammern in das System der gesammten gewerblichen Organisation ließen es dem Ausschusse nicht räthlich erscheinen, sofort mit einem besonderen Gesetzentwurfe, welcher der neuen Gewerbe-Ordnung präjudiciren würde, vor das Abgeordnetenhaus zu treten, sondern die Errichtung von Arbeiterkammern im Wege einer Resolution zu empfehlen, welche den engen Zusammenhang der vorgeschlagenen Institution mit der neuen Gewerbe-Ordnung ausspricht. — Den genossenschaftlichen Unterbau hätten nach der Meinung des Ausschusses vor Allem die Genossenschaften des neuen Gewerbegesetzes zu bilden und zwar so, daß die Mitgliedschaft an einer gewerblichen Genossenschaft die erste Vorbedingung zur Wahlberechtigung in die Arbeiterkammern abgäbe, wobei sich leicht die Verpflichtung einer gewissen Dauer dieser Mitgliedschaft anfügen ließe. Für den Anfang wird es sich empfehlen, die Vorstandsmitglieder der Gewerbegenossenschaften (soweit sie nur aus Arbeitern bestehen) entweder direct zu Mitgliedern der Arbeiterkammern zu machen, oder in sehr dichtbevölkerten industriellen Districten sie zu Wahlmännern für die Delegation in die Arbeiterkammer zu bestellen. Da aber voraussichtlich die neuen Gewerbegenossenschaften auf dem Grundsatze der Freiwilligkeit beruhen werden, so können sie nicht allein den ganzen genossenschaftlichen Unterbau für die neue Institution liefern, und hier müssen nach der Ansicht des Ausschusses auch andere freiwillige Associationen, wie Gewerkvereine, Arbeiterbildungsvereine, Knappschaftscassen und wechselseitige Unterstützungsvereine herangezogen werden. Bei der Vielgestaltigkeit dieser freien Associationsformen wird es im Einzelnen allerdings schwierig werden, das richtige Maß für die Wahlberechtigung zu finden, allein hier könnten vor Allem eine bestimmte fixe Beitragsleistung und eine längere Mitgliedschaft als allgemeine Erfordernisse festgestellt werden. Die Berechtigung von Gewerkvereinen zur Wahl in die Arbeiterkammern könnte der Gesetzgeber nicht ohne Nutzen an die Bedingung knüpfen, daß sie sich statutenmäßig den Schiedssprüchen von Einigungsämtern unterwerfen und daß sie etwa die sogenannte Cassentrennung (das ist die Trennung der Unterstützungsgelder von dem Fonds für Arbeitseinstellungen) in ihre Statuten aufnehmen. Dieser genossenschaftliche Unterbau scheint dem Ausschusse eine ausreichende Bürgschaft dafür, daß in die neue Organisation vorwiegend jene Elemente eintreten werden, welchen es wirklich ernsthaft um die Hebung der arbeitenden Classe zu thun ist. Der Ausschuß ist bei diesen Vorschlägen bestrebt gewesen, möglichst an Vorhandenes und Lebensfähiges anzuknüpfen und ist darum der Ansicht, daß nur dort, wo das bestehende Associationswesen eine ersprießliche und ernste Wirksamkeit der Arbeiterkammern verspricht, die neue Institution einzuführen wäre, und in diesem Sinne empfiehlt

er die am Schlusse des Berichtes angeführte Resolution der Annahme des hohen Hauses. *)

Hat es nun so dem Ausschusse im Interesse des Staates und der arbeitenden Classe thunlich erschienen, die Errichtung von Arbeiterkammern als ein Organ socialer Selbstverwaltung zu befürworten, so konnte er hingegen sich nicht sofort für das weitere Petitum nach politischer Vertretung der arbeitenden Classe aussprechen. Die Frage des allgemeinen Stimmrechtes hat er aus gutem Grunde aus dem Bereiche seiner Berathung gelassen, da dieß für Oesterreich eine radicale Verfassungsänderung bedeuten würde und ihm auch im Allgemeinen überzeugende Gründe politischer Natur für diese Umwälzung unseres Wahlsystems nicht vorzuliegen scheinen. Die bevorstehende Reform der directen Steuern wird bei der eventuellen Einführung der Personaleinkommensteuer ohnedieß zur Frage Anlaß geben, ob die Heranziehung einer größeren Anzahl von Personen zur directen Steuerpflicht mit einer Ausdehnung des Wahlrechtes in Verbindung zu setzen sein wird. Für die Betheiligung der Arbeiterkammern mit dem Rechte politischer Vertretung nach Art des den Handelskammern eingeräumten Wahlrechtes spräche eine gewisse Analogie unseres auf sogenannter Interessenvertretung aufgebauten politischen Systems, und es mag einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, wenn die Arbeiterkammern sich als ein lebensfähiges und gedeihliches Organ der arbeitenden Classe erwiesen haben werden, die Frage ihrer politischen Vertretung zu erwägen; für heute jedoch ist der Gedanke der ganzen Institution noch zu jung, als daß die Mehrheit des Ausschusses es als räthlich erachten konnte, sofort die Ertheilung des politischen Wahlrechtes an die Arbeiterkammern zu empfehlen.

Die Hebung der arbeitenden Classe, und um diese schien es sich dem Ausschusse ja vor Allem bei seinen Berathungen zu handeln, ist aber nach seinem Dafürhalten viel weniger eine Verfassungsfrage, als eine Aufgabe der Verwaltung. Hier erschien daher der Wunsch der Petition nach einer schützenden Fabrikgesetzgebung eine gerechte und unabweisliche Forderung. Der

---

*) Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Innern bestehen dermal nichtpolitische Arbeitervereine in

Niederösterreich	176	Steiermark	92
Oberösterreich	47	Dalmatien	5
Böhmen	214	Schlesien	12
Mähren	66	Kärnthen	25
Galizien	55	Krain	6
Tirol und Vorarlberg	29	Salzburg	8
Küstenland	12	Bukowina	—

Summe 747

Von obiger Ziffer fallen in die Kategorie der

	Unterstützungsvereine	Bildungsvereine	Fachgewerksvereine
Niederösterreich	81	24	51
Oberösterreich	1	10	4
Böhmen	70	29	31
Mähren	24	10	9
Galizien	20	—	6
Tirol und Vorarlberg	8	5	—
Küstenland	9	—	—
Steiermark	27	10	27
Dalmatien	2	1	2
Schlesien	1	2	5
Kärnthen	6	5	7
Krain	2	2	2
Salzburg	—	1	5
Summe	251	99	149

Der Rest der Vereine fällt in die Kategorie der Gesellen-, katholischen Gesellen-, Arbeiterconsum-, Gesang- und Turnvereine.

Staat hat die Aufgabe, Kinder und andere unselbstständige Personen von den verderblichen Einflüssen der Arbeit in Fabriken und Werkstätten zu schützen. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Verwendung von Kindern und die Arbeitszeit der geschützten Personen (§§. 86, 87) sind ungenügend (vergleiche den o. a. Ausschußbericht), werden auch nicht energisch gehandhabt und stehen mit der gegenwärtigen achtjährigen Schulpflicht im Widerspruch. Hier wird es sich empfehlen, für schulpflichtige Kinder von 10 bis 14 Jahren, deren Arbeit in vielen Arbeiterfamilien leider nicht entbehrt werden kann, das in England bewährte System der halben Zeit einzuführen. 14- bis 16jährige sollen nicht länger als 10 Stunden arbeiten dürfen, und derselbe Schutz soll auch erwachsenen Frauen zu Theil werden. Die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über Nachtarbeit dürften ausreichend sein, dagegen sind Bestimmungen über den Schutz gegen Maschinerie und über die Sanitätsverhältnisse der Werkräume unerläßlich, und insbesondere scheint die Ausdehnung dieser schützenden Vorschriften auf die Werkstätten des kleinen Gewerbes dringend geboten, da diese sich notorisch in weit gesundheitsschädlicherem Zustande befinden, als die rationell betriebenen großen Fabriken. Allein alle fabrikgesetzlichen Bestimmungen nützen erfahrungsgemäß nichts, wenn ihre Ausführung nicht durch eine ausreichende staatliche Inspection gesichert ist. Gut bezahlte und energische Fabrikinspectoren sind die einzige Bürgschaft einer ordentlichen Handhabung des Gesetzes, und in diesem Sinne beehrt sich der Ausschuß, die sub 2 angeführte Resolution dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen.

Im Zusammenhange mit der Einführung ausgiebiger Fabrikinspection scheint dem Ausschusse die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Arbeiterangelegenheiten im Ministerium des Innern oder des Handels eine nützliche und empfehlenswerthe Verwaltungsreform. Wenn es dem Staate ernst ist um die Hebung der arbeitenden Classe, so ist die Bestellung eines besonderen Departements in der Verwaltung der beste Weg, um zuverlässige und fortlaufende Information zu erhalten, um Vorschläge zu prüfen oder auszuarbeiten und durch eine gute Statistik eine einheitliche Uebersicht über dieses große Verwaltungsgebiet zu gewinnen.

Die übrigen Petita des Vereins „Volksstimme" beziehen sich nicht unmittelbar auf die eigentlichen Arbeiterangelegenheiten und haben daher auch dem Ausschusse nicht Anlaß zur Stellung selbstständiger Anträge gegeben. Einige derselben, wie die Abschaffung des Lotto, des Zeitungsstempels und der Verzehrungssteuer, sind inzwischen vom Abgeordnetenhause theils im zustimmenden, theils im ablehnenden Sinne erledigt worden, und die Frage der Cautionspflicht und der Colportage der Zeitungen glaubte der Ausschuß am besten jenem Ausschusse abtreten zu sollen, welcher über die Reform der Preßgesetzgebung beräth.

Der Ausschuß beantragt:

1. Die Petition des Vereins „Volksstimme" wird der hohen Regierung mit der Aufforderung abgetreten, in die bevorstehende Reform der Gewerbe-Ordnung Arbeiterkammern als ein aus den neuen Genossenschaften, aus Fachvereinen und ähnlichen freien Associationen hervorgehendes Organ der gewerblichen Lohnarbeiter aufzunehmen, welches dort einzuführen wäre, wo das Genossenschafts- und Associationswesen der Arbeiter die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt.

2. Die Regierung wird aufgefordert, in die revidirte Gewerbe-Ordnung schützende Bestimmungen über die Arbeitszeit von Kindern, jungen Personen und Frauen und über die Sanitätsverhältnisse in Fabriken und Werkstätten aufzunehmen, sowie zur wirksamen Ausführung derselben eine ausreichende staatliche Aufsicht durch Fabrikinspectoren zu bestellen.

Wien, 31. März 1874.

Blumencron,
Obmann.

E. Plener,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wodurch einige Bestimmungen des mündlichen, des schriftlichen und des summarischen Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

I. In Ansehung der Bestimmung der Art des Verfahrens.

Civilrechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze im schriftlichen Verfahren zu verhandeln sind, können nur dann in das mündliche Verfahren geleitet werden, wenn das von den Parteien über die Wahl des mündlichen Verfahrens getroffene Uebereinkommen dem Richter urkundlich nachgewiesen wird.

Der einseitige Antrag einer Partei auf Einleitung des mündlichen Verfahrens statt des schriftlichen, namentlich ein in der Klage oder Einrede enthaltener Antrag auf Anordnung einer Tagsatzung zur Erzielung des Einverständnisses über eine solche Aenderung des Verfahrens, ist als zu einer Verfügung nicht geeignet, nicht zu berücksichtigen.

§. 2.

Die für die Zuständigkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte maßgebenden Beträge von 500 fl., 50 fl. und 25 fl. Conventions-Münze werden auf 500 fl., 50 fl. und 25 fl. österr. Währung herabgesetzt. Der für die Anwendung des summarischen Verfahrens maßgebende Betrag von 200 fl. Conventions-Münze wird auf 500 fl. österr. Währung erhöht.

§. 3.

II. In Ansehung der Fristen und Tagsatzungen.

Die Bestimmungen über die Frist zur Einrede werden dahin geändert, daß die Frist von 30 Tagen nicht nur für den Ort des Gerichtes, sondern für den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, die Frist von

45 Tagen für den ganzen übrigen Oberlandesgerichtssprengel, die Frist von 60 Tagen für das über diesen Sprengel hinausreichende Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und die Frist von 90 Tagen für die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Länder in Anwendung zu kommen hat.

§. 4.

In dringenden Fällen kann der Richter auf Antrag des Klägers die in dem §. 3 bezeichneten 30 Tage überschreitenden Fristen mit Rücksichtnahme auf die verhältnißmäßig geringere Entfernung des Geklagten vom Orte des Gerichtes und auf die Leichtigkeit des Verkehrs, jedoch auf nicht weniger als 30 Tage, abkürzen.

Gegen eine solche Verfügung des Richters ist kein Rechtsmittel zuläßig; dem Geklagten bleibt vorbehalten, die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Fristverlängerungen bei dem Richter der ersten Instanz zu erwirken.

§. 5.

Im mündlichen, schriftlichen und summarischen Verfahren sind die Sonn- und Feiertage, sowie die sonstigen Ferialtage auf den Beginn und den Lauf der Fristen zur Ueberreichung der Schriften und zur Vornahme sonstiger Proceßhandlungen ohne Einfluß.

Eine Frist, deren letzter Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen würde, endet mit dem nächstfolgenden Werktage. Dieß gilt auch dann, wenn der Ablauf der Frist mit Angabe des Kalendertages bezeichnet worden ist.

§. 6.

Die Fristen zur Ueberreichung der Einrede, Replik, Duplik, Schlußschrift und Gegenschlußschrift, zur Beantwortung einer Aufforderung oder Ueberreichung der Klage des Aufgeforderten, zur Bemänglung einer Rechnung, zur Rechtfertigung eines Verbotes, einer Sequestration und einer grundbücherlichen Vormerkung, endlich die Fristen zur Ueberreichung der Appellations-, Revisions und Nullitätsbeschwerden können vom Richter aus wichtigen Gründen verlängert werden. Alle übrigen Fristen des Erkenntnißverfahrens im mündlichen, schriftlichen und summarischen Processe können durch richterliche Entscheidung nicht verlängert werden.

§. 7.

Jedes Fristgesuch muß enthalten:

1. Die Angabe und nach Thunlichkeit die Bescheinigung der Gründe der angesuchten Fristverlängerung;

2. Die Bezeichnung des Kalendertages, bis zu welchem die Verlängerung begehrt wird;

3. die Angabe, die wievielte Frist begehrt wird, unter Anschluß der vorausgegangenen, dem Gesuchsteller ertheilten Fristbewilligungen.

Ist das Fristgesuch in Ansehung der unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen mangelhaft, so ist dasselbe, sowie bei sonstigen Formgebrechen, sofort zur Verbesserung zurückzustellen und zugleich eine höchstens drei Tage betragende Frist festzusetzen, binnen welcher das verbesserte Fristgesuch zu überreichen sein wird, widrigens dasselbe nicht als an dem Tage, an welchem es zuerst überreicht worden war, angebracht angesehen, sondern nur nach Maßgabe der Zeit der Wiedervorlage beurtheilt werden würde.

§. 8.

Die erste Verlängerung einer Frist kann der Richter ohne Anhörung der Gegenpartei bewilligen, wenn er das Begehren begründet findet, und wenn die Dauer der begehrten Fristverlängerung die Dauer der ursprünglichen Frist nicht überschreitet.

Treten die Voraussetzungen einer solchen Fristbewilligung nicht ein, oder werden nach dem ersten Fristgesuche weitere Verlängerungen derselben Frist begehrt, so hat der Richter die Gegenpartei nach den geltenden Vorschriften zur Aeußerung aufzufordern.

§. 9.

Wenn die Gegenpartei die Aeußerung abzugeben unterläßt, so wird die Fristverlängerung bis zu dem im Fristgesuche bezeichneten Kalendertage als zugestanden angesehen.

Erklärt die Gegenpartei, daß sie die Fristverlängerung gar nicht, oder daß sie dieselbe nicht in der angesuchten Dauer zugestehe, so hat der Richter mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände über das Fristgesuch zu entscheiden.

Erklärt die Gegenpartei die angesuchte Verlängerung zum letzten Male zuzugestehen, so hat der Richter zwar die zugestandene Frist zu bewilligen, in dem Bescheide aber die Fristbewilligung als die letzte zu bezeichnen.

In allen Fällen einer bewilligten Fristverlängerung muß in dem Bescheide der Kalendertag, mit welchem dieselbe abläuft, bezeichnet werden.

§. 10.

Jedes Gesuch um eine weitere Verlängerung der vom Richter über die Erklärung der Gegenpartei bewilligten oder von ihm als letzten bezeichneten Frist hat der Richter als unstatthaft von Amtswegen zurückzuweisen, wenn nicht zugleich mit Ueberreichung des Gesuches die Zustimmung der Gegenpartei urkundlich nachgewiesen wird.

§. 11.

Hat der Richter eine Fristverlängerung verweigert, so kommen der Partei zur Vornahme derjenigen Proceßhandlung, wofür die Fristverlängerung angesucht worden war, noch so viele Tage von der Zustellung des abweisenden Bescheides an gerechnet zu Gute, als zur Zeit der Ueberreichung des abgewiesenen Fristgesuches von der zuletzt zugestandenen oder bewilligten Frist noch übrig waren.

Durch Fristgesuche, welche in Gemäßheit des §. 10 als unstatthaft von Amtswegen zurückgewiesen wurden, wird der Ablauf einer offen gebliebenen Frist nicht gehemmt.

§. 12.

Wenn von einer Partei Gesuche um Verlängerung der Frist zu derselben Proceßhandlung so rasch nacheinander überreicht werden, daß zur Zeit des Einlangens des späteren Gesuches der schließliche Erfolg eines früheren der Gegenpartei zur Aeußerung zugefertigten Fristgesuches noch nicht feststeht, so ist mit jeder Erledigung des späteren Gesuches so lange inne zu halten, bis der Richter in der Lage ist, den Erfolg der früheren Fristwerbung zu beurtheilen und der Erledigung des späteren Gesuches zu Grunde zu legen.

§. 13.

Wenn eine Partei die Erstreckung einer Tagsatzung begehrt, die Gegenpartei aber diesem Begehren sich widersetzt und die Fortsetzung der Verhandlung beantragt, so ist über die begehrte Erstreckung sofort zu entscheiden.

Ist der Richter, welcher die Verhandlung bei der Tagsatzung leitet, nicht selbst zur Entscheidung berufen, so hat er ohne Verzug den Beschluß des Gerichtes einzuholen und die Parteien aufzufordern, zur Vermeidung der Rechtsfolgen des Ausbleibens, die Eröffnung der Entscheidung abzuwarten.

Die erfolgte Entscheidung ist den Parteien mündlich bekannt zu geben, und daß dieß geschehen sei, im Protokolle zu bemerken.

Ist die Erstreckung der Tagsatzung verweigert worden, so ist sofort in der Sache selbst zu verhandeln.

Wenn eine Partei vor der Eröffnung der richterlichen Entscheidung, womit die Erstreckung abgewiesen wurde, sich entfernt hat, oder wenn sie nach dieser Eröffnung sich weigert zur Sache zu verhandeln, so ist mit der anderen Partei allein die Verhandlung zu pflegen, und es treten gegen Denjenigen, welcher sich entfernt oder die weitere Verhandlung verweigert hat, die Rechtsfolgen des Ausbleibens ein.

Die über das Erstreckungsbegehren gefällte Entscheidung ist den Parteien jedenfalls bei Erledigung der Tagsatzung schriftlich bekannt zu geben.

Die Recursfrist läuft von der Zustellung dieses Bescheides.

§. 14.

Wenn eine Tagsatzung durch richterliche Entscheidung erstreckt wird, so ist der Partei, auf deren Seite der Grund der Erstreckung eingetreten ist, auf Antrag der Gegenpartei der Ersatz der durch die Erstreckung verursachten Kosten in dem vom Richter festzusetzenden Betrage aufzuerlegen.

§. 15.

Durch den Recurs gegen die gänzliche oder theilweise Verweigerung einer angesuchten Fristverlängerung oder Tagsatzungserstreckung wird der Lauf und Abschluß des Verfahrens, namentlich die Einlegung der Acten zum Spruche, nicht gehemmt.

Es hat jedoch der Richter vor der Entscheidung in der Hauptsache die Erledigung des Recurses abzuwarten.

Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz, wodurch eine in erster Instanz erfolgte Bewilligung oder Verweigerung eine Fristverlängerung oder Tagsatzungserstreckung bestätigt wurde, ist der außerordentliche Recurs nicht zuläßig. Solche Recurse hat der Richter der ersten Instanz von Amtswegen als unstatthaft zurückzuweisen.

§. 16.

III. In Ansehung des Beweisverfahrens.

Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Sachverständige findet keine selbstständige Appellation statt.

Gegen die Bewilligung der Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist ein selbstständiger Recurs nicht zuläßig.

Appellationen und Recurse, welche zufolge dieser Bestimmungen unstatthaft sind, hat der Richter der ersten Instanz von Amtswegen zurückzuweisen. Den Parteien bleibt jedoch unbenommen, ihre Beschwerden nach ergangenem Urtheile in der Haupt-

sache mit der gegen dieses Urtheil gerichteten Appellation zu verbinden und sich auch Beweise, welche durch das Beiurtheil nicht zugelassen wurden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eintreten, durch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse zu sichern.

§. 17.

Bei der Aufnahme des Beweises durch Zeugen oder Sachverständige kann der Richter an den Zeugen und die Sachverständigen diejenigen Fragen stellen, welche er zur Erläuterung oder Ergänzung der Aussage des Zeugen oder des Befundes der Sachverständigen für nothwendig erachtet.

§. 18.

Den Parteien ist gestattet, auch dem Verhöre der Zeugen beizuwohnen.

Die Partei, welche sich eine Unterbrechung des Zeugen erlaubt oder auf die Abgabe seiner Zeugenschaft in unzulässiger Weise einzuwirken versucht, ist unter Androhung ihrer Entfernung von dem Zeugenverhöre zurechtzuweisen, und, wenn die Ermahnung fruchtlos bleibt, zu entfernen.

Die Vorschrift, wonach die Zeugen zu beschwören haben, daß sie ihre Aussage Niemanden entdecken werden, bevor sie von dem Gerichte wird kundgemacht sein, wird aufgehoben.

§. 19.

Die Partei, welche zum Zeugenverhöre erschienen ist, kann an den Zeugen diejenigen Fragen durch den Richter stellen lassen oder mit Zustimmung des Richters unmittelbar stellen, welche sie zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage für nothwendig erachtet.

Hat der Gegner des Beweisführers unterlassen, schriftliche Fragestücke vorzulegen, so bleibt ihm vorbehalten, seine besonderen Fragen mündlich im Wege des Fragerechtes bei dem Zeugenverhöre nachzuholen.

§. 20.

Fragen, sowie vorgelegte Fragestücke, welche der Richter für unangemessen hält, oder welche nach dem Inhalte des Beiurtheils ausgeschlossen erscheinen, hat er zurückzuweisen, und daß dieß geschehen, unter Angabe des Grundes im Protokolle anzumerken.

Gegen die Zurückweisung einer Frage oder eines Fragestückes ist kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig; der Partei bleibt jedoch vorbehalten, ihre Beschwerde mit der Appellation gegen das in der Hauptsache ergangene Urtheil zu verbinden.

§. 21.

Wenn die Zeugenabhörung durch einen ersuchten Richter stattzufinden hat, so ist das Ersuchschreiben, ohne eine Frist zur Vorlage der Fragestücke abzuwarten, auszufertigen.

Der Gegner des Beweisführers kann entweder seine Fragestücke schriftlich dem ersuchten Richter unmittelbar einsenden, oder seine Fragen mündlich im Wege des Fragerechtes bei dem Zeugenverhöre stellen.

Der ersuchte Richter hat, die Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, die Parteien von der zum Zeugenverhöre festgesetzten Zeit zu verständigen.

§. 22.

VI. In Ansehung der Proceßkosten.

Die in dem Rechtsstreite vollständig unterliegende Partei hat in allen Fällen die der Gegenpartei verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Welche Kosten als nothwendig, inwieweit insbesondere vorgekommene Vervielfältigungen von Fristverlängerungen und Tagsatzungserstreckungen als gerechtfertigt anzusehen sind, hat der Richter nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

§. 23.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu theilen oder gegenseitig aufzuheben. Es kann jedoch auch in diesem Falle der einen Partei der volle Kostenersatz auferlegt werden, wenn die Gegenpartei nur mit einem verhältnißmäßig geringfügigen Theile, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist.

§. 24.

Die Bestimmungen der §§. 24 und 23 kommen auch bei den Entscheidungen der Gerichte der zweiten und dritten Instanz über die Gerichtskosten der ersten und der höheren Instanzen zur Anwendung, und es ist für abändernde Entscheidungen der höheren Instanzen der Umstand, daß eine Partei Sprüche der unteren Instanzen für sich hat, nicht maßgebend.

§. 25.

V. Anwendbarkeit auf besondere Verfahrensarten.

Insoweit die Bestimmungen des mündlichen, schriftlichen oder summarischen Verfahrens bei an-

deren besonderen Verfahrensarten als ergänzende Norm zu dienen haben, sind auch in den besonderen Verfahrensarten die zur Ergänzung dienenden Bestimmungen mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen anzuwenden.

§. 26.

VI. Vollzugsbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten diejenigen Bestimmungen der das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren regelnden Gesetze außer Kraft, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind.

Es sind jedoch Fristgesuche, sowie Erklärungen der Gegenpartei über Fristgesuche und Recurse gegen richterliche Entscheidungen über Fristgesuche, wenn die Fristgesuche, Erklärungen oder Recurse vor dem gedachten Tage überreicht worden sind, dann Appellationen gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige und Recurse gegen Bewilligungen einer Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, wenn das Beiurtheil oder die Bewilligung vor diesem Tage erlassen wurde, nach den bisher geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Auch finden auf Rechtssachen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits anhängig waren, die Bestimmungen des §. 2, sowie auf Rechtssachen, in welchen der Spruch schon in erster Instanz ergangen war, die Bestimmungen der §§. 22 bis 24 keine Anwendung.

§. 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, wodurch einige Bestimmungen des mündlichen, des schriftlichen und des summarischen Verfahrens in Civilrechtsstreitigkeiten abgeändert werden.

Die durch die Ereignisse des letzten Jahres eingetretenen Zustände des Credites haben nicht wenig dazu beigetragen, die seit langer Zeit und von allen Seiten laut gewordenen Klagen über die Mängel des bestehenden Civilproceßverfahrens zu dem dringenden Rufe nach schleuniger Abhilfe zu steigern. Das Bestreben der Gläubiger nach prompter und wirksamer Durchsetzung ihrer Ansprüche einerseits und das Bestreben der Schuldner andererseits, sich mit Ausbeutung aller durch die Procedursgesetze gewährten Mittel so lange als möglich der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen, mußte sich in Folge der eingetretenen wirthschaftlichen Calamitäten in gesteigertem Maße geltend machen. Die nicht immer auf bösem Willen beruhende, sondern häufig nur durch temporäre Zahlungsunfähigkeit hervorgerufene Tendenz nach Zeitgewinn, welche hie und da durch andere, an der Verlängerung der Processe interessirte Factoren ihre Unterstützung findet, erzeugte eine Praxis, welche die Verfasser der bestehenden Proceßgesetze gewiß nicht beabsichtigt, ja kaum geahnt haben, und welche alle Diejenigen, welche zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an die Hilfe der Gerichte angewiesen sind, mit leicht begreiflichem Unwillen erfüllt.

Wenn es auch klar ist, daß in gründlicher und umfassender Weise nur durch eine allgemeine Umgestaltung des Civilprocesses geholfen werden kann, so hat sich die Regierung Angesichts der Dringlichkeit des Bedürfnisses und eingedenk des Satzes bis dat, qui cito dat zu dem Versuche einer theilweisen Abhilfe entschlossen, obwohl sie sich die Schattenseite eines solchen Vorgehens keineswegs verhehlte.

Die Schwierigkeit einer stückweisen Reform besteht hier hauptsächlich in der Einhaltung des richtigen Maßes, in der nothwendigen Beschränkung und Abgrenzung. Jeder Eingriff in die Principien, von welchen die bestehenden Proceßgesetze getragen werden, jeder Eingriff in die Verhandlungs- und Even-

tual=Maxime, in das Beweis= und Rechtsmittelsystem muß, wenn nicht völlige Verwirrung Platz greifen soll, vermieden, dem nur zu nahe liegenden Wunsche, den Civilproceß dem Ziele der Ermittlung des materiellen Rechtes näher zu bringen, muß vorläufig entsagt werden.

Wird hiedurch auch das Gebiet in sehr enge Grenzen gebannt, so darf sich die Gesetzgebung doch nicht abhalten lassen, das Wenige, was derzeit möglich ist, der Bevölkerung zu gewähren, denn jede Maßregel, welche die Durchsetzung des Rechtes fördert, dient einem wahrhaft sittlichen Zwecke.

Innerhalb der eben angedeuteten Schranken ist die Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfes vornehmlich dahin gerichtet, der Partei, welcher an der schleunigeren Durchsetzung ihrer Rechte gelegen ist, wirksamere Mittel an die Hand zu geben, um den widerstrebenden Willen der Gegenpartei zu brechen, die auf Verzögerung und Erschwerung des Processes gerichteten Bestrebungen und Chicanen zu besiegen. Der Entwurf ist ferner bestrebt, einige in der Praxis als überflüßig erkannte Vorsichten im Proceßgange zu beseitigen und die Grundsätze über die Vergütung der Kosten des Proceßverfahrens von dem Standpunkte einer zu weit getriebenen Billigkeit auf den Standpunkt des Rechtes zurückzuführen.

Der Entwurf mußte sich übrigens darauf beschränken, nur das ordentliche mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren, die mannigfachen besonderen Proceßarten aber nur insoferne zum Gegenstande der Reform zu wählen, als auch in denselben Bestimmungen des ordentlichen mündlichen, des schriftlichen oder summarischen Verfahrens ergänzend zur Anwendung kommen. Die besonderen Bestimmungen der Ausnahmsproceduren mußten dagegen unberührt bleiben, wenn nicht für die Praxis zahllose Zweifel und Schwierigkeiten hervorgerufen werden wollten.

Zu §. 1.

Die allgemeine Gerichtsordnung beabsichtigte, das mündliche Verfahren vor dem schriftlichen als das schneller zum Ziele führende zu begünstigen. Zu diesem Zwecke sollte in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Gesetze schriftlich zu verfahren ist, durch die Bestimmungen des §. 16 a. G. O. die Wahl des mündlichen Verfahrens erleichtert werden.

Diese Begünstigung entbehrt derzeit und nach der Gestaltung, welche das mündliche Verfahren in der Praxis, insbesondere in den Fällen, in welchen Advocaten interveniren, angenommen hat, eines genügenden Grundes; die Hinüberleitung in das mündliche Verfahren bewirkt, ohne irgend welche Vortheile zu gewähren, nur eine größere Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des Processes durch Abhaltung zahlreicher Tagsatzungen, sie hat nur die Anhäufung unproductiver richterlicher Arbeit zur Folge.

Die westgalizische Gerichtsordnung hat schon diese Begünstigung des mündlichen Verfahrens aufgegeben. Für die Wahl des mündlichen Verfahrens statt des schriftlichen gelten dort die gleichen Bestimmungen, wie für die Wahl des schriftlichen statt des mündlichen, und es wurde in den Ländern, wo diese Gerichtsordnung gilt, eine dem §. 16 der a. G. O. entsprechende Bestimmung keineswegs vermißt.

Die Erfahrung hat vielmehr gezeigt, daß diese Bestimmung des §. 16 nicht in der von dem Gesetzgeber gehegten wohlwollenden Absicht angewendet wurde, sondern zu zweckloser Verzögerung Anlaß gibt; sie kann daher ohne Besorgniß irgend eines Nachtheiles beseitigt werden.

Der Entwurf geht aber noch um einen Schritt weiter. An dem Grundsatze, daß die Parteien zwischen den gesetzlich zulässigen Verfahrensarten wählen können, soll zwar nicht gerüttelt werden, es fehlt aber ein genügender Grund, um die richterliche Thätigkeit zur Vermittlung und zur Herstellung

eines Uebereinkommens der Parteien über die Wahl eines von der gesetzlichen Regel abweichenden Verfahrens in Anspruch zu nehmen. Ist einmal der Gedanke der Begünstigung des einen Verfahrens vor dem andern aufgegeben, dann kann es ganz der eigenen Thätigkeit der Parteien überlassen bleiben, ein Uebereinkommen über die Wahl des Verfahrens zu treffen; zu einem amtlichen Einschreiten zu dem Zwecke, daß von der gesetzlich vorgezeichneten Procedur abgegangen werde, besteht kein Grund mehr.

Wollen die Parteien aus dem mündlichen Verfahren in das schriftliche Verfahren übertreten, so bietet ihnen die über die Klage angeordnete Tagsatzung die Gelegenheit, das Uebereinkommen vor dem Richter zu treffen. Für den Uebergang aus dem schriftlichen in das mündliche Verfahren kann den regelmäßig intervenirenden Advocaten überlassen bleiben, ohne richterliche Mitwirkung ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

Zu §. 2.

Die Erweiterung der Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens durch Erhöhung der hiefür maßgebenden Summe von 200 fl. Conventions-Münze auf 500 fl. österr. Währung hatte die Regierung schon in der abgelaufenen Session beantragt, und es war auch dieser Antrag von dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes zum Beschlusse erhoben worden.

Gestützt auf dieses zustimmende Votum und in Erwägung, daß sich seit dem Jahre 1845 die Geld- und Preisverhältnisse sehr erheblich verändert haben, daß ferner auch von vielen Seiten, namentlich aus dem Stande der Gewerbetreibenden der Wunsch nach einer ausgedehnteren Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens ausgesprochen worden ist, wird in dem Entwurfe der Antrag neuerlich gestellt. Es kann dadurch nicht nur eine beschleunigtere Erledigung der Mehrzahl der bei den Bezirksgerichten vorkommenden Rechtssachen erzielt werden, sondern auch eine günstige Rückwirkung auf die Geschäftslast der oberen Instanzen, namentlich durch die Unzulässigkeit der außerordentlichen Revision auf die Geschäfte des obersten Gerichtshofes erwartet werden, bei welchem die Zahl der ohne Grund und Erfolg erhobenen außerordentlichen Rechtsmittel, ohne Zweifel unter dem Einflusse der im Eingange dieses Motivenberichtes bezeichneten Bestrebungen, in neuerer Zeit sehr erheblich zugenommen hat.

Wenn im §. 2 gleichzeitig beantragt wird, die für die Zuständigkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte maßgebende Summe auf denselben Betrag von 500 fl. österr. Währung zu reduciren, so liegt hierin wohl keine irgend nennenswerthe Einschränkung der einzelrichterlichen Competenz; es dient aber gewiß zur Vereinfachung, wenn die seit Einführung der österr. Währung maßgebend gewordenen Beträge abgerundet werden, sowie es nur günstig wirken kann und dem Charakter der städtisch-delegirten Bezirksgerichte entsprechen wird, wenn bei denselben, besondere Fälle, welche ohne Rücksicht auf den Betrag zu ihrer Competenz gehören, abgerechnet, nur mehr das Bagatell- oder das summarische Verfahren zur Anwendung kommt.

Zu §§. 3 und 4.

Die Bestimmungen der Gerichtsordnung über die Fristen zur Einrede entsprechen nicht den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen. Selbst abgesehen von den in den einstigen Zuständen vielleicht begründeten Specialfristen, wie für Villa di Rovigno und Valé mit 45 Tagen, für das Königreich Illyrien mit 60 Tagen, für Siebenbürgen mit sechs Monaten, kann es bei den heutigen Communicationsmitteln nicht mehr als angemessen erscheinen, wenn in jedem Falle,

wo der Beklagte außerhalb des Gerichtsortes wohnt, schon die längere Frist von 45 Tagen anberaumt werden soll. Ebenso stellt sich die Provinz, heutzutage das Land, bei der außerordentlichen Verschiedenheit des Umfanges der einzelnen Länder der österreichischen Monarchie als kein passender Anhaltspunkt für die Bemessung der Fristen dar. Während für ganz Böhmen, für ganz Galizien die 45tägige Einredefrist gilt, ist über eine in Troppau angebrachte Klage gegen einen in Mähren wohnhaften Beklagten, über eine bei einem tirolischen Gerichte gegen einen Vorarlberger, oder bei einem oberösterreichischen Gerichte gegen einen Salzburger angebrachte Klage schon die 60tägige Frist zur Einrede zu bemessen. Solche ohne thatsächliches Bedürfniß gewährte längere Fristen tragen ohne Noth dazu bei, eine schnelle Rechtsdurchsetzung zu erschweren, und dieser Nachtheil wird durch die Bestimmung, wonach eine der ersten gesetzlichen Frist in der Dauer gleichkommende Erstreckung von dem Richter ohne Anhörung des Klägers bewilligt werden kann, nur noch empfindlicher.

Einen passenderen und größere Gleichförmigkeit verbürgenden Anhaltspunkt bietet die Gerichtseintheilung; die Abstufung der Fristen nach Gerichtshofs- und Oberlandesgerichtssprengeln entspricht in weit höherem Grade den realen Verhältnissen, sowie es ohne Zweifel angemessener erscheint, für die Festsetzung der 60- oder 90tägigen Frist nicht mehr den derzeit, namentlich für das Proceßverfahren bedeutungslos gewordenen Begriff der deutschen Erblande, sondern das Jurisdictionsgebiet des obersten Gerichtshofes für maßgebend zu erklären.

Da aber auch die Abstufung der Fristen nach Gerichtssprengeln, wie jede derartige allgemeine Abgrenzung unter Umständen den realen Verhältnissen nicht entsprechen kann, da sich die längeren Fristen von 45 und 60 Tagen leicht als überflüssig herausstellen können, wenn der Beklagte hart an der Grenze des betreffenden Gerichtsprengels, vielleicht weit näher dem Proceßgerichte wohnt und durch bessere Communicationsmittel verbunden ist, als eine innerhalb des Sprengels wohnende Partei, und weil namentlich in dringenden Fällen eine solche in dem Bedürfnisse des concreten Falles nicht begründete längere Frist für den Kläger sehr beschwerlich sein kann, so wird im §. 4 beantragt, dem Richter die Befugniß einzuräumen, in dringenden Fällen und wenn es die örtlichen und Verkehrsverhältnisse zuläßig erscheinen lassen, die gesetzliche längere Frist abzukürzen.

Diese Befugniß erstreckt sich aber nur auf die 45-, 60- und 90 tägige Frist; die geringste gesetzliche Frist von 30 Tagen soll dem Beklagten unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Wenn aber eine solche richterliche Verfügung von Nutzen sein, wenn sie nicht die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen soll, so muß der Recurs dagegen ausgeschlossen werden; dieß kann auch ohne alles Bedenken geschehen; hat sich der Richter geirrt, ist dem Beklagten die nothwendige Zeit zur Vertheidigung verkürzt worden, dann gewährt ihm die Möglichkeit, Erstreckungen der Frist zu erwirken, das ausreichende Mittel zur Abhilfe.

Zu §. 5.

Im summarischen, sowie in dem Verfahren in Wechselsachen gilt die Bestimmung, daß die Fristen an Feier- und Ferialtagen ununterbrochen fortlaufen, und es hat sich hieraus, ungeachtet der außerordentlichen Kürze der Fristen im Wechselverfahren, ein Nachtheil nicht ergeben. Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf das ordentliche Verfahren erscheint nicht nur mit Rücksicht auf den allgemein üblich gewordenen Geschäftsbetrieb bei den Gerichten und in den Advocatenkanzleien zuläßig, sondern auch im Interesse der Abkürzung der Fristen und der Vereinfachung der Fristenberechnung sehr empfehlenswerth.

In Ansehung der Tagsatzungen bleiben die geltenden Vorschriften unberührt.

Zu §. 6.

Die provisorische Proceßordnung für Ungarn und Siebenbürgen hatte es unternommen, diejenigen processualischen Fristen, welche einer Erstreckung durch richterliche Bewilligung unterliegen, taxativ aufzuzählen.

Dieses Beispiel, welchem auch ein im Jahre 1858 im österreichischen Justizministerium ausgearbeiteter und damals von allen Oberlandesgerichten begutachteter Entwurf einer Civilproceßordnung gefolgt war, schien nachahmenswerth zu sein, und eine genaue Prüfung der in dem Proceßverfahren vorkommenden Fristen ergab, daß eine solche Bestimmung ohne alle Schädigung der processualischen Parteienrechte zulässig sei, daß hierin weniger eine neue dispositive Norm, als vielmehr nur eine übersichtliche Zusammenfassung derjenigen Fristen, welche erstreckt werden können, gelegen sei.

Der Entwurf hat sich jedoch hiebei auf das Erkenntnißverfahren beschränkt, weil die Fristen des Executionsverfahrens theilweise unter andere Gesichtspunkte fallen und weil für den wichtigsten Theil des Executionsverfahrens, nämlich für den Zwangsverkauf von unbeweglichen und beweglichen Gütern, durch eine abgesonderte Regierungsvorlage eine eingehende Regelung bewirkt werden soll.

Zu den §§. 7—12.

Wenn in den §§. 7—12 die Aufgabe übernommen wurde, den bestehenden Mißbräuchen in Betreff der Fristenerstreckungen entgegenzutreten, so mußte man sich hiebei gegenwärtig halten, daß die Gesetzgebung durch die allgemeine und wohlbegründete Entrüstung über diese Mißbräuche, durch die vorwiegend nur auf Beschleunigung der Processe gerichtete Strömung der öffentlichen Meinung sich nicht über das Ziel hinaus und namentlich nicht zur Verletzung wesentlicher Grundsätze des bestehenden Verfahrens fortreißen lassen dürfe.

An dem Grundsatze, daß die Parteien die Herren des Processes sind, darf ebensowenig gerüttelt werden, wie an der für das ganze Proceßverfahren maßgebenden Voraussetzung, daß die Parteienvertreter im Processe die Träger des Willens der Parteien sind, daß die von ihnen unternommenen Handlungen und abgegebenen Erklärungen als die eigenen Handlungen und Erklärungen der Parteien selbst zu gelten haben.

Jeder Versuch, den Richter über die Parteien in Betreff des Proceßbetriebes zu stellen, sowie der Versuch, den Richter zwischen die Parteien und ihre Vertreter zu schieben, ihm den Schutz, die Bevormundung der Partei gegenüber ihrem Bevollmächtigten zur Pflicht zu machen, mußte vorhinein abgewiesen werden. Alles, was die Gesetzgebung in dieser Richtung in Specialbestimmungen vorzukehren versucht hat, war zwar von der wohlwollendsten Absicht eingegeben, entbehrte aber der grundsätzlichen Berechtigung und erwies sich auch praktisch als völlig nutzlos.

So lange die Parteien oder deren Vertreter sich gegenseitig Fristen zugestehen, fehlt dem Richter der Titel, dem Parteienwillen entgegenzutreten.

Die Aufgabe der Gesetzgebung kann nur dahin gehen, die Partei, welche den Gang und den Abschluß des Processes betreiben will, in diesem Bestreben zu unterstützen. Wenn dieß durch die in dem Entwurfe beantragten Bestimmungen gelingt, dann ist sehr viel gewonnen, denn der größte Uebelstand zeigte sich in der Richtung, daß es dem üblen Willen und der Chicane einer auf Verzögerung und auf Ermüdung des Gegners ausgehenden Partei möglich war,

ungeachtet aller Diligenz des Gegners durch fortgesetzt erneuerte Fristwerbungen und Recurse gegen Fristabweisungen die Peremption hintanzuhalten.

Der Entwurf geht nun von der gewiß zulässigen Voraussetzung aus, daß, wenn eine Partei bereits einmal dem Richter erklärt hat, eine Fristverlängerung nur zum letzten Male oder gar nicht zugestehen zu wollen, diese Willensäußerung auch für fernere Fristwerbungen der Gegenpartei maßgebend sei, daß daher für den Richter kein Anlaß vorliege, über das weitere Fristgesuch neuerlich die Erklärung einzuholen. Hiedurch wird die Möglichkeit geboten, dem Fristenlaufe und der fortgesetzten Fristenerneuerung ein Ende zu machen; hiedurch wird auch die Partei, welche einer Fristverlängerung thatsächlich bedarf, veranlaßt werden, dieselbe sofort und mit gehöriger Begründung in der benöthigten Dauer zu begehren, statt durch zahlreiche Gesuche um Bewilligung kürzerer Erstreckungen den Fristenverlauf zu verwirren und die Proceßführung zu vertheuern.

Es ist allerdings möglich, daß eine Partei aus Gründen, welche bei ihren ersten Fristgesuchen nicht vorhanden oder ihr nicht bekannt waren, auch nach der ihr zugestandenen letzten Frist einer neuerlichen Erweiterung thatsächlich bedarf. Für diese, jedoch gewiß nur ausnahmsweise eintretenden Fälle soll dadurch gesorgt werden, daß der Partei, wenn sie die Zustimmung der Gegenpartei außergerichtlich zu erlangen und dieselbe dem Richter nachzuweisen vermag, die nöthige Verlängerung ertheilt werden kann. Sollte aber die Gegenpartei die außergerichtlich eingeholte Zustimmung unbegründeter Weise verweigern, dann bleibt noch immer das Auskunftsmittel der Restitution.

Der Entwurf sucht ferner durch die Bestimmung, daß jede richterliche Entscheidung, wodurch eine Fristverlängerung bewilligt wird, das Ende der Frist mit Angabe des Kalendertages bezeichnen muß, Klarheit in den Fristenlauf und in die Berechnung der sogenannten dies utiles zu bringen. In Ansehung dieser letzteren liegen zwar wiederholte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vor, daß diese dies utiles der Partei nur zur Vornahme der bezüglichen Proceßhandlung, nicht aber zum Zwecke der Ueberreichung neuerlicher Fristgesuche zu statten kommen. Es ist aber ungeachtet dieser Entscheidungen der Praxis noch nicht gelungen, dem Mißbrauche zu steuern, welcher durch vorzeitiges Ueberreichen von Fristgesuchen, bevor noch die laufende Frist ihrem Ende naht oder bevor auch nur über ein früheres Fristgesuch entschieden worden ist, getrieben wird, und welcher den Fristenlauf in nahezu unentwirrbarer Weise verwickelt.

Es soll daher die Wirkung der dies utiles in der durch die Spruchpraxis des obersten Gerichtshofes gebilligten Bedeutung gesetzlich festgesetzt werden und zugleich dadurch, daß den vorzeitigen Fristgesuchen, sowie solchen, welche die Vermuthung der gegnerischen Verweigerung gegen sich haben und daher von Amtswegen zurückzuweisen sind, jede hemmende Wirkung für den Ablauf der Frist entzogen wird, dem oberwähnten Mißbrauche der Boden entzogen werden.

Die richterlichen Entscheidungen über die angesuchten Fristverlängerungen sind für die Parteienrechte von der größten Wichtigkeit. Es wäre daher nicht zulässig, die Rechtsmittel gegen dieselben auszuschließen. In der Ausschließung des außordentlichen Recurses aber gegen die gleichlautenden Entscheidungen zweier Instanzen ist ein Wagniß, eine Gefahr für die Parteienrechte gewiß nicht zu erblicken und zwar umsoweniger, wenn für die richterlichen Entscheidungen in Fristangelegenheiten durch die beantragten Bestimmungen des Entwurfes eine weit einfachere und eine klar zu überblickende Grundlage geschaffen wird.

Daß dem Recurse gegen eine richterliche Fristabweisung eine hemmende Wirkung auf den Lauf des Proceßverfahrens nicht zukomme, ergibt sich schon aus den geltenden Vorschriften. Gleichwohl hat man in der Praxis häufig Anstand genommen, ohne Rücksicht auf einen solchen Recurs mit der Einlegung der Acten zum Spruche vorzugehen. Diese Praxis kann nicht gebilligt werden; sie

veranlaßt nur ungerechtfertigte Verzögerungen, erschwert der diligenten Partei die Herbeiführung des Abschlusses. Daß das richterliche Erkenntniß über die in contumaciam eingelegten Acten so lange nicht erlassen werde, bis nicht rechtskräftig entschieden ist, daß die Gegenpartei säumig ist, daß ihr keine Frist mehr offen sei, liegt in der Natur der Sache; aber die Vornahme der processualischen Handlung des Einlegens der Acten soll der Recurs nach dem Grundsatze der nicht hemmenden Wirkung desselben nicht hindern.

Zu §. 13—15.

In Ansehung der Erstreckungen der Tagsatzungen gelten dieselben grundsätzlichen Anschauungen, wie in Betreff der Fristverlängerungen. Auch hier kann der Richter nur dann und insoferne eingreifen, als seine Entscheidung wegen mangelnder Uebereinstimmung des Willens der Parteien angerufen wird. Der hauptsächliche Uebelstand in Betreff der Tagsatzungen liegt aber eben darin, daß die richterliche Entscheidung über eine angesuchte, von der Gegenpartei aber nicht zugestandene Erstreckung nicht sofort erfolgt, daß daher selbst in dem Falle, daß die angesuchte Erstreckung vom Richter verweigert wird nicht in derselben Tagsatzung sofort weiter in der Sache vorgegangen und allenfalls zur Einlegung der Acten zum Spruche geschritten werden kann, daß vielemehr die Entscheidung erst nach dem Schlusse der Tagsatzung und schriftlich erfolgt, den Parteien zugestellt und somit selbst bei Abweisung des Erstreckungsbegehrens eine neuerliche Tagsatzung zur Einlegung der Acten angeordnet wird; so daß die Partei, trotz ihres für unbegründet erkannten Erstreckungsbegehrens dennoch einen mitunter nicht unerheblichen Aufschub, jedenfalls aber eine Vermehrung der Kosten bewirkt hat.

Dieser Vorgang, wenn er auch den Intentionen der geltenden Proceßordnung nicht entspricht, besteht factisch und ist bei den Gerichten weit verbreitet; dieser Praxis entgegenzuwirken, bezweckt der §. 13 des Entwurfes, indem darin dem Richter zur Pflicht gemacht wird, die Entscheidung sofort zu fällen oder, wenn der die Tagsatzung leitende Richter hiezu nicht befugt ist, die Entscheidung des Gerichtes sofort einzuholen und den Parteien noch in der Tagsatzung bekannt zu geben. Bei den Einzelgerichten kann dieß keiner Schwierigkeit unterliegen; bei Collegialgerichten aber kann durch eine zweckmäßige Einrichtung dafür gesorgt werden, daß ein zur Entscheidung berufener Senat für die Tagsatzungsrichter zugänglich sei; die hiedurch für die Richter erwachsende Mühe wird sich reichlich durch die Verminderung der Tagsatzungen lohnen. Da es aber sehr nahe liegt, daß die Partei, welche auf Verschleppung der Verhandlung ausgeht, versuchen würde, die ganze Wirkung der Maßregel dadurch zu vereiteln, daß sie sich, während der Richter die Entscheidung des Gerichtes einholte, von der Tagsatzung entfernt, so muß eine solche Entfernung mit den Rechtsnachtheilen des Ausbleibens, der Contumaz bedroht werden; damit aber dieser Rechtsnachtheil verhängt werden könne, muß den Parteien von dem Richter bekannt gegeben werden, daß die Tagsatzung fortdauere, nur behufs der Einholung der gerichtlichen Entscheidung unterbrochen, nach Bekanntgabe derselben aber fortgesetzt werde.

Auf diese Weise wird es möglich sein, unbegründete Erstreckungsbegehren unwirksam zu machen und die auf Verzögerung ausgehende Partei zu zwingen, entweder in die Verhandlung zur Sache einzugehen oder gegen sich die Acten zum Spruche einlegen zu lassen.

Allerdings bleibt der mit ihrem Erstreckungsbegehren abgewiesenen Partei noch immer das Rechtsmittel des Recurses, und es ist mit Rücksicht hierauf auch im §. 13 angeordnet, daß die richterliche Entscheidung, ungeachtet der erfolgten mündlichen Bekanntgabe, den Parteien auch schriftlich zugestellt werden muß. Aber vermöge der oben erörterten, auch bezüglich der Entscheidung über Tagsatzungs-Erstreckungen geltenden Bestimmungen über die nicht hemmende Wirkung

des Recurses (§. 15), wird dieses Rechtsmittel keineswegs den Abschluß des Processes aufhalten können, sondern nur den Richter verpflichten, vor Erlassung des Erkenntnisses über die eingelegten Acten die Entscheidung der höheren Instanz abzuwarten.

Als ein, wenn auch nicht durchgreifendes, doch nicht zu unterschätzendes Mittel zur Hintanhaltung nicht unbedingt nöthiger Tagsatzungs-Erstreckungen erscheint die Verpflichtung der Parteien, die durch die begehrte Erstreckung verursachten Kosten sofort der Gegenpartei zu ersetzen. Bei einigen Gerichten wird dieses Mittel schon derzeit angewendet, und es werden die Kosten der Erstreckung sofort liquidirt und der Ersatz derselben in dem Erstreckungsbescheide selbst der Gegenpartei zugesprochen. Diese Maßregel wird aber nicht von allen Gerichten angewendet; es wird daher im Entwurfe beantragt, dieselbe gesetzlich vorzuschreiben und nicht blos auf den Fall zu beschränken, wenn eine Partei durch ihr Verschulden, durch den Mangel an pflichtmäßiger Diligenz die Erstreckung veranlaßt hat, sondern in der Erwägung, daß sie auch die Folgen eines auf ihrer Seite eintretenden Zufalles zu tragen hat, die Verpflichtung zum Kostenersatze unter allen Umständen — sobald es die Gegenpartei verlangt — Demjenigen aufzuerlegen, auf dessen Seite der Grund zur Erstreckung eingetreten ist.

Zu §. 16.

Durch die Allerhöchste Entschließung vom 23. Mai 1835 hat das Beiurtheil auf den Beweis durch Zeugen und Sachverständige den Charakter und die Tragweite eines Interlocutes im gemeinrechtlichen Sinne in der Wesenheit bereits eingebüßt und die Bedeutung eines Beweiszulassungserkenntnisses, welches für die Entscheidung der Hauptsache von keinem maßgebenden Einflusse ist, wenigstens derselben in keiner Weise präjudicirt, angenommen. Die Appellabilität des Beiurtheils aber wurde bisher dessenungeachtet beibehalten.

Insoweit durch ein solches Beiurtheil der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige zugelassen wird, stellt sich dasselbe nur als eine proceßleitende Verfügung zum Behufe der Vervollständigung des Proceßmateriales dar. Da die Beweiszulassung, wie gesagt, in keiner Richtung, namentlich auch nicht darüber, ob die zum Beweise angesetzte Thatsache für die Hauptsache entscheidend sei, präjudicirt, so besteht in der That kein Bedürfniß, diese Beweiszulassung einer selbstständigen Berufung zu unterziehen, ja es entsteht durch die in Folge der obergerichtlichen Entscheidung eintretende Rechtskraft des Beiurtheiles die Gefahr, daß die Beweiszulassung einen größeren Einfluß auf die Endentscheidung übe, als das Gesetz beabsichtigt. Der Aufschub, welcher durch die Berufungen gegen Beiurtheile entsteht, ist nicht unerheblich; er kann sehr empfindlich wirken, weil dem Beweisführer mittlerweile die wichtigsten Zeugen durch den Tod oder andere Umstände verloren gehen können, weil sich das Erinnerungsvermögen derselben abschwächen kann. Jedenfalls wird der Nachtheil für den Beweisführer größer sein, als jener, der seinem Gegner möglicherweise dadurch erwächst, daß ein irrelevanter Beweis zugelassen worden ist. Dazu kommt noch, daß solche Berufungen in der Regel erfolglos sind; die oberen Instanzen werden sich sehr schwer entschließen, einen von der ersten Instanz zugelassenen Beweis abzuweisen, weil es immer mißlich ist, die zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes angebotenen Mittel abzulehnen und weil durch den rechtskräftigen Ausspruch, daß die zum Beweise ausgesetzte Thatsache für die Endentscheidung irrelevant sei, sehr leicht dieser Endentscheidung vorgegriffen werden könnte.

Die selbstständige Berufung gegen Beiurtheile, insoweit dieselben die Zulassung eines angebotenen Beweises aussprechen, kann somit nicht nur ohne Gefahr beseitigt werden, sondern es wird hiedurch auch der nicht präjudicirende Charakter der Beiurtheile besser gewahrt, jedenfalls aber zur Abkürzung der Processe, zur Geschäftsvereinfachung bei den Gerichten beigetragen werden.

Die Beiurtheile können aber nebst der Zulassung auch eine theilweise Abweisung angebotener Beweise, einzelner Zeugen, einzelner Weisartikel enthalten. Der Entwurf beantragt auch in einem solchen Falle die selbstständige Berufung gegen das Beiurtheil auszuschließen. Eine Verkürzung der Parteien in der Beweisführung ist dabei nicht zu besorgen; die den Beweis theilweise ausschließende Verfügung der ersten Instanz erwächst nicht in Rechtskraft. Findet sich die Partei nach durchgeführtem Beweise und in erster Instanz ergangenem Endurtheile in ihren Beweisrechten verkürzt — ein Fall, der schon an und für sich selten vorkommen wird, denn die Richter erster Instanz sind weit mehr geneigt, überflüssige Beweise zuzulassen, als nothwendige auszuschließen — dann kann sie ihre Beschwerde in der Appellation gegen das Endurtheil vorbringen. Der obere Richter kann, wenn er die Beschwerde begründet findet, die nachträgliche Aufnahme des übergangenen Beweises anordnen. Die Partei, sowie der obere Richter sind dann genau in derselben Lage, wie in den Fällen, in denen der Richter erster Instanz einen angebotenen Zeugenbeweis überhaupt nicht zugelassen, kein Beiurtheil geschöpft, sondern sofort in der Hauptsache erkannt hat; auch in diesen Fällen wird die Partei ihre Beschwerde wegen Uebergehens des Beweises in der Appellation gegen das Urtheil in der Hauptsache vorbringen, der obere Richter, wenn er die Beschwerde begründet findet, den übergangenen Beweis durch Beiurtheil zulassen, und dessen nachträgliche Aufnahme anordnen.

Meint man aber, es könnte einer Partei, deren Beweis von der unteren Instanz irrigerweise ausgeschlossen wurde, mittlerweile bis sie ihre Beschwerde vor dem oberen Richter geltend gemacht hat, ein taugliches Beweismittel entgehen, so kann man sich wohl durch die Erwägung beruhigen, daß ihr ja in allen Fällen der Gefahr eines solchen Entganges das Mittel der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse zu Gebote steht, und daß ihr der Gebrauch dieses Mittels, wie in dem Entwurfe zur Beseitigung aller Zweifel ausdrücklich ausgesprochen wird, durch das in erster Instanz erlassene Beiurtheil in keiner Weise geschmälert wird.

Es ist auch kaum thunlich, bezüglich der Appellabilität zwischen dem beweiszulassenden und dem beweisausschließenden Theile des Beiurtheiles zu unterscheiden; will man die selbstständige Berufung gegen den letzteren Theil nicht aufgeben, dann ist es wohl eine ganz fruchtlose Maßregel, sie gegen den ersteren Theil auszuschließen, denn dann hat es die Partei, welche Verschleppung beabsichtigt, in der Hand, sich durch Namhaftmachung irgend eines unzulässigen Zeugen, durch Aufstellung irgend eines ganz irrelevanten Weisartikels die selbstständige Berufung und den hiemit verbundenen Zeitgewinn zu sichern.

Die Ausschließung der selbstständigen Rechtsmittel gegen die richterliche Verfügung, wodurch ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige zugelassen wird, ist aber auch keine in der österreichischen Gesetzgebung neue Maßregel. Sie gilt für das summarische Verfahren, sie galt auch nach der provisorischen Proceßordnung für Ungarn und es zeigt sich hieraus, daß sich die Gesetzgebung schrittweise immer mehr von dem Begriffe des Beweisinterlocutes entfernte und jenem des Beweisdecretes näherte.

Zu den §§. 17—21.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Aufnahme des Zeugenbeweises fallen eigentlich nicht unter den Gesichtspunkt der Beschleunigung des Processes, welche sich der Entwurf hauptsächlich zur Aufgabe gemacht hat. Es erschien aber nahezu unmöglich, an das Proceßverfahren überhaupt die bessernde Hand anzulegen und hiebei die geltenden Bestimmungen über die Form der Aufnahme des Zeugenbeweises unberührt zu lassen. Sie stehen in einem zu argen Contraste mit Demjenigen, was dießfalls im Strafverfahren und im Bagatellverfahren gilt; es ist nicht nur dem Laien, es ist auch dem Juristen heutzutage

nahezu unbgreifliche, aus welchem Grunde die Zeugenabhörung mit einer solchen Heimlichkeit stattfinden, weßhalb die Parteien, in deren Interesse das Zeugenverhör stattfindet, von aller Theilnahme an demselben ausgeschlossen sein, weßhalb dieselben genöthigt werden sollen, mit allem Aufgebote des Scharfsinnes und der Phantasie die Weisartikel und ein künstliches Gebäude von Fragestücken im Voraus zu construiren. Es ist schwer begreiflich, wie sich die Gesetzgebung aus Besorgniß vor einer Beeinflussung der Zeugen, die doch bis zum Momente der Zeugenabhörung nicht hintangehalten werden kann, zu einem so künstlichen, ja widernatürlichen Vorgange bei der Zeugenabhörung zum entschiedenen Nachtheile der Ermittlung der Wahrheit bestimmen lassen konnte.

Mit Rücksicht auf den nur transitorischen Charakter und die nur auf Beseitigung der grellsten Uebelstände gerichtete Absicht des vorliegenden Gesetzentwurfes mußte allerdings auf eine umfassende Reformirung des Zeugenbeweises verzichtet werden. In die Bestimmungen über die Verwerflichkeit und Bedenklichkeit der Zeugen, welche mit dem ganzen Beweissystem und den bindenden Beweisregeln der Gerichtsordnung im engsten Zusammenhange stehen, auf die Formen der Anbietung des Zeugenbeweises durch Aufstellung von Weisartikeln, auf die Bestimmungen über die Antretung des Zeugenbeweises, welche mit dem ganzen Gange des Processes innig verflochten sind, konnte nicht eingegangen werden. Dagegen erschien es ohne allen Eingriff in die wesentlichen Normen des Proceßverfahrens zulässig, den Parteien zu gestatten, nicht blos bei der Beeidigung, sondern auch bei der Anhörung der Zeugen gegenwärtig zu sein, ihnen unter Aufsicht und Leitung des Richters das Fragerecht gegenüber den Zeugen einzuräumen, dem Beweisgegner insbesondere zu gestatten, seine besonderen Fragen nicht in der Form schriftlicher, vor der Zeugenabhörung und in eventum concipirter Fragestücke, sondern bei der Zeugenabhörung selbst in Ausübung des Fragerechtes zu stellen, endlich den Richter, welcher das Zeugenverhör vornimmt, nicht sclavisch an die Weisartikel und Fragestücke zu binden, sondern ihm, wie ihm schon gegenwärtig bei der Aufnahme eines Beweises von Sachverständigen zusteht, die Befugniß einzuräumen, diejenigen Fragen, welche er in Folge der von den Zeugen ertheilten Antworten zur näheren Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig erachtet, an die Zeugen zu stellen.

Durch diese Bestimmungen kann die sichere Ermittlung des wahren Sachverhaltes sehr wesentlich gefördert, der Gebrauch des Beweises durch Zeugen erleichtert, vereinfacht und in seinem Erfolge gesichert, und indirecte die Anbietung irrelevanter Zeugenbeweise hintangehalten, das Feld für mancherlei Umtriebe abgeschnitten werden, indem jede Partei gewärtig sein muß, daß durch die Anwesenheit der Gegenpartei bei dem Zeugenverhöre, durch die Ausübung des Fragerechtes die Wahrheit schneller und sicherer an den Tag komme.

Zu den §§. 22—24.

Die geltenden Bestimmungen der Gerichtsordnungen über den Ersatz der Gerichtskosten haben zur Folge gehabt, daß die gegenseitige Aufhebung der Gerichtskosten in der Praxis beinahe zur Regel geworden ist, daß die Auferlegung des Gerichtskostenersatzes fast nur als eine Strafe für den muthwillig Streitenden und nicht als der dem Unterliegenden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen obliegende Ersatz des dem Gegner bei der Durchsetzung seines rechtlichen Anspruches verursachten Aufwandes erscheint.

Ob diese Praxis vollständig dem Geiste der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entspreche, ob sie in einem zu weit getriebenen Billigkeitsgefühle oder vielleicht hie und da auch in anderen Motiven wurzele, soll nicht erörtert werden. Thatsache ist, daß diese Praxis weit verbreitet ist, daß die wichtige Bedeutung, welche den Entscheidungen über den Kostenersatz nicht nur für den con-

creten Fall, sondern für den allgemeinen Charakter der Proceßführung zukommt, nicht in jenem Maße gewürdigt wird, als gewünscht werden muß. Es ist nämlich nicht zu bezweifeln, daß der Sucht nach Verzögerung und Verschleppung, der Vornahme überflüssiger Proceßhandlungen, der Tendenz, den Gegner endlich müde und mürbe zu machen und schließlich zu einem onerosen Vergleiche zu bewegen, in erheblicher Weise Vorschub geleistet wird, wenn die Partei, sobald sie nur nicht geradezu gegen den Buchstaben des Gesetzes oder gegen ihre eigenen Handlungen streitet, immer hoffen kann, daß die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben werden.

Es ist eine empfindliche Erschwerung der Rechtsdurchsetzung und es hat nicht selten dazu geführt, auf die gerichtliche Geltendmachung eines Anspruches zu verzichten, daß der Obsiegende die Gefahr läuft, den Aufwand für die Proceßführung, wenn der Gegner nur nicht als muthwillig streitend erscheint, aus Eigenem tragen zu müssen, einen Aufwand, der mit der zu erstreitenden Summe leicht außer allem Verhältnisse stehen kann.

Es ist unbillig und nicht gerecht, wenn der in der Hauptsache Obsiegende gar keinen Ersatz für den gemachten Aufwand erhält, weil ihm ein wenn auch noch so geringer Theil seines gestellten Anspruches oder der begehrten Nebengebühren nicht zuerkannt worden ist.

Es ist ferner unbillig, daß Derjenige, welcher den Spruch einer Instanz gegen sich hat, niemals zum Ersatze der Gerichtskosten gelangen kann, daß ihm durch einen Irrthum des Richters die Entschädigung für den gemachten Aufwand entzogen werden soll.

Die Bestimmungen, welche der Entwurf, von der Ueberzeugung ausgehend, daß hiedurch auf die Hintanhaltung von Weitläufigkeiten, überflüssigen Proceßhandlungen, absichtlichen Verzögerungen, ja auf den ganzen Charakter, man könnte sagen auf die Moral der Proceßführung in günstiger Weise eingewirkt werden wird, in Ansehung des Kostenersatzes beantragt, entsprechen den einschlägigen Bestimmungen des Bagatellverfahrens, welche sich in der Praxis erproben. Sie sind nachgebildet den Bestimmungen des Entwurfes einer Civilproceßordnung, welcher dem Reichsrathe bereits einmal vorgelegen und vom Abgeordnetenhause angenommen worden ist.

Das Einzelne der in den §§. 22 bis 24 enthaltenen Bestimmungen bedarf nach den eben angedeuteten Gesichtspunkten keiner näheren Begründung; nur im Allgemeinen sei noch bemerkt, daß es unabweisbar ist, dem Richter bei der Entscheidung über den Kostenersatz ein weiteres Feld der Würdigung der Umstände des concreten Falles einzuräumen, daß er nicht blos zwischen die Alternative des Zuspruches des ganzen Kostenersatzes und der wechselseitigen Aufhebung gestellt werden darf, daß es ihm vielmehr zur Pflicht gemacht werden muß, den Aufwand, dessen Ersatz er zuspricht, in der Richtung zu prüfen, ob er auch ein nothwendiger war, daß er im Falle des theilweisen Obsiegens in Erwägung zu ziehen habe, ob und welchen Einfluß auf den Aufwand an Proceßkosten die Geltendmachung und die Abwehr des abgewiesenen Theiles des Begehrens gehabt hat.

Die für die Entscheidung der ersten Instanz aufgestellten Grundsätze sind aber auch ganz entsprechend für die Entscheidungen der oberen Gerichte im Rechtsmittelverfahren. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens wird in der Regel der in diesem Verfahren Unterliegende zu tragen haben; bei theilweisem Erfolge des Rechtsmittels wird eine verhältnißmäßige Theilung dieser Kosten oder deren gegenseitige Aufhebung ausgesprochen werden. Insoferne aber der höhere Richter auch über die Kosten des Verfahrens der ersten Instanz, sei es in Folge einer Abänderung des untergerichtlichen Urtheiles in der Hauptsache, sei es aus dem Anlasse zu erkennen hat, weil nur die erstrichterliche Entscheidung in der Kostenfrage Gegenstand des Rechtsmittels war, so können für den höheren Richter wohl keine anderen Normen maßgebend sein, als für die erste Instanz, und es kann, wie bereits erwähnt, dem Umstande, daß eine Partei

einen richterlichen Spruch für sich hat, ein durchschlagender Einfluß nicht mehr eingeräumt werden, sobald man sich von der Auffassung, welche in dem Gerichtskostenersatze eine Art Muthwillensstrafe erblickt, losgemacht hat.

Zu §. 25.

Diese Bestimmung hat nur den Zweck, klar zu stellen, daß die Besonderheiten, welche gewisse Proceßarten, wie das Wechselverfahren, das Verfahren in Besitzstörungs-, Mieth- oder Pachtstreitigkeiten, das Mandats- und Bagatellverfahren u. s. w. an sich tragen, ganz unberührt bleiben sollen, daß die in dem Entwurfe enthaltenen neuen Bestimmungen aber in diesen besonderen Proceßarten insoferne zur Anwendung kommen sollen, als sich diese Proceßarten nach den allgemeinen Grundsätzen des Verfahrens regeln.

Zu §. 26.

Die Uebergangsbestimmungen entsprechen dem Grundsatze, daß processualische Gesetze zwar auf bereits anhängige Rechtssachen Anwendung finden sollen, daß aber einzelne unter der Wirksamkeit der früheren Gesetze unternommene Proceßhandlungen nach eben diesen Gesetzen zu behandeln sind.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Execution zur Eintreibung einer Geldsumme mittelst Zwangsverkaufes von unbeweglichen oder beweglichen Gütern des Schuldners wird von demjenigen Gerichte bewilligt, welches nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Bewilligung des ersten Executionsschrittes zuständig ist.

Die Bewilligung des Zwangsverkaufes umfaßt die Bewilligung aller zur Durchführung desselben erforderlichen Amtshandlungen mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung.

§. 2.

Zur Vornahme eines bewilligten Zwangsverkaufes ist in Ansehung unbeweglicher Güter die Realinstanz, in Ansehung beweglicher Güter aber das Bezirksgericht berufen, in dessen Sprengel sich die Gegenstände befinden, deren zwangsweiser Verkauf bewilligt worden ist.

§. 3.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt, zugleich nach den Bestimmungen des §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es in dem Bescheide, welcher die Bewilligung ausspricht, die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderlichen Verfügungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu treffen.

Ist ein anderes Gericht zur Vornahme des Zwangsverkaufes berufen, so hat, unbeschadet der Ausnahme nach §. 97, der Executionsführer dasselbe in seinem Gesuche zu bezeichnen und das bewilligende Gericht dasselbe von Amtswegen um die Vornahme zu ersuchen.

§. 4.

Zur Durchführung des Zwangsverkaufes ist bei Gerichtshöfen, dann bei Bezirksgerichten, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes nicht selbst die Durchführung übernimmt, ein Gerichtsabgeordneter zu bestellen.

Behufs der Durchführung des Zwangsverkaufes einer Liegenschaft können bei Gerichtshöfen zu Gerichtsabgeordneten nur solche richterliche Beamte, welchen das Stimmrecht bei denselben zukommt, bei Bezirksgerichten aber nur für das Richteramt befähigte Beamte bestellt werden.

Die Durchführung des Zwangsverkaufes von beweglichen Gütern des Schuldners ist in Orten, in welchen der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz sich befindet, Notaren, an anderen Orten aber entweder Notaren oder richterlichen Beamten, Auscultanten oder hiezu geeigneten Kanzleibeamten als Gerichtsabgeordneten zu übertragen.

§. 5.

Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, steht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die selbstständige Vornahme aller Amtshandlungen zu, welche die Durchführung des Zwangsverkaufes mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung bezwecken.

Die zu diesem Behufe erforderlichen Aufträge an die Betheiligten, Verständigungen, Ersuchschreiben, Edicte und sonstigen Ausfertigungen und Kundmachungen hat er im eigenen Namen zu erlassen und in seiner Eigenschaft als Gerichtsabgeordneter zu unterschreiben.

Die vorgängige Beschlußfassung des Gerichtes hat er in denjenigen Fällen einzuholen, in welchen er durch das gegenwärtige Gesetz hiezu angewiesen ist, ferner, wenn Behufs der zwangsweisen Durchsetzung der von ihm ertheilten Aufträge die Verhängung von Geldstrafen nothwendig wird.

§. 6.

Der Gerichtsabgeordnete ist verpflichtet den Betheiligten und den Kauflustigen die nöthigen Auskünfte aus den Acten zu ertheilen.

Er hat bei seinen Amtshandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen und kann zu diesem Zwecke bei Amtshandlungen, die er außerhalb des Gerichtshauses vornimmt, die Unterstützung der Sicherheitsorgane selbst in Anspruch nehmen.

Er ist insbesondere befugt, bei Versteigerungen Verfügungen zu treffen und zwangsweise durchzuführen, welche nothwendig erscheinen um unerlaubte Verabredungen, Einschüchterungen und sonstige Vorgänge, die das wechselseitige Mehrbieten hindern, hintanzuhalten.

Bei Tagsatzungen hat er zur Führung des Protokolles einen Schriftführer beizuziehen.

In das Protokoll sind alle erheblichen Vorkommnisse, namentlich alle von dem Gerichtsabgeordneten getroffenen Anordnungen einzutragen, auf deren schriftlicher Aufzeichnung ein Betheiligter besteht.

§. 7.

Wer sich durch eine Verfügung des Gerichtsabgeordneten beschwert erachtet, kann binnen der Frist von vierzehn Tagen seine Beschwerde entweder bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich, oder bei dem Gerichte, welches diesen bestellt hat, erheben.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei ihm erhobene Beschwerde unverzüglich dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen; er kann den Vollzug der durch die Beschwerde angefochtenen Verfügung bis zur Entscheidung des Gerichtes aufschieben, wenn durch diesen Aufschub ein schwer ersetzbarer Nachtheil nicht erwächst, ohne denselben aber der Zweck der Beschwerde vereitelt würde.

Das Gericht hat über die vorgelegte oder bei ihm unmittelbar eingebrachte Beschwerde allenfalls nach Einvernehmung der Betheiligten und des Gerichtsabgeordneten zu entscheiden. Es kann erforderlichenfalls auch die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes unter Anordnung der etwa nothwendigen Sicherungsmaßregeln verfügen.

§. 8.

Wenn ein von einem Gerichtshofe bestellter Gerichtsabgeordneter die vorgängige Beschlußfassung oder über eine bei ihm eingebrachte Beschwerde die Entscheidung des Gerichtes einzuholen hat, so liegt ihm ob, demselben den Vortrag zu erstatten, er kann aber bei der Entscheidung über eine Beschwerde als Stimmführer nicht mitwirken.

§. 9.

Die von dem Gerichte in den Fällen des §. 5, Absatz 3 und des §. 7 gefaßten Beschlüsse können, sofern in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch das Rechtsmittel des Recurses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Der gegen einen solchen Beschluß ergriffene Recurs hat keine hemmende Wirkung; es kann jedoch das Gericht, dessen Beschluß angefochten wird, sowie das Gericht der höheren Instanz die Hemmung des Vollzuges verfügen, wenn durch die Hemmung kein schwer ersetzbarer Nachtheil erwächst, ohne dieselbe aber der Zweck des Recurses vereitelt würde.

§. 10.

Das Gericht kann von der Geschäftsführung des von ihm bestellten Gerichtsabgeordneten zu jeder Zeit Einsicht nehmen, sich von ihm darüber Bericht erstatten lassen, ihn aus erheblichen Gründen abberufen und durch einen anderen Gerichtsabgeordneten ersetzen.

§. 11.

Wenn bei Bezirksgerichten der Leiter des Bezirksrichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes übernimmt, so haben die in dem gegenwärtigen Gesetze für den Gerichtsabgeordneten gegebenen Bestimmungen auch für den Leiter des Bezirksgerichtes mit der Maßgabe zu gelten, daß dieser die der Beschlußfassung des Gerichtes vorbehaltenen Verfügungen und Entscheidungen sofort selbst zu erlassen, hat und daß die gegen seine Verfügungen erhobenen Beschwerden dem höheren Gerichte vorzulegen sind.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Execution durch Zwangsverkauf einer Liegenschaft.

A. Verkaufsverfahren.

§. 12.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Der Zwangsverkauf einer Liegenschaft findet nur zur Eintreibung einer auf derselben mit Pfandrecht versicherten Forderung statt.

Hat der Gläubiger nicht schon früher ein unbedingtes Pfandrecht für seine Forderung auf die Liegenschaft erworben, so hat er in dem Gesuche um Bewilligung des Zwangsverkaufes ausdrücklich die Ertheilung des executiven Pfandrechtes zu begehren.

Der Gläubiger kann aber sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Ertheilung des executiven Pfandrechtes beschränken. Auch zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist das im §. 1 bezeichnete Gericht berufen.

§. 13.

In dem Gesuche hat der Gläubiger die Liegenschaft, deren Zwangsverkauf er erwirken will, bestimmt zu bezeichnen. Ist dieselbe in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen und hat nicht bereits eine gerichtliche Pfändung derselben stattgefunden, so hat das Gericht, wenn es ihm zweifelhaft bleibt, ob der Schuldner die Liegenschaft wirklich besitze, vor der Entscheidung über das Gesuch die Beibringung einer amtlichen oder sonst glaubwürdigen Bescheinigung hierüber zu verlangen.

§. 14.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der Liegenschaft zur Eintreibung der Forderung des Gesuchstellers bewilligt werde. In dem Bescheide ist die Person des Gläubigers und des Schuldners, die Forderung sowie die Urkunde, auf deren Grund die Execution bewilligt wurde (Executionstitel), und die Liegenschaft zu bezeichnen.

Wenn für die Forderung ein unbedingtes Pfandrecht auf die Liegenschaft noch nicht erworben ist, so hat das Gericht in demselben Bescheide dem Gläubiger das executive Pfandrecht durch Eintragung in die hiezu bestimmten öffentlichen Bücher, oder wenn wegen Mangels eines solchen Buches das Pfandrecht durch bücherliche Eintragung nicht erworben werden kann, durch gerichtliche Pfändung der Liegenschaft zu bewilligen.

§. 15.

Wenn das bewilligende Gericht zugleich berufen ist, als Realinstanz den Zwangsverkauf vorzunehmen, so hat es in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, einen Gerichtsabgeordneten zur Durchführung des Zwangsverkaufes zu bestellen.

Außer diesem Falle ist die Bestellung des Gerichtsabgeordneten der zur Vornahme des Zwangsverkaufes zuständigen Realinstanz zu überlassen und zu diesem Ende das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch von Amtswegen an die Realinstanz zu übersenden.

Die Realinstanz hat nach Empfang des Bewilligungsbescheides sofort mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen, wenn aber die bücherliche Eintragung eines dem Executionsführer ertheilten executiven Pfandrechtes erforderlich sein sollte, diese Eintragung noch vor der Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. Ist die Eintragung in einem Hypothekenregister zu vollziehen, so hat das Gericht den hiezu erforderlichen Auftrag an den Hypothekenbewahrer zu erlassen.

§. 16.

Ist die zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderliche Eintragung des executiven Pfandrechtes

auf eine Liegenschaft zu vollziehen, in Ansehung welcher die Tabulargerichtsbarkeit von der Realgerichtsbarkeit getrennt ist, so hat das bewilligende Gericht, wenn es zugleich als Realinstanz einschreitet, diese Eintragung bei der zuständigen Tabularbehörde zu erwirken und erst nach dem Einlangen der Bestätigung des Vollzuges dieser Eintragung mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten vorzugehen.

Wenn aber die Vornahme des Zwangsverkaufes durch Ersuchen eines anderen als Realinstanz einschreitenden Gerichtes zu bewirken ist, so hat das bewilligende Gericht das mit dem Bewilligungsbescheide versehene Gesuch an das Tabulargericht mit dem Ersuchen zu übersenden, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes vorzunehmen und nach vollzogener Amtshandlung das Gesuch zur Vornahme des Zwangsverkaufes an die Realinstanz zu leiten.

§. 17.

Die Verständigung der Parteien von der Bewilligung des Zwangsverkaufes und von den Behufs der Vornahme desselben getroffenen Verfügungen hat die Realinstanz nach verfügter Bestellung des Gerichtsabgeordneten zu veranlassen. In dem Bescheide ist der bestellte Abgeordnete zu benennen. Uebernimmt der Leiter des Bezirksgerichtes selbst die Durchführung des Zwangsverkaufes, so sind die Parteien hievon gleichfalls zu verständigen.

Wenn jedoch der Bestellung des Gerichtsabgeordneten eine bücherliche Amtshandlung Behufs Eintragung des executiven Pfandrechtes von Seite eines Gerichtes, das nicht die Realinstanz ist, vorauszugehen hat, so hat dieses Gericht selbst die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungen von der vollzogenen bücherlichen Amtshandlung zu verfügen. Ergeben sich aber bei dem Gerichte, welches die bücherliche Eintragung zu vollziehen berufen ist, Hindernisse gegen den Vollzug derselben, so hat es hievon das Gericht, welches das executive Pfandrecht bewilligt hat, in Kenntniß zu setzen und diesem die Verständigung der Betheiligten zu überlassen.

§. 18.

Besteht ein zur Eintragung des Pfandrechtes auf die zu verkaufende Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch, so ist in diesem Buche die Anmerkung der Verkaufsbewilligung in einer der Natur des öffentlichen Buches entsprechenden Weise zu veranlassen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß auch in den Fällen, in welchen die Ertheilung des executiven Pfandrechtes nicht stattgefunden hat, und die bücherliche Anmerkung der Klage im Sinne der Verordnung vom 19. September 1860, R. G. Bl. Nr. 212, nicht erwirkt worden ist, der Zwangsverkauf ungeachtet einer später erfolgten Veräußerung auch gegen jeden neu eintretenden Eigenthümer der Liegenschaft fortgesetzt werden kann.

Diese Anmerkung vertritt ferner in Ansehung derjenigen, welche durch nachfolgende bücherliche Eintragung dingliche Rechte auf die Liegenschaft erwerben, die Stelle der in dem §. 32, Ziffer 1, 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Verständigungen.

§. 19.

Kann das dem Executionsführer von dem bewilligenden Gerichte ertheilte executive Pfandrecht nicht durch Eintragung in ein hiezu bestimmtes öffentliches Buch erworben werden, so hat das Realgericht dem bestellten Gerichtsabgeordneten die gerichtliche Pfändung der Liegenschaft aufzutragen. Diesem liegt ob, an Ort und Stelle das Protokoll über die pfandweise Beschreibung aufzunehmen, die vollzogene Pfändung an dem zu amtlichen Verlautbarungen in der Gemeinde bestimmten Orte, und wenn Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange eines solchen Gebäudes mittelst Anschlages kundzumachen. Wird über das dem Schuldner an der Liegenschaft zustehende Eigenthum eine Urkunde vorgefunden, so ist das Pfandrecht auf derselben anzumerken.

War in Ansehung der Liegenschaft schon früher auf Antrag eines anderen Gläubigers die gerichtliche Pfändung vorgenommen worden, so ist die Pfändung durch Anmerkung des ertheilten executiven Pfandrechtes auf dem früher aufgenommenen Pfändungsprotokolle zu vollziehen.

§. 20.

Mittlerweilige Vorkehrungen.

Wenn der Executionsführer bescheinigt, daß eine nicht in executive Sequestration gezogene Liegenschaft nach der erfolgten Anmerkung der Verkaufsbewilligung in dem öffentlichen Buche oder nach der auf Grund der Verkaufsbewilligung vollzogenen Pfändung in einer Weise benützt werde, welche die Liegenschaft offenbar der Verschlechterung oder Entwerthung aussetzt, so kann er begehren, daß zur Hintanhaltung dieser Nachtheile und soweit der Zweck es erfordert, zur Verwaltung bis zum Zeitpunkte des Zuschlages ein einstweiliger Sequester von dem Realgerichte bestellt werde. Bei der Bestellung des Sequesters hat das Gericht den Umfang und Zweck seiner Verwaltung zu bezeichnen. An dem Rechte des Executen zum Bezuge der Früchte wird hierdurch nichts geändert.

Der Executionsführer kann auch sein Begehren darauf beschränken, daß dem Executen, damit die Liegenschaft vor Entwerthung oder Verschlechterung bewahrt werde, die Vornahme oder Unterlassung

einzelner Handlungen unter Androhung der einstweiligen Sequestration aufgetragen, oder daß demselben einzelne nachtheilige Handlungen unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen untersagt werden.

Solche mittlerweilige Vorkehrungen sind in der Regel nur nach Vernehmung des Executen, bei bescheinigter dringender Gefahr aber auch ohne diese Einvernehmung zu treffen. Der Vollzug derselben wird durch Rechtsmittel nicht gehemmt.

§. 21.

Verkaufsbedingungen.

Dem Executionsführer liegt ob, dem Gerichtsabgeordneten den Entwurf der Verkaufsbedingungen vorzulegen.

Die auf der Liegenschaft mit Pfandrecht versicherten Forderungen, welche nicht fällig sind, muß der Käufer, soweit dieselben durch den Kaufpreis gedeckt sind, übernehmen, wenn die Berechtigten die Zahlung nicht annehmen wollen.

Der Vorbehalt einer nachträglichen Genehmigung des Verkaufes ist unzulässig.

Im Allgemeinen sollen die Verkaufsbedingungen dem Zwecke der thunlich schnellen Befriedigung des Executionsführers entsprechen, jedoch Bestimmungen, welche die Interessen des Executen oder anderer Betheiligten ohne Noth gefährden, nicht enthalten.

Insbesondere müssen die Verkaufsbedingungen enthalten:

1. Die bestimmte Bezeichnung der Liegenschaft und bei Landgütern eine solche Beschreibung derselben, die keinen Zweifel darüber läßt, welche Grundstücke und sonstige Vermögensobjecte zu denselben gehören.

Wenn gleichzeitig mehrere Liegenschaften den Gegenstand des Zwangsverkaufes bilden, so ist die Reihenfolge anzugeben, in welcher sie der Versteigerung unterzogen werden sollen.

2. Die Art der Berichtigung des Kaufpreises durch Barzahlung oder Uebernahme der haftenden Lasten; namentlich ist mit Klarheit zu bestimmen, inwieferne der Käufer solche Giebigkeiten, welche die Natur von Reallasten haben, ohne Einrechnung in den Kaufpreis zu übernehmen habe; in Betreff der bedungenen Barzahlung ist festzusetzen, wann dieselbe zu leisten und wie bis dahin die schuldigen Beträge zu verzinsen seien;

3. die Bedingungen, welche der Käufer zu erfüllen hat, um den Besitz und Genuß der gekauften Liegenschaft und um die Einantwortung derselben zu erlangen;

4. die Bestimmung, ob die Bieter bei der Versteigerung eine Caution zu erlegen haben und welche, dann inwieweit Hypothekargläubiger, deren Forderung innerhalb des bescheinigten Werthes der Liegenschaft (§. 23) ihre Bedeckung findet, von dem Erlage der Caution befreit sein sollen.

§. 22.

Wenn auf der Liegenschaft Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere nicht als Hypothekarforderungen anzusehende Lasten haften, so ist in den Verkaufsbedingungen zu bestimmen, daß der Käufer diese Lasten zu übernehmen habe, daß aber in folgenden Fällen zur Versteigerung der Liegenschaft ohne Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme solcher Lasten sofort bei derselben Feilbietungstagsatzung werde geschritten werden, wenn

1. für die Liegenschaft mit der Verpflichtung zur Uebernahme der Last ein Anbot nicht gemacht wird und der Executionsführer die Versteigerung ohne die Last begehrt, oder wenn

2. der für die Liegenschaft gegen Uebernahme der Last erzielte Meistbot nicht hinreicht, die Gläubiger, deren Ansprüche der Last in der Rangordnung vorangehen, zu befriedigen, und ein solcher Gläubiger die Versteigerung ohne die Last begehrt.

§. 23.

Mit dem Entwurfe der Verkaufsbedingungen hat der Executionsführer diejenigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, welche geeignet sind, die Richtigkeit der in den Verkaufsbedingungen enthaltenen Angaben über die Bestandtheile der Liegenschaft sowie den Werth derselben zu bescheinigen. Solche Urkunden sind: Katastralauszüge, Steuerbogen, Bestätigungen des Steueramtes über den Jahresbetrag der ordentlichen Steuer, Zinsfassionen, frühere Kaufverträge, Inventuren, Schätzungen u. s. w.

Der Executionsführer hat ferner, wenn zur Eintragung der Pfandrechte ein öffentliches Buch besteht, einen vollständigen, bis zur Anmerkung der Verkaufsbewilligung reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche vorzulegen.

§. 24.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Entwurf der Verkaufsbedingungen, sowie die in Gemäßheit des §. 23 vorgelegten Urkunden zu prüfen.

Er hat, wenn er den Entwurf nicht entsprechend, oder wenn er die Bestandtheile der Liegenschaft oder deren Werth nicht hinreichend bescheinigt erachtet, die geeigneten Aufträge zur Ergänzung an den Executionsführer zu erlassen. Findet er wesentliche Lücken oder Mängel in dem Inhalte der Verkaufsbedingungen, so hat er eine Tagsatzung zur Einvernehmung des Executionsführers und des Executen anzuordnen,

und wenn hiebei der Entwurf nicht im Einverständnisse der Parteien richtiggestellt wird, die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen.

Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Bezeichnung der Bestandtheile der Liegenschaft oder über das Zugehör derselben, so kann über Antrag des Executionsführers oder des Executen mit Genehmigung des Gerichtes die Erhebung durch gerichtlichen Augenschein angeordnet werden.

Gegen die in diesen Fällen gefaßten Beschlüsse des Gerichtes findet vorbehaltlich des gegen den Zuschlag zuläßigen Recurses (§. 55) kein Rechtsmittel statt.

§. 25.

Findet der Gerichtsabgeordnete den Entwurf der Verkaufsbedingungen unbedenklich und die Bestandtheile der Liegenschaft sowie deren Werth hinlänglich bescheinigt, oder sind die obwaltenden Bedenken beseitigt, so hat er die Feilbietung anzuordnen.

Von den Verkaufsbedingungen und den zur Bescheinigung vorgelegten Urkunden hat er Jedermann Einsicht zu gestatten.

§. 26.

Wenn der Executionsführer es unterläßt, binnen der Frist von sechs Monaten seit der an ihn erfolgten Verständigung von der Bestellung des Gerichtsabgeordneten oder von der Uebernahme der Durchführung des Verfahrens durch den Leiter des Bezirksgerichtes, die Execution durch Vorlage des Entwurfes der Verkaufsbedingungen fortzusetzen, oder wenn er den ihm zur Durchführung der Execution ertheilten Aufträgen durch sechs Monate nicht nachkommt, so hat das Realgericht, soferne nicht ein anderer Gläubiger auf Grund einer erlangten Anschließungsbewilligung das Verfahren fortsetzt, hievon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen und den bestellten Gerichtsabgeordneten zu entheben.

In einem solchen Falle kann der Execut verlangen, daß die Bewilligung des Zwangsverkaufes von dem Gerichte, welches sie ertheilt hat, unbeschadet des bewilligten executiven Pfandrechtes, aufgehoben und die bücherliche Anmerkung der Verkaufsbewilligung gelöscht werde.

Dem Gläubiger bleibt jedoch vorbehalten, solange die Bewilligung des Zwangsverkaufes nicht aufgehoben wurde, neuerlich um die Vornahme des Zwangsverkaufes einzuschreiten, sowie auch nach erfolgter Aufhebung eine neuerliche Bewilligung zu erwirken.

§. 27.

Anordnung der Feilbietung.

Ein nicht am Amtssitze des Realgerichtes gelegener Ort kann zur Vornahme der Feilbietung über Antrag des Executionsführers oder des Executen nur dann bestimmt werden, wenn hiedurch voraussichtlich die Betheiligung von Kauflustigen befördert wird.

Ueber einen solchen Antrag hat der Gerichtsabgeordnete die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen.

§. 28.

Der Termin zur Feilbietung ist nach dem Ermessen des Gerichtsabgeordneten mit Berücksichtigung der auf die Erzielung eines günstigen Meistbotes Einfluß nehmenden Umstände und mit Rücksicht auf den Werth der Liegenschaft, jedoch auf nicht weniger als sechs Wochen und in der Regel auf nicht mehr als drei Monate zu bestimmen. Nur ausnahmsweise kann der Termin auch auf längere Zeit, jedoch nicht über sechs Monate hinaus und nur nach Einvernehmung des Executionsführers und Executen, und wenn hiebei ein Einverständniß über den Termin nicht erzielt wird, nach Einholung des Beschlusses des Gerichtes festgesetzt werden.

Gegen diesen, sowie gegen den in Ansehung des Ortes der Feilbietung gefaßten Gerichtsbeschluß ist kein Rechtsmittel zuläßig.

§. 29.

Feilbietungsedict.

Ueber die angeordnete Feilbietung hat der Gerichtsabgeordnete ein Edict zu erlassen.

Das Feilbietungsedict hat zu enthalten:

1. Die deutliche Bezeichnung der zum Verkaufe bestimmten Liegenschaft;

2. die Benennung des Executionsführers und des Executen, sowie die Bezeichnung der Forderung, wegen welcher der Zwangsverkauf stattfindet;

3. den bescheinigten Werth der Liegenschaft unter Bezugnahme auf die Urkunden, durch welche die Bescheinigung geliefert wurde;

4. die Bezeichnung des Ortes, des Tages und der Stunde der Versteigerung, mit dem Bemerken, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf die Bewerthung der Liegenschaft erfolgen werde;

5. die Bezeichnung des Ortes, wo die Verkaufsbedingungen, sowie die zur Bescheinigung des Werthes dienenden und sonst auf die Liegenschaft Bezug nehmenden Urkunden eingesehen werden können;

6. die Bemerkung, daß in dem weiteren Laufe des Executionsverfahrens und des Verfahrens über die Kaufpreisvertheilung, die Verständigung der Betheiligten regelmäßig im Wege des Anschlages bei Gericht, durch besondere Zustellung aber nur an diejenigen erfolgen werde, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte dem Gerichtsabgeordneten rechtzeitig namhaft gemacht haben.

In dem Edicte ist ferner

7. eine Tagsatzung zu dem Zwecke anzuordnen, um für den Fall, daß von Seite der Parteien oder eines Realgläubigers Anträge auf Aenderung der Verkaufsbedingungen gestellt werden, über dieselben zu verhandeln.

Der Tag für diese Verhandlung ist auf ungefähr eine Woche vor der Feilbietungstagsatzung und jedenfalls in der Art festzusetzen, daß die Verkaufsbedingungen vor der Versteigerung festgestellt werden können.

§. 30.

Wenn die feilzubietende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie in den Ländern, in welchen zur Eintragung der Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind in dem Feilbietungsedicte Alle, welche ein dingliches Recht auf die Liegenschaft geltend zu machen haben, aufzufordern, dieses Recht bei dem Gerichtsabgeordneten anzumelden, widrigens sie, wenn sie es nicht vor dem Verkaufe angemeldet haben, durch den Verkauf ihres dinglichen Rechtes an der Liegenschaft verlustig werden, und wenn sie es nicht nachträglich, und zwar spätestens vor dem Schlusse der Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises zur Anmeldung gebracht haben, auch von der Befriedigung aus dem Kaufpreise ausgeschlossen bleiben.

§. 31.

Das Feilbietungsedict ist am Gerichtshause und, wenn ein Haus feilgeboten wird oder Gebäude einen wesentlichen Bestandtheil der Liegenschaft bilden, am Haupteingange des Hauses oder eines der Gebäude anzuschlagen. Wenn die Liegenschaft außerhalb der Gemeinde, in welcher das Gericht seinen Sitz hat, liegt, so ist das Edict auch in der Gemeinde oder in den Gemeinden, in deren Gebiete die Liegenschaft liegt, an dem zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Orte anzuschlagen.

In Landgemeinden, in welchen eine mündliche Kundmachung üblich ist, hat der Gerichtsabgeordnete dieselbe zu veranlassen.

Das Edict ist in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung an drei verschiedenen Tagen, nach Thunlichkeit in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen, einzuschalten. Diese Einschaltung kann unterbleiben, wenn der bescheinigte Werth der Liegenschaft 500 fl. nicht übersteigt.

Auf Antrag des Executionsführers oder des Executen kann der Gerichtsabgeordnete die weitere Verlautbarung durch Einschaltung des Edictes in andere Zeitungen bewilligen.

§. 32.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung folgenden Personen durch Zustellung einer Ausfertigung des Edictes besonders bekannt zu geben:

1. Dem Executen;

2. dem Executionsführer und allen übrigen Personen zu eigenen Handen, welchen ein Pfand- oder Afterpfandrecht oder sonst ein dingliches Recht an der Liegenschaft zusteht (Realgläubiger), soferne ihr Recht in dem Auszuge aus dem öffentlichen Buche (§. 23) oder im Falle der gerichtlichen Pfändung aus dem Pfändungsprotokolle (§. 19) oder sonst aus den Executionsacten ersichtlich ist;

3. den Behörden oder Personen, welche zur Vertretung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben, wozu auch die zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge gehören, berufen sind;

4. einen allenfalls bestellten Sequester;

5. wenn die Liegenschaft zum Stammgute oder Stammvermögen einer Gemeinde gehört, dem Landesausschusse.

Die in Ziffer 3 und 5 angeordneten Verständigungen erfolgen durch amtliche Ausfertigungen.

§. 33.

Für Personen, an welche diese Zustellung rechtzeitig nicht bewirkt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete auf Antrag des Executionsführers und nöthigenfalls auch von Amtswegen die Bestellung eines Curators durch das Realgericht zu veranlassen.

Der Ausfertigung eines Edictes über eine solche Curatelsbestellung bedarf es nicht, es ist jedoch hievon die Person, für welche der Curator bestellt wurde, zu verständigen.

Der Curator hat den Betheiligten, für welchen er bestellt wurde, auch im weiteren Executionsverfahren und bei der Kaufpreisvertheilung so lange zu vertreten, bis der Betheiligte selbst seinen Wohnort am Gerichtsorte oder einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten dem Gerichtsabgeordneten namhaft gemacht hat.

Wenn ein Widerstreit der Interessen nicht zu besorgen ist, kann die nämliche Person zum Curator für mehrere Betheiligte bestellt werden.

§. 34.

Verhandlung zur Feststellung der Verkaufsbedingungen.

Wenn bei der zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen angeordneten Tagsatzung eine Aenderung derselben beantragt wird, oder wenn dem Gerichtsabgeordneten vor der Tagsatzung solche Abänderungsanträge überreicht worden sind, so hat der Gerichtsabgeordnete die anwesenden Parteien und Realgläubiger über diese Anträge zu vernehmen.

Wird über die beantragte Aenderung ein Einverständniß der anwesenden Betheiligten nicht erzielt, oder findet der Gerichtsabgeordnete die einverständlich beantragte Aenderung dem Gesetze namentlich den Bestimmungen der §§. 21 und 22 nicht entsprechend oder mit einem über die Verkaufsbedingungen bereits vorliegenden Beschlusse des Gerichtes (§. 24) unvereinbar, so hat er den Beschluß des Gerichtes einzuholen.

Von dem Beschlusse des Gerichtes hat der Gerichtsabgeordnete den Executionsführer, den Executen und die Realgläubiger, welche sich an der Verhandlung betheiligt haben, zu verständigen.

Gegen einen solchen Beschluß findet vorbehaltlich des gegen den Zuschlag zulässigen Recurses (§. 55) kein Rechtsmittel statt.

Die Verhandlung und Beschlußfassung über Aenderung der Verkaufsbedingungen wird dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen an Einzelne nicht ausgewiesen ist.

Wegen Versäumung der Frist zur Anbringung von Abänderungsanträgen oder wegen Versäumniß der Verhandlungstagsatzung ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Rechtfertigung des Ausbleibens nicht statthaft.

§. 35.

Feilbietungstagsatzung.

Der Executionsführer, der Execut und jeder Realgläubiger kann sowohl vor der Feilbietungstagsatzung, als auch bei derselben bis zum Beginne der Versteigerung dem Gerichtsabgeordneten solche Urkunden und Behelfe übergeben, welche geeignet sind, über die Bestandtheile der Liegenschaft und den Werth derselben näheren Aufschluß zu geben.

§. 36.

Die erfolgte Kundmachung des Edictes, sowie der Vollzug der im §. 32 vorgeschriebenen besonderen Verständigungen muß vor dem Beginne der Versteigerung nachgewiesen sein.

Dem Executionsführer liegt ob, die zu diesem Zwecke dienlichen Behelfe, soweit sie nicht schon in den Acten des Gerichtsabgeordneten liegen, demselben spätestens acht Tage vor der Feilbietungstagsatzung vorzulegen.

Der Gerichtsabgeordnete hat dieselben zu prüfen und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen, nöthigenfalls die Bestellung eines Curators unverzüglich auch von Amtswegen zu veranlassen.

§. 37.

Bei der Feilbietungstagsatzung müssen die festgestellten Verkaufsbedingungen, alle Urkunden, welche zum Nachweise über die Bestandtheile der Liegenschaft und zur Beurtheilung ihres Werthes vorgelegt wurden, der Auszug aus dem öffentlichen Buche, wenn ein solches besteht, und der Ausweis über die erfolgte Kundmachung des Edictes und über den Vollzug der besonderen Verständigungen zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 38.

Die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete unter Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft mit der Erklärung zu eröffnen, daß dieselbe zum Verkaufe ausgeboten sei.

Sohin werden die Verkaufsbedingungen, sowie der bescheinigte Werth der Liegenschaft bekannt gemacht und wird zu Anboten aufgefordert.

Der Gerichtsabgeordnete hat auf den Verkaufsbedingungen die Bekanntmachung derselben zu bestätigen.

§. 39.

Die von den Bietern zu legende Caution (§. 21) ist, wenn die Verkaufsbedingungen nicht etwas Anderes bestimmen, in baarem Gelde oder in Werthpapieren, welche zur Anlage von Pupillargeldern sich eignen, zu erlegen. Börsemäßige Werthpapiere sind nach dem am Orte der Versteigerung aus amtlichen Blättern zuletzt bekannt gewordenen Börsencourse zu berechnen. Jeder Bieter muß die Caution spätestens vor seinem ersten Anbote niederlegen.

§. 40.

Der Gerichtsabgeordnete kann sich bei der Versteigerung eines beeideten Ausrufers bedienen.

Wird nach einem oder mehreren Anboten mit dem Bieten innegehalten, so ist der angebotene höchste Preis mit der Anfrage, ob Niemand mehr biete, wiederholt „zum ersten Male“, und wenn eine Steigerung nicht erfolgt, auf dieselbe Art „zum zweiten Male“ auszurufen.

So oft ein höherer Preis geboten wird, muß derselbe auf gleiche Weise „zum ersten Male“ und dann „zum zweiten Male“ ausgerufen werden.

Wenn auf den mehrmals „zum zweiten Male“ erfolgten Ausruf Niemand mehr bietet, so ist durch fünf Minuten zuzuwarten. Der Beginn dieser Zuwartungsfrist ist zu verkünden, und wenn auch bis zum Ablaufe derselben ein Mehranbot nicht gestellt wurde, ist die Versteigerung durch einen, mit dem Rufe „zum dritten Male“ begleiteten Schlage mit einem Hammer zu schließen.

Der Gerichtsabgeordnete hat den Meistbot vernehmlich bekannt zu machen.

Wird von Kauflustigen während der Versteigerung eine Ueberlegungsfrist begehrt, so soll sie, jedoch nur ein Mal, und längstens auf eine Viertelstunde gewährt werden.

Anbote, welche unter anderen, als den der Versteigerung zu Grunde gelegten Verkaufsbedingungen gemacht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 41.

Der Execut und der Ausrufer dürfen weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten. Dasselbe gilt von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer.

Der an eine der genannten Personen erfolgte Zuschlag ist nichtig.

§. 42.

Wenn nach dem Schlusse der Versteigerung (§. 40) gegen die Ertheilung des Zuschlages nicht ein Einspruch in Gemäßheit der §§. 49 und 50 erhoben wird, so hat der Gerichtsabgeordnete auszusprechen, daß die versteigerte Liegenschaft dem Meistbieter zugeschlagen werde, und hat diesen zur Unterzeichnung des Versteigerungsprotokolles und der Verkaufsbedingungen aufzufordern.

§. 43.

Hat der Meistbieter den Meistbot als Machthaber eines Anderen gemacht, so hat er bei der Unterzeichnung des Protokolles seinen Machtgeber zu nennen und dessen legalisirte Vollmacht behufs der Anschließung an das Protokoll vorzulegen.

Unterläßt er dieß oder benennt er einen zum Mitbieten nicht berechtigten Machthaber, so wird er selbst als Ersteher angesehen.

§. 44.

Ueber die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen; dasselbe hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Versteigerung;
2. die Bezeichnung der feilgebotenen Liegenschaft;
3. Die Namen und Wohnorte der Bieter unter Anmerkung der Uebernahme der von denselben erlegten Cautionen;
4. die stufenweisen Anbote der Bieter;
5. den erzielten Meistbot und den Namen des Meistbieters;
6. den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag oder den dagegen erhobenen Einspruch;
7. die von den Bietern, welche nicht Meistbieter geblieben sind, zu bestätigende Anmerkung über die Zurückstellung der von denselben erlegten Cautionen.

Außerdem sind alle anderen wichtigen Vorgänge in das Protokoll einzutragen.

Dasselbe ist von dem Gerichtsabgeordneten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 45.

Nach erfolgtem Zuschlage hat der Gerichtsabgeordnete sofort den erfolgten Zwangsverkauf durch Anschlag bei Gericht bekannt zu machen, die von dem Ersteher geleistete Caution zu Gericht zu erlegen und von dem Vollzuge der Feilbietung dem Gerichte die Anzeige zu erstatten.

Besteht ein zur Eintragung der dinglichen Rechte auf die Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch, so ist in demselben der erfolgte Zwangsverkauf anzumerken. Diese Anmerkung hat zur Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall eine rechtliche Wirkung haben, daß der Zuschlag als unwirksam erklärt wird.

Die weiteren Folgen dieser Anmerkung sind in dem §. 68 geregelt.

§. 46.

Der Ersteher kann nach erfolgtem Zuschlage nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 20 die einstweilige Sequestration der Liegenschaft bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er in den Besitz derselben einzutreten hat, oder den Auftrag an den Executen zur Vornahme oder Unterlassung einzelner Handlungen erwirken.

Wenn die Liegenschaft in einem öffentlichen Buche eingetragen ist, kann der Ersteher nach ertheiltem Zuschlage sein Eigenthumsrecht auf die Liegenschaft vormerken lassen.

§. 47.

Der Executionsführer kann, so lange der Schluß der Versteigerung (§. 40) nicht erfolgt ist, von dem Zwangsverkaufe mit oder ohne Vorbehalt des erworbenen executiven Pfandrechtes abstehen.

Wenn der Schuldner vor dem Schlusse der Versteigerung den Betrag der Forderung, zu deren Eintreibung der Zwangsverkauf bewilligt wurde, sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlt oder im Falle, daß der Executionsführer bei der Tagsatzung nicht anwesend ist, oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt, und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der von dem Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so ist das Versteigerungsverfahren einzustellen.

§. 48.

In den Fällen des §. 47 hat der Gerichtsabgeordnete unter Vorlage des aufgenommenen Protokolles und der von dem Schuldner erlegten Beträge dem Realgerichte zu berichten, welches hievon den Executionsführer und Executen zu verständigen und den Gerichtsabgeordneten zu entheben hat.

Dem Executen bleibt es in solchen Fällen überlassen, die Aufhebung der Verkaufsbewilligung und die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben nach Maßgabe der Abstehungserklärung des Executionsführers oder unter Nachweisung der vollständigen Befriedigung des Executionsführers und der Berichtigung der Kosten zu erwirken.

§. 49.

Einspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages.

Der Executionsführer, sowie jeder andere Realgläubiger, welcher durch den erzielten Meistbot einen vermögensrechtlichen Nachtheil zu besorgen hat, kann gegen die Ertheilung des Zuschlages Einspruch erheben und die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung begehren, wenn er sich verpflichtet, für den erzielten Meistbot, sowie für alle aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes entstehenden Nachtheile und für die Kosten zu haften, und wenn er hiefür durch sofortigen Erlag eines dem zehnten Theile des Meistbotes gleichkommenden Betrages in barem Gelde oder in zur Cautionsleistung nach §. 39 geeigneten Werthpapieren Sicherheit leistet.

§. 50.

Von dem Executionsführer oder einem anderen Realgläubiger, so wie von einem Bieter, welchem die Anerkennung als Meistbieter verweigert wurde, kann gegen die Ertheilung des Zuschlages auch aus dem Grunde Einspruch erhoben werden, weil er sich durch einen gesetzwidrigen Vorgang des Gerichtsabgeordneten, gegen welchen er bis dahin Abhilfe zu verlangen nicht in der Lage war, in seinen Rechten beeinträchtigt erachtet, und weil die Ertheilung des Zuschlages ihn mit einem Vermögensnachtheile bedrohe, welchem bei Einhaltung des gesetzmäßigen Vorganges entweder mit Sicherheit oder doch mit Wahrscheinlichkeit hätte vorgebeugt werden können.

§. 51.

Der Einspruch kann nur in der Feilbietungstagsatzung sofort nach dem Schlusse der Versteigerung (§. 40) erhoben werden.

Der Gerichtsabgeordnete hat in einem solchen Falle mit dem Zuschlage nicht vorzugehen und das Versteigerungsprotokoll, in welches der erhobene Einspruch und dessen Begründung, sowie die Erklärungen der Betheiligten über denselben einzutragen sind, und im Falle des §. 49 unter Anschluß des zur Sicherstellung erlegten Betrages, dem Realgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Das Gericht hat, wenn es den Einspruch begründet findet, dem Gerichtsabgeordneten die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung aufzutragen, außer diesem Falle aber den Zuschlag an Denjenigen, welchen es als Meistbieter anerkennt, zu ertheilen.

Von der Entscheidung sind der Meistbieter, der Execut, der Executionsführer und Diejenigen, welche den Einspruch erhoben haben, zu verständigen.

§. 52.

Die Entscheidung des Gerichtes kann durch das Rechtsmittel des Recurses nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angefochten werden.

Durch die rechtskräftige Entscheidung, mit welcher dem Einspruche stattgegeben und die Vornahme einer neuerlichen Versteigerung verfügt wurde, wird der Meistbieter von seiner Verbindlichkeit frei.

§. 53.

Für die neuerliche Versteigerung gelten dieselben Verkaufsbedingungen, welche der früheren Versteigerung zu Grunde gelegt waren.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Tagsatzung auf 3 bis 6 Wochen hinaus anzusetzen und die Kundmachung des Edictes, in welchem jedoch eine Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen nicht anzuberaumen ist, nach Vorschrift des §. 31 zu veranlassen. Die besondere Verständigung der im §. 32 bezeichneten Personen und deren Curatoren findet nur insoferne statt, als dieselben am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte dem Gerichtsabgeordneten namhaft gemacht haben.

§. 54.

Bei der neuerlichen Versteigerung kommen die Vorschriften der §§. 37 bis 48 zur Anwendung; es kann jedoch ein Einspruch gegen den Zuschlag bei derselben nicht erhoben werden.

Die Liegenschaft ist dem Meistbieter zuzuschlagen, wenn auch dessen Anbot hinter dem bei der früheren Versteigerung erzielten Meistbote zurückgeblieben ist.

Wenn unzweifelhaft erhellt, daß in dem bei der neuerlichen Versteigerung erzielten Mehrerlöse sowohl die Kosten der neuerlichen Versteigerung, als auch der Ersatz für die aus der Verzögerung des Zwangsverkaufes etwa entstandenen Nachtheile (§. 49) ihre Bedeckung finden, so ist dem Antragsteller, der zur Sicherstellung erlegte Betrag zurückzustellen. Außer diesem Falle ist die Verfügung über diesen Betrag der

Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises und erforderlichen Falls der besonderen Auseinandersetzung mit den einzelnen Entschädigungsberechtigten vorzubehalten.

§. 55.

Rechtsmittel gegen den vom Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag.

Der von dem Gerichtsabgeordneten nach §. 42 ertheilte Zuschlag kann nur durch das Rechtsmittel des Recurses und nur dann angefochten werden:

1. wenn bei der Feilbietungstagsatzung ein in Gemäßheit der §§. 49 und 50 begründeter Einspruch erhoben worden war, der Gerichtsabgeordnete aber, ohne die Entscheidung des Gerichtes einzuholen, den Zuschlag ertheilt hat; oder

2. wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen zum Einspruche nach §. 50 vorliegen, der Beschwerdeführer aber ohne sein Verschulden nicht in der Lage war, bei der Feilbietungstagsatzung gegen den Zuschlag Einspruch zu erheben oder in dem Falle des §. 54 einen Einspruch nicht mehr erheben durfte.

Der Recurs ist binnen der Frist von 14 Tagen, welche von dem Tage des gerichtlichen Anschlages über den erfolgten Zwangsverkauf (§. 45) zu laufen hat, bei dem Realgerichte zu überreichen, und von diesem dem höheren Gerichte vorzulegen.

Wegen Versäumung der Recursfrist findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

§. 56.

Besitzeinweisung und Einantwortungsurkunde.

Sobald die Voraussetzungen eingetreten sind, unter welchen dem Ersteher, welchem die Liegenschaft rechtskräftig zugeschlagen worden ist, zufolge der Verkaufsbedingungen der Besitz der Liegenschaft gebührt, kann derselbe die gerichtliche Einweisung in den Besitz begehren.

Wenn der Ersteher die vollständige Erfüllung der ihm zufolge der Verkaufsbedingungen vor der Einantwortung obliegenden Verbindlichkeiten oder das Einverständniß aller Betheiligten nachweist, hat ihm das Gericht die Einantwortungsurkunde auszufertigen.

§. 57.

Neuerliche Versteigerung a) wegen Mangels an Bietern

Ist bei einer Feilbietungstagsatzung der Verkauf der Liegenschaft aus dem Grunde unterblieben, weil kein Anbot gemacht wurde, so kann der Executionsführer die Anordnung einer neuerlichen Versteigerung beantragen. Hiebei kommen die Vorschriften des §. 53 zur Anwendung; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Unterläßt der Executionsführer binnen der unerstreckbaren Frist von 6 Monaten seit dem Tage der ersten Feilbietungstagsatzung diesen Antrag zu stellen, so hat die Realinstanz den Gerichtsabgeordneten über dessen Anzeige zu entheben und hievon dem Gerichte, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, Mittheilung zu machen. Dieses hat die Verkaufsbewilligung von Amtswegen für erloschen zu erklären, die Löschung der bücherlichen Anmerkung derselben zu veranlassen und hievon den Executionsführer und Executen zu verständigen. Dem Executionsführer bleibt jedoch unbenommen, eine neuerliche Bewilligung des Zwangsverkaufes zu erwirken.

Ergibt sich die Erfolglosigkeit wegen Mangels an Bietern bei einer in Folge des Einspruches eines Realgläubigers (§. 49) angeordneten Versteigerung, so kann dieser Realgläubiger die Zurückstellung der von ihm erlegten Caution verlangen, wenn der Executionsführer unterlassen hat, die Versteigerung binnen der obbezeichneten Frist weiter zu betreiben.

§. 58.

b) wegen Nichterfüllung der Verkaufsbedingungen.

Wenn der Ersteher eine ihm nach den Verkaufsbedingungen obliegende Verbindlichkeit nicht erfüllt, so kann der Executionsführer, sowie jeder andere Realgläubiger und der Execut die Wiederversteigerung der Liegenschaft auf Gefahr und Kosten des Erstehers bei dem Realgerichte beantragen.

Für die Wiederversteigerung gelten die Bestimmungen des §. 53; im Uebrigen ist wie bei einer ersten Feilbietungstagsatzung vorzugehen.

Der säumige Ersteher jedoch darf weder selbst, noch durch Andere oder für Andere mitbieten; auf einen allfälligen Ueberschuß gegen den Preis, um welchen er die Liegenschaft erstanden hatte, hat er keinen Anspruch; er haftet aber dem Executionsführer und den übrigen Realgläubigern, sowie dem Executen für den Abgang an diesem Preise, für die Kosten der Wiederversteigerung und für allen Schaden.

Wenn jedoch der Ersteher, bevor der Zuschlag erfolgt, nachweist, daß er alle seine Verbindlichkeiten erfüllt habe, und wenn er zugleich die durch die Anordnung der Wiederversteigerung entstandenen Kosten und Schäden ersetzt oder hiefür genügende Sicherheit leistet, so hat es von der Wiederversteigerung abzukommen.

§. 59.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Ein Gläubiger, welcher die Execution mittelst Zwangsverkaufes einer Liegenschaft führen will, bezüglich welcher bereits ein anderer Gläubiger die Verkaufsbewilligung erwirkt hat, kann sich dem auf Grund dieser Verkaufsbewilligung eingeleiteten Verfahren anschließen.

Er kann das Begehren um Bewilligung der Anschließung schon in seinem Gesuche, mit welchem er um die Verkaufsbewilligung einschreitet, wenn er aber die Verkaufsbewilligung bereits erwirkt hat, auch bei dem zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufenen Realgerichte stellen.

§. 60.

Wird das Begehren um Bewilligung der Anschließung in dem Gesuche um Ertheilung der Verkaufsbewilligung gestellt, und findet das Gericht dem Begehren stattzugeben, so hat es in dem Bescheide die Verkaufsbewilligung, an welche die Anschließung stattfindet, genau zu bezeichnen und zu veranlassen, daß die bewilligte Anschließung, falls die frühere Verkaufsbewilligung in dem öffentlichen Buche angemerkt worden ist, daselbst angemerkt werde.

Von der bewilligten Anschließung sind nebst dem Gläubiger und Executen auch der vorangehende Executionsführer zu verständigen.

§. 61.

Das Realgericht hat, sobald ihm die Bewilligung der Anschließung zugekommen ist, den Gerichtsabgeordneten, welcher für die Durchführung des dem früheren Executionsführer bewilligten Zwangsverkaufes bestellt ist, zu verständigen. Der Gerichtsabgeordnete hat die bewilligte Anschließung durch Anschlag bei Gericht und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Verlautbarungen im Lande bestimmte Zeitung kundzumachen. Der besonderen Verständigung der im §. 32 bezeichneten Personen bedarf es nicht; auch die Einschaltung in die Zeitung kann unterbleiben, wenn wegen geringeren Werthes der Liegenschaft die Einschaltung des Feilbietungsedictes unterblieben war.

War die Anschließung noch vor der Erlassung des Feilbietungsedictes über den dem ersten Executionsführer bewilligten Zwangsverkauf erfolgt, so ist sie in dem Feilbietungsedicte kundzumachen.

Dieselben Verfügungen hat das Realgericht auch dann zu treffen, wenn es selbst in Folge des von dem späteren Executionsführer bei ihm unmittelbar gestellten Antrages die Anschließung bewilligt. In diesem Falle liegt die Veranlassung der Anmerkung in dem öffentlichen Buche, sowie die Verständigung des Executen und des vorangehenden Executionsführers dem Realgerichte ob.

§. 62.

Wenn dem Realgerichte, welches mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßt ist, die einem anderen Gläubiger bezüglich derselben Liegenschaft ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt, und ein Antrag auf Anschließung von dem späteren Executionsführer nicht gestellt worden ist, so hat es von Amtswegen die Einvernehmung der beiden Executionsführer einzuleiten, um die Anschließung herbeizuführen.

Verweigert der spätere Executionsführer die Anschließung, so ist der Zwangsverkauf auf Grund derjenigen Verkaufsbewilligung fortzusetzen, welche dem Realgerichte früher zugekommen ist, die Durchführung der späteren aber einstweilen einzustellen.

§. 63.

Die Anschließung hat die Folge, daß die zu Gunsten des früheren Executionsführers vorgenommenen Executionshandlungen auch für den beigetretenen Gläubiger wirksam sind, und daß dieser berechtigt ist, falls der erste Executionsführer die Execution nicht fortsetzen sollte, dieselbe im eigenen Namen fortzusetzen.

§. 64.

Einstellung der Execution wegen Gefährdung der Ansprüche Dritter.

Wenn ein Dritter, welcher sich durch den executiven Verkauf einer Liegenschaft in seinem Besitze, Eigenthume oder in anderen dinglichen Rechten auf die Liegenschaft für gekränkt erachtet, die Klage wegen Aufhebung der Verkaufsbewilligung erhoben hat, so kann das Realgericht auf seinen Antrag, wenn er seinen Anspruch durch genügende Bescheinigung glaubwürdig macht, die einstweilige Einstellung der weiteren Durchführung des Zwangsverkaufes entweder unbedingt oder gegen angemessene Sicherheit für allen Schaden insoweit verfügen, als ihm sonst ein unwiederbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

B. Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises.

§. 65.

Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche.

Sobald der Zuschlag der versteigerten Liegenschaft rechtskräftig geworden ist, hat der Gerichtsabgeordnete von Amtswegen das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises einzuleiten, in dem Falle des §. 45 einen bis zur Anmerkung des erfolgten

Zwangsverkaufes reichenden Auszug aus dem öffentlichen Buche zu den Acten zu bringen, beziehungsweise den in den Acten befindlichen Auszug bis zu diesem Zeitpunkte ergänzen zu lassen, und jedenfalls zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises eine Tagsatzung auf eine vier Wochen nicht übersteigende Frist anzuordnen.

§. 66.

Zu dieser Tagsatzung sind nebst dem Ersteher und Schuldner alle Personen, welche Ansprüche auf den Verkaufserlös geltend zu machen haben, mit der Aufforderung vorzuladen, diese Ansprüche vor oder bei der Tagsatzung dem Gerichtsabgeordneten anzumelden und die Urkunden vorzulegen, welche erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Rangordnung ihrer Ansprüche darzuthun.

§. 67.

Diese Vorladung, in welcher der Betrag des erzielten Verkaufserlöses anzugeben ist, hat der Gerichtsabgeordnete durch Anschlag am Gerichtshause kundzumachen, und dem Executionsführer, dem Executen, dem Ersteher und den im §. 32, Ziffer 3 bezeichneten Behörden oder Personen, den sonstigen Betheiligten aber nur dann zustellen zu lassen, wenn dieselben am Gerichtsorte wohnen oder einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten namhaft gemacht haben.

Sind auf der Liegenschaft Pfandrechte für Forderungen in unbestimmtem Capitalsbetrage oder andere in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückte dingliche Rechte, wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge eingetragen, welche nach den Verkaufsbedingungen von dem Ersteher nicht zu übernehmen sind, so sind die aus diesen Eintragungen berechtigten Personen oder deren Curatoren unter Hinweisung auf die Rechtsnachtheile des §. 69, Absatz 2, von der Vorladung besonders zu verständigen.

Wenn für die Liegenschaft vor dem erfolgten Verkaufe ein Sequester bestellt war, so ist auch dieser zu dem Zwecke vorzuladen, um über Dasjenige Auskunft zu ertheilen, was nach den Ergebnissen der Sequestration in die Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises einzubeziehen ist, oder die Auseinandersetzung mit der Sequestrationsmasse betrifft.

§. 68.

Forderungen, für welche das Pfandrecht vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes (§. 45) mit einem bestimmten Capitalsbetrage in dem öffentlichen Buche eingetragen sind, werden, wenn sie der Berechtigte nicht angemeldet hat, von Amtswegen mit demjenigen Capitalsbetrage und in derjenigen Rangordnung berücksichtigt, mit welcher sie in dem öffentlichen Buche erscheinen. Sind aus dem öffentlichen Buche die Zinsenzahlungstermine solcher Forderungen ersichtlich, so sind auch die seit dem letzten Zinsenzahlungstermine laufenden Zinsen in gleicher Weise von Amtswegen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Forderungen, für welche das Pfandrecht in Gemäßheit des §. 14 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes mit einem Höchstbetrage vor der Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes eingetragen sind, mit diesem Höchstbetrage in der aus dem öffentlichen Buche sich ergebenden Rangordnung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Wenn in Ansehung der versteigerten Liegenschaft Forderungen des Grundentlastungsfondes bestehen, so hat der Gerichtsabgeordnete sich an die zuständige Behörde zu wenden, um die zur amtlichen Berücksichtigung erforderlichen Aufschlüsse zu erlangen.

§. 69.

Jeder Anmeldende hat sich sowohl über den Betrag seines Anspruches an Capital und Nebengebühren, als auch über die angesprochene Rangordnung bestimmt zu erklären.

Bei einer dem Capitalsbetrage nach unbestimmten Forderung, wozu auch Forderungen an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen zu rechnen sind, muß der Anmeldende den Betrag angeben, welchen er zur Berichtigung oder Sicherstellung aus dem Verkaufserlöse in Anspruch nimmt, widrigens ein solcher Anspruch, selbst wenn er in dem öffentlichen Buche eingetragen ist, von der Befriedigung aus dem Verkaufserlöse, insoferne dieser durch die Vertheilung an die übrigen Realgläubiger erschöpft wird, ausgeschlossen bleibt. Dasselbe gilt für die Anmeldung der Entschädigungsbeträge, die für solche dingliche Rechte in Anspruch genommen werden, welche wie Dienstbarkeiten, Ausgedinge, in einem bestimmten Betrage nicht ausgedrückt sind und von dem Ersteher nicht übernommen werden.

§. 70.

In Ansehung jedes angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruches können der Execut, der Executionsführer und alle andern Realgläubiger, namentlich auch die Afterpfandgläubiger, wenn sie durch Anerkennung des Anspruches in der Befriedigung ihrer Ansprüche gefährdet sein würden und wenn sie bei der Tagsatzung anwesend sind, sowohl die Richtigkeit des Anspruches als auch den Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestreiten.

Die Gültigkeit einer grundbücherlichen Eintragung jedoch kann von demjenigen nicht bestritten werden, dessen Recht die Einverleibung durch Klage anzufechten, nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erloschen ist.

§. 71.

Der Gerichtsabgeordnete hat die Verhandlung zu leiten und insoferne die Förderung des Geschäftes nicht eine andere Ordnung empfiehlt, nach der Reihenfolge vorzugehen, welche der aus dem öffentlichen Buche ersichtlichen oder bei der Anmeldung angesprochenen Rangordnung entspricht.

Durch das Ausbleiben des Gläubigers von der Tagsatzung wird die Verhandlung über seinen angemeldeten oder von Amtswegen zu berücksichtigenden Anspruch nicht gehindert.

§. 72.

In das bei der Tagsatzung zu führende Protokoll sind die angemeldeten und von Amtswegen zu berücksichtigenden Ansprüche einzutragen.

Bei den Ansprüchen, an welchen weder die Richtigkeit, noch das dingliche Recht oder die Rangordnung bestritten wurde, ist anzumerken, daß sie unbestritten geblieben sind.

Wird der Kaufpreis durch eine oder mehrere unbestritten gebliebene Forderungen erschöpft, so ist die Verhandlung auf andere, in der Rangordnung nachstehende Forderungen nicht auszudehnen.

Kann die Verhandlung an einem Tage nicht zu Ende geführt werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Fortsetzung derselben auf einen der nächsten Tage anzuordnen und dieß den anwesenden Betheiligten bekannt zu geben, sowie, daß es geschehen sei, nebst der Ursache der Unterbrechung im Protokolle anzumerken. Einer neuerlichen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 73.

Wenn bei der Tagsatzung Ansprüche in Betreff der Richtigkeit, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung bestritten werden, so hat der Gerichtsabgeordnete die Erzielung eines Einverständnisses nach Möglichkeit zu fördern, und wenn ein solches nicht gelingt, vor Allem dahin zu wirken, daß der Umfang der Bestreitung, namentlich ob und inwieweit sie die Richtigkeit oder den Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung betreffe, genau umgrenzt, und daß festgestellt werde, in welcher Richtung für den Fall, daß der Bestreitung eine hemmende Wirkung zuerkannt wird, die Entscheidung über die Berücksichtigung des Anspruches dem Proceßwege vorbehalten bleibt.

§. 74.

Der Gerichtsabgeordnete hat ferner, wenn sich an der Bestreitung eines Anspruches mehrere Personen betheiligen, dieselben aufzufordern, für den Fall, daß sie angewiesen werden sollten, als Kläger aufzutreten, Denjenigen zu benennen, welcher im Namen Aller den Proceß zu führen haben wird, widrigens diese Person vom Realgerichte bestimmt werden und den Uebrigen nur freistehen würde, dem Processe als Intervenienten beizutreten.

§. 75.

Der Gerichtsabgeordnete hat die bei der Verhandlung abgegebenen Erklärungen und Gegenerklärungen in das Protokoll einzutragen und dasselbe sammt den zum Nachweise des Anspruches oder zur Unterstützung der Bestreitung beigebrachten Urkunden und Behelfen dem Realgerichte zur Beschlußfassung vorzulegen.

§. 76.

Durch die Bestreitung kann die Befriedigung eines Anspruches aus dem Verkaufserlöse nur unter folgenden Voraussetzungen gehemmt werden:

1. Liegt über die bestrittene Richtigkeit eines Anspruches oder über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes eine Urkunde vor, auf deren Grund die gerichtliche Execution erwirkt worden ist oder erwirkt werden könnte, so hat die Bestreitung nur dann eine hemmende Wirkung, wenn bei der Tagsatzung der Eintritt derjenigen Voraussetzungen nachgewiesen wird, unter welchen auf Antrag des Schuldners nach den bestehenden Gesetzen sonst die Einstellung einer bewilligten Execution verfügt werden kann;

2. eine gegen den Inhalt einer grundbücherlichen Eintragung, namentlich gegen die Richtigkeit, gegen den Bestand des dinglichen Rechtes oder gegen die Rangordnung gerichtete, nach §. 70 zulässige Bestreitung des Anspruches bewirkt, wenn dieser auf eine executionsfähige Urkunde im Sinne des vorstehenden Absatzes, Ziffer 1, nicht gestützt wird, wohl aber mit einem bestimmten, nicht blos nach dem Höchstbetrage ausgedrückten Capitalsbetrage eingetragen ist, die Hemmung in dem Falle, daß die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wird, bei der Tagsatzung durch genügende Bescheinigung glaubwürdig gemacht werden;

3. wenn die in den Absätzen, Ziffer 1 und 2, bezeichneten Voraussetzungen nicht eintreten, wohl aber über die Richtigkeit eines dem Capitalsbetrage nach bestimmten Anspruches eine vollen Glauben verdienende Urkunde oder über den Bestand des dinglichen Rechtes oder über die Rangordnung in Ländern, wo Grundbücher nicht bestehen, eine Eintragung in das Verfach- oder Notifikenbuch oder in das Hypothekenregister vorliegt, so kann im ersten Falle die Bestreitung der Richtigkeit und im zweiten Falle die Bestreitung des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung die Hemmung nur dann bewirken, wenn die Thatsachen, auf welche die Bestreitung begründet wurde, bei der Tagsatzung wahrscheinlich gemacht werden;

4. in allen anderen Fällen bedarf die Bestreitung der Richtigkeit eines Anspruches, des Bestandes des dinglichen Rechtes oder der Rangordnung, um die Hemmung zu bewirken, einer Bescheinigung der Thatsachen, auf welche dieselbe sich gründet, nicht.

§. 77.

Ueber eine Bestreitung, welcher zufolge der Bestimmungen des §. 76 eine hemmende Wirkung zukommt, hat das Realgericht folgendes zu verfügen:

In den in den Absätzen, Ziffer 1, 2 und 3 des §. 76 bezeichneten Fällen hat es den Bestreitenden anzuweisen, innerhalb einer unerstreckbaren Frist von dreißig Tagen zur Geltendmachung seiner Bestreitung die Klage anzubringen, oder, falls die Entscheidung über die bestrittene Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, den Nachweis zu liefern, daß er bei der zuständigen Behörde ordnungsmäßig eingeschritten sei, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung des Kaufpreises als unbestritten behandelt werden würde.

In den übrigen Fällen, auf welche sich der Absatz Ziffer 4 des §. 76 bezieht, hat das Realgericht, nach Erwägung aller Umstände, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze darüber Beschluß zu fassen, ob es dem Bestreitenden oder Demjenigen, dessen Anspruch bestritten wurde, obliegt, zur Geltendmachung der Bestreitung oder des Anspruches, mittelst Klage oder mittelst Einschreitens bei der zuständigen Behörde aufzutreten, und demgemäß entweder dem Bestreitenden oder Demjenigen, dessen Anspruch bestritten wurde anzuweisen, daß er in der unerstreckbaren Frist von 30 Tagen die Klage anbringe oder den Nachweis des Einschreitens liefere, widrigens der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung als unbestritten behandelt oder unberücksichtigt bleiben würde.

Wenn über den bestrittenen Anspruch zur Zeit der Bestreitung ein Rechtsstreit bereits anhängig ist, so kann Derjenige, welcher angewiesen worden ist, als Kläger aufzutreten, den Nachweis der Klageerhebung durch den Nachweis dieser Streitanhängigkeit ersetzen.

§. 78.

Das Realgericht hat von seinem Beschlusse den Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, sowie Diejenigen, welche sich an der Bestreitung betheiligt haben und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Der Beschluß kann nur in Ansehung der in den Fällen des §. 76, Ziffer 4, gefällten Entscheidung, welcher Partei obliege, klagend oder bei der Verwaltungsbehörde aufzutreten, mittelst selbstständigen Recurses, im Uebrigen nur mittelst des gegen den Vertheilungsbescheid (§. 88) gerichteten Recurses angefochten werden.

§. 79.

Für den über einen bestrittenen Anspruch zu führenden Rechtsstreit ist das Realgericht der versteigerten Liegenschaft zuständig.

Wenn der Gläubiger, dessen Anspruch bestritten wurde, als Kläger aufzutreten hat, so hat er die Bestreitenden als Streitgenossen zu belangen. Sind bei einer von mehreren Personen ausgehenden Bestreitung die Bestreitenden verpflichtet, als Kläger aufzutreten, so wird der Rechtsstreit von Demjenigen unter ihnen geführt, welchen sie zur gemeinschaftlichen Proceßführung (§. 74) gewählt haben oder welcher hiezu vom Realgerichte bestimmt worden ist.

Ist nebst der Richtigkeit des Anspruches auch der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung bestritten worden, so muß das Realgericht, selbst wenn es die Richtigkeit nicht anerkennt, dennoch gleichzeitig über den Bestand des dinglichen Rechtes und die Rangordnung für den Fall entscheiden, daß die Richtigkeit des Anspruches im höheren Rechtszuge anerkannt werden sollte.

In gleicher Weise ist, wenn zwar nicht die Richtigkeit des Anspruches, aber der Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung bestritten wurde, selbst in dem Falle, daß der Bestand des dinglichen Rechtes in erster Instanz nicht anerkannt wird, über die Rangordnung zu entscheiden.

Ist aber zur Entscheidung über die Richtigkeit des Anspruches eine Verwaltungsbehörde berufen, so ist erst nach rechtskräftiger Zuerkennung des Anspruches durch dieselbe, der Rechtsstreit über den bestrittenen Bestand des dinglichen Rechtes oder die bestrittene Rangordnung bei dem Realgerichte anhängig zu machen.

§. 80.

Die Entscheidung über den Rechtsstreit und, wenn die Geltendmachung der bestrittenen Richtigkeit des Anspruches nicht auf den Rechtsweg gehört, die Entscheidung der zuständigen Behörde, ist für alle an der Vertheilung des Verkaufserlöses Betheiligte, auch wenn sie bei der Anmeldungstagsatzung nicht erschienen sind, maßgebend.

Dasselbe gilt für den Fall, daß ein Rechtsstreit über den bestrittenen Anspruch bereits anhängig war und eine neuerliche Klage nicht erhoben wurde, von der Entscheidung des bereits anhängigen Rechtsstreites.

§. 81.

Vertheilungsbescheid.

Der Gerichtsabgeordnete hat nach beendeter Verhandlung über die Ansprüche und wenn hiebei eine Bestreitung stattgefunden hat, sobald als der Nachweis über die rechtzeitige Ueberreichung der Klage oder des Einschreitens geliefert worden oder die hiezu bestimmte Frist abgelaufen ist, einen Entwurf des Vertheilungsbescheides zu verfassen.

In verwickelten Fällen kann er sich der Hilfe eines Rechnungsverständigen bedienen und die Entlohnung desselben den Massekosten zurechnen.

§. 82.

Die Vertheilung erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 31—37 und 41 der Concursordnung über die Rangordnung für die Befriedigung der Realgläubiger, es ist jedoch für die Berechnung der dreijährigen Rückstände an Zinsen, öffentlichen Abgaben und anderen nach bestimmten Fristen wiederkehrenden Zahlungen statt des Tages der Concurseröffnung der Tag maßgebend, an welchem die Liegenschaft verkauft wurde.

Als Massekosten sind sämmtliche Kosten des Executionsverfahrens, welches zum Verkaufe der Liegenschaft geführt hat, mit Ausnahme der Kosten des Executionsführers für die Erwerbung des executiven Pfandrechtes und der von den Realgläubigern zur Wahrung ihrer besonderen Interessen aufgewendeten Kosten, ferner sämmtliche Kosten des Verfahrens über die Vertheilung des Kaufpreises mit Ausnahme der Kosten für die Anmeldung, Geltendmachung und Bestreitung der Ansprüche, zu rechnen.

§. 83.

In dem Vertheilungsbescheide ist vor Allem der Betrag des zur Vertheilung gelangenden Verkaufserlöses anzugeben.

Sohin sind die Massekosten zu bestimmen und die Forderungen der Realgläubiger an Capital und Nebengebühren nach ihrer Rangordnung, soweit dieselben in dem Verkaufserlöse ihre Bedeckung finden, anzuführen und es ist bei jeder derselben anzugeben, ob sie aus den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Kaufgeldern berichtigt, ob deren Bezahlung an den Ersteher überwiesen werden, oder ob dieselbe auf der verkauften Liegenschaft haften bleiben soll.

In Ansehung derjenigen Forderungen, welche in dem Verkaufserlöse keine Bedeckung finden, ist auszusprechen, daß sie von der Vertheilung ausgeschlossen sind.

§. 84.

Die laufenden Zinsen derjenigen Forderungen welche auf die gerichtlich erlegten Kaufgelder gewiesen werden, sind bis zu dem Tage zu berechnen, an welchem die Zahlung muthmaßlich erfolgen kann; erfolgt die Zahlung früher, so sind die Zinsen nur bis zum Tage der Zahlung auszufolgen.

In Ansehung der Forderungen, welche an den Ersteher zur Zahlung überwiesen werden, sind die Zinsen bis zum Verfallstage derjenigen Kaufpreisrate, aus welcher sie berichtigt werden sollen, zu berechnen; in Ansehung der Forderungen, welche auf der Liegenschaft haften bleiben, sind, soferne in den Verkaufsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, die laufenden Zinsen bis zu dem Tage, an welchem der Ersteher in den Besitz und Genuß der versteigerten Liegenschaft zu treten hat, aus dem Verkaufserlöse zu berichtigen.

§. 85.

Ansprüche, deren Bestreitung eine hemmende Wirkung nicht hat, sind bei der Vertheilung als unbestritten zu behandeln.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§. 76 und 77 als mit hemmender Wirkung bestritten zu betrachten sind, werden bei der Verfassung des Vertheilungsbescheides vorläufig so behandelt, als ob dieselben in Ansehung des ganzen geforderten Betrages und in Betreff der angesprochenen Rangordnung unbestritten wären; es ist jedoch ersichtlich zu machen, daß und in wieweit sie streitig sind. Der für solche Forderungen entfallende Betrag ist sicherzustellen, und es ist in dem Vertheilungsbescheide auch die Vertheilung dieses Betrages sammt dem hievon etwa erzielten Erträgnisse für den Fall auszusprechen, daß der bestrittene Anspruch oder dessen Rangordnung nicht anerkannt werden sollte.

§. 86.

Für Ansprüche an Renten, Unterhaltsgeldern oder sonstigen wiederkehrenden Zahlungen ist das zu ihrer Bedeckung erforderliche Capital, für bedingte Forderungen, die zur Sicherstellung nothwendige Summe in dem nach Maßgabe der Vertheilung auf diese Ansprüche entfallenden Betrage in den Vertheilungsbescheid aufzunehmen, zugleich aber auch die Vertheilung für den Fall auszusprechen, daß das Bedeckungscapital oder die Sicherstellungssumme frei wird.

§. 87.

Sobald der Entwurf des Vertheilungsbescheides verfaßt ist, hat der Gerichtsabgeordnete sämmtlichen Betheiligten bekannt zu machen, daß ihnen freistehe, von dem Entwurfe Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen denselben binnen einer Frist, welche nicht unter 14 Tagen zu bemessen und deren Ablauf mit Angabe des Kalendertages zu bezeichnen ist, bei dem Gerichtsabgeordneten mündlich oder schriftlich anzubringen.

Diese Bekanntmachung ist am Gerichtshause anzuschlagen und den Betheiligten, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte namhaft gemacht haben oder für welche Curatoren bestellt wurden, zuzustellen.

§. 88.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtsabgeordnete den Vertheilungsentwurf sammt den etwa eingebrachten Erinnerungen und allen Acten über die Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche dem Realgerichte vorzulegen.

Das Gericht hat den Entwurf zu prüfen, nöthigenfalls die Einvernehmung der Betheiligten über eingebrachte Erinnerungen oder über Bedenken, die sich von Amtswegen ergeben, durch den Gerichtsabgeordneten zu veranlassen und die Vertheilung festzustellen.

Der Vertheilungsbescheid ist dem Ersteher und dem Executen nach seinem vollen Inhalte, den übrigen Betheiligten in dem ihre Forderung betreffenden Auszuge und zwar Denjenigen, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte bestellt haben, oder für welche Curatoren bestellt wurden, mittelst Zustellung, den anderen aber mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben.

§. 89.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Vertheilungsbescheides hat das Realgericht von Amtswegen:

1. die Vormerkung derjenigen Forderungen, welche zufolge der Vertheilung ganz oder theilweise aus den bei Gericht erliegenden Kaufgeldern bezahlt werden sollen, sammt den etwa haftenden Afterlasten in dem Depositenbuche zu verordnen;

2. wenn ein zur Eintragung der Pfandrechte auf die verkaufte Liegenschaft bestimmtes öffentliches Buch besteht, hat es die Löschung der Anmerkungen der Verkaufsbewilligung und des erfolgten Zwangsverkaufes, sowie die Löschung aller gegen den Executen oder einen früheren Eigenthümer der Liegenschaft eingetragenen Forderungen und sonstigen Lasten, jedoch mit Ausnahme derjenigen zu veranlassen, welche der Ersteher zufolge der Verkaufsbedingungen und des Vertheilungsbescheides übernommen oder wegen welcher eine Zahlung aus dem vom Ersteher allenfalls noch zu entrichtenden Theile des Kaufpreises zu erfolgen hat.

Diese Löschungen können auf Ansuchen des Erstehers auch früher, jedoch nur dann bewilligt werden, wenn das Einverständniß Derjenigen, deren Rechte durch die Löschung berührt werden, vorliegt, oder wenn der Ersteher den Kaufpreis vollständig bei Gericht erlegt und die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche ihm außerdem durch die Verkaufsbedingungen auferlegt sind, nachgewiesen hat.

Ergibt sich nach der Vertheilung ein Ueberschuß an dem Kaufpreise, so bleibt derselbe denjenigen Gläubigern, welche nach §. 69 wegen Unbestimmtheit des Betrages von der Vertheilung ausgeschlossen wurden, mit Pfandrecht in derselben Rangordnung, in welcher ihre dinglichen Rechte auf der Liegenschaft eingetragen waren, verhaftet.

Sind solche Gläubiger nicht vorhanden, so gebührt der Ueberschuß, vorbehaltlich der nach §. 91 etwa erworbenen Rechte, dem Executen.

§. 90.

In dem Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung von Fristen mit Inbegriff der im §. 77 bezeichneten, sowie die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung nicht statt.

Durch Versäumung der in diesem Verfahren bestimmten Fristen und angeordneten Tagsatzungen wird jedoch das persönliche Rechtsverhältniß zu dem Executen nicht berührt.

§. 91.

Wenn ein persönlicher Gläubiger des Executen auf den von dem Ersteher erlegten oder zu entrichtenden Kaufpreis Execution führen will, so kann diese nur unbeschadet derjenigen Rechte, welche im Vertheilungsverfahren zu berücksichtigen sind, bewilligt werden.

2. Zwangsverkauf von beweglichen Gütern.

§. 92.

Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes.

Wenn der Gläubiger die Execution durch Verkauf von beweglichen Gütern des Schuldners führen will, so hat er um die Bewilligung des Zwangsverkaufes bei dem nach §. 1 zuständigen Gerichte anzusuchen.

Er kann aber auch, wenn er ein Pfandrecht auf die Güter, worauf er Execution führen will, noch nicht besitzt, sein Einschreiten vorläufig auf die Ueberreichung eines Executionsgesuches um Bewilligung der executiven Pfändung beschränken. Zur Entscheidung über dieses Gesuch, sowie zur Entscheidung über ein späteres Gesuch um Bewilligung des Zwangsverkaufes ist gleichfalls das im §. 1 bezeichnete Gericht zuständig. Die Vornahme der executiven Pfändung liegt in diesem Falle dem nach §. 2 zuständigen Gerichte ob. Bei diesem ist auch das über den Vollzug der Pfändung aufgenommene Protokoll aufzubehalten.

§. 93.

Verfügungen über das Gesuch.

Findet das Gericht dem angesuchten Zwangsverkaufe stattzugeben, so hat es mittelst Bescheides auszusprechen, daß der Zwangsverkauf der von dem Executionsführer in seinem Gesuche bezeichneten beweglichen Güter nach Maßgabe seiner Forderung bewilligt werde.

§. 94.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, zugleich nach §. 2 zur Vornahme desselben berufen, so hat es, wenn nicht schon eine gerichtliche Pfandbeschreibung der zu verkaufenden Güter stattgefunden hat, in demselben Bescheide, mit welchem die Bewilligung ausgesprochen wird, zunächst dem Gerichtsdiener die Vornahme der executiven Pfändung, sofern aber der Executionsführer auf die zu verkaufenden Güter schon außergerichtlich ein Pfandrecht erworben hat, die pfandweise Beschreibung derselben im Executionswege aufzutragen.

Hievon sind der Gesuchsteller und der Execut, letzterer bei der Vornahme der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung zu verständigen; außerdem sind die allenfalls an dritte Personen und insbesondere die bei der Pfändung von Forderungen etwa an den Schuldner erforderlichen Verständigungen zu erlassen. Ein mit dem Bescheide versehenes Exemplar des Gesuches ist dem Gerichtsdiener zuzustellen.

Ueber den Vollzug der Amtshandlung hat der Gerichtsdiener unter Vorlage des über die Pfändung oder pfandweise Beschreibung aufgenommenen Protokolles dem Gerichte zu berichten.

§. 95.

Bei den Bezirksgerichten ist über die zu vollziehenden Pfändungs- und Verkaufsbewilligungen von beweglichen Gütern ein Verzeichniß zu führen, in welches die Geschäftszahl des Bewilligungsbescheides, der Name des Executen, der Name des Executionsführers, der Tag des Auftrages an den Gerichtsdiener und der Name desselben, sowie der Tag der Bestellung des Gerichtsabgeordneten und dessen Name einzutragen ist. Die Führung dieses Verzeichnisses hat der Leiter des Bezirksgerichtes zu überwachen.

§. 96.

Sobald dem Gerichte der Bericht des Gerichtsdieners über den Vollzug der Pfändung oder pfandweisen Beschreibung vorliegt, hat dasselbe von Amtswegen die weitere Durchführung des Zwangsverkaufes zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn der Leiter des Bezirksgerichtes die Durchführung nicht selbst übernimmt, einen Gerichtsabgeordneten zu bestellen.

Wird ein Gerichtsabgeordneter bestellt, so ist hievon der Executionsführer und der Execut durch amtliche Ausfertigung, in welcher die Person des Gerichtsabgeordneten zu benennen ist, zu verständigen.

Diese Verfügungen hat das Gericht, wenn nach §. 94 nicht erst die Vornahme einer executiven Pfändung oder pfandweisen Beschreibung stattzufinden hat, in demselben Bescheide, womit der Zwangsverkauf bewilligt wird, sofort zu treffen.

§. 97.

Ist das Gericht, welches den Zwangsverkauf bewilligt hat, nicht zugleich zur Vornahme desselben zuständig, so kommen die in den §§. 94 und 96 bezeichneten Verfügungen dem zum Vollzuge berufenen Gerichte zu, und es ist das mit der Bewilligung des Zwangsverkaufes versehene Executionsgesuch an dieses Gericht von Amtswegen zu übersenden.

Der Executionsführer kann sich in seinem Gesuche auch vorbehalten, sich auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung unmittelbar an das zum Vollzuge des Zwangsverkaufes berufene Gericht zu wenden. In diesem Falle ist dem Executionsführer das mit dem Bewilligungsbescheide und dem Amtssiegel versehene Gesuch zuzustellen und ihm das weitere Einschreiten bei dem Vollzugsgerichte zu überlassen.

§. 98.

Wenn eine zur Durchführung des bewilligten Zwangsverkaufs angeordnete Pfändung oder pfandweise Beschreibung wegen Mangels an Gegenständen, welche der Execution unterliegen, nicht vorgenommen werden konnte, so hat das zum Vollzuge berufene Gericht den Bericht des Gerichsdieners ohne weitere Verfügung aufzubewahren.

§. 99.

Gold- und Silbergeräthe und sonstige Kostbarkeiten, sowie Sachen, deren Werth ohne Zuziehung von Sachverständigen auch nicht annäherungsweise beurtheilt werden kann, hat der Gerichtsabgeordnete, sofern nicht eine frühere Schätzung oder sonstige glaubwürdige Bewerthung vorliegt, schätzen zu lassen. Dasselbe gilt von Sachen von bedeutendem Werthe; im Zweifel, ob die Sachen von solchem Werthe sind, sind die Parteien einzuvernehmen.

Die Schätzung kann bei der Feilbietungstagsatzung unmittelbar vor der Versteigerung vorgenommen werden, wenn dieß ohne den Fortgang des Versteigerungsgeschäftes und die verläßliche Ermittlung des Werthes zu beirren geschehen kann und zur Vermeidung von Kosten dient.

Zur Schätzung genügt in der Regel die Zuziehung eines Sachverständigen.

§. 100.

Anordnung der Feilbietung.

Die Feilbietung ist auf ungefähr zwei Wochen hinaus anzuordnen, wenn nicht der Executionsführer und der Execut sich über einen früheren oder späteren Zeitpunkt einigen.

Auch ohne solches Einverständniß kann mit Bewilligung des Gerichtes eine frühere Feilbietung stattfinden, wenn die längere Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände unverhältnißmäßige Kosten oder eine beträchtliche Werthverminderung besorgen läßt.

§. 101.

Der Gerichtsabgeordnete hat die angeordnete Feilbietung auf die ortsübliche Art kundzumachen.

Die Kundmachung muß Ort, Tag und Stunde der Feilbietung und eine allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände enthalten; nur Sachen von größerem Werthe oder ungewöhnlicher Beschaffenheit sind besonders hervorzuheben. Können die zu versteigernden Sachen nicht an den Ort der Feilbietung gebracht werden, so ist in der Kundmachung der Ort zu bezeichnen, wo sie besichtigt werden können.

Wenn die gepfändeten Gegenstände von bedeutenderem Werthe oder besonderer Seltenheit sind, so ist die Kundmachung in die zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. In der Regel genügt die einmalige Einschaltung.

§. 102.

Gegenstände von geringem Werthe können ohne vorausgegangene Kundmachung bei einer gegen einen anderen Schuldner angeordneten und gehörig kundgemachten Feilbietung versteigert werden.

In Städten, in welchen zur Vornahme gerichtlicher Feilbietungen ein bestimmter Ort und bestimmte Tage vorhinein festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht sind, kann die Versteigerung solcher Gegenstände auch ohne vorgängige Kundmachung an diesem Orte und an einem dieser Tage vorgenommen werden.

Auch kann auf dem Lande zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten die Versteigerung von Gegenständen geringeren Werthes über Anordnung des Gerichtes Gemeinde-Organen gegen Bezug der für freiwillige Feilbietungen üblichen und erforderlichen Falls im administrativen Wege festzusetzenden Gebühren übertragen werden.

§. 103.

Börsemäßige Werthpapiere dürfen nicht versteigert werden; dieselben hat der Gerichtsabgeordnete durch einen beeideten Sensalen an der nächstgelegenen öffentlichen Börse verkaufen zu lassen; zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten oder aus anderen wichtigen Gründen kann jedoch das Gericht auch den Verkauf in einem, den Handel mit solchen Effecten betreibenden Wechslergeschäfte um den Courswerth gegen den in solchen Geschäften üblichen Percentabzug gestatten.

§. 104.

Der Gerichtsabgeordnete hat von der angeordneten Feilbietung und in den Fällen des §. 102 von den in Ansehung der Versteigerung getroffenen Verfügungen den Executionsführer, den Executen und den für die gepfändeten Gegenstände etwa bestellten Verwahrer, dann diejenigen Personen zu verständigen, von welchen Eigenthums-, Pfand- oder sonstige Ansprüche auf die gepfändeten oder pfandweise beschriebenen Sachen erhoben oder ihm sonst amtlich bekannt geworden sind, oder welche nach Ausweis der Executionsacten auf diese Gegenstände die Pfändung oder pfandweise Beschreibung selbst erwirkt haben.

Die Vornahme der Feilbietung wird jedoch dadurch nicht gehindert, daß der Vollzug einzelner dieser Verständigungen nicht ausgewiesen ist.

§. 105.

Feilbietung.

Bei der Feilbietung sind die zu versteigernden Gegenstände entweder einzeln oder in angemessenen Partien auszurufen und sofern sie an den Ort der Versteigerung gebracht werden konnten, den Kauflustigen vorzuzeigen. Bei Sachen, welche geschätzt wurden oder bezüglich welcher eine die Schätzung ersetzende Werthermittlung vorliegt, ist der Werth bekannt zu geben.

Sohin wird zur Stellung von Anboten aufgefordert und nach den für die Versteigerung von Liegenschaften geltenden Bestimmungen vorgegangen; es sind jedoch die Bieter, wenn nicht vorliegende Verkaufsbedingungen (§. 106) etwas Anderes bestimmen, zum Erlage einer Caution nicht verpflichtet; auch ist nur bei Sachen von bedeutenderem Werthe der höchste Anbot durch volle 5 Minuten auszurufen zu lassen oder eine Ueberlegungsfrist von einer Viertelstunde zu gewähren; bei anderen Sachen hat der Gerichtsabgeordnete diese Fristen nach Ermessen abzukürzen und den Kauflustigen vorhinein bekannt zu geben, welche Fristen er einhalten werde; auch ist, die Fälle in welchen besondere Verkaufsbedingungen vorliegen ausgenommen, mit der Verkündigung des Meistbotes der Zuschlag zu verbinden.

Bezüglich der Reihenfolge, in welcher die Gegenstände zu versteigern sind, ist auf die Wünsche des anwesenden Schuldners billige Rücksicht zu nehmen.

Ein Einspruch gegen die Ertheilung des Zuschlages ist nur in den Fällen, in welchen dem Verkaufe besondere Verkaufsbedingungen zu Grunde gelegt wurden und auch in diesen Fällen nur nach Maßgabe des §. 50 zulässig. In allen übrigen Fällen kann gegen Unregelmäßigkeiten nur im Wege der Beschwerde nach §. 7 Abhilfe gesucht werden.

§. 106.

Für Gegenstände von sehr bedeutendem Werthe können vor Anordnung der Feilbietung besondere Verkaufsbedingungen von dem Executionsführer, dem Executen oder einem Dritten, welchem ein Pfandrecht auf die Sache zusteht, beantragt werden; in diesem Falle hat der Gerichtsabgeordnete unter sinngemäßer Anwendung der §§. 24, 25, 29 Ziffer 7, und 34 allenfalls mit entsprechender Abkürzung der Fristen vorzugehen. In der Kundmachung über die Anordnung der Feilbietung und in den zufolge des §. 104 zu erlassenden Verständigungen ist der Ort zu bezeichnen, wo die Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Vor dem Beginne der Versteigerung sind dieselben den Kauflustigen bekannt zu geben.

§. 107.

Der Ersteher hat den Kaufpreis sofort baar zu erlegen und die gekaufte Sache sogleich zu übernehmen. Eine Ausnahme hievon ist nur mit Zustimmung aller Betheiligten oder dann zulässig, wenn hierüber durch Verkaufsbedingungen eine besondere Bestimmung getroffen wurde.

§. 108.

Ist der Kaufpreis sofort zu entrichten und wird derselbe von dem Ersteher nicht bezahlt, so ist die Sache sogleich neuerlich zu versteigern.

War dem Ersteher die Bezahlung zugefristet worden und kommt derselbe seiner Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so hat das Gericht auf Antrag des Executionsführers die neuerliche Versteigerung anzuordnen.

In beiden Fällen der neuerlichen Versteigerung ist der frühere Meistbieter zu einem Anbote nicht zuzulassen; er haftet für den Ausfall, sowie für Kosten und Schaden, und hat auf den Mehrerlös keinen Anspruch.

§. 109.

Sobald der Erlös zur Deckung der Forderung des Executionsführers, sowie der Nebengebühren und der voraussichtlichen Kosten hinreicht, ist mit der Versteigerung anderer Gegenstände nicht weiter vorzugehen.

§. 110.

Wenn der Executionsführer von der Vornahme oder Fortsetzung der Versteigerung absteht, oder wenn der Schuldner den Betrag der Forderung sammt Nebengebühren an den Executionsführer zahlt oder im Falle, daß dieser bei der Feilbietung nicht anwesend ist, oder daß die Voraussetzungen des §. 1425 a. b. G. B. eintreten, zu Handen des Gerichtsabgeordneten erlegt und nebstdem für die Kosten des Executionsverfahrens durch Erlag der vom Gerichtsabgeordneten zu bestimmenden Summe Sicherheit leistet, so hat dieser die Versteigerung einzustellen. Auch in Ansehung einzelner zu versteigernder Gegenstände kann der Executionsführer bis zum erfolgten Zuschlage von der Versteigerung entweder unbedingt oder mit dem Vorbehalte abstehen, deren Versteigerung wieder aufzunehmen, wenn er aus dem Verkaufe der übrigen Gegenstände seine volle Befriedigung nicht findet.

§. 111.

Ueber die Versteigerung hat der Gerichtsabgeordnete ein Protokoll aufzunehmen. In demselben sind die einzelnen Verkaufsgegenstände in Uebereinstimmung mit ihrer Bezeichnung in der Pfandbeschreibung und bei jedem derselben der erzielte Meistbot, sowie der Name des Käufers anzuführen. Dem Protokolle sind die Pfandbeschreibung, die Belege über die Verlautbarung der Feilbietung und über die im §. 104 vorgeschriebenen Verständigungen, sowie die allfälligen Verkaufsbedingungen anzuschließen.

Der Aufforderung an den Käufer zur Unterfertigung des Versteigerungsprotokolles bedarf es nur in dem Falle, wenn dem Käufer die Zahlung des Preises zugefristet worden ist.

§. 112.

Der Erlös ist, wenn nicht zufolge des §. 117 dessen Erlag zu Gericht nothwendig wird, dem Executionsführer nach Maßgabe seiner Forderung sammt Nebengebühren gegen Quittung und Aushändigung der Schuldurkunde oder Abschreibung der Theilzahlung auf derselben zu übergeben.

Insofern die Kosten von dem Executionsführer nicht vorgeschossen wurden, ist der zur Bedeckung der Kosten und der Gebühren des Gerichtsabgeordneten erforderliche Betrag von dem Erlöse abzuziehen und einstweilen zurückzubehalten.

Ein nach Bedeckung der Kosten und nach Befriedigung des Executionsführers etwa verbleibender Ueberschuß ist dem Schuldner gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.

In dem Protokolle ist zu bemerken, welche Verfügungen mit dem Erlöse getroffen worden sind.

§. 113.

Der Gerichtsabgeordnete hat über den Vollzug der Feilbietung dem Gerichte unter Vorlage des Versteigerungsprotokolles und seiner Beilagen (§. 111) Bericht zu erstatten und demselben die Berechnung der Kosten und seiner Gebühren anzuschließen.

Das Gericht hat die Kosten und die Gebühren des Gerichtsabgeordneten festzustellen und hievon den Executionsführer, den Executen und den Gerichtsabgeordneten zu verständigen.

Uebersteigt der von dem Gerichtsabgeordneten zur Bedeckung der Kosten und Gebühren zurückbehaltene Betrag den von dem Gerichte hiefür festgestellten Betrag, so hat das Gericht von Amtswegen zu verfügen, daß das Uebermaß von dem Gerichtsabgeordneten sofort eingehoben und dem Berechtigten zugeführt werde. Der Vollzug dieser Verfügung wird durch einen gegen die Bemessung der Gebühren gerichteten Recurs nicht aufgehalten.

§. 114.

Executionsführung mittelst Anschließung.

Dem zur Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Sachen eingeleiteten Verfahren kann sich jeder Gläubiger, der die Verkaufsbewilligung in Ansehung derselben Sachen erwirkt, anschließen.

Das Begehren um Bewilligung der Anschließung kann bei dem zur Ertheilung der Verkaufsbewilligung zuständigen Gerichte oder auf Grund der erwirkten Verkaufsbewilligung bei dem mit dem Vollzuge des früher bewilligten Zwangsverkaufes befaßten Gerichte gestellt werden.

§. 115.

Die bewilligte Anschließung ist auf dem in Folge der früheren Verkaufsbewilligung aufgenommenen Pfändungsprotokolle oder der pfandweisen Beschreibung, und wenn dem beigetretenen Gläubiger das executive Pfandrecht ertheilt wurde, gleichzeitig mit diesem anzumerken und es sind hievon nebst dem Gläubiger und Executen auch der frühere Executionsführer und der bereits bestellte Gerichtsabgeordnete zu verständigen.

§. 116.

Dem beigetretenen Gläubiger stehen in Folge der Anschließung die im §. 63 bezeichneten Rechte zu, und es hat der Gerichtsabgeordnete, wenn der frühere Executionsführer aus den versteigerten Gegenständen seine Befriedigung gefunden hat, die Versteigerung für den beigetretenen Gläubiger fortzusetzen.

Wenn dem mit der Vornahme eines Zwangsverkaufes befaßten Gerichte die einem anderen Gläubiger in Ansehung derselben Gegenstände ertheilte Verkaufsbewilligung zukommt und ein Begehren auf Anschließung nicht gestellt war, so ist nach den Bestimmungen des §. 62 vorzugehen.

§. 117.

Vertheilung des Verkaufserlöses.

Wenn auf dieselben Sachen von mehreren Gläubigern die Execution geführt wurde oder wenn aus den Executionsacten, namentlich aus dem Pfändungsprotokolle ersichtlich ist, daß von mehreren Personen auf Grund eines Rechtes an der verkauften Sache ein Anspruch auf den Erlös erhoben wird, so hat der Gerichtsabgeordnete den aus der Versteigerung erzielten Erlös unverzüglich dem Gerichte zu übergeben.

Nur wenn alle Betheiligten bei der Feilbietung anwesend sind und über die Vertheilung ein Einverständniß treffen, so kann auf Grund desselben die Vertheilung des Erlöses von dem Gerichtsabgeordneten sofort vorgenommen werden. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist von allen Betheiligten zu unterfertigen und dem Gerichte vorzulegen.

§. 118.

Wird der Verkaufserlös in Gemäßheit des vorstehenden §. 117 dem Gerichte übergeben, so hat dieses die Verhandlung zur Vertheilung desselben einzuleiten, hiezu die Betheiligten vorzuladen und unter sinngemäßer Anwendung der in den §§. 66 bis 91 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe vorzugehen, daß die zufolge dieser Bestimmungen dem Gerichtsabgeordneten zugewiesenen Amtshandlungen von dem Gerichte selbst vorzunehmen sind.

III. **Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen.**

§. 119.

Dieses Gesetz tritt mit . . . . in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage treten die bisher geltenden Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, welche in dem gegenwärtigen Gesetze in abweichender Weise geregelt sind, jedoch in Ansehung anhängiger Executionssachen mit nachfolgenden Beschränkungen außer Kraft.

§. 120.

Wenn beim Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die executive Feilbietung einer

Liegenschaft bereits bewilligt, das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises jedoch noch nicht eingeleitet war, so ist das Feilbietungsverfahren nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bis zur Vertheilung des Kaufpreises durchzuführen; diese letztere erfolgt jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes. Zu diesem Ende hat das Gericht, welches die Feilbietung vorgenommen hat, den Gerichtsabgeordneten zu bestellen, und wenn in Ansehung der verkauften Liegenschaft ein zur Eintragung der Pfandrechte bestimmtes öffentliches Buch besteht, die Anmerkung des erfolgten Verkaufes in diesem Buche zu veranlassen. Dem Gerichtsabgeordneten liegt ob, zu der Tagsatzung, welche zur Verhandlung über die Vertheilung des Kaufpreises anzuordnen ist, die im §. 66 bezeichneten Betheiligten vorzuladen und diese Vorladung Denjenigen, welche bis zur Anmerkung des erfolgten Zwangsverkaufes durch Eintragung in das öffentliche Buch dingliche Rechte erworben haben, auch wenn sie nicht am Gerichtsorte wohnen und daselbst wohnhafte Bevollmächtigte nicht bestellt haben, mit dem im §. 29, Ziffer 6 enthaltenen Beisatze zuzustellen. Wenn die verkaufte Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen ist, sowie in Ländern, in welchen zur Eintragung der Pfandrechte Verfach- oder Notifikenbücher oder Hypothekenregister bestehen, sind außerdem die Betheiligten durch ein Edict vorzuladen, welches durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen im Lande bestimmte Zeitung und durch Anschlag bei Gericht zu verlautbaren ist.

War jedoch auch das Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet, so ist dasselbe nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf anhängige Mobilarexecutionen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 121.

Anhängige Gesuche um Bewilligung einzelner, der Feilbietung vorangehender Executionshandlungen sind nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen, und die auf Grund solcher Gesuche, sowie die schon vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bewilligten Executionshandlungen nach den bisherigen Gesetzen durchzuführen.

§. 122.

Die in dem Artikel IV lit. c und d der Ministerialverordnung vom 28. October 1865 R.G.Bl. Nr. 110 zu Gunsten von Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, enthaltenen Bestimmungen werden auf Grund des im Artikel VII dieser Verordnung enthaltenen Vorbehaltes aufgehoben.

Die einzelnen Gesellschaften, Anstalten und Vereine durch ihre staatlich genehmigten, und gehörig kundgemachten Statuten noch vor der Wirksamkeit der bezeichneten Ministerialverordnung in Betreff der Executionsführung als ausnahmsweise Begünstigungen eingeräumten Rechte bleiben unberührt.

Ebenso werden die Bestimmungen des Handelsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu demselben, in Betreff des öffentlichen Verkaufes bestellter Faustpfänder durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Die für die Vertheilung des Kaufpreises von Seeschiffen bestehenden besonderen Normen bleiben, soweit sie von den allgemeinen Bestimmungen des §. 118 abweichen, in Wirksamkeit.

§. 123.

Der Justizminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch Verordnung, welche durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen ist, zu verfügen, daß in größeren Städten zur Vornahme öffentlicher Feilbietungen errichtete Anstalten (Auctionsanstalten), nach Prüfung ihrer Statuten und gegen Feststellung des Gebührentarifes zur Vornahme executiver Versteigerungen beweglicher Sachen, und zu diesem Zwecke zu Amtshandlungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze Gerichtsabgeordneten zugewiesen sind, ermächtigt werden.

Durch eine in gleicher Weise kundzumachende Verordnung kann der Justizminister verfügen, daß von der politischen Landesbehörde zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren ermächtigte Handelsmäkler auch zur Vornahme executiver Versteigerungen von Waaren und Handelspapieren als Gerichtsabgeordnete verwendet werden.

§. 124.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und des Innern beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend das Verfahren bei der Execution durch Zwangsverkauf unbeweglicher und beweglicher Güter.

Als in der letzten Session des Reichsrathes die Gesetzentwürfe über den Bagatellproceß und das Mahnverfahren berathen wurden, ist von mehreren Seiten die Reform des Executionsverfahrens als eine wahrhaft dringende Maßregel bezeichnet worden, indem alle Beschleunigungen und Vereinfachungen des Verfahrens bis zur Erwirkung des richterlichen Spruches den letzten Zweck, nämlich die wirksame und rasche Rechtsdurchsetzung, nur unvollständig fördern, wenn nicht zugleich die Mittel geboten werden, den Spruch im Wege der Zwangsvollstreckung ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten zu realisiren.

Die volle Berechtigung dieser Bemerkung kann nicht bestritten werden; die großen Mängel des bestehenden Executionsverfahrens sind allgemein bekannt. Die Regierung hatte auch schon in der letzten Reichsrathssession eine, wenn auch nur theilweise Abhilfe beabsichtigt, indem sie in einem Gesetzentwurfe, bezüglich dessen aber die parlamentarische Verhandlung nicht zum Abschlusse kam, beantragt hatte, die bestehenden Bestimmungen über die Execution im summarischen Verfahren auf alle Executionsführungen bei den Bezirksgerichten auszudehnen.

Die Regierung war aber auch schon seit einer Reihe von Jahren von der Ueberzeugung durchdrungen, daß nicht nur die Execution auf bewegliche Sachen, sondern ebenso sehr, ja vielleicht noch mehr die Execution auf unbewegliche Sachen, insbesondere aber das Verfahren über die Vertheilung des Kaufschillings in hohem Grade mangelhaft sei; sie hatte daher schon im Jahre 1867 eine Gesetzesvorlage zur Regelung der Execution durch Verkauf einer Liegenschaft eingebracht. Aber auch dieser Reformversuch führte zu keinem praktischen Ergebnisse; weil bald darauf ein Entwurf der Civilproceßordnung eingebracht worden war, unterließ es das Abgeordnetenhaus, über den Entwurf des Specialgesetzes Beschluß zu fassen.

Der Gesetzgebung liegt allerdings die wichtige und umfassendere Aufgabe ob, den ganzen Civilproceß zu reformiren; die Regierung hat auch diese Aufgabe

niemals aus dem Auge gelassen. Wer aber den ganzen Ernst und die große Tragweite dieser Reform, wer ferner erwägt, welche unheilvollen Folgen ein Fehlgriff bei diesem das ganze Verkehrsleben so mächtig berührenden Gesetzeswerke hervorbringen müßte, der wird es der Regierung nicht zum Vorwurfe machen, wenn sie hierbei mit einer scrupulosen Gewissenhaftigkeit vorgeht, wenn sie nicht eher vor den Reichsrath mit einer Gesetzesvorlage tritt, bevor sie nicht wenigstens selbst von der Ueberzeugung erfüllt ist, das Richtige gefunden zu haben. Daß aber die Regierung mit ihren Vorarbeiten noch nicht zum Abschlusse gekommen ist, wird Diejenigen nicht befremden können, welche die großen und zahlreichen Schwierigkeiten eines solchen Gesetzeswerkes kennen, welche die Literatur, die legislativen Arbeiten und Verhandlungen in anderen Staaten mit Aufmerksamkeit verfolgt haben, welche wissen, daß in den Fachkreisen, auf den Juristen- und Anwaltstagen, in wissenschaftlichen Werken, in den Verhandlungen der Gesetzgebungskörper die Debatte über mehr als eine Cardinalfrage noch immer im Flusse ist, daß namentlich in der Frage über das richtige, mit einer sicheren Judicatur verträgliche Maß der Mündlichkeit, und in der Frage über die Rechtsmittel, welche wieder auf die ganze Structur des Verfahrens in erster Instanz zurückwirkt, die Ansichten noch nicht geklärt sind, eine communis opinio sich nicht gebildet hat. Sowie in der ersten Zeit der freiheitlichen Regungen das Heil für die staatsrechtlichen Zustände in der Nachahmung französischer, englischer oder belgischer Verfassungsgesetze gesucht worden war, so äußerte sich auch der erste Drang nach einer Reform des Civilprocesses in dem Rufe nach der Reception oder doch Nachahmung des französischen oder Genfer Proceßgesetzes und in der fast vorbehaltslosen Proclamirung des Mündlichkeitsprincipes. Besseres Verständniß und tieferes Eingehen vermittelte auch hier eine reifere Auffassung. Auch hier kann weder Uebertragung einer fremden Legislation, noch rücksichtsloses Durchführen eines Principes zum Ziele führen; auch hier heißt es mit gegebenen Größen rechnen, an gegebene, gewordene Zustände anknüpfen, auch hier kann nur auf dem Wege der organischen Entwicklung etwas dauerhaft Gutes geschaffen werden.

Neben dieser großen und umfassenden Aufgabe hat die Gesetzgebung aber auch die Pflicht, sofort und für die Zwischenzeit dort Abhilfe zu gewähren, wo das Bedürfniß am dringendsten ist und wo es geschehen kann, ohne dem Gesammtreformwerke zu präjudiciren, wo vielmehr mit Zuversicht darauf gerechnet werden kann, daß das Specialgesetz sich ohne Störung in den Bau des allgemeinen Proceßgesetzes werde einfügen lassen. Dieser Standpunkt hat durch die Erlassung der Gesetze über das Bagatell- und Mahnverfahren Anerkennung gefunden, und die aus allen Theilen des Reiches einlaufenden Berichte lassen keinen Zweifel darüber, daß diese Gesetze eine wahrhaft segensreiche Wirkung hervorgebracht haben.

Aehnliche Erwägungen leiten aber auch zur Reform des Executionsverfahrens und die Regierung könnte die Verantwortung nicht übernehmen, daß dem gegenwärtigen Bedürfnisse, trotz der anerkannten Dringlichkeit, die Abhilfe, daß dem Rechtsleben eine nützliche Einrichtung nur aus dem Grunde vorenthalten werde, weil auch noch in anderen Richtungen, in weiteren Kreisen die Reform in Angriff genommen werden soll. Sie hält sich vielmehr für verpflichtet, Dasjenige vorzukehren und zu beantragen, was sofort zur Erleichterung und Sicherung der Rechtsdurchsetzung geschehen kann, ohne das Werk der Gesammtreform aufzuhalten, oder demselben vorzugreifen.

Nebst diesen allgemeinen Erwägungen waren für die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes noch einige besondere Umstände von Einfluß.

Auf Grund der Verordnung vom 28. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 110 und mehrerer früher erlassener specieller Anordnungen genießen Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, eine Reihe ausnahmsweiser Begünstigungen und Erleichterungen in Betreff der Executionsführung und namentlich in Betreff der Executionsführung auf unbewegliche Güter. Diese für die Lebens-

fähigkeit solcher Creditinstitute, für die Belebung und Sicherheit des Realcredites als nothwendig erachteten Rechte kommen nur einer gewissen Classe von Anstalten als besondere Vorrechte zu. Eine solche Ungleichheit der Befugnisse zum Zwecke der Rechtsdurchsetzung ist schon überhaupt bedauerlich; sie tritt aber noch greller hervor, weil man zugeben muß, daß die den Begünstigten ausnahmsweise ertheilten Zugeständnisse nicht allein in den besonderen Bedürfnissen der begünstigten Anstalten, sondern hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit der bestehenden allgemeinen Gesetze ihren Grund und ihren Anlaß gefunden haben und daß diese Zugeständnisse in mancher Richtung nicht das Maß derjenigen Erleichterungen überschreiten, worauf Alle gerechten Anspruch haben. Dieser Ungleichheit in Betreff des Schutzes der Justizgesetze, diesem mit der durch Staatsgrundgesetze proclamirten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze nur schwer vereinbaren Zustande ein Ende zu machen, soweit es ohne Verletzung erworbener Rechte möglich ist, gehört gewiß zu den unaufschiebbaren Aufgaben der Justizgesetzgebung.

Die Regierung hat sich daher entschlossen, das Gebiet der gerichtlichen Execution einer Reform im Wege der Specialgesetzgebung zuzuführen, und sie glaubt hiedurch der Gesammtreform des Civilprocesses nicht nur nicht verzögernd, hindernd oder präjudicirend entgegenzuwirken, vielmehr derselben vorzuarbeiten und, gleichwie es durch das Bagatellverfahren geschehen ist, einen Baustein für das bevorstehende große Werk zu liefern und die Praxis für dasselbe schrittweise vorzubereiten.

Nach diesen Gesichtspunkten mußte aber auch das der Specialgesetzgebung zu unterziehende Gebiet abgegrenzt werden. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses besteht nur in Ansehung der Execution durch Verkauf der unbeweglichen oder beweglichen Güter des Schuldners; die übrigen Arten der gerichtlichen Execution kommen verhältnißmäßig selten vor und die für dieselben geltenden Normen leiden weder an jener Schwerfälligkeit, noch an jener Lückenhaftigkeit, welche die Execution mittels Feilbietung so unvortheilhaft auszeichnen. Die Einbeziehung der übrigen Executionsarten würde aber auch das Gebiet in einer nicht mehr scharf abzugrenzenden Weise ausgedehnt, würde ein umfassendes Eingreifen in die Jurisdictionsbestimmungen und weitläufige Verhandlungen mit anderen Ressorts nothwendig gemacht haben, wodurch die Möglichkeit ausgeschlossen gewesen wäre, den Gesetzentwurf früh genug zur Vorlage zu bringen, um ihn vor der Gefahr eines gleichen Schicksals mit jenem, welches den im Jahre 1867 eingebrachten Gesetzentwurf traf, zu bewahren.

Bei dieser Beschränkung auf die Executionsart mittels Feilbietung mußte aber auch darauf verzichtet werden, das Institut der Vollstreckungsclausel einzuführen, welches außerdem seine eigentliche Bedeutung auch nur dann erlangt, wenn eigene Vollstreckungsorgane, wie Gerichtsvollzieher, zur selbstständigen Durchführung der Execution, nicht so sehr als Organe des Gerichtes, als vielmehr in der Eigenschaft von Mandataren der Partei bestellt werden. Die wichtige Frage, ob solche Organe aufgestellt werden sollen, kann aber durch ein Specialgesetz nicht gelöst werden; sie muß der Würdigung bei der Gesammtreform des Civilprocesses vorbehalten bleiben, denn sie ist nicht nur vom Standpunkte der Execution, sondern mit Rücksicht auf die ganze Structur des Civilprocesses und namentlich auf die Organisation des ganzen gerichtlichen Zustellungswesens zu beurtheilen und auf die Immobiliar-Execution, welche den Hauptgegenstand des Specialgesetzes bilden soll, überhaupt von geringem Einflusse. Der Entwurf ließ daher sowohl diese Frage, als auch jene über die Vollstreckungsclausel unberührt und suchte solche Bestimmungen zu treffen, welche diese letztere Institution unter den gegebenen Verhältnissen am besten zu ersetzen geeignet erscheinen.

Aus ähnlichen Gründen mußte dem sehr nahe gelegenen Wunsche entsagt werden, in Ansehung derjenigen Gegenstände, auf welche im Wege der gerichtlichen Execution nicht gegriffen werden darf, neue und umfassende Normen aufzustellen. Es kommen hiebei mannigfaltige Fragen zur Sprache, welche nicht

ausschließlich vom Standpunkte der Justizgesetzgebung beantwortet werden können, welche zum Theile auch Interessen der öffentlichen Verwaltung berühren und nicht ohne eingehende Verhandlungen mit den zur Vertretung dieser Interessen berufenen staatlichen Organen, zum Theile auch mit den gemeinsamen Ministerien Oesterreich-Ungarns nothwendig gemacht haben würden.

Ebenso mußte das Uebergreifen auf das Gebiet des materiellen Privatrechtes sorgfältig vermieden bleiben und darum vorläufig der Versuch aufgegeben werden, dem allerdings bedauerlichen Mißbrauche, welcher gegenwärtig durch Scheingeschäfte über die mit Execution bedrohten Vermögensobjecte und durch Excindirungsklagen getrieben wird, einen Damm zu setzen. Die Mittel zur Abhilfe, welche auch nicht allein in den Executionsfällen, sondern in gleicher Weise in Concursfällen begehrt wird, liegen zwar auch in einer energischeren civilrechtlichen Praxis, jedoch hauptsächlich auf dem Gebiete des materiellen Privatrechtes und des Strafgesetzes, und dieselben auf diesen Gebieten zu suchen, wird ohne Zweifel zu einer der nächsten Aufgaben der Gesetzgebung gehören.

Zu den §§. 1—3.

In dem Entwurfe ist die Eigenthümlichkeit der österreichischen Gerichtsordnung, wonach die Execution mittelst des gerichtlichen Verkaufes der unbeweglichen oder beweglichen Güter des Schuldners nach drei Graden durchzuführen ist, wovon jeder besonders anzusuchen und besonders zu bewilligen ist, aufgegeben worden. Der executive Verkauf wird als ein Gesammtact aufgefaßt, welcher nur einer gerichtlichen Bewilligung bedarf. Ist die executive Verkaufsbewilligung ertheilt, so liegt hierin schon die Bewilligung zu allen Vorkehrungen und Amtshandlungen, welche nothwendig sind, um dem Executionsführer die aus dem Zwangsverkaufe gesuchte Befriedigung unter Berücksichtigung der concurrirenden Rechte dritter Personen zu verschaffen.

Dieser Grundgedanke, auf welchem der ganze Entwurf beruht, findet im §. 1 seinen Ausdruck, indem gesagt wird, daß die Bewilligung des Zwangsverkaufes die Bewilligung aller zur Durchführung desselben erforderlichen Amtshandlungen mit Einschluß der Kaufpreisvertheilung umfaßt.

Es ist klar, daß hierin allein schon eine sehr erhebliche Erleichterung für diese Art der Execution gewährt und namentlich für diejenigen Fälle, in welchen das zur Bewilligung der Execution berufene Gericht von dem zur Durchführung derselben verschieden ist, eine Vereinfachung, eine Ersparung an Zeit, Mühe und Kosten erzielt wird.

Jede derartige Erleichterung für den Executionsführer bewirkt eine größere Strenge gegen den Executen. Die schonende Rücksicht, welche die bisherige Gesetzgebung den Schuldnern angedeihen ließ, indem sie den executiven Verkauf nur schrittweise gestattete, werden dieselben in Zukunft nicht mehr genießen. Diese Schonung aber, welche der österreichischen Gesetzgebung häufig den Vorwurf zugezogen hat, daß sie mehr den Schuldner als den Gläubiger begünstige, war nicht nur ungerechtfertigt, sondern sie verfehlte auch ihren Zweck. Es ist allerdings wichtig, den Besitzstand zu schützen, die zwangsweisen Enteignungen, namentlich des unbeweglichen Vermögens womöglich hintanzuhalten; nicht minder wichtig, ja noch bedeutungsvoller für die wirthschaftliche Entwicklung eines Landes ist aber der gesicherte Rechtszustand, der wirksame Schutz zur Durchsetzung des Rechtes. Die Mittel für den Schuldner, um sich vor der äußersten Maßregel der zwangsweisen Enteignung zu schützen, können nicht auf Kosten der Rechtsdurchsetzung gewährt werden; sie liegen nur in der thunlichen Erleichterung der Herbeischaffung von Zahlungsmitteln, somit insbesondere für Grundbesitzer in der Hebung, in der Entwicklung des Realcredites. Nichts aber ist dem Realcredite schädlicher, als die Erschwerung der Immobiliarexecution, welche das Capital von der Anlage auf Hypotheken zurückschrecken muß und deßhalb wird jede solche Erschwerung, welche scheinbar

eine Schonung der Schuldner bewirkt, für diese selbst zur verhängnißvollen Maßregel; sie appelliren umsonst an das Capital, an die Creditinstitute; die Zahlungsmittel bleiben ihnen versagt, und sie verfallen, wenn auch langsam und schrittweise, doch unabwendbar der zwangsweisen Entäußerung, dem wirthschaftlichen Ruine, welcher vielleicht nur um so größer ist, weil die über dem Schuldner durch längere Zeit schwebende Execution seine Thätigkeit in der Bewirthschaftung lähmte und das Executionsobject entwerthete. Die durch die Erschwerung der Execution beabsichtigte Schonung ist somit selbst solchen Schuldnern gegenüber nicht am Platze, welche ohne eigenes Verschulden, durch Ungunst der Verhältnisse in Zahlungsverlegenheiten gerathen sind; diese Schonung verlängert nur, sie heilt aber nicht das Uebel. Woher aber soll die Gesetzgebung die Berechtigung nehmen, den zahlreichen Schuldnern, welche durch schlechte Wirthschaft, durch leichtsinnige Ausbeutung des Credites, oder durch absichtliche Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten die Execution herbeigeführt haben, eine Schonung auf Kosten der Rechte Dritter zuzuwenden und vielleicht in das ökonomische Verderben des Schuldners, das ja doch nicht aufgehalten werden kann, auch noch seine Gläubiger mehr oder weniger hineinzuziehen? Es zeigt sich somit auch hier, daß ein gesunder Rechtszustand, ein kräftiger, durch mißverstandene Billigkeit nicht getrübter Rechtsschutz das allein Richtige ist.

Die Gefahr einer Ueberraschung des Schuldners mit dem executiven Verkaufe wird übrigens auch in Zukunft nicht bestehen. Ungeachtet aller Vereinfachungen wird die Durchführung der Execution und insbesondere jener auf Immobilien noch immer eine geraume Zeit in Anspruch nehmen, so daß der Schuldner, wenn er nur überhaupt noch creditfähig ist und ernstlich will, hinlänglich Frist genießt, um sich durch Herbeischaffung der Zahlungsmittel von der Execution zu befreien. Der Entwurf ist aber auch bestrebt, dem Schuldner das Mittel zur Befreiung von der Execution durch Zahlung seiner Schuld soviel als möglich zu erleichtern (§. 47, Absatz 2), dem Schuldner einen Einfluß auf die Feststellung der Verkaufsbedingungen und dadurch die Gelegenheit zu gewähren, sich gegen unnöthige Härte zu schützen (§§. 24 und 34), endlich auch die Möglichkeit offen zu lassen, daß der Gläubiger vorläufig seine Schritte auf die Erwerbung des executiven Pfandrechtes beschränke (§§. 12 und 92), sich somit für seine Forderung Sicherstellung verschaffen und die Priorität wahren könne, ohne sofort zum äußersten Schritte des executiven Verkaufes gedrängt zu sein.

Zur völligen Beruhigung kann schließlich auch die Hinweisung auf die Gesetzgebung fremder Staaten, sowohl der deutschen Nachbarstaaten als jener des französischen Rechtes beitragen, welchen eine Auflösung des executiven Zwangsverkaufes in mehrere stufenweise vorzunehmende Schritte unbekannt ist.

Nebst dieser grundsätzlichen Bestimmung über die Einheit und Tragweite der executiven Verkaufsbewilligung, enthalten die §§. 1 bis 3 die nöthigen Jurisdictionsbestimmungen. In Ansehung der Immobiliarexecution wurde diesfalls an den bisher geltenden Grundsätzen nichts geändert; die Bewilligung der Execution, die Ertheilung der Verkaufsbewilligung bleibt bei dem Proceßgerichte der ersten Instanz und die Vornahme der Execution bei dem Realgerichte.

In Betreff der Mobiliarexecution hingegen war es dringend geboten, eine Aenderung der geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß insbesondere in Städten, in welchen mehrere Gerichte ihren Sitz haben, das gleichzeitige und concurrirende Einschreiten mehrerer Executionsgerichte bezüglich derselben Executionsobjecte zu den unliebsamsten Verwicklungen führen muß, daß es nothwendig sei, die Executionsvornahme in Ansehung derselben beweglichen Sachen in der Hand eines einzigen Gerichtes zu concentriren. Nur unter dieser Voraussetzung können auch die Bestimmungen, welche der Entwurf in Betreff der Anschließung an eine anhängige Execution (§. 114) und über das Verfahren bei gleichzeitiger Executions-

führung von Seite verschiedener Gläubiger (§. 116) enthält, die beabsichtigte Wirkung hervorbringen. Es wird daher im §. 2 bestimmt, daß der Vollzug des executiven Verkaufes beweglicher Gegenstände dem Bezirksgerichte zustehe, in dessen Sprengel sich die Executionsobjecte befinden. Hiedurch wird zugleich eine Entlastung der Gerichtshöfe von Geschäften, welche sich nicht zu Gegenständen collegialer Berathung und Beschlußfassung qualificiren, erzielt, eine Entlastung, die namentlich bei Handelsgerichten sehr ergiebig sein wird.

Die Vermittlung zwischen dem bewilligenden und dem zum Vollzuge berufenen Gerichte soll in der Regel von Amtswegen (§. 3) erfolgen. Dieser Vorgang dürfte am schnellsten zum Ziele führen und erspart dem Gläubiger ein besonderes Einschreiten bei dem Vollzugsgerichte. Für die Execution auf Mobilien ist übrigens (§. 97) die Möglichkeit offen gelassen, daß dem Executionsführer, wenn er darauf anträgt, überlassen werde, sich selbst und unmittelbar auf Grund der erhaltenen Verkaufsbewilligung an das Vollzugsgericht zu wenden; eine solche Gestattung kann bei beweglichen Sachen, welche leicht aus einem Bezirksgerichtssprengel in den andern gebracht werden können, namentlich während der ortsüblichen Zeiten der Wohnungsänderungen, von großem Vortheile sein; dem Gläubiger ist es möglich gemacht, mit der executiven Verkaufsbewilligung in der Hand den rechten Zeitpunkt wahrzunehmen, um auf die Mobilien seines Schuldners zu greifen, und es können hiedurch wenigstens theilweise, und soweit es ohne das Institut der Gerichtsvollzieher möglich ist, die Vortheile der Vollstreckungsclausel erzielt werden.

Zu den §§. 4 bis 11.

Die Durchführung des Zwangsverkaufes erheischt eine Reihe von theils vorbereitenden, theils vollziehenden Amtshandlungen, welche keiner besonderen Schlußfassung des Gerichtes bedürfen. Gewisse Amtshandlungen, wie die Vornahme der Schätzung, die Vornahme der Feilbietung, wurden schon nach den bisherigen Gesetzen Gerichtscommissären übertragen; aber es war immer nur die einzelne Amtshandlung, deren Vollzug den Abgeordneten aufgetragen wurde; mit dem Vollzuge derselben war die Aufgabe des Commissärs geschlossen und zu jedem weiteren Schritte bedurfte es der neuerlichen Bestellung und Beauftragung eines Abgeordneten. Es stand dieß im Zusammenhange mit der Auflösung des Executionsactes in mehrere Grade, deren jeder besonders bewilligt werden mußte.

Der Entwurf, welcher den Zwangsverkauf als einen einheitlichen Executionsact auffaßt und behandelt, gibt auch der Mission des Gerichtsabgeordneten eine erweiterte und alle zur Durchführung des Zwangsverkaufes erforderlichen Amtshandlungen umfassende Bedeutung. Er überträgt dem Gerichtsabgeordneten alle vorbereitenden Verfügungen, wie die Ausschreibung der Feilbietung, die Kundmachung des Edictes, die Verständigung der betheiligten Parteien und dritten Personen, die Aufnahme der Erklärungen der Parteien über die Verkaufsbedingungen, ferner die Vornahme der Versteigerung mit Einschluß der Ertheilung des Zuschlages, wenn dagegen ein Einspruch nicht erhoben wurde, die Entgegennahme der Erklärungen der Betheiligten über die Anmeldung und Liquidirung der Ansprüche auf den Verkaufserlös und endlich die Verfassung des Entwurfes des Vertheilungsbescheides.

Alle diese Amtshandlungen, soweit bei denselben strenge nach den für die Regelfälle vorgezeichneten Bestimmungen vorgegangen wird, und ein Widerstreit der Interessenten nicht eintritt, sind kein Gegenstand richterlicher Judicatur; sie sind vielmehr theils Ausführungen der gerichtlichen Verkaufsbewilligung, theils protokollarische Aufnahmen des für die richterliche Entscheidung erforderlichen Materiales, und können füglich einem einzelnen Organe, einem Abgeordneten des Gerichtes überlassen werden.

Nur wenn von der gesetzlichen Regel abgewichen, wenn z. B. ein anderer Ort, als wo das Realgericht seinen Sitz hat, ein ausnahmsweise langer Termin

für die Feilbietung festgesetzt werden soll, oder wenn Widerstreit der Interessen, sei es bei der Feststellung der Verkaufsbedingungen, sei es in Betreff der Ertheilung des Zuschlages, eintritt, dann kann die Intervention des Gerichtes nicht entbehrt werden, denn dann handelt es sich nicht mehr um reine Vorbereitungs- oder Vollzugsacte, sondern um eine erkennende Thätigkeit.

In diesem Sinne hat der Entwurf den Wirkungskreis des Gerichtsabgeordneten geregelt und abgegrenzt. Innerhalb der angegebenen Grenzen aber hat der Commissär selbstständig und unter eigener Verantwortung vorzugehen. Daß hiedurch die Durchführung der Execution wesentlich erleichtert und vereinfacht, daß hiedurch dem Gerichte als solchem eine bedeutende Menge rein manipulativer Geschäfte abgenommen wird, ist nicht zu bezweifeln.

Die Selbstständigkeit des Gerichtsabgeordneten innerhalb dieser Grenzen ist aber auch ganz gefahrlos, insbesondere da im §. 7 jedem Betheiligten das Beschwerderecht gegen die Verfügungen des Gerichtsabgeordneten eingeräumt ist und im §. 10 eine Ueberwachung durch das Gericht angeordnet und eventuell die sofortige Abberufung des Commissärs ermöglicht ist.

In Ansehung der Personen, welche zu Gerichtsabgeordneten zu bestellen sind, bestimmt der Entwurf (§. 4), daß für Executionen auf Immobilien nur Beamte des Realgerichtes bestellt werden können. Hiefür waren alle jene Gründe maßgebend, welche die Gesetzgebung veranlaßten, zu Concurscommissären nur Beamte des Gerichtes zuzulassen, insbesondere aber auch die Erwägung, daß bei solchen Executionen der Contact des Gerichtsabgeordneten mit dem Realgerichte so leicht als möglich gemacht werden muß, weil die Fälle, in welchen die Beschlußfassung des Gerichtes einzuholen ist, häufig eintreten können, die Intervention eines nicht zum gerichtlichen Personale gehörigen Commissärs aber, der dem Gerichte Bericht vorlegen muß, worüber von einem Referenten Vortrag zu erstatten, vom Gerichte Beschluß zu fassen und eine schriftliche Verständigung zu intimiren ist, diese Wechselbeziehung zwischen Commissär und Gericht so sehr erschweren würde, daß hiedurch leicht der Vortheil wieder verloren gehen könnte, welcher durch die Bestellung eines Gerichtsabgeordneten erzielt werden will. Außerdem fällt auch der Kostenpunkt ins Gewicht; eine Immobiliarfeilbietung erfordert nämlich in der Regel eine Reihe von Verfügungen, wofür ein Notar, wenn er zum Commissär bestellt sein würde, besonders entlohnt werden müßte, wodurch die Kosten einer solchen Feilbietung zu einer ungewöhnlichen Höhe gesteigert würden. Die Bevölkerung kann aber verlangen, daß ihr, nachdem sie die Kosten des gesammten Justizbudget trägt und für die gerichtlichen Amtshandlungen die Stempel und Gebühren zahlt, nicht überdieß noch, insoferne es nicht unabweisbar nothwendig ist, für den Vollzug von gerichtlichen Amtshandlungen besondere Kosten auferlegt werden.

Anbelangend die Qualität der gerichtlichen Beamten, rechtfertigt es wohl die Wichtigkeit der Execution auf unbewegliche Sachen, daß nur für das Richteramt geprüfte Beamte zu Gerichtsabgeordneten bestellt werden. Bei Gerichtshöfen wird aber noch weiter erfordert, daß dem Abgeordneten das Stimmrecht bei dem Gerichtshofe zukomme, damit der Contact desselben mit dem Gerichte erleichtert werde, und damit er, wie im §. 8 bestimmt ist, in den Fällen, in welchen er der Beschlußfassung des Gerichtes bedarf, selbst als Referent bei demselben auftreten könne.

Die Execution auf bewegliche Gegenstände, welche in der großen Mehrzahl der Fälle nur Objecte geringeren Werthes betrifft, wobei in der Regel keine besonderen Verkaufsbedingungen festzustellen sind, Rechte dritter Personen nicht concurriren und eine Kaufschillingsvertheilung nicht vorzunehmen ist, gestattet mindere Anforderungen bei der Auswahl der Personen, welche zu Gerichtsabgeordneten zu bestellen sind. Die Durchführung solcher Executionen ist in der Regel mit der Ausschreibung und der Vornahme der Feilbietung abgethan und auch diese letztere wickelt sich meistens leicht und ohne Zwischenfälle ab. Es erscheint daher als zulässig und mit Rücksicht auf die Kosten und die noth-

wendige Schonung der richterlichen Arbeitskräfte geboten, in solchen Fällen auch Gerichtsbeamte niederer Kategorie zu Gerichtsabgeordneten zu bestellen. In Betreff der Verwendung der Notare hat sich aber der Entwurf dem bestehenden Zustande accommodirt. Wie derzeit zufolge der Verordnung vom 7. Mai 1860, R. G. Bl. Nr. 120, die Vornahme der executiven Schätzung und Feilbietung in den Orten, wo ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, Notaren übertragen werden muß, an anderen Orten nach Ermessen des Gerichtes denselben übertragen werden kann, so bestimmt auch der Entwurf, daß in ersteren Orten die Durchführung des Zwangsverkaufes beweglicher Güter den Notaren als Gerichtsabgeordneten zu übertragen ist, während außerhalb dieser Orte die Bestellung von Notaren zu Gerichtsabgeordneten nur facultativ ist.

Für die Städte, in welchen mehrere Bezirksgerichte bestehen, gewinnt die Bestellung der Notare zu Gerichtsabgeordneten noch eine besondere Bedeutung. Es ereignet sich nämlich nicht selten, daß in solchen Städten die beweglichen Güter, auf welche die Execution geführt werden soll, sich in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln befinden, z. B. in der Wohnung und in dem in einem anderen Sprengel gelegenen Geschäftslocale des Executen. In solchen Fällen muß nach §. 2 des Entwurfes von jedem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich solche Güter befinden, ein Gerichtsabgeordneter bestellt werden; wenn hiezu ein Beamter des Gerichtes bestellt werden müßte, dann könnte dieser eben nur der Abgeordnete seines Gerichtes sein, der in dem Sprengel eines anderen Gerichtes Amtshandlungen vorzunehmen nicht berufen wäre. Bei der Bestellung von Notaren aber, die im ganzen Gerichtshofsprengel zu amtiren befugt sind, unterliegt es keinem Anstande, daß von beiden Gerichten, deren wechselseitige Verständigung der Executionsführer sehr leicht vermitteln kann, derselbe Notar zum Gerichtsabgeordneten bestellt werde und daß die an sich getrennten Executionsacte, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, zu einem einzigen executiven Verkaufe vereinigt werden.

Zu den §§. 12 bis 64.

In den §§. 12 bis 64 ist das Verfahren bei der Execution durch den Zwangsverkauf einer Liegenschaft, von der Verkaufsbewilligung angefangen bis zum Zuschlage der verkauften Realität an den Meistbieter, das eigentliche *Verkaufsverfahren*, geregelt.

Die Bestimmungen des Entwurfes über dieses Verfahren weichen von den bisher geltenden Bestimmungen und den durch vieljährige Geltung derselben entstandenen Gewohnheiten und Anschauungen so wesentlich ab, daß es wohl einer eingehenderen Begründung der vorgeschlagenen, tief eingreifenden Aenderungen bedarf.

Der Unterschied zwischen dem executiven und einem freiwilligen Verkaufe besteht im Wesentlichsten darin, daß an Stelle der freien Willenserklärung des Verkäufers die richterliche Anordnung des Verkaufes tritt, daß die vertragsmäßige Stipulation des Kaufpreises durch die öffentliche Versteigerung ersetzt wird, und daß die dinglichen Rechte dritter Personen auf die in Execution gezogene Liegenschaft, allfällige Eigenthumsansprüche ausgenommen, nur insoferne gewahrt bleiben, als dieselben in dem bei der Versteigerung erzielten Preise ihre Bedeckung finden. Die Verpflichtungen, welche hieraus für den unter gerichtlicher Autorität zu vollziehenden Zwangsverkauf erwachsen, bestehen darin, daß dafür gesorgt werden muß, daß der Verkauf in einer legalen und unanfechtbaren Weise stattfinde, daß hierbei die Rechte dritter Personen nicht verletzt und daher diesen Personen die Gelegenheit geboten werde, ihre Rechte zu wahren, daß endlich durch die Versteigerung ein solches Resultat erzielt werde, daß einerseits der Zweck der Execution, nämlich die Befriedigung des Executionsführers nach Thunlichkeit erreicht, andererseits die concurrirenden Interessen des Executen und dritter Personen nach Möglichkeit gewahrt bleiben

Die Mittel, welche die bisherige Gesetzgebung zu diesem Zwecke anwendete, bestanden in der Ertheilung des executiven Pfandrechtes, in der gerichtlichen Schätzung, in der Verständigung aller mit dinglichen Ansprüchen auf die Realität betheiligten Personen, in der Aufstellung gewisser gesetzlicher Verkaufsbedingungen und in der Anordnung dreier Termine zur Feilbietung, mit der Bestimmung, daß bei den beiden ersten Terminen die Liegenschaft nicht unter dem durch die gerichtliche Schätzung ermittelten Ausrufspreise und erst bei dem dritten Termine ohne Rücksicht auf diesen Preis verkauft werden durfte.

Von diesen Mitteln hat der Entwurf die Ertheilung des Pfandrechtes, die Verständigung der Betheiligten, und die Festsetzung gesetzlicher, zur Wahrung der erworbenen Pfandrechte dienender Verkaufsbedingungen, unter einigen später zu besprechenden Modificationen beibehalten, die gerichtliche Schätzung jedoch, die Ermittlung eines bestimmten Ausrufspreises, sowie die Abhaltung dreier Feilbietungs-Tagsatzungen aufgegeben.

Die gerichtliche Ermittlung des Werthes und des demselben entsprechenden Ausrufspreises, sowie die Abhaltung der drei Termine hatten den gemeinschaftlichen Zweck, die Verschleuderung der Realitäten unter ihrem wahren Werthe und die daraus entstehende Verletzung der Interessen des Executen und dritter Personen zu verhüten. Da es allgemein bekannt ist, daß durch diese beiden Vorkehrungen, namentlich aber durch die Schätzung, die Immobiliarexecution außerordentlich erschwert, verzögert und vertheuert wird, so muß untersucht werden, ob auch diese Vorkehrungen ihren Zweck erreichten und ob sie nicht etwa durch andere Maßregeln ersetzt werden können.

Es ist nun eine durch die Erfahrung vieler Jahre hinlänglich constatirte Thatsache, daß die beiden ersten Feilbietungstagsatzungen, für welche der Ausrufspreis maßgebend ist, in der größten Mehrzahl der Fälle erfolglos bleiben, daß der Verkauf in der Regel erst bei dem dritten Termine, bei welchem die Freiheit der Anbote durch den Ausrufspreis nicht mehr beschränkt ist, stattfindet. Die Kauflustigen wollen sich begreiflicherweise die Chance des möglichst billigen Kaufes nicht entgehen lassen, und es ist in der That kein Grund vorhanden, aus welchem sie sich bei einer durch den gerichtlichen Schätzungswerth limitirten Versteigerung betheiligen sollten, wenn ihnen die Aussicht auf eine nur unter dem Einflusse der Concurrenz freier Anbote abzuhaltende Versteigerung geboten ist. Durch die mittelst gerichtlicher Schätzung erfolgte Werthsermittlung lassen sich auch die Kauflustigen in ihren Anboten nicht bestimmen; es ist ja allgemein bekannt, wie sehr diese Werthsbestimmung von dem subjectiven Ermessen der Sachverständigen und daher von dem verschiedenen Grade der Einsicht und Fachkenntniß derselben abhängig ist, so daß nicht leicht ein Kauflustiger nur auf diese Bürgschaft hin seine Anbote stellen wird.

Es zeigt sich somit, daß sich bei executiven Verkäufen der Preis ganz nach denselben Momenten regelt, wie bei freiwilligen; nach dem inneren Werthe der Sache, nach den jeweiligen Preisverhältnissen und nach der Concurrenz der Bieter. Wenn gegenwärtig bei dem dritten Termine ein angemessener Preis erzielt wird, so ist es eben nur dem Einflusse dieser Momente zu danken, nicht aber dem durch gerichtliche Schätzung festgestellten Ausrufspreise, noch den vorausgegangenen zwei Feilbietungsversuchen und es kann wohl mit gutem Grunde behauptet werden, daß das Gleiche für jene Fälle gilt, in welchen schon bei dem ersten oder zweiten Termine der Verkauf erzielt wird, daß auch dann die Preiswürdigkeit der Sache und die gesteigerte Nachfrage, nicht aber der Ausrufspreis einen dem Schätzungswerthe gleichkommenden oder denselben übersteigenden Meistbot bewirkt habe.

Die Schätzung und die Abhaltung der drei Termine sind daher nicht geeignet, einen bestimmenden Einfluß auf die schließliche Erzielung des Meistbotes zu üben, die Verschleuderung der Realitäten wirksam zu verhüten und die Erfahrung hat gezeigt, daß unter Zeitverhältnissen, welche für den Reali-

tätenmarkt ungünstig waren, Verschleuderungen ungeachtet dieser Vorsichten stattgefunden haben.

Wenn sich aber ergibt, daß diese Maßregeln den Dienst versagen, dann muß sich die Gesetzgebung veranlaßt sehen, dieselben aufzugeben; denn sie verzögern den executiven Verkauf und machen denselben außerordentlich kostspielig. Dieß ist aber nicht nur für die Rechtsdurchsetzung des jeweiligen Executionsführers sehr bedauerlich, die schlimmen Folgen hievon sind vielmehr sehr weittragend. Während der Dauer der Execution laufen die Zinsen der einverleibten Forderungen fort; diese Zinsen sowie die Kosten der Execution müssen aus dem Verkaufserlöse bezahlt werden und schmälern den Befriedigungsfond für die Capitalsforderungen zum Nachtheile der in schlechterer Priorität stehenden Gläubiger und des Executen. Die Langsamkeit und Kostspieligkeit der Execution erzeugt daher die Gefahr von Verlusten für rechtliche Ansprüche, und diese Gefahr ist es, welche dem Realcredite entschieden verderblich ist, die Creditfähigkeit der Realitätenbesitzer beeinträchtigt und diese der Mittel beraubt, sich vor executiven Verkäufen zu schützen.

Was insbesondere die Schätzung betrifft, so hatte schon der dem Reichsrathe im Jahre 1867 vorgelegene Gesetzentwurf über die Immobiliarexecutionen und der damalige Entwurf der Civilproceßordnung von einer gerichtlichen Schätzung der Realitäten im Executionsverfahren Umgang genommen, und das Abgeordnetenhaus ist damals diesem Antrage beigetreten. Von dem Erfordernisse der Schätzung ist aber auch schon durch positive und noch geltende Vorschriften, wenn gleich nur ausnahmsweise, abgegangen worden.

Es wurde nämlich der Hypothekarabtheilung der Nationalbank, der Bodencreditanstalt und mehreren ähnlichen Instituten, endlich durch die Verordnung vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110, allen Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, das Zugeständniß gemacht, daß sie zur Eintreibung ihrer Hypothekarforderungen die Execution ohne Schätzung der verpfändeten Realität führen können. Freilich bietet bei solchen Anstalten die bei dem Abschlusse des Darlehensgeschäftes vorgenommene Werthserhebung ein angemessenes Aequivalent für die Schätzung und es ist auch bestimmt, daß der aus dieser Werthserhebung sich ergebende Preis als Ausrufspreis zu gelten habe. Es zeigt sich aber hieraus, daß die gerichtliche Schätzung kein nothwendiger Schritt in dem Executionsverfahren ist, daß er durch andere Mittel ersetzt werden kann; dieß muß aber umsomehr der Fall sein, wenn von dem Ausrufspreise in jener Bedeutung, welche ihm bisher zukam, abgesehen wird. Es handelt sich dann nicht mehr um eine exacte Bestimmung des Werthes, sondern nur um die approximative Ermittlung desselben, denn es soll nicht ein dem Verkaufe als Regulator dienender Ausrufspreis gewonnen, sondern zur Orientirung der Kauflustigen nur eine Bescheinigung des Werthes der zu verkaufenden Realität geliefert werden. Eine solche Bescheinigung des Werthes kann aber ohne solchen Aufwand, wie eine Schätzung erfordert, gewiß bei allen Realitäten beigebracht werden. Inventuren und Schätzungen, welche bei Verlassenschaftsabhandlungen vorgenommen wurden, frühere Kaufverträge, werden in vielen Fällen zur Hand sein; die Grundsteuer, die Hauszinssteuer, wenn auch kein ganz verläßlicher Maßstab, ist doch immerhin geeignet, den Werth insoweit erkennbar zu machen, als dieß zu einer einstweiligen Veranschlagung für die Bieter nothwendig ist.

Allerdings hat die Schätzung im Executionsverfahren auch noch eine andere Bedeutung, welche vielleicht bei gewissen Kategorien von Realitäten, nämlich bei Landgütern, noch wichtiger ist, als die Werthermittlung: die Feststellung aller Bestandtheile des zu versteigernden Landgutes und insbesondere des Zugehörs. Die Grundbücher, welche kein Besitzstandblatt haben, geben nämlich über die Bestandtheile eines Landgutes keine Auskunft, ebensowenig andere öffentliche Bücher, wie Verfach- und Notifikenbücher oder Hypothekenregister, und das wirthschaftliche Zugehör erscheint überhaupt in keinem

solchen Buche. Eine gehörige Specialisirung des Verkaufsobjectes ist aber unerläßlich. Es ist dieß aber keine Eigenthümlichkeit des executiven Verkaufes, sie kann auch bei freiwilligen Verkäufen nicht entbehrt werden und es ergibt sich schon hieraus, daß es zu diesem Zwecke nicht gerade einer gerichtlichen Schätzung bedarf; die Vorlage von Kaufverträgen, Inventuren, namentlich aber von Katastralauszügen wird hiezu genügen und im äußersten Falle, wenn diese Urkunden nicht ausreichen sollten, kann zur Vornahme eines gerichtlichen Augenscheines geschritten werden, welcher sich jedoch nicht mit der Realität im Ganzen, sondern nur mit denjenigen Bestandtheilen zu beschäftigen haben wird, worüber die vorgelegten Urkunden noch Zweifel offen lassen.

Auf diese Weise regelt der Entwurf in den §§. 23 und 24 die Herbeischaffung der für den executiven Verkauf nothwendigen Daten über Werth und Bestandtheile der Liegenschaft und ermöglicht, daß sich das Executionsverfahren den speciellen Bedürfnissen des einzelnen Falles anbequeme.

Wenn ferner der Entwurf den Ausrufspreis und die drei Feilbietungstermine fallen gelassen hat, so konnte dieß auch nicht geschehen, ohne andere Bürgschaften gegen eine Verschleuderung der Realitäten zu gewähren. Diese liegen in den Bestimmungen des Entwurfes über die Kundmachung des Feilbietungsedictes, in welcher Beziehung nach den bisherigen Vorschriften offenbar zu wenig geschah, während durch §. 31 des Entwurfes für eine größere Publicität gesorgt wird, sie liegen in den Bestimmungen des §. 29, Ziffer 7, und §. 34, wonach eine besondere Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen anzuordnen ist, endlich in dem durch die §§. 49 und 50 dem Executionsführer und den übrigen Realgläubigern eingeräumten Mittel des Einspruches gegen den die berechtigten Erwartungen der Betheiligten vereitelnden Zuschlag, wornach eine neuerliche Feilbietung vorzunehmen ist. Alle diese Mittel sollen später noch im Einzelnen besprochen werden; hier sei nur zur Beruhigung über die Ungefährlichkeit des von dem Entwurfe eingeschlagenen Verfahrens der Hinweis auf ausländische Gesetze, wie die preußische Subhastationsordnung, die hannover'sche und bayerische Proceßordnung, die vor nicht langer Zeit revidirten Bestimmungen des code de procédure, somit auf eine Reihe von Gesetzen aus neuerer Zeit gestattet, welche sämmtlich eine amtliche Werthsermittlung zum Zwecke des executiven Verkaufes von Liegenschaften nicht verlangen und denen ein Ausrufspreis in der bei uns gewohnten Bedeutung und die Anordnung mehrerer Feilbietungstermine unbekannt ist.

In Ansehung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes über das Verkaufsverfahren kommt noch Folgendes zu bemerken.

Zufolge der allgemeinen Gerichtsordnung ist dem Executionsführer das executive Pfandrecht unter allen Umständen, selbst dann, wenn die einzutreibende Forderung bereits pfandrechtlich versichert ist, zu ertheilen. Es besteht darin eben der erste Grad der Execution. Die westgalizische Gerichts-Ordnung ist in dieser Beziehung schon von richtigeren Anschauungen ausgegangen, indem sie die Ertheilung des executiven Pfandrechtes auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen der Executionsführer ein Pfandrecht noch nicht besitzt. Der Entwurf ist diesem Vorbilde im §. 12 gefolgt, hat aber den Grundsatz festgehalten, daß die Execution einer Liegenschaft nur auf Grund solcher Forderungen, die auf denselben pfandrechtlich (durch vertragsmäßiges oder richterliches Pfand) versichert sind, stattfinde, daß daher, wenn für die Forderung ein Pfandrecht noch nicht erworben wurde, dasselbe mit der Verkaufsbewilligung zu ertheilen sei. Hiedurch wird der persönliche Anspruch des Executionsführers zu einem dinglichen auf das zu versteigernde Gut, die Rangordnung, in welcher dieser Anspruch aus dem Verkaufserlöse zu befriedigen ist, sowie die Möglichkeit begründet, die Execution auch gegen jeden neu eintretenden Besitzer des Gutes fortzusetzen. Für diesen letzteren Zweck ist zwar die Eintragung des Pfandrechtes eine Voraussetzung; sie würde für sich allein aber

noch nicht genügen gegenüber einem späteren Erwerber des Gutes, der im Vertrauen auf das öffentliche Buch im guten Glauben das Gut erworben hat. Deßhalb wird im §. 18 angeordnet, daß die Verkaufsbewilligung im öffentlichen Buche anzumerken ist.

Es ist begreiflich, daß der Besitzer einer in Execution gefallenen Liegenschaft das Interesse an der Erhaltung und Bewirthschaftung derselben in der Regel verliert. Nach der Erfahrung beschränken sich die Executen aber nicht blos darauf, während der Dauer des Executionsverfahrens die Bewirthschaftung zu unterlassen, sondern es kommen sehr häufig die ärgsten Ausbeutungen und Devastationen vor, welche das Executionsobject in der erheblichsten Weise entwerthen. Allerdings kann der Execut durch solche Handlungen dem Strafgerichte verfallen; der Executionsführer und die übrigen Realgläubiger bleiben aber jedenfalls beschädigt; auf einen Ersatz können sie selbst im Falle der strafgerichtlichen Verurtheilung des Executen kaum hoffen. Die Mittel, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, um das Executionsobject vor Mißwirthschaft zu wahren, bieten die Bestimmungen des §. 20 des Entwurfes. Dem Executen kann die Vornahme oder die Unterlassung gewisser Handlungen aufgetragen werden; der Executionsführer kann aber auch die Bestellung eines Verwalters, eines Sequesters erwirken. Ein solcher Sequester ist nicht, wie bei der executiven oder provisorischen Sequestration, zur Perception der Früchte, behufs der Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers berufen; der Execut bleibt ja, nach der hier eintretenden Voraussetzung bis die Liegenschaft verkauft wird, im Besitze und Genusse derselben. Der Sequester wird daher nur zum Zwecke der Erhaltung der Substanz, zur Vornahme der zur Bewirthschaftung nothwendigen und zur Hintanhaltung der nachtheiligen Handlungen bestellt; er verwaltet aber die Liegenschaft nicht für Rechnung der Gläubiger, sondern für jene des Executen. Wollte von Seite der Gläubiger auf die Früchte gegriffen werden, so könnte dieß nicht durch die Bestellung des Sequesters nach §. 20 des Entwurfes, sondern nur durch die executive Sequestration nach den Vorschriften der Gerichtsordnung bewirkt werden.

Im Allgemeinen wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß im Interesse des Executen und der dritten betheiligten Personen ein großes Gewicht auf die Feststellung der Verkaufsbedingungen gelegt werden müsse. Gegenwärtig liegt diese Angelegenheit fast ausschließlich in der Hand des Executionsführers. Allerdings hat das Gericht darüber zu wachen, daß die Verkaufsbedingungen nichts Ungesetzliches enthalten. Auf die Zweckmäßigkeit derselben aber hat es keinen Einfluß zu nehmen und doch können die Bestimmungen, welche über die Art der Berichtigung des Kaufpreises, über die Ratenzahlungen, dann über den Zeitpunct der Uebergabe in den Besitz und Genuß oder über die Verpflichtung der Kauflustigen zum Erlage einer Caution (Vadium) u. s. f. gegeben werden, auf die Höhe des erzielbaren Meistbotes und somit auf die Rechte der Hypothekargläubiger und des Executen von sehr erheblichem Einflusse sein. Ein in guter Priorität stehender Executionsführer hat häufig keine Veranlassung, auf die Feststellung der Bedingungen in diesen Richtungen besondere Sorgfalt zu verwenden; für seine Forderung hat er eine Unzulänglichkeit des Meistbotes nicht zu besorgen; erst die in späterer Rangordnung stehenden Gläubiger und der Execut haben das lebendigste Interesse an der Erzielung des möglich höchsten Preises.

Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf (§. 24) nicht nur, daß der Gerichtsabgeordnete die von dem Executionsführer vorgelegten Verkaufsbedingungen zu prüfen, und nöthigenfalls nach Einvernehmung des Executen und mittelst Einholung der Beschlußfassung des Gerichtes festzustellen habe, sondern es ist auch nach §. 34 eine Tagsatzung zu dem Zwecke anzuordnen, damit über Anträge, welche der Execut oder Realgläubiger wegen Aenderung der Verkaufsbedingungen stellen, verhandelt werde und deren Feststellung entweder im allgemeinen Einverständnisse oder durch Beschluß des Gerichtes erfolgen könne.

Der Entwurf schiebt diese Tagsatzung zwischen die Kundmachung des Feilbietungsedictes und die Feilbietung selbst, und die Vorladung zu dieser Tagsatzung soll durch das Feilbietungsedict erfolgen. Es lag wohl der Gedanke sehr nahe, die Tagsatzung zur Verhandlung über die Verkaufsbedingungen vor der Erlassung des Feilbietungsedictes abhalten zu lassen, damit schon früher eine feste Basis für die Feilbietung hergestellt sei, und in dem schon öfter erwähnten Entwurfe der Civilproceßordnung war auch dieser Weg eingeschlagen. Es konnte aber auch nicht übersehen werden, daß hiedurch eine erhebliche Verzögerung und, in Folge der doppelten Verständigung der Realgläubiger, zuerst von der Tagsatzung und dann von der Feilbietung, eine große Menge von Arbeit und Kosten entstehen würde, die in den meisten Fällen ganz fruchtlos aufgewendet wäre, da erfahrungsmäßig die Verkaufsbedingungen nur selten einen Anlaß zu Beschwerden geben und in Zukunft schon der Bestand der gesetzlichen Anordnung, welche den Realgläubigern das Recht zu Abänderungsanträgen einräumt, den Executionsführer veranlassen wird, auf die Interessen der übrigen Betheiligten bei der Verfassung des Entwurfes der Verkaufsbedingungen Bedacht zu nehmen. Wenn die Termine für die Feilbietung und für diese Verhandlungstagsatzung zweckmäßig festgesetzt werden, wird es ohne Mühe gelingen, auch in dem Falle, daß Abänderungsanträge gestellt und hierüber allseitiges Einverständniß, d. h. das Einverständniß der Anwesenden nicht erzielt wird, die Verkaufsbedingungen durch Entscheidung des Gerichtes noch rechtzeitig vor der Feilbietung festzustellen. Bei Bezirksgerichten kann der Gerichtsabgeordnete sofort den Gerichtsbeschluß einholen und auch bei Collegialgerichten kann dieß ohne erheblichen Zeitaufschub erfolgen.

Unerläßlich aber war es, den selbstständigen Recurs gegen diese gerichtliche Entscheidung auszuschließen. Die Beschwerde kann, wie im §. 34 bestimmt wird, nur in Verbindung mit dem Recurse gegen den Zuschlag erhoben werden, ist aber auch dann nur unter denjenigen Voraussetzungen zulässig, unter welchen der Zuschlag mittelst Recurses angefochten werden kann (§§. 49, 50, 55), somit hauptsächlich unter der Voraussetzung, daß der Beschwerdeführer sich mit einem vermögensrechtlichen Nachtheile bedroht sieht, welchem durch Einhaltung des gesetzmäßigen Vorganges wahrscheinlich vorgebeugt gewesen wäre. Diese Beschränkung ist unentbehrlich; es kann nicht zugelassen werden, daß der Zuschlag nur aus dem Grunde angefochten werde, weil ein Hypothekargläubiger glaubt, daß durch eine andere, nach seiner Ansicht zweckmäßigere Bestimmung der Verkaufsbedingungen, vielleicht ein besseres Resultat erzielt worden wäre. Von solchem subjectiven Ermessen in Fragen der Zweckmäßigkeit kann die Giltigkeit des bei der executiven Feilbietung geschlossenen Verkaufes nicht abhängig gemacht werden; die hiedurch entstehende Unsicherheit solcher Verkaufsgeschäfte müßte die Kauflustigen ferne halten und auf die Ergebnisse der executiven Feilbietungen in der ungünstigsten Weise zurückwirken, so daß sich auch hier wieder zeigt, daß eine scheinbar im Interesse der Gläubiger gelegene Maßregel schließlich gerade zu ihrem Nachtheile zu wirken geeignet sein würde. Es sind eben die Interessen bei den executiven Feilbietungen so vielfach verschlungen, daß keines derselben einseitig verfolgt werden darf, sondern eine billige gegenseitige Abwägung und Begrenzung eintreten muß. Es braucht übrigens kaum erwähnt zu werden, daß für die genaue Einhaltung der vom Gesetze selbst vorgezeichneten Erfordernisse der Verkaufsbedingungen ohnehin von Amtswegen gesorgt werden muß und daß eine Außerachtlassung dieser Vorschrift die Anfechtung des Zuschlages jederzeit rechtfertigt.

Wichtig für die Betheiligung von Kauflustigen und insbesondere für das Mitbietungsrecht der Hypothekargläubiger sind die Bestimmungen der Verkaufsbedingungen über die von den Bietern zu erlegende Caution. Die Befreiung der Hypothekargläubiger von dem Cautionserlage läßt sich aber gesetzlich nicht aussprechen; es müßte zu diesem Ende volle Gewißheit über die Liquidität der Hypothekarforderungen bestehen. Es muß daher, wie im §. 21, Ziffer 4, beantragt ist, den Verkaufsbedingungen und der Verhandlung über

dieselben vorbehalten bleiben, im concreten Falle zu bestimmen, welche Hypothekargläubiger vom Cautionserlage befreit bleiben sollen. Deßgleichen wird in den Verkaufsbedingungen zu bestimmen sein, in welcher Valuta, in welchen Werthseffecten die Caution geleistet werden kann. Die Bestimmung des §. 39, daß die Caution in barem Gelde oder in zur Anlage von Pupillengeldern geeigneten Werthpapieren zu leisten sei, gilt nur für den Fall, daß in den Verkaufsbedingungen nichts Anderes bestimmt ist.

Sehr häufig sind die Fälle, in welchen auf Realitäten, namentlich auf Landgütern Dienstbarkeiten, Ausgedinge oder andere nicht als Hypothekarlasten anzusehende Lasten haften. Solche dingliche Rechte sollen nach Möglichkeit geschützt werden, denn die Umwandlung derselben in eine Entschädigungssumme kann für den Berechtigten eine sehr harte Maßregel sein und ist unter allen Umständen, wenn sie gegen dessen Willen erfolgen soll, ein Eingriff in seine erworbenen Rechte. Es zeigt aber die Erfahrung und es liegt auch in der Natur der Sache, daß der Bestand solcher dinglicher Rechte den Preis der Realitäten bedeutend beeinträchtigt, mitunter sogar die Verkäuflichkeit derselben beirrt, so daß hiedurch der Executionsführer in der Möglichkeit, durch die Execution seine Befriedigung zu finden, gehindert, oder daß durch den erzielbaren niederen Preis die solchen Berechtigten in der Rangordnung vorausgehenden Gläubiger in ihren Rechten beschädigt sein würden. In solchen Fällen müssen sich die Besitzer solcher dinglichen Rechte die Annahme einer Entschädigungssumme nach Maßgabe ihrer Rangordnung gefallen lassen. Der Entwurf bestimmt daher im §. 22, daß bei Realitäten, welche mit solchen dinglichen Rechten belastet sind, zuerst die Feilbietung mit Aufrechthaltung dieser Rechte zu versuchen sei, daß jedoch, wenn die Feilbietung wegen Mangels eines Anbotes fruchtlos bleibt, oder wenn durch den gebotenen Preis die in besserer Rangordnung stehenden Gläubiger ihre Befriedigung nicht finden, die Feilbietung der Realität ohne Verpflichtung des Käufers zur Uebernahme der Last vorzunehmen sei. Ist eine Realität mit mehreren solchen Lasten behaftet, so wird möglicher Weise ein wiederholter Versuch der Feilbietung stattfinden müssen, da dieselbe mit successiver Befreiung von einer dieser Lasten vorzunehmen sein wird. Durch diese im §. 22 beantragte Bestimmung wird übrigens nur Dasjenige gesetzlich geregelt, was sich an manchen Orten durch die Macht der Thatsachen schon in der Praxis herausgebildet hat.

Den Entwurf der Verkaufsbedingungen hat der Executionsführer vorzulegen (§. 21). Es ist dieß der wesentlichste Schritt, durch welchen derselbe nach erwirkter Verkaufsbewilligung die Execution zu betreiben hat. Ist diese Vorlage erfolgt, so wird das Verfahren von Amtswegen von dem Gerichtsabgeordneten fortgesetzt. Durch die Ertheilung der Verkaufsbewilligung wird aber nicht nur der Besitzer der in Execution gezogenen Realität empfindlich getroffen; es ist auch durch die Anmerkung der Verkaufsbewilligung in dem öffentlichen Buche die Realität gewissermaßen außer Verkehr gesetzt. Es muß daher dafür gesorgt werden, daß den Verkaufsbewilligungen nur dann ihre Wirksamkeit zukomme, wenn auf Seite des Executionsführers der ernstliche Wille vorhanden ist, die Execution durchzuführen. Deshalb bestimmt §. 26 eine Frist von 6 Monaten, binnen welcher der Executionsführer die Execution durch Vorlage der Verkaufsbedingungen betreiben muß. Nach dieser Frist ist die Verkaufsbewilligung auf Antrag des Executen aufzuheben. Das erworbene executive Pfandrecht bleibt aber dem Gläubiger gewahrt.

Ort und Zeit der Feilbietung können unter Umständen für das Ergebniß derselben von großer Bedeutung sein. Dem Executionsführer und dem Executen ist daher durch die §§. 27 und 28 dießfalls ein gewisser Einfluß eingeräumt. Die Bestimmung eines außerhalb des Gerichtssitzes gelegenen Ortes ist aber aus dem Grunde von der Entscheidung des Gerichtes abhängig gemacht, damit überflüssige Vermehrung der Executionskosten, die meistens den in schlechterer Priorität befindlichen Gläubigern zur Last fallen, vermieden bleibe.

Bereits früher wurde erwähnt, daß nach den bisherigen Vorschriften für die Publicität des Feilbietungsedictes zu wenig gesorgt ist. Die Anschlagung des Edictes und dessen Einschaltung in den amtlichen Zeitungen sind für sich allein nicht genügend, das Edict in weiteren Kreisen bekannt werden zu lassen. Auswärtige Gesetze widmen der Kundmachung des Feilbietungsedictes große Sorgfalt, namentlich das französische Gesetz enthält hierüber sehr eingehende Bestimmungen. Die Schonung des Executen ist auch hier nicht am Platze; sie würde, insoferne sie den Zusammenfluß von Kauflustigen und hiedurch das Ergebniß der Feilbietung zu beeinträchtigen geeignet ist, auf Kosten der Gläubiger, vielleicht selbst zum Nachtheile des Executen geübt. Der Entwurf war daher bestrebt, durch die Bestimmungen des §. 31 für eine genügende Publicität zu sorgen.

Zu den wichtigsten, aber auch zu den zeitraubendsten Vorkehrungen bei einer executiven Feilbietung einer Realität gehört die Verständigung der Hypothekargläubiger und sonstigen Interessenten. Der Entwurf war durch die Bestimmungen, welche dießfalls in den §§. 20, 39, 32 und 33 beantragt sind, bestrebt, einerseits für den ungehinderten Fortgang des Feilbietungsverfahrens zu sorgen, andererseits den Betheiligten keine, das Maß des Gewohnten zu sehr übersteigende Diligenz aufzuerlegen. Von der Anordnung der Feilbietung werden alle Betheiligten, soweit sie aus dem öffentlichen Buche oder sonst aus den Executionsacten erkennbar sind, durch besondere Zustellungen verständigt. Die weiteren Verständigungen im Laufe des Verkaufsverfahrens und des Verfahrens über die Kaufschillingsvertheilung, wenn sie jedes Mal zu Handen der oft ganz entlegen wohnenden Gläubiger erfolgen müßten, würden den Fortgang des Verfahrens über Gebühr erschweren und verzögern. Es kann daher im allgemeinen Interesse so viel an Diligenz gefordert werden, daß die Betheiligten, welche nicht am Gerichtsorte wohnen, einen daselbst wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bestellen. Insoferne sie dieses gewöhnliche Maß von Diligenz verabsäumen, gilt für sie der Anschlag bei Gericht als Verständigung. Andere Gesetzgebungen sind in dieser Richtung noch viel strenger, insbesondere die preußische; auch der mehrerwähnte Entwurf der Civilproceßordnung hatte für alle dem Feilbietungsedicte nachfolgende Verständigungen ausnahmslos nur den Anschlag bei Gericht beantragt. Gegen diese Strenge wurden von vielen Seiten Bedenken erhoben, weil dieselbe mit den bisherigen Gewohnheiten in zu großem Contraste stehe und leicht empfindliche Nachtheile an Rechten zur Folge haben könnte. Der Entwurf hat daher einen Mittelweg eingeschlagen. Insoweit die Verständigungen am Gerichtsorte, also ohne Beirrung des Fortganges des Verfahrens erfolgen können, sollen sie auch in Zukunft stattfinden. Die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Gläubiger und auf bisherige Gewohnheiten kann aber nicht so weit getrieben werden, daß dadurch das Verfahren in Stockung geräth.

Die Bestimmungen der §§. 35 bis 44 über den Vorgang bei der Feilbietungs-Tagsatzung, über die Versteigerung, unterscheiden sich nicht wesentlich von den bisher geltenden Bestimmungen. Die Zuziehung eines beeideten Ausrufers wird nicht obligatorisch vorgeschrieben (§. 40), weil dieß bei Realitäten von geringerem Werthe entbehrlich erscheint und die Kosten der Feilbietung vielleicht unnöthig vermehrt. Der Entwurf hat aber darauf Gewicht gelegt, den Schluß der Versteigerung durch eine allgemein erkennbare Handlung, durch einen Schlag mit einem Hammer zu präcisiren, weil sonst leicht Willkürlichkeiten, oder doch Beschuldigungen einer Willkürlichkeit und die unliebsamsten Streitigkeiten über die Rechtzeitigkeit eines Mehrbotes entstehen können.

Die Ausschließung des Executen und der bei der Feilbietung intervenirenden Amtspersonen von dem Mietbieten (§. 41) entspricht der bisherigen Gesetzgebung. Die Ausschließung der Angehörigen des Schuldners würde wohl zu weit gehen und den Kreis der Kauflustigen in manchen Fällen in der nachtheiligsten Weise beschränken. Die Voraussetzung eines fraudulosen Einver-

ständnisses mit dem Executen ist wohl vorhinein und für alle Fälle nicht zulässig. Eben so wenig konnte die Ausschließung der Angehörigen des Gerichtsabgeordneten beantragt werden. Besteht zwischen den Bietern und dem Gerichtsabgeordneten ein solches Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß, welches den letzteren nach den bestehenden Gesetzen von Vornahme einer Amtshandlung ausschließt, dann hat ein Wechsel in der Person des Gerichtsabgeordneten einzutreten; aber den Parteien kann aus diesem Grunde nicht das Recht zum Bieten genommen werden, eine Beschränkung des Kreises der Kauflustigen soll aus diesem Grunde nicht eintreten.

Die Ertheilung des Zuschlages (§. 42) ist als eine von dem Schlusse der Versteigerung und von der Proclamirung des Meistbotes getrennte, von dem Gerichtsabgeordneten besonders vorzunehmende Amtshandlung aufgefaßt. Es steht dieß im Zusammenhange mit dem durch den Entwurf unter gewissen Voraussetzungen eingeräumten Rechte, gegen den Zuschlag Einspruch zu erheben.

Der durch den Zuschlag abgeschlossene Zwangsverkauf ist in dem öffentlichen Buche, falls ein solches in Ansehung der Liegenschaft besteht, anzumerken (§. 45). Die Wirkung dieser Anmerkung ist nach den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes geregelt. Sie äußert sich ferner darin, daß in dem Verfahren über die Kaufpreisvertheilung nur die bis zu dieser Anmerkung eingetragenen Ansprüche von Amtswegen berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen des §. 46 über die, dem Ersteher bis zur Uebergabe der gekauften Liegenschaft zustehenden mittlerweiligen Vorkehrungen beruhen auf denselben Gründen, welche bei §. 20 erörtert wurden.

In dem Vorstehenden sind die Bestimmungen über den regelmäßigen Verlauf des Verkaufsverfahrens besprochen worden, und es erübrigt, bevor zu den besonderen Bestimmungen über die möglicherweise eintretenden Zwischenfälle übergegangen wird, nur noch einer kurzen Darlegung der Gründe, aus welchen der Entwurf bei der Versteigerung schriftliche Anbote nicht zugelassen hat. Man könnte glauben, daß durch die Zulassung schriftlicher Anbote der Kreis der Bieter erweitert, der Erfolg der Feilbietung gefördert wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß diese Maßregel wenig praktisch ist und mehrfache Schwierigkeiten im Gefolge hat. Es ist nämlich schwer denkbar, daß sich ein ernster Kauflustiger durch einen schriftlichen Anbot die Möglichkeit sollte entgehen lassen wollen, auch billiger zu kaufen, als um jenen Preis, den er sich in seinem Innern als Maximalpreis festgesetzt hat, daß er sich ferner die Möglichkeit verschließen soll, durch eine, vielleicht unbedeutende, Erhöhung seines Anbotes das Erstehen der Realität zu sichern. Anders ist die Sachlage, wenn bei einer administrativen Versteigerung nur schriftliche Offerte zugelassen werden. Bei der Concurrenz der schriftlichen und mündlichen Anbote, welche letztere bei executiven Verkäufen nicht ausgeschlossen werden können, ergeben sich hingegen erhebliche Schwierigkeiten. Wird bestimmt, daß die schriftlichen Anbote erst nach dem Schlusse des mündlichen Steigerns eröffnet werden sollen, daß dieselben somit mündlich nicht mehr überboten werden dürfen, so liegt hierin eine willkürliche Beschränkung der Versteigerung, vielleicht zum großen Nachtheile der Gläubiger und des Executen. Denn es ist sehr leicht denkbar, daß die schriftlichen Offerte die Kauflust der mündlichen Bieter neuerlich anzuregen geeignet wären, daß diese letzteren zu noch höheren Anboten entschlossen sein würden. Bestimmt man aber, daß die schriftlichen Anbote im Laufe der Versteigerung zu eröffnen sind, daß dieselben durch mündliche Anbote überboten werden dürfen, dann verlieren die schriftlichen Offerte fast alle praktische Bedeutung, sie können durch den Mehranbot eines Guldens, ja eines Kreuzers, aus dem Felde geschlagen werden; zu einem so hohen Anbote aber, daß ein Mehrbieten nicht zu besorgen ist, wird sich ein schriftlicher Offerent gewiß nicht entschließen.

Diese Erwägungen, sowie die Umständlichkeiten, welche mit der Zulassung schriftlicher Offerte wegen der hiebei nothwendigen Cautelen gegen Mißbräuche und Umtriebe verbunden sein würden, dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Entwurf, dem Beispiele des bestehenden sowie jenem auswärtiger Gesetze folgend, nur mündliches Bieten gestattet.

Die Zwischenfälle, welche in dem Verkaufsverfahren eintreten können, bestehen darin, daß es von dem Verkaufe in Folge Abstehung oder Befriedigung des Executionsführers sein Abkommen erhält — daß gegen den Zuschlag Einspruch erhoben wird — daß die Versteigerung wegen Mangels an Bietern nicht vorgenommen werden kann — daß der Ersteher die Verkaufsbedingungen nicht erfüllt — endlich daß in Folge des Anspruches Dritter auf die feilgebotene Sache eine Einstellung der Execution verfügt wird. Diese Fälle behandelt der Entwurf in den §§. 47 bis 54, 57, 58 und 64.

Der executive Verkauf hat den Zweck der Befriedigung des Executionsführers. Wird dieser Zweck auf andere Weise erreicht oder wird die Verfolgung desselben von dem Executionsführer aufgegeben, so muß der Natur der Sache nach von dem Verkaufe abgelassen werden, ohne daß von anderen Betheiligten dagegen Einsprache erhoben werden kann, denn diese sollen in Folge der Ablassung in derselben rechtlichen Lage verbleiben, in welcher sie sich vor der Executionsführung befunden haben.

Eine gewisse Grenze muß aber auch hier gezogen werden; wenn nämlich die Versteigerung so weit gediehen ist, daß ein Kauflustiger Meistbieter geblieben ist, dann hat dieser das Recht zu verlangen, daß, weil er Alles erfüllt hat, was dem Bieter bei der Versteigerung obliegt, auch ihm das in der Anordnung der Feilbietung gegebene Versprechen, daß die Liegenschaft an den Meistbieter werde verkauft werden, gehalten werde. Würden die Kauflustigen durch ein auch in diesem Zeitpunkte noch wirksames Abstehungsrecht des Executionsführers darüber in Unsicherheit gelassen, ob der Ausschreibung der Feilbietung der volle Ernst eines Ausgebotes zuzutrauen sei, dann müßte dieß auf die Betheiligung der Kauflustigen an executiven Feilbietungen, welche Betheiligung ja immer einen gewissen Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten erfordert, in der ungünstigsten Weise zurückwirken. Der Entwurf hat daher in den §§. 47 und 48 das Recht des Executionsführers von der Execution abzustehen, sowie das Recht des Executen, sich durch Befriedigung des Executionsführers von der Execution zu befreien, nur solange anerkannt, als die Versteigerung nicht durch den vom Gerichtsabgeordneten erlassenen Ruf „zum dritten Male“ geschlossen ist.

Von großer Bedeutung und unserer bisherigen Legislation unbekannt ist das in den §§. 49 bis 54 geregelte Rechtsmittel des Einspruches gegen den Zuschlag. Es wurde bereits oben erwähnt, daß bei executiven Verkäufen von Realitäten dem Schuldner und dem betheiligten Gläubiger ein Schutz gegen die Gefahr einer ihre Rechte benachtheiligenden Verschleuderung gewährt werden muß, daß aber der Schutz, den man bisher mit der Schätzung, mit dem Ausrufspreise und mit den drei Feilbietungsterminen gewährt zu haben vermeinte, ungeachtet aller hiedurch entstehenden Erschwerungen der Execution, größtentheils illusorisch sei.

Die französische Gesetzgebung und jene Gesetzgebungen, welche derselben gefolgt sind, wie namentlich auch die italienische, bieten einen solchen Schutz durch die Zulassung der surenchères, indem nach Proclamirung des Meistbotes binnen einer gewissen Frist noch die Gelegenheit zu Mehranboten offen gelassen wird. Diese Maßregel hat aber den Nachtheil, daß sie den bei der Feilbietung geschlossenen Kauf durch eine gewisse Zeit in der Schwebe läßt, für den Rechtszustand in Ansehung der versteigerten Realität eine Art von vacuum und eine Ungewißheit erzeugt, welche geeignet ist, manchen Kauflustigen abzuschrecken. Dazu kommt, daß für die Zuläſſigkeit der surenchères ein gewisses Maß des Mehrbietens festgesetzt werden muß, um welches sie den vorläufig erzielten Meistbot übersteigen müssen. Jede solche Festsetzung ist aber will-

kürlich; greift man dabei zu hoch, so läuft man Gefahr, einen für die Betheiligten vielleicht recht nützlichen Mehranbot auszuschließen; greift man aber zu tief, dann wird es zu leicht gemacht, den bei der Versteigerung geschlossenen Kauf zu annulliren, die Unsicherheit solcher Käufe wird zum Nachtheile der Betheiligten zu sehr vergrößert.

Der Natur der Sache scheint es am meisten zu entsprechen, wenn es dem Entschlusse derjenigen Personen, deren Rechte bei der Feilbietung in Frage kommen, anheimgestellt wird, ob sie einen neuerlichen Versuch der Feilbietung wagen wollen, und diesem Gedanken entspricht das durch den Entwurf, welcher hiebei dem preußischen Gesetze gefolgt ist, gewährte Mittel des Einspruches gegen den Zuschlag.

Es ist selbstverständlich, daß dieses Recht zum Einspruche an gewisse, eine reine Willkürlichkeit ausschließende Voraussetzungen gebunden werden muß. Jedenfalls kann es nur Demjenigen zugestanden werden, welcher durch den Zuschlag mit einem vermögensrechtlichen Nachtheile bedroht sein würde, also nur einem Gläubiger, welcher an seinem dinglichen Anspruche einen Abbruch erleiden würde. Es muß aber auch eine Bürgschaft dafür geboten werden, daß ein solcher Gläubiger den Einspruch nicht chicanös, sondern in der That nur zur Verhütung einer Verschleuderung und nur mit der gegründeten Hoffnung auf Erzielung eines besseren Erfolges erhebe; es muß ferner die Bürgschaft dafür geboten werden, daß die übrigen Betheiligten nicht etwa durch ein noch schlechteres Resultat einen Schaden erleiden. Im §. 49 wird daher dem Executionsführer oder einem andern Realgläubiger, der den Versuch einer neuen Versteigerung beantragt, zur Pflicht gemacht, für den bei der ersten Versteigerung erzielten Meistbot, für Kosten und Schäden Sicherstellung zu leisten. Die Bemessung dieser Caution mit dem zehnten Theile des Meistbotes dürfte hinreichen, da ein weiteres Zurückbleiben des Erfolges der zweiten Versteigerung doch kaum zu erwarten ist, und da durch eine noch höher bemessene Cautionspflicht das Mittel des Einspruches nahezu unzugänglich gemacht werden würde.

Außer diesem Falle gewährt §. 50 das Rechtsmittel des Einspruches gegen den Zuschlag auch wegen einer in dem Verkaufsverfahren unterlaufenen Gesetzwidrigkeit; hiebei muß aber vorausgesetzt werden, daß diese Gesetzwidrigkeit auf das Ergebniß der Feilbietung einen ungünstigen Einfluß geübt habe und insbesondere, daß sie die vermögensrechtliche Benachtheiligung Desjenigen, welcher den Zuschlag anfechten will, verursacht habe. Ein strenger Beweis hierüber kann allerdings nicht gefordert werden, aber der Causalnexus zwischen der Gesetzwidrigkeit und dem die Rechte beschädigenden Ergebnisse der Feilbietung muß wahrscheinlich sein, denn aus theoretischen Gründen, wegen Ungesetzlichkeiten, welche für das Ergebniß der Feilbietung offenbar sind, soll der Zuschlag nicht aufgehalten werden. Ist aber die Wahrscheinlichkeit vorhanden, so ist es zweckmäßig, dem weiteren Fortgange des Verkaufsgeschäftes, dem formellen Abschlusse desselben durch den Zuschlag Einhalt zu thun und nicht die Anfechtung dem Rechtsmittel des Recurses gegen den ertheilten Zuschlag vorzubehalten.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Prüfung des Eintrittes der Voraussetzungen des Einspruches einerseits für die Rechte der Betheiligten von großer Wichtigkeit, andererseits nicht ganz einfach ist. Der Entwurf hat daher im §. 51 die Entscheidung hierüber nicht dem Gerichtsabgeordneten überlassen, sondern in die Hand des Realgerichtes gelegt, dessen Beschluß nach §. 52 durch die gewöhnlichen Rechtsmittel angefochten werden kann.

Für die neuerliche Versteigerung in Folge des Einspruches sind im §. 53 einige Erleichterungen angeordnet. Mit diesem zweiten Versuche der Feilbietung muß aber jedenfalls der Abschluß gemacht werden, ein Einspruch kann (§. 54) bei der neuerlichen Versteigerung nicht mehr zugelassen werden; ist ein besserer Erfolg erzielt worden, dann ist ja der Zweck des Einspruches erreicht und es ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß ein dritter Versuch noch

bessere Resultate gewähren würde. Bleibt aber bei der zweiten Versteigerung der Meistbot hinter jenem der ersten Feilbietung zurück, dann zeigt sich eben, daß günstigere Resultate nicht zu erwarten sind, daß schon die zweite Versteigerung ein fruchtloser Versuch war.

Nebst den in den Entwurf aufgenommenen Fällen ist noch ein dritter Fall der Zulässigkeit des Einspruches denkbar. Es liegt nämlich der Gedanke nahe, daß dann, wenn alle an der Feilbietung mit ihren Rechten betheiligten Personen das Ergebniß derselben für ihre Rechte nachtheilig halten und den Versuch machen wollen, ob nicht bei einer neuen Versteigerung eine bessere Wahrung ihrer Rechte zu erzielen sei, kein genügender Grund vorhanden sei, um gegen den Willen und zum Schaden aller Interessenten den Zuschlag dennoch zu ertheilen. Dieser Fall des Einspruches ist auch in dem preußischen Gesetze aufgenommen worden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Zulassung dieses Falles von sehr geringer praktischer Bedeutung ist. Daß alle Interessenten bei der Feilbietungs-Tagsatzung anwesend sind, daß Executionsführer, Execut und alle betheiligten Realgläubiger, von gleichem Interesse geleitet, sich zu dem Einspruche gegen den Zuschlag vereinigen werden, ist schon an und für sich schwer denkbar. Besorgt der Executionsführer eine Benachtheiligung seiner Rechte, dann hat er ja bis zum Schlusse der Versteigerung, in welchem Zeitpunkte er sich über das zu erwartende Ergebniß schon mit einiger Sicherheit orientiren kann, das Recht, von der Execution abzustehen und später eine neuerliche Verkaufsbewilligung zu erwirken. Dieselben Gründe aber, welche oben gegen eine weitere Ausdehnung des Abstehungsrechtes des Executionsführers geltend gemacht wurden, sprechen auch dagegen, daß nach dem Schlusse der Versteigerung nur durch eine einfache Willenserklärung der Gläubiger und des Schuldners der Zuschlag dem Meistbieter soll vorenthalten werden können. Auch ist zu erwägen, daß auf diesem Wege leicht Mißbräuche Eingang finden können; auf dem Lande ist der Fall nicht ganz selten, daß der Executionsführer der einzige Gläubiger ist, daß er aber auch möglichst wohlfeil Ersteher zu sein wünscht und, wenn er nur den unter dem Drucke des Zwangsverkaufes oft widerstandsunfähig gewordenen Executen zu beschwichtigen weiß, durch den Einspruch das Mittel in der Hand haben würde, jeden ungelegenen Mitbieter sich vom Halse zu schaffen.

Sollte aber zu mehrerem Schutze gegen allfällige Verschleuderungen auch dieser Fall des Einspruches aufgenommen werden wollen, dann müßte derselbe jedenfalls, wie gegenwärtig im preußischen Gesetze, dahin geregelt werden, daß der Einspruch nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß der Executionsführer, der Execut und alle Gläubiger, deren Rechte durch den Versuch einer zweiten Versteigerung berührt werden könnten, bei der Tagsatzung anwesend sind, und einstimmig den Einspruch gegen den Zuschlag erheben.

Im Zusammenhange mit dem Einspruche ist das Rechtsmittel des Recurses gegen den von dem Gerichtsabgeordneten ertheilten Zuschlag im §. 55 geregelt. Wenn nämlich der Gerichtsabgeordnete einen bei der Feilbietungstagsatzung erhobenen Einspruch unberücksichtigt gelassen haben, und ungeachtet desselben mit der Ertheilung des Zuschlages vorgegangen sein sollte, oder wenn einem Gläubiger, etwa weil die gesetzlich vorgeschriebene Verständigung an ihn unterblieben ist, die Möglichkeit benommen war, sich gegen eine seinen Rechten nachtheilige Gesetzwidrigkeit mittelst des Einspruches zu schützen, dann muß durch das Rechtsmittel des Recurses die Gelegenheit gegeben werden, die Abhilfe zu suchen, welche auf dem Wege des Einspruches nicht gewährt wurde oder auf diesem Wege nicht gesucht werden konnte.

Außer diesen Fällen findet ein Recurs gegen den Zuschlag nicht statt, und es ist diese Beschränkung des Rechtsmittels dadurch gerechtfertigt, daß jedem Interessenten, der in seinen Rechten einen Schaden erlitten zu haben glaubt, in allen anderen Fällen die Gelegenheit geboten ist, die Abhilfe durch Entscheidung

des Gerichtes und im weiteren Instanzenzuge im Wege des Einspruches zu suchen.

Wenn es bei einer Feilbietungstagsatzung zur Versteigerung nicht gekommen ist, weil gar kein Anbot gemacht wurde, so muß dem Executionsführer gestattet sein, zu versuchen, ob nicht der Verkauf bei einer zweiten Feilbietung gelinge, denn es können ganz zufällige und vorübergehende Umstände die Ursache gewesen sein an dem Scheitern des ersten Versuches; für die Anordnung der neuerlichen Feilbietung in einem solchen Falle (§. 57) sind dieselben Erleichterungen gewährt, wie für die neuerliche Feilbietung im Falle des Einspruches. Diese Erleichterungen bezüglich der Kundmachung des Edictes und der Verständigung der Interessenten können aber dem Executionsführer nur dann zugestanden werden, wenn die neuerliche Feilbietung in einer solchen Frist angesucht wird, daß sie füglich noch als Fortsetzung der ersten Feilbietung angesehen werden kann. Unterläßt der Executionsführer innerhalb einer solchen Frist, welche §. 57 im Hinblicke auf §. 26 mit 6 Monaten bemißt, die Fortsetzung durch den Antrag auf Anordnung der neuerlichen Feilbietung zu betreiben, dann kann er seine Befriedigung nur im Wege der Erwirkung einer neuerlichen Verkaufsbewilligung und der regelmäßigen Durchführung des Verkaufsverfahrens suchen. Den Hypothekargläubigern kann nicht zugemuthet werden, daß sie durch eine anhängige und nicht ernstlich betriebene Executionsführung fortan in Schwebe gehalten, zur Anwendung einer besonderen Diligenz genöthigt bleiben, und vielleicht plötzlich durch eine im abgekürzten Verfahren angeordnete neuerliche Feilbietung überrascht werden.

Im §. 58 ist die Relicitation im Falle der Säumigkeit des Erstehers in der Erfüllung der Verkaufsbedingungen geregelt; die dießfälligen Bestimmungen schließen sich im Wesentlichen dem bisher in Geltung gewesenen Verfahren an; für die Anordnung dieser neuerlichen Versteigerung sind dieselben Erleichterungen gewährt, wie im Falle des Einspruches.

Der letzte der oben erwähnten Zwischenfälle, nämlich die Einstellung der Execution wegen des von einem Dritten auf die in Execution gezogene Liegenschaft erhobenen dinglichen Anspruches ist im §. 68 geregelt. Es ist hiedurch eine Lücke der bestehenden Gesetzgebung ausgefüllt. Das Hofdecret vom 14. Juli 1845, welches die Voraussetzungen normirt, unter welchen wegen einer auf das Executionsobject erhobenen Eigenthumsklage die Einstellung der Execution verfügt werden kann, ist nach dem bestimmten Wortlaute dieser Gesetzesstelle nur für die Execution auf bewegliche Sachen erlassen worden. Die Fälle aber, daß solche Eigenthums- oder andere, das Executionsrecht ausschließende dingliche Ansprüche erhoben werden, können sich auch bei der Execution auf unbewegliche Güter, namentlich in Ansehung von Liegenschaften, die nicht in einem Grundbuche eingetragen sind, ereignen und haben sich schon ereignet, so daß sich der oberste Gerichtshof schon wiederholt genöthigt gesehen hat, das erwähnte Hofdecret, ungeachtet des beschränkenden Wortlautes, analog auf Fälle der Immobiliarexecution anzuwenden. Dieser durch die Macht des Bedürfnisses hervorgerufenen Judicatur soll durch §. 68 die legale Grundlage gegeben werden. In der Sache selbst sind die Voraussetzungen der Einstellung in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Hofdecrete geregelt. Die Fälle der Einstellung der Execution in Folge einer Oppositionsklage in Gemäßheit des Hofdecretes vom 22. Juni 1836 bleiben hiedurch unberührt.

Durch die bisher besprochenen Bestimmungen ist das Verfahren in denjenigen Fällen geregelt, in welchen die Execution auf eine Liegenschaft von einem Gläubiger allein geführt wird. Es kommt aber auch vor, daß ein Schuldner gleichzeitig von mehreren Gläubigern durch Execution auf dieselbe Liegenschaft verfolgt wird. Nach den bisher geltenden Gesetzen mußte jeder dieser Gläubiger alle einzelnen Executionshandlungen selbstständig vornehmen, was, da die Liegenschaft doch nur einmal verkauft werden kann, und die Exe-

cution des späteren Executionsführers nur für den Fall wirksam werden kann, daß es von der früheren abkommt, zu überflüssiger Wiederholung vieler Schritte führt und einen bedeutenden Kostenaufwand verursacht. Diesem Uebelstande soll abgeholfen werden durch die Executionsführung mittelst Anschließung an eine im Zuge befindliche Execution. Die hierüber in den §§. 59 bis 63 enthaltenen Bestimmungen gestatten dem späteren Executionsführer, durch seine Erklärung, daß er sich der früher eingeleiteten Execution anschließe, zu bewirken, daß die in dem Verkaufsverfahren vorgenommenen Executionshandlungen auch für ihn wirksam werden, und daß er im Falle, daß der erste Executionsführer zurücktritt, die Execution im eigenen Namen von dem Stadium an fortsetzen kann, in welchem sie sich zur Zeit des Rücktrittes des ersten Executionsführers befunden hat. Die Verkaufsbewilligung hat er allerdings selbstständig zu erwirken, indem hiedurch sein Executionsrecht auf die dem Schuldner gehörige Liegenschaft anerkannt werden muß; ebenso die Ertheilung des Pfandrechtes, falls er ein solches noch nicht besitzt, vermöge des Grundsatzes, daß der executive Verkauf nur zur Eintreibung pfandrechtlich versicherter Forderungen statthaft ist. Alle weiteren Schritte aber, welche der erste Executionsführer bis zum Verkaufe vornimmt, gelten als auch für ihn vorgenommen, so daß er, falls der erste Executionsführer etwa unmittelbar vor dem Schlusse der Versteigerung abstehen sollte, sofort an dessen Stelle in das Verfahren eintreten, und die Fortsetzung der Versteigerung begehren kann. So lange der erste Executionsführer das Verfahren selbst fortsetzt, hat der durch Anschließung beigetretene Executionsführer die Stellung eines Realgläubigers, den diesem zustehenden Einfluß auf die Feststellung der Verkaufsbedingungen, das Recht des Mitbietens und des Einspruches gegen den Zuschlag. Seine Eigenschaft als Executionsführer kommt erst dann zur Geltung, wenn der frühere Executionsführer wegfällt.

Diese Vereinigung der beiden Executionen zu gemeinschaftlicher Action bewirkt große Vereinfachung, Verbesserung der Lage des späteren Executionsführers und Ersparung an Kosten zum Vortheile der Gläubiger und des Schuldners. Sie unterliegt auch gar keinem Bedenken, denn für die Betheiligten, namentlich für die Hypothekargläubiger, ist es gleichgiltig, ob der executive Verkauf im Namen des einen oder des anderen Executionsführers stattfinde und es besteht keine Nothwendigkeit, daß alle einzelnen Amtshandlungen und Vorkehrungen im Namen des späteren Executionsführers wiederholt werden. Der Entwurf hat daher die specielle Verständigung der Realgläubiger von der Anschließung nicht für nothwendig erachtet und hat nur eine allgemeine Bekanntmachung derselben durch Anschlag bei Gericht und einmalige Einschaltung in die Zeitung und auch diese nur aus dem Grunde angeordnet, damit nicht etwa ein Kauflustiger oder Gläubiger, der von der Befriedigung oder dem Rücktritte des ersten Executionsführers Kenntniß erhält, sich der irrigen Annahme hingebe, es sei hiedurch von der Execution der Liegenschaft überhaupt abgekommen.

Die Vortheile der Anschließung sind so überwiegend und auch für die Geschäftsführung des Gerichtes so wichtig, daß es gerechtfertigt erscheint, das Zustandekommen der Anschließung bei concurrirenden Executionsführungen auch von Amtswegen zu fördern. Der Entwurf ordnet deßhalb an (§. 62), daß zu diesem Zwecke eine Einvernehmung der beiden Executionsführer zu veranlassen sei. Ein Zwang kann allerdings nicht ausgeübt werden; der spätere Executionsführer kann mit gutem Grunde Bedenken tragen, die von dem ersten Executionsführer vorgenommenen Handlungen für sich gelten zu lassen, sei es, weil er die Verkaufsbedingungen für verfehlt erachtet, sei es, weil er weiß, daß in dem Verfahren Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind. Verweigert der spätere Executionsführer die Anschließung — der frühere muß sie sich gefallen lassen, da sie ihm in keiner Weise schädlich sein kann — dann kann er sich nicht beklagen, daß er mit der Durchführung seiner Verkaufsbewilligung warten muß, bis das Schicksal der ersten entschieden ist; denn die gleichzeitige Durchführung zweier

Verkaufsbewilligungen ist in dem Verfahren, wie es der Entwurf beantragt, wobei die Execution nicht in mehreren Graden, in mehreren strenge von einander geschiedenen Schritten vorzunehmen ist, sondern ein zusammenhängendes Ganzes bildet, ohne große Verwirrung nicht denkbar.

Zu den §§. 64—91.

In Betreff des Verfahrens zur Vertheilung des Verkaufserlöses besteht derzeit in Folge der Lückenhaftigkeit der Gesetzgebung eine sehr verschiedene Praxis. Die Regelung dieses Verfahrens gehört zu den dringendsten, wenn auch in Folge der verschiedenen Natur der bestehenden öffentlichen Bücher und der Verschiedenartigkeit der Wirkungen der Eintragungen in dieselben, zu einer der schwierigsten Aufgaben.

Nach dem Antrage des Entwurfes soll dieses Verfahren officiös eingeleitet und durchgeführt werden. In diesem Sinne ist auch das Verfahren für Tirol durch das Hofdecret vom 19. November 1839, J. G. S. Nr. 388, geregelt. Das Verfahren findet im Interesse Aller statt, welche auf den durch den executiven Verkauf der Liegenschaft erzielten Preis Anspruch haben; es kann daher die Betreibung dieses Verfahrens keinem einzelnen dieser Interessenten zur Last gelegt oder anheimgestellt werden, insbesondere auch nicht dem Ersteher, welcher seine Obliegenheiten erfüllt, wenn er den Kaufpreis in Gemäßheit der Verkaufsbedingungen berichtigt; das fernere Schicksal des Kaufpreises berührt ihn in der Regel weiter nicht.

Der Entwurf bestimmt daher (§. 65), daß der Gerichtsabgeordnete sofort nach dem Eintritte der Rechtskraft des Zuschlages das Verfahren zur Vertheilung des Verkaufserlöses von Amtswegen einzuleiten und die Betheiligten zu einer Tagsatzung behufs der Anmeldung und Liquidirung ihrer Ansprüche vorzuladen habe.

Durch die in dem §. 45 angeordnete Anmerkung der erfolgten Versteigerung in dem öffentlichen Buche ist der Kreis der Betheiligten auf Diejenigen abgegrenzt, welche bis zu dem Zeitpunkte dieser Anmerkung dingliche Rechte auf die Liegenschaft erworben haben. Wenn aber diese Anmerkung nicht erfolgen konnte, weil ein öffentliches Buch in Ansehung der Liegenschaft nicht besteht, so erstreckt sich schon der Natur der Sache nach der Kreis der Betheiligten nur auf Diejenigen, welche bis zum erfolgten Verkaufe dingliche Rechte an der verkauften Liegenschaft erworben haben.

Anbelangend die Form, in welcher diese Vorladung stattzufinden hat, gestattet die schon in dem Feilbietungsedicte enthaltene Aufforderung, daß eine specielle Zustellung nur an Diejenigen zu erlassen ist, welche am Gerichtsorte wohnen oder daselbst wohnende Bevollmächtigte bestellt haben. Diese zufolge des §. 29, Ziffer 6, ferner die zufolge des §. 30 bei Feilbietungen von Liegenschaften, welche nicht in einem Grundbuche eingetragen sind, erlassene allgemeine Aufforderung, verbunden mit den zufolge des §. 32 erfolgten Verständigungen, kann wohl hinreichende Beruhigung darüber gewähren, daß es keinem Interessenten unbekannt geblieben sei, daß er entweder durch Bestellung eines Bevollmächtigten oder durch Beachtung der Anschläge am Gerichtshause für die Wahrnehmung seiner Rechte zu sorgen habe.

Der Zweck der angeordneten Tagsatzung ist die Anmeldung der Ansprüche, ferner die Liquidirung derselben, so weit diese letztere zur Feststellung des Vertheilungsbescheides nothwendig ist.

Was die Anmeldung der Ansprüche anbelangt, so ist der Entwurf dem Interesse der Realgläubiger so viel als nur möglich entgegengekommen, um dem Grundbuchsstande den weitgehendsten Schutz angedeihen zu lassen, indem im §. 68 angeordnet wird, daß die in dem öffentlichen Buche mit einem bestimmten Betrage pfandrechtlich eingetragenen Forderungen auch ohne Anmeldung von Amtswegen nach Maßgabe des öffentlichen Buches zu berücksichtigen sind. Nach der verschiedenen Natur der öffentlichen Bücher ist zwar auch das Maß der Wahrscheinlichkeit, welche durch die Eintragung in das

öffentliche Buch für die Richtigkeit des Anspruches, für den Bestand des dinglichen Rechtes und für die Rangordnung hergestellt wird, sehr verschieden. Der Entwurf hat aber geglaubt, für die Berücksichtigung der eingetragenen Forderungen von Amtswegen sich aus dem Grunde über die Verschiedenheit der öffentlichen Bücher hinaussetzen zu können, weil das dem Executen und den Realgläubigern im Liquidirungsverfahren eingeräumte Bestreitungsrecht ein genügendes Gegengewicht bietet, so daß für die Berücksichtigung eines Anspruches in dem Vertheilungsbescheide nicht die Eintragung in dem öffentlichen Buche, sondern die Anerkennung oder die unterbliebene Bestreitung die eigentliche Grundlage bildet.

Eine solche Berücksichtigung von Amtswegen kann aber für diejenigen Ansprüche nicht zugestanden werden, welche nicht mit einem bestimmten Capitalsbetrage eingetragen sind, denn es müßte sonst zum Nachtheile aller Uebrigen der ganze Betrag des Kaufschillings, welcher nach Befriedigung der diesem unbestimmten Anspruche in der Rangordnung vorangehenden Forderungen erübrigt, für diesen unbestimmten Anspruch vorbehalten werden; eine Vertheilung, ja selbst eine eventuelle Vertheilung, wäre ganz unmöglich, die nachfolgenden Gläubiger wären nicht nur in der Durchsetzung ihrer Ansprüche aufgehalten, sondern es wäre für dieselben sogar sehr schwierig, überhaupt zu derselben zu gelangen, da es sehr zweifelhaft ist, ob ihnen gegen Denjenigen, zu dessen Gunsten die Forderung im unbestimmten Betrage eingetragen ist, der sich im Besitze des Pfandrechtes befindet, die Aufforderungsklage zustehe. Einem einzelnen Interessenten kann aber nicht das Recht zugestanden werden, das Vertheilungsverfahren möglicher Weise in seinem ganzen Umfange unwirksam zu machen.

Den Forderungen im unbestimmten Betrage sind in dieser Beziehung gleichzuhalten die Bedeckungscapitalien für Renten, Unterhaltsgelder, ferner die Entschädigungen für Dienstbarkeiten, Ausgedinge u. s. w., welche auf der Realität nicht haften bleiben, denn bezüglich aller dieser Ansprüche ist der Betrag aus dem öffentlichen Buche allein nicht bekannt.

Aus diesen Gründen stellt §. 69 die Verpflichtung zur Anmeldung solcher Ansprüche auf und bedroht die Unterlassung dieser Anmeldung mit dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Vertheilung, und zu diesem Zwecke bestimmt §. 67, daß den aus solchen Ansprüchen Berechtigten dieser Rechtsnachtheil schon bei der Vorladung zu der Tagsatzung ausdrücklich bekannt zu geben ist. Der Rechtsnachtheil besteht aber nicht in dem unbedingten Verluste des dinglichen Rechtes; er geht nur so weit, als es die Interessen der übrigen Realgläubiger, der Zweck des Vertheilungsverfahrens gebieterisch fordern. Es wäre nicht gerechtfertigt, noch weiter zu gehen und einen nach Befriedigung der übrigen Gläubiger etwa verbleibenden Rest des Kaufpreises dem Executen zur Disposition zu stellen; dieser Rest bleibt nach dem Satze: „pretium succedit in locum rei“ solchen Berechtigten verhaftet, so daß der Rechtsnachtheil nur in dem Verluste der Rangordnung den übrigen Gläubigern gegenüber besteht.

In günstigerer Weise konnten dagegen die mit einem Höchstbetrage eingetragenen Forderungen (§. 68) behandelt werden. Ihre Berücksichtigung von Amtswegen ist ausführbar und die nachfolgenden Gläubiger müssen sich diese Berücksichtigung mit dem ganzen Höchstbetrage — vorbehaltlich ihres Bestreitungsrechtes — gefallen lassen, da ihnen die vorangehende Belastung des Grundstückes mit der mit diesem Höchstbetrage eingetragenen Forderung bekannt war.

Für die Berücksichtigung von Amtswegen bieten die Zinsenausstände eine besondere Schwierigkeit; man hat es hier mit unbekannten Größen zu thun. Die Annahme, daß die Zinsen von einem gewissen Zeitpunkte an, z. B. seit der Verkaufsbewilligung oder einem früheren Zeitabschnitte rückständig seien, wäre ganz willkürlich und würde dem wahren Sachverhalte in sehr vielen Fällen nicht entsprechen.

Der Entwurf hat wohl das Aeußerste gethan, wenn er im §. 68 anordnet, daß, so weit die Zinsenzahlungstermine aus dem öffentlichen Buche ersichtlich sind, die Zinsen von Amtswegen als von dem letzten Termine an ausständig zu betrachten seien. Allerdings wird aus dem Hauptbuche oder aus dem vorliegenden Auszuge allein diese Auskunft in den seltensten Fällen zu finden sein: es müßte die Urkundensammlung zu Hilfe genommen werden, deren Einsicht aber dem Gerichtsabgeordneten schon aus dem Grunde nicht unbedingt zur Pflicht gemacht werden kann, weil es Fälle gibt, in denen sich das öffentliche Buch nicht am Sitze des Realgerichtes und somit des Gerichtsabgeordneten befindet.

Schon aus den vorstehenden Bemerkungen über die Berücksichtigung der Ansprüche von Amtswegen ergibt sich, daß den Realgläubigern ein Bestreitungsrecht eingeräumt werden muß. Aber auch bezüglich der angegemeldeten Ansprüche erscheint dasselbe unentbehrlich, denn es wäre in der That zu gewagt, die Anerkennung eines Anspruches einzig und allein in die Hände des Executen zu legen, der — von mißbräuchlichen Einverständnissen ganz abgesehen — sehr oft gar kein Interesse mehr daran hat, ob ein Anspruch aus dem Verkaufspreise zur Befriedigung gelange oder nicht. Es würde auch nicht genügen, den Gläubigern nur eine Bestreitung des Pfandrechtes oder der Rangordnung einzuräumen, denn wenn die Richtigkeit des Anspruches intangibel ist, dann wird sich nach der Einrichtung der öffentlichen Bücher nur höchst selten das Pfandrecht und dessen Rangordnung bestreiten lassen. Das Bestreitungsrecht der Gläubiger erscheint in Executionsfällen noch weniger entbehrlich, als im Concurse, wo es bereits gesetzlich anerkannt ist; im Concurse besteht in dem Masseverwalter ein Vertreter der Gesammtinteressen der Gläubiger, gegen welchen die Ansprüche zu liquidiren sind; in Executionsfällen fehlt ein solches Organ und die Gläubiger wären ganz den Erklärungen des Executen preisgegeben.

Der Entwurf hat daher in den §§. 70 bis 80 das Bestreitungsrecht der Realgläubiger anerkannt, dasselbe aber in Gemäßheit des Zweckes des Liquidirungsverfahrens geregelt. In dem Verfahren über die Vertheilung des Kaufpreises handelt es sich nämlich nicht um eine definitive, um eine endgültige Liquidirung der Ansprüche; das Liquidirungsverfahren hat nur den Zweck, den Vertheilungsplan zu ermöglichen, somit festzustellen, welche Ansprüche unbestritten sind und welche mit Grund als bestritten anzusehen seien, die Austragung des Streites selbst kann nicht mehr Gegenstand des officiösen Vertheilungsverfahrens sein, sie kann nur auf dem ordentlichen Rechtswege erfolgen. Aus diesem Grunde kommt die Bestreitung der Ansprüche im Vertheilungsverfahren nur in der Richtung in Betracht, inwieferne dieselbe geeignet ist, die Befriedigung eines Anspruches aus dem Verkaufserlöse zu hemmen. Kommt ihr die hemmende Wirkung zu, dann erfolgt die Befriedigung im Vertheilungsverfahren nicht und es wird im Vertheilungsbescheide für beide Fälle des Ausganges des vorbehaltenen Rechtsstreites die eventuelle Vertheilung festgesetzt, aber erst nach endgiltiger Austragung des Streites in Vollzug gesetzt. Wird hingegen der Bestreitung eine hemmende Wirkung nicht beigemessen, so wird dem bestrittenen Anspruche zwar allerdings die Befriedigung aus dem Verkaufserlöse zu Theil; die Liquidität des Anspruches ist jedoch hiedurch keineswegs über jede spätere Anfechtung im ordentlichen Rechtswege erhaben und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß der im Vertheilungsverfahren befriedigte Gläubiger im Rechtswege zur Herausgabe des Empfangenen oder durch den Vertheilungsbescheid ihm Zugewiesenen verhalten werde, es ist selbst nicht ausgeschlossen, daß während eines solchen auf Herausgabe angestrengten Processes auf die für den Gläubiger bestimmte, demselben aber noch nicht ausgefolgte Summe mit Sicherstellungsmitteln, mit Verbot u. s. w. Beschlag gelegt werde.

Es kommt somit nur darauf an, die Voraussetzungen, unter welchen der Bestreitung eine hemmende Wirkung zukommen soll, in einer billigen, über-

flüssige und muthwillige Processe verhütenden Weise festzustellen. Hieraus wird sich zugleich eine sehr wirksame Beschränkung maßloser Bestreitungen ergeben, welche geeignet ist, dem von dem Gegner des Bestreitungsrechtes stets vorgehaltenen Bilde eines bellum omnium contra omnes seine abschreckende Gestalt und Wirkung zu nehmen. Diese Aufgabe sucht der Entwurf durch die Bestimmungen des §. 76 und 77 zu lösen. Die Voraussetzungen müssen verschieden sein, je nachdem die Richtigkeit des Anspruches, der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung Gegenstand der Bestreitung sind und verschieden mit Rücksicht auf die verschiedene Natur der öffentlichen Bücher, in welche die Ansprüche eingetragen sind.

Die erste und für alle Fälle geltende Voraussetzung des Bestreitungsrechtes besteht schon nach §. 70 darin, daß der Bestreitende durch die Anerkennung des Anspruches in seinen Rechten gefährdet sein würde; zum Schutze der grundbücherlichen Eintragung, zur Wahrung des Vertrauens auf dieselben und zur Wahrung der im Vertrauen auf solche Eintragungen erworbenen Rechte dritter Personen ist ferner gleichfalls im §. 70 die Zulässigkeit der Bestreitung der Gültigkeit einer grundbücherlichen Eintragung davon abhängig gemacht, daß das Klagerecht nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes erloschen sei.

Innerhalb dieser Grenzen bestehen die weiteren Voraussetzungen für die hemmende Wirkung der Bestreitung darin, daß die Gründe, auf welche die Bestreitung gestützt wird, schon in dem Vertheilungsverfahren bis zu einem gewissen Grade dargethan oder doch wahrscheinlich gemacht werden müssen, um die dem bestrittenen Anspruche je nach seiner Beschaffenheit zukommende Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Nach diesem Gesichtspunkte sind die Bestimmungen des §. 76 geregelt. Es können nämlich Ansprüche, welche sich auf ein rechtskräftiges Erkenntniß oder einen sonstigen Executionstitel stützen, daher insbesondere die Forderung des Executionsführers, nur unter den Voraussetzungen mit hemmender Wirkung bestritten werden, unter welchen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dem Executen überhaupt eine Bestreitung des Executionsrechtes zusteht, somit in Gemäßheit des Hofdekretes vom 22. Juni 1836 und, insoferne eine executionsfähige Notariatsurkunde den Executionstitel bildet, auch in Gemäßheit der Bestimmungen der Notariatsordnung; das Bestreitungsrecht der Realgläubiger kann nämlich nicht weiter gehen, als jenes des Executen gehen könnte und nur insoweit der letztere auf Grund seiner Bestreitung die Einstellung der Execution zu erwirken berechtigt wäre, können auch die Realgläubiger mit ihrer Bestreitung eine Hemmung der Befriedigung des Anspruches im Vertheilungsverfahren bewirken. Der bestreitende Gläubiger, so wie der Execut, wenn die Bestreitung von ihm ausgeht, wird daher die nachgefolgte Thatsache, durch welche das Executionsrecht erloschen sein soll, oder die Ungesetzlichkeiten, welche dem Notariatsacte die Eigenschaft eines Executionstitels benehmen, sofort darthun müssen (§. 76, Ziff. 1). Daß in einem solchen Falle der Bestreitende behufs der weiteren Austragung im Rechtswege als Kläger aufzutreten haben wird, ist selbstverständlich.

Die Eintragung einer, dem Capitalsbetrage nach bestimmten Forderung in einem ordentlichen Grundbuche begründet eine Bescheinigung sowohl für die Richtigkeit des Anspruches, als auch für den Bestand des dinglichen Rechtes und dessen Rangordnung. Diese Ansicht ist durch die bestehenden Gesetze anerkannt, auf ihr beruht insbesondere auch die Zulässigkeit des Mandatsprocesses zur Eintreibung von Hypothekarforderungen. Die der grundbücherlichen Eintragung zukommende Glaubwürdigkeit muß daher durch eine genügende Bescheinigung der Thatsachen, auf welche sich die Bestreitung stützt, aufgewogen werden, wenn der Bestreitung die hemmende Wirkung zugestanden werden soll (§. 76, Ziff. 2). Auch in diesem Falle wird dem Bestreitenden obliegen, als Kläger aufzutreten; es ist zwar nicht ausnahmslos richtig, daß die Parteirolle des Geklagten die günstigere sei; aber die Verpflichtung, innerhalb einer gewissen Frist die Klage zu erheben, schließt schon für sich allein einen gewissen Auf-

wand an Mühe und Arbeit in sich, so daß darin, daß dem Bestreitenden die Parteirolle des Klägers angewiesen wird, eine Begünstigung des den grundbücherlichen Eintragungen entsprechenden Besitzstandes gelegen ist und als solche auch gewiß empfunden werden wird.

Nicht in gleicher Weise können aber die Eintragungen in andere öffentliche Bücher, wie in Verfach- und Notifikenbücher oder in Hypothekenregister geschützt werden. Die Eintragungen in solche Bücher bieten gar keine Bürgschaft für die Richtigkeit des Anspruches, sondern nur für den Bestand des dinglichen Rechtes und für dessen Rangordnung, bei Notifikenbüchern und Hypothekenregistern sogar wesentlich nur für die Rangordnung. Wird bezüglich eines in einem solchen Buche eingetragenen Anspruches die Richtigkeit bestritten, so kann der Berechtigte nur dann auf einen Schutz gegen die Bestreitung Anspruch machen, wenn er im Stande ist, für die Richtigkeit seines Anspruches, durch Vorlage einer vollen Glauben verdienenden Urkunde eine Bescheinigung beizubringen. Vermag er dieß, dann muß der Bestreitende, damit er die Befriedigung des bestrittenen Anspruches hemmen könne, auch seinerseits die Thatsachen, auf welche er seine Bestreitung gründet, wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt für den Fall, daß nur der Bestand des dinglichen Rechtes oder nur die Rangordnung, wofür eben die Eintragung in eines der erwähnten öffentlichen Bücher die Bescheinigung liefert, bestritten werden will. Mit Absicht wurde aber hier blos auf ein Wahrscheinlichmachen des Bestreitungsgrundes der Ton gelegt, ohne eine besondere Bescheinigung darüber als unumgänglich nothwendig zu bezeichnen, weil die Eintragung in die erwähnten mangelhaften Bücher jedenfalls geringeren Schutz verdient, als die Eintragung in ordentliche Grundbücher und daher eine Erleichterung des Bestreitungsrechtes sich hier als gerechtfertigt darstellt. Auch in diesen Fällen, in welchen die Richtigkeit durch eine vollen Glauben verdienende Urkunde oder der Bestand des dinglichen Rechtes oder die Rangordnung durch eine Eintragung in ein solches öffentliches Buch bescheiniget ist, wird der Berechtigte dadurch weiter geschützt, daß dem Bestreitenden die Parteirolle des Klägers angewiesen ist.

Wenn aber keiner der erwähnten Fälle eintritt, wenn der angemeldete Anspruch in keiner der vorbezeichneten Arten bescheiniget ist, daher insbesondere auch, wenn für eine in unbestimmtem Betrage eingetragene Forderung ein bestimmter Betrag bei der Vertheilung in Anspruch genommen wird, dann entspricht es wohl den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Anmeldende, wenn sein Anspruch von den übrigen Interessenten nicht anerkannt wird, denselben liquidiren muß, und zwar nicht nur gegenüber dem Executen, sondern auch gegenüber denjenigen, welche durch die Befriedigung des Anspruches aus dem zur Befriedigung Aller bestimmten Verkaufserlöse in ihren Rechten gefährdet sein würden und sich an der Bestreitung betheiligt haben. Wem in solchen Fällen die Parteirolle des Klägers zugewiesen werden soll, läßt sich Vorhinein durch das Gesetz nicht bestimmen, und kann nur nach Maßgabe aller Umstände im concreten Falle entschieden werden.

Die Aufgabe des Gerichtsabgeordneten wird es somit sein, bei der Liquidirungsverhandlung alle jene Umstände festzustellen, welche auf die Entscheidung über die hemmende Wirkung der Bestreitung und auf die Vertheilung der Parteirollen von Einfluß sind; er wird daher insbesondere in dem Falle, daß sich mehrere Personen an der Bestreitung eines Anspruches betheiligen, diese Personen aufzufordern haben (§. 74), sich über eine gemeinschaftliche Proceßführung, über die Person, welche im Namen Aller den Proceß zu führen haben wird, zu einigen; denn vereinzelte Ausführung der Bestreitung in besonderen Processen von Seite der einzelnen Bestreitenden kann nicht zugelassen werden, die Gefahr verschiedener, vielleicht sich widersprechender Erkenntnisse über einen und denselben Anspruch kann nicht offen bleiben, wenn nicht eine unlösbare Verwirrung eintreten soll.

Die Entscheidung über die hemmende Wirkung der Bestreitung und über die Parteirolle ist so wichtig, daß sie der Entwurf (§. 78) in die Hand des Realgerichtes gelegt hat. In seiner Entscheidung wird das Realgericht eine Frist, welche der Entwurf (§. 77) mit 30 Tagen bemißt, zu bestimmen haben, innerhalb welcher zur Austragung des bestrittenen Anspruches die Klage zu erheben, oder falls diese Austragung nicht auf den Rechtsweg gehört, bei der zuständigen Behörde das Einschreiten vorzunehmen sein wird. Denn die in der Liquidirungsverhandlung erhobene Bestreitung kann noch nicht genügen, es ist nothwendig, daß dieselbe auf dem gesetzlichen Rechtswege oder administrativen Wege erfolge. Ebenso muß der Anmeldende, wenn ihm die Geltendmachung seines angemeldeten Anspruches in Folge der Bestreitung obliegt, dieselbe auf dem Rechtswege oder administrativen Wege unternehmen. In der Liquidirungstagfahrt erfolgt nur die Anmeldung der Ansprüche und ebenso die Anmeldung der Bestreitung. Unterläßt es der Bestreitende, binnen der bestimmten Frist zur ordnungsmäßigen Geltendmachung seiner Bestreitung nach Weisung des Realgerichtes den Rechtsweg oder den administrativen Weg zu betreten, so verliert die Anmeldung seiner Bestreitung im Liquidirungsverfahren ihre Wirkung und es wird der bestrittene Anspruch bei der Vertheilung des Verkaufserlöses so behandelt, als wenn er unbestritten geblieben wäre. Desgleichen wird ein angemeldeter Anspruch, wenn das Realgericht dem Anmeldenden die Austragung desselben auf dem Rechtswege oder dem administrativen Wege zur Pflicht gemacht hat, bei der Vertheilung als nicht angemeldet betrachtet, wenn der Anmeldende dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

Durch diese Construction des Verfahrens wird erreicht, daß einerseits die Entscheidung über die Ansprüche, über die dinglichen Rechte und deren Rangordnung nicht dem ordentlichen Rechtswege entzogen und in ein halb officiöses Verfahren einbezogen wird, welches zum definitiven Erkenntnisse über Rechte nicht geeignet ist, daß andererseits der Zeitpunkt, in welchem zur Verfassung des Vertheilungsplanes geschritten werden kann, so viel als möglich nahe gerückt und daß doch bis dahin die rechtlichen Verhältnisse, soweit es das Vertheilungsverfahren erheischt, geklärt sein werden. Alle Bestreitungen nämlich, welchen das Realgericht eine hemmende Wirkung nicht zuerkannt hat, so wie alle, bezüglich welcher nicht in der Frist von 30 Tagen die Klage erhoben oder bei der zuständigen Verwaltungsbehörde eingeschritten worden ist, werden bei der Verfassung des Vertheilungsbescheides nicht mehr zu berücksichtigen sein; es ist somit der Kreis derjenigen Ansprüche, welche auch noch im Vertheilungsbescheide als bestritten zu behandeln sind, sehr erheblich eingeschränkt. Durch die dem Realgerichte übertragene Entscheidung über die hemmende Wirkung der Bestreitung ist auch dem von vielen Seiten besorgten Mißbrauche der Bestreitung am besten vorgebeugt, denn es bedarf nicht erst des langwierigen Proceßweges, sondern nur eines kurzen Verfahrens, um muthwillige Bestreitungen von Ansprüchen, welche in einem öffentlichen Buche eingetragen sind, oder sonst glaubwürdig gemacht werden können, zu beseitigen.

Die Entscheidung des Realgerichtes über die hemmende Wirkung einer Bestreitung hat, wie bereits oben erwähnt wurde, keineswegs die Bedeutung eines definitiven Erkenntnisses über die Liquidität eines Anspruches oder über den Bestand und die Rangordnung des dinglichen Rechtes; sie hat nur zur Folge, daß der Anspruch in dem Vertheilungsbescheide entweder als bestritten oder als unbestritten behandelt oder gar nicht berücksichtigt wird und da nach §. 88 gegen den Vertheilungsbescheid das Rechtsmittel des Recurses ergriffen, somit gegen die erwähnte Behandlung der Ansprüche auf diesem Wege die Abhilfe gesucht werden kann, so erscheint es als zulässig, die Anfechtbarkeit der erwähnten Entscheidung des Realgerichtes mittels selbstständigen Recurses auszuschließen (§. 78). Insoweit ferner diese Entscheidung eine Verfügung über die Parteirolle enthält, ist in allen Fällen, in welchen die Parteirolle ausdrücklich durch das Gesetz geregelt ist (§. 76, Ziffer 1—3), die Zulassung eines Recurses

entbehrlich; in den Fällen aber, in welchen die Parteirolle gesetzlich nicht, sondern nur durch die Entscheidung des Realgerichtes festgestellt wird (§. 76, Ziffer 4), hat der Entwurf im §. 78 den selbstständigen Recurs nicht ausschließen zu können geglaubt.

Für die im §. 79 enthaltene Bestimmung, daß für den Rechtsstreit über bestrittene Ansprüche das Realgericht zuständig sei, sprechen entschiedene Zweckmäßigkeitsgründe; für die größte Mehrzahl der Fälle wird hiedurch auch keine Aenderung an den ohnehin geltenden Jurisdictionsbestimmungen begründet. Die Bestimmungen des §. 79 über die gemeinschaftliche Proceßführung sind schon oben begründet worden und die weiteren Bestimmungen, sowie jene des §. 80, entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der Concursordnung.

Auch in den Bestimmungen der §§. 81 bis 86 hat sich der Entwurf so viel als thunlich der Concursordnung angeschlossen; die einzelnen Abweichungen ergeben sich aus der Natur der Sache und bedürfen keiner speciellen Begründung, so daß sich auf die Besprechung nachstehender Fragen von principieller Natur beschränkt werden kann.

Der Entwurf behandelt die Kosten des Executionsverfahrens mit Ausnahme der ausschließlich im Interesse Einzelner aufgewendeten Kosten als Massekosten im Sinne der Concursordnung, wonach dieselben (§. 82 Abs. 2 und §. 83) vor allen Gläubigern zur Berichtigung gelangen. Es konnt dieß unbillig erscheinen, da sich als Folge dieser Rangirung ergibt, daß be überschuldeten Realitäten die Kosten von dem nicht mehr vollständig zur Befrie digung gelangenden Gläubiger allein getragen werden müssen. Das Verhältniß ist in der That anders, als im Concurse, wo die durch die Berichtigung der Massekosten entstehende Schmälerung des Befriedigungsfondes nicht für einen Gläubiger, sondern für alle, wenigstens für alle in derselben Classe befindlichen Gläubiger gleichmäßig wirkt, so daß dieselben gleichmäßig zur Berichtigung der Massekosten beitragen. Der Entwurf hat aber dessenungeachtet an der Auffassung der Executionskosten als Massekosten festgehalten, weil das Executionsverfahren, und insbesondere das Verfahren zur Kaufpreisvertheilung ein im Interesse aller Betheiligten durchgeführtes Verfahren ist; weil ferner nicht leicht eine andere Behandlung dieser Kosten festgesetzt werden kann. Die einzige mögliche anderweitige Behandlung bestünde darin, daß diese Kosten als Nebengebühren der Forderung des Executionsführers angesehen und daher in derselben Rangordnung wie diese Forderung bei der Vertheilung berücksichtigt werden. Steht aber der Executionsführer in guter Priorität, so daß seine Forderung sammt Nebengebühren zur vollen Befriedigung gelangt, dann ist die Wirkung für die nachfolgenden Gläubiger, welche nicht zur vollen Befriedigung gelangen, ganz die nämliche, als ob die Kosten als Massekosten behandelt worden wären. Ist hingegen der Executionsführer in minder guter Priorität, dann würden die Executionskosten entweder ohne Bedeckung bleiben oder sie müßten dem Executionsführer allein zur Last gelegt werden, was beides gleich unzuläſsig ist. Zudem würden für den Fall der Fortsetzung der Execution auf Grund der Anschließung kaum lösbare Verrechnungsschwierigkeiten entstehen.

Für die Vertheilung ist ferner der Grundsatz als maßgebend erklärt, daß die auf der verkauften Liegenschaft haftenden Hypothekarforderungen, welche nicht fällig sind, von dem Ersteher nach Zulänglichkeit des Meistbotes übernommen werden müssen, wenn die Gläubiger nicht selbst in die Zurückzahlung willigen. Dieser Grundsatz, welcher schon im §. 21, betreffend die Verkaufsbedingungen, ausgesprochen wird, entspricht dem jetzt geltenden Rechte (§. 328 allgem. und §. 436 westgaliz. Ger.-Ord.).

In einigen ausländischen Gesetzgebungen gilt der entgegengesetzte Grundsatz, wonach alle auf der Liegenschaft haftenden Forderungen durch den executiven Verkauf fällig werden.

Welcher dieser beiden Grundsätze für das Ergebniß der Execution, für den Realcredit vortheilhafter sei, ist schwer in abstracto zu entscheiden; gewiß aber

hat die Ansicht ihre volle Berechtigung, welche in der möglich geringsten Erschütterung der bestehenden Rechtsverhältnisse durch die executive Feilbietung für den Realcredit den besten Schutz erblickt. Es ist aber auch nicht zu verkennen, daß durch den gegen den Willen der Betheiligten erfolgenden Eintritt der Fälligkeit der Forderungen mitunter sehr empfindlich in erworbene Rechte eingegriffen werden würde. Die Darlehen gegen Verpfändung unbeweglicher Güter erfolgen sehr häufig zum Zwecke der Vermögensanlage. Diese Art der Vermögensanlage wird zumeist von Denjenigen gesucht, welche vorwiegend auf eine sichere und ruhige Vermögensanlage bedacht sind. Diese Gattung von Capitalisten wird gewiß von dem Darlehen auf Realitäten eher abgehalten, als hiezu aufgemuntert werden, wenn der Bestand der Vermögensanlage durch die Execution der Hypothek gefährdet ist. Der Gläubiger hat sich in seinem Darlehensvertrage die Vermögensanlage für eine gewisse Zeitperiode zu sichern geglaubt, er hat sich hiedurch auch für diese Zeit den Genuß der Zinsen, vielleicht eines höheren als des üblichen Zinsenmaßes sichern wollen, und hat dieses Recht jedenfalls gegenüber seinem Schuldner erworben. Es ist z. B. auch der Fall denkbar, daß die haftende Hypothekarforderung eine Kaufschillingsrestforderung ist, daß mit Rücksicht auf die für diese Forderung bedungene Verzinsung der ganze Kaufschilling niedriger gestellt wurde. Und aller solcher Rechte würde der Gläubiger verlustig werden, wenn er durch den von einem anderen Gläubiger betriebenen executiven Verkauf der Hypothek genöthigt sein würde, die Zurückzahlung seiner Forderung anzunehmen; denn daß ihm die persönlichen Entschädigungsansprüche gegen seinen Schuldner vorbehalten bleiben, wird ihm gegenüber einem in Execution verfallenen Schuldner in der Regel wenig nützen. Es müßten daher sehr wichtige Gründe vorliegen, wenn es gerechtfertigt erscheinen sollte, in einer so empfindlichen Weise in die bestehenden Rechtsverhältnisse einzugreifen; solche Gründe sind aber nicht vorhanden, der Entwurf hat daher geglaubt, sich von dem bisher Geltenden, welches auch durch die Concursordnung (§. 14, Abs. 2) nicht geändert wurde, nicht entfernen zu dürfen.

In Ansehung der Berechnung der Zinsen der Forderungen in dem Vertheilungsbescheide bieten diejenigen Forderungen einige Schwierigkeit, welche aus den gerichtlich erlegten Beträgen des Kaufpreises ihre Befriedigung finden sollen. Der Tag, an welchem diese Befriedigung wird stattfinden können, ist nicht bekannt und doch hat der Gläubiger das Recht, die Zinsen bis zu diesem Tage in Anspruch zu nehmen. Der einem Gläubiger zukommende Zinsenbetrag muß aber schon in dem Vertheilungsbescheide ziffermäßig bestimmt sein, weil sonst nicht die Berechnung der für die nachfolgenden Gläubiger entfallenden Beträge gemacht werden kann. Es ist daher unerläßlich, daß schon in dem Vertheilungsplane ein bestimmter Zahlungstag angenommen und der Berechnung zu Grunde gelegt werde; Aufgabe des Gerichtsabgeordneten und des Gerichtes wird es sein, hiebei zu erwägen, an welchem Tage die Zahlung muthmaßlich erfolgen können wird (§. 84). Kann die Zahlung wegen unvorhergesehener Hindernisse, wegen der gegen den Vertheilungsbescheid ergriffenen Rechtsmittel u. dgl. an diesem Tage nicht erfolgen, dann wird der Gläubiger allerdings einen gewissen Entgang an Zinsen zu erleiden haben, den er zwar nicht verschuldet haben mag, welchen zu vermeiden aber unmöglich ist, wenn man mit der Vertheilung zu Ende kommen will.

Die Verfassung des Vertheilungsbescheides kann unter Umständen ein sehr schwieriges Operat sein. Der Entwurf gestattet daher dem Gerichtsabgeordneten, in verwickelten Fällen einen Rechnungsverständigen zuzuziehen (§. 81) und sucht dadurch, daß er den Betheiligten die Gelegenheit eröffnet, über den von dem Gerichtsabgeordneten verfaßten Entwurf des Vertheilungsbescheides ihre Erinnerungen anzubringen (§. 87), ferner dadurch, daß auch das Realgericht vor der Feststellung des Vertheilungsbescheides nöthigenfalls eine Einvernehmung der Betheiligten veranlassen kann (§. 88), darauf

hinzuwirken, daß der Vertheilungsbescheid mit reiflicher Erwägung und eingehender Würdigung aller Umstände beschlossen und gegen begründete Anfechtungen im Recurswege nach Möglichkeit gesichert sei.

Nach Rechtskraft des Vertheilungsbescheides hat das Realgericht (§. 89) von Amtswegen, ohne daß es eines neuerlichen Einschreitens des Erstehers bedarf, diejenigen Vorkehrungen zu treffen, auf welche der Ersteher und die Realgläubiger gesetzlichen Anspruch machen können. Der Ersteher kann verlangen, daß ihm die Realität lastenfrei, oder nur mit jenen Lasten übergeben werde, welche er zufolge der Verkaufsbedingungen und des Vertheilungsbescheides an Zahlungsstatt zu übernehmen hat, oder welche aus den noch rückständigen Raten des Kaufpreises ihre Befriedigung erlangen sollen. Das Realgericht hat daher die Löschung aller Lasten mit Ausnahme der eben erwähnten, ferner die Löschung der im Executionsverfahren amtlich verfügten Anmerkungen von Amtswegen zu veranlassen.

Die Realgläubiger, deren Forderungen nicht auf der Liegenschaft haftend bleiben, haben das Recht, zu verlangen, daß ihre Pfandrechte von der ihnen zwangsweise entzogenen Hypothek auf den Werth derselben übertragen werden; es hat daher das Realgericht den Grundbuchsstand in dem bezeichneten Umfange auf die depositirten Kaufgelder zu übertragen. Es muß aber auch dafür gesorgt sein, daß diesen Gläubigern die Priorität ihrer Pfandrechte gegenüber solchen Gläubigern gesichert werde, welche etwa vor der Feststellung des Vertheilungsbescheides auf die erlegten oder noch aushaftenden Kaufgelder gegriffen haben. Die hierauf bezügliche Vorschrift ist im §. 91 enthalten.

Schon bei der Besprechung der Anmeldungspflicht (§. 69) wurde erörtert, daß die unterlassene Anmeldung nicht den Verlust des Anspruches und selbst den Ausschluß von der Vertheilung des Kaufpreises nur insoferne zur Folge habe, als es mit Rücksicht auf die Rechte der übrigen Gläubiger unbedingt nothwendig ist, daß somit nur die Rangordnung, das dingliche Recht aber dann nicht verloren geht, wenn der Kaufpreis durch die Ansprüche der übrigen Gläubiger nicht erschöpft ist. Demzufolge erklärt §. 89 des Entwurfes, daß ein allfälliger Ueberschuß des Kaufpreises den erwähnten Gläubigern verhaftet bleibe, und nur, wenn solche Ansprüche nicht vorhanden sind, dem Executen ausgefolgt werden kann.

Die im §. 90 beantragte Ausschließung der Restitution ist unerläßlich; es wäre sonst ein Ende des Vertheilungsverfahrens nicht abzusehen; sie ist aber auch mit Rücksicht auf die Sorgfalt, welche nach dem Entwurfe der Verständigung der Betheiligten gewidmet wird und mit Rücksicht auf die Bestimmungen über die Berücksichtigung der Forderungen von Amtswegen ungefährlich.

Zu den §§. 92 bis 118.

Das Verfahren beim Zwangsverkaufe beweglicher Sachen ist gleichfalls — wie bei der Immobiliarexecution — mit Aufgebung der 3 Executionsschritte, der 3 Feilbietungstermine und eines bestimmten Ausrufspreises geregelt. Es sind jedoch hier mehrere Abweichungen nothwendig geworden.

Bei Executionsführungen auf bewegliche Sachen ist eine Amtshandlung zur Individualisirung der Sachen, welche zwangsweise verkauft werden sollen, unentbehrlich. Der Executionsführer ist weder in der Lage, diese Sachen schon in seinem Executionsgesuche bestimmt zu bezeichnen, noch kann ihm dieß ganz anheimgestellt bleiben. Dasjenige Verbindungsglied zwischen der einzutreibenden Forderung und der zu verkaufenden Sache, welches bei Liegenschaften durch das ertheilte executive oder das etwa schon früher erworbene Pfandrecht hergestellt wird, muß bei der Mobiliarpfändung durch eine besondere Amtshandlung hergestellt werden, entweder durch die executive Pfändung oder

durch eine Pfandbeschreibung, falls der Gläubiger ein Pfandrecht schon besitzt (§. 94).

Schon daraus ergibt sich, daß ein executiver Verkauf von Mobilien ohne vorausgegangene Pfändung, etwa nach französischem Muster — selbst abgesehen davon, daß wir das hiezu erforderliche Institut der huissiers nicht besitzen — nicht in Aussicht genommen werden konnte.

Da ferner die Fälle nicht selten sind, daß die Sachen, auf welche der Executionsführer greifen wollte, sich nicht vorfinden, daß überhaupt Gegenstände, auf welche durch Execution nach den bestehenden Gesetzen gegriffen werden kann, nicht vorhanden sind, so soll, um überflüssige Bestellungen und Enthebungen von Gerichtsabgeordneten zu vermeiden, was insbesondere in Städten, in welchen die Verwendung von Notaren obligatorisch ist, zu großen Weiterungen und selbst zu schwer einbringlichen Kosten führen würde, mit der Bestellung des Gerichtsabgeordneten erst dann vorgegangen werden, wenn dem Gerichte vorliegt, daß die Pfändung oder pfandweise Beschreibung vollzogen wurde (§. 96).

Die Pfändung oder pfandweise Beschreibung, worüber der Entwurf besondere Bestimmungen nicht enthält, ist gleichwie eine allfällige Transferirung nach den bisher geltenden Vorschriften vorzunehmen, insbesondere ist auch die Pfändung solcher Sachen, welche schon in Folge der von einem anderen Gläubiger geführten Execution gepfändet wurden, durch Anmerkung auf dem früheren Pfändungsprotokolle zu vollziehen. Um die Befolgung dieser Vorschrift zu sichern und um zu bewirken, daß in solchen Fällen auch die spätere Pfändung womöglich demselben Amtsdiener aufgetragen werde, welcher die frühere vorgenommen hat, und daß beide Executionssachen demselben Gerichtsabgeordneten übertragen werden, verhält §. 95 die Bezirksgerichte zur Führung eines Verzeichnisses über die anhängigen Executionssachen nach den Namen der Executen.

Die Natur der beweglichen Sachen bringt es mit sich, daß sie oft schwer aufgefunden werden können, daß sie leicht aus dem Sprengel des einen Vollzugsgerichtes in jenen eines andern getragen werden. Wenn in jedem solchen Falle der Executionsführer neuerlich an das Erkenntnißgericht sich wenden müßte, um das Ersuchen des Vollzugsgerichtes zu erwirken, so würde demselben die Beschlagnahme außerordentlich erschwert, und auch den Gerichten eine erhebliche Menge von Arbeit erwachsen. Deßhalb wird im §. 97 dem Executionsführer überlassen, sich das unmittelbare Einschreiten beim Vollzugsgerichte auf Grund der ertheilten Verkaufsbewilligung vorzubehalten. Hiedurch wird einer der wesentlichen, der Vollstreckungsclausel nachgerühmten Vortheile gewährt. Es lag hiebei der Gedanke nahe, ob nicht dem Executionsführer in einem solchen Falle eine bestimmte Frist zu setzen sei, binnen welcher er zum Einschreiten beim Vollzugsgerichte verpflichtet wäre. Der Entwurf hat dieß aber unterlassen, da es nicht im öffentlichen Interesse gelegen sein kann, die Executionsführer zur Durchführung der Verkaufsbewilligungen zu drängen, weil erfahrungsmäßig die Gläubiger sehr häufig nach erworbenem Pfandrechte den Schuldnern zufristen, was sie nicht thun würden, wenn sie genöthigt wären, nach einer gewissen Frist die Verkaufsbewilligung neuerlich zu erwirken.

Die Schätzung ist auch bei der Mobiliarexecution grundsätzlich aufgegeben. Die Bescheinigungsmittel für den Werth des Verkaufsobjectes, welche bei Realitäten den Ersatz für die Schätzung zu gewähren bestimmt sind, fehlen aber in der Regel bei beweglichen Sachen, und sind diese Sachen solche, welche keinen allgemeinen Marktpreis haben, oder deren innerer Werth oder Kunstwerth nur von Sachverständigen, nicht aber allgemein leicht beurtheilt werden kann, so liegt insbesondere bei der raschen Procedur der Versteigerung beweglicher Sachen die Gefahr einer Verschleuderung, ja selbst eines Mißbrauches nahe. Es erschien daher geboten, bei beweglichen Sachen der erwähnten Art für eine Schätzung oder sonst glaubwürdige Bewerthung zu sorgen (§. 99), zugleich aber auch für solche Schätzungen die angemessenen Erleichterungen

durch Beschränkung der Zahl der Sachverständigen, durch Verbindung des Schätzungsactes mit der Versteigerung, nach Maßgabe der concreten Umstände zuzulassen.

In Ansehung der Feilbietung war der Entwurf hauptsächlich darauf bedacht, daß einerseits für die Feilbietungen von Sachen geringeren Werthes — wozu ja die große Mehrzahl der Mobiliarexecution gehört — solche Erleichterungen gewährt werden, welche das Anwachsen unverhältnißmäßiger Kosten ausschließen, daß aber andererseits für die Feilbietungen werthvollerer Sachen die nöthigen Garantien geboten werden.

In der einen Richtung wurde auf die mögliche Vereinfachung und Kürzung der Feilbietungsedicte (§. 101) hingewirkt, die Kundmachung der Edicte durch die amtlichen Zeitungen nicht obligatorisch vorgeschrieben, die Möglichkeit eröffnet, die Versteigerung von Sachen minderen Werthes ohne alle Kundmachung entweder bei allgemeinen gerichtlichen Licitationstagen oder bei Feilbietungen anderer Sachen vorzunehmen (§. 102), auch die Abordnung eigener Gerichtsabgeordneten zu solchen Versteigerungen dadurch zu vermeiden, daß dieselben an Gemeindeorgane, wo sich diese hiezu qualificiren, übertragen werden können. In die Kategorie der erleichternden Bestimmungen gehören auch jene des §. 103 in Betreff des Verkaufes von Werthpapieren.

Zur anderen Kategorie von Bestimmungen gehört, daß bei Gegenständen von bedeutenderem Werthe besondere Verkaufsbedingungen festgesetzt werden können (§. 106), was insbesondere bei der Feilbietung von Forderungen, welche mit Afterpfandrechten belastet sind, von großem Belange sein kann, daß in solchen Fällen auch ein Einspruch gegen den Zuschlag zulässig ist (§. 105), und der Erlag einer Caution von Seite der Bieter (§. 105) gefordert werden kann.

Im Uebrigen ist dafür gesorgt, daß die Feilbietung sich rasch abwickle und der Executionsführer zu seiner Befriedigung gelange. Der Kaufpreis ist in der Regel von dem Ersteher sofort zu erlegen und die gekaufte Sache von ihm zu übernehmen (§. 107); wenn er den Kaufpreis nicht erlegt, ist sofort zur neuerlichen Versteigerung zu schreiten (§. 108), der Erlös ist dem Executionsführer nach Maßgabe seiner Forderung auszuhändigen (§. 112), der allfällige Ueberrest dem Schuldner auszufolgen.

Was die Kosten des Verkaufsverfahrens anbelangt, so mußte die vorläufige Bestimmung derselben vorbehaltlich der Genehmigung des Gerichtes dem Gerichtsabgeordneten überlassen werden. Es wäre sonst unmöglich, dem Gerichtsabgeordneten die sofortige Befriedigung des Executionsführers aufzutragen, welcher Befriedigung ja die Bemessung des für die Bedeckung der Kosten erforderlichen Betrages vorausgehen muß; es wäre sonst auch die Durchführung der Bestimmung des §. 109 unmöglich, wornach die Versteigerung abzuschließen ist, sobald der Erlös zur Befriedigung des Executionsführers und zur Berichtigung der Kosten hinreicht. Der Entwurf ist aber (§. 112) noch weiter gegangen; er hat den Gerichtsabgeordneten, somit auch den als Gerichtsabgeordneten einschreitenden Notar ermächtigt, den zur Berichtigung seiner Kosten und Gebühren erforderlichen Betrag einstweilen zurückzubehalten. Wollte dieß nicht zugestanden werden, so müßte der Gerichtsabgeordnete verpflichtet werden, den zur Bedeckung der von ihm angesprochenen Gebühren und Kosten nöthigen Betrag zugleich mit der Vorlage seiner Gebühren- und Kostenrechnung bei dem Gerichte zu erlegen. Aber dieser Erlag und die daran sich knüpfende Erfolglassung des genehmigten Betrages brächte mit Rücksicht auf die für solche depositenamtliche Amtshandlungen vorgeschriebenen Formen eine große Menge von Arbeit und neue Kosten mit sich, welche dem Gerichtsabgeordneten auch wieder vergütet werden müßten. Auch bezüglich des Mehrbetrages, um welchen der vom Gerichtsabgeordneten erlegte Betrag die vom Gerichte genehmigte Summe von Gebühren und

Kosten übersteigt, müßte das Gericht die Erfolglassung entweder an den Executionsführer, oder, falls dieser seine volle Befriedigung bereits erhalten hat, an den Executen bewilligen, und die Ausfolgung dieses Mehrbetrages würde für den einen, wie den andern wieder Kosten verursachen.

Die Bestimmung des Entwurfes dürfte daher den allseitigen Interessen mehr entsprechen; der Gefahr einer mißbräuchlichen Zurückbehaltung eines zu hohen Betrages von Seite des Gerichtsabgeordneten ist aber durch die Anordnung des §. 113 die Spitze genommen, wornach das Gericht den dem Gerichtsabgeordneten gebührenden Betrag festzustellen, und sofort die Einhebung eines etwa zurückbehaltenen Uebermaßes und dessen Abführung an den Berechtigten von Amtswegen zu verfügen hat, welche Verfügung in ihrem Vollzuge durch einen vom Gerichtsabgeordneten ergriffenen Recurs nicht aufgehalten werden darf.

Das Recht des Executionsführers zur Abstehung von der Execution, sowie die Befugniß des Schuldners, sich von derselben zu befreien (§. 110), die Execution mittelst Anschließung (§§. 114 bis 116) und die Vertheilung des Kaufpreises, wenn eine solche wegen concurrirender Rechte mehrerer Personen einzutreten hat (§§. 117 und 118), sind mit den in der Natur der Sache gelegenen Abweichungen in der gleichen Weise geregelt, wie bei der Immobiliarfeilbietung.

Zu den §§. 119 bis 124.

Die Uebergangsbestimmungen folgen dem Grundsatze, daß zwar Proceßgesetze in der Regel auch auf anhängige Sachen Anwendung finden, daß aber einzelne processuale Handlungen, welche noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes begonnen oder angesucht wurden, auch nach diesem Gesetze zu beurtheilen oder durchzuführen sind. Als eine einzelne processuale Handlung in diesem Sinne wurde das gesammte Verfahren auf Grund einer bereits bewilligten Feilbietung bis zum Verkaufe, und ebenso das Verfahren zur Vertheilung des Kaufpreises, wenn dasselbe bereits eingeleitet war, angesehen.

Für die Fälle, in welchen die Feilbietung nach dem früheren Gesetze, das Vertheilungsverfahren aber nach dem neuen Gesetze durchzuführen kommt, enthält §. 120 die erforderlichen Bestimmungen, um den Uebergang in das neue Verfahren zu vermitteln.

In dem §. 122 ist die Ausdehnung der Wirkung des Gesetzes auf die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, in Betreff der Executionsführung auf unbewegliche Güter zustehenden Begünstigungen geregelt. Diese Begünstigungen genießt ein Theil dieser Anstalten auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, R. Gl. Bl. Nr. 110; wenn auch solche Anstalten diese ihnen zustehenden Begünstigungen in ihre Statuten aufgenommen haben und diese Statuten genehmigt worden sind, so hat die ihnen zukommende begünstigte Stellung doch nicht in den Statuten, sondern nur in der erwähnten Verordnung ihre Quelle und Grundlage; die Reception der gesetzlichen Vorschrift in die Statuten kann hieran nichts ändern. Die Ministerialverordnung enthält aber im Artikel VII den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die zugestandenen Begünstigungen schon während der Dauer der Concession einer Anstalt in dem Maße erlöschen, als sie aus Anlaß der Erlassung neuer, die einschlägigen Verhältnisse im Interesse des gesammten Verkehrs regelnden Gesetze, im legislativen Wege aufgehoben werden; hiedurch war vorgebeugt, daß diese Begünstigungen nicht als ein jus quaesitum einer durch die Gesetzgebung angestrebten Aufhebung der ausnahmsweisen Stellung hindernd entgegenstehen.

Es kann nun allerdings nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sein, solchen Anstalten jene Befugnisse zu nehmen, welche für ihre lebensfähige Entwicklung und für ihr Wirken nicht blos im Interesse der Anstalten selbst, sondern im Interesse der gemeinnützigen Folgen ihrer Thätigkeit für nothwendig erachtet worden sind. Wenn sich aber zeigt, daß in Folge einer allgemeinen gesetzlichen Reform die ausnahmsweise Stellung solcher Anstalten entbehrlich geworden ist, dann kann und muß im Interesse der Gleichheit vor dem Gesetze die Aufhebung verfügt werden.

Die ausnahmsweisen Begünstigungen in Betreff der Execution auf unbewegliche Güter sind in dem Artikel IV, lit. c und d der erwähnten Ministerialverordnung enthalten; nach lit. c wird die Befreiung von dem Erfordernisse der executiven Schätzung ausgesprochen und zugestanden, daß derjenige Werth des hypothecirten Gutes als Ausrufspreis angenommen werde, welcher dem contrahirten Darlehensgeschäfte statutenmäßig zu Grunde gelegt worden ist. Der vorliegende Gesetzentwurf fordert eine executive Schätzung, die amtliche Ermittlung eines Ausrufspreises überhaupt nicht und es ist kein Zweifel, daß die der executirenden Anstalt obliegende Verpflichtung einer Bescheinigung des Werthes des zu verkaufenden Gutes auch durch den Nachweis der bei Contrahirung des Darlehensgeschäftes statutenmäßig vorgenommenen Werthsermittlung wird geliefert werden können. Das Zugeständniß der lit. c ist somit gegenstandslos geworden.

Das in lit. d eingeräumte Recht, in die Execution eines die Vollstreckung verzögernden Executionsführers einzutreten, verliert nach den Bestimmungen des Entwurfes schon dadurch seine Bedeutung, daß es zur Durchführung des Verkaufs- sowie des Vertheilungsverfahrens nur in sehr beschränktem Maße der betreibenden Thätigkeit des Executionsführers bedarf, indem das Verfahren vom Gerichtsabgeordneten von Amtswegen durchzuführen ist; die Anschließung an die Execution aber gewährt jedem concurrirenden, mit einem Executionstitel versehenen Gläubiger in Wesenheit dieselben Rechte, welche in lit. d des Art. IV enthalten sind.

Es können somit, ohne daß irgend eine Schädigung der Interessen der Anstalten zu besorgen ist, die erwähnten Begünstigungen aufgehoben werden.

Anders zu behandeln sind hingegen jene Anstalten, welchen vor der Wirksamkeit der Ministerialverordnung, somit ohne den im Art. VII derselben enthaltenen Vorbehalt, durch besondere Verfügungen, die im Reichsgesetzblatte ordentlich kundgemacht wurden, begünstigende Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen zugestanden worden sind. Hier liegen vorbehaltslos erworbene Rechte, wirkliche Privilegien vor, die durch spätere Gesetze nicht genommen werden können. Durch die beantragten Reformen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird aber die Stellung solcher Anstalten in einem weit geringeren Maße als eine Ausnahmsstellung erscheinen. Das Zugeständniß, daß bei der Execution auf bewegliche Sachen die Schätzung mit der Pfändung zu verbinden oder unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen ist, wird durch die Bestimmungen des Entwurfes überholt; das Recht solcher Anstalten auf Feststellung der Feilbietungsbedingnisse wird durch den jedem Hypothekargläubiger durch den Entwurf eingeräumten Einfluß auf Feststellung der Verkaufsbedingungen, das Recht zur Fortsetzung der Execution an Stelle des säumigen Executionsführers durch das Recht der Anschließung nahezu aufgewogen, so daß es sogar zweifelhaft sein kann, ob denn die Anstalten das Bedürfniß fühlen werden, von den ihnen formell allerdings gewahrten ausnahmsweisen Begünstigungen noch ferner Gebrauch zu machen.

Die im §. 123 enthaltenen Bestimmungen sind zwar vorläufig von keinem praktischen Werthe. Es ist aber ein lange gefühltes Bedürfniß, die Vornahme öffentlicher Versteigerungen in größeren Städten im Allgemeinen zu regeln, für

die Hintanhaltung der Mißbräuche, welche namentlich auch bei freiwilligen Feilbietungen vorkommen, durch eine Institution zu sorgen, durch welche die öffentlichen Verkäufe centralisirt, einer organisirten und unter Controle der Aufsichtsbehörde stehenden Anstalt ausschließlich übertragen werden. Eine derartige Einrichtung, wie sie anderwärts und mit Nutzen bestehen, zu treffen, wird nicht lange mehr aufgeschoben werden können. Wenn sie aber besteht, dann wird es im Interesse der Schuldner und Gläubiger gelegen sein, dieselbe auch für die executiven Verkäufe von Mobilien auszunützen. Diese Möglichkeit soll durch die Bestimmung des §. 123 offen gelassen werden. Desgleichen soll die Gelegenheit nicht verschlossen bleiben, das Institut der Handelsmäkler, deren Organisirung eben im Zuge ist, für die Vornahme executiver Verkäufe zu verwerthen.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

wodurch

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Patent vom 5. November 1855 (R. G. Bl. Nr. 195) ist seinem vollen Inhalte nach aufgehoben.

Artikel II.

Die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche werden durch die unten folgenden Bestimmungen geregelt.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und die Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

I. In Ansehung der kirchlichen Aemter und Pfründen.

§. 1.

Für die Befähigung zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen sind die Staatsgesetze und die innerhalb derselben geltenden kirchlichen Vorschriften, sowie in besonderen Fällen die Stiftungsurkunden maßgebend.

§. 2.

Von Staatswegen wird zur Erlangung kirchlicher Aemter und Pfründen erfordert:

Die österreichische Staatsbürgerschaft,

ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten,

diejenige besondere Befähigung, welche für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist.

Dieselben Eigenschaften werden bei jenen geistlichen Personen erfordert, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

§. 3.

Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Capiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise.

In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen.

Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§. 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden.

§. 4.

Hinsichtlich der von den Diöcesan-Bischöfen zu verleihenden kirchlichen Aemter und Pfründen bleibt das aus besonderen Titeln der Staatsgewalt oder sonst Jemandem zustehende Recht, die Person zu bezeichnen, welcher das kirchliche Amt oder die kirchliche Pfründe verliehen werden soll, vorbehalten.

Alle derartigen, nicht unter einem Privatpatronate stehenden kirchlichen Aemter und Pfründen, welche ganz oder zum größeren Theile aus dem Staatsschatze, dem Religionsfonde oder anderen öffentlichen Mitteln dotirt werden, können nur auf Grund einer durch die Staatsgewalt vorgenommenen Präsentation verliehen werden.

Im Verordnungswege wird bestimmt, durch welche Organe dieses Präsentationsrecht in den einzelnen Fällen auszuüben ist.

§. 5.

Für die Besetzung erledigter Canonicate und weltgeistlicher Seelsorgerpfründen ist ein Concurs auszuschreiben.

Die näheren Bestimmungen über denselben werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege getroffen.

§. 6.

In Fällen der freien Verleihung oder einer nicht vom Kaiser oder von den landesfürstlichen Behörden ausgehenden Präsentation, dann in dem Falle der Bestellung eines Pfarrverwesers für eine incorporirte Pfründe hat der Bischof die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, dem Bischofe ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 2) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Instituirung des betreffenden Geistlichen oder der Besetzung der incorporirten Pfründe Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Instituirung oder Besetzung nicht stattfinden.

§. 7.

Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.

Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden, und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatronate unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone.

Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt.

§. 8.

Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 9.

In dem Falle eintretender Dienstesuntauglichkeit eines selbstständigen Seelsorgers weltgeistlichen Standes ist im Einvernehmen der competenten staatlichen und kirchlichen Behörde die Entscheidung zu treffen, ob ein Provisor (Administrator) oder Hilfspriester zu bestellen, oder der dienstuntaugliche Seelsorger nach Verzichtleistung auf die Pfründe in den Deficientenstand zu übernehmen ist.

§. 10.

Für die durch §. 9 nicht berührten Fälle der Verhinderung eines geistlichen Functionärs, sein Amt zu versehen, hat der zuständige kirchliche Obere rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Zu der betreffenden Verfügung ist die staatliche Zustimmung einzuholen, wenn in Folge derselben an einen öffentlichen oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond ein Anspruch gestellt werden soll, oder wenn es sich um eine bleibende Belastung der Pfründe handelt.

Auf dauernd bestellte Provisoren (Administratoren) eines kirchlichen Amtes (einer Commende u. dgl.) finden die Bestimmungen der §§. 6 und 8 Anwendung.

§. 11.

Jede Erledigung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe ist der Landesbehörde sofort anzuzeigen.

§. 12.

Die Wiederbesetzung erledigter kirchlicher Aemter und Pfründen muß in der Regel innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Erledigung stattfinden.

Ausnahmsweise kann diese Frist mit Zustimmung der Landesbehörde verlängert werden.

§. 13.

Privatverträge über die Succession in ein kirchliches Amt oder eine kirchliche Pfründe sind ungiltig

II. In Ansehung der Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt und der Seelsorge.

§. 14.

Die Erzbischöfe, Bischöfe und bischöflichen Vicare verwalten die inneren kirchlichen Angelegenheiten ihrer Diöcesen nach den kirchlichen Vorschriften, insoweit diese nicht den Staatsgesetzen widersprechen.

§. 15.

Unbeschadet des Rechtes der Bischöfe, die Weihen auszuspenden, wird der Tischtitel aus dem Religionsfonde nur solchen Clerikern gewährt, welche zur Erlangung kirchlicher Aemter befähigt sind (§. 2).

§. 16.

Die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Erlässe (Verordnungen, Instructionen, Hirtenbriefe rc.) zugleich mit deren Publication der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§. 17.

Findet die Regierung, daß einer den öffentlichen Gottesdienst betreffenden kirchlichen Anordnung öffentliche Rücksichten entgegenstehen, so hat sie dieselbe zu untersagen.

§. 18.

Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

§. 19.

Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden.

§. 20.

Zur Errichtung neuer Diöcesen und Pfarrbezirke, zu einer Aenderung in der Abgrenzung der

bestehenden, dann zur Errichtung, Theilung oder Vereinigung von Pfründen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 21.

Im Falle einer Umpfarrung wird der bisherige Pfarrer aller Ansprüche auf die den Parochianen als solchen obliegenden Leistungen verlustig, insoweit dem nicht privatrechtliche Titel entgegenstehen oder bei der Umpfarrung selbst etwas Anderes vereinbart wird.

Unter denselben Beschränkungen ist überall, wo bisher ungeachtet einer vorgekommenen Umpfarrung ein Recht auf derartige Leistungen dem früheren Pfarrer verblieben ist, dasselbe unbeschadet des persönlichen Bezugsanspruches des derzeitigen Pfarrers zu übertragen.

§. 22.

Aenderungen in der Dotirung bestehender Seelsorgeämter, durch welche ein öffentlicher Fond ohne Beschädigung der gesetzlichen Congruen und ohne Alterirung einer stiftungsmäßigen Anordnung entlastet wird, können von der staatlichen Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betreffenden Ordinariates verfügt werden. Doch soll mit derartigen Maßnahmen in der Regel nur bei Gelegenheit eines Wechsels in der Person des Pfründners vorgegangen werden.

§. 23.

Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Execution gewährt.

Dieß gilt auch von den fixen Gebühren für kirchliche Eheaufgebote, Trauungen und Leichenbegängnisse (Stolgebühren), sowie für pfarramtliche Ausfertigungen.

Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, sind von der Entrichtung der eben bezeichneten Gebühren befreit.

§. 24.

Die Abänderung der bestehenden kirchlichen Stoltaxordnungen steht der Regierung nach Einvernehmen der Bischöfe zu.

§. 25.

In der Regel darf kein pfarramtlicher Act von der Vorausbezahlung der Stolgebühr abhängig gemacht werden.

Nur wenn derselbe in einer Form verlangt wird, welche einer höheren als der niedrigsten Stolgebühr unterliegt (z. B. Assistenz mehrerer Priester beim Leichenbegängnisse), ist die hiefür entfallende höhere Gebühr über Verlangen im Vorhinein zu entrichten.

Bei pfarramtlichen Ausfertigungen kann die Entrichtung des etwa nöthigen Stempelbetrages im Vorhinein begehrt werden.

§. 26.

Contraventionen gegen die Bestimmungen der Stoltaxordnungen sind, sofern sich der Fall nicht zu einem strafgerichtlichen Vorgehen eignet, nach Anhörung des Ordinariates von den Verwaltungsbehörden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Gulden zu ahnden.

Zugleich mit der Strafe ist die den Schuldigen treffende Ersatzleistung auszusprechen. Solche Ersatzerkenntnisse sind executionsfähig.

Bei wiederholtem Rückfalle kann die staatliche Cultusverwaltung verlangen, daß der betreffende Geistliche von der Ausübung seines kirchlichen Amtes entfernt werde (§. 8).

§. 27.

Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand außer dem Falle des §. 23 in nachstehenden Fälleu und nur in folgender Art gewährt:

a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Aemtern und Pfründen äußere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, so weit es erforderlich erscheint, über Ansuchen des Kirchenvorstehers von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, daß dem Erkenntnisse ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist, und daß das Erkenntniß selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht.

b) Deßgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, daß dieses Vorgehen rechtmäßig und begründet ist.

Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen.

§. 28.

Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhilfe zu schaffen hat, soferne die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen.

§. 29.

Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen.

Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen.

Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlicher sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt.

III. In Ansehung der katholisch-theologischen Facultäten und der Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes.

§. 30.

Die Einrichtung der katholisch-theologischen Facultäten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

In gleicher Weise wird bestimmt, inwieweit der Staat den Candidaten des geistlichen Standes eine besondere Art der Heranbildung vorschreibt.

IV. In Ansehung der klösterlichen Genossenschaften.

§. 31.

Für die äußeren Rechtsverhältnisse der innerhalb der katholischen Kirche bestehenden klösterlichen Genossenschaften sind die für solche Genossenschaften überhaupt geltenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

V. In Ansehung des kirchlichen Patronates.

§. 32.

Die Patronatsverhältnisse bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin bleiben in Betreff dieser Verhältnisse die bisherigen Vorschriften bestehen.

Es hat jedoch bei Beurtheilung einzelner Fälle stets der Grundsatz zur Anwendung zu kommen, daß die Patronatslasten sich nur auf die unter dem Patronate stehende bestimmte Kirche oder Pfründe beziehen, und daß sie durch ein vermehrtes Cultusbedürfniß der dieser Kirche oder Pfründe zugewiesenen Gemeinde nicht vergrößert werden können.

§. 33.

Streitigkeiten über die Frage, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronate unterliege oder ob hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sind nach Einvernehmung der Kirchenbehörden von der staatlichen Cultusverwaltung im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden.

Steht hingegen nur in Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, so tritt die richterliche Competenz ein.

§. 34.

Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronates angesprochen werden, gehören in die instanzmäßige Entscheidung der Cultusverwaltungsbehörden.

Nur in dem Falle, daß der Patron die von ihm behauptete gänzliche oder theilweise Freiheit von der Leistung aus besonderen privatrechtlichen Gründen ableiten will, hat der Rechtsweg einzutreten, und steht den Verwaltungsbehörden nur die Anordnung eines etwa nöthigen Provisoriums zu (§. 56).

VI. In Ansehung der Pfarrgemeinden.

§. 35.

Die Gesammtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrgemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden

gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§. 36.

Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

§. 37.

Die näheren Vorschriften über die Constituirung und die Vertretung der Pfarrgemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§. 38.

Für die Gebarung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§. 39.

Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§. 40.

Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen haften, ist zunächst das Erträgniß und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgniß nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benöthigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§. 41.

Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im Allgemeinen nach dem Grundsatze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung Derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalt obliegt.

§. 42.

In Gemäßheit des im §. 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§. 43.

Die nähere Ausführung der in den §§. 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§. 44.

Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes (§. 38) nach den dießfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§. 45.

Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widerstreiten.

§. 46.

Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Nutznießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone

und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§. 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrgemeinden über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§. 47.

Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§. 48.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im §. 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§. 49.

Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen-, sowie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§. 50.

Bei der Fructificirung des Kirchen- und Pfründenvermögens, sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diöcese können im Einverständnisse der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§. 51.

Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, über Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelten.

§. 52.

Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§. 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendigen Vorschriften im Verordnungswege erlassen.

§. 53.

Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden.

§. 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung im Einvernehmen mit dem betheiligten Ordinariate verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§. 55.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§. 33 und 34).

§. 56.

Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultus-

zwecken befugt, dort, wo es das dringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§. 57.

Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von Amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der betheiligten Parteien die zur Bestreitung der nothwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenz-Verhandlung) anzuordnen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sohin über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständniß sämmtlicher Betheiligten anzustreben ist.

Läßt sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmäßigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§. 55 und 56).

§. 58.

Die besonderen Bestimmungen über das Intestaterbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 59.

Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§. 60.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einreihung der Katastralbeamten unter die activen Staatsbeamten und die Regelung ihrer Bezüge.

Die bei Ausführung des stabilen Grundsteuerkatasters und des ungarischen Grundsteuerprovisoriums in Verwendung gestandenen Katastralbeamten petitioniren schon seit einer langen Reihe von Jahren, sie mögen in Anbetracht der unverhältnißmäßig großen Anstrengung der Körper- und Geisteskräfte, welche ihr Beruf nothwendig macht, in Anbetracht aber auch der in die Interessen des Staatsschatzes und der Bevölkerung tief einschneidenden Wichtigkeit ihrer Aufgabe, in die Reihe der definitiven k. k. Staatsbeamten eingetheilt werden.

Zu diesen gewiß sehr stichhältigen Gründen, mit welchen diese verdienstvolle Beamtenkategorie ihre Petitionen motivirte, kam im Laufe der Zeit noch der Umstand, daß die königlich ungarische Regierung die bei dem ungarischen Grundsteuerprovisorium in Verwendung gestandenen, in Ungarn zurückgebliebenen Katastralbeamten thatsächlich zu Staatsbeamten ernannte und als Geometer in die neunte Diätenclasse eintheilte, so daß die nach Westösterreich berufenen Beamten sich durch diese Berufung wesentlich benachtheiligt sahen.

Unter dem Einflusse dieser Verhältnisse und um den immer mehr überhandnehmenden freiwilligen Dienstesresignationen zu steuern, sah sich die Regierung im Laufe der Jahre veranlaßt, den Katastralbeamten zur Erhöhung ihres Ansehens gegenüber der Bevölkerung das Tragen von Staatsbeamtenuniformen mit den Abzeichen der bezüglichen Diätenclassen zu gestatten, und ihren Angehörigen die Pensionsfähigkeit im Gnadenwege mit der Maßgabe zu gewähren, daß der Bemessung der Versorgungsgenüsse zwei Drittel des letzten Taggeldbezuges zu Grunde gelegt werden.

Diese Zugeständnisse haben aber erst recht eine Zwitterstellung der in Rede stehenden Beamten geschaffen und die Anomalie nach sich gezogen, daß im Taggeldbezuge stehende Personen, also Nichtbeamte, sich des Tragens von Beamtenuniformen prävaliren konnten und systemmäßig nur wirklichen und definitiven Staatsbeamten zukommende Versorgungsansprüche hatten; sie haben aber einem weiteren tiefgefühlten Uebelstande nicht abgeholfen, und so viele verdienstvolle, Gesundheit und Leben dem Staatswohle opfernde Männer blieben sammt ihren Familien auch ferner heimat- und dadurch zum mindesten, was die politischen Rechte anbelangt, fast rechtlos; gewiß eine unangenehme Zugabe zu ihrer anfreibenden Thätigkeit.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat demgemäß auch durch eine Reihe von Jahren über Antrag des Budgetausschusses die hohe Regierung aufgefordert: „die Frage der Gleichstellung der Katastralbeamten mit den ordentlich angestellten Beamten einer baldigen und möglichst günstigen Erledigung zuzuführen."

Diesen dringenden Aufforderungen ist die hohe Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe in dankenswerther Weise nachgekommen. Es wird durch denselben endlich den berechtigten Ansprüchen und Wünschen einer Kategorie von Staatsdienern entsprochen, in deren Händen zunächst die glückliche Durchführung der Grundsteuerregulirung, eines der wichtigsten Zweige der Staatswirthschaft, ruht.

Da nun die vorangeführten Gründe nur für diejenigen Beamten sprechen, welche bei der Ausführung des stabilen (allgemeinen) Grundsteuerkatasters und des ungarischen Grundsteuerprovisoriums in Verwendung gestanden sind und in Folge des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) bei dem Geschäfte der Grundsteuerregulirung verwendet werden; da ferner den übrigen bei diesem Geschäfte in Verwendung stehenden Personen schon in den Aufnahmsdecreten mitgetheilt wurde, daß ihre Dienstleistung nur eine provisorische, kündbare und längstens bis zur Vollendung der Regulirungsarbeiten währende ist, so ist es vollkommen begründet, daß nach §. 1 des vorliegenden Gesetzes auch nur die Eingangs bezeichneten Katastralbeamten unter diejenigen Beamten, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten Anwendung findet, eingereiht werden sollen.

Die im §. 2 vorgenommene Eintheilung dieser Beamten in die verschiedenen Rangsclassen entspricht dem in dem bezogenen Gesetze eingehaltenen Systeme und den derzeitigen Rang- und Gebührsverhältnissen der einzelnen Kategorien.

Doch glaubt der Ausschuß zur Vermeidung des Odiums, welches immerhin in der Bezeichnung einer Beamtenkategorie mit dem Vorworte „Unter" liegt, eine Aenderung des §. 2 Absatz d und e dahin beantragen zu sollen, daß im Absatze d den Worten „gleichen Benennung" die Worte „Benennung: Geometer und Schätzungscommissäre erster Classe, dann Trigonometer", und im Absatze e) den Worten „Untergeometer, Schätzungsuntercommissäre" die Worte „Geometer zweiter Classe, Schätzungscommissäre zweiter Classe" substituirt werden.

Der letzte Satz des §. 2 ist nicht blos darum von Wesenheit, weil derselbe die Art bestimmt, nach welcher sich die Functionszulage der Beamten zu richten hat, sondern auch weil durch denselben ihnen und ihrer Familie die lange entbehrte Heimstätte, die Zuständigkeit in einer bestimmten Gemeinde gewährt wird.

Der §. 3 des Gesetzes schließt sich dem allgemeinen Diätennormale an und entspricht auch den derzeitigen Reisebezügen der Katastralbeamten.

Für das letzte Alinea dieses Paragraphes beantragt der Ausschuß eine Aenderung dahin, daß es nicht dem freien Ermessen anheimgegeben werden solle, ob für zeitweise Verwendungen außerhalb des Bezirkes ein Zehrungsbeitrag bewilligt werde, weil vielmehr derselbe für jene Fälle unbedingt gebühre, daß sonach dieser Absatz zu lauten habe:

„Wenn ein mit Diätenpauschale betheilter Beamter außerhalb des Bezirkes, für den er bestellt ist, zeitweise verwendet wird, so ist ihm ein Zehrungsbeitrag von 2 fl. per Tag für die Dauer dieser auswärtigen Dienstleistung“ zu bewilligen.

Die §§. 4 und 5 des Gesetzentwurfes entsprechen vollkommen den Tendenzen, dem Worte und Geiste des Gesetzes vom 25. April 1873, wornach Niemand in seinen wohlerworbenen Rechten geschädigt werden darf, und werden sonach, insoweit die Versorgungsansprüche und Activitätsbezüge für einen der unter dieses Gesetz fallenden Beamten nach demselben geringere wären, als vor der Wirksamkeit desselben, die bisherigen Ansprüche ungeschmälert aufrecht erhalten.

§. 6 bestimmt den Termin, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit treten soll.

§. 7 enthält die Durchführungsbestimmung.

In der Erwägung, daß der vorliegende Gesetzentwurf endlich den berechtigten Ansprüchen einer Kategorie hervorragend verdienstvoller Beamten Gerechtigkeit widerfahren läßt und nur zu lange vergeblich erhobenen Klagen derselben ein Ziel setzt; in der ferneren Erwägung, daß in Folge der Durchführung dieses Gesetzes weder jetzt noch in der Zukunft eine große Mehrbelastung des Staatsschatzes eintreten wird, indem einerseits das derzeitige Mehrerforderniß nur ein geringes ist, für die Folge aber keineswegs zu besorgen ist, daß dem Staatsschatze eine Reihe von Beamten zur Last fallen würde, für welche keine Verwendung sein wird, indem nach Beendigung der Geschäfte der Grundsteuerregelung gewiß alle zu dieser Zeit erübrigenden Katastralbeamten zum Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteueroperates nothwendig sein werden, stellt der Ausschuß den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen seine Zustimmung ertheilen.

Durch diesen Gesetzentwurf erledigen sich die Petitionen der k. k. Katastralbeamten der österreichischen Kronländer um Gleichstellung mit den stabilen Staatsbeamten $\left(\frac{855}{\text{A. H.}}\right)$ und um Auflassung der Kategorie „Unter-Geometer und Schätzungs-Untercommissäre“, sowie Rangirung sämmtlicher Geometer und Schätzungscommissäre, welche dermal ein Taggeld von 3 fl. beziehen, in die 10. Rangsclasse $\left(\frac{1470}{\text{A. H.}}\right)$.

Wien, am 28. März 1874.

Herbst,
Obmann.

Dumba,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Einreihung der Katastralbeamten unter die activen Staatsbeamten und die Regelung ihrer Bezüge.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bei Ausführung des stabilen (allgemeinen) Grundsteuerkatasters oder des ungarischen Grundsteuerprovisoriums in Verwendung gestandenen und in Folge des Gesetzes vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) bei dem Geschäfte der Grundsteuerregelung verwendeten Katastralbeamten werden, und zwar unter den nachstehenden Modalitäten unter diejenigen Beamten eingereiht, auf welche das Gesetz vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) über die Regelung der Bezüge der activen Staatsbeamten Anwendung findet.

§. 2.

Die Katastralbeamten werden nach ihrer dermaligen Diensteseigenschaft in die entsprechenden Rangsclassen des Gesetzes vom 15. April 1873 derart eingereiht, daß:

a) die Centralinspectoren in die siebente;

b) die Vermessungs-Unterdirectoren und Schätzungs-Oberinspectoren unter der Benennung: Vermessungs-, beziehungsweise Schätzungs-Oberinspectoren in die achte;

c) die Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, dann die Geometer und Schätzungscommissäre, ferner die Trigonometer, welche bisher ein Taggeld von 5 fl. bezogen, unter der Benennung: Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, Obergeometer und Schätzungs-Obercommissäre, dann Obertrigonometer in die neunte;

d) die Geometer und Schätzungscommissäre, dann Trigonometer, welche ein Taggeld von 4 fl. bezogen, unter der Benennung: Geometer und Schätzungscommissäre erster Classe, dann Trigonometer in die zehnte;

e) die übrigen Geometer und Schätzungscommissäre, die Vermessungs- und Schätzungsadjuncten, dann der Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters unter der Benennung: Geometer zweiter Classe, Schätzungscommissäre zweiter Classe, dann Rechnungsführer, Expedient und Zeichner des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters in die eilfte Rangsclasse, und zwar alle von a) bis e) genannten Beamten mit der ihrem Dienstorte und ihrer Rangsclasse entsprechenden Activitätszulage eingetheilt werden.

Bei jenen Katastralbeamten, welche während der Sommercampagne an verschiedenen Orten des Bezirkes, für welchen sie bestellt wurden, beschäftigt sind, hat jener Ort als Dienstort zu gelten, der ihnen für die Winterarbeiten bestimmt ist.

§. 3.

Die Centralinspectoren, die Oberinspectoren und Inspectoren haben bei ihren Dienstreisen auf die normalmäßigen Diäten Anspruch.

Von den übrigen Beamten erhalten diejenigen, welche im auswärtigen Vermessungs- oder Schätzungsdienste verwendet werden, für die Reisen innerhalb des Bezirkes, für den sie bestellt sind, ein Diätenpauschale, und zwar: die Beamten der neunten Rangsclasse mit jährlichen 500 fl., jene der zehnten und eilften Rangsclasse mit jährlichen 400 fl.

Wenn ein mit Diätenpauschale betheilter Beamter außerhalb des Bezirkes, für den er bestellt ist, zeitweise verwendet wird, so ist ihm ein Zehrungsbeitrag bis zu 2 fl. per Tag für die Dauer dieser auswärtigen Dienstleistung zu bewilligen.

§. 4.

Bei eintretender Versetzung eines Beamten in den Ruhestand ist die ganze beim stabilen (allgemeinen) Kataster oder ungarischen Grundsteuerprovisorium und bei der Grundsteuerregelung (§. 1) ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit in Anrechnung zu bringen.

Sollte bei Versetzung eines Beamten in den Ruhestand der jährliche Gehalt desselben geringer sein, als zwei Dritttheile des Jahresbezuges, welchen er an Tag- oder Monatgebühr bis zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes hatte, so sind zwei Dritttheile des letzterwähnten Jahresbezuges für das Ausmaß des Ruhegenusses als Grundlage anzunehmen.

Die gleiche Begünstigung hat auch für das Ausmaß der Versorgungsgenüsse der nach diesen Beamten verbliebenen Witwen und Waisen Anwendung zu finden.

§. 5.

Wenn ein Beamter auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes an Gehalt und Activitätszulage, dann Diätenpauschale zusammen weniger erhält, als seine gegenwärtigen Bezüge an Tag- oder Monatsgebühr, dann Quartiergeld oder Localzulage zusammen betragen, so hat er eine Zulage im Betrage der erwähnten Differenz zu erhalten, welche nach Maßgabe der Vorrückung des Beamten in höhere Bezüge einzuziehen ist.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juni 1874 in Wirksamkeit.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Bericht des Budgetausschusses,

betreffend den

von der Regierung vorgelegten Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1872.

Der Finanzausschuß hat den von der Regierung vorgelegten Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1872 einer eingehenden Prüfung unterzogen, und ist bei dieser Prüfung von dem gleichen Standpunkte wie in den Vorjahren ausgegangen, nämlich von der Anschauung, daß die eigentliche ziffermäßige, buchhalterische Prüfung des Rechnungsabschlusses dem obersten Rechnungshofe, dem Reichsrathe aber nur die Prüfung vom politisch-administrativen Standpunkte obliege; die Prüfung nämlich, ob den Vorschriften des Finanzgesetzes genau entsprochen, ob die bewilligten Credite nicht überschritten wurden, ob, und wenn eine Ueberschreitung stattgefunden, dieselbe als gerechtfertigt anerkannt werden kann, und endlich, ob die Verwendung der bewilligten Credite eine zweckmäßige war.

Was die Ausgaben anlangt, so haben bei 12 von den 37 Capiteln des Finanzgesetzes weder bei den Capiteln im Ganzen noch bei den Unterabtheilungen Ueberschreitungen der bewilligten Credite stattgefunden.

Diese Capitel sind: Allerhöchster Hofstaat, Kabinetskanzlei, Reichsgericht, Salz, Stempel, Mauthen, Fiscalitäten und Heimfälligkeiten, Pensionsetat, Subventionen an Landesfonde, Donau-Regulirung, Staatsschuld, Verwaltung der Staatsschuld.

Bei 11 Capiteln wurden die für das ganze Capitel bewilligten Summen nicht überschritten, wohl aber sind Ueberschreitungen bei den Unterabtheilungen vorgekommen. Es sind dieß die Capitel: Reichsrath, Ministerium für Landesvertheidigung, Ministerium für Cultus und Unterricht, Finanzverwaltung, Cassenverwaltung, directe Steuern, Tabak, Bergwesen, Oberster Rechnungshof, Subventionen für Industrie-Unternehmungen, Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.

Bei den übrigen 14 Capiteln wurde auch die für das ganze Capitel bewilligte Summe überschritten; bei 9 dieser Capitel war aber diese Ueberschreitung eine Folge des Steigens der betreffenden correlativen Einnahmspost, also keine reelle, sondern bloß formelle.

Diese 9 Capitel sind: Ministerrath, Zoll, Verzehrungssteuer, Taxen, Lotto, Punzirung, Staatseigenthum, Staatsdruckerei, Münzwesen.

Reelle Ueberschreitungen haben daher bei den für das ganze Capitel bewilligten Summen nur bei 5 Capiteln stattgefunden, nämlich beim Ministerium des Innern, Handelsministerium, Ackerbauministerium, Ministerium der Justiz, Subventionen an Grundentlastungsfonde.

Die bei den einzelnen Positionen des Finanzgesetzes vorgekommenen Ueberschreitungen bestehen, wenn man von den ganz unbedeutenden, weniger als 500 fl. betragenden Ueberschreitungen absieht, in Folgendem:

Capitel 3 „Reichsrath".

Bei Titel 2 „Abgeordnetenhaus" wurde der Voranschlag um 29.299 fl. überschritten, nachdem die Session länger dauerte, als bei Anfertigung des Voranschlages angenommen wurde.

Capitel 5 „Ministerrath".

Bei Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen" erscheint eine Ueberschreitung um 161.591 fl., welche durch die Mehreinnahme der officiellen Zeitungen vollständig gedeckt ist.

Capitel 6 „Ministerium des Innern".

Bei Titel 3 „Kosten des Reichsgesetzblattes" ergibt sich eine Ueberschreitung im Ordinarium um 19.718 fl. theils durch den größeren Umfang des Blattes, theils durch die Steigerung des Papierpreises und der Betriebslöhne bedingt.

Bei Titel 4 „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" wurde der Voranschlag im Ordinarium um 318.222 fl. überschritten, wesentlich hervorgerufen durch die Vermehrung der Sanitätsauslagen um nahe 400.000 fl., welche Vermehrung durch die Blattern- und Cholera-Epidemie, dann durch die im größeren Theile des Reiches mit großer Heftigkeit ausgebrochene Rinderpest nothwendig wurde.

Bei Titel 8, §.5 „Straßenbau in Kärnten" ergibt sich eine Ueberschreitung um 2312 fl. im Ordinarium, §. 9 Böhmen um 30.592 fl. im Ordinarium, §. 11 Schlesien um 5319 fl. und bei §. 12 Galizien eine Ueberschreitung im Ordinarium um 96.000 fl., in den drei ersteren Fällen durch Beschädigung von Straßen in Folge von Ueberschwemmungen, im letzten Falle durch eine Steigerung der Material- und Lohnpreise bedingt.

Bei Titel 9 „Wasserbau" §. 9 Böhmen eine Ueberschreitung von 20.968 fl. wegen der stattgehabten Ueberschwemmung.

Capitel 7 „Ministerium für Landesvertheidigung".

Bei Titel 1 „Centralleitung" eine Ueberschreitung von 2902 fl. im Ordinarium und bei Titel 6 „Militärpolizeiwache" eine Ueberschreitung um 11.529 fl. im Ordinarium. Erstere Ueberschreitung bedingt durch das zur Verrechnung gelangte Einrichtungspauschale des Ministers; die letzteren durch den Umstand, daß die Triester Polizeiwache statt im Mai, wie veranschlagt, erst im December aufgelöst werden konnte.

Capitel 8 „Ministerium für Cultus und Unterricht".

Bei Titel 1 eine Ueberschreitung von 2656 fl. im Ordinarium, zum größeren Theile durch die Ersparung im Extra-Ordinarium gedeckt und bedingt durch die Kosten für die Einrichtung der neuen Localitäten und durch höheres Erforderniß an Diurnen.

Bei Titel 2 Zuschuß zu „Katholischen Religionsfonden" §. 4 Steiermark, im Extra-Ordinarium eine Ueberschreitung um 1956 fl., welche aber durch die Ersparung im Ordinarium wieder gedeckt ist; §. 10 Dalmatien eine Ueberschreitung im Ordinarium um 13.322 fl., hervorgerufen durch Adaptirungen von Pfarramtsgebäuden und Vorschüsse an den Bischof von Cattaro und den Probst von Macarsca; §. 14 Bukowina eine Ueberschreitung um 960 fl. im Ordinarium, hervorgerufen durch ein Zurückbleiben der Fondseinnahmen um 1951 fl.

Bei Titel 4 „Evangelischer Cultus" §. 1 b „Amtsbereich des Oberkirchenrathes" eine Ueberschreitung um 1979 fl., entstanden durch den Umstand, daß ein Theil der für das Jahr 1871 bewilligten Unterstützungen erst nach dem 30. Juni 1872 behoben wurde und daher erst im Jahre 1872 zur Verrechnung gelangte.

Bei Titel 5 „Griechisch-orientalischer Cultus Dalmatien" eine Ueberschreitung um 7280 fl. im Ordinarium, weil ein Betrag von 5000 fl. zur Aufbesserung der Bezüge des griechisch-orientalischen Clerus und 4000 fl. als erste Rate für den Neubau der Pfarrkirche in Ragusa verwendet wurden, ohne daß hiefür im Voranschlage vorgesehen war.

Bei Titel 7 „Patronatsauslagen für Cultuszwecke" §. 1 Oesterreich unter der Enns, eine Ueberschreitung um 3597 fl.; bei §. 11 Galizien mit Krakau eine Ueberschreitung um 833 fl., welche durch die nothwendig gewordene Neubedachung der Pfarrkirche in Sambor veranlaßt wurde.

Bei Titel 9 „Lehrerbildungsanstalten" eine Ueberschreitung um 48.218 fl. im Extra-Ordinarium, hervorgerufen durch nicht vorhergesehene Auslagen für den Zubau der Lehrerinenbildungsanstalt in Prag, dann für die Adaptirung der Gebäude der Lehrerbildungsanstalt in Lemberg.

Bei Titel 10 „Staatszuschuß zu dem Normalschulfond" eine Ueberschreitung um 1030 fl. im Ordinarium, dadurch entstanden, daß in Galizien und Krain Ueberschüsse aus der Gebarung der Vorjahre erst im Jahre 1872 zur Abfuhr gelangten.

Bei Titel 11 §. 1 Oesterreich unter der Enns eine Ueberschreitung um 52.066 fl. im Ordinarium und 247.936 fl. im Extra-Ordinarium, entstanden durch die Remunerationen für Lehrer freier Fächer an den neu errichteten Mittelschulen, die Gebäudeadaptirung für die klinischen Schulen des allgemeinen Krankenhauses, höhere Regie-Auslage, Neubau der meteorologischen Centralanstalt, den Ankauf eines Baugrundes für die Wiener Sternwarte und die Realschule in der Leopoldstadt, auf welche sämmtliche Ausgaben bei Anfertigung des Voranschlages nicht Bedacht genommen war.

§. 4 Tirol eine Ueberschreitung um 7129 fl. im Ordinarium, welche in dem Mehrerfordernisse für Remunerationen für die Leitung des historischen Seminars und für die Lehrer freier Fächer an Mittelschulen, Dotationszuschüsse für verschiedene Lehrkanzeln und Auslagen für die Gebärkliniken, dann vermehrte Ruhegenüsse ihre Begründung findet.

Bei §. 7 Kärnthen eine Ueberschreitung um 2812 fl., entstanden durch die Erhöhung der Bezüge der Bibliotheksbeamten, durch ein Mehrerforderniß an Supplentengebühren, durch Remunerationen für Lehrer freier Fächer und die Adaptirung des Gymnasialgebäudes.

Bei §. 15 Dalmatien eine Ueberschreitung um 4915 fl. im Extra-Ordinarium, welche durch Ersparungen im Ordinarium ihre Bedeckung findet.

Bei §. 13 Mähren eine Ueberschreitung von 5504 fl. im Ordinarium, veranlaßt durch das Mehrerforderniß für Remunerationen der Lehrer der freien Fächer, die gestiegenen Preise der Beheizungsmaterialien, endlich durch normalmäßige Abfertigungen und Sterbquartale.

Bei §. 16 Galizien eine Ueberschreitung um 1734 fl. im Ordinarium vorzüglich bedingt durch ein Mehrerforderniß auf Miethzinse für die Oberrealschule in Lemberg, an Remunerationen für Vorträge; Subventionstangente für das Gymnasium in Jasło und Uebernahme der Communalrealschule in Jaroslau vom 1. September 1872 an.

Bei Titel 12 „Technische Hochschulen."

§. 2 technische Anstalten in Brünn eine Ueberschreitung von 4697 fl. im Ordinarium und 458 fl. im Extra-Ordinarium, und wird durch die Gehaltserhöhungen auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1872, R. G. Bl. Nr. 25, ein größeres Erforderniß an Supplentengebühren und Anweisung von Dotationszuschüssen an einzelnen Lehrkanzeln begründet.

§. 6 Bau- und Maschinengewerbschule in Wien eine Ueberschreitung um 1084 fl. im Ordinarium; veranlaßt durch die Preissteigerung des Heizmateriales und höheres Erforderniß für Gebäude-Erhaltung.

Bei Titel 16, §. 1 „Museum für Kunst und Industrie" eine Ueberschreitung um 33.772 fl. im Extra-Ordinarium und §. 2 Kunstgewerbeschule, eine Ueberschreitung um 654 fl. im Ordinarium; erstere Ueberschreitung wird durch den höheren Aufwand für die innere Einrichtung des neuen Museumgebäudes erklärt.

Ministerium der Finanzen.

Capitel 9 „Finanzverwaltung".

Bei Titel 4 „Staatscentralcasse u. s. w." eine Ueberschreitung um 2400 fl. im Extra-Ordinarium; hervorgerufen durch Anschaffung feuersicherer Cassen, welche Anschaffung nicht präliminirt war und durch die Ersparung im Ordinarium dieses Titels vollkommen gedeckt ist.

Capitel 10 „Allgemeine Cassenverwaltung".

Bei Titel 5 „verschiedene Auslagen" eine Ueberschreitung um 42.266 fl., hervorgerufen durch Remunerationen für die landesfürstlichen Commissäre bei Actiengesellschaften, welche Ueberschreitung jedoch durch die Mehreinnahme bei der correlativen Einnahmspost seine mehr als ausreichende Bedeckung findet.

Bei Titel 6 bei den „Vorschüssen an Gemeinden" eine nicht präliminirte Ausgabe von 92.500 fl., welche in dem Gesetze vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, ihre Rechtfertigung findet.

Capitel 11 „Directe Steuern".

Bei Titel 2 „Entschädigungen" eine Mehrausgabe um 594 fl., bei Titel 3 „Steuerexecutionskosten" eine Ueberschreitung um 2100 fl., welche Ueberschreitungen keiner Rechtfertigung bedürfen, auch ist die letztere durch eine Mehreinnahme an Steuerexecutionskosten vielmal gedeckt.

Capitel 12 „Zoll".

Bei Titel 1 „Rückstellung von Gefällssicherstellungen" eine Ueberschreitung um 79.301 fl., bei Titel 2 „Gefällsrückgaben" um 20.273 fl., und Titel 4 „Verzehrungssteuer-Restitutionen" um 1,727.982 fl. eine Folge des höheren Zollertrages und des gesteigerten Zucker- und Bierexportes.

Capitel 13 „Verzehrungssteuer".

Bei Titel 1 „Steuerrestitutionen" eine Ueberschreitung um 478.828 fl., welche durch die correlative Mehreinnahme weitaus gedeckt ist und mit derselben im directen Zusammenhange steht.

Capitel 15 „Tabak".

Bei Titel 1 „Administrationsauslagen" eine Ueberschreitung um 14.388 fl., und bei Titel 3 „Verschleißauslagen" eine Ueberschreitung um 70.847 fl. im Ordinarium, und 50.527 fl. im Extra-Ordinarium, letztere eine Folge des gesteigerten Absatzes, erstere durch die in Folge der Eröffnung neuer Fabriken gestiegenen Reise- und Uebersiedlungskosten und sonstige Regie-Auslagen bedingt.

Capitel 17 „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften".

Eine Ueberschreitung um 54.277 fl., entstanden durch die hohen Gefällsrückgaben, welche durch die Steigerung der Einnahme vielfach gedeckt sind.

Capitel 18 „Lotto".

Eine Ueberschreitung um 1,235.534 fl., in Folge von Auszahlung größerer Gewinnstsummen, welche Ueberschreitung durch die Mehreinnahme weitaus gedeckt ist.

Capitel 21 „Staatsgüter".

Bei Titel 1 „Staatsdomänen" eine Ueberschreitung um 75.290 fl. im Ordinarium, und bei Titel 3 „Aerarial-Eisenbahnen" eine Ueberschreitung um 7108 fl. im Extra-Ordinarium. Erstere Ueberschreitung ist durch die Mehreinnahme bei der correlativen Einnahmspost mehr als gedeckt und eine Folge des größeren Holzabsatzes; letztere Ueberschreitung rührt daher, daß einem Bauunternehmer der Südbahn, als selbe noch im Besitze des Staates war, beim Abschlusse des Vergleiches eine höhere Summe als die veranschlagte zugestanden werden mußte.

Capitel 23 „Staatsdruckerei".

Eine Ueberschreitung um 170.628 fl., hervorgerufen durch höhere Papier- und Lohnpreise, sowie schwunghaften Betrieb, und durch die Mehreinnahme vollständig gedeckt.

Capitel 24 „Bergwesen".

Bei Titel 2 „Steinkohlenwerke" eine Ueberschreitung um 1774 fl., welche durch die Mehreinnahme bedingt und durch dieselbe vielfach gedeckt ist.

Capitel 25 „Münzwesen".

Eine Ueberschreitung um 22.627 fl. im Ordinarium, hervorgerufen durch größere Ausmünzung und durch die Mehreinnahme vielfach gedeckt.

Capitel 26 „Handelsministerium".

Bei Titel 1 im Extra-Ordinarium für die „Wiener Weltausstellung" eine Ueberschreitung von 1,000.000 fl., welche Ueberschreitung jedoch durch das Gesetz vom 21. Juli 1871 gerechtfertigt ist.

Bei Titel 3 im Extra-Ordinarium „Hafenbau in Spalato" eine Ueberschreitung um 70.000 fl., bedingt durch den ungewöhnlich raschen Fortschritt der betreffenden Arbeiten.

Capitel 27 „Ackerbauministerium".

Bei Titel 1 „Centralleitung" eine Ueberschreitung um 60.426 fl., in Folge der mit 1. Mai 1872 erfolgten Uebertragung der obersten Verwaltung

der Staats- und Fondsgüter und Montanwerke aus dem Ressort des Finanzministeriums in jenes des Ackerbauministeriums.

Bei Titel 2 „Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht" eine Ueberschreitung um 62.478 fl. im Extra-Ordinarium, wegen Herstellungsarbeiten an dem Gebäude für die landwirthschaftliche Hochschule und Anschaffung von Lehrmitteln an derselben.

Bei Titel 7 „Staatsgestüte" eine Ueberschreitung um 25.824 fl. im Ordinarium, hervorgerufen durch gestiegene Löhne und die Nothwendigkeit der Vermehrung des untergeordneten Wirthschaftspersonales.

Bei Titel 8 „Hengstendepots-Administrationsauslagen" eine Ueberschreitung um 7.778 fl., bedingt durch hohe Fouragepreise und die größere Anzahl der Wartmannschaft.

Capitel 28 „Ministerium der Justiz".

Bei Titel 1 „Centralleitung" eine Ueberschreitung um 2.685 fl. im Ordinarium, entstanden dadurch, daß die Zulagen der zur Dienstleistung bei dem Ministerium zugewiesenen Beamten im Voranschlage nicht berücksichtigt waren.

Bei Titel 2 „Oberster Gerichtshof" eine Ueberschreitung um 1907 fl. anläßlich der Ernennung eines Hofrathes extra statum.

Bei Titel 3 „Justizverwaltung in den Kronländern" eine Ueberschreitung um 88.459 fl., bedingt durch den hohen Stand der Inquisiten und die gestiegenen Preise der Verpflegsartikel.

Bei Titel 4 „Strafanstalten" eine Ueberschreitung um 65.020 fl., bedingt durch die höheren Anschaffungskosten für Rohstoffe und höhere Ueberverdienstgelder der Sträflinge, welche Ueberschreitung jedoch durch die betreffende höhere Mehreinnahme mehr als gedeckt ist.

Capitel 23 „Subventionen an Industrie-Unternehmungen".

Bei Titel 1 „Lemberg-Czernowitzer Bahn" eine Ueberschreitung um 200.000 fl.

Bei Titel 4 Kaschau-Oderbergerbahn um 190.000 fl.

Bei Titel 6 „Mährisch-schlesische Nordbahn" um 170.000 fl.

Bei Titel 10 „Südnorddeutsche Verbindungsbahn" um 448.524 fl., sämmtlich durch ungünstigere Betriebsergebnisse hervorgerufen und durch Ersparungen bei anderen Bahnen gedeckt.

Bei Titel 11 „Oesterreichischer-ungarischer Lloyd" eine Ueberschreitung um 190.000 fl. und 110.773 fl., welche durch das Gesetz vom 14. April 1872, R. G. Bl. Nr. 72, begründet sind und bei Titel 12 „Baubeiträge für die Villach - Brixen - Linie" eine Ueberschreitung um 8079 fl., welche als Amortisationsquote für die Jahre 1870 und 1871 vertragsmäßig zu zahlen waren.

Capitel 34 „Vorschüsse an Grundentlastungsfonde".

Bei Titel 3 „Bukowina" eine Ueberschreitung um 33.395 fl.

Bei Titel 5 „Istrien" um 30.315 fl. Erstere Ueberschreitung ist durch Berichtigung von Zinsenrückständen, nachträgliche Verrechnung von im Vorjahre angekauften Obligationen, letztere dadurch entstanden, daß im Vorjahre bezahlte, aber vorläufig nur contocurrentmäßig verausgabte Beträge wegen der ungünstigen Lage des Fondes nachträglich als reeller Aufwand verrechnet wurden.

Capitel 37 „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten".

Die bei diesem Capitel nachgewiesene Ueberschreitung um 728.353 fl. im Extra-Ordinarium ist gerechtfertigt, weil sie auf Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüssen beruht.

Trotz der hier angeführten Ueberschreitungen hat sich doch im Ganzen eine nicht unbedeutende Minderausgabe ergeben, indem die Gesammtausgabe um 2,985.628 fl. weniger betragen hat, als die präliminirten Ausgaben nach Abzug der gesetzlich auf das Jahr 1873 zu übertragenden Creditreste ausmachen. Diese Minderausgabe rührt aber ausschließlich von den Ersparnissen bei den Subventionen und Dotationen im Betrage von 2,520.859 fl., sowie von der Ersparung bei der Staatsschuld im Betrage von 1,953.132 fl. her. Bei allen übrigen Posten zusammengenommen, dem eigentlichen Staatsaufwande, hat sich eine Mehrausgabe von 1,488.363 fl. ergeben. Die Minderausgabe bei der Staatsschuld ist zum größten Theile in dem niedrigen Agiostande des Silbers und der geringeren Menge der in Umlauf befindlich gewesenen Hypothekaranweisungen begründet.

Was nun die Einnahmen anlangt, so ist das Ergebniß ein sehr erfreuliches, indem die ordentliche Einnahme den Voranschlag um 44,575.053 fl. überschritten hat. Bei den außerordentlichen Einnahmen weist zwar der Rechnungsabschluß gegenüber dem Voranschlage eine Mindereinnahme von 31,090.367 fl. nach; es ist jedoch dieß keine wirkliche, sondern blos eine scheinbare Mindereinnahme. In den Voranschlag war nämlich zur Deckung des Abganges als außerordentliche Einnahme der Erlös für 25.000 Stück Actien der Franz Josefs-Bahn im Betrage von 5,300.000 fl., eine Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft per 2,200.000 fl., eine Entnahme von 18,300.000 fl. aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten und eine Einnahme aus der Realisirung der Centralactiven im Betrage von 6,000.000 fl. in den Staatsvoranschlag aufgenommen worden. Die Finanzverwaltung hatte aber keine Ursache, von diesen außerordentlichen Deckungsmitteln Gebrauch zu machen, da ihr Bedarf durch die regelmäßige Einnahme gedeckt war. Außerdem wurde von den Rententiteln, welche in Folge des Finanzgesetzes für die getilgten Obligationen der Staatsschuld ausgegeben werden sollten, und deren Erlös gleichfalls unter den außerordentlichen Einnahmen eingestellt war, nur ein kleiner Theilbetrag veräußert, und verblieb eine Anzahl von Rententiteln im Coursbetrage von 3,194.513 fl. unveräußert zurück. Läßt man nun diese Posten bei Vergleichung des Staatsvoranschlages mit dem Erfolge weg, so ergibt sich statt der oben angegebenen Mindereinnahme im Extra-Ordinarium eine Mehreinnahme um 3,904.146 fl.

Bedeutende Mindereinnahmen ergeben sich bei Capitel 25 „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" von 78.121 fl.;

bei Capitel 30 „Bergwesen" von 98.141 fl., bedingt durch den Verkauf des Eisenwerkes St. Stefan und die durch den Umbau bedingte Sistirung der Thätigkeit der Schmelzhütten in Brixlegg, Klausen und Raibl, dann durch das gesunkene Silberagio;

bei Capitel 32, Titel 2 „Postgefäll" um 617.802 fl.;

bei Capitel 33, Titel 6 „Staatsgestüte" um 59.607 fl.

Was die Mehreinnahmen anlangt, so betragen dieselben bei den directen Steuern 5,916.556 fl., worunter bei der Einkommensteuer 4,334.225 fl. Bei den indirecten Abgaben 31,187.512 fl., wovon auf die Verzehrungssteuer 7,178.928 fl., darunter auf die Biersteuer 3,562.225 fl., auf die Zuckersteuer 2,052.973 fl., auf das Salzgefäll 344.806 fl., auf das Tabakgefäll 6,021.777 fl., auf Stempel 916.969 fl., auf Taxen und Gebühren

von Rechtsgeschäften 14,351.496 fl., auf das Lotto 2,162.615 fl. entfallen; beim Zoll 6,489.530 fl., wovon allerdings den dießseitigen Finanzen nur der entfallende Quartalsbetrag zu Gute kommt.

Klarer noch stellt sich das günstige Ergebniß heraus, wenn man die erzielten Netto-Einnahmen mit den veranschlagten Netto-Einnahmen vergleicht, wornach das Netto-Ergebniß sich bei den directen Steuern um 5,916.556 fl. und bei den indirecten Abgaben um 29,895.316 fl., bei beiden zusammen daher um 35,811.872 fl. höher herausgestellt hat, als im Voranschlage angenommen war.

Da nun das Netto-Erträgniß der Steuern und indirecten Abgaben zusammen auf 260,171.668 fl. veranschlagt war, so wurde der Voranschlag um 13³/₄ Percent überschritten.

Da nun die gesammte Minderausgabe	2.985.628 fl.
und die gesammte Mehreinnahme nach Ausscheidung der oben erwähnten, dem Vermögen des Staates zu entnehmenden und nicht benützten Deckungskosten aus dem Voranschlage beträgt	48,479.179 fl.
so wurde im Ganzen ein günstigeres Resultat um	51,464.807 fl.

erzielt, als sich nach dem Voranschlage ergibt.

Aber nicht blos im Vergleiche mit dem Voranschlage stellt sich das Ergebniß als ein günstiges heraus. Das gleiche Resultat erhält man, wenn man die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht.

Die gesammte Staatseinnahme betrug im Jahre 1872	367,205.809 fl. 14 kr.
Die gesammte Staatsausgabe	353,037.876 fl. 87 kr.
es ergibt sich daher ein Ueberschuß von	14,167.932 fl. 27 kr.

der Einnahme über die Ausgabe.

Es wäre jedoch ein Irrthum anzunehmen, daß dieser Betrag genau die Summe repräsentire, welche in Ersparung gebracht wurde, das heißt, den Betrag, um welchen das reine Vermögen des Staates zugenommen hat. Um nämlich das richtige Gebarungsresultat zu erhalten, muß man aus der Einnahme noch jene Posten ausscheiden, welche von der Verwerthung von Activen des Staates herrühren, und daher eine Verminderung des Staatsvermögens zur Folge hatten.

Die bedeutenderen dieser Einnahmsposten sind:

Rückersätze von Grundentlastungsfonden	403.072 fl. 72 kr.
Einnahmen aus veräußertem Staatseigenthum . .	1,525.489 fl. 96 kr.
Rückersatz der im Jahre 1870 an die Reichskasse über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren . . .	1,633.866 fl. 52 kr.
in Summa .	3,562.429 fl. 20 kr.
Zieht man diesen Betrag von der oben angeführten Einnahmssumme ab	367,205.809 fl. 14 kr.
so verbleibt eine reelle Einnahme von	363,643.379 fl. 94 kr.

Um nun die so richtiggestellte Einnahme mit der Gesammtausgabe zu vergleichen, muß man auch aus der Ausgabe jene Beträge ausscheiden, welche als eine reelle und ohne großen Verlust verwerthbare Vermehrung des Staatsvermögens anzusehen sind. Im Jahre 1872 hat nur insoferne eine solche Vermehrung stattgefunden, als der größte Theil der gesetzlich für die zur Tilgung gelangten Obligationen der Staatsschuld auszugebenden Rententitel nicht zur Ausgabe gelangt ist, und daher der Besitz der Staatscentralcasse an solchen Titeln um den Betrag von 3,194.513 fl., nach dem Courswerthe berechnet, zugenommen hat.

Zieht man diesen Betrag von	3,194.513 fl. — kr.
von der Gesammtausgabe ab	353,037.876 fl. 87 kr.
so stellt sich die reelle Ausgabe mit	349,843.363 fl. 87 kr.
und im Vergleiche mit der Einnahme	363,643.379 fl. 94 kr.
ergibt sich nun ein Ueberschuß von	13,800.016 fl. 7 kr.

Zu diesem Ueberschusse kommt noch der allerdings gegenwärtig nicht zu schätzende Werth der als Garantievorschüsse an Eisenbahnen gegebenen Subventionen, welche, wenn auch zum kleineren Theile und erst in späteren Jahren, dem Staate seinerzeit zurückgezahlt werden. Vergleicht man dieses Resultat mit dem der vorausgegangenen Jahre, so stellt sich das Ergebniß des Jahres 1872 eben so günstig wie jenes des Jahres 1869, dem günstigsten seit dem Beginne der constitutionellen Epoche, dar.

Dem im vorigen Jahre gestellten Antrage, daß dem Rechnungsabschlusse ein Inventar der am Schlusse des Jahres vorhandenen Vorräthe der Tabakregie zum Kostenpreise berechnet beigeschlossen werde, ist in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse nicht nur entsprochen, sondern auch ein Inventar der Vorräthe der Salzregie beigegeben. Es wird daher vom Rechnungsabschlusse des Jahres 1873 angefangen möglich sein, das genaue Jahresreinerträgniß des Tabak- und Salzmonopols zu ermitteln.

Außer den obenerwähnten Ueberschreitungen bei der Ausgabe hat sich kein Anstand gegen die Gebarung des Jahres 1872 ergeben. Die Ueberschreitungen erscheinen zum weitaus größten Theile vollständig gerechtfertigt und waltet auch gegen die nachträgliche Genehmigung der übrigen, die größtentheils beim Unterrichtsministerium vorkommen, als zweckmäßiger Ausgaben kein Anstand ob; nur hätte bei manchen dieser Posten das Bedürfniß schon bei Entwerfung des Präliminares dem Ministerium bekannt sein sollen, und bei anderen hätte mit der Anweisung bis zur erfolgten Genehmigung durch die gesetzgebenden Factoren zugewartet werden können. Der Ausschuß glaubt, die Erwartung aussprechen zu können, daß derlei Fälle in Hinkunft nicht mehr vorkommen werden, und stellt demnach folgenden Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1872, welcher als Gesammterfolg der reellen Staatsausgaben des Jahres 1872 bei den ordentlichen Ausgaben eine Summe von . . . . 300,331.540 fl. 75½ kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben eine Summe von 48,927.472 „ 5½ „
und bei der Ausgabe für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1872 übertragenen Creditreste des Jahres 1871 . . . . 3,778.864 „ 6 „

zusammen also ein Gesammterforderniß von . . . 353,037.876 fl. 87 kr.
dann als Gesammterfolg der reellen Staatseinnahmen und zwar an ordentlichen Einnahmen . . 356,112.453 „ 26½ „
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . . 11,093.355 „ 88 „

daher eine Gesammteinnahme von 367,205.809 fl. 14½ kr.
und somit einen Ueberschuß von 14,167.932 fl. 27½ kr. nachweist, wird genehmigt und der Regierung dießfalls das Absolutorium im verfassungsmäßigen Wege ertheilt.

Wien, am 14. April 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom 1874

über die

k. k. Gendarmerie für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Bestimmung der Gendarmerie, deren Stellung und Befugnisse im ausübenden Dienste.

§. 1.

Die k. k. Gendarmerie der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist ein militärisch organisirter, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper.

§. 2.

Die Gendarmerie untersteht hinsichtlich des öffentlichen Sicherheitsdienstes den k. k. politischen Bezirks- und Landesbehörden, bezüglich der militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten ihren militärischen Vorgesetzten, in beiden Richtungen aber in letzter Linie dem Minister für Landesvertheidigung, welcher, wenn es sich um die Verfügung besonderer Sicherheitsmaßregeln handelt, mit dem Minister des Innern das Einvernehmen zu pflegen hat.

Der militärische Befehl und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Gendarmeriecorps obliegt dem Gendarmerie-Inspector, welcher dem minister für Landesvertheidigung dafür verantwortlich ist.

§. 3.

Die k. k. politische Bezirksbehörde ist die Dienstesbehörde für die in ihrem Bezirke aufgestellten Gendarmerieposten und hat als solche den von den letzteren zu versehenden Sicherheitsdienst zu leiten und zu überwachen.

Insofern in Städten mit eigenen Gemeindestatuten die Mitwirkung der Gendarmerie neben der zu bestellenden städtischen Sicherheitswache in Anspruch genommen wird, hat die im Orte befindliche oder für die Umgebung eingesetzte k. k. politische Bezirksbehörde, als die Dienstesbehörde der Gendarmerie, im Einvernehmen mit dem betreffenden Gemeindevorstande die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

§. 4.

Die Gendarmerie-Officiere sind die militärischen Vorgesetzten der Gendarmerie-Mannschaft. Sie haben den Unterricht der Mannschaft bezüglich des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der militärischen Ausbildung zu leiten, die Disciplin, Adjustirung und Bewaffnung derselben zu überwachen und zu diesem Behufe Bereisungen der einzelnen Posten vorzunehmen, bei welchen sie sich die Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob und inwiefern die Gendarmen ihren Obliegenheiten, und insbesondere den Anforderungen der Behörden entsprechen.

§. 5.

Zu den übrigen k. k. Civil- und Militärbehörden, sowie zu den Gemeindeämtern steht die Gendarmerie nicht in dem Verhältnisse der Unterordnung.

§. 6.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind berechtigt, die Dienstleistung der Gendarmerie unmittelbar in Anspruch zu nehmen. Im Verordnungswege wird bestimmt, wie die an die Gendarmerie von diesen Behörden ergangenen Anforderungen zur Kenntniß der Dienstesbehörde zu bringen sind.

Andere Civil- und die Militärbehörden, sowie die Gemeindeämter, haben ihre Requisitionen um Gendarmerie-Assistenz an die Dienstesbehörde der Gendarmerie zu richten, und nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, hat die Gendarmerie über an sie unmittelbar ergangene Requisition Assistenz zu leisten.

§. 7.

Durch die Mitwirkung der Gendarmerie in Sachen der Localpolizei darf die Bestimmung derselben für die Zwecke der öffentlichen Sicherheit keinen Eintrag erleiden.

§. 8.

Die Gendarmerie hat die erhaltenen Aufträge unbedingt zu vollziehen und sich in eine Beurtheilung derselben nicht einzulassen.

Sie ist auch in jenen Fällen, in welchen die Ertheilung eines schriftlichen Auftrages nicht in den Gesetzen angeordnet ist, berechtigt, dieselbe zu verlangen, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist.

Den Inhalt des Auftrages hat die den Auftrag ertheilende Behörde zu verantworten. Im Uebrigen ist die Gendarmerie für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und für die Einhaltung der Dienstesinstruction bei ihren Dienstesverrichtungen verantwortlich.

§. 9.

Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen sind in Strafsachen den militärischen Gesetzen und Disciplinarvorschriften in dem Umfange unterworfen, wie solche durch das Gesetz vom 23. Mai 1871 (R. G. Bl. XX. St., Nr. 45 ex 1871) für die active Landwehr festgestellt wird.

Die Strafgerichtsbarkeit wird durch die Militärgerichte der Landwehr ausgeübt.

Die Freiheitsstrafen sind in den Militärstrafanstalten zu vollziehen.

§. 10.

Der Gendarm hat sich in allen Fällen seines dienstlichen Einschreitens gegen Personen der Formel: „Im Namen des Gesetzes“ in der Landessprache zu bedienen, und es ist in solchen Fällen Jedermann — ohne Unterschied, ob dem Civil- oder dem Militärstande angehörig — verpflichtet, seiner Aufforderung, unbeschadet nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

§. 11.

Dem in Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarmen kommen die gesetzlichen Rechte der Civil- und Militärwache zu.

§. 12.

Der im Dienste stehende Gendarm darf unter den gebotenen Vorsichten von der Waffe Gebrauch machen:

1. Im Falle der Nothwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten thätlichen Angriffes;

2. zur Bezwingung eines auf die Vereitlung seiner Dienstesverrichtung abzielenden Widerstandes;

3. zum Zwecke der Anhaltung wegen eines gefährlichen Verbrechers, sofern kein anderes Mittel vorhanden ist.

§. 13.

Die Gendarmerie ist berechtigt, zur Durchführung ihrer Dienstesobliegenheiten die Unterstützung aller Organe des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Civilbehörden, anderer Wachkörper und ihrer Mitglieder, der Gemeindevorstände und militärischen Commanden in Anspruch zu nehmen, und es ist einer solchen Aufforderung der Gendarmerie, insofern nicht gesetzliche Hindernisse im Wege stehen, unweigerlich zu entsprechen.

In Orten, wo sich Civilbehörden oder militärische Commanden befinden, haben diese unter eigener

Verantwortung das Maß der zu gewährenden Unterstützung zu bestimmen.

§. 14.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gendarmeriedienstes wird die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassende Dienstesinstruction enthalten.

II. Abschnitt.

Organische Gliederung und Vertheilung der Gendarmerie.

§. 15.

Am Sitze jeder politischen Landesbehörde hat ein Landes-Gendarmeriecommando zu bestehen.

§. 16.

Das Landes-Gendarmeriecommando hat die militärischen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten der ihm unterstehenden Gendarmerie (§§. 2 und 4) zu besorgen.

Als Landes-Gendarmeriecommandanten werden Stabs- oder Oberofficiere bestellt, welchen nach Erforderniß ein oder mehrere Officiere, ein Rechnungsführer, nach Umständen auch ein Rechnungs-Wachtmeister und die nöthigen Chargen beigegeben werden.

In dem Bereiche der einzelnen Landes-Gendarmeriecommanden werden nach Bedarf von Oberofficieren oder zeitweilig durch Officiers-Stellvertreter befehligte Abtheilungscommanden aufgestellt.

§. 17.

Unter dem Landes-Gendarmerie-, beziehungsweise Abtheilungscommando steht am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirks-Gendarmeriecommando, dessen Führung einem Wachtmeister anvertraut ist. Dieser commandirt den im Orte befindlichen Gendarmerieposten unmittelbar, und es unterstehen ihm außerdem alle anderen im Bereiche des politischen Bezirkes aufgestellten Gendarmerieposten, welche, wenn sie aus mehr als zwei Gendarmen bestehen, durch je einen Postenführer befehligt werden.

§. 18.

Den Stand der einzelnen Landes-Gendarmeriecommanden bestimmt der Minister für Landesvertheidigung, jenen der einzelnen Posten der Landes-Chef im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriecommandanten.

Dort, wo es nach den Localverhältnissen nothwendig und zulässig ist, können Gendarmen auch einzeln exponirt werden.

§. 19.

Jeder Landeschef, sowie jeder Bezirkshauptmann ist berechtigt, im Falle die öffentliche Ordnung und Sicherheit in bedenklicher Weise gefährdet erscheint, die einzelnen Gendarmerieposten seines Verwaltungsgebietes auf dem bedrohten Punkte zusammenzuziehen und überhaupt die Dienstleistungen der Gendarmerie innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen den Localverhältnissen anzupassen.

Eine zeitliche Verstärkung der Gendarmerie in einem der Königreiche oder Länder durch Zuweisung aus anderen verfügt der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§. 20.

Ein Wechsel der Gendarmerie-Officiere und Mannschaft in ihrer Eintheilung auf den verschiedenen Dienstposten darf nur aus erheblichen Dienstesrücksichten stattfinden.

Die Versetzung eines Stabsofficiers oder Landes-Gendarmeriecommandanten wird vom Kaiser, die eines Oberofficiers nach Einvernehmen des betreffenden Landeschefs vom Minister für Landesvertheidigung verfügt.

Die Versetzung der Mannschaft innerhalb des Commandobereiches veranlaßt — auf Anregung oder mit Zustimmung der betreffenden politischen Bezirks- beziehungsweise Landesbehörde — der Landes-Gendarmeriecommandant. Die Versetzung in den Bereich eines anderen Gendarmeriecommandos verfügt der Minister für Landesvertheidigung.

III. Abschnitt.

Standesergänzung der Gendarmerie und Austritt aus derselben.

§. 21.

Der Mannschaftsstand der Gendarmerie ergänzt sich:

1. Durch die Aufnahme solcher Unterofficiere, welche nach §. 38 des Wehrgesetzes, beziehungsweise nach dem Gesetze vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, Anspruch auf eine Anstellung im öffentlichen Dienste haben, insofern sie die volle Eignung für den Gendarmeriedienst besitzen;

2. durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihrer Wehr-, beziehungsweise Stellungspflicht vollkommen Genüge geleistet haben;

3. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Landwehr;

4. durch den Eintritt von Freiwilligen aus der nicht activen Reserve, unbeschadet der Heeresdienstpflicht.

§. 22.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,
b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen,
c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren,
d) lediger Stand, oder kinderloser Witwerstand,
e) ein gesunder, starker Körperbau und eine dem Militärmaße entsprechende Größe,
f) die Kenntniß der Sprachen jenes Landes, wo der Gendarm dienen soll,
g) hinlängliche Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung des Vaters oder der Vormundschaft.

Von den unter c und d bezeichneten Bedingungen kann der Minister für Landesvertheidigung dispensiren, oder die Landes-Gendarmeriecommandanten hiezu ermächtigen.

§. 23.

Der in die Gendarmerie Eintretende hat sich zu einer wenigstens vierjährigen Dienstzeit zu verpflichten.

Die in der Gendarmerie zugebrachte Dienstzeit wird den Angehörigen der Landwehr in die Landwehrdienstpflicht dreifach eingerechnet.

§. 24.

Die Aufnahme in den Gendarmerie-Mannschaftsstand kann immer nur in der untersten Charge stattfinden.

Die Beförderung zum Postenführer hängt von der Ablegung einer Prüfung ab.

Der definitiven Aufnahme eines Gendarmen und der Zulassung zur Postenführersprüfung hat ein bei den Landes-Gendarmeriecommanden abzuhaltender theoretischer Unterricht voranzugehen.

§. 25.

Jeder neueintretende Gendarm hat sich, nach Beendigung des theoretischen Unterrichtes, einer Probedienstleistung auf einem Gendarmerieposten zu unterziehen.

Die Dauer des theoretischen Unterrichtes und der Probedienstleistung darf zusammengenommen Ein Jahr nicht überschreiten; sie wird dem Gendarmen nach erfolgter definitiver Aufnahme in seine Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 26.

Die Beförderung eines Gendarmen zum Führer, sowie des letzteren zum Wachtmeister steht dem Gendarmerie-Inspector zu, welcher dieses Recht ganz oder theilweise auch an die Landesgendarmerie-Commandanten übertragen kann.

§. 27.

Der Stand der Gendamerie-Officiere wird ergänzt:

1. In der Regel durch die stufenweise Beförderung im Corps selbst,

2. ausnahmsweise durch die Eintheilung verdienstvoller und geeigneter Officiere aus dem stehenden Heere oder der Landwehr.

Behufs Erlangung einer Officiersstelle in der Gendarmerie ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich.

Im Dienste erprobten Wachmeistern, welche eine gute Conduite und entsprechende allgemeine Bildung nachweisen, ertheilt der Minister für Landesvertheidigung die Bewilligung zur Ablegung der Gendarmerie-Officiersprüfung.

Ein in die Gendarmerie einzutheilender Officier des stehendes Heeres oder der Landwehr wird zur Ablegung der Gendarmerie-Officiersprüfung erst nach einer sechsmonatlichen Probedienstleistung bei der Gendarmerie zugelassen.

Die in dieser Dienstleistung zugebrachte Zeit wird nach erfolgter Eintheilung in die Gendarmerie in die Gendarmeriedienstzeit eingerechnet.

§. 28.

Die Gendarmerie-Officiers-, sowie die Postenführer-Prüfungen werden von einer gemischten, aus administrativen Beamten und aus Gendarmerie-Officieren zusammengesetzten Commission vorgenommen.

Die näheren Bestimmungen in Betreff dieser Prüfungen erfolgen im Verordnungswege.

§. 29.

Die Gendamerie-Officiere aller Grade ernennt der Kaiser über Vorschlag des Ministers für Landesvertheidigung.

§. 30.

Officiere und Gendarmen haben bei dem Eintritte in das Corps den Gendarmeriediensteid zu leisten.

§. 31.

Die Gendarmerie-Officiere sind den Officieren des stehenden Heeres gleichgestellt; diese Gleichstellung

gilt auch von den Chargen der Gendarmeriemannschaft gegenüber den Chargen der Mannschaft des stehenden Heeres. Jeder wirkliche Gendarm bekleidet die Corporalscharge.

§. 32.

Der Austritt der Officiere aus dem Corps findet nach den im stehenden Heere geltenden Vorschriften statt.

Die Entlassung der Gendarmeriemannschaft aus dem Corps findet statt:

1. Nach vollstreckter Dienstzeit;

2. nach eingetretener physischer Dienstuntauglichkeit;

3. wegen Verübung eines Verbrechens oder solchen Vergehens, womit bei Unterofficieren die Degradirung verbunden ist;

4. bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Familienverhältnisse mit Bewilligung des Ministers für Landesvertheidigung;

5. im Falle einer durch Veränderungen des Gendarmerie-Organismus bedingten Mannschaftsverminderung.

In den Fällen 3, 4 und 5 ist die Zeit der nichterfüllten Gendarmeriedienstpflicht in der nicht activen Landwehr, und zwar von Denjenigen, welche noch in der Wehrpflicht stehen, nach Erfüllung der Wehrpflicht, und von den Anderen sofort abzuleisten, insofern ein gesetzlicher Befreiungsgrund nach §. 17 des Wehrgesetzes nicht eintritt.

IV. Abschnitt.

Adjustirung, Bewaffnung und Bezüge der Gendarmerie.

§. 33.

Die Adjustirung und Bewaffnung bei der Gendarmerie wird mit Genehmigung des Kaisers im Verordnungswege festgesetzt.

§. 34.

Officiere und Mannschaft der Gendarmerie sind in der Regel nicht beritten.

Ausnahmen hievon können nur vom Minister für Landesvertheidigung angeordnet werden.

§. 35.

Die Gagen, Löhnungen und sonstigen fixen Bezüge der Gendarmerie sind aus dem Anhange zu ersehen.

Die in die Gendarmerie-Probedienstleistung einberufenen Officiere des stehenden Heeres oder der Landwehr treten mit Ersten des auf ihr Einrücken folgenden Monats in die vollen Gebühren eines Gendarmerie-Officiers. Der Probegendarm erhält während der Dauer der theoretischen Ausbildung eine Tageslöhnung von Einem Gulden und tritt mit dem Tage des Einrückens zur praktischen Dienstleistung in die Gebühr der wirklichen Gendarmen.

Die Bestimmungen über Taglien und Prämien für besondere Dienstleistungen der Gendarmerie werden im Verordnungswege erlassen.

§. 36.

In Betreff der Erlangung der Tapferkeitsmedaillen und der mit dem Besitze derselben verbundenen Bezüge gelten für die Gendarmerie die Vorschriften des stehenden Heeres.

§. 37.

Die Gendarmerie-Officiere, mit Ausschluß der Rechnungsführer, erhalten bei ununterbrochener Dienstleistung im Corps nach den ersten fünf Dienstjahren eine bei der Pensionsbemessung in die Gage einzurechnende jährliche Diensteszulage von 75 fl., welche sich nach je fünf Dienstjahren bis einschließig des 40. Dienstjahres um 75 fl. steigert, wogegen die Verleihung einer Personalzulage zur Pension entfällt. Dabei ist die in obiger Weise vor Wirksamkeit dieses Gesetzes zurückgelegte Dienstzeit anrechenbar.

Die Gendarmeriemannschaft erhält für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ununterbrochen in der Gendarmerie zurückgelegt hat, eine jährliche Diensteszulage im Betrage von:

50 fl. nach vollendetem 3. Dienstjahre,
100 „ „ „ 6. „
150 „ „ „ 12. „ und
200 „ „ „ 18. „

§. 38.

Bei Dienstesverrichtungen, welche außerhalb des Standortes mehr als 24 Stunden in Anspruch nehmen, gebührt den Officieren der Gendarmerie, sowie der Mannschaft ein Zehrungskostenbeitrag und die Transennalbequartierung.

Auf die gleichen Gebühren haben dieselben auch bei dienstlichen Uebersetzungen und sonstigen außergewöhnlichen Commandirungen Anspruch.

Die näheren Bestimmungen, sowie die Fälle, in welchen die Organe der Gendarmerie Anspruch auf die Benützung von Reisemitteln haben, werden im Verordnungswege festgesetzt.

§. 39.

Behufs der Beistellung der Monturs- und Ausrüstungsgegenstände erhält jeder eintretende

Gendarm die erste Massa-Einlage und zur Nachschaffung sowie Instandhaltung ein jährliches Pauschale.

Die Höhe dieser Beträge wird nach Maßgabe der Materialienpreise periodenweise vom Minister für Landesvertheidigung festgesetzt.

Waffen und Munition werden der Gendamerie-mannschaft vom Staate beigestellt.

§. 40.

Rücksichtlich der Aufnahme der Gendamerie-Officiere in Militärspitäler gelten die für die Officiere des stehenden Heeres wirksamen Vorschriften.

Die Krankenverpflegskosten der Gendarmeriemannschaft werden vom Staate gegen Einziehung eines Betrages, welcher der Hälfte der Löhnung eines Gendarmen gleichkommt, bestritten.

Bei einer im Dienste erfolgten körperlichen Beschädigung findet ein Gebührenabzug nicht statt.

Die Gebühren der Arrestanten werden durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Abschnitt.

Versorgungsgenüsse der Gendarmerie.

§. 41.

Bezüglich der Pensionirung der Gendarmerie-Officiere gelten, außer der Bestimmung des §. 37, dieselben Grundsätze wie für die Officiere des stehenden Heeres.

§. 42.

Bezüglich der Versorgung der dienstuntauglich gewordenen Gendarmen vom Wachtmeister abwärts gelten diejenigen Vorschriften, welche für die pensionsfähigen Civilstaatsdiener Anwendung finden; jedoch beginnt die Wirksamkeit dieser Vorschriften für jeden Einzelnen erst von dem Tage an, mit welchem er die eingegangene Gendarmerie-Dienstesverpflichtung (§. 23) vollendet hat. Die Pension ist nach der Löhnung und Diensteszulage zu bemessen.

Wird ein Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung dienstuntauglich, so werden ihm bei der Bemessung seines Ruhegenusses zehn Dienstjahre zugezählt. Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen kann der Ruhegenuß auch in einem höheren Ausmaße, und zwar bis zum Betrage des für die Pensionsbemessung anrechenbaren vollen Activitätsbezuges, zugestanden werden.

§. 43.

Während der Dauer der Dienstesverpflichtung (§. 23) erwächst der Anspruch auf den im §. 42 normirten Versorgungsgenuß dann:

a) Wenn der Gendarm in Folge einer ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erlittenen körperlichen Beschädigung dienstuntauglich wird;
b) wenn der Gendarm ohne sein Verschulden — aus einem anderen als dem unter a bezeichneten Grunde — nicht bloß zum Gendarmeriedienste, sondern zu jedem Broterwerbe überhaupt ungeeignet wird.

§. 44.

Diejenigen Gendarmen, welche aus einem anderen als dem unter §. 43, Punkt a bezeichneten Grunde vor Vollendung der eingegangenen Gendarmerie-Dienstverpflichtung zum Gendarmeriedienste untauglich werden, ohne deßhalb überhaupt erwerbsunfähig zu werden, erhalten bei dem Ausscheiden nur eine auf Rechnung der Gendarmeriedotation zu leistende Abfertigung im Betrage der dreimonatlichen Activitätsgebühr.

§. 45.

Bei den nicht wegen Invalidität, sondern wegen allfälliger Verminderung des Mannschaftsstandes in den Versorgungsstand tretenden Gendarmen haben die Civilpensionsnormen in Anwendung zu kommen, ohne Unterschied, ob sie ihre Dienstverpflichtung bereits abgedient haben oder nicht.

VI. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 46.

Die Bewilligung zur Eheschließung wird den Obersten der Gendarmerie vom Kaiser, den Officieren vom Oberstlieutenant abwärts vom Minister für Landesvertheidigung ertheilt.

Der Erlag einer Heiratscaution wird bei den Gendarmerie-Officieren nicht gefordert.

Die dermalen erliegenden Heiratscautionen der Gendarmerie-Officiere können denselben zurückgestellt werden.

§. 47.

Die Bewilligung zur Verehelichung der Gendarmeriemannschaft ertheilt der Minister für Landesvertheidigung, der hiezu die Landes-Gendarmeriecommandanten delegiren kann.

In der Regel soll die Zahl der Verheirateten in einem Landes-Gendarmeriecommando die Zahl der Posten nicht überschreiten.

§. 48.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Officiere und Mannschaft der Gendarmerie haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

Die Familien der vor Ablauf der eingegangenen Gendarmerie-Dienstesverpflichtung verstorbenen Gendarmen sind auch nach den bestehenden Civilversorgungsnormen zu behandeln.

§. 49.

Rücksichtlich des Uebertrittes der Gendarmen in die im §. 38 des Wehrgesetzes bezeichneten Dienste hat das Gesetz vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere Anwendung.

§. 50.

Die bisherigen Vorschriften über die Bequartierung der Gendarmerie bleiben aufrecht.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 51.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und werden von diesem Zeitpunkte an das provisorische organische Gesetz für die Gendarmerie vom Jahre 1850, sowie die mit der Ministerialverordnung vom 16. Juli 1860, Z. 51503, erlassenen Grundsätze über die Reorganisirung der Gendarmerie, endlich das Gesetz vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. XXXIV, Nr. 83, außer Kraft gesetzt.

§. 52.

Der Minister für Landesvertheidigung ist im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Justiz mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schema

über die Gebühren der Gendarmerie-Stabs- und Oberofficiere, Rechnungsführer und Rechnungswachtmeister, dann der Mannschaft und der Kanzleidiener.

Chargen	Gage oder Löhnung		Gendarmeriezulage		Dieneräquivalent		Naturalquartier oder Quartiergeld		Montursgeld		Anmerkung
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberst	Nach dem Ausmaße wie für die Officiere des stehenden Heeres.		600	.	160	60	525	.	. . .	.	Jene Landesgendarmerie-Commandanten, welche nicht Stabsofficiere sind, beziehen in der Eigenschaft als Landesgendarmeriecommandanten eine Zulage von jährlich 200 fl. Für jedes Commando wird ein Pauschale für Kanzlei- und Schreibauslagen bewilligt. Die Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts erhält Naturalquartiere. * Das Montursgeld für diese Personen wird nach §. 39 periodisch bemessen.
Oberstlieutenant			600	.	160	60	525	.	. . .	.	
Major			600	.	160	60	525	.	. . .	.	
Rittmeister 1. Classe			300	.	160	60	315	.	. . .	.	
„ 2. „			300	.	160	60	315	.	. . .	.	
Oberlieutenant			180	.	160	60	210	.	. . .	.	
Lieutenant			180	.	160	60	210	.	. . .	.	
Rittmeister-Rechnungsführer 1. Classe			120	.	160	60	315		. . .	.	
Rittmeister-Rechnungsführer 2. Classe			120	.	160	60	315	.	. . .	.	
Oberlieutenant-Rechnungsführer			120	.	160	60	210	.	. . .	.	
Lieutenant-Rechnungsführer			120	.	160	60	210	.	. . .	.	
Officiers-Stellvertreter	600	.	96	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Rechnungswachtmeister	600	.	. . .	.	. . .	.	63	.	*	.	
Wachtmeister	600	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Postenführer	500	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Gendarm	400	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.	*	.	
Kanzleidiener 1. Classe	420	.	60	.	. . .	.	63	.	25	75	
„ 2. „	360	.	60	.	. . .	.	63	.	25	75	

Antrag

des

Abgeordneten Schönerer und Genossen.

In Erwägung, daß die Regierungsvorlage, betreffend die Einreihung der Katastralbeamten unter die activen Staatsbeamten und die Regelung ihrer Bezüge, im Falle ihrer unveränderten Annahme in vieler Beziehung nicht ein Mittel bilden würde, um für das schwierige, wichtige und tiefeingreifende Geschäft der Grundsteuerregelung und Evidenzhaltung tüchtige und geschulte Kräfte nicht nur zu erhalten, sondern auch neue zu erwerben oder heranzubilden,

wolle das hohe Haus beschließen:

1. Alle Bezirksschätzungsreferenten sind als k. k. Schätzungscommissäre in die IX. Rangsclasse einzureihen mit dem Unterschiede
   a) der 1., 2. und 3. Gehaltsstufe und der darnach abgestuften Diätenpauschalien und
   b) mit dem weiteren Unterschiede: stabil — provisorisch.
2. Sogleich zu stabilisiren sind 150 Referenten, und zwar:
   a) die Bezirksschätzungsreferenten, welche schon vor 1870 beim stabilen oder provisorischen Kataster gedient haben;
   b) die vor dem Jahre 1870 beeideten in anderen Staats- oder diesen gleich geltenden Diensten mit Taggeld oder Substitutionsgebühren angestellt gewesenen, seit dem Beginne der Grundsteuerregelungsarbeiten 1870 bei diesen verwendeten Referenten;
   c) die im Jahre 1870 beim Beginne der jetzigen Grundsteuerregelung aus dem Privatstande ernannten Referenten nach der Priorität ihrer Beeidigung oder besseren Befähigung bis inclusive 120 der ökonomischen und 30 der Waldschätzungsreferenten.
3. Als provisorische Schätzungscommissäre mit der gleichen Rangsclasse III. Gehaltsstufe fungiren:
   a) alle übrigen im Jahre 1870 beim Beginne der Arbeiten ernannten Referenten,
   b) alle in der Zwischenzeit ernannten Referenten —

   und zwar diese beiden letzteren Gruppen mit dem Rechte der Vorrückung in die Stabilität bei sich ergebenden Aperturen nach der Priorität ihrer Beeidigung oder besseren Befähigung.
4. Für die Geometer möge in ähnlicher Weise durch eine ihrer Unentbehrlichkeit und Wichtigkeit ihrer Functionen entsprechende Einreihung gesorgt werden.

Dieser Antrag werde dem Budgetausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Wien, 15. April 1874.

Schönerer.	Tatzel.	Dr. Keil.
Schöffel.	Egger.	Dr. Heilsberg.
Meißler.	Bareuther.	Zschock.
Dr. Roser.	Dietrich.	Fuchs.
Petritsch.	Furtmüller.	Held.
Klinkosch.	Brandstetter.	Dr. Foregger.
Fux.	Göllerich.	Dr. Wedl.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

die Regierungsvorlage wegen sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der projectirten Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda.

Die Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 101) mit Allerhöchster Concessionsurkunde vom 8. October 1872 concessionirten Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda bietet die Gewähr, den Gegenden, die sie durchzieht und welche durch Elementarereignisse der schwerwiegendsten Art und durch vollständigen Arbeitsmangel der überaus dichten Bevölkerung wiederholt und in jüngster Zeit schwer heimgesucht worden sind, die größten wirthschaftlichen Vortheile zuzuwenden, ist durch ihre Anlage voraussichtlich auch in ihrer Ertragsfähigkeit gesichert, und bietet nach ihrer Vollendung die Möglichkeit, in verhältnißmäßig kurzer Zeit an den Ausbau der übrigen concessionsmäßig verliehenen Linien zu schreiten.

Die Bahn zweigt von der Station Rakonitz der k. k. privilegirten Buschtiehrader Eisenbahn ab, berührt Pürglitz und Beraun, kreuzt in Zbitz die k. k. privilegirte böhmische Westbahn, führt nach Przibram zu den dortigen höchst bedeutenden ärarischen Montanwerken, geht über Březnitz, Mirowic, Mirotic nach Pisek und läuft in Protivin in die k. k. privilegirte Kaiser Franz Josefsbahn ein.

Die Gefällsverhältnisse der Bahn können als günstige bezeichnet werden, da das Maximalgefälle im Rakonitzer Thale 1:120 beträgt, während auf der übrigen Strecke die größte Ansteigung im Verhältnisse von 1:80 stattfindet.

Die größte Höhendifferenz ist zwischen Beraun und Milin, wo die Bahn ununterbrochen ansteigt, und beträgt 337 Meter.

Die Bahn ist 20·3 Meilen lang und bietet nur die Strecke von Rakonitz nach Beraun erhebliche technische Schwierigkeiten, während von Beraun bis

Przibram und von da bis Protivin die Bahn zumeist in offenen Thälern oder flachem Hügellande geführt wird.

Der kleinste Radius ist 280 Meter.

Die Linie durchzieht ein äußerst dicht bevölkertes Terrain und berührt eine große Zahl bedeutender industrieller Etablissements, von welchen das bekannte ärarische Montanwerk Przibram, die Hüttenwerke in Rostok, Althütten, Neuhütten, Karlshütten, Dobřitz, Beraun, Obecnitz und Rožmital besonders hervorgehoben zu werden verdienen.

Dem ärarischen Montanwerke in Przibram, welches jährlich über dritthalb Millionen Werthe in Silber und Blei erzeugt, wird durch die Bahn ein unberechenbarer Vortheil erwachsen; so wird zum Beispiel nach Berechnung der dortigen Bergwerksdirection nur an Frachtkosten ein Betrag von 100.000 fl. jährlich erspart werden, da nicht nur die Rakonitzer Kohle durch die Bahnverbindung billiger verfrachtet werden wird, sondern vom Süden Holz, Maschinen, Draht und andere Artikel durch die Bahn werden zugeführt werden.

Hauptsächlich wirksam zur Hebung der Production auf dieser Bahnlinie werden sich Kohle aus dem im vollen Aufschlusse befindlichen Kohlenbecken von Rakonitz und Holz aus den bedeutenden Forsten geltend machen.

Mit Rücksicht auf die günstigen Frachtergebnisse, welche der Bahn in Aussicht stehen, mit Rücksicht auf die traurigen Verhältnisse in den von der Bahn durchzogenen Gegenden, welche den Bau dieser Bahn als einen Nothstandsbau im eminenten Sinne des Wortes charakterisiren, und bei dem Umstande, als die Bauvorbereitungen so weit fortgeschritten sind, daß unverzüglich mit dem Baue begonnen werden kann, glaubte der Ausschuß sich dafür entscheiden zu sollen, daß die Strecke Rakonitz-Przibram-Protivin in kürzester Zeit gebaut werde.

Nachdem nun im Ausschusse die Anschauung vorherrschend war, daß der Bau der genannten Strecke auf Staatskosten vortheilhafter sei für den Staat, als die von der hohen Regierung beantragte Bewilligung einer Staatssubvention von acht Millionen Gulden, zog die hohe Regierung das vorgelegte Uebereinkommen mit den Concessionären der Eisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda zurück und trat in neuerliche Verhandlung mit den erwähnten Concessionären.

Das Resultat dieser neuerlichen Verhandlungen war, daß die Herren Concessionäre sich bereit erklärten, auf die Concession vom 8. October 1872, R. G. Bl. Nr. 167, gegen Ersatz ihrer Vorauslagen zu verzichten.

Die hohe Regierung brachte sohin den beiliegenden Gesetzentwurf ein, nach welchem dieselbe ermächtigt wird, die mehrgenannte Theilstrecke auf Staatskosten zu bauen, und derselben für das Jahr 1874 ein Credit von acht Millionen Gulden bewilligt wird, welcher aus dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162, aufzubringenden Anlehen zu decken ist.

Da übrigens nach dem Gesetzentwurfe lediglich die Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin auf Staatskosten gebaut werden soll, so war der Ausschuß der Ansicht, daß auch nur die für diese Theilstrecke aufgewendeten Vorauslagen und zwar nach den im Artikel II festgesetzten Bestimmungen zur Vergütung gelangen sollen.

In Berücksichtigung des Umstandes aber, daß von den Concessionären auch bezüglich der übrigen Theilstrecke der Liebenau-Kuschwarda-Bahn sehr namhafte Vorauslagen aufgewendet wurden, und behufs Verfassung der nothwendigen Projecte und Kostenberechnungen aufgewendet werden mußten, und daß diese Vorauslagen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe gegenwärtig nicht zur Vergütung gelangen sollen, sowie in der weiteren Erwägung, daß nicht in Folge eines Verschuldens von Seite der Concessionäre, sondern in Folge der eingetretenen allgemeinen financiellen Calamitäten die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel für das projectirte Bahnunternehmen unmöglich wurde, hat, nach-

dem dessenungeachtet die Concession für erloschen erklärt werden soll, die überwiegende Majorität des Ausschusses für billig erachtet, den Concessionären für den verhältnißmäßig kurzen Zeitraum von zwei Jahren mindestens **die** Berücksichtigung angedeihen zu lassen, daß ihnen, falls in dem gedachten Zeitraume für die Liebenau-Kuschwarda-Bahn oder einzelne Theile derselben eine neuerliche Concession verliehen werden sollte, den gegenwärtigen Concessionären unter gleicher Bedingung der Vorzug vor anderen Concessionswerbern zu geben sei.

Hiebei wurde jedoch an dem Grundsatze festgehalten, daß die Concessionäre, sowie jeder andere Concessionswerber bei Uebernahme der Strecke Rakonitz-Protivin die von der Staatsverwaltung für diese Strecke aufgewendeten Kosten baar zu vergüten haben, und demgemäß Artikel III des Entwurfes formulirt.

Gestützt auf die vorhergehende Begründung stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, es sei dem anruhenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Der Eisenbahnausschuß schlägt weiters dem hohen Hause mit Rücksicht auf den bereits berührten Nothstand, welcher sich vorzüglich im Berounthale in Folge der Ueberschwemmung und der Stockung aller Industrie in besonders fühlbarer Weise geltend macht, die nachfolgende Resolution zur Annahme vor:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung werde aufgefordert, zunächst die Theilstrecken Rakonitz-Beraun und Zditz-Przibram in Angriff zu nehmen und möglichst bald der Vollendung zuzuführen.

Wien, 23. März 1874.

Dr. Tapenna,
Obmann.

Dr. Wedl,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wegen sofortigen Ausbaues der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der projectirten Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin der am 8. October 1872 concessionirten Locomotiveisenbahn von Liebenau nach Kuschwarda auf Staatskosten herzustellen.

Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1874 ein Credit von acht Millionen Gulden österr. Währung bewilligt, welcher aus dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. October 1873, R. G. Bl. Nr. 162, aufzubringenden Anlehen zu decken ist.

Artikel II.

Die von den Concessionären der Liebenau-Kuschwarda-Bahn rücksichtlich der Theilstrecke Rakonitz-Przibram-Protivin gemachten Vorauslagen, insbesondere für die Projectsverfassung, Grundeinlösung und Materialbeschaffung, dürfen — insoweit solche Leistungen thatsächlich Verwerthung finden — jedoch nur in dem ihrem gegenwärtigen Zustande entsprechenden wahren Werthe, welcher durch Schätzung zu ermitteln, vom Handelsministerium zu prüfen und dem Betrage nach zu genehmigen ist, übernommen und nur in diesem Betrage vergütet werden.

Artikel III.

Die Concession vom 8. October 1872, R. G. Bl. Nr. 167, wird für erloschen erklärt. Jedoch steht innerhalb zweier Jahre den bisherigen Concessionären das Vorrecht zur Sicherstellung aller im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 101, bezeichneten Linien oder auch nur einzelner dieser Linien vor anderen Bewerbern zu, wenn sie dieselben Bedingungen wie diese eingehen und sich hiezu längstens binnen zwei Monaten nach der ihnen zukommenden Verständigung rechtsverbindlich erklären.

Bei Uebernahme der Strecke Rakonitz-Protivin haben sie wie alle anderen Concessionswerber die Pflicht, der Staatsverwaltung die für diese Linie aufgewendeten Kosten bar zu vergüten.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Dritte Lesung des Gesetzes,

wodurch

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden.

(In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. April 1874 angenommen.)

Uebereinstimmend mit 158 der Beilagen bis auf §. 54, welcher folgendermaßen zu lauten hat:

„§. 54.

Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Ersparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitte der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftbriefmäßige Festsetzungen verletzt werden.“

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . ., .

betreffend die

gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses wird die Anerkennung als Religionsgesellschaft unter nachfolgenden Voraussetzungen ertheilt:

1. daß ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung, sowie die gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält;

2. daß die Errichtung und der Bestand wenigstens einer nach den Anforderungen dieses Gesetzes eingerichteten Cultusgemeinde gesichert ist.

§. 2.

Ist den Voraussetzungen des §. 1 genügt, so wird die Anerkennung von dem Cultusminister ausgesprochen.

Durch diese Anerkennung wird die Religionsgesellschaft aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zukommen.

§. 3.

Die Erfordernisse der Zugehörigkeit und die Art des Beitrittes zu einer anerkannten Religionsgesellschaft werden durch deren Verfassung bestimmt.

§. 4.

Zur Errichtung von Cultusgemeinden und von Bezirken, welche eine Mehrheit von Cultusgemeinden umfassen, dann zu jeder Aenderung in der Abgrenzung der bestehenden Gemeinden und Bezirke ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

§. 5.

Die staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 4) ist durch den Nachweis bedingt, daß dieselbe hinreichende Mittel besitzt, oder auf gesetzlich gestattete Weise aufzubringen vermag, um die nöthigen gottesdienstlichen Anstalten, die Erhaltung des ordentlichen Seelsorgers und die

Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern.

Vor ertheilter Genehmigung darf die Constituirung der Cultusgemeinde nicht stattfinden.

§. 6.

Insoweit die innere Einrichtung der Cultusgemeinden nicht schon durch die allgemeine Verfassung der Religionsgesellschaft bestimmt wird, ist sie durch Statute zu regeln, welche die nachfolgenden Punkte zu umfassen haben:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes;
2. die Art der Bestellung des Vorstandes, dessen Wirkungskreis und Verantwortlichkeit;
3. die Art der Bestellung des ordentlichen Seelsorgers und sonstiger kirchlicher Functionäre, deren Rechte und Pflichten;
4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen in Hinsicht auf die Gemeindeverwaltung, insbesondere Bestimmungen über die bestehenden Wahlrechte;
5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;
6. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Gemeinde erforderlichen Mittel;
7. das Verfahren bei Abänderung des Statutes.

Solche Statute sind den Gesuchen um die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Cultusgemeinden (§§. 4, 5) beizulegen und unterliegen der Genehmigung des Cultusministers.

§. 7.

Soll eine Cultusgemeinde von Personen gebildet werden, welche der betreffenden Religionsgesellschaft bisher nicht angehört haben, so haben dieselben nach erlangter Genehmigung (§§. 4, 5) die Erklärung ihres Beitrittes zu der Gemeinde vor der politischen Behörde abzugeben, welche hievon dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft Anzeige macht.

Diese Erklärung hat alle rechtlichen Wirkungen der im Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, normirten Austrittserklärung.

§. 8.

Mitglieder einer ordnungsmäßig constituirten Cultusgemeinde sind alle im Gebiete derselben wohnhaften Angehörigen der betreffenden Religionsgesellschaft.

Angehörige einer Religionsgesellschaft, welche nicht in dem Gebiete einer Cultusgemeinde wohnen, werden als Mitglieder der nächstgelegenen Gemeinde ihres Bekenntnisses angesehen.

Der Gemeindevorstand (§. 9) hat für die Evidenzhaltung der Gemeindemitglieder zu sorgen.

§. 9.

In den Vorstand einer Cultusgemeinde können nur solche Mitglieder derselben berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Bestellung des Vorstandes ist der Landesbehörde anzuzeigen.

Die Bestellung eines Vorstandes, dessen Wirksamkeit sich auf mehr als Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 10.

Als Seelsorger kann in der Cultusgemeinde nur ein österreichischer Staatsbürger angestellt werden, dessen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist und dessen allgemeine Bildung mindestens durch Vollendung des Gymnasialstudiums erprobt ist.

§. 11.

Den zur Anstellung der Seelsorger Berechtigten liegt ob, die im einzelnen Falle ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, den zur Anstellung Berechtigten ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe (§. 10) mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Anstellung des betreffenden Seelsorgers Nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen.

Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Anstellung nicht stattfinden.

Die Anstellung von Religionsdienern, deren Wirksamkeit sich mehr als auf Eine Cultusgemeinde erstrecken soll, bedarf der Bestätigung durch den Cultusminister.

§. 12.

Wenn ein Religionsdiener verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen oder wenn ein Seelsorger die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, so hat die Regierung seine Entfernung vom Amte zu verlangen.

Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in

seinem Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die Regierung seine Entfernung von der Ausübung des Amtes verlangen.

Wird die von der Regierung verlangte Entfernung von den hiezu Berufenen nicht in angemessener Frist vollzogen, so ist das betreffende Cultusamt für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Cultusamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.

§. 13.

Jede nicht schon in der allgemeinen Verfassung der Religionsgesellschaft vorgesehene Vereinigung mehrerer Cultusgemeinden oder der Vertreter derselben zu einer dauernden oder vorübergehenden gemeinsamen Thätigkeit, insbesondere zur Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten, bedarf der von Fall zu Fall zu ertheilenden Gestattung des Cultusministers.

§. 14.

Zur Einbringung der mit staatlicher Zustimmung ausgeschriebenen Umlagen und der den Religionsdienern zustehenden Einkünfte und Gebühren wird der staatliche Beistand gewährt.

§. 15.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die anerkannten Religionsgesellschaften, deren Gemeinden und Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 16.

Dieses Gesetz trit mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Minister des Innern beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 17. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. April 1874.

Rechbauer.

de Franceschi,
Schriftführer.

Bericht

des

von dem hohen Hause der Abgeordneten eingesetzten Ausschusses zur Berathung des von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Das gegenwärtig noch in Kraft bestehende Pensionsnormale stammt aus dem Jahre 1855; seit dieser Zeit haben die Wehrverhältnisse unseres Reiches bedeutende Veränderungen erfahren; neue Kategorien von Wehrpflichtigen wurden durch die allgemeine Wehrpflicht und das Wehrgesetz vom Jahre 1868 geschaffen und in nothwendiger Consequenz desselben auch eine Reorganisation des Heeres vorgenommen. Je mehr das Heer im großen Ganzen durch die abgekürzte Dienstzeit die Bedeutung eines Berufsheeres verlor, desto dringender stellte sich das Bedürfniß heraus, gebildete und geschulte Berufsofficiere dem Heere zuzuführen und deren Abgang von demselben durch erhöhte Bezüge und bessere Versorgung zu verhindern. Dazu drängten übrigens auch die Zeitverhältnisse, welche sich von Jahr zu Jahr in steigender Weise fühlbar machten.

In diesem Sinne wurde denn auch im Jahre 1869 eine Gagenregulirung, respective Erhöhung in Angriff genommen, die, wenn auch nicht den gehegten Erwartungen entsprach, so doch den dringendsten Bedürfnissen Rechnung trug.

Allein nicht die Activitätsbezüge allein machten eine Regulirung nothwendig, sondern auch die Ruhegenüsse beburften einer solchen, und dieß umso mehr, als dieselben vordem auch mit den Activitätsgagen im grellen Widerspruche standen, im Widerspruche auch mit dem Grundsatze des gegenwärtig giltigen Pensionsgesetzes, wonach die Pension nach der Activitätsgage zu bemessen ist.

Die Nothwendigkeit eines neuen Pensionsgesetzes wurde denn auch von den hohen Delegationen anerkannt und wiederholt in Anregung gebracht, die Berathung eines solchen aber von Seite der ungarischen Delegation abgelehnt.

Daher wurde in dieser Session den hohen Vertretungen beider Reichshälften ein aus der gemeinschaftlichen Berathung beider Ministerien hervor-

gegangener dießbezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt und von dem hohen Reichsrathe einem Ausschusse von neun Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen.

Der Ausschuß hat sich dieser Aufgabe unterzogen und einstimmig für die beinahe unveränderte Annahme der Regierungsvorlage sich entschieden, weil ihm dieselbe nicht nur eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Pensionsverhältnisse, sondern auch jene Grenze einzuhalten schien, welche durch die finanziellen Verhältnisse unseres Reiches unbedingt geboten sind. Es glaubte aber auch der Ausschuß bei dem Umstande, als das vorliegende Gesetz von den hohen Reichsvertretungen beider Reichshälften angenommen sein muß, um ins Leben treten zu können, keine unwesentlichen Aenderungen beantragen zu sollen.

Das vorliegende Pensionsgesetz ist ein Fortschritt gegen das bisherige, weil es alle Personen, die dem Militärverbande angehören, umfaßt und bei Eintritt der Invalidität ihnen Unterstützung, wo nicht gänzliche Versorgung gewährt.

Es ist das vorliegende Pensionsgesetz aber auch darum ein Fortschritt, weil es statt des bisherigen Quinquennalsystems vom vollendeten fünfzehnten Dienstjahre an die jährliche Zunahme der Pension (das Annualsystem) setzt.

In gleicher Weise sind auch die Verwundungszulagen eine in den meisten Fällen bessere, wenigstens gleichmäßigere Begünstigung, als die frühere an deren Stelle gesetzte Zurechnung von zehn Dienstjahren, eventuell Beförderung in die nächst höhere Charge, abgesehen davon, daß diese Begünstigungen nur auf Verwundungen vor dem Feinde beschränkt waren.

Als ein besonderer Vorzug des neuen Pensionsgesetzes muß es begrüßt werden, daß es sich mit größerer Sorgfalt als bisher dem zumeist traurigen Lose invalid gewordener Unterofficiere und Soldaten zuwendet. Es war dieß unbedingt nothwendig schon aus Humanitätsrücksichten, dann aber auch deßhalb, weil bei der gegenwärtigen kurzen Präsenzzeit der Mannschaft an die Heeresverwaltung mehr als je die Aufgabe herantritt, für die Erhaltung eines tüchtigen Stammes geschulter Soldaten im Heere zu sorgen, besonders aber eine größere Anzahl von Unterofficieren durch längere Zeit dem Präsenzdienste zu erhalten.

Das ist aber durch die Verleihung von Dienstesprämien allein nicht zu erzielen, sondern es muß die Heeresverwaltung auch für eine bessere Versorgung der invalid gewordenen Unterofficiere und Soldaten Sorge tragen. Hierin ist in dem neuen Pensionsgesetze weitaus besser gesorgt, indem es an die Stelle des früheren Patental-Invalidengehaltes eine nach der bekleideten Charge und den Dienstjahren berechnete Pension setzt, die zwar nicht zur völligen Versorgung hinreicht, aber doch eine wesentliche Unterstützung für die invalid gewordenen Soldaten des Mannschaftsstandes ist. Uebrigens ist für jene Invaliden, welche in Folge erlittener Verwundungen oder Beschädigungen bei Ausübung ihres Dienstes oder im Kriege besonders hilfsbedürftig geworden sind und deren Zustand sorgsamere Pflege erfordert, erstens durch Verwundungszulagen und zweitens durch die Aufnahme in den Locostand der Invalidenhäuser noch weiter gesorgt.

Es ist weiter ein Gebot der Billigkeit, daß diese Versorgungsgenüsse auch den Officieren und der Mannschaft der k. k. Landwehr zugute kommen, nur war es bei den eigenthümlichen Verhältnissen derselben nothwendig, durch einen besonderen Paragraph (§. 120) die anrechnungsfähige Dienstzeit festzustellen.

Man könnte mit einer gewissen Besorgniß nach den Kosten fragen, welche dieses neue Versorgungssystem für die Mannschaft dem Staate auferlegen wird. Allein diese Sorge ist darum unbegründet, weil die Invalidenpension in Hinkunft sich auf eine verhältnißmäßig weit geringere Zahl erstrecken wird, als jene beträgt, welche gegenwärtig den allerdings gering bemessenen

Patental = Invalidengehalt bezieht, der nur durch die Masse der damit Betheilten eine hohe Summe erreicht.

Dieß vorausschickend, glaubt nun der Ausschuß, die wichtigsten Grundsätze des vorliegenden Pensionsgesetzes kurz beleuchten und den wesentlichen Einwendungen gegen dasselbe, wie sie kund geworden sind, begegnen zu sollen; zugleich hält es der Ausschuß auch für nothwendig, dem hohen Hause die nöthig scheinenden Aufklärungen über den vielfach genannten Militär-Pensionsfond zu geben, wie sie dem Ausschusse von Seite der hohen Regierung geworden sind.

Militär-Pensionsfond und Invalidenfond.

Nach den noch vorhandenen Acten des ehemaligen k. k. Hofkriegsrathes bestand ein Militär-Pensionsfond in dem Sinne, wie er gewöhnlich angenommen wird, nämlich als ein aus eigenen Capitalien gebildeter Fond, dessen Erträgnisse zur Bestreitung der Pensionsauslagen bestimmt waren, niemals, sondern der „Militär-Pensionsfond" war nur die Bezeichnung jener Quote der Jahresdotation der Militärverwaltung, welcher — abgesondert von dem currenten Militärfond — ausschließlich zur Zahlung der Versorgungsgenüsse bestimmt gewesen.

Aus mehreren Rescripten von den Jahren 1771 und 1772 geht hervor, daß der Militär-Pensionsfond mit 300.000 fl. dotirt und von dieser Summe die Hälfte für die Pensionen der unangestellten Generale und Oberste, die andere Hälfte für die Pensionen der Militärwitwen und Waisen bestimmt war, während die Pensionen für die Officiere vom Oberstlieutenant abwärts aus dem Militär-Invalidenfonde bestritten wurden.

Der für die Witwen und Waisen bestimmte Betrag von 150.000 fl. ward aber zu jener Zeit an die Hofkammer übertragen, welche von da an auch die Zahlung der Versorgunsgenüsse der Militärwitwen und Waisen übernahm, die auch jetzt noch aus dem Budget des Reichs-Finanzministeriums (Titel V) erfolgt.

Die anderen 150.000 fl. blieben in der Verwaltung des Hofkriegsrathes. Daß dieß kein Capital gewesen sein kann, ist wohl einleuchtend, da die 5 Percent Interessen desselben — 7500 Gulden — zur Bestreitung der Pensionen der Generale und Oberste bei Weitem nicht hätten ausreichen können; es geht dieß übrigens auch aus einer Stelle des Militär-Invalidennormales vom Jahre 1772 ausdrücklich hervor.

Im Jahre 1819 wurden auch die nicht in den Invalidenhäusern untergebrachten Officiere vom Oberstlieutenant abwärts wieder auf den Pensionsfond übernommen. Wie hoch derselbe damals dotirt war, ist nicht zu ersehen, wohl aber, daß alle von Militärpensionisten einzubringenden Taxbeträge und alle Ersätze von Uebergenüssen an Pensionen in diese jährliche Dotation einbezogen wurden. Auch die Carenztaxen der activen Officiere und Beamten wurden damals — wenngleich in anderer Form wie jetzt — als currente eigene Einnahmen der Kriegsverwaltung behandelt und dadurch das jährliche Erforderniß derselben vermindert.

Gegenwärtig werden bekanntlich alle Militär-Versorgungsgenüsse, mit Ausnahme der an den Titel V des Etats des Reichs-Finanzministeriums gewiesenen, aus dem Titel XV des Heeresbudgets bestritten, in die betreffende Dotationsziffer aber die Einkünfte des allgemeinen Invalidenfondes und die Diensttaxen rc. als eigene Einnahmen eingerechnet.

Der schon erwähnte Invalidenfond besteht seit dem Jahre 1750; aus demselben wurden, wie schon oben erwähnt, die Pensionen für die Officiere vom Oberstlieutenant abwärts bestritten. Bis zu diesem Jahre hin hatten die Invaliden auf eine Versorgung vom Staate im Allgemeinen keinen Anspruch, und bestanden nur in den einzelnen Kronländern der Monarchie — durch Privatstiftungen errichtete besondere Invalidenfonde, welche unter sich jedoch in gar keinem ökonomischen Zusammenhange standen.

Mit dem Erscheinen des Allerhöchsten Patentes vom Jahre 1750, womit die bis dahin den Ständen obgelegene Pflicht zur Versorgung der Invaliden feierlichst vom Staate übernommen worden war, ist auch eine permanente Commission für die Invaliden-Versorgungsangelegenheit errichtet worden, welcher die Verwaltung aller bis dahin bestandenen besonderen Invalidenfonde übertragen wurde.

In Folge dessen verschmolzen die erwähnten Fonde zu einem „allgemeinen Invalidenfond“, ohne daß dadurch die besondere Widmung der einzelnen Privatstiftungen annullirt worden wäre.

Zur Erleichterung der dem Staate zur Last gefallenen Invalidenversorgung wurden dem allgemeinen Invalidenfonde durch landesfürstliche Fürsorge verschiedene Zuflüsse und Einkünfte zugewendet, so die Abfahrtsgelder von allem ex militari ad alium statum transferirten Vermögen; die Abfahrtsgelder von dem für jede mittelst besonderer Convention in der Armee verhandelte Stabs- und Oberofficierscharge bedungenen Geldalimentations- oder Remunerationsquantum oder Viaticum; die nicht zur Auszahlung gelangten Sterbequartale; die beim Militär verwirkten Buß- und Strafgelder 2c.

Auf diese Weise bildete sich neben den Privat-Stiftungsfonden allmählich ein öffentlicher Fond, welcher durch verschiedene Legate und freiwillige Geschenke in der Art anwuchs, daß derselbe schon im Jahre 1810 aus 4,102.168 fl. 18 kr. in Obligationen verschiedenen Zinsfußes bestand, während die Privat-Stiftungsfonde den Betrag von 1,071.124 fl. 37 kr. erreichten.

Die Capitalien der besonderen Stiftungen wurden zwar beim allgemeinen Invalidenfonde genau in Evidenz geführt, doch hatten die einzelnen Objecte durch die während des mehr als hundertjährigen Bestandes des allgemeinen Invalidenfondes durchgeführten Maßregeln so vielfache Wandlungen erlitten, daß anläßlich der zu Folge des Delegationsbeschlusses vom Jahre 1871 eingeleiteten Uebergabe des allgemeinen Invalidenfondes in die Verwaltung des Reichs-Finanzministeriums durch eine eigene Commission die Ausscheidung der Privat-Stiftungscapitalien bewirkt werden mußte.

Der allgemeine Invalidenfond, dessen Erträgniß eine eigene Einnahmspost der Staatsverwaltung bildet, bestand zur Zeit der Uebergabe an das Reichs-Finanzministerium in:

19.412 fl. 10 kr. Wiener Währung
860.529 fl. 28 kr. Conventions-Münze und
4,319.352 fl. 12½ kr. österr. Währung.

Außer dem allgemeinen Invalidenfonde bestehen noch mehrere Provinzial-Invalidenfonde mit einem Gesammtcapital von circa 432.000 fl., welche nach den französischen Feldzügen 1813, 1814 und 1815 durch öffentliche Sammlungen entstanden sind und die Unterstützung der Invaliden aus den bezeichneten, eventuell aus späteren Feldzügen zum Zwecke haben, aus denen aber keineswegs die normalmäßigen Invalidengebühren bestritten werden. Die Verwaltung dieser Fonde, mit Ausnahme des böhmischen und galizischen, dessen Uebernahme abgelehnt wurde, wird von den betreffenden Landesvertretungen besorgt, von denen auch die Vertheilung der Interessen im Einvernehmen mit den Militärbehörden vorgenommen wird.

Nach dieser Darstellung über die Verhältnisse des vermeintlichen Pensions- und des Invalidenfondes glaubt der Ausschuß die wesentlichen Gesichtspunkte des vorliegenden Pensionsgesetzes etwas beleuchten zu sollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterscheidet zwei verschiedene Versorgungsarten, nämlich 1. die Pension und 2. die Aufnahme in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser, wozu noch 3. die Verwundungszulagen kommen, die nothwendigerweise mit einer der beiden vorgenannten Versorgungsarten verbunden sein müssen. (§. 1.)

Pensionen.

Was zunächst die Pensionen betrifft, so wurde eine zehnjährige Dienstzeit als Basis der unbedingten Pensionsberechtigung (§. 2) angenommen; die eigenthümlichen Verhältnisse des Militärdienstes jedoch und die Gefahren, welche besonders in Kriegszeiten Leben und Gesundheit des Soldaten stets bedrohen, machten es nothwendig, diese Pensionsberechtigung auch auf eine kürzere Dienstzeit auszudehnen, wenn Dienstesuntauglichkeit in Folge der Ausübung der militärischen Pflichten eintritt. (§. 4.)

Der volle Bezug der Activitätsgage als Pension tritt nach vollendetem vierzigsten Dienstjahre ein. (§. 3.) Es ist das eine Bestimmung, die bei dem beschwerlichen Dienste des Soldaten, bei den außerordentlichen Anstrengungen zum Zwecke der Heranbildung für die heutige Kampfweise überraschend erscheinen mag, besonders darum, weil man in neuerer Zeit bemüht war, die Dienstzeit anderer Kategorien von Staatsbediensteten herabzusetzen, obwohl deren Amtspflichten physisch wenigstens minder aufreibend sind. Der Ausschuß ging daher auch über diesen Punkt eingehend zu Rathe und hat sich für die Regierungsvorlage nur nach eingehender Prüfung der für und gegen diese Bestimmung sprechenden Gründe entschieden.

Zunächst mußte der Ausschuß wohl anerkennen, daß bei einer größeren Anzahl von Staatsanstellungen, welche nur durch längere Vorstudien eröffnet wurden, nicht in so früheren Jahren erreicht und dadurch auch die Pensionsberechtigung erlangt wird als im Militärstande. Der weitaus größte Theil der Officiere der k. k. Armee beginnt seine Dienstzeit mit dem 19. oder 20. Lebensjahre, also 4 bis 5 Jahre früher, als dieß bei anderen Staatsanstellungen der Fall ist, besonders jenen, zu deren Erlangung Universitätsstudien erforderlich sind. Noch heute ist aber bei staatlichen Berufszweigen in der Regel die 40jährige Dienstzeit als Norm für die Pensionirung mit vollem Gehalte festgesetzt; mit Rücksicht auf den vorerwähnten Grund und mit weiterer Rücksicht darauf, daß man unter normalen Verhältnissen die durch Alter bedingte Untauglichkeit zur Ausübung eines Amtes füglich nicht unter das 60. Lebensjahr setzen kann, wurde auch vom Ausschusse der 40jährigen Dienstzeit zugestimmt.

Es kommt aber hiebei noch weiter zu erwägen, daß die Strapazen, welche mit dem Militärdienste, besonders aber in Kriegszeiten verbunden sind, in dem Pensionsgesetze selbst bereits ihre Berücksichtigung fanden dadurch, daß z. B. Kriegsjahre doppelt gezählt werden (§. 10), daß weiter den als Professoren und Lehrern in Militär-Bildungsanstalten, ferner bei der Militärmappirung oder Triangulirung verwendeten Officieren je ein Jahr für 16 Monate gerechnet wird (§§. 11, 12, 13) und ähnliche Begünstigungen bei der Marine eingeräumt werden (§§. 64, 65).

Allein der Ausschuß hat auch keineswegs jene Gründe übersehen, welche für eine geringere Dienstzeit aus dem Grunde sprechen, weil die allerwenigsten, gewöhnlich im Hauptmannsrange stehenden Officiere über das 50., ja selbst über das 40. Lebensjahr hinaus im Stande sind, jene physischen Anstrengungen zu überdauern, welche mit der gründlichen Instruirung ihrer Abtheilungen verbunden sind, welche eben die jüngeren Officiere und die verhältnißmäßig jungen Soldaten leichter bewältigen. Dieser Erkenntniß gibt die Resolution I Ausdruck, durch deren Annahme die Ausgaben für das Heer augenblicklich allerdings erhöht werden, die aber jedenfalls geringer sind, als wenn die Maximaldienstzeit von 40 auf etwa 30 oder 35 Jahre herabgesetzt würde.

Es würde aber durch die Berittenmachung der Hauptleute auch dem Heere die Erhaltung tüchtiger geschulter Officiere gesichert, denn nur die Unmöglichkeit, den physischen Anstrengungen des Dienstes gerecht zu werden, veranlaßt viele Officiere noch in der Hauptmannscharge und frühzeitig den Militärdienst zu verlassen.

Da jedoch die Durchführung der Berittenmachung der Hauptleute neue Beschwerden für die Gemeinden bezüglich der Unterbringung der Pferde nach sich ziehen würde, so hält sich der Ausschuß für verpflichtet, den lebhaften Wunsch nach baldiger Vorlage eines neuen Einquartierungsgesetzes auszusprechen.

Bezüglich der Pensionsbemessung (§. 15) dürfte nur der eine Umstand auffallen, daß die Pension vom 10. bis zum 15. Dienstjahre inclusive nicht wächst; während auf die Zeit von vollendeten 10 Dienstjahren ein Drittel der Activitätsgage als Pension entfällt, nimmt dieselbe während des 11., 12., 13., 14. und 15. Dienstjahres nicht zu und steigt erst mit dem vollendeten 15. Dienstjahre auf drei Achtel der Activitätsgage. Es ist dieß die einzige Mahnung an das frühere Quinquennalsystem und entspricht dem Bestreben, die raschere Zunahme der Pension nicht in frühen, sondern erst in späteren Jahren eintreten zu lassen. Uebrigens dürfte diese Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung, d. h. einen Schaden für die Betheiligten mit sich bringen. In der Regel dürfte vor dem 15. Dienstjahre der Officier kaum zum Hauptmanne avanciren, und erst in dieser Charge träte ein zum Nachtheile des Pensionsberechtigten ausfallender Unterschied zwischen der Pensionsbemessung nach 10 und nahezu 15 Dienstjahren hervor, vorausgesetzt, daß vom 10. Dienstjahre an schon das Annuitätsprincip zur Durchführung gelangt wäre. Dagegen würde beim Lieutenant nie, beim Oberlieutenant dagegen die geringste Pension von 300 fl. (§. 16) nur um wenige Gulden überschritten werden.

Zu erwähnen ist nur noch, daß die §§. 5 und 17 des Gesetzentwurfes auch eine zeitliche Pension bestimmen, wenn Dienstesuntauglichkeit vor vollendeten 10 Dienstjahren eintritt, die nicht zu einer dauernden Pension (§. 4) berechtigt; diese Begünstigung ist schon durch die Invalidität überhaupt, wie auch dadurch gerechtfertigt, daß der invalid gewordene Officier wohl einiger Zeit bedarf, ehe er einen seiner bisherigen Stellung angemessenen Erwerb findet.

Jene Bestimmungen des Gesetzentwurfes, welche für eine erworbene Pension eine Abfertigung gegen Verzichtleistung auf dieselbe zulassen (§§. 23, 24), wurden darum nicht beanständet, weil sie bei den daselbst bestimmten Cautelen kaum jemals eine Belastung, vielmehr eine Entlastung des Budgets in sich schließen.

Zu jenen Bestimmungen, welche die Pensionsansprüche der Personen des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst regeln (§. 6), welche über die Constatirung der Dienstesuntauglichkeit (§. 7), über anrechnungsfähige (§. 8) und nicht anrechnungsfähige Dienstzeit (§. 14), über Anfang und Ende des Pensionsbezuges (§§. 21, 22), dann über Begünstigungen der Hinterbliebenen von Militärpensionisten (§§. 25, 26, 27) handeln, endlich zu jenen Bestimmungen, welche die Gebührsbehandlung jener Militärpersonen des Ruhestandes regeln, die in den Civilstaatsdienst treten (§§. 28, 29, 30, 31) oder aus demselben wieder in den Bezug der Militärpension zurücktreten (§§. 32, 33, 34), glaubte der Ausschuß keine weiteren Begründungen geben zu sollen.

Bei den im Allgemeinen gleichlautenden Bestimmungen, welche die k. k. Marine betreffen, will der Ausschuß nur auf jene Begünstigungen hinweisen, welche im §. 63 den Berufs-Marinegeistlichen und im §. 65 den an der Marinevolksschule definitiv angestellten Lehrern und Lehrerinnen eingeräumt sind. Erstere sind durch die Beschwerden des Seedienstes gerechtfertigt, denen sich kein Geistlicher ohne irgend eine Begünstigung unterziehen will, letztere durch die sprachlichen Verhältnisse geboten, da an dieser für die Kinder der Marineangehörigen bestimmten Schule die deutsche Sprache Unterrichtssprache ist und daher auch den aus deutschen Provinzen berufenen Lehrkräften gewisse Vortheile eingeräumt werden müssen, um sie zur Uebernahme dieser Stellen zu bewegen.

Die in den §§. 66, 69, 81, 98 den Cadeten des k. k. Heeres und den Seecadeten der k. k. Kriegsmarine zugestandenen Begünstigungen in Bezug auf Pension und Verwundungszulagen ist wohl durch ihre fachlichen Vorstudien und ihren Bildungsgrad gerechtfertigt; sie ist aber auch schon dadurch zum Theile berechtigt, als diese Cadeten schon die Officiersprüfung gemacht und auf diese Charge Anspruch haben.

Auch die der Mannschaft zukommenden Ruhegenüsse werden nach denselben Grundsätzen bemessen (§§. 70, 71), sowohl in Bezug auf Pensions-

anspruch (§. 72 bis 76), als auch auf die anrechnungsfähige Dienstzeit (§. 77) und die hiebei eintretenden Begünstigungen (§. 78), auf Anfang und Ende des Pensionsbezuges (§§. 83, 84, 85), endlich auf Verzichtleistung auf die Invalidenpension gegen Abfertigung (§. 86).

In besonderen Paragraphen ist die Behandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden invaliden Unterofficiere und Soldaten (§. 87) und die Gebührsbehandlung bei deren Rücktritt aus dem Civilstaatsdienste (§. 88 und 89) festgestellt.

Die Bemessung der Pensionen für Unterofficiere, Soldaten und Matrosen ist aus den §§. 79, 80 und 82 und den Beilagen I und II zu ersehen.

Grundsatz ist hiebei, daß die Höhe dieser Pension ebenso nach der wirklichen Charge, als nach der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen wird; sie wechselt zwischen 36 fl. und 234 fl. jährlich, welch' erstere der invalid gewordene Soldat nach 10 Dienstjahren und welch' letztere der invalid gewordene Officiersstellvertreter nach 30jähriger Dienstzeit bezieht.

Die Beilage II enthält das Schema des Pensionszuschusses, welchen der gemeinsame Heeresetat jener invalid gewordenen Urlauber- und Reservemannschaft des Heeres zahlt, die schon eine Pension oder Ruhegenuß überhaupt aus dem Civiletat erhalten.

Uebereinstimmend mit diesen Bestimmungen für Militärversorgung sind jene, welche sich auf die Mannschaft der k. k. Kriegsmarine beziehen (§§. 109 bis 112); nur in der Pensionsbemessung tritt eine den anders gearteten Verhältnissen der k. k. Kriegsmarine entsprechende Veränderung, respective eine unwesentliche Erhöhung ein (Beilagen IV und VI).

Invalidenhaus-Versorgung.

Die Versorgung im Invalidenhause bot den Officieren und Gagisten bisher außer der Gage noch freies Quartier und den Subalternen auch das Brennholz, den außerhalb des Invalidenhauses Domicilirenden aber entsprechende Aequivalente in Geld. Nach dem neuen Gesetze würden sie nur den Genuß der freien Wohnung haben oder dafür ein entsprechendes Geldäquivalent beziehen, dagegen sämmtlich in den Genuß von 90 Percent der neuen Gagenbezüge treten. An den dießfälligen Bestimmungen (§§. 47 bis 60) fand der Ausschuß weder etwas zu ändern, noch etwas zu begründen.

Die Invalidenhaus-Versorgung der Unterofficiere, Soldaten und Matrosen gewährt den daselbst Untergebrachten außer der Löhnung auch noch die Kost, das Brot, die Unterkunft und Bekleidung (§§. 100 und 101, dann Beilagen III und IV), Begünstigungen, welche daher mit Recht nach dem §. 99 nur langgedienten oder schwerbeschädigten Invaliden eingeräumt werden.

Die übrigen Paragraphe dieses Abschnittes haben die Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung gegen Bezug der Invalidenpension oder Abfertigung (§§. 103, 104, 105), die Fälle der Verwirkung dieser Versorgung (§. 106), das Beerdigungspauschale (§. 107) und die Abfertigung der hinterbliebenen Familien solcher Invaliden (§. 108) zum Gegenstande.

Verwundungszulagen.

Die Verwundungszulagen sind innerhalb der Standesgruppen unabhängig von der Charge und unabhängig von der Dienstzeit; sie sind nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen (§§. 35 und 36).

Die Verwundungszulagen überhaupt scheinen dem Ausschusse durch allgemeine Humanitätsrücksichten geboten, denn es ist nicht mehr als billig, daß

man Militärpersonen, welche vor dem Feinde oder auch im Frieden bei Ausübung ihres Dienstes verwundet oder schwer beschädigt und in Folge dessen dienstuntauglich, ja häufig erwerbsunfähig werden, ihre verkümmerte Existenz und die ihnen nothwendige Pflege dadurch erleichtert, daß man ihnen eine Zulage gewährt; von dieser Anschauung geleitet, hat der Ausschuß daher auch das Princip der Verwundungszulagen angenommen.

Aber auch das gleiche Ausmaß dieser Zulagen innerhalb derselben Standesgruppen fand der Ausschuß nicht nur gerechtfertigt, sondern auch weitaus billiger, als die bisher geltenden Bestimmungen der Zurechnung von 10 Dienstjahren, eventuell der Vorrückung in die nächst höhere Charge, denn diese Bestimmungen gewähren den in einer höheren Charge befindlichen Officieren eine unverhältnißmäßig größere Begünstigung als den Officieren niederer Chargen, während doch die beschwerlichen Folgen solcher Verletzungen alle Officiere gleichmäßig treffen. Aber auch der Umstand ist zu berücksichtigen, daß die Verwundungszulagen in vielen Fällen eine nothwendige Ergänzung der unzureichenden Pension bildeten, wenn nämlich, wie es bei diesem Stande leicht und häufig eintritt, die Invalidität in früheren Dienstjahren und in niederer Charge eintritt.

Die Bemessung dieser Verwundungszulagen (in 200, 400 und 900 fl.), (§§. 36, 37, 38, 39) fand der Ausschuß nicht zu hoch gegriffen, und stimmte daher auch diesem Abschnitte (§§. 40 bis 46) des vorgelegten Gesetzes zu.

Diese Verwundungszulagen finden auch auf Unterofficiere, Soldaten und Matrosen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine unter gleichen Verhältnissen, (§§. 90, 96, 97, 98), und im Ausmaße von 48, 96 und 144 fl. (§§. 91, 92, 93, 94) Anwendung.

Verpflegung geisteskranker Militärpersonen.

In dem dritten Hauptstücke (§§. 114 bis 116) sind Bestimmungen über die Verpflegung geisteskranker Personen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine im Falle ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt getroffen.

K. k. Landwehr.

Im zweiten Theile des vorliegenden Gesetzes ist enthalten, wie und inwieferne alle diese Bestimmungen über Militärversorgung auch auf die Landwehr, und zwar ebensowohl auf die Officiere, wie auf die Mannschaft Anwendung finden (§§. 117 bis 128).

Rückwirkung.

Eine der einschneidendsten und vielbesprochensten Fragen ist jene über die Rückwirkung dieses Gesetzes auf die bereits in Pension befindlichen Militärpersonen. Schon die Kunde von der Vorlage eines neuen Militär-Pensionsgesetzes hat bei allen Pensionisten große Hoffnungen hervorgerufen, und vielfach ist man in Zuschriften, Petitionen und öffentlichen Blättern für diese Rückwirkung eingetreten. Der Ausschuß hat daher auch diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit zugewendet und hat die Gründe, welche für und gegen den Artikel II der Regierungsvorlage sprechen, reiflich erwogen.

Zunächst mußte der Ausschuß die Ueberzeugung gewinnen, daß ein Rechtsanspruch von Seite der vor der Einführung der neuen Activitätsbezüge in Pension getretenen Militärpersonen auf die durch das vorliegende Gesetz bestimmten Pensions- und sonstigen Bezüge nicht besteht; diese Pensionisten wurden auf Grundlage des damals giltigen Pensionsnormales nach ihrer damaligen Activitätsgage und ihrer zurückgelegten Dienstzeit pensionirt. Es sind also nur Gründe der Billigkeit, welche die gesetzgebenden Factoren bestimmen könnten, auch das Los der früheren Pensionisten bleibend zu verbessern und sie an den Vortheilen des neuen Pensionsnormales theilnehmen zu lassen.

Allein diesem Zuge des Gefühles stehen Bedenken gewichtiger Art entgegen, denen sich der Abgeordnete nicht verschließen darf, weil es für ihn gerade in diesem Augenblicke doppelt verantwortlich wäre, die Steuerträger durch neue, nicht unerhebliche Opfer zu beschweren. Der Ausschuß glaubt dem hohen Hause die finanziellen Consequenzen nicht vorenthalten zu sollen, die aus einem solchen Beschlusse der Rückwirkung erfolgen würden, nicht so sehr deßhalb, um einem eventuell im Hause gestellten dießbezüglichen Antrage entgegenzuwirken, als vielmehr den Ausschuß darüber zu rechtfertigen, daß er der Stimme der Humanität nicht folgen konnte. Die allgemeine Rückwirkung dieses Gesetzes würde augenblicklich einen Mehraufwand von beiläufig 1,700.000 fl. ergeben. Man darf aber nicht vergessen, daß die Anerkennung der Rückwirkung dieses Gesetzes auf Militärpensionisten die weitere Consequenz nach sich ziehen würde, daß auch die Civilstaatsbeamten, welche vor der Regulirung der Gehalte vom 1. Juli 1873 in Pension gingen, eine gleiche Rückwirkung verlangen könnten und auch verlangt haben, daß eine solche Rückwirkung endlich auch auf die Pensionen vielen Wittwen ausgedehnt werden müßte, ja zuletzt zu einem Principe würde, das in unbegrenzter Fortwirkung dem Staate jetzt und in aller Zukunft große Opfer auferlegen würde.

Aus diesen Gründen glaubte der Ausschuß die in der Regierungsvorlage im Artikel II enthaltene Begrenzung der Rückwirkung nicht weiter ausdehnen zu sollen.

Anders dagegen steht es mit der Frage der Rückwirkung auf jene Pensionisten, welche noch während ihrer Activität im Bezuge der neuen Gagen (von 1869 bis 1872) gestanden sind. Die durch die geänderten Zeitverhältnisse nothwendig gewordene Erhöhung der Gagen erfolgte nicht mit einem Male, sondern für die verschiedenen Kategorien zu verschiedenen Terminen in dem obigen Zeitraume.

In Anbetracht dieses Vorganges war es unthunlich, ein neues Pensionsgesetz zu schaffen, das doch mit einer allgemeinen neuen Regulirung der Militärgagen Hand in Hand gehen mußte. In Ermangelung eines solchen Pensionsgesetzes wurde nun die Anordnung getroffen, daß einstweilen bis zum Erscheinen eines neuen Militär-Pensionsgesetzes, ungeachtet der neuen Gagesätze, bei vorkommenden Pensionirungen die früher bestandenen Gagesätze zur Grundlage der Pensionsbemessung zu dienen haben.

Diese Pensionisten haben also ein Anrecht auf den Bezug jener Pension, die ihnen nach ihrer letzten Activitätsgage gebührt, und es wäre ungerecht und unbillig zugleich, sie davon auszuschließen.

Es wird übrigens dieser Vorgang durch einen analogen im Civilstaatsdienste insoferne unterstützt, als bei der Gehaltsregulirung der Civilstaatsbeamten zugleich mit denselben auch die Pensionsbemessung auf Grundlage der erhöhten Gehalte ins Leben trat, d. h. die Grundsätze des bestehenden Civil-Pensionsnormales aufrecht verblieben und daher bei der Pensionsbemessung auch die höheren Gehalte zu Grunde gelegt werden mußten.

Es ist aber nicht mehr als gerecht, die Militärpensionisten nach derselben Weise zu behandeln und einer Abnormität, die durch die Gewalt der Umstände bedingt war, ein baldiges Ende zu machen. Die Rückwirkung auf die bereits in der Invalidenhaus-Versorgung befindlichen Officiere scheint erstens dadurch gerechtfertigt, daß dieselben noch zu einer Art Dienst herangezogen werden und daher auch ihre Bezüge als Gage erhalten, ferner, daß die im Invalidenhause untergebrachten Officiere durchwegs solche sind, welche wegen besonderer Gebrechen und der damit verbundenen größeren Hilfsbedürftigkeit auch eine bessere Pflege und Wartung benöthigen und daher auch einer besonderen Berücksichtigung würdig erscheinen; zudem wird den Subalternofficieren durch das neue Pensionsgesetz das Brennholz oder die Gebühr dafür entzogen und endlich wird ihnen nicht die volle neue Gage, sondern nur 90 Percent derselben zugestanden.

War aber auch der Ausschuß nicht in der Lage, dem Ansuchen der älteren Pensionisten um Einbeziehung in die Vortheile des neuen Pensionsgesetzes gerecht zu werden, so hat sich derselbe doch keineswegs der Nothlage verschlossen, in welcher sich viele dieser alten verdienten Militärs wirklich befinden und die auch in mehreren an das hohe Haus gerichteten Petitionen Nr. 1326 und 1369 ihren Ausdruck fand.

Viele dieser pensionirten Officiere genießen einen so geringen Ruhegehalt, daß sie davon nicht leben, geschweige denn ihrem vielfach geschwächten, oft wundenbedeckten Körper die so nöthige Pflege erweisen können. Der Noth, der drückendsten Noth, wie sie unter jenen Pensionisten herrscht, die nur auf eine sehr geringe Pension angewiesen sind, möchte der Ausschuß gerne und aufrichtig ein Ende machen, oder doch dieselbe lindern. Ist es demselben auch wegen der hieraus folgenden Consequenzen nicht möglich, auf eine Rückwirkung des Gesetzes anzutragen, so empfiehlt dagegen der Ausschuß dem hohen Hause warm und dringend die Annahme der Resolution II. Mehr zu thun ist weder der Ausschuß noch das hohe Haus im Stande, da es sich hier lediglich um eine Geldfrage handelt, deren Entscheidung zur Competenz der Delegationen gehört, welche gewiß die Nothlage so vieler pensionirter Officiere berücksichtigen werden.

Damit glaubt der Ausschuß die leitenden Gesichtspunkte des Gesetzes klargestellt und zugleich den Standpunkt bezeichnet zu haben, den er diesem Gesetze gegenüber einhellig einnahm. Es erübrigt daher demselben nur noch, zu beantragen:

1. Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetze seine Zustimmung ertheilen.

2. Das hohe Haus möge die beiden folgenden Resolutionen I und II beschließen, welche lauten:

Resolution I: Die hohe Regierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht durch die Berittenmachung der in der Dienstleistung bei der Truppe stehenden Hauptleute die frühe Pensionirung derselben vermieden und dadurch nicht nur das Interesse des Militärdienstes, sondern auch das finanzielle Interesse des Staates besser gewahrt werden könne.

Resolution II: Die hohe Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung, bei dem gemeinsamen Ministerium darauf hinzuwirken, daß denjenigen Militärpensionisten, welche in geringen Ruhegenüssen stehen und auf welche das vorliegende Pensionsgesetz keine Anwendung findet, durch Gewährung einer Unterstützung Berücksichtigung zugewendet werde.

3. Das hohe Haus wolle durch das vorliegende Gesetz die darauf bezüglichen Petitionen (Nr. 1326 und 1369) für erledigt erklären.

Wien, 18. April 1874.

Altgraf Salm-Reifferscheid,
Obmann.

Gustav Held,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Anträge der k. k. Regierung:

Artikel I.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit erstem . . . . . 1874 in Wirksamkeit.

Artikel II.

Dasselbe hat auf die vor dem ersten . . . . 1874 bereits in den Ruhestand versetzten Officiere, Seecadeten (See-Aspiranten), Militär- und Marinegeistlichen, Militär- und Marinebeamten, dann sonst im Gagebezuge gestandenen Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr nur insoferne Anwendung, als dieselben entweder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand schon im Genusse der neu regulirten Gebührssätze gestanden sind, oder „mit Wartegebühr" beurlaubt waren, und während dieser Beurlaubung die Regulirung der ihrer Charge zukommenden Gebühren erfolgt ist. — In

Anträge des Ausschusses:

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit **dem Tage der Kundmachung** in Wirksamkeit.

Dasselbe hat auf die vor dem **Tage der Kundmachung** bereits in den Ruhestand versetzten Officiere, Seecadeten (See-Aspiranten), Militär- und Marinegeistlichen, Militär- und Marinebeamten, dann sonst im Gagebezuge gestandenen Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr nur insoferne Anwendung, als dieselben entweder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand schon im Genusse der neu regulirten Gebührssätze gestanden sind, oder „mit Wartegebühr" beurlaubt waren, und während dieser Beurlaubung die Regulirung der ihrer Charge zukommenden Gebühren erfolgt ist. — In beiden Fällen kömmt den

Anträge der k. k. Regierung:

beiden Fällen kömmt den Betreffenden die dermalige Militärpension im Sinne der §§. 15, 16, eventuell 18 und 19 neu zu bemessen.

Hiebei ist der ihrer letzten Activitätscharge entsprechende neue Gagesatz und die bereits zur Zeit ihrer Pensionirung als anrechnungsfähig erkannte Dienstzeit zu Grunde zu legen.

Diejenigen der betreffenden Personen, denen hiernach eine höhere Pension zukömmt, treten dann mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den Genuß derselben; diejenigen hingegen, denen nach der vorbesagten Neubemessung die gleiche oder eine geringere Pension zufallen würde, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen.

Auch die schon dermalen zu dem Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser gehörigen, in den §§. 47, 48 und 69 bezeichneten Personen haben mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes in die für sie bestimmten neuen Gebühren zu treten, wobei ihnen die Invalidengage (§§. 50 und 69) mit neunzig Percent der ihrer wirklichen Charge entsprechenden, neu regulirten Activitätsgage zu bemessen kömmt. Jene dieser Personen aber, deren Gesammtbezüge nach der erwähnten Neubemessung gleich hoch oder geringer ausfallen würden als die bisherigen, bleiben im Genusse der letzteren.

Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes bereits im Patental-, beziehungsweise Reservations-Invalidenstande befindlichen oder im Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Unterofficiere, Soldaten und diesen Gleichgestellten des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr findet dasselbe keine Anwendung.

Artikel III.

Jenen Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, welche in gewissen besonderen Verhältnissen Dienste zurückgelegt haben, die zwar in diesem Gesetze nicht ausdrücklich als zur Bemessung des Ruhegehaltes anrechnungsfähig bezeichnet sind, aber auf Grund früherer Gnadenacte des Kaisers oder bisheriger specieller Normen den Betreffenden anzurechnen sind, bleibt dieser Anspruch für ihre Person auch künftighin gewahrt.

Artikel IV.

Aus gleicher Ursache hat die im §. 1 und 78 dieses Gesetzes ausgesprochene günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung für die seit 1. Jänner 1871 bei der Militärmappirung und Triangulirung in Verwendung gestandenen Officiere, Cadeten und Unterofficiere schon vom eben genannten Tage an zu beginnen.

Anträge des Ausschusses:

Betreffenden die dermalige Militärpension im Sinne der §§. 15, 16, eventuell 18 und 19 neu zu bemessen.

Diejenigen der betreffenden Personen, denen hienach eine höhere Pension zukömmt, treten dann mit dem **Ersten des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monates** in den Genuß derselben; diejenigen hingegen, denen nach der vorbesagten Neubemessung die gleiche oder eine geringere Pension zufallen würde, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen.

Auch die schon dermalen zu dem Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser gehörigen, in den §§. 47, 48 und 69 bezeichneten Personen haben mit **demselben** Tage in die für sie bestimmten neuen Gebühren zu treten, wobei ihnen die Invalidengage (§§. 50 und 69) mit neunzig Percent der ihrer wirklichen Charge entsprechenden, neu regulirten Activitätsgage zu bemessen kömmt. Jene dieser Personen aber, deren Gesammtbezüge nach der erwähnten Neubemessung gleich hoch oder geringer ausfallen würden als die bisherigen, bleiben im Genusse der letzteren.

Anträge der k. k. Regierung:

Die Begünstigungen des §. 12 beginnen zwar im Allgemeinen auch mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes; für jene Lieutenants und Oberlieutenants jedoch, welche mit der Zusicherung auf die Beförderung nach sechsjähriger befriedigender Thätigkeit im Lehrfache in die Dienstleistung bei den Militär-Bildungsanstalten getreten sind, erst nach erfolgter Beförderung, wenn sie in solcher Verwendung noch weitere Dienste leisten.

Artikel V.

Jenen mit Beibehalt des Militärcharakters quittirt gewesenen Officieren, welche auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 31. Juli 1869 in die Reserve oder in das Verhältniß „außer Dienst“ versetzt wurden, sowie jenen Officieren derselben Kategorie, welche schon früher mit Allerhöchster Genehmigung wieder in den activen Dienst eingetreten sind und sich noch in demselben befinden, ist nunmehr die vor der Quittirung zurückgelegte Dienstzeit, bei eventueller Erlangung des Anspruches auf eine Militärversorgung, behufs Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

Artikel VI.

Den Familien jener mit Tode Abgehenden, welche zwar im Ruhestande, aber noch vor Einführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1863 (Reichsgesetzblatt Nr. 151) geheiratet haben, gebührt auch in der Folge das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung (§§. 25 bis 27, dann 125) unter allen Umständen.

Artikel VII.

Die §§. 119 bis 123, 125, 126 und 128 des Militär-Versorgungsgesetzes finden unter Beobachtung der im Artikel IV enthaltenen Bestimmungen volle Anwendung sowohl auf die dermalen der Landwehr angehörigen Personen bezüglich der ihnen künftig gebührenden Pension, als auch auf die bis nunzu schon aus der Landwehrdienstleistung in den Ruhestand des Heeres oder der Landwehr versetzten Personen.

Artikel VIII.

Den anläßig der ersten Errichtung der Landwehr aus dem Activstande des Heeres (Kriegsmarine) in den Activstand der ersteren übersetzten Personen zahlt bei ihrer bereits erfolgten oder erst später erfolgenden Versetzung in den Ruhestand der gemeinsame Heeresetat, soferne nicht etwa

Anträge des Ausschusses:

Jenen mit Beibehalt des Militärcharakters quittirt gewesenen Officieren, welche auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 31. Juli 1869 in die Reserve, **in die Landwehr** oder in das Verhältniß „außer Dienst“ versetzt wurden, sowie jenen Officieren derselben Kategorie, welche schon früher mit Allerhöchster Genehmigung wieder in den activen Dienst eingetreten sind, und sich noch in demselben befinden, ist nunmehr die vor der Quittirung zurück gelegte Dienstzeit, bei eventueller Erlangung des Anspruches auf eine Militärversorgung, behufs Pensionsbemessung in Anrechnung zu bringen.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

der im §. 128 vorgesehene Fall eintritt, die für die active Dienstleistung im Heere (Kriegsmarine) entfallende Pensionsquote.

Artikel IX.

Besondere Vorschriften bezeichnen jene Dienste, welche dem Civil-Staatsdienste gleich gehalten werden, und es sind diese Vorschriften auch bei Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

Artikel X.

Das Militär-Versorgungsgesetz findet auch auf die beim k. k. Hofstaate activ angestellten Personen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, auf die zum Stande der k. und k. Leibgarden und der Hofburgwache, sowie der Militärabtheilungen der Gestütsbranche in den k. k. Staats-Hengstendepots und der k. ungarischen Pferdezuchts-Anstalten, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen in Lemberg und Krakau und das Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien gehörigen Officiere, Militärgeistlichen, Militärbeamten und in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten, dann Unterofficiere und Soldaten Anwendung.

Die Versorgungsansprüche der Personen der Landesgendarmerie sind durch besondere Gesetze geregelt.

Artikel XI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Landesvertheidigung, welcher dießfalls mit dem Reichs-Kriegsminister und den sonst betheiligten k. k. Ministern das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Gesetz,

betreffend

die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres, der k. k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

Erster Theil.

K. k. Heer und k. k. Kriegsmarine.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

Erstes Hauptstück.

Officiere, Seecadeten, Militär- und Marinegeistliche, Militär- und Marinebeamte und sonst im Gagebezuge stehende Personen.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Art der Versorgung.

Die Versorgung erfolgt durch:

a) Verleihung von bleibenden oder zeitlichen Pensionen;

b) Verleihung von Verwundungszulagen;

c) Aufnahme in den Locostand eines Invalidenhauses, oder durch Betheilung mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

A. K. k. Heer.

I. Abschnitt.

Von den Pensionen.

§. 2.

Anspruch auf bleibende Pension.

Die Officiere aller Grade, die Militärgeistlichen und Militärbeamten — mit Ausnahme der Praktikanten und Eleven — dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des k. k. Heeres haben, im Falle sie nach vollstreckten zehn Dienstjahren (§§. 8, 14), einschließlich der erhöht anzurechnenden Dienstzeit (§§. 10, 12, 13), auf Grund der constatirten Dienstesuntauglichkeit (§. 7) in den Ruhestand versetzt werden, Anspruch auf eine bleibende Pension.

§. 3.

Im Gagebezuge stehende Militärpersonen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt oder, einschließlich einer erhöht anzurechnenden Dienstzeit, 40 Dienstjahre vollstreckt haben, sind bei dem Ansuchen um ihre Versetzung in den Ruhestand von der Constatirung der Dienstesuntauglichkeit befreit.

§. 4.

Die Pension wird jedoch auch vor vollendeten zehn Dienstjahren bleibend zuerkannt, wenn die Dienstesuntauglichkeit eintritt:

a) in Folge von Verwundung vor dem Feinde oder von Kriegsstrapazen;

b) in Folge von Geistesstörung, Fallsucht, Erblindung an beiden Augen oder totaler Lähmung, endlich

c) in Folge äußerer Beschädigung, welche der Betreffende ohne eigenes Verschulden in Ausübung des Dienstes erleidet, oder in Folge anderweitiger bleibender Störung der Gesundheit, welche durch die Eigenthümlichkeit des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, die an dem zum dienstlichen Aufenthalte angewiesenen Orte herrschen, oder durch contagiöse Augenkrankheit hervorgerufen wurde, — insoferne der Betreffende dadurch sowohl für den Militärdienst, als auch für jeden anderen, der bisher bekleideten dienstlichen Stellung angemessenen Erwerb unfähig wird.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 5.

Anspruch auf zeitliche Pension.

Vor vollendeten zehn Dienstjahren wird mit Ausnahme der im §. 4 angeführten Fälle die Pension nur zeitlich verliehen, und zwar:

wenn die Diensteuntauglichkeit

im	1.	oder	2.	Dienstjahre	eintritt,	auf	1	Jahr,
„	3.	„	4.	„	„	„	2	Jahre,
„	5.	„	6.	„	„	„	3	„
„	7.	„	8.	„	„	„	4	„
„	9.	„	10.	„	„	„	5	„

§. 6.

Anspruch der Personen des Reservestandes und des Verhältnisses außer Dienst.

Militärpersonen, die sich im Reservestande oder im Verhältnisse „außer Dienst“ befinden, erlangen in dem Falle den Anspruch auf eine Pension, wenn sie vor dem Feinde — oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes — durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine im Sinne des §. 4 c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind.

Stehen diese Personen gleichzeitig im Civilstaats- oder in einem dem Civilstaatsdienste gleichgehaltenen Dienste, so haben — jedoch nur in jenen Fällen, in welchen die Dienstuntauglichkeit sowohl für den Militär- als auch für den Civildienst constatirt wird — bei der Pensionsberechnung die nach Umständen günstigeren Vorschriften in Anwendung zu kommen; nämlich entweder jene des gegenwärtigen Versorgungsgesetzes, aber nur mit Rücksicht auf die Dauer der im Heere geleisteten Dienste und die daselbst zuletzt bezogene Militärgage, oder jene der Civil-Pensionsnormen auf Grund der anrechnungsfähigen Gesammt-Dienstzeit und des letztbezogenen Civilgehaltes.

Hiebei haben in jedem Falle blos die nach der anrechnungsfähigen Militär-Dienstzeit — ohne Rücksicht auf die im Civildienste zugebrachte Zeit — auf Grund der zuletzt bezogenen Militär-Gage entfallenden Ruhegebühren den gemeinsamen Heeresetat zu treffen; während der unter Zugrundelegung der Gesammt-Dienstzeit nach den Civil-Pensionsnormen etwa entfallende Mehrbetrag von jenem Etat zu tragen ist, auf dessen Rechnung der Betreffende seinen Civilgehalt bezogen hat.

Wird aber eine der betreffenden Militärpersonen — bei eingetretener Militärdienstuntaug-

Anträge des Ausschusses:

Militärpersonen, die sich im Reservestande, oder im Verhältnisse „außer Dienst“ befinden, erlangen in dem Falle den Anspruch auf eine Pension, wenn sie **durch Kriegsstrapazen oder** vor dem Feinde — oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes — durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine **sonst** im Sinne des §. 4 b) **und** c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstuntauglich geworden sind.

Anträge der k. k. Regierung:

lichkeit — für den Civildienst noch tauglich erkannt, so hat dieselbe — mit Ausnahme der etwa gebührenden Verwundungszulage (II. Abschnitt) — auf eine Militärpension keinen Anspruch. Ebenso haben derlei Militärpersonen, wenn sie später in ihrer Civildienstleistung pensionirt (quiescirt) werden, auf eine Militärpension keinen Anspruch.

Wenn ein im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestandener Civil-Pensionist oder Quiescent noch dem Reservestande des Heeres angehört und zu solchen Militärdienstleistungen herangezogen wird, die für die Bemessung einer Militärpension anrechnungsfähig sind, so hat derselbe ebenso Anspruch auf Pensionserhöhung, wie ein zu derlei Diensten beigezogener Militärpensionist. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Civildienstleistung ist in diesem Falle nicht nothwendig.

Für jedes auf solche Art vollstreckte Dienstjahr — wobei auch jene anrechnungsfähige Civildienstzeit einzuzählen kommt, welche vermöge der bestehenden Normen bei Bemessung der Civilpension unberücksichtigt bleiben mußte, wie z. B. ein begonnenes Dienstesquinquennium oder Annuale — sind immer, und zwar fallweise, der Civilpension, Provision rc. $2^1/_2$ Percent der zuletzt bezogenen Militär-Activitätsgage (§. 15) zuzurechnen.

§. 7.

Constatirung der Dienstesuntauglichkeit.

Die Dienstesuntauglichkeit, beziehungsweise die bedingte Erwerbsunfähigkeit (§. 4 c) wird bei Militärpersonen vom Obersten, beziehungsweise von der VI. Diätenclasse abwärts, durch die Superarbitrirungs-Commission, bei Generalen und sonstigen Personen von der V. Diätenclasse aufwärts durch die Bestätigung des unmittelbaren Vorgesetzten constatirt.

§. 8.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Als Dienstzeit hat bei der Pensionsbemessung in Anrechnung zu kommen:

a) Jede im k. k. Heere und in der k. k. Kriegsmarine, sowohl im streitbaren Stande, als in welch' immer einem Zweige der Militärverwaltung vom Tage der Assentirung, beziehungsweise Ernennung zurückgelegte active Dienstzeit, mit Ausnahme des im §. 14 k) bezeichneten Falles.

Anträge des Ausschusses:

Wenn ein im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste gestandener Civil-Pensionist, **Provisionist** oder Quiescent noch dem Reservestande des Heeres angehört und zu solchen Militärdienstleistungen herangezogen wird, die für die Bemessung einer Militärpension anrechnungsfähig sind, so hat derselbe ebenso Anspruch auf Pensionserhöhung, wie ein zu derlei Diensten beigezogener Militärpensionist. Der Nachweis der Dienstuntauglichkeit für die Militär- oder Civildienstleistung ist in diesem Falle nicht nothwendig.

Anträge der k. k. Regierung: | Anträge des Ausschusses:

Als active Dienstzeit ist auch die Zeit der Recrutenausbildung und der Waffenübung für die dazu Einberufenen zu betrachten.

b) Die vor dem Eintritte in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegsmarine, in der Landwehr oder im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste zugebrachte anrechnungsfähige Dienstzeit, wenn der Uebertritt in das k. k. Heer oder in die k. k. Kriegsmarine entweder unmittelbar aus der Landwehr oder dem Civildienste oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebühr) erfolgt ist und mit der Civilstaats- oder dieser gleichgehaltenen Civilbedienstung der Anspruch auf eine Versorgung (Pension, Provision) systemmäßig verbunden war.

c) Jene Zeit, welche die Mitglieder des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes zu Wien als Pensionäre oder Assistenten im Institute zugebracht haben, jedoch nur bei ununterbrochen dem Staate geleisteten Diensten.

d) Die vor einer aus dem Mannschaftsstande erfolgten Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte active Dienstzeit, wenn der Wiedereintritt des Betreffenden in die Dienstleistung des Heeres, der Krigsmarine oder der Landwehr unmittelbar auf die Entlassung folgt.

§. 9.

Officieren des Ruhestandes, welche die Dienste eines Lehrers in einer Cadetenschule versehen, ist jedes in dieser Verwendung zugebrachte volle Jahr behufs Neubemessung der Pension als Dienstzeit anzurechnen.

§. 10.

Für jeden, in was immer für einer Dienstleistung mitgemachten Feldzug ist bei Bemessung der Pension zur Dienstzeit Ein Jahr (Kriegsjahr) zuzuzählen, der Feldzug mag vom Anfange bis zum Ende, oder nur theilweise mitgemacht worden sein.

Zwei oder mehrere in einem Solarjahre mitgemachte Feldzüge vermehren die Dienstzeit nur um Ein Jahr.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben, sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, wird von Fall zu Fall durch Allerhöchsten Armeebefehl angeordnet.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 11.

Den in Kriegsgefangenschaft gerathenen Personen des k. k. Heeres wird bei Bemessung der Pension nur jenes Jahr als Kriegsjahr in Anrechnung gebracht, in welchem die Gefangenschaft erfolgte; länger andauernde Kriegsgefangenschaft zählt als einfache Dienstzeit.

§. 12.

Günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

Den in den Militär-Bildungsanstalten als Professoren oder Lehrer zur Ausbildung und Erziehung der Zöglinge verwendeten Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten ist bei Bemessung der Pension jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr für sechzehn Monate, den Professoren des k. k. Militär-Thierarznei-Institutes in Wien sind je drei im Lehramte vollständig zugebrachte Jahre für vier Dienstjahre zu berechnen.

§. 13.

Jenen Officieren, welche als solche oder auch früher als Cadeten oder Unterofficiere bei der Militärmappirung und Triangulirung als Unterdirectoren, Mappeurs, Abtheilungsleiter, Trigonometer oder Trigonometer-Adjuncten verwendet waren, wird jedes in dieser Dienstleistung vollständig zurückgelegte Jahr bei der Pensionsbemessung für 16 Monate gerechnet.

§. 14.

Nicht anrechnungsfähige Zeit.

Von der Anrechnung bei Bemessung der Pension ist ausgeschlossen:

a) die im Urlauberstande bis zur Einberufung, in der nicht activen Reserve — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildungen und Waffenübungen (§. 8) —, oder im Verhältnisse „außer Dienst“, dann im Ruhe- oder Invalidenstande —

b) die im nicht activen Stande der Landwehr, außer dem Falle des §. 120 c), ohne Bezug einer Activitäts- oder Activirungsgebühr, beziehungsweise Löhnung —

c) die auf Urlaub mit Wartegebühr oder mit Versetzung in den überzähligen Stand — zugebrachte Zeit;

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

d) die Erprobungszeit vor der Beeidigung als Praktikant oder Eleve;
e) die Zeit des Aufenthaltes als Zögling in Militär-Bildungsanstalten, mit Ausnahme des im §. 8 ad c) erwähnten Falles;
f) die Dauer der Verwendung von Personen des Ruhestandes zu irgend einer Dienstleistung gegen Diurnum oder Remuneration mit Ausnahme des im §. 9 besprochenen Falles;
g) die von Reserveofficieren und Reserveärzten zur Erprobung der Eignung für eine höhere Charge, sowie die von Militärpersonen des Ruhestandes behufs Wiederanstellung zur Erprobung der Qualification bei irgend einer Militärbehörde, einem Truppenkörper oder einer Heeresanstalt zugebrachte Zeit;
h) die Zeit eines etwaigen Desertionsintercalare;
i) die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat, endlich
k) die vor dem Austritte einer Militärperson aus dem Verbande des k. k. Heeres — diese möge durch Ablegung des Militärcharakters, oder durch Entlassung mittelst gerichtlichen Urtheiles oder ehrenräthlichen Beschlusses erfolgen — zurückgelegte Dienstzeit, welche auch dann nicht angerechnet werden darf, wenn der Betreffende unmittelbar nach erfolgtem Austritte wieder in die Dienstleistung getreten ist.

§. 15.

Bemessung der Pension.

Die jährliche Pension wird nach der anrechnungsfähigen Dienstzeit derart bemessen, daß dieselbe nach vollstreckten zehn Dienstjahren Ein Drittel, nach vollendeten fünfzehn, jedoch nicht vollstreckten sechzehn Dienstjahren Drei Achtel der zuletzt bezogenen Activitätsgage beträgt.

Zu letzterer Quote werden für jedes weitere vollständig zurückgelegte Dienstjahr $2\frac{1}{2}$ Percent der Gage zugerechnet, so daß sich nach vollendeten vierzig Dienstjahren die volle Activitätsgage als Pension ergibt, worüber hinaus eine Steigerung nicht stattfindet.

§. 16.

Als Minimalbetrag der Pension für Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte wird der Jahresbetrag von Dreihundert Gulden festgestellt, welcher Betrag den zum Bezuge der Pension Berechtigten auch dann angewiesen wird, wenn sich nach der im §. 15 dargestellten Berechnung eine geringere Jahresgebühr ergeben würde.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 17.

Jenen Militärpersonen, welche nur zeitlich mit Pension betheiligt werden, gebührt für jedes Jahr, für welches ihnen nach §. 5 der Anspruch auf eine Pension zukommt, dieselbe in jenem Betrage, welcher ihnen nach vollendeten zehn Dienstjahren zukommen würde.

§. 18.

Die Alterszulage der zu einer Majors-Localanstellung vorgemerkten Hauptleute (Rittmeister), der geistlichen Professoren in den Militär-Bildungsanstalten, sowie des Studiendirectors, der Professoren und Adjuncten, dann des Hufbeschlaglehrers am Militär-Thierarznei-Institute zu Wien hat bei der Bemessung der Pension, durch Hinzuzählung zur Gage, mit in Rechnung zu kommen, bei den Hauptleuten (Rittmeistern) jedoch nur dann, wenn der Betreffende, vom Tage der Vormerkung zu einer Localanstellung an, noch mindestens zwei Jahre gedient hat.

§. 19.

Andere mit der Charge oder Anstellung verbundene Nebengebühren werden bei Bemessung der Pension nicht berücksichtigt.

Jedoch gebührt eine im Activitätsstande erhaltene Personalzulage auch im Ruhestande im vollen Ausmaße — und zwar auf Rechnung desjenigen Etats, aus welchem diese Zulage ursprünglich bezogen wurde — wenn bei der Verleihung in der betreffenden Allerhöchsten Entschließung nicht ausdrücklich deren Bezug blos auf die Zeit der Dienstleistung in der Activität beschränkt wurde.

§. 20.

Den provisorisch zu einer höheren Stelle Ernannten wird die Pension nicht nach der Gage der höheren Charge, deren Functionen sie provisorisch ausüben, sondern nach jener ihrer wirklichen Charge bemessen.

Wird aber einem Officier des Soldatenstandes im Kriege von einer vorgesetzten Commandostelle vom Truppendivisions-Commando aufwärts ein ihm der Charge nach nicht zukommendes Commando provisorisch oder definitiv verliehen, so gebührt ihm, im Falle er während der Führung dieses Commandos durch Verwundung dienstuntauglich wird, die Pension nach dem Ausmaße für den nächst höheren Chargengrad.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

Die Verleihung eines solchen Commandos muß jedoch öffentlich verlautbart worden sein.

§. 21.

Anfang des Pensionsbezuges.

Die Pension ist eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr, deren Bezug mit jenem Tage beginnt, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Versetzung in den Ruhestand stattfindet.

§. 22.

Ende des Pensionsbezuges.

Der Bezug der Pension erlischt:

a) mit dem Tode des Bezugsberechtigten;

b) bei Wiederanstellung im k. k. Heere oder in der k. k. Kriegsmarine mit dem Bezuge der Activitätsgebühren;

c) bei dem Uebertritte in Civil-, Staats- oder diesem gleichgehaltene Dienste;

d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft;

e) in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist;

f) mit dem Ablaufe der Frist, für welche nach §. 5 eine Pension zeitlich verliehen wurde;

g) bei Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung;

h) in allen übrigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Militärvorschriften der Abgang aus dem Ruhestande stattfindet, ausgenommen, wenn bei Ablegung des Militärcharakters der Fortbezug der Pension bewilligt wird, oder wenn bei Personen des Ruhestandes der Verlust des Militärcharakters in Folge ehrenräthlichen Beschlusses eintritt; endlich

i) bei zeitweiliger Verzichtleistung auf den Bezug der Militärpension unter Beibehaltung des Militärcharakters — auf die Dauer dieser Verzichtleistung.

Wann und unter welchen Modalitäten die Pension den aus dem Ruhestande des Heeres in die Landwehr Uebertretenden weiter erfolgt wird, bestimmt der §. 121.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 23.

Verzichtleistung auf die Pension gegen Abfertigung.

Militärpersonen des Ruhestandes, welche gegen Erhalt der Abfertigung im zweijährigen Betrage ihrer Pensionsgebühr und Ablegung des Militärcharakters auf den Bezug der ihnen bleibend zuerkannten Pension Verzicht zu leisten wünschen, kann diese Abfertigung nur in dem Falle zugestanden werden, wenn von einer bei der Evidenzbehörde des Betreffenden unter Beiziehung eines graduirten Militärarztes zusammentretenden Commission anerkannt wurde, daß sich nach den Gesundheitsumständen des Abfertigungswerbers eine noch mindestens zweijährige Lebensdauer desselben erwarten läßt.

Unter denselben Bedingungen kann auch ehemaligen Militärpersonen des Ruhestandes, welche des Militärcharakters verlustig geworden sind, oder denselben abgelegt, jedoch die Militärpension behalten haben, bei Verzichtleistung auf den ferneren Bezug der letzteren die Abfertigung im zweijährigen Pensionsbetrage erfolgt werden.

§. 24.

Jenen Militärpersonen, welchen die Pension nur zeitlich zuerkannt wurde (§. 5), ist es unter der Voraussetzung, daß die Erwartung einer wenigstens noch zweijährigen Lebensdauer in der im §. 23 bezeichneten Weise ausgesprochen wird, ebenfalls gestattet, statt des Bezuges der Pension eine Abfertigung gegen Ablegung des Militärcharakters anzusprechen.

Diese Abfertigung darf in keinem Falle den Betrag einer zweijährigen Pension überschreiten, und wird innerhalb dieser Grenze mit zwei Dritttheilen der dem Abfertigungswerber zur Zeit des bezüglichen Ansuchens von dem Gesammtbetrage seiner, auf Grund der zurückgelegten Dienstzeit zuerkannten Pension noch gebührenden Quote bemessen.

§. 25.

Gebühr des Sterbquartals, beziehungsweise der Abfertigung für die Familien der im Ruhestande Verstorbenen.

Beim Ableben der in eine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen des Ruhestandes gebührt der hinterbliebenen Familie das Sterbquartal im Betrage der dreimonatlichen Pension des Verstorbenen.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

Unter Familie wird blos die Ehegattin, vorausgesetzt, daß selbe nicht etwa durch ihr Verschulden von ihrem Gatten gerichtlich geschieden war, und die ehelichen oder legitimirten, noch in der elterlichen Obsorge stehenden Kinder verstanden.

§. 26.

Die hinterbliebenen Familien (§. 25, Alinea 2) der im Ruhestande verstorbenen, in keine Diätenclasse eingereiht gewesenen Personen des Heeres haben, unbeschadet ihrer etwaigen Ansprüche auf eine bleibende Versorgung, Anspruch auf eine Abfertigung im Betrage von 50 fl.

§. 27.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) jener Verstorbenen, welche im Ruhestande geheiratet haben, gebührt das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung, nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im Militärdienste angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt wurde, oder wenn derselbe auch nur zeitlich angestellt war, aber in Folge Verwundung vor dem Feinde, oder in Folge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.

§. 28.

Gebührsbehandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden Militärpersonen des Ruhestandes.

Beim Uebertritte von Militärpersonen des Ruhestandes in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste wird denselben der Bezug der Militärpension (und allenfallsigen Personalzulage) vom Ersten jenes Monates an eingestellt, mit welchem der Genuß des mit der neuen Anstellung verbundenen Gehaltes beginnt.

§. 29.

Wenn die Gesammtbezüge — zu welchen auch die Gehalts-, Activitäts-, Functions- oder Dienstes-zulagen, das Quartiergeld oder das in Geld umzurechnende Naturalquartier, dann das sonstige mit der Dienstesstelle regelmäßig verbundene Einkommen gehören — einer in Civilstaats- oder diesen gleichgehaltene Dienste aufgenommenen Militär-

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

person des Ruhestandes die zuletzt erhaltene Pension nebst etwaiger Personalzulage nicht wenigstens um einen Dritttheil übersteigen, gebührt derselben das auf die Militärbezüge nebst dem Mehrdritttheile Abgängige als „Militärzuschuß“ aus dem Militär-Pensionsetat.

§. 30.

Der Militärzuschuß darf jedoch nie mehr als die zuletzt bezogene Militärpension nebst etwaiger Personalzulage betragen, und ist über Anweisung des Reichs-Kriegsministeriums so lange zu erfolgen, bis der Betreffende einen Dienstesposten erhält, dessen Gesammtbezüge die zuletzt empfangene Pension nebst etwaiger Personalzulage um einen Dritttheil übersteigen.

§. 31.

Bei jenen Militärpersonen, welche nur zeitlich mit der Pension betheilt worden sind, ist der Militärzuschuß auch vor Erhalt eines besser dotirten Dienstesposten unbedingt einzustellen, sobald jene Frist verstrichen ist, für welche dem Betreffenden die Militärpension zuerkannt wurde.

§. 32.

Gebührsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civilstaatsdienste.

Den aus der Militärversorgung in Civilstaats- oder demselben gleich gehaltene Dienste übertretenen Militärpersonen ist, wenn die erhaltene Anstellung ihren Verhältnissen nicht zusagt, gestattet, den Civildienst aufzugeben, und nach von der zuständigen Behörde angenommener Dienstesresignation in den Bezug der früheren Militärpension zurückzutreten.

§. 33.

Wenn jedoch Militärpersonen, welche mit der Pension bleibend betheilt waren, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst abermals in den Ruhestand versetzt werden, und nach dem bestehenden Systeme vom Civile gar keine, oder eine geringere als die früher vom Militär-Aerar bezogene Pension erhalten sollten, ist denselben im ersten Falle die Militärpension im vollen Betrage, im letzteren Falle die Differenz zwischen der früheren Militärpension und der ihnen zuerkannten Civilpension aus dem Militär-Pensionsetat zu erfolgen.

Im Falle der Entlassung aus dem Civilstaats- oder demselben gleichgehaltenen Dienste

Anträge der k. k. Regierung: | Anträge des Ausschusses

in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes die Entziehung der Pension verbunden ist, findet der Rücktritt in die Militärpension nicht statt.

§. 34.

Mit der Militärpension nur zeitlich betheilt gewesene Militärpersonen, welche wegen Dienstuntauglichkeit für den Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienst in den Ruhestand rückversetzt werden, haben nur insoweit Anspruch auf Rückübernahme in die Militärversorgung, als die Frist, für welche denselben die Militärpension zeitlich zuerkannt wurde, noch nicht verstrichen ist.

Ein Fortbezug der zeitlichen Pension über die ursprünglich festgestellte Frist ist keinesfalls gestattet.

II. Abschnitt.

Von den Verwundungszulagen.

§. 35.

Im Allgemeinen.

Die Verwundungszulage ist unabhängig von der Charge innerhalb der Standesgruppen (§§. 36 und 45), wie auch von der Dienstzeit, und wird blos nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen.

§. 36.

Anspruch auf die Verwundungszulage.

Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt, und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zu ihrer normalmäßigen Pension eine Verwundungszulage von Zweihundert Gulden jährlich.

§. 37.

Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten, welche durch eine der im §. 36 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebührt zur normalmäßigen Pension eine Verwundungszulage von Vierhundert Gulden jährlich.

Anträge der k. k. Regierung:

§. 38.

Officiere, Militärgeistliche und Militärbeamte, welche auf die im §. 33 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungszulage von Neunhundert Gulden jährlich.

§. 39.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.

§. 40.

Die Verwundungszulagen gebühren jedoch nur dann, wenn die durch die Verwundung bedingte Dienstuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung eintritt.

§. 41.

Die Verwundungszulagen werden grundsätzlich nur bleibend zuerkannt.

Hat jedoch ausnahmsweise eine als derzeit untauglich erkannte und mit Wartgebühr beurlaubte Militärperson nach obigen Bestimmungen Anspruch auf eine Verwundungszulage, so kann diese in einem solchen Falle auch blos auf eine bestimmte Zeit zuerkannt werden.

Wird dann eine derlei Militärperson wegen in Folge der Verwundung eingetretener bleibender Dienstuntauglichkeit (Invalidität) in den Ruhestand versetzt, so wird die zeitliche Verwundungszulage in eine bleibende umgewandelt.

§. 42.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob einem Officiere ꝛc. eine Verwundungszulage überhaupt oder in welchem Ausmaße dieselbe anzuerkennen sei, bleibt es dem Reichs-Kriegsministerium anheimgestellt, über Antrag der Superarbitrirungs-Commission und mit Rücksicht auf die Gesammtheit der einschlägigen Verhältnisse zu bestimmen, ob und welche der systemisirten Zulagen dem Verletzten zu bewilligen sei.

Anträge des Ausschusses:

Die Verwundungszulagen gebühren jedoch **in den Fällen der §§. 36 und 39** nur dann, wenn die durch die Verwundung **oder schwere Beschädigung** bedingte Dienstuntauglichkeit innerhalb des Zeitraumes von fünf Jahren, **von dem Augenblicke der Verwundung oder Beschädigung an gerechnet**, eintritt.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 43.

Anfang des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungszulage, welche gleich der Pension eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr ist, beginnt mit jenem Tage, mit welchem die Versetzung in den Ruhestand stattfindet, beziehungsweise mit demjenigen, welcher in dem betreffenden Rescripte des Reichs-Kriegsministeriums ausdrücklich bezeichnet wird.

§. 44.

Ende des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungszulage erlischt nur in den nachbezeichneten Fällen:

a) mit dem Ableben des Bezugsberechtigten;

b) bei Wiedereintheilung zur Dienstleistung der mit dieser Zulage auf eine bestimmte Zeit betheilten, mit Wartegebühr beurlaubten Personen;

c) bei Eintheilung der für eine Localanstellung Vorgemerkten auf einen derlei Posten — für die Dauer dieser Anstellung;

d) bei Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

§. 45.

Anspruch der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Militärpersonen.

Die im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres sind bei erlangtem Anspruche auf eine Verwundungszulage nach den dießfalls für die Unterofficiere und Soldaten geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 46.

Executionsführung auf Verwundungszulagen unstatthaft.

Die Verwundungszulagen — ohne Rücksicht auf ihre Höhe — können weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser.

§. 47.

Anspruch auf die Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser.

Die Officiere des Soldatenstandes vom Hauptmanne (Rittmeister) abwärts, können in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie invalid sind, und sich im bleibenden Ruhestande befinden.

§. 48.

Ausnahmsweise können in besonderen Fällen auch invalide Auditore, Militär-Aerzte, Truppen-Rechnungsführer, Militärgeistliche und Militärbeamte des Ruhestandes, von der IX. Diätenclasse abwärts, in die Invalidenversorgung aufgenommen werden.

§. 49.

Eintheilung der zum Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser Gehörigen.

Die in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufzunehmenden Officiere (Militärgeistlichen, Militärbeamten) werden entweder:

a) in den Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebracht, oder

b) mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils betheilt.

§. 50.

Gebühren der auf den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser Zählenden.

Sowohl die in den Militär-Invalidenhäusern auf systemisirten Versorgungsplätzen wirklich untergebrachten, als auch die mit einem der normirten Invalidenhaus-Versorgungsplätze bei freier Wahl des Domicils betheilten Officiere des Soldatenstandes beziehen statt der Pension eine Gage. Diese wird ihnen mit neunzig Percent der zuletzt bezogenen Activitätsgage bemessen.

Die ausnahmsweise in die Invalidenhaus-Versorgung aufgenommenen Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer, Militärgeistlichen und Militärbeamten haben diese Gage ebenfalls nach dem vorbezifferten Ausmaße zu empfangen.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 51.

Wenn ein zum Versorgungsstande eines Invalidenhauses zuwachsender Officier, Militärgeistlicher oder Militärbeamter vor seiner Eintheilung dahin eine höhere Pension bezogen hat, als die ihm dann zukommende Invalidenhausgage beträgt, so hat er die frühere Pension als Gage fortzubeziehen.

§. 52.

Der Gagebezug beginnt mit jenem Tage, mit welchem laut Verordnungsblatt für das k. k. Heer die Verleihung eines Versorgungsplatzes stattfindet, und endigt mit dem Monate des Abganges.

§. 53.

Den in Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebrachten Officieren, Militärgeistlichen und Militärbeamten gebührt, außer der Gage und eventuell der Verwundungszulage, das nach der Charge und den Raumverhältnissen des betreffenden Invalidenhauses bemessene Quartier, jedoch ohne Anspruch auf die Beistellung der Quartierseinrichtung.

§. 54.

Die Gebühr des Quartiers, das ist der Anspruch auf die Unterbringung in einer Wohnung des Invalidenhauses, beginnt mit dem Tage der Verleihung eines Versorgungsplatzes und endigt 14 Tage nach dem Abgange aus dem Versorgungsstande.

§. 55.

Wenn jedoch die Verleihung eines im Invalidenhause erledigten Versorgungsplatzes stattfindet, bevor seit der eingetretenen Erledigung 14 Tage verstrichen sind, oder wenn die hinterbliebene Familie (§. 25. Alinea 2) eines im Invalidenhause Verstorbenen das von diesem inne gehabte Quartier noch in der Benützung hat (§. 60), so beginnt die Quartiersgebühr des beim Versorgungsstande neu Zugewachsenen erst nach Ablauf der 14 Tage, beziehungsweise nach dem Erlöschen des der Familie zustehenden Benützungsrechtes.

§. 56.

Die mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

beziehen statt des Quartiers eine Quartiersbeihilfe, welche ohne Unterschied des Aufenthaltsortes für einen Hauptmann oder Rittmeister mit jährlichen Einhundert zwanzig, für einen Oberlieutenant oder Lieutenant mit jährlichen achtzig Gulden bemessen ist.

§. 57.

Die Quartiersbeihilfe beginnt vom ersten Tage jenes Solarquartals, welches auf die Betheilung des Betreffenden mit einem Versorgungsplatze unmittelbar folgt.

Dieselbe ist in vierteljährigen Raten im Vorhinein zu erfolgen und hieran von Seite des Empfängers, wenn er auch während dieses Quartals aus dem Versorgungsstande in Abgang kommen sollte, Nichts zurückzuersetzen.

Die Quartierbeihilfe endigt mit dem Solarquartale, in welchem der Abgang des Gebührsberechtigten erfolgt.

§. 58.

Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten können nur in den Militär-Invalidenhäusern selbst und zwar auf für Mannschaft systemisirten Versorgungsplätzen untergebracht werden.

Dieselben haben nebst der Unterkunft, dem Service nach dem für Unterofficiere und Soldaten normirten Ausmaße, und dem ärarischen Bette blos Anspruch auf die ihnen nach der Dienstzeit gebührende Pension, eventuell auf die Verwundungszulage.

§. 59.

Gebühr des Sterbquartales und der Benützung des Quartiers für die hinterbliebenen Familien Verstorbener.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) der im Versorgungsstande der Militär - Invalidenhäuser verstorbenen Personen, welche in eine Diätenclasse eingereiht waren, gebührt das Sterbquartal im dreifachen Monatsbetrage der von dem Gatten, beziehungsweise Vater bezogenen Gage; den hinterbliebenen Familien der im Versorgungsstande verstorbenen, im Pensionsbezuge gestandenen, jedoch in keine Diätenclasse eingereiht gewesenen Militärpersonen eine Abfertigung von fünfzig Gulden.

§. 60.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) derjenigen mit Tod Abgegangenen, welche im Invalidenhause

Anträge der k. k. Regierung: | Anträge des Ausschusses:

selbst untergebracht waren, gebührt außer dem Sterbquartale oder der Abfertigung auch noch die Benützung des vom Verstorbenen im Invalidenhause inne gehabten Quartiers bis zum Schlusse des auf den Todestag nächstfolgenden ortsüblichen Aufkündigungstermines.

B. K. k. Kriegsmarine.

§. 61.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Admirale, Stabs- und Oberofficiere der k. k. Kriegsmarine, Seecadeten (See-Aspiranten), Marinegeistlichen und Marinebeamten, dann die im Gagebezuge stehenden, jedoch in keiner Diätenclasse eingereihten Personen der k. k. Kriegsmarine mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 62.

Die in provisorischen Anstellungen zurückgelegte Dienstzeit wird nur dann anrechnungsfähig, wenn die definitive Ernennung des Betreffenden erfolgt.

§. 63.

Für die Berufs-Marinegeistlichen hat bei der Pensionsbemessung die vor ihrem Eintritte in die k. k. Kriegsmarine in der Civilseelsorge zugebrachte Zeit als Dienstzeit (§. 8) in Anrechnung zu kommen.

§. 64.

Den See-Officieren, Seecadeten (See-Aspiranten), Marinegeistlichen, Auditoren, Aerzten und Beamten des activen Standes sind für jedes, bei Zusammenzählung der auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachten Einschiffungszeit sich ergebende volle Jahr bei der Pensionsbemessung vier Monate zur anrechnungsfähigen Dienstzeit zuzuzählen.

Fällt jedoch die Einschiffung ganz oder theilweise in ein den Betreffenden anzurechnendes Kriegsjahr, so ist diese Einschiffungszeit von der Anrechnung als solche ausgeschlossen und es wird nur das Kriegsjahr gezählt.

§. 65.

Den in der Marine-Akademie angestellten Berufungsprofessoren, sowie den an der selbstständ-

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

digen Marine-Unterrealschule und an der Marine-Volksschule definitiv angestellten Professoren, Directoren und Lehrerinen sind bei der Pensionsbemessung je drei in diesen Anstellungen vollständig zurückgelegte Jahre für vier Dienstjahre zu zählen.

Den an der Marine-Akademie für den Vortrag eines oder des anderen Lehrfaches zeitlich zugetheilten Marine-Angehörigen ist jedes in dieser Dienstleistung vollstreckte Jahr für sechzehn Monate anzurechnen.

Die Einschiffung der in diesem Paragraphe Genannten während der Instructionsreise der Zöglinge wird nicht als Einschiffungszeit gerechnet.

§. 66.

Seecadeten (See-Aspiranten), welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet oder schwer beschädigt und in Folge dessen dienstuntauglich werden, werden als Linienschiffs-Fähnriche in den Ruhestand versetzt und erhalten zugleich die dem Grade ihrer Verwundung oder Beschädigung entsprechende Verwundungszulage (§§. 36 bis 39).

§. 67.

Die Quinquennalzulagen der Vorstände des hydrographischen Amtes, der Professoren an der Marine-Akademie, des Directors und der Professoren an der Marine-Unterrealschule, dann des Oberlehrers, der Lehrer uud Lehrerinen an der Marine-Volksschule haben bei der Bemessung der Pension mit in Anrechnung zu kommen

§. 68.

See-Officieren, welche im Kriege während der Führung eines ihnen der Charge nach nicht zukommenden Commandos durch Verwundung dienstuntauglich werden, gebührt die Pension nach dem Ausmaße für die nächsthöhere Charge in dem Falle, wenn ihnen die betreffende Stelle durch ein vorgesetztes Commando, von Escadre-, eventuell Flotten-Abtheilungscommando aufwärts, provisorisch oder definitiv verliehen wurde (§. 20).

§. 69.

Seecadeten und See-Aspiranten, welche invalid sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden, können in den Versorgungsstand der Invalidenhäuser auf für Lieutenants systemisirte Plätze aufgenommen werden.

Im Falle der Verleihung eines derlei Platzes, gleichviel ob im Invalidenhause selbst oder bei freier Wahl des Domicils, gebühren denselben

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

an Invalidenhausgage (§. 50) neunzig Percent der zuletzt bezogenen Activitätsgage.

Den in Militär-Invalidenhäusern wirklich untergebrachten Seecadeten und See-Aspiranten gebührt das Quartier (§. 53) für die Lieutenantscharge, die mit einem Invalidenhaus-Versorgungsplatze bei freier Wahl des Domicils Betheilten dagegen beziehen die Quartiersbeihilfe (§. 56) in dem Betrage von achtzig Gulden jährlich.

Zweites Hauptstück.

Unterofficiere, Soldaten und Matrosen.

Im Allgemeinen.

§. 70.

Art der Versorgung.

Die Militärversorgung der invaliden Unterofficiere, Soldaten und Matrosen besteht:

a) In der Betheilung mit einer bleibenden oder zeitlichen Invalidenpension;

b) eventuell in der Betheilung mit einer Verwundungszulage;

c) in der Aufnahme in den Versorgungsstand eines Militär-Invalidenhauses.

§. 71.

Zuerkennung des Versorgungsanspruches.

Der Anspruch auf die Militärversorgung überhaupt, dann die Art derselben wird auf Grund des Befundes und Antrages der Superarbitrirungs-Commissionen von den General- (Militär-) Commanden, beziehungsweise vom k. k. Hafenadmiralate in Pola und dem Seebezirks-Commando in Triest festgestellt.

Beim Vorhandensein besonderer Verhältnisse ist es den vorbesagten Behörden gestattet, eine ausnahmsweise Behandlung beim Reichs-Kriegsministerium, beziehungsweise bei der Marinesection desselben zu beantragen.

A. K. k. Heer.

I. Abschnitt.

Von den Invalidenpensionen.

§. 72.

Anspruch auf bleibende Invalidenpension.

Unterofficiere und Soldaten des k. k. Heeres, welche — wenn auch mit Unterbrechung (§. 77) —

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

durch volle zehn Jahre activ gedient haben und in Folge von im Dienste entstandenen Gebrechen invalid, das heißt zu allen Militärdiensten für immer untauglich geworden sind, haben Anspruch auf die bleibende Invalidenpension.

Die bürgerliche Erwerbsunfähigkeit hat hiebei nicht in Betracht zu kommen.

§. 73.

Auch vor vollendeten zehn Dienstjahren erlangen jene Unterofficiere und Soldaten Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, welche aus einer der im §. 4 bezeichneten Veranlassungen während der activen Dienstleistung ohne eigenes Verschulden invalid (§. 72) und zugleich für immer bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 74.

Unterofficiere, welche achtzehn Jahre oder darüber ununterbrochen activ gedient haben, erlangen dadurch den unbedingten Anspruch auf bleibende Invalidenpension, ohne daß zur Begründung dieses Anspruches der Nachweis der Invalidität erforderlich ist.

§. 75.

Unterofficiere und Soldaten, welche in den im §. 4 bezeichneten Fällen beim Superarbitrium zwar invalid (§. 72), jedoch bürgerlich noch erwerbsfähig classificirt und deßhalb mit Abschied oder Certificat entlassen werden, erhalten den Anspruch auf die bleibende Invalidenpension, wenn innerhalb der nächsten fünf Jahre aus Ursache derselben Gebrechen, welche die Invalidität herbeiführten, auch die durch ein erneuertes Superarbitrium anerkannte Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Dieser Vorbehalt erlischt jedoch unbedingt nach Verlauf der obigen Frist.

§. 76.

Anspruch auf zeitliche Invalidenpension.

Unterofficiere und Soldaten, welche zwar zur Zeit ihrer Superarbitrirungs-Vorstellung zu allen Militärdiensten untauglich — in den im §. 4 bezeichneten Fällen auch bürgerlich erwerbsunfähig — sind, bei denen aber eine theilweise Besserung ihrer Gebrechen, und in Folge dessen die Wiederbefähigung zu irgend einer Militär-Dienstleistung, beziehungsweise zum selbstständigen Erwerbe, sich

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

noch erwarten läßt, können mit der Invalidenpension nur zeitlich, das heißt je nach dem Antrage der Superarbitrirungs-Commission wenigstens auf Ein Jahr und höchstens auf drei Jahre betheilt werden.

Vor Ablauf der anberaumten Frist sind die Betreffenden erneuert dem Superarbitrium zu unterziehen und dann nach dem neuen Superarbitrirungsbefunde zu behandeln.

§. 77.

Anrechnungsfähige Dienstzeit.

Bei Bemessung der Invalidenpension kommt nur die active Dienstzeit (§. 8) in Betracht; nicht anrechnungsfähig dagegen ist die auf Urlaub bis zur Einberufung oder in der nicht activen Reserve zugebrachte Zeit — mit Ausnahme der Zeit der Recrutenausbildungen und Waffenübungen — ferner die während eines etwaigen Desertionsintercalare verstrichene Zeit, endlich die gesammte Zeit einer Kerkerstrafe, wenn letztere über sechs Monate angedauert hat.

Welche Dienstzeit in der Landwehr als anrechnungsfähig zu gelten hat, bestimmt der §. 120.

Die vor einer Entlassung mit Abschied oder Certificat zurückgelegte Dienstzeit darf bei der Pensionsbemessung nur dann eingerechnet werden, wenn der Wiedereintritt in die Dienstleistung des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr unmittelbar auf die Entlassung erfolgte.

§. 78.

Die in den §§. 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Anrechnung der Kriegsjahre und der in der Kriegsgefangenschaft zugebrachten Zeit haben auch für die Unterofficiere und Soldaten Geltung.

Die bei der Militärmappirung und Triangulirung verwendet gewesenen Cadeten und Unterofficiere haben im Falle ihrer Uebernahme in die Militärversorgung Anspruch auf die im §. 13 erwähnte günstigere Berechnung der Dienstzeit bei der Pensionsbemessung.

§. 79.

Bemessung der Invalidenpension.

Die Invalidenpension wird nach der wirklichen Charge, welche der betreffende Unterofficier oder Soldat vor seiner Uebernahme in die Militärversorgung bekleidete, dann nach der zurückgelegten anrechnungsfähigen Dienstzeit bemessen.

Anträge der k. k. Regierung:

Das Ausmaß an jährlicher Invalidenpension für die Mannschaft des k. k. Heeres ist aus dem Schema Beilage I zu entnehmen.

§. 80.

Den vor Zurücklegung einer zehnjährigen activen Dienstzeit mit der Invalidenpension zu betheilenden invaliden Unterofficieren und Soldaten ist dieselbe mit jenem Betrage zu bemessen, welcher ihnen ihrer Charge gemäß nach vollstreckten zehn Dienstjahren zukommen würde.

§. 81.

Cadeten, welche in Folge von Verwundung vor dem Feinde zu Kriegsdiensten untauglich werden, werden als Lieutenants mit der Pensionsgebühr jährlicher dreihundert Gulden in den Ruhestand versetzt.

§. 82.

Wenn Unterofficiere und Soldaten des Urlauber- oder Reservestandes gleichzeitig im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehen, und während einer Militärdienstleistung sowohl für Militär- als Civildienste untauglich und zugleich bürgerlich erwerbsunfähig geworden sind (§§. 73 und 76), so kommen dieselben nach den Grundsätzen des §. 6 zu behandeln.

Waren derlei Unterofficiere und Soldaten aus dem Civildienste bereits pensionirt oder quiescirt und werden sie dann in Folge der Militärdienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig (§§. 73 und 76), so erhalten dieselben zu ihrer Civilpension (Provision, 2c.) — jedoch nur in dem Falle, als dieselbe 300 fl. nicht erreichen sollte — einen Zuschuß auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetat. Dieser Zuschuß gebührt für die auf solche Art zugebrachte anrechnungsfähige Militärdienstzeit — bei Einzählung der etwa früher geleisteten, jedoch noch nicht honorirten Civildienstzeit (§. 6) — je nach der bekleideten wirklichen Militärcharge im Ausmaße nach Schema Beilage II, beziehungsweise nur mit jenem Theilbetrage, welcher zur Ergänzung der Civilpension auf 300 fl. nothwendig wird.

Reservecadeten, welche aus dem Civildienste bereits pensionirt oder quiescirt waren und im Falle des §. 81 als Lieutenants in den Militärruhestand versetzt werden, erhalten, wenn ihre

Anträge des Ausschusses:

Waren derlei Unterofficiere und Soldaten aus dem Civildienste bereits pensionirt, **provisionirt** oder quiescirt und werden sie dann in Folge der Militärdienstleistung invalid und bürgerlich erwerbsunfähig (§§. 73 und 76), so erhalten dieselben zu ihrer Civilpension (Provision 2c.) — jedoch nur in dem Falle, als dieselbe 300 fl. nicht erreichen sollte — einen Zuschuß auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetat. Dieser Zuschuß gebührt für die auf solche Art zugebrachte anrechnungsfähige Militärdienstzeit — bei Einzählung der etwa früher geleisteten, jedoch noch nicht honorirten Civildienstzeit (§. 6) — je nach der bekleideten wirklichen Militärcharge im Ausmaße nach Schema Beilage II, beziehungsweise nur mit jenem Theilbetrage, welcher zur Ergänzung der Civilpension auf 300 fl. nothwendig wird.

Reservecadeten, welche aus dem Civildienste bereits pensionirt, **provisionirt** oder quiescirt waren und im Falle des §. 81 als Lieutenants in den Militärruhestand versetzt werden, erhalten, wenn ihre

Anträge der k. k. Regierung:

Civilpension (Provision) 300 fl. nicht erreicht, das Superplus hierauf vom gemeinsamen Heeresetat. Beträgt jedoch die Civilpension 300 fl. oder mehr, so leistet der Heeresetat keinen Zuschuß.

Vom Pensionszuschusse sind die gebührlichen Verwundungszulagen (§. 90) unabhängig.

§. 83.

Anfang des Pensionsbezuges.

Die Invalidenpension ist eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr, deren Bezug mit dem ersten Tage desjenigen Monates beginnt, welcher dem Tage der Ausfertigung des die Versetzung in den Invalidenstand anordnenden Beschlusses der im §. 71 genannten Behörden zunächst folgt.

§. 84.

Fällt die Ausfertigung des betreffenden Beschlusses auf den ersten Tag eines Monates oder erfolgt die Versetzung in den Invalidenstand ausdrücklich mit dem Ersten eines Monates, so beginnt der Bezug der Invalidenpension schon von diesem Tage.

§. 85.

Ende des Pensionsbezuges.

Der Bezug der Invalidenpension endigt beim Abgange aus dem Invalidenstande, dieser Abgang möge auf was immer für eine Weise erfolgen, mit dem Monate des Abganges.

§. 86.

Verzichtleistung auf die Invalidenpension gegen Abfertigung.

Jedem mit der Invalidenpension bleibend betheilten Unterofficiere oder Soldaten wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten gestattet, die Abfertigung im zweijährigen Betrage der ihm gebührenden Pension anzusprechen.

§. 87.

Behandlung der in Civilstaatsdienste übertretenden invaliden Unterofficiere und Soldaten.

Wird ein im Bezug der Invalidenpension stehender Unterofficier oder Soldat im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste oder auf einem für gediente Militärs reservirten Dienstposten dauernd oder auch nur auf Probe angestellt, so sind hinsichtlich seiner Gebührsbehandlung die in den §§. 28 bis 30 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Bloß zeitlich mit der Invalidenpension betheilte Unterofficiere und Soldaten haben beim

Anträge des Ausschusses:

Civilpension (Provision) 300 fl. nicht erreicht, das Superplus hierauf vom gemeinsamen Heeresetat. Beträgt jedoch die Civilpension 300 fl. oder mehr, so leistet der Heeresetat keinen Zuschuß.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

Uebertritte in eine der vorbezeichneten Bedienstungen nur in dem Falle auf den „Militärzuschuß" Anspruch, wenn ihnen beim erneuerten Superarbitrium das Anrecht auf die bleibende Invalidenpension zuerkannt wird.

§. 88.

Gebührsbehandlung beim Rücktritte aus dem Civilstaatsdienste.

Hat der aus dem Genusse der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretene Invalide, wenn er aus dieser Bedienstung in den Ruhestand rückversetzt wird, nach den für die bekleidete Civilanstellung geltenden Grundsätzen entweder auf keinen oder nur auf einen geringeren Versorgungsgenuß, als die früher vom Militärärar bezogene Pension Anspruch, so ist demselben im ersteren Falle die frühere Invalidenpension im vollen Betrage, im zweiten Falle die Differenz zwischen der letzteren und der ihm zuerkannten Civilpension aus dem Militär-Pensionsetat zu erfolgen.

§. 89.

Wenn ein aus dem Genusse der Invalidenpension in eine Civilstaats- oder dieser gleichgehaltene oder für Militärs reservirte Bedienstung übergetretener Invalide diese Bedienstung mit Bewilligung der vorgesetzten Behörde aufgibt, so hat er ebenfalls in den Bezug der früher genossenen Invalidenpension wieder einzutreten.

Wird jedoch ein solcher Invalide zum Verluste der Civilbedienstung wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt, welche gemäß der Strafgesetze den Verlust der Invalidenversorgung zur Folge hat, so hat er auf den Wiedereintritt in die Pension keinen Anspruch.

II. Abschnitt.

Von den Verwundungszulagen.

§. 90.

Allgemeiner Grundsatz.

Die Verwundungszulage ist von der Invalidenpension ganz unabhängig und wird, ohne Rücksicht auf Dienstzeit und Charge, nur nach dem Grade der erlittenen Verwundung bemessen.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 91.

Anspruch auf Zuerkennung der Verwundungszulage.

Unterofficieren und Soldaten, welche durch feindliche Waffen oder sonstige Kriegsapparate, oder auch im Frieden in Ausübung ihres Dienstes ohne eigenes Verschulden verwundet, oder schwer beschädigt, und in Folge dessen dienstuntauglich werden, erhalten zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von achtundvierzig Gulden jährlich.

§. 92.

Unterofficieren und Soldaten, welche durch eine der im §. 91 angeführten Veranlassungen einer Hand oder eines Fußes verlustig geworden sind, gebührt zur normalmäßigen Invalidenpension eine Verwundungszulage von sechsundneunzig Gulden jährlich.

§. 93.

Unterofficiere und Soldaten, welche auf die im §. 91 bezeichnete Weise zwei Gliedmaßen verloren haben, oder auf beiden Augen erblindet sind, oder doch nur sehr große Gegenstände in allernächster Nähe zu erkennen, respective nur Helle vom Dunkel zu unterscheiden vermögen, erhalten eine Verwundungszulage von Einhundert vierundvierzig Gulden jährlich.

§. 94.

Die einen Erwerb ausschließende Unfähigkeit zum Gebrauche eines Gliedes, sowie jene Verwundungen oder schweren Beschädigungen am Kopfe, an der Brust oder am Unterleibe, welche mit vollständiger und bleibender Störung der Verrichtungen wichtiger Lebensorgane verbunden sind, werden dem Verluste eines Gliedes gleichgehalten.

§. 95.

Cadeten, welche in Folge von Verwundung vor dem Feinde als Lieutenants in den Ruhestand versetzt werden, haben auf die Verwundungszulage in dem für Officiere (§§. 36 bis 39) festgesetzten Ausmaße Anspruch.

§. 96.

Anfang des Bezuges.

Für den Beginn des Bezuges der Verwundungszulage gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Invalidenpension (§§. 83 und 84);

Anträge der k. k. Regierung:

gleich dieser ist die Verwundungszulage eine monatlich im Voraus zu zahlende, weiter nicht theilbare Gebühr.

§. 97.

Ende des Bezuges.

Der Bezug der Verwundungszulage endigt nur:

a) Mit dem Ableben des Bezugsberechtigten;
b) bei der Auswanderung oder Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft.

§. 98.

Die Verwundungszulage ist verbotfrei.

Die Verwundungszulage kann weder im außergerichtlichen, noch im gerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden.

III. Abschnitt.

Von der Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser.

§. 99.

Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung.

Invalide Unterofficiere und Soldaten, welche

a) wenigstens dreißig Jahre ununterbrochen activ gedient haben; oder welche
b) in Folge von Verwundung vor dem Feinde oder überhaupt im Dienste erblindet sind, oder so schwere Verletzungen erlitten haben, daß sie eine besondere Pflege und Aufsicht benöthigen; endlich jene, welche
c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie oder gänzlicher Lähmung befallen wurden, und in Ermanglung von Angehörigen anderwärts nicht die nöthige Pflege erhalten können,

haben Anspruch, in eines der bestehenden Militär-Invalidenhäuser aufgenommen zu werden.

§. 100.

Gebühren der in der Invalidenhaus-Versorgung stehenden Invaliden.

Den in die Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Invaliden gebühren unter allen Umständen: die Löhnung, die Kost, das Brot, die Unterkunft, die Bekleidung und der Limito-Rauchtabak, letzterer gegen Entrichtung des Limitopreises.

Beim Eintritte besonderer Verhältnisse haben dieselben auch auf die Dienstes-, Arbeits-, Marsch- oder Sanitätszulage unter den nämlichen Moda-

Anträge des Ausschusses:

c) während des activen Dienstes von Blödsinn, Epilepsie oder gänzlicher Lähmung befallen wurden, und **nicht bei** Angehörigen die nöthige Pflege **finden** können,

Anträge der k. k. Regierung: | Anträge des Ausschusses:

litäten und in dem gleichen Ausmaße wie die Mannschaft des stehenden Heeres Anspruch.

§. 101.

Die Löhnung gebührt der in die Militär-Invalidenhäuser aufgenommenen Mannschaft nach der wirklichen Charge, welche der Betreffende in der activen Dienstleistung zuletzt bekleidet hat.

In welchem Ausmaße die Invalidenlöhnung für die einzelnen Chargen bemessen ist, läßt das Schema Beilage III ersehen.

Hinsichtlich des Ausmaßes der übrigen, dann des Beginnes und Endes aller im §. 100 angeführten Gebühren finden im Allgemeinen die für das stehende Heer geltenden Grundsätze Anwendung.

§. 102.

Verwundungszulage.

In den in den §§. 91 bis 94 bezeichneten Fällen gebührt auch der in der Versorgung eines Militär-Invalidenhauses stehenden Mannschaft die Verwundungszulage in dem dort angegebenen Ausmaße.

Bezüglich des Beginnes und des Endes des Bezuges dieser Zulage gelten die Bestimmungen der §§. 96, beziehungsweise 83 und 84, dann 97.

§. 103.

Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung.

Den der Versorgung in einem Militär-Invalidenhause theilhaftig gewordenen Unterofficieren und Soldaten steht es frei:

a) Statt der Invalidenhaus-Versorgung den Bezug der Invalidenpension außerhalb des Invalidenhauses anzusprechen, oder
b) auf die Invalidenhaus-Versorgung gegen Empfang einer Abfertigung gänzlich Verzicht zu leisten.

§. 104.

Jenen Invaliden, welche auf die Invalidenhaus-Versorgung Anspruch haben, jedoch besonderer Verhältnisse wegen den Bezug der Invalidenpension vorziehen, bleibt die Aufnahme in die Invalidenhaus-Versorgung jederzeit vorbehalten.

§. 105.

Die Abfertigung bei Verzichtleistung auf die Invalidenhaus-Versorgung wird unter den im §. 23 festgesetzten Bedingungen und Modalitäten mit dem

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

zweijährigen Betrage jener Invalidenpension zugestanden, auf welche der Betreffende bei seinem Austritte aus der activen Dienstleistung nach Beilage I Anspruch gehabt hätte.

§. 106.

Verwirkung der Invalidenhaus-Versorgung.

Wenn der Anspruch auf die Invalidenhaus-Versorgung durch Verurtheilung zur Strafe des schweren Kerkers verwirkt wird, endigen sämmtliche Invalidenhaus-Gebühren (mit Ausnahme der Verwundungszulage, §. 97) mit dem letzten Tage der Löhnungsperiode, in welcher die Kundmachung des Strafurtheiles erfolgt.

Invaliden, welche sich dem Trunke ergeben, durch Unverträglichkeit Zwistigkeiten im Invalidenhause veranlassen, sich den Haussatzungen nicht fügen wollen und ungeachtet aller Vorstellungen und angewandten Strafen unverbesserlich in ihrem Fehler beharren, sich daher der Invalidenhaus-Versorgung unwürdig erweisen, werden über bei dem vorgesetzten General- (Militär-) Commando gestellten Antrag des Invalidenhaus-Commandos aus dem Invalidenhause entfernt und ihnen die Invalidenpension in dem gebührenden Ausmaße angewiesen.

§. 107.

Beerdigungspauschale.

Für jeden, in dem Versorgungsstande eines Militär-Invalidenhauses verstorbenen, reglementsmäßig unter Beistellung eines Conductes zu beerdigenden Unterofficiers oder Soldaten, aus dessen Nachlasse die Beerdigungskosten nicht bestritten werden können, darf zur Anschaffung eines Sarges, sowie zur Deckung der sonstigen bei diesem Anlasse vorkommenden kleineren Auslagen ein Pauschale von drei Gulden dem Aerar in Aufrechnung gebracht werden, insoferne nicht ohnehin hiefür bereits ein besonderer Fond besteht, oder eine anderweitige Vorsorge getroffen würde.

§. 108.

Abfertigung für die Familien der im Versorgungsstande der Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft.

Den Familien (§. 25, Alinea 2) der nach erster Art verheirateten, aus dem Versorgungsstande der Militär-Invalidenhäuser mit Tod abgehenden Mannschaft gebührt die Abfertigung im Betrage von dreißig Gulden, welche sofort nach dem erfolgten Ableben des Familienhauptes, und zwar am Tage nach dem Todesfalle zu erfolgen ist.

Anträge der k. k. Regierung:

B. K. k. Kriegsmarine.

§. 109.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auch hinsichtlich der Unterofficiere und Matrosen der k. k. Kriegsmarine mit den nachfolgenden Modificationen Geltung.

§. 110.

Den Unterofficieren, vom Unterbootsmann und den äquiparirenden Chargen aufwärts, ist die nach vollendeten zehn Dienstjahren auf einem ausgerüsteten Schiffe der Flotte, Schulschiffe oder dessen Tender im Frieden zugebrachte Einschiffungszeit bei der Pensionsbemessung nach den im §. 65 enthaltenen Bestimmungen in Anrechnung zu bringen.

§. 111.

Die Pension der Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie der denselben äquiparirenden Unterofficiere, wird gleich jener der im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Personen bemessen, und zwar auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung; daher diese Unterofficiere nach vollendeten vierzig Dienstjahren in den Genuß der entsprechenden vollen Activitätsgebühr treten.

Das Ausmaß an jährlicher Invalidenpension für die Mannschaft der k. k. Kriegsmarine vom Bootsmannsmaat und den äquiparirenden Chargen abwärts ist aus dem Schema Beilage IV, das Ausmaß, in welchem die Invalidenlöhnung für die in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachte Marinemannschaft je nach ihrer Charge bemessen ist, aus dem Schema Beilage V zu ersehen.

Die aus dem Urlauber- oder Reservestande beigezogene, im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehende, oder aus demselben bereits pensionirte (quiescirte) Marinemannschaft wird nach den Bestimmungen des §. 82 behandelt. Die Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie die denselben äquiparirenden Unterofficiere werden jedoch hiebei den im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Reservepersonen (§. 6) gleichgehalten und zu diesem Zwecke ihre Militärpension, beziehungsweise die nach §. 6 entfallende 2½percentige Erhöhung der Civilpension (Provision ꝛc.), auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung berechnet. Der — im Sinne des zweiten Alinea

Anträge des Ausschusses:

Die aus dem Urlauber- oder Reservestande beigezogene, im Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste stehende, oder aus demselben bereits pensionirte, **provisionirte oder** quiescirte Marinemannschaft wird nach den Bestimmungen des §. 82 behandelt. Die Chargen des Oberbootsmannes, Bootsmannes und Unterbootsmannes, sowie die denselben äquiparirenden Unterofficiere werden jedoch hiebei den im Gagebezuge stehenden, in keine Diätenclasse eingereihten Reservepersonen (§. 6) gleichgehalten und zu diesem Zwecke ihre Militärpension, beziehungsweise die nach §. 6 entfallende 2½percentige Erhöhung der Civilpension (Provision ꝛc.), auf Grund der für 360 Tage entfallenden Activitätslöhnung berechnet. Der — im Sinne des zweiten

Anträge der k. k. Regierung:

des §. 82 — für die übrige Urlauber- und Reservemannschaft der k. k. Kriegsmarine entfallende Militärzuschuß zur Civilpension (Provision ɪc.) ist aus dem Schema Beilage VI zu entnehmen.

§. 112.

Schiffs- und Maschinenjungen der k. k. Kriegsmarine sind, wenn sie in Folge der im Dienste und durch den Dienst erhaltenen Beschädigungen kriegsdienstuntauglich werden, gleich den Matrosen vierter Classe zu behandeln.

§. 113.

Hinsichtlich der Versorgung des Arsenal-Arbeiterpersonales bestehen besondere Bestimmungen.

Drittes Hauptstück.

Verpflegungsart geisteskranker Personen des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine im Falle ihrer Aufnahme in eine Irrenanstalt.

§. 114.

Allgemeine Bestimmungen.

Geisteskranke Officiere jeden Grades des k. k. Heeres und der k. k. Kriegsmarine (Auditore, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer), Seecadeten, Militär- und Marinegeistliche, Beamte und in keine Diätenclasse eingereihte Gagisten, sowie jene Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, welche während ihrer activen Dienstleistung oder im Versorgungsstande eines Invalidenhauses geisteskrank werden, können, im Falle deren Uebergabe an eine Irrenanstalt als nothwendig erkannt wird:

a) in die Irrenabtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau;
wenn aber daselbst ihre Unterbringung nicht möglich sein sollte,
b) in eine Civil-Irrenanstalt

untergebracht werden.

Erstere werden beim Tyrnauer Invalidenhause, Letztere auf die Dauer ihrer Krankheit bei jenem Militär-Invalidenhause im Stande geführt, welchem ihre Evidenthaltung obliegt.

§. 115.

Officiere und sonstige Gagisten.

Sowohl die in der Irrenabtheilung des Militär-Invalidenhauses zu Tyrnau, wie auch die

Anträge des Ausschusses:

Alinea des §. 82 — für die übrige Urlauber- und Reservemannschaft der k. k. Kriegsmarine entfallende Militärzuschuß zur Civilpension (Provision ɪc.) ist aus dem Schema Beilage VI zu entnehmen.

Geisteskranke Officiere jeden Grades (Auditore, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer), Seecadeten, Militär- und Marinegeistliche, Beamte und in keine Diätenclasse eingereihte Gagisten, **welche im Genusse einer Militärgebühr (Gage oder Pension) stehen,** sowie jene Unterofficiere, Soldaten und Matrosen, welche während ihrer activen Dienstleistung oder **während sie sich im Genusse einer Invalidenpension oder** im Versorgungsstande eines Invalidenhauses **befinden**, geisteskrank werden, können, im Falle deren Uebergabe an eine Irrenanstalt als nothwendig erkannt wird:

Anträge der k. k. Regierung:

in einer Civil-Irrenanstalt untergebrachten geisteskranken Officiere und sonstigen Gagisten haben die ihnen systemmäßig zukommende Pension zu beziehen.

In den Irrenanstalten gebührt Generalen und Admiralen, Stabs- und Oberofficieren, Militär- und Marinegeistlichen und Beamten die Verpflegung nach der ersten, den Seecadeten (See-Aspiranten) nach der zweiten, endlich den im Gagebezuge stehenden, jedoch in keine Diätenclasse eingereihten Personen des Heeres und der Kriegsmarine nach der dritten Verpflegsclasse, in der in diesen Anstalten üblichen Weise.

Ueberdieß gebührt in dem Falle, als zur Beischaffung der Kleider und Wäsche, dann zur Bestreitung sonstiger minderer Bedürfnisse die Pension und das Erträgniß des etwaigen Privatvermögens nicht ausreicht, für jeden in eine Irrenanstalt abgegebenen Gagisten ein jährliches Pauschgeld, welches für die nach der ersten Classe Verpflegten mit achtzig, für die nach der zweiten Classe Verpflegten mit sechzig, für die nach der dritten Classe Verpflegten mit vierzig Gulden bemessen ist.

Die Kosten der Verpflegung, wie auch die Auslagen für die Transportirung in die Anstalt sind von der Pension und aus dem Erträgnisse des etwaigen Privatvermögens des Geisteskranken zu bestreiten. Reicht die Pension und das etwaige Vermögenserträgniß zur Deckung der Transportsauslagen und Verpflegskosten nicht aus, so trägt den Mehraufwand das Aerar.

Nach dem Ableben des Geisteskranken ist auch die Substanz des Vermögens zur Hereinbringung dieser Kosten heranzuziehen.

§. 116.

Unterofficiere, Soldaten und Matrosen.

Für die in Irrenanstalten untergebrachten geisteskranken Unterofficiere, Soldaten und Matrosen werden die hiedurch erwachsenden Auslagen gegen Einstellung ihrer sonstigen Gebühren vom Aerar bestritten, und zwar in den Irrenanstalten für Cadeten nach der zweiten, für die übrigen Unterofficiere und Soldaten, sowie für die Matrosen nach der dritten Verpflegsclasse.

Anträge des Ausschusses:

Für die in Irrenanstalten untergebrachten geisteskranken Unterofficiere, Soldaten und Matrosen werden die hiedurch erwachsenden Auslagen gegen Einstellung ihrer sonstigen Gebühren vom Aerar bestritten, und zwar für Cadeten nach der zweiten, für die übrigen Unterofficiere und Soldaten, sowie für die Matrosen nach der dritten Verpflegsclasse.

Zweiter Theil.

K. k. Landwehr

(einschließlich der Landesschützen in Tirol und Vorarlberg).

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 117.

Die für die Militärversorgung der Personen des k. k. Heeres aufgestellten Grundsätze haben auf die im activen Dienste invalid gewordenen Officiere, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, dann Unterofficiere und sonstige Mannschaft der k. k. Landwehr volle Anwendung; auch hat bei Bemessung der Pension für die Landwehr-Bezirksfeldwebel (Bezirks-Oberjäger) die Alterszulage durch Hinzuzählung zur Gage (§. 18) in Rechnung zu kommen.

Jene Grundsätze, insbesondere die in den §§. 6, 77 und 82 hinsichtlich der Personen des Urlauber- und Reservestandes enthaltenen Bestimmungen, sind im Allgemeinen auch auf die Landwehrpersonen des nicht activen Standes und der Evidenz anzuwenden.

Jedoch haben in beiden Richtungen die im Nachfolgenden enthaltenen bezüglichen Modificationen Platz zu greifen.

§. 118.

In allen jenen Fällen, in denen bei der Versorgung von Personen des k. k. Heeres die Wirksamkeit des Reichs-Kriegsministeriums oder eines General- (Militär-) Commandos eintritt, hat bei der Versorgung von Personen der k. k. Landwehr die Wirksamkeit des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, beziehungsweise des betreffenden Landwehr-Commandos (in Tirol und Vorarlberg der Landesvertheidigungs-Oberbehörde und des Landesvertheidigungs-Commandos) — eventuell unter den im §. 127 Alinea 2 angeführten Modalitäten — Platz zu greifen.

§. 119.

Alle den Landwehrpersonen nach diesem Gesetze zukommenden Versorgungsgenüsse, welche nicht ausdrücklich zur Zahlung aus dem gemeinsamen Heeresetat bestimmt sind, werden aus dem allgemeinen (Civil-) Pensionsfonde, beziehungsweise aus jenem Fonde bestritten, aus welchem der Civil-Activitätsgehalt bezogen worden ist (§§. 6 und 82).

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 120.

Als Dienstzeit (§§. 8 bis 14, dann 77 bis 83) hat bei der Pensionsbemessung hinsichtlich der Dienstleistung in der k. k. Landwehr auch noch weiters in Anrechnung zu kommen:

a) jene Zeit, welche die im Genusse einer Heerespension bleibenden Landwehrpersonen (§. 121) im activen Stande der Landwehr dienen, auch wenn sie auf die Dauer derselben statt der Activitätsgage nur das Superplus zur Pension beziehen;

b) jede zeitliche Dienstleistung der dem nicht activen Stande oder der Evidenz der Landwehr angehörigen Personen im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege, wenn damit der Anspruch auf den Bezug der Activitätsgebühren (Superplus zur Pension) oder einer täglichen Activirungsgebühr, beziehungsweise Löhnung verbunden ist;

c) jene Zeit, welche Angehörige des nicht activen Standes oder der Evidenz der Landwehr der Frequentirung des Tages- oder Abendcurses der Landwehr-Officiersaspirantenschulen in seinem vollen Umfange rücksichtlich der Dauer sowohl als der sämmtlichen vorgeschriebenen Lehrgegenstände — und zwar ohne Unterschied, ob auf Rechnung des Landwehretats oder auf eigene Kosten — gewidmet haben;

d) jede vor dem Eintritte in die k. k. Landwehr im activen Stande des k. k. Heeres oder der k. k. Kriegsmarine oder auch im Civil-Staats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste anrechnungsfähig zugebrachte Zeit (§§. 8 und 77), wenn der Uebertritt in die k. k. Landwehr unmittelbar, oder aus dem bleibenden oder zeitlichen Ruhestande (Beurlaubung mit Wartegebühr) erfolgt ist und die Civil-Staats- oder derselben gleichgehaltene Bedienstung eine anrechenbare war.

§. 121.

Den aus dem Ruhe-, beziehungsweise Invalidenstande des k. k. Heeres (Kriegsmarine) in die k. k. Landwehr übersetzten Officieren, Geistlichen, Beamten oder überhaupt im Gagebezuge stehenden Personen, sowie Unterofficieren und Landwehrmännern ist — ohne Rücksicht, ob sie zum activen oder nicht activen Stande, oder nur zur Evidenz der Landwehr gehören — die für die active Dienstleistung im stehenden Heere schon erworbene Pension, solange

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

sie auf dieselbe nicht freiwillig verzichten oder ihrer nicht verlustig werden, aus dem gemeinsamen Heeresetat regelmäßig weiter zu erfolgen.

§. 122.

Diese Personen erlangen durch eine anrechnungsfähige Landwehr-Dienstleistung auch den Anspruch auf eine Erhöhung der ihnen continuirlich erfolgt werdenden Heerespension.

Die Ermittlung dieser — mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles — dem allgemeinen Pensionsfonde zur Last fallenden Quote geschieht auf Grund der durch unmittelbare tagweise Zurechnung der neuen zur früheren Dienstzeit entfallenden Gesammtdienstzeit und der zuletzt bezogenen Gage (Pension sammt Superplus, §§. 120 und 121), beziehungsweise Löhnung.

Diese Neubemessung erfolgt für Landwehrpersonen des activen Standes erst bei erneuerter Versetzung in den Ruhestand, für Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz jedoch fallweise, und zwar sobald für sie in Folge der in der Landwehr anrechenbaren Dienstzeit eine höhere Pensionsquote erwächst.

§. 123.

Die im Genusse einer Pension aus dem gemeinsamen Heeresetat stehenden Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz erlangen, wenn sie in diesem Verhältnisse in eine höhere Charge befördert werden, erst dann das Anrecht auf die dieser Charge entsprechende höhere Pension, wenn sie entweder auf einem systemisirten activen Dienstesposten definitiv angestellt werden und wieder in den Ruhestand rückübertreten, oder wenn sie — abgesehen von einer Anstellung auf einem activen Dienstesposten — vor dem Feinde, oder auch im Frieden unmittelbar in Ausübung des Militärdienstes, durch Verwundung, schwere Beschädigung oder durch eine im Sinne des §. 4 c) erlittene dauernde Störung der Gesundheit dienstesuntauglich geworden sind.

Auch diese Pensionserhöhung belastet den allgemeinen Pensionsfond mit Ausnahme des im §. 128 bezeichneten Falles.

§. 124.

Welche Epochen als Feldzüge, beziehungsweise als Kriegsjahre zu gelten haben (§. 10 Alinea 3 und §. 78), sowie die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die einzelnen Theile der k. k. Landwehr wird von Fall zu Fall von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät angeordnet.

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

§. 125.

Den Familien jener verstorbenen Pensionisten, welche im Ruhestande geheiratet haben (§. 27), gebührt das Sterbquartal, beziehungsweise die Abfertigung nur in dem Falle, wenn der Gatte oder Vater nach seiner Verehelichung wieder bleibend im activen Stande der k. k. Landwehr angestellt, und dann erneuert in den Ruhestand versetzt worden, oder wenn derselbe auch nur zeitlich verwendet war, aber in Folge Verwundung vor dem Feinde, oder in Folge einer sonst im Dienste ohne eigenes Verschulden erlittenen Beschädigung, oder durch den Spitalsdienst überkommenen ansteckenden Krankheit verstorben ist.

Hat der Verstorbene seinen Ruhegenuß oder einen Theil desselben auf Rechnung des gemeinsamen Heeresetats bezogen, so fällt das Sterbquartal oder die auf Grundlage der bezogenen Heerespension zu berechnende Sterbquartalsquote dem Heeresbudget zur Last, jedoch — sofern nicht etwa die Bestimmungen des §. 128 zutreffen — nur dann, wenn der Verstorbene schon im Activstande des Heeres oder zwar im bleibenden Ruhestande desselben, im letzteren Falle aber vor der Wirksamkeit des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) geheiratet hat. Den Rest des gebührlichen Sterbquartals trägt der allgemeine Pensionsfond.

Wurde aber die Ehe während des bleibenden Ruhestandes erst nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Wehrgesetzes geschlossen, so trägt der allgemeine Pensionsfond — den Fall des §. 128 ausgenommen — das gebührliche Sterbquartal ganz.

§. 126.

Officiere des Soldatenstandes der k. k. Landwehr vom Hauptmann (Rittmeister) abwärts, können analog den Officieren des k. k. Heeres, in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser aufgenommen werden, wenn sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind und sich im bleibenden Ruhestande befinden (§. 47).

Ausnahmsweise können auch die Officiere für den Justizdienst, Aerzte, Rechnungsführer, Geistliche und Beamte der k. k. Landwehr aus dem Ruhestande von der IX. Diätenclasse abwärts, soferne sie während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung invalid geworden sind, in die Invalidenversorgung aufgenommen werden (§. 48).

Die in keine Diätenclasse eingereihten Gagisten werden, wenn ihre Invalidität während einer anrechnungsfähigen Dienstleistung eingetreten ist, hinsichtlich der Invalidenhaus-Versorgung wie die Gleichgestellten des Heeres behandelt. (§§. 58 und 59.)

Anträge der k. k. Regierung:

Anträge des Ausschusses:

Endlich haben auch die während einer anrechnungsfähigen Dienstzeit invalid gewordenen Landwehr-Unterofficiere und Landwehrmänner nach Maßgabe der Bestimmungen des zweiten Hauptstückes, III. Abschnittes, den gleichmäßigen Anspruch zur Aufnahme in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser wie die invaliden Unterofficiere und Soldaten des k. k. Heeres.

Insoferne jedoch diese Aufnahme von Personen der k. k. Landwehr in den Versorgungsstand der Militär-Invalidenhäuser höhere Gebühren in Anspruch nimmt, als solche dem Betreffenden etwa aus der gemeinsamen Dotation der Kriegsverwaltung zukommen (§§. 121, 122 und 128), ist der Mehrbetrag, wenn sie aber gar keinen Anspruch auf Versorgung aus dieser Dotation haben, der Gesammtbetrag der gebührlichen Auslagen (inclusive des in den §§. 59 und 108 besprochenen Sterbquartals, beziehungsweise Abfertigung) aus dem allgemeinen Pensionsfonde zu refundiren.

Die Entscheidung über die Aufnahme von Landwehrpersonen in die Militär-Invalidenhäuser steht den Heeresbehörden, und zwar rücksichtlich der in einem Gagebezuge gestandenen Personen dem Reichs-Kriegsministerium, rücksichtlich der übrigen Landwehrpersonen den General- (Militär-) Commanden zu.

Hiebei hat als Richtschnur zu gelten, daß die im Kriege dienstuntauglich gewordenen Personen der Landwehr den gleichen Anspruch wie die Personen des Heeres besitzen und nur die besondere Rücksichtswürdigkeit einen Vorzug gibt; im Frieden dienstuntauglich gewordene Landwehrofficiere, eventuell die im zweiten Alinea dieses Paragraphes genannten Gagisten aber nur in ganz außerordentlichen Fällen — im Frieden dienstuntauglich gewordene Unterofficiere und Landwehrmänner hingegen bei Zulässigkeit des Raumes jederzeit Aufnahme finden.

Die vorangeführten Zahlungsgrundsätze sind auch bei Anwendung der im dritten Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen auf die Personen der k. k. Landwehr maßgebend.

§. 127.

Die Superarbitrirung von Landwehrpersonen hat durch eigene, bei den Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Commando) zusammenzusetzende Superarbitrirungscommissionen stattzufinden.

Fällt aber die Versorgung der Landwehrpersonen ganz oder theilweise auf den Heeresetat, so hat die Superarbitrirung durch eine gemischte Commission zu geschehen und steht die Bestätigung des Superarbitrirungsbefundes im ersteren Falle über im Gagebezuge stehende Personen dem Reichs-Kriegs-

Anträge der k. k. Regierung:

ministerium, über Mannschaft den General-(Militär-) Commanden — im letzteren Falle bezüglich der im Gagebezuge stehenden Personen dem Landesvertheidigungsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium, bezüglich der Mannschaft den Landwehrcommanden (Landesvertheidigungs-Oberbehörde) im Einvernehmen mit den General-(Militär-)Commanden zu.

§. 128.

Wenn Landwehrpersonen in Folge der Mobilisirung oder Verwendung zu gemeinsamen Staats- oder Kriegszwecken dienstuntauglich werden, so hat der gemeinsame Heeresetat die nach diesem Gesetze entfallenden Militärversorgungsgebühren — unter denen auch die Invalidenhausversorgung und die Verpflegung der Geisteskranken (§. 126), dann das eventuelle Sterbquartal (§. 125), begriffen sind — zu zahlen, und zwar:

a) Die Verwundungszulagen unter allen Verhältnissen.

b) Die gesammten Versorgungsgenüsse für jene dem nicht activen Verhältnisse entstammenden Landwehrpersonen, welche vor der Mobilisirung weder in Civilstaats- noch in diesen gleichgehaltenen Diensten gestanden sind.

c) Die nach den §§. 6 und 82 lediglich für die Militärdienstzeit entfallenden Militär-Ruhegebühren für jene Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, welche in einem Civil-Staats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste stehen, oder aus diesen Diensten bereits pensionirt oder quiescirt sind, und in beiden Fällen in Folge der Mobilisirung zur Militärdienstleistung herangezogen wurden.

d) Denjenigen Pensionsmehrbetrag, welchen sich Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, wenn sie bereits im Genusse einer Heeres- oder Landwehrpension, oder beider zugleich, stehen, durch unmittelbare Zuzählung der aus dem Mobilisirungsverhältnisse anrechenbaren, zu der früheren anrechnungsfähigen, aber noch nicht honorirten Dienstzeit auf Grund der zuletzt bezogenen Gage erwerben.

e) Endlich die gesammten Versorgungsgenüsse auf Basis der ganzen anrechnungsfähigen Dienstzeit für die auf systemisirte Dienstesposten definitiv angestellten, dem Activstande der Landwehr angehörenden Personen.

Anträge des Ausschusses:

c) Die nach den §§. 6 und 82 lediglich für die Militärdienstzeit entfallenden Militär-Ruhegebühren für jene Landwehrpersonen des nicht activen Standes oder der Evidenz, welche in einem Civil-Staats- oder diesem gleich gehaltenen Dienste stehen, oder aus diesen Diensten bereits pensionirt, **provisionirt** oder quiescirt sind, und in beiden Fällen in Folge der Mobilisirung zur Militärdienstleistung herangezogen wurden.

Beilage I.

Schema

über die jährliche Gebühr an Invalidenpension der invaliden Mannschaft des k. k. Heeres.

Charge							
und zwar:		Officiers-Stellvertreter.	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel). Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger). Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister). Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker). Regiments-Tambour bei der Infanterie. Regiments-Trompeter bei der Cavallerie u. Artillerie. Bataillons-Hornist bei den Jägern. Meister 1. Classe der technischen Artillerie. Büchsenmacher 1. Classe.	Zugs- } Stabs- } Führer. Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie. Bataillons-Trompeter bei der Festungs-Artillerie. Büchsenmacher 2. Classe. Curschmid. Meister 2. Classe der technischen Artillerie. Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten.	Corporal. Unterjäger. Bataillons-Tambour. Bataillons-Hornist bei der Infanterie. Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps. Batterie-Trompeter bei der Artillerie. Büchsenmacher 3. Classe. Escadrons-Riemer. Meister 2. Classe mit Ausnahme jener der technischen Artillerie.	Gefreiter. Patrouilleführer. Vormeister. Geselle 1. Classe.	Infanterist, Jäger. Dragoner, Huszar, Uhlane. Ober- und Unter- (Zeugs-, Fahr-) Kanonier. Sappeur 1. und 2. Classe. Ober- und Unterpionnier. Sanitäts-Soldat. Train-Soldat beim Fuhrwesens-Corps. Fahr-Soldat beim Truppen-Train. Compagnie-Tambour. " Hornist. " Trompeter. Pionnier der Fußtruppen. Officiersdiener. Geselle 2. und 3. Classe
Jährlicher Invaliden-Pensions-Betrag in Gulden							
nach vollendeten 10	Dienstjahren	108	84	72	60	48	36
" " 12		126	98	84	70	56	42
" " 15		144	112	96	80	64	48
" " 18		162	126	108	90	72	54
" " 21		180	140	120	100	80	60
" " 24		198	154	132	110	88	66
" " 27		216	168	144	120	96	72
" " 30		234	182	156	130	104	78

Anmerkung. Cadeten, welche wegen Mangel an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiers-Stellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretual-Status ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualifications-Liste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die je nach der Dienstzeit für Officiers-Stellvertreter bemessene Pension.

Beilage II.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Heeresetat zu zahlenden Pensionszuschuß, welcher in der Militär-Dienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reservemannschaft des Heeres in jenen Fällen gebührt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensionirt, provisionirt oder quiescirt (st (§. 82).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militär-Dienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionirung (Quiescirung 2c.) im Civil-Dienste zugebrachte bereits honorirte Zeit, gebührt eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militär-Dienstjahre gebührt eventuell zum nebenstehenden noch ein weiterer
		Maximal-Zuschuß in Gulden jährlich	
Cadet-Officiers-Stellvertreter		18	18
Feldwebel	und denselben nach Schema Beilage I Gleichgestellten	14	14
Zugsführer		12	12
Corporal		10	10
Gefreiten		8	8
Infanteristen		6	6

Tritt die Invalidität (§. 82) eines derlei Unterofficiers oder Soldaten noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militär-Dienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensions-Zuschuß im selben Maximal-Betrage, als wenn er die zweijährige Militär-Dienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obige Maximalzuschuß darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civilpension, Provision 2c. 300 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Cadet-Officiers-Stellvertreter die Civilpension 290 Gulden, so gebührt der Zuschuß nur mit zehn Gulden, die Militär-Dienstzeit mag mit 2 oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein.

Beilage III.

Schema

der Löhnungen der in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft des k. k. Heeres.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern					
35	25	15	10	7	5
Officiers-Stellvertreter.	Feldwebel (Rechnungs-Feldwebel). Oberjäger (Rechnungs-Oberjäger). Wachtmeister (Rechnungs-Wachtmeister). Feuerwerker (Rechnungs-Feuerwerker). Regiments-Tambour bei der Infanterie. Regiments-Trompeter bei der Cavallerie und Artillerie. Bataillons-Hornist bei den Jägern. Meister 1. Classe der technischen Artillerie. Büchsenmacher 1. Classe.	Zugs- } Stabs- } Führer. Divisions-Trompeter bei der Cavallerie und Feld-Artillerie. Bataillons-Trompeter bei der Festungs-Artillerie. Büchsenmacher 2. Classe. Curschmid. Meister 2. Classe der technischen Artillerie. Meister 1. Classe der übrigen Heeres-Anstalten.	Corporal. Unterjäger. Bataillons-Tambour. Bataillons-Hornist bei der Infanterie. Escadrons-Trompeter bei der Cavallerie und dem Fuhrwesens-Corps. Batterie-Trompeter bei der Artillerie. Büchsenmacher 3. Classe. Escadrons-Riemer. Meister 2. Classe mit Ausnahme jener der technischen Artillerie.	Gefreiter. Patrouilleführer. Vormeister. Geselle 1. Classe.	Infanterist, Jäger. Dragoner, Huszar, Uhlane. Ober- und Unter- (Zeugs-, Fahr-) Kanonier. Sappeur 1. und 2. Classe. Ober- und Unterpionnier. Sanitäts-Soldat. Train-Soldat beim Fuhrwesens-Corps. Fahr-Soldat beim Truppen-Train. Compagnie-Tambour. " Hornist. " Trompeter. Pionnier der Fußtruppen. Officiersdiener. Geselle 2. und 3. Classe.

Anmerkung. Cadeten, welche wegen Mangel an Abgang in ihren Truppenkörpern noch nicht zu Officiers-Stellvertretern ernannt werden konnten, während im Concretualstatus ihrer Waffe Rangsjüngere bereits diese Charge bekleiden, erhalten, wenn sie in der Qualificationsliste zu Officieren vollkommen geeignet geschildert sind, die für den Officiers-Stellvertreter bemessene Invalidenhaus-Löhnung.

Beilage IV.

Schema

über die jährliche Gebühr an Invaliden-Pension der invaliden Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine.

Charge									
und zwar			Unter-Waffenmeister. Corps-Hornist. Bootsmannsmaat. Steuermannsmaat. Maschinenmaat.	Waffenmaat. Quartiermeister. Steuer-Quartiermeister. Maschinen-Quartiermeister.	Waffen-Quartiermeister. Marsgast. Steuergast. Maschinengast. Oberheizer. Ober-Krankenwärter. Depot-Hornist *).	Waffengast. Matrose 1. Classe. Steuermatrose. Heizer 1. Classe. Krankenwärter 1. Classe.	Matrose 2. Classe. Heizer 2. Classe. Krankenwärter 2. Classe.	Matrose 3 Classe. Krankenwärter 3. Classe.	Matrose 4. Classe. Spielmann **). Hornist **). Officiersdiener.
			Jährlicher Invaliden-Pensions-Betrag in Gulden						
nach vollendeten	10	Dienstjahren	96	84	72	60	54	48	42
	12		112	98	84	70	63	56	49
	15		128	112	96	80	72	64	56
	18		144	126	108	90	81	72	63
	21		160	140	120	100	90	80	70
	24		176	154	132	110	99	88	77
	27		192	168	144	120	108	96	84
	30		208	182	156	130	117	104	91

*) Kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen und bezieht als solcher die Invaliden-Pension eines Waffenmaat.

**) Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der 3 niederen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in einem solchen Falle auf die für die betreffende Soldclasse normirte Invaliden-Pension Anspruch.

Beilage V.

Schema

der Löhnungen der in den Militär-Invalidenhäusern untergebrachten invaliden Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine.

Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern				
50	40	30	25	20
Ober-Bootsmann. „ Steuermann. Maschinenwärter.	Bootsmann. Steuermann. Maschinenwärter.	Waffenmeister. Unter-Bootsmann. Unter-Steuermann. Unter-Maschinenwärter.	Unter-Waffenmeister. Corps-Hornist. Bootsmannsmaat. Steuermannsmaat. Maschinenmaat.	Waffenmaat. Quartiermeister. Steuer-Quartiermeister. Maschinen-Quartiermeister.
Täglicher Löhnungsbetrag in Kreuzern				
18	14	10	8	6
Waffen-Quartiermeister. Marsgast. Steuergast. Maschinengast. Oberheizer. Ober-Krankenwärter. Depot-Hornist *).	Waffengast. Matrose 1. Classe. Steuermatrose. Heizer 1. Classe. Krankenwärter 1. Classe.	Matrose 2. Classe. Heizer 2. „ Krankenwärter 2. Classe.	Matrose 3. Classe. Krankenwärter 3. Classe.	Matrose 4. Classe. Spielmann **). Hornist **). Officiersdiener.

*) Kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen und bezieht als solcher die Invaliden-Löhnung als Waffenmaat.

**) Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der drei minderen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in solchem Falle auf die für die betreffende Soldclasse normirte Invaliden-Löhnung Anspruch.

Beilage VI.

Schema

über jenen vom gemeinsamen Kriegs-Etat zu zahlenden Pensions-Zuschuß, welcher in der Militär-Dienstleistung invalid gewordener Urlauber- und Reserve-Mannschaft der k. k. Kriegs-Marine in jenen Fällen gebührt, in welchen dieselbe bereits aus dem Civilstaats- oder diesem gleichgehaltenen Dienste pensionirt (quiescirt) ist (§. 82 und 111).

Und zwar dem		Nach vollendeten zwei anrechnungsfähigen Militär-Dienstjahren, ohne Rücksicht auf die vor der Pensionirung (Quiescirung 2c.) im Civil-Dienste zugebrachte bereits honorirte Zeit, gehört eventuell ein	Für je drei fernere vollendete anrechnungsfähige Militär-Dienstjahre gebührt eventuell zum nebenstehenden noch ein weiterer
		Maximal-Zuschuß in Gulden jährlich	
Unter-Waffenmeister	und denselben nach Schema Beilage IV Gleichgestellten	16	16
Waffenmaat		14	14
Waffen-Quartiermeister		12	12
Waffengast		10	10
Matrose 2. Classe		9	9
Matrose 3. Classe		8	8
Matrose 4. Classe		7	7

Der Depot-Hornist kann auch in der Charge des Waffenmaat stehen, und bezieht als solcher den Zuschuß eines Waffenmaat.

Die der Marine-Musik angehörigen Spielmänner und die Hornisten können in einer der drei niederen Matrosen-Soldclassen stehen und haben in einem solchen Falle auf den für die betreffende Soldclasse normirten Zuschuß Anspruch.

Tritt die Invalidität (§. 82) eines Unterofficiers oder Matrosen noch vor vollendeter zweijähriger anrechnungsfähiger Militär-Dienstzeit ein, so erhält derselbe den Pensions-Zuschuß im selben Maximalbetrage, als wenn er die zweijährige Militär-Dienstzeit bereits vollendet hätte.

Der obbezifferte Maximal-Zuschuß darf überhaupt nur dann und insoweit ausgezahlt werden, als die Civil-Pension, Provision 2c. 300 fl. nicht erreicht. Beträgt daher beispielsweise bei einem Waffen-Quartiermeister die Civil-Pension 295 Gulden, so gebührt der Zuschuß nur mit fünf Gulden, die Militär-Dienstzeit mag mit zwei oder auch mit mehr Jahren anrechnungsfähig sein.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Reichsrathswahl aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze.

Bei der am 25. October 1873 vorgenommenen Wahl dreier Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wurden 110 Stimmzettel abgegeben.

Hievon beträgt die absolute Majorität 56 Stimmen.

Von den abgegebenen Stimmen erhielten:

1. Rudolph Freiherr v. Handel . . . . 60 Stimmen,
2. Julius Horst, k. k. Minister für Landesvertheidigung . 59 „
3. Eduard v. Planck . . . . 58 „
4. Julius Graf Falkenhayn,
5. Edmund Holenia und
6. Franz Graf Coudenhove je . . . . 50 „

Außerdem lauteten zwei Stimmzettel auf Edmund v. Planck und Einer auf Dr. Dehne.

Sohin erscheinen als gewählt die Herren Rudolph Freiherr v. Handel, Julius Horst und Eduard v. Planck.

Gegen diese Wahl wurde nun von den in derselben Classe wahlberechtigten Herren Dr. Franz Groß und Dr. Wilhelm Schaup rechtzeitig Protest erhoben.

Derselbe wird damit begründet, daß an der Wahl die nachstehenden Stimmen, als:

Aitersheim, Pfarrhof,
Aurolsmünster, Pfarrhof,
Enns und Cronstorf, Pfarrhof,
Gurten, Pfarrhof,

Mattinghofen, Probstei,
Mauernberg, Pfarrhof,
Peuerbach, Pfarrhof,
der Religionsfond,
Schiefer'sches Erbstift in Efferding,
Steyr, Stadtpfarrhof,
Traiskirchen, Pfarrhof,
Utzenaich, Pfarrhof und
Waldzell, Pfarrhof, zusammen 14 an der Zahl, sich betheiligt haben, welche Stimmen aber, als von und für nicht wahlberechtigte juristische Personen abgegeben, nach §. 13 der Reichsrathswahlordnung ungiltig seien.

Es wären daher, meint der Protest weiter, nur 96 giltige Stimmen abgegeben worden, wovon die absolute Majorität 49 betrage, und da es ja möglich sei, daß die ungiltigen 14 Stimmen jedem der Gewählten zugefallen seien, so seien dieselben bei jedem in Abrechnung zu bringen, wornach also die Wahl ungiltig sei, weil sodann Herr Baron Handel blos 46, der Herr Minister Horst 45 und Herr von Planck 44, sohin keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für sich erhalten habe (§. 49 R. R. W. O).

Der Legitimationsausschuß sah sich dem erhobenen Proteste gegenüber zu einer umso ernsteren und eindringlicheren Erwägung dieser Angelegenheit veranlaßt, als die hier in Betracht kommenden Fragen sowohl durch bereits vorangegangene Verhandlungen derselben in mehreren Landtagen, als durch inzwischen bekannt gewordene, mitunter einander widersprechende behördliche Entscheidungen und in Folge eingehender Behandlung, die ihnen die Publicistik zu Theil werden ließ, eine besondere Wichtigkeit erlangt hatten.

Es wurde sohin zur Vorberathung ein Subcomité eingesetzt und auf Grund eines von demselben erstatteten, sehr gründlichen und umfassenden Gutachtens die Angelegenheit in mehreren Ausschußsitzungen, an deren einigen auch die eigens hiezu eingeladene hohe Regierung theilnahm, einer allseitigen Erörterung unterzogen.

Das Resultat der letzteren erlaubt sich der Legitimationsausschuß dem hohen Hause in Nachstehendem darzulegen:

Nach den §§. 9 und 13 der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 im Zusammenhange mit den daselbst berufenen Bestimmungen der Landtagswahlordnungen (§. 9 und 11 der obderennsischen) sind in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns wahlberechtigt alle dem österreichischen Staatsverbande angehörigen großjährigen Besitzer jener landtäflichen Güter, deren Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern wenigstens 100 fl. beträgt, sowie (mit Ausnahmen von Gemeinden) jene Corporationen und Gesellschaften, die sich im Besitze derart besteuerter landtäflicher Güter befinden.

Aus diesen Gesetzesbestimmungen folgt zunächst für die vorliegende Frage daß von den juristischen Personen jene nicht wahlberechtigt sind, die nicht unter den Begriff von Corporationen und Gesellschaften fallen, daher außer den vom Gesetze besonders hervorgehobenen Gemeinden auch nicht die Stiftungen, öffentlichen Fonde, Landschaften u. dgl.

Daher ist der Legitimationsausschuß vorerst zu dem Beschlusse gekommen, daß die für die oberösterreichische Landschaft vom Landeshauptmanne Herrn Dr. Moriz Eigner, für den Religionsfond vom Herrn Hofrathe Ritter von Schurda und für das Schiefer'sche Erbstift in Efferding vom Herrn Anton Linhard abgegebenen Stimmen für ungiltige zu erklären seien.

Zu einem entgegengesetzten Schlusse aber gelangte der Ausschuß bezüglich der auf Grund des Besitzes der anderen eilf zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter zur Geltung gebrachten Stimmen. Die Güter sind, wie oben

ersichtlich, in neun Fällen als Pfarrhof, einmal als Probstei und einmal als Stadtpfarrhof eingetragen, und die auf dieselben entfallenden Stimmen wurden von den auf diesen Gütern investirten Pfarrern und in zwei Fällen (Aitersheim und Enns) von deren Bevollmächtigten abgegeben.

Dießfalls schien es dem Legitimationsausschusse keinem gegründeten Zweifel zu unterliegen, daß die betreffenden Pfarrer als Besitzer dieser zur Wahl berechtigenden Güter im Sinne der Reichsraths- und Landtagswahlordnung anzusehen sind, und zwar aus folgenden Gründen:

Die Landtagswahlordnung, die dießbezüglich von der Reichsrathswahlordnung als maßgebend anerkannt wird, legt in den §§. 10 und 11 den Hauptnachdruck auf das zur Wahl berechtigende Gut. Erwägt man dazu, daß den Wahlen für den Reichsrath wie für die Landtage das Gruppensystem und der Grundsatz der Interessenvertretung zu Grunde liegt, so scheint es unzweifelhaft, daß die Wahlberechtigung an sich dem landtäflichen Gute, als solchem, inhärirt, und daß es sich eigentlich nur um die Frage handeln kann, wer denn im einzelnen Falle dieses Recht auszuüben befugt ist.

Der Natur der Sache nach soll diese Befugniß nur dem Eigenthümer, als dem stabilen Träger aller Rechte, Befugnisse und Genüsse, die mit dem Gute verbunden sind, zustehen.

Nichtsdestoweniger hat aber das Gesetz für opportun befunden, sich zur Kennzeichnung der die Wahl ausübenden Person nicht des Wortes „Eigenthümer“, sondern des Wortes „Besitzer“, an welches sich zuletzt doch nur der Begriff eines zeitweiligen, transitorischen Interesses an dem Gute knüpft, zu bedienen.

Es folgt hieraus, daß es sich somit hier auch nicht um den streng juristischen und civilrechtlichen Begriff des Besitzes, sondern um die im täglichen Verkehrsleben gangbare Auffassung desselben, das heißt, um ein solches Verhältniß der Person zum Gute handelt, kraft dessen die erstere auf lebenslang oder auf eine durch ein bestimmtes Rechtsverhältniß definirte längere Dauer einerseits alle mit dem Gute verbundenen Lasten trägt, andererseits alle damit verknüpften Nutzungen und Rechte genießt, so daß sie im bürgerlichen und geschäftlichen Verkehr (wenn auch nicht vor dem civilgerichtlichen Forum) als Repräsentant des Gutes gilt und angesehen zu werden pflegt.

Es kann diese Person offenbar der vollständige Eigenthümer, sie muß es aber nicht sein, und ebenso kann der streng civilrechtliche Begriff des Besitzers auf sie passen, er muß es aber nicht. Im Volksmunde und im geschäftlichen Verkehre wird sie immer der Besitzer des Gutes genannt werden, wobei nur noch vorausgesetzt wird, daß das Verhältniß der Person zum Gute ein rechtmäßiges, redliches und auf echte Art erworbenes ist, und daß für den Genuß nicht ein demselben entsprechendes Entgelt an einen Dritten gezahlt wird.

In diesem Sinne wird im gewöhnlichen Geschäftsleben nicht der Usurpator, der Einschleicher, der unbefugte Vorenthalter des Gutes und ebenso auch nicht der Bestandnehmer, der Entlehner, der Verwahrer, wohl aber Derjenige immer Besitzer genannt und als solcher angesehen, von dem es bekannt ist, daß er auf rechtmäßige Weise und echte Art dauernd, kraft eigenen Rechtes und zu eigenem Vortheile im Genusse aller Nutzungen des Gutes sich befindet und alle mit demselben verbundenen Steuern, Abgaben und sonstigen Lasten trägt, beispielsweise also der Nutzungseigenthümer, der Nutznießer, der Fiduzier.

Es wird daher auch Niemand im täglichen Verkehrsleben anstehen, den auf einer geistlichen Pfründe investirten Pfarrer, Probst, Bischof u. s. w. als den Besitzer dieser Pfründe, und wenn zu derselben ein Gut gehört, als den Besitzer dieses Gutes anzusehen und ihn Besitzer zu heißen, da derselbe k r a f t e i g e n e n R e c h t e s u n d a u f s e i n e e i g e n e G e f a h r u n d R e c h n u n g die Pfründe (das Gut) verwaltet, alle Nutzungen bezieht, den erforder-

lichen oder ihm zweckdienlich erscheinenden Aufwand auf das Gut macht, alle Steuern, Abgaben und Leistungen trägt und in Sachen der Pfründe (des Gutes) bei allen Behörden intervenirt und bei Gericht klagen und geklagt werden kann.

Und auf diesen so zu sagen bürgerlichen oder Verkehrsbegriff kömmt es hier an, da Gesetze von so allgemeiner und volksthümlicher Bedeutung und Tragweite, wie es die Wahlgesetze und Wahlordnungen für die Vertretungskörper sind, zunächst für das Volk und nicht für die verschwindend kleine Anzahl von Fachgelehrten, namentlich Fachjuristen gegeben werden und also im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauches und des Volksverständnisses (natürlich wenn damit nicht eine grelle Verletzung von Recht und Gesetz verbunden ist) aufgefaßt und gedeutet werden müssen, und da es überhaupt nicht angeht, große politische und staatsrechtliche Fragen und Verhältnisse nach den Regeln privatrechtlicher Bestimmungen zu beurtheilen.

Uebrigens scheint der streng civilrechtliche Begriff des Besitzes auf die Beurtheilung der vorliegenden Frage um so weniger anwendbar zu sein, als ja auch auf den verschiedenen Gebieten der Rechtspflege hierüber oft die verschiedensten Auslegungen und Auffassungen platzgreifen. So wird häufig der Civilrichter den Kopf schütteln über die Anwendung des Begriffes von Besitz, wo der Strafrichter ohne Scrupeln die Entziehung oder Verletzung des Besitzes ahndet, und ebenso schützt in gar mannigfachen Fällen der Privatrichter im Provisorialwege als Besitz ein Verhältniß, das kaum noch als Innehabung angesehen werden kann, und das in der Analyse sicherlich dem Reagens des §. 309 b. G. B. nicht zu widerstehen vermöchte.

Auch in anderer Beziehung wird man dazu gedrängt, hier nur den sprachgebräuchlichen Begriff des Besitzes in Anwendung zu bringen, weil es sonst schwer wäre, das Verhältniß des investirten Pfründenbesitzers unter eine gesetzliche Rubrik zu subsumiren. Eigenthum ist es offenbar nicht, und wenn es nicht als Besitz aufgefaßt würde, so bliebe, da man hier auch von Vertragsrechten nicht reden kann, nichts Anderes übrig, als nur noch die Servitut und namentlich, einer beliebten Ausdrucksweise entsprechend, die Nutznießung oder der Fruchtgenuß. Doch wird kaum ein Jurist im Ernste behaupten wollen, daß der Begriff der Fruchtnießung, wie ihn das a. b. G. B. feststellt, hier zur vollen Anwendung kommen kann; denn abgesehen davon, daß es hiezu keinen der im §. 480 b. G. B. angeführten Titel gibt, lassen sich einerseits viele der gesetzlichen Bestimmungen über die Fruchtnießung (beispielsweise die des letzten Satzes des §. 511, die der §§. 514, 515, 517, 520 und 481 b. G. B.) auf dieses Rechtsverhältniß nicht anwenden, und wird andererseits nicht verkannt werden, daß dem Pfründenbesitzer auch noch viel weitgehendere Rechte als dem Fruchtnießer zustehen, wie beispielsweise das Recht, unter Zustimmung der politischen Behörde, die ja doch nicht der Eigenthümer ist, die Substanz des Gutes zu verändern, das Gut ganz oder theilweise zu alieniren, es als Hypothek zu verschreiben u. dgl., — Befugnisse, die schon gar nahe an das Eigenthumsrecht heranreichen.

Es bliebe somit, wenn man hier nicht den Besitz zuließe, eigentlich ein ganz absonderliches, nirgends hinpassendes, beinahe an Rechtlosigkeit grenzendes Verhältniß übrig, in dem sich der investirte Pfründeninhaber zu seinem Gute auch schon in gewisser Hinsicht in civilrechtlicher, jedenfalls aber in politischer Beziehung befände, was aber angesichts dessen, daß es sich um eine Jahrhunderte lang bestehende und gesetzlich geschützte Institution handelt, geradezu unzulässig ist, abgesehen davon, daß hiedurch eine sehr große Anzahl von „zur Wahl berechtigenden“ Interessen (Gütern) ihrer Vertretung destituirt würde.

Uebereinstimmend mit den hier entwickelten Anschauungen haben auch bisher die investirten Inhaber geistlicher Pfründen in Oberösterreich seit dem Bestehen des dortigen Landtages auf Grund der Landeswahlordnung — und auf diese kömmt es auch hier an — ihr Wahlrecht zum Landtage in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes unbeanständet ausgeübt, und wenn berücksichtigt

wird, daß die beiden im Jahre 1871 vom oberösterreichischen Landtage beschlossenen Gesetze, und zwar sowohl jenes der IV. Periode, I. Session, 17. Sitzung vom 11. October 1871, wodurch den in Rede stehenden Personen das Wahlrecht ausdrücklich zugestanden werden wollte, als auch jenes in der V. Periode, I. Session, 6. Sitzung am 22. December 1871 zum Beschlusse erhobene Gesetz, wodurch gerade denselben Personen die Wahlberechtigung ausdrücklich aberkannt werden wollte, die Allerhöchste Sanction nicht erlangt haben, so muß man zum Schlusse gelangen, daß in dieser mindestens sehr zweifelhaften Frage der 13jährige Usus die maßgebende Grundlage zur Interpretation insolange abgeben muß, als nicht durch ein ausdrückliches Gesetz eine Aenderung eingeführt wird.

Aus diesen Erwägungen ist der Legitimationsausschuß dahin schlüssig geworden, daß die durch den Protest in Frage gestellten, von den oben erwähnten auf landtäfliche Güter investirten 11 Pfarren, beziehungsweise deren Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen als von großjährigen, dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Besitzern zur Wahl berechtigender landtäflicher Güter abgegeben, sohin für giltig anzuerkennen seien. Der Umstand, daß die betreffenden Pfründenbesitzer für ihre Person in der Landtafel nicht vorgeschrieben sind, steht nicht entgegen, weil das Erforderniß des bücherlichen Besitzes in der oberösterreichischen Landtagswahlordnung nicht aufgestellt ist. Die Frage der Subsumtion der bezüglichen Güter und ihrer Besitzer unter die Begriffe einer juristischen Person kann nach dem Vorangeschickten nicht mehr Gegenstand einer Erörterung sein.

Da aber überdieß nebst den drei oben als ungiltig erklärten Stimmen (oberösterreichische Landschaft, Stift Efferding und Religionsfond) auch die durch Herrn Dr. Moritz Eigner in Vollmachtsnamen der wahlberechtigten Eheleute Wilhelm und Sophie Schaup abgegebene Stimme für ungiltig erklärt werden mußte, weil dem Bevollmächtigten die im §. 15 der Reichsrathswahlordnung vorgeschriebene Qualification mangelt, so können nur 106 Stimmen als giltig abgegeben angesehen werden.

Hievon beträgt die absolute Majorität 54, so daß, wenn man nun auch die vier ungiltigen Stimmen bei Jedem der aus der Wahl Hervorgegangenen in Abzug bringt, Herr Rudolph Freiherr von Handel 56, Seine Excellenz der Herr Minister Julius Horst 55 und Herr Eduard von Planck 54 Stimmen, also jeder derselben mehr als die Hälfte aller abgegebenen giltigen Stimmen für sich erhalten haben.

Schließlich glaubt der Legitimationsausschuß es nicht mit Stillschweigen übergehen zu sollen, daß das Protokoll über die Wahlvornahme auch noch die Bemerkung enthält, daß nach Bekanntnahme des Wahlresultates der Wahlberechtigte Herr Edmund Holenia erschienen sei, um gegen die Wahlfähigkeit des Herrn Ministers Horst einen Protest einzubringen, daß jedoch über die Bemerkung des landesfürstlichen Wahlcommissärs die Wahlcommission sich gegen die Zulässigkeit des Protestes ausgesprochen habe.

Wiewohl nun dieser Protest später nicht mehr wiederholt wurde und die Protestgründe im Wahlprotokolle nicht ersichtlich gemacht sind, so glaubt der Legitimationsausschuß einerseits, daß die Wahlcommission den Protest nach §. 32, Absatz 3 der R. R. W. O., jedenfalls im Protokolle hätte anführen sollen, anderseits aber scheint es angezeigt zu bemerken, daß, wenn, wie sich muthmaßen läßt, der Protest etwa mit der Eigenschaft des Herrn Julius Horst als activen Militärs begründet werden wollte, dieser Protestgrund entfällt, da durch eine den Acten in beglaubigter Abschrift beiliegende Allerhöchste Entschließung ddo. Gödöllö 7. November 1873 erklärt wurde, daß der Herr Minister Horst durch die Ernennung zum Minister, also natürlich seit dem Zeitpunkte dieser Ernennung, aus der activen in die nicht active Landwehr getreten ist und in diesem Verhältnisse so lange bleibt, als derselbe den gegenwärtigen militärisch-politischen Posten bekleidet.

Da außerdem nichts weiter vorliegt und im Uebrigen die Wahlacten in Ordnung sind, so stellt der Legitimationsausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Wahl der Abgeordneten aus dem oberösterreichischen Großgrundbesitze, und beziehungsweise die Wahl der Herren Rudolph Freiherrn von Handel, Seiner Excellenz des Herrn k. k. Ministers Julius Horst und des Herrn Eduard von Planck zu Reichsrathsabgeordneten für giltig agnosciren."

Ein Minoritätsvotum liegt bei.

Wien, den 15. April 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Oswald Hönigsmann,
Berichterstatter.

Bericht der Minorität.

Nachdem der von der Majorität des Legitimationsausschusses zum Beschlusse erhobene, vorstehend motivirte Antrag nur per diremta paria zu Stande kam, so erachtete es die Minorität (9 Mitglieder) für geboten, ein Separatvotum zu erstatten, welches im Nachfolgenden seine selbstständige Begründung findet, während die Widerlegung der im Berichte der Majorität vorgebrachten Argumente der mündlichen Berichterstattung im hohen Hause überlassen werden muß. (Vgl. §. 32 Alinea 8 der Geschäftsordnung.)

I.

Gegen den Wahlact in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes von Oberösterreich wurde schon im Stadium der Vorbereitung eine Einsprache erhoben. Dieß geschah mittelst Reclamation des Dr. Franz Groß, welche behauptete, daß einer Anzahl von nicht physischen Personen (namentlich „geistlichen Nutznießern") die Wahlberechtigung im Widerspruche mit der Reichsrathswahlordnung zuerkannt worden sei. Nachdem dieser Reclamation vom Herrn k. k. Statthalter von Oesterreich ob der Enns mit Erlaß vom 17. October, Zahl 2767 Praes. nicht stattgegeben worden war, haben die Herren Dr. Wilhelm Schaup und Dr. Franz Groß dieselbe in der geschäftsordnungsmäßigen Form des Protestes an das Präsidium des Abgeordnetenhauses wiederholt.

Die Minorität hielt die hiedurch nicht zum ersten Male angeregte Frage für zu wichtig, um sie nicht namentlich mit Rücksicht auf gleiche Proteste gegen andere Wahlacte in derselben Wählerclasse vorerst principiell zu beantworten. Nachdem jedoch die Majorität des Legitimationsausschusses beschlossen hat, den Bericht über diejenigen Wahlacte, deren Ergebniß durch die Beantwortung dieser Frage nicht alterirt werden kann, dem hohen Hause sofort zur Schlußfassung vorzulegen, so wird die nachfolgende grundsätzliche Darlegung auch den einzigen concreten Fall in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes von Oesterreich ob der Enns in Betrachtung ziehen.

In formaler Beziehung handelt es sich dabei nicht um die Interpretation des Gesetzes, sondern vielmehr um eine feste Norm, nach welcher die einzelnen angefochtenen Wahlacte zu beurtheilen kämen. Sich eine solche zu schaffen, ist um so räthlicher und nothwendiger, als die verschiedenen Gestaltungen von zur Wahl berufenen Rechtssubjecten nur allzuleicht die Gefahr bringen können, hier oder dort, sei es zu eng, sei es zu weit zu definiren und so entweder nicht Alle zu treffen, welche das Gesetz begreift, oder über die von demselben gezogene Grenze hinauszugehen.

Der Protest bezeichnet durchwegs solche Besitzer landtäflicher Güter als nicht wahlberechtigt, welche weder physische Personen noch auch Corporationen oder Gesellschaften sind und beruft sich hiebei auf die §§. 9 und 13 der Reichsrathswahlordnung.

Der letztcitirte §. 13 gewährt nun jenen Corporationen und Gesellschaften, dann Stiftungen und juristischen Personen überhaupt ein Wahlrecht, insoweit es denselben in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder in dieser Wählerclasse ausdrücklich zugestanden ist.

(Die Landtagswahlordnungen aus dem Jahre 1861 sind in den bezüglichen Gesetzesstellen im Wesentlichen gleichlautend, und zwar lautet der §. 11 der Landtagswahlordnung für Oesterreich ob der Enns: „Für jene zur Wahl berechtigenden landtäflichen Güter, in deren Besitze eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten. — Gemeinden, welche sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, können als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben.“ Eben dasselbe normirte bis zum 9. Jänner 1873 die Landtagswahlordnung von Böhmen, welche aber durch das Landesgesetz von diesem Tage in wesentlichen Stücken abgeändert worden ist.)

Es muß vorerst daran festgehalten werden, daß über die Wahlrechtigung in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) die §§. 9 und 13 der Reichsrathswahlordnung entscheiden.

Die dagegen vorgebrachte Einwendung, daß der §. 13 nur von der Ausübung des Wahlrechtes spreche, nicht von diesem selbst, ist nicht stichhältig; der §. 9 handelt in seinem ersten Alinea bloß von physischen Personen, indem er deren ein Wahlrecht constituirende allgemeine Eigenschaften normirt und sofort im dritten Alinea auf die besonderen Bedingungen hinweist, welche nach den Landtagswahlordnungen der einzelnen Länder für das Wahlrecht zum Landtage dermal vorgeschrieben erscheinen. Andere, als physische Personen hätten, wenn der §. 13 nicht bestünde, zum Reichsrathe gar kein Wahlrecht; sie können es nur aus diesem §. 13 herleiten. Ganz gleichartig sind die sämmtlichen Landtagswahlordnungen aus dem Jahre 1861 construirt; auch in diesen ist jener Paragraph, welcher sagt, daß für jene zur Wahl berechtigenden Güter, in deren Besitz sich eine Corporation oder Gesellschaft sich befindet, das Wahlrecht durch jene Person auszuüben ist, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen berufen ist, die Corporation oder Gesellschaft nach Außen zu vertreten — die Rechtsquelle des Wahlrechtes für nicht physische Personen in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes. Ueberdieß ist das diesem Paragraph in der Landtagswahlordnung für Oberösterreich wie in den meisten übrigen Landtagswahlordnungen beigegebene 2. Alinea, welches besagt, daß Gemeinden, die sich im Besitze von zur Wahl berechtigenden Gütern befinden, als solche dieses Wahlrecht nicht ausüben können, ein schlagendes Argument gegen die Behauptung, daß dieser Paragraph nur von der Ausübung des Wahlrechtes handle und nicht von diesem selbst.

Aehnliches enthält auch der §. 13 der Reichsrathswahlordnung; denn was soll der Zwischensatz „insoweit denselben (Corporationen, Gesellschaften, Stiftungen und juristischen Personen überhaupt) in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder das Wahlrecht in dieser Wählerclasse **ausdrücklich** zugestanden ist“ enthalten, wenn nicht materielle Bestimmungen über das Wahlrecht? Dieser Zwischensatz ist es eben auch, der die Landtagswahlordnungen bezüglich des Wahlrechtes der nicht physischen Personen beschränkend citirt, so zwar, daß nicht physischen Personen nur dann ein Wahlrecht zum Abgeordnetenhause in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes zugestanden wird, wenn dieß in den Landtagswahlordnungen der einzelnen Länder ausdrücklich geschieht. Dieser Zwischensatz hatte sich

in der Regierungsvorlage nicht befunden und wurde vom Verfassungsausschusse des Abgeordnetenhauses ohne Einspruch von irgend einer Seite mit der offen ausgesprochenen Absicht eingefügt, das Wahlrecht nur jenen nicht physischen Personen zuzuerkennen, welchen es die Landtagswahlordnungen der einzelnen Länder ausdrücklich zugestehen. Es sagte nämlich der Bericht des Verfassungsausschusses vom 2. März 1873 Z. 2676 A. H. auf Seite 3 wörtlich:

„Nach allen Landtagswahlordnungen steht Gesellschaften und Corporationen das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes zu, dagegen ist dieß bezüglich der juristischen Personen überhaupt keineswegs der Fall. Daher wird eine solche Textirung des §. 13 vorgeschlagen, welche vollständig klarstellt, daß Stiftungen und juristische Personen überhaupt ein Wahlrecht in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes nur dann ausüben können, wenn ihnen solches in den Landtagswahlordnungen einzelner Länder ausdrücklich zugestanden ist."

Vergleichsweise kann auf den §. 12 des Landesgesetzes für Mähren vom 2. April 1873, L. G. Bl. Nr. 32, und auf die §§. 2 und 6 des Gesetzes für Böhmen vom 9. Jänner 1873 hingewiesen werden. Ersterer lautet:

„Für jene zur Wahl berechtigenden land- oder lehentäflichen Güter, in deren Besitze sich eine Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonst eine juristische Person befindet, ist das Wahlrecht nur durch jene Personen auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen sind, die Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach Außen zu vertreten und, woferne die Vertretung nicht einer Einzelperson zukommt, durch jene Einzelperson, welche von den berufenen Vertretern aus ihrer Mitte hiezu bestellt wird."

„Derjenige, der dieses Wahlrecht ausübt, muß dem österreichischen Staatsverbande angehören, physisch großjährig und eigenberechtigt sein und es darf demselben keine der im §. 18 dieser Landtagswahlordnung normirten Ausschließungsgründe entgegenstehen."

„Der dem Functionär einer Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstigen juristischen Person überlassene Genuß eines Gutes verleiht dem Functionär kein Wahlrecht, wenn derselbe nicht zugleich nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Normen, Statuten oder Stiftungsurkunden berufen ist, die im Besitze des betreffenden Gutes befindliche Corporation, Gesellschaft, Anstalt, Stiftung oder sonstige juristische Person nach Außen zu vertreten."

„Dem Staate, den Ländern und Gemeinden, welche sich im Besitze von land- oder lehentäflichen Gütern befinden, kommt ein Wahlrecht rücksichtlich derselben nicht zu."

Die Paragraphe 2 und 6 des Gesetzes vom 9. Jänner 1873 lauten:

§. 2.

„Wahlberechtigt in dieser Wählerclasse sind die bücherlichen Besitzer jener land- oder lehentäflichen Güter, für welche einzeln oder zusammengenommen die Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen Realsteuern ohne außerordentlichen Zuschlag mindestens 250 fl., darunter an Grundsteuer ohne außerordentlichen Zuschlag wenigstens 200 fl. beträgt.

Dieses Wahlrecht kommt bei gleicher Steuerzahlung auch den bücherlichen Besitzern der in den ritterschaftlichen Quaternen des vormaligen Egerer Burggrafenamtes eingetragenen Rittergütern zu, mit welchen bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit die Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction verbunden war.

Die bücherlichen Besitzer der erwähnten Güter müssen:

a) dem österreichischen Staatsverbande angehören;

b) das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
c) eigenberechtigt sein;
d) bei unter Lebenden stattgefundenen Besitzübertragungen sich mindestens ein Jahr im *bücherlichen* Besitze der zur Wahl berechtigenden Güter befinden; auch darf ihnen
e) keiner der im §. 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 8, angeführten Ausschließungsgründe entgegenstehen."

§. 6.

„Inländische Corporationen und Gesellschaften sind in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt, wenn sie sich wenigstens ein Jahr im *bücherlichen* Besitze von zur Wahl in dieser Wählerclasse berechtigenden Gütern befinden.

Andere juristische Personen, dann Gemeinden können rücksichtlich ihres Großgrundbesitzes das Wahlrecht nicht ausüben." *)

In dem Gesetze für Mähren vom 2. April 1873 findet sich also positiv eine *ausdrückliche Zuerkennung* des Wahlrechtes, während sie in den Landtagswahlordnungen vom Jahre 1861, sowie in dem Gesetze für Görz vom 12. Juni 1866 noch *vermißt* wird und in dem Gesetze für Böhmen vom 9. Jänner 1873 bereits im *negativen Sinne* beantwortet erscheint.

Ist es unbestreitbar, daß der §. 13 der Reichsrathswahlordnung über das Wahlrecht der nicht physischen Personen in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes (der Höchstbesteuerten) entscheidet und die Landtagswahlordnungen in dem angegebenen beschränkenden Sinne citirt, so handelt es sich sofort um den Tenor der einschlägigen Bestimmungen der Landtagswahlordnung für Oesterreich ob der Enns.

Es wurde bereits Eingangs bewiesen, daß der §. 11 allein es ist, welcher *nicht physischen* Personen ein Wahlrecht in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes von Oesterreich ob der Enns zuerkennt und auf den gleichen Wortlaut der anderen dort erwähnten Landtagswahlordnungen hingewiesen. Aus diesen nun nennt das Gesetz *ausdrücklich* nur „inländische Corporationen und Gesellschaften", weßhalb auch *nur diesen* ein Wahlrecht zugestanden werden kann. Treffend sagt dießbezüglich der Herr k. k. Statthalter von Böhmen in seiner Reclamationsentscheidung vom 11. October 1873, Z. 6974, daß „nur diesen Corporationen und Gesellschaften" durch den mehrerwähnten bis zum 9. Jänner 1873 auch in Böhmen giltig gewesenen Paragraph „das Wahlrecht ausdrücklich zuerkannt wird, während darin von den übrigen moralischen Personen, dem Staate, den verschiedenen Fonden, Stiftungen u. s. w. keine Erwähnung geschieht", und weiters, daß „im Grunde dieser Bestimmung schon vor der Publicirung des Reichsgesetzes vom 2. April 1873 *nur die Corporationen und Gesellschaften* als wahlberechtigt im Großgrundbesitze angesehen, dagegen andere moralische Personen, Stiftungen, der Staat, der Landesfond u. s. w. in die Wählerliste nicht einbezogen wurden."

Gegen den vorbezeichneten Tenor der vorliegenden Gesetzstellen wurde in der Reclamationsentscheidung des Herrn k. k. Statthalters von Oesterreich ob der Enns (ähnlich wie in Steiermark und Oesterreich unter der Enns) unter Anderem auch eingewendet, daß *die bisherige Uebung eine entgegengesetzte gewesen sei*, der zu Folge auf Grund der mehrcitirten Gesetzes-

---

*) Hier ist doch „ausdrücklich" gesagt, daß „andere juristische Personen" als inländische Corporationen und Gesellschaften kein Wahlrecht haben. Die Behauptung, daß durch diese Aenderung der bis zum 9. Jänner 1873 mit der der meisten Länder gleichlautenden Landtagswahlordnung eine Alteration des Principes hinsichtlich der Wahlberechtigung nicht eingetreten sei, bewiese nichts gegen, vielmehr Alles für den Standpunkt der Minorität des Legitimationsausschusses. Es muß hinzugefügt werden, daß, wenn die Codificirung dieser Ansicht ausdrücklich hätte vorgeschrieben werden wollen, der Text nicht schärfer, präciser und unbezweifelbarer hätte gefaßt werden können, als dieß in dem Gesetze für Böhmen vom 9. Jänner 1873 der Fall ist.

stelle auch andere nicht physische Personen nur als Corporationen und Gesellschaften ein Wahlrecht ausgeübt hätten. Diese Einwendung ist durchaus hinfällig, weil politische Rechte durch eine auch noch so langjährige Uebung nicht ersessen werden können und weil der Usus nicht angerufen werden darf, wo er dem geltenden Rechte unausgesetzt widerstreitet. Der Herr k. k. Statthalter von Salzburg hat diesen Usus in auch anderweitig offenem Widerspruche zu den bezüglichen Entscheidungen der übrigen Landeschefs nicht anerkannt, indem er zwei nicht physische Personen, welche weder Corporationen noch Gesellschaften sind, über gegen ihre Eintragung in die Wählerliste eingebrachte Reclamation mit Erlaß vom 10. October 1873 aus der Liste streichen ließ, ohne daß diese hiegegen einen Protest an das Abgeordnetenhaus hätten gelangen lassen. („Pfarrhof St. Georgen", „Pfarrhof Köstendorf.")

Es empfiehlt sich nun vor Allem, bevor zur Beurtheilung weiterer Einwendungen gegen den klaren Sinn der citirten Gesetzesstellen geschritten wird, jene Personen zu kennzeichnen, welche weder als physische Personen noch auch als Corporationen oder Gesellschaften betrachtet werden können. Eine erweiterte Betrachtung der verschiedenartigen Verhältnisse dürfte nunmehr gestattet sein, nachdem die Minorität des Legitimationsausschusses von der Ansicht ausging, es müsse die vorliegende Frage principiell entschieden werden. Um die gesetzliche Basis zur Bezeichnung jener Personen zu finden, ist wohl für jene Länder, wo öffentliche Bücher bestehen, auf den Inhalt derselben zurückzugehen und für jene Länder oder Landestheile, wo die Steuer allein als Cynosur des Wahlrechtes gilt, auf die amtliche Wählerliste zu compromittiren, welche nach den Steuerlisten zusammengestellt wird.

Es entsteht sofort die Frage, was der begriffliche Inhalt des Besitzes eines unbeweglichen Gutes ist.

Darüber entscheidet das a. b. G. B., insonderheit nachstehende Paragraphe:

§. 309. Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsam hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, **sie als die seinige zu behalten**, so ist er ihr Besitzer.

§. 316. Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem giltigen Titel, das ist auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht.

§. 320. Durch einen giltigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst.

§. 321. Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige **Besitz** eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die **ordentliche Eintragung** in diese öffentlichen Bücher erlangt.

§. 322. Ist die Sache unbeweglich, und sind öffentliche Bücher eingeführt, so steht das Besitzrecht **ausschließlich** demjenigen zu, welcher als **Besitzer** derselben **eingeschrieben** ist.

An dieser Stelle dürften wieder einige Einwendungen ihre Beleuchtung finden; so die, „daß die bloßen Naturalbesitzer landtäflicher Güter bei nachgewiesener Rechtmäßigkeit des Besitzes in die Wählerliste aufgenommen werden müssen". Aus einer solchen Behauptung müßte folgen, daß der bücherliche Besitzer, welcher „ausschließlich ein Besitzrecht hat", neben dem Naturalbesitzer, dem das Wahlrecht zuerkannt würde, selbst keines hätte. Es wird weiters behauptet, daß z. B. der Beneficiat „alle Rechte eines Besitzers mit beschränktem Eigenthumsrechte hat". Diction wie Inhalt dieser Behauptung widerspricht dem geltenden Rechte. Der Beneficiat, welcher in den Naturalbesitz (Innehabung) des Beneficiums in partem salarii eingewiesen wird, wie überhaupt jeder Stiftling, d. h. der durch die lex specialis, auf welcher die Stiftung fußt, in den zeitweiligen, wenn auch für

seine Person lebenslänglichen Genuß der Früchte einer Sache gelangt, ist eine Art Fruchtnießer nach dem Sinne des §. 509 a. b. G. B., welcher sagt: „Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen." Mag nun auch angenommen werden wollen, wie behauptet wurde, daß der Beneficiat als Fruchtnießer einen rechtmäßigen Besitztitel hätte, so genügt ein solcher nur, um das Recht zum Besitze zu erwerben (§. 317 a. b. G. B.), aber nicht zur Erwerbung des Besitzes selbst (§. 320 ebd.). Nur zu häufig wird auch bei diesen Einwendungen übersehen, wie weit die Begriffe von Besitz und Eigenthum von einander abstehen, und daß der Begriff des „beschränkten Eigenthums" sich nach keinen anderen Normen regeln kann, als welche in den §§. 357 ff. des a. b. G. B. enthalten sind. Damit erledigt sich eine weitere Einwendung, welche sich dahin zuspitzt, daß bei der von der Minorität des Legitimationsausschusses vertretenen Anschauung auch den Fideicommißbesitzern das Wahlrecht aberkannt werden müßte. Allein diese Hinweisung gibt gerade der Anschauung der Minorität nur eine neue Bekräftigung. Nach §. 629 a. b. G. B. ist das Eigenthum des mit dem Fideicommißbande behafteten landtäflichen Gutes derart zwischen den Anwärtern und dem jeweiligen Fideicommißbesitzer getheilt, daß beiden Theilen das Obereigenthum gemeinschaftlich, letzterem aber, und zwar diesem ausschließlich das Nutzungseigenthum, nicht aber der bloße Fruchtgenuß zusteht. Der Fideicommißbesitzer, welcher neben seinem Antheile am Obereigenthum auch das Nutzungseigenthum hat und immer Eigenthümer ist, wenn auch „unvollständiger", wird deßhalb persönlich an die Gewähr geschrieben. Der Besitzer als solcher hat keinen Antheil an dem Inhalte des Eigenthumsrechtes, welches ohne ein Recht auf die Substanz der Sache nicht denkbar ist. Er kann daher, wie gleichfalls behauptet wurde, auch niemals an die Gewähr geschrieben werden, schon deßhalb nicht, weil Niemand die Befugniß hat, dem Beneficiaten das Eigenthum zu übertragen. Zum Beweise der gegentheiligen Behauptung wird z. B. Installation, Investitur und Revers der Bischöfe herangezogen. Aber gerade der Wortlaut des Letzteren bekräftigt, daß es sich nur um eine Inhabung des Beneficialgutes handelt, weil der Bischof gelobt, daß er „von des Bisthums Renten, Gütern, Nutzungen und Einkommen, wie es ihm ubergeben wird, ohne Seiner k. k. apostolischen Majestät Vorwissen und Bewilligung nichts verändern noch etwas davon entziehen lassen werde". — Es kann vielmehr daraus gefolgert werden, daß die im §. 509 a. b. G. B. definirte Fruchtnießung eine beschränkte sei. So auch das Conc. Trid. (Sess. 25 d. Ref. c. 1), welches dem Cleriker vorschreibt, das, was ihm nach Bestreitung seines standesgemäßen Unterhaltes übrig bleibt, zu frommen Zwecken, insbesondere für die Armen zu verwenden, und das kanonische Recht (Dec. II. c. XVIII, qu. 1 und 2) erklärt ausdrücklich die Inhaber geistlicher Pfründen als „Nutznießer" der damit verbundenen Güter und vindicirt das Eigenthum der Letzteren der Kirche. Es ist ferner nicht minder unrichtig, daß, wie im böhmischen Landtage behauptet wurde, in einigen Ländern die Beneficiaten auf dem Besitzblatte der Beneficialgüter vorgeschrieben erscheinen. Die im §. 435 verlangte „bestimmte Anmerkung der Person", d. h. deren namentliche Bezeichnung ist nirgends durchgeführt. Und was über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen vorgeschrieben ist, hat nach §. 445 a. b. G. B. auch bei den übrigen auf unbewegliche Sachen sich beziehenden dinglichen Rechten zu gelten. In dem Augenblicke freilich, wo die namentliche Besitzvorschreibung der Beneficiaten auf Grund eines Richterspruches geschehen wäre, müßten die Beneficiaten, weil civilrechtliche Besitzer der zur Wahl berechtigenden unbeweglichen Objecte, ohne Einwendung als wahlberechtigt angesehen werden.

Als Besitzer unbeweglicher Güter kann also nur derjenige im Sinne der Reichsrathswahlordnung beziehentlich der Landtagswahlordnungen angesehen werden, dessen „Besitz" den

Bedingungen des bürgerlichen Rechtes entspricht; in den Ländern, wo öffentliche Bücher bestehen, der in denselben vorgeschriebene Possessor. In die Wählerlisten des großen Grundbesitzes sind nach §. 24 der Reichsrathswahlordnung also auch nur diese einzutragen.

Nach dem Ausweise der öffentlichen Urkunden und der Wählerlisten finden sich in den bezüglichen Ländern Besitzer zur Wahl berechtigender Güter mit folgenden wortdeutlichen Bezeichnungen:

Das Erzbisthum,
der jeweilige Fürstbischof zu (Namen des Sitzes),
das Bisthum,
der jeweilige Herr Bischof,
der jeweilige Bischof,
Mensa vescovile,
Mensa,
Dompropstei zu (Namen),
der jeweilige Dompropst,
Propstei,
Erzdechantei, Dechantei,
Ordenscommende,
Pfarrer,
der jeweilige Pfarrer,
Pfarrhof,
Pfarre,
Pfarrkirche,
Gotteshaus,
Beneficio,
Oratorio,
Fabbricieria,
Chiesa,
Prebenda,
Eremo,
Amministrazione,
Fondazione,
Beneficenza,
Istituto,
Seminario,
Religionsfond (k. k. oder des betreffenden Landes),
Domanio i. r.,
Erario sovrano (forestale),
die obderennsische Landschaft,
Land ob der Enns,
Bürgerspital,
Spitals- und Pegarische Realgilt,
Schiefer'sches Erbstift,
Damenstift,
Massa,
Eredi.

Nach dem Vorhergehenden handelt es sich nunmehr darum, nachzuweisen, daß die Vorgenannten weder physische Personen, noch Corporationen oder Gesellschaften sind. So augenfällig und notorisch das auch immer sein mag, so sind doch auch dagegen Einwendungen erhoben worden, oder könnten solche erhoben werden, wie bei der Ausdehnung, welche die Besprechung dieser Fragen in den verschiedensten Kreisen bereits erfahren hat, nicht ohne einige Befugniß erwartet werden kann.

Die genannten Besitzer theilen sich in Stiftungen und in juristische Personen (jenes engeren Sinnes, welche sowohl die Reichs-

rathswahlordnung als die Landtagswahlordnung vor Auge haben, indem sie von juristischen Personen neben den Stiftungen sprechen).

Daß die Vorgenannten physische Personen nicht sind, ist deßwegen wahr, weil sie keine Menschen sind, und nur diese, über deren Merkmale die Natur und Rechtswissenschaft Auskunft gibt, unter den physischen Personen verstanden werden können.

Der Corporation und Gesellschaft gemeinsam ist das Merkmal eines Gesammtwillens. Das Charakteristische der Corporation ist eine Personenmehrheit (universitas personarum) in einer Vereinigung. (Ob ein allgemeiner Rechtssatz oder eine specielle Rechtsvorschrift, welche diese Vereinigung als eine Corporation anerkennt, zur Entstehung einer solchen nothwendig ist, bleibt hier ganz gleichgiltig.) Die Corporation ist eine zur Erreichung bestimmter Zwecke gebildete Vereinigung mehrerer Personen zu einem ideellen Rechtssubject. (Die Sachen, welche im Eigenthum der Corporation stehen, befinden sich im Alleineigenthum der juristischen Person, nicht im Miteigenthum der einzelnen Mitglieder.) Die Gesellschaft ist die vertragsmäßige Einigung zweier oder mehrerer Personen zu Leistungen, durch welche ein gemeinsamer Endzweck erreicht werden soll. Jeder der Genossen ist dem andern zu Leistungen verpflichtet und zur Theilnahme an dem erzielten Vortheil berechtigt. (Das Gesellschaftsvermögen steht aber nicht einem ideellen Subjecte, sondern den einzelnen Gesellschaftern zu; die Sachen stehen daher im Miteigenthume der Gesellschafter.)

Das dürfte genügen, um den Beweis a contrario herzustellen, daß die Vorangeführten weder physische Personen, noch Corporationen oder Gesellschaften sind.

Außer diesen Rechtssubjecten (Besitzern) lassen sich, ohne irgend eine der vielen einschlägigen controversen Anschauungen der Juristen zu verletzen, nur mehr sogenannte juristische Personen engeren Sinnes und Stiftungen denken. Und eben diese sind es, welche die citirten Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung und der Landtagswahlordnungen vom Wahlrechte in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes ausschließen.

Aber auch der directe Nachweis, daß die vorbezeichneten Besitzer von zur Wahl in der mehrgenannten Wählerclasse berechtigenden Objecten, „Stiftungen oder überhaupt juristische Personen" sind, ist unschwer zu erbringen, wenngleich der vorliegende Bericht nicht der Ort sein kann, auf Controversen über Einzelheiten juristischer Constructionen einzugehen oder eine Literatur heranzuziehen, deren Ausdehnung allein es schon verbieten würde.

Stiftung ist die Aussetzung eines Vermögens zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken mit selbstständiger juristischer Persönlichkeit. Die juristische Person, welche das Subject dieses Vermögens ist, nennt man gleichfalls Stiftung. Dieses Vermögen kann nun entweder einer physischen oder schon bestehenden juristischen Person (z. B. einer Corporation, Domcapitel, Ordensconvent, Commune) mit bedingter Zweckbestimmung oder aber keinem schon bestehenden Rechtssubjecte zugewendet werden; es wird dann für das Vermögen ein eigenes selbstständiges Rechtssubject erst geschaffen, welches nunmehr Mittelpunkt und Träger jenes Vermögens ist; diese selbstständige juristische Person, deren Substrat ein Vermögen ist, ist die Stiftung. Wenn nun das Vermögen geistlicher Beneficien successive in den Besitz, i. e. Fruchtgenuß bestimmter physischer Personen gelangt, so kann daraus nicht gefolgert werden, wie versucht wurde, „daß zwischen ihnen und den Stiftungen ein augenfälliger Unterschied obwaltet". Dasselbe Besitzrecht an den Früchten der Stiftung gebührt Demjenigen, welchem der Genuß der Stiftung überantwortet wird, wie dem Beneficiaten, dem ein Beneficium verliehen wird. Beneficium ist ja nicht etwa die Substanz einer Sache im Gegensatze zu ihren Früchten, beneficium ist vielmehr gleichbedeutend mit officium, d. i. Kirchenamt. Jedes Kirchenamt soll mit einem Beneficium verbunden sein und

kein Beneficium soll ohne ein Officium verliehen werden. Das Beneficium ist daher der Complex von Vermögensrechten, welcher zur Besoldung eines Clerikers ein für allemal bestimmt ist. Wer ist, wenn obige Behauptung richtig wäre, während der Vacanz des Beneficiums Besitzer nach dem §. 309 des bürgerlichen Gesetzbuches? Doch nicht etwa jene Person oder Kirche oder in Oesterreich der Religionsfond, welchem die Intercalarfrüchte zukommen? Die Behauptung, daß „der Beneficiat in derselben Weise etwas besitzt wie das Beneficialgut", ist nicht minder hinfällig, weil das Beneficialvermögen als juristische Person ein Besitzrecht auf die Früchte niemals hat, der Beneficiat niemals auf die Substanz; Letzterer hat das jus in re, die für das Beneficium geschaffene Stiftung das jus ad rem. (Erzbisthum, Bisthum, Probstei, Dechantei, Pfarrei, **Benifizio, Prebenda, Eremo, Mensa** u. s. w.)

Ob die Commende, d. h. die Administration eines kirchlichen Amtes und der zu diesem gehörigen Vermögensstücke, ohne daß die damit betraute Person ein Recht auf das Amt selbst besitzt, ein Beneficium ist oder nicht, bleibt für die Frage der Ausübung des Wahlrechtes gleichgiltig. Das betreffende Gut (Commende) ist im ersteren Falle den Beneficialgütern gleich zu achten, aber auch im letzteren Falle zur Fruchtnießung gewisser Personen bestimmt. Ist ein solches Gut einem Orden desselben Standes „incorporirt" so kann es in der Regel schon deßhalb keine Stimme für sich haben, weil Niemand in derselben Wählerclasse zweimal wählen darf.

Ueber den Charakter anderer Stiftungen, welche zu frommen oder wohlthätigen Zwecken bestehen, gibt schon ihr Name und ihre notorische Verwendung hinreichende Auskunft. Sie dienen zu allgemeinen kirchlichen Zwecken, zur Jugend- oder Priestererziehung, zur Unterstützung Kranker und Armer u. s. w. (der Religionsfond, Seminarien, Spitäler, Almosenstiftungen, Damenstift und ähnl. m.).

Kirchenfabrik (**Fabbriceria, Amministrazione, Fondazione**) u. s. w. ist jene Vermögensmasse, welche bestimmt ist, die Kosten für die kirchlichen Gebäude und Geräthschaften und den Gottesdienst selbst an einem kirchlichen Institute zu bestreiten. Ob die Kirche im Allgemeinen (also im ganzen Staate ein einziges Rechtssubject für alle Kirchengüter) oder das einzelne kirchliche Institut als Eigenthümer angesehen wird, oder ob die Fabrik selbst als Stiftung gilt, ist für die Frage des Wahlrechtes gleichgiltig. In Oesterreich hat dieß einzelne kirchliche Institut noch keine corporative oder gesellschaftliche Organisation, wie sie erst im Wege der Pfarrcommunität als Civilgemeinde (VI. des Gesetzentwurfes, womit neue Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen werden), theilweise geschaffen werden soll.

Sie ist jedenfalls aber eine gleichartige juristische Person, wie z. B. der Staat, das Kronland. Diese sind eben ideelle vermögensfähige Subjecte, das heißt Rechtssubjecte, denen es an natürlicher Subjectivität fehlt, die nur ein intellectuelles, kein natürliches leibliches Dasein haben. Solche Vereinigungen gewinnen mit ihrer Existenz selbst ohne eine specielle Concession von Seite der Staatsgewalt juristische Persönlichkeit. Das Substrat dieser letztgenannten Personen sind nicht zu bestimmten Zwecken gewidmete Vermögensrechte, sondern öffentliche Zwecke selbst; sie sind mit innerer Nothwendigkeit durch die Existenz des Staatslebens hervorgebracht, können aber Träger von Vermögensrechten sein, welche Mittel zum Zwecke bilden.

Unter die juristischen Personen, welche weder Corporationen noch Gesellschaften sind, gehört auch die ruhende Erbschaft (§. 547 a. b. G. B.). Sie hat kein Wahlrecht; deßhalb sind die in den Wählerlisten des Großgrundbesitzes von Görz und Gradisca eingetragenen Massen nicht wahlberechtigt.

Ein Gleiches gilt von den dort aufgeführten Eredi, was mit Massa insolange gleichbedeutend ist, als der Erbschaftsantritt durch bestimmte Personen nicht vollzogen ist.

Nunmehr muß auf den Umstand aufmerksam gemacht werden, daß hie und da die Besitzrubrik der Beneficialgüter nicht den Namen des Beneficialgutes als Possessor enthält, sondern daß „der jeweilige Bischof,“ „der jeweilige Domprobst,“ „der jeweilige Pfarrer“ oder „der Bischof,“ „der Probst,“ „der Pfarrer“ ohne irgend eine Namensanführung vorgeschrieben erscheint. Schon mit Rücksicht auf die obencitirten §§. 435 und 445 a. b. G. B. kann der „jeweilige Bischof“ u. s. w. nicht als eine „bestimmt“, d. i. mit Namen bezeichnete physische Person angesehen werden, aber auch als eine physische Person überhaupt nicht, weil eine solche geboren werden und sterben können muß. Der „jeweilige Pfarrer“ u. s. w. heißt aber so viel, als das Amt (officium seu beneficium), welches von einer physischen Person bekleidet sein muß, d. i. eine unsterbliche Person. Die physische Person des Beneficiaten wechselt häufig, ohne daß, wie es nach dem Vorhergesagten geschehen müßte, der Besitz von einem Beneficiaten auf den andern in jener Weise übertragen wird, wie dieß für dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen durch das a. b. G. B. vorgeschrieben ist. Der Ausdruck ist ein durchaus unglücklich gewählter, kann aber keine Verschiedenheit in der juristischen Natur des Eigenthums- und Besitzverhältnisses solcher Beneficialgüter und ihrer Nutznießer constituiren.

Abermals dürfte hier eine Einwendung Platz finden, welche dahin geht, daß, wenn den Beneficiaten der Besitz und damit das Wahlrecht abgesprochen wird, das Gleiche z. B. gegenüber den Domcapiteln und Ordensstiften geschehen müßte. Auch bei diesen, welchen als Corporationen das Wahlrecht nicht abgesprochen werden kann, handelt es sich um den Besitz; sie haben aber denselben im Sinne des heimischen Privatrechtes überall dort, wo sie in die Wählerlisten eingetragen erscheinen, und das allein entscheidet. Damit kann diese Einwendung für abgethan gehalten werden.

Eine ganz eigenthümliche Erscheinung tritt auch bei Prüfung der Wählerlisten des Großgrundbesitzes in Oesterreich ob der Enns zu Tage, daß nämlich dort die Besitzer landtäflicher Häuser als wahlberechtigt gelten, was sonst in keinem Lande, wo gleichwohl dieselbe Landeswahlordnung in Kraft ist, jemals durchgeführt, versucht oder auch nur angeregt wurde. Mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß diese Thatsache vom Legitimationsausschusse nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogen wurde, soll dieselbe hier lediglich constatirt werden. —

Die Minorität des Legitimationsausschusses hält es für nothwendig, darauf den Ton zu legen, daß im Vorstehenden eine erschöpfende Aufzählung der nicht wahlberechtigten Personen in keiner Weise erreicht werden wollte oder auch nur konnte, indem ohne Zweifel noch eine große Anzahl Besitzer von zur Wahl in der mehrgenannten Wählerclasse berechtigenden Objecten besteht, welche in den dem Ausschusse zur Verfügung stehenden Wählerlisten derzeit nicht erscheinen, aber immerhin darin erscheinen könnten, wenn nur auf die beklagenswerthe Verschiedenheit der Standpunkte allein hingewiesen wird, welche die Landeschefs bei Zusammenstellung der Wählerlisten augenscheinlich eingenommen haben.

Im Zusammenhange damit empfiehlt es sich auch, einer Auslegung entgegenzutreten, welche gegenüber dem §. 26 der Reichsrathswahlordnung versucht werden könnte. Nach dieser Gesetzesstelle entscheidet der Landeschef über alle Reclamationen endgiltig. In keinem Falle darf diese Vorschrift so aufgefaßt werden, als ob hier eine von der Verantwortlichkeit der Staatsregierung losgelöste, sozusagen autonome Stellung der nur dem Ministerium verantwortlichen Landeschefs angenommen werden könnte.

Es würde die Minorität des Ausschusses ihr Befremden nicht unterdrücken können, wenn diese Bestimmung etwa als formales Argument dafür herangezogen werden wollte, als sei es correct, wenn in **derselben** Frage unter

denselben Verhältnissen die Landeschefs auf Grund **desselben** Gesetzes ihre endgiltigen Entscheidungen **ganz verschieden** treffen.

Wie überdieß jede Erklärung eines Landeschefs eine Erklärung der Regierung ist, wofür nur sie allein in materieller wie formaler Beziehung verantwortlich sein kann und verantwortlich gemacht werden darf, so ist auch eine der Beurtheilung des Abgeordnetenhauses und zwar dieser ausschließlich unterworfenen Entscheidung eines Landeschefs eine Entscheidung der Regierung.

Jedoch sind die bei einer allgemeinen, tiefgehenden Wahlbewegung, welche auf Grund eines neuen Wahlgesetzes stattfand, ganz unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten in anderen vom Legitimationsausschusse geprüften Wahlacten in wenn auch principiell nicht wichtigerer, aber extensiv viel bedeutenderer Art zu Tage getreten, als daß eine formulirte Aufforderung an die Regierung — der Wiederkehr solcher oder ähnlicher Unrichtigkeiten kräftig vorzubeugen — gerade an dieser Stelle und aus diesem Anlasse sich empfehlen würde, und zwar um so weniger, als die Anträge der Minorität des Legitimationsausschusses einer Rechtsüberzeugung praktischen Ausdruck verleihen, der sich die Regierung nicht zu entziehen vermag, sobald sie vom hohen Hause angenommen werden sollte.

II.

Wenn von den im Vorstehenden charakterisirten, principiellen Gesichtspunkten nun an die Prüfung des Wahlactes des Großgrundbesitzes in Oesterreich ob der Enns geschritten wird, so ergibt sich folgendes Resultat:

Bei der am 25. October 1873 vorgenommenen Wahl dreier Reichsrathsabgeordneten aus dieser Wählerclasse wurden 110 Stimmzettel abgegeben, wonach die absolute Majorität 56 Stimmen betrug.

Nach dem Abstimmungsverzeichnisse erscheinen als gewählt und wurden als solche verkündet:

Rudolf Freiherr von Handel mit . 60 Stimmen,
Julius Horst mit . . . . 59 „
Eduard von Planck mit . . . . . . 58 „

Der Legitimationsausschuß hat gefunden, daß inhaltlich der amtlichen Landtafelextracte vom 15. und 16. November 1873 und 31. Jänner 1874 die von den Herrn Protestführern beanständeten, in der richtig gestellten Wählerliste vorkommenden Personen folgende sind:

1. Aistersheim, Pfarrhof,
2. Aurolzmünster, Pfarrhof,
3. Enns und Cronstorf, Pfarrhof,
4. Gurten, Pfarrhof,
5. Hofkirchen an der Trattnach, Pfarrhof,
6. Mattinghofen, Propstei und Pfarrpfründe,
7. Mauernberg, Pfarrhof,
8. Peuerbach, Pfarrhof,
9. Steyr, Pfarrhof,
10. Traiskirchen, Pfarrhof,
11. Utzenaich, Pfarrhof,
12. Waldzell, Pfarrhof,
13. a) k. k. Religionsfond,
    b) der obderennsische Religionsfond,
14. (Efferding das Baron Schieferische Spital im Hausruckviertel.) „Unter die Baron Schiferische Familie gehörig."

Dazu kommt noch:

15. Die obderennsische Landschaft (auch „Land ob der Enns").

Der Legitimationsausschuß hat von den vorgenannten fünfzehn Besitzern den drei letztgenannten das Wahlrecht einstimmig aberkannt.

Die Minorität vermochte aber aus den erörterten Gründen auch den übrigen zwölf ein Wahlrecht nicht zuzuerkennen.

Der niederösterreichische Landtag hat bereits diesen Vorgenannten über Antrag des Landesausschusses vom 13. August 1870 aus Anlaß der Verification der Landtagswahl in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes von Oberösterreich in seiner dritten Sitzung (dritte Periode, I. Session) vom 22. August 1870 das Wahlrecht aberkannt, obzwar für die Landtagswahl die präcisirende Bestimmung der Reichsrathswahlordnung, es müsse den nicht physischen Personen das Wahlrecht „ausdrücklich" zuerkannt sein, nicht galt, noch auch derzeit gilt.

Diese zur Ausübung eines Wahlrechtes in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes von Oesterreich ob der Enns nicht berechtigten Personen haben sämmtlich persönlich gestimmt und zwar der Vertreter der „obderennsischen Landschaft" Landeshauptmann Dr. Eigner auch in Vollmacht von Sophie und Dr. Wilhelm Schaup, deren Stimme hiedurch gleichfalls ungiltig wird. (§. 15 Reichsrathswahlordnung.)

Endlich hat Dr. Franz Groß als Mitbesitzer des den Eheleuten Dr. Franz und Karoline Groß gehörigen Gutes Dietach ohne Vollmacht der Mitbesitzerin sein Stimmrecht entgegen der Vorschrift des §. 9 R. W. O., beziehungsweise §. 10, Alinea 1, der L. W. O. ausgeübt.

Es sind demnach siebenzehn ungiltige Stimmen abgegeben worden, somit beträgt die Anzahl der nach §. 49 der Reichsrathswahlordnung anzurechnenden abgegebenen giltigen Stimmen (110—17) blos 93. Die absolute Majorität beziffert sich hienach auf 47.

Wie oben mitgetheilt erhielten

Rudolf Freiherr von Handel . . 60 Stimmen,
Julius Horst . . . . 59 „
Eduard von Planck . . . . 58 „

Nachdem es in Folge der geheimen Abstimmung unmöglich ist, zu eruiren, wem diese ungiltigen 17 Stimmen zufielen, so ist auch die Annahme nicht ausgeschlossen, daß sie sich sämmtlich auf die drei Obgenannten vereinigten. In diesem Falle würden die Herren

Rudolf Freiherr von Handel nur 43
Julius Horst nur 42
Eduard von Planck nur 41

giltige Stimmen erhalten haben, sonach 4, beziehentlich 5 und 6 Stimmen weniger als die absolute Majorität (47); es erscheinen daher die drei Mehrgenannten nicht als gewählt.

Die Minorität des Ausschusses stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle die am 25. October 1873 vorgenommenen Wahlen aus der Wählerclasse des großen Grundbesitzes von Oesterreich ob der Enns als ungiltig erklären.

Wien, 15. April 1874.

Dr. Ruß,
Berichterstatter.

Bericht

des

Ausschusses über die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873, wodurch besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen werden.

Eine der Hauptursachen der leider noch fortdauernden Krise ist ohne Zweifel die Ueberproduction an Effecten und die Ueberladung des Geldmarktes insbesondere auch mit solchen Titeln, welche gar keinen oder nur einen sehr zweifelhaften inneren Werth repräsentiren.

Die Entlastung des Geldmarktes erscheint daher als ein unvermeidliches Mittel zur Anbahnung gesunder Zustände auf dem Geldmarkte, nicht nur um der Erleichterung des Marktes selbst willen, und um die dadurch gebundenen Capitalien dem nützlichen Verkehre verfügbar zu machen, sondern auch, und zwar vorzüglich um die Rückwirkungen der in diesen Effecten allzuleicht und fortwährend vorkommenden rapiden Coursfluctuationen auf die übrigen Werthe zu beseitigen.

Es muß also dahin gewirkt werden, daß Actiengesellschaften, deren Existenzunfähigkeit unzweifelhaft ist, sich wieder auflösen, und es müßte daher der Periode überspannter Gründungen in natürlicher Reaction die Periode der Liquidation nachfolgen.

Dabei darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch manche ursprünglich lebensfähige Gesellschaften nicht mehr die erforderliche Operations- und Lebenskraft besitzen. Viele haben dieselbe verloren entweder in Folge der bereits bei der Gründung derselben begangenen Fehler oder durch die Rückwirkung der Krise auf dieselbe, weil sie entweder in ihrer Capitalskraft geschwächt oder mit augenblicklich unverkäuflichen Objecten überladen, oder weil sie dieselben bei der Gründung zu überspannten Preisen eingestellt, derart, daß sie ihre Aufgabe allein zu erfüllen nicht mehr im Stande sind.

Bei vielen solchen Gesellschaften würden daher die Liquidationen zum Zwecke der Fusion nicht nur eine wirthschaftliche Berechtigung haben, sondern durch die Fusion würde auch der allgemeine Reconstructionsproceß zweckmäßiger gefördert, als durch die Auflösung, weil dadurch die nach verschiedener Richtung hin nachtheiligen, allzu rapiden Veräußerungen der Gesellschaftsobjecte vermieden, die Werthe erhalten und dadurch den Actionären sowohl als auch dem allgemeinen Interesse zugleich gedient werden könnte.

Die oben erwähnte kaiserliche Verordnung erscheint daher als eine zweckmäßige Maßregel zur Herbeiführung der Gesundung des Geldmarktes.

Insoferne im Artikel I derselben die Liquidationsfrist von einem Jahre auf drei Monate herabgemindert wird, so bietet diese Terminsverkürzung nicht nur die Möglichkeit, das Liquidationsgeschäft schneller zu beenden, den Markt von zweifelhaften Werthen zu befreien und die realisirten Beträge früher an die Actionäre zur weiteren Benützung zu vertheilen, und es wird dadurch zugleich ein Bestimmungsgrund für die Gesellschaften geliefert, die Liquidation zu beschließen.

Vorzüglich wird aber durch Ermächtigung zur Ermäßigung der Gebühr bei Bildung der Actiengesellschaften im Wege der Fusion durch Auflösung der bestandenen, nicht nur ein Haupthinderniß der Auflösung zum Zwecke der Fusion entfernt, weil diese Gebühr nicht selten den vorhandenen baren Betriebsfond ganz verschlingt, sondern sie ist auch geeignet, der Regierung einen Einfluß zur Erwirkung derlei Fusionen in den Fällen zu verschaffen, wenn dieselben sich als ein geeignetes Mittel zur Entlastung des Effectenmarktes darstellen.

Der Ausschuß ist aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daß auch die Fortdauer dieser durch die vorjährige Katastrophe hervorgerufenen Ausnahmsgesetze in Anbetracht des Umstandes, daß die so beklagenswerthe Krise noch nicht überwunden ist, derzeit noch als geboten erscheint, und erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873, wodurch auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) besondere Bestimmungen über die Auflösung von Actiengesellschaften erlassen werden, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Wien, am 23. April 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Bericht

des Ausschusses für die Finanzvorlagen

(volkswirthschaftlichen Ausschusses)

über die

kaiserliche Verordnung vom 23. September 1873, mit welcher auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Eingangszölle für Getreide und Hülsenfrüchte zeitweilig aufgehoben wurden.

In der Sitzung des volkswirthschaftlichen Ausschusses vom 19. März d. J. kam auch die kaiserliche Verordnung vom 23. September 1873, betreffend die zeitweilige Aufhebung der Eingangszölle für Getreide und Hülsenfrüchte, zur Berathung.

Im Verlaufe derselben wurde eine Einwendung gegen die in Rede stehende Maßregel der Regierung von Niemandem erhoben, dieselbe vielmehr allseitig als eine gerechtfertigte anerkannt.

Das Ernte-Ergebniß des Jahres 1873 war leider nicht nur in Oesterreich-Ungarn, sondern auch in einem großen Theile der übrigen europäischen Staaten ein ungünstiges; dazu kam jene ungeheure Katastrophe auf dem Geldmarkte, die, im Mai vorigen Jahres beginnend, die gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse des Reiches seither fort und fort erschütterte.

Angesichts einer so außerordentlichen Sachlage war es daher gewiß Aufgabe der Regierung, kein Mittel unversucht zu lassen, von welchem zu hoffen war, daß es in irgend einer Beziehung mildernd auf die allgemeine Nothlage wirken werde.

Dazu mußte ohne Zweifel auch die verfügte, zeitweilige Aufhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte gerechnet werden, ohne welche bedeutende Schwierigkeiten für eine ausreichende Approvisionirung, möglicherweise sogar für das laufende Frühjahr eine abnorme Steigerung der Getreidepreise und ein empfindlicher Mangel an Brotfrüchten hätte eintreten können.

Es lag in der Natur der vorhandenen Verhältnisse, daß die verfügte Aufhebung der Eingangszölle sich auf den gesammten Umfang der Landesgrenzen erstreckte und der Dauer nach bis Ende September l. J. angeordnet wurde. Denn einerseits war nur bei der erwähnten räumlichen Ausdehnung der Maß-

regel zu erwarten, daß die beabsichtigte Zuführung des Getreides in möglichst rascher, ausreichender und billiger Weise erfolgen werde, andererseits kann erst im kommenden Herbste das Ergebniß der heurigen Ernte überblickt und dann die Aufhebung des Eingangszolles mit Beruhigung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Im Hinblick auf diese kurzen Erwägungen gelangte der Ausschuß zu dem einstimmigen Beschlusse, die Gutheißung der mit der kaiserlichen Verordnung vom 23. September v. J. verfügten Zollaufhebung dem hohen Hause zu empfehlen; bezüglich der Dauer der Suspension ist eine besondere Bestimmung nicht erforderlich, da selbe nach dem Inhalte der obigen Verordnung Ende September l. J. ohne Weiteres wieder aufzuhören hat.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der kaiserlichen Verordnung vom 23. September 1873, mit welcher auf Grund des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) die Eingangszölle für Getreide und Hülsenfrüchte für die Zeit vom 1. October 1873 bis Ende September 1874 aufgehoben wurden, die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt.

Wien, am 16. April 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Schaffer,
Berichterstatter.

Bericht

des

Grundbuchsausschusses

über das

vom Herrenhause angenommene Gesetz, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Die Regierung legte dem Herrenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Anlegung von Eisenbahnbüchern mit erläuternden Bemerkungen, vor, in welchem die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses in Oesterreich bis jetzt noch nicht gekannten Institutes betont und nachgewiesen wird.

Die Regierung hebt insbesondere hervor, daß Eisenbahnen in wirthschaftlicher und rechtlicher Beziehung sich als Einheiten darstellen, und daß demnach eine bücherliche Verfügung über die einzelnen, eine Eisenbahn bildenden Liegenschaften, also eine verschiedene rechtliche Behandlung ihrer Bestandtheile gehindert werden müsse. Schon in der mit Hofdecret vom 8. November 1842, Z. 654, kundgemachten Grundeinlösungsinstruction wurde der Grundsatz ausgesprochen, daß Eisenbahngrundstücke keinen Gegenstand eines öffentlichen Buches zu bilden haben, und die Hofdecrete vom 15. October 1845, J. G. S. Nr. 904, und vom 18. Februar 1847, J. G. S. Nr. 1036, verwirklichen diesen Grundsatz durch die Anordnung der bücherlichen Abschreibung der Eisenbahngrundstücke.

Wie in anderen Ländern glaubte man anfänglich auch in Oesterreich die Eisenbahnen den öffentlichen Straßen gleichstellen zu können und genug zu thun, die einzelnen Eisenbahngrundstücke dem Verkehr zu entziehen.

Die weitere Entwicklung des Eisenbahnwesens lehrte jedoch bald das Gegentheil und die Nothwendigkeit, für die Sicherung desjenigen Verkehres zu sorgen, in welchem die Eisenbahn als Einheit den Gegenstand von Rechtserwerbungen und Creditoperationen bildet. Insbesondere nöthig erscheint die Sicherung der Rechte der Prioritätsgläubiger durch bücherliche Eintragungen, wodurch zugleich die Creditfähigkeit der Eisenbahnunternehmung selbst gehoben wird.

Es erscheint eben so nothwendig, die Rechte der Anrainer, bezüglich jenes Territoriums, welches zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen hat und aus den Grundbüchern ausgeschieden wurde, das allfällig getheilte Eigenthum oder das Miteigenthum in Ansehung einzelner Bestandtheile der Bahn, oder andere die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkende Rechte, wie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechte u. s. w. bücherlich ersichtlich zu machen und zu sichern.

Großes Gewicht liegt in der Erwägung, daß die Mehrzahl der Länder an das Institut des Grundbuches gewöhnt sei, daß durch die Eisenbahnbauten ein großes Territorium aus den Grundbüchern ausgeschieden wurde, und dadurch das Besitzstandverhältniß unklar geworden sei.

Alle diese Gründe bestimmten die Regierung ein in seiner rechtlichen Bedeutung den Grundbüchern gleichzustellendes Institut und somit die Anlegung von Eisenbahnbüchern in Vorschlag zu bringen.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf behandelt in seinem ersten Theile die Anlegung der Eisenbahnbücher, übergeht sohin im zweiten Theile auf die Bestimmungen, betreffend die an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen schließt mit den Anordnungen bezüglich der Ueberwachung der Eisenbahnunternehmung in Ansehung der Erfüllung der denselben im Gesetze auferlegten Verpflichtungen (§. 53), ferner bezüglich der aus Anlaß Errichtung der einer Eisenbahnanlage vorkommenden Amtshandlungen sich ergebenden Gebühren (§. 14), sowie mit den Vollzugsbestimmungen (§. 55).

Der erste Theil des Gesetzesentwurfes, die Anlegung der Eisenbahnbücher behandelnd, zerfällt in allgemeine und besondere Bestimmungen, wovon die ersteren das Object der Eisenbahnbücher (§. 1 und 2) die Bestandtheile derselben (§. 3) den Begriff, Inhalt und Umfang einer Eisenbahneinlage (§§. 4, 5, 6 und 7), die Einrichtung des Bahnbestand-, des Eigenthums- und des Lastenblattes (§. 8), den Umfang der Geltung und Anwendung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes (§. 9), endlich die zur Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches berufenen Gerichtshöfe besprechen. Bezüglich des §. 2, in welchem alle im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke als Object der Eintragung in das Eisenbahnbuch bezeichnet werden, muß bemerkt werden, daß der Ausdruck „Eisenbahngrundstück“ in der weiteren Bedeutung des Wortes genommen werden müsse, indem darunter nicht blos Grund und Boden, sondern auch die auf demselben aufgeführten Gebäude, als ein Zugehör des Grund und Bodens (§. 294 und 297 a. b. G. B.) verstanden werden müssen.

Die besonderen Bestimmungen betreffen:

a) Die Errichtung der vorläufigen Einlagen (§§. 12—17);
b) die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke für Bahnen und Strecken, welche noch nicht im Betriebe sind (§§. 18) und für solche, welche bereits im Betriebe stehen (§§. 19—34);
c) die Umwandlung der vorläufigen Einlagen in definitive (§§. 35—40);
d) die Verlängerung der den Unternehmungen behufs Einleitung der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bestimmten Fristen (§. 41);
e) die den Interessenten gegen gerichtliche Verfügungen zustehenden Rechtsmittel (§. 42);
f) die Veränderung der Einlage durch Bildung neuer bücherlicher Einheiten (§. 44);
g) die Löschung einer Eisenbahneinlage (§. 45).

Der zweite Theil der Gesetzesvorlage enthält in den §§. 46—47 die Anordnungen, mittelst welcher den bei Ermittlung der Eisenbahngrundstücke festgestellten oder später mit Zustimmung der Staatsverwaltung eingeräumten Lasten und Rechten der Vorrang vor den Pfandrechten, welche an der in einer Eisenbahneinlage eingetragenen bücherlichen Einheit erworben wurden, ferner den Betriebsauslagen, Abrechnungsschuldigkeiten und Ersatzansprüchen, welche aus einer zur Aufnahme in die Eisenbahneinlage nicht

geeigneten Last (§. 39) abgeleitet wird, der Vorrang vor den Hypothekarforderungen bei Verwendung des durch Sequestration erzielten Einkommens oder bei Vertheilung des Executiverlöses bestimmt wird. Die §§. 48—52 entwickeln die Bestimmungen in Ansehung der Erwerbung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen auf den Stamm und die Erträgnisse des gesammten unbeweglichen Vermögens oder einzelner bestimmter Immobilien einer Eisenbahnunternehmung, in Ansehung der Zeit der Wirksamkeit dieser Pfandrechte, ihres Umfanges und der Rangordnung zwischen mehreren, in Ansehung der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Bewirkung der Eintragung solcher Pfandrechte in die Eisenbahneinlage zugleich mit der Errichtung derselben, in Ansehung des Zeitpunktes, in welchem die Ausgabe von Eisenbahnprioritätsacten erfolgen darf, und in Ansehung der Ueberwachung des Vorganges der Eisenbahnunternehmungen.

Diese Regierungsvorlage wurde im hohen Herrenhause eingebracht, und erfuhr durch die hierüber in der Sitzung vom 7. März 1874 in zweiter und dritter Lesung gefaßten Beschlüsse des Herrenhauses nur einige wenige Aenderungen, und zwar: Gleich im Titel wurde an Stelle der Bezeichnung „die Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsactien" die einschränkende Bezeichnung „die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen" beliebt, weil das Gesetz nicht die Sicherung aller, sondern nur die b ü c h e r l i c h e Sicherung der P f a n d r e c h t e der Besitzer von Prioritätsobligationen im Auge hat.

Im §. 4 stellt die Regierungsvorlage die Eisenbahn im Verkehre Dritten gegenüber als Ganzes dar, während der Beschluß des Herrenhauses blos das Verhältniß der Unternehmung ihren Gläubigern gegenüber betont, was mit der Anschauung, daß der Gesetzentwurf zumeist nur die Sicherung von Gläubigerrechten bezweckt, in Uebereinstimmung steht.

Im §. 6 wurde in eines neu zugefügten Alinea die Bestimmung getroffen, daß die Behandlung der Bahn als bücherliche Einheit nicht ausschließe, daß ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht des Staates sich auf die diesem Rechte durch Gesetz und Vertrag unterworfenen Objecte zu beschränken habe. Diese Bestimmung findet ihre Rechtfertigung in der Betrachtung, daß dem Staate durch Gesetz oder Vertrag bezüglich einzelner Theile der als bücherliche Einheit behandelten Bahn das Einlösungs- oder Heimfallsrecht eingeräumt sein könne, selbes daher als auf diese einzelnen Theile beschränkt angesehen werden müsse.

Während im §. 7, zweite Alinea, für eine bloße stilistische Abänderung gesorgt wird, erhält der §. 8 der Regierungsvorlage durch den Beschluß des Herrenhauses dadurch eine Amplification, daß in die zweite und dritte Alinea eine Verfügung in der Richtung aufgenommen wurde, daß das Bahnbestandblatt in der Aufschrift den Namen und die Richtung der Bahn anzugeben und daß das Eigenthumsblatt auch die Firma und den Sitz der Unternehmung, sowie die derselben auf die ganze bücherliche Einheit zustehenden Rechte, dann die Beschränkungen derselben, wozu insbesondere ein Einlösungs- und Heimfallsrecht des Staates zu rechnen sei, zu enthalten habe. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmungen läßt sich eben so wenig verkennen, wie die im §. 9, Alinea 2, aufgenommene Bestimmung, durch welche die allgemeinen Grundbuchsgesetze auch auf die Ab- und Zuschreibungen im Eisenbahnbuche ausgedehnt werden.

Die zweite Alinea des §. 13 bezeichnet das Handelsministerium als diejenige Verwaltungsbehörde, welche die Bestätigung über die Richtung der Bahn und über die hiedurch bedingte Zuständigkeit des Gerichtshofes einzustellen hat. Diese Abänderung empfiehlt sich durch die Erwägung, daß das Handelsministerium, bei welchem sich die Concessionsacten befinden, die zu dieser Amtshandlung zumeist berufene Behörde ist. In der letzten Alinea dieses Paragraphes wird auch noch durch eine Einschaltung die Bewilligung

ausgesprochen, daß statt der einfachen Abschriften auch Abdrücke vorgelegt werden können.

Während die Regierungsvorlage im §. 17, Alinea 1, von der Wirkung einer Eintragung in die vorläufige Einlage überhaupt spricht, beschränkt sich der Beschluß des Herrenhauses auf Angabe der Wirkung, welche Eintragungen dinglicher Rechte auf die bücherliche Einheit üben.

Da nun aber die Eintragungen in das Eisenbahnbuch immer nur dingliche Rechte betreffen, ändert dieser Zusatz den Sinn der Bestimmung der Regierungsvorlage nicht, sondern erscheint blos als eine nähere Bezeichnung der Eintragungen.

Die Anordnung im §. 20 (letztes Alinea), betreffend die Form der Rubriken, welchen die Gesuche um Ermittlung der Eisenbahngrundstücke beizulegen sind, erscheint dem Zwecke möglichst genauer Verständigung der Berechtigten vollkommen angemessen. Ebenso empfiehlt sich die nähere Festsetzung der Fristen zur Anmeldung von Ansprüchen im §. 22, Alinea 2, sowohl bezüglich ihrer Minimal- als Maximaldauer.

Im §. 27 der Regierungsvorlage wird die Unternehmung angewiesen, die Besitzeinweisung im Expropriationswege zu erwirken, wenn der Besitz der erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten und nicht durch Vorlage einer von der politischen Behörde über die Besitzeinweisung ausgestellten Urkunde dargethan wird, daß über den angemeldeten Anspruch schon durch die politische Behörde entschieden worden sei. Der Herrenhausbeschluß läßt die Entkräftung dieser Besitzanfechtungen auch durch andere, vollen Glauben verdienende Urkunden über die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu, welche Bestimmung deßhalb gebilligt werden muß, weil, wenn durch diese vollen Glauben verdienenden Urkunden die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Unternehmung über allen Zweifel erhaben ist, die Nothwendigkeit einer Expropriation entfällt.

Die Aenderungen des Herrenhauses in den §§. 35 und 36 beruhen blos auf einer geänderten, den Sinn der Regierungsvorlage nicht berührenden Stilisirung und der Aufnahme der Bestimmung einer Frist von drei Monaten, binnen welcher die Unternehmung um die im §. 18 bezeichneten Erhebungen anzusuchen hat; diese Fristbestimmung trägt offenbar zur Beschleunigung des beabsichtigten Zweckes bei.

Die Verlängerung der in dem Gesetze bestimmten Fristen wird aus gleichen nur zu billigenden Gründen im §. 42 auf die in den §§. 19 und 35 bezeichneten Fälle beschränkt, dagegen im Interesse der Anlegung neuer Grundbücher die Bewilligung der Verlängerung dieser Fristen in Ansehung jener Bezirksgerichtssprengel, in welchen die Anlegung neuer Grundbücher bevorsteht, auch dann gestattet, wenn es sich als zweckmäßig darstellt, daß die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke gleichzeitig mit den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Erhebungen oder erst nach diesen Erhebungen vorgenommen wurde.

Im §. 43 wurde die Anordnung der Regierungsvorlage, daß die Parteien von den gerichtlichen Verfügungen und Verfahren zum Zwecke der Anlegung von Eisenbahnbüchern zu verständigen seien, als selbstverständlich hinweggelassen.

In der dritten Alinea des §. 44 wird der zum Schlusse gebrachte Ausdruck „Staatsverwaltung" behufs definitiver Bezeichnung oder Amt zu handelnden Behörde in „Handelsministerium" verwandelt.

In der ersten Alinea des §. 45 wurde blos der Deutlichkeit wegen eine veränderte Stilisirung, dagegen die Weglassung des letzten Absatzes des dritten Alinea desselben Paragraphes demgemäß in Fällen der Löschung von Eisenbahneinlagen in Ansehung der Bildung von Grundbuchskörpern ein gleicher Vorgang angeordnet wird, wie bei Ergänzungen des Grundbuches durch Aufnahme von Liegenschaften, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheinen, beliebt. Diese Hinweglassung rechtfertigt sich durch die Erwägung,

daß die wegzulassende Anordnung bereits im Grundbuchsgesetze enthalten, und im vorkommenden Falle in Anwendung zu bringen ist.

Anbelangend den §. 48 der Regierungsvorlage erlitt derselbe eine erheblichere Abänderung durch den Herrenhausbeschluß insoferne, als sich das Herrenhaus zur Aufgabe stellte, durch eine veränderte Stilisirung es zu ermöglichen, daß die Eintragung der Pfandrechte von Prioritätsobligationen-Besitzern auch in andere Bücher als in das Eisenbahnbuch stattfinden könne, indem nicht verkannt werden kann, daß bei Immobilien, welche nicht zum Eisenbahnkörper gehören, sich aber im Besitze von Eisenbahnunternehmungen befinden, und welche doch auch in der Reihe jener Immobilien stehen, auf welche die allgemeine Haftungspflicht und Pfandbestellung sich erstreckt, eine Eintragung dieser Pfandrechte im eigentlichen Grundbuche nach den §§. 26 bis 34 des Grundbuchsgesetzes wegen der zu allgemein und unbestimmt lautenden Erklärung, wie sie gewöhnlich in den Obligationen vorkommt, beim Tabularrichter schwer zu ermöglichen sein dürfte.

Im §. 49, Alinea 2, der Regierungsvorlage wurde das Wort „Erstreckt" in „Bezieht" umgewandelt

Es muß nun zwar zugestanden werden, daß die Stilisirung des Herrenhauses zur Klärung der Sachlage beiträgt, weßhalb sie auch hier zur Annahme empfohlen wird; allein der Zweifel, ob der Tabularrichter sich bewogen finden werde, auf Grund einer Eisenbahn-Prioritätsobligation, oder einer besonderen Urkunde, in welcher ein zum Bahnkörper (§. 5) nicht gehöriges zur Hypothek bestimmtes Immobile nicht genau angegeben und bezeichnet wird, die Einverleibung zu bewilligen, dürfte nicht vollkommen behoben sein.

Zwischen den §§. 51 und 52 der Regierungsvorlage wurde als §. 52 ein neuer Paragraph eingeschoben, in welchem bedeutet wird, daß durch die Bestimmung dieses Gesetzes über die bücherliche Sicherung der Pfandrechte die übrigen Rechte der Eisenbahn-Prioritätsobligationenbesitzer, und insbesondere ihre Ansprüche auf die vom Staate garantirten Einsprüche nicht berührt werden. Diese Bestimmung versteht sich wohl von selbst, da das Gesetz ja eigentlich nur von der bücherlichen Sicherung der Pfandrechte der Prioritätsobligationen-Besitzer handelt, dieselben also nebst Pfandrechten auch über andere Rechte gebieten, welche eben kein Gegenstand dieses Gesetzes sind; die Aufnahme dieser Bestimmung fordert jedoch die Klarheit und Deutlichkeit des Gesetzes.

Durch die Einschiebung dieses Paragraphes als §. 52 erhalten die weiteren drei Paragraphe die nächsthöheren Ziffernbezeichnungen.

Da der §. 54 (neu) von Gebühren handelt, wurde ihm statt des Titels „Gebührenfreiheit" der Titel „Gebühren" gegeben.

Auch ist diesem Paragraphe noch ein neues Alinea zugesetzt, in welcher normirt wird, daß an dem Umfange der Gegenstände, deren Werth bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes in Anschlag zu bringen ist, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert werde.

Da die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der Erlassung eines Gesetzes über Anlegung von Eisenbahnbüchern, sowie über die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte, und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen nicht zu leugnen ist, das Institut der Eisenbahnbücher die Hebung des Eisenbahnwesens fördert, und mittelst desselben viele unklar und unsicher gewordene Rechtszustände geklärt und geordnet werden, diese Erwägungen auch die Dringlichkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes begründen und nachweisen; die vom hohen Herrenhause beschlossenen Abänderungen der Regierungsvorlage nicht principieller Natur sind und sich aus den vorangeführten Gründen rechtfertigen; der Gesetzentwurf demnach, sowie dessen einzelne Bestimmungen dem

Zwecke, Bedürfnisse und den gegebenen Verhältnissen entsprechend anerkannt werden mußten, wird beantragt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem zuliegenden, von dem hohen Herrenhause in zweiter und dritter Lesung am 7. März 1874 angenommenen Gesetzentwurfe*) dem vollen Umfange nach seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 23. April 1874.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. Dietrich,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **120** der Beilagen.

Beschluß des Herrenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1874.

Gleichlautend mit 154 der Beilagen bis auf Art. VI des Gesetzes, welcher nach Beschluß des Herrenhauses zu lauten hat:

„Artikel VI.

Jener Betrag von 500.000 fl., welcher bei Capitel 8: Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 9: Erforderniß der Religionsfonde §. 19, im Extra-Ordinarium zum Zwecke der provisorischen Verbesserung der Bezüge katholischer Seelsorger eingestellt erscheint, ist als ein dem Religionsfonde gegebener Staatsvorschuß zu behandeln, und wird die Regierung ermächtigt, aus demselben katholischen Seelsorgern, deren Einkommen den Bedürfnissen nicht entspricht, für das Jahr 1874 und ohne Verbindlichkeit für die Folgezeit eine provisorische Verbesserung ihrer Bezüge zu gewähren."

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werth ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden.

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzu-

nehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religiondsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl.	$\frac{1}{2}$%
„ den Beträgen zwischen	10.000 „ und 20.000 „	$\frac{1}{2}$%
„ „ „ „	20.000 „ „ 30.000 „	3 %
„ „ „ „	30.000 „ „ 40.000 „	4 %
„ „ „ „	40.000 „ „ 50.000 „	5 %
„ „ „ „	50.000 „ „ 60.000 „	6 %
„ „ „ „	60.000 „ „ 70.000 „	7 %
„ „ „ „	70.000 „ „ 80.000 „	8 %
„ „ „ „	80.000 „ „ 90.000 „	9 %
jedem Mehrbetrage über	90.000	10 %

§. 10.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeitrage ist unzulässig.

§. 11.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15.

Welche Einzelnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcassa desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 21.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Deßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Bedingungen und Zugeständnisse für die Sicherstellung der Eisenbahnlinien von Leobersdorf nach St. Pölten mit der Zweigbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland, von Leobersdorf nach Gutenstein und von Pöchlarn nach Gaming.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe von Locomotiv-Eisenbahnlinien

a) von Leobersdorf über Altenmarkt, Hainfeld und Wilhelmsburg nach St. Pölten mit der Flügelbahn von Scheibmühl nach Schrambach, eventuell Freiland;

b) von Leobersdorf nach Gutenstein;

c) von Pöchlarn nach Gaming zum Zwecke des sofortigen Beginnes und der Durchführung des Baues innerhalb der im Artikel IX dieses Gesetzes angegebenen Vollendungsfristen unverzinsliche Bauvorschüsse in der Höhe von zwei Millionen 500.000 Gulden österreichischer Währung Banknoten zu leisten und für die hieraus entstehende Forderung als Zahlung Actien der für die genannten Linien zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerthe anzunehmen. Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingung geknüpft, daß

1. die Zeichnung des restlichen Actiencapitals zum Paricourse oder wenigstens einem demselben nahekommenden Course nachgewiesen werde, und daß

2. von Seite der Concessionäre sowohl die Verfassung des Detailprojectes, als auch alle sonstigen Vorbereitungen derart beschleunigt werden, um längstens binnen drei Monaten, vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet, auf der Strecke Leobersdorf-St. Pölten den Bau in Angriff nehmen zu können.

Die Ausfolgung der hienach zu leistenden Bauvorschüsse hat nach Maßgabe der von den Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Actiengesellschaft jeweilig geleisteten Arbeiten und Materialbeistellungen auf Grundlage der beizubringenden, gehörig belegten Nachweisungen allmonatlich gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu geschehen.

Artikel II.

Der Staatsverwaltung ist für die ihr in Gemäßheit des Artikels I geleisteten Bauvorschüsse auf alle Bauten der Concessionäre, beziehungsweise der Gesellschaft, sowie auf alle zum Zwecke des Baues beigeschafften Materialien das erste und ausschließliche Pfandrecht mit dem Vorrechte vor allen aus was immer für einem Titel entspringenden Forderungen, insolange als nicht die erfolgte Beschaffung der zum Ausbaue erforderlichen Geldmittel nachgewiesen sein wird, vorzubehalten.

Artikel III.

Bei Ertheilung der Concession für die oberwähnten Linien können überdieß noch folgende finanzielle Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponstempelgebühren, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, während der Bauzeit und durch zwanzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf den betreffenden Linien;
b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;
c) die Befreiuung von den Stempeln und Gebühren für die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine, sowie der bei der Grundeinlösung auflaufenden Uebertragungsgebühr.

Artikel IV.

Zur Wahrung der speciellen Interessen, welche der Staatsverwaltung aus den geleisteten Bauvorschüssen erwachsen, ist derselben das Recht vorzubehalten, die wirkliche und zweckmäßige Verwendung aller zur Herstellung und Inbetriebsetzung der im Artikel I genannten Bahnen beschafften Geldmittel durch zu diesem Zwecke aufzustellende Staatsorgane auf jede ihr geeignet erscheinende Weise unmittelbar zu überwachen.

Der Regierung ist ferner das Recht vorzubehalten, die von den Concessionären zum Zwecke der Bau-Aufsicht, dann der Berechnung, Liquidirung und Anweisung der Bau-Verdienstcertificate aufzustellenden Organe in ihrer Diensteseigenschaft zu bestätigen und die für dieselben anzuwendenden Dienstinstructionen, Dienstverträge und Disciplinarvorschriften zu genehmigen.

Die Kosten dieser speciellen Bau-Aufsicht sind von den Concessionären, beziehungsweise der zu bildenden Gesellschaft in dem vom Handelsministerium festzusetzenden Betrage zu vergüten.

Artikel V.

Die Modalitäten der Geldbeschaffung, insbesondere die Höhe des Emissionscourses, ebenso wie die Modalitäten der Bauvergebung, welch letztere so wie die Vergebung aller Lieferungen im Offertwege zu erfolgen hat, sind der Genehmigung der Regierung zu unterziehen.

Artikel VI.

Auf den Bahnlinien Leobersdorf-Gutenstein, Pöchlarn-Gaming, sowie auf der Flügelbahn Scheibmühl-Schrambach, eventuell Freiland, sollen die Züge nur mit einer Maximalgeschwindigkeit von zwölf Kilometer per Stunde verkehren und wird die Regierung ermächtigt, nicht nur beim Baue alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Beziehung auf den Betrieb von allen in der Verordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den dießfälligen Nachtragsbestimmungen vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen insoweit Umgang zu nehmen, als dieß mit Rücksicht auf die ermäßigte Maximalgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint.

Artikel VII.

Die Concessionäre sind zu verpflichten, nach Herstellung der von Raab nach der niederösterreichisch-ungarischen Grenze bei Ebenfurt projectirten Linie eine directe Eisenbahnverbindung von Leobersdorf nach Ebenfurt herzustellen.

Artikel VIII.

Die Concessionäre sind ferner zu verpflichten, eine Eisenbahnverbindung von St. Pölten nach Traismauer, auf welche die Bestimmungen der Artikel III und VI Anwendung finden können, dann herzustellen, wenn eine vom Handelsministerium als entsprechend anerkannte Betheiligung der Interessenten durch Actienzeichnung nachgewiesen wird.

Für diesen Fall wird die Regierung ermächtigt, unter den im Artikel I festgesetzten Modalitäten unverzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von 300.000 Gulden zu ertheilen.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, bei entsprechender Betheiligung der Interessenten durch Actienzeichnung die Concessionäre zu verpflichten, die weitere Eisenbahnverbindung von Traismauer nach Mautern, auf welche ebenfalls die Bestimmungen der Artikel III und IV Anwendung finden können, herzustellen und für diesen Fall unter den im Artikel I festgesetzten Modalitäten unverzinsliche Bauvorschüsse bis zum Betrage von 200.000 fl. zu ertheilen.

Artikel IX.

Die Vollendungstermine sind derart festzusetzen, daß die Linie Leobersdorf-St. Pölten und der Flügel Scheibmühl-Schrambach, eventuell Freiland, längstens binnen drei Jahren, die Linie Leobersdorf-Gutenstein und die Linie Pöchlarn-Gaming längstens binnen vier Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung gerechnet, im Baue vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Artikel X.

Bei Feststellung der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnung des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" concessionirten Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen; was jedoch die Personentarife anlangt, so haben die concessionsmäßigen Tarife der Südbahn Anwendung zu finden.

Artikel XI.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 24. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 24. April 1874.

Rechbauer.

E. Plener,
Schriftführer.

Bericht

des zur

Berathung der Justizvorlagen niedergesetzten Ausschusses über das Gesetz, wodurch einige Bestimmungen über das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten abgeändert werden.

Die dringende Nothwendigkeit einer Reform des veralteten Civilprocesses in Oesterreich ist seit Jahren anerkannt und hat in vielfachen Vorarbeiten der betheiligten Fachkreise und in wiederholten Beschlüssen der Vertretungskörper ihren Ausdruck gefunden.

Ebenso ist es nicht nur in der Juristenwelt, sondern in der ganzen gebildeten Bevölkerung längst zur grundsätzlichen Ueberzeugung geworden, daß der Civilproceß gleich dem Strafprocesse von den formalen Fesseln der künstlichen Beweistheorie und des geheimen schriftlichen Verfahrens befreit und auf den Grundlagen der freien Beweiswürdigung, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit reformirt werden müsse.

Dieser Ueberzeugung ist auch die österreichische Regierung und das Abgeordnetenhaus bei den bisherigen Arbeiten auf dem Gebiete des Civilprocesses rückhaltlos gefolgt, wie dieß der nach eingehender Vorberathung im Jahre 1869 beschlossene Gesetzentwurf einer neuen Civilproceßordnung darthut.

Durch die in den Jahren 1870 und 1871 eingetretenen staatsrechtlichen Ereignisse wurde die Gesetzgebung auf fachlichen Gebieten zurückgedrängt, und auch seither haben die Fragen der Wahlreform und der endlichen Regelung der confessionellen Verhältnisse neben anderen dringenden Vorlagen und den wiederkehrenden Geschäften der Session die Thätigkeit der Regierung und des Abgeordnetenhauses derart in Anspruch genommen, daß die unterbrochenen Arbeiten der allgemeinen Reform des Civilprocesses bisher weder aus der Initiative der Regierung noch aus jener des Hauses neuerlich in Angriff genommen, sondern nur zur Behebung der grellsten Uebelstände und zur Unterstützung des täglichen Bedarfes im Rechtsleben Specialgesetze wie jene über das Bagatell- und Mahnverfahren und andere beschlossen wurden.

Wenn aber auch der Entwurf einer neuen Civilproceßordnung schon gegenwärtig zur parlamentarischen Behandlung vorliegen würde, so wäre doch nach den bisherigen Erfahrungen noch ein Zeitraum von ein bis zwei Jahren

erforderlich, um ein so umfangreiches und tief eingreifendes Gesetz in beiden Häusern des Reichsrathes zur Vorberathung und Beschlußfassung und sodann in allen Theilen des Reiches zugleich mit der unabweislichen Umgestaltung der Gerichtsorganisation zur Wirksamkeit zu bringen.

Die in den bestehenden Gerichtsordnungen und noch mehr in der herrschenden Gerichtspraxis wurzelnden Uebelstände des Civilprocesses sind jedoch namentlich in Bezug auf das Fristen- und Erstreckungswesen bereits so unerträglich geworden und haben sich zufolge der gegenwärtigen, wirthschaftlichen Krisis, welche einen großen Theil der vorhandenen Vermögen in ausstehende und gerichtlich auszutragende Geldforderungen verwandelte, derart gesteigert, daß die schon seit Jahren in lauten Klagen zum Ausdrucke gekommene Unzufriedenheit der rechtsuchenden Bevölkerung — wie dieß die Regierungsmotive treffend hervorheben — zur „allgemeinen und wohlbegründeten Entrüstung" über die Mißbräuche in Betreff der Fristerstreckungen angewachsen ist und eine sofortige Abhilfe auf das Dringendste fordert.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat auch der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses den Antrag beschlossen, die Regierung zur Einbringung einer Gesetzesnovelle behufs Beschleunigung des Gerichtsverfahrens aufzufordern und sind bei Berathung des dießjährigen Justizbudgets über die Unzulänglichkeit unseres Civilprocesses heftige Beschwerden erhoben worden.

Als ein durchschlagender Beweis für die dringende Nothwendigkeit einer gesetzlichen Abhilfe gegen die enorme Zeit- und Kostenverschwendung bei Fristverlängerungen und Tagfahrtserstreckungen muß es gelten, daß Mitglieder des Anwaltsstandes eine entsprechende Novelle am sehnlichsten wünschen, da sie sich nachgerade außer Stande sehen, die einfachste und stichhältigste Geldforderungsklage im „ordentlichen" Verfahren gegen den Willen des Geklagten in Jahren mit Erfolg durchzuführen.

Der Ausschuß hat demnach die ihm zur Berathung zugewiesene Regierungsvorlage, wodurch einige Bestimmungen des Civilverfahrens abgeändert werden, nicht nur mit vollster Befriedigung begrüßt, sondern auch als ein für die Uebergangszeit bis zur Einführung der neuen Civilproceßordnung dringend nothwendiges Aushilfsgesetz mit größtmöglicher Beschleunigung durchberathen, um dasselbe während der voraussichtlich nur noch sehr kurzen Dauer des gegenwärtigen Sessionsabschnittes zur endgiltigen Beschlußfassung in beiden Häusern des Reichsrathes gelangen zu lassen.

Der Ausschuß ging hiebei von der Anschauung aus, daß dieses Uebergangsgesetz nicht dazu bestimmt sein könne, die zahlreichen Lücken und Controversen im Civilprocesse zu berücksichtigen, welche auch abgesehen von den grellsten Uebelständen der Proceßverzögerung bestehen, sondern schon in Anbetracht der kurzen noch übrigen Berathungszeit, aber auch Angesichts der allgemein gewünschten baldigen Einführung der neuen Civilproceßordnung nur den Zweck habe, auf die zum dringendsten Bedürfnisse gewordene Beschleunigung des Civilprocesses hinzuwirken, und nur nebenbei auch einige die Kosten des Processes betreffende Normen festzustellen.

Ebenso betrachtete der Ausschuß die in der Regierungsvorlage beantragte Erweiterung des summarischen Verfahrens auf Rechtsstreitigkeiten bis zum Betrage von 500 fl. — welche zudem das Abgeordnetenhaus schon in der letzten Session in einem ähnlichen Gesetzentwurfe beschlossen hatte — nur als eine willkommene Maßregel zur Beschleunigung kleinerer Processe und zugleich als einen weiteren Fortschritt auf der Bahn des mündlichen Verfahrens, als welches gegenwärtig wohl nur noch das summarische, keineswegs aber das „ordentliche" mündliche Verfahren bezeichnet werden kann. Von dem gleichen Gesichtspunkte fand der Ausschuß die Aufhebung der selbstständigen Appellation des Beiurtheiles gerechtfertigt.

Indem es der Ausschuß für seine Pflicht hielt, unverzüglich dazu beizutragen, daß die Gesetzgebung die unerträglichsten Mißbräuche des Civilprocesses und die empfindlichsten Schädigungen der rechtsuchenden Bevölkerung nicht

länger dulde, sondern die in ihrer Hand liegenden einfachsten Mittel der Abhilfe schleunig und bereitwillig anwende, verzichtete derselbe gegenüber der im Wesentlichen ihrem Zwecke vollkommen entsprechenden Regierungsvorlage im Interesse des baldigsten Zustandekommens des Gesetzes gern auf weitergehende Anträge in Betreff der Beweisschriften, Appellationseinwenden und anderer Gegenstände, und empfiehlt dem hohen Abgeordnetenhause auf das Wärmste und Dringendste einen gleichen Vorgang.

Die allgemeine Tendenz, sowie die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage, sind in den derselben beigegebenen „erläuternden Bemerkungen" erschöpfend begründet, wornach sich der Ausschuß auf die schriftliche Begründung der von ihm beschlossenen, wenigen wesentlichen Abänderungen beschränkt, und die etwa erforderlichen weiteren Aufklärungen der mündlichen Berichterstattung überläßt.

Zu §. 1.

Der Ausschuß fand den in der Regierungsvorlage gewählten Ausdruck „urkundlich nachgewiesen", insbesondere mit Rücksicht auf den im §. 5 des Gesetzes über das Bagatellverfahren vorkommenden gleichen Ausdruck beizubehalten, betrachtete es jedoch als selbstverständlich, daß die urkundliche Nachweisung über die Vereinbarung des mündlichen Verfahrens in jeder Lage des Processes auch durch eine von beiden Parteien unterzeichnete Eingabe erfolgen könne.

Die nach §. 6 des Summarpatentes den Parteien freigestellte einverständliche Wahl des summarischen Verfahrens für Rechtsstreitigkeiten aller Art bleibt durch die Bestimmung des §. 1 gleichfalls unberührt.

Zu §. 2.

Um nicht der irrigen Vermuthung Raum zu geben, daß die Erweiterung des summarischen Verfahrens blos für die Bezirksgerichte gelte, wurden die gesetzlichen Bestimmungen entsprechender aneinander gereiht.

Zu §. 6.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der westlich-galizischen Gerichtsordnung und jene über das summarische Verfahren hat der Ausschuß beschlossen, auch im ordentlichen mündlichen und schriftlichen Verfahren die Fristen zur Ueberreichung der Appellations-, Revisions- und Nullitätsbeschwerden als unerstreckbare festzustellen, wogegen auch für das ordentliche Verfahren die amtliche Zustellung der Entscheidungsgründe mit dem Urtheile vorgesehen wurde.

Zu §. 14.

Der Ausschuß fand es nothwendig, auch das weder in den Vorschriften über das ordentliche mündliche Verfahren, noch in jenen über das summarische Verfahren hinlänglich geregelte Vorgehen mit schriftlichen Tagfahrterstreckungsgesuchen durch eine neue Bestimmung klarzustellen, welche im Wesentlichen der bisher im summarischen Verfahren geübten Gerichtspraxis entspricht.

Es ergibt sich von selbst, daß der §. 14 sowohl auf das mündliche und schriftliche, als auch auf das summarische Verfahren Anwendung findet und daß durch die Bestimmungen des §. 13 über das Vorgehen bei mündlich angesuchten Tagfahrtserstreckungen die Vorschriften der §§. 31 und 32 der Allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 22 des Summar-Patentes, sowie die entsprechenden Vorschriften der west-galizischen Gesetzordnung rücksichtlich der gesetzlichen Bedingungen einer Erstreckungsbewilligung nicht berührt werden.

Zu §. 23.

Die amtliche Zustellung der Entscheidungsgründe wurde in Uebereinstimmung mit der im summarischen Verfahren bestehenden Vorschrift geregelt.

Zu §. 28.

Zur Vermeidung einer allzukurzen Legisvacanz und der hieraus zu befürchtenden zahlreichen Versäumnisse fand der Ausschuß mit Zustimmung der Regierung den Termin für die Wirksamkeit des Gesetzes bis zum ersten Tage des der Kundmachung folgenden zweiten Kalendermonats hinauszuschieben.

Ebenso wurden noch einige Uebergangsbestimmungen rücksichtlich der laufenden erstreckbaren Fristen und rücksichtlich der Unerstreckbarkeit der Appellationsfristen beigefügt.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ⁄. seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 25. April 1874.

Dr. Tapenna,
Obmann.

Dr. Eduard Sturm,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wodurch einige Bestimmungen über das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

I. In Ansehung der Bestimmung der Art des Verfahrens.

Civilrechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze im schriftlichen Verfahren zu verhandeln sind, können nur dann in das mündliche Verfahren geleitet werden, wenn das von den Parteien über die Wahl des mündlichen Verfahrens getroffene Uebereinkommen dem Richter urkundlich nachgewiesen wird.

Der einseitige Antrag einer Partei auf Einleitung des mündlichen Verfahrens statt des schriftlichen, namentlich ein in der Klage oder Einrede enthaltener Antrag auf Anordnung einer Tagsatzung zur Erzielung des Einverständnisses über eine solche Aenderung des Verfahrens, ist, als zu einer Verfügung nicht geeignet, nicht zu berücksichtigen.

§. 2.

Der für die Anwendung des summarischen Verfahrens maßgebende Betrag von 200 fl. Conventions-Münze wird auf 500 fl. österr. Währung erhöht.

Die für die Zuständigkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte maßgebenden Beträge von 500 fl., 50 fl. und 25 fl. Conventions-Münze werden auf 500 fl., 50 fl. und 25 fl. österr. Währung herabgesetzt.

§. 3.

II. In Ansehung der Fristen und Tagsatzungen.

Die Bestimmungen über die Frist zur Einrede werden dahin geändert, daß die Frist von 30 Tagen nicht nur für den Ort des Gerichtes, sondern für den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, die Frist von

45 Tagen für den ganzen übrigen Oberlandesgerichtssprengel, die Frist von 60 Tagen für das über diesen Sprengel hinausreichende Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und die Frist von 90 Tagen für die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes gelegenen Länder in Anwendung zu kommen hat.

§. 4.

In dringenden Fällen kann der Richter auf Antrag des Klägers die in dem §. 3 bezeichneten 30 Tage überschreitenden Fristen mit Rücksichtnahme auf die verhältnißmäßig geringere Entfernung des Geklagten vom Orte des Gerichtes und auf die Leichtigkeit des Verkehrs, jedoch auf nicht weniger als 30 Tage, abkürzen.

Gegen eine solche Verfügung des Richters ist kein Rechtsmittel zulässig; dem Geklagten bleibt vorbehalten, die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Fristverlängerungen bei dem Richter der ersten Instanz zu erwirken.

§. 5.

Im mündlichen, schriftlichen und summarischen Verfahren sind die Sonn- und Feiertage, sowie die sonstigen Ferialtage auf den Beginn und den Lauf der Fristen zur Ueberreichung der Schriften sowie der Fristen zur Vornahme sonstiger Proceßhandlungen ohne Einfluß.

Eine Frist, deren letzter Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallen würde, endet mit dem nächstfolgenden Werktage. Dieß gilt auch dann, wenn der Ablauf der Frist mit Angabe des Kalendertages bezeichnet worden ist.

§. 6.

Die Fristen zur Ueberreichung der Einrede, Replik, Duplik, Schlußschrift und Gegenschlußschrift, zur Beantwortung einer Aufforderung oder Ueberreichung der Klage des Aufgeforderten, zur Bemänglung einer Rechnung, zur Rechtfertigung eines Verbotes, einer Sequestration und einer grundbücherlichen Vormerkung können vom Richter aus wichtigen Gründen verlängert werden. Alle übrigen Fristen des Erkenntnißverfahrens im mündlichen, schriftlichen und summarischen Processe können durch richterliche Entscheidung nicht verlängert werden.

§. 7.

Jedes Fristgesuch muß enthalten:

1. Die Angabe und nach Thunlichkeit die Bescheinigung der Gründe der angesuchten Fristverlängerung;

2. die Bezeichnung des Kalendertages, bis zu welchem die Verlängerung begehrt wird;

3. die Angabe, die wievielte Frist begehrt wird, unter Anschluß der vorausgegangenen, dem Gesuchsteller ertheilten Fristbewilligungen.

Ist das Fristgesuch in Ansehung der unter Ziffer 2 und 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen mangelhaft, so ist dasselbe, sowie bei sonstigen Formgebrechen, sofort zur Verbesserung zurückzustellen und zugleich eine höchstens drei Tage betragende Frist festzusetzen, binnen welcher das verbesserte Fristgesuch zu überreichen sein wird, widrigens dasselbe nicht als an dem Tage, an welchem es zuerst überreicht worden war, angebracht angesehen, sondern nur nach Maßgabe der Zeit der Wiedervorlage beurtheilt werden würde.

§. 8.

Die erste Verlängerung einer Frist kann der Richter ohne Anhörung der Gegenpartei bewilligen, wenn er das Begehren begründet findet, und wenn die Dauer der begehrten Fristverlängerung die Dauer der ursprünglichen Frist nicht überschreitet.

Treten die Voraussetzungen einer solchen Fristbewilligung nicht ein, oder werden nach dem ersten Fristgesuche weitere Verlängerungen derselben Frist begehrt, so hat der Richter die Gegenpartei nach den geltenden Vorschriften zur Aeußerung aufzufordern.

§. 9.

Wenn die Gegenpartei die Aeußerung abzugeben unterläßt, so wird die Fristverlängerung bis zu dem im Fristgesuche bezeichneten Kalendertage als zugestanden angesehen.

Erklärt die Gegenpartei, daß sie die Fristverlängerung gar nicht, oder daß sie dieselbe nicht in der angesuchten Dauer zugestehe, so hat der Richter mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände über das Fristgesuch zu entscheiden.

Erklärt die Gegenpartei die angesuchte Verlängerung zum letzten Male zuzugestehen, so hat der Richter zwar die zugestandene Frist zu bewilligen, in dem Bescheide aber die Fristbewilligung als die letzte zu bezeichnen.

In allen Fällen einer bewilligten Fristverlängerung muß in dem Bescheide der Kalendertag, mit welchem dieselbe abläuft, bezeichnet werden.

§. 10.

Jedes Gesuch um eine weitere Verlängerung der vom Richter in den Fällen des §. 9, Absatz 2 und 3 bewilligten Frist hat der Richter als unstatthaft von Amtswegen zurückzuweisen, wenn nicht zugleich mit Ueberreichung des Gesuches die Zustimmung der Gegenpartei urkundlich nachgewiesen wird.

§. 11.

Hat der Richter eine Fristverlängerung verweigert, so kommen der Partei zur Vornahme derjenigen Proceßhandlung, wofür die Fristverlängerung angesucht worden war, noch so viele Tage von der Zustellung des abweisenden Bescheides an gerechnet zu Gute, als zur Zeit der Ueberreichung des abgewiesenen Fristgesuches von der zuletzt zugestandenen oder bewilligten Frist noch übrig waren.

Durch Fristgesuche, welche in Gemäßheit des §. 10 als unstatthaft von Amtswegen zurückgewiesen wurden, wird der Ablauf einer offen gebliebenen Frist nicht gehemmt.

§. 12.

Wenn von einer Partei Gesuche um Verlängerung der Frist zu derselben Proceßhandlung so rasch nacheinander überreicht werden, daß zur Zeit des Einlangens des späteren Gesuches der schließliche Erfolg eines früheren der Gegenpartei zur Aeußerung zugefertigten Fristgesuches noch nicht feststeht, so ist mit jeder Erledigung des späteren Gesuches so lange inne zu halten, bis der Richter in der Lage ist, den Erfolg der früheren Fristwerbung zu beurtheilen und der Erledigung des späteren Gesuches zu Grunde zu legen.

§. 13.

Wenn eine Partei bei der Tagsatzung die Erstreckung derselben begehrt, die Gegenpartei aber diesem Begehren sich widersetzt und die Fortsetzung der Verhandlung beantragt, so ist über die begehrte Erstreckung sofort zu entscheiden.

Ist der Richter, welcher die Verhandlung bei der Tagsatzung leitet, nicht selbst zur Entscheidung berufen, so hat er ohne Verzug den Beschluß des Gerichtes einzuholen und die Parteien aufzufordern, zur Vermeidung der Rechtsfolgen des Ausbleibens, die Eröffnung der Entscheidung abzuwarten.

Die erfolgte Entscheidung ist den Parteien mündlich bekannt zu geben, und daß dieß geschehen sei, im Protokolle zu bemerken.

Ist die Erstreckung der Tagsatzung verweigert worden, so ist sofort in der Sache selbst zu verhandeln.

Wenn eine Partei vor der Eröffnung der richterlichen Entscheidung, womit die Erstreckung abgewiesen wurde, sich entfernt hat, oder wenn sie nach dieser Eröffnung sich weigert, zur Sache zu verhandeln, so ist mit der anderen Partei allein die Verhandlung zu pflegen, und es treten gegen Denjenigen, welcher sich entfernt oder die weitere Verhandlung verweigert hat, die Rechtsfolgen des Ausbleibens ein.

Die über das Erstreckungsbegehren gefällte Entscheidung ist den Parteien jedenfalls bei Erledigung der Tagsatzung schriftlich bekannt zu geben.

Die Recursfrist läuft von der Zustellung dieses Bescheides.

§. 14.

Wenn vor der für die Abhaltung einer Tagsatzung bestimmten Zeit ein schriftliches Erstreckungsgesuch einlangt, so ist dasselbe der Gegenpartei um ihre Aeußerung nicht zuzufertigen, wohl aber ist die Uebertragung der Tagsatzung von Amtswegen zu verfügen, wenn die Partei im Gesuche das Eintreten eines, ihrem Erscheinen zur bestimmten Zeit entgegenstehenden unüberwindlichen Hindernisses bescheinigt und der Richter in der Lage ist, vor dieser Zeit die Zustellung des Erstreckungsbescheides an beide Theile zu bewirken.

In allen anderen Fällen sind solche Gesuche bei der Tagsatzung der erschienenen Partei bekannt zu geben und ist darüber, wie über ein mündliches Ansuchen nach §. 13, mit der Maßgabe zu verfahren, daß auch den nicht erschienenen Erstreckungswerber, wenn sein Begehren abgewiesen und die Abweisung in der Tagsatzung verkündet wird, die Rechtsfolgen des Ausbleibens treffen.

§. 15.

Wenn eine Tagsatzung durch richterliche Entscheidung erstreckt wird, so ist der Partei, auf deren Seite der Grund der Erstreckung eingetreten ist, auf Antrag der Gegenpartei der Ersatz der durch die Erstreckung verursachten Kosten in dem vom Richter festzusetzenden Betrage aufzuerlegen.

§. 16.

Durch den Recurs gegen die gänzliche oder theilweise Verweigerung einer angesuchten Fristverlängerung oder Tagsatzungserstreckung wird der Lauf und Abschluß des Verfahrens, namentlich die Einlegung der Acten zum Spruche, nicht gehemmt.

Es hat jedoch der Richter vor der Entscheidung in der Hauptsache die Erledigung des Recurses abzuwarten.

Gegen Entscheidungen der zweiten Instanz, wodurch eine in erster Instanz erfolgte Bewilligung oder Verweigerung eine Fristverlängerung oder Tagsatzungserstreckung bestätigt wurde, ist der außer-

ordentliche Recurs nicht zulässig. Solche Recurse hat der Richter der ersten Instanz von Amtswegen als unstatthaft zurückzuweisen.

§. 17.

III. In Ansehung des Beweisverfahrens.

Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Sachverständige findet keine selbstständige Appellation statt.

Gegen die Bewilligung der Aufnahme eines Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist ein selbstständiger Recurs nicht zulässig.

Appellationen und Recurse, welche zufolge dieser Bestimmungen unstatthaft sind, hat der Richter der ersten Instanz von Amtswegen zurückzuweisen. Den Parteien bleibt jedoch unbenommen, ihre Beschwerden nach ergangenem Urtheile in der Hauptsache mit der gegen dieses Urtheil gerichteten Appellation zu verbinden und sich auch Beweise, welche durch das Beiurtheil nicht zugelassen wurden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eintreten, durch die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse zu sichern.

§. 18.

Bei der Aufnahme des Beweises durch Zeugen oder Sachverständige kann der Richter an den Zeugen und die Sachverständigen diejenigen Fragen stellen, welche er zur Erläuterung oder Ergänzung der Aussage des Zeugen oder des Befundes der Sachverständigen für nothwendig erachtet.

§. 19.

Den Parteien ist gestattet, auch dem Verhöre der Zeugen beizuwohnen.

Die Partei, welche sich eine Unterbrechung des Zeugen erlaubt oder auf die Abgabe seiner Zeugenschaft in unzulässiger Weise einzuwirken versucht, ist unter Androhung ihrer Entfernung von dem Zeugenverhöre zurechtzuweisen, und, wenn die Ermahnung fruchtlos bleibt, zu entfernen.

Die Vorschrift, wonach die Zeugen zu beschwören haben, daß sie ihre Aussage Niemandem entdecken werden, bevor sie von dem Gerichte wird kundgemacht sein, wird aufgehoben.

§. 20.

Die Partei, welche zum Zeugenverhöre erschienen ist, kann an den Zeugen diejenigen Fragen durch den Richter stellen lassen oder mit Zustimmung des Richters unmittelbar stellen, welche sie zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage für nothwendig erachtet.

Dem Gegner des Beweisführers steht dieses Recht auch dann zu, wenn er unterlassen hat, schriftliche Fragestücke vorzulegen.

§. 21.

Fragen, sowie vorgelegte Fragestücke, welche der Richter für unangemessen hält, oder welche nach dem Inhalte des Beiurtheils ausgeschlossen erscheinen, hat er zurückzuweisen, und daß dieß geschehen, unter Angabe des Grundes im Protokolle anzumerken.

Gegen die Zurückweisung einer Frage oder eines Fragestückes ist kein selbstständiges Rechtsmittel zulässig; der Partei bleibt jedoch vorbehalten, ihre Beschwerde mit der Appellation gegen das in der Hauptsache ergangene Urtheil zu verbinden.

§. 22.

Wenn die Zeugenabhörung durch einen ersuchten Richter stattzufinden hat, so ist das Ersuchschreiben, ohne eine Frist zur Vorlage der Fragestücke abzuwarten, auszufertigen.

Der Gegner des Beweisführers kann seine Fragestücke dem ersuchten Richter unmittelbar einsenden.

Der ersuchte Richter hat, die Fälle besonderer Dringlichkeit ausgenommen, die Parteien von der zum Zeugenverhöre festgesetzten Zeit zu verständigen.

Die Bestimmungen der §§. 19 bis 21 finden auch auf den Fall der Zeugenabhörung vor dem ersuchten Richter Anwendung.

§. 23.

IV. In Ansehung der Zustellung der Entscheidungsgründe.

Die Entscheidungsgründe sind auch im schriftlichen und mündlichen Verfahren mit dem Urtheile zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen von Amtswegen zuzustellen.

§. 24.

VI. In Ansehung der Proceßkosten.

Die in dem Rechtsstreite vollständig unterliegende Partei hat in allen Fällen die der Gegenpartei verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

Welche Kosten als nothwendig, inwieweit insbesondere vorgekommene Vervielfältigungen von Fristverlängerungen und Tagsatzungserstreckungen als gerechtfertigt anzusehen sind, hat der Richter nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu bestimmen.

§. 25.

Wenn jede Partei theils obsiegt, theils unterliegt, so sind die Kosten verhältnißmäßig zu theilen oder gegenseitig aufzuheben. Es kann jedoch auch in diesem Falle der einen Partei der volle Kostenersatz auferlegt werden, wenn die Gegenpartei nur mit einem verhältnißmäßig geringfügigen Theile, dessen Geltendmachung besondere Kosten nicht veranlaßt hat, unterlegen ist.

§. 26.

Die Bestimmungen der §§. 24 und 25 kommen auch bei den Entscheidungen der Gerichte der zweiten und dritten Instanz über die Gerichtskosten der ersten und der höheren Instanzen zur Anwendung, und es ist für abändernde Entscheidungen der höheren Instanzen der Umstand, daß eine Partei Sprüche der unteren Instanzen für sich hat, nicht maßgebend.

§. 27.

V. Anwendbarkeit auf besondere Verfahrensarten.

Insoweit die Bestimmungen des mündlichen, schriftlichen oder summarischen Verfahrens bei anderen besonderen Verfahrensarten als ergänzende Norm zu dienen haben, sind auch in den besonderen Verfahrensarten die zur Ergänzung dienenden Bestimmungen mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen anzuwenden.

§. 28.

VI. Vollzugsbestimmungen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf dessen Kundmachung nächstfolgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage treten diejenigen Bestimmungen der das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren regelnden Gesetze außer Kraft, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbar sind.

Es sind jedoch laufende Fristen, ferner Fristgesuche, sowie Erklärungen der Gegenpartei über Fristgesuche und Recurse gegen richterliche Entscheidungen über Fristgesuche, wenn die Fristgesuche, Erklärungen oder Recurse vor dem gedachten Tage überreicht worden sind, dann Appellationen gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Sachverständige und Recurse gegen Bewilligungen einer Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse, wenn das Beiurtheil oder die Bewilligung vor diesem Tage erlassen wurde, nach den bisher geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

Auch finden auf Rechtssachen, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits anhängig waren, die Bestimmungen des §. 2 keine Anwendung.

Eben so wenig finden auf Rechtssachen, in welchen der Spruch in erster Instanz schon ergangen war, die Bestimmungen über die Unerstreckbarkeit der Fristen zur Ueberreichung der Appellations- und Revisionsbeschwerden, dann die Bestimmungen der §§. 24 bis 26 Anwendung.

§. 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Bericht

des

Grundsteuerausschusses über die ihm zugewiesenen 319 Petitionen, betreffend die Grundsteuerregelungs-Arbeiten.

I.

Die Petition von Mitgliedern der Bezirks-Schätzungscommission Zwettel I und II, dann Krems — welcher sich noch weitere 316 Petitionen niederösterreichischer Gemeinden anschließen — gipfelt in der Beschwerde, daß in neuester Zeit im Auftrage des k. k. Finanzministeriums von den Bezirks-Schätzungsreferenten zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsverhältnisse von Grund und Boden neue Zusammenstellungen von Kauf-, Pacht- und Schätzungspreisen auf der Basis von Kauf- und Pachtverträgen, dann Schätzungsoperaten verfaßt werden, welche den Bezirks-Schätzungscommissionen bei Feststellung der Classificationstarife entweder gar nicht vorlagen, oder von ihnen als ungeeignet ausgeschieden wurden.

Die Beschwerdeführer vermuthen, daß diese neuen Zusammenstellungen den Zweck haben, der Centralcommission als neue Combinationsmittel vorgelegt zu werden, und bezeichnen diese Vorbereitungen und den beabsichtigten Gebrauch hievon um so mehr als gegen das Gesetz vom 24. Mai 1869 verstoßend, als nach diesem Gesetze alle Behelfe für die Abschätzung von den Bezirks-Schätzungscommissionen zu prüfen, zu ergänzen und zu berichtigen sind, ohne diese vorangegangene Censur aber als Combinationsmittel füglich auch bei der Centralcommission nicht verwendet werden können.

Die *erste* Bitte der Petenten geht daher dahin, es sei von dem hohen Abgeordnetenhause der Beschluß auf Einstellung dieser vom k. k. Finanzministerium angeordneten Nachtragserhebungen zu fassen.

Der Ausschuß hörte über diesen Theil der Petition die hohe Regierung, welche durch ihren Vertreter zugab, daß derlei neue Zusammenstellungen zum Zwecke der Ergänzung des Behelfmaterials angeordnet seien, und daß es immerhin möglich sei, daß in diese Zusammenstellungen auch auf Käufe und Pachtungen Rücksicht genommen werden, welche von den Bezirks-Schätzungscommissionen als ungeeignet bezeichnet wurden; daß die Ursache dieser Nachtragserhebungen in dem Umstande liege, weil von den Steuerämtern oft nur sehr wenige Kauf- und Pachtverträge den Bezirks-Schätzungscommissionen

übergeben wurden; daß der Zweck dieser neuen Zusammenstellungen und Nachtragserhebungen in der Ausführung des Gesetzes liege und dieselben insbesondere bei dem Einschätzungsgeschäfte sich als nothwendig darstellen, weßhalb selbe auch vor Beginn der Einschätzung den Bezirkscommissionen zur Kenntniß würden gebracht werden.

Der Ausschuß entnahm hieraus, daß die Beschwerde der Petenten in diesem ersten Punkte nicht unbegründet sei.

Denn: Nach §. 22 des Grundsteuergesetzes sind zum Behufe der Reinertragserhebung die erforderlichen Behelfe, und darunter auch die von den Steuerämtern ausgefertigten Ausweise der Preise über freie Verkäufe und zeitliche Pachtungen aus der Periode der letzten 15 Jahre über einzelne Grundstücke, ganze Wirthschaften und Gütercomplexe, dann gerichtliche Schätzungen — herbeizuschaffen.

Nach §. 24 des Grundsteuergesetzes hat die Bezirks-Schätzungscommission die ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nach Umständen alle diese Behelfe zu ergänzen oder zu berichtigen.

Nach §. 26 des Gesetzes ist sich bei der Prüfung der Angemessenheit der Tarifsätze durch allfällige Vergleichung mit den Kauf- und Pachtwerthen gegenwärtig zu halten, daß diese Daten nur als Combinationsmittel zu benützen seien.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht nach Ansicht des Ausschusses unzweifelhaft hervor, daß Kauf- und Pachtverträge sowie gerichtliche Schätzungen allerdings als Combinationsmittel bei Erhebung der Bodenertragsverhältnisse in Anwendung gebracht werden können, daß selbe jedoch auch den Bezirks-Schätzungscommissionen vor Verfassung und Feststellung der Classificationstarife vorgelegt und von denselben überprüft werden müssen, und füglich nur dann als eine Unterlage und als ein Behelf des Abschätzungsoperates angesehen und verwendet werden können, wenn sie von der Bezirks-Schätzungscommission als geeignet anerkannt wurden.

Bekanntlich sind nun — mit Ausnahme Galiziens und Dalmatiens — in allen übrigen Ländern die Bezirks-Schätzungscommissionen mit dem Operate der Abschätzung zu Ende gekommen und die Classificationstarife wurden bereits den Landescommissionen nach §. 30 des Gesetzes vorgelegt.

Die von der Regierung angeordneten neuen Erhebungen und nachträglichen Zusammenstellungen der Kauf-, Pacht- und Schätzungspreise — mögen sie sich nun schon auf Verträge und Schätzungen beziehen, welche den Bezirkscommissionen gar nicht vorlagen, oder von denselben sogar bereits ausgeschieden wurden — erscheinen daher überall, wo bereits die Classificationstarife von den Bezirkscommissionen festgestellt wurden, als verspätet, und wenn dieselben auch den Bezirkscommissionen zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden, so sind diese Commissionen nicht mehr in der Lage, sie zu überprüfen und nach dem Resultate dieser etwaigen nachträglichen Ueberprüfung eine allfällige Aenderung und Berichtigung dieser Classificationstarife vorzunehmen.

Zum Zwecke der Einschätzung können nach Ansicht des Ausschusses diese Nachtragserhebungen nicht benützt werden, weil nach §. 34 des Gesetzes die Einschätzung in der Anwendung der für die verschiedenen Culturen festgestellten Ansätze des Classificationstarifes auf jedes steuerpflichtige Grundstück mit Rücksicht auf die Vergleichungsgrundstücke (§. 28) besteht. Bei dieser Operation ist daher die Rücksichtsnahme auf Kauf- und Pachtpreise, insbesondere dann, wenn selbe bei Feststellung der Classificationstarife den Bezirks-Schätzungscommissionen gar nicht vorlagen, und vor Fassung ihrer Beschlüsse über die Ertragsverhältnisse nicht geprüft und nicht in Beurtheilung gezogen werden konnten, gänzlich ausgeschlossen..

Diese Nachtragserhebungen können daher höchstens den Zweck haben, daß sie den Landescommissionen und bezugsweise der Centralcommission bei Gelegenheit der Prüfung und Berichtigung der Classificationstarife vorgelegt werden. Nun aber sind Landes- und Centralcommission ohne vorangehende

Detailüberprüfung gar nicht in der Lage, von diesen nachträglichen Zusammenstellungen der Kauf- und Pachtpreise bei Beurtheilung der Classificationstarife auslangenden Gebrauch zu machen, noch werden sich nach Ansicht des Ausschusses Landes- und Centralcommission für berechtigt halten, bei Prüfung der Classificationstarife auf Behelfe und Combinationsmittel irgend welche Rücksicht zu nehmen, wenn dieselben der Bezirks-Schätzungscommission bei Feststellung der Classificationstarife als Unterlagen und Behelfe nicht vorlagen und von ihnen vorher gar nicht geprüft werden konnten.

Der Ausschuß ist daher in seiner Mehrheit genöthigt anzuerkennen, daß die der Aufstellung der Classificationstarife nachfolgenden Erhebungen der Kauf-, Pacht- und Schätzungspreise, sowie die darauf beruhenden Zusammenstellungen als nach dem Gesetze taugliche und zulässige Combinationsmittel nicht angesehen und zur Controle richtiger Einschätzung nicht verwendet werden können.

Nachdem jedoch die Legislative sich keine Einmengung in die Maßnahmen der Executive erlauben kann, so ist auch das Begehren der Beschwerdeführer, insoferne es auf Einstellung dieser Action der Regierung geht, unstatthaft; der Ausschuß kann demnach blos beantragen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Ueberzeugung aussprechen, daß die Seitens der Regierungsorgane stattfindenden, der Aufstellung der Classificationserkenntnisse nachfolgenden Erhebungen über Kauf-, Pacht- und Schätzungspreise von Grund und Boden, sowie die hierauf beruhenden Ermittlungen und Zusammenstellungen als nach dem Gesetze taugliche und zulässige Combinationsmittel nicht angesehen und zur Controle richtiger Einschätzung nicht verwendet werden können."

II.

Der zweite, dritte und vierte Punkt dieser Petition geht dahin, daß

a) der §. 20 des Grundsteuergesetzes mit Anwendung aller gesetzlichen Mittel strenge zu beobachten sei; daß

b) der §. 39 des Gesetzes auf Einberufung der Centralcommission zur Kostenstellung aller Landestarife noch vor der Einschätzung abgeändert werden solle, und daß

c) von der Centralcommission und die von den Bezirkscommissionen gesichteten und als geeignet befundenen Kauf-, Pachtungs- und Schätzungsfälle als Combinationsmittel anzunehmen seien.

Diese Punkte sowohl als auch die Petition des landwirthschaftlichen Vereines für die Bezirke Klattau, Planitz, Nepomuk und Przestiz in Böhmen, auf Annahme des Antrages des Abgeordneten Ritter v. Schönerer gerichtet, finden ihre Erledigung in der vom Ausschusse empfohlenen Gesetzesnovelle, betreffend die Abänderung der §§. 33 und 39 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 und der oben beantragten Resolution.

III.

Die Petition des Görzer Landesausschusses beruht auf dem Landtagsbeschlusse vom 17. Jänner 1874.

Es wurde nämlich von dem Landesausschusse zu Görz an den Statthalter über die allgemeine Mißstimmung, welche durch die veröffentlichten Classificationstarife vom 1. Juni 1873 in den Grafschaften Görz und Gradisca hervorgerufen wurde, Mittheilung gemacht. Dieselbe hebt insbesondere fünf Beschwerdepunkte hervor, und zwar:

a) Die Ernennung von Referenten und Schätzungsinspectoren, welche theils der Landessprache unkundig sein, theils nicht die nöthigen ökonomischen Kenntnisse haben sollen;

b) die Erlassung von Instructionen und Aufträgen an die Bezirkscommissionen Seitens der Regierungsorgane im Namen der Landescommission, ohne daß letztere dieserhalb irgend welche Beschlüsse gefaßt hätte;

c) Benützung von Daten, welche von den Regierungsorganen ohne Auftrag der Landescommission aufgesammelt wurden;

d) Annahme von Ertragsziffern, welche kaum je in Jahren des Ueberflusses auf bevorzugten Böden bei musterhafter Bewirthschaftung erzielt worden seien;

e) vollständige Abänderung der Bezirkscommissionstarife durch theilweise Vermehrung der Bonitätsclassen ohne Rücksicht auf die Mustergründe und in einer Weise, welche durch die Ausgleichung zwischen den Grenzbezirken des eigenen und benachbarten Landes keineswegs geboten war.

Das Rückschreiben des Statthalters, sowie dessen Antwort auf die Interpellation des Abgeordneten Del Torre und Genossen befriedigte nicht und der Landtag faßte am 17. Jänner 1874 den Beschluß:

1. Die Erklärungen des k. k. Statthalters werden als ungenügend und unbegründet erkannt;

2. die k. k. Regierung werde aufgefordert, den nachgewiesenen Ungesetzlichkeiten zu steuern und der Bevölkerung gegen ähnliche Schädigungen Schutz zu gewähren;

3. der Landesausschuß werde beauftragt, im Petitionswege eine parlamentarische Enquête zu erwirken, um auf diese Weise die zum Nachtheile des Landes vorgekommenen Verletzungen des Gesetzes vom 24. Mai 1869 zu erheben und sohin im verfassungsmäßigen Wege Abhilfe zu schaffen.

In die Beurtheilung der Einzelnheiten dieser Beschwerde näher einzutreten, erschien dem Ausschusse wohl Aufgabe der hohen k. k. Regierung, nicht aber des hohen Hauses der Abgeordneten, weßhalb in Ansehung des ersten und zweiten Punktes der Petition des Görzer Landtages der Antrag gestellt wird:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Petition des Görzer Landtages sei der hohen k. k. Regierung mit der Aufforderung zuzuleiten, selbe rücksichtlich ihrer beiden ersten Punkte der eingehendsten Prüfung zu unterziehen und die Abstellung der sich etwa darstellenden Mängel bei Ausführung der Grundsteuer-Regelung zu veranlassen.

Der dritte Punkt der Petition stellt sich mit Rücksicht auf die Vorlage der Novelle zu dem Grundsteuergesetze vom 24. Mai 1869, betreffend die Abänderung der §§. 33 und 39, als erledigt dar.

Wien, den 28. April 1874.

Obmann:

Apfaltrern.

Berichterstatter:

Dr. Dietrich.

Antrag

des Abgeordneten Conrad Seidl und Genossen.

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert,

1. die Frage, welche Mittel zum Schutze der Weinproduction gegenüber der Kunstweinfabrication zu ergreifen seien, zu studiren und möglichst bald eine dießfällige Gesetzesvorlage einzubringen, aber auch

2. schon jetzt die Kunstweinfabrication zu überwachen und gegen die Beimengung von gesundheitsschädlichen Substanzen zu Natur- und Kunstweinen mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten.

Wien, am 28. April 1874.

Conrad Seidl.
Joh. Fuchs.
Josef Heinrich.
A. Egger.
R. Furtmüller.
Dietrich.
Meißler.
Tacco.
M. Petritsch.
Bareuther.
Venturi.
Dr. C. Hoffer.
Dr. Dordi.
Fux.
Dr. Marchetti.
H. Klinkosch.
Cresseri.

Ganahl.
C. Stockert.
G. Held.
Ritter.
Walterskirchen.
Zschock.
Schürer.
Prato.
Dr. Schaffer.
Dr. Portugall.
Promber.
Nischelwitzer.
Dr. Heilsberg.
Goldegg.
Holzer.
Syz.
Cnobloch.

Seidemann.
Liebieg.
Haschek.
Siegl.
Theumer.
Schier.
Oppenheimer.
G. Suttner.
Canaval.
Wallis.
Dr. Edlbacher.
Dr. Josef Kopp.
E. Oberleithner.
Grebmer.
Schöffel.
Geusau.
Wickhoff

Proskowetz.
Dr. Velz.
Ruß.
Kuranda.
Wedl.
Rainer.
van der Straß.
Dr. Roser.
Ciani.
Mises.
Dr. Beer.
Wächter.
Beeß.
Pauer.
Thomas.
Claudi.
Dr. Kaiser.

Bericht

des

Petitionsausschusses

über die

Petition der k. k. priv. Actiengesellschaft für Zuckerfabrikation zu Tlumacz in Galizien um Untersuchung der Ursache des Seuchenausbruches im Jahre 1872 in Tlumacz und Reassumirung der Verhandlung in Betreff des abgesprochenen Ersatzes für gekeultes Rindvieh. $\left(\frac{751}{\text{A. H.}}\right)$

Am 26. März 1872 hat die genannte Actiengesellschaft 127 Stück aus der Contumazanstalt in Nowosielica entlassene Ochsen gekauft, und zwar 50 Stück, welche am 24. März 1872, und 77 Stück, welche am 26. März 1872 aus der Contumazanstalt entlassen wurden.

Diese mit Viehpässen versehenen, gehörig beschriebenen und bezeichneten Ochsen wurden über Czernowitz, Sniatyn, Obertyn, woselbst sie laut ämtlicher auf den Viehpässen beigesetzter Bestätigungen untersucht und als vollkommen gesund befunden wurden, nach Tlumacz getrieben, und hier am 31. März 1872 angelangt, in zwei von einander gesonderten, im Fabrikshofe, welcher über 17 Joch groß und von einer Mauer umgeben sein soll, befindlichen Standplätzen 54 Stück in einem Schopfen Wapniarka und 73 Stück in einem Schopfen, Bednarka genannt, untergebracht.

Am 9. April 1872 soll der mit der Aufsicht des Viehes betraute ökonomische Beamte bemerkt haben, daß unter der Partie von 54 Ochsen ein Ochs traurig sei und nicht so gierig fresse wie die übrigen, verständigte hievon an demselben Tage Nachmittags den gutsherrlichen Vorstand, welcher gleich am folgenden Tage am 10. April 1872 die Anzeige über diesen Vorfall an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tlumacz erstattete.

Dieser Ochs ist am 11. April 1872 umgestanden und wurde an demselben Tage vom k. k. Landesthierarzte untersucht. Die Untersuchung und Oeffnung dieses umgestandenen Ochsen constatirte zwar das Vorhandensein der Rinderpest nicht, schloß aber den Verdacht derselben nicht aus.

Im Verlaufe von etlichen Tagen erkrankten unter dieser Partie mehrere Stücke, und es wurde am 17. April die Rinderpest in dieser Partie und da

während dieser Zeit auch Erkrankungen unter der zweiten Partie von 73 Stück vorfielen, am 25. April 1872 die Rinderpest auch in dieser Partie constatirt.

In Folge dessen wurden gemäß Vorschrift des §. 22, Gesetz vom 20. Juni 1868, Z. 118 R. G. Bl., sämmtliche aus der Contumazanstalt in Nowosielica gebrachte 126 Stück Ochsen der Keulung unterzogen, welche Amtshandlung am 28. April 1872 beendet wurde.

Am 18. Mai 1872, somit gegen Ende der 21tägigen Observation, ist die Seuche auch unter dem im Meierhofe von Tlumacz, welcher von dem Fabrikshofe durch die Stadt Tlumacz getrennt und auf der entgegengesetzten Seite der Stadt gelegen, von dieser über eine Viertelmeile entfernt ist, untergebrachten Zuchtvieh ausgebrochen, wurde am 24. Mai 1872 von der Commission constatirt, und es wurden drei Stiere, 49 Kühe und 15 Stück Jungvieh (alles Original-Schweizer und Holländer-Stücke und Vollblut) daselbst getödtet.

Der gemäß §. 32 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 118, der k. k. priv. Actiengesellschaft für Zuckerfabrikation in Tlumacz gebührende Ersatz des vollen Schätzungswerthes für die der Keule unterzogenen Thiere wurde derselben mit Erkenntniß der k. k. galizischen Statthalterei vom 8. Juli 1872, Z. 5541, aus dem Grunde abgesprochen, weil:

1. zuwider der Vorschrift des §. 16 besagten Gesetzes und der Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 23. Jänner 1872, Z. 3502, durch den Eintrieb frisch eingekaufter Ochsen in den Fabrikshof, woselbst auch anderes Hausvieh angetroffen wurde, wie auch durch das Zuführen des Futters vom Meierhofe durch Ochsengespann bis zum 10. April 1872, das ist bis zum Augenblicke des eingetretenen ersten Krankheitsfalles, die Direction der Güter Tlumacz sich der Verschleppung und Verbreitung der Seuche schuldig gemacht haben soll;

2. weil die am 10. April 1872 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft gemachte Anzeige von der Erkrankung des ersten Ochsen im Sinne des §. 18 als verspätet angesehen wurde, zumal nach den Ergebnissen der Erhebung der Ochs schon am 7. April krank war und der Oekonomieverwalter diese Erkrankung schon am 9. April Früh wahrgenommen, hievon jedoch den herrschaftlichen Gutsvorstand erst Abends verständigt hat, der politischen Behörde aber erst am folgenden Tage die Anzeige erstattet wurde, somit der Direction der Güter Tlumacz auch die Schuld zur Last fällt, daß sie nicht die sogleiche Anzeige von dem Erkrankungsfalle erstattete.

Ueber Berufung der Actiengesellschaft gegen dieses Erkenntniß der k. k. galizischen Statthalterei hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. October 1872, Z. 14364, solches bestätigt, jedoch ausdrücklich nur aus dem Grunde, weil die Anzeige vom ersten Erkrankungsfalle verspätet war.

Nachdem auch die gegen diese Entscheidungen beim k. k. Reichsgerichte ausgetragene Beschwerde, als zur Competenz des Reichsgerichtes nicht gehörig, mit Entscheidung vom 10. Juli 1873, Z. 49, der Actiengesellschaft zurückgestellt wurde, wendet sich dieselbe an das hohe Abgeordnetenhaus mit der Bitte um Veranlassung der Regierung:

a) über die Ursache des Seuchenausbruches im April 1872 in Tlumacz eine eindringliche Untersuchung einzuleiten,

b) hinsichtlich der als verspätet angenommenen Anzeige des ersten Erkrankungsfalles eine gründliche Nachtragserhebung auf Kosten der Actiengesellschaft durchzuführen, und sodann ein neuerliches Erkenntniß zu fällen.

Um zu einer entsprechenden Erledigung dieser Petition zu gelangen, muß voran gelassen werden, daß nach Vorschrift des §. 16 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 118 R. G. Bl., aus fremden Orten neu angekauftes

Hornvieh, falls in seuchengefährlichen Zeiten die politische Landesstelle diese Vorsichtsmaßregel anzuordnen findet, unter das einheimische weder im Stalle, noch auf der Weide gebracht werden darf, wenn es nicht vorher an einem abgesonderten Orte durch 10 Tage beobachtet und dessen unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist, und nach §. 18 dieses Gesetzes Derjenige, der zur Zeit, als der Ausbruch der Rinderpest im Lande amtlich kundgemacht worden ist, an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrnimmt, hievon unverzüglich die Anzeige an den Ortsvorstand zu erstatten hat, — weiters, daß die k. k. galizische Statthalterei mit Kundmachung vom 18. März 1872, Z. 12691, veröffentlichte, daß die Viehseuche im ganzen Lande erloschen ist, daß daher zugleich alle aus Anlaß der Seuche angeordneten Vorsichtsmaßregeln aufgehoben werden, für die Zukunft jedoch die im Rescripte der Statthalterei vom 23. Jänner 1872, Z. 3502, enthaltenen Verordnungen, namentlich die Vorschriften der §§. 15, 16, 17 und 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 zu beobachten seien; daß am 27. März 1872, somit am nächstfolgenden Tage nach Entlassung der von der Actiengesellschaft gekauften 77 Ochsen die Seuche in der Nowosielicaer Contumazanstalt ausgebrochen ist (was mittelst Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 4. April 1872, Z. 15547, bekannt gemacht wurde).

Wird nun erwogen, daß die von der Actiengesellschaft angekauften Ochsen erwiesenermaßen am 24. und 26. März 1872 aus der Contumazanstalt in Nowosielica als gesund entlassen, mit gehörigen Viehpässen versehen, auf dem Transporte in Czernowitz, Sniatyn, Obertyn untersucht und vollkommen gesund befunden wurden, wird weiters berücksichtigt, daß diese Ochsen, in Tlumacz angelangt, in dem mit einer Mauer umschlossenen Fabrikshofe in zwei abgesonderten Schopfen untergebracht wurden, daß dieser Fabrikshof mehr als 17 Joch groß ist, und wenn auch in demselben Hofe, jedoch in abgesonderten bedeutend entfernten Stallungen eine Kuh des Hofwächters und 25 Mastochsen eingestellt waren, dadurch für diese keine Gefahr erwachsen konnte und auch keine entstanden ist, zumal von den 25 Mastochsen nicht ein einziges Stück erkrankt oder umgestanden ist, wogegen die ganz allein in einem abgesonderten kleinen Stalle stehende Kuh des Hofwächters nur zufälligerweise sich in der Nacht losgerissen und in einem der Schopfen, in welchem die gekauften Ochsen untergebracht waren, verlaufen haben soll, endlich daß auch die Zufuhr des Futters vom Meierhofe nach dem Fabrikshofe durch Ochsengespann, welche bis zum ersten Erkrankungsfalle dauerte, dieses Gespann gar keiner Gefahr aussetzte, weil die Ablagerung des Futters an einem, von den Schopfen und Viehstallungen entfernten Orte geschah, das Gespann in keine unmittelbare oder auch nur mittelbare Berührung mit den angekauften Ochsen kam, und wie der Erfolg nachgewiesen hat, auch kein einziges Stück von dem verwendeten Ochsengespanne oder von anderen Ochsen, welche mit diesem in einem Stalle untergebracht waren, erkrankte, so unterliegt es keinem, auch nicht dem geringsten Zweifel, daß von einer Verschleppung und Verbreitung der Seuche, deren sich nach Ansicht der k. k. galizischen Statthalterei die Actiengesellschaft schuldig gemacht haben soll, keine Rede sein kann, und daß die Actiengesellschaft dem Vertrauen auf die Verläßlichkeit der Contumazanstalt in Nowosielica zum Opfer fiel.

Es hat auch das k. k. Ministerium des Innern bei Entscheidung des Recurses ein solches Verschulden als nicht vorhanden anerkannt und die Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei nur wegen Verspätung der Anzeige von dem Erkrankungsfalle aufrecht erhalten.

Aber auch eine Verspätung der Anzeige des ersten Erkrankungsfalles dürfte der Actiengesellschaft kaum zur Last gelegt werden können und ist für jeden Fall höchst zweifelhaft; denn es darf nicht übersehen werden, daß §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 118, die sogleiche Anzeige eines wahrgenommenen Erkrankungsfalles an den Ortsvorstand nur zur Zeit,

als der Ausbruch der Rinderpest im Lande amtlich kundgemacht worden ist, vorschreibt, wogegen außer dieser Zeit erst zwei oder mehrere Erkrankungen innerhalb einer Woche unter dem Rindviehe überhaupt oder auch nur eine Erkrankung, wenn in der Nähe die Rinderpest ausgebrochen ist oder wenn das erkrankte Vieh der Rinderpest verdächtig ist, zur sogleichen Anzeige an die Bezirksbehörde verpflichten.

Wie bereits erwähnt wurde, hat die k. k. Statthalterei mit Kundmachung vom 18. März 1872, Z. 12691, veröffentlicht, daß die Viehseuche mit dem 13. März 1872 im ganzen Lande erloschen ist, und mit Kundmachung vom 4. April 1872, Z. 15547, daß die Rinderpest in der Contumazanstalt in Nowosielica ausgebrochen ist; zur Zeit also, als die von der Actiengesellschaft angekauften Ochsen nach Tlumaz gebracht wurden, war die Rinderpest im Lande nicht vorhanden, ebenso war auch zur Zeit des ersten Erkrankungsfalles in der Nähe die Rinderpest nicht ausgebrochen, endlich kann auch nicht behauptet werden, daß das erste erkrankte Stück der Rinderpest verdächtig war, zumal bei der am 11. April 1872 vorgenommenen Untersuchung die Rinderpest an demselben nicht constatirt wurde.

Dem Wortlaute des §. 18 nach war die Actiengesellschaft daher nicht verpflichtet, die Anzeige von dem Erkrankungsfalle an die Bezirksbehörde zu erstatten.

Es hat zwar die k. k. Statthalterei in der Kundmachung vom 18. März 1872, Z. 12691, daß die Rinderpest erloschen, die Beobachtung der §§. 16 bis 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 angeordnet; hiebei wirft sich jedoch einerseits die Frage auf, ob es im Wirkungskreise der Landesbehörden liegt, die Beobachtung von Reichsgesetzen auch auf in diesen Gesetzen nicht vorgesehene Fälle zu verfügen, andererseits dürfte selbst im Falle bejahender Beantwortung dieser Frage behauptet werden können, daß die Actiengesellschaft dieser Anordnung der k. k. Statthalterei Genüge leistete, wenn erwogen wird, daß §. 18 die sogleiche Anzeige nach Wahrnehmung von Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung an einem seiner Aufsicht anvertrauten Rinde vorschreibt, daher nicht die wirkliche Erkrankung, sondern die Wahrnehmung derselben bei Beurtheilung, ob die Anzeige nicht verspätet war, maßgebend sei, daß aber dem Inhalte der Statthaltereientscheidung vom 8. Juli 1872, Z. 5541, welche die Gründe der Abweisung erschöpfend darstellt, nach nicht constatirt ist; es habe der mit der Aufsicht dieser Ochsen betraute Oekonomiebeamte am 7. April 1872 Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung an dem einen Ochsen wahrgenommen; ist aber dieses der Fall und hat derselbe solche am 9. April 1872 bemerkt, so dürfte, wenn nicht etwa das mögliche Verschulden eines Knechtes, welcher allenfalls nach §. 34 strafbar wäre, die Bestrafung des Eigenthümers nach sich ziehen soll, was den Principien der Strafgesetzgebung zuwider wäre, da an demselben Tage die gesetzlich erforderliche Anzeige an den gutsherrlichen Ortsvorstand erstattet wurde, und dieser gleich am nächstfolgenden Tage (am 10. April 1872) den Vorfall zur Kenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft brachte, von einer Verspätung der Anzeige kaum die Rede sein können; ja es ist, wo nicht die Gewißheit, so doch die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die Actiengesellschaft keine der gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen hat, welche zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest erlassen wurden; es kann der Actiengesellschaft, welche im Besitze eines sehr zahlreichen und werthvollen Viehstandes ist, auch kaum zugemuthet werden, daß sie sich durch eine Vernachlässigung der sogleichen Anzeige der Gefahr eines jedenfalls sehr bedeutenden Verlustes ausgesetzt hätte; der ganze Sachverhalt und insbesondere auch der Umstand, daß dieselbe auf eigene Kosten einen Landesthierarzt beizog, spricht wenigstens gegen eine solche Annahme.

Wäre aber endlich der Beweis der Verspätung der Anzeige des ersten Krankheitsfalles aus Verschulden der Actiengesellschaft auch wirklich erbracht, so müßte selbst in diesem Falle gründlich erwogen werden, ob die Erkrankung

des außerhalb des Fabrikshofes in einem von diesem durch die ganze Stadt getrennten über eine Viertelmeile entfernten Meierhofe untergebrachten Zuchtviehes, welche gegen Ende, jedoch vor Ablauf der 21tägigen Observationszeit wahrgenommen wurde, und welche die Keulung von drei Stieren, 49 Kühen und 15 Stück Jungvieh nach sich zog, nicht als ein abgesonderter und mit der im Fabrikshofe ausgebrochenen Rinderpest in keinem Zusammenhange stehender Seuchenausbruch zu betrachten und zu behandeln sei, dessen abgesonderte Anzeige bei dem Umstande, da die Seuchencommission an Ort und Stelle thätig war, nicht erforderlich war, ob daher der Actiengesellschaft nicht wenigstens für das in diesem Meierhofe gekeulte Vieh eine Entschädigung gebühre.

Bei diesem Sachverhalte und dem obwaltenden Zweifel über die Gründlichkeit der gepflogenen Erhebungen erscheint die Wiederaufnahme und erschöpfende Ergänzung der Untersuchung im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit höchst wünschenswerth, und dieß umsomehr, da die Partei eine ausländische Gesellschaft ist, und nach Ansicht des Petitionsausschusses auch der Schein einer Ungerechtigkeit der k. k. österreichischen Behörden Ausländern gegenüber zu vermeiden ist, endlich gegen das Begehren der Actiengesellschaft umsoweniger ein Anstand obwalten dürfte, da dieselbe die Kosten der Nachtragserhebung zu bestreiten sich bereit erklärt.

Der Petitionsausschuß stellt daher den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition werde der Regierung zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen."

Wien, am 28. April 1874.

Dr. Ofner,
Obmann.

Dr. Dworski,
Berichterstatter.

Bericht

des

Budget-Ausschusses

über die

Petitionen der Professoren der Universitäten zu Krakau, Wien, Innsbruck und Lemberg, dann des Professoren-collegiums der medicinischen Facultät zu Innsbruck um Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1870.

Die weltlichen Professoren der k. k. Universität zu Krakau haben sich an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewendet, damit auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung des Gesetzes vom 9. April 1870 in der Weise erfolge, daß:

1. Die Quinquennalzulagen bei allen ordentlichen Professoren der Universitäten und der k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien nach der Dienstzeit berechnet werden, welche dieselben als ordentliche Professoren an Hochschulen, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zugebracht haben, und daß

2. der niedrigste Gehalt eines jeden ordentlichen Professors an einer k. k. Universität außer Wien mit jährlich 2000 fl. österr. Währ. festgesetzt werde.

Dieser Petition schlossen sich mit abgesonderten Petitionen die drei weltlichen Facultäten der k. k. Universitäten zu Innsbruck und die Universitätsprofessoren zu Lemberg einfach an. Rector und Senat der k. k. Universität zu Wien schloß sich dem Begehren der Universität zu Krakau gleichfalls an, verlangte aber überdieß, daß das Gesetz vom 15. April 1873, betreffend die Regelung der Gehaltsverhältnisse der activen Staatsbeamten, auf alle Universitätsprofessoren in der Art ausgedehnt werde, daß ihnen die gemäß ihrer Einreihung in die sechste Rangsclasse ihnen zukommenden Bezüge zu Theil werden.

Das Professorencollegium der medicinischen Facultät zu Innsbruck beansprucht außer den von den Krakauer Professoren gestellten Ansuchen auch weiters noch, daß die nachgesuchten Begünstigungen auch auf jene Professoren

ausgedehnt werden, welche früher an den medicinisch-chirurgischen Lehranstalten dienten; daß daher diesen die an solchen Lehranstalten verbrachte Dienstzeit so angerechnet werde, als ob sie dieselbe an einer medicinischen Facultät zugebracht hätten.

Bekanntlich bestimmt §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, daß die systemmäßige erste Gehaltsstufe der ordentlichen Professoren an den weltlichen Facultäten in Wien 2200 fl., in Prag 2000 fl., in den übrigen Orten 1800 fl. zu betragen habe. Nach §. 2 desselben Gesetzes ist dieser systemmäßige Gehalt nach je fünf Jahren, welche einer der im §. 1 erwähnten Professoren als ordentlicher Professor an österreichischen Universitäten zugebracht hat, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) zu erhöhen.

Durch diese Bestimmungen würde den Professoren an der Wiener Universität nach 25jähriger Dienstzeit ein Gehalt von 3200 fl., jenen der Prager Universität ein Gehalt von 3000 fl., jenen an anderen Orten ein Gehalt von 2800 fl. in Aussicht gestellt; allein dadurch, daß mit dem §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870 denjenigen, welche am 1. Mai 1870 eine zehnjährige Dienstzeit zurückgelegt oder in den nächsten fünf Jahren vollenden, im ersten Falle an dem genannten Tage, im zweiten Falle nach Vollendung des zehnten Dienstjahres der Genuß der ersten Quinquennalzulage zugewiesen, und denjenigen, welche vor dem 1. Mai 1875 eine zwanzigjährige Dienstzeit zurücklegen, mit der Vollendung des zwanzigsten Dienstjahres der Genuß der zweiten Quinquennalzulage zugesprochen wird, ergibt sich, daß keiner der gegenwärtig dienenden Professoren, selbst wenn sie über 30 Jahre als ordentliche Professoren gewirkt haben, mehr als zwei Quinquennalzulagen erhalten kann, so daß beispielsweise die außerhalb Wien oder Prag angestellten Professoren statt des Maximalgehaltes von 2800 fl., welchen ihnen §. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. April 1870 zu gewähren scheint, in Folge der Bestimmungen des §. 4 desselben Gesetzes nur einen Maximalgehalt von 2400 fl. erhalten.

Der Vergleich dieser durch die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870 geschaffenen Stellung der Professoren an den k. k. Universitäten mit der Stellung der Professoren an den technischen Hochschulen und selbst derjenigen an den Mittelschulen weist die erstere als eine unbedingt nachtheiligere aus, da das Gesetz vom 17. März 1872, betreffend die Gehalte rc. der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen, bestimmt, daß der Gehalt nach je fünf Jahren, die sie als ordentliche Professoren an einer vom Staate erhaltenen technischen Hochschule, oder an einer österreichischen Universität, oder an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zugebracht haben, bis einschließlich zum 25. Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht werde. Die gleiche Verfügung, daß die vor Erlaß des Gesetzes verbrachte Dienstzeit betreffs der Quinquennalzulagen einzurechnen sei, erfolgte mit dem Gesetze vom 19. März 1872 auch für das Lehrpersonale an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen und für das Lehrpersonale an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten; in gleicher Weise wurde mit dem Gesetze vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, die Einrechnung der ganzen auch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes verbrachten Dienstzeit auch zu Gunsten dieser Professoren angeordnet, und mittelst der Ministerialverordnung vom 19. April 1870 die Anordnung dahin erläutert, daß die Zahlung des ersten Quinquenniums von dem Tage an zu datiren sei, von welchem an der Betreffende in den Genuß des mit seiner ersten, dem §. 3 des Gesetzes vom 9. April entsprechenden Anstellung verbundenen Gehaltes getreten ist. So macht die durch den §. 4 des die Gehalte der Universitäts-

professoren regelnden Gesetzes vom 9. April 1870 für dieselben eine Ausnahme von der für das übrige staatliche Lehrpersonale geltenden Regel, und zeigt sich als ein unbilliges Mißverhältniß insoferne, als, abgesehen von allem Uebrigen, die im Range dem Lehrpersonale an den Mittelschulen vorangehenden Professoren der k. k. Universitäten am Gehalte im Verhältniß zu den Dienstjahren den ersteren nachstehen. Ein ordentlicher Professor an einer anderen Universität als Prag und Wien, welcher dreißig Dienstjahre zählt, bezieht einen Gehalt von 2200 fl. und steht somit einem nur 25 Dienstjahre zählenden Professor an einer Mittelschule in Wien gleich.

Die dargestellte Sachlage, daß durch die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870 einzelnen Professoren entzogen wird, was ihnen §. 2 des Gesetzes zuzusichern scheint, erhält eine weitere Bedeutung durch die im §. 3 des Pensionsgesetzes vom 9. April 1870 enthaltene Verfügung, daß jeder Professor, welcher das 70. Lebensjahr zurückgelegt hat, von Amtswegen in den Ruhestand versetzt werden muß. Es wird in diesem Bezuge Seitens der Universität in Krakau hervorgehoben, daß für alle daselbst angestellten Professoren, welche vor dem 1. Mai 1875 das 70. Lebensjahr erlangen werden, der höchste Gehalt factisch nur 2200 fl., für jene, welche dieses Los vor dem 1. Mai 1880 trifft, nur 2400 fl. (und nicht, wie es §. 2 des mehr gedachten Gesetzes in Aussicht stellt, 2800 fl.) betragen wird. Erst am 1. Mai 1885 ist für jene Ordinarii der Universität Krakau, die als solche bis zu jenem Tage 35 Jahre werden gedient haben, der Gehalt von 2800 fl. erreichbar.

Der Ausschuß hält es für überflüssig, auf die mannigfachen Gründe zurückzukommen, mit welchen weit wesentlichere Verbesserungen in der Stellung der Professoren an den Universitäten und der ihnen gleichgestellten Professoren an der k. k. Akademie der bildenden Künste zu Wien, als die erbetene Regelung des Genusses der Quinquennalzulagen ist, noch in der letzten Session des Reichsrathes warm und nachdrücklich bevorwortet wurden.

Der Ausschuß glaubt sich auf das Obenangeführte und auf den Hinweis beschränken zu können, daß Seiner Majestät Regierung wiederholt in die Lage kam, über den zunehmenden Mangel entsprechender Lehrkräfte an den Hochschulen Klage zu führen, und daß dieser Mangel ein bleibender und gesteigerter werden dürfte, wenn berechtigten Ansprüchen keine Rechnung getragen und der Zurücksetzung, von welcher, wie oben dargethan wurde, die Professoren an den Universitäten im Gegenhalte zu jenen der technischen Hochschulen und der Mittelschulen getroffen wurden, nicht Abhilfe geschafft würde.

Der Ausschuß glaubt der Zustimmung des hohen Hauses sicher zu sein und auf ein wohlwollendes Entgegenkommen Seitens Seiner Majestät Regierung rechnen zu können, wenn er den in den vorliegenden Petitionen erhobenen Anspruch, daß den Professoren der Hochschulen in der Berechnung der Quinquennalzulagen eine gleiche Behandlung mit jenen der Mittelschulen zu Theil werde, als einen vollkommen berechtigten bezeichnet, und auch der von dem Professorencollegium der medicinischen Facultät zu Innsbruck gestellten Bitte das Wort redet, es seien den Universitätsprofessoren, die früher an medicinisch-chirurgischen Anstalten lehrten, die daselbst im Lehramte verbrachten Jahre bei Berechnung der Quinquennalzulagen einzurechnen.

Der Ausschuß kann sich den in der Petition des Professorencollegiums der medicinischen Facultät zu Innsbruck dießfalls vorgebrachten Ausführungen nicht verschließen und muß es als stichhältig erkennen, wenn darauf verwiesen wird, daß zwischen den Anforderungen, welche an die Professoren der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten und an Professoren, die an einer medicinischen Facultät wirkten, in früheren Zeiten gestellt wurden, kein Unterschied bestand; — daß die ersteren gleichen Rang mit den Universitätsprofessoren hatten; — daß ihre Leistungen im Vergleiche zu denen der Universitätsprofessoren füglich als beschwerlichere und mühevollere bezeichnet werden können, und daß sie einzig und allein um des provisorischen Bestandes jener Lehranstalten willen einer Zurücksetzung hinter ihre Collegen an medicinischen Facultäten verfielen

deren Umfang sich am besten dadurch kennzeichnet, daß denjenigen, welche noch gegenwärtig an solchen Anstalten wirken, das traurige Los beschieden ist, nach vieljähriger und ersprießlicher Verwendung mit einem Bezuge von nur 945 fl. in den Ruhestand versetzt zu werden. Darauf gestützt, glaubt der Ausschuß die Bitte des Professorencollegiums der medicinischen Facultät zu Innsbruck nur wärmstens empfehlen zu können.

Dagegen glaubt der Ausschuß weder auf Gewährung des zweiten Petitums der Professoren der Universität zu Krakau, beziehungsweise jener Universitäten, die sich ihre Eingabe aneigneten, noch auch auf die Gewährung des Begehrens des Rectors und Senates der Hochschule zu Wien einrathen zu sollen, daß das Gesetz vom 13. April 1873, betreffs der Gehaltsregulirung der activen Staatsbeamten, auch auf alle Universitätsprofessoren in der Art auszudehnen sei, daß ihnen die gemäß ihrer Einreihung in die sechste Rangsclasse ihnen zukommenden Bezüge zu Theil werden.

Was das Erstere, die in der Eingabe der Professoren der Universität Krakau verlangte Erhöhung der niedersten Gehaltsstufe von 1800 fl. auf 2000 fl., betrifft, so dürfte in Betracht zu ziehen sein, daß die im Jahre 1870 erfolgten Aufbesserungen wohl überall als namhafte und befriedigende begrüßt wurden, daß sich mit Ausnahme von Wien und Prag die Verhältnisse in der kurzen Zwischenzeit wohl nicht so wesentlich geändert haben dürften, um das Verlangen nach neuerlicher Aufbesserung genügend zu rechtfertigen, und daß für dieses Verlangen so maßgebende und entscheidende Gründe, wie sie für die Regelung der Quinquennalzulagen vorgebracht werden, nicht dürften angeführt werden können. Der Ausschuß glaubt daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Mehreres als die Beseitigung der in der Berechnung der Quinquennalzulagen thatsächlich gelegenen Härten und Unbilligkeiten nicht beantragen zu sollen.

Was dann das erwähnte Ansuchen des Rectors und Senates der Universität Wien betrifft, so glaubt der Ausschuß an die im Laufe der vorigen Session anläßlich der Berathung des Gesetzes vom 13. April 1873 von dem Abgeordneten Dr. Weigel in ähnlichem Sinne eingebrachte Resolution erinnern zu müssen, welche trotz der Empfehlung des Berichterstatters abgelehnt wurde. Der Ausschuß will in keiner Weise verkennen, daß dieselbe der vom Berichterstatter hervorgehobenen Berechtigung nicht entbehrte, vermag sie aber nur dem zweiten Theile der Resolution zuzusprechen, welcher die Aenderung des §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870 verlangte — ein Verlangen, welchem der Ausschuß auch mit seinen gegenwärtigen Anträgen gerecht zu werden bemüht ist. — Auf den ersten Theil der Resolution, welcher betreffs des Gehaltsausmaßes die Gleichstellung der Universitätsprofessoren mit den übrigen Beamten der gleichen Rangsclasse bezweckte, und auf die Gründe, welche damals hiefür vorgebracht wurden, glaubt der Ausschuß jedoch ebensowenig eingehen zu können, als er in der vorliegenden Petition des Rectors und Senates der Wiener Universität eine ausreichendere Begründung für das wiederholte Begehren zu ersehen vermöchte.

Es läßt sich nicht verkennen, daß denn doch der Unterschied zwischen der Wirksamkeit eines Universitätsprofessors und dem Dienste eines Staatsbeamten in mehrfacher Beziehung ein so wesentlicher ist, daß die in der Petition angestrengte Berufung auf den Grundsatz: die Rangsclassen bestimmen die Bezüge, nicht jene Geltung finden kann, die ihr beigelegt wird, nachdem bei der Versetzung der Universitätsprofessoren in die sechste Rangsclasse wohl mehr deren Stellung nach Außen, als die Gleichheit der Dienstleistung ins Auge gefaßt wurde.

Die in Rede stehende Petition erklärt den Einwand, daß bei der Gehaltsbestimmung für Professoren an den k. k. Universitäten der Zuschuß an Collegiengeldern in Betracht zu ziehen komme, für einen nicht stichhältigen, weiß aber für diese Erklärung nichts Weiteres anzuführen, als daß jener Zuschuß für zahlreiche Universitätslehrer wenig ergiebig sei; will auch den Bezug der

Collegiengelder einzig unter dem Gesichtspunkte aufgefaßt wissen, daß derselbe eine im Interesse der Universitätsstudien geschaffene und mit ihrem Gedeihen unerläßlich verknüpfte Einrichtung sei. Wollte man auch gegen diese Auffassung nichts einwenden, so wird andererseits gewiß nicht in Abrede gestellt werden können, daß diese Einrichtung doch auch ebenso sehr im Interesse der die Collegiengelder Beziehenden liegt; — daß, wenn sie auch für eine gewisse Zahl von Professoren minder ergiebig sein mag, sie für eine andere Zahl einer bedeutenden Ergiebigkeit nicht entbehrt, und — daß sich dem Universitätslehrer auch auf anderen Gebieten und in anderer Weise Einnahmsquellen, Erleichterungen und Annehmlichkeiten erschließen, welche anderen Beamten verschlossen bleiben.

Dem Ausschusse erübrigt nach dem Gesagten nur noch zu erwähnen, daß zwar Seitens der ordentlichen Professoren der Kunstfächer an der Akademie der bildenden Künste in Wien keine Petition vorliegt, daß es aber selbstverständlich ist, daß eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen, betreffs der Berechnung der den Universitätsprofessoren zustehenden Quinquennalzulagen, in Rücksicht darauf, daß sie diesen gleichgestellt sind, auch auf die Professoren der Kunstfächer an der k. k. Akademie der bildenden Künste auszudehnen sei.

Demgemäß stellt der Ausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, Seiner Majestät Regierung sei aufzufordern, wo möglich noch in dieser Session eine Gesetzesvorlage einzubringen, mittelst welcher §. 4 des Gesetzes vom 9. April 1870, §. 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1871 und §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1872 in der Art abgeändert werden, daß sämmtlichen Professoren der k. k. Universitäten und der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien die Quinquennalzulagen nach der Zeit berechnet werden, welche dieselben als ordentliche Hochschullehrer oder als Professoren an einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, sei es vor, sei es nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zugebracht haben.

Wien, den 28. April 1874.

Dr. Herbst,
Obmann.

V. Weiß von Starkenfels,
Berichterstatter.

Bericht

des

mit der Vorberathung des Beschlusses des hohen Herrenhauses über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung mehrerer Paragraphe der Gesetze vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) und 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr, betrauten Ausschusses.

In der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 13. März 1872 brachte die hohe k. k. Regierung eine Vorlage wegen Abänderung mehrerer Paragraphe des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 ein.

Der Ausschuß, welchem diese Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen wurde, ging in seiner Majorität nur theilweise auf die Begehren der Regierung ein; die Majorität des Ausschusses beschloß zwar die Einführung des Cadresystems bei der Landwehr, sie beantragte aber nur die Aufstellung von Cadres für die Landwehrbataillone und für die Abtheilung berittener Schützen, erstere auch nur mit einem verminderten Stande derselben, sprach sich aber gegen die Aufstellung von Cavalleriecadres aus.

Eine Minorität des Ausschusses hingegen empfahl auch die Aufstellung von Cadres für die Landwehrcavallerie und acceptirte bei den Bataillonscadres den von der Regierung begehrten Stand.

Das hohe Abgeordnetenhaus trat in der Sitzung vom 17. Juni 1872 den Anträgen der Majorität bei, auch das hohe Herrenhaus gab diesen Beschlüssen in der Sitzung vom 22. Juni 1872 seine verfassungsmäßige Zustimmung und sie traten nach erfolgter Allerhöchster Sanction mit dem Gesetze vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) in Wirksamkeit.

Allein trotz der ertheilten Allerhöchsten Sanction durfte diese Angelegenheit keineswegs als endgiltig erledigt betrachtet werden, denn die hohe k. k. Regierung erklärte bereits bei der betreffenden Berathung im Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1872, sie müsse auf Ergänzung ihrer Vorlage beharren und werde diese im verfassungsmäßigen Wege anstreben.

Aber auch das hohe Herrenhaus schloß sich den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses nur über Andrängen der k. k. Regierung an, um derselben die sofortige Aufstellung wenigstens eines Theiles der benöthigten Cadres zu ermöglichen; es stellte sich aber bezüglich des verminderten Standes der Bataillonscadres und bezüglich der Cavalleriecadres auf den Standpunkt der Minorität des damaligen Ausschusses des hohen Abgeordnetenhauses und gab seiner Anschauung durch Annahme der nachstehenden, ihm von seinem Ausschusse empfohlenen Resolution Ausdruck:

„Indem das Herrenhaus dem von dem hohen Hause der Abgeordneten beschlossenen Gesetzentwurfe über die Abänderung mehrerer Paragraphe des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 trotz seiner in verschiedenen wichtigen Punkten abweichenden Anschauung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt, entschließt es sich hiezu nur, um der hohen Regierung, deren eigenem Wunsche entsprechend, die Möglichkeit zu bieten, wenigstens in dem beschränkten Rahmen des vorliegenden Gesetzes an die Bildung der Cadres unverzüglich zu schreiten. Das Herrenhaus fordert jedoch die Regierung gleichzeitig auf, sobald als möglich im verfassungsmäßigen Wege die Zustandebringung jener ergänzenden Einrichtungen in Angriff zu nehmen, welche erforderlich sind, um dem Wortlaute der Allerhöchsten Thronrede gemäß die Landwehr auf jene Stufe der Entwicklung zu bringen, auf welcher sie dem stehenden Heere die wirksamste Unterstützung zu gewähren vermag."

Die k. k. Regierung entsprach daher nicht allein dem Begehren des hohen Herrenhauses, sondern auch ihren eigenen, wiederholt abgegebenen Erklärungen, wenn sie im Beginne der laufenden Reichsrathssession eine neuerliche Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung einbrachte, welcher im Allgemeinen die von der Minorität des Ausschusses des hohen Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 17. Juni 1872 gestellten Anträge zur Basis dienen, welche jedoch noch außerdem aus Zweckmäßigkeitsrücksichten und auf Grund der seit 1872 gemachten Erfahrungen die Abänderung zweier Paragraphe des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 anstrebt.

Das hohe Herrenhaus, in welchem die k. k. Regierung die Vorlage zuerst einbrachte, hat dieselbe in seiner Sitzung vom 4. März l. J. mit einigen unwesentlichen, zumeist nur stilistischen Aenderungen angenommen; über die ihm in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 10. März l. J. zugewiesenen Beschlüsse des hohen Herrenhauses erstattet der Recrutirungsausschuß nach eingehender Berathung nunmehr Bericht.

Die von der hohen k. k. Regierung beantragten und vom hohen Herrenhause angenommenen Abänderungen des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869 und der Novelle zu demselben vom 1. Juli 1872 bestehen, abgesehen von einigen nebensächlichen, zum Theile nur stilistischen Aenderungen, in Folgendem:

1. Erhöhung der Gebühren für die Bezirksfeldwebel und Versorgung von deren Witwen und Waisen;

2. Erhöhung der Cadres für die Landwehrbataillone auf den von der Minorität des Landwehrausschusses in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 17. Juni 1872 beantragten Stand, und

3. Aufstellung von Cavalleriecadres.

Ad 1. Die Gebühren eines Bezirksfeldwebels bestehen derzeit in

Löhnung	360	fl.
Quartiergeld	100	„
Montursgeld	42	„
Holz	48	„
Licht	9	„
zusammen	559	fl.;

dieselben sind daher materiell bedeutend schlechter gestellt, als die k. k. Staatsbeamten letzter Rangsclasse, obwohl die ihnen zugewiesene Beschäftigung dieselbe Befähigung erfordert, wie sie von den bezeichneten Staatsbeamten dort, wo keine Fachstudien erforderlich sind, beansprucht wird.

Da nun die Bezirksfeldwebel durch ihre Zutheilung zu den Bezirkshauptmannschaften außerdem Gelegenheit finden, sich mit den Kanzleigeschäften bei den k. k. Civilstabsbehörden näher vertraut zu machen, so ist es sehr begreiflich, daß, wenn Bezirksfeldwebel sich auf Grund des Gesetzes über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere um Civilstaatsbedienstungen bewerben, sie den Uebertritt in solche leicht erreichen.

Die Bezirksfeldwebel machten auch, um sich ihre eigene Lage zu verbessern und aus Rücksicht für ihre Familien, von dem bezeichneten Gesetze bisher den ausgedehntesten Gebrauch, so daß — wie die Regierung mit Recht besorgt — dadurch der Bestand der ganzen, für eine rasche Aufbietung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr höchst wichtigen Institution in Frage käme, wenn nicht durch Gleichstellung des Gehaltes derselben mit den k. k. Staatsbeamten letzter Rangsclasse und Ausdehnung der Vorschriften über die Versorgung der Witwen und Waisen von Angestellten des Civilstaatsdienstes auf die Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel Vorsorge getroffen wird.

Der Ausschuß trat auch in Würdigung dieser Verhältnisse den Beschlüssen des hohen Herrenhauses über die §§. 20 und 21 im Principe einstimmig bei, glaubte jedoch im Alinea 2 des §. 20 eine stilistische Aenderung beantragen zu sollen. Die mit der Regierungsvorlage übereinstimmende Fassung des hohen Herrenhauses bezüglich der Alterszulagen für die Bezirksfeldwebel läßt die gewiß nicht beabsichtigte Auslegung zu, es sei den Bezirksfeldwebeln nach vollendetem zehnten Dienstjahre außer der ihnen nach vollendetem fünften Dienstjahre gebührenden Alterszulage von 100 fl. noch eine weitere von 200 fl., mithin zusammen von 300 fl., und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre außer der Alterszulage von 100 fl. + 200 fl. noch eine weitere von 300 fl., mithin zusammen von 600 fl., zuzuerkennen; der Ausschuß beantragt daher die in dem angehängten Gesetzentwurfe ersichtliche präcisere Fassung.

Ad 2. Die hohe k. k. Regierung ist mit ihren derzeitigen Forderungen bezüglich der Cadres für die Landwehrbataillone unter das Maß der Regierungsvorlage vom Jahre 1872 herabgegangen, denn während sie damals als Commandanten der Cadres für die Landwehrbataillone durchgehends Stabsofficiere bestellen wollte, begehrt sie heute nur für zwei Drittel dieser Stellen Stabsofficiere, und zwar ein Drittel Majore und je ein Sechstel Oberstlieutenants und Oberste; sie begehrt ferner derzeit nur einen vierten Instructionsofficier und weitere zwei Landwehrmänner für jeden Cadre, ihre früheren Forderungen eines eigenen Oberofficieres für die Adjutantur und das Rechnungsgeschäft, eines Stabsführers, eines fünften Corporalen und Gefreiten, endlich weiterer zweier Landwehrmänner fallen lassend.

Die Nothwendigkeit, einen Theil der Cadre-Commandantenstellen mit Obersten und Oberstlieutenanten zu besetzen, motivirt die Regierung damit, daß von den aus dem Heere gewonnenen tüchtigen Bataillonscommandanten, deren sachkundiger Thätigkeit die ersprießlichen Resultate zu verdanken sind und von deren weiterer Wirksamkeit für das Landwehrinstitut das Beste zu erwarten war und ist, Einige wieder in das k. k. Heer zurückgetreten sind, weil

sie sich schon binnen der kurzen Zeit in ihren Rangs- und Beförderungsansprüchen geschädigt sahen, während Andere ihr Verbleiben an die Erwartung knüpften, es werde die Systemisirung einer entsprechenden Anzahl Oberstens- und Oberstlieutenantsstellen in der k. k. Landwehr wirklich erfolgen. Die k. k. Regierung hegt die Befürchtung, daß bei Nichterfüllung der berechtigten Erwartungen die besten Kräfte sich einer Widmung wieder entziehen werden, welche die größte Thätigkeit in Anspruch nimmt, dem Strebsamen aber keinen Lohn bietet, daß daher auch dem Organismus der k. k. Landwehr, in welchem heute schon reges Leben pulsirt und der beste Geist sich entfaltet, dem Rückgange verfallen muß.

Den Mangel des vierten Instructionsofficiers bezeichnet die Regierung, gegenüber der tactischen Gliederung des Bataillons in vier Compagnien, mit Recht als eine äußerst empfindliche Lücke in der Organisation der Landwehrfußtruppe, die im Falle einer raschen Mobilisirung verderblich werden könne, da der junge, selbst erst der praktischen Ausbildung bedürftige Officiersstellvertreter keinen ausreichenden Ersatz bieten könne.

Die Erhöhung der Anzahl Landwehrmänner von 12 auf 14 für jeden Cadre ist unerläßlich, soll die Zahl der auch schon im Gesetze vom 1. Juli 1872 auf 10 festgesetzten Chargenschüler eingehalten werden, denn der innere Verwaltungsdienst, die Conservirung der Vorräthe in Monturen, Rüstungen und Waffen erfordert nach den gemachten Erfahrungen wenigstens vier Mann.

Die Majorität des Ausschusses ging auch aus den von der hohen k. k. Regierung geltend gemachten Gründen auf die mit der Regierungsvorlage gleichlautenden Beschlüsse des hohen Herrenhauses ein.

Ad 3. Nach §. 12 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 und §. 7 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869, hat die Landwehrcavallerie aus je einer oder zwei Escadronen für jeden Ergänzungsbereich eines Cavallerieregimentes zu bestehen; in den Staatsvoranschlägen pro 1872, 1873 und 1874 wurden die Kosten für die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung von 25 Landwehr-Cavallerie-Escadronen bewilligt.

War aber die Gesetzgebung schon in den Jahren 1868 und 1869 von der Nothwendigkeit der Aufstellung einer Landwehrcavallerie für den Kriegsfall überzeugt, so wird nach den Erfahrungen des deutsch-französischen Krieges 1870 und 1871 diese Ueberzeugung eine noch weit höhere sein müssen.

Schon 1866, aber noch weit mehr 1870—1871 haben gezeigt, daß die Rolle der Cavallerie nicht nur nicht ausgespielt ist, sondern daß ihr in kommenden Kriegen weit wichtigere Aufgaben werden zu Theil werden, als sie in den vergangenen Feldzügen zu lösen hatte, daß von ihrer rechtzeitigen, ausgiebigen und andauernden Theilnahme an der Action in erster Linie Sieg oder Niederlage abhängen wird. Nicht allein eine tüchtig geschulte, sondern auch eine zahlreiche Cavallerie wird für kommende Kriege erforderlich sein.

Darf nun auch die Liniencavallerie Oesterreich-Ungarns als eine vorzüglich ausgebildete bezeichnet werden, so ist sie doch der Zahl nach unter den europäischen Großstaaten die vierte.

Bei dieser relativ geringen Stärke unserer Liniencavallerie wird es daher, soll keine den ohnehin schwer belasteten Steuerträgern neue und schwere Lasten aufbürdende Vermehrung derselben eintreten, möglich gemacht werden müssen, daß sie bei Beginn des Krieges sofort aller secundären Dienstleistungen enthoben ist und ungeschwächt und in voller Zahl vor den Feind rücken kann.

Dieß kann aber nur geschehen, wenn die Landwehrcavallerie schon im Frieden eine solche Organisation erhält, daß sie die Liniencavallerie auch sofort bei Beginn des Krieges im inneren Sicherheitsdienste, als Besatzung in größeren Festungen, bei Bewachung und Deckung der Verpflegs- und Munitionscolonnen und der für die Armee im Felde bestimmten Nachschübe aller Art ersetzen, sie mithin für ihre Hauptaufgaben verfügbar machen kann.

Eine solche Organisation hat aber unsere derzeitige Landwehrcavallerie nicht.

Heute folgen die Kriegsoperationen der Kriegserklärung unmittelbar auf dem Fuße, und obwohl die Annahme, die kommenden Kriege können ob der Blutigkeit derselben nur von kurzer Dauer sein, durch 1870 und 1871 sich als irrig erwies, so können doch bei der raschen Aufeinanderfolge der Kriegsoperationen schon schwerwiegende, ja Entscheidungsschlachten geschlagen und wegen Mangels genügender Cavallerie verloren worden sein, bevor unsere Landwehrcavallerie bei ihrer gegenwärtigen Organisation auch nur aus den Standorten, wo sie mobilisirt werden soll, abrücken kann.

Unsere Landwehrescadronen aber sind lose Elemente, ohne Kopf, ohne Kitt, ohne Bewußtsein einer Zusammengehörigkeit. Es muß daher ein Bindemittel, ein Organismus geschaffen werden, der aus den losen Elementen feste, geschlossene Körper bildet. Und dieß sind die Cadres.

War die Aufstellung von Cadres für die Landwehrfußtruppen nothwendig, so ist die von Cadres für die Landwehrcavallerie doppelt und dreifach unerläßlicher, denn sie haben nebst allen Aufgaben der Cadres für die Fußtruppen noch die Assentirung, Uebernahme und Ausrüstung der Pferde zu besorgen.

Der Ausschuß tritt daher in seiner Majorität für die Errichtung von Cadres für die Landwehrcavallerie im Principe ein, kann jedoch den mit der Regierungsvorlage gleichlautenden Beschlüssen des hohen Herrenhauses zu den §§. 10, 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 nicht vollständig beitreten, sondern beantragt die Wiederaufnahme der durch das Gesetz vom 1. Juli 1872 eliminirten Bestimmung, daß die gediente Mannschaft der Landwehrcavallerie keine Waffenübungen hält, ferner, daß in die Landwehrcavallerie nur die für die Cadres gesetzlich bestimmte Anzahl Rekruten einzutheilen, endlich daß die Zahl der aufzustellenden Cavalleriecadres im Gesetze zu nennen sei. Diese Anträge der Majorität des Ausschusses finden in den §§. 10, 13 und 15 des angehängten Gesetzentwurfes Ausdruck.

Eine Minorität sprach sich gegen die Aufstellung von Cavalleriecadres aus und wird hierüber abgesondert Bericht erstatten.

Bezüglich der nebensächlichen, zum Theile nur stilistischen, in der Regierungsvorlage beantragten oder vom Herrenhause beschlossenen oder vom gefertigten Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen wird bemerkt:

Ad §. 20. Der Abänderung des Ausdruckes „Officiere" in den viel umfassenderen „Gagisten", unter welchem nebst den Officieren auch alle anderen bei der Landwehr dienenden und im Gagenbezuge stehenden Personen mitinbegriffen sind, sowie der Stilisirung des Alinea 2 des Herrenhausbeschlusses stimmt der Ausschuß zu.

Die vom Ausschusse beantragte Aenderung der drei, die Alterszulage beziffernden Alinea wurde schon vorne besprochen.

Die in Alinea 3 ausgesprochene Feststellung einer Quartiergebühr für den Bezirksfeldwebel ist aus den schon vorne dargethanen Gründen unerläßlich, denn sonst wäre die Aufbesserung der Bezüge dieser Charge wenigstens in den ersten fünf Jahren eine kaum nennenswerthe und den angestrebten Zweck gewiß nicht erreichende.

Ad §. 21. Die Bezeichnung „Landwehrpersonen" statt „Landwehrofficiere und Mannschaft" in Alinea 1 wird als eine sämmtliche im Landwehrverbande stehende Individuen umfassende angenommen.

Die geänderte Textirung des Alinea 2 bringt die Normen für die Versorgung der Witwen und Waisen von Landwehrpersonen mit den Vorschriften für die dem stehenden Heere Angehörigen in den nothwendigen Einklang, soll nicht das Aufgeben erworbener Rechtsansprüche gefordert und dadurch die Erwerbung brauchbarer Kräfte für die Landwehr erschwert werden.

Alinea 3 wurde schon vorne besprochen.

Ad §. 10. In Alinea 2 hat das hohe Herrenhaus statt des Wortes „übertretene“ das Wort „übergetretene“ gebraucht.

Da im Wehr-, wie im Landwehrgesetze die Ausscheidung aus der Reserve und Einreihung in die Landwehr nicht „Uebertritt“, sondern „Uebersetzung“ genannt wird, so glaubt der Ausschuß, analog auch hier, „übersetzte“ statt „übergetretene“ empfehlen zu sollen.

Die übrigen Aenderungen, wie sie der gefertigte Ausschuß in dem §. 10 des angehängten Gesetzentwurfes dem hohen Abgeordnetenhause beantragt, sind nur eine Ausführung der vorne besprochenen principiellen Beschlüsse, zu denen sich die Majorität des Ausschusses einigte.

Ad §. 13. Mit der Aenderung im Alinea 6 wird nur die dienstliche Stellung der Bezirksfeldwebel näher präcisirt und statt der Citirung des §. 38 des Wehrgesetzes der entsprechende Wortlaut dieses Paragraphes angeführt, wogegen keine Einwendung erhoben wird.

Ad §. 14. Die vom Ausschusse beantragte Aenderung des Alinea 1 ist nur eine Consequenz der bezüglich der Cavalleriecadres gefaßten und vorne angeführten principiellen Beschlüsse der Majorität des Ausschusses.

Ad §. 15. Alinea 1 „Die Waffenübungen der Landwehrfußtruppen finden nach der Ernte statt und bestehen“ ist aus dem Landwehrgesetze vom 13. Mai 1869 und wahrscheinlich nicht mit Absicht in die Novelle vom 1. Juli 1872 unverändert hinübergenommen worden.

In das Gesetz vom 13. Mai 1869 paßte diese Stilisirung, da dort nur für die Landwehrfußtruppen Waffenübungen vorgeschrieben waren; im Gesetze vom 1. Juli 1872 aber ließ diese unveränderte Stilisirung schon die unrichtige Auffassung zu, als ob die Waffenübungen der berittenen Schützen auch zu einer anderen Zeit als nach der Ernte stattfinden könnten.

Der Ausschuß beantragt nun umsomehr, als noch die Waffenübungen der Landwehrcavallerie hinzutreten sollen, die im angehängten Gesetzentwurfe enthaltene und jeden Zweifel behebende Stilisirung.

Alinea 5 des mit der Regierungsvorlage übereinstimmenden Beschlusses des hohen Herrenhauses, lautend: „Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen“, scheint dem Ausschusse nicht an richtiger Stelle eingefügt zu sein, da es sich doch offenbar auf die Waffenübungen aller Branchen der Landwehr bezieht, mithin nicht zwischen den Bestimmungen über die Waffenübungen der einzelnen Waffengattungen seinen Platz finden soll. Der Ausschuß empfiehlt daher die Einschaltung dieses Alinea in unveränderter Fassung nach der Bestimmung über die Heranziehung der Landwehr-Cavallerie-Officiere zu Waffenübungen.

Die vom Ausschusse beantragte geänderte Fassung des Alinea 5, wie sie im angehängten Gesetzentwurfe enthalten ist, ist eine Ausführung der von der Majorität des Ausschusses gefaßten, vorne besprochenen principiellen Beschlüsse.

Das vorletzte Alinea kann sich der Ausschuß weder in der von der hohen Regierung beantragten, noch in der vom hohen Herrenhause beschlossenen Fassung aneignen. Dem vom hohen Herrenhause beschlossenen Zusatze, daß zwei Waffenübungen nie in einem Jahre vereinigt werden dürfen, stimmt der Ausschuß zwar vollkommen zu, möchte diesem Alinea aber eine Fassung geben, wie sie auf alle Waffengattungen der Landwehr und alle Kategorien der unmittelbar in die Landwehr Eingereihten sich anwenden läßt. Die aus der Reserve in die Landwehr übersetzte Mannschaft hat nur zwei Landwehrdienstjahre, während, wenn von den ersten sechs Dienstjahren die Rede ist, die Hinweisung auf die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten nicht erforderlich, weil selbstverständlich erscheint. Die Bestimmung des Nachtragens von während der ersten sechs Jahre versäumten Waffenübungen in den folgenden sechs Dienstjahren trifft bei jenen unmittelbar Eingereihten, welche einen Theil ihres ersten Dienstjahres oder das ganze erste Dienstjahr bei einem Landwehr-

cadre in activer Dienstleistung zubrachten, ob der denselben zugestandenen dreifachen Anrechnung dieser Dienstzeit ebenfalls nicht zu.

Auf jenen Theil dieses Alinea, in welchem gesagt werden soll, daß jeder Landwehrmann während seiner ganzen Landwehrdienstpflicht nur zu der gesetzlich normirten Zahl und Art von Waffenübungen verhalten werden dürfe, hält der Ausschuß für nicht zutreffend stilisirt, denn der Landwehrcavallerist und berittene Landwehrschütze hat weder Bataillons-, noch Compagnieübungen mitzumachen.

Der Ausschuß beantragt daher dieses Alinea in der im angehängten Gesetzentwurfe ersichtlichen Fassung, und glaubt hiedurch auch den Intentionen des hohen Herrenhauses, die er zu den seinigen gemacht, gerecht worden zu sein.

Bei §. 15, sowie bei §. 14, hat der Ausschuß die Gehörigkeit zu dem Gesetze vom 1. Juli 1872 in derselben Weise in seinen Anträgen ersichtlich gemacht, wie Regierungsvorlage und Herrenhausbeschluß es bei den §§. 10 und 13 bezüglich desselben Gesetzes und bei den §§. 20 und 21 bezüglich des Gesetzes vom 13. Mai 1869 gethan.

Indem die Majorität des Ausschusses diesen Bericht dem hohen Abgeordnetenhause vorlegt, empfiehlt sie den zuliegenden Gesetzentwurf ./. zur unveränderten Annahme.

Die bereits oben erwähnte Minorität des Ausschusses, bestehend aus sechs Mitgliedern desselben, hat sich vorbehalten, bei der Berathung des Gesetzes im hohen Hause ihr Minoritätsvotum und die eventuellen Abänderungen des Gesetztextes demselben mündlich vorzulegen.

Bei jenem Alinea des §. 10, wo von den den Bezirksfeldwebeln zugewiesenen dienstlichen Obliegenheiten die Rede ist, wurde vom Ausschusse die sehr ersprießliche Dienstleistung derselben anerkannt und demselben von Seite der Regierung der Zustand der Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres als ein ungleich besserer bezeichnet, als er vor der Zuweisung der Bezirksfeldwebel zu den Bezirkshauptmannschaften war; allein es wurde von einer Seite auch angeführt, daß die Bezirksfeldwebel durch die ihnen gesetzlich obliegenden Dienstespflichten zu wenig beschäftigt sind, von anderer Seite wieder die Wahrnehmung ausgesprochen, daß Bezirksfeldwebel mitunter von Bezirkshauptmännern anderweitig so vielseitig beschäftigt werden, daß ihnen zur genauen Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Dienstespflichten nicht die erforderliche Zeit bleibe.

Einen von der ersten Seite gestellten Antrag: es werde den Bezirksfeldwebeln auch die Mitwirkung bei den den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Heeresergänzungsgeschäften gesetzlich auferlegt, lehnte der Ausschuß in der Erwägung ab, daß eine solche mindere Beschäftigung doch nur in einzelnen Evidenzbezirken und nur in einem Theile des Jahres stattfinden könne, die Aufnahme einer solchen gesetzlichen Bestimmung daher leicht zu einer Ueberbürdung führen und die durch Zuweisung der Bezirksfeldwebel zu den Bezirkshauptmannschaften erzielte befriedigende Evidenthaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres, sowie auch die der Landwehrmänner zum Nachtheile für die Schlagfertigkeit des Heeres wieder verschlechtern würde.

Aber auch einem von anderer Seite gestellten Antrage, daß im Gesetze die Verwendung der Bezirksfeldwebel nur zu den ihnen zugewiesenen Dienstesverrichtungen auszusprechen sei, schloß sich der Ausschuß nicht an, weil damit auch untersagt wäre, die freie Zeit, welche einzelnen Bezirksfeldwebeln nach genauer Erfüllung ihrer Pflichten bleibt, auch dann auszunützen, wenn sie freiwillig sich hiezu herbeilassen, und hiedurch vielleicht fleißige und thätige Männer zu zwingen, diese freie Zeit mit Nichtsthun zu verbringen.

Der Ausschuß hält daher die Verwendung der Bezirksfeldwebel zu ihnen gesetzlich nicht obliegenden Arbeiten für statthaft, legt aber den höchsten Werth darauf, daß die Qualität und Quantität der ihnen gesetzlich obliegenden Dienstesverrichtungen hiedurch keine Einbuße erleide.

Angesichts daher des angeführten Uebelstandes, daß eine Verwendung von Bezirksfeldwebeln zum Nachtheile der ihnen zugewiesenen Dienstesverrichtungen mitunter vorkommt, erlaubt sich der Ausschuß dem hohen Abgeordnetenhause nachfolgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die den Bezirksfeldwebeln gesetzlich obliegenden Dienstesverrichtungen durch Verwendung dieser Organe Seitens der Bezirkshauptmannschaften zu anderen Geschäften nicht geschädigt werden."

Wien, am 28. April 1874.

Dr. C. Giskra,
Obmann.

Conrad Seidl,
Majoritäts-Berichterstatter.

Anträge des Ausschusses.

Gesetz

vom . . . .

womit

mehrere Paragraphe der Gesetze vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) und 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68), dann die §§. 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 20

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für den Bezirksfeldwebel wird jedoch die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in seiner Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt hat, eine Alterszulage, welche

nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl.,

nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl. und

nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.

Die Quartiergebühr wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der XII. Diätenclasse festgestellt.

§. 21

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Die im Kriege oder überhaupt in activer Dienstleistung invalid gewordenen Landwehrpersonen ge-

nießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 10

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr **übersetzte** Mannschaft ist abgesondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, zur Verwaltung der Magazinsvorräthe, zur Vermittlung der Mobilisirung und zur Ausbildung der nach dem Gesetze einzuberufenden Officiere und Mannschaft wird bei den Landwehrfußtruppen für jedes Bataillon, bei der Landwehrcavallerie für je vier bis fünf Escadronen, endlich für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehrbataillon besteht der Cadre aus:

1 Stabsofficier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, das höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants, ein Drittel von Majors und der Rest von Hauptleuten commandirt werden;

1 Oberofficier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft;

4 Instructionsofficieren
1 Officiersstellvertreter
1 Feldwebel oder Oberjäger
2 Führern
4 Corporalen oder Unterjägern
4 Gefreiten oder Patrouilleführern
} als Instructionschargen

14 Landwehrmännern, darunter 10 Chargenschüler,
1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger,
1 Büchsenmacher und
2 Spielleuten.

In die Landwehrcavallerie (Dragoner und Uhlanen) dürfen von den in die Landwehr unmittelbar Eingereihten nur so viele eingetheilt werden, als für die Cadres gesetzlich bestimmt sind.

Jeder der aufzustellenden sechs Cavallerie-Cadres besteht aus:

1 Stabsofficier oder Rittmeister als Commandanten, und zwar derart, daß wenigstens ein Drittel der Cadres von Rittmeistern commandirt wird,
1 Subalternofficier
1 Officiersstellvertreter
1 Wachtmeister
1 Führer
4 Corporalen
16 Dragonern oder Uhlanen
} beritten

1 Rechnungswachtmeister
2 Officiersdienern
} unberitten.

Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus:

1 Oberofficier
1 Führer
2 Corporalen
8 Schützen
} beritten,

1 Officiersdiener, unberitten.

Ueberdieß wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksfeldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirksfeldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirksfeldwebel gehören zu dem Stande des Cadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillonscadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier und die Bezirksfeldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden und Landwehrcadres (§. 10) in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in

welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie betheilt werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirksfeldwebel gehören zu den in keine Diätenclasse eingereihten Militärgagisten und werden in erster Reihe aus solchen Unterofficieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ gedient haben und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unterofficiere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf-, beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr activ vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualificiren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswege erfolgen.

§. 14

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die zu den Landwehrfußtruppen und den berittenen Schützen eingereihten Recruten (§. 4, b), c) des Gesetzes vom 13. Mai 1869) werden in der Regel bei den Cadres (§. 10 des gegenwärtigen Gesetzes) ausgebildet, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen durch drei Monate.

Ebendaselbst findet auch die weitere Heranbildung von Unterofficieren, Spielleuten u. s. w. statt.

Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehrpersonen, welche die Officierscharge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15.

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die Waffenübungen der Landwehr finden nach der Ernte statt.

Dieselben bestehen bei den Fußtruppen:

a) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Uebungen der Heereskörper theilnehmen;

b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen entfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Uebungen ad a) können alle im Stande der Landwehrfußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute einberufen werden.

Mit der aus der Reserve in die Landwehrcavallerie übersetzten Mannschaft werden keine Waffenübungen abgehalten; die zur Landwehrcavallerie und zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereihten können hingegen während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit jährlich zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden.

Deßgleichen kann die Heranziehung der Landwehrcavallerie-Officiere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Wenn während der ersten sechs Dienstjahre aus was immer für Ursachen eine Waffenübung entfallen ist, so kann dieselbe in den folgenden Dienstjahren nachgetragen werden, jedoch dürfen nie zwei derlei Uebungen in einem Jahre vereinigt werden.

Ueber Ansuchen der Landwehrcommandanten können ausnahmsweise auch Instructionsofficiere und Unterofficiere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungsminister betraut.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung der §§. 57, 60, 62, 63, 64 und 78 des Gesetzes vom 19. August 1865, über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung (R. G. Bl. 1866 Nr. 75), zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der geringste zulässige Feingehalt des zu Draht zu verarbeitenden Silbers wird von 985 auf 975 Tausendsttheile herabgesetzt.

§. 2.

Die bisher ausschließlich für die Ausfuhr über die Zollgrenze gestattete vierte Golddrahtsorte mit 7 bis mindestens 6·5 Tausendsttheilen Goldgehalt darf nunmehr auch im Inlande feilgeboten werden und ist gleich den übrigen drei Golddrahtsorten zu behandeln; die Controle des Punzirungsamtes bei der Ausfuhr dieser Golddrahtsorte hat daher aufzuhören.

§. 3.

Bei der Einfuhr von Gold- und Silberdraht, sowie der daraus verfertigten Waaren (Gespinnsten, Borten u. s. w.) aus dem Auslande hat sich die Controle auf die Prüfung zu beschränken, ob diese Gegenstände den für inländischen Gold- und Silberdraht vorgeschriebenen geringsten Feingehalt besitzen.

Soweit es sich um Gold- oder Silberdraht handelt, ist, wenn derselbe probehältig befunden wurde, das Ende des aufgewundenen Drahtes mit dem Lacksiegel des Controlamtes an der Spule zu befestigen.

Die zu geringhältig befundene Waare ist dagegen auf Kosten des Eigenthümers nach §. 33 über die Grenze zu schaffen.

§. 4.

Die Controlgebühr wird nunmehr auch für Golddraht ohne Unterschied der Sorte auf Einen Gulden zehn Kreuzer für das Pfund rauh festgesetzt, der Draht mag im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt worden sein.

§. 5.

Die Einfuhr von ausländischem Gold- und Silberdraht, sowie der daraus verfertigten Waaren mit Umgehung der Controle zieht den Verfall der Waare nach sich. Mangelt überdieß dem Drahte die vorgeschriebene Feine, so tritt außerdem noch eine Strafe von Einhundert bis Fünfhundert Gulden ein.

§. 6.

Dieses Gesetz hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzes, betreffend einige Aenderungen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberdrahtwaaren und dessen Ueberwachung.

Zu §. 1.

Nach §. 57 des Punzirungsgesetzes vom 19. August 1865 (R. G. Bl. 1866 Nr. 75) soll das zu Gold- oder Silberdraht verwendete Silber wenigstens 985 Tausendsttheile Feinsilber enthalten.

Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß man bisher der Meinung war, daß sich nur ein derartiger feinhaltiger Draht wegen seiner großen Dehnbarkeit am besten verarbeiten läßt. Nun hat man aber die Erfahrung gemacht, daß für gewisse Zwecke ein härterer Draht vortheilhafter und daher ein größerer Zusatz von Kupferlegur nothwendig ist.

Insbesondere wird ein solcher härterer Draht bei Verarbeitung zu israelitischen Betmänteln entschieden vorgezogen und deßhalb russischer Silberdraht, welcher den geringeren Feingehalt von 975 Tausendsttheilen besitzt, in großen Mengen über die Grenze bei Brody eingeschmuggelt. Hiedurch entgehen dem Staatsschatze nicht nur die Zoll- und Punzirungsgebühren, sondern es wird auch die inländische Silberdrahtindustrie in empfindlicher Weise benachtheiligt und namentlich in Galizien die Concurrenz der inländischen Erzeuger mit den russischen geradezu unmöglich gemacht.

Es haben daher nicht nur die galizischen Fabrikanten von silbernen Borten und Stickereien, sondern auch die Wiener Gold- und Silberdrahtzieher wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß der Feingehalt des zu Draht zu verarbeitenden Silbers mindestens auf 975 Tausendsttheile herabgesetzt werde. Diesem berechtigten Verlangen soll durch die im §. 1 vorgeschlagene Aenderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmung entsprochen werden, wobei noch bemerkt wird, daß auch in Frankreich der niedrigste Feingehalt für Silberdraht auf 980 Tausendsttheile festgesetzt ist.

Zu §. 2.

Dadurch, daß der Absatz der Golddrahtsorte Nr. 4 auf das Ausland beschränkt ist, müssen einerseits die inländischen Consumenten, welche mit einer geringeren Waare sich begnügen wollen, gegenüber dem Auslande sich beeinträchtigt fühlen, andererseits entgeht hierdurch den inländischen Producenten der inländische Markt für diese Waare, welcher sich durch deren Gestattung entwickeln dürfte.

Der Umstand, daß die Ausfuhr des Drahtes Nr. 4 unter der Controle des Punzirungsamtes stattfinden muß, erschwert aber selbst den Absatz dieses

Drahtes ins Ausland, namentlich an türkische Kaufleute, weil diese, welche meist persönlich nach Wien kommen, die mit dem Ankaufe und mit der Ausfuhr des Drahtes dermal verbundenen Weitläufigkeiten scheuen.

Zu §. 3.

Da nach §. 65 des P. G. nicht blos der inländische Gold- und Silberdraht, sondern auch die daraus verfertigten Waaren der Aufsicht und der Controle des Punzirungsamtes unterliegen, so erscheint es nothwendig, dem Auslande gegenüber ein gleiches Verfahren einzuhalten und nicht blos den ausländischen Gold- und Silberdraht, sondern auch die ausländischen Gold- und Silberdrahtwaaren als controlpflichtig zu bezeichnen.

Hiedurch wird eigentlich nur eine bisher in dem Punzirungsgesetze bestehende Lücke ausgefüllt.

Um jedoch den der Controle unterzogenen ausländischen Gold- und Silberdraht kenntlich zu machen, soll auf den Spulen das amtliche Lacksiegel aufgedrückt werden, weil der ausländische Fabrikant nicht verhalten werden kann, gleich dem inländischen sein eigenes Lacksiegel auf den Spulen anzubringen, um hienach den Ursprung der Waaren zu erkennen und Uebertretungen des Punzirungsgesetzes verfolgen zu können.

Bei Waaren aus Gold- und Silberdraht ist die Anbringung eines, deren ausländischen Ursprung darthuenden Kennzeichens nicht möglich.

Zu §. 4.

Da nach §. 44 des P. G. sowohl für die Gold- als auch für die Silbergeräthe eine einheitliche Controlgebühr, ohne auf die Abstufungen im Feingehalte der Waare Rücksicht zu nehmen, festgesetzt ist, so soll nunmehr der Gleichförmigkeit wegen, sowie in Entsprechung eines von den Gewerbsgenossen wegen Abminderung der Gebühr ausgedrückten Wunsches für alle Golddrahtsorten gleichfalls eine einheitliche Gebühr, und zwar mit dem dermal bestehenden geringsten Ausmaße von 1 fl. 10 kr. für das Münzpfund rauh festgesetzt werden.

Der geringe Ausfall an Gebühren, welcher durch deren Herabsetzung entstehen wird, dürfte durch den anzuhoffenden Aufschwung des Gewerbes hinlänglich compensirt werden.

Da nun fast nur Nr. 3 Golddraht erzeugt wird, ist der Ausfall circa 5 Percent von 14.000 fl. = 700 fl.

Zu §. 5.

Der §. 78 des P. G. ist insoferne unvollständig, als er keine Strafbestimmungen über den ausländischen Gold- und Silberdraht und die daraus verfertigten Waaren enthält, im Falle nämlich die Controle umgangen wurde und überdieß etwa der Gold- oder Silberdraht nicht den vorgeschriebenen Feingehalt enthält. Es soll also gleichfalls nur wieder eine Lücke in dem bisherigen Gesetze ausgefüllt werden.

Zu §. 6.

Da durch die beantragten Gesetzesänderungen die bestehenden Bestimmungen über den Feingehalt des Gold- und Silberdrahtes und dessen Ueberwachung größtentheils erweitert werden, so ist es im Interesse der Betheiligten gelegen, das neue Gesetz sofort mit dessen Kundmachung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Verjährung des aus Staatsschuldverschreibungen, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich wie folgt:

§. 1.

Der aus den Staatsschuldverschreibungen, in welchen eine Verpflichtung zur Capitalsrückzahlung nicht ausgedrückt oder bezüglich welcher diese Verpflichtung aufgehoben ist, gegen den Staatsschatz zustehende Anspruch auf Verzinsung des Schuldcapitals erlischt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung.

In Ansehung der Verjährung der einzelnen Zinsenraten bleiben die bisherigen Normen, insbesondere der Finanzministerialerlaß vom 16. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 21) in Geltung.

§. 2.

Die Verjährungsfrist beginnt bei auf Namen lautenden und bei vinculirten Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der ersten aus dem Staatsschatze nicht mehr behobenen Zinsenrate — bei auf den Inhaber lautenden Schuldtiteln mit dem Fälligkeitstage der auf den letzten von der Finanzverwaltung zu dem Schuldtitel hinausgegebenen Zinsencoupon nächstfolgenden Zinsenrate.

§. 3.

An Stelle der gerichtlichen Klage (§. 1497 a. b. G. B.) unterbricht den Lauf der Verjährung die Vorweisung des Schuldtitels bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Staatscasse zur Erwirkung der durch §. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 88) normirten Anmerkung — die Ueberreichung des, wenngleich nicht von dem Schuldtitel selbst begleiteten Anlangens um Umschreibung oder um Zinsenflüssigmachung an eine der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Behörden — endlich die Ueberreichung des Gesuches um Einleitung der Amortisirung des Schuldtitels bei dem competenten

Gerichte. — Jeder dieser Schritte muß, um die Verjährung wirksam zu unterbrechen, binnen sechs Jahren vom Tage des ersten Einschreitens zur Zinsenerhebung, beziehungsweise zur Erhebung eines neuen Couponbogens geführt haben.

§. 4.

Das Hofkanzleidecret vom 30. April 1815 (Nr. 1149 J. G. S.) und das Hofdecret vom 20. August 1817 (Nr. 1364 J. G. S.), soweit dieses die Unverjährbarkeit des Zinsenbezugsrechtes ausspricht, sind aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz hat auch auf jene Fälle, in welchen die im §. 2 desselben für den Beginn der Verjährungsfrist bestimmten Termine schon vor dem Zeitpunkte seines Wirksamwerdens eingetreten sind, Anwendung zu finden. Jedoch ist die Verjährungsfrist, wenn sie hienach vor dem 1. Jänner 1881 ihr Ende erreichen würde, erst als an dem 1. Jänner 1881 verstrichen anzusehen.

§. 6.

Der Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Verjährung des aus öffentlichen Schuldtiteln, welche dem Staatsgläubiger keine Capitalsrückforderung gewähren, gegen den Staatsschatz zustehenden Verzinsungsanspruches.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1. Juli 1811 bestimmt im §. 1480, daß das Recht auf jährliche Abgaben, Zinsen, Renten oder Dienstleistungen („das Recht selbst" im Gegensatze zur Forderung der einzelnen rückständigen Leistung) durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren, wenn es den im §. 1472 begünstigten Personen zusteht, von vierzig Jahren (§. 148) verjährt wird. Daß diese Vorschrift auch auf das Recht, aus öffentlichen Schuldtiteln vom Staatsschatze die Verzinsung des Schuldcapitales zu fordern, Anwendung haben sollte, wurde in dem kurz nach dem Wirksamwerden des bürgerlichen Gesetzbuches ergangenen Hofkammerdecrete vom 25. März 1812 (Nr. 982 J. G. S.), welches bezüglich der Verjährungszeit der Interessenforderungen des Staatscredites dem §. 1480 derogirte, mit den Worten anerkannt, daß,

in Hinsicht des Stammcapitales selbst erst nach Verstreichung eines Zeitraumes von dreißig Jahren die Verjährung einzutreten habe. „Grund zu dieser Fassung des der einzelnen Interessenforderung gegenübergestellten Rechtes selbst" gab die damals der Finanzverwaltung und den Staatsgläubigern gemeinsame Anschauung, daß das Essentielle der durch die Staatsschuldverschreibung gewährten Berechtigung — gemäß dem Wortlaute der Urkunde, wenngleich im vollen Widerspruche mit den thatsächlichen Verhältnissen in der Kündigung und Rücknahme des dargeliehenen Stammcapitals liege, wozu sich der Zinsenbezug blos accessorisch verhalte.

Gerade diese Auffassung aber war es, welche die steiermärkischen Stände veranlaßte, gegen das bezeichnete Hofkammerdecret mit der Vorstellung aufzutreten, daß von einer Verjährung des Rechtes, das Stammcapital zurückzufordern, nicht gesprochen werden könne, solange die Ausübung dieses Rechtes durch die von der Staatsverwaltung schon im vergangenen Jahrhunderte verfügte Sistirung der Capitalsrückzahlungen unmöglich gemacht sei.

Die Vorstellung der Stände wurde von der Obersten Instanzstelle und von der Hofcommission in Justizgesetzsachen gutgeheißen und führte die kaiserliche Entschließung von Bar sur Seine, 3. Juni 1814, herbei, wonach die in Ansehung der Interessen gesetzlich ausgesprochene Verjährnng für die öffentlichen Fondscapitalien selbst nicht platzgreifen sollte.

Dieses Princip fand seinen allerdings unklaren öffentlichen Ausdruck in dem an sämmtliche Länderstellen gerichteten Hofkanzleidecrete vom 30. April 1815 (Nr. 1149 J. G. S.), welches das obencitirte Hofkammerdecret von 1812 dahin interpretirte, daß mit demselben nur in Hinkunft der einzelnen verfallenen Interessenraten die Verjährungsfrist des §. 1480 a. b. G. B. erweitert worden, „daß aber alle übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsgläubiger nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen seien", womit nur gesagt sein wollte, daß in Hinsicht des Stammcapitales, da dessen Rückforderung unzulässig, die Verjährung als gehemmt zu betrachten sei.

Deutlicher und umfassender sprach dieß das Hofdecret vom 20. August 1817 (Nr. 1364 J. G. S.) in den Worten aus: „Bei der ferner zu beobachtenden höchsten Entschließung vom 5. April 1815, Nr. 1149 (Hofkanzleidecret vom 30. April 1815, Nr. 1149), nach welcher bei den Staatsschulden, so lange deren Zurückzahlung sistirt ist, weder in Ansehung des Capitals selbst, noch des Rechtes laufende Zinsen zu fordern, eine Verjährung durch den dreißigjährigen Zeitverlauf platzgreifen kann, wird für die Fälle, in welchen es sich um die Anwendbarkeit des Verjährungsrechtes auf Zinsrückstände aus dem Titel des verstrichenen dreißigjährigen Zeitverlaufes oder eines unbehobenen Zinsenanwachses, welcher dem Capitale selbst gleichkommt, fragen sollte, festgesetzt, daß um die einzelnen verfallenen Interessenraten, jede für sich berechnet, in dreißig Jahren (seit dem Finanzministerialerlasse vom 16. Jänner 1860 Nr. 21, R. G. Bl.) in sechs Jahren verjährt werden können, woraus dann folgt, daß das Recht, neue Zinsen zu verlangen, immer offen bleibe", hier trat die Ansicht, daß das Recht des Staatsgläubigers, Zinsen zu fordern, seine Existenz blos aus dem Rechte desselben auf das Darlehenscapital ableite, und die Absicht, daß die unverjährbare Ausübung jenes Rechtes für die durch die schlechte Finanzlage unthunlich gewordene Ausübung des letzteren Ersatz bieten sollte, offen zu Tage.

Seither ist wohl jeder praktische Zweifel daran geschwunden, daß die österreichischen Staatsschuldverschreibungen, insoferne sie nicht die Rückzahlung des Capitals direct oder in Form des Lotteriegewinnstes wirksam aussprechen, dem Gläubiger lediglich ein Recht auf fortlaufenden Zinsengenuß gewähren und dem Staate allein das Recht vorbehalten, durch die Capitalsrückzahlung das bestehende Rechtsverhältniß zu lösen.

Das Hofdecret von 20. August 1817 aber besteht noch heute zu Recht, und der klare Wortlaut derselben bewirkt, daß der Verzinsungsanspruch des Staatscreditors dem Institute der Verjährung, welches hinsichtlich der einzelnen Zinsenforderung, der Behebung des Lotteriegewinnstes u. s. f. auch gegen den Staatscreditor wirksam ist, völlig entrückt bleibt.

Diese Ausnahme von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung ist nicht nur theoretisch haltlos, sondern auch in ihren Wirkungen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung äußerst nachtheilig, denn sie bürdet dem Staatsschatze ohne Rücksicht au Säumniß oder schweigenden Verzicht der Gläubiger Schulden von unendlicher Dauer auf, deren Wiedererweckung an jedem neuen Zinsentermine gewärtigt werden muß.

Hiemit aber ist die Finanzverwaltung einerseits eines an sich wohl begründeten Mittels beraubt, den Stand der Rentenschuld zu verringern und andererseits genöthigt, ein höheres Zinsenerforderniß, als das thatsächlich sich ergebende, zu präliminiren. Daß durch dieses Fortschleppen von Forderungen, welche seit vielen Decennien nicht geltend gemacht werden, auch die praktische Evidenz über die Staatsschuld erschwert wird, mag nebenbei gleichfalls erwähnt werden.

Diesen Uebelständen wird heute kaum Jemand, wie es zu Anfang des Jahrhundertes geschah, die Rücksichten auf den Staatscredit entgegenhalten, da die Verjährung des Verzinsungsanspruches, vor der sich jeder Gläubiger sicher zu schützen hofft, bei der Bestimmung des Werthes von Staatsschuldtiteln, wohl gar nicht in Rechnung kommt.

In diesen Erwägungen dürfte die Vorlage eines Gesetzentwurfes, welcher zum Zwecke hat, den erörterten Verzinsungsanspruch der Verjährung nach bürgerlichem Rechte zu unterziehen, genügend gerechtfertigt erscheinen.

Hiebei machte die besondere Beschaffenheit der auf den Inhaber lautenden Staatseffecten eine Unterscheidung in der Festsetzung der Termine für den Beginn der Verjährungsfrist erforderlich, denn während als solcher Termin bei auf Namen ausgestellten und bei vinculirten Obligationen der Fälligkeitstag der ersten von dem Gläubiger aus dem Staatsschatze nicht mehr behobenen Zinsenrate sich ergab, konnte in der unterbliebenen Präsentation der mit dem Inhabereffecte hinausgegebenen Coupons an die einlösenden Staatscassen in Anbetracht der freien Trennbarkeit dieser Anweisungen und ihres Umlaufes als Zahlungsmittel, keine faßbare Unterlassung der Rechtsausübung Seitens des Inhabers des Schuldtitels gefunden werden.

Eine solche Unterlassung ist vielmehr erst dann mit Sicherheit gegen den Titelinhaber anzunehmen, wenn sämmtliche mit der Obligation hinausgegebene Coupons verfallen und die an diese sich anschließenden nicht mehr behoben worden sind, weßhalb der Gesetzentwurf die Verjährung des Verzinsungsanspruches bei Inhabereffecten mit dem Fälligkeitstage der auf den letzten hinausgegebenen Coupon nächstfolgenden Zinsenrate anfangen läßt.

Daß im §. 2 des Entwurfes der Beginn der Verjährungsfrist mit dem Termine der ersten nicht mehr behobenen Zinsenrate, beziehungsweise des ersten nicht mehr behobenen Coupons festgestellt wurde, findet darin seinen Grund, daß das bürgerliche Recht nicht bestimmt entscheidet, ob im vorliegenden Falle die Verjährungsfrist mit den genannten Terminen, oder mit dem Ablaufe des Fälligkeitstermines der letzten behobenen Zinsenrate oder mit dem Tage der wirklichen letzten Zinsenbehebung anzufangen habe, die Billigkeit aber für die Annahme der erstbezeichneten Termine sprach: denn diese sind dem Gläubiger nothwendig günstiger als der zweitgenannte Termin und regelmäßig auch günstiger als die Annahme des Tages der wirklichen Zinsenbehebung, da auf die Eventualität, daß an diesem Tage der Obligationsbesitzer nur früher fällig gewordene Zinsenraten ohne die späteren bereits fälligen erhoben habe, als ganz unwahrscheinlich wohl kein Bedacht zu nehmen ist.

Die im §. 1497 a. b. G. B. als Unterbrechungsgrund der Verjährung angeführte, für die Geltendmachung des erörterten Verzinsungsanspruches nicht statthafte Anbringung der gerichtlichen Klage wurde im §. 3 des Gesetzentwurfes durch die Aufzählung derjenigen Schritte des Staatsgläubigers ersetzt, welche geeignet sind, im Verfolge zur Ausübung jenes Anspruches zu führen.

Die Regierung glaubt hiebei den Interessen der Staatsgläubiger die weitgehendste Rücksicht getragen zu haben, indem sie unter die Unterbrechungsgründe der Verjährung sowohl das Einschreiten um Umschreibung, als das Gesuch um Einleitung der Amortisirung des Schuldtitels aufnahm, obgleich diese Handlungen nicht direct auf die Erhebung des Verzinsungsanspruches schließen lassen — desto nothwendiger aber erschien es, die vom §. 1497 a. b. G. B. geforderte „gehörige Fortsetzung" der die Verjährung unterbrechenden Schritte durch Festsetzung einer Frist zu sichern, innerhalb welcher dieselben zum Ziele der Zinsen- oder Couponserhebung wirklich geführt haben müssen. Diese Frist wurde im Entwurfe mit sechs Jahren bestimmt, wobei die Rücksicht auf dem Einschreitenden besonders ungünstige Fälle, wie die Amortisirung eines Inhabereffectes maßgebend war.

Im §. 5 des Entwurfes wurde die Rückwirkung des Gesetzes ausgesprochen, denn ohne diese gingen die Früchte des Gesetzes für das gegenwärtige Jahrhundert völlig verloren.

Um aber dem Vorwurfe der Ueberraschung sicher zu begegnen, wurde gleichzeitig bestimmt, daß das Ende der Verjährungsfrist erst am ersten Jänner 1881 eintreten könne.

Bericht

des

mit der Berathung über den Beschluß des hohen Herrenhauses, betreffend den Gesetzentwurf, wodurch die Vereinigung mehrerer in Böhmen und Mähren gelegenen Realitäten mit dem fürstlich Liechtenstein'schen Primogenitur-Fideicommisse bewilligt wird, beauftragten Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

Der jetzt regierende Fürst Johann von und zu Liechtenstein hat in einem an Seine Majestät den Kaiser gerichteten Gesuche die Bitte gestellt, um Bewilligung, daß mehrere in Böhmen und Mähren gelegene Liegenschaften im Tauschwege gegen Fideicommißcapitalien für das bestehende fürstlich Liechtenstein'sche Primogenitur-Fideicommiß erworben und demselben einverleibt werden können.

In Folge dieses Einschreitens hat die hohe Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung eine dießfällige Vorlage im hohen Herrenhause eingebracht, und das Letztere hat den nunmehr der Schlußfassung des Abgeordnetenhauses vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 5. März d. J. zum Beschusse erhoben. Die einzelnen, dem genannten Primogenitur-Fideicommisse einzuverleibenden Liegenschaften, welche sich zum Theile in Böhmen, zum Theile in Mähren befinden, sind im §. 1 des Herrenhaus-Beschlusses angeführt, und es wird bemerkt, daß die in Böhmen gelegenen Liegenschaften 4783 Joch Waldboden und 8302½ Joch Oekonomiegründe, und die in Mähren befindlichen Realitäten 26.539½ Joch Waldboden und 7853 Joch Oekonomiegründe umfassen, und daß diese sämmtlichen Liegenschaften im Jahre 1872 auf 6,545.060 fl. 30 kr. österr. Währung gerichtlich geschätzt wurden, von welchem Schätzungswerthe eine Quote von 2,886.767 fl. 8 kr. auf die böhmischen, und eine Quote von 3,658.293 fl. 22 kr. auf die mährischen Güter entfällt.

In Betreff der Rechtslage dieser Güter liegt vor, daß der Besitz der meisten derselben bereits durch Jahrhunderte mit dem Besitze des Liechtenstein'schen Primogenitur-Fideicommisses vereinigt und bereits in dem von Kaiser Rudolf II. am 30. März 1607 genehmigten Erb-Einigungsvertrage vom 29. September 1606 zwischen den Brüdern Carl Maximilian und

Gundaker Liechtenstein die Accrescirung der fraglichen Güter zu dem Fideicommisse bewilliget worden ist, in Folge dessen es bisher jeder regierende Fürst als seine Pflicht erachtete, diese Güter beim Fideicommisse zu erhalten, und auch wirklich alle bisherigen Fideicommißbesitzer in ihrem letzten Willen darüber eine darauf abzielende Substitution verfügt haben.

Es wurde daher in dem Einschreiten des Bittstellers geltend gemacht, daß durch die nunmehrige rechtsförmliche Regelung dieses seit Jahrhunderten bestehenden in der Familie immer streng aufrecht erhaltenen thatsächlichen Verhältnisses, an den factischen Besitzverhältnissen, wie sie in Betreff der Mehrheit der Güter seit Jahrhunderten bestehen und aller Voraussicht nach auch künftig bestehen werden, nichts geändert werde, vielmehr aber, wenn im Tauschwege gegen diese factisch gebundenen Güter Fideicommißcapitalien frei werden, diese derzeit gebundenen Capitalien dem freien Verkehre zugeführt werden.

Mit Rücksicht hierauf hat das hohe Herrenhaus genehmigt, daß die fraglichen Realitäten gegen Abtretung von Capitalien, welche derzeit zum Primogenitur-Fideicommisse gehören, für das letztere erworben werden, und im §. 2 bestimmt, daß bei dem Tausche der Werth der für das Fideicommiß zu erwerbenden Liegenschaften mindestens mit dem hundertfachen Betrage der ordentlichen Steuer zu veranschlagen ist, und die Grundentlastungs-Obligationen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen sind.

Da nach dem hundertfachen Steuerbetrage der Werth der sämmtlichen Güter sich nur auf 4,972.977 fl. belauft, so würde mit Rücksicht auf den durch die letzte gerichtliche Schätzung um 1,572.083 fl. 30 kr. höher ermittelten Werth derselben sich durch die Incorporirung dieser Liegenschaften eine Vermehrung des Fideicommisses um die Ziffer dieser Werthdifferenz ergeben.

Der Ausschuß hat sich bei der Würdigung dieser Vorlage gegenwärtig gehalten, daß seine Aufgabe darin besteht, vorerst die rechtliche, dann die politische und volkswirthschaftliche Seite dieser Frage zu prüfen.

Was die juristische Seite der Frage betrifft, so hat schon die Herrenhaus-Commission anerkannt, daß, da der jetzige Fideicommißbesitzer unverehelicht ist und keine pflichttheilsberechtigten Nachkommen hat, und da alle hier maßgebenden Factoren und Betheiligten mit dem vorgeschlagenen Tauschgeschäfte sich einverstanden erklärt haben, in rechtlicher Beziehung kein Anstand gegen die Gestattung der Incorporirung obwaltet.

Bezüglich der politischen Seite der Frage hat die Herrenhaus-Commission ausgesprochen, daß bei dem Stande unserer Gesetzgebung und der Art der verfassungsmäßigen Zusammensetzung der Repräsentativkörper im Reiche und in den Ländern die Gründung von Fideicommissen nicht vorweg auszuschließen sei, ja sie hat sogar die Ansicht ausgesprochen, daß dieselbe für gewisse Fälle sich als rathsam erweise, jedoch die Grenze des Vorgehens in dieser Beziehung darin gefunden, daß über den Zweck der Fideicommissirung, einem hervorragenden Geschlechte die pecuniäre Unabhängigkeit und gefestigte sociale Stellung zu sichern, nicht hinauszugehen, also eine Vermehrung eines die Erreichung dieses Zweckes sichernden Fideicommisses nicht zu gestatten sei.

Da es nun vollkommen richtig ist, daß das Liechtenstein'sche Fideicommiß zur Erreichung dieses Zweckes schon derzeit vollkommen genügende Mittel darbietet, so glaubte auch der Ausschuß des Abgeordnetenhauses aus diesem Grunde zur Bewilligung einer Werthvermehrung des Fideicommisses nicht einrathen, sondern dem Gesuche nur insoweit zustimmen zu sollen, als ein Umtausch gleichwerthiger Objecte stattfände.

Was die volkswirthschaftliche Seite der Frage betrifft, so hat der Ausschuß sich nicht verhehlt, daß vom volkswirthschaftlichen Standpunkte die Ungebundenheit des Verkehres mit Liegenschaften allerdings erwünscht sei; allein abgesehen davon, daß auch in Beziehung auf diese Frage kein auf unbedingte und allgemeine Giltigkeit Anspruch machender Grundsatz feststeht, da

diese Frage je nach den verschiedenen wirthschaftlichen, Bevölkerungs- und sonstigen Verhältnissen in den einzelnen Ländern durch die Erfahrung verschieden beantwortet wird, so ist doch so viel zweifellos, daß nicht bei jeder der verschiedenen Culturgattungen die volle Ungebundenheit des Besitzes unbedingt vortheilhaft und wünschenswerth ist. Es handelt sich nun im Falle der Frage um Liegenschaften, welche aus 31.386½ Joch Waldgründen und 16.155½ Joch Oekonomiegründen bestehen, wovon 4793 Joch Waldgründe auf Böhmen, jedoch 26.539½ Joch Waldboden auf Mähren entfallen. Nun ist es aber eine Erfahrungssache, daß die Freiheit der Bewegung mit dem Waldbesitze durchaus kein volkswirthschaftlicher Vortheil ist. Bekannt ist es, daß eine durchgreifende Entwaldung auf die culturellen und klimatischen Verhältnisse weitgedehnter Landstriche den verderblichsten Einfluß nimmt, und daß daher die Verhinderung der Entwaldung im allgemeinen Interesse gelegen ist. In allen Culturstaaten beschäftigt man sich daher seit Jahren damit, im Wege der Gesetzgebung die Entwaldung hintanzuhalten, ohne daß es jedoch bisher gelungen wäre, ein unter allen Umständen wirksames Gegenmittel wider die fortschreitende Entwaldung, welche durch den höheren wirthschaftlichen Ertrag von Oekonomiegründen und die momentane lucrative Seite einer raschen Ausholzung der Wälder und Verwerthung der Holzproducte sehr gefördert wird, finden zu können. Selbst die strengsten Forstgesetze erweisen sich erfahrungsgemäß als unzureichend, um die Wälderdevastirung, namentlich von Seite kleinerer Waldbesitzer zu hindern, da letztere in der Regel nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, die hohen Forstculturkosten zu tragen, und sich gewöhnlich darauf angewiesen sehen, den größtmöglichsten momentanen Nutzen aus ihrem Besitze zu ziehen, was Alles in den meisten Fällen zur Devastirung der Wälder führen muß.

Die Formel für sicherwirkende Schutzmaßregeln zu finden, ist daher sehr schwierig, und nur wenn der Staat den Wirthschaftsplan vorschreiben und dessen Durchführung energisch überwachen oder den Waldbesitz an sich ziehen würde, wäre allenfalls Abhilfe möglich.

Die Gefahr der Walddevastirung wird aber bedeutend verringert, wenn der Besitz großer Waldstrecken in einer Hand vereinigt ist, welcher nicht nur bedeutende Wirthschaftsbetriebsfonde zu Gebote stehen, und die deßhalb nicht auf rasche Ausbeutung ihres Besitzes angewiesen, zugleich aber auch, wie der Fideicommißnutznießer, in der Disposition über den Waldbesitz bedeutend beschränkt ist, da dann eine Zersplitterung gar nicht zu besorgen ist, eine Ausplünderung, Ausrodung oder sonstige Devastirung der Wälder aber durch den Einspruch der Fideicommiß- und Posteritäts-Curatoren, der Anwärter und der Fideicommißbehörden wirksam hintangehalten werden kann.

Die hohe Regierung hat daher, namentlich mit Rücksicht darauf, daß die in Mähren gelegenen Waldbestände den das Land Mähren gegen Norden schützenden Gebirgskamm krönen und zum größten Theile das Quellengebiet des nördlichen Mährens bilden, somit für die klimatischen- und Culturverhältnisse des Landes von größter Wichtigkeit sind, dann mit Rücksicht darauf, daß überhaupt zwei Drittheile der dem Fideicommisse einzuverleibenden Liegenschaften Waldgründe sind, die Bewilligung der Einverleibung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte wärmstens empfohlen.

Der Ausschuß hat zwar die wichtigen, für die Gebundenheit des Waldbesitzes sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses anerkannt; es ist ihm aber andererseits nicht entgangen, daß nicht die gleichen Gründe auch für die Bindung des Besitzes von Oekonomiegründen sprechen, welche in Böhmen eine Area 8302½ Joch und in Mähren eine Fläche 7853 Joch umfassen.

In Beziehung auf solche Gründe erscheint die Möglichkeit des freien Verkehres von großem volkswirthschaftlichen Nutzen, und nur die thatsächlichen Umstände, welche die Regierung im Ausschusse darlegte, daß nämlich die in Mähren liegenden, mit dem Fideicommisse nun auch rechtlich zu vereinigenden Oekonomiegründe zum größten Theile im Walde enclavirt oder mit demselben wirthschaftlich verbunden, dann daß die böhmischen Güter seit dem Jahre

1606 durch Familienanordnungen mit dem Fideicommisse thatsächlich vereinigt sind und letztere eben in jenen Gegenden liegen, in welchen die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Gütern sehr schwach ist, ja dieselben im Gegentheile stark ausgeboten werden, ohne Abnehmer zu finden, konnte, da eine Ausscheidung der Oekonomiegründe wegen Zerreißung der landwirthschaftlichen Einheit nicht gut möglich ist, den Ausschuß bestimmen, zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gebotenen größeren Schutzes der Waldcultur auch in die Bindung der mit dem Waldbesitze verbundenen Oekonomiegründe einzugehen.

Der Ausschuß ist hiebei, abgesehen davon, daß durch die größere Sicherung der Waldcultur ein allgemeines Interesse befriedigt wird, von der Ansicht ausgegangen, daß die Nachtheile, welche durch die Bindung größerer Complexe von Oekonomiegründen nach manchen Richtungen hin, und insbesondere durch die Beiseiteschiebung des kleinen Grundbesitzes möglicherweise entstehen können, auf der anderen Seite durch die Vortheile abgeschwächt werden, welche die Ermöglichung der Einführung eines rationellen Pachtsystems, die dadurch angebahnte Heranbildung eines intelligenten Pächter-Mittelstandes, weiters die nur beim großen Oekonomiebesitze mögliche Verbindung der Industrie mit der Landwirthschaft, Veredlung der Viehzucht, Einführung landwirthschaftlicher Maschinen, Ausnützung aller Abfälle, Durchführung der Bewässerung und der Drainage im großen Maßstabe und dergl. für die Hebung der Landwirthschaft in weiten Landstrichen bieten, was Alles jedoch nur bei dem Vorhandensein eines großen Grundbesitzes und großer Capitalskräfte erzielbar ist, und offenbar durch das Beispiel auch auf die kleineren Grundbesitzer aneifernd wirken muß.

Außerdem hat der Ausschuß sich bei Würdigung der volkswirthschaftlichen Seite dieser Frage auch vorgehalten, daß bei Bewilligung des angesuchten Umtausches ein großartiges Capital, von welchem jetzt nur die Erträgnisse in den Verkehr kommen, vom Fideicommißbande befreit und allmälig in Rotation gebracht wird, wodurch die Möglichkeit geboten ist, daß es seine befruchtende und belebende Kraft unserem an Capitalien nicht überreichen Lande nutzbar macht.

Alle diese Erwägungen haben den Ausschuß bestimmt, mit Rücksicht auf die überwiegenden, auch das öffentliche Interesse berührenden Vortheile der angesuchten Einverleibung die möglicherweise hervortretenden Nachtheile der übrigens thatsächlich bestehenden Bindung des fraglichen Gütercomplexes nicht als Ausschlag gebend zu betrachten, jedoch nur unter der Bedingung, daß in *keinem Falle eine Werthvermehrung des bestehenden Fideicommisses stattfinde*. Im Ausschusse wurden jedoch Bedenken dagegen laut, daß nach §. 2 des Herrenhaus-Beschlusses der Werth der für das Fideicommiß zu erwerbenden Güter nur mindestens mit dem hundertfachen Betrage der ordentlichen Steuer angesetzt, und der Werth der als Entgelt hinauszuzahlenden Grundentlastungs-Obligationen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen sei.

In Folge dessen hat die hohe Regierung dem Ausschusse eine Erklärung Seiner Durchlaucht des Fürsten Johann Liechtenstein mitgetheilt, laut welcher er auch unter der Bedingung, daß als Entgelt der zuletzt gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser Liegenschaft bestimmt werde, sein Gesuch aufrecht hält, und es wurde zugleich die Genehmigung der Zustimmung der Vormundschaft des minderjährigen Fürsten Franz Liechtenstein von Seite des Obersthofmarschallamtes zu dieser Modalität von der Regierung vorgelegt.

Durch diese Erklärung ist aber der Hauptgrund, aus welchem die Majorität der Fideicommiß-Commission des hohen Herrenhauses sich gegen die Bewilligung der Incorporirung aussprach, nämlich, daß durch selbe eine über den Zweck der Fideicommissirung hinausgreifende *Vermehrung* des Fideicommisses bewirkt werde, beseitigt, und es tritt hier noch der Beachtung verdienende Umstand ein, daß, da die zur theilweisen Deckung des Aequivalentes bestimmten, dem Fideicommisse gehörigen Grundentlastungs-Obligationen aus dem Gesammt-

complexe jener Rechte hervorgegangen sind, welche mit dem Besitze gerade dieser Güter verbunden waren, eigentlich nur eine Reintegrirung des Fideicommisses stattfinden würde, welche allerdings nach Ministerialerlaß vom 25. März 1855 Nr. 1783 nicht ohne landesfürstliche Genehmigung und jetzt nicht ohne Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt geschehen kann.

Bei dieser Sachlage glaubte der Ausschuß, daß Bedenken gegen die angesuchte Incorporirung nicht mehr in Ausschlag gebender Weise vorliegen.

Festhaltend an dem Grundsatze, daß durch die Incorporirung der mehrerwähnten Liegenschaften in keinem Falle eine Werthvermehrung des bestehenden Fideicommisses bewirkt werden dürfe, hat der Ausschuß daher beschlossen, den Beitritt nur zum §. 1 des Herrenhaus-Beschlusses zu empfehlen.

Dagegen konnte der §. 2 des Herrenhaus-Beschlusses zur Annahme nicht empfohlen werden, weil einerseits der hundertfache Steuerbetrag, als Aequivalent angenommen, hinter dem durch die letzte gerichtliche Schätzung vom Jahre 1872 erhobenen Werthe der Liegenschaften weit zurückbleibt, und andererseits die in diesem Paragraphe bei Bestimmung der Höhe des Aequivalents im Allgemeinen zugelassene Erhöhung dieses Aequivalentes in einem solchen Gesetze nicht leicht durchführbar erschien. Der Ausschuß schlägt daher vor, an die Stelle des §. 2 die Bestimmung zu setzen, daß gleichzeitig und nach Maßgabe der Incorporirung der im §. 1 bezeichneten Realitäten in das Fideicommiß, das dem bereits gerichtlich festgestellten Schätzungswerthe derselben entsprechende Aequivalent an Fideicommißcapitalien, wobei selbstverständlich die Werthpapiere nicht nach dem Nominal-, sondern nach ihrem effectiven Werthe anzunehmen sein werden, aus dem Fideicommisse auszuscheiden und von dem Fideicommißbande zu befreien ist.

Durch diese Bestimmung ist dem Gedanken der Ablehnung einer Vermehrung des Fideicommisses prägnanter Ausdruck gegeben, und dieselbe genügt vollkommen, um die Richtschnur für den Vorgang bei dem Aequivalirungs- und Incorporirungsgeschäfte zu geben, dessen Durchführung und Ueberwachung Sache der Fideicommißbehörden sein wird.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe mit der in Antrag gebrachten Abänderung die Zustimmung ertheilen."

Wien, den 30. April 1874.

Suttner,
Obmann.

Dr. J. Jaillner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wodurch die Vereinigung mehrerer in Böhmen und Mähren gelegener Realitäten mit dem fürstlich Liechtenstein'schen Primogenitur-Fideicommisse bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß das fürstlich Liechtenstein'sche Primogenitur-Fideicommiß die nachbenannten allodialen Realitäten von deren Besitzer Johann Fürsten von und zu Liechtenstein im Wege des Tausches durch Abtretung von Capitalien, welche derzeit zum Primogenitur-Fideicommisse gehören, erwerbe, und daß diese Realitäten an Stelle der abgetretenen Capitalien dem Primogenitur-Fideicommisse einverleibt werden:

A. in Böhmen

1. das Gut Aurinowes mit Kyje oder Kej;
2. das Gut Skwořetz;
   bei beiden Gütern mit Ausschluß der Brau- und Branntweinhäuser;
3. das Gut Benitz;
4. die Güter Groß- und Klein-Babitz mit Popowicek Krzy, recte Kuři und Lypan;
5. der aus den Meierhöfen Bechowitz, Dubetz, Kralowitz, Nupak und Slustitz bestehende Antheil an der Domäne Planian;
6. die zur Domäne Kaunitz gehörigen, in der Gemeinde Doubek gelegenen Waldparcellen Nr. 85, 226, 227, 240 und 105;

B. in Mähren

7. das Gut Aussee
   sammt den nachstehenden grundbücherlichen Realitäten:
   a) den Grundstücken in der Gemeinde Kloppe Nr. P. 392, 393, 395 und 397;
   b) der Wiese in Oskau Nr. 603;

c) den Grundstücken in der Gemeinde Welleboř Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22 und 23;
d) den Grundstücken in der Gemeinde Lautsch Nr. 322, 323, 324, 375 a und b;
e) der Wiese in der Gemeinde Steinmetz Nr. 572;

8. das Gut Karlsberg, mit Ausnahme der Dampfbretsäge in Neu-Waltersdorf;
9. das Gut Sternberg mit Kniebitz ohne das Brauhaus in Kniebitz und ohne die Dampfbretsäge in Dittersdorf, jedoch mit nachstehenden Grundbuchs-Realitäten:
   a) der Papuwkaer Gärtnerswohnung Nr. 51 in Kniebitz sammt Garten Nr. P. 525, 526 a und b;
   b) dem Hause Nr. C. 11/b. der Vorstadt Langgasse von Sternberg sammt Garten und Grundparcellen Nr. 12 a und b, 13, 14 und 20;
   c) der Wiese Nr. P. 998 in der Gemeinde Dittersdorf;
   d) den Waldparcellen Nr. 913 und 914 und der Wiesenparcelle Nr. 915 in Dittersdorf;
   e) dem Garten in der Vorstadt Schloßberg in Sternberg Nr. P. 384;
   f) den Grundstücken in Barn Nr. P. 1341 und 1342;
   g) der Grundfläche in Gnoitz Nr. P. 841, 844, 846, 849, 850, 851 und 853;
10. das Gut Tschertschein
11. das Gut Millonitz;
12. das Gut Neuschloß;
13. das Gut Wietzomelitz;
14. das Gut Ziaroschitz mit dem Posthofe Nr. 143 in Straßendorf;
15. das Gut Strażowitz.

§. 2.

Gleichzeitig und nach Maßgabe der Incorporirung der im §. 1 bezeichneten Realitäten in das Fideicommiß ist das dem bereits gerichtlich festgestellten Schätzungswerthe derselben entsprechende Aequivalent an den Fideicommißcapitalien aus dem Fideicommisse auszuscheiden und von dem Fideicommißbande zu befreien.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

mit welchem

behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde geregelt werden.

(In der Sitzung am 1. Mai 1874 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus, insbesonders zur Aufbesserung des bisherigen normalmäßigen Einkommens der Seelsorgegeistlichkeit, haben die Inhaber kirchlicher Pfründen und die regulären Communitäten die nachstehend bestimmten Beiträge an den Religionsfond abzugeben.

§. 2.

Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages wird der bei Bemessung des Gebührenäquivalentes zur Grundlage dienende Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität, einschließlich der etwa bei denselben genossenen Stiftungen, angenommen, jedoch ausschließlich des in Bibliotheken, wissenschaftlichen und Kunstsammlungen bestehenden Vermögens.

Demzufolge bleiben Vermögensbestandtheile oder Bezüge, welche dem Gebührenäquivalente nicht unterliegen, auch bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages außer Anschlag.

Eine Ausnahme hievon tritt hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile ein, welche bei Bemessung des Gebührenäquivalentes lediglich aus dem Grunde der noch nicht vollendeten zehnjährigen Besitzdauer außer Anschlag bleiben; von solchen Vermögensbestandtheilen ist der Religionsfondsbeitrag sofort zu bemessen.

§. 3.

Auswärtigen kirchlichen Pfründen und Communitäten wird der Religionsfondsbeitrag nach dem Werthe ihres hierländigen Realbesitzes bemessen (§. 2).

§. 4.

Die Cultusverwaltung wird nach Einvernehmung der Bischöfe und mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse denjenigen Betrag festsetzen, welcher behufs Deckung des standesmäßigen Unterhalts der geistlichen Personen von dem Religionsfondsbeitrage freizulassen ist.

Bei regulären Communitäten, deren statutenmäßiger Zweck in der Pflege von armen Kranken besteht, ist ferner auch jenes Einkommen freizulassen, welches nachweisbar für diesen Zweck verwendet wird.

Das Gleiche findet auch hinsichtlich des Einkommens statt, welches eine reguläre Communität auf kirchliche oder Cultuszwecke, wenn dieselben bei Ermanglung einer solchen Communität aus dem Religionsfonde bestritten werden müßten oder auf Zwecke des öffentlichen Unterrichtes verwendet, die von der Regierung als nothwendig erkannt werden

§. 5.

Bei regulären Communitäten ist das aus dem Titel der kirchlichen Competenz (§. 4) freizulassende Einkommen in der Summe aller jener Beträge anzunehmen, welche den Corporationsgliedern nach ihrem kirchlichen Stande als Competenz zukommen. Dasselbe gilt bei weltgeistlichen Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

In beiden Fällen ist den einzelnen Corporationsgliedern auch ein solches Pfründeneinkommen einzurechnen, welches sie anderswoher als von der Communität beziehen.

§. 6.

Die Grundsätze, nach denen behufs Bestimmung der Competenz (§§. 4 und 5) die Einnahmen und Ausgaben der geistlichen Personen zu berechnen sind, werden nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege festgestellt.

§. 7.

Wo zum Zwecke der Ergänzung der Competenz (§§. 4 und 5) eine Subvention aus öffentlichen Fonden geleistet wird, entfällt die Bemessung des Religionsfondsbeitrages.

§. 8.

Der Religionsfondsbeitrag wird gleich dem Gebührenäquivalente für einen Zeitraum von je zehn Jahren vorhinein bemessen.

§. 9.

Für diesen Zeitraum (§. 8) beträgt der Religionsfondsbeitrag im Ganzen:

von dem Betrage bis	10.000 fl.			1/2 %
„ den Beträgen zwischen	10.000 „	und	20.000 „	1/2 %
„ „ „ „	20.000 „	„	30.000 „	3 %
„ „ „ „	30.000 „	„	40.000 „	4 %
„ „ „ „	40.000 „	„	50.000 „	5 %
„ „ „ „	50.000 „	„	60.000 „	6 %
„ „ „ „	60.000 „	„	70.000 „	7 %
„ „ „ „	70.000 „	„	80.000 „	8 %
„ „ „ „	80.000 „	„	90.000 „	9 %
„ jedem Mehrbetrage über	90.000 „			10 %

§. 10.

Eine Pauschalirung der vorstehend bestimmten Religionsfondsbeiträge ist unzulässig.

§. 11.

Zeigt sich, daß das Einkommen einer über die kirchliche Competenz (§§. 4 und 5) dotirten geistlichen Person oder Corporation durch den in der gesetzlichen Höhe bemessenen Religionsfondsbeitrag unter die Competenz herabsinken würde, so ist der Beitrag ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

§. 12.

Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfondsbeitrag bemessen worden ist, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insoferne Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaufsteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Beitrages — unter diesen Betrag hinabsinkt.

Im ersteren Falle ist der Beitrag für den noch übrigen Theil der Bemessungsperiode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben.

In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß des Religionsfondsbeitrages eintreten.

§. 13.

Der Religionsfondsbeitrag wird ohne Rücksicht auf Intercalarperioden bemessen.

§. 14.

Die Bemessung des Religionsfondsbeitrages erfolgt durch die politische Landesbehörde desjenigen Kronlandes, in welchem das beitragspflichtige Subject seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder in welchem im Falle des §. 3 der die Beitragspflicht begründende Realbesitz gelegen ist.

Der Bemessung sind die zum Behufe der Vorschreibung des Gebührenäquivalentes errichteten Vermögensfassionen und von den Finanzbehörden festgestellten Daten zu Grunde zu legen. Hinsichtlich solcher Vermögensbestandtheile, bezüglich welcher die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes noch nicht eingetreten ist (§. 2, Abs. 3), sind zum Behufe der Bemessung des Religionsfondsbeitrages besondere Fassionen zu errichten und binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Frist der Landesbehörde vorzulegen.

Diese Fassionen müssen alle jene Daten enthalten, welche behufs der Bemessung des Gebührenäquivalentes auszuweisen sind.

§. 15.

Welche Einzelnnachweise zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Befreiung von dem Religionsfondsbeitrage aus dem im §. 4 angegebenen Grunde zu erbringen sind, wird im Verordnungswege festgestellt (§. 6).

§. 16.

Die in den Vorschriften über das Gebührenäquivalent enthaltenen Bestimmungen über die Haftungspflicht der Fassionsleger hinsichtlich der Richtigkeit der Fassionsangaben gelten auch in Betreff derjenigen Angaben, welche zum Zwecke der Bemessung des Religionsfondsbeitrages oder der Befreiung von demselben zu erbringen sind (§§. 14 und 15).

Die Strafe für die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondsbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem Doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages.

§. 17.

Recurse in Angelegenheiten der Bemessung des Religionsfondsbeitrages gehen an den Cultusminister.

Dieselben sind bei der Landesbehörde binnen vier Wochen vom Tage der Zustellung der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 18.

Die Einzahlung des Religionsfondsbeitrages erfolgt in vierteljährigen Anticipativraten zu Handen der Landeshauptcassa desjenigen Landes, in welchem die Bemessung des Beitrages erfolgt ist (§. 14).

§. 19.

Von rückständigen Religionsfondsbeiträgen sind vom Zeitpunkte ihrer Fälligkeit (§. 18) fünfpercentige Verzugszinsen zu entrichten.

§. 20.

So lange beim Eintritte eines neuen Decenniums (§. 8) die Bemessung des Religionsfondsbeitrages für dasselbe nicht erfolgt ist, ist dieser Beitrag mit dem Vorbehalte nachträglicher Ausgleichung in dem für das abgelaufene Decennium ermittelten Ausmaße provisorisch fortzuentrichten.

§. 21.

Die Religionsfondsbeiträge, dann die etwa verfallenen Verzugszinsen und Strafen, werden in derselben Weise wie die landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingebracht.

§. 22.

Insoweit die Religionsfondsbeiträge nicht über drei Jahre ausständig sind, kommt denselben und deren Nebengebühren ein den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren nachstehendes, hingegen allen privatrechtlichen Forderungen vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ad fructus des unbeweglichen Vermögens der beitragspflichtigen Pfründe oder regulären Communität zu.

§. 23.

Im Falle eines Concurses sind die nicht über drei Jahre ausständigen Religionsfondsbeiträge und Nebengebühren unmittelbar nach den öffentlichen Abgaben und deren Nebengebühren zu berichtigen.

§. 24.

Der Religionsfondsbeitrag fließt unmittelbar in die Religionsfondscasse desjenigen Landes, in welchem die Bemessung stattgefunden hat (§. 14).

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an haben die bisher von den Inhabern kirchlicher Pfründen und den regulären Communitäten an den Religionsfond geleisteten Beiträge zu entfallen.

Deßgleichen entfällt von diesem Zeitpunkte an die den Genannten bisher obgelegene Verpflichtung zur Leistung des Alumnaticums (Seminaristicums). Der Anspruch des Religionsfondes auf die Intercalareinkünfte erledigter Pfründen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 26.

Die erste Bemessung der in diesem Gesetze bestimmten Religionsfondsbeiträge erfolgt für den Rest des mit 31. December 1880 zu Ende gehenden Decenniums (§. 8).

§. 27.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn, und beziehungsweise bei Uebertragung aller auf Grund der Concessionen:

a) Der südnorddeutschen Verbindungsbahn vom 15. Juni 1856, vom 22. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 79) und vom 31. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 62);

b) der mährischen Grenzbahn vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 1870) und vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115);

c) der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) und vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137) bestehender Rechte und Pflichten — insoweit dieselben nicht durch gegenwärtiges Gesetz abgeändert werden — an die Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn dem vereinigten Unternehmen die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Begünstigungen zu gewähren und folgende Bedingungen festzustellen:

Artikel II.

Die Uebertragung der Concessionen und des Eigenthumes der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn an die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn hat unter der unmittelbaren Controle des Handelsministeriums stattzufinden.

Auf die zu diesem Zwecke durchzuführende Auflösung der Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn durch Vereinigung derselben mit der österreichischen Nordwestbahn finden die durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 114) gewährten Erleichterungen Anwendung. Dabei kann die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle darauf bezüglichen Eingaben, Verträge, sonstigen Urkunden und Rechtsgeschäfte zugestanden werden.

Ebenso können die von der österreichischen Nordwestbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes auszugebenden Actien und Obligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie die zum Zwecke der Capitalsbeschaffung etwa erforderlichen Urkunden und Rechtsgeschäfte von den gesetzlichen Stempeln und Gebühren befreit werden.

Rücksichtlich der Couponsstempelgebühren der neuen, von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn zu emittirenden Effecten haben die Bestimmungen des Artikels XIV der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) zu gelten.

Artikel III.

Für die Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl kann durch zwanzig Jahre die gleiche Befreiung von der Steuer- und Gebührenpflicht gewährt werden, wie solche durch Artikel XIV der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) für die Linie Lundenburg-Grußbach zugestanden worden ist.

Artikel IV.

Da den einzelnen Linien des zu vereinigenden Netzes der österreichischen Nordwestbahn verschiedene, von einander abweichende Steuerbegünstigungen zugestanden sind, so wird gestattet, daß für die einkommensteuerpflichtigen Linien jene Summe der Einnahmen, welche im Durchschnitt per Kilometer des ganzen Netzes in dem betreffenden Jahre sich ergibt, der Berechnung der Einkommensteuer zu Grunde gelegt werde.

Artikel V.

Die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn ist zu verpflichten, der Staatsverwaltung zur Tilgung der bis Ende December 1873 der südnorddeutschen Verbindungsbahn geleisteten Garantievorschüsse sammt Zinsen die Summe von vier Millionen fünfhundertachtzigtausend Gulden in fünfpercentigen Prioritätsobligationen al pari in zwei Jahresraten, und zwar 2,500.000 fl. am 1. October 1874, 2,080.000 fl. am 1. October 1875 zu übergeben.

Aus diesem Anlasse darf nach Maßgabe der erfolgenden Zahlung das garantirte Reinerträgniß der österreichischen Nordwestbahn im Ganzen um jenen Betrag erhöht werden, welcher der fünfpercentigen Verzinsung dieser Obligationen nebst der erforderlichen Tilgungsquote entspricht.

Diese Obligationen sollen mit halbjährig nachhinein verfallenden Coupons — zahlbar in Silber — versehen sein, und müssen innerhalb fünfzig Jahren nach einem von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Plane getilgt werden.

Die Genehmigung des Textes dieser Obligationen bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Artikel VI.

Für die Linien
von Wien nach Jungbunzlau,
„ Deutschbrod nach Pardubitz,
„ Groß-Wossek nach Parschnitz,
von Westroměř nach Gitschin,
„ Pelsdorf nach Hohenelbe,
„ Trautenau nach Freiheit,
„ Zellerndorf nach Sigmundsherberg (Horn),
„ Pardubitz über Reichenberg an die preußische Grenze bei Seidenberg,
„ Eisenbrod nach Tannwald,
„ Josefstadt an die preußische Grenze bei Königshain,
„ Sternberg über Grulich an die preußische Grenze bei Lichtenau,
„ Hohenstadt nach Zöptau
kann nach Maßgabe des wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitals vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 6469 fl. 50 kr. in Silber und 290 Gulden Bankvaluta durchschnittlich per Kilometer für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende, jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme, von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Garantie bis zur obigen Maximalziffer hat nach Maßgabe der successiven Verwendung der Titres und beziehungsweise ihres Erlöses zu den in diesem Gesetze bezeichneten Zwecken stattzufinden.

Die thatsächliche Verwendung der auf Grundlage der Erhöhung des garantirten Reinertrages, beziehungsweise durch die Ausgabe der neuen Titres zu beschaffenden Geldmittel, sowie die Ausgabe der neuen Titres hat mit Genehmigung und unter Controle der Staatsverwaltung stattzufinden, und ist dafür Sorge zu tragen, daß etwaige Ersparnisse an die von der Gesellschaft präliminirten Kosten, welche sich nach Maßgabe der von der Regierung in Betreff der Erwerbung der Linien der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der mährischen Grenzbahn zu genehmigenden Uebereinkommen, Bau- und Lieferungsverträge und der von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn nachzuweisenden Kosten ergeben sollten, in den gesellschaftlichen Reservefond deponirt werden.

Rücksichtlich der Erfolglassung und Rückzahlung der Garantievorschüsse für das vereinigte Unternehmen haben die Bestimmungen des Artikels II des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) Anwendung zu finden.

Artikel VII.

In das im Artikel VI bezeichnete und gehörig nachzuweisende Anlagecapital der vom Staate garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn dürfen auch jene Beträge nebst den Kosten der Geldbeschaffung eingerechnet werden, welche zur Consolidirung der schwebenden Schuld der südnord-

deutschen Verbindungsbahn, zur Erweiterung der Bahnhöfe der obengenannten Bahn, zur Emission der Effecten behufs der Erwerbung der im Artikel I sub a) und b) genannten Eisenbahnen, sowie für die unter Controle des Handelsministeriums durchzuführende Liquidation dieser Eisenbahngesellschaften, ferner zur Herstellung des zweiten Geleises vom Wiener Bahnhofe bis zur Donau-Brücke, sowie zu sonstigen Erweiterungen der Bahnanlagen und zu Vermehrungen des Fahrmaterials erforderlich sind, insoweit diese Erweiterungen, Herstellungen und Vermehrungen mit Bewilligung der Staatsverwaltung zu Lasten des Baucontos des garantirten Netzes erfolgen.

Artikel VIII.

Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise auf allen Linien der österreichischen Nordwestbahn — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die Garantie des Staates genießen oder nicht — wird folgenden Begrenzungen unterworfen:

Maximaltarif per Kilometer, und zwar bei Reisenden die Person:

für die I. Wagenclasse . . . . 0·05 fl.
„ „ II. „ . . . . 0·035 „
„ „ III. „ . . . . 0·025 „
„ „ IV. „ (Stehwagen) . . 0·015 „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen I. und II. Classe bestehen müssen, und mindestens mit einer reinen durchschnittlichen Geschwindigkeit von 40 Kilometer per Stunde verkehren, dürfen diese Tarifsätze um 20 Percent erhöht werden; dagegen ist die Gesellschaft verpflichtet, bei Zügen, welche weniger als 20 Kilometer per Stunde zurücklegen, eine zwanzigpercentige Ermäßigung obiger Tarifsätze eintreten zu lassen.

Für Frachten mit gewöhnlicher Geschwindigkeit per 50 Kilogramm, bei Stückgütern ohne Unterschied der Gattung (mit Ausnahme der sperrigen Güter) 0·003 fl.,
werden von einem und demselben Artikel
5 Tonnen = 5000 Kilogramm per Wagen
zur Aufgabe gebracht . . . . 0·0025 „

Für sperriges Gut wird die $1^1/_2$fache Gebühr der Stückgutclasse berechnet.

Für folgende Artikel in vollen Wagenladungen gelten nachstehende Frachtsätze per Tonne (1000 Kilogramm) und Kilometer:

	A. Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Mehlproducte, Malz, Salz, Eisen und Stahl (in Stäben, Stangen und Platten), Eisenbahnschienen, Wein, Bier, Branntwein, Spiritus und Essig in Fässern	B. Brenn-, Bau-, Werk- und Nutzholz, nicht über eine Wagenlänge, Kartoffeln, künstliche Düngerstoffe, Guano, Knochenmehl, Knochen, Spodium, Kalk, Cement, Dachziegeln und Dachschiefer	C. Mineralkohle, Coaks, Torf, Erze, Roh- und Brucheisen, Mauerziegel, Sand, Stein, Thon, Eis, natürlicher Dünger, Asche
	Gulden österreichischer Währung		
Für die ersten 50 Kilometer	0·0394	0·0316	0·0262
„ „ zweiten 50 Kilometer	0·0382	0·0290	0·0238
„ „ dritten 50 „	0·0370	0·0262	0·0212
„ „ vierten 50 „	0·0316	0·0240	0·0148
„ „ fünften 50 „ . . .	0·0290	0·0212	0·0140
„ weitere Entfernungen	0·0262	0·0184	0·0132

Stein- und Braunkohlentransporte in allen Wagenladungen von Liebau, Schatzlar, Schwadowitz, Tetschen, Aussig, Wschetal nach Wien und darüber hinaus sind auf den Linien der österreichischen Nordwestbahn nach einem von der Regierung zu genehmigenden Specialtarif zu befördern, welcher mit einem Maximalsatze von 0·016 fl. per Tonne und Kilometer und dem Zuschlage der Expeditionsgebühr zu berechnen ist.

Insolange das System des Raumtarifes nicht auch auf den Anschlußbahnen zur Anwendung kommt, ist die österreichische Nordwestbahn berechtigt, die

Verbandtarife innerhalb der Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 56) zu regeln.

Als Expeditionsgebühr werden für alle Güter zwei Kreuzer per 50 Kilogramm eingehoben; wenn das Auf- und Abladen von der Partei besorgt wird, ist die Expeditionsgebühr mit 1·5 Kreuzer per Kilogramm einzuheben

Rücksichtlich der Frachtpreise für Eilgut und Reisegepäck, des Lagerzinses und aller übrigen Nebengebühren, ist derart vorzugehen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher oder lästiger sein dürfen, als solche gegenwärtig auf den Linien der österreichischen Nordwestbahn in Folge des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) fixirt sind.

Auf Strecken mit Steigungen von 1 : 70 und darüber ist die Berechnung der Fahr- und Frachtgebühr nach der 1½fachen Länge gestattet.

Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Grenzen steht der österreichischen Nordwestbahn frei. Hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden. Wenn daher einem Versender unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, gewährt werden.

Alle Specialtarife sind öffentlich kundzumachen.

Die Bestimmungen des §. 9 der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143, Artikel IV, Punkt 8 des Gesetzes vom 1. Jänner 1868) finden auf alle Linien der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Es bleibt übrigens die Regelung der Fahr- und Frachttarifbestimmungen der Gesetzgebung jederzeit vorbehalten; einer solchen Regelung hat sich die österreichische Nordwestbahn zu unterwerfen.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise sammt Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um fünfzig Percent übersteigt.

Artikel IX.

Die österreichische Nordwestbahn wird über Bau und Betrieb ihres gesammten Netzes drei getrennte Rechnungen führen:

a) über das ganze vom Staate garantirte Netz;
b) über die mit Concession vom 23. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109) concessionirten Linien;
c) über die Linie Zellerndorf-Grußbach-Lundenburg.

Artikel X.

Für die Verrechnung der dem ganzen Netze der österreichischen Nordwestbahn oder mehreren Linien derselben gemeinsame Ausgaben haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die Auslagen der Centralverwaltung werden pro rata der Länge der einzelnen Linien;

2. die Dotirung der Pensions-, Provisions- und Unterstützungsfonds nach dem Verhältnisse der auf den einzelnen Bahngruppen (Artikel IX) ausgezahlten Gehalte und Löhnungen;

3. die Zugförderungskosten der von garantirten Linien auf ungarantirte oder umgekehrt übergehenden Züge im Verhältnisse der zurückgelegten Achskilometer vertheilt.

4. Für die Benützung der Wagen der einen Gruppe (Artikel IX) auf den Linien der anderen wird jene Gebühr in Rechnung gestellt, welche jeweilig nach den bestehenden Verträgen für Wagen inländischer Bahnen zu entrichten ist.

Wenn diese Gebühr nicht für alle österreichischen Wagen gleich sein sollte, so ist die in den Verträgen der österreichischen Nordwestbahn mit österreichischen Bahnen vereinbarte niedrigste Gebühr in Anwendung zu bringen.

5. Für die Benützung der Locomotiven der einen Gruppe auf den Linien der anderen ist jene Gebühr in Rechnung zu stellen, welche sich im Vorjahre aus den Rechnungen des garantirten Netzes pro Zugkilometer für Materialverbrauch, Löhne und Erhaltung der Maschinen zuzüglich der Amortisation derselben ergibt.

6. Die Betriebs- und Unterhaltungsauslagen für die gemeinsamen Bahnhöfe Zellerndorf, Nimburg, Chlumetz, Königgrätz und Grulich werden im Verhältnisse zur Zahl der in diesen Bahnhöfen nach den bestehenden Richtungen verkehrenden Züge vertheilt, wobei die durchgehenden Züge nur Einmal gerechnet werden sollen.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der durch den §. 13 der Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109) erlassenen hierauf bezüglichen Vorschriften.

Artikel XI.

Die Dauer der Concession sämmtlicher Linien der österreichischen Nordwestbahn wird auf Neunzig Jahre — vom 1. Jänner 1874 an gerechnet — bestimmt.

Für den Fall der Einlösung der Bahn von Seite des Staates und in Betreff des Vorganges

nach Erlöschen der Concession finden die §§. 23 und 24 der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143), beziehungsweise des Artikel IV, Punkt 16 und 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) auf alle Linien der österreichischen Nordwestbahn Anwendung.

Artikel XII.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten jene Bestimmungen der einschlägigen Specialgesetze und Concessionsurkunden außer Kraft, bezüglich welcher in dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Anordnungen getroffen sind.

Artikel XIII.

Der Handelsminister und der Finanzminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit den Unternehmungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn.

Sowohl im Interesse des allgemeinen Verkehres, als auch zur Erreichung möglichster Oekonomie im Eisenbahnbetriebe erscheint es wünschenswerth, kleinere Bahnen mit größeren zusammenzulegen, das Anlagecapital möglichst zusammenzufassen, und die Verwaltung solcher Linien in einer Hand zu vereinigen.

Unter allen Umständen läßt sich durch Bildung größerer Netze unter einheitlicher Verwaltung für den prompten Verkehr, für die Lösung großer Transportaufgaben mehr und besseres leisten, als auf getrennten kleineren Linien; unstreitig vertheilen sich auf dem größeren Netze die Gesammtauslagen in günstigerer Ziffer auf die Betriebsmeile, und läßt sich auf dem großen Netze eine bessere Oekonomie in der Ausnützung der Fahrbetriebsmittel erreichen.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß die Vereinigung der Unternehmungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn mit der Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn principiell als wünschenswerth erkannt werden.

Für die Fusion der in Frage stehenden Unternehmungen kommen aber auch noch specielle Rücksichten in Betracht.

Die geographische Lage der südnorddeutschen Verbindungsbahn sichert derselben zwei directe und einen indirecten Anschluß an die Bahnen des Auslandes, die ersteren beiden bei Liebau und Görlitz an Preußen, und den letzteren via Reichenberg an Sachsen.

Wenn die südnorddeutsche Verbindungsbahn noch vor Kurzem vergebens bemüht war, aus dem Betriebe die Zinsen ihres Anlagecapitals zu decken, so lag der Grund vorzugsweise darin, daß sie im Norden und Süden von großen Nachbarbahnen umgeben ist, deren Concurrenz sie nicht gewachsen war.

Mit den Anschlüssen an die österreichische Nordwestbahn bei Paka, Parschnitz, Königgrätz und Pardubitz wird für die südnorddeutsche Verbindungsbahn ein selbstständiges Verkehrsgebiet hergestellt, das ihr unbedingt eine lebhafte

Frequenz sichert. Die Nordwestbahn erhöht die Prosperität der südnorddeutschen Verbindungsbahn durch die Anschlüsse im Süden der letzteren, während die Verbindung der südnorddeutschen Verbindungsbahn via Liebau mit dem Waldenburger Kohlenrevier in reichem Maße auch der österreichischen Nordwestbahn zu Gute kommt.

Es ist sonach die Fusion im commerziellen Interesse beider Gesellschaften gelegen, und wurde dieselbe auch bereits bei der Concessionirung der österreichischen Nordwestbahn in Aussicht genommen.

Was ferner die mährische Grenzbahn betrifft, welche seit October 1873 in ihrer ganzen Ausdehnung dem Betriebe übergeben ist, so schließt sich dieselbe an die neue Linie der österreichischen Nordwestbahn Lichtenau- (Mittelwalde-) Königgrätz-Chlumetz bei Grulich an und bildet bis Sternberg eine directe Fortsetzung der Prag-Grulicher Linie durch die Nordwestbahn. Durch die Vereinigung beider Unternehmungen wird von Sternberg ab bis Prag und nach der rechten Elbe-Ufer-Linie eine Concurrenzlinie mit der Olmütz-Prag-Bodenbacher Bahn hergestellt, welche für den russischen, galizischen und mährischen Verkehr mit Böhmen und Norddeutschland von Bedeutung ist. Diese Bedeutung wird sich noch erhöhen, wenn seinerzeit eine directe Verbindung der mährischen Grenzbahn mit der mährisch-schlesischen Centralbahn hergestellt werden sollte. Unleugbar liegt aber die Vereinigung der mährischen Grenzbahn und der österreichischen Nordwestbahn schon jetzt im commerziellen Interesse beider Unternehmungen.

Der Werth der Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Bahn für die österreichische Nordwestbahn endlich liegt in dem Umstande, daß sie die unmittelbare Fortsetzung der Linie Zellerndorf-Horn der Nordwestbahn bis nach Lundenburg zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn und an eine seinerzeit von Lundenburg nach Ober-Ungarn zu führende Bahn bildet.

Der Vortheil dieser Verbindung für die österreichische Nordwestbahn wird insbesondere dann hervortreten, wenn der projectirte Ausbau der Strecke von Lundenburg an die ungarische Waagthal-Bahn erfolgen sollte; allein selbst unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse sind die Vortheile für den allgemeinen Verkehr, sowie für die österreichische Nordwestbahn nicht zu unterschätzen, denn einerseits kürzt diese Linie den Weg von Ungarn nach Böhmen gegenüber der Route via Brünn ab, und anderseits vermittelt sie den directen Weg zwischen Mähren, Schlesien, Galizien und Rußland mit dem nordwestlichen Theile Böhmens und Baierns, indem die Distanz der Linie Pest-Prag via Brünn 87·5 Meilen, Pest-Marchegg-Lundenburg-Zellerndorf-Prag aber nur 86·7 Meilen, jene der Strecke Pest-Aussig via Brünn 101.5 Meilen, via Zellerndorf 94·5 Meilen, die Distanz Pest-Dresden via Brünn und Bodenbach 113·5 Meilen, jene via Zellerndorf-Mittelgrund dagegen nur 107·5 Meilen, ferner Krakau-Jedlesee-Horn 65·3 Meilen, dagegen Krakau Lundenburg-Zellerndorf-Horn nur 53.3 Meilen, endlich Granica-Jedlesee-Horn 62·5 Meilen, dagegen Granica-Lundenburg-Horn nur 50·5 Meilen beträgt.

Dieselben Differenzen, welche sich für Sigmundsherberg-Horn ergeben, resultiren aber auch für Budweis, Eger, Hof und Nord-Baiern, und wird es mit Rücksicht auf die bedeutende Kürzung der Transportstrecke voraussichtlich möglich sein, den Verkehr aus Galizien und Rußland, welcher sich bis jetzt über Wien bewegt hat, über die kürzere Linie Lundenburg-Horn zu leiten.

Mit Rücksicht auf die durch die Vereinigung der genannten Unternehmungen für den allgemeinen Verkehr, sowie für die entsprechende Consolidirung dieser Unternehmungen resultirenden Vortheile, wurde die Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn aufgefordert, die Bedingungen näher zu formuliren, unter welchen diese Vereinigung realisirt werden könne, und hat die genannte Verwaltung auf Grund der mit den zu fusionirenden Unternehmungen gepflogenen Vorverhandlungen ihre dießfälligen Anträge erstattet, welche einer

reiflichen Prüfung unterzogen wurden. Das Resultat dieser Prüfung stellt sich in Folgendem dar:

Die Hindernisse, welche sich bisher der Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn mit der österreichischen Nordwestbahn entgegenstellten, lagen vorzugsweise in der Forderung, welche der Staat an die südnorddeutsche Verbindungsbahn für geleistete Garantievorschüsse hat, und welche zurückerstattet werden müssen, wenn die Vereinigung des Anlagecapitales beider Gesellschaften erfolgen soll.

Die Tilgung dieser Garantievorschüsse mittelst neu zu emittirender garantirter Titres in einem dießfalls zu vereinbarenden Betrage, sowie die Wahrung der Rechte der sonstigen Gläubiger der südnorddeutschen Verbindungsbahn und beziehungsweise die Uebernahme der gesammten Obligationsschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn durch die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn bildet daher die erste Bedingung, unter welcher die Vereinigung beider Unternehmungen überhaupt in Aussicht genommen werden kann.

Die Forderung des Staates an die südnorddeutsche Verbindungsbahn für geleistete Garantievorschüsse betrug mit Ende 1873

an vierpercentigen Capitalsvorschüssen	7,343.430 fl. 93 kr.
„ Zinsen	2,306.435 „ 47 „
zusammen .	9,649.866 fl. 40 kr.

Die südnorddeutsche Verbindungsbahn hat sonach eine Schuld an den Staat zu bezahlen, deren Höhe zwar genau bestimmt ist, deren Rückzahlungstermine aber ganz unbestimmt sind, weil diese von dem Reinertrage der Bahn abhängen und die südnorddeutsche Verbindungsbahn verpflichtet ist, alle das garantirte Erträgniß übersteigenden Netto-Einnahmen zur Rückzahlung an den Staat zu verwenden.

Um daher den gegenwärtigen Werth der Forderung des Staates, an den keine Zinseszinsen, sondern nur die fortlaufenden vier Percent vom Capitalsvorschusse zu vergüten sind, zu berechnen, wurde eine Wahrscheinlichkeitsrechnung von den möglicherweise zu erwartenden Rückzahlungen der südnorddeutschen Verbindungsbahn aufgestellt.

Werden die Brutto-Einnahmen der südnorddeutschen Verbindungsbahn vom Jahre 1860 an (in welchem Jahre zuerst die ganze Strecke im Betriebe stand) zusammengestellt und jedes folgende mit dem vorangehenden Jahre verglichen, so gelangt man zu dem Resultate, daß — bei einer Steigerung der Einnahme von 894.093 fl. im Jahre 1860 auf circa 3,000.000 fl. im Jahre 1873 — annäherungsweise der Zuwachs der Brutto-Einnahme in jedem Jahre zehn Percent des Vorjahres erreichte.

Es ist daher keine willkürliche, sondern der factischen Erfahrung nahe kommende Annahme, wenn für eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zehn Percent regelmäßige Steigerung von einem zum folgenden Jahre zur Grundlage genommen wird.

Hieraus folgt, daß bei einem voraussichtlichen Einnahmenüberschusse von 300.000 fl. im Jahre 1874 und bei zehn Percent Zunahme in jedem folgenden Jahre die Garantieschuld sammt Zinsen per 9,649.866 fl. in neunzehn Jahren getilgt werden könnte.

Nach dieser Wahrscheinlichkeitsrechnung hat der Staat demnach eine in neunzehn Jahren rückzahlbare vierpercentige Forderung, deren Werth jetzt nach Simon Spitzer's „Tabellen für Zinseszinsen- und Rentenrechnung“, pag. 74, sich mit fl. 9,649.866 × 0·47464242 = 4,580.236 fl. herausstellen würde.

Die österreichische Nordwestbahn hat sich bereit erklärt, im Wege des Compromisses mit der Staatsverwaltung die durch obige Wahrscheinlichkeitsrechnung ermittelte Summe mit dem runden Betrage von 4,580.000 fl. mittelst fünfpercentiger, binnen fünfzig Jahren zu tilgenden Prioritätsobligationen al pari in zwei Jahresraten, und zwar:

2,500.000 fl. am 1. October 1874
2,080.000 fl. am 1. October 1875

zu refundiren, während die Regierung die Tilgung der Garantieschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn mit dem Obligationsbetrage von 5,000.000 fl. in Anspruch nimmt — eine Forderung, welche voraussichtlich auch von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn acceptirt werden dürfte.

Für die Erhöhung des Refundirungsbetrages war insbesondere der Umstand maßgebend, daß einerseits der südnorddeutschen Verbindungsbahn seit 1. Jänner d. J. ein neuerlicher Garantievorschuß per 100.000 fl. flüssig gemacht wurde, welcher in dem früheren Refundirungsantrage nicht berücksichtigt war, und daß andererseits die Finanzverwaltung in der Lage sein dürfte, die einzelnen nach dem obigen Berechnungsmodus aus den Einnahmsüberschüssen zur Refundirung gelangenden Theilbeträge zu einem höheren als dem angenommenen vierpercentigen Zinsfuße zu verwerthen.

Im Falle der nach dem vorliegenden Antrage eintretenden vertragsmäßig zu regelnden Refundirung der gesammten Garantieschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn müßte selbstverständlich das dem vereinigten Unternehmen der österreichischen Nordwestbahn vom Staate zu garantirende Reinerträgniß um jährlich 255.000 fl., d. i. um jenen Betrag erhöht werden, welcher dem jährlichen Erfordernisse für die Verzinsung und Amortisation des obigen Capitals entspricht.

In der Erwägung, daß die Staatsverwaltung die Rückzahlung ihrer Garantievorschüsse nur in Bankvaluta zu fordern hat, während die zur Refundirung bestimmten Obligationen in Silber verzinslich und in Silber rückzahlbar gestellt werden, in weiterer Erwägung, daß die gegenwärtige Forderung des Staatsärars nur vierpercentig ist und die obige Wahrscheinlichkeitsrechnung auch auf Grund dieses Zinsfußes entwickelt werde, während doch die zur Refundirung bestimmten Obligationen mit fünf Percent verzinst werden sollen, insbesondere aber in Berücksichtigung des Umstandes, daß die der Berechnung des gegenwärtigen Werthes der Garantieschuld zu Grunde gelegte Annahme einer jährlichen und stetigen 10percentigen Steigerung der Verkehrseinnahmen möglicherweise zu hoch gegriffen ist, darf der rücksichtlich der Refundirung der Garantieschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn beabsichtigte Ausgleich unbedingt als für das Aerar sehr günstig bezeichnet werden.

Die Prioritätsschulden der südnorddeutschen Verbindungsbahn, deren Verzinsung und Tilgung durch das der Unternehmung vom Staate garantirte Reinerträgniß gedeckt ist, und welche im Falle der Fusionirung von dem vereinigten Unternehmen der österreichischen Nordwestbahn übernommen werden müssen, bestehen:

1. Aus dem Antheile der südnorddeutschen Verbindungsbahn an der Lotterieanleihe der k. k. privilegirten österreichischen Creditanstalt für Handel und Gewerbe . . . . 3,150.000 fl. B. B.,
hievon beträgt die garantirte Tilgungsquote (laut Concession vom 15. Juni 1856) 5·2%, d. i. . . . . 163.800 „ „ „

2. Aus der Prioritätsanleihe der südnorddeutschen Verbindungsbahn vom Jahre 1861 pr. . . . . . . 2,100.000 „ „ „
deren Zinsen und Amortisationsquote (laut des vom k. k. Finanzministerium genehmigten Tilgungsplanes) auf Grund der Concession vom 15. Juni 1856 im Mittel 133.134 „ „ „
beträgt.

3. Aus der Prioritätsanleihe vom Jahre 1866 zum Baue der Linie Schwadowitz-Königshain (laut Gesetz vom 10. August 1865, R. G. Bl. Nr. 71) per . . . 4,925.100 „ Silber,
hievon die garantirte Annuität . . . . 252.000 „ „

4. Aus der Prioritätsanleihe zum Baue der Linien Reichenberg-Seidenberg und Eisenbrod-Tannwald (laut Gesetz vom 4. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 88) per . . . 9,005.100 „ „
hievon die jährlich garantirte Annuität . . . . 459.264 „ „

somit zusammen eine Obligationsschuld von 5,250.000 fl. B. B. und 13,930.200 fl. Silber mit einer garantirten Annuität von 296.934 fl. B. B. und 711.264 fl. Silber.

Hierbei wird noch bemerkt, daß von der sub 4 erwähnten Prioritätsanleihe bisher nur der Theilbetrag von 7,409.100 fl. zur Emission gelangt ist, daß aber der auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 88) noch zu emittirende Restbetrag per 1,596.000 fl. bis zur Vollendung der im Bau befindlichen Linien Reichenberg-Seidenberg und Eisenbrod-Tannwald voraussichtlich zur Gänze erschöpft werden muß.

Eine Veränderung in diesen Prioritätsschulden wäre weder zulässig, noch zweckmäßig, weil die Rechtsansprüche der Gläubiger in keiner Weise alterirt werden können. Hieraus folgt aber auch, daß die Garantie des Staates für diese Prioritätsschulden aufrecht bleiben muß.

Eine weitere Bedingung, unter welcher die Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn mit der österreichischen Nordwestbahn überhaupt möglich scheint, bildet die angemessene Entschädigung der Actionäre der ersteren Gesellschaft.

Nach der zwischen den Verwaltungen der beiden Gesellschaften vorläufig getroffenen dießfälligen Vereinbarung sollen je 11 Pardubitzer Actien gegen je 9 Actien lit. a der vom Staate garantirten österreichischen Nordwestbahn convertirt und soll demnach das Actiencapital der südnorddeutschen Verbindungsbahn von 15,750.000 fl. auf 12,276.000 fl. reducirt werden.

Sollen nämlich die Actien der südnorddeutschen Verbindungsbahn, welche vom Staate garantirt sind, in solche der österreichischen Nordwestbahn convertirt werden, so müssen die Rechtsverhältnisse der Inhaber neuer Actien mit jenen der Nordwestbahn gleichgestellt werden.

Die Actionäre der südnorddeutschen Verbindungsbahn haben (mit Rücksicht auf die bei dem Baue der Stammlinie eingetretene Ueberschreitung des für dieselbe mit dem Betrage von 18,000.000 fl. C. M. fixirten Garantiecapitales) nur Anspruch auf eine vom Staate gewährleistete Verzinsung von 9 Gulden B. B. per Actie, während auf die Actien der österreichischen Nordwestbahn im Grunde der diesem Unternehmen gewährten Reinertragsgarantie jährlich oft über 10 Gulden Silber per Actie entfallen.

Bei Annahme eines Silberagios von 10 Percent ergibt sich das Verhältniß der Actienrente der südnorddeutschen Verbindungsbahn zu jener der Nordwestbahn wie 9 : 11. Es sind daher nach der entfallenden Rente 11 Pardubitzer Actien ebenso viel werth als 9 Nordwestbahn-Actien.

Der Maßstab der garantirten Rente scheint aber auch einzig anwendbar für diese Reduction des Nominalcapitals zu sein, weil der Cours der beiden Actiengattungen viel zu veränderlich ist, als daß darauf die Berechnung gegründet werden könnte, und weil anderseits die etwa künftig zu erwartende Dividende nicht die Grundlage des Werthes abgeben kann, indem dieselbe für keine der beiden Actiengattungen mit einiger Gewißheit bezeichnet werden könnte.

Das vereinbarte Convertirungsverhältniß darf daher als ein vollkommen gerechtes, ja als das allein anwendbare bezeichnet werden.

Die sonstigen anläßlich der Fusionsverhandlungen von Seite der südnorddeutschen Verbindungsbahn gestellten und von der österreichischen Nordwestbahn zu acceptirenden Bedingungen, wie insbesondere die Regelung der Rechte des Beamten- und Dienerpersonals, sowie die Vereinigung der beiden zur Zeit bestehenden humanitären Fonde (Pensionsfonds und Krankenunterstützungfonds) sind rein administrativer Natur und bietet deren praktische Durchführung umsoweniger eine Schwierigkeit, als schon jetzt die Betriebsverwaltung beider Gesellschaften vereinigt ist und die Verwaltung des Pensionsfondes beider Bahnen den Grundsatz voller Anerkennung der bei einer der beiden Gesellschaften erworbenen Rechte Seitens der anderen bereits angenommen und bisher zur Ausführung gebracht hat.

Nach den hier erörterten Anträgen der Reduction und Convertirung der Actien nach Rückzahlung der Schuld an den Staatsschatz und in Folge der Uebernahme der bereits bestehenden Prioritätsschulden würde die auf die Linien der südnorddeutschen Verbindungsbahn entfallende Garantie betragen:

a)	5·1 Percent des convertirten Actiencapitals per	12,276.000 fl.	626.076 fl. Silber
b)	5·1 Percent des an den Staat refundirten Capitals per	5,000.000 „	255.000 „ „
c)	die Annuität für die Prioritätenschuld (wie oben beziffert) und 296,934 fl. B. B.		711.264 „ „
	Zusammen 296.934 fl. B. B. und		1,592.340 fl. Silber
		1,889.274 fl.	

Die der südnorddeutschen Verbindungsbahn bereits gewährte Garantie beträgt dagegen:

α)	Laut der Concession vom 15. Juni 1856 5·2 Percent für 18,000.000 fl. C. M. oder 18,900.000 fl. 982.800 fl. B. B.	
β)	laut Concession vom 22. August 1865 und Gesetz vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 71)	252.000 fl. Silber
γ)	laut Gesetz vom 4. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 88) für die 7·68 Meilen langen Strecken Reichenberg-Grenze und Eisenbrod-Tannwald	459.264 „ „
	Zusammen 982.800 fl. B. B. und	711.264 fl. Silber
	1,694.064 fl.	

Die Garantie würde daher, trotz der Refundirung einer Garantieschuld per 5,000.000 fl., nur höher sein um 195.210 fl., und beziehungsweise — wenn diese Refundirung nicht in Betracht gezogen wird — niedriger um 59.790 fl., und zwar in Folge der Reducirung des Actiencapitales, wobei von einer Agiodifferenz der in Bankvaluta oder Silber garantirten Rente abgesehen wurde.

Letzteres Ersparniß wird aber durch die weiter unten erörterten Capitalinvestirungen aufgehoben, welche im Falle der Fusionirung beider Gesellschaften zur Consolidirung der schwebenden Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn anläßlich der erfolgten Anschaffungen von 200 Lastwagen und der Erweiterung des Reichenberger Bahnhofes, ferner für Stationserweiterungen im Allgemeinen und Schienenumwechslungen von Seite der österreichischen Nordwestbahn in Anspruch genommen werden.

Die beabsichtigte Fusion der österreichischen Nordwestbahn mit der mährischen Grenzbahn erscheint nur unter der Voraussetzung möglich, daß die der letzteren Unternehmung im Grunde des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (R. G. B. Nr. 70) gewährte Garantie eines Reinerträgnisses von 336.000 fl. österr. Währ. in Silber auf jenen Betrag erhöht werde, welcher zur Verzinsung und Tilgung des gesammten, einer entsprechenden Reduction zu unterziehenden Anlagecapitales dieser Bahnunternehmung erforderlich ist.

Das Anlagecapital dieser die Linien Sternberg-Grulich 12·3 Meilen
und Hohenstadt-Zöptau . . . . 2·9 „
umfassenden, zusammen . . . . 15·2 Meilen
langen Bahn besteht aus . 9,000.000 fl. in Actien
und . . . . 8,000.000 „ in Obligationen
zusammen . 17,000.000 fl.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Obligationen erforderliche Annuität beträgt 410.400 fl., welche von der österreichischen Nordwestbahn übernommen werden müßte.

In Betreff des Actiencapitales hat die österreichische Nordwestbahn erklärt, die Actien der mährischen Grenzbahn in Actien lit. a der österreichischen Nord-

westbahn in dem Verhältnisse und in jenem Maße zu übernehmen, welches sich aus der ihr vom Staate dießfalls zu gewährenden Garantie ergibt.

Während nun von Seite des Verwaltungsrathes der mährischen Grenzbahn mit Rücksicht auf die unbestreitbare Entwicklungsfähigkeit des Verkehres dieser Bahn, sowie auf die bedeutenderen Anlagekosten derselben die Convertirung der Actien gegen Nordwestbahnactien im Verhältnisse von 10 : 8 verlangt wird, beantragt die Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn die fragliche Convertirung in dem Verhältnisse von 10 : 7, wonach für die Actien der mährischen Grenzbahn im Nominalcapitale von 9,000.000 fl. Actien der österreichischen Nordwestbahn im Nominalbetrage von 6,300.000 fl. entfielen.

Obgleich nun nach einer von der Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn aufgestellten Rentabilitätsrechnung angenommen werden darf, daß der Staatsschatz nach Vereinigung der österreichischen Nordwestbahn mit der süd-norddeutschen Verbindungs- und der mährischen Grenzbahn zu einem einheitlichen Unternehmen aus dem Titel der Staatsgarantie überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen und daß die Tilgung der Garantievorschüsse der Nordwestbahn bereits im Jahre 1879 vollzogen sein werde, so glaubt die Regierung doch bei Convertirung der Actien der mährischen Grenzbahn gegen Actien lit. a der Nordwestbahn nicht über das Verhältniß von 10 : 7 hinausgehen, beziehungsweise das Actiencapital der mährischen Grenzbahn per 9,000.000 fl. auf das Capital von 6,300.000 fl. reduciren zu sollen, und wird die Erwartung festgehalten, daß auch die Gesellschaft der mährischen Grenzbahn sich dieser Reduction des Actiencapitales fügen werde.

Die für die 5percentige Verzinsung und Tilgung dieses Capitales per 6,300.000 fl. erforderliche 5·1percentige Annuität beträgt 321.300 fl.
Hiezu die oben nachgewiesene Annuität der Obligationenschuld per 8,000.000 fl. im Betrage von . . . . 410.400 „
wonach sich die Summe von . . . . 731.700 fl.
als derjenige Betrag ergibt, um welchen das der österreichischen Nordwestbahn vom Staate garantirte Reinerträgniß anläßlich der Fusionirung mit der mährischen Grenzbahn erhöht werden müßte. Gegenüber der die Linien der mährischen Grenzbahn im Grunde des Gesetzes vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 70) bereits gewährten Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses von 336.000 fl. stellt sich jedoch die vom Staate zu übernehmende Garantie nur mit dem Mehrbetrage von 395.700 fl. dar, welche Last unter den gegebenen Verhältnissen selbst im Falle einer jedenfalls nur vorübergehenden Inanspruchnahme des Staates durch die dem allgemeinen Verkehre aus der Fusion zugehenden mannigfachen Vortheile als aufgewogen zu betrachten ist. Es ist übrigens selbstverständlich, daß im Falle der Fusionirung beider Gesellschaften die Linien der mährischen Grenzbahn mit allen gegenüber der Staatsverwaltung bestehenden, aus den beiden Concessionen vom 6. September 1869 und 11. September 1871 resultirenden Rechten und Pflichten, mit allem durch Inventarien festzustellenden Zugehör, sowie auch mit allen Activbeständen — insoferne letztere nicht zur Begleichung pendenter Forderungen ihrer Gläubiger in Anspruch genommen werden — an die österreichische Nordwestbahn übergehen müssen, und daß die letztere Gesellschaft andere Verpflichtungen, als die aus den Concessionen und Gesetzen entspringen, nicht übernehmen soll, daß vielmehr alle aus Privatrechtstiteln hervorgehenden Lasten, welche etwa vor Uebernahme der Bahn stipulirt worden wären, auch nur von der mährischen Grenzbahn vertreten werden müssen.

Dieß gilt insbesondere von allen Verträgen über den Bau und die Ausrüstung der Bahn, über die Grundeinlösung und Materiallieferungen, wogegen nothwendigerweise die Pflichten der Contrahenten, welche zur Zeit der Uebernahme nicht vollkommen erfüllt sein sollten, wie die Garantie für den Bau, für die Dauerhaftigkeit der Schienen u. dgl., auch von der Nordwestbahn gefordert werden können.

Die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Linie hat im Ganzen 12·6 Meilen und ihr Anlagecapital besteht in . . . . . 4,910.000 fl. in Actien und
6,240.000 „ in Obligationen
zusammen 11,150.000 fl.

Zur Erwerbung dieser Bahn, deren selbstständiger Bestand kaum in Aussicht genommen werden kann, würde die Nordwestbahn Prioritätsobligationen lit C im Gesammtminimalbetrage von 5,350.000 fl. verwenden, und müßte überdieß ein Betrag von circa 1,000.000 fl. zur Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln ausgelegt werden.

Der Abschluß der dießfälligen Transaction ist an die Voraussetzung geknüpft, daß

1. der mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn bezüglich der Linie Lundenburg-Grußbach bestehende Betriebsvertrag sofort gelöst, und daß

2. für die Linie Neusiedl-Laa-Zellerndorf durch 20 Jahre die gleiche Befreiung von der Steuer- und Gebührenpflicht gewahrt werde, wie solche durch Artikel XIV der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 vom Jahre 1871) für die Linie Lundenburg-Grußbach zugestanden worden ist.

Im Uebrigen würden bezüglich der Uebergabe der Entitäten der Bahn und der auf denselben haftenden Rechte und Pflichten an die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn dieselben Grundsätze maßgebend sein, welche oben bezüglich der Uebergabe der mährischen Grenzbahn erörtert wurden.

Selbstverständlich würde für die Lundenburg-Grußbach-Zellerndorfer Linie vollständig getrennte Rechnung zu führen sein, und müssen die Grundsätze bezüglich der Theilung der dieser Linie und der sonstigen Linien der österreichischen Nordwestbahn gemeinsamen Ausgaben genau vorgezeichnet werden.

Wenn die projectirte Vereinigung der in Rede stehenden Bahnen mit der österreichischen Nordwestbahn durchgeführt wird, so wird diese letztere sich im Besitze von neun verschiedenen Concessionen befinden, welche ebensoviele Termine für den Heimfall der Bahn an den Staat bedingen. Da aber Bestimmungen getroffen werden müssen, welche sich auf das ganze Bahnnetz beziehen, und da insbesondere Titres ausgegeben werden sollen, welche nicht mehr für eine bestimmte Linie, sondern für den weitaus größeren Theil des Netzes gelten werden, so ist eine Uebereinstimmung der Concessionsdauer in der Weise nothwendig, daß dadurch weder die in Kraft stehenden Amortisationspläne alterirt werden, noch auch für die neu auszugebenden Titres die Nothwendigkeit eintritt, zum Zwecke der Amortisation eine höhere Garantiequote in Anspruch zu nehmen.

Dieser Zweck wird durch eine 90jährige Concessionsdauer vom 1. Jänner 1874 ab vollkommen erreicht, und wird diese Concessionsdauer von der Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn für das vereinigte Netz erbeten.

Die Gewährung dieses Zugeständnisses erscheint um so unbedenklicher, als die 90jährige Dauer der Concession für einzelne Linien, wie namentlich für das Ergänzungsnetz der österreichischen Nordwestbahn concessionsmäßig noch nicht begonnen hat, und andererseits die Gleichstellung der Concessionsdauer aller einzelnen Linien des vereinigten Netzes aus den angegebenen Gründen in der That gewünscht werden muß.

Die österreichische Nordwestbahn erbittet sich ferner für die Uebertragung der Concession und des Eigenthums der in Frage stehenden drei Bahnen an ihre Gesellschaft, sowie für Liquidation und Auflösung der genannten drei Eisenbahngesellschaften, beziehungsweise für alle darauf bezüglichen Eingaben, Verträge, sonstige Urkunden und Rechtsgeschäfte, das Zugeständniß der Stempel- und Gebührenfreiheit.

Ferner sollen die von der österreichischen Nordwestbahn zur Erwerbung der genannten drei Bahnen auszugebenden Actien und Obligationen (inclusive der Interimsscheine), sowie die zum Zwecke der Capitalsbeschaffung etwa erforderlichen Urkunden und Rechtsgeschäfte von den gesetzlichen Regeln und

Gebühren befreit werden, und sollen rücksichtlich der Coupons-Stempelgebühren der neuen von der Nordwestbahn auszugebenden Effecten die Bestimmungen des Artikels 14 der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9) gelten.

Auch dieses Zugeständniß erscheint insoferne von minderem Betrage, als ohnedieß für die von den zu erwerbenden Bahnen ausgegebenen Effecten entweder seinerzeit die gesetzliche Stempelgebühr entrichtet wurde (wie für die Actien der südnorddeutschen Verbindungsbahn), und die von der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft für die Strecke Zellerndorf-Laa-Neusiedl emittirten Titres oder dafür gesetzliche Gebührenfreiheit bestand, wie für die Actien der mährischen Grenzbahn und die für die Strecke Lundenburg-Grußbach emittirten Effecten. Es ist daher in der Billigkeit begründet, wenn die an Stelle der alten Titres tretenden neuen Effecten als nicht gebührenpflichtig erklärt werden. Dasselbe gilt von allen Rechtsacten und Eingaben, die aus Anlaß der Uebertragung der Rechte derselben auf die österreichische Nordwestbahn verfaßt werden. Die volle Gebührenfreiheit aller dieser Urkunden und Geschäfte erscheint umsomehr gerechtfertigt, als sich in dem neu präliminirten Anlagecapitale keinerlei Bedeckung dafür findet, und weil die ganze Negotiation zum Vortheile des gesammten Verkehres, also im allgemeinen Interesse vorgenommen werden soll.

Es ist ferner unbedingt nothwendig, für alle im Wege der Fusion zu vereinigenden Linien einen einheitlichen Personen- und Gütertarif festzustellen.

Auf den verschiedenen, nach dem Fusionsprojecte künftig die österreichische Nordwestbahn bildenden Linien bestehen nämlich sechs verschiedene Tarife, welche in keiner einzigen Position vollkommen miteinander übereinstimmen.

Diese Verschiedenheit der Tarife findet ihre Begründung in dem Umstande, daß dieselben den localen und Betriebsverhältnissen der einzelnen Strecken und der isolirten Stellung der Einzelverwaltungen angepaßt worden sind; die Verschiedenheit wird aber noch durch den Umstand erhöht, daß die südnorddeutsche Verbindungsbahn sich einiger wegen ihrer früher ungünstigen finanziellen Lage nothwendig gewordener, wenn auch nur vorübergehender Zugeständnisse erfreut, welche es allein möglich machten, diese Bahn auf den Standpunkt zu bringen, auf dem sie bei ihrem gegenwärtigen Verkehre der Subvention des Staates kaum mehr bedarf.

Diese Zugeständnisse bestehen in der Bewilligung eines allgemeinen Tarifzuschlages bis zu 3 kr. per Centner und in der Anwendung der ursprünglichen Personentarife dieser Bahn; sie müßten jedenfalls aufhören, wenn die Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn mit der Nordwestbahn zur Thatsache wird. Es würde aber dann ohne Zweifel wieder der Fall eintreten, daß die Linien der südnorddeutschen Verbindungsbahn neuerdings passiv würden.

Wollte man aber — abgesehen von dieser finanziellen Rücksicht — die heutigen Concessionstarife auf den einzelnen Linien bestehen lassen, so würde das Tarifwesen für das Publicum sowohl, als für den Eisenbahndienst so complicirt gestaltet, daß dem verkehrtreibenden Publicum wohl gerechter Grund zur Beschwerde würde gegeben werden.

Zur Beseitigung der dem Verkehre hinderlichen sechs verschiedenen Tarife gäbe es allerdings ein einfaches Mittel, nämlich die Einführung nur eines der bestehenden Tarife auf dem ganzen Netze. Aber auch dagegen bestehen wesentliche Bedenken.

Die österreichische Nordwestbahn soll nach dem vorliegenden Antrage mehrere Linien erwerben, deren Frequenz heute noch eine zweifelhafte ist, deren Rente daher möglicherweise erst in späterer Zeit eine vollkommen befriedigende sein wird.

Diesen Linien wurde concessionsmäßig ein höherer Tarif gewährt.

Würde man den Tarif der österreichischen Nordwestbahn (Gesetz vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56) auf allen Linien anwenden, so würde sich auf den neu erworbenen Linien unbedingt ein Ausfall ergeben, den in erster Reihe

der garantirende Staatsschatz und bei den nicht garantirten Linien die Gesellschaft, schließlich aber doch die Gesammtunternehmung für alle Linien zu tragen hätte.

Unter solchen Bedingungen könnte wohl der Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn die Erwerbung neuer Linien nicht zugemuthet werden.

Erfahrungsgemäß hat bisher (bis Ende 1873) die Netto-Einnahme der Nordwestbahn nicht hingereicht, um der Vorschüsse des Staates entbehren zu können, umsoweniger würde dieß aber in den nächstfolgenden Jahren auf der mährischen Grenzbahn oder der Lundenburg-Grußbacher Bahn der Fall sein, wenn der niedrige Tarif der Concession vom 8. September 1868 (R. G. Bl. Nr. 143) auf jene erst kürzlich dem Betriebe übergebenen Linien angewendet werden wollte.

Daraus folgt, daß ein Tarif auf dem ganzen Netze eingeführt werden muß, welcher den möglichen Ausfall auf diesen beiden Bahnen durch gesteigerte Einnahme auf der Hauptlinie der Nordwestbahn zu ersetzen geeignet ist. — Der Concessionstarif vom 8. September 1868 hat den (auch in den neueren Verhandlungen über Eisenbahngesetze von Seite des Reichsrathes anerkannten) Nachtheil, daß die Sätze für Personenbeförderung im Verhältnisse zu den meisten größeren Bahnen zu niedrig gehalten sind. Man ist bei Festsetzung dieses Tarifes seinerzeit von der Anschauung ausgegangen, daß durch den niedrigeren Personaltarif die Frequenz gehoben und dadurch der Ausfall wieder eingebracht werden müsse. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt; im Gegentheile, ein Blick auf die Frequenzausweise der Nordwestbahn beweist, daß ihre Einnahmen aus dem Güterverkehre entsprechend sind, daß auch ihre Personenfrequenz der Kopfzahl nach genügend ist, daß sie aber rücksichtlich der Einnahme aus dem Personenverkehre gegen andere Bahnen, wie z. B. gegen die nahezu gleich lange Kaiser Franz Josef-Bahn, bedeutend zurücksteht, weil die letztere eben den höheren Personentarif hat.

Während also der Nordwestbahntarif vom 8. September 1868 zu niedrige Personensätze enthält, haben die für die anderen Linien bestehenden Gütertarife in manchen Positionen zu hohe Sätze.

Am entsprechendsten erschiene noch der für die Ergänzungslinien der österreichischen Nordwestbahn mittelst Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109) festgesetzte Tarif; aber auch in diesem müßten die Sätze für Massengüter verändert und für ein großes Netz angepaßt werden.

Unter diesen Umständen kann wohl keiner der bestehenden sechs Concessionstarife zur Anwendung auf dem ganzen vereinigten Nordwestbahnnetze empfohlen werden, und scheint es vielmehr geboten, unter thunlichster Berücksichtigung der im Tarifwesen überhaupt zu Tage getretenen Reformbestrebungen einen neuen Tarif zu construiren, der sowohl dem Interesse des garantirenden Staatsschatzes, als den Bedürfnissen des Verkehres zu entsprechen vermag.

Bekanntlich besteht seit etwa zwei Jahren ein principieller Streit auf dem Felde des Eisenbahntarifswesens; das bisherige System der ängstlichen Classification der Güter auf der Basis des Werthes wird angegriffen, und an deren Stelle haben zuerst die deutschen Reichsbahnen von Elsaß-Lothringen den sogenannten Raumtarif gesetzt.

So viel Widerstand auch der letztere anfänglich gefunden hat und so sehr verbesserungsbedürftig die erste Form desselben auch erschien, so steht doch fest, daß die österreichischen Eisenbahnen die Güterclassification auf die Dauer wenigstens im Verkehre mit Deutschland nicht werden aufrecht erhalten können.

Von dieser Anschauung geleitet, hat die Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn für den Güterverkehr ein neues System empfohlen, welches die Vorzüge des Raumtarifes enthält, und vor Allem die Classification, welche immer umfangreicher zu werden droht und im Geschäftsverkehre immer mehr Schwierigkeiten bietet, vollkommen beseitigt.

Mit Rücksicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Einführung des metrischen Maßes wurde dem neuen Tarife als Längeneinheit der Kilometer zu Grunde gelegt, dagegen die bisherige Gewichtseinheit, der Zollcentner als 50 Kilogramm (beziehungsweise für die begünstigten Massengüter mit 20 Zollcentnern = 1000 Kilogrammen) beibehalten. Der vorgeschlagene Personentarif soll die auf der Nordwestbahn bisher zu Tage getretenen finanziellen Nachtheile beseitigen, und schließt sich dem Tarife der Kaiser Franz Josef-Bahn, der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der Elbethal-Linien nahezu an. Es werden nämlich beantragt:

0·05 fl. in der I. Classe per Person und Kilometer per Meile . . 0·379 fl.
0·035 „ „ „ II. „ „ „ „ „ „ „ . . 0·265 „
0·025 „ „ „ III. „ „ „ „ „ „ „ . . 0·189 „
0·015 „ „ „ IV. „ „ „ „ „ „ „ . . 0·114 „

In der I. Classe ergibt sich allerdings eine Erhöhung um 1·9 kr. per Meile; wird jedoch der kostspielige Aufwand der I. Classen und deren geringe Ausnützung berücksichtigt, so dürfte der neue Vorschlag von rund 5 kr. für 1000 Meter Bahnlänge kaum einer Einwendung begegnen.

In der II. Wagenclasse ergibt sich gegen die südnorddeutsche Verbindungsbahn eine Verminderung von $^{5}/_{10}$ kr. per Meile und ebenso in der IV. Classe eine Reduction von $^{8}/_{10}$ kr.

In der III. Classe resultirt eine Erhöhung von $^{9}/_{10}$ kr. Diese Differenzen entstehen aus der Abrundung der Sätze per Kilometer und es scheint zweckmäßig, so einfache Ziffern, wie 5, $3^{1}/_{2}$, $2^{1}/_{2}$, $1^{1}/_{2}$ in den Tarif einzuführen, umsomehr als die nachgewiesenen Differenzen kaum für irgend einen Einzelnen von nennenswerther Bedeutung sind, und — überdieß einer im Verhandlungswege getroffenen Bestimmung gemäß — obige Tarifsätze bei allen Zügen, welche weniger als 20 Kilometer per Stunde zurücklegen, um volle 20 Percent ermäßigt werden sollen.

In Beziehung auf den Gütertarif sollen künftig für alle Frachten, welche nicht in den Tarif für begünstigte Massengüter gehören, nur zwei Sätze existiren, und zwar ein Satz für Einzelgut oder Stückgut mit $^{3}/_{10}$ kr. per 50 Kilogramm (1 Zollcentner) und Kilometer, das ist nahezu der Satz der II. Classe des Nordwestbahntarifes (2·25 kr.) und ein Satz für Aufgabe von 100 Centnern gleichartiges Gut per Wagen mit $^{1}/_{4}$ kr., das ist 1·89 kr. per Meile gegenüber der jetzigen I. Classe der Nordwestbahn mit 1·95 kr.

Die Stückgutclasse ist also der II. Classe gleich, die 100 Centner Classe unter der I. Classe des Nordwestbahntarifes gehalten.

Das sperrige Gut (jetzt III. Classe) kommt kaum in Betracht; die $1^{1}/_{2}$fache Gebühr der Stückgutclasse entspricht aber vollkommen dem Principe des neuen Tarifes. Die Tarifsätze für Massengut endlich sind dem Nordwestbahntarife vom 8. September 1868 gleich gehalten, jedoch auf eine größere Zahl, als die in der obenberührten Concession angeführten Artikel angewendet und nur per Kilometer berechnet und abgerundet, wobei in dem ganzen Tarife gegenüber dem Concessionstarife vom Jahre 1868 kleine Reductionen und in keinem einzigen Post Erhöhungen durch die Umrechnung sich ergeben. Das Resultat dieses neuen Tarifes würde nun im Allgemeinen Folgendes sein:

1. Alles Massengut, wie Getreide, Salz, Holz, Kohlen, Coaks, Eisenerze, Roheisen, Steine &c., wird zum Tarife der Nordwestbahn vom 8. September 1868 befördert, und soll die Nordwestbahn überdieß verpflichtet sein, Stein- und Braunkohlentransporte in vollen Wagenladungen von Liebau, Schatzlar, Schwadowitz, Tetschen, Aussig, Wschetal nach Wien und darüber hinaus auf allen Linien des vereinigten Netzes nach einem von der Regierung zu genehmigenden Specialtarife zu befördern, welcher mit einem Maximalsatze von 0·016 fl. per Tonne und Kilometer (1= $^{6}/_{10}$ kr. per Zollcentner und Meile) und dem Zuschlage der Expeditionsgebühr zu berechnen ist.

Insolange jedoch das System des Raumtarifes nicht auch auf den Anschlußbahnen zur Anwendung kommt, soll die Nordwestbahn berechtigt sein

die Verbandtarife innerhalb der Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) zu regeln.

2. Das gegenwärtig in die II. Classe gehörige Gut zahlt den gegenwärtigen Satz, wenn es einzeln aufgegeben wird, dagegen um 16 Percent weniger, wenn es per 100 Centner zur Aufgabe kommt.

3. Das gegenwärtig in die I. Classe gehörige Gut zahlt den Satz der jetzigen II. Classe, wenn es einzeln, dagegen um 3 Percent weniger, wenn es per 100 Centner zur Aufgabe gelangt.

4. Die so complicirte, stets wachsende, für das Publicum wie für den Beamten so schwer zu handhabende Classification ist vollständig beseitigt.

Die einzige Einwendung, die vielleicht erhoben werden könnte, wäre die, daß Stückgut, welches bisher in die I. Classe gehörte, künftig mehr entrichten soll; wenn man aber diese Einwendung als maßgebend anerkennen wollte, so wäre überhaupt ein Raumtarif nur mit allgemeiner Herabsetzung der Tarifsätze einführbar. Eine solche aber wäre am wenigsten gegenwärtig zulässig, wo das Bedürfniß nach höheren Transportsätzen von allen Eisenbahnen ohne Unterschied ausgesprochen wird, ja, eine Herabsetzung der Nordwestbahntarife vom Jahre 1868 wäre gegenüber dem garantirenden Staatsschatze kaum zu rechtfertigen.

Jene Einwendung hat aber auch aus einem anderen Grunde keine genügende Berechtigung: Das Gut der jetzigen I. Classe besteht überwiegend aus solchen Artikeln, die auch jetzt schon zumeist in Wagenladungen vorkommen; die Folge des neuen Tarifes würde nur die sein, daß eben bei solchen Gütern die Verladung minderer Quantitäten möglichst vermieden, dadurch aber der Eisenbahn der Vortheil verschafft wird, daß ihre Fahrzeuge besser ausgenützt werden, und sie nicht mehr so häufig wie jetzt gegenüber der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit gezwungen wäre, wegen einzelner Colli Wagen mit ganz geringer Belastung abzusenden.

Uebrigens sollen alle sonstigen auf Tarifwesen und dessen Regelung Bezug nehmenden Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 auch auf das vereinigte Unternehmen der Nordwestbahn mit der einzigen Modification übertragen werden, daß schon auf Strecken mit Steigungen von 1 : 70 und darüber (anstatt wie bisher 1 : 60) die Berechnung der Fahr- und Frachtgebühr nach der 1½fachen Länge gestattet werden soll, ebenso werden die im Handelsministerialerlasse vom 3. October 1868, Z. 15932, enthaltenen Verpflichtungen, und zwar insbesondere auch die Verpflichtung, wonach die Kohlen aus dem Schwadowitzer Bergrevier und anderen längs der Hauptbahn gelegenen Kohlenrevieren, sowie jene aus den Schatzlarer Gruben im Transporte sowohl auf den bestehenden Linien der südnorddeutschen Verbindungsbahn als auf dem Netze der österreichischen Nordwestbahn in Beziehung auf die Frachtbestimmungen und auf die Bemessung der Frachtsätze für gleiche Entfernungen nicht ungünstiger als die preußischen Kohlen des Waldenburger Reviers zu behandeln sind, durch die hier in Rede stehende Fusion nicht berührt, sondern sollen nach wie vor ungeändert in Rechtskraft bleiben.

Soll das vereinigte Unternehmen der österreichischen Nordwestbahn in der Lage sein, allen Anforderungen eines gesteigerten Verkehrs zu genügen und sich entsprechend zu consolidiren, so wird es bei dem vorliegenden Anlasse zugleich nöthig sein, für die Deckung einiger Bedürfnisse zu sorgen, welche theils bereits hervorgetreten sind, theils in der nächsten Zukunft zu erwarten stehen und deren Befriedigung von der Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn als zur Durchführung der Fusion unumgänglich erforderlich bezeichnet wird.

Für derartige Stations- und Geleise-Erweiterungen, Consolirung des Oberbaues, Vermehrung des Fahr-Fundus instructus, sowie die Verbindung der Nordwestbahn mit der projectirten Donau-Ufer-Bahn betreffende Auslagen hat die Verwaltung der österreichischen Nordwestbahn einen Betrag von vier Millionen Gulden präliminirt, welcher aber nur mit drei Millionen Gulden in Anschlag zu bringen wäre.

Der Bedarf desselben stellt sich im Einzelnen, wie folgt, dar:

a) Kosten für 200 Stück Lastwagen, deren Anschaffung von Seite der südnorddeutschen Verbindungsbahn über Auftrag der Regierung veranlaßt wurde, deren Kosten aber noch nicht gedeckt sind, mit . 315.690 fl.

b) Kosten der von der Staatsverwaltung angeordneten Erweiterung des Reichenberger Bahnhofes per . . . . 400.000 „ für deren Bedeckung gleichfalls erst vorgesorgt werden muß.

c) Kosten der nothwendigen Erweiterung des Turnauer Bahnhofes . . . . 100.000 „
dann Geleise-Erweiterungen auf den Bahnhöfen Parschnitz per . . . . 25.000 „
und Königshain per . . . . 10.000 „

d) Kosten der Schienenauswechslung der südnorddeutschen Verbindungsbahn.

Die Gesellschaft hat seit dem Jahre 1867 successive 162.000 Centner Stahlschienen in die Bahn gelegt und dadurch den Oberbau der Bahn in jenem Stande erhalten, den die Sicherheit des Verkehrs, namentlich auch mit Rücksicht auf die in mehreren Strecken verkehrenden Eil- und Courierzüge erheischt.

Die ganze südnorddeutsche Verbindungsbahn hat circa . . . . 350.000 Centner Schienen
hievon ab obige . . . . . 162.000 „ „
bleiben noch . . . . 188.000 Centner
alte Eisenschienen im Geleise liegen.

Rechnet man auf seitlich gelegene Bahnhofgeleise 30.000 Centner ab, so bleiben 158.000 Centner übrig, welche noch gegen Stahlschienen umzutauschen sind.

Bisher hat die südnorddeutsche Verbindungsbahn jährlich 20.000 bis 30.000 Centner Stahlschienen aus den Betriebseinnahmen angeschafft, eine Auslage, welche mit 200.000 bis 300.000 fl. den garantirenden Staatsschatz belastete.

Die Regierung muß Werth darauf legen, dieses Verhältniß nicht fortbestehen zu lassen, indem es weit ökonomischer ist, diese Auslage aus dem Anlagecapitale zu bestreiten, so zwar, daß nicht das Capital dieser Schienenerneuerungskosten, sondern nur die Zinsen und Amortisation derselben dem garantirenden Staatsschatze zur Last fallen.

Bei Annahme eines Preises von 9 fl. per Centner Stahlschienen und von 3 fl. per Centner Altmaterial ergibt sich für Schienenerneuerung eine Auslage von . 948.000 fl., welche jedoch nur successive zur Verwendung gelangt.

e) Die Vereinigung der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der mährischen Grenzbahn wird nothwendiger Weise einige Kosten veranlassen, für welche ein genaues Präliminare derzeit nicht gegeben werden kann, die aber ohne Zweifel in das Anlagecapital gehören und gedeckt werden müssen.

Hierher gehören die Ausfertigungs- und Convertirungspesen für die neuen Titres und die Liquidationskosten der beiden aufzulösenden Gesellschaften, insoferne dieselben nicht von dieser letzteren allein getragen werden sollen.

Annäherungsweise werden hiefür präliminirt . . . 50.000 „

Fürtrag . 1,848.690 fl.

Uebertrag . 1,848.690 fl.,

f) Bei den garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn wäre an Erweiterungen für die nächste Zeit nur jener Bau in das Auge zu fassen, welcher durch die von der Donau-Regulirungscommission projectirte Donau-Uferbahn in Wien erforderlich wird.

Hieher gehört sonach das zweite Geleise vom Bahnhofe Wien bis an die Donau-Quaistation mit nachstehen- Kosten:

1. Grundeinlösung	21.700 fl.	
2. Anschüttung	22.500 „	
3. Erweiterung der bestehenden Objecte . .	269.270 „	
4. Oberbau	30.780 „	
zusammen		344.250 „

Ferner die zu errichtende Donau-Quaistation in der präliminirten Summe von . . . . 267.290 „

Wird endlich für die Vermehrung der Lastwagen, Vermehrung und Verbesserung der Personenwagen, Vermehrung der Locomotive bei zunehmendem Verkehre, dann für größere Auswechslungen und Verbesserungen im Oberbau, wie z. B. Einlegen von Stahlschienen und Eichenschwellen auf den bestehenden Linien der Nordwest- und der mährischen Grenzbahn ein Reservereſt von . . . . 539,770 „
das ist für das ganze 134·97 Meilen oder 1023·87 Kilometer lange garantirte Netz nicht volle 4000 fl. per Meile angenommen, so ergibt sich zusammen obiger Bedarf von . . . . 3,000.000 fl.,
der durch Obligationen des garantirten Netzes aufzubringen wäre, und dessen Verzinsung und Amortisirung mit 5·1 Percent berechnet, ein jährliches Erforderniß von . . . . 153.000 fl.
repräsentirt.

Hiermit wurde die Gesammtheit jener Forderungen, welche von den zu fusionirenden Gesellschaften zum Behufe ihrer Fusionirung oder Vereinigung gestellt werden und zugleich der materielle Umfang, in welchem von Seite der Regierung auf diese Forderungen — unter der Voraussetzung der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichsrathes — eingegangen werden kann, zur Darstellung gebracht.

In formeller Beziehung wird noch bemerkt, daß die Durchführung der beabsichtigten Fusionirungen und beziehungsweise die derselben nothwendig vorausgehende Auflösung der mit der österreichischen Nordwestbahn zu fusionirenden Gesellschaften der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Grußbacher Bahn den Abschluß von Uebereinkommen einerseits zwischen der Staatsverwaltung und der österreichischen Nordwestbahn, andererseits zwischen der letzteren und jeder der zu fusionirenden Gesellschaften voraussetzt, und daß die Formulirung und Genehmigung dieser Uebereinkommen von Seite der Staatsverwaltung erfolgen wird, sobald die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes zu den diese Fusionirungen bedingenden finanziellen Begünstigungen und den die bestehenden einschlägigen Specialgesetze aufhebenden oder modificirenden sonstigen Bestimmungen im Sinne des anverwahrten Gesetzentwurfes erlangt sein wird.

Artikel I

dieses Gesetzentwurfes enthält die allgemeine Bestimmung der Vereinigung der in Frage stehenden Gesellschaften und beziehungsweise der Uebertragung der aus den Concessionen der südnorddeutschen Verbindungsbahn, der mährischen Grenzbahn und der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahn gesellschaft

resultirenden Rechte und Pflichten an die Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn.

Die hier berührten Concessionen sind folgende:

a) Der südnorddeutschen Verbindungsbahn vom 15. Juni 1856, vom 22. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 79) und vom 31. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 62);

b) der mährischen Grenzbahn vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11 ex 170) und vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115);

c) der Lundenburg-Nikolsburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) und vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137).

Artikel II

bestimmt, daß die Uebertragung der Concessionen und des Eigenthums der aufzulösenden Eisenbahngesellschaften unter der Controle des Handelsministeriums stattzufinden hat, und daß auf die dießfällige Liquidation die durch die kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1873 (R. G. Bl. Nr. 114) gewährten Erleichterungen Anwendung finden können. Dabei soll auch die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle darauf bezüglichen Eingaben, Verträge und sonstigen Urkunden und Rechtsgeschäfte zugestanden werden.

Ebenso sollen die von der österreichischen Nordwestbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes auszugebenden Actien und Obligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, sowie die zum Zwecke der Capitalsbeschaffung etwa erforderlichen Urkunden und Rechtsgeschäfte, von Stempeln und Gebühren befreit werden.

Endlich sollen rücksichtlich der Coupons-Stempelgebühren der neuen, von der österreichischen Nordwestbahn zu emittirenden Effecten die Bestimmungen des Artikels XIV der Concession vom 4. September 1870 für die Lundenburg-Grußbacher Bahn (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871) gelten.

Durch

Artikel III

soll für die Linie Zellerndorf-Laa-Neusiedl, welche einen integrirenden Theil der von der Lundenburg-Grußbacher Eisenbahngesellschaft abzutretenden Linien bildet, dieselbe Steuer- und Gebührenbefreiung eintreten, wie selbe für die Linien Lundenburg-Grußbach concessionsmäßig zugestanden wurde.

Artikel IV

normirt die Form, in welcher die verschiedenen Einkommensteuerbefreiungen, wie solche in den einzelnen Concessionen ertheilt wurden, gehandhabt werden sollen.

Zwar würde sich auch die Form finden lassen, an Stelle der bestehenden Steuerbegünstigungen eine mittlere allgemeine Steuerfreiheit für das vereinigte garantirte Netz festzustellen; immerhin würde aber die Feststellung dieser mittleren Begünstigung bei der großen Disparität, welche beispielsweise zwischen den Bestimmungen in den einzelnen Concessionen der südnorddeutschen Verbindungsbahn und jenen der mährischen Grenzbahn besteht, praktischen Schwierigkeiten begegnen.

Es empfiehlt sich daher die Wahl des hier proponirten Grundsatzes umsomehr, als derselbe bereits in anderen ähnlichen Fällen, wie namentlich in den auf die südnorddeutsche Verbindungsbahn bezüglichen Gesetze vom 19. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 86), §. 7, adoptirt wurde.

Artikel V

normirt die bereits oben erörterte Rückzahlung der Garantievorschüsse, welche der Staatsschatz an die südnorddeutsche Verbindungsbahn geleistet hat, und beziehungsweise die aus diesem Anlasse nach Maßgabe der erfolgenden Zahlung eintretende Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses der österreichischen Nordwestbahn. Die

Artikel VI und VII

normiren die Staatsgarantie für die schon bisher vom Staate garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn, der südnorddeutschen Verbindungsbahn und der mährischen Grenzbahn, welche Linien zusammen eine Länge von 134·97 Meilen oder 1023·87 Kilometer repräsentiren.

Nach Artikel VI kann für diese Linien nach Maßgabe des wirklich aufgewendeten und gehörig nachgewiesenen Anlagecapitales vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 6469 fl. 50 kr. in Silber und 290 fl. Bankvaluta durchschnittlich per Kilometer (das ist per Meile 49.771 fl. Silber und 2200 fl. Bankvaluta) für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende jedoch nur bis zur obigen Maximalsumme von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das vereinigte Anlagecapital der garantirten Linien der österreichischen Nordwestbahn wird nämlich nach den vorliegenden Anträgen bestehen:

	Capital		Rente	
	Bankvaluta	Silber	Bankvaluta	Silber
	Gulden österr. Währung			
I. Aus der oben ehrerbietigst nachgewiesenen Prioritätsschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn per	5,250.000	13 930.200		
mit einer garantirten Annuität von	. . . . . .	. . . . . .	296.934	711.264
II. Aus dem bisherigen Garantiecapital der österreichischen Nordwestbahn laut Gesetz vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56) und Concession vom 8. September 1868 (R. R. Bl. Nr. 143) 985.000 fl. per Meile, d. i. für 82·55 Meilen	. . . . . .	81,311.750		
hievon 5·1 Percent für Zinsen und Amortisation . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	4,146.899
III. Aus den Obligationen der mährischen Grenzbahn per	. . . . . .	8,000.000		
mit der erforderlichen Annuität per	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	410.400
IV. Aus den neuen Emissionen:				
a) Zur Convertirung der Actien der südnorddeutschen Verbindungsbahn . . . . 12,276.000 fl.				
b) Zur Convertirung der Actien der mährischen Grenzbahn . . . . . 6,300.000 „				
c) Zur Refundirung der Garantieschuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn . . . . 5,000.000 „				
d) Zur Consolidirung der schwebenden Schuld der südnorddeutschen Verbindungsbahn, Stationserweiterungen, Vermehrung der Fahrbetriebsmittel 2c. . . . . 3,000.000 „				
Zusammen in Obligationen . 26,576.000 fl.	. . . . . .	26.576.000		
Hievon die 5·1percentige Annuität	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1,355.376
Im Ganzen .	5,250.000	129,817.950	296.934	6,623.939

Es entfällt daher bei 134·97 Meilen = 1023·87 Kilometer per Meile an Capital 38.897 fl. Bankvaluta und 961.820 fl. Silber, an Rente 2200 fl. Bankvaluta und 49.771 fl. in Silber, oder per Kilometer an Capital 5127 fl. Bankvaluta und 126.791 fl. 40 kr. in Silber; an Rente 290 fl. Bankvaluta und 6499 fl. 50 kr., welche beide Beträge im Artikel VI des Gesetzentwurfes eingestellt wurden. In

Artikel VIII

wird die Normirung der Tarifbestimmungen vorgenommen, in welcher Beziehung sich auf die obigen ausführlichen Bemerkungen berufen wird. Die

Artikel IX und X

enthalten Vorschriften über die Verrechnung der Bau- und Betriebsauslagen und Einnahmen.

Aus der Natur der verschiedenen Rechtsverhältnisse folgt, daß die Rechnungen für Bau und Betrieb der garantirten und nicht garantirten Linien strenge getrennt werden müssen, aber auch die Trennung der Rechnung für die Lundenburg-Grußbach-Zellendorfer Linie von jener für das Ergänzungsnetz der österreichischen Nordwestbahn ist schon aus dem Grunde nothwendig, weil diese Linien ein getrenntes Anlagecapital haben, und dasselbe abgesonderte Deckung in den betreffenden Linien finden muß.

Die Verrechnungsvorschriften für gemeinsame Auslagen (Artikel X) bilden eine dem Interesse des garantirenden Staates entsprechende Vervollständigung der analogen Vorschriften des §. 13 der Concession vom 25. Juni 1870 (R. G. Bl. Nr. 109), welch' letztere in einzelnen Punkten theils ungenügend, theils nicht entsprechend durchzuführen sind.

Artikel XI

bestimmt die Dauer der Concession sämmtlicher Linien der österreichischen Nordwestbahn auf neunzig Jahre, vom 1. Jänner 1874 an gerechnet, welche Bestimmung bereits oben näher begründet wurde. Der

Artikel XII

enthält die Bestimmung, daß mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes jene Bestimmungen der einschlägigen Specialgesetze und Concessionsurkunden außer Kraft treten sollen, bezüglich welcher in dem gegenwärtigen abweichende Anordnungen getroffen sind.

Es sind dieß vornehmlich jene Bestimmungen, welche sich

1. auf den Tarif,
2. auf die Staatsgarantie,
3. auf die Concessionsdauer, respective auf das Heimfallsrecht des Staates beziehen.

Derartige Bestimmungen finden sich in den §§. 6, 7, 10 und 11 der Allerhöchsten Concession für die südnorddeutsche Verbindungsbahn vom 15. Juni 1856, in den §§. 2, 4 und 5 der Concession vom 22. August 1865 (R. G. Bl.

Nr. 79), beziehungsweise des Gesetzes vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 71) in den Artikeln 8, 18, 19 und 20 der Concession vom 6. December 1869 (R. G. Bl. Nr. 11), in den Artikeln 8, 15, 16 und 17 der Concession vom 4. September 1870 (R. G. Bl. Nr. 9 ex 1871), in den §§. 8, 12, 13, 16, 18, 22, 23, 24 und 25 der Concession vom 11. September 1871 (R. G. Bl. Nr. 115), beziehungsweise im Gesetze vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 70), in den §§. 2, 8 und 12 der Concession vom 31. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 62), beziehungsweise im Gesetze vom 19. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 86), dann in den §§. 8, 15, 16 und 17 der Concession vom 14. August 1872 (R. G. Bl. Nr. 137).

Artikel XIII

enthält die Vollzugsclausel.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom ....

durch welche Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Errichtung eines Ordens, einer Congregation oder einer anderen kirchlichen Genossenschaft, deren Mitglieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten, dann zu neuen Ansiedlungen solcher Genossenschaften oder eines ihrer Convente ist die staatliche Genehmigung durch ein Reichsgesetz erforderlich.

§. 2.

Gesuche um Ertheilung dieser Genehmigung hat der Diöcesanbischof dem Landeschef und dieser mit dem von ihm eingeholten Gutachten der Vertretung jener Gemeinde, in deren Gebiet die Ansiedlung beabsichtigt wird, dem Cultusminister vorzulegen.

Dem Gesuche müssen die Satzungen (Statuten, Ordensregeln u. s. w.) der Genossenschaft in doppelter Ausfertigung beiliegen.

§. 3.

Aus der Vorlage (§. 2) müssen zu entnehmen sein:

1. Der Zweck der Genossenschaft und die zur Verfolgung dieses Zweckes zu Gebote stehenden äußeren Mittel.
2. Der Ausweis über die zu dem Bestande der Genossenschaft erforderliche kirchliche Genehmigung.
3. Die Bestimmungen über den Sitz, die Vorstehung und Vertretung der Genossenschaft, dann über den Eintritt und Austritt, sowie über die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
4. Die Disciplinarvorschriften.

§. 4.

In eine inländische klösterliche Genossenschaft, sowie in eine inländische Niederlassung einer klösterlichen Genossenschaft dürfen nur österreichische Staatsbürger eintreten. Auch dürfen solche Genossenschaften und Niederlassungen nur solchen Oberen und Vor-

gesetzten (Localobern, Provincialen, Generalen u. s. w.) unterstehen, welche österreichische Staatsbürger sind und in Oesterreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

§. 5.

Das Sammeln milder Gaben außerhalb der klösterlichen Gebäude und Kirchen kann nur solchen klösterlichen Genossenschaften gestattet werden, welche sich vorzugsweise der Krankenpflege widmen.

§. 6.

Veränderungen, welche während des Bestandes einer klösterlichen Genossenschaft in den im §. 3 bezeichneten Verhältnissen eintreten, sind der staatlichen Cultusverwaltung sofort anzuzeigen.

§. 7.

Eine klösterliche Genossenschaft ist aufzuheben, wenn dieselbe nach ihrem Zwecke oder nach dem Inhalte ihrer Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder den staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreiten oder den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht.

§. 8.

Deßgleichen kann klösterlichen Genossenschaften die staatliche Genehmigung entzogen werden:

1. wenn innerhalb der Genossenschaft wiederholte Verletzungen dieses Gesetzes stattfinden;

2. wenn von Mitgliedern der Genossenschaft wiederholt verbrecherische oder solche strafbare Handlungen begangen worden sind, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen oder sonst zu allgemeinem Aergernisse gereichen, sowie wenn sich dieselben wiederholt eines solchen Verhaltens schuldig machen, wodurch die öffentliche Ordnung gefährdet oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird.

§. 9.

Die Aufhebung einer klösterlichen Genossenschaft (§§. 7, 8) steht dem Cultusminister im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister des Innern zu.

§. 10.

Tritt der Fall der Bestellung eines Genossenschaftsvorstandes ein, so ist die hiefür ausersehene Person der Landesbehörde anzuzeigen.

Der letzteren steht zu, ihre Einwendungen unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

Wird von der Landesbehörde binnen 30 Tagen nach geschehener Anzeige keine Einwendung erhoben, so steht der Bestellung nichts im Wege.

Gegen eine von der Landesbehörde erhobene Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen. Wird der Berufung nicht Folge gegeben, so darf die Bestellung nicht stattfinden. Insoweit der Regierung bisher in Ansehung der Bestellung lebenslänglicher Ordensvorsteher weitere Befugnisse zukamen, hat es auch fernerhin dabei zu verbleiben.

§. 11.

Der Eintritt in einen kirchlichen Orden oder eine kirchliche Congregation ist bei Jenen, die nicht eigenberechtigt sind, von der Zustimmung des Vaters oder Vormundes und in beiden Fällen auch von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig.

Feierliche Gelübde dürfen nur solchen Personen abgenommen werden, welche bereits das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 12.

Wenn ein Mitglied einer klösterlichen Genossenschaft aus derselben austritt, woran es nicht gehindert werden kann, oder aus derselben ausgeschlossen wird, erlöschen alle in seiner Zugehörigkeit zu der Genossenschaft begründeten Rechte und Pflichten, sowie alle aus dem Grunde dieser Zugehörigkeit bestandenen Beschränkungen der persönlichen Fähigkeit und in der Verwaltung seines Vermögens. Der Austritt ist von dem Tage an wirksam, an welchem der Austretende vor einer inländischen politischen Behörde die förmliche Erklärung abgibt, der Genossenschaft nicht länger angehören zu wollen.

§. 13.

Wer aus einer klösterlichen Genossenschaft austritt oder aus einer solchen ausgeschlossen wird, kann von dieser Genossenschaft alles Dasjenige zurückfordern, was er aus Veranlassung seines Eintrittes in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch diese Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint.

Hinsichtlich der Erträgnisse des eingebrachten Vermögens hat das ausscheidende Mitglied in keinem Falle ein Rückforderungsrecht, dagegen kann auch die Genossenschaft nicht den Ersatz der von dem ausscheidenden Mitgliede bis dahin genossenen Verpflegung ansprechen.

In Betreff der Rückzahlung muß sich das ausscheidende Mitglied einen den Umständen angemessenen Aufschub gefallen lassen.

§. 14.

Vereinbarungen und Satzungen, durch welche im Widerspruche mit den Bestimmungen des §. 13 das Rückforderungsrecht ausscheidender Genossenschaftsmitglieder beschränkt werden soll, sind ungiltig.

§. 15.

Die Genossenschaftsvorstände haben alljährlich der politischen Bezirksbehörde Verzeichnisse der sämmtlichen Genossenschaftsmitglieder zu überreichen und hiebei die im Verlaufe des Jahres stattgefundenen Veränderungen in dem Personalstande bekannt zu geben.

§. 16.

Bei Handhabung der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Disciplinargewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden. Auch darf von der Disciplinargewalt niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Zur Ausübung der Disciplinargewalt wird kein staatlicher Beistand gewährt.

§. 17.

Zur Giltigkeit von Rechtsgeschäften für eine klösterliche Genossenschaft wird erfordert, daß dieselben von der gesetzlichen oder statutenmäßigen Vertretung der Genossenschaft vorgenommen werden.

In Ermanglung einer besonderen statutenmäßigen Bestimmung gilt der Vorstand der Genossenschaft für ermächtigt, Rechtsgeschäfte für dieselbe abzuschließen.

Die Localoberen von Ordensconventen, welche nach der Verfassung des Ordens einem Provincial unterstehen, bedürfen zu allen, den gewöhnlichen Wirthschaftsbetrieb überschreitenden Rechtsgeschäften der Zustimmung dieses ihres Vorgesetzten.

§. 18.

Andere als die im §. 17 erwähnten Beschränkungen der den Genossenschaftsvorständen zustehenden Vertretungsbefugnisse sind unzulässig.

In keinem Falle darf die bürgerliche Rechtsgiltigkeit der für eine inländische klösterliche Genossenschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte von der Zustimmung eines auswärtigen Oberen abhängig gemacht werden.

§. 19.

Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen beweglicher Sachen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften bedürfen in nachfolgenden Fällen der staatlichen Genehmigung:

a) wenn die an den zugewendeten Vermögensvortheil geknüpften Bedingungen dem staatlich genehmigten Zwecke der Genossenschaft (§. 3, Punkt 1) fremd sind;

b) wenn der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 1000 fl. übersteigt. Fortlaufende Leistungen sind hiebei mit fünf von Hundert zu Capital zu berechnen. Zuwendungen durch dieselbe Person sind nach ihrem Gesammtbetrage in Anschlag zu bringen

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Einbringung von Geld und Geldeswerth bei dem Eintritte eines neuen Mitgliedes in die Genossenschaft, sowie auf jeden Erwerb, wenn die Gegenleistung der Genossenschaft oder eines Mitgliedes derselben in religiösen Handlungen oder Sachen oder in kirchlichen Vortheilen besteht.

Letztwillige Anordnungen zum Vortheile klösterlicher Genossenschaften müssen gerichtlich oder notariell errichtet werden.

§. 20.

Im Falle des §. 19, lit. b, steht die Ertheilung der staatlichen Genehmigung, dafern die Stiftung, Schenkung oder letztwillige Zuwendung den Betrag von 3000 fl. nicht übersteigt, der Landesbehörde, in allen übrigen Fällen dem Cultusminister zu.

§. 21.

Die staatliche Genehmigung erfolgt unter ausdrücklichem Vorbehalte aller Rechte dritter Personen.

Dieselbe kann auf einen Theil der Zuwendung beschränkt und an die Bedingung der Anlage in österreichischen Staatspapieren geknüpft werden.

§. 22.

Zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerbung von unbeweglichen Gütern durch klösterliche Genossenschaften ist ein Reichsgesetz erforderlich.

Rücksichtlich der Veräußerung oder Belastung solcher Vermögenschaften gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, und vom 13. Juli 1860, R. G. Bl. Nr. 175, mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach derartige Geschäfte der Genehmigung Seitens der päpstlichen Curie unterliegen.

§. 23.

Die Genossenschaftsvorstände sind verpflichtet, der staatlichen Cultusverwaltung von Jahr zu Jahr Ausweise über den Stand des Genossenschaftsvermögens und die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 24.

Das Vermögen klösterlicher Genossenschaften, welche zu bestehen aufhören, hat, insoweit für die Verwendung desselben in einem solchen Falle nicht rechtsgiltig vorgesorgt ist, unter Aufrechthaltung besonderer Widmungen den Cultusfonden des betreffenden Bekenntnisses zuzufallen.

Doch ist den gewesenen Mitgliedern der Genossenschaft aus diesem Vermögen der anständige Unterhalt zu gewähren.

§. 25.

Ergibt sich der Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Innern einer klösterlichen Genossenschaft, so ist eine Visitation derselben durch die politische Landesbehörde oder in dringenden Fällen durch die Bezirksbehörde zu veranlassen. Außerdem hat die zolitische Landesbehörde periodische Visitationen in allen Klöstern vorzunehmen und sich die volle Ueberzeugung von der Befolgung der Gesetze zu verschaffen. Zu diesen Visitationen ist das Ordinariat einzuladen, soweit nicht Gefahr im Verzuge obwaltet.

§. 26.

In Bezug auf Gesundheits-, Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei unterstehen die klösterlichen Genossenschaften den allgemeinen Vorschriften und den zu ihrer Handhabung berufenen Behörden.

§. 27.

Wenn der Vorstand einer klösterlichen Genossenschaft eines Verbrechens schuldig erkannt worden ist, so verliert er dadurch die Befähigung, die Genossenschaft nach außen zu vertreten.

Sollte in einem solchen Falle die zuständige kirchliche Behörde ungeachtet der an sie ergangenen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist für die Bestellung eines anderen Genossenschaftsvorstandes sorgen, so kann die Regierung von dem ihr nach §. 7 zustehenden Rechte Gebrauch machen.

§. 28.

Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die klösterlichen Genossenschaften ihren statutenmäßigen Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben erflossenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zuläßige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 29.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

§. 30.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister für Cultus und Unterricht, der Justiz und des Innern beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 1. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 1. Mai 1874.

Rechbauer.

Neuwirth,
Schriftführer.

Bericht

des

Legitimationsausschusses über die Wahl des Reichsraths-Abgeordneten für den Städtebezirk Tarnopol-Brzezany.

Am 23. und 24. October 1873 wurde die Wahl des Reichsrathabgeordneten für den Städtebezirk Tarnopol-Brzezany vorgenommen. Das Wahlergebniß stellt sich ziffermäßig in Folgendem dar:

Tarnopol zählte	1381
Brzezany „	642
zusammen . .	2023 wahlberechtigte

Personen.

Davon betheiligten sich an der Wahl:

in Tarnopol	1276
„ Brzezany	585
zusammen . .	1861 Wähler.

Die absolute Majorität betrug 931.

Die Stimmen vertheilten sich, wie folgt:

Dr. Eusebius Czerkawski, Universitätsprofessor in Lemberg erhielt:

in Tarnopol	683
„ Brzezany	346
zusammen . .	1029 Stimmen.

Dr. Josef Kohn aus Lemberg erhielt:

in Tarnopol	587
„ Brzezany	238
zusammen . .	825 Stimmen.

Von den übrigen Stimmen fielen auf

Dr. Czerkawski	1
Czerkawski	2
Czerkawski Eustach	1
Kohn Josef	1
Unbeschriebene Stimmzettel	2
zusammen . .	7

Es erschien sonach Dr. Eusebius Czerkawski, Universitätsprofessor in Lemberg, zum Abgeordneten für Tarnopol-Brzezany gewählt.

Gegen diese Wahl liegen zwei Proteste vor, der eine von mehreren Wählern der Stadt Tarnopol, der andere von Wählern der Stadt Brzezany.

Betrachten wir zunächst den erstgenanten.

1. Die Protestirenden beklagen sich zunächst darüber, daß man die christlichen Mitbesitzer von Realitäten zur Stimmgebung zugelassen, die jüdischen hingegen aus der Wählerliste gestrichen habe.

Thatsächlich verhält sich die Sache so.

Nach §. 9 der Reichsrathswahlordnung und nach dem Gesetze vom 6. October 1869 sind die Erfordernisse bezüglich der Wahlberechtigung in Galizien hauptsächlich nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung vom 12. August 1866 zu beurtheilen. Nach §. 7 dieser Gemeindewahlordnung haben die Mitbesitzer von steuerpflichtigen Realitäten alle zusammen nur Eine Stimme und ermächtigen zur Ausübung des Wahlrechtes entweder Einen von ihnen oder einen Dritten. Da jedoch nach §. 12 der Reichsrathswahlordnung jeder Wahlberechtigte in der Wählerclasse der Städte seine Stimme persönlich abgeben muß, so ergab sich ein Widerspruch, welcher durch den Tarnopoler Gemeindevorstand in der Weise gelöst wurde, daß derselbe alle Mitbesitzer von Realitäten in die Wählerliste aufnahm.

Nun wurde gegen die Aufnahme der jüdischen Mitbesitzer von Seite polnisch-christlicher Wähler Einsprache erhoben und die Reclamationen, welche sich auf zahlreiche Personen bezogen — beispielsweise verlangt Dr. Alfred Kwiatkowski die Streichung von 297, die Aufnahme von 41 Personen — wurden von der galizischen Statthalterei in letzter Instanz dahin erledigt, daß diejenigen Personen, welche entweder aus einem anderen Titel oder aus dem des Mitbesitzes eine auf ihre Person geschriebene Steuer in der erforderlichen Höhe bezahlen, zum Wahlrecht zuzulassen, die anderen hingegen aus der Wählerliste zu streichen seien. In Folge dieses Erlasses der Statthalterei wurden in der That viele jüdische Mitbesitzer aus der Wählerliste gestrichen, wogegen, da die Entscheidungen der Statthalterei in dieser Richtung inappellabel sind, nichts eingewendet werden kann.

Von Seite der jüdischen Wähler wurde zwar auch gegen die Wahlberechtigung christlicher Mitbesitzer von Realitäten Einsprache erhoben, aber nach dem eigenen ausdrücklichen Zugeständniß der Protestführer wurden die betreffenden Reclamationen erst nach Ablauf des Reclamationstermines eingebracht, was wohl hinreichend ist, um den dem Gemeindevorstande gemachten Vorwurf der Ungerechtigkeit zu entkräften.

In wieweit diese Reclamationen, für den Fall, als dieselben rechtzeitig eingebracht worden wären, einen Einfluß auf das Wahlergebniß gehabt haben könnten, läßt sich mit Sicherheit nicht beurtheilen, da die Beschwerdeführer es versäumt haben, die nöthigen Substrate für ein solches Urtheil beizubringen. Ein Anhaltspunkt für eine etwaige Annullirung der Wahl liegt aber hier umso weniger vor, als die Beschwerdeführer selbst über die Zahl derjenigen, deren Wahlberechtigung sie bestreiten, nicht im Klaren sind und nur in ganz unbestimmter Weise von 150—200 Personen sprechen, welche nach ihrer Ansicht widerrechtlich zur Wahl zugelassen worden wären.

2. Ein weiterer Beschwerdepunkt des Tarnopoler Protestes ist, daß verstorbene Personen in die Wählerliste aufgenommen worden seien. Dieß ist allerdings richtig. Die Beschwerdeführer legen die Todtenscheine zweier Verstorbener (Johann Drohobyski und Johann Stykiewicz), deren Namen in der Wählerliste vorkommen, mit bei, und bei der Wahlhandlung selbst zeigte es sich, daß zwei andere Wähler (Grzegorz Bielański und Johann Czubaty), deren Namen die Wählerliste enthielt, gleichfalls nicht mehr am Leben waren. Aber es wird von den Beschwerdeführern nicht gesagt, daß in Bezug auf diesen Fall rechtzeitig oder überhaupt reclamirt worden sei, und ebensowenig wird von den Protestirenden behauptet, daß für diese Verstorbenen Stimmzettel abgegeben wor-

den wären. Vielmehr geht aus den Wahlprotokollen hervor, daß die Söhne der letztgenannten beiden Verstorbenen zur Wahlurne treten wollten, um für ihre Väter zu stimmen, jedoch von der Wahlcommission in correcter Weise sofort zurückgewiesen wurden.

3. Die Klage der Protestirenden, daß vielen jüdischen Wählern die Legitimationskarten erst sehr spät, am Abende vor der Wahl und am Wahltage selbst, zugegangen seien, verdient gleichfalls keine Berücksichtigung, weil die Beschwerdeführer selbst erzählen, daß die Erledigungen der eingebrachten Reclamationen erst am 22. October, also am Tage vor der Wahl von der Lemberger Statthalterei einlangten, und weil es dem Tarnopoler Gemeindeamte nicht zum Vorwurf gereichen kann, daß es noch am Wahltage selbst den israelitischen Gemeindevorstand dahin verständigte, daß sich diejenigen Wähler, welche noch keine Legitimationskarten erhalten hätten, dieselben abholen möchten. Von den jüdischen Wählern, welche kamen, um die Legitimationskarten in Empfang zu nehmen, wurden natürlich diejenigen zurückgewiesen, welche in Folge der eingebrachten und von der Statthalterei in letzter Instanz für berechtigt erkannten Reclamationen aus der Wählerliste gestrichen worden waren, wodurch sich die Thatsache von selbst erklärt, daß von den in Folge der Einladung des Gemeindevorstandes Erschienenen doch viele keine Legitimationskarten erhalten haben.

4. Der Protest enthält eine Reihe von nichtssagenden Beschwerden, auf welche näher einzugehen kaum nothwendig ist. Es wird darüber geklagt, daß der Wahlact statt um 8 Uhr erst um 9½ Uhr begann, daß in der Zeit von 11 bis 1 Uhr Beamte und Lehrer außer der Tour zur Stimmgebung zugelassen wurden, daß die Wahl, welche am 23. October nicht beendet werden konnte, noch am 24. October bis Abends 6 Uhr fortgesetzt und das Scrutinium erst am 25. October vorgenommen wurde. Hier dürfte es hinreichen, zu constatiren, daß bei jedesmaliger Unterbrechung des Wahlactes die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten genau eingehalten wurden.

5. Einer größeren Berücksichtigung scheint die Klage darüber werth, daß Wähler ohne Legitimationskarten zur Abstimmung zugelassen wurden. Hierüber bemerkt das Wahlprotokoll, daß allerdings Personen ohne Legitimationskarten zur Wahl sich gemeldet und daß von denselben diejenigen, deren Namen in der Wählerliste verzeichnet waren und bei welchen die Identität der Person zuvor constatirt worden war — deren waren 19 — zur Abstimmung zugelassen, diejenigen hingegen, deren Namen in der Wählerliste nicht vorkamen, mit ihrer Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft verwiesen wurden. Rücksichtlich der erstgenannten 19 wurde in der Wählerliste bei jedem Einzelnen derselben besonders vermerkt, daß sie ohne Legitimationskarten gestimmt hätten. Ist dieser Vorgang zwar nicht ordnungsgemäß, so kann derselbe doch für die Giltigkeit der Wahl nicht als belangreich angesehen werden, weil die Wahlberechtigung jener 19 Stimmgeber zweifellos dargethan war.

6. Es ist von den galizischen Wahlen bekannt, daß bei denselben häufig mit sonst ganz ungewöhnlichen Mitteln agitirt wurde. Auch in Tarnopol mag dies der Fall gewesen sein. Die Beschwerdeführer beklagen sich bitter darüber und heben namentlich hervor, daß auch die öffentlichen Sicherheitsorgane in den Dienst der Agitation gestellt wurden, eine Behauptung, für welche freilich der Beweis kaum mehr zu erbringen sein dürfte.

Der von Tarnopol ausgegangene Protest bietet sonach keine hinreichende Veranlassung, die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Dr. Eusebius Czerkawski anzuzweifeln.

Noch weniger berücksichtigungswerth erscheint bei eingehender Prüfung die zweite Beschwerdeschrift, welche von Seite israelitischer Wähler in **Brzezany** ausgegangen ist.

1. Dieselben beklagen sich zunächst darüber, daß die im Gemeindeamte ausgelegte Liste mit derjenigen, welche der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt wurde, nicht übereinstimmte, indem in der letzteren mehrere jüdische Steuer-

träger ausgelassen waren. Dies erklärt sich jedoch daraus, daß über eingelaufene Reclamationen die Namen der betreffenden jüdischen Gemeindemitglieder als nicht wahlberechtigt aus der Wählerliste gestrichen wurden. Von den Letzteren appellirten mehrere an die Statthalterei, welche zum Theil auf telegraphischem Wege nach Umständen Einige als zur Wahl berechtigt erklärte, worauf dieselben in correcter Weise in die Liste eingestellt wurden, wie beispielsweise Hersch Bursztyn, Moses Sauer, Henoch Augenzucker, Marcus Fried, Salomon Dorfmann, Salomon Goldberg, Andere hingegen abweislich beschied, wie Berl Streusand, Chaim Bresler. Auch hier spielte die Frage, inwieferne die Mitbesitzer von Realitäten zur Wahl berechtigt wären, dieselbe Rolle wie in Tarnopol.

Es kann hier ein Umstand nicht unerwähnt gelassen werden, welcher auf den ganzen Protest ein eigenthümliches Licht wirft. Die Beschwerdeführer legen ihrer Eingabe ein „Verzeichniß der von der Wahlliste ausgelassenen jüdischen Wahlberechtigten in Brzezany" bei. In diesem Verzeichnisse werden aber sowohl diejenigen Personen namentlich aufgeführt, welche über Recurs an die Statthalterei von der letzteren definitiv abgewiesen worden waren, als diejenigen, deren nachträgliche Einstellung in die Wählerliste von der Statthalterei verfügt worden war und welche sich an der Wahl thatsächlich betheiliget haben. Diese Thatsache läßt auch die übrigen Angaben der Protestirenden als nicht sehr vertrauenswürdig erscheinen.

2. Die Protestirenden beschweren sich, daß ihnen das Wahlrecht in jeder möglichen Weise und auch dadurch verkürzt wurde, daß in die Reclamationsfrist gerade mehrere jüdische Feiertage fielen, ein Zusammentreffen, für welches der Gemeindevorsteher kaum wird verantwortlich gemacht werden können, und daß die Wählerlisten auch an den übrigen Tagen nur auflagen, während der Bürgermeister im Amtslocale anwesend war.

Die zahlreichen Reclamationen von Seite christlicher und jüdischer Wähler scheinen indessen zu beweisen, daß den Wählern vollständig ausreichende Zeit geboten war, um die Listen auf das Eingehendste zu prüfen, wie ein Paar Beispiele darthun sollen.

a) Die Reclamanten Carl Merl, Franz Malinowski und Josef Gärtler verlangen die Aufnahme von fünf, die Streichung von 26 Personen.
b) Die Reclamanten Leon Madejski, Albert Korbecki und Johann Janiszewski verlangen die Aufnahme von fünf, die Weglassung von 35 Personen.
c) Die Reclamanten Albin Czerwinski, Franz Konaczek und Josef Zawadecki verlangen die Aufnahme von zwei, die Weglassung von 14 Personen.
d) Für ihre Person reclamiren und ersuchen um Aufnahme in die Wählerliste Israel Silber, Berthold Schenker, Sender Rappaport, Marcus Klarer, Jacob Altschiller, Salomon Stander, Jakob Heker, Aron Leib Redlich, Johann Ryzewski, Michael Maruniewicz.
e) Moses Garten verlangt die Streichung des Apothekers Zenkowski.

Der Statthalterei lagen von Brzezany allein 57 Recurse zur Erledigung vor. Vollständig hinfällig aber wird die Beschwerde der protestirenden Israeliten von Brzezany, die Verkürzung des Wahlrechtes betreffend, wenn man zu den angeführten Thatsachen noch hinzunimmt, daß der israelitische Gemeindevorstand von Brzezany ausdrücklich bezeugt, es seien sämmtlichen dort wahlberechtigten Israeliten, drei gerade abwesende ausgenommen, die Legitimationskarten richtig zugestellt worden.

3. Es wird darüber Klage geführt, daß für verstorbene und abwesende Personen von Anderen Stimmzetteln abgegeben worden seien. Mehrmals sei dieser Vorgang von dem Commissionsmitgliede Osias David gerügt, derselbe sei aber von der Commission und den anwesenden Gemeindebeamten überschrieen und der quästionirte Zettel schnell in die Urne geworfen worden. Nur

einmal sei es dem Osias David gelungen, die Einschmuggelung eines solchen Zettels zu verhindern.

In dem von Osias David mitunterzeichneten Wahlprotokoll wird nur erwähnt, daß für Johann Bujanowski ein Anderer gleichen Namens stimmen wollte, jedoch zurückgewiesen worden sei. Bei der geringen Glaubwürdigkeit des Hauptinhaltes der Beschwerdeschrift scheint es nicht geboten, eine besondere Untersuchung darüber einzuleiten, inwieweit die von den Protestirenden erhobenen Klagen über wirklich geschehene Abstimmungen durch dritte Personen auf Wahrheit beruhen.

4. Nicht unbegründet hingegen mögen die Klagen der Protestirenden über die Agitationsmittel sein, deren sich die Partei des Dr. Czerkawski bedient haben soll. Man müßte es auf das Tiefste beklagen, wenn dieselben wirklich in Anwendung gebracht worden wären. Da aber die betreffenden Angaben des Beweises ermangeln, so können dieselben bei der Beurtheilung der Giltigkeit des Wahlactes nicht maßgebend sein.

Es bietet sonach auch der Protest der israelitischen Wähler von Brzezany nicht die erforderlichen Anhaltspunkte für eine Annullirung des Wahlactes.

Der Legitimationsausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Dr. Eusebius Czerkawski, Universitätsprofessor in Lemberg, wird als giltig gewählter Abgeordneter für die Städtegruppe Tarnopol-Brzezany agnoscirt.

Wien, 30. April 1874.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Haase,
Berichterstatter

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, dem Landesfonde von Dalmatien aus Staatsmitteln einen unverzinslichen Vorschuß von sechzigtausend Gulden österr. Währung zu erfolgen. Dieser Vorschuß soll zur Vermehrung des vorhandenen Landescassefondes dienen und in zehn jährlichen, durch die Landeszuschläge sichergestellten Raten vom Jahre 1875 an zur Rückzahlung gelangen.

Die Verrechnung dieses Vorschusses hat unter Erforderniß Capitel 10: „Allgemeine Cassenverwaltung“ des Staatsvoranschlages 1874 unter einem besonderen Titel zu geschehen.

Artikel II.

Zum Ankaufe eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung von k. k. Behörden und Aemtern wird nachträglich zum Staatsvoranschlage 1874, Erforderniß Capitel 21, Titel 1, „Dicasterialgebäude“, ein außerordentlicher Credit von Einer Million zweimalhunderttausend Gulden österr. Währung bewilligt.

Die Regierung wird ermächtigt, bei diesem Hausankaufe dem Verkäufer die Befreiung von der denselben nach §. 69 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, treffenden Hälfte der Uebertragungsgebühr zu bewilligen.

Artikel III.

Zur Führung des Erweiterungsbaues bei dem Wiener Landesgerichte in Strafsachen mit dem Gesammtkosten-Aufwande von dreihundert einundneunzigtausend fünfhundert fünfzig Gulden wird nachträglich zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1874, Erforderniß Capitel 28, Titel 3, „Neubauten der Justizverwaltung“, ein außerordentlicher Credit von einhundert zwanzigtausend Gulden bewilligt.

Insoferne dieser Credit im Jahre 1874 nicht vollständig zur Verwendung gelangen sollte, kann der unverwendete Theilbetrag auf das Jahr 1875 übertragen und bis Ende Juni 1876 verwendet werden, in welchem Falle jedoch dieser Creditrest so zu behandeln ist, als ob er im Staatsvoranschlage 1875 bewilligt worden wäre, wonach derselbe auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel IV.

Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Erläuterungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1874.

Zu Artikel I. Der Landtag von Dalmatien hat am 19. December 1873 über Antrag des Landesausschusses folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Landesausschuß wird ermächtigt, für den Landesfond aus Staatsmitteln einen Vorschuß von 60.000 fl. zu erbitten. Dieser Vorschuß soll zur Vermehrung des vorhandenen Landescassefondes dienen, und in zehn jährlichen, durch die Landeszuschläge sichergestellten Raten vom Jahre 1875 an zur Rückzahlung gelangen."

Dieser Beschluß wurde durch den Umstand hervorgerufen, daß der vorhandene Cassevorrath nicht ausreicht, um eine regelmäßige Gebarung des Landesfondes und des mit demselben vereinten Landesschulfondes zu gestatten.

Die vorzüglichste Ursache, aus welcher der Landescassefond, welcher Ende 1867 noch 83.000 fl. betrug, auf eine dem Bedarfe nicht mehr entsprechende Summe zusammenschmolz, liegt in dem Umstande, daß im Jahre 1869 auf Grund eines bezüglichen Landtagsbeschlusses nur ein Zuschlag von 23 Percent zu den directen Steuern eingehoben wurde, während zur Deckung des Erfordernisses ein solcher von 25 Percent nöthig gewesen wäre. Mit der Einhebung dieses Zuschlages wurde auch im Jahre 1870 fortgefahren, obgleich die Landesauslagen einen Zuschlag von 28 Percent erfordert hätten.

Bei dem erst im Monate September erfolgten Zusammentritte des Landtages war eine Erhöhung des Zuschlages nicht mehr möglich.

Es mußten ferner die gesammten Auslagen zur Wiederherstellung des Spitals in Spalato im Betrage von 55.000 fl., da dieselben nicht veranschlagt waren, den vorhandenen Cassemitteln entnommen werden.

Auf diese Weise ist ein Deficit von . . . . 83.000 fl.
entstanden, zu dessen Deckung in den Jahren 1871 bis 1873
allerdings . . . . 25.000 „
veranschlagt wurden, welches jedoch immerhin eine Abminderung
des Cassestandes um . . . . 58.000 „
zur Folge hatte.

Die Einnahmen des Landesfondes bestehen, nebst den Steuerzuschlägen für Landeszwecke, in Beiträgen der Gemeinden zum Landesschulfonde und in

solchen Beträgen, welche von Gemeinden für die Verpflegung ihrer Angehörigen in den Landesspitälern refundirt werden.

Leider sind aber die Gemeinden nicht immer in der Lage, ihren Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich nachzukommen, und bleiben fortwährend Beträge im Rückstande.

Die directen Steuern und mit ihnen die Zuschläge für den Landesfond fließen aber in der Regel erst im letzten Quartale des Jahres am ergiebigsten ein. Dagegen leiden die dem Landesfonde und Landesschulfonde obliegenden Auslagen ihrer Natur nach keinen Aufschub und müssen zu Ende des Monates beglichen sein, einige sogar halbjährig vorgestreckt werden.

Bei dieser Sachlage und dem geringen Activstande in barem Gelde ergeben sich für die Administration des Landesfondes Schwierigkeiten, denen nur durch eine Erhöhung der Cassebestände begegnet werden kann.

Mit Ende des Jahres 1873 betrug der Casse-Ueberschuß des Landesfondes nur 1000 fl. und lasteten auf diesem noch verschiedene Auslagen des Dienstes 1873.

Der Statthalter von Dalmatien befürwortet die Bitte des Landtages und ist der Ansicht, daß die vom Landtage beabsichtigte Auflegung eines 1percentigen Steuerzuschlages zur Hereinbringung der jährlich 6000 fl. betragenden Rückzahlungsraten den Contribuenten nicht schwer empfindlich sein dürfte.

Der Statthalter fügt ferner bei, daß die Voranschläge für die jährlichen Erfordernisse des Landesfondes mit solcher Knappheit bemessen sind, daß eine Ausbesserung des Cassefondes durch Ersparungen unmöglich erscheint, es aber im Interesse des Staates liegt, daß den dem Lande gesetzlich zur Last fallenden Administrationsauslagen, namentlich jenen des Schulwesens, auf das Pünktlichste entsprochen werde.

Die Regierung kann sich leider der Befürchtung nicht verschließen, daß die schweren Heimsuchungen, von denen dieses Land durch den in Folge der Mißernte eingetretenen Nothstand betroffen wurde, auf die Einnahmen des Landesfondes einen empfindlichen Rückschlag üben werden, und wenn nicht die Staatsfinanzen helfend eingreifen, für den Landesfond Zahlungsverlegenheiten unvermeidlich werden dürften.

Ernste politische Erwägungen sprechen jedoch dafür, Störungen, welche in dem Dienste der Landesanstalten und namentlich des Schulwesens eintreten könnten, durch Gewährung des erbetenen Vorschusses vorzubeugen.

Die Regierung glaubt demnach, daß der Bitte des Landesausschusses von Dalmatien Folge zu geben wäre, und erlaubt sich den hiezu nöthigen Credit von 60.000 fl. im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel II. Wegen bevorstehender Demolirung des vom Stadterweiterungsfonde in Wien für den Bau des neuen Hofschauspielhauses eingelösten fürstlich Liechtensteinischen Hauses Nr. 12 in der Löwelstraße, dann des gleichfalls vom Stadterweiterungsfonde eingelösten Fürst Palm'schen Hauses in der Bankgasse tritt bis spätestens October laufenden Jahres die Nothwendigkeit heran, die in diesen beiden Häusern untergebrachten Behörden zu delogiren.

Diese Behörden sind der Oberste Gerichtshof mit der Generalprocuratur; der Minister für Galizien, das Reichsgericht, der evangelische Oberkirchenrath, die Centralcommission für Baudenkmale, die Berghauptmannschaft, das Cabinetsarchiv, endlich die Bibliothek des Abgeordnetenhauses.

Außer diesen Behörden sind noch einige andere ins Auge zu fassen, bezüglich deren die Nothwendigkeit der Acquirirung anderer Unterkünfte theils schon

jetzt vorhanden ist, oder doch in nicht zu ferner Zeit an die Finanzverwaltung herantreten wird.

Hieher gehören das Wiener Handelsgericht, dessen bisherige Localitäten in dem vorderen Tracte des Hauses Nr. 23 in der Herrengasse seinen Bedürfnissen weitaus nicht mehr genügen, und bezüglich dessen die dringendste Nothwendigkeit der Zuwendung anderer ausreichender Localitäten wiederholt hervorgehoben wurde; das Landwehr-Obercommando, dessen Miethe von 6720 fl. im nächsten Jahre endigt, die Lottogefällsdirection, deren Gebäude gleichfalls zur Demolirung bestimmt ist, endlich einige Aemter, welche im Jacoberhause der Riemerstraße dermal untergebracht sind, da dieses Gebäude bei der Regulirung des dortigen Stadttheiles gleichfalls zur Demolirung gelangen dürfte.

Die Einmiethung des Obersten Gerichtshofes, dann der Dikasterien in dem Palm'schen Hause allein würde nach den gepflogenen Erhebungen mit Rücksicht der Ergebnisse der Offertverhandlungen einen Jahresmiethzins (ohne Nebengebühren) von etwa 60.000 fl. in Anspruch nehmen, obgleich sich hiebei noch über manche Unzukömmlichkeiten hinausgesetzt werden müßte.

Mit Hinzurechnung des Erfordernisses des Handelsgerichtes, das mit etwa 25.000 bis 30.000 fl. veranschlagt werden kann, würde man, wenn man etwa die Lottodirection in den dermaligen Räumen des Handelsgerichtes unterbrächte, einen Betrag von vielleicht 90.000 fl. an Miethzinsen in Aussicht nehmen müssen.

Solche Erwägungen haben zur Ueberzeugung geführt, daß der Ankauf eines Gebäudes für das Aerar weitaus vortheilhafter sei, als die miethweise Erwerbung von geeigneten Räumlichkeiten, zumal auch, nach Vollendung des Justizpalastes und der Uebersiedlung des Obersten Gerichtshofes und des Handelsgerichtes dahin, die in dem angekauften Gebäude disponibel werdenden Localitäten zur Unterbringung anderer eingemietheter Behörden, z. B. des Justizministeriums, verwendet werden können.

Unter solchen Umständen erschien der Regierung der Antrag wegen käuflicher Ueberlassung des Hauses Nr. 1504 Consc./4 Orient. am Schillerplatze als eine ungewöhnlich günstige Gelegenheit zur Erwerbung eines allen Anforderungen sofort und ohne größere Adaptirungen entsprechenden Objectes, deren Benützung umsomehr geboten erscheint, als für die meisten der erwähnten Behörden die neuen Unterkünfte bis November laufenden Jahres beigestellt sein müssen.

Dieses Gebäude ist erst seit Mai 1873 mit einem Kostenaufwande von 1,627.300 fl. vollendet und der Benützung übergeben, befindet sich in einem vorzüglichen Bauzustande und eignet sich durch seine bauliche Eintheilung und Lage besonders für behördliche Zwecke.

Dasselbe umfaßt eine Bau-Area von 678 Quadratklaftern, welche mit Rücksicht auf die günstige Lage nach im kurzen Wege bei der Stadterweiterungs-Commission eingeholter Auskunft nach den heutigen Preisen mindestens 700 fl. per Quadratklafter einen Werth von 474.600 fl. repräsentirt. Von dieser Fläche sind 576½ Quadratklafter verbaut (der Rest entfällt auf Höfe), und da das Gebäude vier Stock hoch mit Eckthürmen, ausgedehnten Souterrains versehen ist, so kann als Bauwerth ein Betrag von mindestens 1300 fl. per Quadratklafter, somit zusammen von 749.400 fl. angenommen werden, woraus ein Gesammtwerth der Realität von 1,224.050 fl. resultirt, abgesehen von den besonderen Herstellungen an Wasser-, Telegraphenleitungen u. s. w.

Dieser allerdings als Minimalwerth berechnete Betrag ist um mehr als 400.000 fl. geringer, als der Selbstkostenpreis der Gesellschaft, obgleich dieselbe die Bau-Area, um einen ungewöhnlich billigen Preis von circa 600 fl. per Quadratklafter erlangte.

Nachdem die ursprüngliche Kaufschillingsforderung von 1,500.000 fl. auf den Betrag von 1,200.000 fl. herabgemindert wurde, hält die Regierung den Ankauf für gerathen und erlaubt sich einen Nachtragscredit von Einer Million zweihunderttausend Gulden zur Erwerbung des vorgenannten Gebäudes in Anspruch zu nehmen.

Die im Gesetzentwurfe zugestandene Gebührenbefreiung anläßlich der Uebertragung des erwähnten Gebäudes an den Staat bildet eine der von dem Verkäufer gestellten Bedingungen, welche bei der Mäßigkeit des beanspruchten Kaufschillinges wohl um so minder verweigert werden kann, als sonst der Abschluß des Kaufes nicht zu Stande käme.

Zu Artikel III. Das von der Commune an das Aerar übergegangene sogenannte Criminalgebäude in der Alserhauptstraße in Wien konnte seit Jahren den seit dessen Erbauung so geänderten Verhältnissen nicht mehr genügen und es ist bereits im Jahre 1869 auf Grund umfassender technischer Vorarbeiten und ausgearbeiteter Pläne nach Acquirirung des in der Alservorstadt gelegenen früheren Schützenhauses und nach Auflassung des früheren Schuldenarrestes ein dreifaches Bau-Object ins Auge gefaßt worden, nämlich:

1. Die Erweiterung des Arresttractes,
2. die Erbauung der Schwurgerichtslocalitäten sammt Zugehör, endlich
3. der Ausbau des in der Alserhauptstraße befindlichen Gebäudeflügels.

Die beiden ersteren Bauwerke sind bereits hergestellt worden, dagegen ist in Ansehung des projectirten Erweiterungsbaues sub 3 aus finanziellen Gründen fortan der Zeitpunkt der Ausführung einer späteren Bestimmung vorbehalten worden, obwohl die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit desselben bereits im Jahre 1869 außer Zweifel gestellt war.

Die wiederholten Anträge des mit der Oberleitung dieses Baues betrauten Oberlandesgerichts-Präsidiums auf Beginn des Baues sub 3 sind seither aus gleichem Grunde abgelehnt worden, und es wurde, um dem Mangel an Bureaulocalitäten für das Landesgericht in Strafsachen abzuhelfen, vorerst versucht, die Verlegung der im Criminalgebäude untergebrachten zwei städtisch-delegirten Bezirksgerichte Alsergrund und Josefstadt zu verwirklichen.

Auch dieses Auskunftsmittel konnte theils wegen Nichtauffindung geeigneter Localitäten, theils wegen der übermäßigen Zinsforderungen nicht zum Ziele führen, und es mußte sich auf Errichtung von Nothbureaux aus den bisherigen Wartlocalitäten für Zeugen oder Dienerräumlichkeiten beschränkt werden.

Wie ungünstig die Raumverhältnisse im Criminalgebäude sind, wie beschränkt der Straffenat des Landesgerichtes daselbst untergebracht ist, ist aus der Thatsache zu entnehmen, daß der Staatsanwaltschaft das seit 1. Jänner 1874 erforderliche größere Bureaulocale factisch nicht zugewiesen werden kann.

Ueberdieß konnte für den Vorbau und Eingang zu dem Schwurgerichtssaale nur ein Nothdach hergestellt werden, und so steht dieses so gelungene Bauwerk dermal in ruinenhafter Umgebung da, welche auch die Sicherheit des ganzen Gebäudes gefährdet.

Endlich ist die dermalige Fronte des Criminalgebäudes längs der Alserhauptstraße nur eine Blindmauer, welche in solchem Zustande füglich nicht belassen werden kann.

In Berücksichtigung all' dieser Momente wurde die Frage wegen des erwähnten Erweiterungsbaues neuerdings in Erwägung gezogen.

Durch diesen Bau könnte einerseits die entsprechende Unterbringung eines Bezirksgerichtes ermöglicht werden, andererseits würden die erforderlichen Säle für öffentliche Verhandlungen dem Landesgerichte in Strafsachen, sowie mehrere geräumige Arbeitssäle für Gefangene beschafft werden, welch' Letztere

dermal gänzlich mangeln und nur durch provisorische Umstaltung der unterirdischen Gänge gegenwärtig zur Noth hergestellt sind, in Folge dessen die Häftlinge durch Gänge geführt werden müssen, in welchen das Publicum sich aufhält.

Die Vermehrung der Verhandlungssäle hätte den Vortheil, daß der lästige und störende Verkehr des Publicums aus den Straf- und Inquisitionsräumen möglichst hintangehalten werden könnte, da die regelmäßigen Schwurgerichtssitzungen und die Verhandlungen vor den Richtercollegien in dem Neubaue concentrirt würden und im dermaligen Gebäude nur die außerordentlichen Schwurgerichtssitzungen und die Appellverhandlungen abzuhalten wären.

Gleichzeitig mit diesem Erweiterungsbaue könnte die Herstellung der Traiteursküche und des Eiskellers, welche schon seit Langem als dringend nothwendig erkannt ist, erfolgen, da bei einer späteren Adaptirung dieser beiden Localitäten neue Störungen und größere Kosten sich ergeben würden.

Die Gesammtkosten dieser Baulichkeiten sind mit 391.550 fl. veranschlagt und könnten auf die Jahre 1874, 1875 und 1876 vertheilt werden, so daß für das laufende Jahr der Betrag von 120.000 fl. genügen dürfte.

Die Regierung erlaubt sich demnach, für den Erweiterungsbau bei dem Wiener Landesgerichte in Strafsachen für das Jahr 1874 einen Nachtragscredit von 120.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

wodurch einige Bestimmungen über das mündliche, das schriftliche und das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

I. In Ansehung der Bestimmung der Art des Verfahrens.

Die in Ansehung der Anwendung des ordentlichen mündlichen oder schriftlichen Verfahrens für die Gerichtshöfe in den Landeshauptstädten geltenden gesetzlichen Vorschriften haben auch für die Gerichtshöfe erster Instanz außerhalb der Hauptstädte in Anwendung zu kommen.

Civilrechtsstreitigkeiten, welche nach dem Gesetze im schriftlichen Verfahren zu verhandeln sind, können nur dann in das mündliche Verfahren geleitet werden, wenn das von den Parteien über die Wahl des mündlichen Verfahrens getroffene Uebereinkommen dem Richter urkundlich nachgewiesen wird.

Der einseitige Antrag einer Partei auf Einleitung des mündlichen Verfahrens statt des schriftlichen, namentlich ein in der Klage oder Einrede enthaltener Antrag auf Anordnung einer Tagsatzung zur Erzielung des Einverständnisses über eine solche Aenderung des Verfahrens, ist als zu einer Verfügung nicht geeignet, nicht zu berücksichtigen*).

---

*) Die übrigen Paragraphe dieses Gesetzes, 2—29, sind gleichlautend mit dem Gesetzentwurfe in **174** der Beilagen.

Bericht

des Finanzausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Steuer- und Gebührenfreiheit des galizischen Landesanlehens im Betrage per 5,200.000 fl.

Mit dem Landesgesetze vom 12. Februar 1873 wurde der galizische Landesausschuß im Einklange mit dem Beschlusse des Landtages des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau ermächtiget, zur Bestreitung der Kosten für den Bau und die Reconstruirung von Landesstraßen, sowie zur Hintanhaltung des einigen Gegenden aus Anlaß des Mißwachses und der erlittenen Elementarunfälle drohenden Nothstandes ein Landesanlehen im Betrage von 5,200.000 fl. aufzunehmen.

Hievon sollte im ersten Jahre nach erfolgter Sanctionirung des Gesetzes der Betrag von höchstens 1,300.000 fl. zur Verabfolgung von Darlehen an jene Bezirke, deren Bevölkerung mit Nothstand bedroht war, in der Art verwendet werden, daß der Bevölkerung vor Allem Erwerb bei den Arbeiten zu öffentlichen Zwecken verschafft, und sodann für den Fall unabweisbarer Nothwendigkeit Samen für die Frühlingssaat und die unumgänglich nöthigen Nahrungsmittel zur Verhütung einer Hungersnoth angekauft werden.

Von dem nach Abschlag obiger Summe verbleibenden Anlehenscapitale hat der Landesausschuß den Betrag von 1,250.000 fl. zur Reconstruirung von Landesstraßen, den Rest zum Baue neuer Landesstraßen zu verwenden.

Die Contrahirung des Anlehens erfolgt durch Ausgabe von auf Ueberbringer lautenden Obligationen, deren Rückzahlung mittelst einer jährlich

zweimal stattfindenden Verlosung binnen 25 Jahren zu geschehen hat, und soll von diesem Anlehen bisher die Summe von 1,300.000 fl. begeben sein.

In Folge eines von dem galizischen Landtage aus Anlaß der Votirung des Landesanlehens weiter gefaßten Beschlusses hat der galizische Landesausschuß bereits im Jahre 1873 an die hohe Regierung die Bitte gestellt, daß dem auf Grund des Landesgesetzes vom 12. Februar 1873 zu emittirenden Anlehen im verfassungsmäßigen Wege die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowohl für das Darlehensgeschäft selbst, als auch für die aus Anlaß der Ertheilung von Unterstützungen aus dem Anlehen sich ergebenden Documente, Eingaben, Protokolle und Eintragungen, dann von der Einkommensteuer bezüglich der Coupons der Anlehensobligationen, endlich die Portofreiheit für die dießfälligen Correspondenzen erwirkt werden möge.

Die Regierung glaubte jedoch, daß blos die stempel- und gebührenfreie Behandlung der von den nothleidenden Bezirken, Gemeinden oder Gemeindegliedern behufs Erlangung von Vorschüssen aus diesem Landesanlehen auszustellenden Urkunden, sowie der aus diesem Anlasse sich ergebenden Eingaben, Protokolle und Eintragungen durch den humanitären Zweck dieser Unterstützungen und durch die analogen Zugeständnisse, welche seinerzeit den Unterstützungen aus dem 1866er Nothstandsanlehen Galiziens und durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 den Vorschüssen an die durch Ueberschwemmung heimgesuchten Gemeinden des Königreiches Böhmen gemacht worden sind, gerechtfertigt sei. Eine weitere Begünstigung sei dagegen nicht zuläſſig, weil es bedenklich erscheint, durch die Nachsicht gesetzlich vorgeschriebener Gebühren die Steuerträger des Reiches für gewöhnliche Landesanlehen mit in Anspruch zu nehmen, weil eine gleiche Begünstigung auch anderen Ländern und Gemeinden, welche Anlehen zu öffentlichen Zwecken aufnehmen, gewährt werden müßte, und weil endlich gegen die Befreiung des Erträgnisses der über dieses Landesanlehen auszustellenden Obligationen von der Einkommensteuer noch das weitere Bedenken eintritt, daß hiedurch ein Landesanlehen günstiger gestellt würde, als die einer ohnehin höheren Steuer unterliegenden Staatsanlehen. Die hohe Regierung hat daher dem hohen Abgeordnetenhause in der siebenten Session 1873 nur einen Gesetzentwurf über die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen vorgelegt, welcher von dem hohen Hause in der Sitzung vom 4. April 1873 angenommen wurde. Durch das Gesetz vom 21. Mai 1873, Nr. 96 des R. G. Bl., wurde die Gebührenfreiheit der aus Anlaß der Unterstützung der nothleidenden Bezirke Galiziens aus Landesmitteln vorkommenden Urkunden, Schriften und Eintragungen zugestanden.

Die Herren Abgeordneten Kowalski, Dr. Smolka, Dr. Dunajewski und Genossen haben nun den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes gestellt, wodurch die Befreiung von der Stempelgebühr für die Interimsscheine, die Obligationen und die Coupons des durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 sanctionirten galizischen Landesanlehens per 5,200.000 fl., sowie die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer für die Zinsen dieses Anlehens ausgesprochen und die Verwendung der Obligationen dieses Anlehens zu Capitalsanlagen für öffentliche Stiftungen, Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengelder gestattet werden soll.

Was nun die Befreiung von den Stempelgebühren für das Anlehensgeschäft und von der Einkommensteuer bezüglich der Coupons der Anlehensobligationen anbelangt, so sprechen gegen die Gewährung einer solchen Befreiung die Gründe und Bedenken, welche voriges Jahr bei Berathung des Gesetzes vom 21. Mai 1873, Nr. 96 R. G. Bl., von der hohen Regierung geltend gemacht und von der hohen Reichsvertretung gewürdigt worden sind, und der Finanzausschuß kann in dieser Frage nur auf dem früher eingenom-

menen Standpunkte beharren und die Ablehnung der mit dem Antrage des Abgeordneten Kowalski und Genossen bezweckten Stempel- und Steuerbefreiung beantragen.

Gegen die Verwendung der Obligationen des galizischen Landesanlehens zu Capitalsanlagen für öffentliche Stiftungen, Pupillar-Fideicommiß- und Depositengelder waltet ein Bedenken nicht ob.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Auseinandersetzungen stellt der Finanzausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den nachfolgenden geänderten Gesetzentwurf genehmigen.“

Wien, am 2. Mai 1874.

Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Verwendung der Obligationen des galizischen Landesanlehens im Betrage von 5,200.000 fl. zur Anlegung von Stiftungs- und Pupillarcapitalien und zu Dienst- und Geschäftscautionen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen des durch das Gesetz vom 12. Februar 1873 Allerhöchst sanctionirten galizischen Landesanlehens im Betrage von 5.200.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillarfideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Ritter von Schönerer und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Antrag auf Wahl der Mitglieder der Centralcommission — welche nach §. 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 zur Regelung der Grundsteuer auf die Dauer des Abschätzungsgeschäftes zu wählen ist — in beiden Häusern des Reichsrathes noch vor der jetzt in Aussicht genommenen Vertagung einzubringen.

Wien, 4. Mai 1874.

Schönerer.

Antrag

des

Abgeordneten Conrad Seidl und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, möglichst bald die im §. 6 des Gesetzes über die Grundsteuerregelung vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 74) in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage, betreffend Bestimmungen über Bewilligung von Steuernachlässen bei Unglücksfällen, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wien, am 4. Mai 1874.

Conrad Seidl.
Dr. Egger.
Dr. Hoffer.
Promber.
Bareuther.
Ciani.
Brandstetter.
Petritsch.
Canaval.
Heilsberg.
Hotschevar.
Cresseri.
Dr. Dordi.
Dr. Marchetti.
Dr. Venturi.
Dr. Portugall.
Oberleithner.
Göllerich.
Schönerer.
Dr. Roser.
Tatzel.
Dr. Dietrich.
Zschock.
Heinrich.
Walterskirchen.
Meißler.
Dr. Schaffer.
Dr. Wedl.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Promber und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen·

Die hohe Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, betreffend die Feststellung einer die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten und Diener umfassenden Dienstespragmatik, zur verfassungsmäßigen Behandlung ehethunlichst vorzulegen.

Wien, 5. Mai 1874.

Dr. Promber.
Dr. Roser.
Foregger.
Schönerer.
Latzel.
Brandstetter.
Furtmüller.

Dr. Keil.
Goldeg.
Petritsch.
Dr. Hoffer
Klinkosch.
Ganahl.
Walterskirchen.

Heilsberg.
Jos. Heinrich.
Meißler.
Göllerich.
Held.
Conrad Seidl.
Dr. Portugall.

Antrag

der

Abgeordneten Fux, Dr. Heilsberg und Genossen.

Die Gefertigten stellen den Antrag: Das hohe Haus wolle das nachfolgende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . .

wirksam für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

mit welchem

das Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung abgeändert, ferner der letzte Absatz des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 40, außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 8. Das Herrenhaus hat die auf dasselbe entfallenden zwanzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

In gleicher Art hat auch das Haus der Abgeordneten die auf dasselbe entfallenden vierzig Mitglieder der Delegation mittelst absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen.

§. 9. Jedes der beiden Häuser des Reichsrathes hat aus seiner Mitte mittelst absoluter Stimmenmehrheit Ersatzmänner der Delegirten zu wählen,

deren Anzahl für das Herrenhaus zehn und für das Abgeordnetenhaus zwanzig beträgt.

Die Ersatzmänner werden nach der Zahl der Stimmen eingereiht, welche jeder von ihnen bei der Wahl empfangen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel II.

Der letzte Absatz des Artikels II des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. 40, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, abgeändert wird, tritt mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Dieser Antrag werde einem Ausschusse von 15 Mitgliedern zugewiesen.

Wien, am 5. Mai 1874.

Johann Fux.
Dr. Josef Alfr. Heilsberg.
Schöffel.
Schönerer.
Bareuther.
Dr. Klepsch.
Klinkosch.
Petritsch.
Dietrich.
Brandstetter.
Walterskirchen.
Promber.
Dr. Portugall.
Zschock.
Egger.
Conrad Seidl.
Fatzel.
Dinstl.
Dr. Schaffer.
Dr. Wedl.
M. Hotschevar.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Josef Suppan.
Dr. Roser.
H. Goldegg.
Holzer.
Dr. Hoffer.
Cnobloch.
G. Held.
Nischelwitzer.
R. Furtmüller.
Dr. Ofner.
Josef Heinrich.
Meißler.
Foregger.
Göllerich.
Dr. Rodler.
Dr. Schrank.
J. Steudel.
Dr. Kronawetter.
Umlauft.
Dr. Dittes.
Grübler.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von der Anlegung der Eisenbahnbücher.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Für Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre zu dienen haben und zu deren Herstellung das Expropriationsrecht zugestanden ist, sind Eisenbahnbücher anzulegen.

§. 2.

In das Eisenbahnbuch sind alle im Besitze einer Eisenbahnunternehmung stehenden Grundstücke einzutragen, welche zum Betriebe der Eisenbahn zu dienen haben (Eisenbahngrundstücke).

§. 3.

Das Eisenbahnbuch besteht aus den Eisenbahneinlagen und einer Urkundensammlung.

§. 4.

Für jede Eisenbahn, beziehungsweise für jeden Theil derselben, welcher im Verkehre Dritten gegenüber als Ganzes zu gelten hat, ist eine Einlage zu errichten.

Bei Eisenbahnen, welche das Geltungsgebiet dieses Gesetzes überschreiten, sowie bei fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in dieses Gebiet erstrecken, ist für den innerhalb dieses Gebietes gelegenen Theil eine Einlage zu eröffnen.

§. 5.

Die den Inhalt einer Einlage bildende Bahn ist als eine bücherliche Einheit anzusehen.

Diese Einheit umfaßt auch das ganze im Besitze der Unternehmung befindliche Materiale, welches

1. zur Herstellung oder Instandhaltung der Bahn bestimmt ist, sofern es bereits in den örtlichen Bereich der Bahn gebracht ist, oder

2. zum Betriebe der Bahn gehört, und zwar von diesem sowohl

a) das in feste Verbindung mit der Bahn gesetzte, als auch
b) das zum dauernden Gebrauche an Ort und Stelle bestimmte, sowie
c) alles übrige zum Fahrbetriebe oder in anderer Weise zum Betriebe der Bahn gehörige Materiale.

In Ansehung der fremden Eisenbahnen, welche sich mit einem Theile ihrer Linie in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes erstrecken, ist das unter 2 c) bezeichnete Betriebsmaterial nicht als zu der bücherlichen Einheit gehörig anzusehen, sofern nicht durch ein mit der betreffenden Regierung geschlossenes Uebereinkommen etwas Anderes festgesetzt worden ist.

§. 6.

An Theilen der als eine bücherliche Einheit behandelten Bahn können Hypothekarrechte nicht erworben werden.

Dagegen schließt die Behandlung einer Bahn als bücherliche Einheit nicht aus, daß in Ansehung einzelner Bestandtheile der Bahn ein getheiltes Eigenthum oder ein Miteigenthum, sowie daß an einzelnen Bestandtheilen der Bahn andere die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkende Rechte, wie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechte mit der Wirkung dinglicher Rechte bestehen.

Ingleichen wird durch die Behandlung der Bahn als bücherliche Einheit nicht ausgeschlossen, daß ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht des Staates sich auf die diesem Rechte durch Gesetz oder Vertrag unterworfenen Objecte zu beschränken habe.

§. 7.

Bei der Errichtung einer Eisenbahneinlage kann als Besitzer der den Inhalt dieser Einlage bildenden Bahn bücherliche Rechte nur Derjenige erlangen, welcher die Concession für diese Bahn erlangt hat.

Im Falle eines späteren Besitzüberganges kann die Bahn, sofern dieselbe nicht durch Verfügung des Handelsministeriums aufgelassen wird (§. 45), nur von Demjenigen bücherlich erworben werden, welchem die Concession für diese Bahn ertheilt oder die Ertheilung der Concession vom Handelsministerium zugesichert worden ist.

§. 8.

Die Eisenbahneinlage besteht aus dem Bahnbestandblatte, dem Eigenthumsblatte und dem Lastenblatte.

Das Bahnbestandblatt hat in der Aufschrift den Namen und die Richtung der Bahn anzugeben und zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten Abtheilung sind die einzelnen Eisenbahngrundstücke, mit Einschluß derjenigen, in Ansehung welcher ein getheiltes Eigenthum oder ein Miteigenthum besteht, und in der zweiten Abtheilung diejenigen mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Eisenbahngrundstücke verbundenen dinglichen Rechte anzugeben, welche der Unternehmung an fremden Grundstücken zustehen.

Das Eigenthumsblatt hat Firma und Sitz der Unternehmung und die derselben auf die ganze bücherliche Einheit zustehenden Rechte, sowie die Beschränkungen dieser Rechte, zu welchen insbesondere ein Einlösungs- oder Heimfallsrecht des Staates zu rechnen ist, zu enthalten.

Das Lastenblatt zerfällt in zwei Abtheilungen. In die erste Abtheilung sind die Lasten, welche die ganze bücherliche Einheit betreffen, in die zweite Abtheilung die Lasten, welche sich auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, ferner die in Ansehung solcher Grundstücke dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder Miteigenthume zustehenden Rechte (§. 6, Abs. 2) einzutragen.

So lange nicht die eine bücherliche Einheit bildenden Eisenbahngrundstücke ermittelt und in der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes angegeben sind, ist die Einlage als eine vorläufige anzusehen und als solche in einer in die Augen fallenden Weise zu bezeichnen.

§. 9.

Vom Tage der Eröffnung einer, wenn auch nur vorläufigen Einlage ist die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wird, als ein Grundbuchskörper und die Einlage als eine Grundbuchseinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchsgesetzes anzusehen.

Insoweit als in dem gegenwärtigen Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten in Ansehung der Voraussetzungen, des Vollzuges und der Wirkungen der Eintragungen in das Eisenbahnbuch, sowie der Ab- und Zuschreibungen die Bestimmungen der allgemeinen Grundbuchsgesetze.

§. 10.

Zur Anlegung und Führung des Eisenbahnbuches sind berufen:

1. Für Bahnen, welche nicht die Grenzen eines Landes überschreiten, der Gerichtshof erster Instanz, welcher sich am Sitze der politischen Landesbehörde befindet;

2. für Bahnen, welche durch mehr als ein Land geführt werden, derjenige Gerichtshof erster Instanz am Sitze der politischen Landesbehörde eines dieser Länder, bei welchem die Unternehmung um die Errichtung der Einlage einschreitet.

Zerfällt der Bahnbesitz einer Unternehmung in mehrere bücherliche Einheiten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen in die Eisenbahnbücher ver-

schiedener Gerichtshöfe einzutragen wären, so bestimmt das Handelsministerium nach Anhörung der Unternehmung denjenigen unter diesen Gerichtshöfen, bei welchem die Einlagen für alle der Unternehmung gehörigen bücherlichen Einheiten zu errichten und zu führen sind.

§. 11.

Der Gerichtshof, bei welchem eine Eisenbahneinlage errichtet wird, ist vom Tage der Eröffnung der vorläufigen Einlage in allen Angelegenheiten, welche sich auf die bücherliche Einheit, für welche die Einlage errichtet wurde, als Ganzes beziehen, als Realinstanz zuständig.

In Ansehung derjenigen Angelegenheiten, welche sich nur auf einzelne Eisenbahngrundstücke beziehen, beginnt die Zuständigkeit dieses Gerichtshofes als Realinstanz erst mit dem Tage, an welchem die Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgenommen werden.

2. Besondere Bestimmungen.

A. Errichtung einer vorläufigen Einlage.

§. 12.

Für Eisenbahnen, welche beim Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, oder deren Richtung in diesem Zeitpunkte wenigstens insoweit bestimmt ist, daß beurtheilt werden kann, welche Bezirksgerichtssprengel durch die Bahn berührt werden können, und bei welchem Gerichtshofe die Einlage zu errichten ist, hat die Unternehmung binnen drei Monaten nach dem bezeichneten Zeitpunkte bei diesem Gerichtshofe um die Eröffnung einer vorläufigen Einlage anzusuchen.

Für Eisenbahnen, deren Richtung erst später in der bezeichneten Weise bestimmt wird, hat die Unternehmung dieses Ansuchen binnen drei Monaten nach dieser Bestimmung der Bahnrichtung an den zuständigen Gerichtshof zu richten.

§. 13.

Dem Gesuche um Eröffnung einer vorläufigen Einlage sind beizulegen:

1. Eine vom Handelsministerium oder in dessen Auftrage ertheilte Bestätigung über die Richtung der Bahn, und über die hiedurch bedingte Zuständigkeit (§. 10), sowie darüber, daß die Bahn nach §. 1 einen Gegenstand des Eisenbahnbuches zu bilden hat;

2. eine die Bahnlinie veranschaulichende Uebersichtskarte, aus welcher die durch die Bahn berührten Bezirksgerichtssprengel zu entnehmen sind, nebst einem Verzeichnisse dieser Bezirksgerichte;

3. diejenigen Urkunden, welche erforderlich sind, um die Bildung der bücherlichen Einheit und die der Unternehmung in Beziehung auf diese bücherliche Einheit zustehenden Rechte beurtheilen zu können (Concessionsurkunde, Statuten u. dgl.).

Von den unter Zahl 3 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften (Abdrücke) vorzulegen.

§. 14.

Erkennt sich der Gerichtshof als zuständig und wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden, oder werden die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat der Gerichtshof eine vorläufige Einlage zu errichten.

Hiebei ist an Stelle der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes die beigebrachte Bestätigung über die Richtung der Bahn nebst der Uebersichtskarte einzulegen, und sind in dem Eigenthumsblatte die der Unternehmung auf das Ganze der zu bildenden bücherlichen Einheit zustehenden Rechte mit den aus den vorgelegten Urkunden sich ergebenden Beschränkungen einzutragen.

Die beigebrachten einfachen Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen von Amtswegen zu bestätigen ist, sind in der Urkundensammlung aufzubewahren.

§. 15.

Der Tag, an welchem eine vorläufige Einlage eröffnet wird, ist der Unternehmung, sowie den Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, deren Sprengel durch die Bahn berührt werden sollen, von Amtswegen bekannt zu geben und durch ein Edict kundzumachen, welches durch Anschlag am Gerichtshause und einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die Bahn berührt werden, zu verlautbaren ist.

§. 16.

Betrifft die eröffnete vorläufige Einlage eine Eisenbahn, welche schon vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes concessionirt war, so sind in dem Edicte Diejenigen, welchen ein die ganze bücherliche Einheit belastendes Recht zusteht, und für welche nicht schon durch die Anordnung des §. 49 Vorsorge getroffen wird, aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden.

In Beziehung auf diese Aufforderung, sowie auf das derselben nachfolgende Verfahren sind die

in dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über die Feststellung des Lastenstandes enthaltenen Bestimmungen mit der Aenderung sinngemäß anzuwenden, daß die Edictalfristen nur drei Monate zu betragen haben, und daß zur Kundmachung der Edicte, nebst dem Anschlage am Gerichtshause, die einmalige Einschaltung derselben in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung genügt.

§. 17.

Die in einer vorläufigen Einlage vorgenommene Eintragung eines dinglichen Rechtes erstreckt ihre Wirkung auf den ganzen Umfang der bücherlichen Einheit.

Diese Wirkung beginnt in Ansehung eines einzelnen, in die Einlage aufzunehmenden Eisenbahngrundstückes mit dem Zeitpunkte, in welchem die Unternehmung das Grundstück erworben hat, wenn sie auch die erforderliche bücherliche Abschreibung noch nicht erwirkt hat.

Die in der vorläufigen Einlage vorgenommene Eintragung hat keinen Einfluß auf den Erwerb und Bestand derjenigen Rechte, welche an einem Eisenbahngrundstücke nach der Aufnahme desselben in die Eisenbahneinlage fortzubestehen haben.

Auch bleiben diejenigen zur Zeit des Erwerbes bestehenden oder später entstehenden Rechte an einem Eisenbahngrundstücke, deren Aufhebung noch vor der Aufnahme des Grundstückes in die Eisenbahneinlage zu erwirken ist, bis zu dieser Aufhebung unberührt.

B. Ermittlung der Eisenbahngrundstücke.

§. 18.

Die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke und die Aufnahme dieser Grundstücke in eine Eisenbahneinlage hat die Unternehmung bei den zuständigen Bezirksgerichten anzusuchen.

Die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke liegt denjenigen Bezirksgerichten, die städtisch-delegirten Bezirksgerichte nicht ausgenommen, ob, in deren Sprengel diese Grundstücke gelegen sind.

Die Kosten für die zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke vorzunehmenden Amtshandlungen der Gerichte und der Verwaltungsbehörden hat die Unternehmung zu tragen.

a) Für Bahnen oder Bahnstrecken, die noch nicht im Betriebe stehen.

§. 19.

In Ansehung der Eisenbahnen oder Bahnstrecken, welche noch nicht im Betriebe stehen, ist das Gesuch um die in §. 18 bezeichneten Erhebungen binnen drei Monaten nach Beendigung der Grundeinlösung in dem betreffenden Bezirksgerichtssprengel, wenn aber die Grundeinlösung zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in einem Bezirksgerichtssprengel bereits beendet wäre, binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte zu überreichen.

Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Nach Katastralgemeinden geordnete Verzeichnisse der erworbenen Grundstücke mit der Angabe der Katastralbezeichnung derselben und der Besitzvorgänger der Unternehmung, ferner Verzeichnisse der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Grundstücke verbundenen und im Sprengel des Bezirksgerichtes auszuübenden dinglichen Rechte, endlich der an den einzelnen Grundstücken haftenden und in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Lasten, sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume zustehenden Rechte;

2. die zur Veranschaulichung der Lage und Grenzen der erworbenen Grundstücke dienenden Mappen;

3. die zur Beurtheilung der angegebenen Rechtsverhältnisse erforderlichen Urkunden;

4. Bestätigungen über den Besitz der erworbenen Grundstücke und der hiemit verbundenen Rechte, sofern diese Bestätigungen nicht schon in den den Erwerb darthuenden Urkunden enthalten sind. Diese Bestätigungen sind, wenn der Erwerb im Expropriationswege erfolgte, durch die politische Behörde, außerdem aber durch den Gemeindevorsteher zu ertheilen.

Die zum Nachweise des Erwerbes dienenden Urkunden müssen mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sein.

Von den unter Zahl 3 und 4 bezeichneten Urkunden sind sowohl die Originale, als einfache Abschriften vorzulegen.

§. 20.

Hypothekar- und andere Lasten, deren Realisirung zur zwangsweisen Veräußerung eines Eisenbahngrundstückes führen könnte, sind von der Eintragung in die Eisenbahneinlage ausgeschlossen.

Haften solche Lasten auf einem Grundstücke, welches nicht im Expropriationswege erworben wurde, oder begehrt die Unternehmung, daß Lasten, deren Eintragung gesetzlich zulässig wäre, nicht eingetragen werden sollen, so hat die Unternehmung entweder die Zustimmung der Berechtigten zur lastenfreien Uebertragung des Grundstückes in die Eisenbahneinlage durch Urkunden, welche mit den Erfordernissen einer grundbücherlichen Einverleibung versehen sind

nachzuweisen, oder die Berechtigten zur Erklärung über die begehrte lastenfreie Uebertragung gerichtlich auffordern zu lassen.

In dem letzteren Falle sind dem in §. 18 bezeichneten Gesuche Rubriken mit den zur Verständigung der Berechtigten erforderlichen Angaben, und insbesondere versehen mit der Bezeichnung des zu übertragenden Grundstückes und des den einzelnen Berechtigten betreffenden Rechtes beizulegen.

§. 21.

Das Bezirksgericht hat das Gesuch zu prüfen und, sofern eine Vergleichung mit einem öffentlichen Buche erforderlich ist, diese Vergleichung selbst vorzunehmen, oder, wenn das Buch bei einem anderen Gerichte geführt wird, durch dieses Gericht vornehmen zu lassen. Werden Unrichtigkeiten wahrgenommen, oder erscheinen Aufklärungen nöthig, so sind die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Aufträge an die Unternehmung zu erlassen.

§. 22.

Wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht Diejenigen, welche sich durch das von der Unternehmung in Betreff der Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage gestellte Begehren für beeinträchtigt halten, durch Edict aufzufordern, ihre Ansprüche bei dem Bezirksgerichte anzumelden.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist auf mindestens sechs Wochen und höchstens drei Monate vom Tage des Anschlages des Edictes zu bestimmen und der Endpunkt derselben durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.

In dem Edicte sind die zu übertragenden Eisenbahngrundstücke mit Angabe der Katastralbezeichnung und die Namen der unmittelbaren Besitzvorgänger der Unternehmung anzuführen; auch ist bekanntzugeben, daß das von der Unternehmung angebrachte Gesuch bei Gericht eingesehen werden könne.

Das Edict ist bei dem Bezirksgerichte, und wenn eine Vergleichung mit den bei einem anderen Gerichte geführten Büchern vorzunehmen war, auch bei diesem Gerichte anzuschlagen, ferner in den Gemeinden, in welchen die Eisenbahngrundstücke gelegen sind, kundzumachen.

Ein Auszug aus dem Edicte, in welchem statt der Bezeichnung der Grundstücke und der Besitzvorgänger nur die Richtung der Bahn und die von der Bahn berührten Gemeinden anzugeben sind, ist einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten.

Von dieser Aufforderung sind Diejenigen, deren Erklärung nach §. 20 einzuholen ist, durch Zustellung der für dieselben bestimmten Rubriken mit dem Beisatze zu verständigen, daß deren Stillschweigen als Zustimmung zur lastenfreien Uebertragung angesehen würde. Bei dieser Verständigung sind die für die Zustellung zu eigenen Handen geltenden Vorschriften zu beobachten.

§. 23.

Dingliche Rechte, die erst an dem Tage, an welchem das Edict bei dem die Erhebungen leitenden Bezirksgerichte angeschlagen wird, oder nach diesem Tage an den in die Eisenbahneinlage aufzunehmenden Grundstücken gegen die Besitzvorgänger der Unternehmung erworben werden, bleiben bei der Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unberücksichtigt.

Diese dinglichen Rechte äußern ihre Wirkungen nur für den Fall und insoweit, als die Aufnahme dieser Grundstücke in das Eisenbahnbuch unterbleibt.

In dem Edicte ist hierauf insbesondere aufmerksam zu machen und der Tag, an welchem das Edict angeschlagen wird, anzugeben.

§. 24.

Das Gesuch sammt Beilagen (§. 19) ist bei dem Bezirksgerichte aufzubewahren, bei welchem es von Jedermann eingesehen werden kann.

§. 25.

Die für die Anmeldungen festgesetzte Frist kann nicht erstreckt werden; eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben findet nicht statt.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Eine verspätete Anmeldung ist von Amtswegen zurückzuweisen.

In Ansehung derjenigen Berechtigten, deren nach §. 22, Absatz 6, vorzunehmende Verständigung nicht mindestens 14 Tage vor Ablauf der Edictalfrist erfolgte, ist, sofern nicht eine zustimmende Erklärung derselben vorliegt, so vorzugehen, als ob diese Berechtigten einen Widerspruch angemeldet hätten.

§. 26.

Ueber eine rechtzeitige Anmeldung ist die Vernehmung der Betheiligten einzuleiten.

Dieselbe kann, sofern es für die Ermittlung des Sachverhaltes zweckmäßig erscheint, an Ort und Stelle stattfinden.

Bei der Verhandlung ist die Herbeiführung einer Einigung unter den Betheiligten anzustreben.

Wird diese Einigung nicht erzielt, so ist in eine weitere Erörterung des in der Anmeldung erhobenen Anspruches nur in den in §§. 27—29 bezeichneten Fällen einzugehen.

§. 27.

Wird der Besitz der von der Unternehmung erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten, und wird diese Anfechtung nicht durch Vorlage einer von der politischen Behörde über die Besitzeinweisung ausgestellten Urkunde oder durch eine andere, vollen Glauben verdienende Urkunde über die Rechtmäßigkeit des Besitzes entkräftet, so ist der Unternehmung aufzutragen, die Besitzeinweisung im Expropriationswege zu erwirken.

Wird jedoch nur die Richtigkeit der zur Bezeichnung der Objecte in den Verzeichnissen und Mappen der Unternehmung gebrauchten Benennungen und Zahlen bestritten, so ist eine Prüfung und erforderlichen Falles eine Berichtigung dieser Bezeichnungen vorzunehmen.

§. 28.

Wird ein aus dem getheilten Eigenthume oder aus dem Miteigenthume abgeleitetes Recht, eine Grunddienstbarkeit oder ein anderes, die Ausübung des Eigenthumsrechtes beschränkendes dingliches Recht an einem Eisenbahngrundstücke geltend gemacht, welches Recht in die Eisenbahneinlage eingetragen werden soll, in dem von der Unternehmung vorgelegten Verzeichnisse jedoch gar nicht oder nicht richtig angegeben war, so ist dieses Verzeichniß, wenn der Bestand eines unter Mitwirkung der politischen Behörde eingeräumten Rechtes durch das Begehungsprotokoll oder eine Bestätigung dieser Behörde dargethan oder von der Unternehmung anerkannt wird, zu berichtigen. Eine Abschrift der etwa vorgelegten Urkunde ist den Acten beizulegen.

§. 29.

Wird in einer Anmeldung dagegen Widerspruch erhoben, daß ein nicht im Expropriationswege erworbenes Eisenbahngrundstück lastenfrei übertragen werde, so kann dieser Widerspruch, wenn es sich um eine dem Betrage nach bestimmte Forderung handelt, durch Zahlung der Schuld beseitigt werden. Der Gläubiger muß die Zahlung selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit der Forderung noch nicht eingetreten ist; doch bleibt demselben das persönliche Recht auf Entschädigung wegen des durch vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheiles vorbehalten.

Wenn nur ein Theil eines belasteten Grundstückes in das Eisenbahnbuch aufgenommen werden soll, so kann ein gegen die lastenfreie Uebertragung erhobener Widerspruch als unwirksam erkannt werden, wenn das Gericht nach vorgenommener Prüfung der Werthverhältnisse die Ueberzeugung gewinnt, daß trotz der lastenfreien Uebertragung des Eisenbahngrundstückes für eine Hypothek die dem §. 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit ungefährdet bleibt, oder daß, wenn es sich um ein anderes dingliches Recht handelt, die Sicherheit desselben eine Gefährdung offenbar nicht erleiden kann.

Kann ein gegen die lastenfreie Uebertragung erhobener oder als erhoben anzusehender Widerspruch weder durch Zahlung der Schuld beseitigt, noch durch gerichtliche Entscheidung unwirksam gemacht werden, so ist die Unternehmung anzuweisen, im Wege der Expropriation zu bewirken, daß das Eisenbahngrundstück an die Unternehmung lastenfrei übergehe.

§. 30.

Wenn andere als die nach §§. 27—29 zu erörternden Ansprüche erhoben, wenn insbesondere die von der Unternehmung vorgelegten, der Vorschrift des §. 19 entsprechenden Erwerbsurkunden angefochten wurden, oder wenn die im §. 28 bezeichneten Ansprüche nicht ihre gänzliche Erledigung gefunden haben, so ist es den Parteien zu überlassen, diese Ansprüche vor der zuständigen Behörde im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen.

Durch diese Geltendmachung kann aber die Uebernahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten werden.

§. 31.

Nach dem Ablaufe der Edictalfrist sind die einen Gegenstand des Grundbuches bildenden Grundstücke, in Ansehung deren kein Anspruch angemeldet wurde, sofort daselbst von Amtswegen abzuschreiben.

War ein Anspruch angemeldet worden, so ist die Abschreibung erst dann vorzunehmen, wenn der Anspruch durch ein Uebereinkommen der Parteien (§. 26) oder durch eine endgiltige Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem in diesem Gesetze bezeichneten Wege erledigt worden ist (§§. 27—29), oder wenn es sich herausgestellt hat, daß der Anspruch nicht geeignet ist, die Uebernahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufzuhalten (§. 30).

In gleicher Weise ist auch in Ansehung der durch die Aufnahme in die Eisenbahneinlage nothwendig werdenden Richtigstellung der in anderen öffentlichen Büchern vorhandenen Eintragungen vorzugehen.

Wird das öffentliche Buch nicht bei dem Bezirksgerichte geführt, welches über die Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage zu ver-

handeln hat, so hat dieses Gericht die erforderlichen Eintragungen durch das Gericht, bei welchem das Buch geführt wird, zu bewirken.

§. 32.

Von der Erledigung einer Anmeldung hat das Gericht die Betheiligten zu verständigen.

Wurde eine Verweisung auf den Expropriationsweg ausgesprochen, so ist der der Unternehmung beigegebene Regierungscommissär hievon in Kenntniß zu setzen.

Die Verständigung von den in den öffentlichen Büchern vorgenommenen Eintragungen hat nach den dafür bestehenden Anordnungen zu erfolgen.

§. 33.

Nachdem alle der begehrten Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage entgegenstehenden Hindernisse beseitigt und die Abschreibungen, sowie die sonstigen Berichtigungen in den öffentlichen Büchern durchgeführt sind, hat das Gericht die von der Unternehmung vorgelegten Verzeichnisse, welche der Richtung der Bahn entsprechend zu ordnen und erforderlichen Falles richtigzustellen sind, nebst den Mappen, dann die Urkundenabschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen von Amtswegen zu bestätigen ist, endlich die übrigen Verhandlungsacten an denjenigen Gerichtshof zu übersenden, bei welchem die vorläufige Einlage für die Bahn eröffnet worden ist.

Die etwa noch in den Acten zurückgebliebenen Originalurkunden sind den Parteien zurückzustellen.

§. 34.

Der Gerichtshof hat sofort nach dem Eintreffen der von einem Bezirksgerichte eingesandten Acten zu prüfen, ob bei der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke in gesetzmäßiger Weise vorgegangen wurde und nöthigenfalls die erforderlichen Verbesserungen oder Vervollständigungen durch das Bezirksgericht zu veranlassen.

Die ordnungsgemäß befundenen Verzeichnisse sind in der Eisenbahneinlage, und zwar das Verzeichniß der Eisenbahngrundstücke in der ersten Abtheilung des Bahnbestandblattes, das Verzeichniß der mit dem Besitze der Bahn oder einzelner Eisenbahngrundstücke verbundenen Rechte in der zweiten Abtheilung des Bahnbestandblattes und das Verzeichniß der an einzelnen Eisenbahngrundstücken haftenden Lasten, sowie der dritten Personen aus dem getheilten Eigenthume oder dem Miteigenthume zustehenden Rechte in der zweiten Abtheilung des Lastenblattes einzulegen.

Die Urkundenabschriften sind nebst denjenigen Acten, deren Inhalt eine Grundlage der in den Verzeichnissen enthaltenen Eintragungen bildet, in der Urkundensammlung niederzulegen.

Die Mappen haben einen Bestandtheil der Urkundensammlung zu bilden, sind jedoch abgesondert zu verwahren.

Die übrigen Acten sind in einer besonderen Abtheilung der Registratur des Gerichtshofes aufzubewahren.

b) Für Bahnen oder Bahnstrecken, welche bereits im Betriebe stehen.

§. 35.

In Ansehung der Bahnen oder Bahnstrecken, welche zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Betriebe stehen, hat die Unternehmung binnen einem Jahre nach diesem Zeitpunkte die im §. 19 Z. 1 und 2 bezeichneten Verzeichnisse und Mappen der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

Diese hat zu untersuchen, ob die von der Unternehmung gemachten Angaben mit dem thatsächlichen Besitzstande übereinstimmen, ob insbesondere die in den Verzeichnissen und Mappen aufgeführten Grundstücke als Eisenbahngrundstücke (§. 2) anzusehen sind und sohin die richtig befundenen oder nach dem Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen richtig gestellten Verzeichnisse und Mappen mit der Bestätigung der Richtigkeit zu versehen.

§. 36.

Binnen drei Monaten nach erfolgter Bestätigung durch die politische Behörde hat die Unternehmung unter Beibringung der bestätigten Verzeichnisse und Mappen bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die im §. 18 bezeichneten Erhebungen anzusuchen

Wird das Gesuch ordnungsgemäß befunden oder sind die etwa wahrgenommenen Mängel beseitigt, so hat das Bezirksgericht das im §. 22 bezeichnete Edict zu erlassen, in welchem jedoch nicht die einzelnen Eisenbahngrundstücke, sondern nur die Richtung der Bahn und die Gemeinden, welche von derselben berührt werden, anzugeben sind.

Das Edict ist in den oben bezeichneten Gemeinden zu verlautbaren, am Gerichtshause anzuschlagen und einmal durch die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung zu veröffentlichen.

§. 37.

In Beziehung auf das weitere Verfahren haben die Bestimmungen der §§. 24, 25 (Abs. 1 — 3), 26, 28

30, 32, (Abs. 1), 33, 34, anstatt der §§. 27 und 29 aber die folgenden Bestimmungen Anwendung zu finden.

§. 38.

Wird der Besitz der von der Unternehmung erworbenen Grundstücke oder die räumliche Begrenzung derselben angefochten, so ist der thatsächliche Besitzstand an Ort und Stelle zu erheben und das Verzeichniß der Eisenbahngrundstücke nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen erforderlichen Falles richtig zu stellen.

Der Partei, deren bei der Verhandlung gestelltes Begehren unberücksichtigt bleibt, ist zu überlassen, ihren Anspruch vor der zuständigen Behörde im gesetzmäßigen Wege geltend zu machen, ohne daß jedoch hiedurch die Aufnahme der Eisenbahngrundstücke in die Eisenbahneinlage aufgehalten werden kann.

§. 39.

Wird in Beziehung auf ein nicht im Expropriationswege erworbenes Eisenbahngrundstück ein Anspruch geltend gemacht, welcher aus einer zur Aufnahme in die Eisenbahneinlage nicht geeigneten Last abgeleitet wird, so wird durch eine solche Anmeldung die Aufnahme des Eisenbahngrundstückes in die Eisenbahneinlage nicht aufgehalten.

Der anmeldenden Partei bleibt es vorbehalten, ihre Ersatzansprüche aus dem behaupteten Bestande der Last im Proceßwege gegen die Unternehmung geltend zu machen.

Hat die Unternehmung jedoch den Bestand der Last anerkannt, so ist ihr die Leistung einer angemessenen Sicherheit für den durch die Entziehung des Eisenbahngrundstückes erwachsenden Schaden aufzuerlegen, es sei denn, daß das Bezirksgericht erkennt, daß ungeachtet dieser Entziehung für eine Hypothek die dem §. 1374 a. b. G. B. entsprechende gesetzliche Sicherheit ungefährdet bleibt, oder daß, wenn es sich um ein anderes dingliches Recht handelt, die Sicherheit desselben eine Gefährdung offenbar nicht erleidet.

c) Für nachträgliche Erwerbungen.

§. 40.

Erwirbt eine Unternehmung neue Eisenbahngrundstücke in einem Bezirksgerichtssprengel, in welchem die Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bereits beendet sind, so ist, sofern nicht die bücherliche Zuschreibung der neu erworbenen Grundstücke auf Ansuchen der Unternehmung nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes zu erfolgen hat, nach den für die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke einer noch nicht im Betriebe stehenden Bahnstrecke geltenden Bestimmungen vorzugehen.

C. Umwandlung der vorläufigen Einlage in eine definitive.

§. 41.

Nachdem die Erhebungsacten von allen Bezirksgerichten eingelangt sind, werden die in beiden Abtheilungen des Bahnbestandblattes und in der zweiten Abtheilung des Lastenblattes eingelegten Verzeichnisse der Richtung der Bahn entsprechend geordnet, die Einlage wird mit einem Uebersichtsblatte versehen, und die Bezeichnung derselben als einer vorläufigen durch die Bezeichnung als einer definitiven ersetzt.

Nach Beendigung des zur Richtigstellung des Lastenstandes eingeleiteten Verfahrens (§. 16) und nachdem die Eintragungen in der ersten Abtheilung des Lastenblattes, so weit es zur Uebersichtlichkeit erforderlich ist, durch Uebertragung auf neu einzulegende Blätter in eine der Rangordnung der Lasten entsprechende Reihenfolge gebracht wurden, wird die Einlage eingebunden.

D. Verlängerung von Fristen.

§. 42.

Das Handelsministerium kann die in den §§. 19 und 35 für Gesuche um die Einleitung der Erhebungen zum Zwecke der Ermittlung der Eisenbahngrundstücke bestimmten Fristen verlängern, wenn dargethan wird, daß die Unternehmung dieselben aus Gründen, die nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt sind, nicht einzuhalten vermag.

Die Verlängerung dieser Frist kann in Ansehung derjenigen Bezirksgerichtssprengel, in welchen die Anlegung neuer Grundbücher bevorsteht, auch dann bewilligt werden, wenn es sich als zweckmäßig herausstellt, daß die Ermittlung der Eisenbahngrundstücke gleichzeitig mit den für die Anlegung der Grundbücher erforderlichen Erhebungen oder erst nach diesen Erhebungen vorgenommen werde.

E. Rechtsmittel.

§. 43.

Die gerichtlichen Verfügungen in dem Verfahren zum Zwecke der Anlegung der Eisenbahnbücher können mittelst des Rechtsmittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt 14 Tage.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen über Recurse im Verfahren außer Streitsachen in sinngemäße Anwendung zu bringen.

F. Veränderung der Einlage durch Bildung neuer bücherlicher Einheiten.

§. 44.

Die Vereinigung mehrerer bücherlicher Einheiten durch Zuschreibung derselben zu der in einer Einlage enthaltenen bücherlichen Einheit kann begehrt werden, wenn in der Verschiedenheit der im Eigenthumsblatte und in der ersten Abtheilung des Lastenblattes enthaltenen Eintragungen ein rechtliches Hinderniß der Vereinigung nicht besteht, oder dasselbe gleichzeitig mit der Vereinigung beseitigt werden soll.

Die Abschreibung eines Theiles einer eine bücherliche Einheit bildenden Bahn, und die Eröffnung einer selbstständigen Einlage für denselben kann nur dann erfolgen, wenn die Bewilligung zu dieser Theilung in mehrere bücherliche Einheiten schon durch die Concession oder durch eine besondere Ermächtigung des Handelsministeriums ertheilt worden ist. In die neu eröffnete Einlage sind die auf die Rechte Dritter sich beziehenden Eintragungen zu übertragen.

Werden durch eine Zuschreibung oder Abschreibung die maßgebenden Voraussetzungen für die Zuständigkeit des zur Führung des Eisenbahnbuches berufenen Gerichtshofes verändert, so ist die geänderte Einlage, beziehungsweise die neu eröffnete Einlage nebst den sich auf die Einlage beziehenden Theilen der Urkundensammlung und der übrigen Acten an den zuständig gewordenen Gerichtshof zu senden, sofern die Unternehmung nicht mit Genehmigung des Handelsministeriums begehrt, daß die Uebertragung der Eisenbahneinlage in ein anderes Eisenbahnbuch unterbleibe.

Die Uebertragung einer Eisenbahneinlage in ein anderes Eisenbahnbuch ist durch ein Edict kundzumachen, welches bei den betheiligten Gerichtshöfen anzuschlagen und durch einmalige Einschaltung in die zu amtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, die durch die in Frage stehenden Bahnstrecken berührt werden, zu verlautbaren ist.

G. Löschung einer Eisenbahneinlage.

§. 45.

Wird die eine bücherliche Einheit bildende Bahn aufgelassen, so ist auf Ansuchen des der Unternehmung beigegebenen Regierungscommissärs diese Verfügung an der Spitze der Einlage auf eine in die Augen fallende Weise anzumerken.

Diese Anmerkung hat zur Folge, daß die Eintragung einer die ganze bücherliche Einheit betreffenden Last nicht mehr erwirkt werden kann.

Sobald die Löschung der im Eigenthumsblatte eingetragenen Beschränkungen, sowie der in der ersten Abtheilung des Lastenblattes eingetragenen Lasten erfolgt, ist die Einlage als erloschen zu bezeichnen. Gleichzeitig sind die Grundstücke, welche die bücherliche Einheit gebildet haben, sofern für diejenigen Katastralgemeinden, in denen diese Grundstücke gelegen sind, Grundbücher, beziehungsweise Verfachbücher bestehen, von Amtswegen mit allen auf die einzelnen Grundstücke sich beziehenden Eintragungen und den dazu gehörigen Theilen der Urkundensammlung und der übrigen Acten in die der örtlichen Lage entsprechenden Grundbücher, beziehungsweise Verfachbücher zu übertragen.

Die Löschung der Eisenbahneinlage, sowie die Uebertragung der Grundstücke in Grundbücher, beziehungsweise in Verfachbücher, ist durch ein Edict kundzumachen, welches bei dem Gerichtshofe, in dessen Eisenbahnbuch die Eisenbahneinlage eingetragen war, sowie bei denjenigen Gerichten, denen nunmehr die Realgerichtsbarkeit über die einzelnen Grundstücke zusteht, anzuschlagen, und durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung des Landes, beziehungsweise der Länder, in welchen die erwähnten Gerichte ihren Sitz haben, zu verlautbaren ist.

II. Von den an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechten und von der Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

1. Beschränkte Wirkung des an einer Eisenbahn erworbenen Pfandrechtes.

§. 46.

Die bei Ermittlung der Eisenbahngrundstücke festgestellten, oder später mit Zustimmung der Staatsverwaltung eingeräumten, einen Gegenstand der zweiten Abtheilung des Lastenblattes bildenden Lasten und Rechte gehen dem Pfandrechte, welches an der in einer Eisenbahneinlage eingetragenen bücherlichen Einheit erworben wurde, vor. Dieser Vorrang tritt auch dann ein, wenn die Eintragung der bezeichneten Lasten oder Rechte zur Zeit der Geltendmachung des Pfandrechtes noch nicht erfolgt war.

§. 47.

Bei der Verwendung des Einkommens, welches durch eine gerichtliche oder im Verwaltungswege verhängte Sequestration erzielt wird, sowie bei der Vertheilung des durch eine im Concurse oder zum Zwecke der Execution vorgenommene Veräußerung gelösten Preises haben den in einer Eisenbahneinlage

eingetragenen Hypothekarforderungen diejenigen Forderungen voranzugehen, welche durch die für den ordentlichen Betrieb der als Hypothek dienenden bücherlichen Einheit erforderlichen Leistungen entstanden sind (Betriebsauslagen), oder welche solche Beträge zum Gegenstande haben, die aus Anlaß des gegenseitigen Verkehres der öffentlichen Communicationsanstalten für eine andere Anstalt dieser Art eingehoben, aber an dieselbe noch nicht abgeführt wurden (Abrechnungsschuldigkeiten).

Diesen Forderungen gebührt aber ein Vorrang nur insoweit, als dieselben nicht früher als ein Jahr vor der Sequestration, oder der zwangsweisen Versteigerung, beziehungsweise vor der Eröffnung des Concurses entstanden sind.

Der den Betriebsauslagen und den Abrechnungsschuldigkeiten eingeräumte Vorrang gebührt auch den in §. 39 bezeichneten Forderungen, insoweit als dieselben nicht bereits sichergestellt wurden.

Den in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Forderungen kommt im Verhältnisse derselben zu einander der gleiche Rang zu.

2. Sicherung der Rechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

§. 48.

Hat eine Eisenbahnunternehmung vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen ausgegeben, und in denselben oder in einer besonderen Urkunde die Zusicherung ausgesprochen, daß der Stamm oder die Erträgnisse ihres gesammten Vermögens oder doch ihres gesammten unbeweglichen Vermögens, oder einzelner bestimmter Immobilien für die Einlösung oder Verzinsung haften, oder daß die Erträgnisse, oder die vom Staate garantirten Beträge zum Zwecke dieser Einlösung oder Verzinsung vorzugsweise verwendet werden sollen, so gebührt den Besitzern solcher Theilschuldverschreibungen (Eisenbahn-Prioritätsobligationen) das Pfandrecht hinsichtlich aller Immobilien, auf welche sich die ertheilte Zusicherung bezieht, und welche zur Zeit des Ansuchens um die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes sich im Besitze der Unternehmung befinden; in Ansehung solcher Immobilien, auf welche das Pfandrecht im Wege der bücherlichen Eintragung wegen Mangels eines hiezu geeigneten Buches nicht erworben werden kann, ist die Zeit maßgebend, in welcher das Pfandrecht in anderer gesetzlicher Weise an den Immobilien erworben wird.

Die Rangordnung mehrerer, auf Grund dieser Bestimmung erworbener Pfandrechte richtet sich nach dem Zeitpunkte der ertheilten Zusicherung, sofern nicht zur Zeit des Entstehens der Schuld ein anderes Verhältniß der Rangordnung begründet wurde.

§. 49.

In dem in §. 48 bezeichneten Falle hat die Unternehmung gleichzeitig mit dem Ansuchen um Errichtung einer vorläufigen Einlage die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen auf die den Gegenstand dieser Einlage bildende bücherliche Einheit anzusuchen, und zugleich die Bestätigung des der Unternehmung beigegebenen Regierungscommissärs beizubringen, daß das Gesuch sich auf alle von der Unternehmung ausgegebenen Eisenbahn-Prioritätsobligationen beziehe. Liegt ein solches Gesuch nicht vor, so kann die Eröffnung einer vorläufigen Einlage nur dann erfolgen, wenn eine Bestätigung des Regierungscommissärs beigebracht wird, daß von der Unternehmung keine Eisenbahn-Prioritätsobligationen ausgegeben wurden.

Bezieht sich die von der Unternehmung ertheilte Immobilarhaftung auch auf andere Immobilien, so ist der Regierungscommissär befugt, der Unternehmung aufzutragen, die bücherliche Eintragung des Pfandrechtes auf diese Immobilien zur Sicherstellung der Rechte der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen binnen einer zu diesem Zwecke bestimmten Frist zu erwirken. Läßt die Unternehmung diesen Auftrag unerfüllt, so hat der Regierungscommissär zur Vertretung der Besitzer der Eisenbahn-Prioritätsobligationen die Bestellung eines gemeinsamen Curators zu veranlassen, welchem es obliegt, die zur Erwirkung der bücherlichen Eintragung des Pfandrechtes geeigneten Schritte zu unternehmen.

Dem Gesuche um Eintragung des Pfandrechtes ist in allen Fällen eine Bestätigung des Regierungscommissärs über die Richtigkeit und Vollständigkeit der für die Eintragung maßgebenden Angaben und namentlich über die Höhe der noch bestehenden Schuld beizufügen.

§. 50.

Nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes darf die Ausgabe von Eisenbahn-Prioritätsobligationen nicht vor der Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Hypothek bestimmte, den Gegenstand einer Eisenbahneinlage bildende bücherliche Einheit erfolgen.

Werden zur Sicherstellung der Eisenbahn-Prioritätsobligationen nebst dieser bücherlichen Einheit andere unbewegliche Güter bestimmt, auf welche ein bücherliches Pfandrecht erworben werden kann, so muß das Pfandrecht in Ansehung dieser Güter in gleicher Weise vor Ausgabe der Eisenbahn-Prioritätsobligationen eingetragen werden.

§. 51.

Der einer Eisenbahnunternehmung beigegebene Regierungscommissär hat darüber zu wachen, daß nach den in Ansehung der Ausgabe und Einlösung der in Frage stehenden Eisenbahn-Prioritätsobliga-

tionen geltenden Bestimmungen vorgegangen werde, und daß insbesondere die Anzahl der ausgegebenen Prioritätsobligationen die in diesen Bestimmungen festgesetzte Grenze nicht überschreite.

§. 52.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die bücherliche Sicherung der Pfandrechte werden die übrigen Rechte der Eisenbahn-Prioritätsbesitzer, und insbesondere ihre Ansprüche auf die vom Staate garantirten Einkünfte, nicht berührt.

III. Schlußbestimmungen.

1. Ueberwachung der Unternehmungen.

§. 53.

Die Erfüllung der den Eisenbahnunternehmungen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen ist durch die den Unternehmungen beigegebenen Regierungscommissäre zu überwachen.

Nimmt ein Gericht wahr, daß eine Unternehmung in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumig sei, so hat dasselbe den Regierungscommissär hievon in Kenntniß zu setzen.

Gegen Unternehmungen, welche ihren Verpflichtungen und insbesondere den ihnen durch die Gerichte oder die Verwaltungsbehörden ertheilten Weisungen nicht nachkommen, können durch die Aufsichtsbehörde Geldbußen bis zum Betrage von 2000 Gulden, vorbehaltlich derjenigen Zwangsmittel anderer Art verhängt werden, welche der Staatsverwaltung zum Zwecke der Ueberwachung der Eisenbahnunternehmungen gesetzlich eingeräumt sind.

2. Gebühren.

§. 54.

Die aus Anlaß der Errichtung einer Eisenbahneinlage vorkommenden Amtshandlungen genießen Stempel- und Gebührenfreiheit.

Aus demselben Anlasse kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen die Stempel- und Gebührenfreiheit insofern zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, bestimmt sind.

Die Eintragung des Pfandrechtes unterliegt außer dem obigen Falle auch dann der Eintragungsgebühr nicht, wenn dieselbe auf Grund einer vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes urkundlich ertheilten Zusicherung der Haftung des unbeweglichen Vermögens einer Eisenbahnunternehmung erfolgt.

Die im Falle des §. 45 durch das Gericht von Amtswegen verfügte Uebertragung der Eisenbahngrundstücke in andere öffentliche Bücher geschieht gebührenfrei; dasselbe gilt von der aus diesem Anlasse erfolgenden Uebertragung des Lastenstandes, wenn nicht zugleich eine Aenderung in der Person des Berechtigten eingetragen werden soll.

An dem Umfange der Gegenstände, deren Werth bei der Bemessung des Gebührenäquivalentes in Anschlag zu bringen ist, wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nichts geändert.

3. Vollzugsbestimmung.

§. 55.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage seiner Kundmachung.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Innern, des Handels und der Finanzen beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause am 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 5. Mai 1874.

Rechbauer.

R. Auspitz,
Schriftführer.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die theilweise Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in theilweiser Aenderung und Ergänzung des seitens der Ministerien der Finanzen und des Handels mit der priv. Südbahngesellschaft am 13. April 1867 getroffenen Uebereinkommens über den Hafenbau in Triest und den Bau der dort genannten Eisenbahnen den beiliegenden Vertrag mit der genannten Gesellschaft abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

Vertrag,

welcher auf Grund des Gesetzes vom . . . .

zwischen den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels Namens der Staatsverwaltung einerseits, dann der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft andererseits, in theilweiser Aenderung und Ergänzung des Uebereinkommens vom 13. April 1867, R. G. Bl. Nr. 69, abgeschlossen wurde, wie folgt:

§. 1.

Der im Uebereinkommen vom 13. April 1867, Artikel 6, seitens der Südbahngesellschaft ausgesprochene Verzicht auf das ihr in den §§. 23 und 24 der Concessionsurkunde vom 23. September 1858 eingeräumte Vorrecht bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn nach Görz oder nach Triest, oder nach einem anderen Punkte am Meere, sowie bezüglich einer Bahn, welche von einem Punkte der Tiroler Linie gegen Vorarlberg oder gegen die baierische Grenze geführt würde, wird auf die Dauer von weiteren sieben Jahren, vom 1. Jänner 1874 an gerechnet, erstreckt.

§. 2.

Der Termin zur Vollendung des Triester Hafenbaues wird bis zum 31. December 1878 verlängert.

Die in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867 enthaltenen Bestimmungen über die Zahlung der Pauschalsumme von 13½ Millionen für den Triester Hafenbau bleiben jedoch aufrecht.

Wenn aber in dem Fortschreiten des Hafenbaues eine Verzögerung eintritt, welche nach dem Ermessen der Staatsverwaltung nicht in der Beschaffenheit des Baues oder in anderen außerordentlichen Umständen ihre Rechtfertigung findet, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, mit den vertragsmäßigen Ratenzahlungen insolange innezuhalten, bis die Verzögerung eingebracht ist.

§. 3.

Das in Folge der angeordneten Kürzung des Molo IV erzielte Baukostenersparniß von 150.000 fl. wird von der letzten, am 1. Juli 1878 fälligen Jahresrate in Abzug gebracht.

§. 4.

Die Wassertiefe hat unmittelbar neben der unterseeischen Blockmauer, der Moli, Quais und der inneren Seite des Hafendammes und über der vor-

springenden Krone des unter denselben befindlichen Steinwurfes sechs Meter zu betragen, sodann aber nach Maßgabe der projectmäßigen Böschung dieses Steinwurfes zuzunehmen, so zwar, daß sie in einer Entfernung von sieben Meter vom oberen Rande der Blockmauer wenigstens 8·5 Meter beträgt und kein Punkt des neuen Hafenraumes, welcher vom gedachten Mauerrande mehr als sieben Meter entfernt liegt, eine geringere Tiefe als jene von 8·5 Meter haben darf.

§. 5.

Für die vertragsmäßige Ausführung des Hafenbaues, überhaupt für die genaue Erfüllung aller Verbindlichkeiten, welche die Südbahngesellschaft in Absicht auf den Triester Hafenbau in dem Uebereinkommen vom 13. April 1867 in den diesem nachgefolgten Vereinbarungen und im gegenwärtigen Vertrage übernommen hat oder noch künftig übernehmen wird, erlegt die Südbahngesellschaft bei Abschluß dieses Vertrages eine Caution im Betrage von Einer Million Gulden in Wechseln der Gesellschaft, welche von sechs zu sechs Monaten zu erneuern sind.

Wenn die Staatsverwaltung erkennt, daß die Gesellschaft zum Ersatze eines aus der Nichterfüllung oder ungenauen Erfüllung des Bauvertrages dem Staate zugegangenen Schadens, oder zur Beseitigung etwaiger während der Haftzeit an den Bauobjecten hervorgekommenen Mängel und Gebrechen verpflichtet sei, so ist sie berechtigt, den entsprechenden Ersatzbetrag durch Begebung oder Einklagung der Wechsel hereinzubringen.

Nach gänzlichem Ablaufe der unter §. 5 festgesetzten Haftzeiten wird die Caution, beziehungsweise der verbliebene Rest, der Südbahngesellschaft zurückgestellt.

Die Staatsverwaltung wird jedoch über Einschreiten der Südbahngesellschaft schon vor diesem Zeitpunkte einen Theil der Caution, welcher dem partiellen Erlöschen der Haftung entspricht, ausfolgen, vorausgesetzt, daß in Hinsicht auf das Fortschreiten des Baues kein Bedenken dagegen obwaltet.

§. 6.

Vor der Uebergabe der vollendeten Bauten an die Staatsverwaltung hat eine Collaudirung derselben stattzufinden.

Die Collaudirung und Uebernahme der Hafenbauten kann auch vor der Vollendung des ganzen Werkes, successive nach einzelnen Objecten, das ist Hafendamm, Moli, Quais, Anschüttungsflächen, Bassins, Martesin und Klutschcanal, stattfinden.

Für jene Objecte, welche bei der Collaudirung vollkommen vertragsmäßig hergestellt befunden wurden, wird eine dreijährige Haftzeit vom Tage der Uebernahme bedungen.

Für solche Objecte aber, welche zufolge des genehmigten Collaudirungsbefundes zwar den mit der Staatsverwaltung getroffenen Vereinbarungen nicht vollkommen entsprechend geliefert, aber zur provisorischen Uebernahme geeignet erklärt werden, soll die Haftzeit fünf Jahre vom Tage der Uebernahme dauern.

Die Südbahngesellschaft hat vermöge der übernommenen Haftung für die Vertragsmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der ausgeführten Hafenbauten dergestalt einzustehen, daß, wenn während der Haftungszeit irgend welche Mängel oder Gebrechen in Folge nicht entsprechender Qualität der Materialien oder durch mangelhafte Arbeitsleistung sich zeigen sollten, die Gesellschaft verpflichtet ist, diese Mängel oder Gebrechen ohne Verzug auf ihre Kosten zu beheben, widrigens die Staatsverwaltung berechtigt sein soll, derlei Schäden auf Kosten der Gesellschaft und mit Verwendung der Caution (§. 4) auf jede ihr beliebige Weise und durch wen immer beheben zu lassen.

§. 7.

Das Uebereinkommen vom 13. April 1867 bleibt in allen seinen Bestimmungen aufrecht, insoferne es durch den gegenwärtigen Vertrag nicht ausdrücklich abgeändert wird, einschließlich der, der Südbahngesellschaft obliegenden Verpflichtung der Trennung der Gesellschaft in zwei selbstständige und von einander unabhängige Gesellschaften.

§. 8.

Es steht der Staatsverwaltung frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen auch der Südbahngesellschaft der Rechtsweg für alle Ansprüche, die sie aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Das Original dieses Vertrages, welches stempelfrei ausgefertigt wird, bleibt in den Händen der Staatsverwaltung.

Der Südbahngesellschaft wird eine ämtlich beglaubigte Abschrift desselben eingehändigt.

Vom Abgeordnetenhause am 6. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 6. Mai 1874.

Rechbauer.

Dr. Razlag,
Schriftführer.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1874.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zum Ankaufe eines Gebäudes in Wien zur Unterbringung von k. k. Behörden und Aemtern wird nachträglich zum Staatsvoranschlage 1874, Erforderniß Capitel 21, Titel 1, „Dikasterialgebäude", ein außerordentlicher Credit von einer Million zweimalhunderttausend Gulden österr. Währung bewilligt.

Die Regierung wird ermächtigt, bei diesem Hausankaufe dem Verkäufer die Befreiung von der denselben nach §. 69 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, treffenden Hälfte der Uebertragungsgebühr zu bewilligen.

Artikel II.

Zur Führung des Erweiterungsbaues bei dem Wiener Landesgerichte in Strafsachen mit dem Gesammtkosten-Aufwande von dreihundert einundneunzigtausend fünfhundert fünfzig Gulden wird nachträglich zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1874 Erforderniß Capitel 28, Titel 3, „Neubauten der Justizverwaltung", ein außerordentlicher Credit von einhundert zwanzigtausend Gulden bewilligt.

Insoferne dieser Credit im Jahre 1874 nicht vollständig zur Verwendung gelangen sollte, kann der unverwendete Theilbetrag auf das Jahr 1875 übertragen und bis Ende Juni 1876 verwendet werden, in welchem Falle jedoch dieser Creditrest so zu behandeln ist, als ob er im Staatsvoranschlage 1875 bewilligt worden wäre, wonach derselbe auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel III.

Meine Minister der Finanzen und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause am 6. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 6. Mai 1874.

Rechbauer.

Dr. Kazlag,
Schriftführer.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

womit

mehrere Paragraphe der Gesetze vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68) und 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 20 und 21 des Gesetzes vom 13. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 68), dann die §§. 10, 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R. G. Bl. Nr. 93) über die Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben zu lauten:

§. 20

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für den Bezirksfeldwebel wird jedoch die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhält derselbe für die Dienstzeit, welche er, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in seiner Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt hat, eine Alterszulage, welche

nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl.

nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl. und

nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.

Die Quartiergebühr wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße für Militärbeamte der XII. Diätenclasse festgestellt.

§. 21

des Gesetzes vom 13. Mai 1869.

Die im Kriege oder überhaupt in activer Dienstleistung invalid gewordenen Landwehrpersonen genießen dieselben Begünstigungen, welche in dieser Beziehung für das stehende Heer bestehen.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 10

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Officiere und Mannschaft der Landwehrbataillone und Escadronen, dann der berittenen Schützenabtheilung sind schon im Frieden — die Bataillone

in Compagnien gegliedert — im Stande und in der Evidenz zu führen.

Die aus der Artillerie, den technischen Truppen, den Sanitätscompagnien, dem Fuhrwesen, der Monturs- und Verpflegsbranche in die Landwehr übersetzte Mannschaft ist abgesondert evident zu führen, und es hat im Falle eines Krieges die Landwehrmannschaft der Artillerie die Bestimmung zur Verstärkung der Festungsartillerie, jene der technischen Truppen in die Festungen oder zur technischen Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, dann jene der Sanität, des Fuhrwesens, der Monturs- und Verpflegsbranche für die Reserve- und Nachschubsanstalten im Verwendungsbereiche der Landwehr.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, zur Verwaltung der Magazinsvorräthe, zur Vermittlung der Mobilisirung und zur Ausbildung der nach dem Gesetze einzuberufenden Officiere und Mannschaft wird bei den Landwehrfußtruppen für jedes Bataillon, dann für die berittenen Schützen im Frieden ein Cadre aufgestellt, dessen Standort der Minister für Landesvertheidigung mit Genehmigung des Kaisers bestimmt.

Für jedes Landwehrbataillon besteht der Cadre aus:

1 Stabsofficier oder Hauptmann als Commandanten, und zwar derart, daß höchstens ein Sechstel der Cadres von Obersten, ein Sechstel von Oberstlieutenants, ein Drittel von Majors und der Rest von Hauptleuten commandirt werden;

1 Oberofficier für das Evidenz- und Verwaltungsgeschäft;

4 Instructionsofficieren
1 Officiersstellvertreter
1 Feldwebel oder Oberjäger
2 Führern
4 Corporalen oder Unterjägern
4 Gefreiten oder Patrouilleführern
(als Instructions-Chargen,)

14 Landwehrmännern, darunter 10 Chargenschüler,
1 Rechnungsfeldwebel oder Oberjäger,
1 Büchsenmacher und
2 Spielleuten.

Der Cadre für die berittenen Schützen besteht aus:

1 Oberofficier
1 Führer
2 Corporalen
8 Schützen
(beritten,)

1 Offiziersdiener, unberitten.

Ueberdieß wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Aufenthaltes der Landwehrmänner jeder Bezirkshauptmannschaft ein Bezirksfeldwebel zugewiesen, welcher auch die dieser Behörde obliegenden Geschäfte bezüglich der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner des stehenden Heeres zu besorgen hat.

Ob und inwieweit in Städten mit eigenen Gemeindestatuten eine derartige Zuweisung von Bezirksfeldwebeln zu den Magistraten zu erfolgen hat, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Die Bezirksfeldwebel gehören zu dem Stande des Cadres jenes Bataillons, in dessen Bereich sie sich befinden.

Der bei dem Bataillonscadre aufgeführte Evidenz- und Verwaltungsofficier und die Bezirksfeldwebel bleiben auch bei einem Ausmarsche des Bataillons im Standorte zurück.

§. 13

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden und Landwehrcadres (§. 10) in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung und an den periodischen Waffenübungen (§§. 14 und 15) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im §. 10 aufgeführte Mannschaftsstand ist mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, in erster Linie durch freiwillig sich Meldende, welche die erforderliche Eignung besitzen, zu decken; wenn deren Zahl aber für den Bedarf nicht ausreicht, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung der Familien- und Erwerbsverhältnisse zu ergänzen.

In dem letzteren Falle sind die Betreffenden zum Aufschube ihrer Verwendung bis zum 25. Lebensjahre berechtigt.

Die von den Personen des Mannschaftsstandes auf solche Art bei dem Cadre zugebrachte Zeit wird ihnen auf ihre Landwehrdienstpflicht dreifach angerechnet.

Unterofficiere, welche nach einjähriger activer Dienstleistung bei dem Cadre oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht sich noch zu einer activen Dienstleistung in der Landwehr freiwillig verpflichten, können auch, wenn sie es anstreben, nach den hierüber im Heere bestehenden Vorschriften mit der Dienstprämie betheilt werden; jedoch wird ihnen in diesem Falle die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht nur doppelt angerechnet.

Die Bezirksfeldwebel gehören zu den in keine Diätenclasse eingereihten Militärgagisten und werden in erster Reihe aus solchen Unterofficieren des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr ernannt, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht

Jahre als Unterofficier im Heere, in der Kriegsmarine oder bei den Landwehrstämmen und Abtheilungen activ gedient haben und auch die sonstige Eignung für diesen Dienst besitzen; im Falle aber keine solchen Bewerber vorhanden sind, haben zunächst jene Unterofficiere auf Berücksichtigung Anspruch, welche ihre zwölf-, beziehungsweise zehnjährige Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr activ vollstreckten.

Die Stellen der Büchsenmacher werden durch Freiwillige besetzt, welche entweder bereits der Landwehr angehören, oder welche ihre Dienstpflicht im Heere erfüllt haben und zu diesem Zwecke in die Landwehr eingetreten sind, insoferne sie sich dazu qualificiren; sind aber keine Freiwilligen vorhanden, so kann die Aufnahme der Büchsenmacher im Contractswege erfolgen.

§. 14

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die zu den Landwehrfußtruppen und den berittenen Schützen eingereihten Recruten (§. 4 b), c) des Gesetzes vom 13. Mai 1869) werden in der Regel bei den Cadres (§. 10 des gegenwärtigen Gesetzes) ausgebildet, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der berittenen Schützen durch drei Monate.

Ebendaselbst findet auch die weitere Heranbildung von Unterofficieren, Spielleuten u. s. w. statt.

Wenn die Umstände ein anderes Verfahren bedingen, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege getroffen.

Zum Zwecke der Ausbildung jener Landwehrpersonen, welche die Officierscharge anstreben, werden entsprechende Schulen errichtet.

§. 15

des Gesetzes vom 1. Juli 1872.

Die Waffenübungen der Landwehr finden nach der Ernte statt.

Dieselben bestehen bei den Fußtruppen:

a) jedes zweite Jahr in Bataillonsübungen in der Dauer von drei Wochen, während welcher die Bataillone abwechselnd an den größeren Uebungen der Heereskörper theilnehmen;

b) in jenen Jahren, in welchen die Bataillonsübungen entfallen, in Uebungen der Compagnien in der Dauer von 14 Tagen.

Zu den Uebungen ad a) können alle im Stande der Landwehrfußtruppen befindlichen Personen, zu den Uebungen ad b) die unmittelbar in die Landwehr Eingereihten während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit nebst den erforderlichen Chargen aller Grade und der nöthigen Anzahl Spielleute einberufen werden.

Mit der aus der Reserve in die Landwehrcavallerie übersetzten Mannschaft werden keine Waffenübungen abgehalten; die zu den berittenen Schützen unmittelbar Eingereihten können hingegen während der ersten sechs Jahre ihrer Dienstzeit jährlich zu Waffenübungen bis zur Dauer von drei Wochen einberufen werden.

Deßgleichen kann die Heranziehung der Landwehrcavallerie-Officiere zur Waffenübung in der Dauer von drei Wochen jedes zweite Jahr stattfinden.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Wenn während der ersten sechs Dienstjahre aus was immer für Ursachen eine Waffenübung entfallen ist, so kann dieselbe in den folgenden Dienstjahren nachgetragen werden, jedoch dürfen nie zwei derlei Uebungen in einem Jahre vereinigt werden.

Ueber Ansuchen der Landwehrcommandanten können ausnahmsweise auch Instructionsofficiere und Unterofficiere des Heeres zu den Waffenübungen der Landwehr entsendet werden.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungsminister betraut.

Vom Abgeordnetenhause am 7. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 7. Mai 1874.

Rechbauer.

Graf Krasicki,
Schriftführer.

Bericht

des

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Fux sammt Genossen (Beilage 28), betreffend die Aufhebung des allgemeinen Legalisirungszwanges und die Revision der Grundbuchsordnung, niedergesetzten Ausschusses *).

Der von dem Herrn Abgeordneten Fux sammt Genossen eingebrachte Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bestimmung der §§. 31 und 53 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, welches zur Einverleibung auf Grund von Privaturkunden und von Vollmachten, sowie zur Anmerkung de: Rangsordnung die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften vorschreibt, wird aufgehoben.

2. Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 auf Grundlage der Beseitigung des allgemeinen Legalisirungszwanges (Punkt 1) und mit Rücksicht auf die mit dem Grundbuchsgesetze seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen vorzunehmen, und hienach den Entwurf eines neuen Grundbuchsgesetzes noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Abgeordnetenhause vorzulegen."

Der Antrag bezweckt also:

a) Die Aufhebung des Legalisirungszwanges;

b) die Revision der Grundbuchsordnung mit Rücksicht auf die Aufhebung des Legalisirungszwanges und auf die mit dem Grundbuchsgesetze seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen.

Der Ausschuß konnte sich weder für den ersten, noch für den zweiten Theil des Antrages aussprechen; er hat sich im Gegentheile mit vier gegen Eine Stimme und beziehungsweise mit fünf gegen Eine Stimme gegen die

---

*) Nach der Vertagung des Reichsrathes zur Vertheilung gelangt.

Aufhebung des Principes der Legalisirung von Privaturkunden, auf Grund deren die Erwerbung oder Erlöschung dinglicher Rechte durch Einverleibung erfolgen soll, und gegen die Revision der Grundbuchsordnung ausgesprochen, und zwar dieß in Wesentlichem aus folgenden Gründen:

Es erschien dem Ausschusse unzuläßig, von der Forderung der Authenticirung derjenigen Urkunden abzugehen, welche als Privaturkunden der Erwerbung oder Erlöschung dinglicher Rechte durch Einverleibung zur Grundlage dienen sollen; es erschien ihm dieß nicht zuläßig von dem Standpunkte der Grundbuchsgesetzgebung überhaupt und des Realcredites insbesondere. Es erschien ihm dieß aber auch deßhalb nicht zuläßig, weil auch nicht annähernd angegeben wurde, was an Stelle des Legalisirungszwanges treten solle.

Die Forderung, welche in früheren Sessionen zu Tage trat, nämlich die §§. 433 und 434 a. b. G. B. und damit wohl auch den §. 12 des Landtafelpatentes für Böhmen und Mähren wieder herzustellen, diese Anforderung wurde derzeit nicht mehr gestellt.

Zu Allem, was schon gegen die Wiederherstellung der §§. 433 und 434 des a. b. G. B. gesagt wurde, möge hier nur noch das Eine bemerkt werden, daß ein Zurückgehen auf diese Bestimmungen den Legalisirungszwang, wie er durch das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871, Nr. 95 R. G. Bl., eingeführt wurde, weit überbieten würde.

Denn die auch in den unteren Instanzen bis zum Inslebentreten des allgemeinen Grundbuchsgesetzes geübte Praxis, nach welcher die Unterschrift zweier glaubwürdiger Männer als Zeugen auf einer Privat-Tabularurkunde die Authenticität derselben documentiren sollte, nach der es jedoch schließlich so weit kam, daß weder geprüft wurde, wer die Urkunde als Zeuge mitgefertigt hatte, noch ob dieser Mitfertiger ein glaubwürdiger Zeuge sei, ja ob er überhaupt existire — zu dieser Praxis, die man mit Fug und Recht als eine unerhörte Grundbuchsliederlichkeit bezeichnen konnte, würde man niemals zurückkehren können.

Eine strenge Beobachtung der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches aber, nach welchen die Unterschrift des Ausstellers der Privaturkunde und die Mitfertigung zweier glaubwürdiger Männer als Zeugen in allem Ernste von dem Richter gefordert werden müßte, würde voraussetzen, daß dem Richter der Aussteller, daß ihm dessen Unterschrift, daß ihm die Zeugen, und daß ihm deren Unterschriften, oder daß ihm wenigstens die Zeugen und deren Fertigung bekannt seien — Voraussetzung der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit — wenn nicht der Richter durch persönliche Vorladung der Unterzeichneten erst diese Umstände zu constatiren veranlaßt sein sollte.

Statt der einfachen Legalisirung der Unterschrift des Ausstellers würde daher vielleicht eine dreifache Legalisirung bei jeder Tabular-Privaturkunde zu Tage treten, und das haben gewiß die Herren Antragsteller nicht beabsichtigt, abgesehen davon, daß sie, wie gesagt, auf das bürgerliche Gesetzbuch gar nicht mehr zurückgekommen sind.

Auch andere Mittel, die etwa im Auge gehabt werden konnten, z. B. besondere Modalitäten in der Zustellung der Tabularbescheide, oder ein besonderes Einspruchsverfahren, erschienen dem Ausschusse nicht als taugliche Ersatzmittel, weil sie, was die Legalisirung zu erreichen bestimmt ist, unter allen Umständen in unzulänglichem Maße und mit größerer Belästigung der Parteien, als sie dem Legalisirungszwange vorgeworfen werden will, leisten würden.

Aus diesen Gründen ungefähr hat sich der Ausschuß gegen den ersten Punkt des Antrages Fux ausgesprochen.

Es verdient wohl auch bemerkt zu werden, daß es nicht anginge, die Aufhebung des Legalisirungszwanges zu decretiren, wie der erste Punkt des Antrages, und die Regierung aufzufordern, eine Revision des Grundbuchsgesetzes auf Grund dieser Aufhebung vorzunehmen, wie der zweite Punkt des Antrages will.

Es müßte nämlich dadurch ein Intervall geschaffen werden, welches an Stelle des aufgehobenen Legalisirungszwanges bis zur Revision der Grundbuchsordnung ein Nichts setzte, was die Antragsteller wohl auch nicht beabsichtigt haben.

Gegen den zweiten Theil des Antrages aber mußte sich der Ausschuß aus dem Grunde aussprechen, weil das erst im Jahre 1871 erlassene und im Februar 1872 in Wirksamkeit getretene Gesetz von so tief einschneidender Wirksamkeit ist, daß daran zu rütteln, dessen Principien in Frage zu stellen, einer Schädigung des Realcredites gleichbedeutend wäre, und zwar dieß umsomehr, als das Grundbuchsgesetz rücksichtlich der Anlegung der Grundbücher in der vollen Durchführung begriffen und diese Durchführung insbesondere nach der Votirung und respective Sanctionirung der für die einzelnen Länder über die innere Einrichtung der Grundbücher eingebrachten Gesetzesvorlagen geradezu lahm gelegt und der unerträgliche Zustand ungeordneter oder gar nicht bestehender Grundbücher in Permanenz erklärt werden müßte.

Maßgebend war dießfalls auch, daß eine Revision der Grundbuchsordnung mit Rücksicht auf die kaum einjährige Geltung derselben wohl schon an sich nicht zulässig und daß andererseits einzelne positive Anträge auf Ergänzungen der Grundbuchsordnung ohne Verletzung der Principien derselben ja nicht ausgeschlossen sind, und daß, wenn sich Mängel und Lücken in der Praxis zeigen, eine Beseitigung und rücksichtlich Ausfüllung derselben durch Gesetznovellen füglich leichter und praktischer erfolgen kann, als durch eine Gesammtrevision.

Wenn sich daher der Ausschuß dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fux und Genossen gegenüber negativ verhalten mußte, so hat er sich doch nicht der Anschauung verschlossen, daß Erleichterungen rücksichtlich der Vornahme der Legalisirung allerdings räthlich, praktisch zulässig und nothwendig erscheinen.

Es hat nämlich zu dieser Erkenntniß die Thatsache geführt, daß der Kreis der zur Legalisirung berufenen Organe doch ein zu beengter, und daß auch besondere Verhältnisse für eine Ausdehnung der Legalisirungsbefugniß sprechen.

In gewissen Ländern, z. B. Böhmen, Mähren und auch Schlesien, wurden nämlich nach althergebrachter Sitte die Einantwortungsurkunden in Verlassenschaftssachen von den Gerichten so ziemlich allgemein derart erlassen, daß die ganze Verlassenschaftsabhandlung, einschließlich den Activ- und Passivstand und die Vertheilung des Nachlasses einen integrirenden Bestandtheil der Einantwortungsurkunden bildete, und diese Einantwortungsurkunden wurden in die Grundbücher eingetragen, so daß der ganze Passivstand als Belastung der Realität erscheint, daß daher in den Grundbüchern auf dem Lande in der Regel alles Das als Belastung enthalten ist, was die Einantwortungsurkunden überhaupt enthalten, so daß Meßnergebühren, Begräbnißkosten u. s. w. in bis unter einen Gulden herabgehenden Beträgen grundbücherliche Sicherheit erhalten haben, welche derzeit aus den Büchern gebracht werden müssen, daß die Urkunden darüber, sowie Schuld- und Löschungsurkunden 2c. auf kleinere Beträge lautend überhaupt, die Nothwendigkeit einer jedesmaligen Legalisirung durch den Notar oder das Gericht bedingen; daß daher das Bedürfniß besteht, für kleinere Beträge überhaupt den Kreis der legalisirenden Personen zu erweitern, namentlich bei dem Bestande unserer regelmäßig größeren Gerichtsbezirke, ein Bedürfniß, welches durch die Erweiterung des Kreises der legalisirenden Personen, das heißt, durch die Aufstellung von Vertrauenspersonen befriedigt werden kann, ohne daß das Princip, nämlich die Authenticirung der Urkunden, auf Grund deren die Einverleibung erfolgen soll, verletzt wird.

Diese Erwägungen, sowie der Umstand, daß die Gemeinderepräsentanten die natürlichen Vertrauenspersonen der Bevölkerung bilden, haben bereits den böhmischen Landtag veranlaßt, „auf Grund des §. 19 der Landesordnung den Antrag auf Erlassung eines für das Königreich Böhmen wirksamen Reichs-

gesetzes zu stellen, wodurch bestimmt wird, daß Einverleibungen in die Grundbücher, mit Ausnahme der Landtafel, auf Grund von Privaturkunden bei dem Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse auch dann bewilligt werden können, wenn die Unterschriften durch den Gemeindevorsteher des Ausstellungsortes oder dessen Stellvertreter und ein Mitglied des Gemeindeausschusses, unter Beidrückung des Gemeindesiegels, beglaubigt sind, jedoch nur unter folgenden Beschränkungen:

a) daß die Urkunde auf einen Geldbetrag lautet, der eine zu bestimmende Höhe nicht übersteigt;

b) daß sich am Ausstellungsorte weder der Amtssitz eines Gerichtes noch jener eines Notars befindet, und

c) daß der Ausstellungsort im Bezirke des Gerichtes liegt, von welchem die Einverleibung bewilligt wird" —

und der gefertigte Ausschuß kann nicht umhin zu erklären, daß er diesen formulirten Antrag insbesondere vor Augen hatte, wenn er sich für Erleichterungen in der Art der Legalisirung aussprach.

Da jedoch Verhältnisse es bedingen können, daß nicht die Vorsteher und beziehungsweise Gemeinderepräsentanten als solche, sondern daß je nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder auch andere Vertrauenspersonen zur Legalisirung herangezogen werden, so hat der Ausschuß den allgemeinen Ausdruck „durch Aufstellung von Vertrauensmännern" überhaupt gewählt, dabei auch insbesonders eventuell die seinerzeitigen Civilstandesbeamten ins Auge gefaßt, und sich zu dem Antrage vereinigt:

„Die Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf über Erleichterungen des Legalisirungszwanges, u. z. allenfalls durch Aufstellung von Vertrauensmännern zur Vornahme der Legalisirung einzubringen."

Die Regierung, welche in den Ausschußsitzungen vertreten war, hat die Erklärung abgegeben, daß sie ohne Vorerhebungen einem in Gesetzesform gefaßten Antrage nicht zustimmen könne, und deßhalb hat es der Ausschuß unterlassen, einen Gesetzentwurf zu formuliren, da er mit der angeführten Resolution seine Absicht umsomehr zu erreichen glaubt, als eine längere Vertagung ohne Unterbrechung der Session vor den im Herbste beginnenden Sitzungen des hohen Hauses der Regierung sattsam Gelegenheit geben dürfte, diejenigen Erhebungen zu pflegen, welcher sie zu bedürfen erklärte, um sich über den gestellten Antrag aussprechen, respective eventuell eine Vorlage einbringen zu können.

Indem daher der Ausschuß dem hohen Hause die Annahme des gestellten Antrages:

„Die Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf über Erleichterungen des Legalisirungszwanges, u. z. allenfalls durch Aufstellung von Vertrauensmännern zur Vornahme der Legalisirung einzubringen" —

empfiehlt, beehrt er sich mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete Fux in seinem und zweier Collegen Namen das angeschlossene Minoritätsvotum ./. eingebracht hat.

Wien, am 4. Mai 1874.

Kochanowski,
Obmann.

Hanisch,
Berichterstatter.

Minoritätsvotum.

Die Minorität des Ausschusses (Abgeordneter Dr. Edlbacher, Fux, Dr. Meznik) stellt anstatt des vom Abgeordneten Fux und Genossen am 10. December 1873 eingebrachten Antrages (1 und 2) den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert:

1. eine Revision des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, mit Rücksicht auf die seit dessen Wirksamkeit gemachten Erfahrungen, in Erwägung zu ziehen;

2. in der Herbstsession dieses Jahres einen die Aufhebung des durch die §§. 31 und 53 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 eingeführten allgemeinen notariellen oder gerichtlichen Legalisirungszwanges bezweckenden Gesetzentwurf dem Abgeordnetenhause vorzulegen.

Wien, 4. Mai 1874.

Johann Fux,
Berichterstatter der Minorität.

Regierungsvorlage *).

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende December 1873,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

*) Nach der Vertagung des Reichsrathes zur Vertheilung gelangt.

Hauptübersicht über den Schulden=

	Ohne															
	festgesetzter Capitals=															
	verzinslich in						unverzinslich in						verzins=			
	Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			klingender Münze			Staatsnoten			
	in österreichischer Währung gerechnet															
	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	
A. Consolidirte Schuld: I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.	.	
II. Neuere in Conv.-Münze	11.995.197	31	.	3,656.873	50	5	45.561	82	.	. . .	.	.	45,062.535	.	.	
II. Neuere in österr. Währ.	1.102,112.349	87	.	976,308.607	50	.	. . .	.	.	. . .	.	.	246,342.414	79	.	
*) und zwar: in Staatsnoten 1,541,263.199 fl. 75 5/10 kr. in klingender Münze 1.045,495.365 fl. 57 5/10 kr. — Summe	1.114,676.129	39	.	979,965.481	.	5	45.561	82	.	. . .	.	.	291,425.949	79	.	
B. Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Central-casse-, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	72,268.418	42	.	
Zusammen .	1.114,676.129	39	.	979,965.481	.	5	45.561	82	.	. . .	.	.	363,694.368	21	.	
C. An zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnsten von verloosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien nach Abrechnung der Percentualgebühren	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.	
D. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,361.941	20	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.	
E. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung. .	. . . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.	
Im Ganzen .	1.127,038.070	59	.	981,715.481	.	5	45.561	82	.	. . .	.	.	363,694.368	21	.	
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.																
Obligationen in Conventions-Münze . .	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	217,643.065	50	.	
Galizisches Nothstands-Anlehen.																
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.	

stand mit Ende December 1873.

Mit Rückzahlung lich in klingender Münze			Mit Rückzahlung unverzinslich in Staatsnoten			Mit Rückzahlung unverzinslich in klingender Münze			Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer in Staatsnoten			in klingender Münze			Zusammen		
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868.																				
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
....	.	.	726.697	44	.	....	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	.....	.	.	28.172	60	.
....	.	.	17,579.751	31	5	9.975	.	.	78,349.893	95	.	1,972,986	11	.	153.588	68	5	2,126.574	79	5
65,519.909	57	.	116,809.110	.	.	....	.	.	2.507,092,391	73	.	56,754.979	43	.	44,533.816	34	.	101,288.795	77	.
65,519.909	57	.	135,115,558	75	5	9.975	.	.	*) 2.586,758.565	33	.	58,756.138	14	.	44,687.405	2	5	103,443.543	16	5
....	.	.	1,041.079	79	.	....	.	.	73,309.498	21	.	3,542.853	66	.	.....	.	.	3,542.853	66	.
65,519.909	57	.	136,156.638	54	5	9.975	.	.	2.660,068.063	54	.	62,298.991	80	.	44,687.405	2	5	106,986.396	82	5
....	.	.	1,385.184	40	.	....	.	.	1,385.184	40	.	....	.	.	.....	.	.	.....	.	.
....	.	.	......	.	.	....	.	.	12,361·941	20	.	503.571	89	5	.....	.	.	503.571	89	5
....	.	.	......	.	.	....	.	.	1,750.000	.	.	....	.		87.500	.	.	87.500	.	.
65,519.909	57	.	137,541.822	94	5	9.975	.	.	2.675,565.189	14	.	62,802.563	69	5	44,774.905	2	5	107,577.468	72	.
....	.	.	1,062.495	.	.	....	.	.	218,705.560	50	.	10,882.153	27	5	.....	.	.	10,882.153	27	5
....	.	.	200	.	.	....	.	.	200	.	.	....	.	.	.....	.	.	.....	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende December 1873,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer	
	In österreichischer Währung. Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . . *) Hievon à 1 fl. . . . . 80,565.245 fl. „ „ 5 „ . . . . 123,237.425 „ „ „ 50 „ . . . . 140,230.600 „
2	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 79.)

	Zinsfuß	fl.	kr.
a) Auf Conventions-Münze lautend	. . (4½) % . .	1.365 fl.	— kr.
	. . (5) „ . .	11.917 „	50 „
b) Auf österreichische Währung lautend . .	. . 4½ „ . .	11.917.750 „	— „
	. . (4½) „ . .	183.500 „	— „
	. . 5 „ . .	55,789.300 „	— „
	. . (5) „ . .	35.700 „	— „
	. . (5½) „ . .	900 „	— „
	. . (6) „ . .	26.000 „	— „
	Summe . .	67.966.432 fl.	50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Staatsschuld.

Stand mit Ende Juni 1873	Veränderungen bis Ende December 1873		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine **Vermehrung** **Verminderung**	Schließlicher Stand mit Ende December 1873
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
376,882.873	64,499.500	97,349.103	32,849.603	*) **344,033.270**